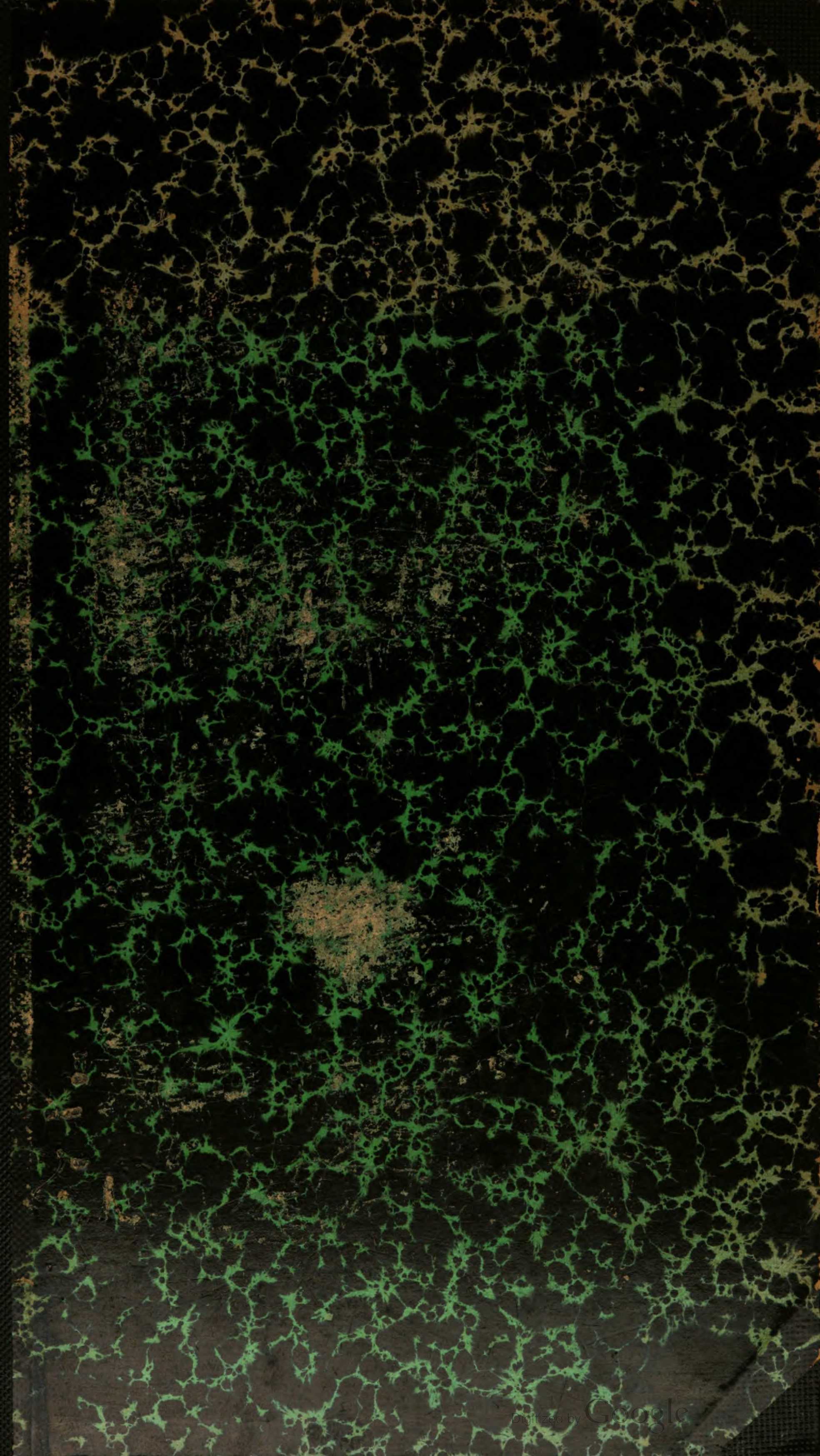
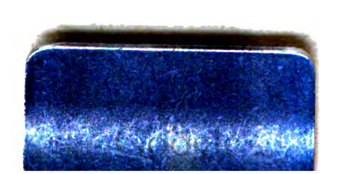



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI·QUÆRIS·PENINSULAM·AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,
päpstl. Hausprälat und apost. Protonotar,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Fünf und achtzigster Band.

(Dritter Folge neunter Band.)

Mainz
Verlag von Kirchheim & Co. G.m.b.H.
1905.

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

1. Die Canones von Sardica.

Von *Paul de Chastonay* S. J.

Die Canones von Sardica haben ein sturmbewegtes Leben hinter sich. Von jeher haben sie die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf sich gezogen und sind der Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen.

Welches ist ihr Geburtsjahr? Sind der lateinische und der griechische Text, in dem sie uns überliefert, Zwillinge? oder welchem gehört das Erstgeburtsrecht? Sind diese Canones Kinder eines ökumenischen Konzils? Enthalten sie einen Beweis für den Jurisdiktionsprimat des Papstes oder nicht?

Diese und ähnliche Fragen wurden besonders im 17. und 18. Jahrhundert zwischen Gallikanern und Curialisten und bis auf unsere Zeit herab eifrig besprochen. Woher, fragen wir uns, die allgemeine Teilnahme an diesen Canones und woher die vielen Streitigkeiten?

Der Grund liegt einerseits in der kirchenrechtlichen Bedeutung derselben, anderseits im geheimnisvollen Dunkel, das ihre Jugend umhüllt.

Vergegenwärtigen wir uns den Stand der Frage.

Wie heute allgemein zugegeben wird, fand das Konzil von Sardica vom Spätherbst 343 bis zum Frühjahr 344 statt. Es war auf Wunsch des Papstes Julius I. von den beiden Kaisern Constanz und Constantius zu einem doppelten Zwecke einberufen worden: 1) um den Streitigkeiten zwischen den Verteidigern der Orthodoxie und den arianischen Eusebianern ein Ende zu machen; 2) um die durch falsche Auslegung des Nicänums gefährdete Glaubenslehre über die Gottheit Christi wieder festzustellen. Nach der ursprünglichen Absicht des Papstes sollte die Synode eine ökumenische sein; sie wurde aber später, obwohl von abend- und morgenländischen Bischöfen besucht, niemals als solche anerkannt. Bischof Osius von Corduba, der schon früher auf der Synode von Nicäa sich hervor-

getan hatte, präsidierte der Versammlung. Die eusebianischen Bischöfe nahmen an der Synode nicht teil, sondern versammelten sich zu einem eigenen Conciliabulum im nahegelegenen Philippopolis.

Die zu Sardica versammelten orthodoxen Bischöfe begnügten sich aber nicht damit, die Glaubensangelegenheit zu bereinigen, die Unschuld Athanasius' und der anderen Angeklagten auszusprechen, sondern erliessen auch — wie bisher allgemein angenommen wurde — 20 Disziplinarcanones über verschiedene Gegenstände. Unter denselben sollten besonders drei zu grosser Berühmtheit gelangen. Es sind die Canones 3, 4 und 5, die sich auf das Appellationsrecht der Bischöfe an den römischen Stuhl beziehen, und folgenden Inhalt haben:

Ein von der Provinzialsynode abgesetzter Bischof kann entweder durch Vermittelung der Richter erster Instanz oder selbst nach Rom appellieren. Der Papst entscheidet, ob die Appellation begründet ist oder nicht. Im ersteren Falle errichtet er ein Gericht zweiter Instanz aus den Nachbarbischöfen der fraglichen Kirchenprovinz, denen er eigene Legaten beigesellen kann, die in seinem Namen den Vorsitz führen. Vor der Entscheidung des Papstes kann für den Stuhl des abgesetzten Bischofs kein anderer bestellt werden.

Eigentümlich und auffallend ist es nun, dass diese Canones in den folgenden 80 Jahren kaum je erwähnt und nachweislich wohl nie angewendet wurden. Und wenn sie hie und da gelegentliche Erwähnung finden, so ist es nicht unter dem Namen von sardicensischen, sondern von nicänischen Canones. Dieses Verschollensein dauert bis zum Jahre 418; da wirbeln sie auf einmal gewaltigen Staub auf.

Es ist mitten in den pelagianischen Streitigkeiten. Ein afrikanischer Priester Apiarius, von seinem Bischof abgesetzt und excommuniziert, legt Berufung an den Papst Zosimus ein. Dieser nimmt sich des Priesters an und verlangt seine Wiedereinsetzung. Darauf hochgradige Unzufriedenheit der heissblütigen Afrikaner. Zosimus schickt drei Legaten nach Carthago und begründet sein Recht mit Berufung auf angebliche nicänische Canones. In der Tat sind es aber unsere sardicensischen Canones 5 und 14, auf die der Papst sich beruft. Er gibt sie nur als nicänische aus (Cfr. Coustant 981, 982, 983).

Die Afrikaner erklären, sie kännten solche nicänische Canones nicht. Zur Sicherheit lassen sie aus Antiochien, Constantinopel und Alexandrien echte Kopien der Akten von Nicäa kommen; und siehe da! es stellt sich heraus, dass die vom Papste angerufenen Canones

in den nicänischen Akten sich nicht vorfinden. Und darum weigern sich die Afrikaner, besagte Canones anzuerkennen.

Trotzdem erscheinen sie weiter in Italien und Gallien als Anhängsel vom Nicänum. Erst im 6. Jahrhundert klärt sich der Irrtum auf; und von nun an figurieren sie in den meisten Sammlungen unter ihrem rechtmässigen Namen als »Canones von Sardica«. Später wurden sie vielfach in das Corpus iuris canonici aufgenommen. Sie bilden somit eine wichtige Quelle des Kirchenrechtes und haben auf die Gestaltung des Appellationsverfahrens einen bestimmenden Einfluss ausgeübt.

Bei dieser Sachlage darf es uns nicht wundern, wenn stets wiederum Versuche gemacht werden, über die dunkle Frage etwas Licht zu verbreiten. So hat denn noch kürzlich Dr. J. Friedrich, der bekannte Münchener Professor, zu dieser Frage Stellung genommen und das Ergebnis seiner diesbezüglichen Untersuchungen veröffentlicht.[1]) Kurz zusammengefasst ist sein Resultat folgendes:

Alle positiven Zeugnisse für die Echtheit der sardicensischen Canones sind völlig kraftlos. Die Canones passen nicht in das 4. Jahrhundert hinein; sie verdanken ihre Entstehung einer Fälschung aus dem 5. Jahrhundert.

Friedrich begründet folgendermassen seine These:

Nach dem Tode des Papstes Liberius im J. 366 entstand zwischen Damasus und Ursinus ein Streit um den römischen Stuhl. Eine römische Synode entscheidet sich zu Gunsten Damasus' und daraufhin wird Ursinus durch Kaiser Valentinian I. (367) nach Köln verbannt. Die Partei des Ursinus, der auch viele Bischöfe sich angeschlossen, fährt aber fort, dem Papste Schwierigkeiten zu bereiten. Kaiser Gratian I. erneuert das Verdammungsdekret gegen Ursinus und versagt seinen Anhängern den Aufenthalt im Gebiet von Rom. Da diese kaiserlichen Verordnungen durch die Reichsbeamten sehr nachlässig ausgeführt wurden und die Unruhen fortdauerten, wandte sich im J. 373 eine röm. Synode an den Kaiser mit der Bitte, den Streitigkeiten ein Ende zu machen. Die Synode schreibt:

Folgsam den Weisungen der heil. Apostel in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten habe der Kaiser zur Heilung des Leibes der Kirche, den die Raserei des Ursinus in verschiedene Teile zer-

1) Cfr. »Die Unächtheit der Canones von Sardica« von *J. Friedrich*. Separat-Abdruck aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, 1901 Heft III; 1902 Heft III. — Zur Kritik meiner Abhandlung »Die Unächtheit der Canones von Sardica« in der »Revue internationale de Théologie sous la direction de M. le Prof. Dr. *E Michaud*, Berne, Juillet-Septembre 1903, Nr. 43.



rissen, schon früher verfügt, dass nach Verurteilung des Ursinus und seines Anhanges, über die anderen Priester der Kirche der römische Bischof Richter sei, damit in Kirchendingen der oberste Hirte mit seinen Gehülfen Recht spreche und kein Schimpf auf das Priestertum falle, was ja leicht vorkommen könnte, wenn ein Priester dem Spruche irgend eines weltlichen Richters unterworfen wäre. Diese kaiserlichen Anordnungen, fährt die Synode fort, seien aber nicht eingehalten worden, darum bitte sie den Kaiser, denselben Nachdruck zu verleihen, die Beamten an ihre Pflicht zu mahnen, damit die Schuldigen gezwungen würden, vor dem kirchl. Richter zu erscheinen (Coustant 524, ff.).

Darauf erlässt Gratian ein Reskript an Aquilinus, Statthalter Roms. Er geht auf die Bitte der Synode ein, wiederholt fast wörtlich ihre Anträge und verfügt: Wenn Papst Damasus unter dem Beirat von 5 oder 7 Bischöfen, oder wenn eine Synode von kathol. Bischöfen jemanden verurteilt oder vor Gericht zitiert hat, so sollen die Widerspenstigen durch die Präfekten oder Prokonsuln zum Erscheinen vor das kirchliche Gericht gezwungen werden (Coustant 532, 533).

Friedrich zieht nun aus diesem Schreiben folgenden Schluss: »Der Bischof von Rom hatte also von jetzt an über die anderen Bischöfe zu richten, — ein Recht, das er nicht kraft eines göttlichen Primats, wie spätere Zeiten behaupteten, oder auf Grund eines Synodalbeschlusses besass, sondern ihm erst Kaiser Gratian zusprach, und das Damasus und die römische Synode nicht etwa zurückwiesen, sondern freudig annahmen.« (Heft III, 1901, S. 426.)

Die Bedeutung dieses gratianischen Dekrets für die Entwickelung des kirchl. Gerichtsverfahrens, fügt er hinzu (S. 432), kann nicht hoch genug angeschlagen werden, weil man an ihm sieht, dass vorher nichts dergleichen vorhanden war und dass Papst Damasus und die Synode keine andere Quelle dafür kennen als die kaiserliche Autorität. Es beginnt mit diesem Dekret ein neuer Abschnitt in der Entwickelung der occidentalischen Kirche.

Seit dieser Zeit, meint Friedrich, geben sich die römischen Bischöfe als oberste Richter aus und suchen ihre Machtbefugnisse auch über Italien und Gallien hinaus zu erweitern. So besonders der rührige Papst Innocenz I. Er ist bestrebt, den kaiserl. Ursprung seiner neuen Stellung durch Berufung auf das nicänische Konzil und die alte Gewohnheit zu verwischen. Er lässt Exemplare einer Canonensammlung verfertigen, in denen den 20 nicänischen noch einige andere hinzugefügt werden, nämlich unsere sogen. sardi-

cenischen. Dies geschah um das Jahr 416/417. Abschriften davon werden nach Gallien verbreitet. Innocenz' Nachfolger Zosimus will sie auch in Afrika einführen. Dort wurde aber die Fälschung aufgedeckt.

Um sich aus der Verlegenheit zu helfen, sagt man in Rom, die Canones seien allerdings nicänisch, befänden sich aber im griechischen Text nicht; oder man schreibt sie einem Nicänum II zu, von dem niemand etwas weiss, oder man bezeichnet sie wohl auch allgemein als canones antiqui, ohne nähere Angabe ihrer Herkunft. Erst im 6. Jahrhundert kommt man auf den Gedanken, dass sie wohl dem Konzil von Sardica gehören könnten; und von dieser Zeit an zirkulieren sie in der Welt unter diesem Namen.

Dieses Ergebnis wurde begreiflicherweise in gewissen Kreisen sehr willkommen begrüsst. Friedberg beeilte sich, in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht (12. Bd., 1902, S. 81) die frohe Mähr zu verkünden:

»Die Canones der Synode von Sardica, schreibt er, sind bisher noch nicht kritisch untersucht worden. Zwar war man sich darüber klar, dass die can. 3, 4 und 5 über die Berufung an den römischen Bischof nicht in den Gang der geschichtlichen Entwicklung hineinpassen, dem Nicänum widerstreiten, dass das ganze 4. Jahrhundert in seiner Praxis dem Inhalt jener Canones nicht entspreche, dass sie bis 417 nirgends zitiert werden, und als sie 418 auftauchen, den nicänischen hinzugefügt und als solche seitens der römischen Bischöfe benutzt worden sind. Man wusste, dass, als Papst Zosimus 418 die can. 5 u. 14 als nicänisch bezeichnet hatte, die karthagische Synode deren Echtheit bestritt und Rom in arge Verlegenheit geriet...... Und nichtsdestoweniger nahm man sie als durchaus richtig an, und verzichtete auf jede kritische Prüfung. Da ist es denn ein grosses Verdienst des Verfassers, diese vorgenommen zu haben. Sein Ergebnis scheint uns unanfechtbar zu sein; und auch darin ist ihm zuzustimmen, dass die Fälschung in Rom und von einem Afrikaner ausgeführt worden ist. Die Beziehungen zu der Konstitution Gratians sind unwiderleglich.«

Ernst Bernheim nimmt ebenfalls ohne weiteres das Resultat als sicher an. Er schreibt in seinem »Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie« (Leipzig, 1903, 3. u. 4. Auflage, S. 307), zum Kapitel der Fälschung geschichtlicher Akte: »methodisch lehrreich ist besonders der Nachweis von J. Friedrich, ‚Die Unechtheit der Canones von Sardica', dass eine Reihe Canones, darunter die für die Entwickelung des Kirchenrechts höchst wichtigen

Canones 3 bis 5, anfangs des 5. Jahrhunderts zuerst den Akten des Konzils von Nicäa als nicänisch zugefügt, anfangs des 6. Jahrhunderts für sardicensische ausgegeben worden sind«.

Jedoch, die Ausführungen Friedrichs schienen nicht gerade allen Gelehrten so unanfechtbar. Von verschiedenen Seiten wurde die neue These bestritten; von Dr. Funk im histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft (Jahrg. 1902); von Professor Duchesne im Bizzarione »Publicazione periodica di Etudi orientali (1902/1903)«; von Herrn C. H. Turner, Herausgeber der »Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima« in dem »Journal of Theological Studies« (III, 1902).

Wenn wir uns nicht täuschen, haben diese gründlichen Besprechungen die Unhaltbarkeit der Friedrich'schen Hypothese hinreichend dargetan. Wir wollen uns daher begnügen, einige wichtige Punkte zusammenzufassen.

Es ist immer fatal für eine Theorie, wenn sie geschichtlichen Facta gegenübersteht, mit denen sie sich nicht abzufinden vermag. Friedrich sieht sich aber infolge seiner Annahme gezwungen, wenigstens 4 positive Zeugnisse, die für das Vorhandensein der sardic. Canones vor dem Jahr 418 sprechen, entweder verkehrt zu deuten oder mit der kurzen Bemerkung zu beseitigen, dass sie doch keinen Wert mehr hätten, wenn es gelänge zu beweisen, dass die Canones erst im 5. Jahrhundert entstanden sind. Es sind: 1) ein Zeugnis des Bischofs Gratus von Carthago, der im Jahr 348, also kurz nach dem Konzil von Sardica, bei einer carthagischen Synode sich ausdrücklich auf die sardicens. Canones beruft; 2) ein Brief des heil. Hieronymus; 3) ein Schreiben einer Synodus Romanorum ad Gallos episcopos unter Siricius oder Innocenz; 4) ein Brief des Papstes Innocenz I. an den Bischof Victricius von Rouen aus dem J. 404, der eine sichere Bezugnahme auf unsere Canones enthält.

Friedrich sucht allerdings diese unliebsamen Zeugnisse kurzer Hand abzuweisen, indem er schreibt (III. Heft, 1901, S. 421):

»Man will nun freilich auch in den Schreiben einzelner Päpste vor Zosimus sardicensische Spuren entdeckt haben und schliesst daraus: also müssen die Canones schon zur Zeit dieser Päpste vorhanden und im Abendlande, wenn auch nicht in nennenswertem Umfange, anerkannt und rezipiert gewesen sein. Es sah sich jedoch bereits Maassen in seiner »Geschichte der Quellen u. Literatur des canonischen Rechtes« (S. 56) veranlasst, alle dafür angeführten Stellen bis auf eine der Synodus Romanorum ad gallos episcopos (unter Siricius oder Innocenz I.) und eine andere des hl. Hieronymus fallen

zu lassen,[1]) und Löning, »Geschichte des Kirchenrechtes« I, 455, hat später sogar bestritten, dass auch nur diese beiden Stellen auf die sardicensischen Canones sich beziehen. Ich kann daher darüber hinweggehen und bemerke nur, dass die römischen Bischöfe mit den Bestimmungen des Nicänums ziemlich frei verfuhren, dieselben durch Anwendung auf einzelne Fälle erweiterten und trotzdem behaupteten: das habe das Nicänum angeordnet —«

Mit dieser kurzen Abfertigung hat sich Friedrich reine Bahn geschaffen, um zum Hauptbeweise seiner These zu gelangen, zu den *Beziehungen zwischen den sardicensischen Canones und der gratianischen Konstitution.*

Es will uns aber scheinen, dass Friedrich hier Beziehungen entdeckt hat, aus denen er falsche Schlussfolgerungen zieht. Denn *weder der Wortlaut und Zweck des kaiserlichen Schreibens*, *noch die damaligen kirchenrechtlichen Verhältnisse* gestatten es, das Appellationsrecht an den Papst und speziell unsere Canones von der besagten Konstitution abzuleiten.

I.

Wie wir schon früher gesehen, handelt es sich beim gratianischen Reskript um eine ausserordentliche Angelegenheit, nämlich um einen Streit, den römischen Stuhl selbst betreffend. Da der Fall ohne Präzedenz war, musste der Kaiser bestimmen, dass auch hier der weltliche Arm den kirchlichen Urteilsspruch des röm. Bischofs sanktionieren, dass die Reichsgesetze das Urteil des Papstes wirksam schützen und gegen Widerspenstige durchführen sollten. Wie wenig es sich darum handelt, dass der Kaiser hier zum erstenmale den Papst als obersten Richter über die übrigen Bischöfe in kirchlichen Angelegenheiten aufstelle, geht schon aus dem Ersuchen der Synode selbst hervor. Sie dankt den Kaisern dafür, dass sie die Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs über die Anhänger des Ursinus auch durch weltliche Gesetze anerkannt haben: »Namque a principio, divino repleti spiritu et sanctorum Apostolorum, quorum habetis in vestro honore suffragium, servantes in dominica religione praeceptum, statuistis ad redintegrandum corpus Ecclesiae, quod furor Ursini, qui honorem arripere est conatus indebitum, diversas secuerat in partes, ut auctore damnato, ceterisque, quos ad turbarum sibi incentiva sociaverat, sicut oportebat, a perditi conjunctione divulsis,

1) Friedrich drückt sich nicht genau aus, wenn er behauptet, Maassen habe alle anderen Stellen fallen lassen. Am zitierten Orte (S. 56) will Maassen keine vollständige Angabe aller Stellen uns vorführen; ebendaselbst nimmt er ferner das Zeugnis des Bischofs Gratus von Carthago an.



de reliquis ecclesiarum sacerdotibus episcopus Romanus haberet examen: ut et de religione religionis pontifex cum consortibus judicaret, nec ulla fieri videretur injuria sacerdotio, si sacerdos nulli usquam profani judicio, quod plerumque contingere poterat, arbitrio facile subiaceret« (Coust. 524).

In dieser Verfügung des Kaisers sieht die Synode nicht die Verleihung einer neuen hirchlichen Gewalt, sondern die Anerkennung eines Rechtes, das dem römischen Bischofe kraft seiner Stellung zukommt. Darum betont sie: *sanctorum apostolorum* ... *servantes in dominica religione praeceptum*, statuistis ....

Sie betrachtet es als recht und billig, dass der Staat auch durch seine Gesetze dieses Recht des römischen Bischofs anerkenne: »Praeclara ista et religionis principibus digna sententia, quae divino ministerio plurimum deferat, nec pateat errori. Quid enim dignius, quam ut is demum judicet de sacerdotis errato, qui vel internae conscientiae favorem sine periculo suo parere se non posse cognoscat; seque reatu implicet, si absolvat indignum vel si damnet innoxium.... (Coust. 524, 525).

Und der Grund, weshalb dieses Recht dem römischen Bischofe zukommt, gibt die Synode an, indem sie schreibt: non fiat inferior his, quibus etsi aequalis est munere, praerogativa tamen apostolicae sedis excellit (Coust. 528). Die Synode bittet dann ferner die Kaiser, sie möchten allgemein verordnen, dass diejenigen, welche von Damasus oder einer Synode katholischer Bischöfe verurteilt worden sind und hartnäckig auf ihren Sitzen verbleiben, oder vor Gericht nicht erscheinen, durch die Reichsbeamten dazu gezwungen werden sollten.

Wenn nun Friedrich aus diesem Schreiben den Schluss zieht: Der Bischof von Rom hatte also von jetzt an über die anderen Bischöfe zu richten, ein Recht, das er nicht kraft eines göttlichen Primats besass, sondern ihm erst Kaiser Gratian zusprach, — so ist das eine rein willkürliche und falsche Auslegung des gratianischen Dekrets. Es sind doch zwei ganz verschiedene Sachen, ob der Kaiser die Gerichtsbarkeit des römischen Bischofes über die anderen Bischöfe auch in foro civili durch eine Reichsconstitution anerkennt, oder ob er dem Papste zum ersten Male das Recht zuspricht, in foro ecclesiastico über andere Bischöfe zu urteilen.

Dass letzteres nicht der Fall ist, geht nicht nur aus dem Schreiben der röm. Synode, sondern auch aus der *Darlegung der damaligen Beziehungen zwischen Kirche und Staat* hervor.

Wie Hinschius und Löning, die sonstigen Gewährsmänner Friedrichs, selbst angeben, ist im 4. Jahrh. im Abendlande kein

Beispiel bekannt, dass der Kaiser selbst wegen eines rein kirchlichen Vergehens eine kirchliche Strafe verhängt, oder eine Strafe, die eine Synode ausgesprochen, aufgehoben oder abgeändert hätte; ebensowenig scheint eine Berufung von einer kirchl. Behörde an eine weltliche zulässig gewesen zu sein. Insofern wirkten auch wohl die Kaiser auf die kirchl. Disziplinargerichtsbarkeit ein, als sie der kirchl. Strafe eine weltliche folgen liessen, auch wenn es sich um rein kirchliche Verbrechen handelte. Die kirchl. Verurteilung war aber die Voraussetzung der weltlichen Strafe.[1]) Allerdings haben die Kaiser, von Constantin I. an, oftmals versucht, die kirchliche Freiheit zu beschränken, aber niemals hat die Kirche solche Eingriffe der weltlichen Gewalt in ihr inneres Gebiet als normal und gerechtfertigt betrachtet; sie hat von Anfang an dagegen durch ihre Vertreter sich nachdrücklich verwahrt.[2])

Dass Kaiser Gratian den römischen Bischof nicht zum Richter über andere Bischöfe zum erstenmale eingesetzt hat, beweist endlich der Umstand, dass die Päpste vor und nach dem gratianischen Reskript die Gerichtsbarkeit über die Kirche ausüben, ohne sich auf die Staatsgewalt zu berufen.

Schon im Jahr 251 hat Papst Cornelius drei Bischöfe abgesetzt, die Novatian geweiht hatte; 254 verlangt Cyprian von Papst Stefan die Absetzung des Bischofs Marcian von Arles; im selben Jahre setzt dieser Papst zwei vertriebene spanische Bischöfe in ihr Amt wieder ein; 341 hebt Julius I. das Urteil der Synode von Tyrus gegen Athanasius, Marcellus und Asclepias auf.

Mit diesen Tatsachen findet sich Friedrich allerdings sehr leicht ab. Er schreibt in der Revue internationale de théologie (1903, Nr. 43, S. 453): »Es ist keine rein historische, sondern eine, wie Hinschius sich ausdrückt, von dogmatischer Fesselung beeinflusste historische Forschung, wenn die Kritik auf die beliebten Paradestücke Novatian, Marcian von Arles, zwei spanische Bischöfe, welche der römische Bischof abgesetzt oder rehabilitiert haben soll und auf Julius I. hinweist, der das Urteil der Synode von Tyrus endgültig kassiert haben soll. Denn keiner dieser Fälle hat, historisch gewürdigt, die ihnen von der Kritik beigelegte Bedeutung, wie Hinschius, auch Langen, nachgewiesen haben und ich hier nicht wieder ausführen will und mag. Da das dogmatische Interesse das Gegenteil fordert, hälfe es mir ja doch nichts.«

---

1) cfr. *Löning*, Geschichte des Kirchenrechts I, 402 ff.
2) cfr. *Hergenröther*, Kirchengeschichte, I. Bd., S. 371 ff.



Dogmatische Fesselung und dogmatisches Interesse! das ist stets das letzte Wort einer gewissen Geschichtsforschung, wenn ihr die Argumente ausgehen. Man kann sich übrigens eines Lächelns kaum erwehren beim Gedanken, dass gerade Dr. Friedrich diese Anschuldigung seinen Gegnern an den Kopf wirft. Doch kehren wir zur Sache zurück.

Die römischen Bischöfe erklären selbst ausdrücklich, dass sie ihr Gerichtsbarkeitsrecht keineswegs vom Kaiser erhalten.

382 sagt eine römische Synode unter Damasus: »Sancta romana Ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce Domini et Salvatoris nostri primatum obtinuit« (Cfr. Turner. S. 382).

Ferner, wenn im J. 385 Siricius der unmittelbare Nachfolger Damasus', auf die Anfrage des Spaniers Himerius sich als obersten Richter ausgibt, beruft er sich nicht auf Gratians Gnade, sondern auf den Apostelfürsten, »qui nos in omnibus, ut confidimus, administrationis suae protegit et tuetur heredes« (Coust. 626).

Dieselbe Sprache führt auch Papst Innocenz im J. 404 in dem oben schon erwähnten Schreiben an Bischof Victricius von Rouen:

»Si quae autem causae vel contentiones inter clericos tam superioris ordinis quam etiam inferioris, fuerint exortae, ut secundum synodum nicaenam, congregati ejusdem provinciae episcopis jurgium terminetur, nec alicui liceat (sine praejudicio tamen Romanae ecclesiae, cuius omnibus causis debet reverentia custodiri) relictis his sacerdotibus qui in eadem provincia dei Ecclesiam nutu divino gubernant, ad alias convolare provincias« (Coust. 749).

»Si maiores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consnetudo exigit, post judicium episcopale referantur« (Coust. 749, 750).

Wenn aber Friedrich in diesen Worten bloss das Bestreben des Papstes sieht, die Erinnerung an den kaiserlichen Ursprung seiner neuen Stellung im Abendlande durch Berufung auf das nicänische Konzil und die alte Gewohnheit zu verwischen, so fällt diese Erklärung mit der Hypothese, auf der sie sich stützt.

II.

Gehen wir denn einmal auf die Gedanken Friedrichs ein und nehmen wir an, es hätte im Jahr 416/417 eine Fälschung stattgefunden; die sogen. sardicensischen Canones seien von einem in Rom weilenden Afrikaner verfasst, den nicänischen angehängt und von Papst Zosimus einer carthag. Synode als nicänisch vorgelegt

worden, um das Appellationsrecht des röm. Bischofes zu begründen, — dann geraten wir in Schwierigkeiten und Widersprüche, die der Urheber der neuen Theorie ursprünglich wohl nicht vorgesehen hatte.

Denn schon der Inhalt der Canones selbst schliesst diese Annahme aus.

Wie wäre es sonst zu erklären, dass nur die Canones 3, 4 u. 5 zu diesem Zwecke passen, und die 17 übrigen, die sich auf ganz andere Sachen beziehen, als rein dekorative Beigabe gelten sollten?

Ferner, c. 16 berücksichtigt eine Angelegenheit der Kirche von Thessalonich, die mit den afrikanischen Bischöfen offenbar nichts zu tun hat.

Ja noch mehr. In einigen Canones werden die Antragsteller genannt. So der Bischof Gaudentius von Naissus in Dacien (c. 4), Bischof Gratus von Carthago (c. 7), Bischof Alypius von Megaris (c. 10), Bischof Aetius von Thessalonich (c. 16), Bischof Olympius von Aenus in Thracien (c. 17). Das sind aber lauter Namen, deren Träger 20 Jahre nach dem Konzil von Nicäa lebten und von denen drei, Gaudentius, Alypius und Olympius als Unterzeichner der Akten von Sardica bekannt sind. Man stelle sich nun die Schlauheit dieses afrikanischen Fälschers vor, der im Jahr 416 seine Canones als nicänische ausgibt, und darum Namen von sardicensischen Bischöfen einfügt, weil er schon zum voraus weiss, dass seine nicän. Canones im 6. Jahrh. in sardicensische umgetauft werden sollten!

Friedrich hatte diesen für seine Theorie fatalen Umstand bei seinem ersten Vortrag vollständig übersehen.[1]) Von einem seiner Kritiker darauf aufmerksam gemacht, ging Friedrich in seinem zweiten Vortrag auf die Schwierigkeit ein. Seine Lösung ist höchst einfach. Alle Stellen, die zu seiner Theorie nicht passen, werden als Interpolationen oder spätere Zusätze erklärt.

Eingeschoben ist der Name des Bischofs Gratus von Carthago. Er kann nicht ursprünglich sein, sagt Friedrich, weil man sonst die Canones nicht als nicänisch hätte ausgeben können. Dagegen kann es nicht verschlagen, dass alle Versionen den Namen Gratus haben, weil der oben angeführte Grund gebieterisch die Annahme eines späteren Einschiebsels fordert, und weil die Übereinstimmung der

---

1) Dass Friedrich diesen Umstand bei seinem ersten Vortrag wirklich übersehen hatte, beweisen seine Ausführungen im III. Heft, 1901, S. 457, 464, 465, wo er can. 4 dem afrikanischen Fälscher zuschreibt, obwohl der Name des Bischofes Gaudentius von Naissus im selben vorkommt. Im III. Heft, 1902, S. 309 ff. ist der can. 4 schon nicht mehr ursprünglich. In der Revue internationale de Théologie (S. 446) entrüstet sich Friedrich darüber, dass die Kritik ihm eine solche Absurdität in die Schuhe schieben wollte.



Versionen keineswegs schon verbürgt, dass wir es mit keinem Einschiebsel zu tun haben (III. Heft, 1901, S. 474).

Einschiebsel ist ebenfalls die Äusserung desselben Bischofes Gratus auf einer Synode zu Carthago, die sich auf die sardicensischen Canones bezieht, obwohl sie in mehrfacher sehr alten Überlieferung vorhanden ist, so dass ein Fälscher im 6. Jahrh. alle verschiedenen Exemplare des Konzils von Carthago in seiner Hand haben musste, um die Interpolation vornehmen zu können.

Spätere Zusätze sind die can. 4, 16, 17, 18, 19, 20, weil sie sardicens. Namen tragen, obwohl sie sämtlich in 11 Sammlungen aus dem 6. Jahrh. vorhanden sind. Friedrich ist gar nicht darum verlegen, seine Vermutungen uns plausibel zu machen.

Zunächst, sagt er, darf uns eine Erdichtung wie die der Canones von Sardica keineswegs überraschen; sie steht ja nicht isoliert da. Als Beleg führt er eine ganze Reihe von unechten Papstbriefen und falschen Dekretalen auf.

Dann sucht er mit einem grossen Aufwand von Gelehrsamkeit in den damaligen Verhältnissen irgend eine Gelegenheit, bei der so ein Canon hätte wohl entstehen können; und der Schluss: also ist er damals entstanden, ist Friedrich sehr geläufig. So hat er die ganze Geschichte der Canones mit sardicens. Namen rekonstruiert. Sie sind alle in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts oder auch noch später hinzugefügt worden.

Des Gaudentius Canon stammt von einem Griechen aus der Obermetropolie Thessalonich her. »Von ihm stammen vielleicht auch die anderen als Anhang im griechischen Text erscheinenden und in den lateinischen übergegangenen Canones, die sich auf Thessalonicher Angelegenheiten beziehen, und zu allerletzt der Gaudentius Canon (c. 20) über das Laufen der Bischöfe an das kaiserl. Hoflager und mit den Bischöfen in canali. Dieser Grieche wäre auch der erste, der den Canones eine sardicensische Färbung gegeben hätte« (III. Heft, 1902, S. 406 ff.).

Statt dieser Vermutungen, vernehmen wir lieber das objektive Urteil, das C. H. Turner, der Herausgeber der »Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima«, ein Mann, dessen Autorität in diesen Fragen unbestritten ist, über die Friedrich'sche Hypothese fällt.[1])

Wir besitzen 11 verschiedene Canonessammlungen, die bis in das 6. Jahrhundert zurückreichen und sämtlich die sardicensischen Canones enthalten. Es sind: 1) Freisingen MS.; 2) die Quesnel-

1) Journal of theological Studies, 1902, Vol. III, S. 381 ff.



sammlung; 3) St. Blasien; 4) Vatican MS.; 5) Chieti MS.; 6) Justel MS.; 7) Cöln MS.; 8) St. Maure MS.; 9) Verona MS.; 10) und 11) die beiden Ausgaben der Dyonisius-Sammlung.[1])

Einige dieser Handschriften enthalten die sardicens. Canones unter dem Titel von Nicänischen, andere einfach von Sardicensischen; andere wiederum geben an, dass die Canones bloss in lateinischer, nicht in griechischer Fassung vorhanden sind.

Wenn nun nach Friedrichs Hypothese die ursprünglichen, als nicänisch ausgegebenen Canones sich bloss auf Afrika bezogen, und die sardicensische Färbung erst später durch Hinzufügung neuer Canones hineingetragen worden ist, so sollte dieser Unterschied in den Sammlungen notwendig hervortreten; denn die sonstigen Differenzen, welche die verschiedenen Versionen aufweisen, zeigen ja klar, dass sie von einander unabhängig sind. Dieser Unterschied tritt aber nirgends zu Tage. Friedrichs Hypothese kann also nicht der Wirklichkeit entsprechen. Die Ansicht, sagt Turner, dass die vollständigen Canones, wie wir sie jetzt besitzen, ein Produkt des 6. Jahrhunderts seien, ist in Anbetracht der Verschiedenheit der Sammlungen einfachhin unhaltbar.[2])

Aus dem bisher Dargelegten mag zur Genüge hervorgehen, dass die neue Theorie keiner Wahrscheinlichkeit sich erfreut, dass sie statt eine Lösung der Schwierigkeiten zu bieten, nur eine Steigerung derselben bedeutet. Wir wollen zum Schluss noch versuchen, die tatsächlichen Schwierigkeiten zu würdigen, die in der Geschichte der sardicensischen Canones liegen und die wohl Anlass zu Angriffen auf die Echtheit derselben gegeben haben.

III.

Es sind besonders *3 Schwierigkeiten*, die uns entgegentreten:

1) Passen denn die Canones wirklich in das 4. Jahrh. hinein, oder stehen sie da, nach dem Ausdruck Friedrichs, als ein erratischer Block unter dem gleichzeitigen Quellenmaterial?

2) Woher kommt es, dass die Canones während des ganzen 4. Jahrh. so seltene Erwähnung und noch seltenere Anwendung fanden?

3) Wie kam man dazu, diese Canones bis zum 6. Jahrh. als

---

1) cfr. *Maassen*, Geschichte der Quellen u. der Literatur des kanonischen Rechtes I. Bd., S. 51.

2) cfr. Journal of theolog. Studies a. a. O. S. 383. »In fact the view that the complete canons, as we have them, are a product only of the same sixth. century saemo, in face of this evidence of the canonical collections, to be nothingless than impossible«.



nicänische zu betrachten, und sie auf einmal unter ihrem legitimen Namen auftreten zu lassen?

Was den Zusammenhang der sardic. Canones mit der zeitweiligen Rechtsentwickelung betrifft, wollen wir bloss die drei wichtigsten über die Appellation nach Rom berücksichtigen.

Das nicänische Konzil (325) hatte schon den ersten Entwurf zu einem Appellationssystem gemacht, indem c. 5 bestimmte, dass jährlich zweimal abzuhaltende Provinzialsynoden die vorkommenden kirchlichen Streitfragen entscheiden sollten. Nun waren aber 341 drei Bischöfe des Morgenlandes, Athanasius von Alexandrien, Marcel von Ancyra und Asclepias von Gaza durch die arianische Synode von Tyrus, also in einer fremden Kirchenprovinz, verurteilt worden. Die Erledigung dieses Falles war eine der Hauptaufgaben der Synode von Sardica. Es gelang aber den zu Sardica versammelten Bischöfen nicht, den Streit endgültig zu schlichten, und doch musste die Sache auch für die Zukunft rechtlich geregelt werden.

Was sollte da geschehen? Jedesmal die Bischöfe des ganzen Reiches oder auch nur einer Reichshälfte versammeln? Das ging nicht an. Berufung an den Kaiser einlegen? Wie wenig dies zu der Anschauung der Zeit passte, beweist can. 12 der Synode von Antiochien (341), der solches verbietet.[1]) Was lag da näher, als zu bestimmen: die Provinzialsynoden sollen in erster Instanz Recht sprechen; ist der eine Teil mit dem Urteil nicht einverstanden, so steht der Weg nach Rom offen, und der Papst bestimmt die neuen Richter.

Dieses Verhalten schreiben auch in der Tat die sardicensischen Canones vor. Sie erweisen sich somit als eine naturgemässe Entwickelung der nicänischen Bestimmungen, ganz im Einklang mit den Bedürfnissen einer bewegten Zeit.

Wenn dem aber so ist, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie kommt es denn, dass die Canones so schnell in Vergessenheit geraten, und niemals nachweislich vor 417 angewendet worden sind?

Die Sache kommt uns allerdings merkwürdig vor. Unser Erstaunen verschwindet jedoch, wenn wir uns in die Zeitverhältnisse zurückdenken. Es war eben damals vieles möglich, was heute undenkbar ist. Wenn wir z. B. vernehmen, dass der hl. Augustinus im Jahre 398 nicht einmal von der Abhaltung einer Synode zu Sardica etwas mehr wusste, dass der hl. Hilarius von Poitiers schon

1) cfr. *Hefele*, Konziliengeschichte, I. Bd., S. 517.



längere Zeit Bischof war, und vom Konzil von Nicäa noch nichts gehört hatte (de Synod. n. 91), so können wir nicht erwarten, dass die sardicensischen Canones oft Erwähnung finden sollten. Das Konzil von Sardica war eben kein ökumenisches gewesen; und mitten in den arianischen Kämpfen, als so viele Synoden von orthodoxer und gegnerischer Seite abgehalten wurden, konnten Bestimmungen, die sich zunächst auf Schlichtung einzelner Fälle bezogen, an manchen Orten leicht unbekannt bleiben oder in Vergessenheit geraten.

Friedrich geht von einer irrigen Voraussetzung aus, wenn er annimmt, dass die römischen Bischöfe bei den Fällen, die er anführt, sich notwendig auf Synodalbeschlüsse hätten berufen müssen, um ihr Recht zu begründen. Denn vor und nach dem Konzil von Sardica übten sie, wie wir oben gesehen, eine Jurisdiktionsgewalt über andere Kirchen aus, die sie auf göttlichen Ursprung zurückführen. Ferner, wie A. Boudinhon treffend bemerkt, gleicht nichts weniger einem allgemeinen kanonischen Kodex, als die Konzilsbeschlüsse. Nicht nur haben die Canones lokaler Synoden des Morgen- und Abendlandes, die allen Canonessammlungen zu grunde liegen, keine offizielle Bestätigung für die Gesamtkirche erhalten, sondern, nachdem sie auch überall verbreitet und allgemein angenommen worden, vermochten sie das Gewohnheitsrecht nicht zu verdrängen. Die Gewohnheit und die Überlieferung bestimmten das eigentliche Disziplinarverfahren; das geschriebene Recht kommt erst an zweiter Stelle.[1])

Übrigens ist die Behauptung Friedrichs, dass die sardicensischen Canones vor dem J. 418 niemals erwähnt werden, unrichtig. Denn die Tatsache, dass Bischof Gratus von Carthago auf einer im J. 348 in seiner Primatialstadt gehaltenen Synode auf einen sardic. Canon namentlich hingewiesen, kann er nicht widerlegen. Die Bezugnahme Innocenz I. in seinem Schreiben vom J. 404 an Victricius von Rouen auf den Inhalt eines sardicens. Canons lässt sich ebenfalls nicht bestreiten. Dazu kommen noch zwei andere Zeugnisse, das eine aus einem Brief des Hieronymus (Ep. 83 ad Oceanum), das andere aus einem Schreiben einer Synodus Romanorum ad Gallos episcopos (Coust. 695, 696), die von Maassen, Turner und anderen als durchaus gültig anerkannt werden.

So bleibt noch zu erklären, wie man denn dazu kam, die sardic. Canones so lange Zeit hindurch als nicänisch auszugeben.

1) *A. Boudinhon*, La Codification et la réforme du droit canonique. Revue du Clergé français 15 Mai, 1904, p. 569 sq.

»Wie und wann zuerst es geschehen,« schreibt Maassen in seiner ,Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechtes' (1. Bd. S. 57), »dass die sardicenischen Canonen mit den nicänischen, ohne Unterscheidung verbunden wurden, lässt sich natürlich nicht mehr mit voller Genauigkeit bestimmen. Am wahrscheinlichsten ist wohl, dass die Canonen des 18 Jahre nach dem nicänischen Konzil gehaltenen Konzils von Sardica in Exemplaren der damals noch allein zirkulierenden Canonen von Nicäa diesen angehängt wurden, sei es nun, dass dies sofort ohne Unterscheidung geschah, sei es, dass der Unterschied erst später sich verwischte.«

Sicher ist es, dass unter Papst Innocenz die Verbindung der nicänischen und sardicensischen Canones schon stattgefunden hatte. Denn wir besitzen Handschriften, in denen die Canones beider Konzilien in fortlaufender Reihe verbunden sind, mit der Schlussklausel: Explicunt canones patrum nicaeni transcripti in urbe Roma de exemplaribus Sancti Innocentii episcopi.

Dass dies ohne Betrug geschehen konnte, beweisen mehrere analoge Fälle.

Eine Reihe von Canones von Ancyra, Neocaesarea, Gangra und Antiochien sind in einer sehr alten gallischen Version dem Nicänum unmittelbar angehängt; das Ganze trägt den Titel: in Synodo nicaeno.

Das Konzil von Epaunum (517) zitiert einen Canon über den Mord und schreibt ihn dem Nicänum zu, obwohl er zweifellos der Synode von Ancyra gehört. Gregorius von Tours zitiert ebenfalls Canones von Gangra als nicänische. Wenn aber Canones der Konzilien von Ancyra, Antiochien, sogar von Konstantinopel mit nicänischen verwechselt wurden, konnte das nicht sehr leicht bei den sardicensischen eintreten? um so mehr, da derselbe Osius zu Nicäa und zu Sardica die einzelnen Canones einleitet und unterschreibt?

Endlich darf uns auch nicht wundernehmen, dass diese Verwechselung erst im 6. Jahrhundert entdeckt worden ist. Wie bekannt, begann mit dem 6. Jahrhundert, nach den grossen Völkerwanderungen und politischen Umwälzungen des 5., ein neues reges, kirchliches Leben. Aus dem Anfang des 6. Jahrh. stammen die ersten Canonensammlungen. Selbstverständlich musste dann beim Vergleichen der Handschriften auffallen, dass das Nicänum in vielen Exemplaren bloss 20 Canones hatte, und dass die übrigen der Synode von Sardica gehörten.

So hat denn auch schon die zu Anfang des 6. Jahrhunderts verfasste Sammlung der Handschrift von Sankt Blasien die sardi-

censischen Canones unter dem rechten Namen, ebenso Dyonisius, der selbst die nicänischen Canones aus dem griechischen Kodex übersetzte und hier natürlich, wenn er es nicht schon wusste, die Überzeugung gewann, dass das Konzil von Nicäa nur 20 Canones habe; ebenso die Sammlungen der Vatikanischen, der Justel'schen und der Pariser Handschrift (Maassen, S. 62. 63).

Schliessen wir mit dem massvollen Urteil Turners. [1]) »Wir mögen es bedauern, sagt er, dass die Päpste den Ursprung der sardicensischen Canones nicht besser und früher erkannt; aber, dass die von ihnen angerufenen Canones eine Fälschung seien, oder dass sie den nicänischen Titel mit der Absicht der Täuschung angehängt, das sind Behauptungen, die, meines Erachtens, vor einer unparteiischen Geschichtsforschung nicht Stand halten.«

---

1) Journal of theol. Stud. f. 396. »That Popes should have acted so carelessly, we may indeed with right deplore; but that the canons they produced were a forgery, or even that the title given them was given with intent to deceive, are conclusions, J venture to submit, which are not warranted by the dispassionate examination of the evidence of history.«

2. Zur Reformtätigkeit des Kardinallegaten Otto von St. Nikolaus in Westfalen und der Diözese Bremen.

Von Oberlehrer Dr. *Marx.*

Finke macht in der Einleitung zu den Papsturkunden Westfalens die Bemerkung, dass eine Darstellung der Ergebnisse des Urkundenmaterials in den Westfälischen Urkunden-Büchern und im Bremer Urkunden-Buche die Reformtätigkeit des Kardinallegaten Otto betreffend erwünscht sei.[1]) Dieser Bemerkung verdankt die vorliegende Abhandlung ihre Entstehung.

Die Reformbestrebungen des Kardinallegaten Otto in Deutschland[2]) fallen in die Jahre 1228—1231, speziell für Westfalen und die Diözese Bremen beginnen sie mit dem Jahre 1230. Der erste Akt, womit Otto seine reformatorische Tätigkeit in Westfalen einleitete, war die Ernennung von drei Visitatoren für die Diözesen Münster, Osnabrück und Paderborn.[3]) Die Ernennungsurkunde ist ausgestellt zu Tournay am 12. Mai 1230.[4]) Als Visitatoren werden der Abt von Bredelar und die beiden Dominikaner Konrad von Höxter und Ernst von Bremen bestimmt. Die Visitation soll sich erstrecken auf die Sitten des Klerus, auf die Klosterzucht und auf die würdige Abhaltung des Gottesdienstes, sie soll sich erstrecken auf Haupt nnd Glieder. Über diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, sollen kirchliche Strafen verhängt werden. Zur Beglaubigung der Visitatoren erliess der Kardinal am folgenden Tage (13. Mai) ein Rundschreiben an alle Geistlichen und Religiosen der drei Diözesen, in welchem strengster Gehorsam gefordert wird.[5]) So ohne weiteres kam es aber zu einer Visitation nicht. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn gegen die Massregel des Kardinals Einsprache erhoben haben beim Papste, der ihnen dann selbst das Visitationsrecht ihrer Diözesen

---

1) Westf. Urk.-B. V, XXXI. Anmerkung 3.

2) Die Frage, ob der Kardinal bei seinem Aufenthalte in Deutschland noch andere Zwecke verfolgte. bleibt hier unerörtert. Vgl. hierüber *Felten*, Gregor IX. Freiburg 1886 p. 85 ff.

3) W. U.-B. IV, 176.

4) Zur Datierung der Urk. vgl. *Wilmans* W. U.-B. IV, p. 117 f. Anmerkung 1 u. 2.

5) W. U.-B. IV, 177.



verlieh.[1]) Trotzdem setzte der Kardinal auch seine Visitation durch. Unter dem 15. Sept. (1230) erneuert er die oben erwähnte Ernennung der Visitatoren — er befand sich in Bremen — und unterwirft ihnen nun auch noch die Diözese Minden.[2]) Zugleich beglaubigte er dieselben bei den Bischöfen der erwähnten Diözesen und befiehlt ihnen, seinen Visitatoren in allem Gehorsam zu leisten, obgleich ihnen, den Bischöfen, vom Papste die Visitation ihrer Diözesen übertragen sei.[3]) Unterdessen begann der Legat im Bremer Bistum persönlich mit der Visitation. In einer Urkunde aus dem Anfang des Monats November 1230 heisst es: Cum venerabilis in Christo pater O. Sti Nicolai .... Bremensem ecclesiam personaliter visitaret ...[4]) Was darüber an Nachrichten auf uns gekommen ist, erstreckt sich hauptsächlich auf die Ordnung von Kapitelsangelegenheiten, sei es des Domes oder anderer Stifte. Zuerst sind hier zu erwähnen die von dem Legaten getroffenen Bestimmungen über den Genuss der Obedienzgüter der Domkirche, welche er durch drei Kanoniker in zwölf Teile oder Obedienzen hatte teilen lassen. In einem Schreiben aus den ersten Tagen des November verkündet der zeitige Domdechant Gernandus diese Verordnung zugleich mit verschiedenen anderen Bestimmungen, welche den Gottesdienst etc. betreffen.[5]) Die gottesdienstlichen Verordnungen beziehen sich auf zu beobachtende Ceremonien bei der Chormesse und beim Chorgebet, sowie auf die Predigt. Über letztere heisst es: Der Dekan oder sein Stellvertreter soll am Tage der Ankunft des Herrn nach dem Evangelium — in ambone — das Wort Gottes für das Volk verkünden, am Tage darauf für den Klerus; desgleichen für den Klerus im Anfange der Fasten, in capite ieiunii, d. h. am Aschermittwoch[6]) für das Volk, ebenso für das Volk am Sonntag Judica und auch sonst noch, wenn es notwendig erscheint. Wenn für den Klerus gepredigt wird, müssen alle Kleriker

---

1) W. U.-B. IV, 182 und die Anmerkung zu der Urk. die Bischöfe machten auch Gebrauch davon; vgl. W. U.-B. III, 305, wo von dem energischen Eingreifen des Bischofs Ludolf von Münster gegen die argen Missstände im Kloster Borghorst die Rede ist (1233). Schon im J. 1208 hatte Bischof Gerhard von Osnabrück das ganz heruntergekommene Kl. Herzbrock reformiert. *Philippi*, Osnabr. Urk.-B. II, 32.

2) W. U.-B. IV, 181.

3) W. U.-B. IV, 182.

4) Bremer Urk.-B. I, 155.

5) Bremer Urk.-B. I, 155. In einem Schreiben vom 4. Nov. trifft der Kardinal bezüglich der Obedienzen noch die Anordnung, dass dieselben in der Folge unabänderlich und ungeteilt fortbestehen, dass die erste dem Domdechanten, die übrigen aber den anderen Mitgliedern des Domkapitels überwiesen werden sollen. Vgl. Bremer Urk.-B. I, 156; auch *Hodenberg*, Die Diözese Bremen etc. I, p. XXX. Celle 1858.

6) Vgl. den Art. im K.-L.

der Stadt anwesend sein. In qualibet synodo sollempni soll entweder der Erzbischof selbst oder der Domdechant predigen, ad minus ultima die capituli.[1]) Ferner werden zwei Beichtväter bestellt, an welche Priester und Volk in zweifelhaften Fällen sich wenden können. Die Residenzpflicht der Domherren wird so geregelt: Der Dekan kann einmal im Jahre für 6 aufeinanderfolgende Wochen — ad VI. septimanas continuas — beurlauben, aber es darf kein höheres Fest einfallen; an einem solchen ist Abwesenheit nur gestattet mit Erlaubnis des gesamten Kapitels; für einzelne Tage kann der Dekan auch sonst noch Urlaub gewähren — den Archidiakonen ist vom Dekan die Erlaubnis zu geben, ihre Archidiakonate zu visitieren. Wer die gegebene Urlaubsfrist überschreitet, ist von seiner Pfründe suspendiert und verliert für die Hälfte der Zeit seiner Abwesenheit die Einkünfte, die der Dekan und der Cellerarius bis zur Aufhebung der Suspension, welche sogleich nach der Rückkehr zu erfolgen hat, für das Kapitel verwenden.[2]) Zu den Beratungen des Kapitels soll durch ein dreimaliges Glockenzeichen eingeladen werden; was dann von den erschienenen Kanonikern beschlossen wird, müssen die abwesenden akzeptieren, es sei denn, dass es sich um Wahl oder Emanzipation eines Kanonikers handelt; in diesem Falle ist die Kapitelssitzung anzusagen. Diese Bestimmungen wurden durch ein Schreiben des Legaten vom 4. Nov.[3]) noch durch folgende erweitert: 1. Die Zahl der Domherren bleibt, wie bisher, auf 24 festgestellt und nur vakant werdende Stellen sollen durch Neuwahl ersetzt werden. 2. Niemand soll unter 14 Jahren zu einer Präbende und niemand unter 25 Jahren zum Domdechanten oder zu einer anderen Dignität der Bremer Kirche gelangen. 3. Hinsichtlich der Archidiakonate heisst es: »Statuimus de archidiaconatibus, ut ille videlicet, qui assignatus est decanatui, ei perpetuo sit annexus. Alii vero tres[4]) viris prudentibus et fidelibus Bremensis ecclesie canonicis

---

1) Bezüglich der Generalsynode möge hier noch folgende Bestimmung Platz finden: Statuimus ut Archiepiscopus de cetero synodis generalibus personaliter presideat. Abbates, prepositi, tam secularium quam religiosarum ecclesiarum et tres maiores archidiaconi in synodo compareant in capis suis purpureis, ita ut abbates, prepositi religiosi loca sua secundum hactenus consultum observent. Maior vero prepositus a dextris et maior decanus a sinistris archiepiscopo assideant, tribus dictis archidiaconis ante pedes archiepiscopi, nullis aliis intersidentibus collocatis, ceteri autem prelati a dextris et a sinistris secundum ordinem collocentur. *Hodenberg* I, XXIX.

2) Gründe für längere Abwesenheit sind Studium, Krankheit, dienstliche Obliegenheiten im Interesse der Bremer Kirche. Bremer Urk.-B. I, 156.

3) Bremer Urk.-B. I, 156.

4) Welche Synodalsprengel unter diesem alii tres zu verstehen sind, ergibt ein anderes Schreiben des Legaten (ebenfalls vom 4. Nov. Bremer Urk.-B. I, 157), wo bestimmt wird, dass die drei Propsteien St. Alexandri zu Wildes-

conferantur, qui archidiaconatus suos visitent per se ipsos et ecclesias, cum vacaverint, dignis conferant absque pretio dato quovis ingenio vel sperato.« 4. Im Domkapitel ist der Domdechant der ordentliche Richter über etwaige Vergehen der Domherren — qui si fuerit negligens vel remissus, preter celestem vindictam, qua Hely pecussus fuit, depositionis penam poterit formidare. Bald nach dem 4. Nov. muss der Kardinal von Bremen abgereist sein. Nach einer Urkunde vom 14. Nov., laut welcher der päpstliche Visitator Johannes den Dompropst veranlasst zur Ermässigung des ihm von den drei Pfarrkirchen der Stadt gebührenden Zinses, hatte der Legat schon vor diesem Tage Bremen verlassen.[1]) Von demselben Tage datiert ist eine Urkunde, worin die durch die Mehrheit des Anscharikapitels betätigte Wahl des Kanonikers Conrad zum Dekan des Kapitels vom päpstlichen Pönitentiar Johannes in Vollmacht des Kardinallegaten bestätigt wird.[2]) Von Bremen begab sich Otto nach Münster. Am 19. Nov. war er daselbst.[3]) Von seiner Tätigkeit in der Diözese Münster ist ausser der durch Bischof Ludolf geschehenen Übertragung der Dekanei Havixbeck an den Kustos von St. Martini zu Münster, die durch den Kardinal bestätigt wird, nichts bekannt.[4]) — In Minden, Osnabrück und Paderborn war Otto nicht persönlich. Die Reformen wurden hier durch seine Visitatoren vorgenommen. Was zunächst Minden angeht, so tritt dort als Visitator meistens der Dominikaner Johannes — Frater Johannes, domini pape penitentiarius — auf. Der oben genannte Ernestus nur gelegentlich. Auch in Minden beziehen sich weitaus die meisten Reformen auf Angelegenheiten der Kapitel. Jedoch waren hier die Zustände bedenklicher als in Bremen. Das zeigt uns ein Statut, welches der Visitator am 5. Dez. 1230 für das Domkapitel festsetzte.[5]) Zunächst werden wie in Bremen Bestimmungen getroffen über die Verleihung der Obedienzen und Zehnten, über die Zahl der Kanoniker, über ihr Alter, insbesondere über das Alter der Dignitäre, über die Visitationspflicht der Archidiakonen in ihren Archidiakonalbezirken und über

---

hausen, St. Willehadi zu Bremen und St. Martiniani zu Bücken zu den Dignitäten der Bremer Domkirche gehören und vom Erzbischofe nur an Bremer Domherrn verliehen werden sollen.

1) Bremer Urk.-B. I, 158. Ueber den Visitator Johannes das. Anmerkg.

2) Bremer Urk.-B. I, 159.

3) *Philippi*, Osnabr. Urk.-B. II, 266 auch die Anmerkg. daselbst. Das von *Wilmans* W. U.-B. IV, 177 Anm. angegebenen Itinerar für das Jahr 1230 ist hienach zu berichtigen.

4) Die Bestätigung vom 18. Dez. 1230. Otto war auf der Reise von Münster nach Köln und befand sich zur Zeit der Ausstellung der Urkunde in Rechede. W. U.-B. III, 262.

5) W. U.-B. VI, 207.

die Auswahl der Archidiakone. — Zu diesem Amte sollen nur würdige Männer aus dem Mindener Domkapitel genommen werden, welche die vakanten Kirchen ebenfalls an würdige Männer vergeben sollen und zwar sine pretio dato. Eindringlich wird die Residenzpflicht eingeschärft. Nur aus triftigen Gründen soll ein Kanoniker abwesend sein dürfen. Wenn es dann aber heisst: Item statuimus, ut nullus canonicorum sive de anno gratiae sive de bonis in ecclesia acquisitis concubine aut filiis suis possit ullo modo condere testamentum et si fecerit, ecclesiastica careat sepultura et testamentum omnino irritum reputetur etc., so zeigt das, wie sehr Zucht und gute Sitte im Kapitel in Verfall geraten waren. Nicht besser sah es in dieser Beziehung im St. Martinsstift aus.[1]) Betreffs der übrigen Verordnungen für dieses Stift ist zu bemerken, dass dieselben im wesentlichen sich decken mit den für das Domkapitel gegebenen. Auch im St. Johannesstift findet der Visitator vieles zu verbessern — multa correctione digna.[2]) Für das im Bereiche der Mindener Diöcese liegende Stift Hameln werden Bestimmungen getroffen über die Zahl der Kanoniker und gewisse gottesdienstliche Gebräuche daselbst.[3])

Es werden zehn grosse Präbenden und vier Knabenpräbenden eingerichtet. Zu einer Präbende soll nur dann jemand durch Wahl bestimmt werden, wenn dieselbe wirklich vakant ist und zwar nur einer, nicht mehrere. Um den gesteigerten seelsorglichen Bedürfnissen entgegenzukommen, sollen zukünftig fünf Priester in der Kirche des Stiftes tätig sein. Über die gottesdienstlichen Gebräuche heisst es: Insuper statuimus, quod ministri singulis diebus debent secundum exigentiam temporis preparari et ire in processionibus diebus dominicis et in quadragesimo! quartis feriis et omnibus sextis feriis preparati et sacerdotes dicent confiteor ante quodlibet altare, ubi voluerint celebrare . . . . Item singulis sextis feriis super ossale cantabitur a conventu missa defunctorum . . . que missa, si in sexta feria festum occurrerit, anticipabitur et conventus ante altare ministros preparatos inveniet et relinquet.[4]) Unter den Klöstern des Bistums, welche man einer Visitation unterzog, wird nur das Cisterzienserinnenkloster Levern genannt. Es werden strenge Vorschriften über die Klausur gegeben. Weder einem Kleriker noch

---

1) W. U.-B. VI, 211.
2) l. c. Nr. 212. Ueber die Zustände in den Kapiteln um diese Zeit vgl. *Michael*, Geschichte des deutschen Volkes etc. II, 1 ff. Freiburg 1899.
3) l. c. Nr. 224.
4) *O. Spilcker*, Geschichte der Grafen von Everstein etc. Arolsen 1833. Urk.-B. Nr. 48.

einem Laien, sie mögen was immer für eine Würde bekleiden, soll es gestattet sein, das Kloster zu betreten. Ausgenommen hievon ist der Diözesanbischof und der Propst des Klosters. Letzterer darf jedoch nur zu den festgesetzten Stunden und nicht auf verdächtigem Wege kommen, denn nach den Worten des Apostels (1 Thess. 5, 22) sei nicht nur das Böse, sondern auch der Schein des Bösen zu vermeiden. Auch den Ärzten und den Priestern zur Spendung der Sterbesakramente ist der Zutritt gestattet, desgleichen denjenigen, die eine Leiche aus dem Kloster abholen und endlich einer conversa de claustro.[1]) In einem etwas spätern Statut wird die Zahl der Nonnen auf 30 festgesetzt.[2]) Alle diese Anordnungen wurden bald darauf (am 20. Januar 1232) durch Papst Gregor IX. bestätigt und zwar auf Bitten der Äbtissin.[3]) Letzterer Umstand dürfte darauf schliessen lassen, dass in Levern die Zucht in Wirklichkeit nicht verfallen war, sondern dass es sich bei der Visitation um Vorbeugungsmassregeln handelte. Auch war Levern eine noch junge Stiftung — Bischof Conrad hatte das Kloster 1227 gegründet —[4]), so dass man annehmen darf, dass der rechte Ordensgeist noch lebendig war und dann standen die Cisterzienserinnen des 13. Jahrh. überhaupt in einem guten Rufe.[5]) Von anderen Anordnungen der Visitatoren ist noch folgendes zu bemerken: Am 5. Dez. 1230 wird dem Bischofe die eidliche Verpflichtung auferlegt, verpfändete Tafelgüter bis zu einem bestimmten Termin wieder einzulösen und der Domfabrik die gebührenden Einkünfte zu entrichten[6]) und am 12. Dez. desselben Jahres verspricht der Bischof an Eides Statt, dass er den Anmassungen des Vogtes der Kirche, unter denen dieselbe schwer gelitten habe, eventuell mit der Strafe des Kirchenbannes entgegentreten wolle[7]); endlich ist noch zu erwähnen ein Tausch von Gütern, der zwischen dem Bischof und dem Domkapitel unter Genehmigung des päpstlichen Visitators stattfindet.[8]) Sämtliche getroffenen Neuordnungen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Minden wurden am 5. Juli 1231 durch Gregor IX. bestätigt.[9])

Über die Tätigkeit des Kardinallegaten in der Osnabrücker Diözese liegt wie bei Münster nur ein urkundliches Zeugnis vor.

1) W. U.-B. VI, 225.
2) W. U.-B. VI, 236.
3) W. U.-B. V, 377 u. VI, 249.
4) W. U.-B. VI, 167.
5) *Michael*, Geschichte des deutschen Volkes II, 71 ff.
6) W. U.-B. VI, 208.
7) W. U.-B. VI, 209.
8) W. U.-B. VI, 210.
9) W. U.-B. V, 368 u. VI, 232; vgl. jedoch bezüglich des Klosters Levern oben.

Am 19. Nov. 1230 bestätigt derselbe die beim Stifte Wildeshausen unter Zustimmung des Diöcesanbischofs Conrad vorgenommene Veränderung von drei Knabenpräbenden in drei Vikariestellen.[1])

In Paderborn hat sich die Tätigkeit der Visitatoren hauptsächlich auf drei Punkte erstreckt, auf die Teilung der Pfarrei St. Ulrich (Gaukirche), die Festsetzung der Archidiakonate und die Herstellung des Friedens und der Eintracht zwischen den höheren und niederen Gliedern des Domkapitels.[2])

Die Teilung der Pfarrei St. Ulrich war schon unter dem Vorgänger Ottos, dem Kardinallegaten Conrad von Porto ins Auge gefasst worden, aber nicht zur Durchführung gekommen.[3]) Otto nahm die Angelegenheit von neuem in die Hand. Unter dem 23. November 1230 fordert er die drei Visitatoren von Münster aus auf, die früher geplante Teilung der Pfarrei St. Ulrich in die Wege zu leiten, nachdem sie sich mit dem Diözesanbischofe beraten hätten.[4]) Als Teilungsgrund wird angegeben die multitudo populi. Am 21. Januar 1231 vollziehen die Visitatoren — der eine derselben, der Abt von Bredelar ist legitime excusatus — den Teilungsakt unter Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels. Es werden drei Pfarreien gebildet und deren Grenzen genau umschrieben. Die eine Pfarrei erhält als Pfarrkirche die Kirche des hl. Pankratius,[5]) die andere wird dem Dome zugewiesen — inferiori choro Sti Liborii — der übrige Teil verbleibt der St. Ulrichskirche. Als Pfarrer für die eine der drei Pfarreien wird vom Cardinallegaten selbst eine Persönlichkeit bezeichnet, nämlich der Überbringer seines oben genannten Schreibens an die Visitatoren.[6]) Die Besetzung der Pfarrstelle an St. Ulrich — der seitherige Pfarrer Conradus resigniert —[7]) soll in der Weise geschehen, dass die Äbtissin und der Convent des mit der Pfarrkirche verbundenen Cisterzienserinnenklosters das Recht haben, einen Priester für die Pfarrei zu wählen; dieser wird dem Dompropste präsentiert, welcher ihm dann die Seelsorge überträgt. Beim Tode des Pfarrers, welcher Propst genannt wird, muss dem Dompropste eine halbe Mark gezahlt werden und zwar in recog-

---

1) *Philippi*, Osnabr. Urk.-B. II, 266.
2) W. U.-B. IV, 204.
3) W. U.-B. IV, 200. Die Tätigkeit Conrads fällt in die Jahre 1224—26; das. Anmerkg.
4) W. U.-B. IV, 200.
5) Sie hiess auch Markkirche und stand auf dem jetzigen Kettenplatz.
6) Quarum una Rothgero pauperi sacerdoti latori presentium .... conferatis. l. c.
7) W. U.-B. IV, 204.

nitionem subjectionis et pro iure synodatico.[1]) Über die Pfarrrechte heisst es dann noch: Omnia iura parrochialia parrochia habebit, nisi quod diebus dominicis et in sollempnitatibus sicut ante consuevit, crucem non feret, sed in processione maioris ecclesie cum suo erit rectore, nisi legitima fuerit necessitate prepeditus. In parasceve sepulturam crucifixi non faciet et in nativitate Domini, in pascha, in ascensione, in pentecostes, in festo patroni et die dedicationis ipse et parrochiani sui ad ecclesiam maiorem convenient divinum officium audituri.[2]) Die Verhandlungen über die Teilung der Ulrichspfarrei wurden an demselben Tage, an welchem sie die Visitatoren vollzogen, vom Bischofe, dem Domkapitel und dem seitherigen Pfarrer Conrad durch eine besondere Urkunde bestätigt.[3]) Die Regelung der Frage über die Archidiakonate der Diözese war den Visitatoren durch ein Spezialmandat des Legaten aufgetragen worden.[4]) Sie wurde dahin gelöst, dass das Bistum 6 Archidiakonalbezirke erhielt: Marsberg, Warburg, Driburg, Höxter, Steinheim und Lemgo. Die den einzelnen Bezirken zugehörigen Kirchen wurden genau bestimmt. Die ausser den genannten vorhandenen Archidiakonate des Dompropstes und des Stifts Busdorf wurden als gesetzlich bestehende anerkannt und in Betreff der Archidiakonate Herford und Schildesche besondere Bestimmungen getroffen.[5]) Das Archidiakonat Warburg wurde der Domkantorei übertragen, diese zu einer Prälatur erhoben und deren Kollation, die bisher dem Domdechanten zustand, dem Bischof verliehen. Der Domkantor bleibt aber so lange im Besitz der Einkünfte der Unterkellnerei, bis dass diesem Archidiakonat die ihm überwiesenen Kirchen durch den Tod oder die Resignation der fünf Domherren, die sie jetzt inne haben, zufallen.[6]) — Was endlich die Zwistigkeiten zwischen den höheren und niederen Mitgliedern des Domkapitels angeht, so waren dieselben wegen der sog. Obedienzen entstanden. Selbst durch das Dazwischentreten der Visitatoren wurden die Gemüter zunächst nicht beruhigt. Ein Teil der Kanoniker stimmte ihren Vermittelungsvorschlägen nicht zu. Dennoch wurde zuletzt eine Einigung erzielt und dann unter Ableistung eines Eides von seiten des gesammten Kapitels bestimmt, dass fortan zwischen höheren und niederen Kanonikern jeg-

---

1) Ueber das im synodaticum vgl. *Heiner,* Kath. Kirchenrecht I², 299. Paderborn 1897.

2) W. U.-B. IV, 200.

3) W. U.-B. IV, 201.

4) W. U.-B. IV, 198: Cum de speciali mandato domini legati super ordinatione archidiaconatuum ad ecclesiam Paderbornensem accessissimus . . .

5) W. U.-B. IV, 198, 199 u. 204.

6) W. U.-B. IV, 198.

licher Streit wegen der Ungleichheit der Güter aufhören solle. Wer irgendwie dieserhalb den Frieden stört, verfällt einer Strafe von 100 Mark. Keiner darf zukünftig über den Bischof oder Dompropst wegen der von ihnen beliebten Verleihung der Obedienzen Klage führen; dieselben sind darin vollständig frei, es müsste denn sein, dass der Papst oder dessen Bevollmächtigter anders als sie selbst verfügten. Da der Dompropst sich für die Teilung einiger Obedienzen ausgesprochen hatte, so wurde noch besonders hervorgehoben, dass ihm dieserhalb niemand Vorwürfe machen dürfe und dass diejenigen nicht zu belästigen seien, die infolge dieser Teilung Güter empfingen. Diejenigen, welche es dennoch tun, werden als exkommuniziert, eidbrüchig und der oben genannten Strafe von 100 Mark als verfallen erklärt. Über die Zahl der Kanonikate und ihre Besetzung heisst es folgendermassen: De mandato etiam domini legati et nostra ordinatione omnes canonici a maiori usque ad infimum de capitulo maioris ecclesie iuraverunt, quod, cum in ipsorum ecclesia non sint nisi viginti quatuor maiores prebende et sex pueriles, nullus de cetero ad non vacans, nec duo ad unum vacans eligantur, et quod nullus canonicorum de cetero emancipabitur, quin idem iuret, ne numerus canonicorum excedet numerum prebendarum.[1]) Für das Kölnische Westfalen wäre noch zu notieren, dass der Kardinallegat am 3. Dez. 1230 eine Verordnung des Erzbischofs Philipp von Köln, wonach die Kirchen in der Stadt Soest durch eigene Rectoren, nicht durch Vikare versehen werden sollen, bestätigt.[2])

1) W. U.-B. IV, 204.
2) W. U.-B. VII, 344.

3. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch*, Pfr.

Fortsetzung u. Schluss; (vgl. Bd. 83 S. 446 ff. u. S. 620 ff.; Bd. 84 S. 56 ff., 244 ff. u. 495 ff.).

II. Der Josephinismus.

3. Das angewendete ius maiestaticum auf den verschiedenen kirchlichen Gebieten.

e) Der Staat und das Eherecht.

Die Ehe ist ihrer Natur nach ein Institut, an welchem Kirche und Staat das höchste Interesse besitzen, gehört also in verschiedener Hinsicht beiden Gewalten an. Die josephinische Eherechtstheorie huldigt wie bei allen anderen Materien auch hier der falschen *Grundanschauung*, dass dem Staate alles Äussere, der *Kirche aber nur das Innere, Geistige gehöre*, und kommt so zu Schlussfolgerungen, welche dem katholischen Dogma verschiedentlich widersprechen und die Kirche alles Rechtes bei der Ehe mit Ausnahme der Trauungszeremonie entkleiden.

Die Josephiner gehen von der Unterscheidung des *contractus* und des *sacramentum* bei der Ehe aus. Der Kontrakt sei Sache der bürgerlichen Gewalt; über das Sakrament stehe der Kirche die Verwaltung zu. Von den fortgeschrittenen Anhängern des Systems wird nun die Lehre vertreten, auch unter Christen sei eine *reale Trennung von Vertrag und Sakrament*, also auch eine *wirkliche nichtsakramentale Ehe möglich.* »Die Eigenschaft des Sakramentes«, schreibt Pehem,[1]) »ist vom Vertrage trennbar .... Denn die Eigenschaft des Sakramentes ist von Christus nicht darum eingeführt worden, um den schon richtig eingegangenen Ehebund verabscheuungswürdig zu machen, sondern vielmehr, um den die Ehe Schliessenden Gelegenheit zu geben, vor Gott ein höheres Verdienst zu erlangen.« Ebenso ist nach Riegger[2]) auch unter Gläubigen eine nichtsakramentale Ehe als contractus naturalis möglich; gemäss Eybel[3]) ist »klar, dass auch von den Gläubigen, wenn sie die zum Empfang des Sakramentes nötigen Erfordernisse vernachlässigen, die Ehe ohne das Sakrament gültig empfangen werden könne.«

1) Prael. p. II. S. 265.
2) *Riegger*, Instit. p. IV. S. 22.
3) Introd. p. II. S. 70.

Die sakramentale Beziehung der Ehe erscheint somit als etwas Unwesentliches, Accidentelles, was dem Gewissen der Kontrahenten überlassen werden kann. Der Vertrag als rein bürgerliche Seite der Ehe untersteht wie das ganze Vertragsrecht lediglich der staatlichen Gesetzgebung.[1]) Der Staat kann einmal die Bedingungen für das Eingehen des Vertrages festsetzen, d. h. *Ehehindernisse, Eheverbote* einführen; werden diese nicht beachtet, so kommt kein Vertrag zustande, also ist auch eine eventuelle kirchliche Einsegnung aus Mangel eines Substrates völlig wirkungslos. »Nur ein nach bürgerlichen Gesetzen gültig bestehender Ehevertrag kann Gegenstand des Sakramentes werden.«[2]) Die staatlichen Ehehindernisse müssen also jedenfalls von den Geistlichen als wirklich eheverhindernd anerkannt werden. Wenn der Staat mithin ein neues Ehehindernis aufstellt, so verdient es dieselbe Berücksichtigung, wie die bisher von der Kirche anerkannten. Daher kann nach Hedderich[3]) trotz der Lehre des Tridentinums der Staat den *Mangel des elterlichen Konsenses* als trennendes Ehehindernis erklären.

Über die Bedeutung der *kirchlichen Ehehindernisse* sind die Ansichten nicht völlig übereinstimmend. Einzelne wollen deren Wirkung lediglich auf das sakramentale Gebiet einschränken, so dass sie nur die Gnade verhindern, die Ehe aber, welche durch den Kontrakt schon vor dem Sakramente besteht, gar nicht irritieren können; so Pehem, Oberhauser, Michl, Brendel.[4]) Für Pehem steht »ausser Zweifel, dass das eigentliche Recht, wirkliche Ehehindernisse

---

1) Vgl. die k. k. »Verordnung in Ehesachen, insoweit dieselbe als ein Zivilkontrakt betrachtet wird«, vom 16. Januar 1783 in 57 Paragraphen. Paragraph 1 lautet: »Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfliessenden und den Vertrag errichtenden, gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung *ganz* und allein von Unseren landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung hierüber entstehender Streitigkeiten gehöret also für Unsere landesfürstlichen Gerichtsstellen« — also ganz der Gedanke der modernen Zivilehe.

2) *Brendel*, Handbuch des K.-R. S. 493.

3) *Hedderich* a. a. O. p. III. S. 219. Vgl. das österr. Ehepatent vom 16. Januar 1783 § 3: »Erstens sind zur Schliessung eines Ehevertrages nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters oder in dessen Ermanglung des Grossvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber eingeholet haben.« Ein weiteres Ehehindernis besteht nach § 20 für Militärpersonen, so lange sie nicht den obrigkeitlichen Konsens erhalten, nach § 26 für den Fall, dass die von einem anderen geschwängerte Braut diesen Umstand dem Bräutigam verschwiegen hat.

4) *Brendel* a. a. O. S. 492: »Hinsichtlich der rechtlichen Natur der Ehe steht es der Staatsgewalt allein zu, Ehehindernisse zu setzen .... Zwar sagt das Tridentinum Sitz. 24 can. 4 de sacr. matr., derjenige sei verflucht, welcher leugnet, die Kirche könne trennende Ehehindernisse setzen oder habe bei ihren Anordnungen geirrt; *allein eine Kirchenversammlung kann dem Staatsrecht keinen Eintrag tun.*«

einzuführen, ausschliesslich Sache der staatlichen Gewalt sei, da das trennende Ehehindernis, soweit es auf menschlichem Recht beruhe, die Ehe als Vertrag ins Auge fasse.« 1)

Nach Michl 2) haben allein die weltlichen Regenten das Recht der Aufstellung von Ehehindernissen. Die kirchlichen Ehehindernisse können nach Oberhauser 3) nur den Empfang der sakramentalen Gnade, nicht aber den Bestand der Ehe berühren: »Die kanonischen Hindernisse beschränken sich auf die einfache Entziehung des Heiligen hinsichtlich der übernatürlichen Wirkungen, indem das Sakrament nicht empfangen oder kirchliche Strafen inkurriert werden, so dass sie alle andern Wirkungen naturrechtlicher und staatlicher Art zufolge des Natur- oder Völker- oder Staatsrechtes Gläubigen und Ungläubigen gemeinsam ungeschmälert lassen.« Pehem bringt für seine Ansicht die recht sonderbare Begründung und gibt sie sogar als »communis theologorum nostrorum sententia« aus, dass die im göttlichen Rechte wurzelnde Kraft des Sakramentes nicht durch menschliche (nämlich der Kirche) Auktorität verhindert werden könne. Auch Irreguläre könnten das Sakrament der Weihe gültig empfangen; warum sollte man nicht ebenso trotz entgegenstehenden Verbotes der Kirche das Ehesakrament gültig empfangen? Daher müsse man schliessen, »dass die von der Kirche kraft eigenen Rechtes aufgestellten Ehehindernisse *nur impedimenta impedientia* seien, wobei die davon Betroffenen das Sakrament der Ehe unerlaubt empfingen.« 4)

Van Espen, Riegger, Obernettner, Hedderich u. a. erkennen dagegen die bestehenden kirchlichen Ehehindernisse als wirklich trennende, irritierende an. Nach Riegger 5) steht sowohl der kirch-

1) *Pehem* a. a. O. p. II. S. 277. Vgl. die Schrift »Allerhöchste k. k. Verordnung vom 4. Herbstmonat 1781 über die Ehedispensationen nebst einer Abhandlung über eben diesen Gegenstand. Von einem Landgeistlichen am Bodensee 1782« S. 54: »Wir mögen ohne Nachteil unserer Katholizität behaupten, dass es dem Landesfürsten allein zustehe, eigentliche Ehehindernisse (imped. dirimentia) zu machen.«

2) A. a. O. S. 311. Auf Seite 335 meint er: »Auch *allzu hohes Alter* kann als ein ungiltig machendes Ehehindernis angesehen werden, weil ... der wesentliche Zweck der Ehe, Zeugung, nicht erreicht werden kann.«

3) Systema historico-criticum diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Frankof. ad Moen. 1771 S. 8.

4) A. a. O. p. II. S. 286. Konsequent müsste Pehem auch dem Staate das Recht, Ehehindernisse aufzustellen, bestreiten, wenn »keine menschliche Autorität die Wirkung des Sakramentes hindern kann«; aber Konsequenz ist nicht die Sache dieser Gelehrten. Pehem bemerkt weiterhin, dass alle diese kirchlichen Ehehindernisse dem königlichen Plazet und event. der Abschaffung durch den Landesherrn unterworfen seien, und spricht als seine Ansicht aus, es sei keineswegs Aufgabe der Kirche, viele Ehehindernisse einzuführen und so den Gewissen Schlingen umzuwerfen.

5) A. a. O. p. IV. S. 34. Vgl. ebendas. S. 105: »Die neueren Kanones

lichen als der weltlichen Gewalt vollkommen das Recht zu, trennende Ehehindernisse aufzustellen. Van Espen[1]) bemerkt: »Unzweifelhaft ist zu sagen, dass der weltliche Fürst zufolge der Natur und Beschaffenheit seiner Gewalt für die ihm untergebenen Gläubigen aus gerechter Ursache durch seine Gesetze trennende Ehehindernisse einführen könne.« Aber auch die kirchlichen Ehehindernisse beständen zu Recht. »Es steht fest, dass schon seit mehreren Jahrhunderten die Kirche allein und mit Ausschluss der weltlichen Fürsten für die Katholiken trennende Ehehindernisse angeordnet hat . . ., und folglich kann nicht bestritten werden, dass die Kirche seit den ersten Jahrhunderten im friedlichen Besitze dieses Rechtes gewesen ist.« [2]) Van Espen weist hier auf den diesbezüglichen Kanon des Tridentinums (sess. 25 can. 3) hin, bemerkt aber, dass die Kirche an diesem Orte nicht entschieden habe, ob sie dieses Recht kraft göttlicher Anordnung oder nur kraft einer von den weltlichen Fürsten verliehenen Konzession ausübe.[3]) Obernettner negiert hier, was van Espen unentschieden lässt, der Kirche ein göttliches Recht und führt alles auf die Konzession der weltlichen Gewalt zurück.[4]) Hiernach haben wir eine *zweifache Serie trennender Ehehindernisse,* nämlich kirchliche und staatliche, die, soweit sie einander nicht widersprechen, gleichmässig verbindlich sind.[5])

Im Falle, dass die vom Staate aufgestellten Hindernisse den kirchlichen *widersprechen,*[6]) gehen die Staatsgesetze vor. Nach

---

haben allmählich jegliche Art der Eheangelegenheiten vor das geistliche Forum gezogen, so dass . . . . auch die ganze Angelegenheit des Dispenswesens seit langem der Kirche überlassen und von ihr allein ausgeübt worden ist. Dies darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob es den weltlichen Fürsten künftighin nicht mehr freistünde, die Ausübung dieses Majestätsrechtes, wenn sie wollen, wieder an sich zu ziehen.«

1) Pars II. suppl. tit. 13 cap. 1 n. 11.

2) *Van Espen* ebendas. n. 16.

3) Ebendas. n. 12.

4) *Obernettner* a. a. O. S. 15.

5) Vgl. *Hedderich* a. a. O. p. III. S. 246: »Aus dem Tridentinischen Rechte folgt, dass die Ehe auch hinsichtlich des Vertrages nicht anders gültig abgeschlossen werden kann, als vor dem eigenen Pfarrer.« — Hedderich legt auch den Bischöfen die Gewalt bei, trennende Ehehindernisse einzuführen (ebendas. S. 221).

6) Das josephin. Ehepatent vom 16. Jan. 1783 beschränkt in § 15 bezw. 16 das Hindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auf den zweiten Grad. — Vgl. ferner *Eybel* (a. a. O. p. II. S. 68): »Wie alle Kontrakte, so gehören auch die *Eheverlöbnisse* ihrer Natur nach zu keinem anderen Forum als dem des Laienrichters«; *Pehem* (a. a. O. p. II. S. 263): »Da die *Verlobung* ein bürgerlicher Vertrag ist . . . ., so ist klar 1. dass die kirchlichen Bestimmungen in dieser Sache nur insoweit Kraft und Ansehen haben, als sie von den Fürsten angenommen worden sind und noch jetzt festgehalten werden, 2. dass der Natur der Sache nach allein die weltlichen Obrigkeiten in diesen Angelegenheiten die zuständigen Richter seien und dass darum 3. die geist-

Oberhauser[1]) steht der weltlichen Macht aus eigenem Rechte die Abschaffung oder Verminderung der trennenden Ehehindernisse zu. Die Kirche darf ihre Ehehindernisse, nachdem sie einmal durch Staatsverfügung beseitigt sind, gar nicht mehr geltend machen: »Sie darf den Gläubigen dieses nach katholischer Lehre von Christus eingesetzte Heilsmittel nicht willkürlich versagen, den Empfang nicht an solche Bedingungen knüpfen, die nicht in ihr Gebiet gehören, und auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe keinen Einfluss üben.«[2]) Nach Rechberger verlieren »die rein kanonischen Ehehindernisse, wenn die kirchlichen Bestimmungen nicht mehr für würdig gehalten werden, unter die Staatsgesetze rezipiert zu werden, ihre Gültigkeit auch hinsichtlich des Sakramentes, weil ein jeder gesetzliche Ehekontrakt gültige Materie des Ehesakramentes kraft der Einsetzung Christi ist.«[3]) Also, wenn der Staat einmal hier anders befohlen als die Kirche, soll und muss der Geistliche ohne Skrupel trauen, sobald die staatlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Wie die Aufstellung von Ehehindernissen, so gehört auch das *Dispensationsrecht* seiner Natur nach zu den staatlichen Befugnissen. »Von den trennenden Ehehindernissen dispensiert der Landesherr kraft eigenen Rechtes.«[4]) Gleicherweise gehören vor das weltliche

---

lichen Konsistorien die Behandlung derselben nur zufolge einer völlig *widerruflichen Konzession* der Fürsten ausübten und 4. dass sie, falls ihnen diese Sache noch überlassen wird, genau zur Einhaltung der staatlichen Gesetze verpflichtet sind. endlich 5. dass dieser Vertrag, um Streit, unglückliche Ehen und anderes Unheil zu verhüten, durch die Auktorität der Fürsten gänzlich aufgehoben werden könne.« Kaiser Joseph erklärte den Sponsalienvertrag schon am 30. August 1782 für unverbindlich.

1) A. a. O. S. 37.

2) *Brendel*, Kirchenrecht S. 493.

3) Enchirid. tom. II. S. 134. Dieses Werk war, wie schon oben bemerkt, später vorgeschriebenes Lehrbuch des Kirchenrechts in Oesterreich.

4) *Pehem* a. a. O. p. II. S. 329; vgl. *Oberhauser* a. a. O. S. 37: Dispensationes impedimentorum dirimentium veteri iure regiae authoritati reservare placuit. Kaiser Joseph erlaubte sich sehr erhebliche Eingriffe in das kirchliche Dispensrecht, wenn er es auch nicht gänzlich beseitigte; vgl. VO. v. 11. Mai 1782: die Dispensgesuche in den näheren Graden müssen zuerst von der Landesbehörde genehmigt sein und dann durch den Bischof nach Rom eingesandt werden; Anweisung von demselben Datum an die Bischöfe, sich in Rom die lebenslängliche Fakultät zur Dispens auch in den näheren Graden für alle, die nobiles et ditiores nicht ausgenommen, zu erholen; VO. v. 6. März 1783: den Leuten eines »zu zärtlichen Gewissens« wird gestattet, auch in einem aufgehobenen Grade (III. u. IV.) um Dispens nachzusuchen, die von den Bischöfen gratis zu erteilen ist; VO. v. 13. März 1784, wonach sämtliche Verwandte und Verschwägerte des III. und IV. Grades bei Strafe von 100 Dukaten ohne Dispens zu trauen sind (Wolfsgr. a. a. O. S. 660); VO. v. 16. April 1784, dass die Dispensation von der dreimaligen Eheverkündigung bei den weltlichen Behörden nachzusuchen sei; VO. v. 21. Mai 1785, wonach der Pfarrer nach Eingang der weltlichen Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten »im Namen des Ordinarius die Brautpersonen auf Verlangen hiezu ohne weiteres unentgeltlich dispensieren« muss.

Forum die *Ehestreitigkeiten,*[1]) insbesondere die Entscheidung über Gültigkeit[2]) oder Ungültigkeit der Ehe. »So oft etwas bezüglich der Ehe entweder hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages oder hinsichtlich einer Tatsachenfrage oder der aus einer Ehe oder Ehescheidung für das äussere Forum entspringenden bürgerlichen Verpflichtungen zu entscheiden ist, so oft urteilt kraft eigener Jurisdiktion der weltliche Richter.«[3])

Auch die Frage betr. die religiöse Erziehung der *Kinder aus gemischten Ehen* wird hier schon zur Staatssache gemacht. Barthel[4]) schreibt in diesem Betreff: »In diesem Falle pflegt man meistens Verträge einzugehen, an die man zur Erhaltung des öffentlichen Friedens auch gebunden ist; es müssen aber die katholischen Pfarrer solche Ehen gänzlich widerraten und energisch auf ihre unglücklichen Folgen hinweisen; wenn sie aber weder bei den Eltern noch bei den Verlobten ihren Zweck erreichen, so müssen Verträge eingegangen werden, dass die Kinder in der Religion *entweder dem Geschlecht oder dem Familienhaupt folgen.*«[5]) Also schon der Würzburger Kanonist vertritt keineswegs den strengkirchlichen Stand-

1) Vgl. *F. X. Neupauer,* Versuch über die Frage, ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, gültig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Untertanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen? 1785 S. 14 f.: »Die Frage über die Gerichtsbarkeit der Ehe betrifft offenbar nur einen lauteren Disziplinarpunkt, bei deren Entscheidung die Konzilien, selbst nach der herrschenden Schulmeinung unserer Theologen, nie unfehlbar sind. Und wenn sich also die Väter von Trient auch wirklich im Ernste damit abgegeben hätten zu entscheiden, dass die äusserlichen Ehestreitigkeiten ausschliessungsweise unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, so müssten wir mit aller Ehrfurcht vor ihrer Meinung hierinfalls abweichen, indem wir ja aus der Geschichte wohl wissen, dass in diesem Kirchenrate nicht alles der göttliche, — sondern so manches auch der päpstliche Geist aus der römischen Brieftasche veranlasset und den Vätern in den Mund gelegt habe.« S. 28. »Und die Dispensen — die häufigen Dispensen — was waren sie wohl anders als Leimruten, um das Geld auswärtiger Gläubigen nach Rom zu bekommen?«

2) Vgl. § 1 des österr. Ehepatents. Speziell die Klage auf Ehenichtigkeit propter impedimentum impotentiae ist nach §§ 37 ff. durch das weltliche Gericht zu entscheiden. Einen mehr kirchlichen Standpunkt nimmt hier ein *van Espen* (tom. I. p. III tit. 2 cap. 1 n. 11): »Bei Fragen über die Gültigkeit der Ehe ist allein der kirchliche Richter zuständig.« Im übrigen entzog Joseph die Entscheidung in Ehestreitigkeiten der Kirche nicht ganz; am 15. Oktober 1782 ordnete er aber an, dass vom Papst als oberste Instanz in Ehesachen ein inländischer Bischof als iudex delegatus erbeten werden solle; für geheime Hindernisse blieb die Zuständigkeit der Pönitentiarie gewahrt (VO. v. 10. Juli 1783).

3) *Pehem* a. a. O. S. 346; vgl. *Oberhauser* a. a. O. S. 37.

4) Annot. etc. S. 314.

5) Vgl. die VO. vom 25. Sept. 1783, wonach der katholische Pfarrer die Trauung der gemischten Paare vollzieht »zum Zeichen des Vorzugs der dominierenden Religion«; die Kinder werden alle katholisch, wenn der Vater katholisch ist; nur die Töchter werden katholisch, wenn die Mutter katholisch ist.

punkt. Nach Rechberger bleibt es dem klugen Ermessen des Seelenhirten überlassen, den katholischen Teil, der mit einem Akatholiken die Ehe eingehen will, an das zu erinnern, was das Gewissensforum betrifft.[1])

Die kühnen Eingriffe Kaiser Josephs in das Heiligtum der Ehe ermutigten die Neuerer, sogar die *Unauflöslichkeit* der christlichen Ehe anzugreifen und energisch die Einführung der Ehescheidung zu fordern. Der Grazer Kirchenrechtslehrer und Professor der Landesrechte F. X. Neupauer sucht in einer besonderen, stellenweise geradezu cynischen Schrift[2]) den Kaiser für diese Idee zu gewinnen. Einige Proben mögen die Tendenz des Machwerkes beleuchten. Der Verfasser schreibt[3]): »Nur die Scholastiker ... verschreien die Ehe, nicht weil es Christus sagte, sondern weil sie es sagten, für unzertrennlich, wovon doch das ganze Altertum nichts wusste, die orientalische Kirche noch nichts weiss und worüber selbst das Konzil von Trient nichts entscheiden wollte.[4]) Meine Abhandlung wird also die Lehre der allgemeinen Kirche, die ich mit kindlicher Ehrfurcht verehre, gar nicht beeinträchtigen, sondern, wenn sie Beifall findet, höchstens wieder einen Teil des *alten Schulunrats* abzapfen, von welchem seit den drei beglückten Regierungsjahren Josephs bereits ganze Ströme nach Süd und West über die Grenze hinausgeflossen sind.« »Der Ehestand, den alle Nationen des Erdbodens zu allen Zeiten — den das Gesetz Mosis — den das Evangelium — den die ganze alte Kirche in gewissen höchst wichtigen Umständen für auflösbar gehalten und den die rechtgläubige griechisch-katholische Kirche noch heutzutage für auflösbar hält, ward durch einen

---

1) Enchir. tom. I. S. 210. *Michl* a. a. O. S. 337 befürwortet sogar die gemischten Ehen: »Oeftere eheliche Verbindungen würden gewiss auch die Herzen beider Religionsteile in nähere Verbindung bringen.«

2) Versuch über die Frage etc. (wie oben angegeben) 1785. In dem Werklein offenbart sich eine unsäglich gemeine Auffassung des Ehestandes; Hauptabsicht der Ehe muss sein die Erzielung einer möglichst grossen Population. S. 40 ff. meint der Verfasser, ein blühender Mann, der an ein alterndes Weib gefesselt sei, und noch ein Dutzend wackerer Menschensöhne in seinen Lenden trage, sollte seine unfruchtbare Sara entlassen dürfen und nicht sein Zeugungstalent an sie verschwenden müssen. S. 58 versteigt er sich zum Ausrufe: »Ist es nicht einerlei, wirklich lebende Menschen zu morden oder dem im Samen verborgenen, vom Schöpfer zum Leben bestimmten Embryo die Belebung zu versagen?« Ohne Zweifel hat dieser Kirchenrechtslehrer den zu seinen Füssen sitzenden Theologen keine allzuhohen Begriffe von dem priesterlichen Zölibat beigebracht.

3) A. a. O. S. 5.

4) Man halte mit dieser Behauptung zusammen Conc. Trid. sess. XXIV doctrina de sacramento matrimonii Abs. 1 im Anfang: Matrimonii *perpetuum indissolubilemque* nexum . . . Abs. 3: Gratiam vero, quae naturalem illum amorem perficeret et *indissolubilem* unitatem confirmaret; vgl. ebenfalls die can. 5 und 7.

unglücklichen Einfall einiger Kanonisten dazu gebracht, die *geistliche Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche* (!) damit zu vergleichen. Diese Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche war aber nach den alten Satzungen ganz unzertrennlich; also musste auch der Ehestand nach einer unerhörten Folgerungsart unauflösbar werden. Doch Vater Joseph allein ist im Stande, diesem süssen Joche, diesem geheiligten Bündnisse seine ursprüngliche Einfalt und Liebenswürdigkeit wieder zu verschaffen, in welcher es aus der Hand des Schöpfers im Paradiese gekommen ist.« [1]) »Die neue Würde des Sakramentes macht den Ehestand also in den Augen eines patriotischen Christen zwar wohl heiliger, aber nicht im mindesten unauflöslicher, als er es vorhin war; denn der Erlöser hat ihn so, wie er ihn im Judenlande und dem römischem Reich fand, zum Gegenstand des Sakramentes gemacht.« [2])

In diesem Punkte blieb indes Joseph der katholischen Kirche treu. Nur den Akatholiken gestattete er in seinem Ehepatente unter gewissen Bedingungen eine Scheidung vom Bande. Die einmal angefachte Bewegung gegen die Heiligkeit der Ehe pflanzte sich aber ebenso wie die Angriffe gegen den Zölibat durch die ganze Zeit der Aufklärung hindurch fort. Die Kanonisten Michl [3]) und Brendel [4]) neigen der Erlaubtheit der Ehescheidung zu. Dr. Socher wagt 1810 in einer eigenen Schrift »Über die Ehescheidung in katholischen Staaten, Landshut« die Sätze: S. 170: »Weder die Auflöslichkeit noch die Unauflöslichkeit des Ehebandes ist eine Glaubenslehre [5]), daher in necessariis unitas, in dubiis libertas«; S. 172: »Die Auflösung oder Nichtauflösung des ehelichen Bandes ist ein Gegenstand der gesetzgeberischen Weisheit«; S. 191 ff.: Die Kirche hätte unter den gegenwärtigen Verhältnissen allen Anlass, Wiederverheiratung zu gestatten. Mit besonderem Eifer nahm sich seit 1807 Bened. Maria Werkmeister in der berüchtigten Ulmer »Jahrschrift für

---

1) S. 33 f. Plumpe Schmeichelei gegen den Landesherrn und grobe Ausfälle gegen Kirche und Papst kehren in dem Werke öfters wieder. Für viele nur folgende Stelle S. 32: »Die Kanäle, wodurch so vieles Kaisergeld ins unersättliche Ausland floss, sind verstopfet. — Aber welch eine Herkulesarbeit ist noch übrig, um den Ehestand von allen Schlacken zu reinigen, mit welchen er seit der letzteren Hälfte unserer christlichen Zeitrechnung von ehelosen Kurialisten und Scholastikern gleichsam inkrustieret ward.« S. 37 redet der Verfasser ähnlich von »Machtsprüchen eheloser Hagestolzen«.

2) Ebendas. S. 119.

3) Kirchenrecht S. 381—389.

4) A. a. O. S. 541.

5) Vgl. dagegen die vorhin S. 35 Anm. 4 zitierten Stellen der sess. XXIV. Conc. Trident.

Theologie und Kirchenrecht der Katholiken« der Frage der Auflöslichkeit der Ehe an.[1])

f) Die Rechte des Staates bezüglich des Kirchengutes.

Wir haben schon in den Abschnitten betr. die kirchliche Immunität und das Ordenswesen einzelne Eingriffe des Staates in das kirchliche Vermögensrecht namhaft gemacht. Diese staatlichen Befugnisse werden gleichmässig aus dem ius cavendi und dem ius advocatiae[2]) hergeleitet; in ersterer Hinsicht muss die zu grosse Ansammlung materieller Mittel in der sog. toten Hand[3]) verhindert, in letzterer eine zweckdienlichere Verwendung des kirchlichen Vermögens herbeigeführt werden.

Der Staat wird zwar nicht direkt zum Eigentümer alles Kirchengutes gemacht;[4]) das Eigentumsrecht an diesen Gütern soll näm-

---

1) Vgl. I. Band der Ulmer Jahrschrift S. 60: »Die Schrift des Hofpredigers Werkmeisters hat aber das Besondere, dass sie das punctum theologicum viel genauer und vollständiger abhandelt und darzutun sucht: Es lasse sich weder aus der Schrift noch aus der Uebergabe, noch aus einer Entscheidung der Kirche, noch endlich aus dem Begriffe der Ehe als eines Sakramentes dartun, dass die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe ein katholisches Dogma sei.«

2) *Pehem* a. a. O. p. I. S. 527 ff. führt unter den Majestätsrechten kraft der Advokatie auf: n. 10 das Recht, die Veräusserung kirchlicher Gegenstände zu verbieten; n. 11 das Recht, über dieselben zum grösseren Nutzen der Kirche zu disponieren; n. 14 das Recht zu sorgen, dass das Kirchengut nicht mit ungesetzlichen Lasten beschwert werde (natürlich von Seite der *kirchlichen* Obern). — *Eybel* a. a. O. p. II. S. 133 ff. gibt dem Landesherrn die Befugnis: n. 1 die stiftungsgemässe Verwendung des Kirchengutes zu überwachen; n. 2 die Kirchen und Benefizien vor allzugrosser Belastung seitens einheimischer oder *auswärtiger* Oberen zu schützen; n. 3 das Kirchengut dahin zu dirigieren, wo es der Nutzen der Kirche und das Seelenheil verlangt; n. 4 den Ueberfluss zum wahren Vorteile der Religion zu verwenden; n. 5 . . . .; n. 6 Missbräuche bei Bezug von Zehnten und Stolgebühren abzuschaffen; n. 7 im Falle der Not kraft des staatlichen Obereigentums über alle Güter der Kirche zu Staatszwecken zu verfügen; n. 8 die Kirchengüter zu besteuern und Amortisationsgesetze zu erlassen.

3) Vgl. die Verordnungen betr. das Ordensvermögen, oben Bd. 84 S. 517. Hierher gehören auch die bischöfliche Kanzleitaxenordnung vom 21. April 1784, die neue Stolordnung auf dem Lande vom 27. Januar 1781, die Stolordnung für Wien vom 25. Januar 1782; die VO. vom 24. Juni 1785 betr. die Kirchenopfer: Der Klingelbeutel darf nur vor der Predigt herumgetragen werden; das Opfergehen ist nur an Sonntagen und zwar, um das Volk in der Andacht nicht zu stören, jederzeit nur vor dem Hochamte zulässig. Die Kirchenopfer dürfen künftighin nicht mehr in Naturalien abgereicht werden; in jeder Kirche darf nur *ein* Opferstock und zwar für die Armen aufgestellt werden, die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbnissen u. s. w. sollen aufhören. — Um dem *Abfluss des Geldes ins Ausland* zu wehren, wurde am 3. März 1781 verboten, Messstipendien ins Ausland zu schicken, am 1. Juni 1782 allen fremden Welt- und Ordensgeistlichen alles Kollektieren im Inland untersagt. Vgl. auch die Verordnungen bezüglich der Einholung von Dispensen in Rom und die VO. vom 17. Juli 1783: Die Gelder der zur Erlösung der gefangenen Christen bestimmten Kapitalien sind zur Versorgung der Armen im Inlande zu verwenden.

4) *Obernettner* a. a. O. S. 622 erklärt auch die Kirchengüter für Staatsgüter; wem anders, meint er, sollten sie sonst gehören?

lich bei den einzelnen Kirchen[1]) oder vielmehr den Gemeinden ruhen, zu welchen die Kirchen gehören.[2]) Aber die Idee des *staatlichen Obereigentums* (dominium altum et eminens), welche in der ganzen Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts eine so grosse Rolle spielt und als unumstössliches Dogma auch von allen josephinischen Kanonisten in der dem Staate genehmen Auslegung anerkannt wurde, erteilte ihm faktisch die freieste Disposition über das ganze kirchliche Vermögen.[3])

Das Obereigentum wird dem Staate über alles in seinem Gebiete befindliche Vermögen von Privatpersonen und Gesellschaften zuerkannt und damit das Recht eingeräumt, im Falle des Bedürfnisses jegliches Gut zu seinen Zwecken zu verwenden. Gehandhabt wurde dieses Recht, zumal im 18. Jahrhundert, hauptsächlich der Kirche gegenüber, weil sie trotz ihrer vielverschrieenen Macht am wehrlosesten ist. Das Urteil, ob dieser Fall der Not für den Staat vorliege, konnte nach josephinischer Auffassung natürlich nur dem Staatsoberhaupte zustehen, und mussten die kirchlichen Obern die Beraubung und Plünderung der Kirche von Rechts wegen einfach ruhig mit ansehen. Neben dieser so brauchbaren Theorie vom Obereigentum standen dem Staate gegen das Kirchengut noch die beiden Handhaben des ius cavendi und ius advocatiae zur Verfügung.

Riegger[4]) äussert sich über die Frage des staatlichen Rechtes über das Kirchenvermögen also: »Das kirchliche Vermögen ist an sich von der weltlichen Herrschaft nicht exempt; daher hindert nichts, dass letztere, wenn der Staat es braucht, darüber zu Recht verfügt und für das öffentliche Wohl ihm Steuern aller Art auferlegt. Nur davor haben sich die weltlichen Regenten zu hüten, dass die zum geziemenden Unterhalt der Geistlichen oder zur Verherrlichung des

---

1) Vgl. *Pehem* a. a. O. p. I. S. 497. Ein Eigentum des Diözesan- oder gar des Gesamtkirchenverbandes zu statuieren, war für die Absichten der Staatsgewalt unbrauchbar; daher die Theorie, wonach die einzelnen Kirchen und Institute oder noch radikaler die Gemeinden Träger des Eigentumsrechtes sein sollten. *Pehem* ebendas.: »Obwohl im Heiligen die Gemeinschaft eine ungeteilte geblieben ist, müssen doch hinsichtlich der zeitlichen Güter so viele verschiedene Kirchen unterschieden werden, als besondere, mit ihnen eigentümlich zugehörenden Gütern ausgestattete Vereinigungen zu Religionszwecken entstanden sind.«

2) Vgl. *Veremund von Lochstein*, Antwort etc. S. 212.

3) Vgl. die Denkschrift des Wiener Hofrats *von Heincke* von 1769/70 Art. 17: »Alles was die Kirche und Geistlichkeit an zeitlichen Gütern und darüber geniessenden Befreiungen besitzet, hat sie von der weltlichen Macht erhalten«; Art. 18: »Die der Kirche und Geistlichkeit vom Staat erteilten Güter können unter gewissen Umständen für das allgemeine Beste verwendet und die verpönten Freiheiten abgeändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden.« Bei *Wolfsgr.* a. a. O. S. 276 ff.

4) A. a. O. p. I. S. 319.

äusseren Gottesdienstes[1]) notwendigen Einkünfte nicht mangeln.« Alle *Privilegien* des Kirchengutes vor dem Laiengute haben somit ein Ende; vielmehr ist dasselbe jetzt weit schutzloser geworden und der ganzen Begehrlichkeit des souveränen Obereigentums preisgegeben. »Der Herrscher hat über die Güter und Personen seiner Untertanen nicht allein ein Recht der Aufsicht und ein Recht auf einen Teil des Ertrages, sondern im Falle der Not auch ein Recht auf die Substanz selber, welches Recht in Anwendung auf die Person imperium eminens, in Anwendung auf Sachen und Güter dominium eminens genannt wird.« [2]) »Kraft des Obereigentums kann der Landesherr die Kirchengüter veräussern oder zu andern Zwecken verwenden, wenn offenbar ist, dass auf andere Weise eine beiden Gewalten drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.« [3]) Aus dem staatlichen Obereigentum folgert auch Pehem,[4]) »dass der weltliche Herrscher das Recht hat, sowohl den Kirchengütern zur Erhaltung des Staates Steuern aller Art aufzuerlegen, als auch dieselben, selbst ohne Zustimmung des Klerus, zu bürgerlichen Zwecken des Staates zu verwenden und für Staatsbedürfnisse auszugeben.» [5]) Die Verwendung des Kirchengutes zu Staatszwecken im Notfalle ist nicht nur erlaubt, sondern nach Rechberger[6]) sogar ganz der Natur dieses Vermögens und der Intention der Kirche gemäss: »Auch mit dem Charakter und der Natur der Kirchengüter und dem in den heil. Kanones ausgedrückten Sinne der Kirche stimmt völlig überein, dass sie zur Erleichterung allgemeiner Not, zur Ernährung der Armen, Loskauf von Gefangenen und ähnlichen Dingen verwendet werden.« [7])

---

1) Kaiser Joseph II. huldigte in dieser Hinsicht viel mehr nüchternen Anschauungen; vgl. seine Verordnungen bezüglich unnützen Schmuckes etc. in den Kirchen.

2) *Jos. Val. Eybel*, elucubr. distrib. I—IV., Wien 1774 assert. n. 13 am Schlusse der distrib. I.

3) Ebendas. n. 34.

4) A. a. O. p. I. S. 500.

5) Vgl. die VO. Josephs II. betr. die Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften hälftig für die Volksschule und für die Armenanstalten; die Anordnung vom 20. Oktober 1781, einen Teil der Interkalarien vakanter Pfründen für den Schulfond zu verwenden (nach der späteren VO. v. 28. Okt. 1783 sollen alle Interkalarien zum Religionsfond fliessen).

6) Enchir. tom. I. S. 192.

7) Dies ist insofern richtig, als die Kirche im Falle wirklicher allgemeiner Not nie gezögert hat, ihr Vermögen zum öffentlichen Besten zu opfern; aber das war dann eine freiwillige Leistung, nicht eine gewaltsame Beraubung der Kirche, unter dem Vorgeben, dass der Staat es bedürfe. — Vgl. *Brendel*, Kirchenrecht S. 291: »Der Staat darf sogar in Fällen der Not oder wenn es ein dringendes allgemeines Interesse verlangt, wie von den Privaten, insbesondere das zur Beförderung des äusseren Kirchenzweckes entbehrliche Vermögen nach Verhältnis in Anspruch nehmen; ohnehin ist das Kirchenvermögen

Aus dem staatlichen ius cavendi fliesst das Recht, *Amortisationsgesetze* zu erlassen. Van Espen[1]) verteidigt diese Massregel und tadelt diejenigen, qui ausu temerario scribere et docere tentarunt Principes saeculares similem legem ferendo suam excedere potestatem eamque legem tamquam immunitati et libertati Ecclesiasticae contrariam omnino esse reprobandam; ebenso Oberhauser[2]): »Nach meinem Urteil ist das Amortisationsgesetz gerecht; denn es stützt sich auf eine rechtmässige Autorität, es beruht auch auf einer gesetzlichen Ursache, da es im Interesse des Staates liegt, dass die Kirche, welche immer erwirbt und nie veräussert, nicht in den Besitz aller oder doch des grösseren Teiles der unbeweglichen Güter komme.«

Der Landesherr kann zufolge seines ius cavendi auch Vorsorge treffen, dass das Volk durch die Einnahmen und Bezüge der Kirche nicht zu sehr gedrückt werde. So kann er in das *Zehntrecht* eingreifen, wofern den Geistlichen ihr notwendiger Unterhalt dadurch nicht geschmälert wird. »Es ist klar«, schreibt Pehem,[3]) »dass in dieser Sache (sc. Zehntgesetzgebung) die Auktorität der Kanones auf dem frommen Willen der Fürsten beruht; diese haben auch die Macht, wenn es das Wohl des Staates fordert, den Zehentbezug völlig abzuschaffen und an dessen Stelle einen andern Modus zu setzen, durch welchen den Geistlichen der angemessene Unterhalt gewährleistet ist.«[4])

Kraft des Rechtes der advocatia darf der Landesherr das Kirchengut, soweit es unnütz verbraucht wird, zu andern, dem Wohl der Religion förderlicheren Zwecken verwenden.[5]) Die Kanonisten des 18. Jahrhunderts waren skrupellos genug, kein geheiligtes historisches

---

schon seiner ursprünglichen Bestimmung nach für wohltätige Zwecke und namentlich für Arme bestimmt.«

1) Pars. I. suppl. tit. 29 de voto castitatis cap. 3. n. 15.

2) Tom. III. S. 302; vgl. *Riegger* p. I. S. 320: A qua ratione alienum non est quantitatem rerum immobilium ad ecclesias pertinentium reditusque personarum ecclesiasticarum, quos habere liceat, ita temperare, ut ne detrimenti aliquid capiat respublica, quae lex amortizationis dicitur.

3) A. a. O. p. II. S. 438.

4) Ebenso *Obernettner* a. a. O. S. 15.

5) Vgl. die Resol. *Josephs II.* vom 4. Sept. 1782, »dass der Ueberschuss des geistlichen Einkommens als ein für das Beste des Seelenheils bestimmtes Patrimonium seye, wobei die geistlichen Individuen und Gemeinden nur für ihre standesmässige Notdurft Fructuarii sind, und die sichere Verwendung des Ueberschusses für erst erwähnte Hauptbestimmung dem Landesfürsten als Tutori Supremo et Canonum Custodi gebührt«; Resol. vom 5. Okt. 1782: ». . . Die Obsorge aber über die richtige Verwendung des Ueberschusses zu oberwähnter Hauptbestimmung, eines der wesentlichen Rechte und Pflichten des Landesfürsten als Supremi Ecclesiae fautoris et canonum custodis, gehöre . . .« Bei *Seb. Brunner* a. a. O. S. 425.

Recht mehr anzuerkennen, andererseits tief innerst überzeugt, dass auf diesem Gebiete die unerträglichsten Missbräuche in der Kirche herrschten und dass den Regierungen ihrer Zeit die Weisheit nicht fehle, auch gegen den Willen von Papst und Bischöfen hier die heilsamsten Reformen ins Werk zu setzen. Als ein solcher schwerer Übelstand wurde betrachtet die grosse Zahl von Klöstern, geistlichen Stellen, Kirchen u. s. w., die für die Zwecke der Seelsorge und des Unterrichtes nicht erforderlich und darum nach der Überzeugung der Josephiner als Schmarotzer in Kirche und Staat zu beseitigen seien. Über die Klosteraufhebung ist oben[1]) das Nötige gesagt; verbunden damit wurde die Aufhebung einer grossen Zahl von Kapellen und Kirchen,[2]) sowie Benefizien,[3]) welche man für unnötig erachtete. Schon van Espen[4]) hatte auf Beseitigung solcher unnützen Arbeiter hingewiesen: »Der ganze Rechtsgrund, zufolge dessen die Diener der Kirche vom Volke zeitliche Wohltaten empfangen, beruht auf dem einzigen Prinzip des Naturgesetzes, dass der Arbeiter seines Lohnes wert ist. Daher empfangen, wohlgemerkt, weder die Kanoniker noch die niederen Benefiziaten ihren Unterhalt aus den Zehnten und anderen kirchlichen Einkünften zu Recht, wenn sie nicht jener Kirche oder Gemeinde Dienste leisten ... Aus dem Gesagten folgt in gleicher Weise, dass ein Kleriker auch die Einkünfte eines einfachen Benefiziums zu Unrecht geniesst, wenn er der Kirche nicht solche Dienste leistet, auf Grund deren er seinen Unterhalt verdient.« Er gibt sodann den Rat, falls die Einkünfte eines Benefiziums unangemessen hoch für die zu erfüllenden Stiftungsverbindlichkeiten seien, dem Benefiziaten einige weitere Lasten zum Nutzen der Kirche aufzuerlegen, weil dies dem Sinne der Kirche und der Stifter mehr entspreche, als dass der grössere Teil der Einkünfte einem Nichtstuer gereicht werde.[5])

Nach Obernettner[6]) verdient nicht nur keinen Tadel, sondern das höchste Lob ein Landesfürst, welcher kraft des ius advocatiae derartige ungeweihte Kirchengüter zu anderen guten und der Kirche nützlicheren Zwecken verwendet, wenn er z. B. unnütze Klöster und

---

1) Siehe oben Bd. 84 S. 525.

2) Vgl. die VO. vom 24. Okt. 1783 n. 10: »Alle Nebenkirchen und andere Kapellen sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrei oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nötig.«

3) Vgl. oben Bd. 84 S. 506.

4) Tom. I. p. IV. Tract. de iure parochorum ad decimas cap. 1 § 2.

5) P. II. suppl. cap. 2 n. 18.

6) A. a. O. S. 631,



Benefizien aufhebt und deren Güter zur Errichtung einer grösseren Anzahl von Pfarrbenefizien verwendet.« [1])

Als ein Hauptmittel, seine Pläne zu anderweitiger, ihm besser scheinenden Verwendung der katholischen Güter zu verwirklichen, schwebte dem Kaiser Joseph von Anfang an [2]) die Gründung einer grossen *kirchlichen Zentralkasse* [3]) vor Augen, die für die religiösen Bedürfnisse des Gesamtstaates aufkommen, aber ebendaher auch reichliche, sicherfliessende Einnahmequellen haben sollte. Die Einrichtung wurde als Parallelinstitut zu dem schon früher begründeten *Studienfond* neben einem *Schulfond* für die Volksschulen unter dem Namen *Religionsfond* alsbald ins Leben gerufen und besteht heute noch. Die Brauchbarkeit, ja Notwendigkeit solcher Zentralkassen für die Kirche in unseren Zeiten kann nicht in Abrede gestellt werden; damit können wir aber keineswegs alle Anordnungen Josephs bezüglich der Gründung und Erhaltung dieses Fonds auch billigen und gutheissen. [4])

Natürlich musste zur Ausübung solcher Befugnisse dem Staate auch ein entsprechender grosser Einfluss auf die gesamte kirchliche

---

1) Am 24. Okt. 1783 gibt Kaiser Joseph bekannt, dass für Niederösterreich allein schon 263 neue Seelsorgerstellen errichtet seien. — In dieser Hinsicht wurde durch Joseph II. auch wirklich Gutes geschaffen.

2) Vgl. oben Bd. 84 S. 71 f. die Direktivpunkte Josephs II.

3) Vgl. die Winke bei *Gmeiner*, Betrachtungen über die Geringschätzung und kümmerlichen Unterhalt der Seelsorger S. 28: »Einen Fond zu einer standesmässigen Besoldung der Seelsorger vorzuschlagen, steht mir nicht zu. Doch dächte ich, würde er hinlänglich sein, wenn man alle frommen Stiftungen, die sich im Staate befinden, zusammennähme, und jene, die eben von keinem anscheinenden Nutzen sind, für die Seelsorger verwendete. Es gibt viele gut gestiftete Kongregationen, Bruderschaften, Abendandachten und dergleichen Stiftungen, die das solide und reine Christentum nichts befördern, es gibt Schatzkammern, in denen ungeheure Schätze tot liegen, ohne dass es Gott jemals gefordert habe, ihn dadurch zu verehren, dass man sie auf einem Haufen tot liegen lasse und sie den Fremdlingen zum Beschau ausstelle, wie die Waren auf den Jahrmärkten.«

4) Vgl. hierüber *Seb. Brunner* S. 493 ff. Den Grundstock bildete das Vermögen der aufgehobenen Klöster. Im Jahre 1783 betrug der Religionsfond an Kapital 14.952 377 fl. 43¼ kr. Am 9. Sept. 1782 erschien eine kaiserliche Verordnung, welche den Fond durch Einziehung von Benefizien ohne Seelsorge, dann durch Einziehung aller Fundationen auf Messen, Ministrierung, Rosenkränze und andere Andachten und geistliche Verrichtungen, was sie immer sind, zu vermehren befahl. Am 22. Juli 1783 wurden auch die Interkalareinkünfte aller Pfründen dazugenommen, am 30. April 1787 auch der Emeritenfond, der zur Pensionierung von Geistlichen durch Vermächtnisse bestimmt war. — Am 16. Sept. 1782 wurde das Vermögen der dritten Orden eingezogen. Am 20. Juni 1787 mussten sämtliche durch Kommendataräbte verwalteten Stifter und Klöster ihren Ueberschuss an den Fond abliefern. Die Grazer bischöflichen Mensalgüter wurden am 18. März 1784 dazu eingezogen. Der Kommissionsfond der Franziskaner fürs heilige Land und die heiligen Orte wurde am 10. April 1784 zum Religionsfonde geschlagen. — In den Kriegsjahren wurde der Fond dann zu Kriegssteuern, Nationalleistungen u. s. w. hergenommen (ebendas. S. 502).

Vermögensverwaltung[1]) eingeräumt werden. Pehem[2]) schreibt hiezu: »Da einige Vereinigungen und Sodalitäten dieser Art die Vermögensverwaltung selber nicht gut führen können, ist es Pflicht des Regenten, entweder für sie besondere Administratoren aufzustellen oder die aufgestellten zu bestätigen. Es hat aber den Fürsten gefallen, dass auch die einzelnen Bischöfe über das Kirchengut ihrer Diözesen eine gewisse obere Verwaltung ausüben, wie sie eine solche seit der Apostel Zeiten besassen.« Danach haben die Bischöfe nur noch aus besonderer Gnade des Fürsten etwas zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu sagen; die Staatskuratel ist eine vollständige, wahrlich nicht immer zum Besten des Vermögens der Kirche selbst.[3])

C. Schluss. Erfolge und Wirkungen des Josephinismus.

Der Josephinismus ist heute wohl allgemein von Freund und Feind[4]) als ein verfehltes System anerkannt, das in seinem vollen Umfange längst von keiner Regierung mehr gehandhabt wird. Die Entwickelung seit der französischen Revolution, welche unter Zurück-

---

1) Schon Maria Theresia verlangte die Vorlage aller Rechnungen, die sich auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bezogen; *v. Arneth* a. a. O. Bd. IV. S. 60.

2) A. a. O. p. I. S. 500.

3) Man denke nur z. B. an die Verordnung Josephs II. vom 21. März 1782, dass alle Kirchen- und Stiftungsgelder in öffentlichen Fonden angelegt werden müssen.

4) Vgl. *J. F. Schulte*, Gesch. der Quell. und Litt. des kan. R. III. Bd. I Teil S. 23: »Es entwickelte sich in Oesterreich und teilweise in Bayern nunmehr ein System der Staatskirchen-Gesetzgebung und -Verwaltung, das sich weder auf die advocatia ecclesiae noch auf ein vernünftiges ius cavendi oder inspiciendi stützen konnte, sondern in Wirklichkeit darauf ruhte, dass man die *Kirche als reine Staatsanstalt* ansah. Dasselbe führte in Belgien zum förmlichen Aufstand und im letzten Resultat zur Schwächung der Regierungsgewalt und zur Stärkung des Ultramontanismus.« Der »Ultramontanismus«, der hier bei Schulte und in der heute allgemein üblichen Auffassung als eine unberechtigte, herrschsüchtige Stellung gewisser Katholiken zur Staatsgewalt erscheint, ist weiter nichts als der rechte und reine Katholizismus, dessen Patriotismus in früheren Jahrhunderten keinem Verdachte unterlag; die Wandlung des guten Verhältnisses ist nicht durch die Aenderung im Verhalten der Katholiken, sondern durch die feindselige Behandlung seitens der weltlichen Macht herbeigeführt worden. Bestrebungen, die, wie selbst Schulte gesteht, darauf hinausgehen, die Kirche zur »reinen Staatsanstalt« zu erniedrigen, können Katholiken, welche von der Göttlichkeit ihrer Kirche überzeugt sind, unmöglich geduldig oder gar mit dankbarer Verneigung hinnehmen. Es ist ferner nicht ganz richtig, zu behaupten, dass der Josephinismus so direkt zur Stärkung des Ultramontanismus beigetragen. Die josephinischen Machthaber wussten durch mehr als 50 Jahre ihren Ideen in deutschen Ländern fast die alleinige Herrschaft zu verschaffen, haben also den »Ultramontanismus«, d. h. die wahrhaft fromme und kirchentreue Gesinnung, die gleichsam nur noch unter der Asche glühte, nahezu vernichtet. Erst seitdem die *Erziehung des Klerus* allgemein unter der Leitung der Bischöfe wieder in die richtigen Bahnen gelenkt werden konnte, ist der »Ultramontanismus«, d. h. der in sich klare, zielbewusste, grundsatztreue Katholizismus allmählich wieder das Gemeingut der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Katholiken geworden.

drängung der absoluten Staatsgewalt den Rechten der Einzelperson und der im Staate befindlichen Gesellschaften mehr Raum gewährt hat, kam schliesslich, allerdings nach langen und schweren Kämpfen, auch der Kirche zu gute. Von einer vollen Freiheit, von einer Anerkennung der Kirche als einer dem Staate gleichberechtigten Institution sind freilich die modernen Gesetzgebungen und Regierungsgrundsätze noch sehr weit entfernt; hier leiden wir noch sehr unter den *Nachwirkungen* des Josephinismus. Das auch heute noch von unseren Staatsmännern so ängstlich gehütete Idol der unumschränkten staatlichen Gewalt, die materiellen Vorteile, die das Eingreifen in die kirchliche Rechtssphäre oder wenigstens die allseitige Überwachung des kirchlichen Lebens verspricht, endlich das Misstrauen und oft die direkte Feindseligkeit gewisser im Staate mächtiger Faktoren gegen die Kirche lassen den modernen Staat mit grösster Zähigkeit festhalten an seinen einmal erworbenen, wenn auch noch so schwach begründeten [1]) Rechten gegenüber der katholischen Kirchengemeinschaft.

Es war nicht die Macht der Ideen, nicht die elementare Wucht einer endlich aufgedämmerten besseren Einsicht in die wahren Aufgaben von Staat und Kirche, welche der josephinischen Bewegung ihre Triumphe verschafften, sondern lediglich die *klug berechnende Staatsgewalt*, welche, die von aussen kommende *religiöse Aufklärung* geschickt benutzend, die Ernte für sich gekommen sah. Zweifellos konnte kein anderer Zeitpunkt der Staatsgewalt zum Einfall in das kirchliche Rechtsgebiet geeigneter sein als jener, in welchem Skepsis und Frivolität alle Grundlagen des frommen Kirchenglaubens untergruben und insbesondere die Anhänglichkeit an das kirchliche Oberhaupt, den Hort und Wächter der kirchlichen Freiheit, erschütterten. Ein Klerus und Volk, die in ihrer Mehrheit dem religiösen Indifferentismus anhängen, haben kaum mehr Verständnis und Interesse für die freie, ungehemmte Entfaltung des kirchlichen Lebens. Daher wurde denn auch zunächst in Österreich die religiöse Aufklärung von Staats wegen in jeglicher Weise gefördert und die heilsamsten und herrlichsten Einrichtungen katholischer Frömmigkeit und katho-

---

1) *Scherer*, Handbuch d. K.-R. I. Bd. S. 44 Anm. 10 bemerkt mit berechtigter Ironie: »In der Hauptsache gleicht die Darstellung der Lehrbücher des Kirchenrechts des vorigen (sc. 18.) Jahrhunderts, aus denen nur des Beispiels wegen *Pehem*, Praelectionum in Jus in eccl. univ. pars I. 1791 S. 421—570 genannt werden möge, in auffallender Weise der seitens der staatsrechtlichen Fachschriftsteller Deutschlands bis nun mit seltener Einstimmigkeit beliebten Analyse der staatlichen Kirchenhoheit. Vgl. z. B. *H. Zöpfl*, Grundsätze . . ., *R. Mohl*, Politik.«



lischen Opfersinnes — Orden, Bruderschaften, Wallfahrten, Andachten — in brutaler Weise unterdrückt.

Nicht minder geschickt war das Vorgehen, wodurch der Staat *in der Rolle des Freundes und Beschützers*, nicht als gewalttätiger Usurpator, die Kirche ihrer Freiheit uud ihrer Mittel beraubte. *Er schuf sich zu diesem Zwecke ein eigenes Kirchenrecht* [1]) und führte — das schwerste Attentat gegen alle Freiheit der Wissenschaft — durch die beiden Mittel der *Staatserziehung des Klerus* und der *staatlichen Zensur* aller litterarischen Produkte durch mehr als fünfzig Jahre die allgemeine Unterwerfung unter die Grundsätze dieses neuen Kirchenrechtes im ganzen Staatsgebiete durch. Zwar bedeuten die Generalseminarien eine verhältnismässig nur kurze, traurige Episode in dieser tiefgreifenden Bewegung; aber auch an allen Universitäten, bischöflichen Seminarien und Ordensschulen war schon von Maria Theresias Zeit an die Behandlung des Kirchenrechts in ausschliesslich josephinischem Geiste durch entsprechende Massregeln [2]) absolut sichergestellt.

So musste zunächst in den *österreichischen Erblanden* jede andere, der Kirche günstige Lehranschauung völlig verstummen.

Der endgültige Sieg der josephinischen Ideen konnte unter diesen Umständen gar nicht zweifelhaft sein, mochten auch die noch kirchlich gesinnten Kreise sich den Neuerungen ernstlich widersetzen. Der Widerstand, die Bekämpfung wurde übrigens den Verteidigern der Kirche von einer zum rücksichtslosesten Vorgehen entschlossenen Staatsgewalt keineswegs leicht gemacht. [3]) Am kräftigsten erwehrte

1) Wie kann man die Riegger, Rautenstrauch, Eybel, Pehem, Gmeiner, Obernettner, Sauter, Rechberger u. a. anders denn als Staatskanonisten bezeichnen? Auch von der Servilität eines Hontheim gegen die weltlichen Fürsten haben wir genug Proben gegeben; ebenso ist der sog. Gallikanismus hauptsächlich auf staatliche Einflüsse zurückzuführen.

2) Vgl. den theol. Studienplan vom 3. Okt. 1774, welcher u. a. eine Prüfung aus dem Kirchenrecht für alle Weihekandidaten anbefahl; die Einführung der Riegger'schen Institutionen des Kirchenrechts und der Rautenstrauch'schen Synopsis in allen theolog. Schulen im Jahre 1776, welche später durch die Werke Pehems und Rechbergers als offizieller Vorlesebücher ersetzt wurden. Wie sehr die Erziehung des Klerus auch nach Josephs Tode in Oesterreich in den Händen des Staates lag, beweist die Bildung einer Studienrevisionskommission im Jahre 1795, welche *ohne Mitwirkung der Bischöfe* einen theologischen Studienplan verfasste; das Recht über die Reinheit der Lehre an den theolog. Lehranstalten zu wachen und Abweichungen und Gebrechen, welche sie bemerken würden, der Behörde anzuzeigen, wurde den Bischöfen erst zuerkannt durch den Erlass des Hofkanzleipräsidiums vom 7. Juli 1821 (bei Wolfsgr. a. a. O. S. 794 bezw. 798). — Bezeichnend für das zähe Leben des Josephinismus in der österr. Bureaukratie ist das Faktum, dass noch 1799 in einigen Direktorien die Bemerkung, dass an gewissen Tagen die dritte Oration pro Papa zu lesen sei, gestrichen wurde (bei Wolfsgr. a. a. O. S. 859).

3) Schon Maria Theresia bedrohte am 5. Okt. 1776 jede »ungeziemende« Besprechung, Tadel und Verächtlichmachung der Verordnungen und Gesetz

sich *Belgien*, die Heimat des romfeindlichen van Espen, der josephinischen Neuerungen. Was aber den Verlust dieser Provinzen für Österreich herbeiführte, war nicht so sehr der Eingriff in die kirchlichen Rechte und die altererbten landständischen Freiheiten, als die von der Regierung Josephs fieberhaft betriebene Einführung der religiösen Aufklärung, welche das Volk nicht mit Ungrund für seinen Glauben fürchten liess. Das josephinische Staatskirchentum allein ohne jene Beimischung der rationalistischen Aufklärung hätte wohl nie Belgien zum Abfall gebracht.[1]) Ähnlich veranlasste in *Österreich* hauptsächlich die drohende Gefahr des Unglaubens einzelne Bischöfe in loyalster Weise zwar, aber mit Mut ihre Beschwerden und Warnungen bis zu den Stufen des Thrones gelangen zu lassen. Vor allem verdienen hier rühmliche Erwähnung der Erzbischof von Gran Graf Joseph Kardinal *Batthyany*[2]) und der Wiener Erzbischof Graf Christoph Anton Kardinal *Migazzi*.[3])

Die Mehrzahl der österreichischen Bischöfe ahmte dieses löbliche Beispiel leider nicht nach. Teils Servilität,[4]) teils Hinneigung zu den Ideen der Aufklärung liess sie die Gefahr nicht erkennen, ja machte sie zum Teil zu den eifrigsten Beförderern der josephinischen kirchlichen Reformen.

---

bezüglich der externa religionis mit Absetzung der betr. Obern, unter Umständen »mit noch empfindlicherer Ahndung«.

1) Vgl. *A. Theiner*, Der Kard. Joh. Heinrich von Frankenberg und sein Kampf um die Freiheit. Fbg. 1850.

2) Vgl. *S. Brunner* a. a. O. S. 322 über das Verhalten der *ungarischen* Bischöfe gegenüber den Neuerungen: »Uns ist kein Aktenstück vorgekommen, welches jene unkirchliche, servile Connivenz den neuen Verordnungen gegenüber zur Schau trüge, die wir an manchen ausserungarischen Bischöfen finden werden. Der Kardinal und Erzbischof von Gran, Graf Jos. Batthyany, machte im Namen der anderen Bischöfe Ungarns dem Kaiser in einer feierlichen Erklärung zu wissen, »»dass sie die in Kirchenangelegenheiten erlassenen Verordnungen im Vertrauen auf eine bessere Ueberzeugung Sr. Majestät bisher nicht veröffentlicht hätten und ohne Verletzung ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung auch nicht veröffentlichen könnten.««

3) Vgl. die auf reichstem Aktenmaterial beruhende Biographie dieses Kirchenfürsten von *P. C. Wolfsgruber*, Regensburg 1890. Die *unermüdliche Ausdauer*, mit der Kardinal Migazzi unter Maria Theresia und Kaiser Joseph trotz aller bitteren Erfahrungen und aller Misserfolge immer und immer wieder schriftliche Vorstellungen einreichte und mündliche Verhandlungen im Interesse der bedrohten Religion anregte, verdient wahrhaft Bewunderung.

4) Auch beim niederen Klerus wurde das Strebertum begünstigt. Ein Erlass vom 23. Sept. 1785 bestimmt: Die Geistlichen, welche sich durch Eifer für das Armeninstitut hervortun, denen solle ihre Verwendung »bey jeder Gelegenheit als ein wahrer Verdienst angerechnet werden«, auch solle die Regierung ihre Namen in die öffentlichen Blätter einrücken lassen. Der Pfarrer zu Praunsdorf wird am 12. September 1785 in allermildester Betrachtung der von demselben bereits durch 33 Jahre mit unermüdetem Eifer in seinem geistlichen Hirtenamte gesammelten Verdienste in den Adelsstand erhoben mit dem Namen »Edler von Ehrenreich«.

Der Bischof Kerrens von *Neustadt* erliess am 27. Juni 1781 ein Zirkularschreiben an seine Geistlichkeit gegen die *Benediktionen* und die *Votivbilder* an den Gnadenorten: »Die in den Kirchen und Kapellen aufgehängten sog. Gelübdetafeln, wenn sie nicht nach den Kirchenregeln von dem Ordinarius untersuchte und bewährte Mirakelvorstellungen sind, welches uns in einem solchen Falle zu beweisen wäre, wollen wir ohne Ausnahme in einer Zeit von zween Monaten gänzlich abgeschafft wissen.« [1])

Der Erzbischof Leopold ab Hay von *Königgrätz* publizierte am 20. Nov. 1781 ein Hirtenschreiben über das *Toleranzpatent* des Kaisers, in dem er seine Geistlichen direkt auffordert, *auch Akatholiken auf Verlangen die Sakramente und kirchlichen Segnungen zu erteilen*, aber auf Schonung ihrer Gefühle dabei alle Rücksicht zu nehmen. [2]) »Weil es durchaus nicht erlaubt ist, dem Gewissen auf irgend eine Weise Fallstricke zu legen, so könnet ihr leicht schliessen, dass, wenn ihr euren erklärten Protestanten Sakramente ausspendet oder andere geistliche Werke für sie verrichtet, als da sind: Taufe ihrer Kinder, die Trauung, die Hervorsegnung nach den Wochen (wenn sie solche verlangen sollten), die Leichenbegängnisse — — ihr bei allen diesen Verrichtungen bloss das Wesentliche, was zu Gültigkeit des Sakramentes notwendig ist, beibehalten, von allen Formeln aber, welche bloss katholisch und ihren Glaubenssätzen geradezu entgegen sind, euch völlig enthalten müsset; also würde es nicht gesetzmässig sein bei der Taufhandlung, die Taufzeugen, welche statt der Kinder antworten, zu fragen: Glaubst du an die römisch-katholische Kirche?, die bei unsern Begräbnissen gewöhnlichen Gebete auch bei den ihrigen zu beten, da sie an kein Fegfeuer glauben, ihre Leichname oder auch die Lebenden mit Weihwasser zu besprengen, dessen Gebrauch sie verwerfen — das Kruzifix darzureichen, um es zu küssen u. dgl. Dieses wollen wir vorläufig zu eurer Nachachtung erinnert haben, bis ihr das *von uns besonders hiezu verfasste Rituale* erhaltet.« Alle Akatholiken sollen auf den katholischen Friedhöfen beerdigt werden. [3])

Das *Toleranzedikt* gab ebenfalls dem Fürstbischof von *Gurk* Fürst Auersperg 1782 Anlass zu einem Hirtenbriefe [4]): Seine Geist-

---

1) Bei *Seb. Brunner* a. a. O. S. 333.
2) Ebendas. S. 324 ff.
3) Ebendas. S. 329. Einen ebenso bedenklichen Hirtenbrief erliess der Erzbischof von Salzburg.
4) Bei *S. Brunner* a. a. O. S. 347. — Der Bischof von *Konstanz* wollte das Generalseminar in Konstanz statt in Freiburg haben; seine Bitte wurde ihm am 8. Juli 1783 rundweg abgeschlagen (ebendas. S. 350).



lichen sollten die anzustellenden Pastoren in ihren Häusern besuchen. »Die Kontroverspredigten haben von nun an zu unterbleiben.« Revers über die Kindererziehung in gemischten Ehen soll keiner mehr verlangt werden. Rosenkranz und Weihwasser sollen nur mit der grössten Behutsamkeit angewendet werden.

Die Bischöfe von *Mantua* und von *Laibach* liefern in ihren Erlassen prinzipielle Erörterungen über Staats- und Kirchengewalt, wie sie ein Joseph II. nicht schöner hätte wünschen können. Der erstgenannte schrieb am 2. Januar 1783 an die Karthäuser eines aufgehobenen Klosters die eigentümliche Trostepistel [1]): »Nun wissen wir, dass Gott den Landesfürsten eine unbeschränkte gesetzgebende oder mit Gewalt versehene und *von allen Menschen, wer sie immer seien, unabhängige Macht* verliehen habe, eine Macht, die in allen zeitlichen, es *sei weltlichen oder geistlichen oder gemischten Dingen ihnen allein zusteht*, nur solche ausgenommen, welche bloss die Seele betreffen und unmittelbar Gottes Sache sind . . . . Nach diesen Grundsätzen erachten wir, dass sogar euere feierlichen Gelübde, welche sich auf die Fortdauer eures Ordens und eurer Regel beziehen und teils notwendig dieselbe voraussetzen, als in deren Hinsicht ihr euch zum Klosterleben verlobet habt, *bedingte Gelübde* sind und bei euch als geborenen oder aufgenommenen Untertanen notwendig dieses natürliche Bedingnis mit sich geführt haben: wenn anders und solang der Landesfürst nicht dawider ist . . . Nachdem nun der Landesfürst durch eure Aufhebung sich darüber erklärt und so die Bedingnis wirklich zugetroffen hat, so sehen wir gar nicht ein, wer da zweifeln könnte, dass schon hierdurch und ohne weitere Dispens eure Gelübde zernichtet worden, was man auch hiewider für Herkommen, menschliche Verjährung oder Gewährung anführen möchte. Denn das alles kann dort gewiss nicht Platz haben, wo die allgemeine Wohlfahrt nicht mehr ihre Rechnung findet. Dass aber die Fortpflanzung eures Ordens mit dieser Wohlfahrt nicht mehr vereinbarlich sei, das hat der Landesfürst geurteilt. Nun ist es *ihm allein von Gott gegeben worden, die Erde zu richten* und jeden andern Bewohners dieser Erde Anteil ist es, dass er seinem Urteil mündlich und tätig nachlebe, er mag ein Apostel, Mönch oder wer immer sein.«

---

1) Ebendas. S. 336 f. In einer Verordnung desselben Bischofs bezüglich der Klöster und Ehedispensen vom Jahre 1781 finden sich die Sätze: »Es ist freilich wahr und weltkundig, dass die ursprüngliche oder ordentliche Macht der Bischöfe seit sehr langer Zeit her in ihrer Ausübung in manchem Stück gehemmt war . . . . Nun hat es Gott gefallen, diese Macht den Bischöfen zurückzugeben.«



Graf Karl *Heberstein*, Fürstbischof von *Laibach*, will 1782 seine Diözesanen über die Massregeln Josephs II. besonders gegen die Orden beruhigen[1]): »Die ganze Kirchenregierung besteht darin: der katholische Landesfürst übt seine *Macht über die äussere Disziplin* aus und zwar in seinem ganzen Staate; die innere Disziplin, das Ganze, was man eigentlich Religion heisst, ist den Bischöfen, jedem in seinem Kirchenbezirke, von Gott anvertraut worden. Der Papst wacht und trägt Sorge, dass die Bischöfe das *Wesentliche*, ohne welches die Reinigkeit der Religion nicht bestehen kann, bewahren. . . . Befremdet euch also nicht, meine Brüder und Kinder, über die *klugen und weisen Einrichtungen unseres Monarchen* . . . Alles trifft nur die *äusserliche Disziplin* und eingeschlichene, für die Religion und den Staat schädliche *Missbräuche* . . . Aus allem diesem lässt sich die natürliche Folgerung ziehen, dass die *Klöster und Orden der Kirche nicht unentbehrlich* sind und dass, wenn sie auch alle sollten aufgehoben werden, dieses nicht als ein Unglück für die Religion anzusehen sei. Sie war ja in den drei ersten Jahrhunderten nicht unglücklich, obgleich damals noch keine Ordensmänner in der Kirche aufgetreten sind. . . . (S. 342). Jeder hat das angeborene Recht, sich an die Religionspartei zu halten, die ihm nach seiner Einsicht und gewissenhaften Prüfung die wahre zu sein dünkt.«

Auch der in mancher Hinsicht treffliche Bischof *Gall* von *Linz* war ein eifriger Freund wie der Generalseminarien, so der neuen Reformen überhaupt: »Um die Beichtkonkurse fern zu halten und eine zweckmässigere Bussanstalt einzuführen, hatte Bischof Gall . . . . der Wiener geistl. Hofkommission vorgeschlagen, den Bischöfen aufzutragen, die *Ablässe* . . . dem Volk dahin zu erklären, dass nur derjenige einen Anspruch darauf hätte, der wohlvorbereitet zu einer Zeit, wo kein Konkurs ist . . ., zur Beicht käme . . . Auch glaubt er, es würde gut sein, die kleinen Ablässe auf Bilder, Kreuze u. dgl. vielmehr auf Anhörung von Predigten, Christenlehren, auf die Kindererziehung und andere nützlichere Werke zu verlegen. Zugleich hatte er angetragen, die Gebete der beibehaltenen Weihungen des Wassers, der Kerzen, Asche, des Salzes und der Speisen in *deutscher Sprache* zu beten.« [2])

Dem Einfluss der weit überwiegenden katholischen Vormacht

1) Bei *S. Brunner* a. a. O. S. 338 ff. *Brunner* bemerkt von ihm S. 339: Er beförderte den Jansenismus in optima forma; das ging soweit, dass er eine lebhafte Korrespondenz mit den Utrechtern unterhielt und in Utrecht um einen Rektor für das Seminar in Laibach Nachforschungen anstellen liess.

2) Bei *A. Ritter*, Joseph II. und seine kirchl. Reformen S. 206.

in Deutschland, welche das sog. josephinische Kirchenrecht sich rückhaltlos zu eigen gemacht, konnten naturgemäss die *übrigen katholischen Gebiete in deutschen Landen* sich nicht entziehen. Als grösseres katholisches Territorium kam hier nur *Bayern* in Betracht, welches das österreichische Vorbild unter dem späteren Ministerium Montgelas in einer für die bayerische Regierung wenig ehrenvollen, für die Kirche überaus traurigen Weise nachgeahmt hat. Die übrigen katholischen Herrschaften in Deutschland von verhältnismässig geringem Umfange standen grossenteils in *geistlichem Besitze.* Auch den *kleineren katholischen Laienfürsten* musste der Zuwachs an Macht und die Aussicht auf die grossen materiellen Vorteile nur willkommen erscheinen. Die *geistlichen* Herrscher waren vielfach angesteckt von der falschen Aufklärung, hatten sich auch zum Teil in eine Oppositionsstellung gegen Rom drängen lassen;[1]) so begrüssten manche von ihnen die Schritte eines Joseph II. mit Freuden[2]) und verschafften dem Josephinismus Eingang in ihren theologischen Anstalten. Wir finden daher schon im 18. Jahrhundert Vertreter der josephinischen und febronianischen Ideen an den theologischen Schulen zu *Würzburg* (Barthel † 1771), *Trier* (Neller † 1783), *Mainz* (Horix † 1792), *Fulda* (Oberhauser † 1785). Der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte den Untergang aller geistlichen Staaten, zum grösseren Teil zu gunsten protestantischer Landesfürsten (Preussen, Hessen, Nassau, Württemberg, Baden); dass unter diesen Umständen das Kirchenrecht, welches unter anderem den schweren Eingriff der Säkularisation in die Kirche rechtfertigen musste, auf einige Jahrzehnte die alten Bahnen weiter wandelte, ist ohne weiteres klar. Im Sinne des Josephinismus lehrten im 19. Jahrhundert in *Ingolstadt* Michl († 1813)[3]), in *Würzburg* Brendel

1) Vgl. die Emser Punktation von 1786 in Bd. 83 S. 648 ff. dieser Zeitschrift.

2) »Der Mainzer Koadjutor und spätere Erzbischof Freiherr von Dalberg genoss das höchste Vertrauen, ja die Freundschaft des Kaisers. In einem Schreiben vom 13. Juli 1787 sagt Kaiser Joseph von Dalberg, dass er völlig gleiche Gesinnung mit ihm habe und der Schrecken der Brausköpfe, der Intriguanten und Pedanten sei. Während seines Aufenthaltes in Erfurt trat Dalberg in den Freimaurer- und Illuminatenorden und auf einer Reise nach Wien in nähere Bekanntschaft mit den dortigen Häuptern der Aufklärung.« Bei *Longner*, Beitr. zur Gesch. d. oberrhein. Kirchenprovinz 1863 S. 176.

3) *Michl* schreibt in seinem Kirchenrecht S. 136: »Uebrigens ist es immer Schade, dass die schönen Anordnungen dieses Kongresses, Emserpunktationen genannt, nicht realisiert worden sind;« S. 144—147 zieht er gegen die Quinquennalfakultäten zu Felde, S. 147—158 gegen den Eid der Bischöfe gegenüber dem Papste. — Der Bamberger Kanonist *Frey*, der zu Michls Werk einen Kommentar in mehreren Bänden geschrieben (der IV. u. V. Teil ist von Prof. Schill in Braunsberg 1826—33 herausgegeben) ist kirchlicher gesinnt, ohne jedoch sich von den josephinischen Prinzipien völlig zu emanzipieren.

(† 1844), in *Freiburg i. B.* Sauter († 1817), in *Bonn* Hedderich († 1808) und C. A. von Droste-Hülshoff († 1832).

In Süddeutschland bemühten sich zu gleicher Zeit zwei wissenschaftliche *Zeitschriften*, die Ideen des Josephinismus und der Aufklärung in weitere Kreise zu tragen: »*Der Freymüthige. Eine Monatschrift von einer Gesellschaft zu Freiburg i. B.*« von 1782 an[1]) und sodann die von Werkmeister[2]) redigierte Ulmer »*Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken*«. Der zweite Band der letztgenannten Zeitschrift enthält S. 376—439 eine Abhandlung von der Hand Werkmeisters[3]): »*Von der Aufsicht des Staates über alle im Staat befindlichen Kirchen- und Religionsgesellschaften.*« Wir lesen hier S. 386 den unglaublichen Satz, der noch gesperrt gedruckt ist: »*Herrendienst geht vor Gottesdienst.*« Seite 397 wird die weltliche Gewalt auf die *zu grosse Zahl der Geistlichen* aufmerksam gemacht: »Der Staat muss wachen, dass die Zahl der Kirchendiener nicht über das Bedürfnis zunehme,[4]) dass

---

Er verteidigt z. B. I. Teil S. 305—310 das Recht des recursus ad principem; betr. der Bruderschaften gibt er dem Staate das Recht, die Missbräuche abzuschaffen, nicht aber das ganze Institut aufzuheben (ebendas. S. 285); die Leitung der geistlichen Studien und die Bildung des Klerus erklärt er für eine unmittelbar kirchliche Angelegenheit; das sei mithin ein der Kirche, jedoch *unter Aufsicht des Staates* zustehendes Recht (S. 333). »Die Verwaltung des Kirchengutes steht der Kirche zu« (S. 457).

1) Erschien unter der Redaktion des Universitätsbibliothekars in Freiburg i. B. *Johann Kaspar Adam Ruef* 1782—88 in vier Bänden. Ruef wurde 1818 nach Sauters Tode dessen Nachfolger als Professor des Kirchenrechts († 1825). Im zweiten Bande, dessen Motto: Nec vero superstitione tollenda religio tollitur, werden S. 148—160 die Institutiones von Obernettner besprochen; der Verfasser geht dem Rezensenten noch lange nicht weit genug.

2) *Benedikt Maria v. Werkmeister*, Exbenediktiner von Neresheim, später Hofprediger in Stuttgart, gestorben daselbst als Oberkirchenrat am 16. Juli 1823. Die Ulmer Jahrschrift erschien in sechs Bänden von 1806 bis 1830, davon der sechste Band erst nach Werkmeisters Tode. — Als Probe der in dieser Zeitschrift vertretenen Aufklärung sei hier erwähnt die Bemerkung über die Ablässe (Band II. S. 103): »In Deutschland, besonders in Oesterreich ist jetzt der herrschende Begriff des Ablasses dieser: dass er eine Nachlassung jener kanonischen Strafe sei, die die alte Kirche auf die Verbrechen der Gläubigen legte« und die empfehlende Besprechung der Schrift Werkmeisters: »An die unbescheidenen Verehrer der Heiligen, besonders Maria. Eine Belehrung nach der ächtkatholischen Glaubenslehre, Hadamar 1801« (ebendas. II. Band S. 348).

3) Dieselbe ist nach der Vorbemerkung 1799 geschrieben.

4) Dieses »Uebel« wurde bald so gründlich beseitigt, dass sich überall, besonders nachdem der Zuzug säkularisierter Ordenspriester zur Seelsorge aufgehört, ein empfindlicher *Priestermangel* einstellte. Ursache davon war nicht allein die »staatliche Fürsorge«, sondern mehr noch die erschreckende Abnahme der Zahl der Priesterkandidaten, teils weil die Säkularisation die günstigen materiellen Vorbedingungen vielfach entzogen, teils weil die Aufklärung und der unausgesetzte Ansturm gegen den priesterlichen Zölibat, auch die traurige materielle Existenz der Geistlichen und ihre Abhängigkeit von der weltlichen Macht diesen Stand odios gemacht und vielfach dem Gespötte und der Lächerlichkeit preisgegeben hatte. — Schon Kardinal Migazzi fragt 1794 an, ob er

sich in der Kirche nicht ganze Horden von Mönchen einnisten, welche Unruhen anzetteln und die ehrgeizigen Absichten der Priester befördern.« »Der Staat muss wachsam sein, dass die *Salarien der Kirchendiener nicht zu gross* sind, dass diese Kirchendiener keinen übermässigen Luxus anfangen und solchergestalt sich Ansehen, Anhang und Macht verschaffen.« [1])

»Wo irgendwo ein Überfluss ist, soll er wieder zu religiösen Zwecken verwandt werden. Unter diesen religiösen Zwecken ist auch die Unterstützung der Armen, die öffentliche Erziehung, das Schulwesen begriffen.« [2]) Auch die *Erziehung des Klerus* will unser Autor dem Staate überantworten: »Der Staat soll ja die Institute zur Bildung guter und aufgeklärter Kirchendiener . . . unter seine unmittelbare Leitung nehmen.« [3]) Das *ius cavendi* wird Seite 377 verteidigt: »Religiöse Dogmen können Unruhen im Staate erzeugen, er muss ihnen zuvorkommen und also die Dogmen prüfen. Die Diener der Religion haben schon oft die Staatsruhe gestört; er muss sie — ihre Grundsätze, ihre Ansprüche, ihren Einfluss aufs Volk genau ins Auge fassen und von ihnen fordern, was zur Sicherstellung des Staates nötig ist. Die öffentlichen Zusammenkünfte des Volkes der Religion wegen können dem Staate gefährlich werden. Er muss sie beobachten und die allgemeine Ruhe schützen . . . Es liegt dem

---

wegen des immer zunehmenden Priestermangels nicht emigrierte Geistliche anstellen dürfe, welcher Bitte in sehr beschränktem Umfange stattgegeben wurde (Wolfsgr. a. a. O. S. 808). Die offiziöse Publikation »*Die kath. Kirche Württembergs bei dem Eintritte des Jahres 1819*« (in Kommission der Mezlerischen Buchhandlung) gesteht S. 49 diesen Priestermangel zu: »Allerdings ist nicht nur der vormalige *Ueberfluss an Geistlichen zum Glücke des Staates und der Kirche zusammengeschmolzen*, sondern dagegen leider ein *Mangel* eingetreten. Schon seit mehreren Jahren wurde nur die Hälfte, nur ein vierter Teil des Abganges neu ersetzt. Im letzten Jahre 1817, wo mehr dann 40 Individuen mit Tode oder sonst abgingen, traten nur vier neue Geistliche aus dem Priesterseminar ein. Im Jahre 1818 befinden sich statt der jährlichen 40 Individuen im Priesterseminar zu Rottenburg 10, im Konvikte zu Tübingen im dritten theol. Kurse 8, im zweiten 12, im ersten 17, im zweiten philosophischen Kurse 11, im ersten 12.« Die Denkschrift bemerkt darauf sehr richtig weiter: »*Sämtliche Staaten und katholische Kirchen Deutschlands* und zum Teil auch ausländische, nicht Württemberg allein, *leiden an diesem Uebelstande* mehr oder weniger.« Gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Unter anderen sahen sich die Regierungen von Bayern und von Hohenzollern-Sigmaringen veranlasst, ernstlich auf Mittel zu sinnen, dem bedrohlichen Mangel an Seelsorgern abzuhelfen.

1) Ebendas. S. 327. Ein *Geistlicher* und Exmönch macht solche Vorschläge in der ausgesprochenen Absicht, die Geistlichen in ihrem Ansehen herabzudrücken! Und dieser Geistliche war der erste Ratgeber und die rechte Hand der protestantischen württembergischen Regierung in ihren kirchenpolitischen Massnahmen.

2) Ebendas. S. 398. Dieser Vorschlag wurde getreulich ausgeführt in der Säkularisation, wobei freilich noch als weitere Verwendungsart die »Erleichterung der fürstlichen Finanzen« hinzukam.

3) Ebendas. S. 399.

Staate alles daran, dem *Fanatismus* der Bürger zu steuern und den Eifer der Bürger für das Staatswohl gehörig zu unterhalten.«

Wir können hier die Durchführung der josephinischen Kirchenrechtstheorie in den deutschen Staatsgebieten nicht ins einzelne verfolgen. Treffend illustriert wird die Auffassung über das Verhältnis zwischen Staats- und Kirchengewalt in den *Grundsätzen*, welche in den seit 1818 zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse einberufenen *Frankfurter Konferenzen* der Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Nassau, Hessen-Darmstadt, Frankfurt a. M. und der beiden Hohenzollern zu Tage traten. In der ersten Zusammenkunft am 24. März 1818 wurden die Grundsätze festgestellt, nach denen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschliessen sein dürfte. Als Grundlage sollten dienen: 1) Die concordia principum von 1446, so weit sie . . . passen. 2) Die *Emser Punktation.* 3) Schriften der *deutschen Kanonisten von entschiedenem Range.* 4) Die *Kirchenverfassung von Österreich* seit Joseph II. 5) Der Reichsdeputationshauptschluss § 35 und § 62; als Hilfsmittel 6) mehrere Dekrete des Konzils von Trient, soweit sie angemessen. 7) Die Wahlkapitulationen von Leopold und Franz II. [1])

»Bei der neunten Zusammenkunft am 3. April 1818 wurden die Grundsätze in Betreff der Behandlung der *Ehesachen,* [2]) des *bischöflichen Strafrechtes* und der *Klöster* aufgestellt . . . Um genau zu bestimmen, was sich als reinkirchlich zum Ressort des Bischofs eigne, wurden die in *Österreich bestehenden Anordnungen* als zur Grundlage dienend angenommen.« [3]) Bezüglich der Orden wurde ausgesprochen: »Wo gegenwärtig noch Manns- oder Frauenklöster sind, kann der Staat, wie schon durch den Reichsdeputationshauptschluss gestattet ist, sie aussterben lassen. *Keine Regierung wird eine Verbindlichkeit übernehmen,* Klöster zu erhalten, wieder herzustellen oder neue zu errichten. Insbesondere aber machen sich die Regierungen verbindlich, in ihren Staaten den *Jesuiten* den Eingang nicht zu gestatten.« [4])

---

1) *Longner,* Beiträge etc. S. 420.

2) Nach *Longner,* Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tüb. 1840, S. 178 war im Jahre 1840 die Rechtslage bezüglich der Ehe diese: »In der Diözese Rottenburg dispensiert von den Proklamationen nunmehr das Königliche Oberamt. Nach einem Zirkularerlass des Kgl. Kath. Kirchenrats vom 15. Sept. 1818 bleibt es den Katholiken jedoch unbenommen, zur vollkommenen inneren Beruhigung sich nachher an die geistliche Stelle zu wenden. In Baden dispensiert die Kreisregierung vom zweiten Aufgebot; vom dritten können die Pfarrer nach der vom Ordinariat erteilten Vollmacht, aber unentgeltlich dispensieren.«

3) *Longner,* Beiträge S. 438.

4) Ebendas. S. 439.



Gleichfalls nach österreichischem Vorbilde beschloss man am 4. April in der zehnten Zusammenkunft für jeden der beteiligten Staaten die Errichtung eines *allgemeinen Kirchenfonds*[1]): »1) In jedem deutschen Staate soll neben der Dotation der zu errichtenden Erz- und Bistümer und der dazu gehörigen Institute, namentlich der Domkapitel und Seminarien, aus den ehemaligen katholischen Kirchengütern ein hinlänglicher und eigentümlicher, vom Staatsgute abgesonderter allgemeiner Kirchenfond an liegenden Gütern und Realgefällen neu gebildet werden, so dass aus demselben alle jene kirchlichen Bedürfnisse, für deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch unzureichend sind, besonders aber die *Kosten der höheren Lehranstalten* bestritten werden sollen... Dieser Kirchenfond wird von *weltlichen katholischen Mitgliedern* unter Aufsicht des Staates und der Kirche administriert werden.«[2])

In Frankfurt wurde auch eine *landesherrliche Verordnung, die kirchlichen Verhältnisse betreffend*, in 32 Paragraphen vereinbart, die nach der Besetzung sämtlicher Bistümer der Provinz veröffentlicht werden sollte. Die Veröffentlichung erfolgte in Baden am 30. Januar 1830, in Hohenzollern-Sigmaringen erst am 20. April 1838.[3]) Die Verordnung bedeutet die Kodifikation aller josephinischen Errungenschaften, zu deren Festhaltung sich die Regierungen gegenseitig verpflichteten.

Die §§ 2 und 3 schreiben das landesherrliche *Plazet*[4]) vor

---

1) *Longner*, Beiträge etc. S. 440.

2) *Wessenberg*, Die deutsche Kirche etc. S. 32 reklamiert für die Kirche die Verwaltung ihrer Güter; die Staatsverwaltung sei viel zu kostspielig und gewähre eine viel zu geringe Sicherheit im Vergleich zu der bisherigen. Seite 14 übt Wessenberg Kritik an dem josephinischen Kirchenrecht: »So wenig das Kirchenrecht, welches sich auf die falschen Dekretalen stützt, dem reinen Geiste des Evangeliums entspricht, so enthält doch dasjenige Kirchenrecht, welches nach der Politik der Höfe gestaltet wurde, auch manche Behauptung, die sich mit den reinen Grundsätzen der kathol. Kirchenverfassung nicht in Einklang bringen lässt.« Es ist bezeichnend, dass dieser Mann, der in der Opposition gegen Rom und in der Förderung der religiösen Aufklärung stets in vorderster Reihe stand, das josephinische Kirchenrecht nicht voll acceptierte, weil er eben als Mitglied einer kirchlichen Verwaltung dessen unliebsame Wirkungen sattsam an sich selber verkosten konnte.

3) Hohenz.-Sigmar. Gesetzessammlung V. Band S. 42—47.

4) Sogar *Longner* († 1868 als Domkap. in Rottenburg) tritt noch 1840 »Darstellung etc.« für die Berechtigung des landesherrlichen Plazet ein: S. 99: »Dass das ius placeti zu den unveräusserlichen Majestätsrechten gehöre, ist unbezweifelt.« S. 128: »Dass dem Landesherrn das Recht der Bestätigung der vom Papste bevollmächtigten Synodalrichter und der Schutz derselben vermöge des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche zustehe, kann nicht bestritten werden.« S. 168: »In der Diözese Rottenburg trug früher sogar das Directorium ecclesiasticum das Placitum regium an der Stirne, jetzt nicht mehr; jedoch steht bei allen Hirtenbriefen »»Mit Königlicher Genehmigung«« obenan.«

für alle *allgemeinen* Anordnungen des Erzbischofs, Bischofs und der übrigen kirchlichen Behörden, sowie auch *besondere* Verfügungen von Wichtigkeit, ferner für alle *römischen* Bullen, Breven und sonstigen Erlasse. Der Erzbischof hat sich nach § 5 allen Regierungen der Kirchenprovinz gegenüber eidlich zu verpflichten. Nach § 8 können in keinem Falle »kirchliche Streitsachen der Katholiken *ausserhalb der Provinz* und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden«. Paragraph 13: »Nach erlangter *Konsekration* tritt der Bischof in die *volle Ausübung* der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, dass er darin (sc. von Rom) gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.« In § 17 wird bestimmt; »*Taxen* oder *Abgaben*, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen Obern erhoben werden.« Der § 21 schreibt eine von der Staats- und bischöflichen Behörde gemeinsam vorzunehmende *Prüfung* für die Aufnahme ins Priesterseminar, der § 23 für die Befähigung zum Pfarramte vor. Der § 30 gesteht den Geistlichen und Laien im Falle des Missbrauchs der geistlichen Gewalt das Recht des *Rekurses* an die Landesbehörde zu. Nach § 31 sollen die *Güter* der katholischen Kirchenpfründen und alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds unter *Mitaufsicht des Bischofs* verwaltet werden; die Verwaltung der unteren Kirchenpfründen wird den Nutzniessern nach Massgabe der in jedem Staate bestehenden Vorschriften gelassen. Der § 32 sieht die Gründung eines allgemeinen Kirchenfonds vor.

Von den *Einwirkungen* des Josephinismus auf die katholische Kirche Deutschlands wollen wir hier nur auf zwei der folgenschwersten näher eingehen: die *Säkularisation* vom Jahre 1803 und die *Infizierung des Klerus* mit den neuen Ideen.

Die Säkularisation zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses war zwar zunächst eine Folge der Kriegsereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts, indem gemäss dem Friedensvertrage mit Frankreich die Verluste der deutschen weltlichen Fürsten auf dem linken Rheinufer durch Anweisung auf das Kirchengut ausgeglichen werden sollten. Mag nun immerhin der Untergang der Kleinstaaterei unserem Vaterlande zum grossen Vorteile gereicht haben und schliesslich ein Gebot der Notwendigkeit gewesen sein: die Säkularisation hätte auch vollzogen werden können durch *blosse Einverleibung* der geistlichen Gebiete in weltliche Territorien, ohne dass zugleich das *Privatgut* der Kirche dem Staate überantwortet worden wäre, so wie auch bei der Mediatisation der kleinen Fürsten, Grafen und freien

Herren ihr Privateigentum unangetastet blieb. Damit konnte die Entschädigung für die Verluste an Frankreich, wenn sie nun doch einmal von Unschuldigen aufgebracht werden musste, geleistet werden; der Einzug auch der *Güter der Bistümer*, *Stifter und Orden* war ein *reiner Bereicherungsakt*, der mit jener Entschädigung an sich nichts zu tun hatte, zu dem jene Kriegsereignisse nur den äusseren Anstoss geben mussten. Wir sind überzeugt: die Säkularisation des Jahres 1803 in dieser Form wäre unmöglich gewesen, hätten die Fürsten nicht in der Beraubung der französischen Kirche bei der Revolution und in der Klosteraufhebung Josephs II. ein *Vorbild* und in dem josephinischen Kirchenrecht und dem Rationalismus eine *Legitimation* zu ihrem Vorgehen gefunden. Das Kirchenvermögen jeder Art war der Aufsicht, Verwaltung, ja selbst freien Verfügung der Staatsgewalt längst zugesprochen, das ganze Ordenswesen seit fünfzig Jahren gründlichst diskreditiert, als höchst schädlich für den Staat, als mindestens überflüssig für die Kirche hingestellt worden. So konnten nunmehr die deutschen Reichsfürsten, zumal die protestantischen, ohne allzu grosse Aufregung befürchten zu müssen, das Ordensinstitut in ihren Staaten völlig unterdrücken und das Klostergut neben der Verwendung für Kirchen- und Schulzwecke auch zur »Erleichterung ihrer Finanzen« inkamerieren. Der allgemein verbreitete Indifferentismus, die durch den Rationalismus erzeugte Abneigung gegen das im Ordensleben verkörperte christliche Frömmigkeitsideal liessen diesen furchtbaren Schnitt ins Fleisch der Kirche mit einer Gelassenheit hinnehmen, die uns heute in Erstaunen setzt.

Ein litterarisch eifriger Pfarrer und früherer Ordensgeistlicher, ein Mann nicht ohne Geist und Gemüt, aber völlig im Banne der Aufklärung befangen, setzt in einer kleinen Schrift im Jahre 1808 seine Auffassung von dem kirchlichen Ordensleben auseinander, mit welcher wohl die Anschauungen der meisten damaligen Geistlichen übereingestimmt haben.[1]) Wir geben aus dem interessanten Schriftchen einige Auszüge: »*Das Evangelium hat die Klöster zerstört*, wenn ich die wahre Grundursache sagen soll.«[2]) »Die Klöster haben sich selbst aufgehoben, haben die Hochschätzung ihrer Lebensart verloren und sind grösstenteils mit ihrem Stande *missvergnügt* ge-

1) *Wilh. Mercy* (gest. als Pfarrer von Gruol in Hohenz., sehr geschätzt von Herrn von Wessenberg), *Ueber die aufgehobenen Klöster.* Eine moralisch-religiöse Abhandlung. Tüb. 1808.

2) *Mercy* a. a. O. S. 7. Der Verfasser findet sich auch sehr leicht ab mit dem Verluste der Souveränität des Papstes und der deutschen Bischöfe: »Der Papst hat seine Monarchie verloren? sie hat ihm nie gehört. Bischöfe sind keine Herrschaften mehr? Der friedliche Hirtenstab hätte sich nie mit dem drohenden Regentenschwerte vereinigen sollen« (ebendas. S. 8).

worden.[1]) Das *Licht der Exegese* hat ihnen ein Gebrechen nach dem andern entdeckt und zuletzt die Grundfeste der Orden erschüttert.«[2]) Die klösterliche Aszese und Frömmigkeit beruhte auf einem ganz falschen Fundament, was durch den erleuchteten Geist der neuen Zeit jetzt erkannt sei: »Man lernte die unschätzbare Wohltat der Erlösung tiefer zu beherzigen, indem sie *unsere Büssungen als jüdische und heidnische Expiationen* Hebr. 9 überflüssig macht. Solche Grundsätze — heilige Wahrheiten des Evangeliums, die man unter einem gutgemeinten Pharisäismus bereits verlernt hatte, haben sich mit dem Fortschritt der Wissenschaften in die klösterlichen Mauern eingedrungen . . . Eine *Revolution in der Art zu denken*, ist dem Untergange der Klöster vorausgegangen, und eine bessere Kenntnis der christlichen Religion hat das fromme Vorurteil des Mönchtums gestürzt.«[3]) Die sog. *evangelischen Räte* seien im Evangelium nicht begründet.[4]) Ein *ewiges Gelübde*[5]) ablegen, zumal in den Jahren der Jugend, sei ein Verbrechen: »Wenn nicht fromme Einfalt und religiöse Schwärmerei die Jugend entschuldigte, so wäre ein ewiges Gelübd ein Verbrechen, ein Eingriff in die Regierung der Gottheit, weil der Mensch sich der Gefahr der Entheiligung aussetzt und nicht fähig ist, die Lagen und Umstände vorauszusehen, worein er in seinem Leben ohne Verschulden noch geraten kann.«[6]) »Gelübde sind Fallstricke und vertragen sich nicht . . . mit der durch Christum eingerichteten vollkommenen Ökonomie.«[7])

1) Das scheint, trotzdem die neuen Ideen an den Klostermauern nicht spurlos vorübergehen konnten (man vergleiche nur die öfteren Vorschriften über das Studium der Regularen), durchaus nicht so allgemein der Fall gewesen zu sein. Der Verfasser selbst gesteht S. 41: »Man muss den Bewohnern unserer aufgehobenen Klöster im Ganzen genommen die Gerechtigkeit und Ehre widerfahren lassen, dass sie sich anständig betrugen und nicht wie losgelassene Sklaven mutwillig in die wiedereroberte Freiheit stürzten.« Vgl. *M. Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg 1802—1810, Stuttg. 1902, worin nachgewiesen wird, wie die meisten Ordensgeistlichen nur ungern, dem Zwang der Verhältnisse gehorchend, ihre Klöster verliessen und die überwiegende Mehrzahl der Ordensfrauen selbst unter den erschwerendsten Umständen das gemeinsame Leben fortsetzten.

2) Ebendas. S. 8. — 3) Ebendas. S. 10. — 4) Ebendas. S. 12—14.

5) Aus seinem eigenen Klosterleben berichtet unser Autor: »Ich war achtzehn Jahre Mönch und kann aus eigener Erfahrung über den Gang der Klöster sprechen. Ich habe zwo Welten darin erlebt. Die ersten Kinderjahre, wo man gutmütig glaubte, durch diese Lebensart Gott den angenehmsten Dienst zu beweisen und das grösste Opfer darzubringen . . ., ein reifes Alter, dem *jedes Gelübd als Ausdruck einer schwachen Religion, als Ueberrest des Juden- und Heidentums* erschien. Mit 17 Jahren, von Mönchen erzogen, ward ich Mönch . . . Ich fand Gelegenheit, mich vor 20 Jahren säkularisieren zu lassen . . . Mein Gewissen war allein durch den lebendigen Glauben gesichert, dass *Gott nie mein Gelübd angenommen habe*, mich nie an ein Wort gebunden, in den Jahren der Unvernunft ausgesprochen« (ebendas. S. 17).

6) Ebendas. S. 17. — 7) Ebendas. S. 26.

»Es ist eine entschiedene, allen Katholiken bekannte Gewissheit, dass das ganze Mönchswesen nur eine zufällige, wandelbare Disziplinarsache sei.« [1])

Derselbe Zeitgeist, der kein Verständnis mehr besass für das gottgeweihte Klosterleben, korrumpierte im innersten Kern auch den *Weltklerus*. Schon 1777 muss Kardinal Migazzi von Wien in seinem Bericht an den Papst klagen: »Man muss gestehen, dass durch das Eindringen der fremden und heillosen Lehren das Betragen des Weltklerus sehr leidet, so dass besonders jüngere Mitglieder desselben, wenn ich sie bei der Pflicht zu halten suche, zur weltlichen Obrigkeit um Schutz eilen und tamquam ab abusu appellieren.« [2]) Ähnlich, nur noch schärfer äussert sich derselbe Kirchenfürst am 22. April 1794 gegenüber dem Kaiser Franz: »Zu dem Mangel gesellt sich die *freiere Denkungsart* und Ausartung eines beträchtlichen Teiles der Geistlichen, die sich über die kanonischen Vorschriften hinwegsetzen und sich beinahe mehr erlauben als Weltleute. *Subordination*, Achtung und Gehorsam gegen ihre geistlichen Oberen verlieren sie aus dem Gesichte; *Enthaltsamkeit, Frömmigkeit*, Gottesfurcht halten sie für Gleissnereien. Sie stimmen dem Tone der heutigen Welt ein und glauben für bigotte und seichte Köpfe angesehen zu werden, wenn sie nicht alles mitmachen.« [3])

Man wird sich über den Geist der Insubordination beim niederen Klerus nicht wundern, wenn man die völlige Ohnmacht der Bischöfe gegenüber der Ingerenz des weltlichen Armes ermisst und bedenkt, dass die Negierung der päpstlichen Gewalt im Febronianismus konsequent auch zu einer Minderung des bischöflichen Ansehens führen musste; dazu nährten die Kanonisten dieser Zeit nahezu einstimmig geflissentlich die Idee, dass die Pfarrer als Nachfolger der 72 Jünger in ihrem Amt ebensogut Ordinarii als die Bischöfe, ja diesen in der Gewalt gleich seien. [4])

Der Kardinal klagt besonders über den Mangel an Enthaltsamkeit und Frömmigkeit beim Klerus. In der Tat unterlagen die priesterlichen Verpflichtungen des *Zölibates* und des *Breviergebetes* nicht nur in Österreich, sondern überall, wohin der Geist der Aufklärung drang, bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, welche noch

---

1) Ebendas. S. 24. Seite 25 macht unser Verfasser den Vorschlag, die säkularisierten Ordenspriester in alle Rechte des Weltpriesterstandes eintreten zu lassen und Brüdern und Nonnen auf Ersuchen die Erlaubnis zum Heiraten zu erteilen.

2) Bei *Wolfsgr.* a. a. O. S. 143.

3) Ebendas. S. 148.

4) Vgl. Bd. 83 dieser Zeitschr. S. 455 f. Anm.

Adressen von Geistlichen an die Parlamente um Abschaffung des Zölibates entstehen sah, den schwersten Angriffen.

Wir haben schon oben einige Schriften gegen den Zölibat registriert, die noch unter Kaiser Josephs Regierung entstanden; so das umfangreiche Buch (478 Seiten): *Dringende Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des ehelosen Standes der katholischen Geistlichkeit* 1782;[1]) ferner: *Der Cölibat oder der unverehelichte Stand der katholischen Geistlichkeit.* Von Daniel Harzheim 1782; *Unumstössliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Auflösung des Cölibats.* Aus der polemischen Geschichte des Abbate Zaccaria gegen ihn bewiesen.[2]) Hierher gehört auch: *Briefe über den Cölibat uns. kathol. Geistlichen.* Oberhausen 1781. Der Kampf gegen den Zölibat ruhte keineswegs nach den grossen politischen Umwälzungen um die Wende des Jahrhunderts. Es erschienen: *Das kirchliche Cölibatsgeboth in seinem Verhältnisse zu Religion, Sittlichkeit und Politik.* Von M. Nach der zweiten Ausgabe aus dem Französischen 1811;[3]) *Frage: Soll der Cölibat der kathol. Geistlichkeit ferner fortbestehen oder soll er aufgehoben werden?* Beantwortet und als Radikalmittel, dem Mangel an katholischen Geistlichen abzuhelfen und für alle Zukunft vorzubeugen dargestellt von J. G. Weinmann, Pfarrer in Sulgen, Oberamt Oberndorf, 194 Seiten, Tüb. 1820;[4]) *Versuch einer Beantwortung der*

---

1) Vorausgeschickt ist eine langatmige Vorrede, in welcher der ungenannte Verfasser vor den Mächtigen in Staat und Kirche auf dem Bauche kriecht, ihre Weisheit und das Jahrhundert der Philosophie preist. Das Buch wühlt mit behaglicher Breite im Schmutze, ist reich an skandalösen Histörchen und will in grosser Ausführlichkeit den Beweis erbringen, dass der Zölibat auch aus physischen Gründen im höchsten Grade schädlich, ja unmöglich sei; die Befriedigung des Geschlechtstriebes sei so notwendig wie Essen und Trinken.

2) Erschien in zwei Bänden Frankfurt und Leipzig; I. Band 1785 mit 334 S., II. Band 1786 mit 376 S. Das Werk gibt sich den Anschein historischer Gründlichkeit, ist aber nach Ton und Inhalt frivol. Verfasser ist der schon genannte Mercy. — Eine tüchtige Schrift zur Verteidigung des Zölibates erschien 1793 als Bearbeitung eines französischen Werkes zu Brünn: *Was denkt und sagt die Kirche von der Ehelosigkeit der Geistlichen?* 413 S.

3) Das Werk ist feiner und daher gefährlicher als die vorhin angeführten. Besonders warm werden das Glück des ehelichen Lebens und die Entbehrungen der Zölibatäre geschildert.

4) Hier wagt sich also ein aktiver Pfarrer *mit Namen* als Vorkämpfer gegen den Zölibat hervor. Der Verfasser will ernst genommen werden, häuft viel Material gegen den Zölibat auf, vergisst dagegen seine Lichtseiten. Inhalt der acht Abschnitte: . . . Abschn. 2. »Folgt eine Ansicht und Würdigung der Ehe nach der göttlichen Offenbarung im Gegensatze mit dem Cölibatgebote, um den Widerspruch dieser menschlichen Einrichtung mit der Anordnung Gottes zu zeigen.« Abschn. 3: »In Uebereinstimmung mit der Offenbarung fordert Vernunft und Natur auch für die Priesterklasse die Ehe zurück, indem jene mit dem Cölibatgebote in offenbarem Widerspruche steht.« Abschn. 4: »Wird gezeigt, dass die Priesterehe dem geistlichen Berufe in der Regel beförderlicher sei als das gebotene ehelose Leben.« Abschn. 6: »Unser

Frage, ob die Aufhebung des Cölibats überhaupt und zu gegenwärtiger Zeit insbesondere zweckmässig sei und ob Ständeversammlungen befugt seien, in dieser Angelegenheit der Kirche mitzureden? Untersucht aus Veranlassung eines in der württembergischen Ständeversammlung gemachten Antrags auf Aufhebung des Gesetzes — 134 S. — Ulm 1824. [1])

Die josephinischen Kanonisten Riegger, Eybel, Pehem tragen über den Zölibat wie auch über die Verpflichtung des Breviergebetes noch die korrekte kirchliche Lehre vor. Doch meint Pehem (Prael. p. II 1785 S. 67), der Zölibat könne als reines Disziplinargesetz aus wichtigen Gründen des Wohles der Religion und der Notwendigkeit für die Kirche auch *allgemein* abgeschafft werden, z. B. zum Zweck der Wiedervereinigung der Kirche mit den getrennten Christen oder infolge stärkerer Hinneigung eines Volkes zum Geschlechtsgenusse. Der bayerische Kanonist *Michl* neigt dagegen bereits offen der Aufhebung des Zölibates zu; [2]) sein Würzburger Kollege *Brendel* äussert sich sogar als bissiger Gegner dieser Institution [3]): »Wir übergehen nun die Frage, ob es nicht ein Widerspruch sei, das Gnadenmittel oder das Sakrament der Ehe einzelnen durch ein Gesetz entziehen zu wollen, ob die Ehelosigkeit als Mittel gegen Unzucht und zur Bewahrung der Keuschheit und Reinigkeit anzusehen, der Ehestand aber Form und Mittel des unkeuschen Lebens sei, ob dieses Disziplinargesetz als dem Wechsel der Zeit unterworfen noch passend sei, ob die Kirche ein Recht habe, die Enthaltsamkeit in Form des ehelosen Lebens durch ein Gesetz mit Gewalt einzuführen und zu erhalten, den Geistlichen den Genuss eines bürgerlichen Rechtes zu versagen, welches die Kirche als Sakrament würdigt und heiligt und verweisen nur auf die Schriften.«

Natürlich tritt die *Ulmer Jahrschrift* mit Begeisterung für die Aufhebung des priesterlichen Zölibates ein [4]): »In Deutschland ist man allgemein überzeugt, dass es Zeit sei, die Priesterehe einzuführen.« Dass dies bald geschehe, hat der Schreiber indes wenig Hoffnung, denn die Fürsten werden nicht mittun: »Jetzt, wo der

---

Zeitalter fordert unabweislich die Aufhebung des Cölibatgebotes, wenn dem Mangel an kathol. Geistlichen radikal abgeholfen und für die Zukunft vorgebeugt werden soll.« — Eine scharfe, oft sarkastische, aber tüchtige Gegenschrift zu dieser Abhandlung erschien 112 Seiten stark 1821 unter dem Titel: Seitenstück zu dem von J. G. W. vorgelegten Radikalmittel, dem Mangel an katholischen Geistlichen abzuhelfen und für alle Zukunft vorzubeugen. In ebenso freimütiger Darstellung von J. R. W., einem katholischen Pfarrer.

1) Ganz im Gedankengang der Weinmannschen Schrift, schildert die Vorzüge der Ehe und die Nachteile des ehelosen Lebens in allen Farben.

2) A. a. O. Seite 224—240. — 3) A. a. O. S. 336—341. — 4) II. Band 1807 S. 362.

Gierigkeit der kameralistischen Plusmacher nichts mehr zu heilig ist, wird es wohl schwer halten, den Plan der Priesterehe durchzusetzen, der den fürstlichen Kassen eher ein Defizit droht, als eine Nahrung verspricht.«[1])

Auch der Verfasser des Schriftchens »Über die Aufhebung der Klöster«[2]) nimmt Anlass, sich über den Zölibat auszusprechen. »Man hat«, so meint er S. 33, »die prophetische Begeisterung nicht nötig, um das *Ende des Zölibates* anzukündigen«. Hier offenbart sich Mercy allerdings als ein schlechter Prophet; wir müssen ihn aber als ziemlich richtigen Beurteiler der damaligen Stimmung im Seelsorgeklerus anerkennen, wenn er weiter schreibt: »In unseren Tagen, in Tagen einer zu frühen Reife, treten Jünglinge in den geistlichen Stand mit vorläufiger *Überzeugung, dass das ihn belastende Gesetz unnatürlich, widerrechtlich, verderblich sei.*«[3]) Als einen Hauptgrund der Feindschaft gegen den Zölibat hebt Mercy richtig hervor das *verminderte Werturteil* der Zeitgenossen über dieses Gott gebrachte persönliche Opfer: »Wie der Nimbus, der das Haupt des Mönchs umfloss, schon lange verflogen war, so ist der *Heiligenschein*, der unsere *Ehe*losigkeit umschwebte, verdünstet, sie ist in den Augen der gebildeten Welt und in unseren eigenen *nicht mit dem mattesten Glanze* mehr umzogen.»[4]) Der Verfasser hält es aber für unmöglich, den Zölibat plötzlich abzuschaffen; sein einziger Wunsch, seine christliche und patriotische Absicht gehen nur dahin, dass unwürdige Mitglieder der Geistlichkeit in den Laienstand zurückversetzt würden.[5])

Parallel mit dem Sturm gegen den Zölibat gingen die Angriffe gegen das obligate *Stundengebet* der Geistlichen. Der Hauptgrund dieser Erscheinung war offenbar der Abgang einer tieferen Frömmig-

---

1) II. Band 1807 S. 362.

2) S. oben S. 56; vgl. auch Anm. 2 auf S. 59.

3) Ebendas. S. 33. »Es tut meinem Herzen nur wehe«, so klagt er S. 35, »das göttliche, so wohltätige, unentbehrliche *Predigtamt* (!) wegen blossen *Menschensatzungen*, wegen *kindischen Vorurteilen*, wegen *törichter Anmassung, die sich über die Weisheit des Schöpfers und über die Menschlichkeit des Evangeliums erhebt, Millionen* entleidet zu sehen.« Diese »Millionen« existierten wohl nur in der Einbildung des Verfassers; dass unter den rationalistisch erzogenen Geistlichen aber sehr viele unter dem ihnen auferlegten Joche der Ehelosigkeit seufzten, wollen wir gerne glauben. S. 37 bemerkt der Verfasser, die besondere Anhänglichkeit an Rom sei verloren »durch den von jedem Landesfürsten gehemmten Einfluss des Papstes, noch mehr durch die gereinigten Begriffe unserer Theologie, *am meisten durch den Druck dieses Gesetzes* (sc. des Zölibates) *selbst.*«

4) Ebendas. S. 32.

5) Ebendas. S. 39 f. Dieser Vorschlag begegnet in jener Zeit öfters. Mercy zitiert dafür beifällig ein theologisches Gutachten Werkmeisters über die Möglichkeit der Laisierung eines in höheren Weihen stehenden Geistlichen.

keit, dem längeres Gebet ein Greuel war; das Brevier kam zudem von Rom, mit dem man seit Febronius Erscheinen zerfallen war, und enthielt, was die wunderscheue Aufklärung besonders betonte, in der zweiten Nokturn ganz abgeschmackte Wundererzählungen. Aber auch die *Kanonisten* boten hier ihre guten Dienste an. Nach Michl[1]) »scheint man den Bischöfen und Priestern das Brevier nicht als eine Pflicht aufdringen zu können, weil sie nicht wegen dem Brevier . . . ihre Benefizien geniessen . . . Pflicht bleibt es also nur für Mönche, für Kanoniker, für Benefiziaten, die keiner Seelsorge vorstehen.« Brendel[2]) will die Frage der *Zweckmässigkeit* des Breviergebetes übergehen »namentlich in Beziehung auf den *Inhalt* eines Erbauungsbuches, worin man der Legende von Gregor VII. einen Platz angewiesen hat.« Die kanonischen Tagzeiten sind nach Mercy[3]) »*von der jüdischen Kirche* zu uns herübergekommen, und ein *schwärmerischer Mönch* hat die Apostel zu regulierten Chorherren gemacht.« Seite 12 redet er vom »Brevier, wo *Wahrheit und Lüge* (Lectiones Secundi Nocturni) durcheinanderlagen, wo die Schrift gewaltsam in kleinlichste Anspielungen verdreht und die unvollkommene Moral des Alten Testamentes mit der erhabenen des Neuen vermischt wurde. Je würdiger man von Gott und dem, den er gesandt hat, zu denken lernte, je mehr entleidete der *alltägliche Heiligendienst.* So geht alles, was Menschenerfindung ist, früh oder spät zu Ende.« Wenn solche Anschauungen über das Brevier kursierten, dann darf es uns nicht wundern, dass schon damals (1808) ein recht grosser Teil der Geistlichen dieser Pflicht nicht mehr nachkam. Die Ulmer Jahrschrift bemerkt in ihrem zweiten Bande (1807, S. 438): »Gegenwärtig scheint mir die Zahl der das Brevier nicht mehr Betenden die Zahl der Betenden weit zu übersteigen und mithin auch die Gewohnheit (= Pflicht, das Brevier zu beten) nur noch in der Einbildung zu bestehen.«

* * *

Wir sind nunmehr am Ende unserer Darstellung des Kirchenrechts zur Zeit der Aufklärung angelangt, wobei wir ziemlich alle nennenswerten wissenschaftlichen Verteidiger dieses Systems berücksichtigt haben. Die Durchführung dieser Ideen in Gesetzgebung und Verwaltung haben wir nur in der habsburgisch-österreichischen Monarchie, dem Lande des Josephinismus par excellence, eingehender verfolgt. Es wäre eine interessante Aufgabe, dem Einfluss der febronianisch-josephinischen Kirchenrechtstheorie in den einzelnen

1) A. a. O. S. 268. — 2) A. a. O. S. 342. — 3) A. a. O. S. 11.

deutschen Gesetzgebungen etwa bis zum Jahre 1850, von wo an eine entschiedene Umkehr zu grösserer kirchlicher Freiheit datiert, nachzugehen; auch zwischen dem viel späteren Kulturkampf und den noch heute herrschenden kirchenpolitischen Grundsätzen einerseits und dem Kirchenrecht der josephinischen Zeit andererseits liessen sich viele Fäden eines inneren Zusammenhanges aufdecken. Wir behalten uns vor, in dieser Richtung weitere Forschungen anzustellen.

In *wissenschaftlicher* Hinsicht bedeutet das Kirchenrecht der Aufklärungszeit keine organische Weiterbildung der bisherigen kanonistischen Doktrin, sondern einen *völligen Bruch* mit der Vergangenheit; wie ein starker Keil dringt das neue Kirchenrecht in das feste Gefüge des alten ein, um es zu erschüttern und zu stürzen. Wer den vorstehenden Ausführungen aufmerksam gefolgt, wird ermessen können, wie infolge dieser wahren Revolution im Innern der Kirche und des gleichzeitigen unaufhaltsamen Umsichgreifens des Rationalismus der Katholizismus grosser Länder bis hart an die *Grenzscheide* zum Protestantismus und zum Unglauben hingedrängt wurde; auch den unheilvollen Einfluss auf das gesamte religiöse und sittliche Leben beim Volk wird man da leicht einschätzen können. Dass bis heute in etwa fünfzig Jahren wieder ein so gewaltiger Umschwung trotz herber schwerer Zeit in der katholischen Kirche zustande kommen konnte, das lässt die gewaltige Summe von Arbeit und Gebet ahnen, welche diese Wendung herbeigeführt, erfüllt aber auch mit unbegrenztem Vertrauen und Dank gegen die göttliche Vorsehung, welche die Kirche in schwerer Zeit nie verlässt.

Indirekt kam das Kirchenrecht der Aufklärungszeit auch der kirchlichen Wissenschaft zu gute, indem es Anlass gab, gewisse Fragen, z. B. über den Primat und über das Verhältnis von Kirche und Staat, neu zu untersuchen und sie wissenschaftlich zu beleuchten. Auch die Säkularisation mit dem Untergang der Orden und dem Verlust eines sehr grossen Teiles des kirchlichen Vermögens hatte die gute Wirkung, dass manche Schmarotzerpflanzen am Baume der Kirche verschwinden mussten und Klerus und Volk zu grösseren Opfern und zu höherer Kraftanstrengung genötigt wurden, die der Kirche und Religion zum Segen gereichten.

---

4. Über die Beitragspflicht der Pfarrdotationsländereien zu den Kosten der Landwirtschaftskammern in Preussen.

Von Pfr. *Klein.*

Das preussische Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 hat den Zweck, die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufstandes einzuleiten. Durch die Landwirtschaftskammern sollen die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrgenommen und die Lage des ländlichen Grundbesitzes und der technische Fortschritt der Landwirtschaft gefördert werden.

Für diesen gesamten Geschäftsumfang entstehen den einzelnen Kammern entsprechende Kosten, die, insofern sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden, gemäss § 18, erster Absatz, auf diejenigen Besitzungen verteilt werden, die den in § 6, Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, *d. h. die den Umfang einer selbständigen Ackernahrung gewähren,* oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 M. veranlagt sind.

Nun hat gemäss § 4, Ziffer 2 die Landwirtschaftskammer selbst *innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Vorschriften* die Aufgabe, über das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindestmass des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes die Bestimmung zu treffen, d. h. sie hat das Recht, für ihren Bezirk festzustellen, wie gross ein Grundbesitz sein müsse, um für die selbständige Ackernahrung auszureichen und demnach zu den Beiträgen für die Kammer pflichtig zu werden. Aber sie kann dies Recht nur unter der Beschränkung üben, die erstens dieses Gesetz aufstellt,[1]) zweitens kann die Landwirtschaftskammer den Umfang des für die selbständige Ackernahrung erforderlichen Grundbesitzes nicht geringer annehmen, als er für diese bereits durch anderweitige Gesetze geregelt ist oder in der Folge geregelt wird.

---

1) Eine solche Beschränkung liegt schon im Wortlaut des mitgeteilten § 6, Abs. 1, ferner legt auch nach dem Urteil des Bezirksausschusses zu Danzig vom 6. März 1897 der dritte Absatz des § 18 eine solche auf. Dieser umstrittene Absatz lautet: »Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammern sind den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.«

Indem aber die Landwirtschaftskammern *die Grundstücke der Pfarrstellen beitragspflichtig machten* und entweder von den Pfarrern, als Nutzniessern, oder von den Kirchen, als vorgeblichen Eigentümern, oder endlich, wie es durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts in der Klagesache des protestantischen Pfarrers Tusche zu Dittmannsdorf in Schlesien veranlasst wurde, von den Pfarrgemeinden, als präsumptiven Eigentümern des Vermögens der Pfarrstelle, die Beiträge einziehen, verstossen sie wenigstens in Betreff der linksrheinischen Pfarrstellen gegen die gesetzlich auferlegten Beschränkungen.

Diesen Satz haben wir zu beweisen.

Den Ausgang der Besprechung muss notwendig der Hinweis auf die seltsamen Widersprüche bilden, welche sowohl die Verwaltungsinstanzen, wie auch die gerichtlichen Instanzen in der Geltendmachung ihrer Rechtsanschauungen zum Ausdruck gebracht haben.

Das Gesetz (§ 6, 1 und § 18, Abs. 3) belastet mit den Beiträgen die Besitzungen selbst. Demgemäss bestimmt die Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 14. April 1896:

> »Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrags ist an den Eigentümer zu richten, einerlei, ob er selbst wirtschaftet oder ganz oder teilweise verpachtet hat.«

Dementsprechend bestimmt die Anleitung, welche für die Ausführungsbeamten zur Aufstellung der Hebelisten betreffend die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz gegeben worden ist, unter

Nr. 1: »Es ist stets nur der Eigentümer zu veranlagen.«

Nun aber erwiderte das Ministerium für Landwirtschaft u. s. w. noch am 6. Januar 1903 (J. Nr. I B[a] 10265) einem nutzungsberechtigten Pfarrer:

»Euer Hochwürden erwidere ich, dass Sie als Nutzniesser der Pfarrgrundstücke von Zahlung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer nicht befreit sind.« —

»Die Beitragspflicht der Pfarrdienstländereien zu den Kammerbeiträgen ist auch grundsätzlich ausgesprochen im Urteil des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1897 in der Verwaltungsstreitsache der Landwirtschaftskammer zu Danzig gegen den katholischen Kirchenvorstand zu Gross-Schönwalde [1]) in Westpreussen.«

Es sind in derselben Angelegenheit wesentlich divergierende Urteile ergangen.

---

1) wörtlich: zu Probstei Schönwalde.



Das Urteil des Bezirksausschusses zu Danzig in Sachen des Kirchenvorstandes zu Propstei Gross-Schönwalde gegen die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreussen zu Danzig vom 6. März 1897, hat die Freiheit der Pfarrländereien von den Beiträgen ausgesprochen mit Berufung auf § 18, Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes:

»Die Beitragspflicht . . . ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten,« und auf § 775 des Allgemeinen Preussischen Landrechtes: »Sie (die Pfarrgüter) sind *der Regel nach* von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadt-Kämmerei, *sowie von den gemeinen Lasten frei.*« [1])

Dieses Urteil des Bezirksausschusses zu Danzig wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1897 aufgehoben, und Kläger, bezw. Revisionsbeklagter, in die Kosten beider Instanzen verurteilt.

In diesem Falle war der Kirchenvorstand zu den Kosten für die Landwirtschaftskammer, die auf die Pfarrdotationsgrundstücke entfielen, herangezogen worden und hatte Klage beim Bezirksausschusse erhoben. Er erzielte ein siegreiches Erkenntnis, aber die Landwirtschaftskammer drang beim Oberverwaltungsgericht mit ihrem Revisionsantrag durch.

Dieses Urteil ist also gegen den Kirchenvorstand, als Vertreter des Eigentumsrechtes, aber nicht gegen den Pfarrer als Nutzungsberechtigten, gerichtet; denn der Pfarrer hat nicht die Klage angestrengt, sondern der Kirchenvorstand.

Es wird in diesem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes hauptsächlich auf zwei Gründe Gewicht gelegt: Erstens darauf, dass nach § 775 des Allgemeinen preussischen Landrechtes die Pfarrgüter »in der Regel von den gemeinen Lasten frei seien«. Demnach sei es angemessen und auch rechtsgeschichtlich in der Regel geschehen, dass, wenn eine Befreiung dieser Güter von einer gemeinen Last eintreten solle, dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt worden sei.

Diese Folgerung ist denn doch zunächst logisch unhaltbar. Denn da der § 775 besagt, dass die Pfarrgüter in der Regel von den gemeinen Lasten frei bleiben, muss gefolgert werden, dass sie jedenfalls frei bleiben, wenn das betreffende Gesetz nicht ausdrücklich sagt, dass sie ebenfalls (also gegen die Regel oder ausnahmsweise) zu den geforderten Lasten herangezogen werden sollen.

1) § 776 lautet überdies: »Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vorteil ziehen, müssen sie mit beitragen.«

Sie wird aber auch gründlich widerlegt durch das Urteil desselben III. Senates vom 11. März 1899, wie noch später gezeigt werden wird.[1]) Ist die Befreiung hin und wieder in der spätern preussischen Gesetzgebung bei einzelnen Gesetzen erwähnt worden, so ist damit lediglich ein übriges geleistet worden.

Die Berufung auf § 2 e des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 ist nicht beweisfähig. Denn bekanntlich bestand die Befreiung der Dotationsländereien bis dahin zu Recht. Die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten war schon durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 § 10 f. mit ff. Worten ausgesprochen: »Jedoch bleiben von *allen* direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit ‚die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer'.«

Der § 10, No. 2 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 bestimmt: »Ausserdem bleiben unbesteuert die ausser den Dienstwohnungen und daranstossenden Hofräumen und Gärten von den Erzbischöfen . . . Kuraten oder Pfarrgeistlichen . . . benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als solche den letztern später zugelegt werden. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 bezweckte die allgemeine Aufhebung dieser Befreiungen (für welche ein anderer Ersatz in Aussicht genommen war).

Diese Aufhebung der Befreiung von den gemeinen Lasten ist Gegenstand des Gesetzes, *nicht aber die Gewährung einer Befreiung, die bis dahin nicht bestanden hätte.* Dass es unter diesen Umständen nötig war, in § 2 e wenigstens auszusprechen, dass die Befreiung für die Dienstwohnungen, Hofräume und Gärten blieb, ändert nichts an der Sachlage, dass durch dieses Gesetz bis dahin bestehende Befreiungen von gemeinen Lasten jetzt aufgehoben werden sollten.

Natürlich musste, als dieses verfehlte Gesetz durch die spätern Gesetze vom 15. Mai 1856, Art. 10, vom 21. Mai 1861, IV, § 4, vom 14. Juli 1893, § 24 K aufgehoben, bezw. modifiziert wurde, die Freiheit der betreffenden Grundstücke von diesen Lasten wiederhergestellt, also wiederum ausgesprochen werden.

Ganz anders liegt die Sache, wenn eine ganz neue Last als gemeine Last auf Grundstücke aufgelegt wird.

In diesem Falle hat das Gesetz zum Schutz derjenigen Grundstücke, die Immunität geniessen, wie auch der Bezirksausschuss zu Danzig annimmt, genug getan, wenn es sagt:

---

1) Vgl. S. 76 Anm. 1.

»Die Beitragspflicht ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten.«

Denn daraus folgt unmittelbar, dass diejenigen Grundstücke, die von den gemeinen öffentlichen Lasten frei sind, auch von dieser Last befreit bleiben.

Das Urteil legt zweitens Gewicht darauf, dass im § 6. Abs. 3 des dem Landtage im Jahre 1894 vorgelegten *Entwurfes* des Landwirtschaftskammergesetzes, in welchem die Wählbarkeit zu den Kammern erörtert wurde, gesagt war: »Bei dem Staate, öffentlichen Korporationen oder Stiftungen zugehörigem Grundbesitz, dessen Nutzniessung bestimmten Personen kraft eines von ihnen bekleideten öffentlichen Amtes zusteht, tritt an die Stelle des Eigentümers für die Dauer der betreffenden Nutzniessung der Nutzniesser.«

Darf aber aus der Wählbarkeit der Nutzniesser auch auf ihre Beitragspflicht geschlossen werden?

Derselbe III. Senat des Oberverwaltungsgerichtes hat sich in seinem spätern Erkenntnis vom 11. März 1899 in Sachen des zu den Beiträgen veranlagten Pfarrers Tusche zu Dittmannsdorf über diese Frage mit möglichster Schärfe und Präzision ausgesprochen:

„Die auf die Pfarrdienstländereien entfallenden Beiträge für »die Landwirtschaftskammern dürfen nur von den Kirchengemeinden »selbst, nicht aber von den Pfarrstelleninhabern eingefordert werden, »da es an einer gesetzlichen, die letzteren haftbar machenden Be»stimmung fehlt.« Ferner: »Auf grund der im Band XXXIII, »S. 369 der Entscheidungen mitgeteilten Vorgeschichte dieser Be»stimmung ist von dem Gerichtshofe in dem Urteile vom 5. Februar »1898 (P. 365 ff.) bereits ausgesprochen worden, dass der Eigen»tümer und nicht der Pächter zur Entrichtung der Beiträge ver»pflichtet sei. Das Gleiche, wie vom Pächter, gilt von dem Niess»braucher und von dem Inhaber der Pfarrdienstländereien.«

Endlich heisst es nochmals am Schluss des Erkenntnisses:

»Das Gesetz gestattet den Landwirtschaftskammern nur die »Inanspruchnahme des Eigentümers, nicht aber des Nutzungs»berechtigten.«

Da sich aber aus dem § 21 des ursprünglichen Entwurfs, statt dessen der § 18 ins Gesetz aufgenommen wurde, ergibt, dass *der Entwurf den Nutzniesser mit den Kosten belasten wollte*, so hat man mit der Tatsache zu rechnen, dass die Gesetzgeber, wie auch aus obigem Urteil hervorgeht, in diesem Punkte die Vorlage abgelehnt haben.

Drittens: Eine besondere Widerlegung erfordert noch folgender Passus des Urteils vom 8. Dezember 1897:

»Die Bestimmung des vorlezten Passus des § 6 der Vorlage (nicht des Gesetzes), wonach den Niessbrauchern von Dienstländereien ein selbständiges Wahlrecht gegeben ist, bezieht sich auf Geistliche und Oberförster.« Ferner aus § 21 des Entwurfes, (für den im Gesetz der wesentlich veränderte Wortlaut des § 18 eingesetzt wurde):

»Die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, auf die wahlberechtigten Eigentümer, *beziehungsweise Nutzniesser,* verteilt.

»In demselben § 21 des Entwurfs fand sich aber auch schon die mit dem jetzigen Absatz 3 des § 18 gleichlautende Bestimmung, dass die Beitragspflicht den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten sei, und daraus (so schliesst das Urteil) geht hervor, dass diese Vorschrift vom *Gesetzgeber* nicht im Sinne einer Freistellung der Pfarrländereien von den Beiträgen verstanden sein kann.«

Diese Schlussfolgerung ist nicht nur nicht einwandfrei, sondern nachweisbar unrichtig. Sie will aus der Vorlage, *die der Gesetzgeber nicht angenommen hat*, ermitteln, dass er dasselbe gewollt und bezweckt habe, wie wenn er sie angenommen hätte. Mit andern Worten, die erste Prämisse der Vorlage, dass der Nutzniesser beitragspflichtig sei, verwandelt der Gesetzgeber in das gerade Gegenteil: der Nutzniesser ist nicht beitragspflichtig! Blieb die Fassung der Vorlage bestehen, so hat § 18, Abs. 3 die Absicht, den Dotationsgrundstücken keine Immunität zu gewähren. Da aber die Inhaber und Nutzungsberechtigten der Pfarrstellen nach dem Gesetze nicht beitragspflichtig sind, so hat der § 18, 3 die weitere Bedeutung, die ihm der Bezirksausschuss zu Danzig beigelegt hat, und dann war die Bezugnahme auf § 775 des Preussischen Landrechtes am Platz. Ob es angängig ist, von dem durch das Gesetz von der Beitragspflicht befreiten Nutzungsberechtigten auf den Eigentümer zurückzugreifen, mag in dem Falle, wo eine Kirche, Kirchengemeinde oder dritte Person Eigentümerin der Pfarrländereien ist, in Frage kommen, aber nicht da, wo die Pfarrstelle selbst, wie es linksrheinisch sich verhält, Rechtssubjekt und Eigentümerin des Stellenvermögens ist. Denn da der Pfarrer Nutzniesser des ganzen Stellenvermögens ist, so hat die Pfarrstelle selbst kein anderweitiges Einkommen. In ihrer Substanz aber ist sie durch die Verfassung garantiert.

Hiernach insbesonders unter Bezugnahme auf das Erkenntnis

des III. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. März 1899, gemäss welchem es keinem Zweifel mehr unterliegen kann, dass die Nutzniesser und Inhaber der Pfarrdienstländereien der Beitragspflicht nicht unterliegen, darf die Interpretation des Art. 18, Abs. 3 nicht mehr in dem beschränkten Sinne die Worte ausdeuten, die sie *nach der ursprünglichen Vorlage gehabt hätten*, sondern es muss nach jeder Richtung hin der volle Sinn derselben anerkannt werden. Daraus folgt:

1. Die Pflicht, zu den Kosten der Landwirtschaftskammern beizutragen, *ist eine gemeine öffentliche Last*, die Kosten können, ohne exekutorisch erklärt werden zu müssen, zwangsweise eingetrieben werden.

2. Die Nutzungsberechtigten der Dienstländereien, *die von den gemeinen öffentlichen Lasten befreit sind*, bleiben auch von der Beitragspflicht zu diesen Kosten frei. Nach Grotefend (Die Organisation etc. in der Rheinprovinz, S. 294, Düsseldorf, Schwann 1887) schliesst die Befreiung der Pfarrgüter von den Gemeindeabgaben (und demnach auch von jeder andern Steuer) *eine dingliche Immunität in sich*, *welche mit dem Grundstücke verbunden bleibt*, solange dasselbe die Eigenschaft eines Pfarrgutes nicht verloren hat. Besitzen die Güter der Pfarrstellen diese Immunität, die ihnen wenigstens quoad substantiam durch die Verfassung zuerkannt ist, so kann sie nicht durch Belastung mit den Beiträgen zur Landwirtschaftskammer angetastet werden. Die Immunität der Grundstücke würde nicht bloss durch Belastung des Stelleninhabers, sondern auch durch Devolvierung derselben auf die Pfarrstelle oder die Kirche oder auf die Kirchengemeinde verletzt werden. Das Gesetz vom 30. Juni 1884 hat auch nicht ausgesprochen, dass die Dienstgrundstücke der Pfarrer belastet werden sollen. Es genügt vielmehr, dass sie die Immunität besitzen, die durch die Fassung des § 18, Abs. 3: »die Beitragspflicht zu den Landwirtschaftskammern ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten«, hinreichend berücksichtigt wird.

Es sei noch erwähnt, dass diese Interpretation mit dem Rechtsgrundsatz und den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt, die bis dahin im preussischen Staate konsequent bezüglich der Heranziehung zu Kosten, die auf die Dotationsländereien entfielen, Geltung hatten. So heisst es z. B. in dem Gesetz vom 10. Mai 1851, § 4, 4 (Gesetzs. S. 622):

»Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit: alle öffentlichen Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmässige

Ausgabe einschliesslich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Niessbrauches nicht übersteigen und dieses durch ein Attest der vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird.«

Derselbe Rechtsgrundsatz wurde gewahrt bei den Zehntablösungsgeschäften der Pfarrstellen u. s. w. durch die Generalkommissionen bezw. durch die kommittierten Spezialkommissionen.

Das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 bestimmt in § 1, dass sich die Kostenfreiheit der Kirchen, Pfarrer, Küstereien und Schulen auf die Staats- und Vermessungskosten bezieht, und zwar nicht allein auf die Dienstgrundstücke, sondern auf alle, einem kirchlichen oder Schulverbande zum Niessbrauche überlassenen Grundstücke der Kirchen und Schulen. Voraussetzung ist auch hierbei, dass den Kirchen etc. nach Deckung der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Ausgaben ein verfügungsfreier Überschuss nicht verbleibt oder der etwaige Überschuss dem amtlichen Niessbrauch der Kirchen- resp. Schulbeamten unterliegt. Dass diese Voraussetzung vorhanden sei, hat die Königliche Regierung zu bescheinigen, für die katholischen Pfarrstellen natürlich die kirchliche Behörde.

Endlich heisst es im Gesetz über die Konsolidierung von Grundstücken vom 24. Mai 1885: Kirchen, Pfarreien, Schulen etc. werden zu den Kosten der Konsolidierung nicht herangezogen, wenn sie keine disponiblen Überschüsse haben.

Aus diesen zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen über adäquate Rechtsfragen ergibt sich, dass weder der Nutzungsberechtigte der kirchlichen Dienstländereien, noch das Substanzvermögen selbst für entstehende Kosten haftbar zu machen sind.

Zu demselben Resultate kommen wir, wenn wir einen Vergleich mit der die Kirchen, Pfarreien, Schulen etc. betreffenden Steuergesetzgebung anstellen. Es wird sich aus diesem Vergleich des weitern ergeben, dass nach der gesetzgeberischen Terminologie in den verschiedenen einschlägigen Gesetzen *die Befreiung der Stelleninhaber und die Befreiung der Dienstgrundstücke von der Steuerbelastung promiscue gebraucht wurde, und dass die eine die andere in sich schloss.* Deshalb konnte es nicht geschehen, dass bei Freistellung der Dienstgrundstücke die Stelleninhaber oder umgekehrt bei Freistellung der letztern die Dienstgrundstücke als belastet angesehen wurden.

Man vergleiche dazu die bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerfreiheit der Geistlichen und Schullehrer vom 11. Juli 1882 § 10 f., über die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Kurat- oder Pfarrgeistlichen etc. vom 21. Januar 1839

§ 10, Nr. 2. Das Gesetz betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Art. 10 fasst die Freiheit der betreffenden Nutzniesser (Geistliche und Elementarschullehrer) und die Freiheit der Nutzniessungsgrundstücke in ein und derselben Bestimmung zusammen; ebenso das Gesetz betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 über beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten (IV, § 4). Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 24 K spricht endlich nochmals die Befreiung der *Dienstgrundstücke* und *Dienstwohnungen* der Geistlichen etc. aus. Wenn nun dabei beachtet wird, dass sich bei diesen zahlreichen Gesetzen in der Regel das eine auf das andere, d. h. das spätere auf das vorhergehende beruft, so darf der Satz als erwiesen gelten: Wenn der Nutzniesser des Grundstückes nicht belastet wird, so ist auch das Grundstück nicht belastet, und umgekehrt. Wenn also gemäss Urteil vom 11. März 1899 das Landwirtschaftskammergesetz den Nutzniesser nicht belastet, so hat es auch, *weil das Grundstück nicht belastet ist, den Eigentümer nicht belastet, sei dies nun die Pfarrstelle, wie hier am linksrheinischen Rechtsgebiet allgemein, oder die Kirche oder die Kirchengemeinde.*

Der Absatz 3 des § 18 dieses Gesetzes ist eben von dem Bezirksausschuss zu Danzig richtig erklärt worden, und wird dieser Erklärung entgegen nicht präjudiziert durch irgendwelche Worte *der ursprünglichen Vorlage, die das spätere Gesetz unberücksichtigt gelassen hat.*

Der Absatz 3 des § 18 enthält zwei deutlich getrennte Sätze: Erstens »Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammern ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten«; zweitens »Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen«. Jeder dieser Sätze enthält eine Bestimmung für sich, sie sind nicht ein idem per idem, was sie nach der Auffassung des Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1897 sein würden, sondern der erste Satz gilt unabhängig von dem zweiten, und hat unabhängig von dem zweiten die vom Bezirksausschuss zu Danzig erkannte Bedeutung.

Wenn nun staatlicherseits und in der ganzen Gesetzgebung mit Rücksicht auf die Verfassung, — denn dass diese Gesetze gerade mit Rücksicht auf die Verfassung es nicht zuliessen, dass in das Substanzvermögen der Pfarrstellen eingegriffen würde, liegt doch auf der Hand —, auf die Beibringung solcher Kosten verzichtet werden musste, so hat andererseits die Gesetzgebung Vorsorge getroffen, dass der Ausfall, der hierdurch der Landwirtschaftskammer

erwachsen könnte, aus Staatsmitteln ersetzt werden kann. Man vergleiche nämlich § 18, Abs. 1 . . . »Die Kosten werden, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, *insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden*, auf diejenigen Besitzungen, welche den in § 6, 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, . . . verteilt.« Die Staatszuschüsse sind an erster Stelle nötig, um solche Ausfälle zu decken, wofür keine andere Deckung möglich ist.

Demnach sind die Kammern durch dieses Gesetz nicht geradezu verpflichtet worden, sogar in Widerspruch mit der Verfassung das Eigentum der katholischen oder evangelischen Pfarrstellen »quoad substantiam« anzugreifen, beziehungsweise deren Vermögen zu absorbieren. Zudem steht das Verteilen der Kosten der Landwirtschaftskammern diesen selbst zu (§ 18, Abs. 1), und *sie dürfen wenigstens diese Verteilung auch so einrichten, dass der Absicht der Verfassung nicht entgegengewirkt wird.*

Das Gesetz vom 5. April 1873 hat zwar die Artikel 15 und 18 der Verfassung abgeändert. Der Art. 15 lautete ursprünglich: »Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.«

Der veränderte Art. 15 lautet jetzt: »Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Massgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für Kultus, Unterricht und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.«

Es wurde bereits angedeutet, dass es nicht angehe, die Beitragspflicht zu den Landwirtschaftskammern von den Nutzniessern des Stellenvermögens auf die Pfarrstelle als Eigentümerin abzuwälzen, weil diesen kein Teil der Erträge zufliesse und demnach in diesem Falle ihr eigenes Stellenvermögen angegriffen werden müsse.

Die neue Fassung des Art. 15 der Verfassungsurkunde garantiert ebenso wie die frühere den Genuss und Besitz der für die kirchlichen Zwecke bestimmten Fonds, somit auch das zum Pfarrfond gehörige Stellenvermögen. Inzwischen sind zahlreiche Gesetze in Kraft getreten, die teils in die innere Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, teils in die kirchliche Vermögensverwaltung eingriffen.

Aber keines derselben hatte den Zweck, der Kirche *den Besitz* des für ihre Zwecke bestimmten Vermögens streitig zu machen.

Auch das Gesetz über die Landwirtschaftskammern hat diesen Zweck nicht und will ihn nicht haben. Deshalb ist die Auslegung des § 18, welche die Kosten der Kammern den Pfarrstellen als den Eigentümern der Pfarrdotationsgrundstücke zuschieben wollte, als unzulässig abzulehnen. Hätte dies Gesetz die Absicht, eine neue Änderung der Verfassung einzuführen, so wäre dies bei der Vorlage ausgesprochen worden, bei den Verhandlungen vor den gesetzgeberischen Faktoren zu Tage getreten und wenn nicht durch ein besonderes Gesetz, so doch wenigstens in einem besondern Paragraphen dieses Gesetzes selbst zum Ausdruck gekommen.

Diese Ausführungen waren veranlasst durch die Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1897 in Sachen der abgelehnten Beitragspflicht der Kirche zu Schönwalde.

An demselben Tage, dem 8. Dezember 1897 hatte das Oberverwaltungsgericht auch über die Verwaltungsstreitsache des Pfarrers Gloël zu Schnarsleben, Bezirk Halle, wider die dortige Landwirtschaftskammer zu entscheiden. Also diesmal war nicht der Kirchenvorstand, sondern der Nutzniesser selbst Kläger gegen die ihm auferlegte Belastung. Daraus ergibt sich, dass in dem einen Falle der Kirchenvorstand, in dem andern der Nutzniesser der Dotationsländereien belastet wurde. Auch in diesem Falle wurde festgestellt, dass die Grundstücke der Pfarrstelle ohne Rücksicht auf etwaige Bestimmungen der ältern Gesetzgebung der Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammern unterliegen. Der Unterschied zwischen Nutzniessern, Etgentümer und Kirche bezw. Kirchengemeinde wurde bis dahin nicht statuiert.

In der Tat waren bis dahin die Beiträge für die Grundstücke der Pfarrstellen bald von dem Nutzniesser, bald von irgend einem präsumptiven Eigentümer derselben gefordert worden. Es hatte das zur Folge, dass die Steuerzettel in der Regel dem Pfarrer ausgehändigt wurden und dieser haftbar gemacht werden sollte; das war das qui pro quo.

Dieser Unsicherheit machte endlich das Urteil des III. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. März 1899 ein Ende.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hatte den Pfarrer Tusche zu Dittmannsdorf (cf. Entscheidungen des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichtes 35. Bd., S. 360 ff.) zu den Beiträgen von den Pfarrländereien herangezogen. T. führte bei dem Vorstand der Kammer Beschwerde und erhob, von derselben abge-

wiesen, bei dem Bezirksausschuss Klage, wurde aber damit ebenfalls abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Revision setzte das Oberverwaltungsgericht den angefochtenen Beschluss ausser Kraft.

Aus der Begründung ist besonders hervorzuheben, dass sie bezüglich der Heranziehung zu den Beiträgen nicht das »qui pro quo« gestattet. Wenn die Dienstländereien wirklich beitragspflichtig sein sollten, so darf die Pflicht, wie es in dem Falle T. geschehen war, nicht vorweg dem Nutzungsberechtigten zugeschoben werden. Der Bezirksausschuss hatte nämlich erklärt: »Die Beiträge sind vom Grundbesitz zu erheben. Ob sie in vorliegendem Falle vorweg aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen oder von dem derzeitigen Verwalter der Pfarrstelle zu tragen sind, ist auf deren Entrichtung an sich ohne Einfluss und eine für das schwebende Streitverfahren nicht interessierende Frage.«

Dagegen sagt das Oberverwaltungsgericht: »Dies ist . . . nicht zutreffend. Nach § 18, 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 kann es nicht zweifelhaft sein, dass demjenigen, von dem die Beiträge eingefordert werden, also in vorliegendem Falle dem Pfarrstelleninhaber, — hiergegen die Beschwerde und gegen den ablehnenden Beschluss der Landwirtschaftskammer die Klage zusteht. Die Klage kann also auch darauf gestützt werden, dass nicht der Inanspruchgenommene, sondern ein Dritter, hier die Kirchengemeinde, zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sei. Der Bezirksausschuss hat daher zu Unrecht eine Entscheidung über diesen Streitpunkt für unnötig erachtet.« [1])

Es wurde erwähnt, dass das Urteil folgende Entscheidung zur Sache gibt:

»Bei freier Prüfung ist anzuerkennen, dass die auf die Dienst-
»ländereien entfallenden Beiträge für die Landwirtschaftskammer
»*nur* von den *Kirchengemeinden selbst, nicht aber von den Stellen-*
»*inhabern, eingefordert werden dürfen, da es an einer gesetzlichen,*
»*die letztern haftbar machenden Bestimmung fehlt.* Nach § 18 des
»Gesetzes werden die der Landwirtschaftskammer entstehenden Kosten
»von ihr „auf diejenigen Besitzungen, welche den in § 6, Ziffer 1
»enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach Massgabe ihres Grund-
»steuerreinertrages verteilt. Auf Grund der in Bd. XXXIII, S. 369
»der Entscheidungen mitgeteilten Vorgeschichte dieser Bestimmung

1) Wenn nun die Kirchengemeinde im Fall T. für die Beiträge verpflichtet wird, so tragen die Dotationsgrundstücke in Wirklichkeit die Last nicht, denn T. hat die Nutzung ungeschmälert.



»ist von dem Gerichtshofe in dem Urteile vom 5. Februar 1898 »(S. 365 u. ff.) bereits ausgesprochen worden, dass der Eigentümer »und nicht der Pächter zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sei. »*Das Gleiche wie vom Pächter gilt vom Niessbraucher und vom* »*Inhaber der Pfarrdienstländereien.*

»Es handelt sich hier, wie sich aus dem § 18 des Gesetzes »ergibt, um eine dem **Grundstück** auferlegte öffentliche Ausgabe. »In den Fällen, in denen der Gesetzgeber die Einforderung und Ein»treibung dieser Abgaben nicht nur gegenüber dem Eigentümer, »sondern auch gegenüber dem Nutzungsberechtigten hat gestatten »wollen, ist dem in der gesetzlichen Bestimmung besonderer Aus»druck gegeben worden.[1]) **Fehlt es an einer solchen speziellen »Bestimmung, so greift die Regel Platz, und eine direkte Ein»forderung der Beiträge von den Nutzungsberechtigten ist unzu»lässig.** Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern hat nun »eine gleiche Bestimmung nicht getroffen, sondern es bei der Vor»schrift bewenden lassen, dass die Beiträge auf diejenigen Besitzungen »zu verteilen sind, welche den in § 6, 1 enthaltenen Bedingungen »entsprechen. Es gestattet der Landwirtschaftskammer daher nur »die Inanspruchnahme des Eigentümers, nicht aber des Nutz»ungsberechtigten.«

Es erübrigt noch der Hinweis darauf, dsss das Gesetz gemäss § 18 in Verbindung mit § 6, erster Absatz, für die Beitragspflicht eine unterste Grenze eines Besitzumfanges festgesetzt hat, die von den Dotationsländereien der Pfarrstellen fast nie erreicht wird.[2]) Es wird nämlich die Beitragspflicht nur demjenigen Grundbesitz auferlegt, der wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat.

In dem Gesetzentwurf, der dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, hat der § 6 unter Ziffer 2 die Fassung: »deren Grundbesitz . . . . wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat.« — Die besondere

---

1) Das erste Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1897 (Prozess Schönwalde) hatte umgekehrt in bezug auf § 775 des Preussischen Landrechtes den irrtümlichen Satz aufgestellt, dass, wenn Pfarrgüter von gemeinen Lasten freibleiben sollten, es angemessen sei, dass dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werde, obschon obige Bestimmung des Landrechtes festgesetzt hat, dass die Pfarrgüter von den gemeinen Lasten *in der Regel* frei sind.

2) Das aktive Wahlrecht kann zwar nach § 9,4 auch an Eigentümer und Pächter von kleinerem Grundbesitz verliehen werden und muss dann § 18, letzter Absatz auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden. Aber diese Ausnahmebestimmung will nicht diesen Personen, die nicht schon wegen des Umfanges ihres Grundbesitzes das Wahlrecht haben, dasselbe gegen ihren Willen aufoktroyieren.

Begründung sprach sich zu dieser Fassung der Vorlage dahin aus (cf. No. 9, Haus der Abgeordneten 1. Session S. 21): »Das Gesetz sieht daher vor, dass neben den Eigentümern selbständiger Gutsbezirke wenigstens die Besitzer oder Pächter spannfähiger Ackernahrungen wahlberechtigt sein sollen.«

Über die Bedeutung der Worte »Grundbesitz, der wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat«, gibt der Kommissionsbericht (S. 21) insofern Aufschluss, als in der Kommission der gleichwertige Ausdruck »selbständige ländliche Besitzung« vorgeschlagen wurde, mit der Aufklärung, dass »selbständige Besitzungen« solche seien, deren Ertrag zur Unterhaltung der Besitzer soweit zureicht, dass sie nicht mehr genötigt sind, dazu noch andern Verdienst . . . suchen zu müssen, die also aus ihrer Ackernahrung selbst selbständig sich ernähren können.« (Diese Erklärung lehnt sich an den § 7, 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, an.)

Nun sollen die Landwirtschaftskammern zwar gemäss § 4, 2 des Gesetzes eine unterste Grenze für die Beitragspflicht ziehen, aber sie haben dies »innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften« zu tun; diese Schranken, die § 18 und § 6, 1 gezogen haben, dürfen nicht verändert werden.

Wenn nun gemäss diesen Paragraphen der Grundbesitz einer Pfarrstelle wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung haben muss, ehe eine Beitragspflicht eintritt, d. h. nach obiger, doch wohl authentischer Interpretation, der Ertrag dieses Grundbesitzes für sich allein zur Unterhaltung des Stelleninhabers ausreichen muss, dann liegt es nicht in der Befugnis der Kammer, diesen Mindestertrag der Pfarrländereien für einen Pfarrer, der 25 Dienstjahre hat, geringer als 3200 M. anzusetzen. Einen so hohen Pachtertrag ergeben aber in der ganzen Rheinprovinz die Ländereien der Pfarrstellen im allgemeinen nicht.

Aus der zur Vorlage des Gesetzes über die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen beigegebenen Denkschrift der Königlichen Regierung (S. 38, 39) ist zu ersehen, dass von 1658 katholischen Pfarrstellen der Rheinprovinz damals (im Jahre 1898) nur 165 ein Einkommen von mehr als 3200 M. hatten, *aber mit Einschluss der Kapitalzinsen, der Stiftungserträge und der Stolgebühren.* Landstellen, die lediglich aus Pachtverträgen an 3200 M. heranreichen, wird es in der Rheinprovinz kaum 10 geben. Wenn aber die Dotationsgrundstücke weniger als 3200 M. Reinertrag gewähren, so reichen sie nicht aus für den Umfang einer selbständigen Acker-

nahrung des Pfarrers; deshalb besitzen diese resp. Stelleninhaber nicht die Wählbarkeit für die Landwirtschaftskammern. Aus demselben Grunde legt ihnen das Gesetzbuch nicht die Beitragspflicht auf; denn gemäss § 18, 1 wird diese Pflicht nur denjenigen auferlegt, die nach § 6, 1 wählbar sind.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 hat zuerst dieses Mindesteinkommen gesichert; es konnte also bei dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1897 noch nicht berücksichtigt werden, sonst würde auch dieses Urteil darauf Rücksicht genommen haben und zu einem andern Resultate gekommen sein.

Die Landwirtschaftskammern leisten für den Pfarrer nichts, können nichts für ihn leisten. Der § 775 des Allgemeinen Preussischen Landrechtes sagt bloss, dass die Pfarrgüter in der Regel von den gemeinen Lasten frei sind. Der § 776 fügt hinzu: »Zu solchen Ausgaben der Gemeine, *wovon der Pfarrer und die Gemeine Vorteil ziehen, müssen sie beitragen.*«

Bei dieser Belastung fehlt sowohl für die Pfarrstelle als auch für den Stelleninhaber der entsprechende Vorteil. Das Gesetz vom 2. Juli 1898 hat das Mindesteinkommen für die Pfarrer eines bestimmten Dienstalters gleichgestellt. Es würde auch keine besondere Leistung der Kammern sein, wenn den Pfarrstellen durch einen besondern Staatszuschuss die Einbusse, die sie durch die Beiträge zu den Landwirtschaftskammern erleiden sollen, anderweitig wieder ausgeglichen werden müssten.

Die bisherigen Untersuchungen über die Beitragspflicht der Pfarrdotationsländereien zu den Kosten der Landwirtschaftskammern haben zu folgenden Resultaten geführt:

Erstens. Die Stelleninhaber können nicht mit der Beitragspflicht belastet werden.

Zweitens. Wenn die Stelleninhaber nicht belastet werden können, so auch nicht die Pfarrstellen; denn diese haben in der Regel keine disponibelen Überschüsse, weil mit der Übertragung der Pfarrstelle an den Pfarrer dieser in den unbeschränkten Genuss aller Einkünfte derselben gesetzt wird.

Drittens. Die Last von der Pfarrstelle auf die Kirche bezw. Kirchengemeinde abzuwälzen, geht nicht an, weil beide von einander unabhängige Rechtspersonen sind, deren Rechtsphären so sehr geschieden sind, dass sie dieselben gegebenen Falls auf dem Rechtswege gegeneinander verteidigen müssen.[1])

1) cfr. *Meurer*, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, Bd. II. S. 169 ff.

Viertens. Das Urteil des III. Senats vom 11. März 1899 spricht zwar die Stelleninhaber als Nutzniesser von der Beitragspflicht frei, belastet dagegen die Kirchengemeinden. Da nun aber auch in den östlichen Provinzen der ältere Teil des Dotationsvermögens ein Pfründenvermögen ist, welches nur als Eigentum der Pfarrstelle gelten kann, so ist auch durch diese Entscheidung eine vollständige Lösung der strittigen Frage nicht gefunden.

Fünftens. Die Interpretation des Bezirksausschusses zu Danzig vom 3. März 1897 über § 18, Absatz 3 ist sinngemäss und richtig. Sie wird alle Schwierigkeiten beseitigen, sobald sie vom Oberverwaltungsgericht adoptiert werden wird.

---

5. Die Versetzung eines Pfarrers auf dem Verwaltungswege.

Von Prof. Dr. *Heiner.*

Vielfach ist man der Ansicht, dass ein definitiv angestellter Benefiziat, wohin in Deutschland besonders die Pfarrer zählen, nur auf grund eines mit Absetzung bedrohten Verbrechens nach vorausgegangenem kanonischen Prozesse durch Urteilsspruch des Richters aus seiner Stellung oder seinem Amte entfernt werden könne. Und doch ist die sogenannte remotio oeconomica oder die Entfernung auf dem einfachen Verwaltungswege nach heutigem Rechte nicht bloss möglich, sondern unter Umständen geradezu geboten. Rom hat des öfteren diese Massregel gegen Geistliche gebilligt und auch die kanonistische Doktrin lässt darüber keinen Zweifel bestehen. Folgender Fall, welcher von der römischen Congr. Epp. et Reg. in einer Sitzung vom 13. Mai vorigen Jahres verhandelt und entschieden wurde, zeigt wieder zur Genüge, dass der Bischof durchaus nicht machtlos denjenigen Geistlichen gegenüber dasteht, welche sich zwar nicht eines Verbrechens schuldig gemacht haben, aber aus anderen Gründen in der Gemeinde moralisch unmöglich geworden sind; auch diese können aus ihrem Amt entfernt werden. Der Casus lag also:

Dem Kaplan T . . . wurde im Jahre 1897 vom Bischofe von Würzburg die Pfarrei F . . . übertragen. Schon gleich im folgenden Jahre entstanden derartige Meinungsverschiedenheiten und Zänkereien zwischen dem Pfarrer und der Gemeindebehörde, dass sich die bayerische Regierung, da der Streit immer mehr an Heftigkeit zunahm, gezwungen sah, dem Pfarrer die Ortsschulinspektion, die nach dortigen Gesetzen mit dem Pfarramte organisch verbunden ist, zu entziehen. Der Bischof hatte den Pfarrer mehreremal ermahnt, mässiger und klüger sich zu verhalten. Als dies nichts fruchtete, gab ihm der Bischof den Wunsch zu erkennen, er möge freiwillig auf seine Pfarrei verzichten und ein einfaches Benefizium annehmen. Der Pfarrer wollte jedoch hiervon nichts wissen, sondern setzte seine unkluge Praxis fort. Der Bischof schritt nun endlich zur Versetzung desselben. Falls er sich dieser Verfügung innerhalb drei Tagen nicht gutwillig unterwerfe, würde er vom Pfarramte suspendiert und werde ihm zur Verwaltung desselben ein Koadjutor geschickt werden. Zugleich wurde ihm die erste monitio canonica wegen Gehorsamsverweigerung, ein anderes Benefizium anzunehmen, zugestellt.

Von dieser Verfügung des Bischofs appellierte der Pfarrer an die zweite Instanz nach Bamberg, die indess das Vorgehen des Bischofs in vollem Umfange bestätigte. Statt an die dritte Instanz gegen die Entscheidung der zweiten im Lande selbst zu appellieren, legte der so unterlegene Pfarrer direkt Berufung an den Apostol. Stuhl ein. In Rom wurde nun die Sache in einer Sitzung vom 13. Mai 1904 verhandelt und auf das Dubium, ob das Urteil der ersten bezw. zweiten Instanz zu bestätigen sei oder nicht, entschieden: Decretum esse confirmandum. Damit war die Frage zu Ungunsten des Pfarrers endgültig entschieden.

Der in Rom erscheinende Monitore ecclesiastico (fasc. 5, 1904) knüpft an diesen Würzburger Fall einige Erläuterungen, die wir dem Inhalte nach wiedergeben:

a) Jeder Pfarrer, mag er nur provisorisch oder auch definitiv angestellt sein, kann von seiner Pfarrei auf zwei Arten entfernt werden: durch eigentliche Absetzung (privatio beneficii) oder auf Verwaltungswege durch die sog. remotio oeconomica.

b) Die Privation des Benefiziums tritt entweder eo ipso, d. i. mit Setzung eines Verbrechens von selbst ein oder durch Urteilsspruch des Richters. Handelt es sich um definitiv angestellte Pfarrer, so können diese ihres Amtes nur beraubt werden auf Grund von Verbrechen, auf welche das Recht die Privation gesetzt hat, und nach vorausgegangenem Prozessverfahren.

c) Geschieht die Entfernung eines Pfarrers von seinem Amte auf Verwaltungswege, so kann diese Massregel eine zeitweilige oder eine dauernde sein. Letztere kann vor sich gehen entweder mit Versetzung des Pfarrers auf ein anderes Benefizium oder mit Zuwendung einer entsprechenden Pension aus dem besessenen Benefizium.

d) Die Gründe für eine remotio œconomica, also einer Entfernung auf Verwaltungswege, können Unfähigkeit und Untauglichkeit des Pfarrers sein, oder Zerwürfnis desselben mit der Gemeinde, wodurch seine Wirksamkeit brachgelegt ist und das seelsorgliche Amt unfruchtbar bleibt.

e) Die Versetzung auf ein anderes Benefizium stützt sich rechtlich auf cap. Quaesitum est, 5, De rerum permutatione, wo es heisst: »Si Episcopus causam perspexit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas (beneficiatas), ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere.« In Übereinstimmung hiermit schreibt Reiffenstuel (L. III, tit. 19, n. 38): »Episcopus potest etiam cogere clericum ad permutan-

dum cum alio beneficium, si nempe gravis id causa postulet, vel quia beneficiatus minus est idoneus ad praestanda munera beneficii hujus, vel in hoc loco etc.« — Dieselbe Lehre vertreten Abbas in c. Quaesitum, 5, h. t. in fin.; Parisius, De sig. benef. n. 161 sqq. u. Andere.

f) Eine derartige remotio kann selbst dann statthaben, wenn auch eine persönliche Verschuldung des Benefiziaten nicht vorliegt. Deshalb schreibt der eben zitierte Kanonist Reiffenstuel (l. c. n. 39): »Procedit doctrina, etiamsi causa absque culpa beneficiarii eveniat, v. gr. exurgat gravis aversio et odium populi adversus parochum; ita ut huius verba nihil amplius fructificent, populus divina contemnat, vel scandalum nascatur etc.« Als Grund führt er an; »Ratio est quia bonum publicum debet praeferri privato.« So auch andere Kanonisten. Der Grundsatz: salus animarum muss immer oberstes Leitprinzip in der Regierung der Kirche bleiben.

g) Bezüglich der Abneigung und des Hasses des Volkes heisst es in c. 10 De Renuntiatione: »Propter malitiam autem plebis cogitur interdum praelatus ab ipsius regimine declinare, quando plebs adeo durae cervicis existit et in rebellione sua ita pertinax invenitur, ut proficere nequeat apud ipsam, sed propter eius duritiam, quo magis satagit, eo magis iusto iudicio deficere permittatur.« Was hier vom Bischof gesagt wird, findet natürlich auch Anwendung auf jeden Seelsorgsgeistlichen.

h) Es ist selbstverständlich, dass ein *wirklicher* Grund, also die Unmöglichkeit, eine gedeihliche Wirksamkeit in der Gemeinde ausüben zu können, vorliegen muss. Diese Tatsache kann jedoch in einem summarischen Verfahren festgesellt werden, falls sie nicht notorisch ist. Auf einzelne Hindernisse in der gedeihlichen Ausübung der Seelsorge wird auch der tüchtigste und klügste Pfarrer in seiner Gemeinde stossen.

i) Viel ist über diesen Gegenstand der remotio œconomica debattiert worden in der Congr. Concilii in causa Taurinen. suspensionis, 7. Jul. 1855; in Eystetten. permutationis parochiae, 21. Jul., 11. Aug. et 22. Sept. 1742; in Limburgen. permutationis parochiae, 27. Jun. et 19. Dec. 1857; wie auch in Caus. parochialis 22. Dec. 1860 (Acta S. S. Vol. I, p. 513 sqq.); in Caus. suspensionis, irregularitatis et privationis paroeciae, 5. Dec. 1863, 30. Jul. 1864, 8. Jul. et 12. Aug. 1865 (Acta S. S. Vol. II, p. 276); S. C. Epp. et Reg. in Caus. translationis et suspensionis, 3. Jul. 1868 (Acta S. S. Vol. IV, p. 13).

k) Wenn auch in unserem obigen Falle die Anklagen gegen den Pfarrer bezüglich seines Verhaltens nicht schwer belastend waren, so reichten doch das tatsächlich bestehende unheilbare Zerwürfnis mit der Ortsbehörde, die Entziehung der Schulinspektion und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Seelsorge als Gründe hin, ihn auf ein anderes Beneficium zu versetzen.

In der Tat, fügen wir weiter hinzu, wo der Seelsorgsgeistliche, zumal der Pfarrer, auf seinem Posten das Vertrauen der Gemeinde verloren hat, mag dies mit oder ohne seine Schuld geschehen sein, da gibt es nur mehr einen Weg für ihn, nämlich den, der ihn für immer aus der Pfarrei hinausführt. Ohne Vertrauen zwischen Hirten und Heerde ist ein gedeihliches Wirken einfach unmöglich; wo dies fehlt, leidet das Heil der Seelen unendlichen Schaden. Ist der Seelsorgsgeistliche mit seiner ganzen Gemeinde oder auch nur mit dem grösseren Teile derselben zerfallen, meiden ihn seine Pfarrkinder in Angelegenheiten ihres Heils, besitzt er keinen Einfluss mehr auf die Förderung des religiösen Lebens derselben, dann obliegt ihm einfach schon bei seinem Gewissen und dem Heile der Seelen die strenge Verpflichtung, sich nach einem anderen Wirkungskreis umzusehen. Tut er dies nicht, verharrt er auf seinem Posten, so verkennt er seine priesterliche Stellung, versündigt sich gegen die Pflichten seines Amtes, indem er das Heil der Seelen seiner Gemeinde gefährdet und schwer schädigt. In diesem Falle kann und muss der Bischof einschreiten und einen solchen Geistlichen, auch wenn er definitiv angestellt ist, nach dreimaliger vergeblicher Mahnung, sich um einen anderen Posten zu bewerben, auf ein anderes Benefizium versetzen. Besässe der Bischof diese Gewalt nicht, so müsste er die Gemeinde ruhig zu grunde gehen, das Heil der Seelen schweren Schaden leiden, die Gläubigen sich der Kirche entfremden, ja vielleicht von ihr abfallen lassen, und zwar alles allein deshalb, weil er einen solchen Seelsorger wegen Mangels eines kanonischen Grundes nicht absetzen dürfte. Und doch ist es schliesslich wieder der Bischof, der für das Heil seiner Diözese und damit für eine gedeihliche Pastoration der einzelnen Pfarreien vor Gott und seinem Gewissen die schwerste Verantwortung trägt. Mit Recht hat sich deshalb trotz des kanonischen Grundsatzes der unwiderruflichen Anstellung die Praxis gebildet, wie sie auch wieder in unserem obigen Falle von der römischen Kongregation gebilligt wurde, wonach der Bischof in solchen Notlagen des Heiles der Seelen, das immer und in allen das höchste Gesetz der Kirche bleibt, zu der Massregel der Versetzung greifen kann.

Freilich wäre es besser und vernünftiger, wenn ein solcher mit seiner Gemeinde zerfallener Priester aus Liebe zu seinem eigenen und seiner Pfarrkinder Seelenheile selbst den Bischof um Versetzung bezw. Verleihung eines anderen Postens bitten oder das diesbezügliche Anerbieten des Bischofs annehmen würde, aber leider gibt es auch Geistliche, die nicht soviel Einsicht, Demut und Selbstverleugnung besitzen, sondern im Gegenteil des Glaubens sind, bei einem Zerwürfnisse mit ihrer Gemeinde erst recht auf ihrem Posten verharren zu müssen, um durch Nachgiebigkeit nicht als schuldig, schwach oder charakterlos zu erscheinen oder nicht in ihrem guten Rufe nach auswärts geschädigt zu werden. Wenn nun ein solcher Geistliche, der das Vertrauen seiner Pfarrkinder eingebüsst hat, starrsinnig sich zeigt und den Bitten der Gemeinde bei der geistlichen Behörde um einen anderen Pfarrer entgegentritt, auch den Wünschen und Vorstellungen des Bischofs, sich um eine andere Pfründe zu bewerben, nicht nachgibt oder eine von diesem offerierte Stelle ausschlägt, welches Mittel hätte der Bischof noch in der Hand, die geistlichen Schäden von den Pfarreien abzuwenden, wenn er solche Geistliche auf ihren Posten belassen *müsste*? Eines mit Absetzung vom kanonischen Rechte bedrohten Vergehens hat sich der betreffende Pfarrer nicht schuldig gemacht; freiwillig auf sein Benefizium zu verzichten und ein anderes zu übernehmen, weigert er sich; durch die Entsendung eines Vikars oder Kooperators wird das Übel nicht gehoben, meist sogar vergrössert. Und doch *muss* Remedur geschaffen werden! Was kann in dieser Notlage die kirchliche Behörde noch anders machen, als einen solchen Geistlichen auch *gegen* seinen Willen entfernen und ihn, falls er weiter hartnäckig sich weigert, seinen Posten zu verlassen und den neuen ihm angebotenen zu übernehmen, wegen *Ungehorsams* überhaupt seines Amtes entsetzen?

Ich habe diesen Punkt mit Absicht hervorgehoben und deshalb auch obige Causa hergesetzt, da man vielfach klagen hört, dass den Bischöfen durch das kanonische Recht mit seiner Vorschrift der dauernden und unwiderruflichen Besetzung der Benefizien Hände und Füsse gebunden seien, indem sie einen definitiv angestellten Geistlichen, selbst wenn sich dieser auf seinen Posten unmöglich gemacht habe, nicht anders, als allein auf dem Wege des kanonischen Prozesses, d. i. nur wegen eines nachweisbaren, mit Absetzung bedrohten Deliktes von demselben entfernen könnten. Und doch steht der Bischof auch einem solchen gegenüber nach heutigem Recht nicht machtlos da. Jedenfalls wird dieser Punkt bei der neuen Kodifikation des Kirchenrechts eine gesetzliche Regelung erfahren.

---

6. Das französische Konkordat vom Jahre 1801.

Von *Peter Wirtz* in Brüssel.

Seit Jahr und Tag wird in Frankreich die Frage ventiliert, ob die jetzige Regierung das Konkordat vom Jahre 1801 kündigen und bis zur Trennung von Kirche und Staat fortschreiten werde. Da das französische Konkordat das Prototyp und Original für fast alle Konkordate des 19. Jahrhunderts bildete und sein Fall für das Kirchenrecht schwerwiegend sein dürfte, möge eine kurze Erläuterung desselben hier Platz finden. Vor der französischen Revolution regulierte die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Frankreich das Konkordat von 1516, welches Papst Leo X. und König Franz I. vereinbart hatte. Trotz zahlreicher Schwierigkeiten und vielfacher Übergriffe des absolutistischen Staates in die Rechte der Kirche hat man an jenem Vertrage offiziell nicht gerüttelt und drei Jahrhunderte lang gestalteten sich die diplomatischen Beziehungen der weltlichen zur kirchlichen Macht im allgemeinen als zufriedenstellende.[1])

Die französische Revolution zerstörte, wie alle, so auch diese Institution. In der bekannten Constitution du Clergé vom 12. Juli 1790 verfolgte die revolutionäre Regierung die Tendenz, die Kirche der Zivilgewalt vollständig zu unterstellen. Bischöfe und Pfarrer sollen fürder von politischen Wählkörpern ernannt werden. Die Bischöfe dürfen keine kanonische Investitur in Rom nachsuchen und sämtliche Geistlichen (?) müssten laut Dekret vom 28. November 1790 als Staatsbeamte den Treueid auf diese selbstverständlich schismatische Konstitution ablegen.[2])

---

1) Cfr. über diese Periode: *Oeuvres de Louis XIV.*, Mémoires historiques et instructions pour le Dauphin. Paris 1806. — *Chassin*, Les Cahiers des Curés (1882). — *Gibert*, Institutions ecclésiastiques et bénéficiales suivant les principes du droit canonique et les usages de France, 1720. — *Guettée*, Histoire de l'Eglise de France 1847—1857. — *Elie Méric*, Le Clergé de France sous l'ancien Régime 1890. — *E. de Préssensé*, L'Eglise et la Révolution française 1864. — *Raudot*, La France avant la Révolution 1841. — *A. de Tocqueville*, L'Ancien Régime et la Révolution 1860.

2) Dieser Treueid lautete: »Je jure de veiller avec soin sur les fidèles du diocèse ou de la paroisse qui m'est confié, d'être fidèle à la nation, à la loi et au Roi, et de maintenir de tout mon pouvoir la Constitution décrétée par l'Assemblée nationale et acceptée par le Roi.« Cfr. — *Ernest Daudet*, La Police et les chouans. — *Uzureau*, Les Serments pendant la Révolution. — *Sicard*, l'Ancien Clergé en France. — *Sicard*, Les Evêques pendant la Révolution.

Der König Ludwig XVI. hatte am 24. August 1790 die Konstitution gutgeheissen und sah sich auch gezwungen, das Dekret vom 25. November 1790 am 26. Dezember desselben Jahres zu unterzeichnen.

Fast alle Bischöfe und die meisten Geistlichen weigerten sich, den gewünschten Eid abzulegen. Auf diese Weise teilte sich der französische Klerus in zwei Lager, die Staatsgeistlichen und die Rom treu gebliebenen Priester. Es erübrigt uns, hier auf die nunmehr folgende Verfolgungsperiode, von der auch die Abtrünnigen keineswegs verschont blieben, näher einzugehen. Dieselbe dauerte bis zum Ende des Direktoriums (Directoire) oder dem Beginn des Konsulates unter Bonaparte, nachmaligem Kaiser der Franzosen, Napoleon I.[1]. Die französische Revolution hatte, zu gleicher Zeit, wo sie den Thron gestürzt, auch die Altäre zerstört. Der katholische Kultus war verpönt, die Geistlichen wurden verfolgt und niedergemetzelt. Eine gründliche Spoliation hatte den Klerus seiner Unterhaltungsmittel beraubt. Die konstitutionellen Bischöfe und Priester wurden von den vom Schaffot verschonten Gläubigen verachtet und selbst von denen, die in dem Jahre 1790 die Constitution civile du Clergé dekretiert hatten, verhöhnt. Sogar das Schisma hatte gelebt, und es schien, als ob man endlich der Religion in Frankreich den Garaus gemacht. Allein derjenige, der uns die Verheissung gab: »Et Portae inferi non praevalebunt adversus eam«, wachte auch über die Kirche in jenem Lande, das sich ihre älteste Tochter nannte, und das ihr seinen vielen Jahrhunderte alten Ruhm in der Welt verdankte. Kaum war die sogenannte Schreckensherrschaft einer grösseren Freiheit gewichen, da fing man auch bereits an, die allgemeine Religionslosigkeit zu bedauern. Allgemein sagte man frei und offen heraus, das Land könne nicht ohne Religion bleiben. Unwillkürlich wendete man den Blick zurück zur katholischen Religion, die allen Greuel überlebt hatte. »Es war«, sagt Thiers, »die alte Religion Christi, die Vertreterin der unveränderlichen Lehre, die, oft angegriffen, immer siegreich blieb, die man die katholische Einheit nannte, und der sich die grössten Genies unterworfen. Sie bestand, diese Religion, welche unter ihrer Hut alle zivilisierten Völker

---

1) Cfr. über diese Periode: *Barruel*, Histoire du Clergé de France pendant la Révolution 1794. — *Debidour*, Histoire des Rapports de l'Eglise et de l'Etat en France de 1789 à 1870; 1898. — *Delarc*, L'Eglise de Paris pendant la Revolution, 1895. — *Gazier*, Etudes sur l'Histoire religieuse de la Révolution française, 1887. — *Jager*, Histoire de l'Eglise de France pendant la Révolution, 1852. — *Meric*, Histoire de M. Emery et de l'Eglise de France pendant la Révolution, 1885. — *Sepet*, Six mois d'Histoire révolutionaire, 1903. — *Taine*, La Révolution, 1878.

vereint, ihre Sitten bildet, Lieder, Poesie und Kunst inspiriert, allen nationalen Andenken ihr Merkmal einprägt und ihr Abzeichen auf die bald besiegte, bald siegende Landesfahne heftet. Sie war einen Augenblick verschwunden inmitten eines Sturmes des menschlichen Geistes; allein nach diesem Sturme fand man sie wieder im Grunde der Seelen als das natürliche und unumgängliche Glaubensbekenntnis Frankreichs und Europas. . . . Was war da im Jahre 1800 angebrachter, und notwendiger, als den Altar des hl. Königs Ludwig, Kaiser Karls des Grossen und Clodwigs nach momentaner Zerstörung wieder aufzurichten?«[1]

I. Lange und schwierige Unterhandlungen.

I.

Das war auch die Ansicht des ersten Konsuls Bonaparte, des nachmaligen Kaisers Napoleon I. Zwar waren es nicht, wie Emil Bourgeois sagt,[2]) religiöse Beweggründe, welche ihn zur Wiederherstellung des Konkordates bestimmten. Er sah darin blos eine nicht zu verachtende Regierungsmassregel. Es erschien ihm als ein Mittel, populär zu werden, wenn er den intimen Gesinnungen des Volkes, dessen Religion zwar eingeschlafen, nicht aber verloren war, nachgab. Er hatte sich davon überzeugt, dass Talleyrand recht hatte, wenn er schrieb: »Die Anhänglichkeit des grösseren Teils der französischen Volksmasse an ihre religiösen Ideen war keine Chimäre, und die Regierung der Republik hat verstanden, dass jene Gefühle Interessen und Rechte zeitigten, die von der Verwaltung zu wahren sind.[3])

Die praktische Verwirklichung der notwendig gewordenen Reorganisation auf kirchlichem Gebiete stiess auf eine Reihe Schwierigkeiten. Vorübergehend ging Bonaparte mit dem Gedanken um, sich an den von der Revolution geschaffenen, eingangs erwähnten konstitutionellen Klerus, dessen Oberhäupter Talleyrand, Grégoire, Fouché, Gobel, Sieyès etc. unter der Schreckensherrschaft ihren Glauben abgeschworen hatten, zur Bildung einer Nationalkirche zu wenden. Bald jedoch kam er zur Einsicht, dass diese Schismatiker, von denen Mme. de Staël[4]) gesagt hat, sie seien »eine Art im voraus diskreditierter Miliz«, von der Menge zurückgewiesen würden. Die Re-

1) Cfr. Revue des Deux mondes, 15 Juin 1903.
2) Grande Encyclopédie. Art.: Concordat.
3) *Talleyrand* an *Cacault*. 19. März 1801. — Cfr. *Debidour*, Histoire des rapports de l'Eglise et de l'Etat en France de 1789 à 1870 Seite 188 s.
4) »A quoi servaient-ils? Les Catholiques n'en voulaient pas et les philosophes n'en avaient pas besoin; c'était une sorte de milice discréditée d'avance.« *V. Aug. Body*, Le Concordat, Lyon 1903, Seite 17.

organisation der Bistümer, die Lage der noch lebenden Bischöfe und Priester, endlich die Regulierung der kirchlichen Güter konnte andererseits kaum ohne Abmachungen mit dem Oberhaupte der Kirche vollzogen werden. So wendete sich Bonaparte denn an den soeben gewählten Papst Pius VII., welcher, da die Franzosen bereits wieder aus Italien verdrängt worden waren, seinen Sitz in Rom aufgeschlagen hatte.

Nach der siegreichen Schlacht von Marengo (19. Juni 1800) beschied Bonaparte den Bischof von Verceil, Kardinal Martiniana, zu sich und beauftragte ihn, mit dem apostolischen Stuhl einen Meinungsaustausch bezüglich Wiederherstellung des religiösen Friedens in Frankreich anzubahnen. Sofort schrieb Martiniana an den Heiligen Vater. Sein Brief [1]) führt im wesentlichen folgendes aus: »Bonaparte will die gallikanische Kirche abschaffen: »*Far caso vergine della Chiesa gallicana*«. Er will neue Bischöfe anstellen, die von der Regierung gewählt und vom apostolischen Stuhle kanonisch investiert werden sollen. Bezüglich der von der Revolution auseinandergerissenen kirchlichen Güter erachtet er, die Rückerstattung derselben werde die Ursache neuer Unruhen sein. Es scheint ihm deshalb angebrachter, den Bischöfen eine staatliche Jahrespension zu zahlen. Dies sind die Hauptpunkte der Vorschläge des Konsuls; für die übrigen Fragen würde ein Übereinkommen leicht möglich sein.« [2])

Die plötzliche Umwandlung des Corsen dem Papste gegenüber brachte dem kaum aus dem Konklave zu Venedig als Pontifex maximus heimgekehrten Pius VII. eine seltene Überraschung, die ihn einen Moment ungläubig liess. Trotzdem erfüllte ihn Martinianas Schreiben mit neuer Hoffnung. Er antwortete dem Bischof von Verceil: »Wir werden gerne eine Unterhandlung bezüglich eines so wichtigen Gegenstandes anknüpfen und hoffen, dass sich die Sache durchführen lassen wird.« Der Heilige Vater beauftragte Martiniana mit den Unterhandlungen, teilte ihm aber mit, dass er einen besonderen Delegierten senden werde. Dieser Delegierte war Msgr. Spina, Titularbischof von Korinth. Er reiste am 22. September 1800

1) Der Brief Martinianas bildet ein vergilbtes Dokument im Vatikanischen Archiv. Er trägt das Datum: 26. Juni 1800. Auf dem Kouvert liest man die vermeintlich von *Consalvi* geschriebene Bemerkung: »*Si custodica gelosamente.*« Das Schriftstück wurde zum ersten Male in französischer Sprache vom französischen Kurienkardinal *Mathieu* 1903 veröffentlicht. Cfr. Cardinal *Mathieu*, Le Concordat de 1801. Paris 1903. Perrin et Cie, Seite 2 bis 5.

2) Vgl. ebenfalls: Mémoires du Cardinal Maury, herausgegeben von *Ricard* t. I. S. 461. Brief an Ludwig XVIII. Cardinal Maury, Bischof von Montefiascone war damals Vertreter der vertriebenen französischen Monarchisten.

nach Verceil. Dort angekommen, fand er einen Brief Talleyrands, der Martiniana mitteilte, der erste Konsul erwarte Spina in Paris. Trotz dieser wenig höflichen Handlungsweise gab auf Anfrage seines Delegierten Pius VII. dem Verlangen Napoleons nach. In Begleitung des gelehrten Theologen P. Caselli, Generals des Servitenordens, kam Spina am 5. November 1800 in der Hauptstadt Frankreichs an. Nunmehr begannen lange und schwierige Unterhandlungen.[1])

II.

Die der katholischen Kirche günstigen Gesinnungen, die der erste Konsul verschiedentlich an den Tag legte, fanden in seinem eigenen herrschsüchtigen Charakter, der alles zu seinen Füssen werfen wollte, den ärgsten Feind. Das zeigte sich um so deutlicher, als in vielen Punkten der Vatikan ihm nicht nachgeben konnte.

Aber auch andere Einflüsse machten sich gegen den Vatikan geltend. Da waren zunächst die sogenannten Gottesleugner, unter anderen der Philosoph Volney, der Bonaparte von den Unterhandlungen abriet.[2]) Die konstitutionelle Kirche, die seit 1797 neu organisiert, bei ihren früheren Würdenträgern Talleyrand, Fouché, Abbé Grégoire etc.[3]) feste Stützen fand, arbeitete mit allen Kräften gegen die Verhandlungen mit dem Papste. Ihnen zur Hilfe kam der legitimistische Thronfolger Ludwig XVIII., welcher behauptete, Bonaparte sei ein Usurpator und Pius VII. könne nur mit dem Nachfolger Franz' I. gültig unterhandeln. Diese Ansicht teilten auch verschiedene Bischöfe der alten Kirche; sie bedauerten, dass der Papst

---

1) In diesem Momente verschwindet Martiniana als Unterhändler von der Bildfläche. In Rom wie in Paris scheint man über ihn das Urteil Maury's, welcher sagte: »Il n'a pas de tête« und Ghislery's, des österreichischen Vertreters in Rom, welcher behauptete: »Seine Absichten sind so rein als sein Geist borniert ist,« geteilt zu haben. — *Spina* kannte Napoleon persönlich. Er war Papst Pius VI. in die Verbannung gefolgt und befand sich in Grenoble, als Bonaparte triumphierend aus Egypten heimkehrte. Auf seine Frage, warum die Italiener dort seien, antwortete Spina, das Direktoire habe ihnen keine Pässe ausgestellt. »Ich werde mich in Paris mit Euch befassen,« antwortete der Konsul. Und er hielt Wort.

2) Vergl. *Besnard*, *Souvenirs d'un Nonagère*. Dieses interessante Buch, welches, da sein Autor ein abgefallener Geistlicher war, mit Vorsicht aufgenommen werden muss, erzählt über eine Audienz Bonaparte's an Volney. Volney rügte den Konsul ob seiner Absicht, ein Konkordat abzuschliessen und besonders den Klerus zu bezahlen. Der Ansicht Volneys nach genügte es, die Religionsfreiheit zu sichern; jeder Kultus solle nachher selbst die Geistlichen besolden. »Aber Frankreich will beides,« antwortete Bonaparte. »Und wenn Frankreich die Bourbonen wieder verlangte, würden Sie sie ihm geben?« fragte Volney. Wutentbrannt gab Napoleon nun Volney einen Fusstritt auf den Unterleib, dass er niederfiel. Besnard war ein Freund Volneys.

3) Die zitierten Namen dürften aus der Weltgeschichte zur Genüge bekannt sein, und brauchen wir auf dieselben hier nicht näher einzugehen.



sich so leichten Herzens dem vom Glück begünstigten gottlosen Abenteurer zuwendete.

Um alle diese Nörgler kümmerte sich aber Pius VII. nicht, sondern führte die Unterhandlungen mit der bestehenden bonapartistischen Regierung fort.

Nach einer ersten Audienz, in welcher ihm der Konsul seine Martiniana gemachten Ansichten wesentlich bestätigte, setzte sich Spina mit dem Vertreter der Regierung, dem Abbé Bernier, in Verbindung.[1]) Beide erörterten mehrere Monate hindurch die verschiedenen Artikel der abzuschliessenden Konvention. Wir folgen in dieser kurzen Wiedergabe ihrer Unterhandlungen dem erst in neuerer Zeit veröffentlichten Werke von *Boulay de la Meurthe, Documents sur les Négociations du Concordat et les autres rapports de la France avec le Saint-Siège en 1800 et 1801.*[2])

Am 11. November 1801 verlangte Spina namens des apostolischen Stuhles die Abschaffung aller Gesetze gegen die Religion und tatsächliche Wahrung der Rechte und Freiheit der Katholiken. Bernier dagegen bestand im Auftrage Bonapartes auf der Absetzung aller noch lebenden Bischöfe Frankreichs. Er begründete sein Ansinnen mit der Behauptung, die meisten ausgewanderten Bischöfe seien Anhänger Ludwig XVIII. und Feinde Bonapartes. Vergebens suchten Spina und Consalvi darzutun, dass diese Bischöfe nicht wegen der neuen Regierungsform und aus Anhänglichkeit an das Königtum ins Ausland geflüchtet sein, sondern weil sie unter der Revolution den niederträchtigsten Verfolgungen ausgesetzt waren. Sie seien trotzdem treue Söhne der Kirche und des Landes und haben eine solche Behandlung nicht verdient: Si legga quanto si vuole la storia ecclesiastica, non si troverà esempio simile.[3])

---

1) Abbé Bernier, Dr. der Theologie, früherer Parochus von Saint-Laud in Angers, sagt Kardinal Mathieu, op. cit. Seite 48 u. folg., hat sich in ganz Europa berühmt gemacht durch die wichtige Rolle, die er in dem Vendée-Krieg und später in der Pazifizierung unter General d'Hédouville spielte. Mgr. Freppel sagt von ihm, er sei ein grosser Verleumdeter der Geschichte. Sehr lobenswert spricht sich in ihren Mémoires Madame de La Rochejaquelein aus. In den letzten Monaten des Jahres 1799 kam er nach Paris, wo er eine halbamtliche Stellung einnahm und das Ohr Bonapartes hatte, welcher von ihm sagte: »Ich weiss, dass er ein Schurke ist; aber ich habe ihn nötig.« In den Unterhandlungen bezüglich des Konkordates zeigte er sich als ein treuer Diener Bonapartes, hatte aber ab und zu einige Anwandlungen seiner früheren Unabhängigkeit, die der Kirche zu gute kamen. Er war später Bischof von Orléans. Vergleiche auch *Papiers inédits du Chateau de la Jonchère.* Abbé Crouzil sagt von ihm: »Guter Verwalter und geschickter Diplomat, sehr zweifelhafte Persönlichkeit, dessen Handlungsweise nicht immer so lauter war, als es sein Ruf erheischt hätte.« *Lucien Crouzil*, Le Concordat de 1801. Paris, Bloud et Cie 1904.

2) Fünf Bände. Paris 1891—1899.

3) *Boulay* op. cit. t. III. S. 569.

Als zweiten Punkt und »*Grundprinzip der Konvention*« schlug Bernier vor: »Die Veräusserung der kirchlichen Güter wird von der Kirche anerkannt und ratifiziert. Namens der Kirche wird der Heilige Stuhl sowohl den Geistlichen als den Gläubigen anempfehlen, in keiner Weise die heutigen Besitzer dieser Güter zu beunruhigen und ihr Eigentumsrecht als gesetzlich zu betrachten. Fast ohne Widerspruch gab Spina in diesem Punkte nach. Er verlangte jedoch, dass der Staat einen Ersatz anbiete und sich formell verpflichte, zum Unterhalt der Geistlichen, Bischöfe, Pfarrer und anderer Kleriker ein anständiges Gehalt auszuwerfen.

Bernier schlug ferner die Reduzierung der Diözesen vor. Vor der Revolution zählte Frankreich 136 Diözesen.[1]) Auch hier zeigte sich der Papst sehr nachgiebig.

Schwieriger war die Verständigung bezüglich der Ernennung dieser staatlich bezahlten Bischöfe. Bernier verlangte das Ernennungsrecht de pleno jure für den Konsul. Spina machte kein Zugeständnis und erklärte: »Dieses Ernennungsrecht wäre äusserst gefährlich, eben weil man Unwürdige oder selbst Ungläubige ernennen könnte.«

So gestaltete sich die Sachlage Ende November 1800. Spina glaubte an einen endgültigen Erfolg und schrieb in diesem Sinne am 22. November an Consalvi. Er hatte seine Rechnung ohne den Wirt gemacht und der Wirt war . . . Talleyrand. In kurzer Zeit redigierte er vier neue Projekte, die jedesmal die von Spina gemachten Zugeständnisse erweiterten und das Überhandnehmen der Staatsgewalt begünstigten. Zu gleicher Zeit verhinderte er Spina, nach Rom zu schreiben, unter dem Vorwande, es sei zweckmässiger, ein fertiges Projekt in Rom vorzulegen. Auf diese Weise isolierte man den päpstlichen Delegierten immer mehr und stellte so ohne Rom ein Konkordat fertig, wie man auch in den bisherigen Unterhandlungen den Begleiter Spinas, Pater Caselli, fernzuhalten gewusst hatte. Die wesentlichen Abweichungen der Projekte Talleyrands von der Redaktion Spina-Berniers bestanden darin, die konstitutionellen Geistlichen mit dem wirklich römisch-katholischen Klerus auf gleichen Fuss zu stellen und für die in den Ehestand getretenen Priester besondere Begünstigungen zu erlangen. Spina protestierte gegen alle diese neuen Sätze, welche seine von Rom erhaltenen Vollmachten ihm nicht gestatteten, anzunehmen. Nach und nach modifizierte

---

1) Bonaparte liess sich in diesem Punkte vom Geiste der Sparsamkeit lenken: Je weniger Bistümer es gab, desto weniger hohe Gehälter hatte er zu zahlen.



sich Spinas Ansicht über die Ehrenhaftigkeit Berniers, der mit Talleyrand als Schmeichler Napoleons unter einer Decke steckte. Trotz aller ihrer Kunstgriffe gelang es den beiden Diplomaten jedoch nicht, Spina zu überrumpeln. Den vierten Vorschlag Talleyrands legte man dem Delegierten vor, mit dem Ansinnen, denselben namens des Papstes zu unterzeichnen. Spina blieb standhaft und erklärte, er sei nicht bevollmächtigt, irgend welches Projekt zu unterzeichnen. Auch als Talleyrand ein Ultimatum stellte und vollständigen Abbruch der Unterhandlungen in Aussicht stellte, liess sich Spina nicht beeinflussen. Er wendete sich vielmehr direkt an den ersten Konsul mit der Bitte, ihm zu gestatten, das Projekt nach Rom zu übermitteln, um eine definitive Antwort zu erhalten. Bonaparte sah ein, dass er nichts erreichen würde, und gab den Bitten Spinas nach. Ein fünftes, von Napoleon selbst verfasstes Projekt wurde am 26. Februar nach Rom gesendet. Es war das erste, welches Pius VII. zu Gesicht bekam.

III.

Der Heilige Vater überwies das Projekt Bonapartes zur Prüfung an die drei Kardinäle Antonelli, Gerdil und Carandini. Darauf wurde dasselbe einer aus 12 Kardinälen bestehenden Kommission vorgelegt. Dass deren Erörterung länger dauerte, als Bonaparte gehofft, ist selbstverständlich. Consalvi teilte übrigens die Gründe dafür Spina mit.

Während die Kardinäle in der Stille des Vaticans das Projekt des ersten Konsuls einer eingehenden Prüfung unterzogen, sendete dieser einen Bevollmächtigten nach Rom, um die Ausführung seiner Pläne zu fördern. Sein Vertrauensmann war ein Mitglied des Corps legislatif, namens Cacault, ein für das neue Reich gewonnener Revolutionär der Bretagne, in dessen Herzen der kräftige Glaube seiner Väter nie ganz erloschen war.[1]) Als sechzigjähriger Greis kam er am 8. April in Rom an. Er wurde sofort vom Papste in Audienz empfangen und mit den 12 erwähnten Kardinälen in Verbindung gesetzt. Er lobte in seinen Briefen die hohe Einsicht der Kongregation.

Beim besten Willen konnte aber letztere nicht bei dem Projekte Bonapartes bleiben und dasselbe erlitt nicht unerhebliche Ab-

1) *Cacault* hatte als Diplomat den Vertrag von Tolentino unterzeichnet und überwachte in Rom die Ausführung des Vertrages bezüglich des Kirchenstaates. Seine offene Ehrlichkeit hatte ihm dort die allgemeine Sympathie gewonnen. Das Direktoire wollte ihn nicht, weil er sich das schwere Verbrechen zu schulden kommen liess, dem Papst die Hand geküsst zu haben. V. *Mathieu* op. cit. Seite 126, *Body* op. cit. Seite 17.

änderungen. Wir stellen in folgendem Vergleiche die wichtigsten Punkte des französischen Projektes denen des römischen Vorschlages gegenüber:

I.

Projekt Bonapartes.	*Projekt Roms.*
Die Regierung erkennt an, dass die katholische Religion die Religion der Mehrheit der Franzosen ist. Deshalb sollen gemeinsam mit dem Vatikan neue Diözesansprengel eingerichtet werden. Die bisherigen Titulare jener Bistümer werden abgesetzt.	Die Regierung schützt die Freiheit des Kultus, wahrt die Dogmen ungefährdet und schafft alle zuwiderhandelnden Gesetze ab. Die Zahl der Diözesansprengel wird dem Bedürfnis der Seelsorge angepasst. Der apostolische Stuhl wird den Bischöfen die Ansicht nahelegen, dass sie zum Wohle der Kirche Opfer bringen müssen. Er wird die notwendigen Massregeln zur Besetzung der neuen Bistümer treffen.

II.

Der erste Konsul ernennt die neuen Bischöfe und ihre Nachfolger, denen der Papst die kanonische Investitur verleiht.	Die Ernennung und Investitur erfolgen in der von Papst Leo X. und König Franz I. (1516) vereinbarten Form.

III.

Die Bischöfe schwören Gehorsam an die von der republikanischen Konstitution eingesetzte Regierung. Sie ernennen die Pfarrer mit Genehmigung der Regierung.	Sie ernennen zu Pfarrern Geistliche, die das Vertrauen der Regierung nicht verwirkt haben.

In den übrigen Punkten kamen sich die beiden Projekte wesentlich gleich und deckten sich mit den von Spina gemachten Zugeständnissen. Nur strich der Vatikan das Ansinnen Bonapartes, die abgefallenen und verheirateten Geistlichen ohne weiteres wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufzunehmen.

Das so modifizierte Projekt sendete Pius VII. mit einem eigenhändigen Schreiben an Bonaparte zurück. Während der Bote, der treue Livio Palmoni, seinen Weg über die Alpen suchte, kam es zwischen Paris und Rom zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen.

Der französische Gesandte Cacault hatte seine Regierung auf dem Laufenden gehalten. Bonaparte, der bereits gewohnt war, Fürsten

und Königen seinen Willen zu diktieren, konnte nicht begreifen, dass sich der apostolische Stuhl ihm widersetzte. Er liess deshalb dem Papste die Wahl, entweder sein Projekt innerhalb fünf Tagen anzunehmen oder den Bruch jeglicher diplomatischer Beziehungen über sich ergehen zu lassen.

Man kann sich leicht vorstellen, in welch peinliche Situation dieses Ultimatum Papst Pius und seinen Staatssekretär Consalvi versetzte. Dem Ansinnen des korsischen Eroberers nachgeben, hiess, die Rechte und Würde der Kirche preisgeben; sich ihm widersetzen war vielleicht die Eröffnung eines neuen Schismas in vielen napoleonischen Ländern. Doch zögerte Pius VII. keinen Augenblick, eingedenk des Wortes des Apostels: »Obedire oportet magis Deo quam hominibus«.

Dem apostolischen Stuhle kam in diesem kritischen Falle Cacault durch einen diplomatischen Kunstgriff zur Hilfe. Mit den Gemütsstimmungen Napoleons sehr vertraut, wusste er ganz wohl, dass der beabsichtigte Bruch eher eine Drohung, als eine unwiderrufliche Bestimmung, ein geheimer Wunsch Talleyrands, aber nicht die feste Absicht Bonapartes war. Zum Scheine gab er deshalb der ihm gewordenen Ordre nach und zog sich nach Florenz zurück. Auf eigene Faust legte er die Vertretung Frankreichs beim Vatikan in die Hände seines Sekretärs Artaud.[1]) Consalvi sagte er: »Es liegen Missverständnisse vor; der erste Konsul kennt Sie und Ihre Wünsche nicht; reisen Sie selbst nach Paris.« Beide Diplomaten unterbreiteten dem Papst diesen Vorschlag, und nachdem Cacault dem Heiligen Vater sein Ehrenwort gegeben, er handle aus eigenem Antriebe und nicht im Einverständnis mit Bonaparte, stimmte Seine Heiligkeit dem Vorschlage zu. Consalvi reiste nach Paris, Cacault nach Florenz.

Letzterer hatte übrigens das Richtige getroffen und sein diplomatischer Schachzug verhinderte den endgültigen Bruch der Unterhandlungen. Während sich nämlich dieser Zwischenfall in Rom abspielte, war Livio Palmoni am 23. Mai 1801 mit dem Handschreiben des Papstes und dem von den Kardinälen modifizierten Projekte in Paris eingetroffen. Bonaparte las das Schreiben mit grosser Rührung und seine temperamentvolle Natur hätte sehr wahrscheinlich den väterlichen Mahnungen Pius VII. nachgegeben, wenn

---

1) *Artaud* schrieb später eine Biographie des Papstes Pius VII. Der Passus, in welchem er obigen Zwischenfall erzählt, ist vielleicht der interessanteste seines Buches. Cfr. *Mathieu* op. cit. Seite 183 u. f. und *Artaud, Histoire du Pape Pie VII.*

nicht sein böser Genius Talleyrand das Projekt der Kurie als unannehmbar erklärt hätte. Noch hatte er aber eine endgültige Entscheidung nicht getroffen, als aus Rom die Ankunft Consalvis gemeldet wurde. Dass Pius VII. seinen eigenen Staatssekretär nach Paris sendete, schmeichelte Bonapartes Eigenliebe und stimmte ihn sehr günstig. Leider überwachte Talleyrand alles. Schleunigst redigierte er ein neues Projekt und spornte Spina an, dasselbe zu unterzeichnen, damit Consalvi bei seiner Ankunft vor dem fait accompli stehe und nicht mehr zurückweichen könne. Spina ging aber nicht auf den Vorschlag ein und die Sachlage blieb im Status quo ante, bis Consalvi am 20. Juni persönlich in Paris erschien.[1])

IV.

Zwei Tage später, am 22. Juni, wurde der päpstliche Staatssekretär in feierlicher Gala-Audienz empfangen. Bonaparte versprach, da sein erstes Projekt unannehmbar sei, eine neue Redaktion vorlegen zu lassen, verlangte aber, Consalvi solle dieselbe innerhalb fünf Tagen unterzeichnen. Selbstverständlich konnte der Kardinal hier kein formelles Versprechen abgeben. Erzürnt ob dieses Widerstandes, brach Napoleon die Audienz plötzlich ab. Trostlos verliess Consalvi den Palast, begann aber trotzdem, nachdem er die notwendigen offiziellen Besuche abgestattet, neue Unterhandlungen mit Bernier. Sie kamen bald überein. Nur in zwei Punkten gingen ihre Ansichten auseinander. Der Kardinal wünschte, dass sich angesichts der vereinbarten Ernennung der Bischöfe die Regierung **katholisch** erkläre, und dass *der katholischen Religion die absoluteste Freiheit* zugestanden werde. Bonaparte wollte über die Erklärung, **die Mehrheit der Nation sei katholisch,** nicht hinausgehen. Was die Religionsfreiheit anbetrifft, wollte er folgenden Satz hinzufügen: »*Die Katholiken sollen sich dem Polizeireglement unterwerfen*, *das die Regierung für notwendig erachte*«. . . . »*Insoweit es zur Wahrung der öffentlichen Ruhe nötig ist*«, verlangte Consalvi, hinzuzufügen.

Am 12. Juli schien das Einvernehmen vollständig. Der von

---

1) Die Ankunft Consalvis in der französischen Hauptstadt war ein gesellschaftliches Ereignis seltener Art. Seit langen Jahren hatte man daselbst keinen römischen Kardinal mehr gesehen und der Staatssekretär war einige Wochen lang der Gegenstand der grossstädtischen Neugierde. Ueber seinen Aufenthalt in Frankreich, seine Unterhandlungen und späteren Erlebnisse schrieb Consalvi 1812, als ihn Napoleon in Reims eingesperrt, seine Memoiren. Das eigenhändig von ihm hergestellte Manuskript befindet sich im Archiv des Staatssekretariates im Vatican. Crétineau-Joly veröffentlichte 1864 eine französische Uebersetzung dieser Arbeit. Kardinal *Mathieu* bringt Auszüge in italienischer und französischer Sprache. op. cit. S. 355 bis 380.



Consalvi vorgeschlagene Text wurde von Bonaparte gutgeheissen. Die Staatsräte *Joseph Bonaparte* und *Cretet*, sowie *Abbé Bernier* sollten *namens der Regierung*, *Consalvi*, *Spina* und *P. Caselli namens des Papstes* die Konvention unterzeichnen.

Noch war aber der Konflikt nicht zu Ende. Talleyrand und Bonaparte stellten Consalvi eine weitere Falle. Sie redigierten ein neues Projekt, das dem ersten, drei Monate vorher nach Rom gesendeten Text gleichkam, das Pius VII. abgewiesen hatte. Den neuen Text übermittelte Bernier Consalvi um fünf Uhr nachmittags am 13. Juli mit der Bemerkung, das Dokument genau durchzulesen und alles zu prüfen. Das tat Consalvi und war nicht wenig erstaunt, zu bemerken, dass man ihn in der heuchlerischsten Weise hintergehen wollte. »Diese Handlungsweise«, schreibt er in seinen Memoiren, »lähmte mir sozusagen die Hand und ich erklärte deutlich, dass ich diese Version um keinen Preis annehmen könnte.« [1])

---

1) »Un tratta di tal Natura, incredibile ma vero, e che io non mi permettero di carraterizzare, parlando la cosa de se medesima, come mi paralizzò la mano che si era accinta alla sottoscrizione, cosi diedo luogo alla espressione delle mie meraviglie, ed alla decisa dichiarazione che non potero sottoscrivere quel foglio in verum conto. *Mathieu op. cit.* Seite 361.

Der hier erwähnte Zwischenfall hat zu einer langjährigen Polemik Anlass gegeben, deren Grundzüge hier Platz finden mögen. Wir haben bereits oben erwähnt, dass Cretineau-Joly 1864 eine französische Uebersetzung der Memoiren Consalvis veröffentlichte. Um diese Zeit machte sich in Frankreich eine antibonapartistische Bewegung bemerkbar. Im Jahre 1865 begann der französische Geschichtsschreiber d'Haussonville in der Revue des Deux-Mondes die Veröffentlichung einer Artikelserie, die später sein bekanntes Buch »Die römische Kirche und das erste Kaiserreich« bildeten. Aus den Memoiren Consalvis griff er unter anderem folgenden Passus heraus: »Si pose dunque la mano all' opera, ed io presi la penna per sottoscrivere. Ma qual fu mai la mia sorpresa, allorchè vedendomi presentarè dall Ab. Bernier la copia che egli dispiego dal suo rotolo, quasi come per incominciare da quella piuttosto che dalla mia, e avendo io gettatto l'occhio sulla medesima per assicurarmi della conformità, mi avvidi che il Concordato che audava a sottoscriversi, non era quello, su cui si era convenuto non solamente fra i respettivi comissionati, ma dallo stesso Primo Console, ma che anzi n'era affatto diverso. La diversità delle prime linee avendomi fatto con la più gran diligenza osservare tutto il rimanente, venni in cognizione, che quell' esemplare non solamente conteneva quel progetto medesimo, che il Papa non aveva voluto ammettere senza le sue emende, e che aveva dato causa all' ordine della partenza da Roma dell' Inviato Francese per effetto del rifiuto del Papa, ma lo rincariva anche di più in alcuni punti, essendovi inserite alcune di quelle cose che anche prima della trasmissione a Roma di quell' ultimo progetto erano state ricusate come inammisibili.« Mit Recht beurteilte d'Haussonville diesen Ueberrumpelungsversuch als einen der sonderbarsten unter den unverschämtesten Verfahren einer skrupellosen Diplomatie. Seine Werke erzielten übrigens einen sensationellen Erfolg und entspannen eine seltene Polemik, der die Politik nicht fern blieb. Darüber sagt Dr. *Kirsch* (Wissenschaftliche Beilage der Germania Nr. 32 v. 4. August 1904): »Als . . . d'Haussonville die . . . Verdienste Napoleons I. . . . ins richtige Licht setzte, war die damalige kaiserliche Regierung (Napoléons III.) darüber so unglücklich, dass sie sich zur Widerlegung einen Deutschen, den bekannten P. Augustin Theiner verschrieb. Man begreift, wenn der Kritiker der Theiner-

So war denn die Erledigung dieser Angelegenheit neuerdings verschoben und um acht Uhr abends begannen abermalige Unter-

schen Arbeit sich in Sybels historischer Zeitschrift (25, 341 fl.) also ausspricht: »Der Erfolg, den d'Haussonvilles Werke beim grossen Publikum, wie bei den Gelehrten sich errungen, hat der französischen Regierung keine Ruhe gelassen und sie hat die Hilfe des P. Theiner, des päpstlichen Archivars in Anspruch genommen, um die so sehr in Misskredit geratene offizielle Legende so gut als möglich wieder in stand zu setzen . . . Napoleon tritt wieder als Retter des Katholizismus in Frankreich auf, und um ihn nicht aus der Rolle fallen zu lassen, sieht sich Theiner genötigt zu behaupten, dass er in den Konkordatsverhandlungen entweder selbst betrogen worden oder ihm von seiner Umgebung Gewalt angetan worden sei (!!!) . . . Lächerlich und widerlich zugleich sind die zahlreichen und meist falschen — einiges ist geradezu Lüge — Anklagen gegen d'Haussonville, die das Buch durchziehen.« Das galt im besonderen von obigem Passus der Memoiren Consalvis. *Theiner* erklärte in seinem Buche *Les deux Concordats*, dass die Memoiren *nicht authentisch* seien und brachte zur Verteidigung seiner These eine Depesche Consalvis an Kardinal Doria vom 16. Juli 1801, die mit den Memoiren in Widerspruch steht. Der Widerspruch ist einfach folgender. Laut den Depeschen an Doria, sendete Bernier an Consalvi gegen fünf Uhr folgenden Brief:

Eminence,

Je vous préviens que la conférence aura lieu chez le citoyen Joseph Bonaparte ce soir à huit heures.

J'irai vous prendre à sept. Voici ce qu'on vous proposera d'abord; lisez-le bien, examinez tout, ne désesperez de rien.

Je viens d'avoir une longue conférence avec Joseph et Cretet. Vous avez affaire à des hommes justes et raisonables. Tout finira bien ce soir.

Je vous offre mon profond respect.

13 juillet. »Bernier.«

Dieser Brief widerspricht allerdings in der Form dem von uns zitierten Passus aus Consalvis Memoiren; bei näherer Beobachtung liegt aber die Annahme nahe, dass der Staatssekretär das Briefchen Berniers entweder nicht genauer prüfte oder, da in demselben kein Wort unterstrichen war, den Sinn nicht genau verstand. Auf diese Weise ist es leicht erklärlich, dass er das gefälschte Schriftstück nicht gelesen, bevor er zu Joseph Bonaparte kam. Jedenfalls genügt aber dieser Widerspruch nicht, die Authentizität der Memoiren anzuzweifeln. Deshalb veröffentlichte gar bald nach Theiners Buch Cretineau-Joly ein bedeutendes Fragment der Memoiren in fac-simile. *V. Cretieau-Joly, Bonaparte, le Concordat de 1801 et le Cardinal Consalvi S.* 80. Auch P. Rinieri hat die Authentizität der Mémoires nachgewiesen in seinem *La Diplomazia pontificia nel secolo XIX*. (Von diesem Werke erschien 1903 eine französische Uebersetzung in Paris bei Lethielleux.) Einen wichtigen Beitrag zur Lösung dieser Streitfrage gibt uns Kardinal Mathieu, op. cit. Seite 246. Der Autor wundert sich, dass Theiner die Dokumente, welche im Vatikanischen Archiv ruhen und den Titel führen: *Esame del Trattato di Convenzione tra la S. Sede e il Governo Francese sottoscritto dai Respettivi Plenipotenziari a Parigi il 15 Luglio 1801*, ignorierte. Auch Boulay de la Meurthe kannte diese Dokumente nicht. Es sind die Schriftstücke, welche den Kardinälen zwecks Prüfung des Konkordates übermittelt wurden und die sie nachher hätten vernichten sollen. Einige derselben wurden glücklicherweise vom Untergang gerettet. An der Hand dieser Dokumente erzählt Mathieu den Zwischenfall so wie wir ihn wiedergeben. Er schreibt von dem angeführten Briefe Berniers: »J'ai vu l'autographe de ce billet aux archives de la Congrégation des Affaires Etrangères« op. cit. Seite 248. Es steht also fest, dass Bonaparte und seine Diplomaten versuchten, Consalvi zu überrumpeln. Etwas anderes hat die Kritik nie behauptet. Die Form, in welcher das geschah, ist schliesslich gleichgültig. D'Haussonville behält also Recht gegen Theiner, selbst bei Franzosen, die, wie Mathieu, Napoleon für den Abschluss des Konkordates Beifall zollen.

handlungen zwischen den sechs Bevollmächtigten. Nach heftigen Diskussionen hatten sie am folgenden Nachmittag drei Uhr eine Konvention zustande gebracht, die Consalvi zu unterzeichnen bereit war. Joseph Bonaparte legte seinem Bruder den Text vor und erörterte in wenig Worten die soeben beendeten Unterhandlungen. Darob geriet Napoleon in so heftigen Zorn, dass er das Blatt zerriss und verlangte, er wolle die absolute Freiheit haben, jegliche polizeiliche Massregel zu treffen. »Sagt ihnen«, befahl er, »dass, wenn sie das nicht unterzeichnen wollen, sie sofort abreisen. *Ich will* **meinen** *Text oder alles ist aus.* Trotz alles Einredens seitens der Regierungsdelegierten gab Consalvi nicht nach und man beraumte für den folgenden Tag eine neue Konferenz an.

Bevor sich so die Unterhandlungen zu zerschlagen drohten, hatte der Erste Konsul bestimmt, der Abschluss der Konvention solle auf einem Galadiner am 14. Juli, dem Nationalfeste, in den Tuilerien bekannt gegeben werden. Die Stunde des Diners war gekommen, aber der Vertrag war nicht unterzeichnet. Consalvi und Spina begaben sich schweren Herzens zum Hofe. Als sie Bonaparte zu Gesicht bekam, fuhr er Consalvi mit seiner groben und verachtenden Stimme an: »Also, Herr Kardinal, Sie haben die Unterhandlungen abbrechen wollen? Meinetwegen. Ich brauche Rom nicht. Ich werde selbst handeln. Ich habe den Papst nicht nötig. Wenn Heinrich VIII., der nicht ein Zwanzigstel meiner Macht besass, die Religion seines Landes umändern konnte, um so leichter werde ich das fertig bringen, **ich**. Wenn ich sie in Frankreich umgestalte, werde ich sie in fast ganz Europa überall, wo sich mein Einfluss fühlbar macht, umgestalten. Rom wird die Verluste verzeichnen und flehen, wenn keine Rettung mehr möglich ist. Sie können abreisen, es ist nichts zu machen. Sie haben abbrechen wollen; sei dem also, weil Sie es gewollt.« [1])

Während der Tafel fiel der Zorn Napoleons. Er rief lachend den Schiedsspruch Cobenzls, des österreichischen Gesandten, an. Consalvi schlug ein. Er setzte auseinander, dass er in gewissen Punkten nicht nachgeben könne, ohne die Rechte des Apostolischen Stuhles zu gefährden. Nach dem Diner dauerte das Gespräch fort und Cobenzl schlug eine neue Formel bezüglich der Polizei-Ordnung vor. Bonaparte gab nach und gestattete neue Verhandlungen, die

---

1) In Dramatisierung dieses Zwiegespräches hat Crétineau-Joly den Memoiren Consalvis einen Passus hinzugefügt, der sich im Original nicht befindet. Er lautet: Plötzlich fragte Bonaparte: »Quand partez-vous?« — »Après Diner, Général« antwortete Consalvi. — Non è vero, ben trovato. —

am 15. Juli mittags eröffnet wurden und um zwei Uhr nachts mit der Unterzeichnung des Konkordates endeten.

V.

Den vereinbarten Text sendete Consalvi am folgenden Tage nach Rom. Neue Schwierigkeiten liessen nicht lange auf sich warten. Diesmal kamen sie vom Kardinalskollegium. Die Konvention prüften zunächst die uns bereits bekannten Kardinäle Gerdil, Antonelli und Carandini, denen man später den Dekan Albani, dem man eine »*troppa facilità di parlari*« nachsagte, zugesellte. Sie kamen gar bald dahin überein, die grosse, aus zwölf Mitgliedern bestehende Kongregation zusammenzurufen, was sofort geschah. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um den ersten Artikel bezüglich der religiösen Freiheit und Polizeimassregeln. Gerdil und Antonelli fanden den Artikel als mit der Würde der Kirche unvereinbar.

Der Heilige Vater dachte mit Bangen an die Schwierigkeiten, die eine Nicht-Ratifizierung bei Bonaparte nach sich ziehen könnte, und beschloss, das gesamte Kardinals-Kollegium zu hören. Gar bald machte sich eine ausgeprägte Opposition gegen das Projekt geltend, unter welcher der unterdessen heimgekehrte Staatssekretär Consalvi besonders zu leiden hatte. Er verteidigte sich mit seltener Energie, und Pius VII. stellte sich, trotz heftigen Widerspruches, auf seine Seite.

Die Plenarsitzung des Heiligen Kollegiums fand am 11. August unter dem Vorsitz des Heiligen Vaters selbst statt. Zwei Artikel wurden einer besonderen Kritik unterzogen, der erste, weil er Bonaparte das polizeiliche Reglement zugestand, und der dreizehnte, welcher die kirchlichen Güter endgültig alienierte. 17 Stimmen wurden **für** die einfache Ratifizierung des ersten Artikels abgegeben und 11 *dagegen.* Bezüglich der kirchlichen Güter zählte man nur sechs bis sieben Stimmen **gegen** die Konvention. Alle Kardinäle begründeten ihre Ansicht. Nur einige interessante Angaben mögen hier Platz finden. Der Kardinal-Vikar Somaglia sagte: »Der Heilige Vater soll die Konvention unterzeichnen, wie schwer und schmerzlich dieser Akt auch sein möge. Der Papst würde getadelt werden, wenn er mit allzu grosser Strenge einem Schisma die Tür öffne und fast ganz Europa vom sichtbaren Oberhaupte der Kirche abtrenne: quod Deus avertat.« — Kardinal Hippolyt Vicenti glaubt, die Artikel 1 und 13 können und müssen ratifiziert werden. Er führt aus, dass man nicht Millionen von Seelen und grosse Landstriche preisgeben könne. — Die heftigste Opposition führten die drei Italiener Carofa di Veldere,

Valentino Mastrozzi und Maria Saluzzo, ferner der Spanier Lorenzana. Letzterer glaubte bezüglich Artikel XIII, »der Papst sei über die ihm zustehenden Rechte hinausgegangen, indem er sämtliche kirchlichen Güter preisgab.« — Interessant ist das Votum Antonellis. Den ersten Artikel verwarf er, weil er später Schwierigkeiten hervorrufen könnte, nahm aber die übrigen Artikel an, weil die gemachten Zugeständnisse durch die Möglichkeit, Frankreich die Religion wiedergeben zu können, aufgewogen würden. — Nach allen Kardinälen sprach Papst Pius VII. Seine Ansicht ging dahin, die Konvention anzunehmen. Er erklärte ausdrücklich, dass er im Nachgeben den äussersten Schritt wage, um die Einheit der Kirche nicht zu zerreissen: apostolicam potestatem ad ea omnia proferre (duximus) quae extraordinariae temporum rationes atque bonum pacis et unitatis ecclesiae a nobis postulaverunt.

Einige nebensächliche Punkte wurden noch geregelt und endlich am 10. September unterzeichnete Bonaparte die Konvention, deren Ausarbeitung so lange und schwierige Unterhandlungen erheischt hatte.[1])

II. La Convention du 26 Messidor an IX.

Der allgemein Konkordat genannte Vertrag trägt in Frankreich den offiziellen Titel: Convention du 26 Messidor an IX. Dieselbe wurde in französischer Sprache verfasst und von Caselli ins Lateinische übertragen. Sie wird eingeleitet durch die Erklärung: »Die Regierung der französischen Republik erkennt an, dass die katholisch-apostolisch-römische Religion die der grossen Mehrheit der französischen Bürger sei. Seine Heiligkeit erkennt ebenfalls an, dass diese Religion selbst gewonnen hat, und erwartet noch in diesem Augenblick den grössten Nutzen und den grössten Glanz von der Wiederaufrichtung des katholischen Kultus in Frankreich und speziell von dem Bekenntnis zu demselben von Seiten der Consuln der Republik.« Von diesem Präambulum sagt treffend der französische Historiker Emil Bourgeois[2]): »Von den beiden vertragschliessenden Parteien anerkannte die eine, nämlich die französische Regierung,

---

1) Ausser den bereits zitierten Werken cfr. über die Unterhandlungen: *Jauffret*, Mémoires historiques sur les affaires ecclésiastiques de France pendant les premièrs annèes du XIXe siècle. — *De Pradt*, Les Quatre Concordats (1818—1820). — *Portalis*, Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat (1845). — *Thiers*, Histoire du Consulat. — *Léon Séché*, Les Origines du Concordat etc., sowie endlich die in letzter Zeit sehr häufigen Artikel der Tagespresse. — *Ranke*, Kardinal Consalvi und seine Staatsverwaltung, Stl. Werke Bd. XLI. — *Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes. — La France chrétienne.

2) Grande Encyclopédie Art. Concordat.



dass die katholische Religion diejenige der Mehrheit der Franzosen sei, die andere, der heilige Stuhl, dass die Religion einen grossen Vorteil aus der Wiederherstellung des Kultus und im Besonderen von dem religiösen Bekenntnis erhoffe, welches die Franzosen (im Konkordat heisst es »*die Konsuln der Republik*«) ablegen würden. Das waren die *reduzierten und unbestimmten Formeln, mit denen sich Pius VII. begnügen musste an Stelle der alten traditionellen Formel, dass der Katholizismus die Religion des französischen Staates sei.*«

Eine kurz gefasste vorzügliche Analyse der Artikel gibt uns Dr. P. A. Kirsch[1]): Art. 1. Der katholischapostolisch-römischen Religion ist freie Ausübung in Frankreich gestattet. Ihr Kult darf öffentlich vorgenommen werden und sie unterwirft sich den Polizeibestimmungen, welche die Regierung im Interesse der öffentlichen Ruhe für geboten erachtet. Art. 2 verspricht eine neue Zirkumskription der Bistümer. Art. 3 verfügt die Abdankung der bisherigen Bischöfe. Hierauf werden in Art. 4—6 die künftigen Bischofsernennungen reguliert. Der erste Konsul erhält das Nominationsrecht; ihm haben auch die Bischöfe vor Beginn ihrer Amtstätigkeit den Treueid zu leisten. Ebenso haben die übrigen Geistlichen diesen Eid abzulegen, aber vor den durch die Regierung hierzu bestimmten Behörden (Art. 7). Nachdem das Konkordat dann die Form des Kirchengebetes für Staat und Staatsregierung festgesetzt hat (Art. 8), stellt es eine neue, von den Bischöfen vorzunehmende Pfarrzirkumskription in Aussicht (Art. 9) und spricht aus, dass die Anstellung der Pfarrer den Bischöfen zustehen soll, aber nur auf solche Persönlichkeiten fallen dürfe, die von der Regierung genehmigt sind (Art. 10). Die Bischöfe dürfen Domkapitel und Seminare errichten, erhalten hierfür aber keine Staatsdotation (Art. 11). Dagegen können sie verlangen, dass ihnen sämtliche, nicht veräusserten Kirchen, soweit sie zum Gottesdienst nötig, ausgeliefert werden (Art. 12). *Endlich entsagt die Kirche ihren Rechtsansprüchen auf ihr während der Revolutionszeit verkauftes Gut* (Art. 13), der Staat verspricht dagegen den Bischöfen und der Pfarrgeistlichkeit ein auskömmliches Gehalt (Art. 14) und die Zulassung von Stiftungen zu gunsten der Kirche (Art. 15). Zugleich werden dem ersten Konsul dieselben Rechte und Prärogativen zugestanden, welche das alte Regime bei dem apostolischen Stuhle genossen, jedoch mit der Einschränkung, dass, falls ein Akatholik diesen Posten einnehmen sollte, über diese

1) Wissenschaftliche Beilage der Germania Nr. 32. 4. August 1904.



Rechte und das Recht der Bischofsnominationen eine neue Vereinbarung getroffen werden müsse (Art. 16, 17).

Bevor wir aber zur Erörterung dieses wichtigen Aktes schreiten, dessen 17 Artikel seit mehr als 100 Jahren die Beziehungen der katholischen Kirche zur französischen Regierung regulieren, sei es uns gestattet, den vollständigen Vertrag hier im Urtexte wiederzugeben:

Lateinischer Text.

»Inspecta a nobis et mature perpensa conventione Parisiis inita, et die 16 Julii 1801, subscripta a nostris plenipotentiariis. . . , cuius quidem conventionis tenor est qui sequitur:

Gubernium Reipublicae recognoscit religionem catholicam, apostolicam, romanam, eam esse religionem, quam longe maxima pars civium Gallicanae Reipublicae profitetur. Summus Pontifex pari modo recognoscit eandem religionem maximam utilitatem maximumque decus percepisse et hoc quoque tempore praestolari ex catholico cultu in Gallia constituto, nec non ex peculiari ejus professione, quam faciunt Reipublicae Consules. Haec cum ita sint atque utrinque recognita, ad

Französischer Text.

»Bonaparte, Premier consul, au nom du peuple français, les consuls de la République ayant vu et examiné la convention conclue, arrêtée et signée à Paris, le 26 messidor de l'an IX de la République Française (15 Juillet 1801), par le citoyen Joseph Bonaparte; Cretet, Conseiller d'Etat, et Bernier, docteur en théologie, curé de Saint-Laud d'Angers, en vertu des pleins pouvoirs qui leur avaient été conférés à cet effet, avec Son Em. Mgr. Hercules Consalvi, cardinal de la Sainte Eglise Romaine, diacre de Sainte-Agathe ad Suburram secrétaire d'Etat de Sa Sainteté; Joseph Spina, archevêque de Corinthe, prélat domestique de Sa Sainteté, assistant au trône Pontifical, et le P. Caselli, théologien consultant de Sa Sainteté, également munis de pleins pouvoirs, de laquelle convention la teneur suivante:

Le gouvernement de la République reconnaît que la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de la grande majorité des citoyens français.

Sa Sainteté reconnaît également que cette même religion a retiré et attend encore en ce moment le plus grand bien et le plus grand éclat de l'établissement du culte catholique en France et de la profession particulière qu'en font les Consuls de la République.

En conséquence, d'après cette reconnaissance mutuelle, tant pour

religionis bonum internaeque tranquillitatis conservationem, ea quae sequuntur inter ipsos conventa sunt:

Art. 1. Religio catholica, apostolica, romana libera in Gallia exercebitur. Cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum quoad politiam, quas gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit.

Art. 2. Ab apostolica Sede, collatis cum Gallico gubernio consiliis, novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur.

Art. 3. Summus Pontifex titularibus Gallicarum ecclesiarum episcopis significabit, se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firma fiducia expectare, eo non excepto, quo ipsas suas episcopales sedes resignent. Hac exhortatione praemissa, si huic sacrificio, quod Ecclesiae bonum exigit, renuere ipsi vellent (fieri id autem posse Summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus Gallicarum ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur, eo qui sequitur modo.

Art. 4. Consul Primus Gallicanae Reipublicae intra tres menses, qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis dioecesibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit juxta formas, relate ad Gallias ante regiminis commutationem statutas.

Art. 5. Item Consul Primus ad episcopales sedes, quae in posterum vacaverint, novos antistites nominabit, usque, ut in articulo praecedenti constitutum est, Apostolica sedes canonicam dabit institutionem.

le bien de la religion que pour le maintien de la tranquillité intérieure, ils sont convenus de ce qui suit:

Art. I. La religion catholique, apostolique et romaine sera librement exercée en France; son culte sera public, en se conformant aux règlements de police que le gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique.

Art. II. Il sera fait par le Saint-Siège, de concert avec le Gouvernement, une nouvelle circonscription des diocèses français.

Art. III. Sa Sainteté déclare aux titulaires des évêchés français qu'elle attend d'eux avec une ferme confiance, pour le bien de la paix et de l'unité, toute espèce de sacrifices, même celui de leurs sièges.

D'après cette exhortation, s'ils se refusaient à ce sacrifice, commandé par le bien de l'Eglise (refus, néanmoins, auquel Sa Sainteté ne s'attend pas), il sera pourvu par de nouveaux titulaires au gouvernement des évêchés de la circonscription nouvelle, de la manière suivante.

Art. IV. Le Premier Consul de la République nommera, dans les trois mois qui suivront la publication de la bulle de Sa Sainteté, aux archevêchés et évêchés de la circonscription nouvelle. Sa Sainteté conférera l'institution canonique *suivant les formes établies par rapport à la France avant le changement de gouvernement.*

Art. V. Les nominations aux évêchés qui vaqueront dans la suite seront également faites par le Premier Consul et l'institution canonique sera donnée par le Saint-Siège en conformité de l'article précédent.

Art. 6. Episcopi, antequam munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule juramentum fidelitatis emittent, quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum: »Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem gubernio per constitutionemGallicanaeReipublicae statuto. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat. Et si, tam in dioecesi mea quam alibi, noverim aliquid in Status damnum tractari, gubernio manifestabo«.

Art. VI. Les évêques, avant d'entrer en fonctions, prêteront directement, entre les mains du premier Consul, le serment de fidélité qui était en usage avant le changement de gouvernement, exprimé dans les termes suivants: »Je jure et promets à Dieu, sur les Saints Evangiles, de garder obéissance et fidélité au gouvernement établi par la Constitution de la République française. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans, soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique, et si, dans mon diocèse ou ailleurs, j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'Etat, je le ferai savoir au gouvernement.«

Art. 7. Ecclesiastici secundi ordinis idem juramentum emittent coram auctoritatibus civilibus a Gallicano gubernio designatis.

Art. VII. Les Ecclesiastiques du second ordre prêteront le même serment entre les mains des autorités civiles designées par le gouvernement.

Art. 8. Post divina officia, in omnibus catholicis Galliae templis, sic orabitur:
»Domine, salvam facRempublicam;
»Domine, salvos fac Consules.«

Art. VIII. La formule de prière suivante sera récitée à la fin de l'office divin, dans toutes les églises catholiques de France: *Domine, salvam fac Rempublicam; Domine, salvos fac Consules.*

Art. 9. Episcopi, in sua quisque dioecesi novas paroecias circumscribent, quae circumscriptio suum non sortietur effectum, nisi postquam gubernii consensus accesserit.

Art. IX. Les évêques feront une nouvelle circonscription des paroisses de leurs diocèses, qui n'aura d'effet que d'après le consentement du Gouvernement.

Art. 10. Idem episcopi ad paroecias nominabunt, nec personas seligent nisi gubernio acceptas.

Art. X. Les évêques nommeront aux cures.

Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le Gouvernement.

Art. 11. Poterunt iidem episcopi habere unum capitulum in cathedrali ecclesia, atque unum seminarium in sua quisque dioecesi, sine dotationis obligatione ex parte gubernii.

Art. XI. Les evêque, pourront avoir un chapitre dans leur cathédrale et un seminaire pour leur diocèse sans que le gouvernement s'oblige à les doter.

Art. 12. Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia atque alia, quae non alienata sunt, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradentur.

Art. 13. Sanctitas Sua pro pacis bono felicique religionis restitutione declarat, eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros, neque a se neque a Romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas eorundem bonorum, reditus et jura iis inhaerentia, immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes.

Art. 14. Gubernium Gallicanae Reipublicae in se recepit, tum episcoporum tum parochorum, quorum dioeceses atque paroecias nova circumscriptio complectetur, sustentationem quae cuiusque status deceat.

Art. 15. Idem gubernium curabit, ut catholicis in Gallia liberum sit, si libuerit, ecclesiis consulere novis fundationibus.

Art. 16. Sanctitas Sua recognoscit in Primo Consule Gallicanae Reipublicae eadem iura ac privilegia, quibus apud Sanctam Sedem fruebatur antiquum regimen.

Art. 17. Utrinque conventum est, quod, in casu quo aliquis ex successoribus hodierni Primi Consulis catholicam religionem non profiteretur, super juribus et privilegiis in superiori articulo commemoratis, nec non super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet.

Praedictam conventionem cum omnibus articulis in ea contentis a plenipotentiariis nostris et Reipublicae Parisiis subscriptam

Art. XII. Toutes les Eglises, métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaire au culte, seront mises à la disposition des évêques.

Art. XIII. Sa Sainteté pour le bien de la paix et l'heureux retablissement de la religion catholique déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront, en aucune manière, les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés; et qu'en conséquence la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés, demeureront incommutables entre leur mains ou celles de leurs ayant cause.

Art. XIV. Le gouvernement assurera un traitement convenable aux évêques, et aux curés dont les diocèses et paroisses seront compris dans la circonscription nouvelle.

Art. XV. Le gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises, des fondations.

Art. XVI. Sa Sainteté reconnaît dans le premier consul de la République française les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle l'ancien gouvernement.

Art. XVII. Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs du Premier Consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination des évêques seront réglés, par rapport à lui par une convention nouvelle.

Approuve la convention ci-dessus en tous et chacun des Articles, qui y sont contenus, déclare qu'elle est acceptée, ratifiée et

die 15 Juli huius anni ratificamus, approbamus, confirmamus, ac pro ratificata, approbata et confirmata haberi volumus. In quorum fidem hanc ratificationem, approbationem, confirmationem manu nostra subscripsimus, nostroque sigillo muniri mandavimus.

Datum Romae, apud S. Mariam Majorem,[1]) die 15 Augusti anni incarnationis dominicae millesimi octingentesimi primi.

Pius P. P. VII
Hercules, card. *Consalvi*,
a secretis status.«

confirmée et promet qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi sont données les présentes, signées, contresignées et scellées du grand sceau de la République.

A Paris, le 21 fructidor de l'an IX de la République française (8 septembre 1801).

Bonaparte.

Pour le premier Consul
Le secrétaire d'Etat
Hugues-B-Maret.
Le Ministre des Relations extérieures,
Ch. M. Talleyrand.

La présente convention ratifiée, a été échangée à Paris, le 23 fructidor an IX (10 septembre 1801) par les plénipotentiaires soussignés:

»J . . , archev. *de Corinthe*:
P. *Charles Caselli.*
Joseph Bonaparte.
Cretet.
Bernier.«

Das ist die Konvention, welche Emil Bourgeois[1]) folgendermassen beurteilt: Art. 1 setzte fest, dass die Ausübuug der katholischen Religion frei sein solle, aber unterworfen den polizeilichen Bestimmungen, welche die französische Regierung für die Ruhe des Staates nötig erachten werde. Diese Einschränkung, welche der erste Konsul klugerweise beigefügt hatte, wurde bis zum letzten Augenblicke von dem Legaten Consalvi zurückgewiesen: *sie liess die Tür offen für alle Eingriffe der weltlichen Gewalt in die Einzel-*

1) d. i. im Quirinal, während die aus dem Vatikan kommenden Schriftstücke den Vermerk apud S. Petrum tragen. Das französ. Original dieser Konvention wird seit 1870 im Vatikan aufbewahrt. Der reiche Einband ist mit goldenen Aehren geschmückt und trägt die Inschrift P. F. d. i. Peuple française, was man in Rom nicht ganz mit Unrecht durch Par force übersetzte. Das grosse rote Wachssiegel der Republik wurde am Einbande befestigt. »Die Eleganz, mit welcher das französische Exemplar eingebunden ist, hebt um so mehr die Armut des unseren hervor«, sagte Spina. Der römische Text war in der Tat auf gewöhnlichem Papier geschrieben und höchst einfach eingebunden. Als denselben Bonaparte zu Gesicht bekam, sagte er: »Man hätte ein solches Papier dem König von Frankreich nicht gesendet.« Consalvi liess später ein neues Exemplar anfertigen, welches dem National-Archiv einverleibt wurde, während Bernier das erste an sich nahm. Seine Familie verwahrt dasselbe heute noch. In Nr. 3205, vom 30. Juli 1904 veröffentlichte das Pariser Blatt *Illustration* einige Fac-Simile des päpstlichen Exemplars.

heiten des Kultus. Der hl. Stuhl verpflichtete sich durch Artikel 2 zur Umgestaltung der französischen Diözesen hinsichtlich der gegenwärtigen Zahl und Ausdehnung; dies war *eine neue Konzession* . . . Der Hauptbestandteil des Konkordats vom Jahre 1516, die Ernennung der Bischöfe durch die Regierung und lediglich ihre kanonische Institution durch den hl. Stuhl wurde wiederholt und feierlich bestätigt durch die Artikel 4—7. Die Bischöfe erhielten das Recht, die Pfarreien ihrer Diözesen zu bestimmen und die Inhaber derselben zu ernennen, aber, immer unter der Genehmigung der weltlichen Macht. Es war dies auch *ein wichtiges Zugeständnis,* welches durch die Artikel 9 und 10 gemacht wurde. Endlich entschloss sich der hl. Stuhl noch zu *einer anderen, viel wichtigeren Konzession*, der Bestätigung des Verkaufs der dem Klerus gehörigen Güter unter der einzigen Bedingung, dass die Regierung den Bischöfen und Pfarrern eine angemessene Besoldung zusichere. *Dies bedeutete den endgültigen Verlust aller jener Einkünfte*, an welchen die römische Kurie während der Jahrhunderte einen so grossen Anteil gehabt hatte. *Die Diplomatie hat, wie der Krieg, seine Sieger und Besiegten. Diesesmal waren die Diplomatie und die Politik dem hl. Stuhl nicht gewogen.«*

Wie Recht Bourgeois hat, wird uns eine kurze Geschichte des Konkordates im Laufe des Jahrhunderts, sowie auch ein Kommentar der verschiedenen Artikel deutlich zeigen. Anfangs schienen zwar für das katholische Frankreich bessere Tage gekommen zu sein. Eine Zeit lang gestalteten sich auch die Beziehungen zu Rom sehr freundlich. In seiner Ansprache im Konsistorium, am 24. Mai 1802, gab der Heilige Vater seiner Freude darüber freien Lauf. Leider sollte sie nur von kurzer Dauer sein.

(Fortsetzung folgt.)



II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Konsistorial-Allokution Pius' X. vom 14. November 1904.

Am 14. November vorigen Jahres wurde im Vatikan ein geheimes Konsistorium gehalten. Nach Erledigung der üblichen Feierlichkeiten hielt der hl. Vater eine Ansprache an das Kardinalskollegium, welche deshalb von besonderer Bedeutung bleiben wird, weil in ihr die Stellung des apostolischen Stuhles zu Frankreich, speziell zum Konkordat und den organischen Artikeln dargelegt wird. Wir bringen daher die offizielle Kundgebung des hl. Stuhles ihrem Wortlaute nach:

Venerabiles Fratres.

Duplicem, nostis, ob causam amplissimum Collegium vestrum ad Nos convocavimus, ut de duobus Beatis viris in Sanctorum album rite referendis, simulque de novis creandis Episcopis hodierno die vobiscum ageremus. Utraque res cum sane magna, tum laeta atque iucunda: verum haud opportuna laetitiae sunt adiuncta temporum. Nam praeter calamitosissimum belli incendium, quo plures iam menses Orientis extrema flagrant, quod quidem Nos, qua sumus et esse debemus in homines universos caritate paterna, supplices obsecramus Deum ut restingui celeriter velit, propiora etiam quaedam sunt quae aegritudinem Nobis efficiant. Etenim a contemplanda christianarum excellentia virtutum divertere mentem cogimur ad ingentem hominum multitudinem, qui vix aliquam christiani nominis umbram retinent; quumque gestit Nobis animus, quod pastores bonos viduatis dare ecclesiis multis possumus, simul vehementer dolet, quod aliarum, nec ita paucarum, viduitati consulere iam nimium diu prohibemur.

Facile intelligitis nationem hoc loco spectari eam quae, quum sit inter catholicas nobilissima, tamen alienis a religione studiis multorum commovetur iamdudum et iactatur miserrime. Scilicet eo processit ibi malarum rerum audacia, ut e domiciliis disciplinarum aulisque iudiciorum simulacrum Eius, qui unus est Magister aeternusque hominum Iudex exturbatum publice fuerit. In multis autem incommodis, quae ibidem Ecclesiam premunt, hoc in primis grave conquerimur, impedimenta omne genus inferri cooptationi Episco-

porum: nisi quod graviora quoque agitari consilia videmus. Iamvero huius tantae offensionis idoneam causam frustra quaeras praeter illam, quam modo attigimus: nam quae in Apostolicam Sedem conii- citur criminatio, non ipsam in conditionibus pactis mansisse, ea quidem quantum ab honesto, tantum distat a vero. Hanc porro pro- pulsare calumniae labem in conspectu vestro, Venerabiles Fratres, necessarium ducimus, antequam ad ea, quae proposita sunt, accedamus.

Nonnulla memoramus ignota nemini. Superiore ineunte sae- culo, quum deterrima novarum rerum procella, quae in Galliam in- cubuerat, veteri disciplina civitatis eversa avitam late religionem afflixisset, Decessor Noster inclytae memoriae Pius VII et modera- tores reipublicae, ille quidem salutis animarum divinaeque gloriae causa sollicitus, hi vero ut stabilitatem rebus ex religione quaere- rent, icto inter se foedere, pactionem fecerunt, quae ad sarcienda Ecclesiae gallicae damna, eamque in posterum tutela legum munien- dam pertineret. Ad pactum autem conventum accessere deinceps solo civilis potestatis arbitrio *organici* qui vocantur *articuli*; at contra accessionem eiusmodi non modo Pius repugnavit re recenti, sed qui consequuti sunt Romani Pontifices, oblata sibi opportunitate, praesertim quum eorum vis articulorum urgeretur, acerrime resti- terunt. Idque iure optimo, si quidem harum natura legum conside- retur: legum, inquimus, non pactorum; quippe consensio Pontificum nulla unquam intercessit. Igitur hae leges nequaquam publicam securitatem spectant, de quo genere cautum erat in primo pactionis capite: *Cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum, quoad politiam, quas Gubernium pro publica tranquillitate neces- sarias existimabit.* Neque enim est dubium, si leges *organicae* continerentur hoc genere, quin eas, memor obligatae fidei, receptura esset et servatura Ecclesia. Nunc vero legibus istis de disciplina atque de ipsa doctrina Ecclesiae statuitur; pugnantia conventis plura sanciuntur; abrogatisque magnam partem iis, quae in rei catholicae commodum pacta essent, ecclesiasticae potestatis iura vindi- cantur civili imperio: a quo proinde non tutela expectanda sit Ecclesiae. — At praestat ea, quae inter Apostolicam Sedem et rem- publicam gallicanam convenerunt, partite perstringere.

Pertinent illa ad definiendas utriusque potestatis rationes mutuas. — Respublica quidem spondet Ecclesiae liberam religiosi cultus facultatem: *Religio Catholica, Apostolica, Romana libere in Gallia exercebitur.* Eadem munere officioque suo alienam declarat totam sacrarum iurisdictionem rerum: tantum in hoc genere rata



firmaque vult decreta, quae *politiae* idest publicae securitatis nomine sanciverit. Iamvero quum excipit ista, quorum non ita late campus patet, eo ipso confirmat, nihil se posse in cetera; utpote quae, quum supernaturalem vitam Ecclesiae attingant, terminos longe excedant civilis auctoritatis. Manet ergo, ipsa agnoscente et probante republica, quidquid fidem moresque spectet, id omne in dominatu esse arbitrioque Ecclesiae ipsius esse instituenda curare atque instituta tueri, quaecumque fidei morumque in catholicis sanctitatem conservent et foveant; ipsam propterea, nec nisi ipsam, posse populo eos praeficere, qui christianae principia et instituta vitae pro officio custodiant ac promoveant, administros sacrorum dicimus et in primis Episcopos.

Nihilominus in hac re, nempe concordiae facilius retinendae gratia, aliquid de severitate iuris sui remittit Ecclesia, facultatemque tribuit reipublicae eos nominandi, quibus episcopale mandetur munus. At vero facultas eiusmodi nequaquam valet aut valere idem potest, quod *institutio canonica.* Etenim assumere et collocare quempiam in sacrae dignitatis gradu, eique parem dignitati attribuere potestatem, ius est Ecclesiae ita proprium et peculiare, ut id cum civitate communicare, salva ratione divini muneris sui, non possit. Relinquitur ut concessa reipublicae nominatio nihil sibi velit aliud, nisi designare et sistere Apostolicae Sedi quem Pontifex, si quidem idoneum et ipse agnoverit, ad episcopatus honorem promoveat. Neque enim ita nominatum canonica institutio necessario sequitur; sed ante religiose ponderanda personae sunt merita. Quae si forte obstent, quominus episcopatum Pontifex, pro conscientia officii, cuipiam conferat, nulla tamen lege cogi poterit rationum momenta patefacere, quare non conferendum putarit.

Ad haec, certas solemnesque ad Deum preces Ecclesia pro summo magistratu civitatis adhibendas constituit; in quo amicam se civitati fore, qualiscumque demum huius fuerit temperatio publica, pollicetur.

Ista quidem pactum habet, de quo loquimur, in praesens et futurum statuta: quod vero ad praeteritum tempus, transactionem continet ultro citroque compositam. Versatur haec in bonis, Ecclesiae non multo ante detractis publice: quae bona Pontifex civitati condonat; civitas autem fidem dat, praebituram se Clero *sustentationem, quae cuiusque statum deceat.* Agitur hic, ut apparet, de veri nominis contractu, quo quum certa praestatio pro re certa stipulata sit, non est dubium, tametsi illa conventio foedusque resolvatur, tamen ius manere integrum Ecclesiae aut rem repetere aut iustam pro re praestationem exigere.

Exposuimus summa rerum capita, de quibus inter Galliam et Apostolicam Sedem, necessario maxime utrique tempore, convenit: quisquis ex veritate res aestimat, iudex esto, utra conventis non steterit.

Num Ecclesia ius datum reipublicae nominandi Episcopos unquam retractavit? Immo vero candidatos, quos respublica proposuisset, partem longe maximam, canonici instituit. Quodsi factum quandoque est, ut aliquos non institueret, maximis semper gravissimisque de causis, eisque extra genus politicum positis, factum est; quas causas non semel ipsi magistratus reipublicae deinceps cognitas probavere: nimirum ne religio, cui quidem Pontifex summam curam diligentiamque necessario debet, aliquid detrimenti caperet.

Iam de legibus, publicae tranquillitatis ratione perlatis, obscurum non est Ecclesiam in exercendo sacrorum cultu, quod promiserat, prestitisse: cuius ceteroqui illustris ea est et pervagata doctrina, Deum esse cuiusvis in homines potestatis fontem, ideoque civilium quoque iussa et vetita legum, si quidem iusta et cum communi sint, sancte inviolateque esse servanda.

Nec minus aequam se fidamque impertiit reipublicae Ecclesia, quaecumque usque adhuc extitit constitutio temperatioque civitatis. Semper enim iis qui praeerant, quum de statuta formula Deum precaretur, non caelestem modo, quod caput est, opem, sed etiam civium optimorum gratiam conciliare studuit.

Denique quam fideliter transactionem de facultatibus suis factam custodierit, vel ex hoc intelligi potest, quod nemo unus molestiam ab Ecclesia ullam unquam passus est ob eam causam, quod ipsius bona ad hastam publicam quaesita possideret.

Quaerere iam licet, utrum civitas pariter, quae sua essent ex foedere officia, impleverit.

Statutum principio est, catholicae religionis exercendae liberam in Galliam facultatem fore. — At suppetere libertatem istam hodie dixeris, quando ad Pontificem, summus qui est magister et custos catholici nominis, interdicitur Episcopis aditus atque etiam missio litterarum, inscia Republica? Quando sacrorum Consiliorum, a quibus, Pontificis auctoritate et nomine, negotia Ecclesiae universae in Urbe Roma administrari notum est, spernuntur publice ac refutantur acta, quin immo ipsius actis Pontificis vix parcitur? Quando id non dissimulanter agitur, ut nervi incidantur viresque religionis, detrahendis iis, quae, Dei providentis nutu, praesto sunt Ecclesiae utilissima ad suum fungendum munus adiumenta? Neque enim reputare, nisi magno cum angore, possumus religiosarum familiarum recentem



cladem; quas quidem ad exterminandas finibus patriae haec una ratio valuit, avitae religionis in populo fautrices extitisse efficaces; non valuit ad retinendas, si minus ornandas ut oportebat, optimorum cogitatio meritorum, quae ab iis omni tempore essent in cives suos profecta. Ecquid tam contrarium iunctae cum Apostolica Sede amicitiae ac foederi, quam hac tanta iniuria et contumelia eos affectos esse, quibus nihil habet Ecclesia carius? — Quid etiam ad ceteras id genus molestias ingens nuper cumulus accessit. Etenim certum accepimus circumferri edictum, quo Sodales illustris cuiusdam familiae et quidem ratae legibus, ab ipsis dioecesium Seminariis, quibus magna cum salute sacri ordinis praecesse diu consueverunt, abire excedere iubentur. Huc scilicet evasit promissa religioni libertas, ut Episcopis iam non licet, prout visum fuerit melius, institutioni prospicere sacrae iuventutis, iidemque in negotio tanti momenti ac ponderis cogantur adiutores ab se, quos semper experti sunt optimos, segregare.

Quamquam illud multo gravius est ministerio Apostolico injectum vinculum. Ipsa rei natura clamat, quod diximus, institutionem canonicam, praesertim si ad summum ecclesiastici ordinis gradum danda sit, non posse, salva maiestate religionis, cadere in quemquam, nisi qui pro moribus, ingenio, doctrina dignus tam celso munere videatur. Hac obstrictus sanctissima lege, Pontifex non omnes, quos respublica sibi designarit, continuo ad episcopatum promovendos putat; verum probe explorato qualis quisque sit, alios, quos repererit idoneos, assumit, alios, quos minus, relinquit scilicet; admonitamque de consilio suo rempublicam rogat, ut pro illis quidem legitime incepto perficere, his vero sufficere meliores velit. Huiusmodi consuetudinem Apostolica Sedes usque ad nostram memoriam tenuit sine offensione, quamdiu utriusque potestatis concordia stetit incolumis. Quid autem dudum respublica? Negat ius esse Pontifici repudiare quemquam ex iis, quos ipsa nominavisset; nominatos recipi promiscue vult omnes; propterea obstinat non ante sinere eos, qui probati sint Ecclesiae, canonice institui, quam qui repulsam ab ipsa tulerint, iidem probationem ferant. Iamvero usque eo extendere vim nominandi, ut facultas, concessu Pontificis facta reipublicae, nativum et sacrosanctum Ecclesiae ius elidat perscrutandi utrum qui nominati sint, digni sint, hoc perfecto non est interpretari pactum, sed subvertere: contendere autem ut, si qui praetereantur, ne aliis quidem canonica institutio detur, huc recidit admodum, nullos velle posthac constitui Episcopos in Gallia.

Quod denique ad eam attinet conventionis partem, qua honestae



clericorum sustentationi consultum est, num ipsam servat Respublica, quum Episcopis aliisque sacrorum administris, nulla habita quaestione aut iudicio, inauditis et indefensis, quod saepissime usuvenire nostis, legitimum victum, ad libidinem suam, detrahit? Atqui non foederis tantum hic lex, sed iustitiae perfringitur. Neque enim civitas in eo, quod istiusmodi alimenta ministrat, putanda est voluntate gratificari Ecclesiae, verum portionem, nec ita magnam, debiti exsolvere.

Aegre induximus animum, Venerabiles Fratres, haec memoratu audituque tam tristia dicendo persequi. Nam moerorem, quem ex rebus Gallicis gravem patimur, etsi levari, communicando vobiscum, intelligebamus posse, maluissemus tamen silentio premere; etiam ob eam rem, ne tot pientissimis Ecclesiae filiis, quos in Gallia numeramus, aegritudinis morsum querimonia communis Parentis exacueret. Verumtamen iura sanctissima Ecclesiae improbe violata, ac dignitas praesertim Apostolicae Sedis aliena notata crimine, prorsus a Nobis expostulationem iniuriarum publicam requirebant. Idque praestitimus, nullo cum acerbitatis sensu adversus quemquam, paterna certe cum voluntate erga gentem Gallicam; in qua quidem diligenda Nos, quod ceteroqui non potest esse dubium, Decessorum Nostrorum nulli concedimus.

Enimvero sperandum non est, fore ut institutarum contra Ecclesiam rerum cursus consistat. Quaedam his ipsis diebus eventa certissimum fecere indicium, eos qui ad gubernacula sedent Reipublicae, sic esse in rem catholicam animatos, ut ultima sint brevi metuenda. — Omnino, dum Sedis Apostolicae documenta non obscure loquuntur, professionem christianae sapientiae amice posse cum Reipublicae forma consistere, ii contra affirmare velle videntur, Rempublicam, quali nunc utitur Gallia, eiusmodi esse naturae, ut nullum habere possit cum christiana religione commercium: id quod dupliciter Gallos calumniose petit, ut catholicos nimirum et cives. — At eveniant licet quantumvis aspera; nequaquam Nos aut imparatos offendent aut pavidos, quos Christi Domini illa vox et hortatio confirmat: *Si me persecuti sunt, et vos persequentur.*[1]) *In mundo pressuram habebitis: sed confidite, ego vici mundum.*[2]) Interea tamen Nobiscum vos, Venerabiles Fratres, humilium instantia precum a Deo contendite, ut qui potest unus deducere unde velit et quo velit impellere hominum voluntates, auspice Virgine Immaculata, pacem tranquillitatemque Ecclesiae suae benignus maturet.

---

1) Ioan. XV, 20.
2) Io. XVI, 33.

Sed iam ad laetiora convertamus animos. — Primum de duobus Beatis coelitibus ad Sanctorum honores evehendis vestram, Venerabiles Fratres, gratum est sciscitari sententiam. Nimium quantum, hac misera tempestate, Sanctorum suffragiis opus est! nimium quantum, hac misera tempestate, Sanctorum suffragiis opus est! nimium quantum exemplo magnarum virtutum! Spes igitur est ut duorum Beatorum nova in Sanctorum numerum cooptatio multum in utramque partem sit valitura. — Beati qui sint, iam nostis, Venerabiles Fratres, Alexander Sauli e Clericis Regularibus a Sancto Paulo, Episcopus primum Aleriae, dein Ticini; et Gerardus Maiella accensus e familia Alfonsiana; alter a Benedicto XIV, alter a Leone XIII inter coelites Beatos adscriptus. Horum Canonizationis causam cognosci Nos ac rite tractari iussimus. Quod autem nunc fieri oportet, de eorum vita, moribus, rebus gestis, prodigiis ad Nos, audientibus vobis, referri hoc ipso in loco, pro more, volumus.

Sequitur relatio Eminentissimi Procuratoris. — Relatione peracta SS.mus D. N. prosequitur:

Quae vita, qui mores fuerint B. Alexandri Sauli, quo studio pro Dei gloria animisque lucrandis flagraverit, ut Corsicae Apostolus sit appellatus, ex iis quae sunt exposita, Venerabiles Fratres, cumulatissime perspexistis. Quae vero de eodem ferebantur prodigia, diligentissimo iudicio sunt probata. *Placetne* igitur vobis ut ad Canonizationem eius solemni Ecclesiae ritu deveniamus?

E.mi Cardinales sententiam proferunt. — Tum E.mus Relator relationem instituit de B. Gerardo Maiella: qua absoluta, SS.mus D. N. prosequitur:

Quae modo sunt a vobis audita testantur abunde singularem fuisse in B. Gerardo Maiella integritatem morum, amplissimamque omnigenae virtutis laudem. Prodigia vero accesssisse a Deo, omnino constat. *Placetne* vobis ut ad eius Canonizationem solemni ritu Ecclesiae deveniamus?

Sententiis prolatis SS.mus D. N. concludit:

Vestras, Venerabiles Fratres, de proposito negotio sententias cognovisse placet.

Nunc vero, priusquam Episcoporum ordinem suppleamus, libet ad Armenos curas Nostras convertere. Cum enim in patriarchatu Ciliciensi Armeniorum successor dandus esset venerabili fratri Paulo Petro XI Emmanuelian, qui in pace Christi decesserat die 18. Aprilis labentis anni, eius rei causa Constantinopolim Episcoporum Armenio ritu, ad legum praescripta, Synodus coacta est. Die quarto Augusti superioris, Patriarcham in demortui locum elegerunt venerabilem

fratrem Paulum Sabbaghian Episcopum Alexandriae Aegypti, qui Petrus pro more vocatus est, eo nomine duodecimus. De tota re qui convenerant Episcopi Nos docuere per litteras; rogantes insuper ut evectum ab ipsis ad patriarchalem dignitatem, confirmare Nos Apostolica auctoritate vellemus. Idem postulat simulque sacri Pallii honorem, supplici libello, Patriarcha electus, edita fidei catholicae, professione ex forma Urbaniana, adiectis praeterea quae a Concilio Vaticano decreta sunt. Venerabilis fratris Pauli Sabbaghian egregia in Sedem hanc Apostolicam voluntas et multarum ornamenta virtutum collegarum Episcoporum testimonio abunde laudantur. Is iam episcopalia munera rite administravit; pietate, prudentia, iustitia ac modestia nec non largitate, gravibusque muneribus nitide gestis opinionem et amorem suae gentis promeruit. His de causis, atque ex sententia sacri Consilii christiano nomini propagando Ecclesiarum negotiis orientalis ritus praepositi, tam eius quam Episcoporum precibus annuendum censuimus. Itaque auctoritate omnipotentis Dei, sanctorum Apostolorum Petri et Pauli et Nostra confirmamus et approbamus electionem seu postulationem a venerabilibus fratribus Armeniis Ciliciae factam de persona praedicti Pauli Sabbaghian, quem absolvimus a vinculo quo tenebatur Ecclesiae Alexandrinae ac transferimus ad Patriarchalem Ecclesiam Ciliciae Armeniorum, praeficientes eum Patriarcham et Pastorem eidem Patriarchali Ecclesiae, prout in decreto et schedula consistorialibus exprimetur, contrariis quibuscumque non obstantibus. In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

Restat ut ad Episcoporum cooptationem veniamus.

Hierauf publizierte der Heilige Vater eine grosse Anzahl von Bischofsernennungen.

---

2. Dem bischöfl. Stuhle von Barcellona wird der Gebrauch des Palliums gestattet.

PIUS PP. X.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ad Hispanas Nos quidem oras, pro exploratissimo eius gentis in Romanum Pontificem studio, studiose respicientes, oculos Tarraconensi provinciae in praesens adiicimus. Movemur quippe vetustissima eius nobilitate Ecclesiae quam ipsis exorientis christianae rei temporibus aequalem reperimus. Etenim memoriae traditum est Iacobum et Paulum Apostolos Tarraconem, ob celebritatem oppor-

tunitatemque loci, siquidem Hispaniae Citerioris caput erat, quum appulissent, ibidem prima apud Hispanos christiani nominis initia posuisse. Extat autem ex monumentorum fide testatum Archidioecesim Tarraconensem inter praecipuas catholici orbis mature haberi coeptam, eiusque Metropolitas magna semper Apostolicae Sedis existimatione et gratia floruisse. His certe accepimus id tributum esse antiquitus, ut quae Romanus Pontifex praescripsisset, ea non suae solummodo provinciae, sed cunctis Hispaniae Ecclesiis denuntiarent, servandaque curarent; quo pertinet S. Siricii ad Himerium, S. Hilarii ad Ascanium, S. Hormisdae ad Ioannem litterae. Deinceps ad hanc usque aetatem, complura eaque praeclara extiterunt Decessorum Nostrorum testimonia, quae Metropolitanae Sedis Tarraconensis, eiusque provinciae dignitatem illustrarent. Iamvero Archidioecesis eiusdem decora, non ita in Metropolitana consistunt Ecclesia, ut non etiam in subiectis sedibus, Barcinonensi nominatim, niteant. Etenim non est dubium quin inter splendidiores Hispaniae urbes numeranda sit Barcino, vel civium copia, vel advenarum affluentia, vel mercaturae atque artium spectetur vigor. In eo autem, quod caput est, nimirum in amore cultuque religionis avitae, in obsequio observantiaque erga Beati Petri Cathedram, sic sese gerere intelligimus Barcinonensem civitatem, ut nulli concedere videatur. Profecto vulgaria non sunt, quae catholici homines, praesertim vario consociati foedere, dant ibi sollertiae et alacritatis exempla ad tuendum in omni genere vitae christianum decus; quarum consociationum beneficia virtus, in bonum maxime operariae plebis, non solis Catalauniae finibus continetur. Haec Nos animo reputantes, par esse omnino ducimus, quod iam pluries a Decessoribus novimus factum, ut insignem aliquam Episcopalem Ecclesiam sacri Pallii honore decorarent, id ipsum praestari a Nobis ad Barcinonensem ornandam sedem; eo magis quod eamdem qui hodie obtinet, virtutum suarum non minus quam Romanae purpurae splendore condecorat. Porro Ecclesiae quoque Tarraconensi, cuius caeteroquin praestantiam metropoliticam volumus, uti antehac, ita nunc et in posterum esse salvam, rem Nos pergratam facturos arbitramur; siquidem ad ipsius amplificandam dignitatem recidit subditae Sedi collatus honor. Simul hinc fore confidimus ut arctiora si possint, fiant necessitudinis vincula quae utramque Ecclesiam cum Romana iungunt. Itaque Dilecto Filio Nostro Salvatori S. R. E. Presbytero Cardinali Casañas y Pagés, hodierno Barcinonensi Episcopo, eiusque in dictu Episcopatu futuris successoribus Pallii usum in sollemnibus secundum sacros Canones praescriptis, et in Dioecesi Barcinonensi dumtaxat et non alibi,

etiamsi Ordinarii consensus accedat, gestandi, Apostolica auctoritate Nostra concedimus atque indulgemus. Quod vero attinet ad futuros in eodem Episcopatu successores, volumus et mandamus, ut novus semper Episcopus Pallium ab Sede Apostolica postulet, illudque de corpore Beati Petri Apostolorum Principis sumptum, a Romano Pontifice accipiat, omniaquo ea serventur, quae servari solita sunt, quum Archiepiscopis Pallia traduntur. Haec concedimus et mandamus decernentes praesentes Litteras firmas, validas, et efficaces, semper existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac illis ad quos spectat et pro tempore quomodolibet spectabit, in omnibus et per omnia plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque iudices ordinarios et delegatos iudicari et definiri debere, atque irritum esse et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die 11. Aprilis 1904 Pontificatus Nostri anno primo.

Alois. Card. *Macchi.*

---

3. Vorschriften für die päpstl. Visitatoren der Klöster, Konvente und religiösen Häuser.

1. Visitatore, almeno otto giorni prima, avvertirà con lettera il Superiore o la Superiora del Convento o della Casa, del giorno e dell'ora in cui si recherà per la Sacra Visita.

2. Nel giorno e nell'ora stabilita, il Visitatore, accompagnato dal proprio Cancelliere, si porterà al Convento o alla Casa da visitare, dalla intera Comunità sarà ricevuto alla porta e associato alla Chiesa o alla Capella principale.

3. Nei monasteri di Religiose con clausura, il Visitatore verrà ricevuto alla porta esterna dal Cappellano e dal Confessore i quali lo accompagneranno sino alla porta interna. Quivi, fatta aprire la porta della clausura, il solo Visitatore col Cancelliere entrerà ricevuto da tutta la Comunità, colla quale si avvierà al coro interno.

4. Arrivato il Visitatore alla Chiesa o alla Cappella principale, o al Coro interno, e fatta l'aspersione dell'acqua benedetta, farà una breve visita al SS.mo Sacramento; indi cantatosi (o recitato) l'inno *Veni, Creator*, dirà l'orazione rispettiva, seguita dalla commemorazione del S. Patrono dell'Ordine.



5. Allora il Visitatore, o dall'altare, o dal primo stallo del coro, rivolgerà alla Comunità un discorso sulla utilità della S. Visita, imponendo *in virtute s. obedientiae* a tutti i membri della Comunità il precetto di contribuire ciascuno al miglior esito della medesima, rispondendo secondo verità alle interrogazioni che loro saranno fatte, e manifestando quanto crederanno *in Domino*.

6. Finito il discorso, il Visitatore reciterà l'Orazione *Adsumus, Domine,* ecc., in preparazione della visita. (Questa preghiera potrà essere recitata in volgare per essere meglio intesa dai conversi e dalle suore).

7. Dopo la preghiera, tutta la Comunità si ritira, e ciascuno si reca ai propri offici. Il Visitatore allora farà una prima visita *locale e reale* della Casa, accompagnato dal suo Cancelliere.

8. Nei monasteri di Religiose con clausura tutte le Monache, durante la visita locale, dovranno rimanere nelle proprie celle, eccetto la Superiora e quattro Religiose a ciò delegate, le quali accompagneranno dovunque il Visitatore.

9. Nelle Case di Suore senza clausura, le Religiose potranno rimanere ciascuna al proprio officio, e la Superiora con due Suore a ciò destinate, accompagneranno il Visitatore.

10. Nei Conventi o Case di Religiosi, ciascuno di essi, durante la *visita locale,* sarà occupato nel proprio officio, e il Superiore con due Religiosi a ciò deputati accompagneranno il Visitatore.

11. L'ordine della *visita locale* dei Monasteri di clausura potrà essere il seguente; a meno che la disposizione del fabbricato consigli di tenerne un altro.

I. Coro interno. II. Sacrestia interna e Cappella se vi è. III. Camerino per le confessioni. IV. Sala del Capitolo. V. Parlatorio interno. VI. Grate e ruote interne e porte che mettono in Chiesa o in Secrastia. VII. Sala di lavoro. VIII. Refettorio. IX. Cucina. X. Dispensa. XI. Cantina. XII. Lavanderia e locali annessi. XIII. Cortile, Giardino, cinta di esso, portone rustico. XIV. Magazzini. XV. Officine. XVI. Guardaroba. XVII. Celle. XVIII. Libreria e Archivio. XIX. Infermeria. XX. Noviziato. XXI. Educandato. XXII. Scuole. XXIII. Solai. XXIV. Terrazzi e belvedere.

12. Negli altri Conventi e Case di Religiosi o Religiose, l'ordine della visita locale sarà il medesimo, non omettendosi però di visitare quei locali, sopra non menzionati, che fossero usati dalla Comunità secondo l'indole o lo scopo di ciascuna.

13. Durante la visita locale il Visitatore farà prendere le



opportune annotazioni dal suo Cancelliere, e avrà cura di confrontare e ogni cosa corrisponda alle risposte date al questionario.

14. Terminata questa prima ispezione il Visitatore prenderà in esame i libri dell'amministrazione e si farà dar conto dell'esatto e delle spese, confrontando tutto coi risultati delle ultime visite fatte dai Superiori Ordinari. (La revisione del conteggio e il controllo delle spese potrà continuarsi dal Cancelliere, intanto che il Visitatore farà l'*ascolta*).

15. Ciò fatto il Visitatore e il suo Cancelliere, nei Monasteri di Religiose con clausura, usciranno e si recheranno a visitare dalla parte esterna: I. Il finestrino della S. Comunione. II. Il confessionale delle Religiose. III. Le grate e i coretti che guardano in chiesa. IV. Le ruote per le suppellettili sacre. V. Le porte che dalla chiesa o dalla sacrestia mettono nel monastero. VI. Il parlatorio nella parte esterna.

16. Dopo questo il Visitatore solo, senza il proprio Cancelliere, si porta alla stanza dove dovrà ricevere, per l'*ascolta*, tutti i membri della Comunità, sacerdoti e fratelli laici, novizî, suore, monache di coro e converse. Per le Religiose *senza clausura* l'*ascolta* si farà in una stanza a porte aperte. Per le Religiose *di clausura* si farà alla grata del parlatorio.

17. Questa visita *personale* si farà incominciandosi l'*ascolta* dall'inferiore della Comunità, seguendo il turno inverso sino ai più anziani e al Superiore. A tal fine sarà opportunamente avvisato ciascuno per tenersi pronto alla chiamata.

18. In questo *ascolta* il Visitatore farà le interrogazioni opportune, seguendo l'ordine del questionario; sentirà specialmente come siano osservate le regole e le costituzioni, come si conservi lo spirito della vocazione, la vita comune, la carità, la concordia, l'obbedienza e la povertà; ascoltando quanto ciascuno crederà *in Domino* di dover riferire, secondo giustizia e verità. Il Visitatore durante l'*ascolta* prenderà quegli appunti che stimerà del caso.

19. Nelle Comunità molto numerose la visita personale si potrà fare in due o più riprese secondo il bisogno.

20. Se il Visitatore dopo l'*ascolta* di tutti i membri della Comunità stimasse necessario, farà una seconda visita *locale*, richiamando all'uopo il Cancelliere.

21. Dopo ciò, nei Monasteri di clausura, il Visitatore farà suonare la campana per chiamare tutta la Comunità nel coro interno. Quivi potrà rivolgere alle Religiose alcune parole di incoraggiamento e dare quegli ammonimenti spirituali che crederà del caso.



Indi recitata l'Antifona della B. Virgine *Sub tuum praesidium*, colle altre orazioni, il Visitatore impartirà la Benedizione papale; data la quale, accompagnato sino alla porta da tutta la Comunità, uscirà dalla clausura.

22. Visiterà pure l'abitazione del custode o della custode, e del Cappellano, se sono attigue al Monastero; e farà l'*ascolta* anche di queste persone separatamente; dopo di che abbandonerà il Monastero.

23. Nelle case di Suore senza clausura, e in quelle di Religiosi, finita la visita locale e reale, farà adunare tutta la Comunità nella cappella principale, ove si eseguirà quanto è detto al n. 21, e anche quello del n. 22 se sarà del caso.

---

4. Erklärung der Privilegien der Apost. Protonotare.

Cum nonnullae obortae fuerint difficultates super aequa interpretatione Constitutionis Pii fe. re. Papae IX, quae incipit »Apostolicae Sedis officium« datae IV Kal. Septembris MDCCCLXXII, et ad Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam X delatae, occasione praesertim privilegiorum, quibus Capitulum Tarvisinum decoratum nuper fuit; eadem Sanctitas Sua, quo unica ab Apostolicis Protonotariis ad instar ubique norma servetur, per Sacrorum Rituum Congregationem sequentia declaranda statuit:

I. Quoad § II praefatae Constitutionis: Biretum, quo Protonotarii Apostolici ad instar Participantium in sacris functionibus utuntur, nigrum profecto esse debet; nihilo tamen minus ornari poterit, iuxta usum quasdam in regiones iam invectum, lemnisco eiusdem coloris ac vitta seu cordula qua pileum circumcingere solent.

II. Quoad § XV: Protonotarius Missam pontificaliter celebrans, omnia quae vel legenda sunt vel canenda, nunquam ad scamnum sed semper ad Altare leget vel cantabit. In fine autem Missae, simplicem benedictionem, non trinam, impertiens, non audeat, more Episcoporum, praemittere: Sit nomen Domini ... et Adiutorium nostrum ..., sed, mitra coopertus, tantummodo canat: Benedicat vos omnipotens Deus ...

III. Quoad § XVI: Cum petit Ecclesiam, pontificaliter celebraturus, Crucem pectoralem super mantelletum et annulum in digito gestare poterit.

IV. Quoad § XVII: Protonotarius item poterit Mitra, Cruce pectorali et annulo ornatus, ad scamnum celebrare Vesperas more

presbyterorum, illius festi, cuius Missam ipse pontificaliter acturus est, vel peregit. Iisdem quoque ornamentis uti poterit, de speciali tamen commissione Ordinarii loci, in Vesperis festi, cuius Missa in pontificalibus ab alio quolibet Praelato celebratur; in benedictione cum SS.mo Sacramento solemniter impertienda, atque etiam in processionibus, necnon in una ex quinque absolutionibus in solemnioribus exsequiis de quibus in Pontificali Romano.

V. Quoad § XVIII: Protonotarius lectam Missam facere, etiam extra Urbem, poterit, iuxta modum et formam in § XIV praescripta, quando id muneris, in aliqua solemnitate adimplendum, eidem commiserit loci Ordinarius.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, firmisque in reliquo manentibus, quae in praedicta Constitutione Protonotariis Apostolicis ad instar vel permittuntur, vel inhibentur. Die 9. Martii 1904.

S. Card. *Cretoni*, Praef.

L. † S. † *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

5. Die römische Zeitschrift „Acta S. Sedis" besitzt amtlichen Charakter.

Beatissime Pater!

Romanae ephemerides, quibus titulus »*Acta Sanctae Sedis*«, primo in lucem prodierunt anno 1865 cura et studio viri clarissimi Petri Avanzini presbyteri urbani, qui eas utilitati cessit Pontificii Seminarii SS. Apostolorum Petri et Pauli pro Clericis praecipue italis ad sacras missiones inter infideles instituendis, cuius ipsemet, adprobante ac largiter auxiliante Summo Pontifice fel. rec. Pio IX, haud ita pridem fundamenta iecerat.

Quamvis autem laudatus presbyter in primordiis dictarum ephemeridum declarasset nulla publica auctoritate illas fulciri, actaque in illis relata nullam aliam sibi fidem auctoritatemque vindicare praeter eam quae tribui iisdem solet cum in privatis auctorum operibus reperiuntur; nihilominus ephemerides, de quibus est sermo, eo statim favore ubique fuerunt exceptae, ut brevi ab omnibus fere Europae aliarumque regionum dioecesibus ceu tutior Romanae Curiae Decisionum collectio habitae fuerint. Quod quidem tum Seminario supradicto, tum etiam sacris missionibus ipsi a Sacra Congregatione de Propaganda Fide concreditis, emolumento fuit.

Porro ut hae ephemerides, ceteris eiusdem generis antiquiores,

latius etiam propagentur ac magis acceptae lectoribus, Seminario autem SS. Apostolorum Petri et Pauli eiusque sacris missionibus utiliores fiant, Seminarii eiusdem Moderatores ad pedes Sanctitatis Tuae humiliter provoluti instanter petunt, ut Sanctitas Tua *ephemerides ipsas pro Actis Sanctae Sedis publice evulgandis authenticas et officiales* declarare benigne dignetur.

Quod etc.

Ex Audientia Sanctissimi habita die 23 Maii 1904

Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia Papa X, referente me infrascripto Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Cardinali Praefecto, precibus benigne annuens, memoratas ephemerides authenticas et officiales Apostolicae Sedis Actis publice evulgandis declaravit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide, die et anno praedictis.

L. † S. *F. H. M.* Card. *Gotti*, Praefectus.

Programma.

A pluribus, praesertim vero a Consociatis, iucundae ad nos pervenerunt et quotidie perveniunt gratulationes de supremo honore, quo Pius PP, X nostras Ephemerides nuperrime condecorare dignatus est; omnibus proinde debitas et publicas gratias agimus. Interea minime pigeat Lectores benignas aures praebere iis, quae inferius exponuntur quaeque veluti nostrum programma sunt habenda.

Romanae Ephemerides »*Acta Sanctae Sedis*« ipsae solae, ex omnibus aliis huiusce generis, Apostolicae Sedis organum authenticum et officiale constituunt et sunt. Quod, non modo in emolumentum et incrementum Pontificii Seminarii SS. Apostolorum Petri et Pauli de Urbe eiusve Missionum, sed in bonum quoque universae catholicae Ecclesiae redundat. Sane Apostolicae auctoritate in lucem eduntur omnia solemniora Acta, nempe Constitutiones Apostolicae, Epistolae Encyclicae, Litterae Apostolicae, Allocutiones Pontificiae, Motu Proprio, Brevia, Decreta, Rescripta, Decisiones, etc., quae sive a Romano Pontifice, sive sacris Congregationibus Romanis, sive ab aliis ecclesiasticis Dicasteriis directe dimanant. Quorum omnium publicatio maxima cum celeritate et diligentia peragitur.

Praeterea privata auctoritate, si opus sit, illustrantur necessariis ac congruis animadversionibus et commentariis illa iuridica Acta, quae vel difficultatem parere possunt vel ad virgentis iuris notitiam ulterius conducunt. Item diligenti studio in compendium exponuntur Causae praecipuae a Sacris Congregationibus, praesertim Episcoporum et Regularium, Concilii, et Sacrorum Rituum, pertractatas et resolutas, eas ad ecclesiasticum ius et ad romanam iurisprudentiam conferendo.

Referuntur etiam Consultationes canonicae, morales, liturgicae,

etc. a doctissimis viris redactae, vel ab ipsis Lectoribus ad nos transmissae. Apud Directionem recipiuntur dubia, casus, quaestiones et animadversiones sive a Consociatis sive etiam ab aliis, quibus deinde respondetur per litteras privatas, aut, si opportunum visum fuerit, in ipsis Ephemeredibus, aut etiam per recursum ad competentem Auctoritatem.

Quibus accedit Diarium Curiae Romanae, ubi recensentur promotiones et honorficentiae ab Apostolica Sede collatae, nec non alia ex principalioribus, quae in Curia Romana fiunt. Datur quoque notitia ephemeridum et librorum, praesertim sacras disciplinas et ius canonicum respicientium, ubicumque et in quavis, lingua editorum, dummodo ad nos exemplar transmittatur. Si autem res expostulare videtur, de his recensio quoque fit.

Uti omnibus apprime innotescit, maxima invenitur in Rubricis varietas, fasciculi statuto tempore diligenter eduntur, novi ac emendatissimi typi, qui vulgo *elzeviri* vocantur, introducti sunt ex perinsigni ac celeberrima Typographia Polyglotta S. C. de Propaganda Fide, charta quoque solidior ac elegantior adhibetur.

In posterum, Deo opitulante, alias non exiguas modificationes et melioramenta inducere in animo habemus, ut magis atque magis spei ab Apostolica Sede in nobis repositae minus indigne respondeatur atque Lectorum utilitati consulatur.

Quapropter nostrae Romanae Ephemerides »*Acta S. Sedis*« sub optimis auspiciis Pii PP. X. feliciter regnantis, opus suum prosequuntur veteri novoque programmate, Clerum quam maxime adiuvantes in studiis sacris excolendis, atque in divinis ministeriis competenter explendis.

Romanae Ephemerides »*Acta S. Sedis*« die 15 cuiusvis mensis, distinctis fasciculis in lucem eduntur.

Quilibet fasciculus saltem 64 paginis constat, et Lib. 1,00 valet. Duodecim fasciculi integrum constituunt volumen, quod Lib. 10 acquiri potest.

Der Preis für Deutschland stellt sich auf 12,50 L.

---

6. Ausdehnung der Fakultät der Dispenserteilung vom impedimentum affinitatis illicitae auf die casus non occultos in der Diözese Rottenburg.

Beatissime Pater,

Paulus Keppler, Episcopus Rottenburgensis, a pedes S. V. provolutus, humillime petit, ut facultas ipsi jam concessa dispensandi in casibus occultis super impedimentis affinitatis illicitae extendatur ad casus non occultos. Saepe enim accidit, ut huiusmodi impedimenta detegantur, cum nuptiae celebrari debeant, quando recursus ad S. Sedem fieri nequit absque rumore et scandalo. Et Deus etc.



Ex Audientia SSmi.
die 5. Julii 1907.

Sanctissimus Dominus noster Pius divina Providentia Papa X, referente infrascripto S. Congregationis Negotiis Ecclesiaticis Extraordinariis praepositae Subsecretario attentis peculiaribus rerum adjunctis Rev. Pl. Dom. Ordinario Rottenburgensi facultatem benigne concessit ad triennium proximum dispensandi fideles ejus jurisdictioni subjectis, in casibus non occultis, super impedimentis affinitatis illicitae sive in linea collaterali sive recta, dummodo nativitas copulam praecesserit, justis gravibusque acccdentibus causis, ad hoc, ut Matrimonium inter se contrahere vel in eodem cum praefatis impedimentis contracto remanere valeant, renovato tamen consensu coram Parocho et testibus, eosque absolvendi ab excessibus, excommunicationibus aliisque censuris ac poenis ecclesiasticis, injuncta eisdem pro modo culpae poenitentia salutari ac prolem susceptam quam suscipiendam legitimam decernendi, imposita aliqua eleemosyna in pium opus praelaudati ordinarii arbitrio eroganda et facta in singulis dispensationibus expressa mentione Apostolicae facultatis in id obtentae.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae e Secretaria ejusdem S. Congregationis die, mense et anno ut supra. (Gratis).

Joseph Aversa, Subsecretarius.

---

7. Ein Novizenmeister darf nicht als Examinator bei Prüfungen seiner Novizen für Zulassung zur Profess mitwirken.

Beatissime Pater,

Prior Maioris Cartusiae ac Minister Generalis Ordinis Cartusiensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, sequentium dubiorum solutionem humiliter postulat:

I. Utrum Magister Novitiorum munere Examinatoris, iuxta Decretum »Regulari Disciplinae«, fungi valeat, etiam pro admissione ad professionem et quando agitur de suis Novitiis.

Quatenus negative:

II. Utrum saltem officium hoc exercere possit pro receptione ad habitum, imo, si agatur de Novitiis, quorum curam non habet, pro admissione ad professionem. Et Deus, etc.

Sacra Congregatio E.morum et R.morum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita,

omnibus mature perpensis, proposito dubio respondendum censuit, prout respondet:

»Ad I. *Negative*; ad II. *Affirmative*«.

Romae, 14. Junii 1904.

D. Card. *Ferrata*, Praef.

L. † S. *Ph. Giustini*, Secret.

---

8. Ausstellung von Dimissorien seitens der Generaloberen von Kongregationen.

Kongregationen, welche sich für ihre Untergebenen des Indultes der Ausstellung von Dimissionen erfreuen, müssen diese an denjenigen Diözesanbischof richten, in dessen Seminar die betreffenden Alumnen, die noch keinem Hause zugeteilt sind, seit einem Jahre Studien halber verweilen. Dies besagt folgendes Dekret:

Decretum.

Cum, peculari S. Sedis indulto, superioribus generalibus recentiorum Congregationum, in quibus vota dumtaxat simplicia nuncupantur, impertiri soleat, ad certum tempus, facultas concedendi suis subditis litteras dimissiorales ad ordines suscipiendos, ea tamen conditione, ut easdem litteras dirigant ad Episcopum dioecesis, intra cuius limites pia domus ordinandi reperitur, nisi hic abfuerit aut ordinationem non sit habiturus, nova quaedam exorta est quaestio, quae ab E.mo et R.mo S. R. E. Cardinali F. M. B. Richard, Archiepiscopo Parisiensi, huic S. Congregationi Ep. et Reg. neg. et consult. praepositae, nuper subiecta fuit.

Exposuit nempe praelaudatus Archiepiscopus non raro contingere ut huiusmodi Congregationum seu Institutorum sodales, ubi primam votorum professionem emiserint, quin certae Instituti domui inscribantur, ad seminarium Parisiense a suis superioribus, studiorum causa, mittantur, ibique per unum aut plures annos commorentur, vitam communiter ducentes cum caeteris eiusdem seminarii alumnis. Adiiciebat autem quaesitum exinde esse ad quemnam Episcopum, pro ordinatione huiusmodi sodalium, respectivi superiores generales mittere teneantur litteras dimissoriales, magnamque hac de re obortam esse contentionem, aliis alia sentientibus; quare enixe postulabat ut auctoritate huius S. Congr. decerneretur quid in praefatis casibus servandum sit.

Porro manifestum est tam legem veterem pro Regularibus votorum solemnium, ad rem latam, quam recentes S. Sedis conces-

siones, illud uti certum praesumpsisse, quod quilibet religiosus seu Instituti alumnus alicui semper monasterio seu domui sit addictus: quod quidem, iuxta exposita, reapse non obtigit.

Itaque eadem S. Congr., universa rei ratione mature perpensa, decernendum censuit litteras dimissoriales, in casibus de quibus supra, dirigendas esse ad Episcopum dioeceseos, in cuius seminario praefati alumni studiis dant operam, dummodo tamen seu postquam ipsi saltem per integrum annum ibidem commorati fuerint; servata in reliquis forma ac tenore indulti respective concessi.

Facta autem de praemissis relatione SS. D. N. Leoni d. Prov. PP. XIII in audientia habita ab infrascripto cardinali, die 30 Maii 1899, Sanctitas Sua sententiam Sacrae Congr. probare dignata est, eamque uti legem ab omnibus, ad quos spectat, servari iussit, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria memoratae S. Congr., die 7. Iunii 1899. *S.* Card. *Vannutelli,* Praef.

---

9. Die Wahl zweier blutsverwandten Ordensleuten zu Räten in demselben Kapitel ist gültig.

Beatissime Pater,

Victor Bourdenne, Superior Generalis Presbyterorum a Sacratissimo Corde Iesu a Betharram, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter petit solutionem casus sequentis, qui nuper in Collegio Sancti Ioseph in civitate Bonearensi Americae meridionalis occurrit:

Renovata est, iuxta Instituti Constitutiones, huius Collegii Administratio, Superior scilicet et locale capitulum ex quatuor Consiliariis constans. In quo Consiliariorum numero, duo fratres carnales beneficio suffragiorum simul admissi sunt.

Ex duobus, maior natu in primo scrutinio pene unanimi omnium consensu electus est cum duobus aliis Patribus. Minor vero, postquam in tribus aliis scrutiniis ne medietatem quidem votorum tulit, tandem in quinto, quod est ultimum, maioris eligentium partis suffragia obtinuit.

Quum autem illa duorum fratrum in Capitulo de quo agitur praesentia legibus civilibus et Sacris Canonibus adversari videatur, ut ex Constitutione *Exponi nobis* Urbani Papae VIII liquet, et tamen de hoc Constitutiones nostrae sileant, potius habui ad Beatitudinem Vestram querelas hac occasione exortas deferre et pro so-

lutione recurrere, suppliciter postulando: 1° Quid summae Vestrae auctoritati decernere in casu libeat; 2° An prohibitio Constitutionis *Exponi nobis* applicanda sit similibus consanguineorum in gradu haud remotiori electionibus, sive pro Capitulo cuiusque domus, sive pro Capitulo Generali totius Instituti, si forte obvenerint, puta si avunculus et nepos, si duo consobrini simul ad idem Capitulum Consiliariorum electi fuerint. — Et Deus . . .

Et Sacra Congregatio E.morum ac Rev.morum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, attentis expositis, super praemissis dubiis respondendum censuit:

»Ad 1um. *Electionem esse validum in casu.*

»Ad 2um. *Negative in omnibus*«.

Datum Romae e Secretaria eiusdem S. Congregat., die 2. Iulii 1904.

D. Card. *Ferrata*, Praef.

L. † S. *Philippus Giustini*, Secret.

---

10. Eine Ordensoberin hat kein Recht, ihren Schwestern einen ausserordentlichen Beichtvater zu verweigern, auch nicht wegen eines rein äusseren Grundes.

Beatissime Pater,

P. D. Maurus Serafini, Abbas Generalis Congregationis Cassinensis a primaeva Observantia O. S. B., ad pedes Sanctitatis Tuae provolutus, humiliter proponit dubium prout sequitur circa Decretum quod incipit »*Quemadmodum*«, datum 17. Decembris 1890 de Confessariis Monialium.

Licet 17. Augusti 1891 Sacra Congregatio Episcoporum et Regularium responderit ad 2: »Superiorem teneri subditi precibus semper indulgere quamvis plane videat necessitatem esse fictam, et vel scrupulis vel alio mentis defectu ut veram ab ipso petente apprehensam«; insuper ad 3: »Religiosam petentem eligere posse inter diversos ab Ordinario deputatos, qui sibi munus Confessarii impleat«; nihilominus nonnullae Sanctimonialium vel Sororum Religiosarum Superiores adhuc contendunt sibi licere, decisis non obstantibus, Sorori petenti Confessarium, quem prae caeteris mavult, denegare ex motivis, uti aiunt, extrinsecis.

Quaeritur utrum, saltem ob motiva huius generis, Superiorissa licite possit Confessarium ex deputatis a Sorore electum ipsi denegare? Et Deus, etc.

Et S. Congregatio Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, omnibus sedulo perpensis, die 5. Augusti 1904 respondit: »*Negative*; sed si adsint rationes vere graves, Superiorissa eas subiiciat Ordinario, cuius iudicio standum erit«.

D. Card. *Ferrata*, Praefectus.

L. † S. *Philippus Giustini*, Secretarius.

---

11. Auch im Karthäuserorden besitzen die einfachen Professen, selbst wenn sie Subdiakone sind, kein Stimmrecht bezüglich der Aufnahme in den Orden.

Beatissime Pater,

Prior Cartusiae ac Minister Generalis Ordinis Cartusiensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus, exponit quod iuxta Statuta praefati Ordinis Monachi, saltem ad subdiaconatum promoti, statim ac professionem emiserint, voce gaudent pro receptione eorum qui in Ordine admitti postulant. Sed quia, ex terminis declarationum a. S. Congregatione super Statu Regularium die 12. Iuni 1858 editarum, professi votorum simplicium suffragium habent in actis Capitularibus sui conventus quatenus et prout sunt solemniter professi, sequitur in re tanti momenti voce gaudere etiam simpliciter professos, ex quo haud levia oriri incommoda exploratum est.

Proinde enixe petit orator ut, non obstantibus praedictis declarationibus et quibuscumque contrariis, professi votorum solemnium soli vocem habeant pro qualibet receptione aut admissione in Ordine. — Et Deus...

Sacra Congregatio E.morum ac R.morum S. R. E. Cardinalium, perpensis omnibus, decernendum esse censuit, prout praesentium tenore decernit, professos votorum simplicium quamvis in subdiaconatus Ordine constitutos, vocem non habere pro qualibet receptione. Eadem tamen S. C. omnes et singulas receptiones aut admissiones ad Ordinem hucusque peractas, in quibus contigerit etiam professos votorum simplicium in subdiaconatus Ordine constitutos suffragium tulisse, ratas habet atque confirmat.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis, hac die 20. Maii 1904.

D. Card. *Ferrata*, Praef.

Philippus Giustini, Secr.

---

12. Auch die Ordensleute in Preussen sind gehalten, die Feste Mariä-Himmelfahrt und Mariä-Geburt zu transferieren.

Hodiernus Rmus Procurator Generalis Carmelitarum Discalceatorum S. R. Congregationi humillime exposuit: quod per Litteras Apostolicas d. d. 19. Aprilis 1788 concessa fuit toti regioni Borussiae facultas, »ut solemnia Assumptionis et Nativitatis B. M. V. festa transferantur in Dominicam diem intra Octavam, ita ut ea ipsa die officia et missae, tamquam illa festa suo loco mota non fuerint, celebrentur, facta in officio et missa commemoratione Dominicae, ipsoque etiam translato in antecedentem Sabbati diem jejunio.«

Quum vero a quibusdam dubitetur, num huic legi subdantur Regulares, qui proprii respective Ordinis sequuntur Calendarium, et iuxta illnd officia Sanctorum ordinata habent, ideo Orator dublicis sequentis dubii solutiouem enixe expostulavit, nimirum:

1. Num Regulares, qui proprio gaudent Calendario, teneantur legi translationis festorum Assumptionis et Nativitatis B. M. V. in Regno Borussiae?

Et quatenus negative:

2. Num possint tamen praedicatae legi se conformare?

Et S. R. Congregatio rescribendum censuit:

Ad 1. Affirmative uti mos est.

Ad 2. Provisum in primo,

Atque ita rescipsit die 5. Augusti 1904.

(L. S.) *S.* Card. *Cretoni,* Praef.

† *D. Panici,* Archiep. Laodicen., Secret.

---

13. In welchem Falle kann der Bischof die Exekution päpstlicher Ehedispensen nicht subdelegieren?

Wird die Dispens vom apost. Stuhle für einen einzelnen Fall gewährt, so dass eine gratia data vorliegt, infolgedessen der Bischof als Exekutor derselben nur ein reines Ministerium besitzt, indem er die von Rom erteilte Dispens zu vermitteln hat, so kann hier von einer Subdelegation, ausser an den Generalvikar, nicht die Rede sein. Erhält dagegen der Bischof eine wirkliche Dispensfakultät, so dass es also der Bischof ist, welcher die Dispens gibt, und zwar vermöge der Vollmacht, die ihm vom apost. Stuhl delegiert worden, so kann der Bischof in diesem Falle seine Jurisdiktion auch wieder an geeignete Priester subdelegieren. Dieses will folgende Entscheidung besagen:

Beatissimo Padre,

Il Vescovo di N., umilmente prostrato al Trono della S. V., espone che trovandosi privo da varii anni di Vicario Generale, sia per mancanza di soggetti idonei, sia per difetto di mezzi, nel tempo in cui era costretto assentarsi dalla Sede, delegò per la esecuzione delle dispense matrimoniali prima il suo Delegato diocesano, poi il Procuratore fiscale della Curia, con ordine di firmare gli atti *de speciali mandato.* Sortogli in seguito il dubbio della validità di tale delegazione e per conseguenza delle dispense accordate, domandò alla S. Penitenzieria se si sostenesse o no la validità di tali dispense, e la S. Penitenzieria gli rispose negativamente. Ciò posto desidererebbe conoscere, se una tale risposta non si opponga ad altra risoluzione emanata dal. S. O. il 14 dicembre 1898.

Feria IV, die 1. Junii 1904.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis coram EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, proposito praedicto dubio, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Praefatam responsionem S. Poenitentiariae haud opponi resolutioni fer. IV, 14 decembris 1898, illa enim respicit purum ministerium; haec veram et propriam dispensandi potestatem.

Sequenti vero feria V, die 2 eiusdem mensis et anni, in solita audientia SS. D. N. Pii Div. Prov. Pp. X a R. P. D. Adsessore habita, SS.mus resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inq. Not.

---

14. Eine Gewohnheit, nach welcher der Gebrauch des Vorhanges vor dem Tabernakel mit dem Allerheiligsten nicht in Übung ist, besteht nicht zurecht.

Ab hodierno caeremoniarum magistro cuiusdam Ecclesiae cathedralis expostulatum fuit: An servari possit consuetudo non adhibendi conopeum quo tegi debet tabernaculum ubi asservatur SS.mum Eucharistiae Sacramentum?

Et Sacra Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, audito etiam voto Commissionis Liturgicae, respondendum censuit; *Negative et serventur Rituale Romanum et Decreta.*

Atque ita rescripsit, die 1. Julii 1904.

A. Card. *Tripepi*, Pro-Praefectus.

L. † S. † *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

15. Form der Taufe in der Sprache der Einwohner der Gilbertinseln.

Beatissime Pater,

Vicarius Apostolicus Insularum Gilberts in Oceania, ad Pedes S. V. provolutus, quaedam dubia solvenda proponit circa valididatem duarum formarum Baptismatis, in lingua vernacula illarum insularum. Tota difficultas in eo sita est, quod cum lingua Gilbertana nullum verbum habeat ad exprimendam ideam sanctitatis, verbum aliquod accommodari debuit ad designandum Spiritum Sanctum in forma vernacula, qua utuntur catechistae, in collatione Baptismatis. In prima formula *Spiritus Sanctus* exprimitur per *Tamnei-ave-Navirvi,* literaliter *Spiritus Bonus.* In secunda vero per *Tamnei Tapu,* literaliter *Spiritus Sacer* seu potius *Sacratus.* Hisce positis quaeritur:

I. Qnaenam ex his duabus formulis in futuro adhibenda erit a catechistis, in collatione Baptismatis?

II. Et quatenus invalidae reperiantur, an his formulis baptizati rebaptizandi sint absolute aut sub conditione?

Feria IV, die 13. Aprilis 1904.

In Congregatione Generali S. R. et U. Inquisitionis coram EE.mis ac RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, propositis praedictis dubiis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. *Baptizatos cum alterutra ex subiectis formulis non esse inquietandos.*

Ad II: *Catechistas rite instruendos esse ut, seposita quacumque altera formula, in collatione baptismatis sola utantur formula pap. 50.* — I papetitoiko n avan te Tama, ao te Rati, ao te Tamnei — ave-Ravi-roi — *in catechismo ipsis tradita, circa quam nihil innovetur. Missionarii vero in collatione baptismi forma latina semper utantur, nunquam vernacula.*

Sequenti vero feria V, die 14. eiusdem mensis et anni, in solita audientia SS. D. N. Pii Div. Prov. Pp. X a R. P. D. Adsessore habita, SS.mus resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

---

16. Ein einfacher Priester kann eine polluierte (entweihte) Kirche, auch wenn diese nur benediziert war, ohne Delegation des Ordinarius nicht rekonziliieren.

Rituale Romanum docet, Ecclesiam violatam, si sit consecrata, ab Episcopo, si vero benedicta tantum, a Sacerdote delegato ab Episcopo esse reconciliandam. Quum vero circa delegationem ab Episcopo obtinendam pro Ecclesia benedicta non sit unanimis Doctorum sententia, ad inordinationes praecavendas, hodiernus R.mus Episcopus Nolanus a S. Rituum Congregatione humiliter petiit: »Utrum simplex Sacerdos possit iure suo Ecclesiam benedictam, ubi violata fuerit, reconciliare sine ulla Ordinarii sui delegatione?«

Et Sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisito etiam voto Commissionis Liturgicae, propositae quaestioni respondendum censuit: »*Negative*, et servetur Rituale Romanum, tit. VIII, cap. 28«.

Atque ita rescripsit. Die 8. Iulii 1904.

A. Card. *Tripepi*, Pro-Praefectus.

L. † S. *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

17. Vor Ableistung der Militärpflicht darf Niemand zu den höheren Weihen zugelassen werden.

Feria IV, 31. August 1904.

Supremae huic S. R. et U. Inquisitionis Congregationi, propositum fuit enodandum sequens dubium:

»An dispositiones, quibus cavetur ne clerici, servitio militar subiecti, promoveantur ad Ordines Maiores ante expletum ipsum servitium militare sint praeceptivae, vel tantum directivae?«

Poro in Congregatione generali coram EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, ad praedictum dubium, praehabito RR. DD. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres respondendum mandarunt:

Affirmative ad primam partem; *Negative ad secundam.*

Sequenti vero feria V. die 1. Septembris 1904, in solita audientia SS. D. N. Pii Div. Prov. PP. X. a R. P. D. Adsessore habita, SS.mus resolutionem EE. ac RR. Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquis. Not.

---

18. Vollmachten für die dem Bonifatius-Verein angehörenden Priester.

(Amtsbl. des Bistums Limburg Nr. 9. 1904.)

Wie dem hochwürdigen Diözesanklerus im Anschlusse an den Bischöflichen Erlass vom 31. August 1901 (Amtsbl. 1901, S. 73 f.) bekannt gegeben worden ist, hat der hl. Vater Leo XIII. p. m. den dem Bonifatius-Verein angehörenden Priestern u. a. die Vollmacht erteilt, »ut ipsi . . ., dummodo consensus accedat Moderatorum Ordinum Religiosorum, ad quos similis facultas spectat, benedicere et imponere fidelibus queant scapularia SSmae Trinitatis, B. Mariae Virginis a monte Carmelo, Septem Dolorum, Immaculatae Conceptionis«, ... Die hiernach in Betracht kommenden Ordens-Oberen haben die zur Ausübung der in Rede stehenden Vollmachten nötige Zustimmung erteilt. Es bleibt jedoch die allgemeine Bestimmung in Kraft, dass die Namen der in die Skapulier-Bruderschaften Aufgenommenen an eine bezügliche kanonisch errichtete Bruderschaft oder an ein Kloster des betr. Ordens einzusenden sind.

Diese Übermittelung der Namen besorgt auch das »Sekretariat des General-Vorstandes des Bonifatius-Vereins« in Paderborn, welchem zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres die Namen mitgeteilt werden können.

Im einzelnen ist von den Ordens-Oberen noch folgendes bestimmt worden:

1. Die Fakultät zur Weihe und Auflegung des Skapuliers der allerhlst. Dreifaltigkeit kann auch an Orten aufgelegt werden, an welchen eine kanonisch errichtete Bruderschaft des Skapuliers besteht.
2. Die Fakultät zur Weihe und Auflegung des Skapuliers unserer lieben Frau vom Berge Karmel kann an jedem Orte ausgeübt werden, an welchem kein Konvent des genannten Ordens sich befindet.
3. Zur Ausübung der Fakultät, das Skapulier der 7 Schmerzen Mariä zu weihen und aufzulegen, ist erforderlich, dass der Name des von der Vollmacht Gebrauch machenden Priesters nach Rom eingesendet werde. Dieses geschieht am einfachsten durch das »Sekretariat des Generalvorstandes des Bonifatius-Vereins« in Paderborn, welches sodann in dem »Bonifatius-Blatt« Mitteilung über die geschehene Einsendung des Namens machen wird.
4. Bei Ausübung dsr Fakultät, das Skapulier der unbefleckten

Empfängnis zu weihen und aufzulegen, soll der betr. Priester *nach dem Wunsche* des Hochwürdigsten P. Generals der Theatiner in Rom die Namen der Gläubigen aufschreiben und von Zeit zu Zeit nach Rom einsenden.

Schliesslich empfehlen Wir noch das im Verlage der Bonifatius-Druckerei zu Paderborn im Preise von 40 Pfg. erschienene Schriftchen »Dem Bonifatius-Vereine vom hl. Stuhle verliehene Gnaden, von Arndt, S. J.,« in welchem alle auf den Gegenstand bezüglichen Fragen behandelt, sowie auch die betr. Weiheformulare enthalten sind.

Limburg, den 22. August 1904.

Bischöfliches Ordinariat.

Ad N. O. E. 4466. *Hilpisch.* vdt. *Strieth.*

---

19. Persolvierung aller Religionsfondsmessen durch das bischöfliche Ordinariat.

(St. Pöltner-Diözesanbl. Nr. IX. 1904.)

Bisher war einer grösseren Anzahl von Weltpriesterpfarren der Diözese St. Pölten eine bestimmte Zahl von Religionsfondsmessen pro stabili, und zwar früher zur unentgeltlichen Persolvierung, seit 1898 aber gegen ein Stipendium von à 42 h zugewiesen.

Diese Verpflichtung wird nunmehr und zwar vom 1. Oktober 1904 an mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Mai 1904, Z. 15266, bezw. 10. Juni 1904 ad Z. 15266 (Statthaltereierlässe vom 6. Juni 1904, Z. XV.—654/3, und vom 25. Juni 1904, Z. XV.—654/4) allen Weltpriestern der Diözese abgenommen und dafür auf das bischöfliche Ordinariat, welches die weitere Persolvierung der genannten Messen besorgen wird, übertragen.

Selbstverständlich können alle hochw. Herrn Pfarrer, welche die früher ihrer Pfarre zugeteilten Religionsfondsmessen auch in Zukunft selbst zu persolvieren wünschen, dieselben jederzeit über Ansuchen vom bischöflichen Ordinariate zugesandt erhalten.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Kirchliche Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden in Preussen.

(Verordnung v. 19. Okt. 1904, Ges.-Sammlung Nr. 37.)

Eine königliche Verordnung betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, die am 1. April 1905 in Kraft tritt, bestimmt:

§ 1. Zu den Militärgemeinden gehören: 1. die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichs-Militärges. vom 2. Mai 1874); 2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind; 3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und so lange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden; 4. die Mitglieder der Landgendarmerie; 5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden, zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere; 6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften, sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen, oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist. Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 fallenden Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrages die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

§ 2. Während der Dauer der Zugehörigkeit der im § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder (§§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch), so lange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde.

§ 3. Der für die unter königlichem Patronate stehenden

Garnisonkirchen, nämlich die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam und die alte Garnisonkirche in Berlin, geltende Rechtszustand bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

---

2. Die k. k. Gendarmerie in Österreich untersteht fortan der zivilgeistlichen Jurisdiktion.

An die Hochwürdigsten bischöfl. Ordinariate Österreichs erging vom k. u. k. Apost. Feldvikariat unterm 3. Okt. 1904, Z. 7307 eine Bekanntmachung, dass Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. die Neuauflage der »Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit« allergnädigst zu genehmigen geruht haben. Nach dieser Vorschrift, welche mit dem Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer vom 28. September verlautbart wurde und in Kraft getreten ist, untersteht die k. k. Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nicht mehr der militär-, sondern der zivilgeistlichen Jurisdiktion; dagegen sind die Gattinnen und Kinder der nach zweiter Klasse verheirateten Mannschaft der militärgeistlichen Jurisdiktion zugewiesen. Damit die Jurisdiktionsgrenze gegenseitig gewahrt werde, wolle das hochw. f.-b. Ordinariat von dieser Verfügung die hochw. Diözesangeistlichkeit mit der Weisung in Kenntnis setzen, dass nunmehr zur Vornahme der bei der k. k. Gendarmerie vorkommenden kirchlichen Funktionen die Zivilgeistlichkeit berufen ist und dass die kirchlichen Funktionen bei den Gattinnen und Kindern der nach zweiter Klasse verheirateten Mannschaft in die Kompetenz der Militärgeistlichkeit fallen.

---

3. Genehmigung zum Grunderwerb im Zwangsversteigerungsverfahren seitens der Kirchengemeinden in Preussen.

(Erl. d. Min. d. geistl. etc. Angel. G. I. Nr. 2137 A. G. II.)

Berlin W 64, den 26. August 1904.

Auf den gefälligen Bericht vom 2. August d. J. — 3509 I D. 11. —

Es ist diesseits nichts dagegen einzuwenden, wenn Ew. Hochwohlgeboren in einem Einzelfalle einer Kirchengemeinde ausnahmsweise auch zu einem solchen Grunderwerbe im Zwangsversteigerungsverfahren, der nicht zur Sicherung einer eingetragenen Forderung notwendig, aus besonderen Gründen aber im Interesse der betreffenden Gemeinde erwünscht ist, die Staatsgenehmigung bereits vor dem

Versteigerungstermine erteilen, sofern sich hiergegen bei der Prüfung des bezüglichen Antrages Bedenken, inbesondere auch hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises, nicht ergeben.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
in Münster.

Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident.
Pr. II. IX. b. Nr. 2237. Breslau, den 13. Sept. 1904.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 12 S. 86 des Amtsblattes für 1903 enthaltene Bekanntmachung betreffend Erwerb von Grundeigentum durch Kirchgemeinden im Zwangsversteigerungsverfahren zur gefälligen Nachachtung übersandt.

An
sämtliche Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizei-Präsidenten hier und
den Herrn Ersten Bürgermeister
in Schweidnitz.

v. Holwede.

---

4. Politische Exekution von Stolgebührenforderungen in Österreich.

Erlass der K. K. Statthalterei vom 1. Sept. 1904 Nr. 34907.

(Trienter Diözesanbl. Nr. 24. 1904)

Über Auftrag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1904, Z. 19451 wird das Hochwürdigste Ordinariat aufmerksam gemacht, dass für die Einbringung von Stolgebühren nur dann die politische Exekution im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. B. Nr. 50 gewährt werden kann, wenn die betreffende Stoltaxordnung im Sinne der Vorschriften des § 24 des berufenen Gesetzes zu Stande gekommen ist.

Daher wird das Hochwürdigste Ordinariat ersucht, sowohl in künftigen Fällen der Abänderung der Stoltaxordnungen die staatsbehördliche Genehmigung einzuholen, als auch für die bereits vorgekommenen Fälle solcher Änderungen diese Genehmigung nachträglich zu erwirken.

Dies wird dem hochw. Seelsorgeklerus zur Darnachachtung und Kenntnisnahme mitgeteilt.

Nr. 3688 Adm. F. B. Ordinariat Trient am 22. Sept. 1904.

---

5. Matrikenaustausch Österreichs mit Schweden.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien haben folgendes an die bischöfl. Ordinariate bekannt gegeben:

»Zufolge einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äussern sind auf grund des königlich schwedischen Dekretes vom 6. August 1894 in Ansehung der in Schweden sich vorübergehend aufhaltenden oder dort ansässigen Fremden die Pastoren der Pfarreien der lutherischen Kirche, sowie die Vorstände der anderen religiösen Gemeinden verpflichtet, dem schwedischen statistischen Zentralbureau sobald als möglich und unabhängig von den jährlich mitzuteilenden Auszügen aus den Pfarregistern die Geburtsscheine, die kirchlichen und Zivil-Trauungsscheine und die Totenscheine, sowie die Zertifikate, betreffend die Anerkennung illegitimer Kinder seitens der Mutter, zu übersenden.

Insoferne es sich um einen Todesfall handelt, muss der Totenschein womöglich auch Informationen über die Verlassenschaft des Verstorbenen, über den Namen, das Gewerbe und den Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, ferner über die Erben enthalten, welche nach dem Verstorbenen allenfalls in Schweden hinterblieben sind.

Ausserdem wurde durch ein königliches Dekret vom 4. Dezember 1903 angeordnet, dass das statistische Zentralbureau die ihm zugekommenen oberwähnten Zertifikate jedesmal ohne Verzug an die betreffenden Konsulate in Stockholm gelangen lassen.

Um dem von der königlich schwedischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung der Gegenseitigkeit nachzukommen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 20. Juli 1904, Z. 30665, angeordnet, dass fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, *unverzüglich* stempel- und gebührenfrei von Amts wegen Matrikenauszüge ausgefertigt und im Wege der politischen Behörden erster Instanz an die politische Landesstelle eingesendet werden, welche dieselbe weiterleiten wird.«

6. Erhaltung der im Kirchenbesitze befindlichen kunsthistorischen Gegenstände in Österreich.

Die k. k. Statthaltereien haben an die bischöflichen Ordinariate nachstehende Zuschrift gerichtet:

»Bereits mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1901, Z. 9977, intimiert mit hierortiger Zuschrift vom 3. Juni 1901, Z. 39458, wurden zum Schutze des Bestandes der im Kirchenbesitze befindlichen kunsthistorischen Objekte bestimmte Anordnungen getroffen, und da wiederholte Übertretungen derselben konstatiert wurden, mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 14. Januar 1904, Z. 1323, intimiert mit hierortiger Zuschrift vom 1. Februar 1904, Z. III—311, neuerlich die Bestimmungen dieses Erlasses eingeschärft.

In letzterer Zeit sind wieder eine Reihe von Fällen dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis gekommen, in welchen in Missachtung der dagegen getroffenen Verfügungen wertvoller kirchlicher Besitz an Antiquare des In- und Auslandes veräussert wurde, der dann, um ein Verschleppen ins Ausland zu verhindern, mühsam zurückgekauft werden musste.

Die Abstellung dieser beklagenswerten Vorgänge wird zum Teile zweifellos erst im Momente der Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes, wie ein solches gegenwärtig im hohen Herrenhause in Vorbereitung steht, möglich erscheinen, mit Zuhilfenahme aller zu Gebote stehenden administrativen Mittel und gerichtlichen Schritte muss aber schon dermalen diesem immer mehr um sich greifenden Unwesen nach Kräften gesteuert werden.

Wenn gewiss in erster Linie bei derartigen Verschleuderungen kirchlicher Kunstobjekte die betreffenden Kirchenvorsteher als Schuldtragende bezeichnet werden müssen, da solche Verkäufe ohne vorherige Einholung der staatlichen und kirchenbehördlichen Bewilligung vorgenommen werden, so kommt denselben doch wenigstens meist die Unkenntnis der bestehenden Vorschriften sowie ein minder geübtes Verständnis für den Kunstwert der einzelnen Objekte zugute. Anders aber verhält es sich mit den Antiquitätenhändlern, welche in voller Kenntnis der ihrem Handel entgegenstehenden Bestimmungen und im richtigen Verhältnisse für den Kunstwert der anzukaufenden Gegenstände die Geistlichkeit durch Überredung zu dem Verkaufe derselben zu bewegen wissen.

Wenn es sich daher gewiss in besonderen Fällen als notwendig und schon des Beispiels halber als wünschenswert herausstellen wird,

im Sinne der Bestimmungen des Erlasses vom 6. April 1901, Z. 9977, gegen die einzelnen schuldtragenden Pfarrvorsteher vorzugehen, so erscheint es unbedingt geboten, auch gegen die schuldtragenden Antiquitätenhändler im Falle eines unbefugten Gewerbebetriebes oder falls die im § 138, lit. a, der Gewerbeordnung festgesetzten Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung zutreffen würden, mit aller Strenge vorzugehen.

Indem ich unter Einem die mir unterstehenden politischen Behörden Niederösterreichs anweise, in dieser Richtung die geeigneten Massnahmen zu treffen, lege ich angesichts der weiteren Tatsache, dass die dankenswerte wiederholte Kundmachung der einschlägigen Vorschriften in den Diözesanblättern sich noch nicht als ausreichend genug erwiesen hat, dem hochwürdigsten Ordinariate dringendst nahe, auch im Wege der Dechanten die Aufmerksamkeit der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit auf diese Normen zu lenken, sowie denselben die Überwachung des intakten Bestandes historischer und Kunstschätze bei den ihnen unterstehenden Kirchen gelegentlich der Visitation aufzutragen.«

---

7. Die Verpflichtung zur Alters- und Invalidenversicherung der niederen Kirchendiener.

(Amtsbl. des Bistums Limburg Nr. 9. 1904.)

Aus den neueren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes ergeben sich für die Versicherungspflicht der Küster die nachstehenden Grundsätze:

1. Die Küster sind im allgemeinen versicherungspflichtig.

2. Die Küster sind *ausnahmsweise* nur dann nicht versicherungspflichtig

a) wenn sie zu den »sonstigen Angestellten« gehören, die Küstertätigkeit den Hauptberuf bildet *und* das Einkommen aus dem Küsterdienst 2000 Mark übersteigt. Dies wird meist nur in den Pfarrkirchen grösserer Städte der Fall sein, wo gleichzeitig mehrere Küster, ein Ober- und ein Nebenküster beschäftigt werden;

b) wenn die Voraussetzungen des Bundesratsbeschlusses betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht vorliegen, was ebenfalls nur in sehr seltenen Fällen der Fall sein wird, da das Entgelt für die Ausübung der Küstertätigkeit meist nicht als ein »geringfügiges« zu be-

trachten, und das Entgelt als für die Dauer der Beschäftigung ausreichend zu erachten sein wird.

3. Die Verneinung der Versicherungspflicht ist nicht in das Belieben der Interessenten gestellt, sondern durch Entscheidung der Verwaltungsbehörden herbeizuführen.

Das Gleiche gilt auch von den Kirchenschweizern, Balgtretern, Putzfrauen und dergl., wie auch von den Organisten, wenn letztere nicht ein jährliches Einkommen von im ganzen mehr als 2000 Mk. haben oder als Lehrer oder Beamte Anspruch auf eine die Alters- oder Invalidenrente übersteigende Pension besitzen. Die Kirchenvorstände wollen daher für die entsprechende Versicherung der niederen Kirchendiener Sorge tragen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, erheblichen Geldstrafen zu verfallen. Wenn ein Kirchenvorstand glaubt, einen gesetzlichen Grund für die Freiheit der niederen Kirchendiener von der erwähnten Versicherungspflicht zu haben, so ist er gemäss Absatz 3 gehalten, eine Entscheidung darüber durch die zuständigen Verwaltungsbehörden herbeizuführen.

Bezüglich der Beitragsleistungen bemerken Wir, dass die Höhe derselben sich nach dem Gesamtlohne des Bediensteten aus seinen verschiedenen Beschäftigungen bemisst und dass dieselben zur Hälfte von dem Arbeitgeber zu tragen sind. Bei mehreren Arbeitgebern ist unter denselben über die Zahlung der halben Versicherungsbeiträge entweder eine Vereinbarung zu treffen, oder der Arbeitgeber, welcher den Arbeitnehmer zuerst in der Woche beschäftigt, hat für das Einkleben der entsprechenden Versicherungsmarken Sorge zu tragen.

Nach Massgabe vorstehender Erläuterung sind in den Voranschlägen, wo dies seither noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

---

8. Neue Bestimmungen über die Teilnahme von Kindern der Volksschulen am Religionsunterricht einer anderen Konfession in Preussen.

Zöglingen der Elementarschulen in Preussen, die nicht zur Konfession des angestellten Lehrers gehören, soll die Teilnahme an dem von diesem erteilten *Religionsunterricht* nach einer allgemeinen Bestimmung nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder des Kindes *dies ausdrücklich verlangen.* Um der Unsicherheit darüber zu begegnen, wie und vor wem dieses Verlangen ordnungsmässig zu bekunden ist, ist neuerdings vom Minister folgendes



angeordnet worden: »1. die Willenserklärung, dass Kinder in einer anderen Konfession unterrichtet werden sollen, als es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sonst geschehen müsste, ist fortan von den Eltern vor dem *Landrat, Richter* oder *Notar* abzugeben. In den kreisfreien Städten tritt an Stelle des Landrats der Leiter der Polizeiverwaltung. 2. die Eltern bezw. Vormünder haben sich zu diesem Zweck persönlich einzufinden. Bei weiten Entfernungen auf dem Lande ist es gestattet, dass die Landräte im einzelnen Falle die *Amtsvorsteher* ermächtigen, die Erklärungen entgegen zu nehmen. Die Schulaufsichtsorgane haben Anträge der Beteiligten auf Ermächtigung eines Amtsvorstehers zur Entgegennahme der Erklärung anzunehmen und an die Landräte zu befördern. 3. die zur Verhandlung Erscheinenden haben sich über ihre Persönlichkeit hinreichend auszuweisen. 4. die Erklärung darf sich nur auf solche Kinder erstrecken, die entweder bereits im schulpflichtigen Alter stehen oder binnen drei Monaten schulpflichtig werden. 5. die Kreisschulinspektoren haben die *Schulvorstände* hiernach anzuweisen, dass sie ihrerseits derartige Erklärungen aufzunehmen nicht mehr berechtigt sind. — Wenn diese Erklärung an der zuständigen Stelle nicht erfolgt ist, sind Schulkinder, die einer anderen Konfession angehören, vom Religionsunterricht zurückzuweisen.«

---

9. Erwerbung von Kirchensitzen im Gebiete des preussischen Allg. Landrechts.

(Entsch. des Landger. in Münster, Oberlandger. in Hamm u. des Reichsger. in Leipzig. Aus »Pastoral-Bl. des Bist. Münster« Nr. 5. 6. 7. 1904.)

Die katholische Pfarre A., um deren Kirchensitze es sich in den oben angegebenen gerichtlichen Erkenntnissen handelt, liegt in dem westlichen Teile des westfälischen Anteils der Diözese Münster. Nach dem Allg. Landrecht, dessen Bestimmungen für jene Pfarre massgebend sind, vererben sich die Kirchensitze nur auf die Nachkommen, wenn diese die Parochie nicht verlassen; Kirchensitze sind nicht für sich veräusserlich; Kirchensitze, welche einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer derselben über. Nach diesen einleitenden Bemerkungen lassen wir die Erkenntnisse, in denen auch der Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthalten sind, folgen.

I. Erkenntnis des Landgerichts in Münster vom 4. Februar 1897.

In Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu A., vertreten durch ihren Vorstand . . ., Klägerin, gegen den Gutsbesitzer R. zu

A., Beklagten, wegen Nutzungsrechtes an Kirchenstellen hat die II. Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Münster auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1897 . . . für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, anzuerkennen, dass er nicht berechtigt ist, folgende in der Kirche zu A. befindliche Kirchenstellen [es werden hier 16 genannt] ausschliesslich zu benutzen, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Die Klägerin hat im Januar 1894 die Verpachtung der im Urteilstenor bezeichneten Kirchenstellen ausgeschrieben. Der Beklagte, welcher dieselben seit Oktober 1893 ausschliesslich benutzt hatte, hat die Besitzstörungsklage gegen die Klägerin angestrengt und unter dem 25. April 1895 ein Urteil des hiesigen Königl. Landgerichts erwirkt, durch welches er im jüngsten Besitze des Rechts auf ausschliesslichen Gebrauch der fraglichen Kirchenstellen geschützt wurde. Die Klägerin bestreitet aber, dass dem Beklagten dieses Recht zustehe, und beantragt daher im gegenwärtigen Prozesse, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, dass er nicht berechtigt ist, folgende Kirchenstellen [hier werden 16 näher bezeichnet] ausschliesslich zu benutzen.

Der Beklagte bittet um kostenpflichtige Abweisung der Klage.

1. Er hat zunächst den in der Klageschrift enthaltenen ursprünglichen Antrag der Klägerin vorgetragen, nämlich den Beklagten zu verurteilen, das Eigentum der Klägerin an folgenden in der Kirche zu A. befindlichen Kirchenstellen [16, wie oben] anzuerkennen, und gegen die Verlesung des neuen Antrages seitens der Klägerin mit dem Bemerken Widerspruch erhoben, dass derselbe eine unzulässige Klageänderung enthalte.

2. Das Nutzungsrecht an den im Klageantrage angegebenen Kirchenstellen gehörte früher dem in der Gemeinde A. wohnenden Gutsbesitzer W. . . . Dieser verkaufte im März 1893 sein in A. gelegenes Kolonat an den Beklagten, jedoch *ohne die bezeichneten Kirchenstellen,* die er vielmehr für sich behielt. Im Dezember 1893 aber veräusserte er auch das Recht an diesen Kirchensitzen an den Beklagten, der das Kolonat bereits im Oktober 1893 übernommen hatte.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass im gesamten Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster und daher auch in A. eine Observanz gelte, nach der die Kirchenstellen frei verkäuflich seien.

Die Klägerin führt dagegen aus, dass diese Observanz in den-



jenigen Teilen des Fürstentums Münster, welche, wie A., von 1811 bis 1814 zu Frankreich gehört hätten, durch das décret impérial concernant les fabriques beseitigt worden und nach Wiedereinführung des A. L.-R. nicht wieder Geltung erlangt habe.

Der Beklagte bestreitet, dass das vorgenannte Dekret in legaler Weise erlassen, ordnungsmässig publiziert und jemals in Kraft getreten sei. Falls jedoch tatsächlich durch dasselbe die fragliche Observanz aufgehoben sein sollte, behauptet er, dass die in Rede stehenden Kirchenstellen dem Kolonate W. . . . schon lange vor 1812 für beständig zugeschlagen seien, und dass die Vorbesitzer des W. . . . sie schon vor mehr als 200 Jahren erworben hätten. Er bat von der Klägerin Herausgabe ihrer alten Lagerbücher, verlangt unter der Behauptung, dass sich in denselben eine auf den Erwerb der Kirchenstellen durch seine Vorbesitzer bezügliche Eintragung aus der Zeit vor 1812 vorfinden werde. Auch hat er zwei Zeugen dafür benannt, dass W. . . . bezw. seine Vorbesitzer die fraglichen Kirchenstellen seit mehr als 44 Jahren stets ruhig und ungestört benutzt hätten.

Der Klägerin ist aufgegeben worden, die alten Lagerbücher, welche sie über die Benutzung der Kirchenstühle in ihrer Pfarrkirche bis zum Jahre 1812 geführt haben sollte, vorzulegen.

Die Klägerin hat bestritten, dass sich solche Bücher in ihrem Besitze befänden. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat daher den im § 391 Z.-Pr.-Ordn. normierten Eid abgeleistet, nachdem Beklagter erklärt hatte, dass er die Leistung des Editionseides von den übrigen Mitgliedern desselben nicht verlangen wolle.

Entscheidungsgründe.

I. In der Verlesung des neuen Klageantrages seitens der Klägerin an Stelle ihres ersten in der Klageschrift enthaltenen Antrages hat das Gericht eine unzulässige Klageänderung nicht erblickt. Die Klägerin hat, wie ihre Ausführungen in der Klageschrift und auch in den früheren Verhandlungsterminen ergeben, stets vom Beklagten verlangt, dass er seine Nichtberechtigung zur Benutzung der fraglichen Stellen und mithin das freie Verfügungsrecht der Klägerin über dieselben anerkennen solle.

Wenn sie daher vom Beklagten in dem Antrage der Klageschrift die Anerkennung ihres »Eigentums« an den Kirchenstellen gefordert hat, so hat sie lediglich einen unrichtigen Ausdruck für ihr Klagebegehren gewählt, der wohl dadurch zu erklären ist, dass die einschlägigen §§ 681 ff. A. L.-R. II, 11 ebenfalls die Nutzungsberechtigten an Kirchenstellen »Eigentümer« derselben nennen.

II. Der Beklagte führt sein Recht an den im Klageantrage bezeichneten Kirchenstellen auf ein zwischen ihm und dem angeblich bisherigen Gebrauchsberechtigten W. . . . geschlossenen Veräusserungsvertrag zurück.

Nach den bereits vorerwähnten Bestimmungen des A. L.-R. ist die freie Veräusserung von Kirchenstuhlsrechten ausgeschlossen. Das A. L.-R. kennt einerseits Kirchenstellen, welche einem Grundstück als Pertinenz zugehören und daher ihrer rechtlichen Natur nach nur mit demselben übertragen werden können, und andererseits Kirchenstellen, welche gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind. Bei letzteren ist die freie Veräusserung zwar nicht begrifflich unmöglich, aber durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausgeschlossen. Nur Übertragung an Nachkommen des Berechtigten ist zugelassen. Dagegen bezeugt Schlüter in seinem Provinzialrechte von Westfalen Bd. I, § 122, dass im Gebiete des ehemaligen Fürstentums Münster, zu welchem A. im vorigen Jahrhundert gehörte, erbliche Kirchenstellen nach »unbezweifeltem Herbringen« für sich verkäuflich seien.

Diese Observanz ist jedoch, wenigstens in A., aufgehoben worden. A. kam nämlich, wie die Tabelle bei Schlüter a. a. O. S. 579 ergibt, infolge Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 an Preussen. Im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 an Frankreich abgetreten, wurde es von diesem mit dem übrigen ehemaligen Hochstift Münster zufolge Traktats vom 1. März 1808 dem Grossherzog von Berg überlassen. Durch Senatuskonsult vom 13. Dezember 1810 (bulletin des lois de l'empire Francais 4. série, tome 13, p. 559) kam es unter die Herrschaft des französischen Kaiserreichs und wurde durch Dekret vom 26. Dezember 1810 (das. p. 665) dem Departement Issel-Supérieur (Generalgouvernement Holland) und dem Arrondissement Münster zugeteilt. Durch Senatskonsult vom 27. April 1811 (bull. des lois 4. série, tome 14, p. 384) wurde aus den Arrondissements Münster, Steinfurt, Rees und Neuenhaus ein neues Lippe-Departement gebildet. Im Jahre 1814 wurde die preussische Herrschaft wieder hergestellt.

Durch Patent vom 5. April 1803 wurde in dem nunmehrigen preussischen Erbfürstentum Münster das A. L.-R. eingeführt. Dasselbe liess die wohlhergebrachten Gewohnheiten, also auch die hier fragliche Observanz (§ 2 das.). An Stelle des A. L.-R. trat mit dem 1. Januar 1810 im Gebiete des Grossherzogtums Berg der Code Napoléon. Derselbe enthält ebensowenig wie die sonstige Bergische

Gesetzgebung irgend welche, die fragliche Observanz derogierende Bestimmungen.

Nach Vereinigung mit Frankreich ordnete indessen ein kaiserliches Dekret vom 11. Februar 1811 (bull. des lois 4. série, tome 14 p. 175) an, dass die Bestimmungen, betreffend die Einführung der Gesetze des Kaiserreichs in den aus dem ehemaligen Königreich Holland gebildeten Departements, auch in den vier nachmals zum Lippe-Departement geschlagenen Arrondissements Geltung haben sollten.

Für die aus Holland gebildeten Departements war aber bereits unter dem 6. Januar 1811 (bull. des lois s. 4, tome 14, p. 1) bestimmt worden, dass dortselbst diejenigen Gesetze, Reglements und Dekrete, welche durch die Dekrete vom 22. Juni und 8. November 1810 in den Departements der Rhein- und Scheldemündung eingeführt waren, vom 1. März 1811 ab gleichfalls vollziehbar sein sollten.

Unter den durch Dekret vom 8. November 1810 (bull. des lois s. 4, tome 13, N. 327 bis S. 18) in den letztgenannten Departements eingeführten Gesetzen befindet sich auch das décret impérial concernant les fabriques vom 30. Dezember 1809 (bull. des lois s. 4, t. 13, S. 69 ff.).

Dass die vorgedachten französischen Gesetze ordnungsmässig erlassen und publiziert sind, kann füglich nicht bezweifelt werden. Dieselben tragen sämtlich die Signatur Napoleons und eines seiner Staatsminister und sind im Auftrage des Kaisers in das amtliche Gesetzblatt, das bulletin des lois, eingerückt worden. Die durch das Dekret vom 11. Februar 1811 im nachmaligen Lippe-Departement eingeführten Gesetze sind auch tatsächlich, allerdings nicht mit dem 1. März 1811, sondern erst mit dem 10. April 1911 dortselbst in Kraft getreten, wie der amtliche Bericht des Oberlandesgerichts Münster, betreffend den Wechsel der Gesetzgebung in seinem Bezirke in der Zeit von 1803—1815 (abgedruckt bei v. Kamptz Jahrbücher Bd. 17 S. 136 ff., vergl. insbesondere S. 184) vom 18. Juli 1820 ergibt.

Dass in dem Lippe-Departement insbesondere das Dekret betreffend die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809 Gesetzeskraft erlangt hat, hat auch das Obertribunal Hamm in den Urteilen vom 23. Januar 1886 in Sachen Stadtlohn . . . und vom 31. Oktober 1894 in Sachen Coesfeld (Lambertikirche) . . . angenommen. Die Ausführungen des erstgedachten Urteils des Oberlandesgerichts sind auch vom Reichsgericht durch Urteil vom 25. Oktober 1886 für zutreffend erachtet worden.

Das décret concernant les fabriques bestimmt im Art. 68, dass keine Einräumung von Kirchenstellen auf länger als Lebenszeit des Berechtigten stattfinden dürfe. Eine Ausnahme setzt Art. 72 das. für Erbauer und Wohltäter einer Kirche fest, welche sich das »Eigentum« (la propriété) an einer Bank vorbehalten, bezw. dasselbe vom Bischof und Kultusminister zugebilligt erhalten können, aber *nur für sich und ihre Familie.* Eine Veräusserung ihrer Kirchenstellen steht also auch ihnen nicht frei.

Da das Dekret, dem Charakter der französischen Gesetzgebung jener Zeit entsprechend, keinerlei Ausnahmen zu gunsten bestehender Observanzen machte, so wurde das ihm entgegenstehende Herkommen, dass Kirchenstuhlsrechte frei veräusserlich seien, beseitigt.

Zufolge Patents vom 9. September 1814 wurde in den ehemals zu Preussen gehörigen und mit demselben wiedervereinigten Provinzen das A. L.-R. wieder eingeführt. § 2 des genannten Patentes bestimmte, dass Observanzen, welche durch die unter den früheren Regierungen eingeführten Gesetze abgeschafft seien, *auch fernerhin nicht mehr* zur Anwendung kommen sollten (es sei denn, dass das A. L.-R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthielte). An Stelle der aufgehobenen (und nicht wiederhergestellten) Gewohnheiten sollten die Bestimmungen des A. L.-R. treten. An Stelle der hier fraglichen Observanz traten demnach die §§ 681 ff. A. L.-R. II, 11. Gegenüber denselben konnte gemäss §§ 1 ff. (insbesondere 4) der Einleitung zum A. L.-R. die entgegenstehende frühere Observanz nicht wieder von neuem Geltung erlangen.

Das Gericht hat es dahingestellt gelassen, ob durch die Aufhebung der fraglichen Observanz auch die wohlbegründeten Rechte betroffen wurden, ob also Kirchenstuhlsrechte, welche bereits vor dem 10. April 1811 begründet *waren,* nicht frei veräusserlich geblieben sind. Denn der Beklagte hat den Nachweis, dass das von ihm beanspruchte Recht bereits aus dieser Zeit herrühre, nicht erbracht. Seine Behauptung, dass sich eine auf die Begründung des in Anspruch genommenen Kirchenstuhlrechtes bezügliche Eintragung in den alten, von der Kirche geführten Lagerbüchern enthalten sei, ist durch den Eid des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dass überhaupt keine Lagerbücher über die Benutzung von Kirchenstellen vor dem Jahre 1812 im Besitze der Klägerin seien, widerlegt worden.

Die in der späteren Zeit aber, sei es unter der Herrschaft des Dekrets betreffend die Kirchenfabriken (gemäss Art. 72 desselben),

sei es unter der des A. L.-R. begründeten Gebrauchsrechte an Kirchenstellen lassen eine freie Veräusserlichkeit nicht zu. Wenn daher W. . . . oder seine Vorfahren auch in dieser Zeit die im Klageantrage angegebenen Kirchenstellen für sich erworben haben, so hat dennoch das zwischen W. . . . und dem Beklagten getätigte Veräusserungsgeschäft die beabsichtigte Rechtswirkung: den Übergang des Kirchenstuhlrechtes auf den Beklagten zu vermitteln, — nicht gehabt.

III. Für den Fall, dass das Gericht, wie geschehen, die Veräusserung für rechtlich wirkungslos erachten sollte, hat der Beklagte behauptet, dass die Kirchenstellen dem Kolonate W. . . . für beständig zugeschlagen und auf ihn daher bei dem Erwerbe des Kolonats als Pertinenzen desselben übergegangen seien. Beklagter hat zunächst den Nachweis angetreten, dass ihm die fraglichen Kirchenstellen bereits vor dem Jahre 1812 *eingeräumt* seien. Lagerbücher der Klägerin aus jener Zeit, aus welchen dies hervorgehen sollte, sind jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht vorhanden.

In zweiter Linie hat Beklagter das beanspruchte Recht auf Ersitzung gegründet. Dass eine solche bezüglich der hier fraglichen Kirchenstuhlsrechte zulässig ist, ist in den Entscheidungen des Obertribunals (Bd. 30 S. 199) zutreffend ausgeführt. Der vom Beklagten angetretene Beweis, dass sein Vorbesitzer W. . . . bezw. dessen Rechtsvorgänger die Kirchenstellen seit mehr als 44 Jahren stets ruhig und ungestört benutzt hätten, genügt jedoch nicht. Es hätten vielmehr auch Tatsachen unter Beweis gestellt werden müssen, welche ergeben würden, dass W. . . . bezw. seine Vorbesitzer die fraglichen Kirchenstellen *für das Kolonat*, als ein untrennbares Zubehör desselben, ersessen hätten. Solche Tatsachen sind nicht vorgetragen worden. Im Gegenteil: aus dem Umstande, dass W. . . . zunächst das Kolonat *ohne* die Kirchenstellen verkauft und übertragen und erst längere Zeit nachher die letzteren durch ein zweites Geschäft veräussert hat, ergibt sich gerade, dass *sein* Besitzwille nicht auf ein ihm lediglich als Zubehör seines Kolonates gehöriges Kirchenstuhlsrecht, sondern auf ein ihm persönlich zur freien Verfügung zustehendes Recht gerichtet gewesen ist.

Da hiernach der Beklagte den ihm obliegenden Nachweis seines Rechtes nicht erbracht hat, so war derselbe nach dem Klageantrage zu verurteilen (§ 181 A. L.-R. I, 7) und nach § 87 Z.-Pr.-O. mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten.

gez. *Büscher. Strewe. Bartels.*

Ausgefertigt. Münster, den 18. Februar 1897.

II. Erkenntnis des Oberlandesgerichts in Hamm vom 19. Febr. 1898.

In Sachen des Gutsbesitzers R. zu A., Beklagten und Berufungsklägers gegen die katholische Kirchengemeinde zu A., vertreten durch ihren Kirchenvorstand, Klägerin und Berufungsbeklagte . . . wegen Nutzungsrechts von Kirchensitzen hat der erste Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1898 . . . für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das am 4. Februar 1897 verkündete Urteil der zweiten Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Münster wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz werden dem Beklagten auferlegt.

Tatbestand.

Im März 1893 verkaufte der Gutsbesitzer Schulze W . . . sein in der Gemeinde A. belegenes Kolonat unter Ausschluss der bis dahin von ihm benutzten 16 Kirchensitze in der katholischen Kirche zu A. an den Beklagten. Nachdem das Kolonat dem Beklagten übergeben und dieser auf Grund der am 30. September 1893 erfolgten Auflassung als Eigentümer desselben im Grundbuch eingetragen war, verkaufte der Schulze W . . . im Dezember 1893 auch das Recht auf die genannten Kirchensitze an den Beklagten. Die klagende Kirchengemeinde hielt diese Veräusserung für wirkungslos und schickte sich im Januar 1894 an, diese Kirchensitze zu vermieten. Der Beklagte erhob Besitzstörungsklage und erstritt ein ihn im Besitze des Rechts auf ausschliesslichen Gebrauch der fraglichen Kirchensitze schützendes Urteil. Nunmehr ist die Klägerin klagbar geworden mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, dass er nicht berechtigt ist, folgende Kirchenstellen (hier werden 16 näher bezeichnet) ausschliesslich zu benutzen.

Der Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt und das ausschliessliche Gebrauchsrecht der genannten Kirchensitze auf Grund des mit seinem Vorbesitzer geschlossenen Kaufvertrags mit der Behauptung in Anspruch genommen, dass nach einer im ehemaligen Fürstbistum Münster bestehenden Observanz erbliche Kirchensitze frei verkäuflich seien. Eventuell hat der Beklagte behauptet, dass die Kirchensitze ein untrennbares Zubehör des W. . .er Kolonats und als solches mit diesem auf ihn übergegangen seien.

Die II. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Münster hat durch Urteil vom 4. Februar 1897 nach dem Klageantrage erkannt.

Gegen dieses Urteil, auf dessen von den Parteien vorgetragenen Sachdarstellung und Entscheidungsgründe Bezug genommen wird,

hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

In dieser Instanz ist der Beklagte auf die in erster Instanz behauptete Observanz der freien Veräusserlichkeit erblicher Kirchensitze nicht zurückgekommen. Er behauptet jetzt nur noch, dass die beanspruchten Kirchensitze schon im vorigen Jahrhunderte ein Zubehör des W . . .er Kolonats gewesen, jedenfalls aber als solches in diesem Jahrhundert ersessen seien. Das Kolonat sei früher Eigentum des Domkapitels zu Münster und stets an die Familie des Schulzen W . . . verpachtet gewesen. In den Pachtverträgen seien die Kirchensitze als ein Zubehör des Kolonats stets aufgeführt worden. Der Beklagte hat einen Auszug aus dem Protokolle des Domkapitels vom 23. April 1792 übergeben. Nach dem vorgetragenen Inhalte desselben erschien »der junge Schulte W . . . Kirchspiels A. und designierte in Gefolg des bei seiner Erbes-Gewinnung ihm gegebenen Befehls die zu seinem Erbe gehörigen Ländereien, Gerechtigkeiten und Lasten«, darunter folgende Kirchenplätze:

»In der ersten Bank 4 Mannes-Plätze, in der vierten Bank 3 Frauen-Plätze, auf der Bühne für den Riegel 2 Plätze, ein Stuhl zu 2 Plätzen an der Tür im Turm; noch ein Platz für die Köttersfrau«.

An Stelle dieser Plätze seien, so behauptet der Beklagte, nachdem im Jahre 1814 die Kirche zu A. abgebrannt sei, infolge des Neubaues die jetzt beanspruchten Kirchensitze getreten. Das Kolonat sei im Jahre 1822 auf Grund eines Attestes der Königl. Regierung zu Münster über den 44jährigen Besitz des Domkapitels für den fiscus domanialis im Grundbuche eingetragen, im Jahre 1825 an die Pächterin Witwe Schulte W . . . verkauft, von dieser dem August Schulte W . . . und von letzterem seinem Sohne, dem Rechtsvorgänger des Beklagten, übertragen. Die Besitzer des Kolonats hätten die Kirchensitze seit unvordenklichen Zeiten als ein Zubehör desselben stets frei und ungestört bis in die neueste Zeit benutzt. Als Zubehör des Kolonats seien die Kirchensitze, so meint der Beklagte, mit diesem von selbst auf ihn übergegangen. Der Versuch des Schulten W . . ., sie bei dem Verkaufe des Gutes von demselben zu trennen und aus dem subjektiv dinglichen Rechte ein subjektiv persönliches zu machen, sei wirkungslos gewesen, weil die Trennung vom Kolonate rechtlich unzulässig gewesen sei. Übrigens sei auch der § 12 des Kaufvertrages vom 27. März 1893, wonach Schulte

W . . . sich die 16 Kirchensitze vorbehalten habe, aufgehoben und vereinbart, dass diese Kirchensitze beim Kolonate bleiben und mit demselben zu einem noch zu vereinbarenden angemessenen Preise auf den Käufer übergehen sollten. Der Formmangel dieser nur mündlich getroffenen Vereinbarung sei durch die nachfolgende Auflassung geheilt.

Die Klägerin hat zugegeben, dass die Kirche zu A. im Jahre 1814 abgebrannt und demnächst wieder aufgebaut ist. Nach ihrer Angabe hat in den Jahren 1890 bis 1893 eine bauliche Veränderung derselben durch Einsetzen von vier neuen Pfeilern stattgefunden, wodurch eine Verlegung der Kirchensitze erforderlich wurde. Im übrigen hat die Klägerin das Vorbringen des Beklagten bestritten. Auf Antrag des Beklagten ist über die nach seiner Behauptung von der Auflassung des Kolonats vereinbarte Abänderung des § 12 des Vertrages betr. den Vorbehalt der 16 Kirchensitze der Landwirt August Schulte W. . . . als Zeuge vernommen. Die vorgetragene eidliche Aussage desselben ergibt das Protokoll vom 15. November 1897, auf welches Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Den Beklagten trifft die Beweislast für den Erwerb des von ihm beanspruchten Nutzungsrechts an den streitigen 16 Kirchensitzen.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet in den §§ 681 ff. II, 11 zwei Arten von Kirchensitzgerechtigkeiten, sogenannte Kirchstellen, 1. solche, welche gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind und zwar auf deren Nachkommen vererbt, sonst aber (weder) unter Lebendigen noch von Todeswegen an andere übertragen werden können, und 2. solche, welche einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind und mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben übergehen. Der Beklagte hat die in erster Instanz aufgestellte Behauptung, dass es sich vorliegend um Kirchensitze handele, die nach einer in dem früheren Fürstbistum Münster bestehenden Observanz frei veräusserlich seien, in zweiter Instanz nicht aufrecht erhalten. Er behauptet jetzt nur noch, dass die streitigen Kirchensitze ein untrennbares Zubehör des W . . .er Kolonats und mit diesem auf ihn übergegangen seien. Nach seiner Angabe steht somit eine Kirchensitzgerechtigkeit der zweiten Art in Frage, die einem Gute beständig zugeschlagen ist.

Allein im vorliegenden Falle ist das W . . .er Kolonat ausdrücklich mit Ausschluss der Kirchensitze verkauft; der Verkäufer

hat sich in § 12 des Kaufvertrages vom 27. März 1893 die Kirchensitze ausdrücklich vorbehalten. Die Behauptung des Beklagten, dass vor der Auflassung diese Bestimmung des Vertrages aufgehoben und vereinbart sei, dass die Kirchensitze beim Kolonate bleiben und mit diesem zu einem angemessenen Preise auf den Beklagten übergehen sollten, in welchem Falle der Mangel der schriftlichen Form dieser Vereinbarung durch die nachfolgende Auflassung nach § 10 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 2. Mai 1872 geheilt sein würde, ist ohne Beweis geblieben. Der Landwirt August Schulte W . . . hat nach seinem eidlichen Zeugnisse vor der Auflassung des Kolonats dem Beklagten die Kirchensitze nur für den Fall zugesagt, dass er sie überhaupt verkaufe und sie über den Preis einig würden. Eine Verpflichtung zur Überlassung der Kirchensitze zu einem angemessenen Preise hat somit Schulte W . . . nicht übernommen.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Kolonat unter Ausschluss der Kirchensitze verkauft und aufgelassen ist. Es fragt sich, welche rechtliche Bedeutung dem beizumessen ist. Der Beklagte meint, dass der Ausschluss der Kirchensitze wirkungslos sei, weil eine Trennung derselben vom Kolonate nicht möglich sei und dass somit die Kirchensitze gegen den Willen der Vertragschliessenden auf den Beklagten übergegangen seien. Allein dem kann nicht beigestimmt werden; denn niemand kann gegen seinen Willen durch Rechtsgeschäft etwas erwerben. Dem Schulte W . . . fehlte der Wille, die Kirchensitze zugleich mit dem Kolonate zu übertragen, und dem Beklagten der Wille, sie zu erwerben; ihr beiderseitiger Wille ging im Gegenteile dahin, dass die Kirchensitze nicht mit dem Kolonate auf den Erwerber übergehen sollten; man kann deshalb nur annehmen, dass sie auf den Beklagten nicht übergegangen sind.

Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, dass eine Trennung der mit dem Kolonate als Zubehör verbundenen Kirchensitze in der Weise nicht möglich war, dass sie von nun an dem Schulten W . . . als sein subjektiv persönliches Recht zustanden; denn eine Trennung war immerhin in der Weise möglich, dass das Recht auf die Kirchensitze, weil es als ein selbständiges, von dem Kolonate losgelöstes nicht bestehen konnte, zum Erlöschen gebracht wurde. Und in der Tat muss dies als die Folge des Ausschlusses der Kirchensitze von der Veräusserung angesehen werden.

Freilich ist die Folge, wie ohne weiteres angenommen werden darf, von den Vertragschliessenden nicht vorausgesehen worden. Sie werden in einem Rechtsirrtum über diese Folge des Vertrages sich befunden haben, und das mag das Motiv gewesen sein, den Vertrag

so und nicht anders abzuschliessen. Allein das berechtigt nicht zu dem Schlusse, dass entgegen dem beiderseitigen Willen der Vertragschliessenden das Recht auf die Kirchensitze als Zubehör des verkauften Kolonats mit diesem auf den Beklagten übergegangen und somit das Gegenteil von dem eingetreten sei, was die Vertragschliessenden wollten. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Übergang des Zubehörs mit der Hauptsache von selbst ohne einen besonders darauf gerichteten Willen, namentlich auch dann sich vollzieht, wenn die Existenz des Zubehörs den Vertragschliessenden überhaupt nicht bekannt ist. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts Band 20 S. 228.

Man darf ohne weiteres annehmen, dass der Wille der Vertragschliessenden dahin geht, die Sache mit allen *etwa* vorhandenen Zubehörstücken zu veräussern bezw. zu erwerben. Anders ist die Sache, wenn das Zubehör ausdrücklich von der Veräusserung ausgeschlossen ist, der Verkäufer es nicht veräussern, der Käufer es nicht erwerben will. Von einem Erwerbe des Zubehörs gegen den ausdrücklichen Willen der Vertragschliessenden kann keine Rede sein. Dieselben haben im vorliegenden Falle die Voraussetzungen beseitigt, unter denen allein nach gesetzlicher Vorschrift das Recht auf die Kirchensitze bestehen konnte. Daraus folgt von selbst der Untergang dieses Rechts. War aber das Recht auf die Kirchensitze durch die Trennung vom Kolonate, mit dem verbunden es allein bestehen konnte, erloschen, so konnte der erst im Dezember 1893 erfolgte Verkauf dieses Rechts, eben weil es nicht mehr existierte, Rechtswirkungen nicht äussern.

Demnach hat der Beklagte das beanspruchte Recht auf die streitigen 16 Kirchensitze nicht erworben, auch wenn es, was dahin gestellt bleiben kann, als ein dem W . . . er Kolonate zugeschlagenes bestanden haben sollte. Seine Berufung gegen das dem Klageantrage gemäss ergangene erste Urteil war deshalb zurückzuweisen und der Kostenpunkt nach § 93 Z.-Pr.-O. zu entscheiden.

gez. *Hopf*. *Litten*. *Zeppenfeld*. *Keber*. *Wolff*.

III. Erkenntnis des Reichsgerichts in Leipzig vom 13. Okt. 1898.

In Sachen des Gutsbesitzers R. in A., Beklagten und Revisionsklägers, . . . wider die katholische Kirchengemeinde zu A., . . . hat das Reichsgericht, Vierter Zivil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1898 . . . für Recht erkannt:

Das Urteil des Ersten Zivil-Senats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 19. Februar 1899 wird aufge-

hoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Tatbestand.

Im März 1893 verkaufte der Gutsbesitzer Sch. W. . . sein in der Gemeinde A. belegenes Kolonat unter Ausschluss der bis dahin von ihm benutzten 16 Kirchensitze in der katholischen Kirche zu A. an den Beklagten; der Verkäufer behielt sich die Kirchensitze ausdrücklich vor. Am 30. September 1893 erfolgte die Auflassung des Kolonats, auf Grund deren Beklagter als Eigentümer eingetragen wurde. Im Dezember 1893 veräusserte Sch. W. . . auch das Recht auf die Kirchensitze an den Beklagten. Im Januar 1894 machte die klagende Kirchengemeinde Anstalten, die Kirchensitze zu vermieten. Der Beklagte erhob die Besitzstörungsklage und erstritt ein ihn im Besitze des Rechts auf ausschliesslichen Gebrauch der Kirchensitze schützendes Urteil. Nunmehr hat die Klägerin mit dem Antrage Klage erhoben, den Beklagten zu verurteilen: anzuerkennen, dass er nicht berechtigt sei, die betreffenden 16 Kirchenstellen ausschliesslich zu benutzen.

Der Beklagte beansprucht das ausschliessliche Gebrauchsrecht der Kirchensitze. Zur Begründung des Anspruchs behauptet er, dass die Kirchensitze schon im vorigen Jahrhundert ein Zubehör des Kolonats W. . . gewesen, jedenfalls aber in diesem Jahrhundert als solches Zubehör durch Ersitzung erworben und daher mit dem Kolonate auf ihn übergegangen seien.

Von der Klägerin wird die Behauptung bestritten.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Gegen das letztere Urteil hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Übrigen wird auf die Vorderurteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht führt aus: das Kolonat sei unter Ausschluss der Kirchensitze verkauft und aufgelassen. Dem Verkäufer habe also der Wille gefehlt, die Kirchensitze zugleich mit dem Kolonate zu verkaufen, und dem Beklagten habe also der Wille gefehlt, die Kirchensitze mit dem Kolonate zu erwerben. Die Kirchen-

sitze seien daher nicht mit dem Kolonate auf den Beklagten übergegangen. Eine Trennung der mit dem Kolonate als Zubehör verbundenen Kirchensitze in der Weise, dass sie nunmehr dem Verkäufer des Kolonats als subjektiv-persönliches Recht zustehen sollten, sei nicht möglich gewesen. Aber es sei eine Trennung in der Weise möglich gewesen, dass das Recht auf die Kirchensitze zum Erlöschen gebracht wurde. Und dieses sei in der Tat als die Folge des Ausschlusses der Kirchensitze von der Veräusserung anzusehen.

Diese Folge sei allerdings von den Vertragschliessenden nicht vorausgesehen, es sei vielmehr anzunehmen, dass dieselben sich in einem Rechtsirrtum über diese Folge des Vertrages befunden hätten; aber das berechtige nicht zu dem Schlusse, dass entgegen dem beiderseitigen Willen der Vertragschliessenden das Recht auf die Kirchensitze als Zubehör des verkauften Kolonats mit diesem auf den Beklagten übergegangen sei. Von dem Erwerbe eines Zubehörs gegen den ausdrücklichen Willen der Vertragschliessenden könne keine Rede sein. Wenn somit durch die Trennung von dem Kolonate das Recht auf die Kirchensitze erloschen sei, so habe der späterhin — im Dezember 1893 — erfolgte Verkauf dieses Rechts Rechtswirkungen nicht äussern können, so dass der Beklagte dasselbe auch dann nicht erworben habe, wenn es als ein dem Kolonate zugeschlagenes bestanden haben sollte.

Das Berufungsgericht geht also von der Voraussetzung aus, dass das von dem Beklagten beanspruchte ausschliessliche Gebrauchsrecht der Kirchensitze ein Zubehör des Kolonats W . , . gewesen sei und daher als subjektiv-dingliches Recht *an und für sich* gemäss § 685 Teil II Titel 11 des Allg. Landrechts mit der Veräusserung des Kolonats auf den Beklagten übergegangen wäre. Es nimmt aber an, dass diese Rechtsfolge *nicht* eingetreten ist, weil jenes Recht infolge des ausdrücklichen Ausschlusses von der Veräusserung *erloschen* sei.

Diese Annahme ist rechtsirrtümlich.

Wenn, wie der Beklagte behauptet, das beanspruchte dingliche Recht wirklich bestanden hat, so hätte es nur durch solche Rechtsgeschäfte, Handlungen oder Begebenheiten aufgehoben werden können, welche eine rechtliche Beziehung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten hervorgerufen haben würden. Nur unter dieser Voraussetzung bewirken die in den §§ 29 bis 33 Teil I Titel 19 des Allg. Landrechts hervorgehobenen Gründe der Verjährung, der Entsagung und des Fortfalls des Rechts desjenigen, welcher sie be-

stellt hat, sowie die ferneren Gründe des Vertrages, der Konfusion (Konsolidation), des Unterganges der berechtigten oder verpflichteten Sache u. s. w. — vergl. Rehbein, Entscheidungen Band 3 Seite 406 ff. — die Aufhebung der dinglichen Rechte.

Nun ist aber durch die Vereinbarung des Gutsbesitzers Sch. W . . . und des Beklagten, dass das Gebrauchsrecht der Kirchensitze nicht auf den Beklagten übergehen, sondern dem Ersteren verbleiben solle, lediglich ein rechtliches Verhältnis zwischen diesen beiden Personen hergesellt. Sch. W . . . verlangte durch die Vereinbarung das Recht, dem Beklagten den Gebrauch der Kirchensitze zu untersagen, und der Beklagte wurde gegenüber Sch. W . . . verpflichtet, sich des Gebrauchs der Kirchensitze zu enthalten. Aber das Gebrauchsrecht selbst, d. h. das mit dem Kolonate als Zubehör verbundene, dem jedesmaligen Besitzer des Kolonats gegen die Kirchengemeinde zustehende Recht auf ausschliesslichen Gebrauch der Kirchensitze, ist durch die Vereinbarung nicht berührt und also trotz derselben bestehen geblieben.

Hiernach muss das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.

gez. *Nötel. Calame. Reincke. Veltmann. Tetzlaff. Wandersleben. Helf.*

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Vierten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1898.

gez. *Knothe*, Obersekretär als Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt. Leipzig, den 15. Oktober 1898.

Der Gerichtsschreiber des Vierten Zivilsenats des Reichsgerichts.

gez. *Knothe*, Obersekretär.

IV. Erkenntnis des Oberlandesgerichts in Hamm vom 11. Juli 1900.

In Sachen des Gutsbesitzers R. zu A., Beklagten und Berufungsklägers, . . . gegen die katholische Kirchengemeinde zu A., Klägerin und Berufungsbeklagte, . . . wegen Nutzungsrechts von Kirchensitzen hat der Erste Zivilsenat des Königl. Oberlandesgerichts in Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1900 . . . für Recht erkannt:

Das Urteil der II. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Münster vom 4. Februar 1897 wird abgeändert: Der Beklagte wird verurteilt, anzuerkennen, dass er nicht berechtigt ist, die in der Kirche zu A. auf der Epistelseite Reihe 27 Nr. 10 befindliche Kirchenstelle ausschliesslich zu benutzen. Im übrigen wird die Klage ab-

gewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich derjenigen der Revisionsinstanz werden zu $^{15}/_{16}$ der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Durch Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1898 ist das Urteil des Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1898 aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Auf den Tatbestand des letzteren und die Entscheidungsgründe des ersteren Urteils, welche in der mündlichen Verhandlung vorgetragen sind, wird hiermit verwiesen.

Der Beklagte hat noch behauptet, dass in den amtlichen Verzeichnissen der Kirchensitze in der katholischen Kirche zu A. und in den amtlichen Berichten des Kirchenvorstandes zu A. an das bischöfliche General-Vikariat zu Münster die streitigen Kirchensitze als Zubehör des W . . . hofes bezeichnet seien, dass ferner in der Gemeinde A. mit den Kolonaten regelmässig Kirchensitze verbunden gewesen seien, die als Zubehör des Kolonats gegolten hätten und noch gelten, und die seit Menschengedenken stets bei einem Besitzwechsel ohne weiteres auf den neuen Besitzer übergegangen seien. Die Besitzer des W . . . hofes hätten bis zum Verkauf desselben an den Beklagten über 44 Jahre hindurch die streitigen 16 Kirchensitze bezw. diejenigen, an deren Stelle die letzteren bei den in den neunziger Jahren erfolgten baulichen Veränderungen getreten seien, benutzt.

Klägerin hat die Behauptungen des Beklagten bestritten und bemerkt, dass viele Fälle vorgekommen seien, in denen die Kirchensitze nicht mit dem Kolonat übergegangen, sondern bei dem bisherigen Besitzer geblieben oder an die Kirche zurückgefallen seien.

Es ist den hiermit in Bezug genommenen Beschlüssen vom 28. Januar und 16. Dezember 1899, sowie 31. März 1900 gemäss Beweis erhoben.

Die Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen zu den Protokollen vom 2., 20. und 23. März 1899, 15. Januar und 26. April 1900, die in dem letzteren Protokoll enthaltene, an Ort und Stelle bewirkte Feststellung der Lage der Plätze, die amtlichen Auskünfte des General-Vikariats vom 17. Februar 1899, der Regierung vom 6. März 1899 und des Staatsarchivs vom 26. April und 26. Mai 1899 und das in dem von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes überreichten Anschreibebuch enthaltene Verzeichnis der Kirchensitze sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, und wird daher hier darauf verwiesen.

Es sind ferner die Grundakten und die Akten der Regierung über das W. . . hofer Kolonat vorgelegt, und ist festgestellt, dass sie hinsichtlich der streitigen Kirchensitze nichts enthalten.

Parteien haben über das Ergebnis der Beweisaufnahme verhandelt und auf Befragen sich damit einverstanden erklärt, dass, soweit es sich um den Kostenpunkt handele, die streitigen 16 Kirchensitze gleich bewertet würden.

Entscheidungsgründe.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichsgerichts ist jetzt nur noch die Frage zu prüfen, ob die streitigen Kirchensitze zur Zeit der am 30. September 1893 erfolgten Auflassung des W. . . hofes an den Beklagten Zubehör des Kolonats im Sinne des § 685, II 11 Allg. L.-R. waren.

Die vom General-Vikariat und der Königl. Regierung zu Münster eingeholte amtliche Auskunft hat ein rein negatives Ergebnis gehabt. Dagegen geht aus der amtlichen Auskunft des Königl. Staatsarchivs daselbst, insbesondere aus den mitgeteilten Auszügen der Sendgerichtsprotokolle hervor, dass im Münsterlande und insbesondere auch zu A. Kirchensitze vielfach Zubehör von Grundstücken, namentlich von grösseren Bauernhöfen waren. Damit stimmt der von dem Beklagten übergebene Auszug aus dem Protokolle vom 23. April 1792, wie er im Tatbestand des Urteils vom 19. Februar 1898 näher angegeben ist.

Ferner ergeben die Aussagen der Zeugen F., H., S., Fr., A. und G., dass auch im 19. Jahrhundert seit den 1830er Jahren mit den Schulzen- und grösseren Bauernhöfen, ebenso mit gewissen alten städtischen Grundstücken Kirchensitze verbunden gewesen sind und allgemein als Zubehör der Höfe bezw. Grundstücke betrachtet wurden, demgemäss namentlich ohne weiteres auf den neuen Besitzer übergingen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Letztere Bemerkung der Zeugen deutet darauf hin, dass, wie auch S. ausdrücklich bekundet hat, die mit Grundstücken verbundenen Kirchensitze offenbar in der irrigen Meinung der freien Veräusserlichkeit von den Grundstücken, deren Zubehör sie bis dahin waren, getrennt und an andere Grundbesitzer verkauft wurden.

Die Grundakten und die von der Regierung übersandten Akten über das »W. . . Kolonat« ergeben über etwaige, zu letzteren gehörige Kirchensitze nichts. Wohl aber geht aus den Aussagen der Zeugen A., F., St., H., G., B. und S. hervor, dass mindestens seit dem Jahre 1830 die Besitzer des W. . . hofes 15 Sitze in der Kirche zu A. als zum Kolonat gehörig teils selbst bezw. durch ihre Familien-

angehörigen und ihr Gesinde benutzt, teils vermietet gehabt haben, und es kann namentlich nach der am 26. April d. J. an Ort und Stelle erfolgten Reexamination der Zeugen F., S., N. und H. in Verbindung mit der Aussage des Sch. W. . . keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese durch Ersitzung erworbenen Kirchensitze identisch sind mit den in der Klage bezeichneten Plätzen, mit Ausnahme des Platzes auf der Epistelseite Reihe 27 Nr. 10.

Was den letzteren Platz betrifft, so bekundet W. . ., dass seine Eltern diesen Platz an den Kötter oder Schreiner S. gegen einen anderen eingetauscht hätten. W. . . ist 55 Jahre alt, und wird sich seine Erinnerung bis etwa zum Jahre 1852 zurückerstrecken. Von da an bis zum 30. September 1893 ist die Ersitzungsfrist von 44 Jahren nicht verflossen, und würde also eine Ersitzung dieses Sitzes vom Momente des Eintausches an nicht vollendet sein. Die bis dahin hinsichtlich des dem Kötter S. *überlassenen* Sitzes vorgenommenen Besitzhandlungen können für den *eingetauschten* Sitz nicht verwertet werden, da hier nicht ein »an die Stelle treten mit ausdrücklicher Zustimmung des Belasteten«, wie es bei einem Neubau nach einem Brande oder bei einem Umbau einer Kirche stattfindet, vorliegt.

Es kann daher bezüglich dieses Sitzes ein Recht seitens des Beklagten nicht als dargetan erachtet werden.

Bezüglich der übrigen Plätze kann ohne weiteres angenommen werden, dass unter ihnen sich auch diejenigen befinden, welche bereits im Jahre 1792 als zum Hofe gehörig vom jungen Schulzen W . . . bezeichnet sind bezw. welche nach dem Neubau der 1814 abgebrannten Kirche und dem Umbau in den Jahren 1890 bis 1893 an deren Stelle getreten sind.

Bei dieser Sachlage kann unbedenklich als erwiesen angenommen werden, dass die in der Klage bezeichneten Kirchensitze mit Ausnahme des Sitzes auf der Epistelseite Reihe 27 Nr. 10 am 30. September 1893 Zubehör des Kolonats W . . . waren im Sinne des § 685 II 11 A. L.-R. Sie sind daher mit dem Kolonat auf den Beklagten übergegangen, und ist er also zur ausschliesslichen Benutzung derselben berechtigt.

Hiernach musste unter Beachtung des § 92 Zivilprozessordnung hinsichtlich der Kosten das angefochtene Urteil, wie geschehen, abgeändert werden.

Litten. Keber. Wolff. Schmitz.

V. Erkenntnis des Reichsgerichts in Leipzig vom 10. Januar 1901.

Im Namen des Reichs. In Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu A., vertreten durch ihren Kirchenvorstand, Klägerin und Revisionsklägerin, . . . wider den Gutsbesitzer R. in A., Beklagten und Revisionsbeklagten, . . . hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1901 . . . für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des ersten Zivilsenats des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 11. Juli 1900 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Nachdem das Berufungsurteil vom 19. Februar 1898 auf die Revision des Beklagten durch Urteil des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1898 unter Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz aufgehoben war, hat das Berufungsgericht durch das oben bezeichnete Urteil, das den Beklagten nach dem Klageantrage in vollem Umfange verurteilende erste Urteil vom 4. Februar 1897 dahin abgeändert, dass der Beklagte nur schuldig sei, anzuerkennen, dass er nicht berechtigt sei, die in der Kirche zu A. auf der Epistelseite Reihe 27 Nr. 10 befindliche Kirchenstelle ausschliesslich zu benutzen, dagegen im übrigen die Klage abzuweisen, und die Kosten des Rechtsstreits zu $^{1}/_{16}$ dem Beklagten, zu $^{15}/_{16}$ der Klägerin aufzuerlegen seien. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt, dasselbe, soweit es zu ihrem Nachteile ergangen ist, aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das erste Urteil in vollem Umfange zurückzuweisen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision verlangt. Der Sachverhalt ist in Übereinstimmung mit den Vorderurteilen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Berufungsinstanz hat es sich allein um die Frage gehandelt, ob die streitigen Kirchensitze zur Zeit der am 30. September 1893 erfolgten Auflassung des W . . . hofes an den Beklagten Zubehör des Kolonats im Sinne des § 685 Teil II Titel 11 des Allg. Landrechts gewesen sind, und der Berufungsrichter hat diese Frage auf Grund des Beweisergebnisses, mit Ausnahme des oben bezeichneten Kirchensitzes auf der Epistelseite Reihe 27 Nr. 10, bejahend beantwortet, indem er erwogen hat:

Aus der amtlichen Auskunft des Königlichen Staatsarchivs zu Münster gehe hervor, dass im Münsterlande und insbesondere auch zu A. Kirchensitze vielfach Zubehör von Grundstücken, namentlich von grösseren Bauernhöfen, gewesen seien. Ferner ergebe sich aus den Aussagen der Zeugen, dass auch im 19. Jahrhundert seit den 1830er Jahren mit den Schulzen- und grösseren Bauernhöfen, ebenso mit gewissen alten städtischen Grundstücken Kirchensitze verbunden gewesen und allgemein als Zubehör die Höfe bezw. Grundstücke betrachtet und demgemäss ohne weiteres auf den neuen Besitzer übergegangen seien.

Was speziell den W . . . hof anlange, so gehe aus den Aussagen der Zeugen hervor, dass mindestens seit dem Jahre 1830 die Besitzer des Hofes 15 Sitze in der Kirche zu A. als zum Kolonate gehörig, teils selbst, teils durch ihre Familienglieder und ihr Gesinde benutzt oder vermietet gehabt haben, und es könne darnach, namentlich nach der an Ort und Stelle stattgefundenen Beweisaufnahme, keinem Zweifel unterliegen, dass diese durch Ersitzung erworbenen Kirchenplätze identisch seien mit den in der Klage bezeichneten Plätzen mit Ausnahme des Platzes auf der Epistelseite Reihe 27 Nr. 10.

Diese Erwägungen beruhen auf der Würdigung des Beweisergebnisses und sind durch eine Rechtsnormverletzung nicht beeinflusst. Dass das Recht zur Benutzung der Kirchenstellen durch Ersitzung erworben werden könne, ist rechtlich unbedenklich, und dass die 44jährige Verjährungszeit eingehalten, ist einwandfrei festgestellt.

Die Revision hat sich darauf beschränkt, die Verletzung des § 631 Teil 1 Titel 9 des Allg. Landrechts zu rügen, weil nicht festgestellt sei, dass der an den 15 Kirchensitzen von den Besitzern des W . . . hofes ausgeübte Besitz auch redlich gewesen. Der Angriff kann jedoch einen Erfolg nicht haben. Einer ausdrücklichen Feststellung nach der bezeichneten Richtung hat es nicht bedurft, da trotz des Umfanges der stattgehabten Verhandlungen nichts erbracht ist, was gegen den guten Glauben der Besitzer des W . . . hofes bei der Benutzung der Kirchensitze sprechen könnte. Insbesondere ist auch der Vermutung der Redlichkeit des Besitzes (§ 18 Teil I Titel 7 des Allg. Landrechts) gegenüber von Seiten der Klägerin in keiner Weise geltend gemacht, dass den Besitzern des W . . . hofes die Redlichkeit des Besitzes gefehlt habe. Es ist aber auch nach Lage der Sache für ausgeschlossen zu erachten, dass eine Unredlichkeit auf Seiten der Besitzer obgewaltet haben könne, da nach der Feststellung des Berufungsrichters seit den 1830er Jahren viel-

fach mit den Schulzen- und grösseren Bauernhöfen Kirchensitze verbunden gewesen und allgemein als Zubehör der Höfe und Grundstücke angesehen seien.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.

gez. *v. Öhlschläger. Nötel. Calame. Veltmann.*
Weichsel. Hesse. Wanjeck.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 1901 verkündet und in das am 21. Januar 1901 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

gez. *Klaeber*, als Gerichtsschreiber.

IV. Mitteilungen.

1. Guttempler-Orden.

Gegen den Guttempler-Orden, der jüngst von der *evangelischen Kreissynode Delmenhorst* warm empfohlen worden war, richtet sich eine von der lutherischen Buffalo-Synode in Nordamerika herausgegebene Zeitschrift die *Wachende Kirche* in ihrer Nr. 19. Indem dieselbe jene *Empfehlung* abdruckt, bemerkt sie, wie wir der Reformation (Nr. 44 vom 30. Oktober) entnehmen, Folgendes:

Wir haben dies mit *Verwunderung* gelesen. Wir haben das *Ritual des Guttempler-Ordens* in Händen. Wir finden darin allerdings Gebete, gegen deren Form kein Christ etwas einzuwenden haben kann, aber wir finden darin auch *deutliche Spuren der Freimaurerei*, die auch dieser Loge als *Muster* gedient hat. Die Guttempler sind *ein geheimer Orden*, sie nehmen neue Glieder durch feierliche Einweihung auf; sie verpflichten jeden Aufzunehmenden durch ein feierliches Gelübde zur *Verschwiegenheit* und zum *Gehorsam.* Bei der *Einweihung* üben sie die *heidnische Zeremonie der Circumambulatio*, die sie von den *Freimaurern* und die Freimaurer von den alten Sonnenanbetern gelernt haben. Vor der Einweihung verlangen sie ein Bekenntnis, dass der Kandidat an einen allmächtigen Gott, den Regierer und Lenker des Weltalls, glaube, aber *kein Bekenntnis der Gottheit Christi oder eines dreieinigen Gottes.* Die *Dreieinigkeit* wird geradezu *geleugnet*, indem die *Doxologie*, die dieses Bekentnis enthält, *abgeändert* wird. Anstatt des ursprünglichen Wortlauts: Praise Him abowe, ye heav'nly host, Praise Father, Son, and Holy Ghost, singen sie: Praise Him for all His goodness showa — For health, for friends, for joy, for home. Eins ihrer Gebete beginnt mit den echt freimaurerischen Worten: »Vater aller, in jedem Zeitalter, in jedem Lande, angebetet als der Vater deiner Kinder.« *Atmet das auch »echte Religion« und »Christentum«?*

Diese Mitteilungen über den Guttempler-Orden, dessen Enthaltsamkeits- und Mässigkeitsbestrebungen *an sich* löblich erscheinen, werden für jeden gläubigen Christen genügen, den freimaurerischen und antichristlichen Charakter dieses Ordens zu erkennen.

Die Stellung, die der heil. Stuhl zu dem Guttempler-Orden

eingenommen hat, ergibt sich übrigens aus nachstehenden Aktenstücken:

Auf die Anfrage des apostolischen Vikars von Norwegen, ob es Katholiken gestattet sei, sich dem Guttempler-Orden anzuschliessen, erfolgte von der Congregatio de propaganda fide folgende Antwort:

Romae 15. Iunii 1892. Rmo Do Joanni Baptistae Fallice vicario Apostol. Norvegiae. Illme et Rme Domine. Relate ad dubium iam ab Amplitudine Tua huic sanctae Congregationi expositum, utrum nempe societas: Independant Order of Good Templars vocata, sit recensenda inter damnatas ab Apostolica Sede, cum nondum eiusdem Societatis plena habeatur cognitio, adaequata Solutio dubii uti supra differenda est. Attamen ea, quae de hac societate iam innotescunt, apprime demonstrant, eam valde christifidelibus esse periculosam, ac proinde omnino vitandam. Lex servandi secreti asseclis praescripta de eis, quae in eorum conventiculis agantur, fidei naufragium, cui (uti tristis experientia in America docet) catholici, qui eidem dant nomen, misere exponuntur aliaque non minoris ponderis argumenta hoc evincunt. Ideoque Amplitudo Tua pro viribus curet, ut fideles istius regionis ab hac societate arceantur, in qua eorum fides catholica in grave periculum adduceretur. Interim Deum precor etc.

M. Card. *Ledochowski,* Praef.

† *Ignatius,* Archiep. Tamiathen, Secret.

Die Congregatio de Propaganda fide fragte nun bei der Congregatio Sti Officii an und erhielt folgende Antwort:

Circa societatem clandestinam vulgo dictam Good Templars Orden rescripsit Suprema Congregatio Sti Officii Illmo ac Revmo Domino Secretario Congregationis de Prop. Fide:

Romae, 17. Augusti 1893. In literis datis 25a Septembris 1891 no 4166 ista S. Congregatio transmisit huic Congregationi literas Praefecti Apost. Norvegiae, quibus enixe rogabat responsum circa dubia duo sequentia: 1° An Societas: Independant Order of Good Templars feriatur excommunicatione lata contra societates occultas per Constitutionem »Apostolicae Sedis« et in quantum negative, 2° An sub gravi prohibitum sit dare nomen isti societati.

Re discussa in Congregatione habita fer IV. elapsa Emmi Patres Inquisitores generales, approbante SSmo Patre ediderunt sequens decretum:

Ad 1am Dilata.

Ad 2am Affirmative seu deterrendi fideles a dando nomine huic

societati. Et Decretum communicetur Vicario Apost. Norvegiae et Eppis Americae Septentrionalis et regionis Canadianae et Archieppus Neo Eboracensis referat de hac et similibus societatibus.

Die obigen Mitteilungen der lutherischen Wachenden Kirche rechtfertigen und bestätigen diese Auffassung der beiden römischen Kongregationen.

---

2. Das katholische Protektorat Frankreichs im Orient.

Die bekannte italienische Revue »Civiltà Cattolica« brachte in ihrer letzten Nummer (Novemberheft) aus der Feder eines hervorragenden römischen Prälaten einen sehr beachtenswerten Artikel über die in Frankreich akute Frage des französischen Protektorats über die Katholiken des Orients. In demselben wird besonders das Wesen dieses Rechtes und seine Geschichte dargelegt. Da überall infolge der verschiedenen Zeitungspolemiken, sowie der wiederholten Reden französischer Staatsmänner inbezug auf das Protektorat Frankreichs im Orient grosse Verwirrung besteht, so wird es von Interesse sein, die Anschauungen der genannten Zeitschrift, die zum heiligen Stuhle enge Beziehungen hat, hier wiederzugeben. Wir referieren nach einem Berichte, den die »Germania« in Nr. 258, 3. Bl. (1904) aus der Feder ihres römischen Korrespondenten gab:

»*Worin besteht* zunächst das französische Protektorat über die Katholiken des Orients, wie des äussersten Orients? Es umfasst zwei Dinge: 1. das *ausschliessliche Recht* (aber auch die *Pflicht*) der Verteidigung der katholischen Kirche in jenen Regionen, ein Recht, welches mit mannigfachen Vorrechten verbunden ist; 2. verschiedene *Ehrenrechte*, welche in diesen Regionen den Repräsentanten Frankreichs, als der Beschützerin der katholischen Kirche, erwiesen werden. Diese beiden Elemente bilden den Grund zum Protektorate Frankreichs; in ihrer Vereinigung geben sie diesem Rechte eine *förmliche moralische Suprematie* im gesamten Orient, wie im äussersten Orient, d. h. in der Türkei, sowie in China.

Es ist klar, dass *jede* Regierung aus eigenem Rechte in einem fremden Lande ihre eigenen Untertanen und deren Besitztum, sowie ihr Nationaleigentum beschützen kann (und muss). Im Hinblick auf die Türkei wird dies Recht *ausdrücklich* den diplomatischen und konsularischen Agenten der Mächte zuerkannt im Artikel 62 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878. Ausserdem aber kommen die sogenannten *Kapitulationen* zwischen der Türkei und den verschiedenen Mächten in Betracht. *Österreich-Ungarn* erhielt auf diese

Weise (Friedensvertrag von 1699) von der hohen Pforte das Recht, in der gesamten Levante die katholischen Ordensleute *aller* Nationalitäten zu schützen. Während Frankreich nur das Recht erhielt, die katholischen Ordensleute des *lateinischen* Ritus zu schützen, erstreckt sich Österreichs Recht auf *alle* katholischen Ordensleute. Ebenso besitzt *England* dieses Recht (Artikel 8 der Kapitulation von 1675), und selbst *Russland* könnte es für sich in Anspruch nehmen, denn im Artikel 7 des Friedensvertrages von 1774 heisst es: »Die hohe Pforte verspricht eine fortwährende Protektion der *christlichen* Religion, sowie der Kirchen dieser Religion . . .« Aus alledem geht nun klar hervor, dass das Recht: die Interessen der katholischen Kirche in der Levante zu beschützen, durch die Verträge *nicht allein* Frankreich zuerkannt ist, sondern ausdrücklich auch anderen Nationen, sei es für die eigenen, sei es für *fremde* Staatsangehörige, nicht ausgeschlossen sogar die eigenen *Untertanen der Türkei.* Dieses Recht wurde *keineswegs* durch den erwähnten Artikel 62 des Berliner Vertrags aufgehoben; Österreich zum Beispiel hat auch *nach* diesem Vertrage fortgefahren, sein Protektorat an den Orten, wo es früher bestand, zu gunsten von *nicht* österreichischen Personen und Einrichtungen auszuüben. Auch wenn die Bestimmungen des betreffenden Artikels nicht beobachtet würden, hätte eine jede der Vertragsmächte in Gemässheit des genannten Artikels das Recht, zu reklamieren, auch hinsichtlich des Protektorats über Personen und Besitzungen *anderer* Nationen, ausgenommen indessen die Gerechtsame anderer Mächte, welche diese durch besondere Verträge, durch die Übung u. s. w. erworben haben. Mehrfach ist eingewendet worden, dass von allen Mächten *nur Frankreich* das Protektorat *praktisch* ausgeübt habe, und die übrigen Mächte dasselbe demnach, selbst wenn sie es wirklich besessen, *verloren* hätten. Demgegenüber ist zu erwidern: 1. Österreich, zum Beispiel, hat dieses Protektorat beständig nicht nur in den Grenzländern, sondern auch im Heiligen Lande ausgeübt und 2. zur Erhaltung eines durch feierliche internationale Verträge erworbenen Rechtes ist dessen beständige Ausübung nicht nötig. Das Recht der Protektion, welches von der Türkei mittelst internationaler Verträge einigen Mächten eingeräumt wurde, ist also *intakt* und von rechtlichem Bestand. Mit diesem Rechte hat der apostolische Stuhl nichts zu tun; er kann *dies* Recht weder einschränken, noch unterdrücken.

Wie kommt es nun aber, dass — *trotz* des (wie wir soeben gesehen haben) unbestreitbaren Rechtes der verschiedenen Mächte,

ihre eigenen Untertanen zu schützen, und trotz der von der Pforte den verschiedenen Mächten in internationalen Verträgen gemachten Konzessionen, das katholische Protektorat im Oriente gewissermassen ausschliesslich *Frankreich* gehört? Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach: *Dies hängt einzig und allein vom heiligen Stuhle ab* und kann von *keiner anderen Macht* abhängen. Denn der Papst, als Oberhaupt der katholischen Kirche, hat Frankreich, welches eingewilligt hat, das Mandat oder die Mission erteilt, in der gesamten Levante (ausgenommen die Österreich reservierten Gegenden) die katholischen Personen und Institutionen *aller* Nationalitäten zu beschützen. Während also alle anderen Mächte sich nur auf *einen* Rechtstitel stützen können, nämlich auf die Konzession des *Sultans*, hat Frankreich deren zwei: die Konzession des Sultans *und* das Mandat oder die Mission des *hl. Stuhles.* Der apostolische Stuhl aber hat sich Frankreich gegenüber nicht mit der einfachen Erteilung dieser Mission begnügt: er hat auch den im Orient lebenden Katholiken die *Verpflichtung auferlegt*, sich an die französischen diplomatischen oder konsularischen Agenten zu wenden, und hat ihnen *verboten*, die Agenten einer anderen Macht anzugehen (mit Ausnahme an denjenigen Orten, an welchen Österreich das Protektorat ausübt). Natürlich hindert dies Mandat und dieses Verbot den heiligen Stuhl nicht, sich *auch* an andere Mächte zu wenden, wenn es sich darum handelt, katholische Missionen und Missionare vor ungerechten Verfolgungen zu schützen, was der hl. Stuhl denn auch zu wiederholten Malen getan hat.

Daraus folgt aber, dass Frankreich im Orient sämtlichen anderen Mächten gegenüber eine ganz besonders *privilegierte* und hervorragende Stellung einnimmt und der »Protektor des Katholizismus im Orient« im vollsten Sinne des Wortes ist. Ebenso aber folgt auch daraus, dass Frankreich die hervorragende Stellung *einzig und allein* dem *hl. Stuhle verdankt.* *Wenn* also der hl. Stuhl den Befehl an die Missionen, sich unter französischen Schutz zu stellen, oder das Verbot, sich unter den Schutz einer anderen Macht zu stellen, *aufheben* würde, so würde Frankreich ipse facto, besonders nach der Unterbrechung der Beziehungen zum heiligen Stuhle, seine privilegierte Stellung *verlieren* und in die Reihe der übrigen Mächte zurücktreten; *wenn aber* der heilige Stuhl den gleichen Befehl und das gleiche Verbot zu gunsten einer *anderen* Macht erliesse, so würde ebenfalls ipse facto diese Macht *an die Stelle Frankreichs treten*, welches dann einen untergeordneten Rang, gleich den übrigen Mächten, erhielte. *Alles* hängt also einzig und allein vom *apostolischen Stuhle* ab.

Es ist ziemlich schwierig, den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem das französische Protektorat im Orient begonnen hat. Man nimmt indessen an, dass dies bereits zu Zeiten Gottfrieds von Bouillon geschah. Das Protektorat befestigte sich dann mehr und mehr durch den frommen Eifer der allerchristlichsten Könige von Frankreich. Der heilige Stuhl widersetzte sich dem nicht nur nicht, sondern approbierte diesen Zustand der Dinge, welcher schliesslich Gesetzeskraft erhielt.

Frankreich hat im Laufe der Jahrhunderte immer ängstlich und eifersüchtig an diesen seinen ihm vom hl. Stuhl gegebenen Rechten festgehalten. In einer Note vom 8. Juli 1825 an das päpstliche Staatssekretariat drückt sich der französische Botschafter folgendermassen aus:

Indem die Krone Frankreichs seit Jahrhunderten die katholischen Institute und die katholische Bevölkerung des Orients beschützt, betrachtet sie dieses Protektorat als eines ihrer höchsten Privilegien und ist eifersüchtig auf die Autorität und die Vorrechte, welche ihr verliehen sind für die vielen, der Religion erwiesenen Dienste, und die ihr notwendig sind zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe an den der Herrschaft der Ungläubigen unterstehenden Orten.

So missbilligte auch zum Beispiel die Kongregation der Propaganda, auf Antrag des französischen Botschafters in Rom, im Jahre 1744 das Vorgehen der Missionen im hl. Lande, welche sich an den *englischen* Konsul gewandt hatten. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1844, als die Missionen sich *geweigert* hatten, den französischen Schutz anzurufen. Am 22. Mai 1888 erliess die Propaganda noch ein allgemeines Dekret zu gunsten des französischen Protektorats, und am 1. August 1898 schrieb *Leo XIII.* an den Kardinal Langénieux, Erzbischof von Rheims:

Frankreich hat im Orient eine besondere Mission, welche die Vorsehung ihm anvertraut hat; eine edle Mission, die geheiligt ist nicht nur durch eine jahrhundertelange Praxis, sondern auch durch internationale Verträge, wie unsere Kongregation zur Verbreitung des Glaubens es anerkannt hat durch ihre Erklärung vom 22. Mai 1888. Der hl. Stuhl, der nicht an dieses glorreiche Erbteil rühren will, das Frankreich von seinen Vorfahren überkommen hat, und das es fortsetzt, zweifelt nicht im geringsten, dass es sich dieses Verdienst bewahren und sich stets auf der Höhe seiner Aufgabe zeigen wird.

Im äussersten Orient, in *China*, liegen die Dinge für das französische Protektorat hinsichtlich der internationalen Verträge gün-

stiger. Als Grundlage dient hier der 1858 abgeschlossene Vertrag von Tientsin. Nach dem Artikel 13 desselben hat Frankreich im *ganzen* chinesischen Reiche das Recht eines Protektorates nicht nur über die katholischen Individuen und Institutionen, sondern über die *christlichen überhaupt*, also auch über schismatische u. s. w. *jeder Nationalität, auch der chinesischen selbst.* Auch die übrigen Mächte *können* ohne Zweifel, aus eigenem Rechte, die Individuen und Institutionen ihrer *eigenen* Nationalität beschützen, jedoch ohne dass China verpflichtet ist, die Konsularpässe anzuerkennen, denn dies ist eine an Frankreich gemachte Konzession, welche China auch an andere Mächte geben kann, aber zu geben nicht verpflichtet ist. Diese Konzession ist 1888 auch auf *Italien* und *Deutschland* übertragen worden. Beide Mächte erlangten ausserdem noch, dass das »Visum« seitens der chinesischen Behörden den Deutschen und Italienern verweigert wird, wenn deren Pässe von nichtitalienischen oder nichtdeutschen Ämtern ausgestellt werden. Ausserdem erklärte 1901 Frankreich, dass es nichts dagegen habe, wenn Italien seine Missionare in China in eigenen Schutz nehme. Trotzdem ziehen die italienischen Missionare den Schutz Frankreichs vor.

Während also andere Mächte ein Protektionsrecht, beschränkt auf die eigenen Untertanen, haben, so hat Frankreich dies Recht im Allgemeinen, durch welches es zum *Protektor der Christenheit* in China wird. *Alles Christliche*, was zu Frankreich oder zu China oder zu einer in Peking nicht vertretenen Nation gehört, hat *keinen* anderen Beschützer als Frankreich. Den anderen steht es frei, sich unter das Protektorat Frankreichs *oder* das des eigenen Landes zu stellen. Auch in China verdankt Frankreich diese Stellung mit *dem apostolischen Stuhle.* Das erwähnte Dekret der Propaganda vom 22. Mai 1888 bezog sich nicht allein auf die Levante, sondern auch auf China. Wenn also hier der hl. Stuhl die Privilegien Frankreichs *zurückzöge,* würde der gleiche Fall eintreten, wie unter den gleichen Bedingungen in der Levante.

Äussere Attribute dieses grossen und hervorragenden Protektoratsrechtes über die Katholiken bezüglich Christen des gesamten Orients sind die vielen besonderen *Ehrenbezeugungen*, welche den Vertretern Frankreichs teilweise durch Überlieferung und alten Brauch, teilweise durch besondere päpstliche Verleihungen von den betreffenden kirchlichen Schutzbefohlenen im Orient erwiesen werden. Infolge einiger Streitigkeiten zwischen dem französischen Konsul und dem Präfekten der Mission in Tripolis im Jahre 1741 wurden diese Ehrenbezeugungen festgesetzt und erscheinen im folgenden Jahre als

»Reglement der heiligen Kongregation der Propaganda hinsichtlich der den französischen Konsuln zu erweisenden Ehren.« Diese aussergewöhnlichen Ehren bestehen in der Hauptsache in: 1. einem feierlichen Tedeum beim Amtsantritt des Konsuls; 2. in der obligatorischen Anzeige seitens des geistlichen Oberen an den Konsul, wann die h. Messe gelesen wird; 3. in einem besonderen Ehrenplatz für den Konsul in der Kirche; 4. in einem Kirchengebete für Frankreich. Ausserdem existieren noch eine ganze Reihe von anderen Vorschriften, welche alle auf eine besondere Ehrung der französischen Vertreter hinauslaufen. Es ist überflüssig, zu betonen, dass alle die den Vertretern Frankreichs als Protektor des Christentums im Oriente erwiesenen Ehrenbezeugungen nicht das Geringste mit den erwähnten Kapitulationen oder internationalen Verträgen zu tun haben. Sie sind ausschliesslich vom apostolischen Stuhle verliehen. Eine einfache Anweisung von seiten des letzteren würde genügen, um diese Ehrenbezeugungen abzuschaffen, wenigstens in den nicht französischen Missionen, namentlich während des gegenwärtigen Kampfzustandes Frankreichs gegen die Kirche.

Übrigens gilt das erwähnte Reglement der Propaganda eigentlich nur für die Levante und nicht für China. Indessen pflegen auch die Missionen in China die französischen Vertreter in besonderer Weise zu ehren. Aus alledem geht klar und deutlich hervor: Der apostolische Stuhl hat zwar bisher *nichts unternommen*, um Frankreich das bisher innegehabte Protektorat *zu nehmen*. Er wird es indessen *schwerlich* diesem Lande *belassen* können, wenn seine Regierung ihren Kampf gegen dieselbe Kirche und deren Institutionen fortsetzt, deren Beschützerin sie sein soll.«

---

3. Neue Regelung der Ordens- und Kongregationsverhältnisse in Spanien.

Hierüber wird der »Köln. Volksztg.« unterm 27. Juni 1904 (Nr. 532) aus Madrid geschrieben:

»Zweifel auf dem Rechtsgebiete und wirtschaftliche Notwendigkeiten« bezeichnet die von der Regierung den Cortes zu dem *Abkommen mit dem Heiligen Stuhl* über die *Orden* gegebene Erläuterung als den Anlass zu diesem Abkommen. Die vorhergegangenen Verhandlungen betrafen die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Niederlassung verschiedener Ordensgruppen und das Verhältnis zwischen der älteren auf die Orden bezügliche Bestimmung im Konkordat und dem Vereinsgesetze von 1887, den Umfang der den Orden erteilten

Ermächtigungen und die Stellungnahme der verschiedenen Kabinette; ferner die Verminderung der Zahl der Diözesen. Diese Verhandlungen nahmen ihren Anfang im Jahre 1901; es wurde dann nach Vereinbarung der Grundlagen eines künftigen Abkommens eine besondere Kommission von beiden Vertragschliessenden eingesetzt zur Festsetzung der Grenzen der Diözesen. Was die Orden angeht, so kam es 1902 zu einer vorläufigen Regelung durch Kabinettsorder, welche sich mit der behördlichen Eintragung der kirchlichen Genossenschaften befasste. Der noch bestehen bleibenden Unsicherheit macht nun das in Madrid unterzeichnete Abkommen vom 19. Juni ein Ende, zu dessen staatsrechtlichem Abschluss die Regierung sich jetzt durch die Cortes ermächtigen lässt. Das neue Konkordat besagt, dass die Orden und Kongregationen, die gemäss der Kabinettsorder von 1902 sich haben eintragen lassen, das Recht der juristischen Person geniessen, in dessen Besitz sie sich heute befinden; sie können die Ausnahmen zu ihren Gunsten geltend machen, die das Vereinsgesetz von 1887 aufstellt und sich nach ihren eigenen Regeln regieren. Orden und Kongregationen haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung; hinsichtlich des kanonischen Verhältnisses hat es bei den kirchlichen und statutarischen Bestimmungen sein Bewenden; was die Beziehungen zur weltlichen Gewalt angeht, so gelten für sie die allgemeinen Staatsgesetze. Die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhle bleibt freundschaftlicher Auseinandersetzung vorbehalten. Über die viel besprochene *gewerbliche Tätigkeit* der Klöster wird folgendes bestimmt: »Häuser und Konvente sind für ihren Besitz und ihre gewerbliche Tätigkeit denselben Bedingungen unterworfen, wie andere juristische Personen und Untertanen in Spanien auch; werden nicht besonders belastet, geniessen aber auch keine Bevorzugung.« Die Häuser und Konvente, welche im Augenblicke der Ratifikation dieses Konkordats bestehen, bleiben genehmigt; neue können dagegen nicht eröffnet oder gegründet werden, ohne ausdrückliche Genehmigung durch Kabinettsorder und Zustimmung des Diözesanobern. Häuser und Konvente mit weniger als zwölf Insassen werden aufgehoben, die Insassen schliessen sich anderen Konventen bezw. Häusern an; Gebäude und Eigentum bleiben zur Verfügung der betreffenden Obern. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die religiösen Gemeinschaften ohne konventuales Leben oder solche, die satzungsgemäss sich Werken der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Krankenpflege, den Greisen, Armen und Verlassenen widmen; auch bleiben bestehen die Sanatorien und Pflegehäuser der Orden und Gemein-

schaften an bestimmten Plätzen. Diese Bestimmung tritt ein halbes Jahr nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Neue Orden und Kongregationen können sich in Spanien nur mit päpstlicher Genehmigung und nach Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Heiligen Stuhle niederlassen. Der Orden der Padres Escolapios bleibt nach wie vor im Besitze seiner alten Rechte und Benefizien. Gesellschaften mit religiösen Zwecken, deren Mitglieder kein gemeinsames Leben führen und durch keine Professio mit einander verbunden sind, nicht den Charakter von Orden oder Kongregationen tragen, sind ausnahmslos dem Vereinsgesetze und den Bestimmungen des Gemeinrechtes unterworfen. Ausländer, die in Spanien Orden oder religiöse Gemeinschaften bilden wollen, müssen sich zuvor naturalisieren lassen; ausländische Insassen von Klöstern bleiben den Bestimmungen des gemeinen Rechts betreffend fremde Untertanen unterworfen.[1])

4. Stimmengleichheit im Kapitel.

In einer Sitzung des Kapitels zu N. wurde über Veräusserung eines Kirchengutes beraten. Bei der geheimen Abstimmung war die eine Hälfte der Vota für, die andere gegen die Veräusserung. Kann kirchenrechtlich ein solcher Konsens als genügend betrachtet werden?

In keinem Falle. Damit die Abstimmung rechtliche Wirkung äussere, ist erforderlich, dass wenigstens die Majorität, d. h. wenigstens *eine* Stimme über die Hälfte der votierenden Domkapitulare, für die Veräusserung stimme (C. 42. X. I. 6). Liegt Stimmengleichheit vor, ist also die eine Hälfte für, die andere gegen die Veräusserung, so bleibt die Abstimmung wirkungslos, ist also als nicht geschehen zu betrachten. In einem solchen Falle müsste eine zweite und dritte Abstimmung vorgenommen werden. Wird auch hier eine Majorität nicht erreicht, so bleibt nichts anderes übrig, als die ganze Angelegenheit dem Urteile bezw. der Entscheidung der Oberen zu überlassen (Bouix, De Capit. P. I, sect. 4, cap. 8, n. 13). Geschieht letzteres nicht, und wird auch keine Majorität der Stimmen erzielt, so muss die ganze Sache auf sich beruhen bleiben, d. h. die Veräusserung kann nicht vor sich gehen.

5. Der Kulturkampf in Frankreich.

Eine in ihrer Weise interessante Würdigung des französischen Kulturkampfes finden wir in Nr. 536 der protestantisch-konservativen »*Kreuzzeitung*«, der wir das folgende entnehmen:

1) Im nächsten Hefte werden wir den Wortlaut des betr. Konkordats bringen.



»Es wird nötig sein, einige Auffassungen zu korrigieren, die sich besonders in der liberalen Presse geltend machen und dahingehen, dass die Aufhebung des Konkordates den denkbar stärksten Schlag für die katholische Kirche Frankreichs bedeuten würde. So liegen die Dinge doch keineswegs. Das *schlimmste*, was für die Kirche kommen konnte, ist *bereits geschehen*, nämlich durch die *Auflösung der Kongregationen.* Was jetzt in Aussicht steht, bietet zwar die Gewissheit eines neuen Trümmerfeldes, zugleich ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, dass »neues Leben aus den Ruinen« erblühen wird. In der liberalen Presse wird das Konkordat immer nur von dem Gesichtspunkte einer staatlichen Gratifikation an die Kirche aufgefasst. Dank dem Konkordate erhielt die katholische Kirche als Ersatz für die säkularisierten Kirchengüter jährlich 40 Millionen Francs, und was sie weiter geniesst, sind in der Hauptsache einige äussere Ehren, auf die es wenig ankommt. Als Gegenleistung wird dem Staate ein ganz erheblicher Einfluss auf die Kirche geboten, der dann äusserst schädigend wirken muss, wenn kirchenfeindliche Regierungen am Ruder sind. Die *Konkordatsbischöfe und Konkordatsgeistlichen sind zum grossen Teil willfährige Agenten des jeweiligen politischen Systems* und versagen völlig, wenn es zwischen Staat und Kirche zum Bruche kommt. Der »gemässigte« Ribot, welcher die Aufhebung des Konkordates gegenüber Combes bekämpfte, hat das sicherlich im Interesse des Staates getan und nicht der Kirche, denn er selber steht keineswegs auf kirchlichem Boden. Die gläubigen Katholiken Frankreichs sind so opferwillig und auch so wohlhabend, dass die 40 Millionen Staatsunterstützung nur einen Bruchteil der Ausgaben ausmachen, welche sie jährlich freiwillig für kirchliche Zwecke geben. Sie werden also auch die 40 Millionen auf sich nehmen, und es fehlt auch nicht an Ausgaben, die bequem eingeschränkt werden können. Ausserdem können die äusserst niedrigen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen erhöht werden, was zugleich den Vorteil bringt, die Opposition gegen die kulturkämpferische Regierung zu stärken. Dafür bietet sich aber für die Kirche ein erhebliches Gewinnkonto. Vor allem werden die *liberalisierenden Konkordatspriester* sämtlich auf die kirchliche Seite umschwenken und stramme Regierungsgegner werden müssen, denn weil sie an den atheistischen Massen überhaupt keinen Halt haben, bleibt ihnen keine andere Alternative, als das »se soumettre ou se démettre«, d. h. sie müssen entweder unter dem »ultramontanen« Banner fechten oder den klerikalen Rock ausziehen. Was es bedeutet, die ganze Kirche und Geistlichkeit geschlossen gegen

sich zu haben, hat der französische Staat in der ganzen Konkordatszeit niemals kennen gelernt. Bei Konflikten mit der Kirche haben ihn stets mehrere Bischöfe und zahlreiche Priester offen und im Geheimen *unterstützt*, schon wegen der Aussicht auf *Beförderung*, die sie vom Wohlwollen der Regierung erwarten durften. Ist das Konkordat aufgelöst, so wissen alle, dass sie nur noch Halt an ihren kirchlichen Oberen haben, und dann wird sich der eine noch eifriger und staatsfeindlicher zeigen, als der andere. Selbst wenn dann der ganze Klerus Frankreichs der royalistischen oder bonapartistischen Partei beiträte, würde die Staatsregierung absolut ohnmächtig sein, dies zu verhindern. Der Ministerpräsident Combes weiss das natürlich so gut wie wir, aber er setzt seine Hoffnungen auf die *atheistischen Staatsschulen*. Auch in Belgien, Holland und den Vereinigten Staaten gibt es religionslose Staatsschulen. Die Kirche hat immer dagegen protestiert, sie aber geduldet, weil sie in den oben erwähnten drei Ländern das Recht zur Begründung freier kirchlicher Schulen — von der Volksschule bis zur Universität — besitzt. Die Taktik Combes' besteht nun darin, dieses Recht der Kirche zu verweigern; man hofft, auf diese Weise lauter Freidenker zu erziehen. Dabei ist aber nicht mit in Rechnung gezogen, dass der Ansturm der von den Konkordatsfesseln befreiten Kirche aller Wahrscheinlichkeit nach so stark sein wird, dieses Recht zu erobern. Sobald dies gelungen sein wird, dürfte die katholische Kirche schwerlich noch Anlass haben, das Konkordat zurückzuwünschen, denn sie wird dann viel freier und mächtiger dastehen, als jetzt. Zumal in dem Widerstreit zwischen dem Sozialismus und den Bourgeoisparteien wird die Kirche dann immer in der Lage sein, das Wetter zu machen und den Ausschlag zu geben. In der Kammer wird zweifellos eine starke klerikale Partei einziehen, und dank der Unabhängigkeit der Kirche mit einer Rücksichtslosigkeit vorgehen, wie man sie bis jetzt nicht gekannt hat. *Die Politik Pius' X.* hat sich in bezug auf Frankreich erheblich *besser bewährt*, als die allzu ängstliche Diplomatie seines Vorgängers. *Sobald das Konkordat fällt, hat der Papst schon halb gewonnen*; das ist keine Kombination, sondern es kann mit apodiktischer Bestimmtheit gesagt werden. Grundsätzlich hat Rom immer auf dem Standpunkt gestanden, dass eine engere Verbindung zwischen dem Staat und der Kirche so lange vorzuziehen sei, als der Staat (wie in Österreich und Spanien) kirchenfreundlich gesinnt ist, aber eine Lösung dieses Verhältnisses vorzuziehen sei, wenn der Staat die Kirche bekämpft, oder seinen Einfluss benutzt, um die Geistlichkeit (in katholischem Sinne) zu

»korrumpieren«, d. h. zu liberalisieren. Leo XIII. hat diese Konsequenz in bezug auf Frankreich nie zu ziehen gewagt, weil er immer noch auf eine Umkehr der Franzosen hoffte. Solchen Illusionen hat der viel nüchterner denkende Pius X. sich nie hingegeben, er hat, (wie wir genau wissen), die französischen Machthaber *verblüfft*, indem er ihnen zu verstehen gab, dass er weiter keine Zugeständnisse machen werde, um einen faulen Frieden zu verlängern, und mit dieser Taktik wird er den Sieg erringen. Qui vivra, verra.«

V. Literatur.

Rezensionen.

1. Dr. *Sigmund Keller*, *Die 7 römischen Pfalzrichter im byzant. Zeitalter.* (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Dr. *Ulr. Stutz.* Heft 12). 8⁰. X u. 154 S. Stuttgart 1904. F. Enke.

Die vorliegende Monographie hat sich zur Aufgabe gestellt, für die dunkle Frühgeschichte des Papsttums einen der rätselreichen Faktoren seines Verwaltungsapparates, der wie ein flüchtiges Schemen die lakonischen holperigen Seiten des Papstbuches jener Zeit durchzieht, so viel wie möglich aufzuhellen. An Versuchen dazu hat es zwar vor ihm nichts weniger als gefehlt. Von *Galettis* Sonderstudie Del primicero della Santa Sede (1776) bis herab zu den kirchenrechtlichen Handbüchern unserer Tage hat das Institut der Palatinalrichter am römischen Hofe häufig Beachtung gefunden, eine klare, fassliche und überzeugende Behandlung allerdings nie. Entstehung wie Wirkungsbereich und Bedeutung jener Behörde blieben nach wie vor dunkel und zweifelhaft. So darf eine eingehende Studie über die Palatinalrichter in jedem Falle auf ein grösseres Interesse rechnen; zahlreiche Fragen der älteren Papstgeschichte wie der Kirchenpolitik und des Kirchenrechts können durch sie eine Klärung erfahren. Inwieweit Keller diesen Erwartungen entsprochen hat, werden wir im Verlaufe unseres Referats noch festzustellen haben. Es mag schon jetzt hervorgehoben werden, dass er die eigentliche Quellenliteratur mit Fleiss und kritischer Umsicht ausgebeutet, und dass er die erste Voraussetzung einer entwickelungsgeschichtlichen Forschung zum Ausgangspunkt gewählt hat: das Institut der Palatinalrichter auf dem Hintergrund der inneren Staatsgeschichte des Papsttums zu betrachten, »von hier aus einerseits Licht für die allgemeine Staatsentwickelung zu gewinnen, andererseits die inneren Gründe zu eruieren, weshalb diese Behörde sich so und nicht anders zu entwickeln vermochte«. Dies Vorgehen ist zweifelsohne die einzig richtige Behandlungsart einer solchen Frage; aber dieser pragmatische Zusammenhang kompliziert und erschwert die Aufgabe des Forschers, gerade auf vorliegendem Gebiete, fast ins Unermessliche; Probleme der delikatesten Art, die ein gründliches und vorurteils-

freies Verständnis der Kirche und der Wirksamkeit ihres Hauptes verlangen, schieben sich auf Schritt und Tritt in den Gang der Untersuchung ein. Da genügt es durchaus nicht, dass wir auf grund einer vagen oder eingebildeten Analogie das Licht, das uns für eine spätere, auf ganz anderen Verhältnissen ruhende Zeit zur Verfügung steht, einfach in die Vergangenheit zurückprojizieren. Bei der ausserordentlich grossen Dürftigkeit der uns für diese Zeit zur Verfügung stehenden Quellenliteratur kommt weiterhin alles auf die Diskretion und die gründliche, von keiner Voreingenommenheit getrübte Sachkenntnis des Autors an, dass er den Quellen nicht zu viel entnimmt und nicht mit zu gewagten Hypothesen die Lücken ausfüllt. Wir werden sehen, dass Keller nicht alle Klippen nach beiden Seiten hin vermieden hat. Auf eine wichtige Quelle, die dem Verfasser offenbar entgangen ist, sei übrigens gleich hier hingewiesen; es ist das Archiv von S. Maria Nova in Rom, dessen von 982—1200 reichenden Dokumentenbestand *Fedele* in den letzten Jahrgängen des Archivio della R. Società Romana (Rom 1901—1903) publiziert hat.

Als zusammengehöriges Kollegium werden die 7 Iudices palatini uns erst in dem ums Jahr 1000 anzusetzenden Pilgerbuch, der Graphia aureae Urbis Romae, erwähnt; die älteste Quelle, die fast alle 7 zusammen nennt, ist die Vita P. Constantini z. J. 709 (S. 31 ff.); einzelne der Iudices sind allerdings für viel frühere Zeit belegt, so dass wir im allgemeinen als Entstehungszeit dieser Behörde das 4. Jahrhundert annehmen dürfen. Dass, wie schon in den Namen der einzelnen Glieder dieses »Hofstaates« (Primicerius, Secundicerius, Amminiculator, Arcarius, Primicerius defensorum und Sacellarius), so auch in den Funktionen und in der allgemeinen Bedeutung des Kollegiums eine Nachbildung der römisch-byzantinischen Hofordnung vorliegt, lässt sich leicht nachweisen; es ist ein Moment, das uns jetzt, da sich der Organismus der Kirche für alle Verhältnisse auszubilden und für die verschiedenartigsten Bedürfnisse feste Formen zu schaffen hatte, auf zahlreichen anderen Punkten des äusseren Lebens der Kirche entgegentritt. Von der profanen Sprache und Terminologie angefangen bis zur Kunst und Gewandung, deren Zusammenhang mit dem antik profanen Vorbild erst Wilpert uns im einzelnen überzeugend bewiesen hat, weiter aber auch bis zum Beamtenstand, lässt sich in der bedeutsamen Entwickelungsperiode zwischen dem 4. und 9. Jahrhundert ein ständiger Entlehnungs- und Anpassungsprozess verfolgen. Nirgends aber lässt sich im Ernst das Motiv ausfindig machen, auf das Keller (S. 35) diesen Vorgang zurückführt, das »beschämende« Bestreben, die »Anziehungskraft«

von Byzanz durch Nachbildung seiner Etikette zu paralysieren. Wer solch lächerlich purile Triebkräfte hinter der Entwickelungsgeschichte der kirchlichen Organisation sucht, der kennt die Kirchengeschichte herzlich schlecht, dem haben als Quellen höchstens die durch den Ton allein schon als tendenziöse Pamphlete gekennzeichneten Darstellungen von Ammianus Marcellinus, nahezu die Hauptquelle für Kellers diesbezügliche Ausführungen, gedient. Dass dem Autor selbst elementare Begriffe in der älteren Kirchengeschichte ein Rätsel geblieben sind, dessen Lösung man ganz nach eigenem Gutdünken und den Zwecken seiner Hypothese vornehmen kann, zeigt allein schon der Satz: »dass die geistliche Machtstellung des Papsttums sich aus der weltlichen entwickelt habe« (S. 45). Wahrscheinlich, um ihn zu beweisen, kann sich der Verf. nicht genug in emphatischen Versicherungen ergehen, wie sklavisch willenlos die Päpste dieser ganzen Periode erst von Konstantin und seinen Nachfolgern, dann von den Gotenkönigen, dann wieder von oströmischen Kaisern abhängig gewesen seien. Solch grobe Widersprüche in allgemein geschichtlichen Dingen sind überhaupt nicht selten in dem Buch; sie zeigen, dass dem Verf. für seine rechtsgeschichtlichen Kenntnisse kein genügend sicheres allgemein geschichtliches Fundament zu Gebote stand, und dass nur zu häufig, wenn nicht durchweg, ganz deplazierte Antipathie und Voreingenommenheit für Kirche und Papsttum den klaren Blick ihm verdunkelt haben. Infolgedessen kommen wir aus den Widersprüchen im Urteil und in Motivierung der päpstlichen Massnahmen nicht heraus. S. 77 wird Theodorich der Grosse als glänzendes Vorbild für die Päpste in der Pflege der Kunst hingestellt; wenn Damasus schon lange vor dem Gotenkönig ähnliche Interessen pflegt, so ist das bei ihm »Eitelkeit« und »Ehrgeiz« (S. 35). Wenn Gregor der Grosse die Kurie von allem unnötigen Hofstaat säubert und nur Verwaltungsbeamte noch erhalten will, so gilt er bei Keller als herrische, schroffe Machtnatur, die nur sklavische Kreaturen neben sich haben will; das Umgekehrte findet beim Autor aber ebenso wenig Gnade, weil es mit Machtstreberei und eitler Prunksucht identisch ist. Auch findet er, dass die päpstl. Politik sich von 565—715 in sehr engen Grenzen hielt und dass der Papst bedingungslos unters kaiserl. Joch sich fügte (78—79). Nun sind aber gerade im Gegenteil diese Jahre ausgefüllt mit beständigen meist sehr energischen Protesten gegen die kaiserlichen Übergriffe auf das rein kirchliche und besonders dogmatische Gebiet; Keller selbst gibt das kurz vorher, allerdings in anderem Zusammenhang, (S. 76) zu. Aus diesen Beispielen, die sich beliebig vermehren

liessen, erkennt man unschwer, dass der Verf. einen andern als den sachlichen Massstab an die Zustände und Geschehnisse angelegt hat und dass ein solides geschichtliches Wissen bei ihm nicht durchdringt. So wie er fast prinzipiell das Gute in der kirchlichen Organisation auf andere als kirchliche Instanzen zurückzuführen sucht und den Massnahmen der Päpste immer ein möglichst minderwertiges Motiv unterschiebt, so muss auch die Entstehung des Kollegiums der Judices palatini nach ihm nur in der masslos eiteln Nachäfferei byzantinischer Gepflogenheiten, in der aufs höchste gesteigerten Prunksucht des *P. Damasus* ihr treibendes Motiv haben. Ganz abgesehen von allem andern, gerät Keller alsbald, wo er über seinen speziellen Gegenstand hinausblickt, hier in die unsinnigste Konstruktionsmache. Die Entstehung des Pfalzrichterkollegiums soll zusammenfallen mit der Geburt der »Kanonistik«. Als ob nicht lange vorher schon die Päpste ihre Verordnungen den afrikanischen, spanischen wie gallischen Kirchen hätten zukommen lassen. Aber diese geschichtliche Wirklichkeit würde sich eben schlecht mit der Geschichtsphilosophie Kellers in Einklang haben bringen lassen. Wenn, was ja kaum zu bezweifeln sein wird, die Iudices palatini, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. im kirchlichen Verwaltungsapparat ins Leben treten, so werden sie weit weniger aristokratische Hofschranzen gewesen sein, die sich im Sonnenglanz des päpstlichen Ansehens im Lateran sonnen wollten und umgekehrt auch ihm zur Erhöhung des Prestiges dienten, sondern sie werden mit bestimmten wichtigen Funktionen beim Gottesdienst wie in der Verwaltung von Anfang an ausgestattet gewesen sein, so wie es der Autor S. 4 in der Übersicht auch zugibt. Aufsicht über die päpstlichen Schulen, die Kanzleien, Archive, Schatzkammern, die Wohltätigkeitsanstalten; weiterhin die Teilnahme an der päpstlichen Rechtssprechung scheint in ihr Ressort gehört zu haben und ihre Bedeutung, namentlich auch auf politisch-diplomatischem Gebiet, wuchs in dem Masse, als der Verwaltungsapparat des Kaisers in Rom stockte und als die Patrimonien sich weiter ausdehnten. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich dieser Institution wie überhaupt dem Cubiculum, aus dem sich die Iudices palatini rekrutierten, von Anfang an die Söhne der Aristokratie zuwandten; daraus aber schon eine Abneigung der Aristokratie gegen den Klerikerstand ganz allgemein folgern zu wollen, heisst die geschichtlichen Tatsachen nach Willkür biegen und drehen. Hier werden, wie so oft Verhältnisse aus späterer Zeit in diese Frühzeit projiziert und so ein Interessenkampf zwischen Papsttum und Aristokratie (S. 70 ff.) zurechtkonstruiert. Dabei wird aber ganz übersehen, dass

das, was im M.-A. jenem Interessenkampf zu grunde lag, die materielle Macht und der moralische Einfluss des Papsttums in weltlichem Sinn, jetzt noch so gut wie ganz fehlt. Völlig subjektiv ist dann auch die Annahme, die Päpste hätten, um diese in kirchlichen Dienst getretenen Aristokraten in ihrem stark ausgeprägten Familiensinn nicht zu beengen, sie vielmehr fester an sich zu fesseln, ohne weiteres dispensiert vom Cölibatsgebot, dem sie als Subdiakone unterlagen (S. 73). Und dafür stützt sich Keller auf die Inschrift für den Primicerius Gerontius, der mit seinem kleinen Sohne beigesetzt war! Es sei ihm verraten, dass auch sonst noch häufig Glieder der höheren Weihegrade, selbst Päpste, vorkommen, die Kinder ohne Übertretung und auch ohne Dispens vom Cölibat hatten; vielleicht denkt er über dieses Rätsel etwas nach und studiert nochmals gründlich die Geschichte des Cölibats.

Der Verfasser versagt, wie es sich auf Schritt und Tritt zeigt, für allgemein geschichtliche Betrachtungen; und gerade sie kultiviert er mit besonderer Vorliebe, zum grossen Nachteil der Klarheit und Übersichtlichkeit der eigentlichen Untersuchung, deren Faden oft für lange Seiten fallen gelassen wird. Gerade diese allgemeinen Ausführungen sind auf allzu dünner und schmaler Basis von Sachkenntnis aufgebaut, so dass man durchweg aus diesen unklaren, widerspruchsvollen, mit Gregorovius und Dahn (warum nur höchst selten mit Hartmann?) belegten Darlegungen einen unerquicklichen Eindruck bekommt. Wertvoll aber sind die Spezialresultate der eigentlichen Untersuchung (III. und IV. Kapitel), die allerdings nur bis zum Aufhören der byzantinischen Herrschaft in Rom geführt wird. Sie umschreiben und beschreiben uns genau das Wirkungsgebiet und die Bedeutung jedes einzelnen der 7 Palatinalrichter, führen uns alle namentlich genannten Glieder dieser Behörde vor. In diesen Partien beruht der eigentliche Wert dieser Monographie, den der Kanonist nicht weniger wie der Kirchenhistoriker rückhaltslos anerkennen wird. Hier ist die Forschung zu Ende geführt; und es ist nur zu wünschen, dass Keller die Geschichte des Pfalzrichterkollegiums auch über das Ende der byzantinischen Oberherrschaft hinaus fortsetzt. Sein Einfluss und seine geschichtliche und kirchenpolitische Bedeutung wächst noch in der späteren Zeit, bis an seine Stelle im M.-A. das Kardinalskollegium tritt.

An Einzelheiten wäre noch mancherlei hervorzuheben: Konstantin hatte für Verlegung der Residenz nach Konstantinopel doch viel realere Gründe als die abergläubische Furcht vor dem Untergang Roms (S. 11); der im Anschluss an Grisar gemachte Hinweis

(S. 15, Anm. 1) auf eine Darstellung an der Türe von S. Sabina ist zwecklos, da der Sinn des Bildes nicht so ohne weiteres feststeht; Augustins dem Primiscerius Laurentius gewidmete Schrift heisst Enchiridion de fide (nicht vita), spe et charitate (S. 17); bei der Literatur über die priesterlicheGewandung (S. 51) ist die einzig noch brauchbare Studie von *Wilpert* vergessen, ebenso bei der über die Ordines romani (92) die Abhandlung von *Grisar*, Analecta Romana I (1899), 196 ff. Die Vorgänge bei der Wahl des P. Severin (S. 145) sind sehr einseitig dargestellt; über den Dux Stefanus (S. 151) in Rom haben wir jezt eine eingehende Studie von *Crivelucci* in Studi storici 1901, 113 ff. *J. Sauer.*

2. *Dem Recursus ab abusu nach deutschem Recht* — Breslau 1903 — M. u. H. Markus, S. VIII u. 358, Mk. 10,

hat Ed. Eichmann in den Untersuchungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Dr. *O. Gierke*, eine grossangelegte und sorgfältig durchgeführte Untersuchung gewidmet.

Das Buch bietet weit mehr als der Titel angibt; es handelt sich nicht bloss um den Recursus als solchen, vielmehr liefert die Abhandlung eine Art Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den deutschen Territorien, wobei sich allerdings die Behandlung des Recursus ab abusu als Leitmotiv bezeichnen lässt.

Die Einleitung beschäftigt sich mit dem kirchl. Universalreich im Mittelalter und dem kanonischen Rechtssystem; die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist klar gekennzeichnet; dabei hat der Verfasser die vorhandene deutsche Literatur gut benützt. Gerade der wissenschaftliche Apparat gibt dem Werke etwas Anziehendes und Anregendes; besonders die geschichtlichen Partien sind sehr ausführlich behandelt und das Thema ist auf eine möglichst breite Basis gestellt; das dürfte wohl das Hauptverdienst des Werkes sein, dass es die rechtlichen Anschauungen und Auffassungen, auf denen das fragliche Institut ruht, durch die Jahrhunderte verfolgt — es beginnt schon mit dem römischen Staatskirchentum, behandelt das »hierokratische System« in Theorie und Praxis und zeigt uns die Reaktion gegen dasselbe im 14. und 15. Jahrh., wie sie im Territorialismus und Episcopalismus zum Ausdruck kommt (S. 1—24).

Das erste Kapitel führt die Gegenströmung in der Literatur des 14. und 15. Jahrh. vor mit ihrem Resultat, welches der Theorie des recursus ab abusu zu Grunde liegt. Dieses Resultat ist die theoretische Begründung der Landeshoheit und der Kirchenhoheit

und die Fortbildung dieser Theorie durch die Anhänger der Konziliartheorie des 15. Jahrh. (S. 24—34).

Das zweite Kapitel (S. 34—69) behandelt das französische Staatskirchenrecht, als dessen Grundprinzipien dargelegt werden die Freiheit des Königs auf weltlichem Gebiet (Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit S. 35) und Freiheit der Bischöfe auf kirchlichem Gebiet (Episcopalsystem). Geschützt wurden diese Freiheiten durch das königliche Placet und die appellatio tamquam ab abusu, deren Anfänge sich der Sache nach schon ins 13. Jahrhundert zurückführen lassen, während die technische Bezeichnung sich erstmals in einem 1486 erschienenen Werke von Aufrère als appellatio ab abusu findet (S. 52). Die gesetzliche Regelung erfolgte durch eine königliche Ordonnanz von Villers-Cotterets aus dem Jahre 1539, und die Kodifikation erhielt das Institut mit dem ganzen französischen Staatskirchenrecht 1594 durch Pierre Pithou (S. 56).

Sehr klar ist die Bedeutung und der Zweck dieser Appellation — die erst nach der Neuregulierung durch die organischen Artikel vom 8. April 1802 den Namen Recurs erhielt, weil das Verfahren von da an ein rein administratives war, während früher die Gerichte und zwar die Parlamente (d. h. der oberste Gerichtshof jedes einzelnen Bezirks) die Zuständigkeit besassen — gekennzeichnet durch die zwei Thesen:

1) sie war ein Kampfmittel des Territorialismus gegen das hierokratische System (d. h. das kanonische Recht s. str.) und sollte die Souveränetät des Staates zum vollendetsten Ausdruck bringen.

2) sie war ein Kampf- und Schutzmittel des Episcopalismus gegen das Papalsystem.

Das dritte Kapitel (S. 69—100) gibt ein Resumé über das vorreformatorische Staatskirchentum im deutschen Reiche und in dessen Territorien, während die zwei folgenden Kapitel die entgegengesetzte kirchliche Gesetzgebung und die Theorien der katholischen und protestantischen Kirchenrechtslehrer über den recursus ab abusu zur Darstellung bringen.

Das sechste Kapitel behandelt nun das fragliche Rechtsinstitut im deutschen Reiche seit der Reformation und eröffnet somit das eigentliche Thema (S. 141—161).

Die zwei nächsten Kapitel besprechen die entsprechenden Verhältnisse in Bayern und den übrigen deutschen Territorien (S. 161—240 resp. 341), wobei der bayerische Rechtszustand historisch und systematisch sehr eingehend, die übrigen Territorien — ausser Preussen —

aber sehr kurz und teilweise z. B. auch Baden nur unvollständig behandelt werden.

Überall ist das Wesen des Rekurses klar hervorgehoben und der Nachweis erbracht, dass die deutschen Territorien wie sonst in vielen Fragen, so auch hier sehr stark von Frankreich beeinflusst waren.

Ein Schlusskapitel ist dem modernen Staatsrecht und dem Kurialismus gewidmet.

Einzelne unvollständige Zitate wie S. 21 und S. 90 oder öftere Druckfehler wie S. 52, 53, 54, 55, 59, 74, 107, 109 u. s. w. seien nicht besonders urgiert; dagegen sind viele Urteile zu scharf oder zu allgemein, z. B. S. 50, S. 112, S. 118; manche Auffassungen aber geradezu unrichtig oder doch sehr bedenklich; so die Ausführungen über den Syllabus a. a. O. und speziell im letzten Kapitel.

Der Verfasser ist selbst Anhänger der staatlichen Kirchenhoheit und findet es deshalb verwunderlich, dass der Papst nicht auch so denke und dass »in hohen kirchlichen Kreisen noch immer an dem System der Unterordnung des Staates unter die Kirche festgehalten wird, obwohl die Macht der Tatsachen diesem System so ungünstig wie nur möglich ist und nicht die geringste Aussicht besteht, es jemals wieder zur Verwirklichung zu bringen«.

Der Verfasser spricht öfters von Kurialisten, Kurialismus, »ultramontaner« Partei (S. 118), von hierokratischen Ansprüchen, wo er die Vertreter resp. die Forderungen der kirchlichen Auffassungen meint.

Die sog. Koordinationstheorie über das Verhältnis von Kirche und Staat, »welche katholische Theologen und Juristen« in Deutschland vertreten, hält er nicht für geeignet, weil sie in Streitfällen die Kompetenzfrage nicht löse; das ist freilich wahr, aber die Tatsache, dass der Staat hier für sich das Recht in Anspruch nimmt, sich selbst die Kompetenzgrenzen zu ziehen, entscheidet die Rechtsfrage ebensowenig, da die Kirche ein gleiches tut.

Der Verfasser ist zu *sehr* beeinflusst durch das jurare in verba magistri. Er kennt zu wenig die sog. kurialistischen Autoren (cf. S. 344 ff.); er ist dadurch einseitig geworden und hat sich ganz prinzipielle Fragen noch nicht beantwortet. Vor allem hätte er unterscheiden müssen zwischen der Gesamtkirche und den einzelnen Teilen der Kirche, d. h. den Diözesen. Die Gesamtkirche ist jure divino souverän (suprema potestas — in genere suo —) cf. Breve Pius VIII. Pervenerat non ita pridem vom 30. Juni 1830: libera est

institutione divina nulli obnoxia potestati terrenae und Con. Vatic. Sess. IV, cap. 3, sowie die Enzyklika Leo XIII.: Immortale Dei vom 1. Oktober 1885. Diese Kirche hat ein Idealrecht — aufgebaut auf ihrer Idee von der civitas Dei auf Erden — und daneben ein Realrecht — die disciplina vigens, d. h. die Summe jener Rechtsätze, die sich in den einzelnen Teilen der Kirche jeweils durchführen lassen. Kirche und Staat sind beide oberste Kulturfaktoren mit verschiedenen Zwecken und Zielen. Der Mensch geht nicht im Bürger auf, weil er zwei Welten verpflichtet ist, an deren Spitze die Leiter der Kirche resp. des Staates stehen, die je auf ihrem Gebiete autonom sind. Aber diese Souveränetät beider ist begrenzt durch ihre Aufgabe; sie ist also nicht schlechthin »unbeschränkt«. *Das Grenzgebiet* kann streitig werden; — hier entscheidet alsdann Macht oder Vertrag (Konkordat).

Hiermit vergleiche man die Stelle S. 342 »theoretisch halten die massgebenden kirchlichen Kreise . . an dem Ideal des mittelalterlichen Glaubensstaates fest und wollen der Kirche Hoheitsrechte über die Staaten und Herrscher zuerkannt wissen. Nach kurialistischer (!) Lehre ist die Kirche ein souveränes Universalreich mit völlig autonomer Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung; sie ist eine societas perfecta, plane libera.«

Breisach. Dr. *Sester.*

3. *Prutz, H.*, *Die exemte Stellung des Hospitaliter-Ordens* (Sep.-Abdr. aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. Klasse der Kgl. Bayer. Akad. der Wissensch. 1904. H. 1). München, Kgl. Akademie (G. Franz i. Komm.), 1904. 8⁰. 94 S. (S. 95—188). M. 1,20.

Der Hospitalorden entstand im 12. Jahrh. aus dem Hospital des hl. Johannes zu Jerusalem, dem bald die verwandten Anstalten an den für die Pilgerzüge nach dem Hl. Lande wichtigsten Orten Südfrankreichs und Italiens (wie in St. Gilles, Asti, Pisa, Bari, Otranto, Tarent, Messina) untergeordnet oder einverleibt wurden. Diese Vereinigung von Anstalten an so wichtigen Ortschaften verlieh allein schon dem Orden ein hohes Ansehen und eine grosse Macht, die aber durch die bald dem Orden gewährten und immer wieder erneuerten Exemtionen nur noch vermehrt wurde. In vorliegender Abhandlung beschreibt Prutz diese Exemtionen des Ordens, die demselben eine Sonderstellung in Kirche und Staat schafften, aber auch so schnell zum Grund seiner Bekämpfung seitens vieler Bischöfe und eines grossen Teiles des niederen Klerus wurden.

Zunächst waren die Ordensgüter durch päpstliche Erlasse frei vom kirchlichen Zehnten und von andern den Diözesanbischöfen rechtlich eingeräumten Abgaben. Diese Steuerfreiheit wurde sogar auf die von den weltlichen Fürsten und Königen beanspruchten Abgaben ausgedehnt oder zum wenigsten für diese Abgaben gefordert und auch meistens mit Erfolg erreicht. Die Ordenshäuser waren sodann frei von verschiedenen kostspieligen Pflichten, wie von Herberge und Unterhaltung päpstlicher Legaten und Gesandten u. dgl. Die Burgen des Ordens in Palästina besassen allgemeines Asylrecht: »die dorthin geflüchteten Übeltäter waren nicht bloss der weltlichen Gerechtigkeit entrückt, sondern auch ohne Verletzung der Ordensprivilegien für die strafende Gewalt der Kirche unerreichbar« (S. 135). Ersparten einerseits die Exemtionen von kirchlichen und weltlichen Abgaben dem Orden viele Unkosten, so musste ihm andrerseits »das Recht, durch ausgesandte Brüder in allen Kirchen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sprengel Kollekten für seine Zwecke abhalten zu lassen«, (S. 138) eine direkte und ertragsreiche Einnahmequelle erschliessen. Dieses Recht gab nur zu oft Gelegenheit zu Zwistigkeiten mit Bischöfen und Pfarrern, die dadurch in ihren eigenen, meist schwer erworbenen Privilegien zum Kollektenabhalten für eigene Zwecke, wie Kirchen- und andere Bauten, bedeutend beeinträchtigt wurden. Von den nicht materiellen Exemtionen war eine der wichtigsten das Begräbnisrecht zur Zeit des Interdiktes; ausserdem durften die Ordensbrüder von den Bischöfen nicht exkommuniziert und ihre Kirchen nicht interdiziert werden; die Brüder hatten ihre eigenen mit weiten Vollmachten ausgestatteten und vom Bischof unabhängigen Geistlichen, konnten auch auf ihren Besitzungen, wenn auch nur mit Erlaubnis des Bischofs, solche exemte Geistliche aufstellen, ausserdem besassen sie Patronatsrechte an vielen Kirchen, deren Seelsorger sie auch als exemt betrachtet wissen wollten. Was diese geistigen Exemtionen für Bischöfe und Pfarrer besonders lästig machte, war, dass sie nicht auf die eigentlichen Ordensbrüder beschränkt blieben, sondern auf die durch keine Gelübde gebundenen Konfratres und Oblaten oder Donaten, zu denen schliesslich alle Wohltäter gerechnet waren, ausgedehnt wurden; dass ferner als Ordensgüter nicht bloss die eigentlichen Besitzungen, sondern auch nur lehens- oder zinspflichtige Güter betrachtet wurden. In seiner reich dokumentierten Studie schildert Prutz diese Exemtionen vor allem von der geschichtlichen Seite, die aber für den Kanonisten wichtige Lehren bietet. Man sieht, zu welchen Nachteilen die zu weit ausgedehnten und darum auch

öfters von den Päpsten selbst wieder eingeschränkten Privilegien führten und führen mussten.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

4. *Iurisprudentia ecclesiastica ad usum et commoditatem utriusque cleri* auctore *P. Petro Mocchegiani* O. F. M., Tom. I. Ad Claras Aquas (Quaracchi) et Friburgi Brisg. 1904. gr. 8⁰. S. 767.

Der Titel des vorliegenden Werkes verspricht eine Behandlung des gesamten Kirchenrechtes; indessen nimmt die Darstellung des Regularenrechts bei weitem den grössten Raum ein. Der vorhandene Rechtsstoff ist gründlich verarbeitet, auf die neueren päpstlichen Erlasse besondere Rücksicht genommen. Auch die Rechtsbestimmungen bezüglich der religiösen Kongregationen werden, freilich in beschränkterem Masse, behandelt. Der Gedanke liegt nahe, dass das Werk sich vorzugsweise auf Vorlesungen gründet, die Vf. vor Ordensklerikern gehalten hat, wobei praktische Rücksichten das starke Hervortreten des ius regularium bedingt haben mögen. Ein abschliessendes Urteil über diese neue iurisprudentia ecclesiastica wird sich erst ermöglichen lassen, wenn einmal das Ganze vorliegt. Einstweilen möchten wir bemerken, dass ein Einteilungsgrund, der für die Gruppierung der einzelnen Bücher und Kapitel entscheidend gewesen wäre, schwer ersichtlich ist. Ein ausführliches Sachregister, das hier fehlt, erscheint uns für derartige Handbücher unerlässlich.

Heiner.

5. *Jus matrimoniale hodiernum ecclesiae catholicae.* Projectum Codificationis auctore *E. Huszár* gr. 8⁰ S. 19. Pr. 1,50.

Auf dem Titel des Werkchens wird kein Verlag angegeben; der Druckort ist Roma, Tip. dell' Unione Corporativa Editrice via Federico Cesi, 45. Die Arbeit soll sich als Entwurf einer Kodifikation des kirchlichen Eherrechts darstellen. Die gesamte eherechtliche Materie ist in 48 kurz gefassten §§ nach Art der modernen bürgerlichen Gesetzgebung zusammengefasst. Wir wollen nicht darüber urteilen, ob denn nicht doch der weite eherechtliche Stoff in zu enge Grenzen gebannt ist, ob nicht gleich auch eventuelle Abänderungen hätten in Vorschlag gebracht werden können, aber jedenfalls wird das Projekt den Bearbeitern des Eherechts für das neue kirchliche Gesetzbuch gute Dienste leisten. Möchten ähnliche Arbeiten auch in anderen Gebieten der Öffentlichkeit übergeben werden; es würde das die raschere Vollendung des schweren Werkes der Kodifikation des kirchlichen Rechts erleichtern und fördern.

Heiner.



6. *Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma* von *Franz Bliemetzrieder.* Paderborn, Ferd. Schöningh, 1904. VIII, 348 S. M. 8.

Angeregt wurde der Verfasser zu dieser Arbeit durch seine 1899 besorgte Herausgabe eines kanonistischen Traktats für das Pisaner Konzil, welcher eine Entwicklung des Konzilsgedankens vom Anfange des Schismas bis zu seiner Verwirklichung im Konzil zu Pisa als wissenschaftliches Bedürfnis erscheinen liess. Der Autor hat sich hier nun bemüht, alle bereits über diese Frage vorhandene Literatur und die Quellen, soweit dieselben ediert sind, zu benützen und hat es versucht, die Pisaner Konzilstheorien vom theologischen und kirchenrechtlichen Standpunkt aus in die richtige Beleuchtung zu rücken. Da bloss bereits gedrucktes Material verwendet wurde, so war natürlich eine vollständige oder abschliessende Darstellung von vornherein ausgeschlossen, wie in der Einleitung auch ausdrücklich betont wird; anderseits wird allerdings auch richtig hervorgehoben, dass in dieser Frage von den Gelehrten das letzte Wort noch nicht gesprochen werden kann, weil die rechtsgeschichtliche Betrachtung des XIV. Jahrhunderts erst noch viele Vorfragen zu erledigen hat.

Neue Resultate darf man also billigerweise hier nicht verlangen; dagegen kann konstatiert werden, dass der Zweck der Abhandlung, »die Entwickelung des Konzilsgedankens in Rat und Tat zu verfolgen« (S. VI), wirklich erreicht ist. Man sieht diese Ideen gleichsam aus dem Boden wachsen; man beobachtet ihr Wachstum, ihre Ausdehnung und werbende Kraft und schliesslich ihre Erfolge auf dem Konzil zu Pisa. Mit der pragmatischen Auffassung und logischen Durchführung der Aufgabe wird man sich vollständig zufrieden geben können; dagegen möchte man wünschen, dass der Verfasser noch mehr über seinem ausserordentlich reichhaltigen Stoff stände; derselbe hätte noch mehr wissenschaftlich verarbeitet werden sollen; vor allem dadurch, dass die allgemeinen und gemeinsamen Grundsätze der verschiedenen Autoren scharf präzisiert, hervorgehoben und an den Anfang der einzelnen Abschnitte gestellt worden wären; dadurch käme noch viel mehr Leben, Abwechslung und besonders Übersicht und Klarheit in die ganze Abhandlung.

Die Darstellung ist oft sehr schwerfällig und schleppend, was sich wohl hätte vermeiden lassen, wenn das Material besser gesichtet, verarbeitet und geläutert worden wäre.

Was die Ausführung im Einzelnen angeht, so sind im ersten

der drei Abschnitte »Der Anhänger des Konzilsgedankens, Kampf und Niederlagen« (1378—1382) behandelt.

Zuerst werden die beiden Gegner Urban VI. und Klemens VII. samt ihrem Anhang vorgeführt und ihre Stellung zu einem etwaigen Ausgleiche dargelegt. Die Haltung der Fürsten und Völker wird in einem zweiten Paragraphen behandelt, und ein dritter ist Frankreich und der Universität zu Paris gewidmet. Hier tritt der Verfasser besonders lebhaft für Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein ein, deren wissenschaftliche Ehre und Bedeutung er im Anschlusse an H. V. Sauerland gegenüber Dr. A. Kneers Schrift »Die Entstehung der konziliaren Idee« mit Erfolg vertritt.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit dem Tiefstand des Schismas, d. h. mit dem Zurücktreten des Konzilsgedankens; ferner mit der Wendung und den ersten Konzilsberufungen (1383—1406).

Der Schlussabschnitt ist der Verwirklichung des Konzilsgedankens, dem Generalkonzil zu Pisa gewidmet. All die Schwierigkeiten, die sich dem Konzil immer noch entgegenstellten, sind hier lebhaft geschildert, bis endlich die Not sich stärker erwies als alle juristischen Gründe für und gegen die Berechtigung eines Generalkonzils. Die Konferenz von Livorno, das System der Pisaner Kardinäle, die Stellungnahme der Sachkundigen, der Fürsten und Völker werden fast weitschweifig dargelegt, bis sich der Verfasser schliesslich dem Pisaner Konzil selbst zuwendet.

Im einzelnen in eine Kritik der aufgestellten Thesen einzutreten, ist nicht nötig, da hier nur wiederholt zu werden brauchte, was über die Vorlagen zu dieser Arbeit bereits von berufenen Recensenten bemerkt wurde.

Was Bliemetzrieder über einzelne frühere Urteile über das Pisaner Konzil, so besonders über das von Hefele-Knöpfler (S. 311 ff.) und das von Pastor S. 320 f. sagt, scheint doch etwas zu heftig, zumal ja auch in dieser Abhandlung noch nicht das entscheidende Wort gesprochen werden konnte.

Jedenfalls haben Wendungen, die eine persönliche Animosität verraten — wie z. B. Pastor »tut so wichtig« (S. 320) und »dickköpfige Hartnäckigkeit, welche die Ereignisse von 1378 durch die gefärbte Brille des Franzosenhasses nur in den französischen Farben erblickte« (S. 327) — keine Berechtigung in einer wissenschaftlichen Abhandlung.

Im übrigen wird das Buch ein willkommener Beitrag zu der Geschichte des grossen Schismas sein und vielleicht noch manche

rechtsgeschichtliche Abhandlung über das Verhältnis von Konzil, Papst und Kardinalen im XIV. Jahrhundert veranlassen.

Breisach. Dr. *Sester.*

7. *Susta. Josef, Die römische Curie und das Concil von Trient unter Pius IV.* Actenstücke zur Geschichte des Concils von Trient. Im Auftrage der hist. Commission der Kais. Akad. der Wissenschaften bearbeitet. I. Bd. Wien, Alfr. Hölder, 1904. 8⁰. XCII, 372 S. Mk. 12.

Durch das wohlvorbereitete und sorgfältig ausgeführte Unternehmen der Görres-Gesellschaft, sämtliche auf das Tridentinum bezügliche Tagebücher, Akten, Briefe und Traktate herauszugeben (erschienen sind bereits Bd. 1: Diariorum pars prima, 1901, und Bd. 4: Actorum pars prima, 1904), wird die Geschichte dieses Konzils in seinen Einzelheiten bekannt werden und es auch ermöglichen, dasselbe allseitig zu würdigen und zu beurteilen. Der Inhalt des Werkes von Susta fällt wohl auch in den Rahmen des von der Görres-Gesellschaft begonnenen Unternehmens, allein es beschränkt sich auf das Briefmaterial der Jahre 1561—1563. In der Vorrede (S. III—XXII) berichtet Th. v. Sickel über die Entstehung des Werkes, sowie über seine Arbeiten im Vatikanischen Archiv und dessen Eröffnung durch Leo XIII. Den Grundstock des in vorliegendem Werke gebrachten Materials bildet die Präsidialkorrespondenz, d. h. die Weisungen und Mahnungen Pius IV. und seiner Organe, insbesondere seines Neffen, des Kardinal-Erzbischofs von Mailand Karl Borromeo »an die in Trient den Vorsitz führenden Legaten, sowie die entsprechenden Berichte und Anfragen derselben« (S. XXV); in zweiter Linie werden Nuntiaturbriefe, besonders der Nuntien von Frankreich und Spanien und sonstige Akten des päpstlichen Geheimarchivs aus diesen zwei Jahren berücksichtigt und, soweit es erspriesslich schien, veröffentlicht. Der erste Band umfasst die Zeit vom März 1561 bis Januar 1562 und entspricht somit der Periode, welche der eigentlichen Wiedereröffnung des Konzils — die Wiedereröffnungssession fand statt am 18. Januar 1562 — voranging. Bis dahin lag für den Papst und seine Legaten und Nuntien der Schwerpunkt der Konzilsfrage in den Verhandlungen mit den katholischen Mächten, besonders von Frankreich und Spanien, wegen Beschickung des Konzils (S. XVI). Die eigentliche Legatenkorrespondenz, d. h. die Korrespondenz der Legaten mit Rom und Roms mit den Legaten vom 29. März 1561 bis 19. Januar 1562, bildet den ersten Teil der Veröffentlichung (60 Nrn.), und die Nuntiatur- und andere Korre-

spondenz den zweiten Teil (in XLVII Beilagen). Die minder wichtige Korrespondenz wird in den Erläuterungen zum Text, die, mit grösstem Fleiss gearbeitet, vor allem einen historischen Kommentar liefern, verwertet oder auch im Auszuge mitgeteilt. In der *Einleitung* (S. XXV—LXXXII) orientiert der Herausgeber über das päpstliche Geheimsekretariat unter Pius IV., die Konzilslegaten, die spanische und französische Nuntiatur. An der Spitze des Geheimsekretariates stand der später so berühmt gewordene und von der Kirche als Heiliger verehrte Karl Borromeo. »Dieser zweiundzwanzigjährige schüchterne Jüngling, der eben erst die Universität verlassen hatte, war nicht im Stande, den alten, welterfahrenen Pius IV. stark zu beeinflussen und zu beraten« (S. XXXIV). Wir wollen diese Beurteilung dahingestellt sein lassen. Wenn Karl faktisch nicht selbständig in die Verwaltung seines Oheims, des Papstes, eingriff, so hat er eben nur seine Pflicht getan, da er doch im Papst das Oberhaupt der Kirche und sich selbst als dessen Untergebenen betrachten musste; hätte er solche Gesinnungen nicht gehegt, so wäre ihm wohl später die Ehre der Kanonisation schwerlich zu teil geworden. Andererseits wird es auch schwer zu beweisen sein, ob Karls Ratschläge nicht doch manchmal vom Papst befolgt wurden. Beim Regest zu n. 3 (Brief von Karl Borromeo vom 9. April 1561) heisst es u. a.: *Ausgaben* für Bekehrung von Ketzern. Im Briefe sagt Borromeo: Quanto a quel che bisognasse per la reduttione di qualche heretico certifico V. S.ria Ill.ma che da N. S.re sarà semper approvato tutto quel che lei farà, e che però in questi o altri casi simili che tornano in beneficio del' anime e servitio di Dio ella può usare liberamente del' autorità datagli da S. Bne senza aspettare da lei nuova commissione«. Es handelt sich also eigentlich um *Vollmachten.* Von *Ausgaben* spricht auch nicht der spätere Brief vom 30. Mai 1561 (S. 28), auf den die Erläuterung hinweist (vgl. S. 29 u.). Die heutige, noch allein gebräuchliche Schreibart für das Erzbistum des Kardinals von Este ist Auch, nicht Aux (S. 134 u. 140).

Durch Herausgabe und Bearbeitung dieser ‚Aktenstücke' (S. LXXXIII—XCII enthalten das chronologische Verzeichnis der ganz oder nur teilweise veröffentlichten oder auch bloss benutzten Akten) und nicht minder durch auf weitläufigen Forschungen und langwieriger Arbeit beruhenden Erläuterungen, ohne welche die im Texte enthaltenen Nachrichten und Andeutungen oft unschwer verständlich wären, hat sich Susta den Dank aller jener verdient, welche die Geschichte des Tridentinums und das Wirken des damaligen Papsttums näher kennen lernen wollen.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

8. *Giobbo, Adolfo*, Mgr., Professor der Geschichte, Diplomatie und des öffentlichen Kirchenrechtes, *Österreich, Frankreich und Spanien und das Ausschliessungsrecht im Conclave*, übersetzt von Louis Graf Blume. (12°, 71 S.) Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung 1904. Preis M. 1.

Der Verfasser der vorliegenden, ursprünglich in französischer Sprache geschriebenen Broschüre, ist Professor an der Academia dei Nobili in Rom. Nach einigen einleitenden Worten über das Wesen der Exklusive gibt er einen geschichtlichen Überblick über den Ursprung und die allmäliche Entwickelung dieses Rechtes. Erst im 16. Jahrhundert haben die katholischen Mächte angefangen, sich in die Papstwahl einzumischen. Anfangs suchten sie durch Bezeichnung der ihnen genehmen Kardinäle, oder durch Bildung einer ihnen ergebenen Partei im Kardinalskollegium die Wahl zu beeinflussen und so missliebe Kandidaten auszuschliessen (*materielle Exklusive*). Erst im Konklave von 1691 kam es zu einer direkten und *formellen Exklusive*, d. h. zu einer dem gesamten hl. Kollegium mitgeteilten Erklärung einer Regierung, dass sie diesen oder jenen Kandidaten ausschliesse, mit dem Erfolge, dass diese Erklärung für die Kardinäle massgebend war.

Sodann beschäftigt sich Giobbo mit der Frage nach dem juridischen Ursprung der Exklusive. Die Theorien, wonach die Herrscher Frankreichs, Spaniens und Österreichs als Nachfolger Karls d. Gr. dieses Recht beanspruchen können oder dass wenigstens der Kaiser als advocatus Ecclesiae Romanae die Exklusive auszuüben hätte, sind unhaltbar; ebenso wohnt die Exklusive als ein Recht nicht jedweder politischen Souveränität als solcher inne, weil etwa ein feindlich gesinnter Papst einer weltlichen Regierung die schwersten Verlegenheiten bereiten könnte. Eine andere, von katholischen Gelehrten vertretene Ansicht will, dass das Exklusionsveto, »wenn auch kein eigentliches und wirkliches Recht, so doch eine vernunftgemäss eingeführte Praxis ist, welche mit Recht ausgeübt wird« (S. 32). Diese Theorie bekämpft Giobbo ganz ausführlich (S. 40—71), indem er im einzelnen nachweist, dass die Exklusive weder ein durch gesetzmässige Gewohnheit erworbenes *Recht*, noch ein *Privileg* sein kann, noch auf einer *stillschweigenden Vereinbarung* zwischen der Kirche und den drei katholischen Mächten beruhe. Die Kirche hat die Ausübung der Exklusive bisher geduldet, weil sie in Anbetracht der Verhältnisse eine ausdrückliche Verurteilung nicht für zeitgemäss erachtete. Giobbo schliesst dann: »Da die Regierungen der drei grossen Mächte durch die jetzige Gesetzgebung vom Katholizismus

abgefallen sind, indem sie den Atheismus und Indifferentismus des Staates proklamiert haben, ergibt sich notwendiger Weise, dass die Gründe, welche den hl. Stuhl zur Duldung des Exklusionsvetos in früheren Zeiten veranlassten, heutzutage keine Geltung mehr haben, und dass die Regierungen keinen triftigen Grund zur Klage haben, wenn man ihre unberechtigten Ausschliessungen gar nicht in Betracht zieht« (S. 71).

Die Übersetzung lässt manches zu wünschen übrig. Einzelne Sätze sind sehr schwerfällig, andere ganz unverständlich geworden. Die Eigennamen sind mehrfach fehlerhaft wiedergegeben; so muss der S. 12 genannte Kardinal d'Amboise und nicht d'Ambaise heissen; der Heinrich VIII. so befreundete Kardinal hiess Wolsey und nicht Wolseley (S. 14); die beiden deutschen Gelehrten, welche über die Exklusive gehandelt haben, schreiben sich Sägmüller und Wahrmund, nicht Soegmiller, Warmund. Unbegreiflich ist es, warum der Übersetzer ein Zitat der Berliner Zeitung »Die Post« auf französisch wiedergibt (S. 31), noch dazu ohne es zu übersetzen; ebenso verfährt er mit einem Zitat aus Hinschius' Kirchenrecht, das er wiederum ohne deutsche Rückübersetzung, oder, was wissenschaftlicher gewesen wäre, ohne den Wortlaut des Originaltextes abdruckt. Wer übrigens den sechsbändigen Hinschius zitiert, muss neben der Seitenzahl auch den Band angeben. Das Dictionnaire encyclopédique de la théologie hätte für deutsche Leser durch das Kirchenlexikon (1. Aufl.), dessen Übersetzung das Dictionnaire ist, ersetzt werden können. Der unauffindbare Text vom hl. Thomas von Aquin, von dem S. 65 die Rede ist, steht Summa theol. 2. 2. qu. 63. a. 2.

Trotz dieser kleinen Mängel sei das Schriftchen allen empfohlen, die sich rasch über die Frage der Exklusive orientieren wollen.

Hünfeld. *J. Pietsch*, Obl. M. I.

9. *Schmid*, Dr. phil., *Joseph*, Dekan des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle und Kgl. Kreisscholarch in Regensburg, *Die Osterfestberechnung auf den britischen Inseln* vom Anfang des vierten bis zum Ende des achten Jahrhunderts. Eine historisch-chronologische Studie. Regensburg, Verlagsanstalt von J. G. Manz, 1904. 8°. VI, 95 S. M. 2.

Nicht ohne Grund betrachtet das kanonische und liturgische Recht das Osterfest als das grösste Fest des Kirchenjahres. Allein während nun seit mehr als tausend Jahren volle Einheit herrscht in bezug auf die Bestimmung des Osterfeiertags, gab in den früheren Jahrhunderten diese Bestimmung nicht selten Anlass zu Streitig-

keiten und zu besonderen Gebräuchen. In vorliegender Abhandlung, welche von der philosophischen Fakultät der kgl. Universität Königsberg i. Pr. als Inaugural-Dissertation genehmigt wurde, befasst sich Dr. Jos. Schmid mit der von vielen Autoren wohl gelegentlich besprochenen, aber bis jetzt im einzelnen höchst selten untersuchten Osterfestfrage auf den britischen Inseln. Die altbritische Kirche berechnete die Osterfeier nach einem 84jährigen Zyklus und zwar so, dass Ostern stets auf den Sonntag nach dem Äquinoctium zwischen luna 14—20 oder ausnahmsweise auf luna 21 angesetzt wurde, so dass die äussersten Grenzen des Ostersonntags der 25. März und der 21. April waren. Dieser Zyklus, weder jener des Vikturius, noch ein von Sulpicius Severus eingeführter, beruhte auf der älteren romana supputatio. Erst gegen Ende des 6. oder anfangs des 7. Jahrhunderts wurde der Vikarische Zyklus bekannt und noch befolgt, während die römische Kirche nun Ostern nach dem Kanon des Dionysius berechnete (Kap. 1—4). Schmid untersucht sodann (Kap. 5—10), wie die einheitliche Osterfestbestimmung allmählich in Südirland, Nordirland, in den angelsächsischen Reichen, bei den Pikten, im Kloster Hy oder Jona, in den drei britischen Reichen von Cumbrien, Cambrien (Wales) und Domnonia (Süd-Wales) eingeführt wurde. Der *äussere* Grund des langen Festhaltens an der alten Osterberechnung in der britisch-irischen Kirche lag in dem durch die weite Entfernung so sehr erschwerten Verkehr mit dem Festland und Rom; der *innere* Grund aber lag in der Anhänglichkeit am Althergebrachten und in dem nationalen Gegensatz der keltischen Einwohnerschaft gegenüber den Angelsachsen, welche die römische Praxis bevorzugten.

Hünfeld. *G. Allmang,* Obl. M. I.

10. Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Von Dr. *Heinrich Brück,* Bischof von Mainz. Dritter Band (14. bis 20. Lieferung). Geschichte der kath. Kirche in Deutschland. III. *Zweite, durchgesehene Auflage* besorgt durch *J. B. Kissling.* S. XVI, 603. Münster i. W. (Aschendorffsche Buchhandlung) 1905. Preis 8 M.

Über die Güte und Zweckmässigkeit der Brückschen Geschichte der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts überhaupt etwas zu sagen, erscheint überflüssig; nach beiden Richtungen ist das Urteil im allgemeinen als ein günstiges in der wissenschaftlichen Welt zu bezeichnen. Die beiden ersten Bände wurden bereits in zweiter Auflage vom Verfasser selbst noch herausgegeben, der dritte, vor-

liegende, die Periode von 1848 bis zum Anfang des Kulturkampfes behandelnde Band ist von einem jüngeren Priester der Diözese Mainz, gegenwärtig Mitglied des Collegium Sapientiae in Freiburg i. Br., J. B. Kissling, den der verstorbene Bischof bereits zur Bearbeitung der beiden ersten Bände herangezogen hatte, besorgt.

Herr Kissling ist in jeder Beziehung seiner schweren Aufgabe gerecht geworden. Infolge der zahlreich erschienenen neueren Literatur waren viele Lücken zu ergänzen und eine Reihe von Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten zu verbessern. Es sei nur an Pfülfs grosses Werk über Bischof von Ketteler, an die Memoiren des H. von Gerlach, die Biographie August Reichenspergers von Pastor, die Erinnerungen Robert von Mohls, die zahlreiche Literatur über Fürst Bismarck u. s. w. erinnert. Auch neuen archivalischen Forschungen hat sich der Herausgeber unterzogen. Selbst die Darstellung des inneren Lebens der Kirche erscheint vielfach erweitert und vertieft, wie man auch in sprachlicher Beziehung überall die Feile des Herausgebers merkt. Die neue zweite Auflage darf deshalb als eine in allen Stücken wesentlich verbesserte und vermehrte bezeichnet werden.

Dass auch das neuere Kirchenrecht Deutschlands und Österreichs aus dem Werke profitiert, ist selbstverständlich. Es seien speziell nur hervorgehoben die Würzburger Bischofsversammlung, die Versammlung der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg und ihre Denkschrift an die betreffenden Regierungen, die Verhandlungen über das Konkordat mit Österreich, über die Konventionen mit Baden, Württemberg und Hessen, den Ansturm der Liberalen gegen dieselben, die Kämpfe des heldenmütigen Erzbischofs Hermann von Vicari für die Rechte und Freiheit der Kirche, die Mainzer Bischofswahl, die Verhandlungen über Abschluss der Mainz-Darmstädter Konvention etc. Besonders wohltuend wirkt bei der Lektüre das ruhige, besonnene Urteil in so vielen heiklen Fragen in der Beurteilung von Personen und kirchenpolitischen Zuständen einzelner Diözesen oder Länder. So undankbar auch meist die Besorgung von Neuausgaben von Werken eines Dritten sein mag, hier wird die objektive Kritik dem Herausgeber die Anerkennung nicht versagen können; H. Kissling hat sich ein wirkliches Verdienst erworben. *Heiner.*

11. *Walter*, Dr., *Franz*, Prof. der Theol. an der Univ. Strassburg i. E., *Aberglaube und Seelsorge* mit besonderer Berücksichtigung des Hypnotismus und Spiritismus (Seelsorger-Praxis. Sammlung

praktischer . Taschenbücher für den kath. Klerus Bd. X—XI). Paderborn, F. Schöningh, 1904. VIII, 462 S. M. 2,20.

Der Verfasser bespricht in 7 Kapiteln Wesen, Ursprung, Arten und sittliche Beurteilung des Aberglaubens, die Erscheinungen und das Auftreten des Aberglaubens hinsichtlich der natürlichen Ordnung und zwar besonders in Verbindung mit dem Magnetismus und Hypnotismus, dem Aberglauben in der aussernatürlichen Ordnung (Hexen- und Gespensterglaube, Spiritismus) und in der übernatürlichen Ordnung (abergläubischer Naturalismus und abergläubischer Mysticismus) und zuletzt die Stellungnahme des Seelsorgers gegenüber dem Aberglauben. »Man hat freilich gerade die katholische Kirche in weiten Kreisen der Förderung des Aberglaubens geziehen, und die Zeit, in der die äussere Machtstellung der Kirche am höchsten gestiegen war, gilt dem halbgebildeten Kulturkämpfer als das *abergläubische*, *finstere* Mittelalter«. Aber durch alle Jahrhunderte hindurch hat die Kirche »gegen den durch und durch *widerchristlichen* Aberglauben« gekämpft und »so viel lässt sich sagen, dass die Kirche die geschworene Feindin des Aberglaubens ist, und dass sie allein ihn in wirksamer Weise zu bekämpfen vermag« (S. 408). Darum verfolgt auch das Kirchenrecht den Aberglauben und seine verschiedene Abarten mit schweren Strafen (Vgl. Heiner, Kirchenrecht II[2], 1897, S. 117). In unserer Zeit, wo neben dem Unglauben der Aberglaube wiederum so stark hervortritt und stets neue Wurzeln zu schlagen scheint, ist es besonders notwendig, ihn genau kennen zu lernen, um ihn wirksamer bekämpfen zu können. Das vorliegende Werk wird in dieser Hinsicht besten Aufschluss geben; sehr lehrreich sind u. a. die Abschnitte über Magnetismus; Hypnotismus, Stigmatisation, Gedankenübertragung und Spiritismus. Als Ergänzung zu den ‚Berichtigungen' müssen wir noch hinzufügen: S. 296 statt Dobreyne lies Debreyne, S. 328 st. Kardoc lies Kardec und S. 390 st. Schouppa lies Schouppe; diese drei Namen sind ebenfals dementsprechend in dem Personen- und Sachregister (S. 453—462) zu verbessern.

Hünfeld. *J. Pietsch*, Obl. M. I.

12. *H. Berchois*, *Die Rolle des Klerus in der modernen Gesellschaft.* Aus dem Französischen von H. Bobst. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Pr. 50 Pf.

Angesichts des neuesten Erlasses des Erzbischofs von Rouen, der den Klerus vor der Beschäftigung mit Politik warnt, ist es angebracht, auf obige Broschüre speziell die Geistlichen heute erst

recht aufmerksam zu machen. Der Verfasser derselben, welcher unter dem Namen H. Berchois auftritt, ist Jesuit. »Er ist im Dienste der Kirche ergraut und hatte durch seine vielfachen Beziehungen Gelegenheit, grosse Erfahrungen zu sammeln«. In klarer und überzeugender Sprache erörtert er die Gründe des Rückganges der Religion in Frankreich. Nicht der Mangel an Tugend und Eifer im Klerus trägt daran die Schuld, sondern das Sichzurückziehen desselben von der Politik während des 19. Jahrhunderts. Die Feinde der Religion haben die Geistlichen in die Sakristei zurückgedrängt unter der heuchlerischen Phrase, die Religion habe mit der Politik nichts zu schaffen. Und doch beweisen die Gesetze über den öffentlichen Unterricht, die kirchliche Güterverwaltung, die Vorbildung des Klerus, die Besetzung der Kirchenstellen, die Ordenstätigkeit, die Ausübung des Kultus u. s. w., dass die Politik sich mit der Lebensäusserung der Religion und der Kirche bis in ihren innersten Kern in Gesetzgebung und Verwaltung befasste. Und da soll der Priester, wo die höchsten Güter der Religion auf dem Spiele stehen, sich aller politischen Rechte entäussern! Man sollte glauben, die jüngsten Vorgänge in Frankreich hätten den unwiderleglichen Beweis geliefert, dass es ein Verbrechen, ja ein Verrat an der Kirche sei, wenn der Priester die Hände in den Schoss legt, während die Feinde der Religion den Garten Gottes verwüsten und zu vernichten suchen. Wenn es heiligste Pflicht eines jeden Katholiken ist, seine Kirche zu schützen und zu verteidigen, um wie viel mehr ist es dann Pflicht des Priesters! Ist nicht gerade er an erster Stelle berufen, die Wölfe abzuhalten, die bis in das innerste Heiligtum sich einzudrängen suchen? Das Bestreben der gesamten antikirchlichen Presse, sowie aller Religionsfeinde, die Tätigkeit des Klerus auf Kirche und Sakristei zu beschränken, sollte denn doch allen Katholiken die Augen öffnen und ihnen beweisen, wie notwendig heute die Anteilnahme der Geistlichen an dem politischen Leben sei. Die Bedenken, welche hie und da selbst von Katholiken geäussert werden, die es mit Religion und Kirche gut meinen, widerlegt der Verfasser obiger Broschüre in schlagender Weise. Gewiss muss das Heil der Seelen die erste Sorge des Klerus bleiben, aber um dies bewirken zu können, ist notwendig, dass die Kirche auch Freiheit behält, ihre göttliche Mission erfüllen zu können. Ferner ist nicht erforderlich, dass jeder Geistliche *ex professo* Politik treibt und sich speziell dem *parlamentarischen* Leben widmet, denn hierzu gehört ein eigenes Geschick, eine besondere Befähigung, ja es liegt durchaus nicht im Interesse der Kirche, wenn minderwertige Kräfte hier öffentlich auftreten,

aber es gibt eine Reihe von anderen Tätigkeiten, die jeder Geistliche in fast jeder Stellung direkt und indirekt auf dem politischen Gebiete auszuüben Gelegenheit hat. Und leistet der Geistliche nicht auch dem Staate die besten Dienste, wenn er christliche Grundsätze in Gesetzgebung und Verwaltung zur Herrschaft zu bringen sucht, indem er in Presse, Versammlungen, Wahlen u. s. w. gegen jede politische Strömung und Parteirichtung arbeitet und kämpft, welche den Einfluss des Christentums aus Gesetzgebung, Verwaltung, Schule, Familie, ja aus dem gesamten öffentlichen Leben zu verdrängen sucht? Das ganze öffentliche Leben ist heute zu einem Kampfplatze geworden, auf welchem christliche und antichristliche Lebensanschauung mit einander ringen, und da soll der Geistliche sich zurückziehen und nicht eintreten dürfen für die christliche Lebensanschauung? So etwas kann nur ein Feind des Christentums wünschen und verlangen. Möge sich deshalb kein Geistlicher durch Drohungen, Zurücksetzungen, Anfeindungen, Verleumdungen, Verlockungen und andere Mittel, wie sie heute von den Gegnern der Kirche angewendet zu werden pflegen, um ihn vom Kampfplatze des öffentlichen Lebens zurückzudrängen, abhalten lassen, seine politischen Rechte als Staatsbürger auszuüben und tätig überall einzugreifen, wo es sich um Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtung, um Schutz der Monarchie, um Verteidigung der Rechte der Kirche, um Wahrung christlicher Grundsätze im Staate, Schule und Familie, um Bekämpfung antireligiöser Anschauungen und Handlungen handelt! »Wer nicht *mit* mir ist, ist *gegen* mich; wer nicht mit mir *sammelt*, *zerstreut*.« Die Religion ist nicht bloss Gefühls- oder Privatsache, sondern soll das gesamte sowohl private, als auch öffentliche Leben durchdringen und beherrschen. Der göttlich bestellte Vertreter der Religion und des Christentums ist und bleibt aber der Geistliche. *Heiner.*

13. Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte, betitelt sich das VII./VIII. Bändchen der Seelsorger-Praxis, welches von dem Kirchenrechtsprofessor Dr. *K. A. Geiger* in Dillingen verfasst wurde. Paderborn 1903. F. Schöningh. 301 S. M. 1,80.

Die Arbeit soll, wie der Verfasser selbst sagt, »eine empfindliche Lücke in der Literatur ausfüllen«, da es bis zur Stunde noch kein Werk gab, welches diese ebenso schwierige, als bedeutungsvolle Materie nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung behandelte.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Abschnitte; der erste Teil be-

handelt in 7 Kapiteln die geschichtliche Entwickelung des interkonfessionellen Rechts über die religiöse Kindererziehung. Ausgehend vom Augsburger Religionsfrieden des Jahres 1555 gibt der Verfasser eine ebenso lichtvolle, als anziehende Darstellung der in Frage stehenden rechtlichen Bestimmungen bis zum Toleranzantrag des Zentrums im deutschen Reichstage und kommt schliesslich zu dem Resultat, dass trotz der ursprünglich bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches angestrebten Rechtseinheit auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung ein Zustand der Zersplitterung und Unklarheit geblieben ist, weil der Art. 134 E.-G. zum B. G. B. die Regelung der religiösen Erziehung der Kinder dem Landesrecht vorbehält, und dass alle partikularrechtlichen Lösungen dieser Frage unbefriedigend und unzureichend und deshalb reformbedürftig seien, so dass hier bei günstiger Gelegenheit die Reichsgesetzgebung uniformierend eingreifen dürfte und sollte (S. 53).

Ein 8. Kapitel behandelt alsdann die prinzipielle Stellung der katholischen Kirche in dieser Frage; der katholische Standpunkt ist dogmatisch klar und scharf präzisiert; als am meisten zu empfehlen ist jener Ausweg für die staatliche Gesetzgebung vorgeschlagen, welcher die Bestimmung der Erziehungsreligion der Kinder der freien Gewissensüberzeugung beider Eltern überlässt (S. 69).

Der zweite praktische Teil ist der Darstellung der einzelnen diesbezüglichen, zur Zeit in Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz und Luxemburg geltenden Rechtsnormen gewidmet. Hier wäre vielleicht eine mehr systematische Behandlung besser gewesen, als eine blosse Aneinanderreihung der gesetzlichen Bestimmungen. Freilich wird jeweils die vorhandene Literatur angegeben; auch die Kommentare zum B. G.-B. und die Sammlungen einzelner Gerichtsentscheidungen sind gut benützt; aber trotzdem dürfte es dem Nichtjuristen schwer sein, sich aus dem Buch schon genügend über die Bedeutung und die Tragweite der einzelnen partikularrechtlichen Bestimmungen zu orientieren, was jedoch gerade die Hauptsache wäre, da die einzelnen Paragraphen in manchen anderen Werken sich auch schon zusammengestellt finden.

Auf einzelne Druckfehler, wie z. B. S. 45, S. 100 u. s. w. sei nur nebenbei hingewiesen. Der Ausdruck »Gemeines Recht« S. 92 ff. ist missverständlich, obwohl er S. 92 erklärt wird und würde besser durch den Terminus »Allgemeinrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs« umschrieben.

Breisach. Dr. *Sester.*

14. *Fidler*, Dr. *F.*, Amtsgerichtsrat in Münster i. W., *Vormundschaftsrecht nebst Fürsorgeerziehung* (Seelsorger-Praxis. Sammlung praktischer Taschenbücher für den kath. Klerus. Bd. XIII). Paderborn, F. Schöningh, 1904. X, 223 S. M. 1,50.

»Bei der Abfassung des vorliegenden Werkchens hat der Verfasser den Zweck verfolgt, dem Seelsorger eine solche Darstellung der Grundsätze des Familienrechts, insbesondere des Vormundschaftsrechts einschliesslich der Fürsorgeerziehung zu bieten, dass er einmal für sich selbst Belehrung über alle ihn interessierenden Fragen schöpfen könne, sodann dadurch in den Stand gesetzt werde, seinen Gemeindegliedern, die, sei es als Vormünder oder in ihrer Elterneigenschaft, sich bei ihm Rat holen wollen, solchen zu erteilen (S. V). Das Werk zerfällt in 4 Abschnitte, von denen der erste das Vormundschaftsgericht und seine Hilfsorgane (Gemeindewaisenrat, Familienrat, Familie), Anzeigepflicht, allgemeine Bestimmungen über das Verfahren und zuletzt Beschwerderecht behandelt (S. 1—41). Der 2. Abschnitt verbreitet sich über Altersvormundschaft, Vormundschaft über Volljährige und Pflegschaft (S. 42—121), der 3. über Eltern- und Kinderrecht betreffs ehelicher, unehelicher, an Kindes Statt angenommener Kinder und aus geschiedenen Ehen hervorgegangener Kinder (S. 122—191), der 4. über Erziehungsmassregeln, insbesondere über Fürsorgeerziehung Minderjähriger (S. 192—218). Das Ganze schliesst mit einem ausführlichen Sachregister. Da der Geistliche oft berufen ist, in Fragen des Vormundschaftsrechtes und der Fürsorgeerziehung sein Urteil abzugeben und oft selbst aktiv in diese Angelegenheiten eingreifen muss, so ist ihm eine Kenntnis der betreffenden gesetztlichen Bestimmungen höchst nützlich. Das Buch Fidlers, welches hierin eine treffliche Ergänzung bietet zu dem Werke von Prof. Geiger über »die religiöse Erziehung der Kinder« (Seelsorger-Praxis Bd. VII/VIII), wird ihm also vollkommene Dienste leisten können. Wenn auch Fidler von den einzelnen Landesgesetzgebungen nur die Preussische in Betracht zieht, so kann sein Buch doch auch ausserhalb Preussens sehr nützlich sein, da die Reichsgesetzgebung das meiste schon fest geregelt und so den verschiedenen Einzelstaaten nur nebensächliche Bestimmungen und Ausführungsverordnungen überlassen hat.

Hünfeld. *J. Pietsch.* Obl. M. I.

15. *Der Jesuitismus.* Eine kritische Würdigung der Grundsätze, Verfassung und geistigen Entwicklung der Gesellschaft Jesu, mit besonderer Beziehung auf die wissenschaftlichen Kämpfe

und auf die Darstellung von antijesuitischer Seite. Nebst einem literarhistorischen Anhang: Die antijesuitische Literatur von der Gründung des Ordens bis auf unsere Zeit. Von *Pilatus* (Dr. Viktor Naumann). gr. 8°. IX u. 591 Seiten. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis 7.50, geb. 9.50.

Nach der überaus günstigen Aufnahme, welche obiges Werk des bekannten Schriftstellers »Pilatus« in der katholischen Literatur gefunden hat, — die akatholische schweigt das Werk natürlich tot —, ist eine längere Besprechung kaum angebracht, zumal unser Archiv nicht der Ort ist, Fragen zu behandeln, die meist nur im geringen Zusammenhange mit der kanonistischen Rechtswissenschaft stehen. Sofern jedoch der Jesuitenorden sich als eine Einrichtung der katholischen Kirche darstellt und das Ordenswesen in ihm eine besondere Organisation und Entwicklung erfahren hat, deren Verteidigung das Werk des »Pilatus« gegenüber den mehr als dreihundertjährigen heftigsten Angriffen in und ausserhalb der Kirche gewidmet ist, möge wenigstens eine Anzeige der in ihrer Weise gross- und eigenartigen Arbeit des gelehrten Verfassers erfolgen. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn das Werk als ein »epochemachendes« bezeichnet worden. Jedenfalls ist es das originellste, objektivste, überzeugendste, gründlichste und wissenschaftlichste von den zahllosen Werken, die über den Jesuitenorden geschrieben worden sind. In sprachlicher, psychologischer und historischer Beziehung kommt ihm wohl kein anderes gleich. Nicht weniger als 1800 Schriften in 12 Sprachen sind benutzt worden. Von ganz besonderem Interesse für den Kanonisten bleibt das 5. Kapitel, in welchem an der Hand das Institutum der Gesellschaft Jesu die Zwecke, die Mittel zur Erreichung derselben und die Verfassung des Ordens auf 80 Seiten dargestellt sind. Hier werden endgültig mittels unzweifelhafter Dokumente ganze Berge von Lügen und Verleumdungen über Zweck, Ziele und Verfassung des Jesuitenordens abgetragen. Überhaupt ist das ganze Werk ein furchtbares Gericht, das »Pilatus« über die Gegner des Ordens abhält. Bis zu welchem entsetzlichen Grade menschliche Bosheit sich zu versteigen vermag, dafür liefert fast jedes Kapitel des Werkes traurige Beweise. Die fortgesetzten, allseitigen und heftigsten Verfolgungen, die der Jesuitenorden seit seinem Bestande bis zur Gegenwart zu erleiden gehabt, stehen wohl einzig da in der Weltgeschichte. Und trotz dieser furchtbaren Hindernisse die erstaunlichsten Erfolge der Wirksamkeit auf fast allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit! Möchte doch das grossartige Werk in der Hand keines Geistlichen und gebildeten Laien fehlen! Möchten besonders die

Gegner des Ordens sich endlich schämen lernen, eine Institution noch weiter zu verfolgen, die sie sich in unvernünftiger, blinder Raserei seit Jahrhunderten zur Zielscheibe ihres Hasses und ihres religiösen Fanatismus genommen haben. Nicht nur der Jesuitenorden, sondern auch alle Katholiken müssen dem Herrn Verfasser, der leider nicht zu den Ihrigen zählt, für das schwere Opfer dankbar sein, das die Abfassung eines solchen Werkes ihm auferlegt hat.

Heiner.

I. Abhandlungen.

1. Das französische Konkordat vom Jahre 1801.

Von *Peter Wirtz* in Brüssel.

(Forts. und Schluss; vgl. I. H. Bd. 85. S. 85 ff.)

III. Les articles organiques.

Bereits am 29. August schrieb bezüglich des Konkordates der Minister des Äusseren Talleyrand: »Wenn der erste Konsul die Konvention ratifiziert, wird es ihm möglich sein, die grösseren Unzuträglichkeiten, die aus ihrer Anwendung nach dem Buchstaben entstehen könnten, durch besondere Erlasse, die die einzelnen Unzuträglichkeiten beträfen, abzuschaffen.« Dieser Vorschlag Talleyrands war der Anstoss zu einem Projekte, das der Staatsrat Portalis ausarbeitete und welches, mit dem Konkordat verschmolzen, am 8. April dem Corps legislatif und dem Tribunal vorgelegt und von ersterem mit 228 gegen 21, von letzterem mit 70 gegen 7 Stimmen angenommen wurde. So wurden denn zu gleicher Zeit mit den 17 Artikeln des Konkordates die sogenannten 77 »organischen Artikel« oder Articles organiques de la Convention du 26 Messidor an IX unter dem gemeinsamen Titel Lois du Concordat am 18. Germinal an X (d. i. 18 April) im Bulletin offiziel veröffentlicht.

Diese organischen Artikel, welche tatsächlich nichts anderes als eine Wiederherstellung des Gallikanismus waren, sind unter vier Titeln zusammengestellt, welche wiederum in einzelne Sektionen geteilt sind: Art. 1 lautet: Keine Bulle, kein Breve, Reskript, Dekret, Mandat, keine Bestallungsurkunde, keine Ausfertigung, welche zu einer Einweisung dient, noch andere Schriftstücke der römischen Kurie, selbst wenn sie nur Privatinteressen betreffen, dürfen angenommen, publiziert, gedruckt oder anderweitig in Vollzug gesetzt werden ohne Genehmigung der Regierung. Art. 2. *Keine Persönlichkeit, mag sie sich Nuntius, Legat, apostolischer Vikar oder Kommissar nennen oder sich irgendwelcher anderer Bezeichnung bedienen, kann ohne die nämliche Autorisation auf französischem Boden noch sonstwo eine Funktion ausüben, welche Bezug auf die gallikanische Kirche hat.*

Unter den anderen Artikeln greift Dr. Kirsch[1]) die wichtigsten in folgender kurzen Analyse heraus: »Art. 3 und 4 bestimmen, dass die Dekrete auswärtiger, selbst allgemeiner und die Abhaltung inländischer Konzilien von der Erlaubnis der Regierung abhängen. Art. 6. Appel comme d'abus an den Staatsrat. Art. 9. Der katholische Kult wird unter der »Direktion« der Bischöfe und Priester ausgeübt. Art. 12. Die Bischöfe dürfen ihren Namen nur den Titel »citoyen« oder »monsieur« zufügen; alle anderen Bezeichnungen sind untersagt. Art. 20. *Die Bischöfe sind zur Residenz in ihren Diözesen gehalten; sie können dieselben ohne Genehmigung des ersten Konsuls nicht verlassen.* Art. 23. Die Approbation der Seminar-Statuten unterliegt dem ersten Konsul. Art. 24. Die Seminar-Professoren werden auf die gallikanische Deklaration vom Jahre 1682 verpflichtet. Art. 26. Zum Empfang der Weihe ist ein jährliches Einkommen von 300 Frs. erforderlich; ohne staatliche Erlaubnis dürfen die Bischöfe nicht weihen. Art. 36. Die Generalvikare bleiben im Amte auch nach dem Tode des Bischofs bis zur Neubesetzung der Diözese. Art. 58. Es soll in Frankreich 10 Erzbistümer und 50 Bistümer geben. Art. 64. Das Einkommen der Erzbischöfe beträgt 15000 Frs. Art. 65. Das der Bischöfe 10000 Frs. Art. 66. Die Pfarrer zerfallen in zwei Klassen. Die erste bezieht ein Einkommen von 1500 Frs., die zweite ein solches von 1000 Frs. Art. 74. Andere Immobilien als die Wohnhäuser nebst anstossenden Gärten können nicht Kirchengut werden.« Andere Artikel, wie z. B. die über Kleidertracht, Namen etc. sind einfach lächerlich. Wieder andere stehen in vollständigem Widerspruch zum Konkordate selbst. Wo blieb die Freiheit der Religion, wenn in verschiedenen Städten jede äussere Zeremonie verpönt war? Das Konkordat schreibt vor: »Episcopi in sua quisque dioecesi novas paroecias circumscribent (art. 9) und die Articles organiques (art. 60) sagen: »Es wird je eine Pfarre pro Friedensgerichtsbezirk eingerichtet?« Wie reimt sich das?[2])

In Rom erregte, wie vorauszusehen, die Veröffentlichung dieser Artikel um so mehr Anstoss, als sie den Schein erwecken konnte, die »Articles organiques« beruhten ebenfalls auf einer Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle. Mit Recht hebt Dr. Kirsch[3]) hervor, dass die tief ins kirchliche Leben einschneidenden »Artikel« einseitig von der

---

1) loc. cit. (Den vollständigen Text der »organischen« Artikel veröffentlicht: *Georges Noblemaire*, Concordat ou Séparation, Paris, Plon-Nourrit, 1904).

2) Cfr. *E. Ollivier*, Le Concordat est-il respecté? (1883). — Derselbe: Manuel du droit ecclésiastique.

3) loc. cit.

damaligen französischen Regierung erlassen seien, auf einem Betruge beruhen und demnach nichts weniger als Konkordatsbestimmungen seien.

Selbstverständlich erhob Pius VII. alsbald feierlich Einsprache gegen dieses Vorgehen Napoleons. Bereits am 25. Mai 1802 stellte Consalvi im Namen des Papstes an den französischen Gesandten Cacault in Rom den bestimmten Wunsch um Modifikation und Abänderung dieser »Artikel«. Am 18. August 1803 übermittelte Kardinal Caprara[1]) dem Minister des Äusseren, Talleyrand, einen Protest des hl. Stuhles, weil die Artikel ohne Vorwissen und Teilnahme des hl. Stuhles verfasst seien; im speziellen werden eine Anzahl Artikel, worunter auch der Artikel 2, als anstössig, unkirchlich u. s. w. gekennzeichnet. Der Papst weigerte sich, im Krönungseid die Worte »de respecter les lois du concordat« zuzulassen, bis er die Versicherung erhalten, dieselben bezögen sich nicht auf die »organischen Artikel«. Ausdrücklich verlangte Pius VII. durch Artikel 3 des nicht ausgeführten Konkordates vom 11. Juni 1817, auf das wir weiter unten zurückkommen werden[2]), die Abschaffung der »Artikel« in allem, was gegen die Lehre und Gesetze der Kirche sei.

Wie der Papst, so haben auch die französischen Bischöfe keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne gegen die Articles organiques Einsprache zu erheben. So erklärte z. B. am 27. Oktober 1849 das Provinzial-Konzil von Paris: «Mais sans discuter ici l'origine des articles organiques et l'incompétence du pouvoir civil pour régler seul les matières purement ecclésiastiques, ou même les matières mixtes qui en sont l'objet; sans rappeler *les anciennes et constantes réclamations du Saint-Siège* et de l'Épiscopat, est-ce que, depuis l'époque où ces articles ont paru, rien n'est changé autour de nous? .. Est-ce que les principes de la liberté de conscience, de la liberté des cultes, ... n'ont pas été, à diverses reprises, solennellement proclamés et étendus? *Que signifieraient toutes les Constitutions nouvelles, s'il suffisait de quelques lambeaux arrachés aux codes du passé pour les voiler et les étouffer? Que signifieraient ces articles formels qui déclarent* abrogées toutes les lois en opposition avec la loi fondamentale?«[3])

1) Zu gleicher Zeit, wo er die Unterzeichnung des Konkordates versprochen, hatte Bonaparte verlangt, einen besonderen päpstlichen Legaten a latere in Paris zu sehen. Er hatte für diesen Posten Caprara, der bereits in Köln und Wien als Nuntius fungiert, ausersehen. Durch die am 27. August erfolgte Ernennung hatte Papst Pius VII. den Wünschen Bonapartes nachgegeben.

2) Vgl. S. 215.

3) Collect. Lac. 4, 55.

Dass dis Articles organiques weder mit dem Kirchenrecht noch mit dem Konkordat in Einklang stehen, beweist ferner der Umstand, dass die meisten Regierungen von diesen drakonischen Gesetzen keinen Gebrauch machten. Emilie Olivier, der bekannte Minister Napoleon III., nannte im Corps legislatif am 10. Juli 1868 die »Artikel« »une oeuvre nefaste«. Zu gleicher Zeit gab er folgende Erklärung ab:

»Je tiens dans les mains les articles organiques. Croyez-vous que, pour énumérer ceux de ces articles encore en vigueur, il faille procéder en écartant ceux qui sont abrogés par désuétude?

»Nullement, ce serait un travail trop long et trop fastidieux. Il suffit de rechercher quels sont les articles conservés. On en pourrait citer à peine un ou deux.

»Et encore, ils ne sont pas exécutés tous les jours. On ne les tire de leur néant et de leur obscurité que dans les occasions importantes, quand on veut se donner l'apparence de faire quelque chose en ne faisant rien.«

Der jüngste Konflikt mit dem Vatikan, der zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Apostolischen Stuhle und Frankreich führte, hat uns eine Reihe wichtiger und wertvoller Urteile über die Articles organiques gebracht. Der nichtkatholischen Zeitung La Liberté erklärte der Jurist Chénon, Professor der Rechtsgeschichte an der Pariser Universität:

»Les Articles organiques invoqués par M. Combes ont été *frauduleusement et subrepticement* ajoutés au Concordat par le premier consul Bonaparte. *Ils n'ont jamais été reconnus par le Saint-Siège. Ils ne peuvent donc être confondus avec le Concordat, et j'ajoute qu'ils ne peuvent avoir pour effet d'enlever au pape sa juridiction disciplinaire sur les évêques.*

»Ils constituent une survivance de l'ancien régime, et Portalis, pour les faire accepter, le dit en termes formels dans le Mémoire qu'il présenta au conseil d'Etat: »Les Articles organiques de la »convention passée entre le gouvernement français et le pape »Pie VII n'introduisent pas un droit nouveau; ils ne sont qu'une »nouvelle sanction des anciennes maximes de l'Eglise gallicane.«

»Les Articles organiques sont en contradiction flagrante avec les principes de l'Etat moderne. Le seul fait, d'ailleurs, qu'ils sont un legs de l'ancien régime, suffit à les condamner aujourd'hui. Les invoquer, dans l'état actuel des choses, c'est commettre un véritable anachronisme.

»N'est-il pas singulier de voir M. Combes emprunter à la monarchie des armes contre l'Eglise et vouloir continuer Louis XIV?«

Bei derselben Gelegenheit schrieb die sicher nicht katholikenfreundliche *Deutsche Zeitung* in Berlin: »Die organischen Artikel sind ein französisches, einseitig für Frankreich erlassenes Gesetz, erlassen am 18. Germinal des Jahres X (18. April 1801), drei Monate nach Abschluss des Konkordats; sie trafen Anordnungen für die Wiedereinführung der Kulte. Sind sie im Konkordat implicite anerkannt? Combes sagt »ja«, die Kurie sagt »nein«. Pius X. befindet sich also auf dem Wege einer hundertjährigen Tradition.«

Das bestätigt auch ein offizielles Schriftstück. In dem diplomatischen Schreiben, das der päpstliche Staatssekretär Cardinal Merry del Val am 26. Juli 1904 an die französische Regierung sandte, sagt er: »*Denn erstens ist das Konkordat streng von den späteren organischen Artikeln verschieden, die einen einseitigen Akt der französischen Regierung darstellen, gegen den der Heilige Stuhl fortwährend protestiert hat . . .*«

Für jeden Menschen guten Willens sind also die Articles organiques ohne bindenden Wert. Dem ist so wahr, dass man sich ihrer nur bediente, wenn man die Kirche offiziell verfolgen wollte. Zwei frühere Beispiele dürften uns davon überzeugen. Als vor fünfzig Jahren Papst Pius IX. das Dogma der Unbefleckten Empfängnis Mariä proklamierte, beriet der französische Staatsrat darüber, ob laut der Articles organiques die Bulle in Frankreich veröffentlicht werden könnte! Drei Stimmen gegen zwei bejahten die Frage. Im Jahre 1864 wollte Napoleon III. die Veröffentlichung der berühmten Enzyklika »*Quanta cura*« und des »*Syllabus*« »untersagen«. Dieser Akt, sagt August Rody (op. cit.), war der Gegenstand zahlreicher und beredter Proteste seitens des französischen Episkopates. Er war übrigens ziemlich unnütz, weil alle öffentlichen Blätter die Enzyklika und den Syllabus bereits vorher in extenso publiziert hatten. Ministerpräsident Combes hat die Articles organiques wieder aufgefrischt, um auf ähnliche Weise die Kirche knechten zu können. Er hat sogar eine sehr originelle Beweisführung zugunsten seiner These herausgedüftelt. Artikel I des Konkordates sagt: »Der Religion ist freie Ausübung in Frankreich gestattet. Ihr Kult darf öffentlich vorgenommen werden, und sie unterwirft sich den Polizeibestimmungen, welche die Regierung im Interesse der öffentlichen Ruhe für geboten erachtet.« Diese polizeilichen Bestimmungen, meint Combes, sind die organischen Artikel; also erkennt das Konkordat dieselben an. Dieser Beweis hat nur einen Fehler, nämlich den, dass er geschichtlich falsch ist; denn der Sinn jenes ersten Artikels, wie die Geschichte des Konkordates, beweisen evident,

dass nur Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Ausübung des Kultus darunter verstanden werden können.

IV. Bonaparte. Restauration. Napoleon III. Combes.

Ministerpräsident Combes war nicht der erste, der an der Hand der Articles organiques versuchte, die katholische Kirche der Zivilgewalt dienstbar zu machen. Sein erster Vorgänger war der Unterzeichner des Konkordates selbst, Napoleon Bonaparte. Nachdem den nachmaligen Gefangenen von St. Helena seine Siege in ganz Europa übermütig gemacht hatten, verlangte er das Recht, ein Drittel der Kardinäle selbst zu ernennen, und die Besetzung der Bistümer ohne Mithilfe des Apost. Stuhles durchzuführen. Pius VII. sah sich gezwungen, Napoleon mit dem Banne zu belegen. Dafür und weil er seine unkirchlichen Wünsche nicht erfüllte, wurde der Papst im Jahre 1809 nach Savona in die Gefangenschaft geschleppt, und im folgenden Jahre der Kirchenstaat dem französischen Kaiserreich einverleibt. Napoleon erniedrigte und beschimpfte den Statthalter Christi, suchte die Kardinäle von ihm zu trennen, setzte unkanonische Bischöfe ein und berief 1811 aus seinem weiten Reich alle Bischöfe zu einem Konzil nach Paris ein, welches ohne den Papst über die neuen Verhältnisse der Kirche beschliessen sollte. Mit apostolischem Freimut erklärte aber ein deutscher Prälat, der Weihbischof der Diözese Münster, Kaspar Maximilian Freiherr v. Droste-Vischering, dem Gewalthaber, dass ihre Beschlüsse ohne Zustimmung des Papstes unkanonisch und nichtig seien. Im Jahre 1812 liess Napoleon Pius VII. nach Fontainebleau bringen, um ihn in engster Gefangenschaft zu zwingen, ein unkirchliches Konkordat mit ihm zu vereinbaren. Während er hier den Stellvertreter Gottes in der unwürdigsten Weise misshandelte, ereilte ihn die Strafe in dem unglücklichen Feldzuge nach Moskau 1812 und in der Schlacht bei Leipzig 1813, infolge dessen er in demselben Schlosse zu Fontainebleau von den verbündeten Regierungen gezwungen wurde, im April 1814 seine Abdankung als Kaiser zu unterschreiben, um nach Elba verbannt zu werden, während im folgenden Monat, am 24. Mai, Pius VII. in Rom einzog und die Regierung der Kirche wieder in die Hand nahm. Über alle diese Zwistigkeiten mit Napoleon schreibt Döllinger[1]: »Als Napoleon I. den Papst Pius VII. des Kirchenstaates beraubte, da tat er es nicht zuerst und hauptsächlich, weil es ihm um den Besitz des

---

1) Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat, München 1861, Seite 547.

Landes zu tun war, sondern weil er dem Papst die Unabhängigkeit nicht gönnte, die ihm sein Staat verbürgte, weil er ihn leiten, zu seinem Werkzeuge in der Unterjochung und Beherrschung der Völker machen wollte. Er hat das bekannt. ‚Ich bezweifelte nicht', sagte er, ‚durch das eine Mittel oder das andere die Leitung dieses Papstes an mich zu bringen, und alsdann welch ein Einfluss!' [1]) Er wollte den römischen Hof in Paris ansiedeln, ihn zu einer französischen und kaiserlichen Institution machen, sich dadurch seines Einflusses auf alle katholischen Nationen bemächtigen, über die Seelen wie über die Leiber herrschen. [2]) Es ist ihm nicht gelungen; auch der gefangene Papst, nach des Eroberers eigenem Ausdruck ‚sanft wie ein Lamm und ein Engel der Güte', liess sich nicht leiten, nicht gebrauchen. Die momentane Schwäche, welche der gequälte, umgarnte, überlistete Pius durch Unterzeichnung des Konkordates von Fontainebleau im Jahre 1813 mit impliziter Verzichtung auf seine weltliche Gewalt gezeigt hatte, ward rasch wieder gutgemacht, und nach wenigen Monaten konnte er, ein standhafter Dulder und nun friedfertiger Sieger, durch die Provinzen seines ihm wiedergegebenen Landes unter den aufrichtigen Freudenbezeugungen des ganzen Volkes, auch der so lange getrennt gewesenen Romagnolen, nach seiner Hauptstadt ziehen. Es war ein grosser Triumphzug.«

Unter der Restauration 1814—1830 erlebte die Kirche in Frankreich bessere Tage. Trotz seines persönlichen Skeptizismus zeigte sich Ludwig XVIII. der katholischen Religion sehr wohlwollend. Sie wurde als Staatsreligion erklärt, die Sonntagsruhe eingeführt, die Ehescheidung abgeschafft, die Seminarien der Leitung der Bischöfe anvertraut, die Ordensgenossenschaften gefördert etc. Um das Jahr 1817 wurde ein neues Konkordat ausgearbeitet, welches der Kirche günstiger war und unter anderem die *Articles organiques* beseitigte. Die Konvention wurde von den Ministern angenommen, aber niemals den Kammern übermittelt, denn auch in jener Periode ruhten die Katholikenfeinde nicht. Sie führten die Begünstigung der Kirche auf politische Hintergedanken zurück. Unter dem Einfluss geheimer Gesellschaften bildete sich eine förmliche Liga gegen die Katholiken. Der Chansonnier Béranger ward eine Macht. Paul-Louis Courier suchte die Religion lächerlich zu machen, und von 1817 bis 1824 wurden 12 Ausgaben der Werke Voltaires und 13 der Jean-Jacques Rousseaus in

1) Memorial de St. Helène V. 326.

2) S'en servir comme un moyen social pour réprimer l'anarchie, consolider sa domination en Europe, agraviter la considération de la France et l'influence de Paris, objet de toutes ses pensées. Mémorial de St. Helène, l. c.



Frankreich abgesetzt. Aus dem Indifferentismus entwickelte sich der Hass. Der Dichter Alfred de Musset schrieb darüber: »Des enfants de quinze ans, assis nonchalamment sous des arbrisseaux en fleurs, tenaient par passe temps des propos qui auraient fait frémir d'horreur les bosquets immobiles de Versailles. La communion du Christ, l'hostie, le symbole éternel de l'amour céleste, servait à cacheter les lettres: les enfants crachaient le pain de *Dieu.*« Die Folge dieses Antagonismus war die Revolution von 1830, welche neue Katholikenverfolgungen zeitigte.

Dieselben Revolutionäre, welche das königliche Wappen zerstörten, zerschlugen auch die Christusbilder. Die Brandstifter der Tuilerien waren auch die Plünderer des erzbischöflichen Palastes. Mgr. de Quelen musste sich in Paris wie ein Missionar in Corea verbergen und am 2. Juli erklärte der Ami des Religions, »der Klerus sei so gut als zivilrechtlich tot«. Die Gegenwart eines Mannes in einer Kirche war so selten, als der Besuch eines Christen in einer Moschee. Ohne böswilligen Hintergedanken sagte Casimir Perrier einigen Geistlichen [1]): »Der Moment ist nahe, wo Ihr für Euch nur noch eine Anzahl Betschwestern haben werdet«. Die Regierung war so schwach, dass man sie anklagte, sagt Thureau-Dangin [2]), »mit Wissen gegen die Kirche eine Revolution zuzulassen, die sie für das Palais-Royal befürchtete«. Auf den König (Karl X.), der den Jubiläumsprozessionen mit brennender Kerze anwohnte, folgte ein König, der im verweltlichten Pantheon [3]) einer Zeremonie präsidierte, wo die Marseillaise an die Stelle der Psalmen Davids trat. Montalembert sagte: »Niemals und nirgendwo hat man eine so offiziell antireligiöse Nation gesehen«.

Das Land aus diesem Indifferentismus aufzurütteln, setzten sich die sogenannten Einsiedler von La Chasnaie in der Bretagne zum Ziel. Mit Gerbet, de Salinis etc., gründete dort Lamennais das Blatt *L'Avenir,* um durch Verbreitung der katholischen Lehre dem Einfluss der Enzyklopädisten zu steuern. Um ihn scharten sich ferner Lacordaire, Rohrbacher, Montalembert, Gaume etc. Sie glaubten, die Ursache oben beschriebener Verderbtheit sei in dem unter Ludwig XVIII. abgeschlossenen, allzustrengen Bündnis zwischen Thron und Altar zu suchen. Deshalb stellten sie die *Trennung der kath. Kirche vom Staat* an die Spitze ihres Programms und unternahmen für dieselbe einen eifrigen Feldzug. Der apostolische Stuhl verhielt

1) Cfr. *Coquet.* Vie de Mgr. Devie.
2) L'Eglise et l'Etat sous la Monarchie de Juillet.
3) Vormalige St. Genoveva-Kirche.

sich ablehnend; auch als 1831 Lammenais, Lacordaire und Montalembert nach Rom reisten und ihre Ideen verteidigten, fanden sie kein Gehör. Ihre Theorien wurden vielmehr durch die Enzyklika Gregor XVI., *Mirari vos* verurteilt. Bekanntlich fiel Lammenais vom Glauben ab, während sich Lacordaire und Montalembert unterwarfen. Drei Jahre später stand der nämliche Lacordaire auf der Kanzel in der Notre-Dame-Kirche zu Paris, und eine nicht geahnte Blüte des Glaubenseifers entwickelte sich allenthalben, nicht zuletzt unter der segensreichen Propaganda des unermüdlichen Ozanam. Neue Liebeswerke wurden gegründet, neue Klöster eröffnet, Prozessionen wagten sich wieder ins Freie. Montalembert unternahm es, in der Chambre des Pairs die Religion zu verteidigen. Offen und frei bekannten sich die Verteidiger der katholischen Bewegung als Anhänger der bestehenden Monarchie, und als Louis Veuillot 1843 die Leitung des Univers übernahm, formulierte er die Devise: »Catholique avant tout«. Die Regierung zeigte sich zwar der Kirche nicht systematisch feindlich, aber die Universität, die sich in ihrem Monopol durch den Feldzug zugunsten der Unterrichtsfreiheit bedroht sah, sowie die gegnerische Presse liessen in ihren Angriffen nicht nach. Ab und zu wurden, da sich die Bischöfe öffentlich verteidigten, die Articles organiques und der Appell »comme d'abus« gehandhabt. Das geschah z. B. im November 1843 gegen den Bischof von Châlons. Alle Parteien, auch die Nicht-Katholiken, machten sich über diese Massregel lustig. In den ersten Tagen des Jahres 1844 schrieben die Bischöfe der Pariser Kirchenprovinz an den König Ludwig-Philipp, um die Unterrichtsfreiheit zu erlangen. Der Justizminister Martin du Nord rügte Mgr. Affre und berief sich auf die Articles organiques. Der Erzbischof protestierte gegen diese Artikel und verlangte namens der religiösen Freiheit Revision dieser Gesetze. 59 andere Bischöfe hiessen seine Handlungsweise gut. Als am 2. Februar 1844 ein Gesetzentwurf über die Petits Séminaires eingebracht wurde, erschienen vom 15. Februar bis 1. Mai 64 bischöfliche Protestschreiben. Wiederum wurde der Appell comme d'abus gehandhabt, rief aber eine solche Menge von Pamphleten und ironischer Kritiken gegen die Regierung hervor, dass diese nie mehr wagte, die alte Waffe zu benützen, deren sich Minister Combes jetzt bedient hat.[1]) Unter dieser Regierung fand auch im Jahre 1846 das Pariser Provinzialkonzil statt, das wir näher

---

1) 1845 veröffentlichte Mgr. *Affre* sein Werk *L'Appel comme d'abus,* in welchem er alle diese Massregeln zurückweist.



oben zu erörtern Gelegenheit hatten.[1] Ausser einer Bitte an den Papst, er solle den Jesuiten nahelegen, Frankreich zu verlassen, eine Bitte, der übrigens nie nachgegeben wurde, hatte die *Juli-Monarchie* mit Rom keine Schwierigkeiten bezüglich des Konkordates.

Dem war ebenso unter der zweiten Republik, welche endlich das als Lex Falloux bekannte Projekt über die Unterrichtsfreiheit im Jahre 1850 annahm. Auch die ersten Jahre der Regierung Napoleons III. gestalteten sich ziemlich friedlich, abgesehen von den beiden Zwischenfällen bezüglich des Syllabus und der Unbefleckten Empfängnis Mariä, die wir bereits erwähnten.[2] Erst im Jahre 1868 kam es zu Schwierigkeiten. Napoleon III. hatte einen gewissen Abbé Guerin zum Bischof von Agen ernannt. Der Papst weigerte sich, die kanonische Investitur zu erteilen, und liess die Diözese durch einen päpstlichen Kommissar verwalten. Napoleon hielt jedoch seine Ernennung aufrecht und zahlte das Staatsgehalt an seine Kreatur aus. Die Lage war noch dieselbe, als das Kaiserreich nach dem Kriege von 1870 fiel. Crémieux, Minister der Défense Nationale, hob das Dekret von 1868 auf und gab dem Papste nach. Bereits vor ihm batte, um derartige Zwischenfälle zu verhindern, der bekannte Ministerpräsident Ollivier die vorherige Verständigung mit dem Vatikan angebahnt, die denn auch bis jetzt stets gehandhabt wurde, indem sie Jules Simon unter der Republik weiterführte.

Dem Neffen Bonapartes wurde die Zeit nicht gelassen, eine dauernde Verfolgung der Kirche anzubahnen. Das blieb dem gegenwärtigen Regiment und zwar der seit 1878 mit abwechselnd grösserer oder geringerer Heftigkeit vorgehenden gottlosen Regierung der dritten Republik vorbehalten.

Bereits am 29. März 1880 veröffentlichte das Journal Officiel zwei Dekrete, von denen das erste der Gesellschaft Jesu den Aufenthalt in Frankreich untersagte und das zweite allen nicht autorisierten Orden vorschrieb, binnen drei Monaten die Autorisation nachzusuchen. Im Jahre 1882 wurde der öffentliche Schulunterricht laïsiert; das Schulgesetz von 1886 verwies den Priester für immer aus der öffentlichen Schule. Bischöfe, Klerus und Katholiken wurden bedrängt und gequält und zwar immer namens des Konkordates. Nie aber wurde die Gehässigkeit gegen alles Katholische bis zu solchem Zynismus getrieben, als unter der Regierung Combes. Seine Politik gegen Rom formulierte Combes in der Senatssitzung vom 23. März 1903, wenn er sagte: »Die Kirche will die Vorteile des Konkordats

1) Seite 211.
2) Seite 213.



einheimsen, ohne ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sie sieht in dem Konkordat keinen *zweiseitigen Vertrag*, sondern nur ein Zugeständnis der geistlichen Macht an die weltliche. Ist dies die Meinung des Klerus, so mag er sie klar bekennen, und wir werden handeln.«

In derselben Sitzung führte er wörtlich aus:

»Que je disparaisse demain, dans trois mois ou dans six mois, je défie mon successeur, quel qu'il soit, de céder aux prétentions ultramontaines (Vifs applaudissements à gauche) soit pour les désignations d'évêque faites par mon cabinet, soit pour la rédaction des bulles, sans rendre du même coup le Concordat indéfendable devant les Chambres et le pays, et sans renverser de ses propres mains la dernière barrière, qui s'oppose à la séparation des églises et de l'Etat. (Applaudissements à gauche.)

J'ai déjà déclaré, que le maintien du Concordat n'était possible qu'à la condition d'être également voulu par les deux sociétés dont il détermine et précise les rapports. Mais, avant de déscendre de la tribune, j'éprouve le besoin de redire qu'à la manière dont le clergé catholique se comporte envers l'Etat, les rapports entre eux ne sont pas ce que le concordat les a faits.

Au lieu de se renfermer exclusivement dans le domaine religieux, le seul que les lois concordataires lui aient assigné, le clergé catholique se livre à tout propos et hors de propos aux incursions les plus téméraires dans le domaine civil et politique, gourmandant et morigérant les Chambres dans les mandements et des lettres pastorales, tonnant du haut de la chaire contre les lois et les actes du Gouvernement, prenant fait et cause dans les élections pour les candidats de ses préférences, et, par ses intempérances de langage, comme par son intervention incessante dans les faits de l'ordre politique, exaspérant les republicains et condamnant au silence les hommes d'opinions modérées qui seraient disposés à plaider sa cause.

Messieurs, il est temps que ces incursions vagabondes et anticoncordataires sur un terrain défendu cessent de se produire. Le maintien du Concordat est à ce prix. Bien aveugle qui ne le voit pas!«

Combes nennt seine Politik eine Verteidigung gegen Übergriffe der Kirche. Die täglichen Berichte über den französischen Kulturkampf beweisen uns, dass er der Angreifer, die Kirche aber die Angegriffene ist. Wenn der zweiseitige Vertrag von jemanden verletzt wurde, so ist der Verletzer nicht die Kirche, sondern Combes selbst. Dass alle seine katholikenfeindlichen Akte, die hier zu erörtern erübrigt, das Konkordat einfach übertreten, geht unumstösslich aus einer Erläuterung der 17 Artikel der Convention de Messidor hervor.

V. Die Artikel des Konkordates.

a) Die Freiheit der Kirche.

(Artikel 1.)

Namentlich verdammt seine ganze Politik der erste Artikel, der also lautet: »*Religio catholica*, *apostolica*, *romana*, *libere in Gallia exercebitur. Cultus publicus erit*, *habita tamen ratione ordinationum quoad politiam*, *quas gubernium po publica tranquillitate necessarias existimabit.*« Die katholische Kirche ist also frei in ihrer Organisation, in Predigt und Unterricht. Ihre Diener sind frei, und sie hat das Recht, die zur Erreichung ihres Zweckes notwendigen Güter zu erwerben. Keine Hemmnisse irgend einer Art dürfen ihr in den Weg gelegt werden. Sie ist nicht mehr wie früher eine Staatskirche und hat Übergriffe wie die des Gallikanismus nicht mehr zu befürchten. Das sagt der Text des Konkordates. Die täglich aus Frankreich einlaufenden Nachrichten beweisen aber zur Genüge, dass diese Freiheit nur mehr ein leeres Wort ist. Das gilt noch viel mehr von dem weiteren Paragraphen des ersten Artikels, der sagt: »*Cultus publicus erit*«. Äussere Zeremonien, als Prozessionen etc., sind also erlaubt. In manchen rein protestantischen Ländern, als Deutschland, England, Holland, ja sogar Norwegen werden derartige Glaubensakte nicht untersagt, wie dies täglich in Frankreich geschieht, wo sie konkordatsmässig gestattet wurden. Man stützt sich dabei auf den letzten Teil des Artikels »*habita tamen ratione ordinationum quoad politiam quas gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit*«. Im Sinne der Regierung Bonapartes sollten diese polizeilichen Massregeln nur vorübergehend und angesichts der schweren Zeiten, die man durchmachte, vom Papste zugestanden werden. Das geht unumstösslich aus den Akten der Unterhandlungen und den Erklärungen Berniers hervor, und nur aus diesem Grunde wurde jene Klausel von Consalvi angenommen. Wie oft aber hat sich seit 1878 der erste beste Bürgermeister erlaubt, Prozessionen zu untersagen, anstatt Massregeln zu treffen, dass dieselben nicht von Sozialdemokraten, den eigentlichen Störern der publica tranquillitas, belästigt werden? Und als Combes den früheren Ordensleuten verbot, zu predigen, übertrat er so offen das Konkordat, dass ihm selbst das Kassationsgericht Unrecht geben musste. Trotzalledem zeigt sich aber die Kirche auch hier nachgiebig, indem sie um des Friedens willen, sofern ihr grundsätzliches Recht nur nicht gefährdet wird, sich fügt. Daraus folgt aber keineswegs, dass ihre Feinde Recht haben.

In letzter Zeit wird auch vielfach behauptet, jene polizeilichen Massregeln seien nichts anderes als die Ausführung der Articles organiques.

Wir haben bereits oben erwähnt,[1]) dass die Geschichte des Konkordates dies widerlegt. Der Text selbst des ersten Artikel lässt darüber absolut keinen Zweifel. Das Wort *Kultus* wird mit dem Wort *Religio* zugleich gebraucht, hat also nicht denselben Sinn; *Kultus* ist kein Synonym von *Religion*. Nachdem der Artikel vor allem und auf absolute Art und Weise die freie Ausübung der katholischen Religion festgelegt, erkennt er der Zivilgewalt das Recht zu, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe Polizeimassregeln zu treffen. Da kann von den Articles organiques keinesfalls die Rede sein.[2])

Gegen Artikel I des Konkordates verstösst auch das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 und die Verfolgung der Ordensleute. Waldeck Rousseau und Combes behaupten: »Das französische Konkordat schweigt über die Ordensgenossenschaften; mithin stellen sich die Katholiken auf nicht konkordatsmässiges Gebiet, wenn sie die Existenzberechtigung der Ordensgenossenschaften verfechten.«

Die diplomatischen Dokumente über die Unterhandlungen zur Abschliessung des Konkordates widerlegen klar und deutlich die Ansichten Combes und Waldeck-Rousseaus. In den ersten Anweisungen an den Unterhändler des Heiligen Stuhles, Msgr. Spina, drückt der Kardinal-Staatssekretär Consalvi den Wunsch aus, die Ordensgenossenschaften sollten offiziell wieder eingeführt werden. Spina unterhandelte und in zwei Briefen an den Kardinal spricht er die Hoffnung aus, wenigstens die wichtigsten Orden zu erhalten, denn schon, stellt er mit Genugtuung fest, wären die Liebesschwestern, die Soeurs hospitalières de Saint-Thomas de Villeneuve, die Mönche von St. Bernard, von Mont Cenis und vom Simplon mit Genehmigung der Regierung wieder eingeführt.« Am 12. Mai sendete Pius VII. an Bonaparte einen langen Brief, in welchem er wünschte, »ut Capitula, seminaria religiosorum coenobia et Sanctimonialium monasteria instaurarentur.« In der letzten Konferenz am 3. Thermidor, Jahr IX, wurde beschlossen, die Frage fallen zu lassen, allein der Papst solle diesen Gegenstand einfach, wenn er es für angemessen erachte, in einem Breve an die Bischöfe behandeln. Die Nichterwähnung der Orden in dem Konkordate bedeutet also einfach, dass dieselben nicht dem Zivilgesetze unterworfen, und nur religiöse Anstalten, deren Regulierung dem apostolischen Stuhle überlassen wurde, sein sollen.

De facto hat selbst Bonaparte, der das Konkordat abschloss,

---

1) Seite 218.

2) Cfr. *Crouzil*, La publicité du Culte catholique, Bloud. Paris 1904. — Derselbe, Le Catholicisme dans les Pays scandinaves ibid. — Revue du Clergé Lief. vom 1. Mai 1903 und 1. Nov. 1903.



verschiedene Ordensgenossenschaften genehmigt. Am 1. Nivose, Jahr IX (22. Dezember 1800), sechs Monate vor Unterzeichnung des Konkordates, erliess der damalige Minister des Innern, Chaptal, ein Dekret, welches die Töchter der christlichen Liebe autorisierte. Dasselbe lautete: »La citoyenne Deleau, ci-devant supérieure des Filles de la Charité est autorisée à former des élèves pour le service des hospices. La maison hospitalière des orphelines de la rue du Vieux-Colombier est mise, à cet effet, à sa disposition. Les fonds nécessaires pour subvenir aux besoins de l'institution seront pris sur les dépenses générales des hospices«. Am 2. Ventose, Jahr IX (21. Februar 1801), genehmigten von Bonaparte unterzeichnete Dekrete zwei Zisterzienser-Klöster am Simplon und am Mont-Cenis. Trotz der Nichterwähnung im Konkordate erstanden allseitig die von der Revolution abgeschafften Orden. In Reims, Chartres, Valence eröffneten auf Wunsch der Gemeindeverwaltung die Frères des Écoles chretiennes Elementarschulen. Bereits im Jahre IX genehmigte Bonaparte eine ihrer Schulen in Paris am Gros-Caillou. In Lyon übergab ihnen der Magistrat die Leitung der Gemeindeschulen und daraufhin richtete Portalis an Bonaparte einen Bericht, in welchem er sagt: »Die Finanzen würden dabei gewinnen, weil die Lehrer sich mit dem strikten Minimum begnügten, und ihr Unterricht unentgeltlich erteilt werde. Die Unterweisung der Kinder dürfte nur dabei gewinnen, weil sie in den Händen von Lehrern liege, die sich ihr ganz hingeben und keine Familiensorgen hätten.« Nach diesem Bericht wurde durch Dekret vom 10 frimaire, Jahr 12, die Gesellschaft der Brüder der christlichen Schulen genehmigt.

Am 7. Pluviose, Jahr IX (7. Februar 1801), am 18. Germinal, Jahr IX (18. April 1800), und dann nach dem Abschluss des Konkordates, am 24. Vendémiaire, Jahr IX, 28. Prairial, Jahr IX, 21 Germinal, Jahr XII, genehmigten Dekrete des ersten Konsuls und seiner Minister in Paris und in den Departements folgende Genossenschaften: Soeurs de Saint-Charles, Dames de la Charité, Dames hospitalières de Saint-Thomas de Villeneuve, Soeurs Vatelottes. Am 7. Prairial, Jahr XII, wurden die Lazaristen genehmigt, am 2. Germinal, Jahr XIII, die Missions étrangères und die Congregation du Saint-Esprit.[1])

Diese Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, dass zur Zeit, wo das Konkordat verhandelt und abgeschlossen wurde, zahlreiche Ordensgenossenschaften genehmigt worden. Niemand wird aber be-

1) Cfr. *Albert de Mun*, Les Congregations religieuses devant la Chambre, 1903.

haupten dürfen, dass diejenigen, welche dasselbe zur Durchführung brachten, seinen Geist so gänzlich misskannten, dass sie sofort Genossenschaften genehmigten, die es untersagt hätte. Niemand wird bona fide sagen können, die Nichterwähnung der Ordensgenossenschaften im Konkordat sei mit ihrer vollständigen Unterdrückung gleichbedeutend. Wenn die Ordensgenossenschaften auch nicht zum Wesen des Katholizismus gehören, bilden sie doch ein integrierendes Element desselben. Leo XIII. in seinem Sendschreiben an Kardinal-Erzbischof Richard von Paris erklärte, sie seien für das Leben der Kirche notwendig. Also muss ihnen Freiheit gewährt werden laut Artikel I des Konkordates. Mit Recht sagt der Protestant Guizot: »Eine Kirche, welch immer sie auch sein möge, geniesst keine Freiheit, wenn sie sich nicht nach ihrem Geiste und gemäss ihrer Geschichte entwickeln kann.« Das kann sie aber heute in Frankreich nicht, weil Artikel I des Konkordates missachtet wird.

b) Die Ernennung der Bischöfe.

(Artikel 4 und 5.)

Die Artikel 4 und 5 sind wohl unstreitig diejenigen, welche zu den meisten Schwierigkeiten Anlass gegeben, eben weil sie stets Übergriffe der Zivilgewalt in die Rechte der Kirche hervorzurufen drohten. Die beiden Artikel lauten in deutscher Sprache: **Art. 4.** *Der erste Konsul ernennt in den drei Monaten, die auf die Publikation der Bulle Seiner Heiligkeit folgen, die Erzbischöfe und Bischöfe der neuen Sprengel. Seine Heiligkeit verleiht die kanonische Institution gemäss den vor dem Regierungswechsel in Frankreich bestehenden Formeln.* **Art. 5.** *Die Ernennungen der in der Folge verwaisten Bistümer werden ebenfalls von dem ersten Konsul vollzogen und die kanonische Investitur vom Apostolischen Stuhle, wie im vorhergehenden Artikel bestimmt, verliehen.*

Diese Artikel verleihen der Regierung das Recht, die zu ernennenden Bischöfe auf die Art und Weise zu bezeichnen, wie dies vor dem Regierungswechsel, d. i. vor der Revolution geschah. Die um jene Zeit gehandhabte Formel war die des Konkordates von 1516. Dieses zwischen Papst Leo X. und König Franz I. von Frankreich abgeschlossene Konkordat, welches bis 1790 in Kraft geblieben, sagt wörtlich: »Rex Franciae . . . nominabit . . . Nobis et successoribus Nostris romanis Pontificibus . . .« Dasselbe Konkordat führt ferner aus, dass, wenn der vorgeschlagene Kandidat nicht konveniert, der König »infra tres menses a die recusationis« einen anderen Kandidaten vorzuschlagen hat.

Die kanonische Investitur eines Bischofs umfasst acht Schriftstücke, nämlich:

1° *Provisio. Leo epus . . . Electo Episcopo* . . . — 2° *Absolutio.* — 3° *Leo epus . . . Metropolitano.* — 4° *Capitulo.* — 5° *Clero.* — 6° *Populo.* — 7° *Munus et norma.* — 8° *Præsidi Reipublicæ.*

Die wesentlichen Punkte des ersten Dokumentes, d. i. der Bulle an den Neuerwählten, lauten im Urtexte:

»*Cum vigore Concordatorum inter Apostolicam Sedem et Galliarum Gubernium jam pridem initorum, nominatio personæ idoneæ ipsi vacanti Ecclesiæ N. . ., in episcopum præficiendae*, Romano Pontifici pro tempore existenti facienda, *ad dilectum Nobis in Christo filium N. . ., hodiernum Gallicæ Reipublicæ Præsidem modo pertineat et ipsi dilectus filius Noster N. . . Præses* **Nobis** *ad hoc* per suas patentes litteras **nominaverit** *te*, etc.«

Seit dem Ministerium Olivier unter Napoleon III. fand bezüglich der Wahl des Bischofs zwischen dem Apost. Stuhle und der französischen Regierung eine vorherige Verständigung statt. Erst kürzlich schrieb darüber Olivier selbst im Pariser *Gaulois:* »Wenn nach den Erkundigungen und persönlichen Nachforschungen meine Wahl auf einen Kandidaten gefallen, nahm ich eine gewisse religiöse Untersuchung vor. Ich befragte den Bischof des Gewählten und die Bischöfe der Kirchenprovinz, in der die Vakanz sich einstellte. Fielen diese Untersuchungen günstig aus, so teilte ich ihm meine Wahl mit. Wenn er Einwände machte und ich dieselben begründet fand, zog ich die Kandidatur zurück, wenn nicht, verharrte ich bei meiner Wahl. Ich kenne keinen Fall, in welchem der Nuntius nicht nachgegeben hätte.« Unter Jules Simon wurde diese Entente auch weiter geführt und bestand seither immer. Nur Minister Combes wollte alles ändern. Er erklärte am 23. März 1903 im Senate:

»Als ich 1895 Kultusminister war, habe ich kategorisch das *System der vorhergehenden Verständigung* zurückgewiesen, weil ich dieselbe als eine Übervorteilung oder vielmehr als eine tadelnswerte Preisgebung der Rechte des Staates erachte. Ich habe damals dem Nuntius meine Meinung gesagt. Ich bleibe 1903, was ich 1895 war. Ein redlicher Anhänger des Konkordates, werde ich als solcher die Rechte der kirchlichen Gewalt anerkennen, aber auch ein unverbrüchlicher Verteidiger der Rechte der Zivilgewalt sein. Letztere will der Vatikan ersterer unterordnen. Als Kultusminister habe ich nur das eine Ziel: diese Unterordnung zu verhindern. Die Kontroverse über das *Nobis nominavit* führt uns zu den subtilen Fragen des Mittelalters. In Wirklichkeit handelt es sich um die Unab-

hängigkeit der Zivilgewalt in den legitimen, durch das Konkordat gewährleisteten Grenzen. Der Ministerrat hat für die Bistümer von Bayonne und Saint Jean de Maurienne Mgr. Gazagnot, Bischof von Constantine und Mazeran, Pfarrer von Compiegne bestimmt. Mgr. Tournier, jetziger Bischof von Bizerte, wurde für Constantine ernannt. Diese Ernennungen erfolgten ohne vorhergehende Verständigung mit dem Vatikan. Das genügte der Kurie, um dieselben zu verwerfen. Sie begreifen jetzt, meine Herren, die relative Wichtigkeit des Pronomen *Nobis* vor dem *Nominavit.* Eine ganze Theorie verbirgt sich hinter dieser Formel. Zugunsten des Vatikans sei allerdings hervorgehoben, dass diese Theorie nur dem verborgen bleibt, der sie nicht sehen will. In gewissen Bullen ist das Verbum »Nominavit« von dem Worte »Praesentavit« begleitet und letzteres vertritt zuweilen ersteres. Dass dies die stete Ansicht des Vatikans war, geht aus einer vom 9. Januar 1862 datierten Depesche des französischen Gesandten in Rom, Marquis de Lavalette, hervor, welcher angibt, dass Kardinal Antonelli stets das Wort »praesentavit« anstatt des Wortes nominavit anwendete. Aber es würde zu weit führen, hier die Variationen anzugeben, die sich diesbezüglich in den Investiturbullen befinden. In den 60 oder 70 Bullen, die auf die Unterzeichnung des Konkordats folgten, wurde mit einigen Ausnahmen das Wort nominavit allein angewendet. Seither und bis 1870 finden wir die Formel *Nobis nominavit* in der immensen Mehrheit der Bullen, obwohl wir ungefähr 40 kennen, in denen nominavit allein vorkommt. 1869 und 1870 braucht man ebenfalls in den sechs oder sieben Bullen dieser Jahre das Wort nominavit allein. Von 1871 an schwieg man über diese Angelegenheit während beinahe dreissig Jahren. Die Kontroverse wurde plötzlich am 13. Juni 1901 wieder eröffnet. An diesem Tage sprach der Staatsrat zu gleicher Zeit, da er die Bullen ratifizierte, der Regierung den Wunsch aus, der Staat möge bei der Kurie Einspruch gegen das Nobis erheben und gab zu erkennen, dass er fürder die Bullen nicht mehr ratifizieren würde, wenn sich das Wort Nobis in denselben noch befinde. Waldeck-Rousseau bat den Minister des Aeussern, beim Vatikan diesbezüglich vorstellig zu werden. Bis zum 26. Mai 1902 war in dieser Hinsicht nichts erreicht worden, und Waldeck-Rousseau wies in einem neuen Briefe jede Verantwortung von sich. Zwei Monate später stellte ich fest, als die Bullen von Rom zurückkamen, dass weder den Protesten des Staatsrates, noch denen Waldeck-Rousseaus Rechnung getragen war.«

Combes behauptet also:

1) Die vorhergehende Verständigung sei konkordatswidrig;
2) das Jus nominandi gehört allein der Regierung und deshalb muss das Wort *Nobis* vor Nominavit in der Investiturbulle verschwinden;
3) Der Papst muss die so ernannten Bischöfe notwendigerweise als rechtmässig anerkennen.

Wir antworten:

1) Die vorhergehende Verständigung steht allerdings nicht im Konkordate, wurde aber auch keineswegs von demselben untersagt, also ist sie naturgemäss gestattet. Olivier und Jules Simon haben also richtig gehandelt, indem sie einen Weg einschlugen, der Konflikte verhütete. Sie bildet auch keineswegs, wie Combes irrtümlich behauptet, »eine tadelnswerte Preisgebung der Rechte des Staates«. Das Konkordat ist ein Kontrakt, der beide Teile bindet. Solange die Verständigung nicht gegen den Kontrakt handelt, und das tut sie nicht, liegt keine Übervorteilung vor. Die Direktion der Kulte behauptet zwar, sie erschwere die Besetzung der Bistümer. Das heisst wohl mit anderen Worten, dass der Vatikan die Kandidaten nicht gutheisst. Das liegt aber nicht am Vatikan, sondern an der Regierung, die unannehmbare Kandidaten aufstellt.
2) Aus diesem Grunde will sie auch wohl ausschliesslich das jus nominandi an sich reissen. Das ist zunächst konkordatswidrig. Aus den oben zitierten Texten geht hervor, dass die Ernennung des Bischofs durch die Regierung nichts anderes ist, als die Vorstellung von Kandidaten, denen der Papst dann die Investitur verleiht. Der Verweis des Artikel V auf die Konvention von 1516 beweist dies, wie auch die Investiturbulle selbst. Combes stützt sich auf den Umstand, »dass in den 60 oder 70 Bullen, die auf die Unterzeichnung des Konkordates folgten, das Wort nominavit allein angewendet wurde.« Wir geben zu, dass in den ersten 60 Bullen das Wort *Nobis* überhaupt nicht vorkam. Von den 60 Bischöfen waren der Bischof von Nizza im Momente seiner Ernennung in Rom und wurde vom Papst selbst ernannt. Die 59 anderen ernannte Kardinal Caprara. Jedermann weiss aber, dass Kardinal Caprara vom Papste Pius VII. mit dem Titel eines apostolischen Legaten volle Ermächtigung bezüglich der päpstlichen Institution erhielt. Der Kardinal konnte aber

die einzig dem Kirchenoberhaupt zustehende Formel *Nobis nominavit* nicht gebrauchen. Und doch war die Lage eine so klare, dass die Bullen Capraras folgendermassen begannen: Cum vigore Concordatorum nominatio . . . Pontifici Romano *facienda.* Gegen Ende des Jahres 1802 wurden drei Bischofsstühle frei. In Bezug auf deren Wiederbesetzung schrieb Bonaparte an Papst Pius VII.: »**Nous nommons, présentons à Votre Sainteté**«.

Seit jener Zeit wurde derselbe Usus stets beibehalten. Zum erstenmale entstand ein Konflikt 1869. In drei Bullen fehlte das Wort *Nobis.* Dies ist auf einen einfachen Irrtum zurückzuführen. 1870 machte der Staatsrat einige Vorstellungen, auf die der Vatikan erläuternd antwortete, und 1872 erklärte der Staatsrat »die Formel Nobis nominavit, die in Frankreich am gewöhnlichsten seit 1802 gebraucht wurde, könne *nicht* als den Rechten der Regierung widersprechend angesehen werden.« In den seit dem Konkordate bis 1903 erlassenen 471 Bullen fehlt das Nobis nur in 16 und dies in so verschiedenen Fällen, dass zweifelsohne nur ein Irrtum des Abschreibers vorliegen kann.

Trotz seines guten Rechtes und der Übertretung des Konkordates seitens Combes hat sich doch der Vatikan sehr nachgiebig gezeigt, nicht aber nachgegeben, wie der Osservatore Romano vom 24. Januar 1904 dartut. Das Blatt sagt:

»Der heilige Stuhl, nachdem er die Rechtmässigkeit des »Nobis« nachgewiesen hatte, wodurch angezeigt wird, dass die präsidentschaftliche Ernennung nicht eine Kreierung zum Bischofe, sondern nur eine einfache Bezeichnung einer Person an den Papst bedeutet, hielt von Anfang an daran fest, aus der Angelegenheit keine Wortfrage zu machen, weshalb auch die Prüfung einer Lösung nicht ausgeschlossen ist, welche die angegebene kanonische und dogmatische Lehre über die Natur der präsidentschaftlichen Ernennung unberührt liess.

Nach einem langen Ideenaustausche hat die französische Regierung eine Lösung angenommen, welche der heilige Stuhl aus eigener Initiative vorschlug und welche, ohne in irgendwelcher Weise das Privilegium der der Regierung durch das Konkordat gewährten Ernennung zu verletzen, den Ausdruck der obenerwähnten kanonischen und dogmatischen Lehre unberührt lässt und für die Zukunft sicher stellt.«

3) Folgerichtig hat also der Papst das Recht, die Bischöfe zu ernennen, und deshalb auch das Recht, die vorgeschlagenen

Kandidaten zu verweigern. Unter dem Konkordat von 1516 haben die Päpste verschiedene Male von dieser Prärogative Gebrauch gemacht, so unter Heinrich IV., Ludwig XIII. und Ludwig XIV. Auch Leo XIII. hat 1884 das Recht ausgeübt und die damalige französische Regieruug nachgegeben. Das Recht des Papstes geht indirekt aus Artikel III des Konkordates selbst hervor. Dieser Artikel sagt: »Summus Pontifex titularibus Gallicarum ecclesiarum episcopis significabit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firma fiducia expectare, eo non excepto quo ipsas suas episcopales sedes resignent« . . . Wie könnte der Papst auf die Bischöfe einen Einfluss ausüben, wenn er selbst nicht das Recht hat, dieselben zu ernennen? Thiers erklärte endlich 1871 noch: »Le gouvernement nomme les évêques, sauf le droit du pape d'accorder ou de refuser l'institution canonique«.

So oft also Combes behauptet, die Regierung habe das alleinige Recht die Bischöfe zu ernennen, übertritt er das Konkordat in den Artikeln IV und V.

c) Die kirchlichen Güter.

(Artikel 13; 14; 12, 15.)

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Konkordates gehören unstreitig die beiden Artikel XIII und XIV. Sie werden im allgemeinen als ein in den Text des Konkordates aufgenommener synallagmatischer Vertrag angesehen. Einerseits verpflichtete sich der Papst, die Enteignung der kirchlichen Güter als ein »fait accompli« zu betrachten und andererseits geht die Regierung die Verpflichtung ein, den Geistlichen ein anständiges Gehalt — »*sustentationem quae cujuscumque statum deceat*« — auszuwerfen.

»Vor der Revolution war die Kirche in Frankreich sehr reich, viel reicher, als zum Unterhalt des Kultus nötig war, so formulieren«, sagt Kardinal Mathieu[1]), »die Autoren, welche die Frage ignorieren, ihre Meinung. Dieser ärgernisgebende und schlecht verteilte Reichtum schadete dem Lande, und die Assemblée constituante hat sie mit Recht abgeschafft, indem sie übernahm, den Kultus zu subventionieren. Diese Meinung muss berichtigt werden. Drei grosse Eigentümer teilten sich seit mehr denn tausend Jahren die Güter der Kirche in Frankreich: das Kloster, das Kapitel, die Parochia. Der reichste war keineswegs mit dem Unterhalt des Kultus betraut, und die Klostergüter beruhten auf einem Dogma, das sie grundsätz-

1) Op. cit.

lich in den Augen der Gläubigen rechtfertigte . . . Der Weltklerus, Bischöfe, Domherrn und Pfarrer, waren ebenfalls Eigentümer bedeutender Güter, und wie der regelmässige Klerus, erhob er den Zehnten. Diese Güter wurden ihm aus denselben Gründen, wie den Klöstern gegeben: der Wunsch, die Ehre Gottes zu fördern, Gebete zu erlangen, Armen beizustehen, bei denen der Priester als Hauptorgan der öffentlichen Unterstützung galt, und endlich Sicherung des Gottesdienstes, um den Dienern des Altars zu gestatten, vom Altar zu leben, waren diese Gründe.« Man muss allerdings anerkennen, dass sich am Ende des XVIII. Jahrhunderts zahlreiche Missbräuche eingebürgert hatten. Die Kirche war ohnmächtig, dem Übel zu steuern, denn die Zivilverwaltung benutzte diese Situation zu schreienden Ungerechtigkeiten, wie z. B. die Commende, welche einem chevalier de Boufflers gestattete, drei Abteien zu besitzen und das Geld der Armen zu verschwenden. Es wäre am Ende des XVIII. Jahrhunderts möglich gewesen, eine Reform anzubahnen, und die Bischöfe sprangen sogar dem Staatsschatze mit 400 Millionen bei. Leider nützte ihnen das nichts. Die Revolution erkannte ein auf dem Dogma der Liebe ruhendes Besitztum nicht an, und um die Kirche zu schwächen, wurde die Spoliation verordnet, von der Tocqueville sagte, »diese Massregel habe Frankreich ein schlechtes Gewissen gegeben und anderen Expropriierungen die Tür geöffnet.« Als Bonaparte das Ruder übernahm, war es sehr schwierig, auf diese Zustände zurückzukommen, und Papst Pius VII. erkannte die Sachlage an. Nicht mit Unrecht sagt von dieser Spoliation Louis Blanc: »Ohne es zu wissen, berief die Versammlung das Volk dazu, die Unantastbarkeit der weltlichen Güter in Frage zu stellen; sie öffnete Schlünde, deren Tiefe sie nicht kannte . . . . Die Lehre des ausschliesslichen Eigentumsrechtes bleibt sehr erschüttert.« [1])

Es steht also fest, dass das jetzt den Bischöfen und Geistlichen bezahlte Gehalt einfach die Zahlung einer Schuld und nicht etwa, wie die Radikalsozialisten behaupten, eine staatliche Subvention darstellt. Das erkannte 1790 der nichtkatholische Abgeordnete Garat an, als er bei Beratung der Gehaltsfrage für die Geistlichen wörtlich erklärte:

»Ces calculs mériteraient quelque créance, si la *nation* devait fournir à ces dépenses. *Mais les fidèles y avaient fourni et la nation a tiré ces fonds à elle.* Ce n'est donc pas du plus pur trésor de l'Etat que les traitements seront payés: à vrai dire la *nation ne*

1) Histoire de la Révolution III S. 201. — Cfr. *Mathieu*, L'Ancien Régime en Lorraine.



paye rien ici. Elle ne fait que dispenser une partie de ce qui était destiné à ce service. Il faut conserver ce souvenir de justice.«

Titel V der revolutionären Konstitution von 1791 sagt unter Artikel 2:

»Sous *aucun prétexte,* les fonds nécessaires à l'acquittement de »la dette nationale ne pourront être refusés, ni suspendus. Le »traitement des ministres du culte catholique, pensionnés, conservés, »élus ou nommés en vertu des décrets de l'assemblée constituante »*font partie de la dette nationale.*«

Das Prinzip der Gegenseitigkeit beider Artikel bildete die Grundlage der Verhandlungen des Konkordates. Seitens der päpstlichen Legaten wurden beide Fragen fortwährend als Konnex behandelt. Bernier kommentiert die betreffenden Dispositionen des ersten von Bonaparte gesendeten Konkordatsprojektes und schreibt über den Paragraphen, der später Artikel 14 wurde, wörtlich: »Cet article est la compensation de celui qui le précède,« d. i. des nachmaligen Artikel XIII.

So oft also Combes das Gehalt eines Bischofs oder eines Geistlichen sperrt, handelt er gegen das Konkordat.[1])

Die kirchlichen Güter betrifft indirekt auch Artikel XII, dessen Auslegung sogar bei einer etwaigen Trennung der Kirche vom Staat schwerwiegende Folgen nach sich ziehen dürfte. Wie ist in der Tat der Ausdruck »Episcopis dispositioni tradentur« zu interpretieren? Das von der Constituante am 2. November 1789 erlassene Dekret »*met à la disposition*« der Nation die kirchlichen Güter. »Da aber«, sagt Noblemaire[2]) zwei Jahre später, »die Legislative näher bestimmt und verordnet, dass jene Güter die ‚propriété de la nation' seien,

1) 1903 hat er 11 Bischöfen und einer ganzen Reihe von Geistlichen das Gehalt entzogen. Das ist um so verwerflicher als die Gehälter des französischen Klerus wirklich Hungerlöhne darstellen. Sie stehen wie folgt im Etat für 1904:

17	Erzbischöfe à	15.000 frs.
67	Bischöfe à	10.000 „
1	Pfarrer der Pariser Kathedrale à	2.400 „
243	Pfarrer erster Klasse à	1.600 „
678	„ „ „ à	1.500 „
352	„ zweiter „ à	1.300 „
2.178	„ „ „ à	1.200 „
1	Generalvikar in Paris	4.500 „
18	Generalvikare à	3.500 „
166	„ à	2.500 „
1700	Desservants über 75 Jahre alt à	1.300 „
1.754	„ 70 bis 75 »	1.200 „
4.626	„ 60 bis 70 „	1.100 „
4500	„ unter 60 Jahre	1.000 „
18.420	„ „ „ „	900 „

2) Op. cit.

so dürfte, scheint es, die Kirche in ihrem Rechte sein, Gegenseitigkeit geltend zu machen und zu behaupten, dass in diesem Falle »avoir la disposition« einfach ‚avoir la propriété‘ bedeutet.« In diesem Sinne haben wahrscheinlich die kontrahierenden Parteien 1801 den Artikel gedeutet, und erst im Laufe der Zeit hat sich eine andere Jurisprudenz geltend gemacht. Aus den verschiedenen Verordnungen des Staatsrats entwickelte sich folgende, jetzt von der Regierung als rechtskräftig anerkannte Sachlage: Die Kirchenvorstände können nicht besitzen, sondern nur verwalten; also gehören ihnen die Kultusgebäude nicht. Sie sind auch nicht Eigentum des Staates und müssen als Eigentum der Gemeinde betrachtet werden. Demgegenüber sagt Crouzil[1]: »Ich erachte, dass die Parochien Eigentümer der dem Kultus wiedergegebenen Kirchen geworden sind. Ich glaube nämlich nicht, dass die Parochien einfache unpersönliche Distrikte sind; ich nehme an, sie können ein Vermögen besitzen; ohne besonderen Text wurde die Persönlichkeit der jetzigen Pfarren von der der früheren hergeleitet. Sie finden ein Organ in den ‚Fabriques d'Eglises‘ d. i. Kirchenvorständen.« Diese Ansicht entspricht jedenfalls den kirchlichen Traditionen und dem kanonischen Recht viel besser, als die der Regierung, welche missbräuchlich und willkürlich bleibt.

Genau so willkürlich wird Artikel XV gehandhabt. Die vorgesehene Möglichkeit, zugunsten der Kirchen Stiftungen zuzulassen, wird in der Praxis dadurch erschwert, dass das französische Gesetz die juridische Persönlichkeit verlangt und die Regierung dieselbe den Kirchen abspricht. Auch stossen die Stiftungen bei dem antikatholischen Staatsrat stets auf Schwierigkeiten. So z. B. gestattet er nicht, zugunsten der Armen Pfründen an eine Kirche zu stiften unter dem Vorwande, Armenpflege habe mit dem Kultus nichts zu schaffen. Einseitig wie immer sind die Katholikenfeinde.[2])

d) Die übrigen Artikel des Konkordates
(Art. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 16, 17).

erheischen nur kurze Kommentare.

Artikel II schreibt die Einrichtung neuer Diözesen vor. Die unter Napoleon vorgenommene Einteilung wurde im Laufe des letzten

1) Op. cit. — Cfr. *Fédou*, Mémoire à consulter sur la propriété des fabriques et des presbytères. — *Gaudry*, Législation des Cultes. — *Marcel et Boulatignier*, De la Fortune publique en France et de son administration. — *Ducrocq*, Cours de droit administratif et de legislation française des finances.

2) Andere, dies Kapitel betreffende, nicht zitierte Werke sind: *Reverchon*, De la Suppression des traitements ecclésiastiques ou civils. — *Wable*, De la suppression par mesure disciplinaire du traitement des évêques (1898); *Chante-Gullet* et *Pichat*, Répertoire de Béquet: Artikel: Fonctionaire; *Lucien Crousil*,

Jahrhunderts verschiedentlich modifiziert. Heute zählt man in Frankreich und Algier 18 Kirchenprovinzen und 69 Bistümer und zwar:

Kirchenprovinzen:	**Bistümer:**
Aix	Gap, Marseille, Nice.
Albi	Cahors, Mende, Perpignan, Rodez.
Auch	Aire, Bayonne, Tarbes.
Avignon	Montpellier, Nimes, Valence, Viviers.
Besançon	Belley, Nancy, Saint-Dié, Verdun.
Bordeaux	Agen, Angoûlôme, Basse-Terre, Fort-de-France, La Rochelle, Luçon, Périgueux, Poitiers, Saint-Denis.
Bourges	Clermont, le Puy, Limoges, Saint-Flour, Tulle.
Cambrai	Arras.
Chambery	Annecy, Saint-Joan-de-Maurienne, Tarentaise.
Lyon	Autun, Dijon, Grenoble, Langres, Saint-Claude.
Paris	Blois, Chartres, Meaux, Orléans, Versailles.
Reims	Amiens, Beauvais, Chalons, Soissons.
Rennes	Quimper, Saint-Brieuc, Vannes.
Rouen	Bayeux, Coutances, Evreux, Séez.
Sens	Moulins, Nevers, Troyes.
Toulouse	Montauban, Carcassonne, Pamiers.
Tours	Angers, Laval, Le Mans, Nantes.
Alger	Constantine, Oran.

Im Jahre 1802 bildete man insgesamt 9 Kirchenprovinzen (Paris, Bourges, Lyon, Rouen, Tours, Bordeaux, Toulouse, Aix und Besançon). Die Zahl der diesen unterstellten Bistümer belief sich auf 41. Mit der Zeit erwies sich diese Einteilung als unpraktisch, und in einem *neuen Vertrage* zwischen Louis XVIII. und Pius VII. im Jahre 1817 wurden die französischen Kirchenprovinzen auf 17 und die Zahl der Bistümer auf 67 erhöht. Die neu errichteten Metropolitansitze waren Albi, Auch, Avignon, Cambrai, Reims, Sens. Chambery mit seinem Kirchensprengel nimmt eine *Ausnahmestellung* ein, weil es durch die piemontesische Regierung vor der Abtretung an Frankreich errichtet war. Algier bildet eine Kirchenprovinz mit zwei Bistümern. Im Jahre 1871 *verringerte* sich die Zahl der Diözesen um zwei durch die Einverleibung Elsass-Lothringens in Deutschland. Die *nicht-konkordatarischen Diözesen* belaufen sich auf 26. Diese könnte die Regierung trotz Konkordates einfach

---

Les traitements ecclésiastiques. — *Haurion,* Précis du droit administratif et du droit public général. — *Guyot de Preignan,* Le droit de propriété et le temporel de l'Eglise au XIX[e] siècle etc.

eingehen lassen, behaupten die Gegner des Konkordates. Dies lässt sich aber bestreiten, da die neuen Diözesen nach Einvernehmen mit der Regierung eingerichtet wurden.

Wir haben weiter oben erfahren, mit welchem Schmerze sich Pius VII. entschloss, im allgemeinen Interesse der Kirche die beiden folgenden Artikel zu unterschreiben. 14 nach London geflüchtete Bischöfe erklärten am 27. September 1801, sie könnten vorderhand nicht nachgeben. Sie sendeten am 21. Januar 1802 eine Einspruchsnote an den Papst gegen die Schädigung der Rechte des Königs. Am 28. Oktober 1801 hatten auch 26 in Deutschland weilende Prälaten protestiert. 38 Bischöfe verharrten in ihrer Hartnäckigkeit und bildeten das unter dem Namen »*Petite Eglise*« bekannte Schisma. Der letzte Geistliche desselben ist seit Jahren tot, und die Petite Eglise wird sehr bald der Geschichte angehören. Ihre letzten weltlichen Führer bekehrte Leo XIII., und eine Hand voll Bauern bilden momentan noch ihr ganzes Kontingent. Von den sogenannten konstitutionellen Bischöfen verlangte Pius VII. Abdankung und gänzliche Unterwerfung unter die Verordnungen des Apostolischen Stuhles. Sie legten alle ihre Stellung nieder, allein viele gaben ihre Unterwerfungserklärung nicht ab. Nach langem Zögern ging Papst Pius VII. in seiner Bulle »*Qui Christi Domini*« über alle Proteste hinweg, und Artikel III wurde rechtskräftig.

Die in Artikel IX vorgesehene Neueinrichtung der Parochien gab nach den bereits erörterten dem Konkordat absolut widersprechenden Articles organiques Anlass zu Schwierigkeiten, die heute überwunden sind.

Auch Artikel X haben die Articles organiques zu Ungunsten der Freiheit beeinflusst. Sie teilten die Parochien in zwei Kategorien, die eigentlichen *Pfarren*, denen Parochi vorstehen, und die *Filialen*, welche von sogenannten *Desservants* verwaltet werden. Da das Konkordat diesen Unterschied nicht kennt, und die Desservants also auch nach kanonischem Rechte als inamovibil betrachtet, dies aber in der Praxis von der Regierung nicht angenommen wurde, hat letztere hier stets das Konkordat missbraucht. Andererseits schreibt das Konkordat den Bischöfen vor »*nec personas eligent nisi gubernio acceptas*«. Dass die Regierung eines Combes diesen Paragraphen zu ähnlichen Quälereien wie beim Nobis nominavit benutzte, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

Ein Dekret vom 5. September 1870 hat den politischen Treueid abgeschafft. Der Justizminister erklärte am 25. November 1876 in der Kammer und ein Dekret des Staatsrates bestätigte am 28. April

1883, dass das Dekret von 1870 auch die Bischöfe betrifft. Infolgedessen sind Artikel VI und VII vorläufig gegenstandslos geworden.

Je nach der Regierungsform wurde die von Artikel VIII vorgeschriebene Formel geändert. Sie lautet heute: »Domine salvam fac Rempublicam et exaudi nos in die in qua invocaverimus te.«

Artikel XI ist vielleicht derjenige, welcher bisheran zu den wenigsten Schwierigkeiten Anlass gab. Die Petits Séminaires wurden 1814 der alleinigen Obhut der Bischöfe unterstellt. Unter der Julimonarchie wurde verschiedentlich versucht, sie unter die Gewalt der Universität zu bringen, was heftige Proteste der Bischöfe nach sich zog.[1]) Neuerdings will das Gesetz Chaumié über Mittelschulunterricht dies Privileg abschaffen, unter dem Vorwande, dass sie als freie Mittelschulen fungieren. Hier werden also auch die Quälereien nicht auf sich warten lassen. Bis 1885 gewährte der Staat den Kanonikern ein Jahresgehalt von 1000 francs. Ein Gesetz vom 23. März 1885 schaffte dies Gehalt für neue Mitglieder der Kapitel ab. Man muss eine derartige Engherzigkeit allerdings bedauern, allein de jure stricto konnte die Regierung so handeln, da das Gehalt der Kanoniker nicht im Konkordat vorgesehen war.

Die in Artikel XVI erwähnten Privilegien waren folgende: Der Papst nannte den König von Frankreich offiziell »Roi très chrétien«. Letzterer hatte einen Gesandten in Rom. Bei jeder Krönungspromotion ernannte er einen Kardinal und einen französischen Auditor *de Rote.* Er übte das Vetorecht im Konklave und konnte den ökumenischen Konzilien anwohnen. Als persönliches Privileg hatte der König einen Tragaltar und eine dem Ordinarius nicht unterworfene Kapelle. Von den dem Papste reservatis casibus konnte ihn sein Beichtvater lossprechen, und eine Excommunicatio niemals ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles über ihn verhängt werden. Cardinal Matthieu und Crouzil[1]) behaupten, der König von Frankreich sei de iure Domherr des Laterans gewesen. Diese Ansicht scheint historisch unrichtig zu sein. Die Könige von Frankreich waren niemals *Domherrn* des Lateran, sondern *Protektoren* des dortigen Kapitels. Heinrich IV. übernahm zuerst das Protektorat, nachdem er dem Kapital die Renten der Abtei Clairac im Languedoc geschenkt. Mit der grossen französischen Revolution hörte dies alles auf. Napoleon III. schenkte dem lateranischen Kapitel jährlich 24.000 Franken, und das Privilegium des alten Protektorats begann

1) Cfr. *Thureau-Dangin* Op. cit.

von neuem, bis es 1870 wiederum aufhörte. Auch die persönlichen Privilegien der Könige von Frankreich sind auf die heutigen Staatsoberhäupter nicht übergegangen.[1])

Artikel XVI endlich hat niemals in Frankreich Anwendung gefunden, obwohl seit 25 Jahren die Präsidenten der Republik nur dem Namen nach katholisch waren.[2]) An eine freidenkerische Regierung hatte man 1801 nicht gedacht. Jedenfalls würde aber bei einer nichtkatholischen Regierung das Konkordat vielleicht eher befolgt worden als von dem freimaurerischen Triumvirat Jaurès-Clemenceau-Combes.[3])

* * *

Wie lange noch wird das Konkordat die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Vatikan regulieren? Die Frage ist momentan schwer zu beantworten. Wie dem auch sei, stehen der Kirche in Frankreich schwere Kämpfe bevor, aber, wie immer, wird sie auch diesmal aus denselben siegreich hervorgehen, eingedenk des Wortes ihres Stifters: *Et portae inferi non praevalebunt contra eam..«*

---

1) Cfr. Privilège accordée à la Couronne de France par le Saint Siège, Collect. Documents inédits seu l'histoire de France, 1855.

2) Cfr. *Giulio Gagliani*, Droit ecclésiastique civil belge 1903. — Pasinomie, 2e Série, t. IX. S. 70 u. 73.

3) Im Momente, wo diese Abhandlung gedruckt wurde. ist auf das Ministerium Combes bekanntlich ein neues Kabinet unter Rouvier gefolgt. Dasselbe wird den Katholiken aber auch nicht viel Gutes bringen. Der Name ändert sich, der Geist bleibt derselbe.

2. Religiöse Erziehung der Kinder und Rechtszustand der illegitimen Kinder in dem Entwurfe des ung. allgem. bürgerlichen Gesetzbuches.

Von Dr. *E. Huszár* in Budapest.

I.

Die Kirche, von dem Prinzipe ausgehend, dass die einzige wahre Religion die katholische ist, gestattet bekanntlich die gemischte Ehe nur unter der Bedingung, wenn die Kinder beiderlei Geschlechtes dem katholischen Glauben gemäss getauft und erzogen werden.

Diese Bedinguug aber muss sichergestellt werden; die regelmässige Form derselben ist das vor Zeugen und dem behördlichen Organe gegebene schriftliche Versprechen, welches im Archiv der Pfarre aufzubewahren ist, und es ist die Pflicht sowohl des Bischofs, als auch des Pfarrers, darüber zu wachen, dass das Versprechen eingehalten werde.

Der Ges.-Art. 53 ex 1868 aber schliesst jedwede Vereinbarung der Eheleute diesbezüglich aus und schreibt verbindlich vor, dass die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der ihrer Mutter folgen. Da man dieses Gesetz allgemein als Verletzung der Freiheit der Eltern auffasste, so hat der Ges.-Art. 32 ex 1894 den Eltern die Freiheit zurückgegeben, dass sie bezüglich der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion eines der Eltern vor der Eheschliessung einen gesetzlichen Vergleich schliessen können, nur dann, wenn sie einen solchen Vergleich nicht geschlossen haben, bleibt das Prinzip »Sexus sexum sequitur« in Geltung.

Der königl. ungar. Justizminister hat nun am 1. Oktober den zweiten Teil des die weitere Verhandlung des ungar. allgem. Gesetzbuch-Entwurfes vorbereitenden Hauptreferates und des auf den Entwurf bezüglichen Begutachtungsmateriales für *das Familienrecht* herausgegeben, dessen § 272 es als elterliche Pflicht erklärt, *dass die Eltern ihr Kind in jener Religion erziehen, welche die gesetzliche Religion des Kindes ist*; laut § 208 aber kann, im Falle der absichtlichen Verletzung der elterlichen Pflichten, die Vormundschaftsbehörde das auf die Person der Kinder bezügliche Recht der Eltern einschränken.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches geht daher davon aus, dass das Kind eine durch das Gesetz bestimmte Religion besitze, welche von dem Willen der Eltern unabhängig ist, und dass

die Eltern verpflichtet sind, das Kind in dieser Religion zu erziehen, und wenn sie dies verabsäumen, *die Vormundsshaftsbehörde in die religiöse Erziehung der Kinder auch in dieser Beziehung von amtswegen sich einmischen könne.*

Es ist zu bemerken, dass dies nur für den Fall einer gemischten Ehe gelten würde, indem die religiöse Erziehung der Kinder von Eheleuten ein und derselben Religion der Ges.-Art. 32 ex 1884 nicht regelt.

Eheleute ein und derselben Religion könnten daher ihre Kinder auch in einer anderen Religion erziehen, im Falle der gemischten Ehe aber sind sie verpflichtet, wenn sie vor der Ehe einen Vergleich geschlossen haben, sich an diesen zu halten, wenn sie keinen geschlossen haben, die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in derjenigen ihrer Mutter erziehen zu lassen; wenn sie nicht darnach handeln, so mischt sich die Vormundschaftsbehörde von amtswegen ein.

Ist dies am Platze?

Nach dem jus naturale ist das Recht der Erziehung der Kinder ein elterliches Recht, und können die Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach ihrer Einsicht bestimmen, im Falle der Meinungsverschiedenheit tritt natürlich das Übergewicht der väterlichen Gewalt in den Vordergrund. Bezüglich der aus der Ehe von Eheleuten ein und derselben Religion stammenden Kinder beschränkt dieses Recht der Eltern auch keinerlei Gesetz.

Bezüglich der aus gemischter Ehe stammenden Kinder aber verordnet der § 15 Ges.-Art. 26 ex 1790/1, indem er die katholische Mutter dem Übergewichte der väterlichen Gewalt des nicht katholischen Vaters gegenüber schützen will, dass sämmtliche aus gemischter Ehe stammenden Kinder, wenn der Vater Katholik ist, dessen Religion folgen, *wenn die Mutter Katholikin ist, nur die Knaben der Religion ihres Vaters folgen können.* Der Ges.-Art. 26 ex 1790/1 stellt daher bezüglich der Mädchen eine Ausnahme von der väterlichen Gewalt fest, und bestimmt das Gesetz selbst den status religionis des Kindes, dessen Folge die Pflicht der Erziehung in dieser Religion ist; die amtliche Einmengung aber hat das Gesetz nicht angeordnet. Wenn auch die Eltern, einverständlich entgegen dem Paragraphen ihre Kinder in einer anderen Religion erziehen liessen, so berechtigte das Gesetz doch die Staatsmacht nicht, sich von amtswegen einzumengen, *und so hat den status religionis des Kindes dennoch bloss die durch die Eltern einverständlich erteilte religiöse Erziehung festgestellt*; nur wenn dieses Einvernehmen nicht

vorhanden war, dann tritt bezüglich der Mädchen der katholischen Mutter im Sinne des Gesetzes nicht das Recht des Vaters, sondern das der Mutter in den Vordergrund. Und der Ges.-Art. III ex 1844 § 13 spricht es auch ausdrücklich aus, dass diejenigen, welche ihr 18. Lebensjahr erreicht haben (Mädchen aber nach ihrer Verheiratung, wenn sie auch dieses Alter noch nicht erreicht hätten), weiters keiner Religionsfrage unterzogen werden können. Ebenso hat der Ges.-Art. 53/1868, indem er im Gegensatze zu dem Ges.-Art. 26 ex 1790/1 das Prinzip des Sexus sexum sequitur aufstellt und den mit demselben im Widerspruche stehenden Vertrag für ungültig erklärt, weder die Anordnung mit einer strafrechtlichen Sanktion versehen, noch die amtliche Einmengung angeordnet. Wenn daher die Taufe in einer anderen als der durch das Gesetz vorgeschriebenen Religion mit dem *einverständlichen Willen* der Eltern geschah, so hätte eigentlich, im Sinne des Gesetzes, von einer *Wegtaufe* nicht die Rede sein können. Es kann jedoch die berühmte »*Wegtaufe-Verordnung*«, welche bezüglich der Kirche, die, um eine gemischte Ehe überhaupt erlauben zu können, hinsichtlich der katholischen Erziehung sämtlicher Kinder eine Garantie erhalten muss, die Lage unerträglich machen. Dies führte zum Erlass des Ges.-Art. 32 ex 1894, welcher das Recht der Eheleute gemischter Religion, ihre Kinder mit einverständlichem Willen in der Religion welchen Teiles immer erziehen zu können, anerkennt. Das Einverständnis muss aber vor der Eheschliessung vorhanden sein und in einem Vertrag festgestellt werden, anderenfalls bestimmt das Gesetz die Religion des Kindes auf Grund des Prinzipes sexus sexum sequitur; wenn aber der Vertrag geschlossen wurde, so müssen die Eltern sich an denselben halten. Auch das Matrikelgesetz ordnet in diesem Sinne die Eintragung des religiösen Bekenntnisses des Kindes an. Und nun will der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches diese Anordnung mit der Sanktion versehen, dass in die Erziehung der Kinder in dieser gesetzlichen Religion *die Vormundschaftsbehörde von amtswegen sich einmengen und zur Ergänzung des Versäumnisses* der Eltern entsprechende Verfügungen treffen könne.

Dies ist eine Beschränkung des elterlichen Rechtes, eine Verletzung des Naturrechtes. Die religiöse Erziehung des Kindes ist elterliche Pflicht. Die Wahl der Religion aber, in welcher das Kind erzogen wird, ist *elterliches Recht*. Mit einem Worte, das Ganze ist *privatrechtlicher Natur*. Ihren einverständlichen Willen können die Eltern auch durch einen Vertrag feststellen, sei es vor Schliessung der Ehe, oder nach derselben, oder auch nach der Geburt des Kindes;

sie können dies aber auch ohne Vertrag geltend machen, sowie mit einverständlichem Willen ihren Vertrag auch abändern. Und wenn auch bei Eheleuten gemischter Religion, welche miteinander nicht einverständig sind, der Ges.-Art. 32 ex 1894 gegenüber dem Übergewichte der väterlichen Gewalt das Recht der Mutter durch Eintragung des Prinzips des Sexus sexum sequitur in das Gesetz schützt, so kann doch keineswegs die amtliche Einmengung der Staatsgewalt akzeptiert werden, sondern können bloss die Eltern berechtigt sein, einen Prozess darüber anzustrengen, in welcher Religion die Erziehung der Kinder erfolgen solle.

Ungefähr zu derselben Schlussfolgerung gelangt auch Universitäts-Professor Hofrat Julius von Kovacs in seinem der 75sten prinzipiellen Frage beigelegten Gutachten, obgleich er die Vertragsfreiheit für unmoralisch hält, weil *die Religion weder für uns, noch bezüglich unserer Nachkommen passenderweise Gegenstand eines Handels sein kann.*

Die von der im Justizministerium organisierten ständigen Leitung abgehaltene Konferenz aber hat diese Ansicht nicht akzeptiert, sondern spricht es deutlich aus, dass das Gesetz die Fragen der religiösen Zugehörigkeit der Kinder *dem Rechtskreise der Eltern entziehen,* ja sogar auch die freie Disposition der Eltern *ein und derselben Religion* über die Religion der Kinder ausschliessen müsse. Dies aber ist einfach nicht richtig; ist doch der Fall nicht selten, dass Eltern jüdischer Religion ihre Kinder in der christlichen Religion erziehen lassen. Oder will vielleicht die geehrte Leitung diese Kinder »*von amtswegen*« beschneiden lassen?

II.

Das römische Recht kennt zwei Formen der geschlechtlichen Verbindung als Rechtsinstitution: Die Ehe und das Konkubinat. Nach Auffassung der Kirche hingegen ist die einzige gesetzliche Form der geschlechtlichen Verbindung die Ehe; die ausser der Ehe geborenen Kinder sind ungesetzliche Kinder. Das Familienverhältnis begründet nicht die Zeugung, sondern die Ehe; das uneheliche Kind erbt weder den Namen, noch den Rang, noch das Vermögen seines natürlichen Vaters.

Heute ist die Tendenz die, dass die nachteiligen Folgen des Abstammungsfehlers das Kind, welches an demselben unschuldig ist, nicht belasten sollen, d. i. dass auch dem ungesetzlichen Kinde der Name, Rang und das Vermögen seines natürlichen Vaters zukomme.

Diese den Schutz des Kindes bezweckende Richtung schiesst

über das Ziel, weil sie, indem sie den Unterschied zwischen dem Rechtszustande des aus der gesetzlichen Ehe stammenden und des ausser der Ehe geborenen Kindes aufhebt, das moralische Übergewicht der Ehe über andere geschlechtliche Verbindungen schwächen würde. Man muss aber im Gegenteil trachten, die Zahl der ausserehelichen Geburten zu vermindern und die gesetzlichen Eheschliessungen zu fördern; andererseits kann man sich tatsächlich der Tendenz nicht verschliessen, die ohne ihren eigenen Fehler unter ungünstigen moralischen Verhältnissen geborenen Kinder des Schutzes teilhaftig werden zu lassen. Namen und Sustentation soll der Vater seinem natürlichen Kinde geben.

Diesen richtigen Mittelweg will auch der Entwurf des ungar. allg. Gesetzbuches befolgen, welcher im 7. Abschnitte des Familienrechtes die Rechtsverhältnisse der ungesetzlichen Kinder behandelt. Während er aber in der Erteilung des Rechtes bezüglich des Namens engherzig ist, stellt er die Sustentationspflicht so fest, dass damit die Familien-Interessen des gesetzlichen Kindes gefährdet werden, dabei gleichwohl gegen das ungesetzliche Kind nicht gerecht wird. Der § 346 nämlich gestattet, dass der gesetzliche Vater *das in authentischer Form anerkannte Kind* zur Führung seines eigenen Familien-Namens berechtigen könne. Dies genügt nicht. Das Kind hat ein Recht auf den Namen seines Vaters, gleichviel, ob die Paternität durch Anerkennung oder durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Verfügung aber, dass zur Berechtigung zur Führung des Namens auch die Einwilligung der Mutter notwendig sei, ist richtig, denn der Fall ist nicht unmöglich, dass es eben im Interesse des Kindes liegt, dass es nicht gezwungen sei, den Namen des Verführers seiner Mutter anzunehmen. Bezüglich der Sustentations-Verpflichtung aber kann, während dem gesetzlichen Kinde, wenn es auch aus seinem *eigenen Vermögen* sich erhalten kann, keine Sustentation gebührt, das ungesetzliche Kind auch in einem solchen Falle Sustentation fordern, u. z. ohne Rücksicht auf die eigenen Selbsterhaltungsverhältnisse des Vaters. Der Entwurf lässt daher, gleichsam zur Entschädigung für die ungesetzliche Abstammung, bezüglich der Sustentationsforderung das ungesetzliche Kind vor dem gesetzlichen eines Vorteiles teilhaftig werden, was aber keinen Zweck und Sinn hat.

Demgemäss wird der Fall möglich sein, dass der Vater sein gesetzliches Kind aus dessen eigenen Einkommen erhalten wird, während er für die Erhaltung seines ungesetzlichen Kindes selbst sorgen muss, und so dessen eigenes Einkommen unberührt

bleibt, und wenn es heranwächst, Vermögen haben wird, während vielleicht das gesetzliche Kind von seinem Vater nicht einmal erbt, weil er sein Einkommen zur Erhaltung seines ungesetzlichen Kindes verwenden musste.

Ebenso ist jene Anordnung des Entwurfes gänzlich verfehlt, nach welcher die Sustentationsgebühr der gesellschaftlichen Stellung der Mutter entsprechend festzustellen ist. Wenn der Vater sein natürliches Kind in seine Familie nicht aufnimmt, sondern seine väterliche Pflicht nur insoweit erfüllt, dass er seinem Kinde eine Sustentationsgebühr gibt, dann musste wenigstens diese Sustentationsgebühr seiner eigenen gesellschaftlichen Stellung gemäss festgestellt werden. Allerdings wenn die Mutter die vermögendere ist, dann sollte sie zur Sustentation verhalten werden.

Eine sehr schwierige Frage ist es, wenn gegen die Paternitätsklage die Exceptio plurium concumbentium vorgebracht wird, denn es ist klar, dass väterliche Pflichten nur demjenigen auferlegt werden können, dessen Paternität bewiesen ist, was in diesem Falle nicht möglich ist. Man kann daher von dem Manne nicht verlangen, dass er einen Namen seinem Kinde gebe, welches vielleicht gar nicht von ihm stammt. Etwas anderes ist die Frage der Sustentation. Bei der ganzen Regelung der Rechtsverhältnisse des ungesetzlichen Kindes ist der Ausgangspunkt der, dass wir für den Fehler der Mutter das unschuldige Kind nicht strafen sollen. Aus dem Gesichtspunkte des Kindes daher, und dieser Gesichtspunkt ist der entscheidenste, ist die Anordnung des Entwurfes, laut welcher im Falle der exceptio plurium concumbentium eine Sustentationsgebühr von keinem der Koncubenten gefordert werden kann, inhuman. Hinsichtlich eines jeden obwaltet gleichmässig die Möglichkeit, dass er der Vater des Kindes ist, jeder ist daher gleichmässig verpflichtet, zur Sustentation des Kindes beizutragen; dies fordert die Gerechtigkeit. Dagegen zur Sustentation des aus dem Umgange mit einer prostituierten Frauensperson entstammenden Kindes kann der Mann nicht verpflichtet werden.

---

3. Welche Bedeutung kommt den nach katholischem Kirchenrecht bestehenden Beschränkungen der Veräusserung von res ecclesiasticae nach deutschem bürgerlichen Rechte zu?

Von Dr. jur. *Peter Klein* in Bonn.

I. Die vorliegende Frage gehört nicht zu den wichtigsten Fragen aus dem zwischen Reichs- und Landesrecht schwebenden judicium finium regundorum, aber sie entbehrt darum nicht eines hohen Interesses. Vor jedem Antwortsversuch sei es verstattet, das zu lösende Problem klar zu stellen.

Das katholische Kirchenrecht stellt für die res ecclesiasticae Beschränkungen der Veräusserung auf; so z. B. für die res sacrae (consecratae et benedictae), dass sie der Entweihung durch Profangebrauch und die Ausübung solcher Rechte, die einen Profangebrauch involvieren würden, entzogen sind.[1]) Es fragt sich nun, ob diese Veräusserungsbeschränkungen nach deutschem bürgerlichen Recht lediglich *kirchliche* oder aber auch *staatliche* Bedeutung haben und im letzteren Falle, wie die Veräusserungsverbote des kanonischen Rechts in unser modernes Recht zu übersetzen sind. Etwa zu erörternde Fragen wären: ob die Veräusserungsbeschränkungen des kanonischen Rechts Veräusserungsverbote im Sinne der §§ 134 oder 135 BGB. sind, oder ob sie nur eine Beschränkung der Vertretungsmacht der kirchlichen Organe enthalten? welche Rechtsfolgen (insbesondere auch für den redlichen Erwerber) eine den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechende Veräusserung hat u. dgl. mehr.

II. Die Beantwortung dieser Fragen setzt ein Eingehen auf die Eschatologie unseres neuen bürgerlichen Rechts voraus.

Nach art. 55 EG. z. BGB. treten die *privatrechtlichen* Vorschriften der Landesgesetze ausser Kraft, soweit nicht im BGB. oder EG. z. BGB. ein anderes bestimmt ist. Das *öffentliche* Landesrecht blieb prinzipiell unberührt. Die Reichsgesetzgebung wollte, von ganz vereinzelten Ausnahmen (siehe z. B. BGB. § 89!) abgesehen, durch das BGB. und EG. nur *Privatrecht* schaffen. Damit scheint die grundlegende Frage, ob die kanonischen Veräusserungsbeschränkungen

---

1) Vgl. *Stutz*, Kirchenrecht in v. Holtzendorffs Enzyklopädie VI. Aufl. Bd. II. S. 953. Dort weitere Literaturnachweise.

als Teil des Kirchenrechts, einer *öffentlich-rechtlichen* Disziplin, noch fortbestehen oder nicht, bereits entschieden zu sein und zwar im bejahenden Sinne für ihr Fortbestehen. Diese scheinbar einfache Entscheidung (deren Durchführung grosse Schwierigkeiten nach sich zöge) träfe zu, wenn öffentliches und privates Rechtsleben durch eine scharfe Linie von einander geschieden und dementsprechend bei der Gesetzgebung eine genaue Abgrenzung des öffentlichen und Privatrechts möglich wäre. Wie aber die vielen Versuche einer Grenzziehung zwischen öffentlichem und Privatrecht beweisen,[1]) wie neuerdings bei der Schöpfung unseres BGB. der Verzicht des Gesetzgebers auf eine aprioristische Bestimmung der Grenze zwischen beiden Rechtsgebieten lehrt,[2]) — lässt sich bei der gesetzlichen Regelung unseres Rechtslebens nicht das ganze Privatrecht den Privatrechtsgesetzen, das ganze öffentliche Recht den Kodifikationen des öffentlichen Rechts zuweisen, vielmehr verlangen die Bedürfnisse des Lebens, die Rücksichten auf eine harmonische Ausgestaltung einer Kodifikation, dass in öffentlich-rechtlichen Gesetzen privatrechtliche Institute geregelt werden und umgekehrt.

Die Zugehörigkeit einer Rechtsnorm zu einer bestimmten Kodifikation des Privat- oder öffentlichen Rechts bildet daher keineswegs in allen Fällen ein untrügliches Zeichen für ihr Wesen.

Diese notwendige Schwierigkeit wird potenziert, wenn durch eine neue Kodifikation des Privat- *oder* öffentlichen Rechts die flüssigen Grenzen zwischen beiden Rechtsgebieten sich ändern, und dadurch eine neue Feststellung der Kompetenzgrenze erforderlich wird.

Gerade die vorliegende Frage ist hierfür typisch: die Veräusserungsverbote des Kirchenrechts bzgl. der res ecclesiasticae bilden nach der herrschenden Lehre trotz ihres engen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Recht einen Teil des landesrechtlichen Privatrechts.[3]) Das BGB. will prinzipiell das gesamte Privatrecht regeln und die privatrechtlichen Vorschriften in Landesgesetzen aufheben. Es fragt sich nun: Sind die Normen des Kirchenrechts bzgl. der res ecclesiasticae als Normen des Landesprivatrechts gemäss EG. z. BGB. art. 55 aufgehoben, oder zählt der Gesetzgeber diese Normen wegen ihrer (formalen) Zugehörigkeit zu der Kodi-

1) Vgl. *Gierke*, Deutsches Privatrecht I. S. 31 fg.; *Wach*, Handb. des deutschen Ziv.-Proz. (1885) I. S. 77 fg.; *Jellinek*, System der subjektiven öffentl. Rechte (1892).
2) Vgl. Mot. S. 147.
3) Vgl. *Dernburg*, Pand. I. § 70; Bürgerl. Recht —. — III. §. 7.

fikation des Kirchenrechts zum öffentlichen Recht,[1]) sodass sie nach art. 55 EG. z. BGB. fortbestehen?

Wir entscheiden uns für die erste Auffassung und zwar aus folgenden Gründen:

1) Der Gesetzgeber hat im EG. z. BGB. — man vgl. die Vorbehalte in EG. art. 80. 82. 84. 85. 86. 87. und besonders 132. 133. 134. — eine Reihe der im Kirchenrecht enthaltenen Privatrechtsinstitute seiner Regelung unterzogen. Damit bringt er zum Ausdruck, dass er entweder (unsere Annahme!) die einschlägigen Normen des Kirchenrechts für *Landesprivatrecht* hielt und folglich, um sie vor dem Untergang gemäss EG. art. 55 zu bewahren, ausdrücklich vorbehielt, oder aber wenigstens zum Privatrecht gezählt und als solches behandelt wissen wollte.[2]) Alle diesbezüglichen Vorbehalte wären überflüssig, wenn diese Normen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Kodifikation des Kirchenrechts als öffentliches Recht aufgefasst würden und dann nach EG. z. BGB. art. 55 schon ohne weiters fortbeständen.

Aus dieser Stellungnahme des Gesetzgebers folgern wir, dass a) wegen der Gleichheit des Grundes alle im Kirchenrecht enthaltenen Privatrechtsbestimmungen vom Gesetzgeber als *Landesprivatrecht* behandelt werden; b) folglich überall dort, wo der Gesetzgeber keinen Vorbehalt schuf, die Aufhebung der betreffenden kirchenrechtlichen Privatrechtsnormen gewollt war (arg. a contrario).

2) Diese Entscheidung verdient auch deshalb den Vorzug, weil sie den Grundsatz: die Gefahr der Zersplitterung der Rechtseinheit durch eine grosse Zahl von Vorbehalten, tunlichst abzuwenden, entspricht.

3) Spricht für diese Entscheidung die Einfachheit ihrer Ergebnisse.

Die kirchlichen Veräusserungsverbote zugunsten der res ecclesiasticae haben durch die Neuregelung unseres Privatrechts ihre staatliche Bedeutung verloren. Sie bedeuten also nicht die Verbotsgesetze im Sinne der §§ 134 oder 135 BGB., auch kann auf sie keine Beschränkung der Vertretungsmacht der kirchlichen Organe gestützt werden; sie behalten vielmehr lediglich ihre kirchliche Bedeutung, z. B. dass die Verletzung der Gebrauchsbeschränkung der res consecratae ein sacrilegium reale ist u. s. w.[2])

---

1) Vgl. *Zitelmann*, Zum Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht —, — insb. S. 42 fg.

2) Vgl. *Niedner*, Einführungsgesetz —, — zu art. 55. S. 128 VI.



III. Ob durch diese Neuregelung eine Lücke in unserer Gesetzgebung entstanden ist, muss die Zukunft zeigen. Die kirchliche Bedeutung der Veräusserungsverbote des kanonischen Rechts wird einer unzweckmässigen Veräusserung des Kirchenguts vorbeugen. Für den Notfall aber ist der Landesgesetzgebung durch den Vorbehalt in EG. art. 82. in Verbindung mit BGB. §. 26. Abs. 2. Satz 2. die Möglichkeit geboten, die Veräusserung des Kirchenguts zweckmässig zu regeln.

---

4. Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz.

Von Dr. *Nikolaus Hilling.*

I. Historischer Teil.

Die geschichtliche Auffassung der Frage.

Einleitung. Übersicht der historischen Entwicklung.

Die Beantwortung der Streitfrage, ob eine ohne iusta causa — d. h. ohne hinreichenden materiellen Grund, welcher durch ein schweres kirchliches Vergehen des Delinquenten konstituiert wird — gefällte Exkommunikationssentenz rechtlich gültig sei oder nicht, ist für das gesamte Gebiet der kirchlichen Disziplin von grösster Bedeutung. Um statt aller nur ein bekanntes geschichtliches Beispiel anzuführen, hat der Konflikt Savonarolas mit Alexander VI. bewiesen, welch gewaltigen Widerstand der kühne Prior von S. Marco dem Papste entgegenzusetzen vermochte, weil er die päpstliche Exkommunikation wegen des ungerechten Grundes, aus welchem sie gefällt worden sei, verwarf. Die Wichtigkeit der umstrittenen kanonistischen Frage hat daher in jüngster Zeit eine heftige Polemik unter den Historikern hervorgerufen, die sich bei Gelegenheit der 400jährigen Erinnerungsfeier an den Todestag Savonarolas mit dem Leben und Wirken des gewaltigen Mönches beschäftigten.[1])

Diese bekannte literarische Fehde war für den Schreiber dieser Zeilen die nächste Veranlassung, dem Probleme der Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz nachzugehen. Da im übrigen aber keine historischen Fragen über diese oder jene Persönlichkeit, sondern nur die kanonistischen Grundsätze für mich massgebend waren, habe ich die Behandlung der ganzen Frage vom allgemeinen kanonistischen Standpunkte aus in Angriff genommen.

Bevor aber die Lösung der Frage aus den Grundsätzen und Vorschriften des gegenwärtig geltenden Rechts gegeben werden soll, ist eine historische Untersuchung über die bereits der Rechtsgeschichte angehörigen früheren Grundsätze und literarischen An-

1) Da die Ansichten Savonarolas in der Entwicklungsgeschichte unserer Frage eine bedeutende Rolle spielen, komme ich später auf sie und ihre neueren Erklärer ausführlich zu sprechen.

sichten der Kanonisten notwendig. Denn wer sich mit den Ansichten der früheren Zeiten und Meister gründlich vertraut gemacht hat, darf am ersten hoffen, auch für die eigene Gegenwart das Richtige zu treffen. In jeder Wissenschaft soll ja das reiche Erbe der Vergangenheit zum Aufbau der gegenwärtigen Resultate verwendet werden.

Wir treten also im ersten Teile der geschichtlichen Auffassung unserer Frage näher.

Franz Suarez, dessen berühmtes Werk »de censuris« in der Folgezeit den nachhaltigsten Einfluss auf die Lehre von der rechtlichen Wirksamkeit einer sine iusta causa gefällten Zensur ausgeübt hat, leitet die Behandlung unserer Kontroverse mit folgenden Worten ein: In qua re communiter existimantur Canonistae et Theologi omnino contrarias habere sententias, Canonistis asserentibus talem censuram esse validam ideoque retinendam et observandam, donec per absolutionem tollatur; Theologis vero contra asserentibus, talem censuram nullam esse; ideoque, per se loquendo, in conscientia ad nihil obligare, sed solum ex accidente, quantum ad vitandum scandalum necessarium fuerit.[1])

Der Fürst der Neuscholastik konstatiert in diesen kurzen Sätzen mit aller Deutlichkeit einen Gegensatz zwischen der Lehre der Kanonisten und derjenigen der Theologen und legt dessen Bedeutung und Tragweite mit grosser Klarheit auseinander. Forschen wir nun weiter nach den inneren Gründen, die zu der gegensätzlichen Auffassung der Theologen und Kanonisten führten, so liegt die Annahme wohl am nächsten, dass die Vertreter der kanonistischen Wissenschaft durch die streng juristische Prüfung der Erfordernisse für die Gültigkeit einer Exkommunikationssentenz zu ihrer Ansicht bestimmt wurden, während die Theologen durch die Berücksichtigung der theologischen Grundsätze zu dem entgegengesetzten Resultate gelangten. Man kann diesen aus den Ideen der beiden Wissenschaftsgebiete abgeleiteten zweiseitigen Standpunkt auch noch näher dahin charakterisieren, dass die Kanonisten mehr die äusseren Momente vor dem Forum des menschlichen Rechts betonten, während die Theologen hauptsächlich die inneren Momente vor dem Forum des Gewissens in das Auge fassten. Wenn wir später die Schriften der beiden Richtungen hierauf näher ansehen, werden wir diese obersten und leitenden Gesichtspunkte mit Leichtigkeit herausfinden.

Nun war aber der hervorgehobene wissenschaftliche Kontrast

---

1) *Suarez*, de censuris disput. VIII. sect. 6 No 1.



zwischen Theologen und Kanonisten auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Fragen im Mittelalter weit weniger vorhanden als in der Neuzeit. Denn die Blüte der scholastischen Theologie fiel mit dem grossen Aufschwunge des ius canonicum nicht allein zeitlich zusammen, sondern beide Wissenschaften standen auch in einem starken inneren Zusammenhange, den wir als das Verhältnis des gegenseitigen Durchdringens bezeichnen können. Diese Wechselbeziehhungen kamen besonders dadurch zum Ausdrucke, dass kein Theologe von Bedeutung in die juristischen Prinzipien des kanonischen Rechts uneingeweiht war, während andererseits jeder hervorragende Kanonist die Theologie selbständig zu handhaben wusste.[1] In der Neuzeit dagegen trat mit der Wiedergeburt der scholastischen Wissenschaften durch die sog. Neuscholastiker die blosse theologische Betrachtungsweise mehr und mehr in den Vordergrund, und es ist unleugbar, dass diese Wissenschaftsmethode bis auf den heutigen Tag in gesteigertem Masse fortdauert. Die kanonistische Jurisprudenz erfreute sich bei den Theologen nicht mehr der Kenntnis und der Anerkennung, die sie früher besessen hatte. Die Theologie gelangte zu einer vorherrschenden Stellung und übertrug ihre eigenen Anschauungen auf das Gebiet der Jurisprudenz. Wie sehr diese Entwicklung auch in der verschiedenartigen Blüte der Theologie und des kanonischen Rechts begründet sein mag, so liegt eine Beherrschung der einen Wissenschaftsdisziplin über eine andere doch niemals im Interesse der Wissenschaft als solcher. Denn diese verlangt für jede Disziplin freie und selbständige Anwendung der eigenen Grundsätze. Daher werden auch aus der kirchlichen Rechtswissenschaft in Zukunft noch zahlreiche theologische Grundsätze verschwinden müssen, die während der Periode eines Schwächezustandes zu Unrecht hineingekommen sind.[2])

Überblicken wir das Verzeichnis der bei Suarez gegenübergestellten Autoren,[3]) so sehen wir, dass während des Mittelalters Theologen und Kanonisten gleichsam Hand in Hand für die Gültigkeit der sine iusta causa verhängten Zensur eintraten, während bei Be-

1) Die bedeutendsten Juristen waren oft zugleich halbe Theologen und die Theologen halbe Juristen. *R. Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland. Leipzig 1867. S. 492.

2) Der materielle Inhalt des katholischen Kirchenrechts beruht grossenteils auf den absoluten Glaubenssätzen der katholischen Kirche, die der Kanonist ohne weiteres aus der Dogmatik übernimmt; die hier postulierte Freiheit und Unabhängigkeit erstreckt sich nur auf die Art der formellen Behandlung, die stets unter dem Gesichtspunkte der Kirche als äusserer Rechtsanstalt geführt werden muss.

3) De censuris disput. VIII. sect. 7.



ginn der Neuzeit namentlich die Theologen den entgegengesetzten Standpunkt befürworteten. Der von Suarez behauptete »professionelle« Gegensatz zwischen Kanonisten und Theologen ist daher als ein Produkt der neuzeitlichen Entwicklung zu betrachten und hängt mit der allgemeinen Entwicklung der kanonistischen Jurisprudenz und ihrer Stellung zur Theologie zusammen.

Ausser dieser Hauptursache zeigt uns die geschichtliche Betrachtung noch andere Ursachen von mehr vorübergehender Art, die auf eine Milderung des streng juristischen Standpunktes hindrängten. Die traurigen Zeiten des grossen Schismas, welche die gesamte Christenheit mit dem Bannfluche beladen sahen, mussten in der Preisgabe der strengen Auffassung ein willkommenes Mittel finden, um der geistigen Notlage einige Abhülfe zu schaffen. Die missbräuchliche Anwendung der Exkommunikationsgewalt forderte die besten Freunde der Kirche heraus, die Grenzen dieser Gewalt möglichst zu verengern, um so den Unschuldigen Schutz zu gewähren. Niemand wird es daher als ein zufälliges Ereignis betrachten, dass Gerson, der erste Vorkämpfer einer laxeren Ansicht nach den Kämpfen zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., gerade zur Zeit des grossen Schismas geblüht hat.

Anderen Kanonisten wurde ihre Sympathie für die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche die nächste Veranlassung, dass sie die Wirksamkeit des päpstlichen und kirchlichen Strafrechts einzuschränken suchten. Zu dieser Klasse gehört namentlich der bekannte Regalist und gallikanische Kanonist Bernhard Zeger van Espen, der noch heute mit Vorliebe auch von katholischen Autoren als einer der schärfsten Gegner der Gültigkeit einer ungerechten Zensur zitiert wird. Ihm haben zahlreiche Kanonisten in bewusster Absicht Folge geleistet.

Endlich betont ein Philosoph unserer Tage mit Recht, dass die jedesmalige Philosophie der Grundbass der Zeit ist. Wir haben daher noch des Einflusses zu gedenken, den die philosophische Richtung des Naturrechts auf unsere Frage ausgeübt hat. Man hat längst erkannt, wie sehr die einseitige Übertreibung der sog. naturrechtlichen Schule dem geordneten Systeme des kanonischen Rechts geschadet hat. Mehr als ein Kanonist hat absichtlich mit seinem »Naturrecht« die positive Gesetzgebung der Kirche aus den Angeln gehoben, während andere in guter Absicht das kanonische Recht durch die Grundsätze des Naturrechts zu »idealisieren« strebten. Von der letzten Quelle aus sind wiederum manche Gedanken in das kirchliche Recht geflossen, welche die im Mittelalter festgehaltene

Reinheit der juristischen Auffassung getrübt haben. Wir werden auf die Einflüsse des Naturrechts und der naturrechtlichen Schule umsomehr zu achten haben, als die Wirkungen dieser Bewegung noch in der Gegenwart erkennbar sind.

I. Kapitel.

Die Ansichten bis zum Dekrete Gratians.

Die erste Periode, von der ersten Begründung des kirchlichen Rechts bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts reichend, charakterisiert sich als die Zeit der unsystematischen Behandlung unserer Frage. Sie füllt den Zeitraum aus, der vor dem Dekrete Gratians liegt, der ersten wissenschaftlichen Bearbeitung des kirchenrechtlichen Systems. Wir sind daher auf einzelne Aussprüche der Väter, auf einige wenige päpstliche Reskripte und auf mehrere Konzilienbeschlüsse angewiesen, die sich lediglich auf die praktische Regelung der Frage, ob die sine causa gefällten Zensuren zu beobachten sind oder nicht, beschränken. Erst gegen Ende unseres Zeitabschnitts wird in dem brennenden und langwierigen Kampfe zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. die Behandlung der Frage etwas vertieft, da sich die theologische Streitschriftenliteratur ihrer bemächtigte.

§. 1. Die Entscheidungen der Konzilien und die Reskripte der Päpste.

Der fünfte Kanon des ersten allgemeinen Konzils von Nicaea (325) verordnete für die ganze Kirche, dass der vom Bischofe eines bestimmten Sprengels Exkommunizierte zugleich für alle anderen Sprengel exkommuniziert sein sollte. Das bedeutete eine gewaltige Verschärfung der Exkommunikationsstrafe, die nunmehr ihre Wirksamkeit auf die ganze Kirche ausdehnte. Um aber die ungerechte Anwendung einer so schweren Strafe nach Möglichkeit zu verhüten, trafen die Konzilsväter eine besondere Vorkehrung: alle Jahre sollten im Frühjahr und Herbst in jeder Kirchenprovinz Konzilien gefeiert werden, auf denen diejenigen, welche sich zu Unrecht von der Exkommunikation betroffen fühlten, ihre Beschwerden vorbringen könnten. Bei den Verhandlungen hierüber sollten dann diejenigen, welche sich offenkundig gegen ihren Bischof verfehlt hätten, von allen Bischöfen für rechtmässig exkommuniziert erklärt werden.[1])

Bei der Fehlbarkeit der menschlichen Richtersprüche versteht es sich von selbst, dass die Provinzialsynode dem ersten Verdikte

---

1) *J. B. Pitra,* Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta. I. Romae 1864. p. 429. *Hefele,* Konziliengeschichte I², 388. c. 73 C. XI qu. 3.



des Diözesanbischofs häufig ihre Zustimmung verweigerte, sodass die Exkommunikationssentenz ihre verpflichtende Kraft verlor. Nun lag aber der Gedanke nahe, dass diejenigen, welche sich ungerechterweise von der Kirche ausgeschlossen glaubten, bereits vor der formellen Aufhebung der Zensur sich für berechtigt hielten, an der kirchlichen Liturgie teilzunehmen. Insbesondere mochten die Priester in vielen Fällen versucht sein, allein auf Grund ihres guten Gewissens hin innerhalb ihrer eigenen Gemeinde die hl. Messe zu feiern. Es wurde hiermit wohl zum erstenmale die Ansicht vertreten, dass eine ohne gerechten Grund ausgesprochene Exkommunikation nicht verbindlich sei.

Wie stellte sich nun die kirchliche Gesetzgebung zu dieser Frage? Sie schritt sofort gegen die erwähnte Praxis ein, indem das Konzil von Antiochien im Jahre 341 c. 4 bestimmte: »Wenn ein Bischof von der Synode exkommuniziert worden ist oder ein Priester oder Diakon von seinem Diözesanbischofe, und sie trotzdem die Liturgie zu feiern sich herausnehmen, so soll es ihnen für alle Zukunft untersagt sein und sollen sie keine Hoffnung haben, auf einer anderen Synode restituiert zu werden, noch auch die Möglichkeit, sich zu verteidigen.« [1]) Die Synode von Antiochien setzte also die schwerste kirchliche Strafe der unwiderruflichen Absetzung für jeden Bischof, Priester und Diakon fest, der sich eigenmächtig gegen die Exkommunikationssentenz auflehnen würde, während sie andererseits das Beschwerderecht der Verletzten auf der Provinzialsynode in c. 20 von neuem bestätigte.

War der antiochenische Kanon nach seinem Wortlaute und seiner Tendenz gegen jeden exkommunizierten Bischof, Priester und Diakon gerichtet, so ging das Konzil von Sardika (c. 343) noch einen Schritt weiter, indem es in c. 17 ausdrücklich den Fall betonte, dass jemand ungerechterweise von seinem Bischofe exkommuniziert worden sei, und daran die Bestimmung knüpfte, »dass vor der genauen und sorgfältigen Untersuchung es keinem Exkommunizierten gestattet sein solle, sich eigenmächtig die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft anzueignen.« [2])

Diese Entscheidung des sardizensischen Kanons hatte das kirchliche Recht bereits auf einen scharfen und präzisen Ausdruck gebracht. Es war deutlich in ihm enthalten, dass selbst ein sine iusta causa gebannter Priester oder Diakon unter keinen Umständen

---

1) *Herm. Theod. Bruns*, Canones Apostolorum et Conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII. 1 pars p. 82. *Hefele*, I², 519. c. 6. C. XI. qu. 3.
2) *Pitra* I, 479. *Hefele* I², 596. c. 4. C. XI. qu. 3.



an der Liturgie der Kirche teilnehmen dürfe, bevor nicht seine Sache auf dem Provinzialkonzile einer neuen Prüfung unterzogen worden sei. Bis jene Untersuchung zum Abschlusse gelangt, haben daher die materiell gerechte und die materiell ungerechte Exkommunikation vor dem äusseren Forum der Kirche dieselbe verpflichtende Kraft.

Die Beschlüsse der folgenden Synoden sind daher über den Inhalt der Bestimmungen von Antiochien und Sardika in keinem wesentlichen Punkte hinausgekommen.

Das zweite Konzil von Braga aus dem Jahre 572 wiederholte c. 37[1]) nahezu wörtlich die Bestimmungen des Antiochenum, und die Synode von Rheims 624—625 nahm c. 5[2]) die Entscheidung des Nicaenum wenigstens materiell unter ihre Beschlüsse auf.

Im Anschlusse an den vierten Kanon des Konzils von Antiochien fordert das zweite Konzil von Karthago 390 die exkommunizierten Priester auf, sich von ihrem Diözesanbischofe an die benachbarten Bischöfe zu wenden, damit hier ihre Angelegenheit von neuem untersucht werde und ihre Aussöhnung mit dem eigenen Bischof erfolge. »So aber jemand von Stolz aufgeblasen, sich von der Gemeinschaft mit seinem Bischofe trennen zu müssen glaubt, und für sich getrennt mit einigen ein Schisma bildet und Gott das Opfer darbringt, so soll er anathema sein und seine Stelle verlieren; ferner soll er aus der Stadt und seiner Gemeinde vertrieben werden, damit er nicht die Unwissenden und Einfältigen mit seiner Schlangenlist betrüge. Denn der Apostel sagt: Es ist nur eine Kirche, ein Glaube, eine Taufe.« c. 8.[3]) Dieser Kanon beansprucht unser besonderes Interesse, weil er sich gegen die Bildung eines Schismas richtet, das ein zu Unrecht von seinem Bischofe exkommunizierter Priester ins Werk setzen könnte. Um eine solche Spaltung zu verhüten, werden die schärfsten Vorsichtsmassregeln getroffen.

Eine besondere Erwähnung verdient auch das fünfte Konzil von Karthago aus dem Jahre 401. Es setzte in c. 12 die Frist für die Appellation eines exkommunizierten Klerikers an die Provinzialsynode auf ein Jahr fest. Wer innerhalb eines Jahres sich nicht von der Anklage reinigt, der soll später überhaupt nicht mehr gehört werden.[4])

Wurde in dem zuletzt genannten Kanon den Exkommunizierten ein äusserster Termin gesetzt, bis zu dessen Eintritt sie ihre Be-

---

1) *Bruns* II, 51.
2) *Bruns* II, 261. *Hefele* III², 75.
3) *Bruns* I, 120.
4) *Bruns* I, 144. c. 38. C. XI. qu. 3.



schwerde anbringen konnten, so räumte ihnen andererseits das Konzil von Agde aus dem Jahre 506 die Möglichkeit ein, schon vor dem Zusammentritt der nächsten Synode vom Banne befreit zu werden. »Wenn ein Bischof jemanden exkommuniziert, der unschuldig ist oder nur einen sehr geringen Fehler begangen hat, so sollen die benachbarten Bischöfe ihn belehren, und wenn er nicht folgt, sollen sie bis zur Zeit der nächsten Synode dem Exkommunizierten die Kommunion nicht verweigern, damit er nicht durch fremde Schuld ohne solche sterbe.« can. 3.[1]) Im Interesse der unschuldig Verurteilten können also die Nachbarbischöfe selbst gegen den Willen des Diözesanbischofs die Exkommunikation provisorisch aufheben, bis die höhere Instanz der Provinzialsynode die definitive Entscheidung fällt.

Indem ich andere Synodalbeschlüsse, welche die Beweislast regeln[2]) und alte oder neue Vorkehrungen gegen die Verhütung einer ungerechten Exkommunikation treffen, übergehe, sei nur noch auf die Bestimmung des Konzils von Limoges hingewiesen, das am Schlusse unserer Periode im Jahre 1031 gefeiert wurde. Wie auf der Synode zu Sardika wurde hier die Frage erörtert, ob selbst eine ungerechte Exkommunikation beobachtet werden müsse. Die Entscheidung der Konzilsväter lautet: »Quemadmodum b. Gregorius attestatur . . . si pastor ligat aliquem aut juste aut injuste aut ob culpam aut sine culpa observanda est excommunicatio, ne is, qui forsitan ligatur, ipsam excommunicationem ex alia causa mereatur.«[3]) Die Antwort auf die vorgelegte Frage fiel also bejahend aus. Die Mitglieder der Synode sprachen den Grundsatz aus, dass die ungerechte und die gerechte Exkommunikation in gleicher Weise zur Enthaltsamkeit von allen kirchlichen Handlungen verpflichten, und wer trotz seiner Unschuld eigenmächtig die Exkommunikation missachte, verdiene dieserhalb *mit Recht* exkommuniziert zu werden.

Dasselbe Rechtsprinzip hatte bereits 200 Jahre vorher der grosse Papst Nikolaus I. in den Wirren des Photius dargelegt, als er 866 in einem Schreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe und den Klerus des Patriarchats von Konstantinopel das Verhalten des Bischofs Gregor von Syrakus tadelte, der trotz seiner Exkommunikation und Absetzung seitens der Synode sein bischöfliches Amt weiterführte. Nikolaus I. schreibt hierüber: »Quod certe Gregorius agere omnino non debuit, etiamsi nulla commissa existerent, pro quibus damnari po-

---

1) *Bruns* II, 146. *Hefele* II², 651.
2) Vergl. Codex Canonum ecclesiae Africanae c. 132. 133. *Hefele* II², 133.
3) *Mansi*, Amplissima collectio XIX, 540. *Hefele* IV², 694.

tuisset. Quia praelati iudicium semper inferioribus formidandum est, ne si ei non obedierint, licet ab eo fortassis iniuste ligentur, ipsam obligationis suae sententiam ex alia culpa, id est inobedientia, mereantur. Igitur praelatos damnare indifferenter oportet horrescere. Quicumque vero minores sunt, damnari sollicite caveant, nec maiorum suorum sententiam transgrediantur. Alioquin licet iniuste nonnunquam damnati sunt, ex ipsa temeraria praevaricatione culpa, quae nondum forte perpetrata fuerat, et ultio, quam culpa necdum merebatur, procul dubio subsequentur.«[1]) Mit grösster Entschiedenheit weist der Papst die Ausrede Gregors, dass seine Verurteilung zu Unrecht geschehen sei, zurück. Denn diese Entschuldigung sei ganz belanglos. Es komme gar nicht darauf an, ob jemand gerecht oder ungerecht exkommuniziert worden sei, sondern die Sentenz sei unter allen Umständen zu beobachten. Daher verfalle auch der unschuldig Verurteilte den für die Übertretung der Zensur festgesetzten Strafen. Das Schreiben des Papstes Nikolaus stellt uns am klarsten vor Augen, wie zweckmässig und wirksam seine Argumente sind, um jede Übertretung der Zensur von Rechts wegen zu verhindern.

Während alle bisher besprochenen gesetzlichen Vorschriften den Standpunkt vertreten, dass die ungerechte Exkommunikation rechtlich gültig ist, so fehlt es doch nicht an vereinzelten Aussprüchen, die eine entgegengesetzte Ansicht aufkommen lassen könnten. Sie sind aber verhältnismässig selten. Gar keine Erwähnung verdienen diejenigen Konzilienbeschlüsse, welche die Strafen derjenigen festsetzen, die *ob culpam* von der Kirche exkommuniziert worden seien. Denn daraus folgt durchaus nicht, dass diejenigen, welche *sine culpa* verurteilt worden sind, an die Strafen nicht gebunden sind. Die Kanones haben offenbar nur den vorgebrachten Klagegrund, aber nicht die wirkliche Verschuldung im Auge.

Mit dem Scheine einiger Berechtigung könnte dagegen auf c. 28 des vierten Konzils von Karthago (398) hingewiesen werden, dessen Tenor lautet: Irritam esse iniustam episcoporum damnationem et idcirco a synodo retractandam.[2]) Jedoch beweist die zweite Hälfte des Kanon, dass der in der ersten Hälfte enthaltene Ausdruck »irritam« nicht in seiner eigentlichen Bedeutung von »eo ipso invalidam« zu nehmen ist. Es handelt sich daher um die Aufhebung der vom Diözesanbischofe verhängten Exkommunikation auf der Provinzialsynode, wie sie uns in den früheren Beschlüssen der Konzilien

1) *Jaffé-Wattenbach*, Regesta Pontificum Romanorum. Leipzig 1888. No. 2819. *Mansi*, Amplissima collectio XV, 251.
2) *Bruns* I, 144.



begegnet ist. Einen wirklichen Gegensatz zu den vorhin besprochenen Erlassen und Beschlüssen bildet dagegen eine Stelle aus dem Briefe des Papstes Felix III. (483—492) über die Exkommunikation des Accacius. Der betreffende Abschnitt lautet: Si iniusta est (sc. sententia excommunicationis) tanto eam curare non debet, quanto apud deum et ecclesiam eius neminem potest iniqua gravare sententia. Itaque ergo ea se absolvi non desideret, qua se nullatenus perspicit obligatum; si vero ea se iudicat obligatum et poscit absolvi, utique non praetendit iniustam, quae eum potuit obligare, atque ab eadem poscit absolvi, quia non potuit obligare nisi iusta. Iusta autem si est, nonnisi damnato errore iusta cognoscitur.«[1]) Da sich die Beweisführung des Papstes auf die materielle Grundlage für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz bezieht, so ist dieselbe mit den früher erörterten Erlassen der Päpste und den Beschlüssen der Konzilien nicht vereinbar. Denn der ungerecht, d. h. sine iusta causa gefällte Bannspruch, so heisst es deutlich in dem päpstlichen Schreiben, kann vor Gott und seiner Kirche niemanden beschweren. Wer von einer ungerechten Exkommunikation betroffen worden ist, soll daher auch um keine Lossprechung nachsuchen, da er weiss, dass er gar nicht gebunden ist. Der ganze Gedankengang steht mit den früheren in Widerspruch, so dass eine Vereinigung absolut ausgeschlossen ist. Wir haben deshalb nur nach einer Erklärung dieser abweichenden Ansicht zu suchen. Das nächste Mittel hierzu ist die Prüfung des Zusammenhangs, in den die auffällige Stelle vorkommt. Der Papst will den exkommunizierten und abgesetzten Bischof Accacius zur Aufgabe seiner ketzerischen Lehre veranlassen. Er hält ihm zu diesem Zwecke vor, dass er selbst bereits den häretischen Charakter seiner Lehre zugestanden habe, dadurch dass er die Rechtmässigkeit seiner Exkommunikation anerkannt habe. Denn die Gültigkeit der Exkommunikation beruhe lediglich auf dem Grunde der verurteilten häretischen Lehre, weshalb sie verhängt worden sei. Die Absicht

---

1) Tractatus Felicis III. de Accacio rite damnato. *Migne*, Patrologia 58 col. 966. Hierzu stimmt die Rubrik des caput bei *Ivo von Chartres*: de communione Achatii vitanda. Die Ueberschrift im Dekrete Gratians c. 46 C. XI qu. 3 lautet: Item Gelasius papa episcopis orientalibus de damnatione Dioscuri. Schon *Huguccio* fasste dagegen die Stelle als einen Urteilsspruch *seitens* des Dioscurus auf. Durandus de sancto Portiano schreibt deutlich: quod Gelasius de sententia lata in casu, in quo ipso iure nulla est. Loquitur enim de sententia lata a Dyoscuro heretico, qui precisus erat ab ecclesia: et ideo neminem excommunicare poterat. Magister Durandus de sancto Portiano, In quatuor libros sententiarum. Lib. IV. dist. 18 qu. 4 art. 2 ad tertium dicendum. — Zur Rubrizierung der Stelle vergleiche noch *Berardus*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. I. Taurini 1752 p. 402 sq. und die Ausgabe des Corpus iuris canonici von *Friedberg* c. 46 C. XI qu. 3.



des Papstes geht also durchaus nicht dahin, die rechtliche Bedeutung einer ungerechten Exkommunikation zu bestimmen, wie dieses die Konzilien bezweckten, sondern sein Plan besteht darin, den widerspendigen Accacius ad absurdum zu führen. Dabei hat er aber seinen Gedanken selbst überspannt, indem er die excommunicatio iniusta unbemerkt und unbewiesen mit der excommunicatio invalida identifiziert. An diesem logischen Fehler scheitert daher die ganze Beweisführung. Dagegen haben m. a. Erklärer dieser schwierigen Stelle den Stachel zu entreissen gesucht, indem sie in merkwürdiger Verwechslung annahmen, Dioscurus (= Accacius) habe selbst den Bannspruch gefällt und letzterer sei dann vom Papste Gelasius (= Felix III.) für ungültig erklärt worden, weil Dioscur ein Häretiker gewesen sei und als solcher keine geistliche Jurisdiktionsgewalt mehr besessen habe.[1]) Wenn dieser Erklärungsversuch in den Quellen auch keinen Anhaltspunkt findet, so ist er dennoch nicht uninteressant, weil er den Nachweis liefert, dass die m. a. Kanonisten die Unvereinbarkeit dieser Stelle mit den übrigen Texten eingesehen haben und dieselbe durch eine kühne Interpretation zu beseitigen strebten.

§. 2. Die Urteile der kirchlichen Schriftsteller.

Während sich die Synodalentscheidungen und die Reskripte der Päpste hauptsächlich und fast ausschliesslich mit der Frage nach den rechtlichen Folgen einer sine iusta causa gefällten Exkommunikation beschäftigen, gehen die Erörterungen der kirchlichen Schriftsteller auf ein dreifaches Gebiet über: auf das rechtliche, das theologische und das moralische. Ist diese vielseitige Behandlung an sich zu begrüssen und in der Aufgabe eines Schriftstellers von selbst gelegen, so hat sie andererseits doch die unangenehme Folge, dass die theoretischen Darlegungen nicht die strenge Übereinstimmung und die grosse Klarheit aufweisen, die wir an den praktischen Beschlüssen der Konzilien kennen gelernt haben.

Folgen wir nun den Autoren zunächst auf das Gebiet der *rechtlichen* Wirksamkeit einer sine iusta causa verhängten Exkommunikation vor dem Forum der Kirche, so ist von vorneherein zu erwarten, dass hier die Stimmen der kirchlichen Schriftsteller mit den Kanones der Synoden übereinstimmen.

Mit fast prophetischer Strenge schildert der Kompilator der Apostolischen Konstitutionen das furchtbare Unrecht, das der Bischof

---

1) Vergl. die vorige Note.



an seinen Untergebenen begeht, die er durch eine ungerechte Exkommunikation von der Kirche ausschliesst. Er vergleicht diese Tat mit dem Brudermorde Kains an Abel. »Scitote enim«, so lauten seine Worte, »quod qui nulla iniquitate contactum abiicit, aut ad bonam frugem reversum non admittit, fratris sui interfector est, et sanguinem eius fundit ut Cainus fratris Abel, et sanguis illius clamans ad Deum requiretur.«[1]) Der Autor hätte gewiss nicht so sprechen können, wenn er die ungerechte Exkommunikation für ungültig gehalten und geglaubt hätte, dass dem ungerecht Exkommunizierten der Weg der Selbsthülfe nach irgend einer Richtung hin offen stände. Die ergreifenden Worte des Mitleids für den unschuldigen Gebannten wären nicht am Platze, wenn ihm die Hülfe des menschlichen Rechts noch Trost gewähren könnte.

Der hl. Augustinus hält sich die Tatsache vor Augen, dass in sturmbewegten Zeiten, wenn die Leidenschaften der irdisch gesinnten Menschen herrschen, auch gute Männer aus der christlichen Gemeinschaft ausgestossen zu werden pflegen. Er preist nun diejenigen glücklich, die das ihnen zugefügte Unrecht geduldig ertragen und sich zu keinen schismatischen Handlungen fortreissen lassen. Denn solche Männer, so sagt er, haben die Absicht, nach Beschwichtigung der Unruhe in den Schoss der Kirche zurückzukehren oder, falls der Sturm anhält, zu verhüten, dass er durch den Versuch ihrer Rückkehr nicht noch schlimmer werde, und der Vater, der im Verborgenen sieht, krönt ihre Werke. Zwar scheint die Zahl der Leute, die so handeln, klein zu sein, aber es fehlt doch nicht an Beispielen; ja, man kann sagen, dass ihrer mehr vorhanden sind als man glauben möchte.[2]).

Wenn der hl. Kirchenlehrer hier von den ungerecht Exkommunizierten das schwere Opfer fordert, sich aller kirchlichen Handlungen zu enthalten, und die Auflehnung gegen die Zensur als den Versuch eines Schismas brandmarkt, so ist damit die Anerkennung der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation offenbar ausgesprochen. Die Auffassung St. Augustins ist gleichsam eine Übersetzung der rechtlichen Bestimmung des 2. Konzils von Karthago aus dem Jahre 390.[3])

Zwar ist der umsichtige und milde Bischof von Hippo ein scharfer Gegner der ungerecht verhängten Exkommunikation und fordert bei der Prüfung der Vergehen die grösste Vorsicht und Ge-

1) *Pitra* I, 159. Lib. II. c. 20.
2) de vera religione c. 6. *Migne*, 34 col. 128.
3) Vergl. oben S. 252.

wissenhaftigkeit. Mehrfach weist er auf die schwere Sünde hin, die durch die ungerechte Exkommunizierung von dem Exkommunikator begangen wird, zugleich betont er aber die Pflicht des Exkommunizierten, jenes Unrecht zu erdulden. »Illud plane«, so schreibt er klassisch in seinem Briefe an Classician, »non temere dixerim, quod si quisquam fidelium fuerit anathematizatus iniuste, ei potius oberit, qui faciet quam ei, qui hanc patietur iniuriam.« [1])

Viel deutlicher spricht sich Papst Gregor d. Gr., ein anderer Kirchenlehrer, über die rechtliche Gültigkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikationssentenz aus. Seine Worte sind wegen ihrer präzisen Fassung und klaren Begründung zu einem locus classicus innerhalb der gesamten Literatur über diese Frage geworden. In seiner homiletischen Erklärung zu den Evangelien schreibt der Heilige in homilia 26: »Sed utrum iuste an iniuste obliget pastor, pastoris tamen sententia gregi timenda est, ne is qui subest et cum iniuste forsitan ligatur, ipsam obligationis suae sententiam ex alia culpa mereatur. Pastor ergo vel absolvere indiscrete timeat vel ligare. Is autem qui sub manu pastoris est, ligari timeat vel iniuste; nec pastoris sui iudicium temere reprehendat, ne etsi iniuste ligatus est, ex timidae reprehensionis superbia culpa quae non erat fiat.« [2]) Die Klarheit dieser Sätze, in denen die unrechtmässige und rechtmässige Exkommunikation auf dieselbe Stufe der rechtlichen Verbindlichkeit gestellt wird, dürfte meines Erachtens die Hinzufügung jeden Kommentars verbieten. Wie der Inhalt später aufgefasst und praktisch angewandt wurde, haben wir bereits an zwei Beispielen, dem Briefe des Papstes Nikolaus I. und der Bestimmung des Konzils von Limoges gesehen. [3]) Die Fortsetzung unserer Untersuchung wird uns noch häufig auf das Gregorius-Zitat zurückführen.

Die *theologischen* Erörterungen der kirchlichen Schriftsteller berühren in unserer Frage die unmittelbaren und übernatürlichen Beziehungen des Menschen zu Gott und geben die Antwort auf die Frage: Welche Folgen hat die sine iusta causa gefällte Exkommunikationssentenz in Bezug auf das Gnadenleben des von ihr Betroffenen? Nun ist zwar einleuchtend, dass die Exkommunikation streng genommen überhaupt keine theologische Bedeutung in dem vorhin erklärten Sinne haben kann, da sie ihrem Begriffe nach ein

---

1) *Migne* 33 col. 1068. c. 87 C. XI. qu. 3. Vergl. S. Aug. de sermone domini in monte. lib. II, 18. *Migne*, 34, 1297. c. 49 C. XI. qu. 3.
2) *Migne* 76 col. 1201 dictum Gratiani p. c. 77 C. XI. qu. 3.
3) Vergl. oben S. 253 f.

rein äusseres juristisches Institut ist, das bloss die Beziehungen der Menschen untereinander innerhalb des äusseren Rechtsbereichs der Kirche berührt. Nur in einem ganz uneigentlichen Sinne kann von einer theologischen Bedeutung der Exkommunikation die Rede sein, insofern nämlich die äussere Trennung von der Kirche der äussere Ausdruck dafür ist, dass auch die inneren Beziehungen Gottes durch die heiligmachende Gnade in der Seele des Menschen aufgehört haben, da die Exkommunikation ihrem Wesen nach nur wegen einer Todsünde ausgesprochen werden soll. Denn niemand soll äusserlich von der kirchlichen Gemeinschaft, dem Leibe der Kirche, getrennt werden, der nicht vorher die inneren Beziehungen zu Christus, zu der Seele der Kirche, verloren hat. Die Exkommunikation ist wie jedes Strafurteil als Ursache und Folge aufzufassen: sie verursacht die äussere Trennung von der Kirche und ist die Folge einer schweren Sünde, die ihrerseits die inneren Beziehungen der Seele zu Christus zerstört. [1])

Dieser innere Kausalnexus wird durch die schuldhafte Tat des Delinquenten allein vermittelt und ist durch keinen Richterspruch zu ergänzen, weil letzterer die schwere Schuld bloss supponiert, aber nicht bewirkt. Die Exkommunikation ist deshalb nur dann der tatsächliche Beweis für den Verlust der heiligmachenden Gnade und der Zugehörigkeit zur Seele der Kirche, wenn sie infolge des rechtmässigen Strafgrundes ausgesprochen ist. Dies gilt natürlich nur von der materiell gerechten Exkommunikation.

Mit Bezug auf die inneren Wirkungen der Sünde und die äusseren Wirkungen der Exkommunikation schreibt daher Origenes im Kommentare zu Leviticus XIV. No. 3: »Cum aliquis exit a veritate, a timore dei, a fide, a charitate, exit de castris ecclesiae, etiamsi per episcopi vocem minime abiiciatur; sicut e contrario, dum aliquis non recto iudicio foras mittitur, scilicet si non ante exierit id est si non egerit, ut mereatur exire, nihil laeditur. Interdum enim, qui foras mittitur, intus est, et qui foris est, intus retineri videtur.« [2]) Diese rein theologischen Erörterungen zeigen die verschiedenartigen Wirkungen der Sünde und der Exkommunikation und weisen darauf hin, dass 1) nicht jede Todsünde mit der Exkommunikation bestraft wird und dass 2) auch in umgekehrter Weise die Exkommunikation ausgesprochen werden kann, ohne dass sie

1) Aufgabe des dogmatischen Teiles unserer Abhandlung wird es natürlich sein, die Bedeutung und Tragweite der Exkommunikation systematisch darzulegen. Die hier gemachten kurzen Bemerkungen dürften aber zum Verständnis der nachfolgenden Stellen ausreichen.

2) c. 7 C. XXIV. qu. 3.

durch eine schwere Sünde verdient worden ist, wie dieses bei der ungerechten Exkommunikation tatsächlich geschieht. Über die äusseren Rechtsfolgen der Exkommunikationssentenz, welche das äussere Verhalten der Exkommunizierten vor dem Forum der Kirche vorschreiben, will der grosse Alexandriner an dieser Stelle selbstverständlich nichts aussagen.

Der hl. Hieronymus nimmt die alttestamentliche Vorschrift über die Reinerklärung der Aussätzigen durch die Priester zum Ausgangspunkte seiner Erörterungen, welche die Wirkungen der Binde- und Lösegewalt der kirchlichen Oberen vor dem Richterstuhle Gottes bestimmen sollen. »Quomodo ergo«, so schreibt der Heilige zur Erklärung der Stelle Math. 16, 19, »ibi leprosum sacerdos mundum vel immundum non facit; sic et hic alligat vel solvit episcopus et presbyter non eos qui insontes sunt vel noxii, sed pro officio suo cum peccatorum audierit varietates, scit qui ligandus sit quive solvendus.«[1]) Auf die innere Wirksamkeit der Exkommunikation, auf den Gnadenzustand der Seele bezogen, haben diese Worte ihre volle Gültigkeit, »cum apud Deum non sententia sacerdotum sed reorum vita quaeratur.«[2])

Mit Vorliebe verweilt auch der hl. Augustinus bei demselben Gedanken. Im engen Anschluss an Origenes[3]) führt er in seiner Abhandlung de baptismo contra Donatistas lib. I. c. 17 aus: die geistlich gesinnten (d. h. die im Zustande der heiligmachenden Gnade befindlichen) Gläubigen gehen nicht aus der Kirche; selbst wenn sie durch die Bosheit der Menschen oder durch ein sonstiges Missgeschick hinausgetrieben zu sein scheinen, werden sie dadurch mehr geprüft und besser gemacht, als wenn sie innerhalb der Kirche blieben. Denn sie richten sich nicht gegen die Kirche auf, sondern bleiben durch die stärkste Kraft der Liebe mit dem festen Felsen der Einheit verbunden.[4]) Die ungerecht Exkommunizierten, will der hl. Augustinus eben so wie Origenes damit sagen, sind zwar vom Leibe der Kirche getrennt, sie gehören aber noch zur Seele der christlichen Gemeinschaft, und wenn sie durch die heiligmachende Gnade in dieser Liebesgemeinschaft mit Christus ausharren, wird ihnen die harte Prüfung von Nutzen sein. »Nisi forte arbitrandum est,« so sagt der Heilige in seiner Erklärung de sermone domini in monte. lib. II. c. 18, quod iniquitas ei noceat aliquid in quem pro-

---

1) *Migne* 26, 118. c. 44 C. XI. qu. 3.
2) ibid.
3) Siehe die vorhin erklärte Stelle zu Leviticus XIV. No. 3.
4) *Migne* 43, 123.

cedit, ei autem nihil a quo procedit; immo vero saepe nihil nocet ei, qui patitur iniuriam ei autem, qui facit necesse est, ut noceat. Quid enim nocuit martyribus iniquitas persequentium? ipsis autem persecutoribus plurimum. Sic et temerarium iudicium plerumque nihil nocet ei, de quo temere iudicatur; ei autem qui temere iudicat, ipsa temeritas necesse est ut noceat« [1])

Die *moralische* Bedeutung einer ungerechten Exkommunikation, welche die kirchlichen Schriftsteller an dritter Stelle erörtert haben, beschäftigt sich mit der Frage nach der sittlichen Schuld, die der ungerechte Exkommunikator auf sich ladet. Sie betrifft also nicht die Person des Exkommunizierten, sondern die des Exkommunikators. Dem praktischen Sinne eines Gregor des Grossen entspricht es am meisten, wenn er sich speziell mit dieser Frage beschäftigt hat. Nachdem er in lib. II. hom. 26 seiner homiliae in evangelia bemerkt hat, dass die Bischöfe die Binde- und Lösegewalt von den Aposteln empfangen haben, fährt er fort: »Grandis honor, sed grave pondus istius est honoris. Durum quippe est, ut qui nescit tenere moderamina vitae suae, iudex vitae fiat alienae. Et plerumque contingit, ut hic iudicii locum teneat, cui ad locum vita minime concordat. Ac saepe agitur, ut vel damnet immeritos, vel alios ipse ligatus solvat. Saepe in solvendis ac ligandis subditis suae voluntatis motus, non autem causarum merita sequitur. Unde fit, ut ipse hac ligandi et solvendi potestate se privet, qui hanc pro suis voluntatibus et non pro subiectorum moribus exercet.« [2]) Der letzte Satz hat seine volle Berechtigung, wenn er als ein moralisches Urteil aufgefasst wird, wonach die ungerecht exkommunizierenden Oberen es verdienen, ihres Amtes enthoben zu werden. Dass der hl. Gregor die Worte in diesem Sinne gemeint hat, ergibt sich aus der vorhin mitgeteilten Stelle über die rechtliche Verbindlichkeit einer ungerechten Exkommunikation. Der Wortlaut steht mit der angegebenen Erklärung nicht in absolutem Widerspruch, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass aus den blossen Worten der unmittelbare Verlust der geistlichen Jurisdiktionsgewalt und vielleicht auch die Ungültigkeit der ungerechten Exkommunikation hergeleitet werden könnten. Ebenso spricht Gregor d. Gr. in einem Briefe an den Priester Magnus zu Mailand den moralischen Grundsatz aus, dass kein Unschuldiger exkommuniziert werden darf, und er selbst absolviert den unschuldig exkommunizierten Adressaten von dem Banne. »Sicut

1) *Migne* 34, 1297. c. 49 C. XI. qu. 3. Vergl. c. 87 eodem.
2) *Migne* 79, 1200. Der Schlusssatz steht in c. 60 C. XI. qu. 3, das ganze Zitat in c. 88 eodem.



exigente culpa quis a sacramento communionis digne abigitur, ita insontibus nullo modo talis debet irrogari vindicta. Comperimus siquidem, quod Laurentius quondam frater et coepiscopus noster nullis te culpis exstantibus communione privaverit; ideoque huius praecepti nostri auctoritate munitus officium tuum securus perage et communionem sine aliqua sume formidine.«[1])

Dagegen entscheidet sich der Papst in einem anderen Falle für die Ungültigkeit einer gefällten Exkommunikationssentenz. Der Bischof Natalis hatte seinen Mitbischof Florentius von Epidaurus pro quibusdam non approbatis criminibus sine sacerdotali concilio exkommuniziert und abgesetzt. Dieses Urteil bezeichnet Gregor als einen blossen Gewaltakt, und er fordert die Berufung einer Synode, in welcher die Bischöfe über die Schuld oder Unschuld des angeklagten Bischofs von Epidaurus entscheiden sollen. Offenbar handelt es sich hier um die Geltendmachung einer wesentlichen Formvorschrift, deren Ausserachtlassung die Ungültigkeit der Exkommunikationssentenz zur Folge hatte. Denn nach den Bestimmungen des alten Rechts sollte ein Bischof nur von der Provinzialsynode exkommuniziert werden. In diesem Sinne ist der von Gregor in seinem Briefe aufgestellte Grundsatz: »Non debet is poenam sustinere canonicam, in cuius damnatione non est canonica prolata sententia«[2]) zu erklären.

§. 3. Die Behandlung der Streitfrage im Kampfe Gregors VII. mit Heinrich IV.

Hatte die Frage nach den rechtlichen Folgen einer sine iusta causa ausgesprochenen Exkommunikation auch schon öfters eine grosse praktische Bedeutung bewiesen, so wurden doch alle früheren Fälle weit durch den grossen Streit übertroffen, der sich dieserhalb in dem gewaltigen Kampfe Gregors VII. gegen Heinrich IV. erhob. Bekanntlich hatte sich Papst Gregor VII. zweimal, im Jahre 1076 und 1080, genötigt gesehen, über den deutschen König Heinrich IV. die schwerste Kirchenstrafe der Exkommunikation zu verhängen. Trotzdem wollten sich der König und seine Freunde der Strafsentenz des obersten kirchlichen Richters nicht fügen; sie erhoben den Einwand, die vom Papste verhängte Zensur sei ungerecht und daher ungültig. Insbesondere waren zwei hervorragende Parteigänger des Königs, der

1) *Migne* 77, 624. c. 2 C. XXIV. qu. 3.
2) *Migne* 77, 612. Der letzte wörtlich zitierte Satz ist von *Gratian* in XI. qu. 3 aufgenommen.



Scholastikus Wenrich von Trier[1]) und der Erzbischof Wezilo von Mainz,[2]) bemüht, die Ungültigkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikationssentenz aus zahlreichen Stellen der hl. Schrift und der Väterliteratur darzutun. Hiergegen legten aber die Gregorianer energischen Widerspruch ein. Mit denselben Waffen wie ihre Gegner kämpfend bewiesen sie, allen vorangehend Erzbischof Gebhard von Salzburg[3]) und der Bischof Altmann von Passau,[4]) aus Bibel, Väterstellen und den Kanonensammlungen, dass eine ungerechte Exkommunikation ebenso binde, wie eine gerechte. Nach der früher gegebenen Erklärung der in Betracht kommenden Stellen kann kein Zweifel sein, dass die Gregorianer die richtige Auffassung des damals herrschenden Rechts vertraten. Als daher im Jahre 1085 das bekannte Legatenkonzil von Quedlinburg berufen wurde, fiel die Entscheidung der Streitfrage auch im gregorianischen Sinne aus. Die Mitglieder des Konzils bestimmten: »ut quicunque ab episcopo suo, nec officio nec communione privato, excommunicatus esset, etsi iniuste, nullatenus tamen reciperetur ad communionem, nisi absolutus ecclesiastico more.«[5]) Wer von seinem rechtmässigen Oberen exkommuniziert ist, muss die Exkommunikation bis zu seiner Lossprechung beobachten, selbst wenn er ungerechterweise zensuriert worden wäre. Nach der Entscheidung des Papstes Nikolaus I. und der Synode von Limoges ist dieses die dritte bedeutsame Deklaration zugunsten der rechtsgültigen Verbindlichkeit der excommunicatio iniusta.

II. Kapitel.

Vom Dekrete Gratians bis zum Ausgange des Mittelalters.

§. 4. *Die Behandlung im Dekrete Gratians und seiner ältesten kanonistischen Erklärer.*

Dem Vater des Kirchenrechts, dem Magister Gratian zu Bologna, verdanken wir die erste systematische Behandlung unserer

---

1) In seiner Schrift de discordia regni et sacerdotii c. 7. M. G. Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti I, 291. Vergl. *Carl Mirbt*, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894. S. 149. 135. 140.

2) *Max Sdralek*, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz. Paderborn 1890. *Wezilos* Streitschrift S. 103—105. Vergl. ausserdem S. 29 u. 42.

3) In seinem ersten Schreiben an Bischof Hermann von Metz c. 32. M. G. Libelli de lite I, 278. Vergl. *Mirbt* a. a. O. S. 154.

4) *Sdralek* a. a. O. S. 106—110. Vergl. ausserdem S. 9 u. 45.

5) *Sdralek* a. a. O. S. 180. Bernoldi chronicon ad ann. 1085. M. G. SS. V, 442. Der Ausdruck »nec officio nec communione privato« bezieht sich auf die vom Papste abgesetzten und gebannten Bischöfe, deren Exkommunikationssentenzen natürlich kraftlos sind. Bekanntlich führten während der damaligen Wirren zahlreiche Bischöfe trotz der päpstlichen Dekrete ihr Amt weiter.

Frage, so dass sich der allgemeine Charakter der Kirchenrechtswissenschaft auch in diesem Spezialpunkte wiederspiegelt.[1]) In Causa XI quaestio 3 seines Dekretum hat Gratian 110 auctoritates, Beweisstellen aus der Väterliteratur und den Konzilienbeschlüssen zusammengestellt, die sich fast ausschliesslich mit der Frage nach der rechtlichen Wirksamkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikation beschäftigen. Ein grösseres Verdienst als durch diese Materialiensammlung hat sich der Verfasser des Dekrets aber dadurch erworben, dass er zum erstenmale den wissenschaftlichen Versuch angetreten hat, aus den sich widerstreitenden Beweisstellen mit Hülfe der juristischen Distinktionen die richtige Lösung herauszufinden. Der Hauptwert von Gratians Arbeit liegt daher in den sog. dicta Gratiani, welche den eigenen Standpunkt des Meisters wiedergeben. Unsere Erörterungen über die dicta Gratiani werden zeigen, wie tief der Verfasser seine Fragen behandelt hat, wenn wir seinen Resultaten auch durchaus nicht überall beipflichten können.

Führen wir uns nun den Aufbau der Causa XI qu. 3 des Decretum Gratiani näher vor Augen. An erster Stelle bringt der Verfasser 40 auctoritates in 40 verschiedenen capita, die zugunsten der Gültigkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikation sprechen. Ausser den von uns in dem voraufgehenden Kapitel erwähnten und den in der Streitschriftenliteratur des Investiturstreites verwerteten Stellen sind hier noch manche andere, passende und unpassende Zitate zusammengetragen. Nach unseren früheren Erörterungen lohnt es sich nicht, hierauf näher einzugehen. Wir können daher sofort der Stellungnahme Gratians zu den zitierten Väterstellen und Konzilienbeschlüssen unsere Aufmerksamkeit widmen, die in dem dictum post c. 40 ausgesprochen ist. Das dictum Gratiani lautet: »Praemissis igitur auctoritatibus quibus iniustae sententiae usque ad examinationem utriusque partis parere iubemur, ita respondetur: Gregorius[2]) non dicit, sententiam iniuste latam esse servandam, sed timendam, sicut et Urbanus.[3]) Timenda est ergo, id est, non ex superbia

---

1) »Von Literatur und Lehre des kanonischen Rechts kommen bis zum Entstehen der Glossatorenschule in Bologna nur schwache Spuren vor. Erst durch diese Schule wird die Wissenschaft des kanonischen Rechts als ein von der Theologie geschiedener, selbständiger Teil der Rechtswissenschaft begründet.« So urteilt mit Recht *Friedrich Maassen* in seiner Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. I. Graz 1871. S. VIII der Vorrede.

2) Das Zitat Gregors d. Gr. lautet: Sententia pastoris, sive iusta sive iniusta fuerit, timenda est. c. 1 C. XI, qu. 3.

3) Das Urbanus-Zitat lautet: Quibus episcopi non communicant, non communiectis, et quos eiecerint, non recipiatis. Valde enim est timenda sententia episcopi, licet iniuste liget. c. 27 eod.

contemnenda. Reliquae vero auctoritates de excommunicatis loquuntur, qui vel vocati ad synodum venire contempserunt, vel calliditatibus adversantium occurrere nescientes iniustam sententiam a iudice reportaverunt, vel qui neglectu suae vitae sinistram de se opinionem nasci permittentes, sententiam in se exceperunt. Hos quidem solos excommunicationis sententia ferire licet.« Die Ausführungen Gratians zerfallen in 2 gleiche Teile. In der ersten Hälfte fällt der Verfasser das Schlussurteil über die voraufgegangenen auctoritates, in der zweiten Hälfte kündigt er den Inhalt und die Bedeutung der folgenden capita an. Hiernach ist leicht festzustellen, dass die Antwort Gratians im allgemeinen gegen die Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation gerichtet ist. Der Magister will den Ausdruck »timere« in dem Gregorius- und Urbanus-Zitat, welche am stärksten zugunsten der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation sprechen, nur im Sinne von »non ex superbia contemnere« gelten lassen und geht dann sofort zu den reliquae auctoritates über, welche die Gründe für eine gerechte Exkommunikation enthalten. Nachdem er diese in den 3 folgenden capita 41—43 aufgeführt hat, leitet er die pars IV der Causa XI. qu. 3 mit den Worten ein: »Quod autem iniustae sententiae parendum non sit, multis auctoritatibus probatur.« Nun folgen c. 44—64 die entsprechenden auctoritates zugunsten der Ungültigkeit einer ungerechten Exkommunikation. In dem dictum post c. 64 stellt sich Gratian nochmals auf ihre Seite, indem er seine eigene Meinung in den Worten zum Ausdruck bringt: »Ex his datur intelligi, quod iniusta sententia nullum alligat apud Deum, nec apud ecclesiam eius aliquis gravatur iniqua sententia, sicut ex Gelasii capite[1]) habetur. Non ergo ab eius communione abstinendum est, nec ei ab officio cessandum, in quem cognoscitur iniqua prolata sententia.« Diese Erklärung bildet das genaue Gegenstück zu der ersten Hälfte des dictum post c. 40: Der Magister tritt der Ansicht des Gelasius-Zitates bei und entscheidet sich somit klar und deutlich für die Ungültigkeit und rechtliche Unverbindlichkeit einer ungerechten Exkommunikation.

Mit den beiden allgemeinen Erklärungen in den dicta post c. 40 und 64 hat Gratian den ersten Teil seiner Aufgabe gelöst.

---

1) Das Gelasius-Zitat lautet: »Cui est illata sententia, deponat errorem et vacua est; sed si iniusta est, tanto eam curare non debet, quanto apud deum et ecclesiam eius neminem potest iniqua gravare sententia. Ita ergo ea se non absolvi desideret, qua se nullatenus perspicit obligatum.« c. 46 C. XI. qu. 3. Ueber die Bedeutung und die richtige Intitulatio dieses caput, das tatsächlich einem Briefe des Papstes Felix III. entnommen ist, vergl. die vorhin S. 255 gemachten Bemerkungen.



Der zweite Teil des Causa XI. quaestio 3 ist daher der Aufgabe gewidmet, die sich entgegenstehenden auctoritates zum wissenschaftlichen Ausgleich zu bringen. Im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt gegebene negative Entscheidung über die Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation macht sich der Magister in der zweiten Hälfte des dictum post c. 64 den Einwurf: »Cur ergo capitula Carthaginiensis et Africani atque aliorum conciliorum prohibent iniuste damnatum in communione recipi ante iudicii examinationem?« Nachdem der Compilator im folgenden c. 65 noch einen entsprechenden Kanon des Toletanum IV c. 28,[1]) den er fälschlich für einen Beschluss des Mainzer Konzils ausgibt, zitiert hat, trifft er in der Einleitung zu pars V die berühmt gewordene Distinktion der iniustae excommunicationes ex animo, ex ordine und ex causa. Hierauf erläutert der Magister die einzelnen Arten der ungerechten Exkommunikationssentenzen durch passende auctoritates und fügt dann jedesmal am Schlusse der betreffenden Serie von Beweisstellen seine eigene Meinung hinzu. So urteilt er in dictum post c. 72 über die excommunicatio iniusta *ex animo*, die aus den unerlaubten ethischen Motiven des Hasses, der Rache u. s. w. gefällt worden ist: »Huic itaque sententiae, quae non amore iustitiae, sed ex alia qualibet causa fertur in quemquam, humiliter obediendum est.« Diese Art der ungerechten Exkommunikation ist also rechtlich gültig. Dasselbe Urteil fällt Gratian in dictum post c. 77 über die excommunicatio iniusta *ex ordine*: »Cum ergo sententia ex ordine iniusta est, nec tunc ab ea recedendum est; quin etiam, antequam sententia daretur in eum, pro qualitate reatus sui ligatus apud Deum tenebatur.« Jedoch ist die zuletzt vorgetragene Absicht nicht auf alle Vorschriften des kanonischen Prozessverfahrens zu beziehen, wie man wegen der Überschrift excommunicatio iniusta ex ordine annehmen könnte, sondern der Magister hat lediglich den Spezialfall im Auge, dass jemand wegen eines bestimmten Vergehens (sacrilegium) fälschlich verurteilt worden sei, der aber zugleich ein anderes Verbrechen (adulterium) begangen hat, wegen dessen er tatsächlich die Exkommunikation verdient. Dann, so meint der Verfasser des Dekrets, ist die über den Delinquenten wegen sacrilegium ausgesprochene Exkommunikation gültig und wirksam, da er ja vor Gott diese Strafe verdient habe. Man erkennt leicht, dass Gratian bei dieser Lösung den rechten Weg der juristischen Behandlung verlassen hat. Denn da hier bloss die Rechtskraft des menschlichen Urteils in Betracht

1) *Bruns* I, 231.



kommt und nicht der Strafzustand vor Gott, so ist die Lösung nicht allein anfechtbar, sondern als unjuristisch und falsch abzulehnen. Denn offenbar ist der betreffende Delinquent wegen des Sakrilegiums, das er tatsächlich nicht begangen hat, unschuldig verurteilt worden, und wegen des Ehebruchs, den er wirklich begangen hat, ist er gar nicht verurteilt worden. Da aber nach dem Grundsatze, wo kein Kläger, da ist auch kein Richter, jede Strafe ein Urteil zur Voraussetzung hat, so können aus dem Delikte des Ehebruchs keine juristischen Konsequenzen gezogen werden.

Gratian stützt seine Beweisführung im dictum post c. 77 auf den Passus des bekannten Gregorius-Zitats: »Sed utrum iuste an iniuste obliget pastor, pastoris tamen sententia gregi timenda est, ne is qui subest et cum iniuste forsitan ligatur, ipsam obligationis suae sententiam *ex alia culpa* mereatur.« Die Fortsetzung dieser Stelle gibt aber deutlich zu erkennen, dass unter der alia culpa nicht ein unbestimmtes geheimes Verbrechen, sondern die Übertretung der Exkommunikation zu verstehen ist. Denn Gregor wiederholt den oben ausgesprochenen Gedanken nochmals mit den Worten: »Is autem qui sub manu pastoris est, ligari timeat vel iniuste; nec pastoris sui iudicium temere reprehendat, ne etsi iniuste ligatus est, *ex timidae reprehensionis superbia* culpa, quae non erat, fiat.« [1]) Die Begründung ist also ebenso irrtümlich wie das Resultat.

Es erübrigt nun noch die dritte und für uns wichtigste Frage: Wie stellt sich der Magister zu der excommunicatio iniusta *ex causa?* Seiner Gewohnheit gemäss erläutert Gratian zunächst im dictum post c. 77 § 2 den Begriff einer excommunicatio iniusta ex causa mit den Worten: »Aliquando nullum subest crimen, et tamen vel odio iudicis, vel factione inimicorum oppositam sibi sententiam damnationis in se excipit« und zählt in den folgenden canones die Gründe, welche zu einer ungerechten Exkommunikation verleiten, auf und betont die Schwere des Verbrechens seitens des ungerechten Richters. Dann aber fasst er das Resultat dieser auctoritates für den sine iusta causa Exkommunizierten in dem dictum post c. 90 in dem Schlusse zusammen: »Hic etsi, ut dictum est, non teneatur ligatus apud deum, sententiae tamen parere debet; ne ex superbia ligetur, qui prius ex puritate conscientiae absolutus tenebatur.« Dem Inhalte und dem Wortlaute nach stimmt dieser Satz mit der Lehre des hl. Gregor d. Gr. überein, so dass schliesslich das Ergebnis Gratians und Gregors identisch ist. Allerdings leidet der Lehrsatz

1) Vergl. oben S. 258, wo die ganze Stelle wörtlich mitgeteilt ist. Die richtige Erklärung im Schreiben Nikolaus I. siehe S. 254.



Gratians an dem Fehler, dass er mit den früheren Erklärungen nicht in Einklang zu bringen ist.

Zum Schaden der Übersichtlichkeit und logischen Klarheit hat der Magister von Bologna schliesslich noch einen Satz in seine Darstellung aufgenommen, der einem ganz anderen Gebiete angehört, den Satz, dass man einem selbst unter Strafe der Exkommunikation erlassenen Befehle des geistlichen Obern nicht gehorchen dürfe, wenn dieser etwas Sündhaftes gebiete. Den Inhalt der proponierten auctoritates gibt Gratian im dictum post c. 101 mit den Worten wieder: »Cum ergo subditi excommunicantur ideo, quia ad malum cogi non possunt, tunc sententiae non est obediendum; quia iuxta illud Gelasii: nec apud Deum, nec apud ecclesiam eius quemquam gravat iniqua sententia.« Ist dieser Satz sicher in dem Sinne richtig, dass der Befehl, etwas Sündhaftes zu tun, unter keinen Umständen ausgeführt werden darf, so fragt es sich doch, ob die an den Befehl geknüpfte Zensur nicht unter gewissen Verhältnissen beobachtet werden muss. Denn die Befolgung der Exkommunikation ist keine Sünde, und deshalb hat auch später Papst Innocenz III. in einer berühmt gewordenen Dekretale sich für die Verbindlichkeit der an einen sündhaften Befehl geknüpften Exkommunikation ausgesprochen, während er die Befolgung des Befehles selbst natürlich unter allen Umständen für verboten erklärt.[1]) Jedenfalls sind der sündhafte Befehl und die daran geknüpfte Exkommunikationsstrafe scharf auseinander zu halten, was Gratian nicht in hinreichendem Masse getan hat.

Was das ganze umfangreiche Lehrgebäude, das Gratian bezüglich unserer Frage aufgebaut hat, anbelangt, so muss trotz aller Distinktionen in Abrede gestellt werden, dass es der Meister zu einer klaren Lösung des Problems gebracht hat. Neigt er im ersten Teile seiner Abhandlung anscheinend mit aller Bestimmtheit der Ansicht zu, dass eine sine iusta causa gefällte Exkommunikation rechtlich unwirksam sei, so macht er im zweiten Teile soviele Einschränkungen, dass eigentlich das gerade Gegenteil herauskommt. Die Untersuchungen des Magister von Bologna sind vornehmlich daran gescheitert, dass er die *theologische* Bedeutung der Exkommunikation vor dem Richterstuhl Gottes und die *juristische* Bedeutung vor dem Richterstuhl der Kirche nicht gehörig berücksichtigt bezw. auseinander getrennt hat. Erst in der zweiten Hälfte der Canon XI. quaestio III. geht er auf diesen Unterschied etwas näher ein, und deshalb nehmen seine Lehrsätze hier an Richtigkeit und Klarheit

1) c. 44 X V, 39. Siehe die nähere Besprechung dieser Dekretale im folgenden Paragraphen.



zu.[1]) Neben dem betonten Hauptmangel kommen die kleineren Defekte, dass »timere« nicht ohne Spitzfindigkeit durch »non ex superbia contemnere« interpretiert, dass ein angeklagtes falsches Verbrechen mit einem nicht angeklagten wahren compensiert, und dass endlich ein sündhafter Befehl statt der Strafe gesetzt wird, nicht so sehr in Betracht.[2])

Der bedeutsamste Fehler im Resultate Gratians besteht darin, dass er den scharfen Gegensatz zwischen dem Gregorius- und Urbanus-Zitat einerseits und dem Gelasius-Zitat[3]) andererseits nicht ausgeglichen hat, und dass sich daher die beiden entgegengesetzten Ansichten für und gegen die Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation aus seinem Dekrete herleiten lassen.

Es ist daher für die weitere Entwickelung der Lehre von der grössten Wichtigkeit festzustellen, wie die ersten Schüler des grossen Meisters von Bologna seine Lehre aufgefasst und in die Theorie und Praxis eingeführt haben. Wir haben uns daher noch in demselben Paragraphen mit der Lehre der sog. Summisten des Dekretum Gratiani zu beschäftigen.

Paucapalea, der älteste Schüler Gratians, hat sich aufs engste an die dicta seines Lehrers angeschlossen. Jedoch ist schon recht charakteristisch, dass der Interpret sich sofort mit der zweiten Hälfte seiner Vorlage beschäftigt, indem er uns die 3 Arten der sententia iniusta ex animo, ex ordine, ex causa vorführt. Nachdem er den Begriff der letzten mit den Worten »quia non est in eo crimen illud, de quo accusatur, licet enim idonei videantur testes, falso tamen testificantur contra eum« trefflich erläutert hat,[4]) fährt er bezüglich der Gültigkeit der Exkommunikation fort: In his tribus praedictis sententiae iudicis humiliter parendum est.« Dann fasst er die excommunicatio iniusta ex causa nochmals ins Auge, indem er hervorhebt: »Quandoque etiam nullum crimen subest et tamen vel odio iudicis vel factione, i. e. coniuratione inimicorum oppositam sibi sententiam damnationis excipit.« [dict. ad c. 77]. Hierauf erteilt er die Antwort: »Hic licet apud deum ligatus non teneatur, sententiae tamen parere debet, ne ex superbia ligetur, qui prius ex puritate

1) Siehe dictum post c. 90.

2) Vergl. die voraufgehenden Darlegungen zu dicta p. c. 40, 77, 101.

3) Siehe oben S. 264 f., wo die Stellen wörtlich mitgeteilt sind.

4) *Paucapalea* hat bei der excommunicatio iniusta ex causa wohl zunächst den Fall im Auge, den *Gratian* als excommunicatio iniusta ex ordine auffasst, dass jemand wegen eines Verbrechens verurteilt wird, das er nicht begangen hat, der aber eines anderen Verbrechens schuldig ist.



conscientiae absolutus erat« [dict. ad c. 90].[1]) Paucapalea legt somit alles Gewicht seiner Erklärung auf die zweite Hälfte der Gratianischen Darstellung, er wiederholt ausserdem die Behauptungen seines Meisters in abgekürzter Form, und seine Aufstellungen haben hierdurch an Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen.

Noch beachtenswerter ist die Stellungnahme des berühmten Kanonisten *Rolandus*, des späteren Papstes *Alexander III.*, der sich zweimal, wenn auch in aller Kürze, über unsere Frage ausgesprochen hat. In seiner Summa C. XI. qu. 3 erklärt er ohne Umschweif, dass auch die ohne hinreichenden Grund gefällte Exkommunikationssentenz verpflichte, wenngleich ihre Übertretung nicht so schwer zu bestrafen sei, wie die Missachtung einer durch schweres Verschulden verdienten Exkommunikation. Denn im letzteren Falle sei der Contemptor censurae irrecuperabiliter abzusetzen, im ersteren Falle aber nur recuperabiliter.[2]) Eine Begründung fügte der Verfasser seinen kurzen Ausführungen nicht bei.

Die Sentenzen Rolands Bandinelli beschäftigen sich mit der schwierigen und damals viel erörterten Frage nach der Erklärung der Stelle Math. 16, 19: »Was du binden wirst auf Erden, wird auch gebunden sein im Himmel; und was du lösen wirst auf Erden, wird auch gelöset sein im Himmel.« Wie findet dieser Ausspruch des Herrn auf die ungerechte Exkommunikation Anwendung? Rolandus fühlt die Schwere des Einwurfs, dass Gott doch nicht das ungerechte Urteil der Menschen bestätigen könne, will ihn aber keineswegs gelten lassen. Er anerkennt zuerst den Tatbestand: »Sunt quidam, qui excommunicantur nunquam merito vite, sed iustitia alligacionis« und gibt hierauf die Antwort: »Quodcumque ligaveris super terram iusticia alligacionis, non tamen merito vite, erit ligatum et in celo, id est talis ligatio placebit deo, non quidem ratione ligantis, sed ratione ligationis.«[3]) In diesem kurzen Satze ist deutlich ausgesprochen, dass Gott selbst das ungerechte Urteil bestätigt, falls die Gründe für dasselbe in äusserlich rechtmässiger Weise d. h. von glaubwürdigen Zeugen allegiert worden sind. Eine solche Sentenz gilt also nicht bloss für das forum externum, sondern auch für das forum internum des Gewissens. Schärfer und deutlicher hätte sich Alexander III. wohl kaum zugunsten der Verpflichtung einer sine iusta causa gefällten Excommunikation aussprechen können. Sein

---

1) *Joh. Friedrich von Schulte*, Die Summa Paucapalea über das Decretum Gratiani. Giessen 1890. S. 78 f.

2) *Friedrich Thaner*, Die Summa magistri Rolandi. Innsbruck 1874. S. 26.

3) *Ambrosius Gietl*, Die Sentenzen Rolands, nachmals Papstes Alexander III. Freiburg 1891. S. 269.



Urteil ist um so bemerkenswerter, als es in der »iusticia alligationis« den inneren Grund für die Wirksamkeit geltend macht.

Die umfangreichste und beste Behandlung unserer Frage innerhalb der Summistenliteratur des Decretum Gratiani verdanken wir der Summa des *Magister Rufinus.* Der scharfsinnige Kanonist bringt wie seine Vorgänger die bereits usuell gewordene Dreiteilung der sententia iniusta ex animo, ex ordine et causa und knüpft an die letzte Art die Bemerkung: »Quando autem iniusta est ex causa tantum, aliquando nullum in condempnato delictum est, quo sit condempnatione dignus, aliquando non est illud crimen, super quod fertur sententia, sed aliud quo dignus est condempnari; tunc quidem in utrolibet casu sententia poterit retractari, interea tamen contempni non debet, ut infra ead. q. § Cum ergo« [dict. post. c. 77].[1]) Deutlicher als Paucapalea unterscheidet Rufinus eine doppelte Klasse der sententiae iniustae ex causa und nimmt für beide die rechtliche Verbindlichkeit bis zum Zeitpunkte der Retraktation in Anspruch. Die Kompensation des angeklagten falschen Verbrechens durch ein nicht angeklagtes wahres Delikt hat Rufinus damit offenkundig und endgültig beseitigt. Weiterhin spricht sich derselbe Magister mit Paucapalea und Rolandus deutlich für die Rechtsgültigkeit der sententia iniusta ex causa aus, aber über seine Vorgänger hinaus hat er sich das neue Verdienst erworben, dass er die Differenz zwischen dem Gregorius- und Urbanus-Zitat einerseits und dem Gelasius-Zitat andererseits aufzuheben sucht. Er erklärt den canon 46 C. XI qu. 3 »Cui illata est« im Gegensatze zu Gratian nicht mit der Ungültigkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikation, sondern mit der Ungültigkeit eines von einem unzuständigen d. h. jurisdiktionslosen Richter gefällten Urteilsspruches. »Ceterum«, so lauten seine Worte, »ubi a non suo iudice vel ab eo, qui neque ex delegatione neque ex officio condempnare potest, fertur sententia, tunc nullatenus ei obedire constringitur. De primo casu habetur supra C. III qu. 8 c. 1, de secundo infra e. q. Cui illata est« (c. 46).[2]) Die wirkliche Bedeutung dieses canon setzt er dann später in den Bemerkungen zu cap. 46 noch näher auseinander.[3]) Nach unserer früheren geschichtlichen Darlegung muss die von Rufinus versuchte Lösung des Widerspruchs freilich eher als ein Durchhauen des Knotens, denn als eine wirkliche Auflösung betrachtet werden, da die von Rufin gewollte per-

1) *Heinrich Singer*, Die Summa Decretorum des Magisters Rufinus. Paderborn 1902. S. 313.
2) a. a. O. S. 313.
3) a. a. O. S. 318.



sönliche Beziehung des häretischen Bischofs zu dem exkommunizierten Katholiken nicht zutrifft.[1]) Mit grossem Scharfblicke hat aber Rufin die Unvereinbarkeit des Gelasius-Zitates im Sinne der Gratianischen Erklärung mit der richtigen Ansicht erkannt, und für die juristische Lösung kommt der historische Irrtum nicht so wesentlich in Betracht.

Einen weiteren wertvollen Beitrag zur Lehre von der Wirksamkeit einer ungerechten Exkommunikation hat Rufinus dadurch geliefert, dass er zwischen der sentencia condempnationis und der sentencia preceptionis unterscheidet. Nachdem er gleich im Anfange seiner Abhandlung den Gegensatz beider beleuchtet hat, fährt er in der zweiten Hälfte seiner Darlegungen über die Wirksamkeit der letzteren fort: »Sciendum est igitur, quia prelatus aliquando precipit aliquid contra deum, aliquando non. Si precipit aliquando aliquid, quod sit contra deum, non est in ullo modo obediendum, ut infra ead. q. capp. Si quis episcopus aut abbas (91), Non enim (92), Si dominus (93).«[2])

Endlich betont Rufinus, dass die Exkommunikation, insofern sie den Ausschluss vom Empfange der Sakramente bedeutet, sowohl per sententiam ecclesiasticam als per sententiam propriam verhängt werden kann, da selbst die geheimen Verbrechen von der Teilnahme an den Sakramenten ausschliessen. Natürlich ist die letzte Art der Exkommunikation aber nur im Gewissen verbindlich, und die kirchlichen Kanones beschäftigen sich daher fast ausschliesslich mit der excommunicatio per sententiam ecclesiasticam.[3])

Die eindringende und scharfsinnige Arbeit des Magister Rufinus hat die Frage nach der Gültigkeit der ungerechten Exkommunikation so weit gefördert, dass sämtliche Fehler Gratians beseitigt waren und die juristische Forschung durch die Aufstellung neuer Gesichtspunkte auch nach der positiven Seite hin einen Schritt vorwärts gelangte. Neben dieser wissenschaftlichen Leistung ersten Ranges kommen die beiden Summen des *Stephanus von Tournay*[4]) und des *Bernardus von Pavia*[5]) kaum in Betracht. Beide Autoren berühren unser Thema nur flüchtig und lehnen sich an die älteren Summisten an. Ersterer hat die Ausführungen des Rolandus fast wört-

---

1) Siehe oben S. 256.
2) Editio Singer S. 313 f.
3) a. a. O. S. 314 f.
4) *Joh. Friedrich von Schulte* Die Summa des Stephanus Tornacensis. Giessen 1891. S. 213.
5) *Laspeyres*, Bernardi Papiensis Summa decretalium. Ratisbonae 1860.



lich abgeschrieben, und letzterer sich stark an die Summa des Paucapalea angelehnt.

Von grosser Bedeutung ist dagegen die Stellungnahme der *Glossa ordinaria* zum Decretum Gratiani, weil diese die damals herrschenden Ansichten gleichsam stereotypisierte und ihre juristische Wirksamkeit wegen ihrer allgemeinen Verbreitung in die weitesten Kreise trug. Jenes berühmte, von unserem deutschen Landsmanne Johannes Teutonicus verfasste und später von Bartholomäus von Brescia überarbeitete Werk bringt seine Meinung in so klarer und entschiedener Weise zum Ausdrucke, dass die Auffassung des Autors in das hellste Licht gerückt wird.

Die Glossa ordinaria referiert zunächst den Standpunkt Gratians, der sich im dictum post c. 64 C. XI qu. 3 gegen die Verpflichtung einer ungerechten Exkommunikation ausgesprochen hat. Die betreffenden Ausführungen der Glosse lauten: »XI qu. 3 Non debet poenam (c. 64): Si ergo constet tibi, quod sententia iudicis est iniqua, potes iudici violenter resistere. D. LXI. c. nullus invitis (13). Est ergo hoc argumentum, quod si quis celebrat post excommunicationem iniuste latam, quod non sustinere debet aliquam poenam, quia qui probat sententiam iniustam non est cogendus ad aliquam satisfactionem. Extra, de offiicio ordinarii, Ad reprimendam (c. 8) arg. supra ead. Cui est (c. 46).« Gegen diese Auffassung des Decretum macht nun die Glossa ordinaria ihren eigenen Standpunkt mit aller Entschiedenheit geltend, indem sie unmittelbar fortfährt: »Sed hoc non est verum, ut supra ead. Si episcopus forte (c. 4) et c. sequenti (c. 5).[1]) Die Glossa ordinaria bekämpft also den unhaltbaren Standpunkt Gratians im ersten Teile der C. XI qu. 3 mit ausdrücklichen Worten, während die vorhin genannten Autoren stillschweigend über die im ersten Teile enthaltenen dicta Gratiani hinweggingen und sich denjenigen des zweiten Teiles anschlossen. Diese trugen mehr der Pietät gegen den verehrten Magister Rechnung, jene erwarb sich das Verdienst einer klaren Darstellung.

Mit rücksichtsloser Offenheit kämpft die Glossa ordinaria ferner gegen die Interpretation des Gelasius-Zitates, auf die Gratian seine Ansicht über die Ungültigkeit einer ungerechten Exkommunikation gestützt hatte. Die Glossa Huguccio macht hier dem Meister den Vorwurf: »Sed hoc sophisticum est; quia illud c. Cui illata est (c. 46) intelligitur de sententia, quae ipso iure nulla est, quia data

1) Glossa ordinaria ad Decretum. Basileae 1476.

est a non suo iudice, quia ab haeretico damnato.« [1]) Zu dem Gelasius-Zitate selbst bemerkt die Glossa XI qu. 3 Cui illata (46): A Dioscuro heretico, cuius sententia nulla fuit. Sed quid, si aliam tulisset sententiam in suos subditos? dico quod tenet, quia illi, qui sunt extra ecclesiam, tamen habent iurisdictionem ut XIII qu. 5 Si propterea (c. 34) et III qu. 7 § 6.

Somit war unter den kanonistischen Erklärern des Decretum Gratiani die Meinung, dass eine sine iusta causa gefällte Exkommunikation rechtlich verbindlich sei, zum entschiedenen Durchbruch gekommen: Die Summisten vertraten diesen Standpunkt in ihren positiven Erklärungen, und die Glossatoren führten gegen die abweichende Ansicht des Magister die negative Polemik. Den Höhepunkt der wissenschaftlichen Leistung bedeutet die Summa Rufini, die durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte am meisten zur wissenschaftlichen Lösung der Frage beigetragen hat. Für die Praxis waren die Bemerkungen der Glossa ordinaria die besten, weil die klarsten und kürzesten.

---

1) Die Ausführungen in der ungedruckten Summa des *Huguccio*, Cod. Vat. lat. 2280 f. 180r sind weitläufiger gehalten und haben im ersten Teile folgenden Wortlaut: »Sophistice incedit magister, quia in illo capite fuit lata sententia excommunicacionis ab heretico et sic a iudice non suo, et ideo neminem potuit ligare quoad deum vel ecclesiam; vel Gratianus fuit in eadem oppinione cum Gandulfo, qui dicebat excommunicacionem latam, quia quis fecit bonum vel quia non fecit malum vel ob aliud ad rem non pertinens, sc. excommunico te, quia deum diligis, vel quia patrem tuum non interficis, vel quia Padus currit non tenere nec ligare.« Offenbar trifft dieser zweite Entschuldigungsgrund für Gratian nicht zu, und deshalb hat ihn die Glossa ordinaria weggelassen.

(Fortsetzung folgt.)

5. Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag nach schweizerischem Staatskirchenrecht.

Von Prof. Dr. *Ulr. Lampert.*

Hat eine Religionspartei einen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Simultaneums gegenüber der andern mitberechtigten Konfessionsgemeinde, wenn sie billige Teilungsvorschläge macht, sei es, dass sie das gemeinsame Kultusgebäude allein erwerben und unterhalten, oder dasselbe nach gehöriger Auseinandersetzung mit der Gegenpartei den Mitberechtigten gänzlich überlassen und für sich eine eigene Kirche bauen will?

Diese Frage bildete den Gegenstand eines Prozesses der römisch-katholischen Kirchgemeinde *Trimbach* (Kanton Solothurn) gegen die dortige »altkatholische« Genossenschaft, welcher von der Kantonsregierung am 22. Dezember 1904 entschieden wurde.

Zum Verständnis der Sache bemerken wir, dass die Rechtslage in der Schweiz rücksichtlich dieses Punktes von derjenigen in Deutschland wesentlich verschieden ist. In Deutschland — auf dem Gesetzgebungsweg allerdings nur in Baden (Ges. v. 27. Juni 1874) und Preussen (Ges. v. 4. Juli 1875), durch blosse Regierungsverfügungen in Bayern in den Jahren 1871 und 1872 —[1]) wurden katholische Kirchen den »Altkatholiken« nur in *provisorischer* Weise (Bad. Ges.-Art. 4 und preuss. Ges. § 1) zum Mitgebrauch überwiesen, ohne die *Eigentumsfrage* zu präjudizieren, weil einerseits das kirchliche Eigentum durch Verfassungsurkunden geschützt, anderseits die Staatsgewalt nicht für alle Zukunft zur altkatholischen Bewegung Stellung nehmen wollte, und endlich weil man die »Altkatholiken« nur als Anhänger einer besonderen Richtung *innerhalb* der kath. Kirche betrachtete.«[2]) In der Schweiz dagegen, wo man den kirchlichen Vermögensfragen weniger Sachverständnis und Rechtssinn entgegenbrachte, schritt man bei Bildung von »altkatholischen« Genossenschaften zu einer eigentlichen *Aufteilung*[3]) des katholischen Kirchengutes und räumte den Secessionisten einen auf *Miteigentum*

1) Vgl. *Hirschel*, Die rechtl. Verhältnisse bezügl. der Simultankirchen (im Archiv für kath. K.-R. 46, 333).

2) Cfr. *Meurer* in Stengels Wörterb. des deutsch. Verwaltungsrechts I, 743.

3) Vgl. darüber *U. Lampert,* Zur rechtl. Behandlung des kirchl. Eigentums in der Schweiz. Freiburg (Schw.) 1904. S. 25—50.

beruhenden Simultangebrauch an den katholischen Pfarrkirchen ein. Allerdings ist auch hier das Simultaneum infolge des Erlasses von Pius IX. vom 12. März 1873,[1]) wonach in den von »Altkatholiken« benutzten Kirchen für die Katholiken der Gottesdienst einzustellen sei, in der Absicht Ärgernis zu verhüten, tatsächlich gar nicht zustande gekommen. Daher konnten die Katholiken ihr Gebrauchsrecht an der im Miteigentum stehenden Kirche gar nicht realisieren. In solcher Lage befinden sich die an Zahl den Altkatholiken dreifach überlegenen Katholiken in Trimbach, welche auf diese Weise seit 1873 auf die Benützung ihrer Pfarrkirche verzichten mussten. Als sie zuerst in einem Privathause sich ein Gottesdienstlokal einrichteten, drangen ihre Gegner, im Beisein mehrerer kantonaler Landjäger, in dasselbe ein, erstürmten mit Äxten und Brecheisen die Türe, zerschlugen den Altar in Stücke, demolierten die zum Lokal führende Stiege, führten ein Jauchefass vor das Haus und verübten andern Unfug, ohne dass die Regierung gegen die Täter einschritt. Infolgedessen waren die Katholiken genötigt in das benachbarte Winznau zu wandern, um in der dortigen Kapelle ihren verfassungsrechtlich geschützten Gottesdienst feiern zu können. Später errichteten sie eine Notkirche in Trimbach, die sich aber bald als zu klein erwies. Trotzdem wurde die katholische Genossenschaft jeweilen mit den Unterhaltungskosten der von den »Altkatholiken« allein benützten Kirche belastet. Damit aber solche Zustände nicht perpetuiert würden, hat man an manchen Orten in der Schweiz Hand zu einer Verständigung geboten. Eine solche wurde auch von der genannten römisch-katholischen Genossenschaft versucht, indem sie einen Auskauf der Kirche durch die eine oder andere Partei beantragte. Nach vergeblichen Bemühungen beschritt sie den Rechtsweg.

I.

Da es für eine solche Gattung von Simultaneen an jeder gesetzlichen Regelung mangelt, so frägt es sich, woher die Entscheidungsnorm für unsere Rechtsfrage zu schöpfen sei. Sollen die einschlägigen Bestimmungen, welche in den alten eidgenössischen Landfrieden über die im Simultangebrauch der Katholiken und Protestanten stehenden Kirchen gegeben sind, hier analoge Anwendung finden? In der Tat hat man sich in den Bundesbehörden mehrfach auf diese Landfrieden berufen, als es galt, die Teilung des katho-

---

1) Archiv f. k. K.-R. 29, 434; Schweiz. Kirchen-Ztg. 1873, S. 363; 1878, S. 156 u. 251.

lischen Kirchenvermögens zugunsten der »Altkatholiken« zu begründen.[1])

Als solche nach den Religionskriegen abgeschlossene Landfrieden kommen besonders der zweite Landfrieden vom 20. November 1531 nach der Schlacht von Kappel und der vierte Landfrieden von Aarau vom 18. Juli, 9. und 11. August 1712 in Betracht. Allerdings hatte man übersehen, dass diese Friedensakte abschliessend und nur für die den damaligen eidgenössischen Stände gemeinsamen Vogteien (Untertanenländer) gemischter Religion gegeben waren, nicht für das eigene Gebiet, in welchem jeder Kanton die katholische oder protestantische Glaubenseinheit wahrte. Ferner ist auch der Beweis, dass dieses alteidgenössische Landfriedensrecht in der neuen Bundesverfassung rezipiert sei, nicht erbracht und nicht zu erbringen. Wenn trotzdem die alteidgenössischen Bestimmungen, wonach in Simultangemeinden der gemeinsamen Vogteien das örtliche Kirchengut im Verhältnis der Bekennerzahl zwischen Katholiken und Protestanten zu teilen war,[2]) analog auf die altkatholischen Neubildungen angewendet wurden, so erfordert die Konsequenz, diese Analogie auch gelten zu lassen hinsichtlich der Simultankirchen, weil die Begründung der Simultaneen mit jener Auseinandersetzung im Zusammenhang steht.

Nun geben uns die *eidgenössischen Abschiede* auf die hier uns interessierende Rechtsfrage eine unzweideutige Antwort. Wir verweisen auf folgende Quellenbelege:

a) Eidg. Absch. IV 1. b. pag. 1329 (14. April 1532):

»In Orbe sollen sich die Boten (des Standes Bern) erkundigen, ob die Parteien nicht eine Sönderung wünschen, wodurch den Evangelischen eine eigene Kirche angewiesen und die Ruhe gesichert würde; wenn aber die *Teilung durchaus nicht begehrt* wird, lässt man es bei der Ordonnanz einfach bleiben, wiewohl man die Sönderung für zweckmässiger hält.«

b) Eidg. Absch. VI. 1. (Herrschaftsangelegenheiten) pag. 1802: Rechtsspruch der evangel. Sätze im Wettstein-Rechsteiner'schen Spruch 20./30. Januar 1657:

»Drittens solle den Evangelischen freistehen, wo sie in ihren eigenen Kirchen, dahin sie sonst gehörig, ihren Gottesdienst nicht

---

1) Vgl. *Salis*, Schweiz. Bundesrecht, staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung. Bern 1903. 2. Aufl. III S. 111, 116.

2) Vgl. II. Landfriede art. II (Sammlung Eidgenössischer Abschiede IV, 1b, S. 1567 ff.).



verrichten können, sich der nechstgelegenen Evangelischen oder gemeinen Kirchen ohne einige beschwerd, auflag oder hindernuss zu bedienen; Nicht weniger mögen sie zu ihrer gelegenheit zwar in ihrem kosten newe Kirchen erbawen vnd doch ihre gerechtsamme vnd anspraachen, so sie an die vorigen Kirchen vnd deren Gütern gehabt, vnverletzt vnd vorbehalten seyn vnd bleiben oder mit ihnen nach gebür abgechurt werden.«

c) Eidg. Absch. VI. 2. pag. 1685. (Ultimatum der Städte Zürich und Bern an die V katholischen Orte vom 30. Juni 1712):

»Ebenso soll auch der Gebrauch der Kirchen durch beide Konfessionen so geregelt werden, dass diejenige, die sie für ihren Gottesdienst zuerst benützt, sie der andern im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr überlasse. Jeder Konfessionsteil soll eigene Kirchenschlüssel und Messner haben; wenn eine Religionsgenossenschaft eine neue eigene Kirche bauen will, soll sie es auf eigene Kosten tun und *den Gebrauch der gemeinsamen Kirche dann aufgeben gegen eine zu vereinbarende Entschädigung.*«

Auf der Tagsatzung zu Aarau wird am 4. Juli auf dieses Memorial verwiesen und gesagt, es sollen die dort enthaltenen Bestimmungen über die Mitbenutzung einer Kirche durch die zwei Religionsgenossenschaften Geltung haben. (S. 1688 a. a. O.)

d) *Vierter Landfriede zu Aarau* 18. Juli 1712 (Ziff. 12) (Eidg. Absch. VI. 2. pag. 2333 ff.):

»Jn fehrnerem ist auch abgeredt, und verglichen, dass wo die der eint- oder anderen Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eignen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wollten, dannzumahlen solches in eignem Kosten beschehen solle, doch dass sie sich *alsdann selbiger Kirchen allein bedienen*, und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang *aufgeben*, mithin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der anderen Religion *vergleichen* mögen.«

e) Friede betreffend Toggenburg 1718. Art. 69. (Eidg. Absch. VII. 1. pag. 1390):

»Wo die Eint- ald andere Religion auss eignen Mitteln newe kirchen bawen ald pfründen stiften wolte, Ihnen daran kein Eintrag gethan werden. Vorhäro aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Fründtlichkeit zu vergleichen haben; und wan Sie sich selbsten nit vergleichen könten, alsdann jede parthey zwei Ehrliche Männer erbitten, umb sie zu entscheiden; Wan aber dise Schiedleüt in ihren Meinungen in gleiche Stimmen zerfallen wurden, jeglicher von disen Sätzen noch einen Ehrlichen unpartheyschen man fürschlagen und unter solch fürgeschlagenen einer durch das loos

zum Obman erwehlt werden, welcher bey seinen Eydspflichten der einten von den Schiedleüten ausgefälten Meinung, welche Ihme die bessere bedunckt, beyfallen solle.«

f) Eidg. Abschiede VII, 1. pag. 1050 enthält auch *Beispiele* für die Lösung eines Simultanverhältnisses auf einseitigen Antrag. In Zurzach nämlich hatte die evang. Gemeinde eine eigene Kirche gebaut. Auf das Vergleichsbegehren derselben wurde hierauf die kathol. Gemeinde durch Richterspruch zur Zahlung von 2000 fl. an die evangelische angehalten. Ein ähnlicher Vergleichsanspruch wird richterlich zu Gunsten der kathol. Religionspartei in Rebstein geschützt (Eid. Acsch. VIII pag. 416).

Nach diesen geschichtlichen Quellen galt also im alteidgenössischen Recht für Simultanverhältnisse die unbedingte Regel: derjenige Teil, welcher eine eigene Kirche bauen will, *muss notwendig auf die fernere Benützung der allen gemeinsamen Kirche verzichten; dagegen hat er einen durch Teilungsklage verfolgbaren Anspruch gegenüber dem andern Teil, dass dieser sich mit ihm über das aufzugebende Recht vergleiche.*[1])

II.

Wo Rechtsnormen nichts bestimmen, ist man gezwungen, auf die Konstruktion des in Frage stehenden Rechtsinstitutes zurückzugreifen. Ist das Mitgebrauchsrecht von Rechtssubjekten verschiedener Konfession am nämlichen Kultusgebäude privatrechtlich oder öffentlich rechtlich zu konstruieren? Darüber gehen die Meinungen auseinander. *E. Sehling*, welcher diese Kontroverse am ausführlichsten und m. E. in überzeugender Weise behandelt,[2]) gelangt zu dem Resultat, dass die *privatrechtliche* Konstruktion des Simultanrechtes nicht bloss möglich, sondern auch notwendig sei (S. 39, 62). Es unterscheide sich von den gewöhnlichen Gebrauchsrechten des Privatrechtes — möge es entstanden sein, wie es will — nur dann, wenn es durch das positive Recht wegen der gleichzeitigen Benützung mehrerer Religionsparteien und wegen des damit für die Gesamtheit gegebenen Interesses als ein Institut des öffentlichen Rechtes charakterisiert und deshalb auch zum Teil unter besondere Normen gestellt werde (S. 42).[3]) Die privatrechtliche Grundlage sei

---

1) Vgl. auch *K. Straub*, Rechtsgeschichte der evang. Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidg. Landfrieden (1529—1798), Frauenfeld 1902, S. 224.

2) Ueber kirchl. Simultanverhältnisse, in dem von *Laband* und *Stoerk* herausg. Archiv f. öff. Recht VII, S. 28—77.

3) Aehnlich *Vering*, Kirchenrecht. Freib. 1893 S. 771. Nur für ein privatrechtliches Institut wird das Simultaneum von *Hirschel* a. a. O. S. 367

das entscheidende (S. 39). »Das Simultaneum ist ein durch das positive Recht modifiziertes oder, wo dieses nicht eingreift, gewöhnliches Miteigentum bezw. Gebrauchsrecht an fremder Sache« (S. 55). Richtig ist, dass weder der Charakter des Begründungsaktes eines Rechtes, noch die Art der Ordnung des Rechtsschutzes (d. h. ob das Zivilgericht oder Verwaltungsgericht im Streitfalle kompetent sei) ein Kriterium für die privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Beschaffenheit eines Rechtsinstitutes bilden kann. Sehling erblickt als öffentlich-rechtliches Moment im Simultanrecht nur die allfällig vorhandene besondere Anteilnahme des Staates an diesem Rechtsinstitut.

Gestützt auf die privatrechtliche Konstruktion folgert dann Sehling (S. 83), dass, wo dies nicht positivrechtlich verboten, aus den Grundsätzen des Miteigentums die Berechtigung herzuleiten sei, mit der actio communi dividundo die Aufhebung des Simultaneums und die Abteilung des gemeinschaftlichen Vermögens gegen den Willen des andern Teiles zu erzwingen.

Auf den nämlichen Standpunkt stellt sich auch *Schulte*:[1]) »Für das Recht (des Simultangebrauches) kommt es zunächst an auf den Besitz im Normaljahre 1624, beziehentlich auf die besondern Verhältnisse. Kann nichts genaueres ermittelt werden, so steht offenbar jedem Teile eine Teilungsklage zu auf Auseinandersetzung des Vermögens, welche vor den ordentlichen Richter gehört und nach den gewöhnlichen Zivilrechtsgrundsätzen zu entscheiden ist.«

Zu dem gleichen Resultate müssen diejenigen Juristen kommen, welche, wie *Seydel*,[2]) im Simultaneum »nichts als die Anwendung privatrechtlicher Verhältnisse auf einen kirchlichen Zweck« erblicken. Aehnlich betrachtet auch *Meurer*[3]) »die Frage, ob und in welchem Umfang ein Recht des Simultaneums vorliegt, als eine zivilistische.« »Das Recht der Kirchengemeinde auf die in ihrem Eigentum stehende Kirche ist doch auch ein ziviles Recht; wenn sich die Ausübung desselben in der öffentlichen Sphäre hält, so ist doch die Befugnis, das Gebäude überhaupt benutzen zu dürfen — zunächst gleichgültig zu welchem Zweck — eine privatrechtliche. Es

---

angesehen. — Wenn Sehling das in *dieser* Weise geregelte Simultanrecht ein »Mischinstitut« nennt (S. 39), so wird er kaum allgemein Zustimmung finden. *Rehm* (Annalen des deutschen Reichs 1885, S. 122 ff.) und *O. Mayer*, Deutsch. Verwaltungsrecht 1896, I. 145, sprechen sich für die *einheitliche* Natur der Rechtsinstitute aus. Bei manchen Rechtsinstituten bemerken wir aber ein Einwirken von Normen verschiedener Ordnung.

1) System des Kirchenrechts S. 460.

2) Bayr. Staatsrecht VI, 192. Ebenso *Majer*, Kirchenhoheitsrechte des Königr. Bayern, München 1884, S. 273.

3) a. a. O., I, 741.



muss zugegeben werden, dass der Simultangebrauch bei seinem geschichtlichen Auftreten nicht durch ein Miteigentum veranlasst war, vielmehr steht fest, dass derselbe vielfach erst allmählich zum Miteigentum ausreifte. Aber wenn dann einmal ein Miteigentum anerkannt war, so muss man doch das Recht der betreffenden Konfessionen, die Kirche gebrauchen zu dürfen, als Ausfluss ihres Eigentums ansehen. Das denselben zustehende Recht der öffentlichen Religionsübung kann den Gebrauchs- oder Eigentumstitel niemals ersetzen.«

Tatsächlich ist auch in den Begründungsakten von Simultanverhältnissen deutlich erkennbar, dass man damit einfach Beschränkungen des Alleineigentums begründen wollte. Ebenso haben die hessischen Obergerichte in dem berühmten Bibelsheimer Rechtsfall[1]) zivilistisch argumentierend anerkannt, es handele sich beim Simultaneum notwendigerweise um eine Beschränkung des Alleineigentums. Daher klagt eine das Simultanrecht bestreitende Religionspartei richtigerweise auf Anerkennung des unbeschränkten Eigentums an der Kirche.[2])

Nicht leicht ist in vielen Fällen nun zu ermitteln, ob ein Simultanrecht als Miteigentum beider Parteien oder als Eigentum einerseits und blosses Gebrauchsrecht an fremder Sache anderseits aufzufassen sei. Für die Rechtsstellung der beiden Parteien ist diese Feststellung nicht ohne Bedeutung. Dagegen ist es ganz unbestritten, dass das Simultaneum zwischen Katholiken und Altkatholiken in der Schweiz als *Miteigentum*[3]) der beiden Religionsparteien zu behandeln ist. Denn diese Simultanverhältnisse waren nur das Resultat der *Vermögensauseinandersetzung*, welche den katholischen Pfarreien, in denen sich altkatholische Genossenschaften neben der bisherigen römisch-katholischen Gemeinde bildeten, durch Kantons- und Bundesbehörden auferlegt wurde, indem die Teilungsbehörden eine *andere Form der Abfindung* der beiderseitigen Ansprüche auf das nämliche Kultusgebäude damals nicht zu finden im Stande waren. Dies wird ausdrücklich vom *Bundesgericht* in dem Entscheid vom 24. November 1897[4]) über den Rekurs der katholischen Pfarrei Laufen wegen der von der Berner Regierung zugunsten der Alt-

1) Archiv f. K.-R. Bd. 25, S. 1 ff. bes. S. 50.
2) Vgl. den Rechtsfall in Ztschr. f. K.-R. Bd. 17 (1882) S. 326 ff.
3) Vgl. Bundesgerichtl. Entscheidung 1897, Bd. 23, Nr. 192: »Unter solchen Umständen erscheint es durchaus gerechtfertigt, die Pfarrkirche im *gemeinsamen Eigentum* der Parteien *zu ideellen, den Anteilsberechtigungen entsprechenden Teilen* zu belassen und sie denselben zu gemeinschaftlicher Verwaltung und Benutzung zuzuweisen.«
4) a. a. O.

katholiken verfügten Mitbenützung der Pfarrkirche anlässlich der Kirchenvermögensausscheidung anerkannt: » . . . so ist anderseits zuzugeben, dass Zweckmässigkeitsgründe und Rücksichten auf die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens, denen in solchen Angelegenheiten, soweit möglich, Raum gelassen werden muss, auf eine *andere Lösung hinweisen würden.* Es ist nämlich vorauszusehen, dass durch die kirchlichen Obern der Simultangebrauch der Pfarrkirche der römisch-katholischen Kirchgemeinde nicht gestattet, und dass dieselben die Kirche, wenn sie von den Christkatholiken benutzt wird, interdizieren werden und die römisch-katholische Gemeinde, diesem Interdikt nachlebend, tatsächlich des Mitgenusses der Pfarrkirche beraubt sein wird, ein Zustand, der zur Förderung des religiösen Friedens nicht beitragen, überhaupt einem gedeihlichen Zusammenleben und -wirken der Gemeindegenossen hinderlich sein würde. *Wenn sich deshalb ein anderer Ausweg böte, so wäre trotz der rechtlichen Zulässigkeit des Simultangebrauchs an der daherigen Verfügung des Berner Regierungsrates nicht festzuhalten. Allein vorliegend ist ein solcher Ausweg nach den tatsächlichen Verhältnissen und nach der Prozesslage schlechterdings nicht erfindlich.«*

Aus dieser Zwangslage ist aber am allerwenigsten die Folgerung abzuleiten, dass dieser unerfreuliche Zustand des ungeteilten Miteigentums auch dann aufrechterhalten werden müsse, wenn eine bessere Form der Auseinandersetzung sich darbietet, welche dem konfessionellen Frieden mehr Rechnung trägt. Werden also von einer Partei billige Vergleichsvorschläge (wie Auskaufsangebote) gemacht, so ist die »Prozesslage« eben eine andere, und der dem Bundesgericht wünschbare Ausweg wäre gefunden. Bei jedem das Eigentum beschränkenden Rechte, darf der Eigentümer soweit über sein Recht disponieren, als er dadurch nicht Rechte des Mitberechtigten verletzt und vereitelt. Es ist nun gar kein Grund vorhanden, diesen Satz hier nicht gelten zu lassen bis zur konsequenten Zulassung einer vom Miteigentümer gestellten Teilungsklage.

III.

Auch jene Schriftsteller, welche — wie *Hinschius*,[1]) *Köhler*,[2]) *Krais*[3]) — in den durch besondere Staatsakte geschaffenen Simultanea *öffentlich-rechtliche* Verhältnisse erblicken, geben allgemein

1) Kirchenrecht IV, 365.
2) Die Simultankirchen im Grossh. Hessen, Darmstadt 1889, S. 191 ff.
3) Kirchl. Simultanverhältnisse insbes. nach bayr. Rechte, Würzburg 1890, S. 7, 38.

zu, dass hier die Disposition der Parteien in erster Linie massgebend sei. So sagt *Hinschius* [1]): »Allerdings ist die Berechtigung eine öffentlich-rechtliche, aber sie ist zugunsten der beteiligten Kirchenstiftungen eingeführt, und es besteht kein öffentlich rechtliches Interesse, solche Verhätnisse, welche vielfach zu Streitigkeiten führen, wider Willen der Beteiligten aufrecht zu erhalten.« Auch den *einseitigen Verzicht* einer Religionspartei auf das Simultaneum lässt Hinschius mit Andern als Erlöschungsgrund zu mit der Einschränkung, dass von etwaigen *Verpflichtungen* kein Teil wider Willen des andern frei machen könne. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind überhaupt manche Verhältnisse nicht durch »zwingendes Recht« geregelt, sondern vielfach die Disposition der rechtlichen Interessierten beachtet. Besonders ist dies der Fall dort, wo es sich um die Lösung einer Interessenkollision zwischen mehreren Parteien handelt. [2])

Nun begründet aber das Simultaneum keine *unzertrennliche* Konnexität der Rechtslage beider Parteien derart, dass sie nur gemeinsam über das Simultanrecht verfügen könnten und nicht jeder Teil für sich über seinen ideellen Anteil zu disponieren vermöchte, wenn er durch billiges Vergleichsangebot auf das gleichheitliche rechtliche Interesse des andern bedacht ist. Es liegt dann ein vernünftiger Grund nicht vor, dass ein Teil der Aufhebung widerstrebt und dadurch das Interesse, welches der andere Teil an der Aufhebung hat, vereitelt, zumal dann, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nur als ein notwendiges Übel gelten kann, welches der Möglichkeit einer bessern Lösung weichen muss. Andernfalls würde man über die Forderungen des Miteigentums hinausgehen, ohne dass ein Rechtssatz hiezu nötigen würde.

Die auch in den eidgenössischen Abschieden sattsam bestätigte Tatsache, dass die Simultanverhältnisse zu endlosen Streitigkeiten Anlass geben bald über den Umfang und die Art der Benützung der Kirche, bald über deren innere Ausstattung etc. hat überall dazu geführt, die Aufhebung des Simultaneums anzustreben und möglichst zu begünstigen. [3]) In Deutschland kommt es vor, dass aus landes- oder provinzialkirchlichen Mitteln, sowie durch Zuwendungen von Vereinen den protestantischen Gemeinden Beihülfen für die Ablösung

1) a. a. O. S. 371, Anm. 1.

2) Vgl. *Radnitzky*, Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht, Wien 1888, S. 53.

3) Vgl. *Sehling* a. a. O. S. 32 und 89; *R. v. Scherer*, Kirchenrecht II, 648 n. 90. Siehe auch *L. Neidhart*, Bericht über die kathol. Pfarrei- und Kirchenbaute in Weinfelden, Einsiedeln 1904, S. 30.

der Simultaneen geleistet werden.[1]) Wir haben bereits erwähnt, dass das schweizerische Bundesgericht das Simultaneum ebenfalls nur als notwendige Übel zulassen will. Die Begründung eines solchen Verhältnisses ist vielfach geradezu verboten: so in Frankreich durch die Organischen Artikel (a. 46. »Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte«), im elsass-lothringischen Recht[2]) und im badischen Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807. Dieses verbietet nämlich im § 10 die neue Einführung eines Simultaneums, hält jedoch ein schon bestehendes Simultaneum aufrecht, »so lange nicht die Teilhaber unter sich eine Abteilung einverständlich beschliessen oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Teile gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Konvenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Teilungsanordnungen gegen etwaige *eigenwillige Hindernisse* durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Entscheidung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch *von einem Teile allein auf Teilung gedrungen werden kann, sobald billige Teilungsvorschläge gemacht werden können.*«[3])

Auch in Bayern ist die Aufhebung von Simultanverhältnissen nicht bloss durch freiwillige Uebereinkunft beider Parteien möglich, sondern es bestimmt die II. Verfassungsbeilage in § 99: »Auch kann eine solche Abteilung (von Simultanverhältnissen) von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.« Wilhelm *Krais*,[4]) Rath des bayer. Verwaltungsgerichtshofes, legt diese Bestimmung dahin aus, dass die Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses sowohl durch einseitigen Akt der Staatsgewalt, als auch auf *einseitigen Antrag* einer Kirchengemeinde oder ohne jeden solchen Antrag und *selbst gegen den Willen beider* Teile aus überwiegenden Rücksichten des öffentlichen Wohles verfügt werden könne.

In der Schweiz bemerken wir eine besondere Anteilnahme des Staates an dem Simultaneum zwischen Katholiken und Altkatholiken nur in der ausserordentlichen Schaffung dieses Verhältnisses, indem die Bundesbehörden lediglich auf Grund eines in der Bundesverfassung

1) So W. *Kahl*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik, Freiburg i. Br. und Leipzig 1894, I 407. Er fügt bei: »Es gibt, abgesehen etwa von der religiösen Kindererziehung kein Grenzgebiet zwischen den Konfessionen, welches grössere Gefahren für den religiösen Frieden in sich schlösse.«

2) *Geigel*, Französisches und reichsländisches Staatskirchenrecht S. 109.

3) Vgl. auch *Hinschius* a. a. O. S. 368 Anmerk. 6.

4) a. a. O. S. 67.

nicht ausgesprochenen »staatsrechtlichen Gedankens« zu einer Teilung des Kirchenguts und Konstituierung eines Miteigentums beider Teile am Kultusgebäude geschritten sind oder solche Akte der Kantone bestätigt haben. Die Bundesverfassung sagt in Art. 50 Abs. 3: »Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.« Diese Bestimmung enthält bloss eine Kompetenznorm, nicht eine materiell-rechtliche Entscheidungsnorm.[1]) In dem Entscheid vom 23. Januar 1885 anerkannte der Bundesrat diese Auffassung[2]): »Die Bundesverfassung hat sich darauf beschränkt, in formeller Weise den zuständigen Bundesbehörden ein bezügliches Rekursentscheidungsrecht zu übertragen ... Allein ... über die materiell-rechtlichen Gesichtspunkte, denen er (der Bundesrat) eine sachbezügliche Entscheidung unterordnen soll, mangeln zur Zeit noch bestimmte bundesrechtliche Normen und es sind dieselben daher[3]) erst durch die Praxis, im Anschluss an den staatsrechtlichen Gedanken, aus welchem Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung hervorgegangen ist, festzustellen.« Diese vom Bundesrat entdeckte neue Rechtsquelle wurde vom Bundesgericht später[4]) rezipiert: dieser unausgesprochene staatsrechtliche Gedanke jenes Artikels sei »eben der, dass, falls wegen Glaubensansichten in einer Religionsgenossenschaft eine Spaltung entstünde, die zu getrennten Genossenschaften führe, unter diesen ein Ausgleich bezüglich ihres Anspruches am bisher gemeinschaftlichen besessenen Kirchengut einzutreten habe.« Dieser staatsrechtliche Gedanke, der bei näherer Betrachtung sich als eine petitio principii erweist und eine juristische Analyse nicht verträgt, bildet nun die Voraussetzung des Simultaneums zwischen Katholiken und Altkatholiken. Das so beschaffene öffentlich-rechtliche Moment betrifft aber nur den Teilungsakt als solchen und vermag diesem Simultaneum nicht einen vom gewöhnlichen Miteigentum abweichenden Rechtscharakter zu geben, weil der Begründungsakt für den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter eines Rechtes nicht entscheidend

---

1) Vgl. *U. Lampert* a. a. O. S. 25 ff. und die dort zitierte Literatur.

2) Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft 1885, I, 220 f. Erwäg. 2.

3) Diese Folgerung nannte Dr. *Segesser* in der Rekursschrift der Luzerner Regierung »*inkonstitutionell und gefährlich*«. (Vgl. Schweizer. Kirchen-Ztg. 1886, S. 261).

4) Urteil v. 10. Okt. 1894 (Entsch. Bd. 20, S. 753 ff.). Durch das Organisationsgesetz der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 ging die Kompetenz auf das Bundesgericht über.

ist.[1]) Es kann daher auch der Miteigentümer nicht gegen seinen Willen in diesem Gemeinschaftsverhältnis festgehalten werden.

Die im badischen und bayrischen Recht anerkannten administrativen Erwägungen für die Aufhebung eines Simultaneums durch einseitigen Akt der Staatsgewalt zur Überwindung eines irrationellen Widerstrebens einer Partei könnten ihren Stützpunkt in Art. 50 Abs. 2 Bundesverf. gewinnen: »Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften . . . die geeigneten Massnahmen zu treffen.« Es wäre nun eine eigentümliche Befriedigung des öffentlichen Friedensinteresses, wenn die Behörden einem gerechten Ausgleichsangebot in einem Simultanverhältnis zwischen Katholiken und Altkatholiken, das im höchsten Masse dem konfessionellen Frieden abträglich ist und die Rechtsausübung der Katholiken gar nicht zulässt, nicht Folge geben, sondern die streitenden Parteien wider Willen im Gemeinschaftsverhältnis zusammenketten wollten.

Selbstverständlich haben die Altkatholiken kein Interesse, die Katholiken aus dem Gemeinschaftsverhältnis zu entlassen: denn tatsächlich haben sie die Alleinbenützung der Kirche, während die Katholiken trotz der Nichtbenützung derselben dennoch die Unterhaltungskosten mitzutragen haben. Allein diesem bloss tatsächlichen Interesse der Altkatholiken steht das rechtliche Interesse der Katholiken auf Ablösung des Simultaneums und völliger Ordnung der Vermögensfrage gegenüber. In dem eigensinnigen Widerstreben gegen eine Aufhebung des Simultaneums liegt unter solchen Verhältnissen eine missbräuchliche Ausnützung der konnexen Rechtsstellung und der moralischen Zwangslage der andern Partei. Würden aber die Behörden solchem Eigenwillen nachgeben, so wäre der konfessionelle Kampf in Permanenz erklärt.

Man mag also die Frage betrachten vom Standpunkt einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Konstruktion des Simultaneums, nach Analogie des alteidgenössischen Rechtes oder rechtsvergleichend mit ausländischen Normierungen, oder vom Gesichtspunkt der Wahrung des konfessionellen Friedens, — stets wird sich deren Bejahung als wohlbegründet erweisen.

Dio Solothurner Regierung — also ein politisches Forum, von dessen fünf Gliedern vier sich zum Altkatholicismus bekennen, — wies die katholische Kirchengemeinde mit ihrer Rechtsfrage kostenfällig ab.

---

1) Vgl. *Stengel*, Art. Oeffentliche Rechte und öffentliche Pflichten in seinem Wörterb. d. Verwaltungsrechts II, 182; *Sehling* a. a. O. S. 44; *Köhler* a. a. O. S. 191.

6. Der Zölibat des kath. Klerus nach Hoensbroechs „ultramontaner Moral“.

Von Prof. Dr. *Heiner*.

Keine Institution der katholischen Kirche ist wohl mehr den Angriffen ihrer Feinde ausgesetzt, als der Zölibat, den die kanonischen Gesetze für die Kleriker in den höheren Weihen vorschreiben. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, den geschichtlichen Ursprung dieser kirchlichen Einrichtung oder deren Zweckmässigkeit für das katholische Priestertum darzulegen. Es ist über diesen Gegenstand soviel geschrieben, dass jeder, der guten Willens ist und nach Aufklärung sucht, sich mit Leichtigkeit unterrichten kann. Nur Bosheit und Schmähsucht können eine Institution begeifern, die geheiligt ist durch Christi Beispiel und sich zurückführt bis in die apostolischen Zeiten. Selbst grosse Männer ausserhalb der Kirche haben ihr die Anerkennung und Bewunderung nicht versagen können. Und nun kommt ein abgefallener Mönch und Priester, der sein doppeltes Zölibatsversprechen schmählich gebrochen, und will mit dem Zölibat das Papsttum und die katholische Kirche selbst moralisch vernichten, indem er in seiner Kloakenforschung, die »ultramontane Moral« genannt, eine Anzahl Aussprüche von Männern früherer Zeiten und Fälle von Zölibatsverletzungen seitens Priester und Mönche aus verschiedenen Jahrhunderten zusammenstellt, durch welche die »Unmoralität«, »Unsittlichkeit«, »Widerchristlichkeit«, »Unnatürlichkeit«, Verderblichkeit«, und »Gemeingefährlichkeit« des katholischen Zölibats in der Kirche nachgewiesen werden soll. Natürlich geht der gelehrte Graf von Hoensbroech rein wissenschaftlich vor. Seine Beweise sind deshalb in den Augen aller Kirchenfeinde nur stringenter Natur, historisch verbürgt und deshalb selbstverständlich unwiderlegbar.

Indem das kanonische Recht die Aufgabe hat, die kirchlichen Institutionen nicht bloss zu lehren, sondern auch zu begründen und gegen Angriffe und Einwendungen zu verteidigen, glaube ich die Grenzen dieser Zeitschrift nicht zu überschreiten, wenn ich hier die »wissenschaftliche« Beleuchtung des Zölibats durch den »Historiker« Hoensbroech, wie er sie in seinem berüchtigten Werke »Ultramontane Moral« auf S. 479—511 gibt, ebenfalls näher beleuchte und seine wissenschaftlich-historischen Quellen, aus denen er seine Be-

weise gegen die »geistliche Zwingburg« des »römischen Papsttums« schöpft, einer kurzen Besprechung unterziehe. Es ist dies um so lohnender, als die fast gesamte protestantische Kritik die Arbeit Hoensbroechs als eine bedeutsame wissenschaftliche Leistung hingestellt, während es in des Tat kaum ein unwissenschaftlicheres Pamphlet gibt als die »Ultramontane Moral« des Exjesuiten. Wenn je die akatholische Literatur ihre Armut an Wissenschaftlichkeit und ihren Mangel an Objektivität bewiesen, dann hat sie es hier und zwar geradezu in eklatanter Weise.

Der Zölibatszwang ist nach Hoensbroech eine der gemeingefährlichsten, unnatürlichsten, für die Zivilisation verhängnisvollsten Anordnungen, in nichts in der Lehre Christi und seiner Apostel gründend, ein vollendeter Widerspruch gegen die Forderungen des Christentums. »Die priesterliche Ehelosigkeit ist eine der am meisten unmoralischen Bestimmungen, die das Papsttum in die Welt gesetzt und dem Christentum als christlich aufgezwungen hat« (S. 479). Keine ethisch-religiöse Gesichtspunkte wirkten bei seiner Einführung mit; vielmehr ist er von Anfang an ein weltlich-politisches Machtmittel« (S. 480), bestimmt, die »geistliche und weltliche Macht der römischen Hierarchie zu stärken«. Mit diesen Aufstellungen glaubt Hoensbroech durchaus nicht »Heiliges, Ehrwürdiges, Vollkommenes zu verlästern«, so versichert er ausdrücklich im Eingang seines Kapitels über den Zölibat die katholischen Leser. Er will ja rein wissenschaftlich vorgehen und aus der 1900jährigen Geschichte der Kirche den schweren Vorwurf gegen das Papsttum rechtfertigen.

Bevor wir uns die einzelnen Argumente des Zölibatsstürmers ansehen, müssen wir hervorheben, dass seine ganze Argumentation wie die einzelnen Beweismittel wissenschaftlich nicht bloss unzulänglich, sondern geradezu falsch sind. Hoensbroech führt seinen Hauptbeweis für die Unmoralität des Zölibatzwanges aus den Missständen und Verirrungen, welche im Laufe der Zeit aus demselben hervorgegangen sind. Es sind Fälle, die sich leicht zählen lassen, trotzdem sie einem anderhalbtausendjährigen Zeitraum und einer Menschenklasse, die nach Millionen sich bezifferte, entnommen sind; diese Beispiele fallen zudem überwiegend in die Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch einen allgemein vorhandenen moralischen Tiefstand. Gegenüber all den Tausenden und Millionen von Klerikern, die den Zölibat Dank einem »wohlgemuten Opfersinn« lauter und rein gehalten und in ihm eine Quelle des Segens und der übernatürlichen Kraft erblickt haben, können jene Ausnahmefälle von »räudigen Schafen« gar nicht in Betracht kommen. Und

wer sie dennoch in Betracht zieht, wer sie gar als normalen Typus für die ganze Institution hinstellt, der muss auch die Beschuldigung hinnehmen, dass er an Stelle des objektiven historischen Urteils und der ruhig abwägenden Betrachtung nur blinde Voreingenommenheit, nur die Freude an der Schattenseite des Gegners hat walten lassen. Warum weist Hoensbroech nicht auch nach, dass die Monogamie »eine der unmoralischsten Anordnungen« ist, die »je in die Welt gesetzt worden« sind? Welche Fülle von Beweismaterial könnte ihm die Geschichte liefern! Wie zahlreich sind nicht die Fälle von Ehebruch bis in unsere Tage herauf! Und wer das moralische Bild gewisser Städte betrachtet, der möchte leicht geneigt sein, anzunehmen, dass Ehebruch und sittliche Verirrungen das Normale geworden sind. Hoensbroech könnte mit seiner Beweismethode sogar noch mehr auf diesem Gebiete dartun; er könnte zeigen, dass die Anschauung, die in der Ehe etwas mehr denn ein bloss weltlich-gesellschaftliches »Machtmittel«, mehr denn ein bloss gewöhnliches Geschäft erblickt, ein unnatürlicher Zwang für den modernen Menschen ist. Ständen ihm nicht Beispiele aus allernächster Umgebung und persönlicher Erfahrung zu Gebote, wo der Ehebund durch ein jüdisches Bureau zustande gebracht wird, genau wie der Abschluss eines Börsengeschäftes, wo der Heiratskandidat durch Zeitungsannonce seine »religiöse Vorurteilslosigkeit«, sowie vorteilhaftes Äussere, seine Sprachkenntnisse, sein Musikverständnis, seine Aussichten im Staate u. a. m. anpreist und von den Offerenten hübsche Erscheinung, ein bestimmtes Vermögen, gesellschaftliche Fähigkeiten verlangt, es aber als völlig belanglos hinstellt, welchem religiösen Bekenntnis die künftige Lebensgefährtin huldigen will? Möchte Hoensbroech seine Argumentation nicht auch auf dieses Gebiet ausdehnen, um der Welt zn zeigen, wie cynisch niedrig die Ehe auch von andern Menschen ausser vom »ultramontanen Papsttum« angesehen wird? Ich glaube sogar, der Beweis liesse sich in letzterem Falle stringenter und wissenschaftlich unanfechtbarer führen als in Sachen des Zölibates.

So wenig wie die Beweismethode sind auch die Beweismittel Hoensbroechs ehrlich und wissenschaftlich brauchbar. Wer das Kapitel über den Zölibat durchblättert, dem werden die vielen Zitate aus ganz entlegenen Quellen auffallen; der ganze Abschnitt sticht in dieser Hinsicht ganz bedeutend von dem übrigen Teil des Bandes ab und man bekommt zunächst den Eindruck einer gründlichen Arbeit. Sieht man aber näher zu, so will fast keines der Zitate stimmen. Es ist eine der unangenehmsten Beschäftigungen, die Zitate dieses Ultramontanismustöters zu vergleichen und nachzu-

prüfen; die Zahlen sind fast nie richtig angegeben; manchmal ist das ganze Zitat falsch. Oft sind völlig antiquierte, bei wissenschaftlicher Forschung längst nicht mehr gebräuchliche Ausgaben zitiert und man frägt sich, woher diese »Liederlichkeiten« herrühren. Schlägt man das zweibändige Werk der Gebrüder *Theiner*, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit (Altenburg 1828 und 1845) nach, so ist das Rätsel gelöst. Dort ist schon die ganze Chronique scandaleuse, die Hoensbroech heute wieder in etwas schärferer Sauce auf den Markt bringt, schon vorgelegt. Dadurch erklärt sich die Leichtfertigkeit im Zitieren, wodurch auch die Tatsache, dass Hoensbroech manche historische Nachrichten, deren Wert die Forschung in dem letzten Jahrhundert schon längst richtig erkannt hat, noch immer als voll beweiskräftig ansieht. Ich werde im einzelnen dafür Belege erbringen. Vorerst möchte ich nur noch feststellen, welche Kronzeugen für die Unmoralität des Zölibatzwanges Hoensbroech vorführt. Er zitiert neben einem ruhigen ernsten Zeugnis die leidenschaftlichsten, unzuverlässigsten Partei- und Skandalschriftsteller, ohne ein Wort darüber zu verlieren, wie Äusserungen zu bewerten sind, welche der Hass und die Leidenschaften diktiert haben. Ausgiebig verwertet werden natürlich die einseitigen Agitationsvorschriften gegen die Reformbestrebungen Gregors VII., ausführlich mitgeteilte gepfefferte Anekdoten, zu deren Hauptpersonen Matthaeus Parisiensis ihm missliebige Prälaten gemacht; als ernsthafte Zeugnisse Boccaccios und Poggios Skandalmärchen wiedergegeben. Weshalb hat denn Hoensbroech seine Untersuchungen über die gefährlichen Folgen, welche der Zölibatszwang gezeitigt hat, nicht bis zur Gegenwart ausgedehnt? Eugène Suë's Schmutzgeschichten, Taxil's Les amours secrets de Pie IX, Zola's La faute de l'abbé Muret u. a. hätten ihm ja zeitgenössische Dokumente in Fülle geboten. Aber noch ein anderes Wort habe ich mit Hoensbroech zu reden: Er wirft dem hl. Alfons »schriftstellerische Liederlichkeiten« vor, weil er die Schriften, die er zitiert, nicht selbst gelesen hat, und im gleichen Werke begeht dieser Zensor die gleichen und noch viel schlimmere Liederlichkeiten; er registriert aus der anderhalbtausendjährigen Geschichte eines ganzen Standes die Fehltritte und Verkommenheiten einzelner weniger Unglücklichen; er sucht diese Beispiele zu vermehren dadurch, dass er Schriftsteller von zweifelhaftestem Charakter und von anerkannter Unzuverlässigkeit zu Hilfe ruft, um einen ganzen Stand für die Exzesse einzelner verantwortlich zu machen und eine ganze grosse Religionsgemeinschaft der Förderung der Unsittlichkeit zu beschuldigen. Ein solches Verfahren

widerspricht nicht nur allen Anforderungen der Wissenschaft, sondern auch denen der Sittlichkeit: der Vorwurf, den er dem »ultramontanen Papsttum« macht, fällt doppelt schwer auf den Verleumder zurück.

Sehen wir uns die Ausführungen Hoensbroechs im einzelnen an. Dieselben lassen sich in die zwei Hauptsätze zusammenfassen: der Zölibatszwang ist von Christus und den Aposteln weder eingeführt noch gewollt; er verdankt seine Existenz rein weltlichen Rücksichten; ist etwas gänzlich Unmoralisches, Quelle zahlloser Verirrungen. Um den Beweis zustande zu bringen, dass Christus und seine Jünger die Verpflichtung zum Zölibat für eine Standesklasse nicht bloss nicht eingeführt haben, sondern ihrem ganzen Verhalten und ihrer ganzen sonstigen Lehre gemäss geradezu verbieten, schiebt Hoensbroech ein völlig fremdes, gar nicht zur Diskussion stehendes Glied in seine Argumentation ein. Er zeigt, dass nirgends in den Evangelien irgend eine Handlung oder eine Äusserung gegen die Ehe angeführt werden könne. Als ob die katholische Sittenlehre die Ehe geringschätzig ansah oder sie gar missbillige, als ob insbesondere der Zölibat eine Verurteilung oder eine Herabminderung der Würde der Ehe sei. Hoensbroech wird diesen Beweis, wie so manchen andern schuldig bleiben; er würde, wollte er ehrlich sein, zeigen müssen, dass nach katholischer Auffassung gerade dieses Institut der menschlichen Gesellschaft durch Christus seine erhabene Bedeutung erlangt und allein in der katholischen Kirche auch bewahrt hat. Nirgends aber wird uns Hoensbroech den Schriftbeweis ausfindig zu machen imstande sein, dass die Ehe für jedermann notwendig und geboten sei. Er selbst muss zugeben, dass Christus in Anbetracht seiner »persönlichen Armut« und seiner opfervollen Lehrmission von ihr keinen Gebrauch gemacht hat. Er hätte noch beifügen müssen, dass der Lieblingsjünger Christi gleichfalls unverheiratet blieb und dass Petrus seine Frau verliess, als er sich ganz in den Aposteldienst des Herrn stellte, dass auch Paulus, der zweite Apostelfürst, trotz aller exegetischen Kunststücke Hoensbroechs, unverheiratet war. Warum will er, die besondern Verhältnisse und Bedingungen, welche der Stifter und die ersten Träger des Christentums zur Ehelosigkeit veranlasst haben, nicht auch gelten lassen für deren Nachfolger im Lehr- und Regierungsamt der Kirche? In welcher Weise Hoensbroech die Schrift deutet, zeigt am besten der Passus, den er dem hl. Paulus und seinen Anschauungen über die Ehe widmet. Jeder ruhig urteilende Leser wird in dem Lobe, das der Völkerapostel der Virginität spendet (I. Kor. 7, 32—40) eine

Begründung der Zölibatsidee finden. Hoensbroech ist anderer Ansicht. »Diese Berufung ist eine der schlimmsten Schriftverdrehungen der an Schriftvergewaltigungen überreichen ultramontanen Dogmatik. Nur *deshalb* stellt dort Paulus die Ehelosigkeit als das »Bessere« hin, weil er in der auch sonst bei ihm hervortretenden *irrigen* Anschauung befangen war, das *Ende der Welt stände unmittelbar bevor*. »Aber selbst wenn«, so meint unser Exeget weiter, Paulus »wirklich im ersten Korintherbrief gering von der Ehe gedacht [was noch kein Mensch behauptet hat; dass aber zwischen zwei guten Dingen Gradunterschiede bestehen können, wird Hoensbroech wohl auch wissen] und die Ehelosigkeit als das Vollkommenere hinstellt — was aber nicht der Fall ist —, so war zur Zeit des Ephesäerbriefes seine Ansicht eine andere geworden.« Also ganz wie man's eben braucht. Hoensbroech hat immer Recht; wo es nicht so scheint, da hat der Apostel geirrt. Und ein derartiger nach Hoensbroechscher Art alljährlich seine Ansichten wechselnder Autor soll noch die Basis der christlichen Lehre sein! Hoensbroech liest aber noch manches aus dem Briefe Pauli heraus. Er findet, dass im ersten Korintherbrief der Schreiber sich und andere Mitapostel als verheiratet zu nennen *scheint*. Denn in diesem Sinne *kann* der viel berufene Vers 5 des 9. Kapitels *sehr wohl* verstanden werden: »Ist es uns nicht gestattet, gleichwie den übrigen Aposteln und Brüdern des Herrn und dem Petrus, eine Schwester, eine Frau mit uns zu führen?« Es hiesse die Wirkung dieser Exegese abschwächen, wollte man nur ein Wort darüber verlieren.

»Es wird selbst dem fanatischsten römischen Theologen nicht einfallen, den Zölibat als von Christus stammend zu bezeichnen« (S. 483); diese ganze geistreiche Bemerkung des Exjesuiten ist höchst überflüssig; sie zeigt überdies, wie wenig bewandert er in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur ist. Von einer Kontroverse *Bickell-Funk* hat er wohl nie etwas gehört; die gründliche Studie »Zölibat und Priesterehe im christl. Altertum« ist ihm wohl nie zu Gesicht gekommen. Das hiesse von dem Herrn zu viel verlangen; denn Funk bietet ernste Wissenschaft, Hoensbroechs Organ ist aber nur noch abgerichtet für Skandal und Schmutz. Bei Funk hätte Hoensbroech sehen können, was katholische Wissenschaft über den Zölibat im Altertum lehrt; ein grosser Teil seiner lächerlich wütenden Ausfälle sind gänzlich gegenstandslos durch diese Untersuchungen gemacht. Gewiss behauptet niemand, der Zölibat sei von Christus oder den Aposteln eingeführt; bei Christus aber wie bei den Aposteln (Matth. 19, 12; 1. Kor. 7, 7. 32—34) ist die Grundlage

für die Ehelosigkeit zu suchen. In der frühesten Zeit der Kirche wurde sie auch schon von den Klerikern beobachtet, und wenn neben ihr anfangs als gleichberechtigt noch die Priesterehe fortbestand, so führte doch die aus dem Klerus selbst hervorgehende Bewegung für die Ehelosigkeit dazu, derselben gesetzlichen Charakter zu verleihen. Obligatorisch wurde sie erstmals für Bischof, Presbyter und Diakon auf der Synode von Elvira zu Anfang des 4. Jahrhunderts. In der griechisch-orientalischen Kirche erlangte der Zölibat eine geringere Ausdehnung; aber ihm jede verpflichtende Kraft dortselbst absprechen, wie Hoensbroech es tut (S. 483), heisst einfach die Bestimmungen Kaiser Justinians und des Trullanum ignorieren.

Dass die Zölibatsverpflichtung trotz wiederholter Einschärfung auf Konzilien nicht sofort und nicht überall durchdrang, darf umsoweniger Wunder nehmen, als die dem Untergang des römischen Reiches folgenden Zeiten mit ihrer immer mehr überhandnehmenden Verwilderung, mit der noch überall mangelhaften Organisierung der neu gegründeten Kirchen und mit der durch die Missionstätigkeit bedingten Erschlaffung der Disziplin nichts weniger denn förderlich waren für die innere Vollkommenheit und den Opfersinn, die beide gleich notwendig sind für Beobachtung des Zölibates. Diese Verhältnisse zieht Hoensbroech nicht in Rechnung, wären sie doch geeignet gewesen, die namentlich vom 8. Jahrhundert an herrschende Zuchtlosigkeit in manchen Teilen der Kirche zu erklären; dem Kämpfer gegen die sittenlose ultramontane Moral aber wäre damit der pikanteste Teil seiner Ausführungen hinfällig geworden. In einem Wust von Widersprüchen und historischen Unwahrheiten sucht er seine Theorie von der Entstehung des Zölibatszwanges zu begründen. Für ihn ist Gregor VII. der eigentliche böse Dämon, der den Zölibatszwang durchgeführt; auf ihn passt auch die gleich zu berührende Motivierung dieser Neuerung. Doch vermag Hoensbroech bei allen seinen historischen Kunststücken nicht ganz zu übersehen, dass schon früh das Streben nach Einführung der Ehelosigkeit sich geltend macht. Das Verderben fängt schon früh in der Kirche an. Schon über das Konzil von Nicäa muss er die vernichtenden Worte schreiben: »der vereinte Herrschergeist Konstantins und Roms, des bischöfl. Roms, trieben auf dieser Kirchenversammlung die »Kirche« in neue Bahnen, die durch den Cäsaropapismus hindurch schon bald zum Papacäsarismus, d. h. zum ultramontanen Papsttum führen sollten.« Man sieht, vom wahren reinen Christentum bleibt bei Hoensbroech wenig übrig. Für das 5. und 6. Jahrhundert konstatiert er ununterbrochenes Schwanken zwischen Eheverbot und

Ehegestattung; ebenso auch noch in der Gothen-, Merowinger- und Karolinger-Zeit. Die sittliche Verwilderung in diesen Jahrhunderten führt er, konsequent wie immer, auf den Zölibat zurück. Noch ist nach ihm der Zölibat keine »feste Errungenschaft des Ultramontanismus« geworden, noch besteht nach Hoensbroech die Priesterehe fort, noch hat sich der »Irrglaube« nicht Eingang verschafft, dass »die erzwungene Ehelosigkeit eines ganzen Standes ein Gott besonders wohlgefälliger Akt christlicher Askese« sei; und doch weiss unser Historiker alle sittlichen Greuel des 9. und 10. Jahrhunderts als Folge »priesterlicher und mönchischer Ehelosigkeit« zu brandmarken. Weshalb denn verdient der böse Hildebrand, der mit eiserner Hand ein für alle Mal Zustände, die charakterisiert sind durch die Namen *Theodore* und *Marozzia*, unmöglich zu machen und den Konkubinat aufs strengste zu untersagen wagt, die ganze Entrüstung Hoensbroechs? warum nimmt der Apologet »wahrer Sittlichkeit« auf einmal Partei für die Konkubinen von Geistlichen, und sucht das Mitleid der Leser in rührseligster Weise für dieselben zu wecken, wenn sie durch Gregors VII. Reform unterdrückt werden sollen, während er gegen die Konkubinen zur Zeit eines Sergius III., eines Johann XI. und XII. nicht genug tun kann in heiligem Abscheu? Über derartige kleinliche Widersprüche stolpert indes der grosse Geist Hoensbroechs nicht. Hätte er diese Verhältnisse in richtigem Lichte wiedergegeben, so wäre es ihm freilich nicht möglich gewesen, die Durchführung der Zölibatsverpflichtung als ein Mittel zu bezeichnen, die weltlich-politische Macht der römischen Hierarchie zu stärken. Der Reform Gregors VII., die nur das Endglied einer auf über 800 Jahre sich erstreckenden Bewegung ist, werden also die niedrigsten, egoistischsten Motive unterschoben. »Würde der Zölibat aus dem Römerturm herausgebrochen, seine Festigkeit wäre dahin, er verlöre seine Eigentümlichkeit als geistliche Zwingburg« (S. 479). Nichts deutet bei einem Menschen wohl mehr auf eine niedrige und gemeine Gesinnung, als hinter jeder Handlung seines Nebenmenschen sofort ein niedriges und feiles Motiv zu erblicken. Hoensbroech wird umsonst versuchen, die Anwendung dieser Wahrheit auf sich abzulehnen durch den Hinweis, dass er wohl ein Verständnis für die freiwillig geübte Ehelosigkeit habe und dass er zu schätzen wisse diese »Himmelsblume, deren Schönheit und Lieblichkeit zu dem Köstlichsten gehört, was die Erde in ethisch-religiöser Beziehung aufweist« (S. 510). Dies gleisnerische Wort aus solchem Munde, geradezu eine Entweihung dieser »Himmelsblume«, kann nur Ekel erregen. Denn was will die Gegenüber-

stellung »freiwillig geübte Ehelosigkeit« und »Zölibatszwang«? Wer wird denn zum Zölibat überhaupt gezwungen? Doch sicherlich niemand, der sich nicht in den höheren Klerus einreihen lässt. Wer aber wird genötigt, die höheren Weihen zu empfangen? Ist etwa Hoensbroech einem diesbezüglichen Zwang bei Eintritt in den Klerikerstand und bei dem Gelöbnis des Zölibates ausgesetzt gewesen? Weiss vielleicht Hoensbroech nicht, dass die Kirche die Ausübung einer derartigen Nötigung mit Zensuren belegt? Die Kirche nötigt niemanden, ihr unmittelbarer Diener zu werden; weit entfernt sogar, jemanden durch die Aussicht auf gewisse natürliche Vorteile zu verlocken, stellt sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen des Klerikerstandes jedem ungeschminkt und ungemildert vor Augen. Jeder also, der die Würde nimmt, muss sich auch bewusst sein, dass er die Bürde zu übernehmen hat; sowenig er aber zu ersterer genötigt wurde, sowenig hat ihn jemand zur Tragung der letzteren gezwungen. Wer freilich nur im Hinblick auf gewisse irdischen Vorteile und Rücksichten sich in den Priesterstand eindrängt, oder nicht den wahren Eifer des Herrn und übernatürlich geheiligten Opfergeist besitzt und, verblendet von dem falschen Glanze seines eigentlichen Zieles, keine Zeit und kein Auge dafür besitzt, den zu machenden Schritt und seine Folgen zu prüfen und über die Berufspflichten klar zu werden, dem werden gar bald die Augen aufgehen und er wird nur zu rasch die Verpflichtung zur Ehelosigkeit als einen Zwang empfinden. Aber er wird niemanden anklagen können ausser sich selbst, wofern er nicht von dem bloss pathologisch erklärbaren Instinkt Hoensbroechs für Verdrehung und Beschmutzung aller kirchlichen Einrichtungen beseelt ist.

Wenn Hoensbroech den Hauptschlag gegen den Zölibat mit dem Nachweis zu führen versucht, dass dieser eine Quelle schwerster sittlicher Verirrungen und eines grossen moralischen Elendes für die dazu Verpflichteten ist, so habe ich schon oben zu Eingang dieses Kapitels das Nötigste über die hiebei befolgte Methode gesagt. Ich habe jetzt nur noch die hiefür erbrachten geschichtlichen Beispiele zu prüfen; denn an diesen lässt sich die ganze bodenlose Unehrlichkeit des Gegners am besten erkennen. S. 484/485 sagt Hoensbroech: »Ein energischer Vorkämpfer für den Zölibat war Papst *Siricius* am Anfang des 4. Jhh., aber auch er spricht gerade dort, wo die priesterliche Ehelosigkeit aufs schärfste von ihm betont wird, in seinem Briefe an Himerius, Erzb. von *Tarragona*, von den *,rechtmässigen* Gattinnen der Priester und Leviten' (Migne, PP. L. L. 13, 1133 ff.).« Zunächst ist zu bemerken, dass die Stelle bei Migne 13,



1138 steht; Hoensbroech hat das Zitat bei Theiner abgeschrieben und dann rasch, um die Spur zu verwischen, Migne hergenommen und den Anfang jenes langen Schreibens, nicht aber die angeführte Stelle angegeben. Letztere lautet nun wörtlich: »Plurimos enim sacerdotes Christi atque levitas, post longa consecrationis suae tempora, tam de conjugibus *propriis,* quam etiam de *turpi coitu* sobolem didicimus procreasse, et *crimen suum* . . . defendere . . .« Unter den Leviten sind, was Hoensbroech auch nicht zu wissen scheint, nach dem Sprachgebrauch der Zeit Diakone zu verstehen. Von ihnen wie von den Priestern in Spanien ist nun dem Papst mitgeteilt worden, dass sie sowohl von *eigenen* Frauen, wie in wilden schändlichen Geschlechtsverkehr Kinder gezeugt hätten. Beides wird aber als Verbrechen bezeichnet, das nicht zu entschuldigen sei; von »*rechtmässigen* Gattinnen« kann also die Rede nicht sein, sondern die propriae conjuges sind die Frauen, mit denen der Kleriker eine Ehe eingegangen hatte, wozu er kein Recht hatte, im Gegensatz zu den Dirnen, mit denen vorübergehend Verkehr gepflogen wurde. S. 487 wird der an Nikolaus II. gerichtete, nach Martène zitierte Brief ausführlich mitgeteilt und mit tiefster Genugtuung die Auslassungen des Schreibers über die Zölibatsbestimmungen des Adressaten kommentiert. Was Martène über den eigentlichen Verfasser des Schreibens gesagt hat: cuius auctorem credidimus Guenricum Trevirensem scholasticum, virum impudentissimum, lässt Hoensbroech natürlich weg, fügt sogar ganz unmotiviert und zwecklos, einzig nur um dem Inhalt mehr Relief zu geben, bei: »Lange galt als Verfasser der *hl. Ulrich*, *Bischof von Augsburg*, jedoch ohne Grund.« S. 489, Anm. 1: wird die Verordnung einer römischen von Leo IX. abgehaltenen Synode (aber nicht vom J. 1049) zitiert: »Alle schlechten Weiber, die, von Priestern geschändet, innerhalb der römischen Stadtmauern angetroffen werden, sollen dem päpstl. Lateran-Palast als Mägde zugesprochen werden.« Es ist das eine aus dem Rechtsverfahren jener Zeit hervorgegangene Bestimmung, wonach Konkubinen Leibeigene des Territorialherrn werden; wiederholt noch wird diesem Verfahren auf Synoden und durch kirchliche Obern gesetzliche Kraft gegeben. Aber Hoensbroech sagt keine Silbe über die eigentliche juristische Basis, die Bestimmung würde sonst den pikanten Anstrich verlieren, und auch »schlechte, von Priestern geschändete Weiber«, die in den Lateran-Palast als Mägde gebracht werden, klingt viel anzüglicher als »die Konkubinen der Kleriker verlieren ihre persönliche Freiheit und werden Leibeigene des Lateran.« Ähnlich ist auch can. 12 der Synode von Melfi (nicht Melsi) zu verstehen, der nach Hoensbroech

bestimmen soll, dass »die Frauen von Subdiakonen, Diakonen, Priestern und Bischöfen von den *christlichen* Fürstinnen zu Sklavinnen gemacht werden *sollten*, wenn sie, trotz des Zölibatsgesetzes, fortfahren mit ihren Männern zu leben,« der aber in Wirklichkeit lautet: »Wer schon Subdiakon ist und sich von seiner Frau nicht trennen will, muss vom kirchlichen Amt und benefizium entfernt werden. Wenn er, vom Bischofe ermahnt, sich nicht bessert, *darf* der *Fürst* seine Frau zur Sklavin machen.« Das heisst, die Ehe ist gesetzlich nicht anerkannt und das Konkubinat zieht für den weltlichen Teil Leibeigenschaft nach sich. Es mag das eine harte Strafe sein, aber sie entsprach dem Rechtsempfinden jener Zeit, wenn auch Hoensbroech noch so sehr in sittlicher Entrüstung und in Mitleidsausbrüchen sich ergeht. »Diese Bestimmung veranlasste wahre Hetz- und Treibjagden auf die unglücklichen Kleriker-Frauen. Ihre Verfolgung wurde so arg, dass selbst Anhänger des Zölibatsgesetzes, wie Erzbischof *Manasses von Reims*, der »das Einfangen« dieser Frauen auf der Synode von *St. Omer* (1099) lebhaft befürwortet hatte, sich genötigt sah, wegen der zum Himmel schreienden Greuel solcher Menschenjagden, den Grafen *Robert von Flandern* ernst zu ermahnen, in der Verfolgung der Franen nicht zu weit zu gehen« (S. 494/95). Wie nennt doch dieser gerührte Mann diese »unglücklichen Frauen« wenige Seiten zuvor anlässlich der römischen Synode Leos IX.? Wie schildert er heiliger Entrüstung voll ihr Treiben unter den Päpsten des 10. Jahrhunderts? Man muss eben nur immer konsequent in der Tendenz, nicht in der Wahrheit sein, dann bringt man so etwas schon zustande. Was aber den Erzbischof Manasses anlangt, so nahm er die dem Grafen von Flandern gegebene Erlaubnis, die Weiber von Klerikern zu Leibeigene zu machen, nicht etwa wegen Verletzung der damaligen Rechtsanschauungen, und nicht etwa »wegen der zum Himmel schreienden Greuel solcher Menschenjagden« zurück, sondern weil er in die Rechte seiner Suffraganbischöfe, deren Sprengel zu Flandern gehörten, eigenwillig mit jener Erlaubnis eingegriffen hatte. Er forderte aber diese Bischöfe auf, ihrerseits ähnliche Bestimmungen zu erlassen. Wie man sieht, klingt das wesentlich anders, als wie Hoensbroech die Sache darstellt. Nicht weniger falsch ist es auch, wenn S. 491 behauptet wird, Gregor VII. habe auf einer römischen Synode von 1074 »den gleichen donatistischen Irrtum — nur in stärkerer Form — wiederholt, den 15 Jahre früher sein Geschöpf, Nikolaus II., schon ausgesprochen hatte: von der persönlichen Würdigkeit des Priesters sei die Wirkung seiner Amtshandlungen abhängig. Jede,

auch die das Dogma verletzende Übertreibung war ihm recht, wenn sie als Schreckmittel gegen die Priesterehe Erfolg hatte.« Wir müssen von Hoensbroech sagen: Jede, auch die Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit verletzende Entstellung ist ihm recht, wenn sie als Verleumdungsmittel gegen die Kirche bei seinen Lesern Erfolg hat. Denn Hoensbroech weiss ganz wohl, dass in der von ihm wörtlich zitierten Bestimmung nichts enthalten ist über die *Gültigkeit* der Amtshandlungen konkubinarischer Priester, dass lediglich über deren *Würdigkeit* bezw. Unwürdigkeit geurteilt und den Laien verboten wird, solchen Amtshandlungen beizuwohnen, nicht weil sie ungültig sind, sondern weil derartige Priester als Renitenten gegen das kirchliche Oberhaupt zensuriert und zu meiden sind. Das gleiche gilt von der Bestimmung Nikolaus II. (dass kein Laie die Messe eines Priesters hören dürfe, von dem er wisse, dass er mit einem Weibe verkehre), auf die sich Hoensbroech beruft, nur dass auch hier wieder die seltsame Inkonsequenz in der Hitze der Polemik unterläuft. Seite 489 heisst es nämlich: »*Hart streifte* diese Verordnung, die — welch Wechsel der Zeiten — das Konzil von Gangra mit dem Bannfluche belegt hatte, an die donatistische Irrlehre, dass die Wirkung der kirchlichen Gnadenmittel abhänge von der Würdigkeit des ausspendenden Priesters.« S. 491 ist diese Verordnung schon weiter avanciert; sie ist schon zum donatistischen Irrtum selbst geworden. Dabei steht in dieser Bestimmung auch nicht ein Wort von dem, was Hoensbroech hineinlegt; ja die angeblich noch viel schärfere Wiederholung bei Gregor VII. spricht direkt und ausdrücklich dagegen: »Wer aus ihnen aber in seiner Sünde verharren will, dessen Amtshandlungen beizuwohnen, soll keiner aus euch wagen, denn ihr Segensspruch wandelt sich in Fluch und ihr Gebet in Sünde, wie der Herr durch den Propheten bezeugt: eueren Segenssprüchen werde ich fluchen (Meleach. 2, 2). *Wer diesem heilsamen Gebot nicht gehorcht*, macht sich der Sünde des Götzendienstes schuldig, wie Samuel bezeugt, und der hl. Gregor lehrt: Nicht gehorchen ist die Sünde der Abgötterei, und nicht willfährig sein, die Würde des Götzendienstes.« Wo deutet hier auch nur ein Wort auf die Ungültigkeit der Amtsverrichtungen unwürdiger Diener hin? Statt dessen wird den Laien gesagt, wer dem Verbot des apostol. Stuhles zum Trotz solchen Amtsverrichtungen beiwohnt und die Konkubinarier in ihrem Widerstand gegen ihr Oberhaupt gewissermassen unterstützt, der wird statt Segen nur Fluch von solchem Gottesdienst haben, weil er sich mitschuldig des Götzendienstes, d. h. des Ungehorsams gegen den hl. Stuhl macht. Das Wort Abgötterei ist

zum Überfluss so deutlich in dem hier gebrauchten spezifischen Sinn erklärt, dass seine Bedeutung auch Hoensbroech nicht unklar sein konnte; aber seine Tendenz hat ihm verboten, der besseren Überzeugung Ausdruck zu verleihen. Es klingt doch gar zu vernichtend, den allmächtigen Papst Gregor VII. einer häretischen Bestimmung beschuldigen zu können, besonders wenn man ihr einen frühchristlichen Namen noch geben kann.

S. 490 wird »die für den erstarkenden Ultramontanismus ungeheuerliche Tatsache« mitgeteilt, »dass ein unmittelbarer Vorgänger Gregors VII., Benedikt IX. den Entschluss kundgegeben hatte, ohne Aufgabe der päpstlichen Würde, seine eigene Nichte regelrecht zu heiraten.« Zitiert wird Bonizzo's Liber ad amicum, aber es fällt dem Anti-Zölibatär nicht ein beizufügen, dass der Liber ad amicum eine Tendenzschrift einseitigster Art, würdig der Hoensbroech'schen Vorliebe, gepfeffert mit den sarkastischsten Witzen und Anekdoten ist; es fällt Hoensbroech ferner nicht ein, diesen angeblich heiratssüchtigen Papst etwas zu charakterisieren und zu betonen, dass er mit 18 Jahren schon durch seine Familie, die Grafen von Tuskulum auf den päpstlichen Stuhl durch Simonie erhoben wurde und als Papst ebenso lasterhaft wie vordem war. Dass unser Historiker übrigens in der Geschichte dieser Zeit nicht sehr zu Hause ist, zeigt er damit, dass er Benedikt IX. zum unmittelbaren Vorgänger Gregors VII. macht, während das doch nur von Alexander II. gesagt werden kann. Sein Hauptgewährsmann und Liebling für die Zeit Gregors VII. ist *Sigebert v. Gembloux*, zu dessen Charakterisierung er ein ziemlich verstümmeltes Zitat aus Wattenbach beibringt, es aber wohlweislich unterlässt, beizufügen, welche Bedeutung Sigeberts historische Angaben über die Päpste vor den Augen des Kritikers haben. Sigebert ist einseitigster Parteischriftsteller, der die Rolle Heinrichs IV. gegen die Päpste zu verteidigen sucht und ganz in dem antipäpstlichen Fahrwasser der Lütticher Diözese sich bewegt.

Über die Frauen und Kinder der konkubinarischen Priester, welche durch die Bestimmungen Gregors betroffen wurden, hören wir S. 492, dass »viele unter ihnen durch Selbstmord endigten, an Gott und den Menschen verzweifelnd, andere liessen sich zu Verbrechen und Schandtaten hinreissen.« In Wahrheit lautet Paul *Bernrieds* Bericht: Interea super ipsas quoque uxores seu concubinas Nicolaitorum terribiliter desueviit divina ultio. Nam quaedam illarum in roprobum sensum traditae, semetipsas incendio tradiderunt: aliquae dum sanae cubitum issent, mortuae repertae sunt in matutino, absque

ullo praeeuntis infirmitatis indicio: aliquarum etiam corpora, post evulsas animas, maligni spiritus rapientes, et in sua latibula reponentes, humana sepultura privarentur. Es ist hier ganz die Volksanschauung jener Zeit wiedergegeben; die lautet aber wesentlich anders, als Hoensbroech sie zitiert. S. 497 wird eine gepfefferte Schmutzanekdote mitgeteilt, aus deren ausführlicher Wiedergabe das ganze cynische Wohlbehagen unseres Anti-Zölibaters herausklingt. Die Helden derselben sollen Johann v. Crema, päpstlicher Legat und Sachwalter der Ehelosigkeit in England, sowie die schöne aber leichtfertige Nichte eines Bischofs sein, den der Legat wegen seines ausschweifenden Lebenswandels massregeln sollte. Wir geben hier am besten *Hefele* (Konziliengesch. 2. Aufl. V, 391 ff.) das Wort: »Ein Zeitgenosse dieser Ereignisse, der Archidiakon Heinrich zu Huntington, erhebt in seinem Geschichtswerk gegen Johann v. Crema eine schwere Anschuldigung . . . und einige spätere Historiker haben die Schmutzanekdote gläubig nachgeschrieben. Aber ihre Unwahrheit ist nicht blos von Baronius, sondern auch von kirchenfeindlichen Gelehrten, wie Bower (Gesch. d. Päpste VII, 159) dargetan worden, indem ausser jenem Zölibatsgegner, Heinrich v. Huntington, kein einziger Zeitgenosse, auch keiner von den entschiedensten Gegnern des Legaten und Roms überhaupt Ähnliches berichtet. Vgl. hiezu Rer. britann. . . . medii aevi scriptor. II, 47.« S. 498 bekommen wir von Hoensbroech zwei weitere Exempel für die verderblichen Folgen des Zölibatszwanges vorgeführt, die Bischöfe Stephan v. Beauvais und Gerard v. Angoulême. Der letztere muss ein ganz verdorbener Bösewicht gewesen sein, denn nach Hoensbroechs Darstellung soll er über seine Schandtaten noch Witze gemacht haben. Zitiert wird Jos. v. Chartres und der Passus folgendermassen eingeleitet: »Sehr wertvolle, weil zuverlässige Mitteilungen verdanken wir dem ‚heiligen‘ Bischof von Chartres.« Man wird nun sehr erstaunt sein über die Art und Weise, mit der unser Quellenforscher diese ‚wertvollen, weit zuverlässigen Mitteilungen‘ behandelt. Es wird auf Ivonis ep. 55 ad Paschal., ep. 61 ad Cler. Bellov.: Migne P. P. L. L. 162, 15 ff. verwiesen. Allein an diesen Stellen und in den angezogenen Briefen sucht man umsonst nach einem Stephan von Beauvais und Gerard v. Angoulême. Mit Hilfe des Index erfährt man schliesslich, dass nach E. 89 ad Paschal. (Migne 162, 109 ff.) Stephan von Beauvais vom Klerus *bloss gewählt*, und *zwar unrechtmässig*, contra interdictum vestrum (nämlich des Papstes) et legatorum vestrorum, aber *nie bestätigt* wurde. Er ist *procul a sacris ordinibus inventus*, utpote *nondum subdiaconus*. Hoensbroech

wird wohl noch wissen, dass ein Minorist zum Zölibat nicht verpflichtet ist; mithin sind seine Applikationen gänzlich gegenstandslos. Über Gerard von Angoulême ist in den Briefen überhaupt nichts zu finden; ein solcher Bischof wird nur im Anhang des Bandes vom Herausgeber in einer geschichtlichen Anmerkung als päpstlicher Legat und zwar mit bestem Leumund erwähnt; er ist Anhänger des Gegenpapstes Anaklet II. Die Äusserung Ivos über das Nonnenkloster *Evreux* ist ausnahmsweise richtig wiedergegeben; aber sie findet sich ep. 70. 42. 62. Bei solcher »schriftstellerischen Liederlichkeit« hat unser Historiker gut daran getan, eine Anzahl gleichzeitiger Zeugen für die sittliche Verkommenheit der Geistlichkeit nur mit Namen, nicht mit Zitation einer bestimmten Stelle anzuführen. Die bösen Ultramontanen werden somit nicht im Stande sein, bei mehrbändigen Werken den Fährten ihres Gegners zu folgen. Unter diesen summarisch behandelten Kronzeugen für die schlimmen Folgen der Zölibatsverpflichtung erscheinen *Marbod v Rennes*, *Rupert v. Deutz* und *Hugo v. St. Viktor*, *Bernhard v. Clairvaux*, *Bernhard v. Moorland*, *Peter der Ehrwürdige*, *Gerhof v. Reichersperg*, *Botha v. Prüm* u. a. m. Wir haben uns die Mühe genommen, Rupert v. Deutz ganz durchzusehen, aber auch nicht eine Stelle gefunden, die nur annähernd von Hoensbroech verwendet werden könnte; und doch hätte der Traktat De laesione virginitatis mehr denn Anlass geboten. Bernhard v. Clairvaux, Hugo von St. Viktor und Petrus Venerabilis kennen wir von früherer Lektüre her ziemlich genau. Ihre Auslassungen über Unsittlichkeit entsprechen in Form und Inhalt dem, was ein Prediger von der Kanzel redet, ohne dass bestimmte Zustände dadurch gekennzeichnet würden. Nur wer unter allen Umständen Schlechtigkeit und Verkommenheit finden will, der wird sie auch darin aufstöbern. Hoensbroech bringt es ja auch fertig, aus den Konzilsbeschlüssen von Tours (1163), Westminster (1173), Salzburg (1178) u. s. w. eine »deutliche Sprache« über die Verbreitung der Lasterhaftigkeit in der Geistlichkeit herauszuhören, und doch werden darin in allgemeinster Weise Geistlichen der Umgang mit Frauenspersonen und fleischliche Sünden untersagt; mit nichten aber wird damit das Vorhandensein solcher Vergehen in allgemeinerer Weise bezeugt. Ein Gesetz ist doch wahrlich nicht da, die Existenz des Bösen zu verbürgen, sondern nur, es zu verhüten.

Doch wir wollen dem »zuverlässigen und ehrlichen« Quellenforscher nicht weiter auf seiner unsauberen Spur folgen, auf der er uns in breiter Behaglichkeit frivole Äusserungen des *jungen* Aenea

Silvio, pikante und schmutzige Anekdoten von Poggio und Massuccio erzählt, kein Wort aber über den ungeheueren sittlichen Tiefstand in allen Gesellschaftsschichten dieser Zeit oder über die Art und Weise verliert, welch niederen und weltlichen Motive in dieser Zeit vielfach bestimmend waren für den Eintritt in den Klerikerstand. Alle logischen Bocksprünge und alle Verdrehungskünste und Lügen, mit denen der Sittlichkeitswächter operiert, werden nicht imstande sein zu erweisen, dass die Zölibatsverpflichtung die adäquate Ursache der sittlichen Verkommenheit im Klerus des 15. Jahrhunderts ist; sonst hätten auch jene Humanisten, auf deren »witzig und bissig zugestutzte« Scherze sich Hoensbroech stützt, auch die weltlichen Herrn, auch die bürgerlichen Kreise, wo allerwärts eine weit allgemeinere und erschreckendere Unsittlichkeit als in der Geistlichkeit herrschte, ganz besonders unter dem Zwange des Zölibates leben müssen. Nicht unerwähnt wollen wir unter den von Hoensbroech vorgebrachten Beispielen aus dieser Zeit dasjenige des Kardinal Albrecht von Brandenburg lassen. Eine recht saubere Quelle hat unserm Autor hier gedient, nämlich von Vohse's Skandalchronik die den »deutschen geistl. Höfen« gewidmete Abteilung. Es wird da erzählt, wie Albrecht »ganz frei und öffentlich mit seinen beiden Konkubinen Käthe Stolzenfels und Ernestine Mehandel verkehrte, wie Grünewald die Käthe als hl. Katharina, Lukas Kranach die Ernestine als hl. Ursula und dazu den Kardinal-Erzbischof als heiligen Martin gemalt habe.« Was hiezu die eigentliche Wissenschaft, die die Wahrheit, nicht die Lüge und den Schmutz liebt, meint, hätte Hoensbroech in dem gediegenen Quellenwerke eines Protestanten, *P. Redlich*, Kardinal Albrecht und das Neue Stift zu Halle (Mainz 1900), erfahren können. Dort hätte er (S. 293 ff.) sehen können, dass diese Verleumdungen wegen unsittlichen Verkehrs mit Frauen z. B. auf Luther zurückgehen, der auf diese Weise sich für Albrechts Abfall vom »reinen Evangelium« rächte; dort hätte er auch belehrt werden können über die lächerliche Identifizierungsversuche von im Auftrag Albrechts gemalten Heiligenbildern mit dessen Konkubinen. Freilich solche Belehrung braucht Hoensbroech nicht, weil sie ihn allzu sehr in seinem Kampfe gegen den Ultramontanismus hindern würden.

Am Schlusse seiner »historischen Darstellung« frägt der Zölibatsstürmer: »Und wie steht es heute mit dem Zölibat?« Er antwortet: in der Theorie habe sich nichts geändert; in der Praxis habe das Bild, insbesondere in Deutschland »ein erfreulicheres Ansehen« bekommen. »Dennoch muss gesagt werden: der Zwangs-

zölibat birgt auch heute noch grosses sittliches Elend, und man braucht nicht in die südamerikanischen Republiken zu reisen, um dies Elend mit Augen zu sehen, mit Händen zu greifen. Meine *frühere Stellung verbietet mir, auf diesen Punkt näher einzugehen* (von mir unterstrichen). Eine Frage aber, die sich von selbst aufdrängt, kann auch ich, ohne Indiskretion, beantworten: Wie kommt es, dass verhältnismässig wenig Skandale aus der katholischen Geistlichkeit und aus den katholischen Klöstern in die Öffentlichkeit dringen? Auch hier zeigt der Ultramontanismus seine Meisterschaft. *Das Vertuschungssystem ist vollendet ausgebildet, die pharisäische Rechtfertigung: nur kein Ärgernis! ist eisernes Gesetz.* Wir können auf solche Insinuationen, die ohne jede positive Stütze bloss mit Berufung auf seine frühere Stellung als Geistlicher und Beichtvater gemacht werden, nur mit einem: Pfui! antworten. Was man von solchen Ausflüchten auf dies unkontrolierbare Gebiet zu halten hat, hat man aus Anlass seiner schmutzigen Heiratsgeschichte, bei der er sich ja auch hinter das Beichtgeheimnis verschanzt hat, erfahren. Und eine derartige Persönlichkeit, die in der empörendsten Weise gegen besseres Wissen und Überzeugung sündigt, die unter dem Namen von Wissenschaft ihren Lesern die tollsten Verdrehungen, Lügen und die albernsten Ammenmärchen und schmutzigsten Anekdoten vorsetzt, wagt es, den eigenen Kot auf die katholische Kirche und die Diener zu werfen. Einen Mann, dem Wahrheit, Ehrlichkeit und Heiligkeit nur feile Begriffe sind, in der pharisäischen Rolle eines Verteidigers der Sittlichkeit erblicken zu müssen: das ist ein Bild, das nur tiefe Verachtung verdient.

Ich kann meine kurze Auseinandersetzung mit Herrn Grafen Hoensbroech nicht besser schliessen, als mit den Worten des grossen Historikers Janssen, die er in seinem »Zweites Wort an meine Kritiker« S. 118 an seinen Gegner Ebrard richtete: »Ohne Weiteres gebe ich zu, dass Verweltlichung und Sünde im Klerus in manchen Zeiträumen der Kirchengeschichte grosse Dimensionen angenommen hat, dass unwürdige Oberhirten oft ganzen Scharen von Wölfen in die Herde Christi eindringen liessen, dass man mit dem priesterlichen Berufe Schacher getrieben, unglückliche Jünglinge ohne Beruf zum Priestertum und Ordensstand, und ebenso unglückliche Jungfrauen ohne Beruf in die Klöster gedrängt hat. Es gibt keinen Missbrauch, der mit dem Heiligen nicht getrieben worden wäre. Aber auch in den unglücklichen Zeiten glänzten im Weltklerus und im Ordensstande ganze Scharen gottbegeisterter Priester und Jungfrauen als Muster der Weltentsagung und heiligen Opferlebens, und



durch alle Jahrhunderte tönte der laute feierliche Protest der Kirche gegen vorhandene Missbräuche, Ärgernisse und Sünde. In unversiegter Jugendkraft hat die Kirche diese alle überwunden, ihre dahinsiechenden Glieder entweder ausgeschieden oder geheilt; sie hat der Sinnenlust nie nachgegeben, keine Schranke entfernt, kein Bollwerk sittlicher Reinheit zerstört oder verlassen. Bezüglich der Heiligkeit der Ehe ist sie um kein Jota von der Strenge der ersten Jahrhunderte abgewichen. Anstatt dieselbe der Scheidung preiszugeben, hat sie ihr den Zölibat und die Ordensgelübde als schirmenden Wall zur Seite gestellt. Das grosse herrliche Haus des Herrn, das uns die Propheten beschreiben, steht nach achtzehnhundert Jahren unversehrt, heilig in seinem Grunde, in seinem Bauplan, in seinem ganzen Aufbau, heilig auch durch unablässige Pflege sittlicher Reinheit und makelloser Jungfräulichkeit.« Auch ein beweibter Mönch und Priester Hoensbroech wird diesen Glanz der Jungfräulichkeit in der katholischen Kirche nicht zu verdunkeln vermögen!

---

7. Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch.

Von Dr. *Sester*.

A. Allgemeines.

Die sittlichen und rechtlichen Grundlagen der Strafnormen.

I. Der Begriff der Sittlichkeit in der Moral und im Recht.

Die christliche Sittenlehre sieht die Quelle und den Massstab aller Sittlichkeit in dem göttlichen Willen. Eine Handlung, sei es nun eine äussere oder eine innere, ist insoweit sittlich oder unsittlich, als sie dem Willen Gottes entspricht oder widerspricht. Der Wille Gottes hat sich in zweifacher Weise kundgegeben; zunächst und zuerst in dem natürlichen Sittengesetze, dessen authentisch-göttliche Interpretation die 10 Gebote Gottes sind. Eine zweite Kundgebung des göttlichen Willens ist uns in dem christlichen Sittengesetz zu teil geworden durch Jesus Christus, der die Überwachung und Auslegung desselben seiner Kirche übertragen hat.

Dieses Sittengesetz erfasst den ganzen Menschen; es regelt nicht bloss seine äusseren Handlungen, sondern es erstreckt sich auch auf die Gesinnung und die geheimsten Regungen des Herzens. Soweit die Forderungen desselben hier in Betracht kommen, handelt es sich um jenen besonderen Teil der sittlichen Pflichten, welche sich aus dem Gattungsleben des Menschen ergeben und welche man unter dem Begriff der Keuschheit und Züchtigkeit zusammenfasst.

Für das Gebiet des Rechts gilt der oberste Grundsatz »de internis non judicat praetor«, der Richter schaut nicht auf das Herz, wodurch schon der Hauptunterschied zwischen Moral und Recht hervorgehoben ist. Die Quelle und der Massstab der Sittlichkeit im Recht ist das Gesetz, sei es das geschriebene oder das ungeschriebene, welches in den jeweiligen Anschauungen eines Volkes über Sitte und Anstand seinen Ausdruck findet.

Daraus geht schon hervor, dass die Begriffe von Sitte und Sittlichkeit im Recht nicht immer gleich bleiben, sondern mit der kulturellen und religiösen Durchbildung eines Volkes sich verbessern oder verschlechtern, während in der christlichen Sittenlehre die entsprechenden Forderungen unwandelbar sind wie der Wille Gottes selber.

Ja es kann sogar vorkommen, dass sich die rechtlichen Begriffe von Sitte und Sittlichkeit mit der Moral nicht bloss nicht decken, sondern ihr geradezu widersprechen, wenn auch die durch die Rechtsanschauung festgelegte Sitte im allgemeinen die Vermutung für sich hat, sittlich im Sinne der Moral zu sein.

II. Der Begriff der Sittlichkeit resp. Züchtigkeit im heutigen deutschen Strafrecht.

Der XIII. Abschnitt des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs befasst sich mit den Verbrechen und Vergehen wider die *Sittlichkeit.* Der Ausdruck »Sittlichkeit« ist hier aber nicht in dem allg. Sinne gebraucht; sonst würden ja alle Verfehlungen gegen die Gesetze darunter fallen; vielmehr handelt es sich hier um die Sittlichkeit im engeren Sinne, um *die sog. Züchtigkeit* oder um die Bewahrung derjenigen Grundsätze, welche nach der positiven Entwicklung innerhalb des deutschen Volkes bezüglich der geschlechtlichen Verhältnisse gelten. Diese Züchtigkeit ist geschlechtliche Sittlichkeit, d. h. Einhaltung der durch die jeweilige Sitte dem geschlechtlichen Verkehr gezogene Schranken.

Alle Paragraphen des XIII. Abschnitts beziehen sich auf das Geschlechtsleben oder, besser gesagt, auf die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung und haben den Zweck, die Summe jener sittlichen Anschauungen und Empfindungen, welche auf diesem Gebiete heute im deutschen Volke allgemein herrschen, mit der Kraft des Gesetzes zu umgeben und unter den Schutz der öffentlichen Gewalt zu stellen.

III. Die charakteristischen Merkmale der Unzüchtigkeit im Sinne des Gesetzes und die Arten ihrer Betätigung.

1. Der Begriff des Unzüchtigen im Sinne des Gesetzes ist kein absoluter, unabänderlicher und sich stets gleichbleibender; vielmehr hat er nur eine *relative Bedeutung* und lässt sich deshalb nicht loslösen von den Umständen des Ortes, des Zweckes und des Personenkreises.

Die Merkmale des gesetzlichen Begriffes der Unzüchtigkeit sind nun teils objektiver, teils subjektiver Natur.

a) *Objektiv* oder an sich muss eine Handlung geeignet sein, nach dem normalen Empfinden der Allgemeinheit das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.

Geschützt werden soll also durch das Gesetz *das normale Gefühl und Empfinden der Allgemeinheit für Scham, Sitte und An-*

stand in bezug auf die geschlechtlichen Dinge oder in bezug auf die Vorgänge des geschlechtlichen Lebens der Menschheit.

Damit ist einerseits ausgesprochen, dass nicht das subjektive, vielleicht besonders zarte Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Einzelnen in geschlechtlicher Beziehung in Frage kommt, sondern das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl, wie es in dem Bewusstsein der Allgemeinheit sich kundgibt.

Andererseits darf aber der Begriff auch nicht so eingeschränkt werden, dass man bloss das normale Empfinden der Erwachsenen als Massstab annimmt, da ja dann der Zweck des Gesetzes vereitelt würde, welches besonders auch das normale Sittlichkeitsgefühl der Jugend vor solch ungehöriger Verletzung schützen will.

b) *Subjektiv* oder auf seiten des Handelnden verlangt der Tatbestand der unzüchtigen Handlung das *Bewusstsein*, dass die betreffende Handlung objektiv geeignet ist, das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, und eine wollüstige *Absicht* des Handelnden im Allgemeinen, dass die fragliche Tat aus dem Motiv der Lüsternheit oder Geilheit hervorgehe, also aus der *Absicht*, die eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen und zu befriedigen, nicht aber, dass sie die Lüsternheit und den geschlechtlichen Trieb wirklich errege; es genügt vielmehr schon, dass jemand normaler Weise in seinem geschlechtlichen Schamgefühl Ekel und Abscheu darüber empfinde. Eine *in anderer Absicht* vorgenommene Handlung ist dann keine unzüchtige, wenn sie auch objektiv das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt, z. B. Züchtigung auf dem blossen Körper aus Wut oder beim Vorliegen *wissenschaftlicher* oder *künstlerischer* Zwecke und Tendenzen. RG. 23/XII. 1895.

Ausschlaggebend ist also stets die Wirkung der Handlung auf das geschlechtliche Scham- und Sittlichkeitsgefühl; erregt eine Handlung normalerweise in demselben Ekel und Abscheu, so ist der Tatbestand der Unzüchtigkeit schon gegeben.

Gleichgültig ist auch der Grad der Verletzung dieses Gefühls; der Grad der Gröblichkeit ist nach der Auffassung des Reichsgerichts nicht erforderlich oder vielmehr er liegt dann schon vor, wenn das normale Empfinden in fraglicher Beziehung verletzt wird.

2. *Nach der Art und Weise*, wie die Unzüchtigkeit oder die unkeusche Sinnesrichtung *betätigt* wird, kann man die Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs in *zwei Gruppen* teilen.

Die erste Gruppe umfasst die §§ 171—182 und stellt unter Strafe *alle Verletzungen der durch das Gesetz dem geschlechtlichen*

Verkehr gezogenen Grenzen; sie schützen »*Individuen*« *gegen unsittliche Attentate.* Diese Handlungen gehen tatsächlich alle aus dem Motiv der Geilheit hervor und werden aus fleischlicher Lust in wollüstiger Absicht vorgenommen, wenn auch nicht notwendig zur Befriedigung oder zur Erregung des Geschlechtstriebes.

Diese Art der Betätigung im einzelnen zu besprechen, gehört nicht zu dem Zweck vorliegender Ausführungen, die sich besonders mit der zweiten Gruppe beschäftigen sollen, welche das Strafgesetzbuch in den §§ 183 und 184 anführt.

Das charakteristische Merkmal dieser Gruppe besteht darin, dass durch sie *gewisse Verletzungen der im Volke allgemein bestehenden Begriffe und Gefühle von Scham, Sitte und Anstand in geschlechtlichen Dingen unter Strafe gestellt werden.*

Hierbei *sind im* »*einzelnen*« *die gesetzlichen Merkmale der Unzüchtigkeit* **näher** *zu bestimmen,* was am besten für jeden einzelnen Fall in besonderer Weise geschieht.

B. Spezielles.

Die einzelnen gesetzlichen *Strafbestimmungen* zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit und deren *Auslegung* durch die *Theorie* und die *Praxis* des Reichsgerichts.

I. Die gesetzlichen Bestimmungen.

1. § 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. § 184. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre *und* mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark *oder* mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist.

2) Unzüchtige *Schriften, Abbildungen oder Darstellungen* einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet.

3) *Gegenstände,* die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist.

4) Öffentliche *Ankündigungen* erlässt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

3. § 184[a]. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

4. § 184[b]. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark *oder* mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentliche Mitteilungen macht, welche *geeignet* sind, Ärgernis zu erregen.

II. Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen.

1) Der Zweck der §§ 183 und 184.

Die beiden Paragraphen sind bestimmt, *die im Volke allgemein bestehenden Begriffe von Scham, Sitte und Anstand in geschlechtlichen Dingen davor zu schützen*, dass ein einzelner sie verletze. Da es sich hierbei um *eines der idealen Güter* handelt, *welche dem ganzen Volke eigen sind,* so muss notwendigerweise *das Durchschnittsempfinden der Gesamtheit* für Zucht und Sitte als Gegenstand dieses Schutzes angesehen werden. Dann kann es aber nicht jedermann erlaubt sein, dieses Empfinden »bis zu einem gewissen Grade zu verletzen«, und der Schutz des Gesetzes kann nicht erst von da an wirksam werden, wo die Verletzung anfängt, gröblich zu werden.

Eine ganz andere Frage ist, *wo* jenes Normalmass des allgemeinen Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Beziehung liegt. *Die Entscheidung ist hier auf einer Mittellinie zu suchen,* die im übrigen nicht näher gekennzeichnet werden kann und zwar schon deshalb nicht, weil sie bei keinem Volk und zu keiner Zeit absolut unveränderlich ist. RG. 24/XI. 99.

2) Was stellen diese Paragraphen unter Strafe?

a) In § 183 wird eine *unzüchtige Handlung bestraft, durch die öffentlich ein Ärgernis gegeben wird.*

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 183 ist also bloss, dass durch eine gegen Zucht und Sitte verstossende Handlung ein

Ärgernis in geschlechtlicher Beziehung gegeben wird, während hier nicht notwendig ist, dass die Handlung selbst innerlich von einer wollüstigen Absicht des Handelnden durchdrungen sei, wie es bei der ersten Gruppe (S. 308) vorausgesetzt wird.

a[1]) *Über die Merkmale der Unzüchtigkeit* siehe S. 306, III, 1a u. b.

Hierher gehört nicht bloss ein Zurschaustellen der Geschlechtsteile oder auch nur des entblössten Körpers; vielmehr genügt schon eine auf geschlechtliche Sinnenlust abzielende, schamlose Entkleidung, wenngleich sie den nackten Körper noch nicht zum Vorschein kommen lässt. Ferner sind hierher zu rechnen jene Manipulationen, die eine Prostitution des Körpers zur geschlechtlichen Sinnenlust andeuten, wie solche, die dem sinnlichen Kitzel durch den Gesichts- oder Tastsinn unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Überhaupt fallen alle Vorgänge des geschlechtlichen Lebens i. e. S. darunter, sofern sie an die Öffentlichkeit treten. RG. 12/X. 1900.

b[1]) *Handlungen* im Sinne dieses § sind aber allgemein zu fassen; es fallen deshalb auch *Unterlassungen* darunter; so ist z. B. der Tatbestand des § 183 gegeben, wenn jemand eine unzüchtige Handlung an sich geschehen lässt; ferner auch unzüchtige Äusserungen, wobei jedoch dem Äussernden bekannt sein muss, dass dadurch ein geschlechtlicher Reiz erregt werden könne. RG. 3/III. 1884.

c[1]) durch diese unzüchtige Handlung muss *ein Ärgernis* gegeben werden.

Dieses Ärgernis besteht in der Verletzung des Sittlichkeitsgefühls, d. h. der Charakter der Handlung *»als unzüchtiger« muss gerade Ärgernis geben.* Deshalb ist zu verlangen,

a[2]) dass die Handlung von den Wahrnehmenden *als unzüchtige empfunden werden kann*, was z. B. bei Kindern, die das Unterscheidungsvermögen noch nicht haben, nicht möglich ist.

b[2]) Das *normale, allg. sittliche Empfinden* muss verletzt werden, nicht ein speziell subjektives.

c[2]) Die unzüchtige *Handlung als solche muss gesehen werden;* es genügt nicht der Schluss auf dieselbe aus der Beobachtung des nicht unzüchtigen Teiles eines Vorganges, wenn der Schluss auf den unzüchtigen Teil auch noch so sehr gerechtfertigt ist.

d[2]) Entscheidend ist *die subjektive Empfindung der Zeugen, die freilich normal sein muss*, nicht aber die Besorgnis für die [illegible]liche Integrität der heranwachsenden Jugend. RG. 17/I. 1895.

[illegible] Ärgernisgeben muss in der objektiv sittlichkeitsver- [illegible] der wahrgenommenen Handlung beruhen, sonst

würde die *willkürliche*, subjektive Auffassung dritter entscheiden, wie z. B. Vermutungen und Schwarzseherei.

d[1]) durch die unzüchtige Handlung muss *öffentlich* ein Ärgernis gegeben werden.

Für dieses Erfordernis ist nicht mehr die Öffentlichkeit des Ortes entscheidend, sondern *die öffentliche Wahrnehmbarkeit und Beteiligungsmöglichkeit*, d. h. es kommt darauf an, dass die Handlung in einer Art und Weise vorgenommen wird, dass sie *unbestimmt* von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden *kann*. Ob die Öffentlichkeit anzunehmen ist, ist daher stets Tatfrage des einzelnen Falles. Dagegen ist keine Öffentlichkeit vorhanden, wenn die Handlung nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt ist. RG. 12/IV. 1880.

b) Die Strafnormen im § 184.

Wird in § 183 die unzüchtige Handlung am Täter selbst bestraft, so hat § 184 die Aufgabe, *die Propagation oder die Ausbreitung* unzüchtiger Dinge oder Gegenstände zu verhüten. Die Propagierung unzüchtiger Schriften etc. ist hier *als besonderes Delikt behandelt*. Es ist jedoch möglich, *dass die objektive Unzüchtigkeit fehlt*, wie § 184 sie fordert, und dass doch in der Ausstellungshandlung ein Delikt gegen § 183 — wegen öffentlichen Ärgernisses — vorliegt. RG. 28/I. 1893.

§ 184 setzt nicht voraus ein unzüchtiges Verbreiten, sondern ein Verbreiten von unzüchtigen Schriften etc.

a[1]) *Strafbare Objekte* des § 184 sind:

a[2]) *unzüchtige Schriften, Abbildungen und Darstellungen*.

Unzüchtig sind Schriften u. s. w., welche *objektiv geeignet* sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Gröblichkeit der Verletzung ist nicht erforderlich; auch nicht die Erregung der geschlechtlichen Lüsternheit; *es genügt, wenn in dem normalen Leser oder Beschauer Widerwillen oder Abscheu erregt wird. Die Unzüchtigkeit ergibt sich aus dem Sinn und der Tendenz und aus der Art der Darstellung sowie aus dem Personenkreis*, für welchen die Schriften u. s. w. bestimmt sind. Von besonderer Bedeutung ist *die Frage nach der Zweckbestimmung;* erst sie entscheidet in der Regel über die sittliche Eigenschaft der hier in Frage stehenden Dinge. Schriftliche Abhandlungen *mit rein wissenschaftlichem Zweck*, künstleriche Darstellungen und Abbildungen *mit rein idealer Tendenz* sind nicht unzüchtig, — wie überhaupt die wahre Wissenschaft niemals unzüchtig ist, weil sie

überall nur nach Wahrheit und nach den Ursachen der Erscheinungen sucht, — solange sie auf die Orte, Verhältnisse und Personenkreise beschränkt bleiben, für die sie bestimmt sind. Treten sie aber aus diesen Schranken heraus, werden sie *mit sinnlichen Tendenzen vor das Publikum* gebracht, sei es auf *der Bühne* oder an den *Schaufenstern* auf öffentlicher Strasse, so verlieren sie ihren idealen Charakter, verändern ihre Natur durch die Form einer gewissen Schaustellung und werden unzüchtig, weil unter *Erzielung pekuniärer Vorteile die geschlechtliche Sinneslust erregt wird.*

α) So ist es als unzüchtig zu qualifizieren, wenn Abhandlungen über die Vorgänge des geschlechtlichen Lebens *in Zeitungen* erscheinen, wenn auch die Darstellung selbst keine unzüchtige ist. Ebenso gehört es hierher, wenn die *Titelblätter von Büchern*, die sich unmittelbar auf nicht in die Öffentlichkeit gehörige Vorgänge des geschlechtlichen Lebens beziehen, *in schamloser Form* den Augen des Publikums aufgedrängt werden, obwohl im übrigen weder die Titulatur noch der Inhalt der fraglichen Bücher an sich den Vorwurf der Obscoenität verdienen.

Erscheinen grössere Schriften in kleineren Abhandlungen z. B. in *Zeitungen*, Zeitschriften oder getrennten, für sich einzelnen käuflichen *Lieferungen*, so sind die einzelnen *Bruchstücke selbständig* zu beurteilen, weil durch diese Art der Verbreitung *der einheitliche Charakter des Werkes in seinen Wirkungen nach aussen* hin beseitigt und jede einzelne, besonders gelieferte und veröffentlichte Schrift für sich besonders wirksam wird.

Bei der Beurteilung *illustrierter Schriften* sind stets Text und Illustration mit einander zu vergleichen. Der Text kann unzüchtig werden durch die beigegebene Illustration und umgekehrt. Die Bilder sind zu betrachten *als Bestandteile des Schriftwerks.* RG. 20/9. 1898.

β) Was nun die Abbildungen und Darstellungen betrifft, so ist vor allem *ihr objektiver Inhalt zu suchen*; dieser allein entscheidet über ihren unzüchtigen Charakter, *nicht jedoch die rein subjektive Auffassung und Tendenz*, *die den Verfertiger oder Verbreiter* beherrscht hat, oder vom Beschauer hereingebracht wird. Dagegen ist es nicht unwesentlich, *in welchem Sinne* die Darstellung gemeint ist. Auch da, wo vom objektiven Inhalt einer Abbildung oder Darstellung die Rede ist, handelt es sich um denjenigen Gedankeninhalt, der vom Schaffenden hineingelegt, in der Auffassung des Beschauers sich wiederspiegelt; *es handelt sich um das*, *was gemeint ist* und verstanden wird. Also der *objektive Inhalt* unzüchtiger Abbildungen

und Darstellungen ist zu finden nicht bloss *in dem, was sie unmittelbar zur Anschauung bringen*, sondern *auch in dem ausgedrückten Sinn;* sollen nämlich nicht Objekte der Aussenwelt als solche, sondern *Vorgänge des Lebens* dargestellt werden, so fällt der *ausgedrückte Sinn* nicht mit den *dargestellten Gegenständen* zusammen; so besonders, wenn ein unzüchtiger, geschlechtlicher Verkehr durch gewisse Gegenstände angedeutet und versinnbildlicht werden soll. RG. 21/2. 1902.

Subjektiv ist der Tatbestand des § 184 gegeben durch ein vorsätzliches Handeln, d. h. es genügt *der Wille,* die Handlung zu begehen, verbunden mit dem *Bewusstsein* von dem objektiv unzüchtigen Charakter der Schrift, Abbildung oder Darstellung. Fehlt dieses Bewusstsein, so ist der Verbreiter zwar straflos, aber das *objektive Strafverfahren* kann zur Vernichtung der Schriften u. s. w. führen (vgl. S. 317).

Dagegen sind *Zweck und Motive* des Verbreitens gleichgültig; unzüchtige Zwecke des Verbreiters sind *für sich allein nicht hinreichend* zur Realisierung des Tatbestandes; stets muss das objektive Moment mit dabei vertreten sein (vgl. dagegen S. 311 wegen des § 183).

b [2]) *Gegenstände*, die zu *unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind.*

Wann ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt ist, ist nicht zu beurteilen vom Standpunkt des Ankündigenden aus, auch nicht nach der willkürlichen Behauptung eines dritten, sondern dazu ist nötig — abgesehen von der *vorsätzlichen* durch den Verfertiger oder Ankündiger *gegebenen Zweckbestimmung*, — dass sich der Gegenstand

α) zu einem *unzüchtigen Gebrauche vermöge seiner Beschaffenheit* eigne; und

β) *erfahrungsgemäss* dazu Verwendung zu finden pflege, wobei nicht verlangt wird, dass der Gegenstand zu keinem andern als zu einem unzüchtigen Gebrauch bestimmt ist. RG. 23/9. 1901.

Solche Gegenstände sind besonders jene, welche die eventuellen Folgen eines unzüchtigen, geschlechtlichen Verkehres verhindern sollen; sie finden sich vielfach *in Barbier- und Friseurläden* und sind bekannt unter den *Namen:* Pariser Gummiartikel, Pessarien, Condoms, Venus-Apparate, Präservativs, Sicherheitsovale u. s. w.

c [3]) *Öffentliche Ankündigungen* zum *Zweck* der Herbeiführung eines unzüchtigen Verkehrs. *Diese Ankündigung* kann schriftlich oder mündlich erfolgen; sie kann *selbständig* auftreten in eigens

dazu hergestellten Formularien oder *als Inserat* in Zeitungen und Zeitschriften. Sie kann sich beziehen auf die *Verschaffung einer Gelegenheit* oder auf die Anweisung, wie solch unzüchtiger Verkehr *ohne Gefahr der körperlichen Ansteckung zu ermöglichen* ist. Stets ist aber erfordert, dass die Ankündigung *dem im Gesetz angegebenen strafbaren Zwecke diene*, und dass sie eine öffentliche sei.

b[1]) *Strafbare Handlungen nach § 184.*

a[2]) § 184 Abs. 1 *bestraft jede Art der Verbreitung* unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, *sowie das Herstellen, das Vorrätighalten, das Ankündigen und Anpreisen derselben zum Zweck der Verbreitung.*

Dazu gehört nach Auffassung des Gesetzes das Feilhalten, das *Verkaufen auch nur eines einzigen* Exemplars an eine einzige Person, das Verteilen an mehrere Individuen oder an eines zum Zweck der Weitergabe, das Ausstellen und Anschlagen an einem dem Publikum zugänglichen Ort.

Unter das Ausstellen fällt auch das *Auslegen* und *Aushängen* sowie das *Vorzeigen* und überhaupt *jede Handlung*, durch welche ein Exemplar der Schrift, Abbildung oder Darstellung unmittelbar dem Anblick einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird.

Das Anschlagen umfasst auch das Anheften und Ankleben sowie *jede mechanische Tätigkeit*, durch welche eine Schrift oder Abbildung mit einem festen Gegenstande als ihrem Träger derart verbunden wird, dass die Abbildung oder Schrift auf jenem Gegenstande sichtbar wird, wie es z. B. beim Abzeichnen einer unzüchtigen Abbildung auf eine Hauswand denkbar ist. RG. 24/XI. 1884.

Bei einer *Druckschrift* ist jedoch vorausgesetzt, dass das Publikum durch das Ausstellen *Kenntnis von dem Inhalt* nehmen kann; die blosse Wahrnehmbarkeit eines an sich unanstössigen Titels genügt noch nicht. Ebenso muss bei unzüchtigen *Abbildungen der ganze Gegenstand* unmittelbar gesehen werden können; dagegen ist nicht erforderlich, dass durch die angeführten Handlungen wirklich Ärgernis gegeben wurde. RG. 18/I. 1895.

Wer ist nun der *Hersteller* einer Schrift? Oder wer ist der Täter des Vergehens in § 184 Abs. 1. Diese Frage entscheidet sich nach dem im einzelnen Fall bestehenden *Verhältnis zwischen dem Geschäftsherrn einer Druckerei und dem Druckpersonal.* Ist der Wille des letzteren bloss darauf gerichtet, dem Geschäftsherrn technische Hilfe zu leisten, so ist er nicht als Täter zu betrachten; es kann sich nur darum handeln, ob gegen den *Drucker* die Voraussetzungen

einer über Fahrlässigkeit hinausgehenden nach § 49 St.-G.-B. *strafbaren Beihilfe* vorliegt. RG. 4/VII. 1902.

Unter Ankündigung zum Zwecke der Verbreitung ist *jede Kundgebung* zu verstehen, durch welche auf *Gelegenheit zum Bezug* unzüchtiger Schriften aufmerksam gemacht werden soll.

Das öffentliche Anbieten kann auch geschehen durch *Versendung eines Katalogs derartiger Schriften*, weil das Publikum regelmässig in dieser Versendung die Erklärung erblickt, dass die in dem Katalog verzeichneten Bücher von dem Ankündigenden oder durch denselben zu beziehen sind. RG. 9/VII. 1901.

Die Ankündigung *umfasst nicht bloss diejenigen Bestandteile*, *worauf* die in der Ankündigung verwendete Bezeichnung des Buches hinweist, sondern *auch die übrigen* Bücher und Schriften, welche dem erst angekündigten Buche *beigedruckt* oder *nachgedruckt* oder *beigelegt* sind, sonst könnte ja der Zweck des § 184 Abs. 1 stets umgangen werden. RG. 9/VII. 1901.

b[2]) § 184 Abs. 2 verschärft noch die obigen Bestimmungen im Interesse der Jugend und stellt *jedes Anbieten* oder *entgeltliche Überlassen* unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen an Personen unter 16 Jahren unter Strafe.

c[3]) Von besonderer *Bedeutung* ist § 184 Abs. 3 wegen seiner praktischen Tragweite.

Vor der Strafnovelle vom 25/VI. 1900 musste das Ankündigen und Anpreisen der fraglichen Gegenstände selbst *in unzüchtiger Form* geschehen. Durch die Novelle ist dieselbe Änderung eingetreten wie bei § 184 Abs. 1 (siehe S. 311 b).

Durch den Inhalt der Inserate muss heute zum Ausdruck gebracht werden, dass sie auf Gegenstände Bezug haben, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind; *nicht ist nötig, dass jedermann die Inserate genau verstehe*; es genügt, dass *Leute von einer gewissen Lebenserfahrung* sie in dem betr. Sinne auffassen *müssen.* Auch die spezifische Art der zu unzüchtigen Zwecken bestimmten Gegenstände muss nicht gleich erkannt werden können; *es reicht hin, wenn aus dem Inserat zu ersehen ist, dass es sich um Mittel zur Ermöglichung eines unzüchtigen geschlechtlichen Verkehrs handelt.*

Strafbar ist das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen solcher Gegenstände, soweit es ein *öffentliches*, dem Publikum wahrnehmbares, insbesondere ein geschäfts- oder gewerbsmässiges ist, mag es nun durch Ausstellung in Läden und Schaufenstern, durch Anzeigen in öffentlichen Blättern, durch Ausrufer und Kolporteure oder in

sonstiger zur Verbreitung der Ankündigung geeigneter Weise erfolgen.

Eine Ankündigung dem Publikum gegenüber ist eine *öffentliche.* Verlangt ist bloss eine Ankündigung oder Anpreisung an eine Mehrzahl unbestimmt welcher und wie vieler Personen, im Gegensatz zu der *privaten* Anpreisung gegenüber einer Zahl individuell bestimmter Personen, welche »*aus gewissen medizinischen Rücksichten*« nach der Erklärung der Reichstagskommission *nicht strafbar sein soll.*

Strafbar ist dagegen eine indirekte Anpreisung durch *Verkauf von verschlossenen Couverts* in öffentlichen Wirtschaften mit der Anpreisung solcher Gegenstände zu unzüchtigem Gebrauche, *wenn nur erweislich ist,* dass eine Mehrzahl unbestimmt welcher Personen die Couverts gekauft hat. RG. 3/I. 1901.

d[2]) § 184 Abs. 4 straft *das Erlassen* von öffentlichen Ankündigungen, welche dazu *bestimmt* sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Unter diesem »*Erlassen*« ist *jede Tätigkeit* zu verstehen, welche eine Mehrzahl unbestimmt welcher und wie vieler Personen *mit der Möglichkeit und Gelegenheit unzüchtigen Verkehrs bekannt macht,* und welche zugleich *die Bestimmung* hat, solchen Verkehr herbeizuführen. Zu einem *wirklichen Erfolg* der öffentlichen Ankündigung braucht es noch *nicht gekommen* zu sein.

e[2]) § 184a hat ein *besonderes Interesse* durch seine Entstehungsgeschichte und durch den Geisterkampf, der durch diesen nach einem Verbrecher — *Lex Heintze* — genannten Paragraphen hervorgerufen wurde.

Im Gesetzesentwurf war ursprünglich jedes entgeltliche Überlassen und Anbieten (zu diesen Begriffen vgl. S. 315) von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, — ihrem Zweck und ihrer Bestimmung nach — doch das Schamgefühl gröblich verletzen, (was schon geschieht, wenn *das normale Empfinden des Durchschnittsmenschen* für Anstand und Sitte in geschlechtlicher Beziehung *verletzt,* also z. B. mit *Ekel und Abscheu* erfüllt wird) unter Strafe gestellt.

Der Entrüstungssturm, der sich im Namen *der Freiheit der Kunst* erhob, hatte aber den Erfolg, dass obige Bestimmung eingeschränkt wurde, so dass nach dem Gesetze bloss das entgeltliche Überlassen und Anbieten solcher Dinge *an Personen unter 16 Jahren* mit Strafe belegt wird.

f[2]) § 184b bestraft jeden, der *öffentliche* Mitteilungen (*schrift-*

lich oder *mündlich*) macht aus *Gerichtsverhandlungen* oder aus den diesen Verhandlungen *zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken*, sofern für die Verhandlung *wegen Gefährdung der Sittlichkeit* die *Öffentlichkeit ausgeschlossen* war und diese Mitteilungen *geeignet* (sic!) waren, Ärgernis zu erregen, d. h. das allgemeine sittliche Gefühl in fraglicher Beziehung zu verletzen.

Nach der Praxis des Reichsgerichts ist beim Täter Dolus, d. h. vorsätzliches Tun erforderlich; er muss also wissen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, und dass seine Mitteilungen *geeignet* seien, Ärgernis zu erregen.

c) *Die Strafarten in den §§ 183 und 184.*

Liegt subjectives Verschulden vor, so tritt jeweils auch subjektive Strafe des Schuldigen ein, wozu bei den Vergehen in § 184 *noch das objektive Strafverfahren*, wie es in § 40—42 des St.-G.-B. behandelt ist, hinzukommen kann, welches in der Einziehung und Unbrauchbarmachung der unzüchtigen Objekte besteht.

Während § 40 nun hervorhebt, dass die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören müssen, um eingezogen werden zu können, hat der § 41 eine *nachweislich strafbare Beziehung* eines Täters zu der Schrift oder Abbildung *nicht als Erfordernis* aufgestellt. Der § 41 verlangt nur den *objektiven Tatbestand* einer strafbaren Handlung, dass also die bezichtigte Abbildung oder Schrift *objektiv* so beschaffen ist, dass ihre Ausstellung dem Erfolge nach eine *strafbare Handlung* im Sinne des § 184 darstelle, während § 40 auch den *Nachweis der subjektiven Seite* der strafbaren Handlung erheischt.

§ 42 richtet sich lediglich gegen die — eine an sich strafbare Handlung — kennzeichnende *Unterlage* und *kann deshalb selbständig und unabhängig* von der Strafbarkeit eines Täters zur Anwendung kommen, so z. B. wenn die Verfolgung und Verurteilung einer bestimmten Person objektiv unausführbar *oder aus subjektiven Gründen wegen Mangels einer ihr anzurechnenden Schuld* gesetzlich nicht zulässig ist.

Es ist also möglich, dass ein Angeklagter aus *subjektiven Gründen freigesprochen* und *dennoch das objektive Strafverfahren durchgeführt* und die bezichtigten Objekte vernichtet werden. RG. 7/18. Dezember 1899.

C.

Fragen wir uns nach der praktischen Bedeutung dieses gesetzlichen Schutzes des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls, so ist ein doppeltes zu betonen.

Zunächst ist es für jeden Bürger, der noch auf christliche Sitte etwas hält, ein beruhigendes Bewusstsein, dass das allgemeine Empfinden der Nation sich noch gegen die hier unter Strafe gestellten Attentate empört. Es ist doch etwas im Gesetze geboten; das wird sich Jedermann selbst gestehen, der unsere deutschen Verhältnisse z. B. mit den Zuständen Italiens vergleicht, wo eine religionsfeindliche Regierung zeitweilig selbst noch aus politischen Motiven mitgeholfen hat, das allgemeine sittliche Empfinden im Volke zu verletzen.

Andererseits aber ist auch der Schutz des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs ein geringer, weil der Richter nach der Fassung des Gesetzes nur selten eingreifen kann [1]) und weil manche gefährliche Attentate auf das normale sittliche Empfinden unter dem Deck- und Schutzmantel der Kunst oder der Wissenschaft ungehindert und ungestraft unternommen werden dürfen.

Sollen daher diese unsittlichen Erzeugnisse wirksam bekämpft werden, so ist das nur möglich auf dem Boden der *Selbsthilfe*. Es ist notwendig, dass das allgemeine sittliche Empfinden geschärft und im christlichen Geiste abgeklärt werde; alsdann müssen sich die Gleichgesinnten zu Sittlichkeitsvereinen zusammenschliessen; sie müssen die hier einschlägigen Erscheinungen — in Wort und Bild — überwachen; sie müssen ihre Volksgenossen warnen nicht bloss vor den einzelnen unzüchtigen Geistesprodukten, sondern auch vor den Geschäftshäusern und -Leuten, welche diese Erzeugnisse verbreiten und damit sich selbst mitschuldig machen an den Attentaten gegen eines der höchsten nationalen Idealgüter, gegen das sittliche Empfinden in geschlechtlicher Beziehung.

Findet einmal das Volk an diesen Dingen keinen Geschmack mehr und gibt es für den niederen Sinnenkitzel sein Geld nicht mehr aus, so wird die Zahl der unzüchtigen Werke in der sog. Kunst und Literatur — denn wahre Kunst und wahre Wissenschaft ist niemals unzüchtig — alsbald zurückgehen, weil sie ja nur aus einer raffinierten Spekulation auf höheren Geldgewinn hervorgegangen sind.

---

1) Man bedenke nur, dass bloss das eigentlich »Unzüchtige«, nicht aber auch das sog. »Unanständige« durch die gesetzlichen Bestimmungen in § 184 getroffen wird.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und Spanien bezüglich der religiösen Orden[1]).

S. S. le Souverain Pontife Pie X et S. M. le roi catholique d'Espagne D. Alphonse XIII, afin d'éclarer les doutes qui se sont élevés sur la situation juridique des Ordres religieux en Espagne et dans l'interprétation et la portée qu'il faut donner, en cette matière, soit aux articles du Concordat en vigueur, soit aux prescriptions de la loi sur les associations du 30 juin 1887 et aux autorisations accordées aux Ordres et aux maisons religieuses existant, ainsi qu'aux décisions prises par différents gouvernements sur cette question particulière, ont résolu de conclure un accord et ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires, savoir:

S. S. le Souverain Pontife:

S. Exc. Mgr. Aristide Rinaldini, archevêque d'Héraclée, grand'-croix de l'Ordre royal de Charles III et de Leopold de Belgique, nonce apostolique dans le royaume d'Espagne, etc.

S. M. le Roi catholique d'Espagne:

S. Exc. D. Faustino-Rodriguez Sampedro, grand'croix de l'Ordre royal de Charles III, etc., sénateur à vie du royaume, ministre d'Etat, etc.

Ceux-ci, après avoir échangé leur pleins pouvoirs, qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Art. 1. Les Ordres et Congrégations religieuses existant en Espagne à la date de la ratification du présent accord et qui ont rempli avant cette date les formalités établies en l'Ordonnance circulaire royale du 9 avril 1902 jouiront de la personnalité juridique qu'ils possèdent actuellement; ils se considèreront comme compris dans l'exception établie au paragraphe 1er de l'article 2 de la loi du 30 juin 1887 et se gouverneront suivant leurs règles et leur discipline propres et suivant les dispositions de ce même accord.

Art. 2. Les Ordres et Congrégations religieuses n'auront droit à aucune subvention ni secours du budget de l'Etat; ils seront

---

1) Vgl. Heft I. S. 170 f.



soumis, en ce qui concerne leur régime canonique, à leurs Ordinaires et prélats particuliers, suivant les règles de leurs statuts et les dispositions du droit canonique et de la discipline ecclésiastique en vigueur, et, en ce qui concerne leurs relations avec le pouvoir civil, aux lois générales du royaume.

En cas de désaccord, le Saint-Siège et le gouvernement de Sa Majesté s'entendront amiablement pour aplanir les difficultés qui pourront surgir.

Art. 3. Les maisons ou couvents des dits Ordres et Congrégations religieuses seront sujets aux impôts du pays pour leurs biens ou pour les professions et industries qu'ils exercent, dans les conditions d'égalité avec les autres personnes juridiques ou sujets espagnols, et ne seront l'objet d'aucune taxation ou exemption spéciale.

Art. 4. Seront maintenus les maisons et couvents qui à la date de la ratification de cet accord seront des établissements des Ordres et Congrégations religieuses visés à l'article 1er; mais on n'en pourra ouvrir ni établir aucun autre où se mène la vie commune sans le consentement préalable de l'évêque diocésain et sans une autorisation accordée par ordonnance royale. Ces autorisations seront obligatoirement publiées dans la *Gaceta de Madrid.*

Art. 5. Les maisons ou couvents des Ordres et Congrégations religieuses dans lesquels il y a moins de douze personnes menant la vie commune seront supprimés; leurs religieux ou religieuses s'agrégeront à d'autres couvents ou maisons du même Ordre et mettront les établissements et propriétés dans lesquels ils étaient installés lors de leur suppression à la libre disposition de leurs supérieurs. Sont exceptées de l'obligation précédente les communautés religieuses où ne se mène pas la vie conventuelle, ou qui, en vertu de leur règle, se consacrent à des oeuvres de bienfaisance, à l'enseignement, à la charité et à l'assistance des malades, des vieillards, des pauvres et des abandonnés, comme aussi les maisons de procure et les sanatoria que peuvent tenir les différents Ordres et Congrégations dans des endroits spéciaux. Le présent article aura force exécutoire six mois après la publication de cet accord dans la *Gaceta de Madrid.*

Art. 6. Il ne pourra s'établir en Espagne aucun Ordre nouveau ou Congrégation nouvelle sans l'autorisation de Sa Sainteté et sans un accord préalable du gouvernement avec le Saint-Siège, consigné dans un décret royal publié dans la *Gaceta de Madrid.*

Art. 7. L'Ordre des Frères de la Doctrine chrétienne continuera à exister dans les mêmes conditions, avec les mêmes droits et bénéfices dont il jouit actuellement.

Art. 8. Quant aux associations constituées dans un but religieux dont les membres ne sont pas unis par les liens de la profession religieuse et n'ont pas la vie commune et qui, par conséquent, n'ont pas le caractère d'Ordre ou de Congrégation religieuse, il est entendu que, sans préjudice de l'autorité qui appartient aux évêques dans leur direction spirituelle et religieuse, elles seront régies par la loi générale des associations et les principes du droit commun, sans aucune restriction ni pour le présent, ni pour l'avenir. Elles devront se faire inscrire sur le registre spécial dont il est fait mention en l'article 7 de la dite loi des associations du 30 juin 1887 et accomplir les autres prescriptions de la même loi.

Art. 9. Les étrangers ne pourront établir en Espagne les Ordres et Congrégations religieuses visés dans l'article 1er, sans s'être fait préalablement naturaliser dans le royaume conformément à la loi commune. Les religieux qui, tout en conservant leur condition légale d'étranger, entreront ou résideront dans quelque couvent ou maison religieuse existant en Espagne, seront soumis à toutes les dispositions du droit commun en vigueur relativement aux sujets étrangers.

Art. 10. Au ministère de la Justice, il sera ouvert un registre spécial sur lequel seront inscrits les Ordres et Congrégations religieuses auxquels se rapporte cette convention et ceux qui, conformément à un accord entre les deux puissances, se constitueront dans l'avenir.

Art. 11. Le ministère de la Justice, d'accord avec le Conseil des ministres et aussi avec le Saint-Siège, édictera les mesures réglementaires et d'éclaircissement que pourra nécessiter l'exécution du présent accord relativement aux Ordres et Congrégations religieuses établies ou qui s'établiront avec l'assentiment commun des deux puissances.

Art. 12. L'échange des ratifications du présent accord se fera à Madrid aussitôt que possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent accord et l'ont validé de leur sceau.

Madrid, le 19 juin 1904.

L. † S. † *A. Rinaldini,*

Archevêque d'Héraclée, Nonce Apostolique.

L. † S. *Faustino-Rodriguez Sampedro,* ministre d'Etat.

Vorstehendes Konkordat wurde von der Spanischen Kammer unterm 23. Juni 1904 gesetzlich bestätigt.

2. Erhebung des bischöflichen Stuhles von Ancona zum erzbischöflichen honoris causa.

Die Bulle, durch welche der bischöfliche Stuhl von Ancona zum erzbischöflichen honoris causa erhoben wurde, ist in ihrer Begründung interessant, weshalb der Wortlaut des päpstlichen Aktenstückes zum Abdruck gebracht wird.

Honoribus et privilegiis cumulare civitates tum incolarum frequentia tum nobilitate conspicuas, eas praesertim quae ab aetate Apostolica christianam fidem amplexatae sunt, constanterque retinuere, atque Episcopali Sede sunt insignitae, fuit semper Romanorum Pontificum sollicitudo. Quod quidem ideo ipsi peregerunt, ut et virtuti honorem debitumque tribuerent praemium, et populos ad meliora aemulanda charismata allicerent. Iamvero inter civitates, civium non solum copia sed christiana pietate illustres, merito est accensenda civitas graeco nomine Ancon seu Ancona dicta, a Syracusanis Dionysii tyrannidem aufugientibus, Strabone teste, in litore Adriatici maris in sinu qui a Sancto Cyriaca in praesens nuncupatur, condita, cuius cives nunc ad sexaginta fere millia numerantur; urbs totius Piceni facile princeps, ad quam ex omnibus huius regionis partibus, quandoque etiam ex finitimis cives conveniunt sive ad civilia sive etiam ad ecclesiastica pertractanda negotia. Huius urbis sub romanis imperatoribus opes, Traiani imperatoris portus et arcus eidem dicatus, aliaque quae adhuc supersunt monumenta testantur. Nec media aetate Anconitanae civitatis gloria imminuta est, uti obsidiones contra Gothorum et Saracenorum incursus, et victoriae de Friderici cognomento Barbarossa Germanici imperatoris copiis partae praeclare ostendunt.

Anconitana ecclesia et ipsa vetustissima est, cum sua primordia ad aetatem referat Apostolicam. Revera Sanctus Augustinus, de Anconitanae ecclesiae origine loquens, eam paulo post Sancti Stephani martyrium constitutam testatur; idemque Hipponae ad suos fideles sermonem habens, templum in memoriam divi Protomartyris in eadem urbe Ancona dicatum commemorat, illudque per totum christianum Orbem miraculorum gloria quae inibi Sancti Martyris deprecatione operabantur clarum praedicat.

Episcopalis Anconitana Sedes floruit iam inde antiquitus praeclarissimarum virtutum exemplis. Siquidem haud longo intervallo suorum ordinem Episcoporum vidit duobus sanctitatis distinctum luminibus, Primiano et Cyriaco martyribus invictis, quorum primus Anconitanus etiam civis fuit. Nec posterioribus saeculis inter An-

conitanos Praesules defuerunt qui eamdem Sedem vel vitae sanctitate vel scientia rerumque gerendarum peritia illustraverint, uti Sanctus Traso, Beatus Antonius Fatati Anconitanus civis, Cardinalis Marcellus d'Aste, quem Innocentius XII Anconitanae dioecesis regimini praeficiens publico in Consistorio Sanctum declaravit, atque aliis praetermissis Cardinalis Lambertini, postea Benedictus XIV, qui innumeris beneficiis Anconitanam urbem cumulavit.

Praesulum suorum vestigia complures Anconitani cives persecuti sunt. Ita sane Anconitana vetustas martyrio illustrata est Peregrini, Herculani et Flaviani, itemque Laurentiae et Palatiae virginum; quarum alteri plures in Picena regione civitates templa voverunt. Patrium auxere decus Sanctus Constantius, cuius res gestas Sanctus Gregorius Magnus scripto celebravit, atque Sanctus Marcellinus, quem idem Summus Pontifex commemorat. Similiter Sanctus Beneventus, Auximanae ecclesiae Episcopus et patronus, atque Beati Gabriel Ferreti, Hieronymus Ginelli, Augustinus Trionfi, qui divo Thomae Aquinati in tradendis sacris disciplinis in Parisiensi Universitate successit, scientiae non minus quam sanctitatis laude insignes, suam patriam nobilitarunt.

Accedit liberalium artium doctrinaeque studiis iamdiu quaesita nobilitas quam satis testantur tum lectissimorum artificum opera, tum aedes sacrae non paucae, Cathedrale imprimis templum, Martyri Laurentio olim dicatum, nunc vero urbis patrono Episcopi et Martyri Cyriaco postquam sacrae huius exuviae quae adhuc incorruptae perseverant in ipsum translatae sunt. Huius templi frons, gothico stilo composita, et ampla testudo insignia sunt artis architectonicae monumenta. Quod vero praecipuum est, illuc fideles, non solum ex finitimis sed ex dissitis etiam regionibus frequentes commeant, imaginem veneraturi Deiparae sub titulo Reginae omnium Sanctorum, quam inter alia signa patrata, oculos movisse indubia probant documenta, quamque gloriosus Pontifex Pius VII, Savona ubi captivus fuerat rediens, suis manibus aurea corona donavit.

Eiusdem templi dignitatem augent Sanctorum corpora quae in eo condita sunt, atque innumerae quae in eo venerantur reliquiae. Sane, praeter Sancti Cyriaci corpus, quod sub ara maiori conditum est, in eo servantur corpora Sanctorum Marcellini, Liberii, atque Sanctorum virginum Laurentiae et Palatiae. Inter sacras vero reliquias, Lanceae extremitas, qua sacratissimum Iesu Christi cor transfixum est, et Sancti Iacobi minoris Apostoli caput memoratu digna sunt.

Neque silentio est praetereundum, non longe ab urbe Ancona

in agrum Lauretanum divinitus ex Dalmatia fuisse translatam natalem Virginis domum in qua Verbum Dei caro factum est, atque in oppido Numana intra ipsius Anconitanae dioecesis fines Iesu Christi Crucifixi imaginem a Sirolo dictam venerari, ad quam undique accurrunt fideles; cui quidem ex Anconitani Senatus consulto magnificentissimum dicatum fuit templum, quodque Crucifixi simulacrum Romae etiam peculiari religione colitur.

Recentiori demum aetate Anconitanae civitatis et ecclesiae nomini amplificando praeter civium incrementa et aucta commercia ac protentos limites ob Humanae dioecesis adnexionem non parum etiam contulit dignitas ipsa et praestantia eorum, qui ad eamdem civitatem regendam delecti fuerunt; ita Sanctus Carolus Borromaeus, qui Anconitanam provinciam uti praefetus rexit, et non pauci Episcopi, qui Cardinalitia dignitate fulserunt. Imo a tribus ferme saeculis omnes fere Anconitani Episcopi Romanam purpuram adepti sunt.

Cum itaque Canonici Cathedralis ecclesiae Anconitanae occasionem nacti, quod proxime vicesimus quintus fauste ac feliciter expletur annus, ex quo vir E.mus Achilles S. R. E. Presbyter Cardinalis Manara Anconitanam ecclesiam administrandam suscepit, SS.mo D.no Nostro Pio PP. X, iis quae super relata sunt expositis, suo et totius Cleri ac populi Anconitanae dioecesis nomine, supplicaverint ut, habita ratione, tum dignitatis Anconitanae ecclesiae, tum meritorum vigilantissimi et beneficentissimi Pastoris, ad augendam iubilaei Episcopalis eius laetitiam, eamdem Cathedralem ecclesiam Anconitanam, sine ulla Suffraganeorum designatione vel eius status a finium immutatione, sed honoris dumtaxat causa ad dignitatem Sedis Metropolitonae evehere dignaretur, idem SS.mus D.nus Noster, omnibus mature perpensis, attentis expositis, atque in testimonium praecipuae suae benevolentiae erga eximium Pastorem, de Religione deque Anconitana dioecesi optime meritum, quodque felix sit Deique omnipotentis gloriae benevertat, oblatas preces benigne excipere dignatus est, atque suppleto, quatenus opus sit, quorumcumque in hac re interesse habentium vel habere praesumentium consensu, Episcopalem Sedem Anconitanam in Archiepiscopalem honoris tantum causa erigendam decrevit in eum qui sequitur modum:

I. Sanctitas Sua de Apostolicae potestatis plenitudine Anconitanam Episcopalem ecclesiam, omnipotenti Deo ad honorem Sancti Cyriaci Episcopi et Martyris dicatam, hactenus et in posterum Apostolicae Sedi immediate subiectam, ad honorem et dignitatem Sedis Archiepiscopalis sine ulla Suffraganeorum Episcoporum designatione et status ac definitionis dioeceseos immutatione, sed augendae dum-



taxat dignitatis causa, ad instar ecclesiarum Spoletanea et Perusinae erexit ac extollit pro uno deinceps Archiepiscopo Anconitano; ac ut ordo Canonicorum templi maximi, honoris tantum causa Metropolitanus audiat, perpetuo constituit ac decrevit.

II. Anconitanis itaque Archiepiscopis pro tempore, post postulationem rite faciendam in Consistorio, eadem Sanctitas Sua usum pallii et crucis ante se praeferendae ex aliorum Archiepiscoporum more atque ex sacrorum canonum praescripto, intra Anconitanae Archidioecesis fines et non alibi omnino, concessit atque indulsit, omniumque aliorum Archiepiscopalium insignium, privilegiorum, honorum et iurium, quibus aliae Archiepiscopales ecclesiae per Italiam earumque Praesules quomodolibet, non tamen titulo oneroso seu ex indulto aut privilegio particulari, fruuntur, potiuntur et gaudent.

III. Voluit pariter Beatitudo Sua ut vir E.mus Achilles S. R. E. Presbyter Cardinalis Manara hactenus Anconitanus Episcopus in Archiepiscopum nunc constitutus eamdem Anconitanam Archiepiscopalem ecclesiam eodem iure suo in posterum regat, quo usque in praesens rexit, eumque ab expediendis Apostolicis Litteris sub plumbo vel in forma Brevis pro aucta dignitate exemit atque absolvit.

IV. Ad praemissa autem exeqeunda Sanctitas Sua Apostolica auctoritate deputandum censuit R. P. D. Ioannem Baptistam Scotti Auximanae et Cingulanae dioecesis Antistitem, ut ipse per se vel per alium virum ecclesiastica dignitate insignitum ab eo subdelegandum, omnia et singula quae per praesens decretum constituta sunt, solemniter publicet, statuat atque decernat, facta eidem Episcopo in executorem ut supra constituto vel personae ab eo subdelegatae potestate definitive pronunciandi, quacumque appellatione postposita, super quacumque oppositione in actu executionis quomodolibet oritura, iniuncta obligatione ad Sacram hanc Congregationem Consistorialem mittendi intra tres menses exemplar authentica forma exaratum executionis peractae, mandavitque praesens hisce super rebus edi decretum Consistoriale, perinde valiturum ac si super praemissis Litterae Apostolicae sub plumbo vel in forma Brevis expedita fuissent, et decretum ipsum inter Acta Sacrae huius Cong.nis Consistorialis asservari iussit.

Datum Romae hac die 14. Septembris anno D.ni 1904.

Pro R. P. D. Secretario

L. † S. *Iulius Grazioli*, Substitutus.

3. Eine unvordenkliche Gewohnheit, wornach nur in einer Kirche das Taufwasser auch zugleich für die anderen Kirchen geweiht wird, besteht zu Recht.

(Entsch. der Congr. epp. et reg. v. 20. Juni 1903; nach Acta S. Sed. fasc. 5. 1904.)

Species facti. Immemorialis habebatur consuetudo, a Revmis Episcopis recognita et compulsata in S. Visitatione, ut in Vicaria foranea Cherasci, dioecesis Albae Pompeiensis, inter duodecim paroecias in comitatu et viciniis, in una earum, in Praepositura scilicet commendataria S. Petri in Manzaro, aqua baptismalis Sabbato Sancto benediceretur, atque aliae ab illa recipere deberent. Quinimo, ad impediendas tales benedictiones in aliis paroeciis, usus invaluit ipsis distribuendi nova Olea Sabbato Sancto pro feria VI in Parasceve, uti mos erat in caeteris dioeceseos locis.

Nonnulli ex parochis aegre hanc duplicem consuetudinem ferebant, quae sua laedebat iura; et ex his unus, parochus loci Narzole appellati, a pluribus iam annis suo arbitrio benedictionem per se peragebat aquae in proprio fonte, Olea praecedentis anni adhibendo. Re ad Episcopum delata, hic Praepositum S. Petri invitavit ut iuri cederet. At Praepositus immotus in denegando perstitit, ne praeiudicium successoribus inferret. Episcopus ad S. Sedem recursum habuit, decretorium exposcens oraculum.

Allegationes Praepositi S. Petri. Ipse contendit Praeposituram S. Petri in Manzano a remotissimis temporibus possidere ius benedicendi aquam baptismalem pro omnibus Vicariae paroeciis etiam regularibus, necnon iisdem distribuendi Olea sacra ab Episcopo quotannis benedicta. Fundamentum autem huius inveteratae consuetudinis reponit, praeter quam in matricitate, in praeeminentia propriae paroeciae prae aliis. Sane in ea tantum peraguntur omnes functiones sic dictae generales, uti sunt ex. gr. Processiones Rogationum, quibus omnes civitatis parochi convenire solent; item ad *Gloria* in Sabbato Sancto tintinnabulo solum in parochia S. Petri pulsantur; cuius parocho, absente Episcopo, pertinet etiam ius coronandi B. M. Virginem SSmi Rosarii, quamvis functio in alia ecclesia perficiatur, etc.

Addit insuper duplicem praefatum morem fuisse firmatum atque sancitum a pluribus Decretis Episcoporum S. Visitationem peragentium, quemadmodum liquet ex relationibus SS. Visitationum a. 1588, 1743 et 1828, cuius postremae verba haec sunt: »In eodem Baptisterio per D. Praepositum Sabbato Sancto cuiuslibet anni iuxta Ecclesiae ritum fit solemnis benedictio Fontis privative ad alios Pa-



rochos huius civitatis et Vicariae, qui omnes huiusmodi benedictioni non assistunt, sed ab immemorabili ad hoc Baptisterium accedunt pro aqua accipienda baptismali, una cum Sanctis Oleis ad usum suarum paroeciarum . . .«

Item observat quod, facta dismembratione paroeciae loci Narzole ab illa S. Petri, transactio inita fuit, ab H. S. C. die 9. Decembris 1833 approbata, vi cuius Rector ecclesiae filialis tenebatur una simul cum aliis parochis territorii Cherasci accedere ad Praeposituram S. Petri pro accipienda aqua baptismali et Oleis Sacris Sabbato Sancto vel die successivo. Demum concludit nihil obstare Decisionem S. C. Rituum in una *Utinen.*, 13. Ianuarii 1899 n. 4005, quae etiam ecclesiis filialibus recognoscit ius benedicendi aquam baptismalem; quum in casu praesenti, praeter matricitatem, militet contraria consuetudo legitime praescripta.

Allegationes aliorum parochorum. Ex adverso sex parochi Vicariae Cherasci, admissa invocata consuetudine, petunt ut nihilominus sibi concedatur ius naturale benedicendi aquam baptismi. Quod imprimis arguunt ex iure communi, praesertim vero ex decreto S. Congr. Rituum in una *Utinen.*, 13. Ianuarii 1899 n. 4005, ubi etiam ecclesiis filialibus, quae sacrum fontem legitime habent, recognoscitur ius benedicendi aquam baptismalem in Sabbato Sancto. Eo vel magis, aiunt, quod Praepositura S. Petri, quamvis prima inter pares, excepta paroecia loci Narzole, non est ecclesia matrix respectu aliarum parochiarum; hinc nulla invenitur sufficiens ratio cur aliarum ecclesiarum libertas et independentia laedatur. Et ab incuria parochorum, qui antiquis temporibus etiam pueros mittebant ad ecclesiam S. Petri ut in doctrina christiana instituerentur, originem deducunt illius consuetudinis, quae exinde communis iuris corruptela evasit.

Addunt praeterea saepissime in paroeciis extra civitatem Cherasci occurrere quod ad baptismum infans deferatur, quando aqua baptismalis et Olea Sacra nondum ad paroeciam delata sunt, et tunc differendam esse affirmant collationem baptismatis cum gravi infantis periculo et questibus parentum. Vel etiam quod sit ministranda morienti Extrema Unctio et sacramentum confici nequeat, Oleis Sacris deficientibus usque ad meridiem Sabbati Sancti. Quibus in casibus gravem inconvenientiam oriri asserunt oratores ex praedicta consuetudine.

Sed ultra animadvertunt baptismalem benedictionem atque Sacrorum Oleorum infusionem integre se absolvere in Vigilia Pentecostes; cur igitur, arguunt, idem non licebit in Sabbato Sancto?

Dubia I. An et quomodo sustineatur consuetudo in Vicariatu foraneo Cherasci, Albae Pompeiensis dioeceseos, inducta, ex qua unus Praepositus commendatarius S. Petri Manzaro aquam baptismalem Sabbato Sancto benedicit, ac omnes undecim parochi Vicariae ad illam recipiendam debent se conferre ad ecclesiam parochialem S. Petri? Et quatenus affirmative:

II. An sustineatur consuetudo a Praepositis S. Petri inducta non distribuendi Sancta Olea noviter benedicta parochis Vicariae, nisi post Gloria *Missae Sabbati Sancti?*

Resolutio. S. Congr. Episcoporum et Regularium, die 26. Iunii 1903 respondendum mandavit: *Affirmative ad utrumque.*

---

4. Rom und der allgemeine Pfarrkonkurs.

Bekanntlich schreibt das Konzil von Trient (Sess. XXIV c. 18 de ref.) für die Besetzung jedes einzelnen Kuratbenefiziums einen Konkurs unter den Bewerbern vor. Bei der grossen Anzahl von Pfarreien in den deutschen Diözesen ist dieser Spezialkonkurs nie praktisch geworden. Überall besteht auf Grund einer Gewohnheit oder eines apost. Indults der sog. Generalkonkurs, der jährlich ein- oder zweimal in jeder Diözese abgehalten wird. Die in diesem Examen für fähig erklärten Geistlichen können sich um ein erledigtes Kuratbenefizium bewerben. Das Unbequeme eines Spezialkonkurses empfindet man auch in anderen Ländern. Deshalb ist der Erzbischof von Mailand in Rom um die Erlaubnis eingekommen, einen mehr praktischen Weg einschlagen, d. h. unter Umständen statt des Spezialkonkurses einen allgemeinen einführen zu dürfen. Diese Erlaubnis wurde ihm von Rom für drei Jahre gewährt. Es ist interessant, die Gründe des Erzbischofs zu hören und das Gutachten des römischen Konsultors pro und contra kennen zu lernen. Aus diesem Grunde soll hier die betr. Causa dem Wortlaute nach zum Abdruck gebracht werden. Jedenfalls wird auch diese Angelegenheit in dem projektierten neuen Gesetzbuche eine andere Regelung erfahren.

Der Erzbischof von Mailand führt in einer Bittschrift vom 5. Juli vergangenen Jahres an die Congr. Concilii folgendes aus:

»In Archidioecesi Mediolanen. concursus ad beneficia curata vacantia ter quaterve in anno habentur, valde frequentes sive propter numerum beneficiorum quae in concursum inscribuntur, sive propter numerum sacerdotum qui periculum subire intendunt. Attamen in

singulis fere concursibus aliquot beneficiorum curatorum provisio fieri nequit, sive quod sacerdotes concurrentes nomen non dederunt ad dicta beneficia, sive quod, ut aliquando accidit, illi qui idonei in concursu habiti et ad beneficia nominati sunt, ob diversas rationes canonicam institutionem non acceptant. E contra nonnulli e sacerdotibus concurrentibus, licet idonei ad curam animarum in concursu probati sint, nullum tamen beneficium consequuntur, sive quod numerus concurrentium numerum excedit beneficiorum, sive quod singuli concurrentes non ad omnia beneficia vacantia, sed ad aliqua determinata eorum nomen dant.

»Quapropter praefatus Orator, ut nimis diuturnae vacationi beneficiorum curatorum, e qua fere semper paroeciae spirituale detrimentum capiunt, occurrere queat, humillime petit facultatem:

»1° providendi beneficiis curatis, quae post concursum vacantia manent, sive sine novo examine per illos sacerdotes, qui in ipso concursu idonei habiti sunt ad curam animarum quin beneficia, quae appetiverant, sint consecuti; sive per alios sacerdotes, qui extra concursum idonei ad curam animarum probentur per periculum oretenus subeundum coram tribus examinatoribus synodalibus;

»2° conferendi item sine novo concursu et examine iis sacerdotibus, qui in ultimo concursu habiti sunt idonei ad curam animarum, quin tamen ullum beneficium sint consecuti, beneficia curata, quae per ipsum concursum vacant, id est propter nominationem et promotionem titularium dictorum beneficiorum ad alia beneficia curata.«

Hierauf explizierte der Consultor folgendes:

Uti per se patet petitio E.mi Archiepiscopi triplicem casum complectitur: 1.us est de conferendo absque novo concursu paroecias post concursum generalem adhuc vacantes iis sacerdotibus qui in eodem concursu renunciati quidem fuerunt habiles, sed forte paroeciam pro qua nomen dederunt, consequi non potuerint; 2.us de conferendo istas paroecias sacerdotibus, quorum habilitas tantum per praevium orale examen coram tribus exminatoribus synodalibus constet; 3.us tandem de collatione absque novo concursu paroeciarum vacatarum per promotionem suorum titularium ad alia beneficia curata, iis presbyteris, qui in ultimo concursu idonei quidem declarati fuerunt, sed beneficia curata obtinere non potuerunt.

Hisce praenotatis, in meritum praesentis quaestionis sequentia adnotare duco. In primis animadverto, quod enarrata praxis vergit contra Conc. Trident. dispositionem in *cap. 18, sess. 24, de Reformat.* Iuxta enim cit. caput eveniente vacatione paroeciae, quamprimum



Episcopus debet indicere per publica edicta concursum ad providendam ecclesiam viduatam de novo Rectore. At concursus in themate non fit singulis vocationis casibus, sed conglobatim et determinatis anni temporibus. Hoc profecto videtur redundare in spirituale damnum animarum. Hinc est quod non solum Concil. Trid. sed etiam Summi Pontifices S. Pius V in Const. *Conferendis*, Clem. XI per litteras circulares — *Quo parochiales ecclesiae* — editas sub die 10. Iulii 1721 per organum H. S. C., et Benedictus XIV in Constit. *Cum illud* normas praticas et tutas statuerunt in concursibus habendis pro unaquaque vacante paroecia.

Quae ratio providendi paroecias per huiusmodi formas concursus eo etiam magis reprobanda videtur, quia concurrentes inhiant semper ad meliores paroecias, et aliae tenuioris redditus despiciuntur, unde contingit, quod hae per nimium tempus remanent absque proprio Rectore cum non parvo animarum dispendio, ut ipse E.mus Archiepiscopus non diffitetur per illa verba: »Ut nimis diuturnae vacationi beneficiorum curatorum, e qua fere semper paroeciae spirituale detrimentum capiunt, occurrere queat, humillime petit . . .« Insuper haec ratio habendi concursus tantum quoad doctrinam, pugnat cum cit. Const. *Cum illud*, quae vult fieri cumulativum iudicium super doctrina et requisitis candidatorum ad paroecias.

Posita autem anomalia recitatae praxis, omnino incongruum appareret exaudire propositas preces, quia id importaret implicitam recognitionem illius usus. Quare melius et tutius videretur rescribendum, standum esse iuri Tridentino et inde subsecutis SS. Pontificum Constitutionibus.

Attamen quamvis lex Tridentina de paroeciarum provisione per concursus fere ubique sit in viridi observantia, tamen quoad formam practicam hos habendi quaedam immutatio in variis nationibus et praesertim in Germania, in Hispania et in imperio Austro-Hungarico inolere coepit ex dispensatione Apostolica, uti testantur De Angelis in suis *Praelect. can. lib. 3, t. V* — Vecchiotti in *Instit. can. t. I, lib. 2, § 87*, qui ita refert: »Cum praescripta forma in quibusdam dioecesibus servari facile nequeat, ex Apostolicae Sedis indulto factum est ut examini scientiae, statis anni temporibus omnes clerici subiiciantur ita ut qui ingenio praestant, animarum curae praeficiantur; quin imo a nonnullis valde exoptare audivi, ut concursus lex aliquantulum immutetur, vel saltem facultas detur Synodis provincialibus eam locorum et temporum necessitatibus accommodandi.«

Qui modus obtemperandi legi concursus, praeterquam quod est valde antiquus, ut testatur De Angelis in *l. c.*, et exigetur a multi-

plicitate beneficiorum parochialium, videtur fundamentum habere in ultimis verbis citati *cap. 18 Conc. Trid.*: »Licebit etiam in Synodo provinciali, si qua in supradictis circa examinationis formam addenda remittendave esse censuerit, providere.«

In themate autem circa generales concursus paroeciales in dioecesi Mediolanensi haberi solitos ter quaterve in singulis annis, forte dici posset, non apparere utrum hi concursus sint tantum quoad scientiam vel etiam cumulative quoad alia requisita, uti fieri praescribitur in Benedictina Constit. *Cum illud.*

At etiam posito primo casu ista praxis ex Apostolico indulto ad tempus limitatum solet approbari, uti refertur in Instructione pro concursibus ad paroecias edita a Congregat. de Propaganda Fide sub die 10. Octobris 1884 per sequentia verba: »Viget nihilominus in aliquibus dioecesibus consuetudo examen de doctrina separandi ab examine de reliquis canonicis requisitis, et hoc ad ipsum pro vacante paroecia concursum remisso, examen de scientia alio magis opportuno tempore instituendi. Quamobrem generatim bis in anno examen habetur de scientia, in quo qui adprobati fuerint, ad quodcumque parochiale beneficium intra sex proximos sequentes annos vacaturum concurrendi ius habent, sed exeunte sexennio, examini se denuo sistere tenentur si beneficium parochiale obtinere velint. A lege autem subeundi hoc novum, exacto sexennio, examen ab Episcopo, audita Examinatorum sententia, dispensari possunt qui inter synodales vel pro-synodales Examinatores sunt assumpti, aut qui propter muneris vel Beneficii quo fruuntur dignitatem, vel propter diuturnam operam qua Ecclesiae cum laude servierunt, scientiae testimonium abunde praestant . . . Haec porro praxis approbari solet ab Apostolica Sede.«

Et revera approbata saepius reperitur. Nam, ut nonnullos afferam casus, anno 1857 postulanti Cardinali Rauscher pro dioecesi Vindobonensi, ut concursus quoad scientiam bis in anno fieri liceret, et ut approbatio ab aliquo obtenta per sexennium valeret, servata Ordinario una cum examinatoribus potestate iudicandi de idoneitate subiecti quoad requisita in provisione effectiva paroeciae, s. m. Pius IX indultum concessit per decennium ex rescripto S. C. super Neg. Eccl. Extraordinariis. Recentiori tempore vero S. H. C. similia indulta identidem concessit aut prorogavit ut constat ex *Tergestina* anni 1898, et ex *Labacen.*; *Moguntina* et *Viennen.* anni 1901.

Quo stante, nihil profecto obstare videtur quominus E.mi Archiepiscopi petitio exaudiatur. Qui enim proponuntur presbyteri ad regendas paroecias in primo et tertio casu, iam uti habiles ex facto



experimento comprobantur. Qui vero in secundo casu, idoneitatis specimen dabunt per examen coram Examinatoribus Synodalibus, antequam paroeciam obtineant. Difficultas in eo tantum esset, quod novo concursui beneficium non exponeretur; dum ex resolutione S. H. C. in *Vicentina* apud Gallemart ad *sess. XXIV*, c. 18, T. C. Episcopus libere providere potest paroecias quas semel et iterum, non autem quas semel tantum, concursui subiecit. Verum dispensationes in huiusmodi casibus non sunt valde infrequentes apud H. S. C., praesertim quando redditus paroeciae providendae sunt tenues. Quod etiam respondet dispositioni dicti capitis Trid. in finem, quod ita se habet: »Si tamen adeo exigui redditus dictae parochialis fuerint, ut totius huius examinationis operam non ferant, aut nemo sit qui se examini quaerat subiicere . . . poterit Ordinarius si pro sua conscientia cum deputatorum consilio ita expedire arbitrabitur, hac forma omissa, privatum aliud examen . . . adhibere.« Caeterum recolere oportet quod huius et aliorum consimilium casuum ratio potissima et unica pro elargienda dispensatione a lege Tridentina debet esse utilitas et necessitas ecclesiae providendae.

Quare etc.

Rescriptum fuit: *Pro gratia ad triennium, facto verbo cum SSmo.*

---

5. Domherren etc., die mit Anfertigung von Beatifikations- oder Kanonizationsprozessen beschäftigt sind, geniessen Freiheit vom Chore.

Ad tollendam quamvis ambiguitatem circa sensum Decretorum Summorum Pontificum Benedicti XIV. et Pii VII., in quibus provisum fuerat Dignitatibus omnibus et Canonicis ubique locorum, qui construendis Apostolica vel Ordinaria auctoritate Tabulis in Servorum Dei ac Beatorum Causis operam dabunt, licet a choro absentibus ea de causa, non solum quotidianas distributiones deberi, verum etiam alias omnes quocumque iure, titulo et nomine et quibusvis sub clausulis personale servitium exquirentes; Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa X., referente infrascripto Sacrorum Rituum Congregationi Pro-Praefecto, declarare dignatus est ac statuere, ut Dignitates seu Canonici, Beneficiati aliique Chorales omnes, qui sive conficiendis praefatis Processibus tum Ordinariis tum Apostolicis operam navant, sive uti testes vocati fuerint, habeantur, intra vel extra Urbem, tamquam praesentes in Choro, mutato officio:

et ideo omnia percipiant emolumenta etiam eventualia. Contrariis non obstantibus quibuscumque etiam speciali mentione dignis.

Die 13. Iulii 1904.

L. †. S. *D.* Card. *Tripepi*, Pro-Praefectus.

† *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secretarius.

---

6. Klarissinnen mit einfachen Gelübden sind bezüglich der Disziplin und Leitung den Schwestern mit feierlichen Gelübden gleich zu achten.[1])

Beatissime Pater!

Confessarius ordinarius Clarissarum Cortonae ad pedes S. V. provolutus humiliter exposuit.

Ex antiquo usu Moniales a S. Clara nuncupatae solebant Cortonae, hanc servare normam quoad Novitias. Puellae per annum probatae ad triennalem novitiatum admittebantur, deinde alio anno cum Monialibus Professis commorabantur et postremo solemnia vota emittebant. Nunc vero, ad mentem Decreti S. Congr. Episcop. et Regul. diei 3. Maii 1902, Novitiae puellae emittere debent vota simplicia, antequam solemnem faciant professionem.

Hinc quaeritur:

Durante triennio votorum simplicium debentne Puellae manere in ambitu et sub disciplina Novitiatus, sicut verae Novitiae, an vivere in Communitate, sicut aliae Moniales sub exclusiva dependentia Superiorissae Monasterii? Si resposum ad 2um erit negativum, humilis orator expostulat, *quid et quomodo sit agendum?*

Et Deus etc.

Sacra Congregatio Emorum et Revmorum S. R. E. Cardinalium Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita exposito dubio respondendum censuit prout respondit:

Ad I. partem *Negative.*

Ad II. partem *Affirmative.*

Romae 12. Octobris 1904.

A. Card. *Agliardi.*

P. Giustini, Secretarius.

---

1) Vorstehende Entscheidung gilt natürlich auch für alle anderen Frauenorden.



7. Sakramentsbruderschaften haben bei Sakramentsprozessionen den Vortritt.

(Entsch. der Ritenkongr. v. 11. Nov. 1904.)

Hodiernus R.mus D.nus Antonius Sebastianus Valente Archiepiscopus Goanus, Patriarcha Indiarum Orientalium, a Sacrorum Rituum Congregatione sequentium dubiorum solutionem reverenter expetivit; nimirum:

I. An ex eo quod Confraternitati Sanctissimi Sacramenti competit loci praecedentia in processionibus Eucharisticis, eidem etiam prae caeteris confraternitatibus ius adsit substinendi hastas baldachini sub quo Venerabilis Eucharistia deducitur, necnon portandi ad utrumque baldachini latus lucernas elatas?

II. Et quatenus *affirmative*, an ab Ordinario mos permitti possit, cuius vi aliae Confraternitates in Titularis sui festo processionem cum Venerabili Eucharistia peragentes consuevere hastas baldachini et utrinque lucernas elatas portare, data de caetero loci praecedentia Confraternitati Sanctissimi Sacramenti?

Et sacra eadem Congregatio ad relationem subscripti Secretarii, exquisita sententia Commissionis Liturgicae, reque accurate perpensa, rescribendum censuit:

Ad. I. *Affirmative.*

Ad II. *Negative.*

Atque ita rescripsit, die 11. Novembris 1904.

A. Card. *Tripepi*, Pro-Praefectus.

L. † S. † *D. Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.

---

8. Kirchliche Armenstiftungen sind bei Pfarrteilungen zwischen beiden Pfarreien nach Verhältnis der Einwohnerzahl zu teilen.

So wurde von der Congr. Conc. unterm 25. Juli 1904 in einem Streitfalle bei Teilung einer Pfarrei in zwei entschieden. Da dieser Fall leicht praktisch werden kann, so möge der Wortlaut nach den Acta S. Sedis hier folgen:

Comes Galeazzo Caleppio testamento diei 26. Martii 1871 pauperibus paroeciae loci Tagliuno, dioeceseos Bergomensis, in perpetuum ligavit annuas libellas 400, distribuendas tamen a parocho locali cum omnimoda Congregationis Caritatis, auctoritatis politicae et municipalis exclusione.

Interea a. 1901 paroecia loci Tagliuno per decretum episcopale dismembrata fuit atque erecta alia paroecia sub nomine S. Mariae de Cividino. Rector novae paroeciae expostulavit ut congrua legati pars sibi cederetur administranda et elargienda pauperibus propriae paroeciae; at obstitit parochus ecclesiae matricis, tantummodo se paratum exhibens ad recipiendas preces pauperum novae paroeciae a respectivo parocho commendatas. Hinc parochus loci Cividino ad H. S. C. recursum obtulit.

Rationes parochi loci Cividino: Hic contendit etiam pauperes sibi concreditae paroeciae ius habere ad pium legatum, cum et ipsi tempore conditi legati et mortis testatoris efformarent unicam paroeciam loci Tagliuno; nec ex facto quod nova erecta fuerit paroecia recte inferri potest huiusmodi pauperes amisisse praefatum ius. Quinimo hoc adeo clarum et evidens est ut neque a contradictore parocho loci Tagliuno denegari queat; qui tantum sese opponit ad translationem partis legati in novam paroeciam, et sibi reservatam vult facultatem distribuendi quotam partem subsidii pauperibus paroeciae loci Cividino.

Sed hanc reservationem totis viribus impugnat parochus loci Cividino, sive quia in animo testatoris fuit ut redditus legati pauperibus elargiantur a proprio parocho, sive quia parochus proprius melius prae aliis necessitates parochianorum agnoscit, sive quia secus essent timenda iurgia et dissensiones in legati elargitione ob praelationem, quam parochus loci Tagliuno forte haberet pro suis filianis.

Rationes parochi loci Tagliuno: Ipse ex adverso observat pauperes novae paroeciae ius amplius non habere ad legati fruitionem, quia pium legatum pro pauperibus paroeciae Tagliuno taxative relictum fuit, dum e contra filiani novae paroeciae ad antiquam parochiam Tagliuno non amplius pertinent.

Item adnotat quod erogatio et executio legati a testatore reservata fuit privative parocho loci Tagliuno, ac proinde nullum ius sibi vindicare potest parochus ecclesiae filialis, cum ipse nullimode in legati administratione sit vocatus. Demum animadvertit quod in decreto erectionis novae paroeciae nulla mentio et reservatio pro participatione legati facta fuit favore pauperum ipsius, neque fortasse fieri potuisset quia Episcopi nequeunt pias decedentium voluntates immutare.

Hisce tamen non obstantibus, parochus loci Tagliuno declarat se non esse prorsus alienum a refundenda aliqua parte legati etiam in pauperes novae paroeciae, dummodo tamen pro re nata praecedat toties quoties parochi petitio.



Resolutio: Emi Patres S. Congregationi Concilii praepositi, in comitiis generalibus diei 25. Iunii 1904 respondendum mandarunt: *Diviso legato pro rata incolarum a die dismembrationis computandorum, distributionem faciendam esse ab unoquoque parocho pro suis respectivis pauperibus, et ad mentem.*

---

9. Dispensfakultäten von Ehehindernissen der Religionsverschiedenheit in Todesgefahr für die Diözese Speyer.

(Amtsbl. f. d. Diözese Speyer Nr. 1251. 1904.)

Das Bischöfliche Ordinariat Speyer.

Unter Bezugnahme auf Generale Nr. 922 vom 26. August 1889 im Seitenbetreffe teilen wir dem hochw. Klerus mit, dass der hl. Stuhl unserm hochwürdigsten Herrn Ordinarius eine weitere Vollmacht gewährt und gestattet hat, dass dieselbe auch habituell übertragen werden kann.

Wir bringen diese Vollmacht im Nachstehenden den hochwürdigen Geistlichen des Bistums mit dem Beifügen zur Kenntnis, dass unser hochwürdigster Herr Ordinarius unterm heutigen die Pfarrer und Pfarrverweser ermächtigt hat, von der genannten Vollmacht gegebenen Falles Gebrauch zu machen.

Feria IV. die 23. Novembris 1904.

SSmus D. N. D. Pius divina providentia Papa X. in audientia R. P. D. Adsessor S. O. impertita benigne indulsit, ut R. P. D. Ordinarius Orator pro suo prudenti arbitrio et conscientia, urgente mortis periculo, ad triennium dispensare valeat, facta etiam potestate facultatem habitualiter subdelegandi, super impedimento mixtae religionis cum iis catholicis, qui juxta civiles leges vel coram ministello quoque acatholico sunt coniuncti, aut alias in concubinatu vivunt. Insuper eadem Sanctitas Sua benigne annuit, ut idem R. P. D. Ordinarius, itidem ad triennium, praedictam facultatem, communicabilem per habitualem subdelegationem cumulare valeat in mortis periculo, quando nempe praeter impedimentum mixtae religionis alia concurrant impedimenta matrimoniorum dirimentia [in quibus singulis iam obtinuerit a S. Sede facultatem dispensandi] iis exceptis, quae excepta manent ini Decretis 20. Februarii 1888 et 1a Martii 1889, servatis quae de jure servanda sunt in mixtis conjugiis, constito praesertim de morali certitudine quoad implementum cautionum, si Oratores postea convaluerint. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Pro rmo dño *Josepho Mancini.*

Petrus Palumbelli Substit.



10. Der Nationalismus und die Kirche.

Bischöfliches Schreiben an die Katholiken Österreichs.

Die betrübenden Ereignisse und Vorfälle an verschiedenen Stätten der Monarchie veranlasen die an der Herbstkonferenz dieses Jahres teilnehmenden Oberhirten ihre Stimme zu erheben, um den geliebten Gläubigen die katholischen Grundsätze vor Augen zu stellen, die da bei der Beurteilung und Behandlung der heute die Gemüter so heftig bewegenden Nationalitätenfrage in Betracht kommen.

Eine nächste Veranlassung zur Aufrollung dieser Frage gab zwar das Bestreben des ersten Kaisers der Franzosen, ganz Europa den Interessen Frankreichs dienstbar zu machen, was eben die Reaktion der anderen Völkerschaften hervorrief, die gleichfalls ihre Grösse und ihren Wert geltend machten. Die in verschiedenen Staaten zersplitterten Nationen strebten nach einem einheitlichen Staatswesen und die in einem gemeinsamen Staatskörper vereinigten Nationalitäten verlangten immer entschiedener die volle Berücksichtigung ihrer Eigenart in Sprache und Sitte, in Bildung und Fortschritt.

Nichtsdestoweniger ist diese die Geister gegenwärtig so tief bewegende und mächtig aufregende Frage keine neue. Die Samariterin am Jakobsbrunnen sprach zum göttlichen Heilande, der sie um einen Trunk Wasser bat: *Wie begehrst Du, der Du ein Jude bist, von mir zu trinken, da ich ein samaritanisches Weib bin? Denn die Juden haben keine Gemeinschaft mit den Samaritern.* (Ioan. 4, 9.). Und eben diese hochgradige, das göttliche Gebot der Nächstenliebe völlig misskennende Entfremdung zwischen Juden und Samaritern benützte der göttliche Lehrmeister bei der unvergleichlich schönen Erläuterung des Begriffes der wahren Nächstenliebe. Das herrliche Gleichnis vom barmherzigen Samaritan, der einem Nichtstammesbruder so grossen Liebesdienst erwiesen, möge in unseren, von Parteileidenschaft aufgewühlten Zeiten eifrig beherzigt und die im Schlusssatze der denkwürdigen Parabel enthaltene Mahnung des göttlichen Erlösers getreu beobachtet werden: *Gehe hin und tue desgleichen!* (Luc. 10, 37.)

Über die Veranlassung zur Entstehung *der Verschiedenheit der Sprachen* berichtet das älteste Buch der Heiligen Schrift, die Genesis: Es war ungebührliche Erhebung und Erhöhung des eigenen Namens seitens der Bewohner des Landes Senaar. Und der Herr sprach: *Siehe, es ist* ***ein*** *Volk und* ***eine*** *Sprache unter allen. Sie werden von ihren Gedanken nicht ablassen, bis sie selbe im Werke vollbracht haben. Lasset uns daher ihre Sprache verwirren, dass*

einer des anderen Rede nicht verstehe! Und der Herr zerstreute sie von da über alle Gegenden. (Gen. 11, 6—9). Diesen schlichten Bericht der Heiligen Schrift bestätigt vollauf die Geschichts- und Sprachforschung. Die Geschichte zeigt uns die ersten Versuche der Staatengründung durch Kuschiten in der Euphratgegend und ist durch Aufdeckung der Ruinen des alten Babylon und Ninive instand gesetzt, den biblischen Bericht auf das bestimmteste zu erhärten.

Die Trennung der Völker durch die Sprachverschiedenheit ist demnach im Plane Gottes gelegen. Jedoch sollte sie nicht zur Entfremdung, zum Hass und zur Feindschaft führen. Durch das vom Gottmenschen Jesus Christus vollbrachte Erlösungswerk sollte die Annäherung der einstmals Getrennten wieder angebahnt werden und zwar durch die Einheit des Glaubens und Einheit der Liebe. Das gemeinsame Ziel ist die Erkenntnis und Liebe Gottes und die aus beiden quellende beseligende Freude. Durch diese Akte werden wir mit Gott vereint, so dass er in uns ist und wir in ihm sind. *Das Lamm ist getötet worden und hat uns Gott erkauft mit seinem Blute aus allen Stämmen und Sprachen und Nationen und hat uns unserem Gott zu einem Königreiche gemacht.* (Apoc. 5, 9. 10.) Christus der Herr nahm durch seine Menschwerdung und durch sein ganzes Erlösungswerk die Scheidewand, nämlich die Feindschaft, die zwischen Juden und Heiden, überhaupt zwischen den Völkern bestand, hinweg. Nun sind alle Mitbürger des Reiches Christi, sind alle in einer Gottesfamilie vereinigt, wie es im Briefe an die Ephesier heisst: *Christus ist unser Friede, der aus beiden eins gemacht und die Scheidewand niedergerissen hat, die Feindschaft durch sein Fleisch, indem er das Gesetz der Gebote durch Lehren aufhob, damit er zwei durch sich selbst zu einem Menschen schüfe, Frieden machte und beide, zu einem Leibe vereinigt, mit Gott versöhnete durch das Kreuz, indem er die Feindschaft durch sich selbst tötete. Er kam und verkündete Frieden euch, die ihr ferne waret, und Frieden denen, die nahe waren; denn durch ihn haben wir Zutritt beide in einem Geiste zu dem Vater.* (Ephes. 2, 14—18.)

Das am ersten Pfingstfeste geschehene Sprachenwunder sollte offenbar darauf hindeuten, dass, wie durch die Sünde die Trennung unter die Menschen kam, so durch die Ausgiessung des Heiligen Geistes, dieser kostbarsten Erlösungsgabe, die Menschen wieder geeint werden sollen in der eminent *einen* katholischen Kirche, dem Gottesreiche auf Erden. Ein solches providentielles Eingreifen war für die durch die Sprachenverschiedenheit getrennte Menschheit notwendig. Denn diese entfremdet und trennt den Menschen vom

Menschen. Wenn sich Menschen begegnen, die sich ob der Verschiedenheit der Sprache nicht mitteilen können, was sie fühlen, so nützt zur Vereinigung die Gleichheit der Natur wenig. Da die Verschiedenheit der Sprache ein solches Trennungsmittel bildet, und wenn der katholische Christ die fieberhafte Erregung unter den verschiedenartig sprechenden Nationen und Völkerstämmen erwägt, so muss er sich bei der Beurteilung und Behandlung der nationalen Frage die richtigen Grundsätze unverrückt vor Augen halten.

Das christliche Volk Österreichs soll unerschütterlich feststehen zur heiligen, katholischen Kirche, die durch die Einheit des Glaubens und Gemeinschaft der Liebe zur wahren Eintracht, Brüderlichkeit und Gleichheit einladet und sicher führt. Der Einheit des Glaubens widerstreitet das ruchlose Bestreben jener, die da die Katholiken Österreichs von Rom, dem Mittelpunkte der christlichen Einheit, losreissen wollen und vor denen wir neuerlich mit allem Nachdrucke warnen. Der Majestät des katholischen Glaubens widerspricht die beklagenswerte Sucht, durch die Popularisierung der Gott entfremdeten Wissenschaft den alleinseligmachenden Christusglauben zu zerstören. Der allumfassenden christlichen Liebe widerstrebt der Grundsatz, demzufolge die eigene Nationalität ohne Rücksichtnahme auf die dem Nachbar schuldige Liebe und Gerechtigkeit gefördert wird.

Das christliche Volk Österreichs einigt ferner die getreue Beobachtung des Gebotes desjenigen, der sich als König bekannte, freilich des übernatürlichen Reiches: *Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.* Das katholische Volk Österreichs gibt Gott, was Gottes, bezw. was seines Statthalters auf Erden ist, und es gibt ebenso seinem Kaiser, was des Kaisers ist. Der erste römische Papst Sankt Petrus ermahnte in seinem ersten Rundschreiben eindringlich die Gläubigen zur Gottesfurcht und zur Verehrung des Königs: *Fürchtet Gott und ehret den König!* (I. Petr. 2, 17.) Und der gefeierte Völkerlehrer Paulus befahl den Gehorsam gegen die bestehenden Gewalten im klassischen 13. Kapitel seines erhabenen Römerbriefes, welches Kapitel der Staatsobrigkeit und sonach der ruhigen Entwicklung der Menschheit mehr genützt hat als alle philosophischen und gelehrten Abhandlungen über den Staat und dessen Rechte seit den ältesten bis zu den neuesten Rechtslehrern. *Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt ausser von Gott und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes. Und die sich dieser*

widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammnis zu . . . Darum ist es eure Pflicht, untertan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. (Rom. 13, 1—7.)

Dieses Mahnwort des zweiten Apostelfürsten verkündet den Glauben an den göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt, beleuchtet und erklärt den hehren Titel: *Kaiser von Gottes Gnaden.* Zu dieser apostolischen Lehre müssen die katholischen Christen um so fester und treuer stehen, je mehr die Mächte der Finsternis den Glanz der fürstlichen Krone, der aus den Worten Gottes auf sie herniederstrahlt, zu verdunkeln sich bemühen. Ja, diesen unseren Glauben an die gottgesetzte Autorität, geistliche und weltliche, wollen wir stetsfort durch Wort und Werk betätigen, wie durch treue Anhänglichkeit an die angestammte erlauchte Dynastie, deren Oberhaupt Kaiser Franz Joseph I. das feste Band bildet, welches die durch Sprache, Sitten und Geschichte vielgestaltigen Elemente des grossen Reiches untrennbar zusammenhält, ihnen Schutz und Schirm gewährt, die freie Entwicklung ihrer Eigenart verbürgt. Seine Majestät mit dem providentiellen Wahlspruche: *Viribus unitis* sprach gelegentlich das bedeutsame Wort: *Österreich muss ein Hort aller Völker sein!* und tat den vertrauensvollen Ausspruch: *Welcher Sprache sich die Völker dieses grossen Reiches bedienen mögen, Ich vertraue, dass sich alle als treue Söhne des Gesamtvaterlandes bekennen und bewähren werden.*

Fürwahr mit vollem Rechte betonte Papst Leo XIII. unsterblichen Angedenkens in seiner an die österreichischen Pilger am 16. April 1888 gehaltenen Ansprache, dass die Österreicher allen Grund haben, in ihren Herzen die Hingabe an den Papst mit der Liebe zu ihrem erhabenen Kaiser zu verbinden. Dies will auch die Kirche, die den Gehorsam und die Ergebenheit gegen die Fürsten ihren Kindern zur strengen Pflicht macht und in der jetzigen Zeit will dieselbe wie musterhafte Katholiken, so anderseits die besten Bürger und treuesten Untertanen.

So einige denn die Österreicher stets hingebende Liebe zum geliebten Vaterlande und unentwegte Treue und williger Gehorsam gegen den Vater des Vaterlandes, den gottgesetzten Monarchen. Die vielen Nationen treten als Bürger eines Reiches, als Glieder einer grossen Einheit, der altehrwürdigen, aber niemals alternden habsburgischen Monarchie, sich recht nahe und gehen in der Förderung der christlichen Kultur und des christlichen Fortschrittes, in der Festigung und Stärkung des grossen Kaiserreiches zusammen, welches da im Herzen Europas ein Werk der göttlichen Vorsehung ist.

Der König der Könige, der Herrscher der Herrschenden hat dieses vielvölkerige und vielsprachige Kaiserreich zusammengefügt.

Und darum, was Gott gefügt, soll der Mensch nicht trennen. Deshalb wird und muss sich auch der unselige Streit zwischen den vortrefflich veranlagten Völkerstämmen Österreichs legen. Es mögen sich nur alle edlen Patrioten, und welcher Österreicher wollte das nicht sein, die Hände reichen, und es werden Friede und Ruhe, und mit ihnen Glück und Segen in allen Landen des Reiches Einzug halten.

Der wahre, dauerhafte Friede ist ein Kind der christlichen Gerechtigkeit und Liebe. Darum sollen diese zwei Tugenden die österreichischen Nationen leiten, ihr Tun und Lassen regeln, ihr gegenseitiges Verhältnis ordnen. Es muss eines jeden aufrichtigen Patrioten vornehmste Aufgabe sein, die nationalen Gegensätze zu mildern und nach allen Kräften dahin zu wirken, dass die Völker friedlich und freundschaftlich, zufrieden und vergnügt nebeneinander und miteinander leben. Da die Nationen einmal da sind und das Recht zu bestehen haben, so sind sie eben nicht zu trennen, sondern zu einigen im geliebten Vaterhause Österreich.

Woher mag doch der widrige Streit und niedrige Zwist kommen? Der gutgesinnte Bürger und der biedere Landmann wollen ihn ja nicht; er wird ihnen aufgenötigt, wird ihnen erbarmungslos aufgedrungen; wie wenn unsichtbare Mächte ihre verderbliche Wirksamkeit entfalteten. Das Heil der Kirche, das Wohl des Staates, das Interesse der Dynastie, die Wohlfahrt der Untertanen, ja Österreichs Grösse, Glück und Glanz hängt davon ab, dass sich die verschiedenen Nationalitäten miteinander vertragen, oder richtiger gesprochen, dass die sie in der Öffentlichkeit vertretenden Parteien miteinander auskommen, dass sie sich gegenseitig verständigen und einander wohlwollen. Deshalb dürfte es öffentlich nie zu leidenschaftlichen Auftritten kommen; nie dürften die Vertreter der Nationen eines Reiches feindselig einander begegnen, sich gering achten, da sie ja die Auserlesenen der Völkerstämme sind und sich dem entsprechend behandeln sollen.

Und dieses unbedingt notwendige gegenseitige Wohlwollen würde sich einstellen, wenn alle der christliche Geist durchdringen würde, wenn alle katholisch und dann österreichisch und national denken, fühlen, reden und handeln würden. Bei solcher Gesinnung wäre der Streit unter den österreichischen Völkern und Stämmen nur ein edler Wettstreit um die hohen und höchsten Ziele, um die heiligen und heiligsten Güter, um die Palme der christlichen Kultur

und Zivilisation. Wahrlich, soll der unheilvolle Unfriede zwischen den trefflich begabten Nationen des herrlichen Grossstaates unaufhörlich währen? Soll umsonst seit fast zweitausend Jahren das Christentum über Europa, zumal Mitteleuropa verbreitet sein? Soll sie nie mehr der Geist wahrer Nächstenliebe und Gerechtigkeit beseelen, ihr gegenseitiges Verhalten ordnen, sie zu gemeinsamer Förderung edler Ziele und Zwecke bewegen?

»Die Unterschiede der Völker in Sprache, Sitte und Lebensgewohnheiten haben im göttlichen Weltplane ihre Berechtigung; und ihr Wettstreit miteinander soll die Entwicklung und den Fortschritt der Menschheit fördern; deshalb ist auch der Anspruch auf Schutz und Schonung dieser Volkstümlichkeiten völlig gerechtfertigt. Allein dieser Anspruch muss die Reichseinheit zur Voraussetzung haben und die Lebensbedingungen des gemeinsamen Vaterlandes achten. Von der friedlichen Vereinigung der Völker Österreichs, von der vertrauensvollen Ausgleichung ihrer gegenseitigen Beziehungen hängt Österreichs Stärke und Weltstellung ab.« (Hirtenschreiben des österr. Episkopates vom 15. Februar 1891.)

Es bedarf nur der christlichen Duldsamkeit, dass der Friede unter den Bewohnern Österreichs wieder herrsche. Die österreichischen Nationen sollen sich nur frei entwickeln, sie sollen sich in der Erreichung christlicher Bildung und christlichen Fortschrittes gegenseitig unterstützen. Das nützt und frommt dem Gemeinwesen. In der nationalen Verschiedenheit der Völker liegt eben die Eigentümlichkeit Österreichs, dieses prachtvollen Mosaiks, in dem alle Teile harmonisch ineinandergreifen und passen, weshalb auch kein Teil verletzt werden kann, ansonsten leidet das Ganze. Da es die allwaltende göttliche Vorsehung gewollt hat, dass die Länder der habsburgischen Monarchie mehrere Nationen bewohnen, so folgt für sie daraus die strenge Pflicht, sich als gute Nachbarn zu vertragen und einander zu stützen, nicht aber dürfen sie sich entzweien und schwächen. Und daraus ergibt sich wieder für jeden Österreicher die unabweisliche Pflicht, die wo und wie immer entstehenden Differenzen auszugleichen, die auftauchenden Gegensätze zu mildern und zu beseitigen. Das katholische Österreich ist ähnlich der katholischen Kirche. Wie diese für alle Völker der Erde bestimmt ist und sie alle unter ihren mütterlichen Schutz nimmt, ähnlich finden verschiedene Nationen in Österreich ihr väterliches Heim und kräftige Schutzwehr.

Die Angehörigen Österreichs mögen die Tugend der christlichen Friedfertigkeit üben, der Mahnung des Völkerapostels getreu: *Soviel*

an euch liegt, so habet Frieden mit allen Menschen! (Röm. 12, 18.) Die katholische Kirche erkennt die einzelnen Völker in ihrem gesonderten Bestehen als eine Einrichtung der göttlichen Vorsehung an und erblickt darin die Berechtigung derselben. Sie befeindet kein Volk und bevorzugt keines; aber sie verwirft die heidnische Absonderung und Trennung der Völker. Die Kirche achtet und ehrt die Liebe und Anhänglichkeit an die eigene Nation; sie achtet und ehrt die Sprache, die Rechte und Eigentümlichkeit einer jeden; aber sie muss es entschieden missbilligen, wenn diese Liebe und Anhänglichkeit ausarten würde zu Ungerechtigkeiten gegen die Rechte anderer, zur leidenschaftlichen Befeindung jeder fremden Volkseigentümlichkeit. Hier gilt das Wort des Herrn: *Was du nicht willst, dass dir geschehe, das tue auch dem andern nicht.* Wenn Bildung und historische Entwicklung einem Volke an sich eine hervorragende Stellung zubilligen, so ist das kein Grund, andere zu bedrücken und sie nicht zu denselben Gütern gelangen zu lassen.

Der Nationalismus, der von Gott und allem Rechte absieht, ist unchristlich und bildet eines der gefährlichsten revolutionären Fermente. Ein Assyrerkönig gab seinen Obersten den gefassten Plan kund, *die ganze Erde seiner Herrschaft zu unterwerfen.* (Iudith 2, 3.) Der absolute Nationalismus predigt die ungeordnete Selbstliebe, schliesst die Lostrennung von den Angehörigen eines anderen Volkes und den Hass derselben in sich, säet und nährt die Zwietracht unter den Bürgern und führt zur Verletzung der Rechte anderer Nationen, ja sogar zur Losschälung von der göttlich gestifteten Kirche.

Das christliche Volk von Österreich setzt sich zusammen aus Angehörigen verschiedener Nationen, und innerhalb der einzelnen Nationen gibt es wieder verschiedene Richtungen je nach den Auffassungen des öffentlichen Lebens und der Grundsätze, von welchen dieses geleitet werden soll. Diese Tatsache erklärt vollends die Möglichkeit von Gegensätzen im christlichen Volke, die an sich nicht zu verurteilen sind, insolange die ewig geltenden Wahrheiten der Verantwortlichkeit vor Gott und der Nächstenliebe, die von der Selbstliebe nicht beeinträchtigt werden darf, das Leben des christlichen Volkes beherrschen und nicht der grössere oder geringere Vorteil oder die Übervorteilung das Leitmotiv bilden. Nach dem paulinischen Worte ist das *Reich Gottes nicht Speise und Trank, sondern Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste.* (Rom. 14, 17.)

Kein Wunder also, dass Papst Leo XIII. die Katholiken so

oft und so nachdrucksvoll zur Einheit in wesentlichen Dingen ermahnte, dass er die katholische Organisation, das ist das Zusammenschliessen der katholischen Christen zur Erreichung des religiösen Zieles und Zweckes durch Vereine und gesellschaftliche Einrichtungen auf religiöser Grundlage so sehnlich wünschte. »Damit die Eintracht der Geister«, heisst es in der Encyclica »Cum multa« vom 8. Dezember 1882, »durch einander entgegengesetzte Parteibestrebungen nicht gestört werde, muss man sich stets vor Augen halten, welches der Zweck der Vereine ist, die sich katholisch nennen, und dass sich die Geister bei den Beratungen einzig und allein mit diesem Zwecke beschäftigen, damit sie nicht einmal den Schein einer Parteiung erwecken, eingedenk des Ausspruches des hl. Paulus: *Ihr alle, die ihr in Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier: denn ihr alle seid eines in Christus Jesus.*«

Zur Wahrung der heilsamen Eintracht und Einigkeit sollen die religiösen und weltlichen Angelegenheiten nicht verwechselt oder einander gleichgestellt werden. Die Katholiken müssen darauf sehen, dass in Dingen des Glaubens, der Moral und Kirchendisziplin durch Unterordnung unter den mit dem römischen Papste in Gemeinschaft stehenden Diözesanbischof Einheit herrsche, dass in rein weltlichen Angelegenheiten Freiheit walte und in allem die Liebe gebiete. Am wenigsten darf weise Mässigung fehlen bei den Führern der Parteien. Die religiösen Interessen müssen den profanen Angelegenheiten vorausgehen und nicht etwa diese letzten den ersten vorgezogen werden.

Besonders möge sich der katholische Seelsorger von der christlichen Klugheit und Mässigung in den nationalen Streitigkeiten leiten und lenken lassen. In der Seelsorge berücksichtige er die Sprache des Ortes gemäss der Anordnung des heiligen Konzils von Trient (sess. 24. cap. 7 de reformatione). Beim Streite über die Sprache beherzige er nach Umständen, dass Papst Leo XIII. in seinem Schreiben an den Kardinalvikar vom 20. Mai 1885 die lateinische Sprache als »comes et administer religionis catholicae Occidente toto« bezeichnet und bestimmt. In seinem ganzen Walten und Wirken halte er hoch das Recht seines Diözesan-Oberhirten, Weisungen zu erteilen und zu beanspruchen, dass seine Stimme, so oft er glaubt, sie erheben zu sollen, gehört und befolgt werde, wie dies Leo XIII. in seiner grundlegenden Encyclica »Sapientiae christianae« vom 10. Januar 1890 dem Klerus eingeschärft hat.

Wenn der Seelsorger trotz aller seiner Umsicht und edlen Bemühung nationaler Voreingenommenheit von der einen oder anderen

Seite begegnet und ihm Schwierigkeiten bei der Ausübung der Seelsorgepflichten bereitet werden, so nehme er sich auch hierin den göttlichen Heiland zum Vorbilde, der den Samaritern ein so herrliches Denkmal in der Parabel vom barmherzigen Samaritan gesetzt hat, jedoch selbst von ihnen nicht aufgenommen worden ist, so dass seine Jünger über die undankbare Stadt Feuer vom Himmel herabgerufen wissen wollten. Ihr göttlicher Herr und Meister aber zieh sie des ungestümen Eifers. *Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seid.* (Luc. 9, 55.) Der katholische Seelsorger bleibe im Falle des Widerspruches sanft und demütig, beherrsche sich selbst und bewahre den christlichen Gleichmut. Der sich selbst überwindet, überwindet ohne Mühe alles andere, das sich ihm in den Weg stellt.

So einige denn die Bevölkerung Österreichs die Liebe zum Altar und Thron, zur Kirche und zum Vaterland, zum Papst und Kaiser, zu Pius X., der das Weltreich, die Kirche, mit seinem tiefsinnigen Wahlspruche: »Omnia instaurare in Christo« glücklich und glorreich regiert, und zu Franz Josef I., dessen mildes Zepter sich schon weit über ein halbes Jahrhundert über unser teures Österreich so segensreich neigt.

Der Allmächtige, durch den die Könige regieren, die Fürsten herrschen und die Mächtigen Gerechtigkeit üben (Prov. 8, 15), erhalte unseren Heiligen Vater, schütze unseren Landesherrn wie sein Allerhöchstes Herrscherhaus, dessen Wappenschild der Doppelaar mit dem Kreuze und Schwerte ziert, und segne das gesamte Kaiser-Königreich, dessen Bewohner, wie sie gegenwärtig ein gemeinsames irdisches Vaterland haben, so auch nach dem gemeinsamen Vaterlande im Himmelreiche beharrlich streben sollen.

Wien, am Feste des hl. Leopold, den 15. November 1904.

Das bischöfliche Komitee.

---

11. Bildung kirchlicher Hilfsfonds in den Diözesen Preussens.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Osnabrück Nr. 5. 1905.)

Nachstehender Erlass für die Diözese Osnabrück wurde teils wörtlich, teils mit unwesentlichen Modifikationen auch in den Amtsblättern der übrigen preussischen Diözesen publiziert:

Die Bischöfe Preussens haben in Ausübung des ihnen durch das Gesetz vom 29. Mai 1903 (Kirchliches Amtsblatt Bd. VI. S. 108) gegebenen Rechtes der Besteuerung ihrer Diözesanen beschlossen, zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stellenein-



kommens oder von Alters- oder Ortszulagen Umlagen ausschreiben müssen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zu Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, in den einzelnen Diözesen kirchliche Hilfsfonds zu bilden. Diesem Beschluss ist auch der Bischof von Osnabrück für den Bereich seiner Diözese beigetreten.

Zu dem angegebenen Zwecke soll vom Etatsjahre 1905 an eine Umlage von 1 % der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die Beiträge der einzelnen Kirchengemeinden werden nach Massgabe der aufzubringenden Staatseinkommensteuer von der bischöflichen Behörde festgesetzt.

Soweit die festgesetzten Beiträge aus der Kirchenkasse geleistet werden können, sind dieselben auf den Etat zu übernehmen und aus den Einkünften der Kirchenkasse zu bestreiten. Reichen die laufenden Einnahmen der Kirchenkasse zur Leistung der festgesetzten Beiträge nicht aus, so müssen die letzteren durch Umlagen auf die Gemeindeglieder nach den für die kirchlichen Umlagen bestehenden Vorschriften aufgebracht werden.

Behufs Feststellung der auf jede einzelne Kirchengemeinde entfallenden Beiträge ist von den Kirchenvorständen der Jahresbetrag der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer und zwar zunächst für das Etatsjahr 1. April 1904/1905 zu ermitteln. Diese Ermittlung wird fernerhin in dreijährigen Perioden wiederholt.

Für die Ermittlungen ist zu beachten:

1. Es sind alle vom Staate veranlagten Einkommensteuerbeträge der katholischen Gemeindeglieder zu berücksichtigen. Die Steuerbeträge der Mitglieder der Militärgemeinden und die fixierten Steuersätze nach einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. sind ausser Betracht zu lassen.
2. Personen mit einem mehrfachen Wohnsitz sind in jeder ihrer Wohnsitzgemeinden mit den nach Massgabe der für ihre kirchliche Besteuerung in diesen Gemeinden bestehenden Grundsätze besonders veranlagten bezw. zu veranlagenden Steuerbeträgen zu verzeichnen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich bei der Ermittelung des Staatseinkommensteuersolls ergeben, hat die Königliche Staatsregierung die Orts- und Polizeibehörden angewiesen, den Kirchenvorständen bei der Beschaffung der für die Ermittelungen erforderlichen Unterlagen jede erwünschte Unterstützung nach Möglichkeit zuteil werden zu lassen.



Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1. Der Kirchenvorstand jeder Pfarrgemeinde hat nach Abschluss der von ihm angestellten Ermittelungen die Gesamtsumme des Staatseinkommensteuersolls für das Jahr 1. April 1904/05 für die Kirchengemeinde festzustellen.
2. Diese Verordnung gilt auch für diejenigen Kapellengemeinden, welche von Beiträgen zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde befreit sind, d. h. also für diejenigen Kapellengemeinden, welche zu den Umlagen der Pfarrgemeinden nicht herangezogen werden.
3. Das Ergebnis dieser Feststellung ist von dem Kirchenvorstande in eine nach dem untenstehenden Muster anzufertigende Nachweisung einzutragen.
4. Diese Nachweisung ist vom Kirchenvorstande bis zum 10. Februar d. J. an den zuständigen Dechanten zu übermitteln.
5. Die Herren Dechanten wollen die Nachweisungen ihres Dekanates prüfen und bis zum 25. Februar cr. uns einsenden.

Nach erfolgter Prüfung der Nachweisungen der einzelnen Kirchengemeinden wird die bischöfliche Behörde die zu erhebenden Beträge durch eine Matrikel auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilen und die matrikelmässigen Umlagebeträge den Kirchengemeinden bekannt geben. Über den Zeitpunkt der Abführung der Beträge an den Diözesanhilfsfonds wird demnächst Bestimmung getroffen werden.

Osnabrück, den 10. Januar 1905.

Bischöfliches Generalvikariat.

Pohlmann. *Beckschäfer*, Sekr.

Nachweisung über die Staatseinkommensteuer der katholischen Kirchengemeinde . . . . für das Etatsjahr 1904.

Lfd. Nr.	Namen der zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften *)	Zahl der steuerpflichtigen Gemeindeglieder	Betrag der Staats-einkommensteuer
1.	A. Stadt	240	6 240
2.	B. Gemeinde	36	544
3.	C. Gut	2	135
		278	6 919

Die Richtigkeit bescheinigt

. . . . den . . . .

Der Vorstand der Kirchengemeinde.

*) Eine Aufzählung der Ortschaften ist nur da erforderlich, wo dieselben für sich zur Staatseinkommensteuer veranlagt werden. Eine Unterscheidung der Ortschaften, die zur selben Zivilgemeinde gehören, ist nicht erforderlich.



12. Diensteinkommen der Pfarrer in der Diözese Osnabrück.

(Kirchl. Amtsbl. Nr. 4. 1904.)

Die Anträge auf Erwirkung der aus dem Zuschussfonds zu gewährenden, dem Dienstalter der Pfarrer entsprechenden Beihilfen zu ihrem Stelleneinkommen sind von den Pfarrern, welche in eine höhere Dienstaltersstufe aufrücken, anher einzureichen. Da die betreffenden Anträge teilweise unvollständig eingehen, so sehen wir uns veranlasst, damit weitläufige und zeitraubende Rückfragen möglichst vermieden werden, die folgenden Bestimmungen zur sorgfältigen Beobachtung in Erinnerung zu bringen:

1. Sofort nach Antritt einer Pfarrstelle, mit welcher ein Stelleneinkommen von weniger als 3200 Mk. verbunden ist, hat der Pfarrer das genaue Datum:

a) des *Ausscheidens* aus dem *bisherigen* Pfarramte;

b) des *Antritts* der *neuen* Pfarre

uns mitzuteilen. Diejenigen Geistlichen, welche zum *ersten* Male eine Pfarrstelle antreten, haben zugleich das genaue Datum des Anfangs ihres Dienstalters anzugeben. Das Dienstalter rechnet nicht vom Tage der Priesterweihe, sondern bestimmt sich nach der Dauer der Zeit, welche der Geistliche in einem kirchlichen Amte zugebracht hat. War die Dienstzeit unterbrochen, so ist derjenige Zeitpunkt anzugeben, von welchem ab das Dienstalter nach Berücksichtigung dieser Unterbrechung rechnet.

2. Diejenigen fest angestellten Pfarrer, welche vom 2. März bis zum 1. Juni einschliesslich, vom 2. Juni bis 1. September einschliesslich, vom 2. September bis 1. Dezember einschliesslich, vom 2. Dezember bis zum 1. März einschliesslich eines Jahres in eine höhere Dienstaltersstufe einrücken, haben innerhalb der dem Beginne der vorgenannten Quartale vorhergehenden sechs Wochen behufs Erwirkung der dem Dienstalter entsprechenden Beihilfe die diesbezüglichen Anträge bei uns einzureichen.

Die dem Dienstalter entsprechenden Gehaltsstufen sind:

in den ersten fünf Dienstjahren	. . .	1500 Mk.
vom vollendeten 5. Dienstjahre	. . .	1900 „
„ „ 10. „	. . .	2300 „
„ „ 15. „	. . .	2600 „
„ „ 20. „	. . .	2900 „
„ „ 25. „	. . .	3200 „

den Betrag des festgestellten Stelleneinkommens eingerechnet.

3. Die bewilligten Beihilfen sind vierteljährlich am *Anfange*

des dritten Monates eines jeden Etats-Vierteljahres, also im Juni, September, Dezember, März fällig und werden von den betreffenden Kassen unmittelbar an die Pfarrer gezahlt. Die Kassen sind nicht verpflichtet, die vierteljährigen Raten an die Pfarrer einzusenden, sondern die *Pfarrer* haben die fälligen Raten bei den Kassen gegen Quittung *abzuheben.*

4. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Oktober 1899 — G. II Nr. 2359 II — rechnet bei neuangestellten, wie bei versetzten Pfarrern die Beihilfe *vom ersten Tage des auf den Amtsantritt folgenden Monates ab* bis zum Ende desjenigen Monates, in welchem die betreffenden Pfarrer aus dem Amte scheiden. Findet der Amtsantritt am *ersten Tage* eines Monats statt, so wird die Beihilfe für den *ganzen* Monat berechnet. Beim Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstaltersstufen wird die erhöhte Beihülfe vom *ersten Tag desjenigen Monates* an berechnet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Osnabrück, den 27. Dezember 1904.

Bischöfliches Generalvikariat.

Pohlmann.

Beckschäfer, Sekr.

---

13. Taufzeugnisse für legitimierte Kinder.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Osnabrück Nr. 3. 1904.)

Nachstehende Verordnung für die Diözese Osnabrück wurde auch in einigen anderen Diözesen im Interesse der Ehre unehelicher, aber durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierter Kinder erlassen.

Ut evitetur omne quod familiis afferre possit ruborem vel infamiae dare occasionem, mandamus parochis, ut, cum exquirantur literae testimoniales de baptismo infantium, qui ortu quidem erant illegitimi, sed per subsequens matrimonium fuerunt legitimati, in casibus, ubi verbalis ex libro baptizatorum extractus non est necessarius, exempli gratia pro admissione ad primam sive confessionem sive communionem, vel pro ingressu in scholam vel educationis domum, simpliciter attestentur, infantem N. filium (vel filiam) N. N. coniugum, natum die etc., baptizatum fuisse in ecclesia N. die etc.

Osnabrugi, die 10. Decembris 1904.

Vicariatus Episcopi Generalis.

Pohlmann.

Beckschäfer, Secr.



14. Ordnung der Visitation und Firmung in der Gurker Diözese.

(Kirchl. Verordnungsbl. f. d. Diözese Gurk Nr. 7. 1904.)

Die seit Jahrzehnten bestehende Visitations- und Firmungsordnung wird mit einigen Ergänzungen einem hochw. Klerus neuerdings zur Kenntnis gebracht:

Die Erfahrung lehrt, dass eine genaue Zusammenstellung der Vorschriften über die Art der Abhaltung der bischöflichen Visitation, sowie über die Bedingungen einer wohlgeordneten Ausspendung des hl. Sakramentes der Firmung noch immer sehr wünschenswert sei.

Im nachstehenden wird diesem Bedürfnisse entsprochen und wird jedesmal bei Ankündigung der Visitation im Wege des f.-b. Dekanalamtes dem betreffenden Pfarramte ein Exemplar dieser »Ordnung« zur genauen Darnachachtung rechtzeitig zugefertigt werden, so dass auf eine etwaige Ausrede der Nichtkenntnis keine Rücksicht genommen werden kann.

Es ist aber unbedingt notwendig, dass die jeweils den hochw. Pfarrern übersendete Visitationsordnung *öfters* und *genau* gelesen werde. Es empfiehlt sich ferner, dass die Anordnungen für den Kirchenchor, für die Dienste des Messners, der Himmelträger und Glöckner aus der Visitationsordnung besonders ausgeschrieben und den betreffenden Organen schriftlich übergeben werden.

I. Empfangs-Feierlichkeiten und geistliche Funktionen.

Mit Hinweisung auf das Diözesan-Rituale (S. 395—396) wird bemerkt, dass die Begrüssung *ausser* der Kirche in nicht zu weiter Entfernung von derselben und die feierliche Begleitung in den Pfarrort gleichmässig sei, möge die Ankunft zu was immer für einer Tageszeit erfolgen. Die Entfernung von der Kirche findet *darin ihr Mass*, dass die aufgestellte Prozession mit ihrer Spitze *unfern von der Kirche zu stehen hat.*

An regnerischen Tagen hat jeder *feierliche Empfang ausser der Kirche überhaupt zu entfallen,* und es sind vielmehr die Gläubigen sowie die Schulkinder an den ihnen zugewiesenen Plätzen *in der* Kirche *aufzustellen*, so dass der Empfang des Visitators an der Kirchtür selbst stattzufinden hat.

In jenen sehr seltenen, aussergewöhnlichen Fällen, in denen ob der Entfernung oder Bahnverbindung die Ankunft des Bischofes erst in den Stunden der Dämmerung oder einbrechenden Nacht erfolgen kann, hat am *Vorabende des Visitationstages gar kein Empfang, also auch kein Geläute der Glocken stattzufinden*, wohl aber ist die *Kirche behufs* kurzer Adoratio zu öffnen.

Anders verhält es sich mit *dem Einzug in die Kirche.* Diesfalls ist zu unterscheiden, ob die Ankunft

a) am *Vorabende* des Visitationstages, oder

b) am *Morgen* dieses Tages, oder

c) im *Vorübergehen* nachmittags lediglich zur Visitation (ohne Firmung) erfolgt.

a) im ersten Falle betritt der Visitator die Kirche im Reisekleide zur Danksagung für die erfolgte glückliche Ankunft. An der Kirchtür wird ihm *Kruzifix zum Kusse und das Aspergill gereicht,* sonst nichts. *Am Hochaltar* übergibt er dem Ortsseelsorger die Stola. Dieser exponiert das Ciborium, *zwei* Nachbarpriester mit Chorrock überreichen Thuribulum und Naviculum dem Bischofe zur Auflegung des Inzensums, der Ortsseelsorger inzensiert das Sanktissimum und betet mit den Priestern fünf Vaterunser und Ave Maria und das apostolische Glaubensbekenntnis, wiederholt die Inzensation, und gibt den hl. Segen vor oder nach dem Segenliede, jedoch *während Gesang und Orgel schweigen.*

Anmerkung. Ob nach dem Segen in den Pfarrhof gegangen oder zuvor noch die katechetische Prüfung oder die Kirchenvisitation vorgenommen werde, wird von Fall zu Fall bestimmt, und hängt von der Tagesstunde oder von anderen Umständen ab.

b) Wenn die Ankunft des Visitators in der Frühe unmittelbar vor der Visitation erfolgt, wird zuerst in den Pfarrhof gegangen, und in diesem Falle sowohl als auch wenn daselbst Nachtquartier genommen wurde, wird von da aus der *feierliche Einzug* in die Kirche gehalten.

Hier wird an der Kirchtür

a) das *Kruzifix* zum Kusse und

b) das Aspergill gereicht,

c) das *Inzensum* aufgelegt, und der Visitator vom Ortspfarrer inzensiert,

d) diesem wird sodann die Stola übergeben,

e) und werden vom Bischofe die auf einem Polster liegenden Kirchenschlüssel berührt.

Hierauf folgt der Einzug von der Kirchentür zum Hochaltar. Während desselben wird entweder vom *Chore* das Ecce sacerdos gesungen, oder vom begleitenden Klerus gesungen oder gebetet (nach dem Rituale S. 395). Am Hochaltar angelangt, intoniert der Ortsseelsorger an der Epistelseite stehend die im Rituale S. 396 vorkommenden Versikeln: Protector noster u. s. w. nebst der Oration: Deus humilium visitator etc. Hierauf die Antiphona ad Benedictus

aus dem Brevier-Offizium des Kirchenpatrons, nebst dem hiezu gehörigen Versikel, welcher vom Chore oder den anwesenden Priestern beantwortet wird. Alsdann singt der Visitator die Oration vom Kirchenpatrone und erteilt den bischöflichen Segen.

Anmerkung. Mit diesem Segen wird die Verkündigung eines vollkommenen Ablasses in jenen Kirchen verbunden, die vom Bischofe zum *ersten Male feierlich* zur Visitation und Erteilung der Firmung besucht werden, oder überhaupt auch bei den folgenden Besuchen, insoweit das päpstliche Indult erneuert wird, was stets bei der Ankündigung der Visitation oder Firmung der Pfarrvorstehung wird zur Kenntnis gebracht werden. Nota: Fürstbischof Josef hat vom Heiligen Vater Pius X. für alle bischöflichen Visitationen das Indult erhalten.

Hierauf folgt (wenn nicht anders disponiert wird) die bischöfliche Ansprache oder vorher die Katechese, wenn selbe nicht schon am vorausgehenden Tage vorgenommen worden ist, dann die bischöfliche Messe, nach welcher die Monstranz exponiert und der Segen gegeben wird. Messe und Segen sind von Orgel und Gesang zu begleiten. Während der hl. Messe oder nach dem hl. Segen wird die hl. Kommunion denen gespendet, welche dazu vorbereitet sind und nicht schon in den Morgenstunden dieselbe empfangen haben. Es folgt unmittelbar die Visitation des Ciboriums und der Monstranz und des Tabernakels.

Nun werden die Firmlinge aufgestellt und beginnt, von der Epistelseite des Hochaltars angefangen, die Firmung (gemäss den unten folgenden speziellen Weisungen).

Der vollendeten Firmung folgt die Absolutio pro defunctis (s. Rituale S. 397—400). Dieselbe beginnt beim Hochaltar mit dem Psalme De profundis — Aspersion, Inzensation, Versikeln und Oration (sich beziehend auf die verstorbenen Bischöfe, welche durch Konsekrierung oder Pastorierung mit diesem Gotteshause in näherer Verbindung standen). Dann wird sogleich das Miserere intoniert, und unter dessen Absingung der Umzug im Friedhofe, mit Aspersion der Gräber, bis *zum Friedhofkreuze* gehalten, dort das Libera etc. gemäss Rituale S. 398—399 gesungen, sodann unter Fortsetzung des Miserere bis zum Hochaltare zurückgegangen, und dort die Absolutio gemäss Rituale S. 400 beendet.

Anmerkung. 1. Während des Umzuges zu den Gräbern findet das Glockengeläute statt, *das jedoch während der Absolution bei dem Friedhofkreuze zu unterbrechen ist.*

2. Bei Sonnenschein und Mangel an Schatten am Orte des Friedhofkreuzes ist das Umbraculum (Baldachin, Himmel) dort in Bereitschaft zu halten, nicht aber bei der Prozession selbst.

Dieses soll auch unter denselben Bedingungen (Mangel an Schatten bei

Sonnenschein) dann stets bereit gehalten werden, wenn die hl. Firmung ausserhalb der Kirche gespendet wird. Als Regel gilt hierüber, dass die Schlussgebete (eventuell auch die Anfangsgebete) stets an solchen Stellen verrichtet werden, an denen sowohl alle Gefirmten wie die noch zu Firmenden *den Bischof sehen und womöglich hören können*, also so ziemlich an den Ecken der Kirche.

3. Während der Funktion am Friedhofe werden vom Messner die Bedeckungen sämtlicher Altäre so weit zurückgelegt, dass die Zeichen der Konsekration geprüft werden können und der Taufstein und das Sacrarium aufgeschlossen.

Es folgt nun die Visitation der Altäre, des Taufsteines und Sacrariums, der Beichtstühle in der Kirche, der Sakristei etc.; dann die Rückkehr in den Pfarrhof und daselbst der Empfang der verschiedenen Deputationen, welche sich melden, dann die Einvernehmung der Kirchenkämmerer, welche stets zu erscheinen und die *Kirchen-Kassaschlüssel* vorzuweisen haben, und der Ortsseelsorger, sowie die Belehrung *der Hebammen bezüglich der Nottaufe*, insoferne alles das nicht nach Massgabe der Zeit schon am Vorabende geschehen konnte. Bleiben die Kirchenkämmerer von der Kassaskontrierung oder von der Einvernahme des Bischofs ferne ohne legitimen Grund, welcher vorher oder unmittelbar nachher anzugeben ist, so werden dieselben so angesehen, als ob sie ihr Amt niederlegen, und es ist zur Neuwahl der Kirchenkämmerer zu schreiten.

c) Bei Nachmittags-Visitationen wird die oben sub b bezeichnete Ordnung eingehalten, nur unterbleibt die Firmung und selbstverständlich die hl. Messe. Anstatt dieser wird das Ostensorium exponiert, inzensiert, und nachdem fünf Vaterunser und Ave Maria und das apostolische Glaubensbekenntnis gebetet wurden, unter Absingung des Segenliedes nach erfolgter Inzensation vom Bischofe der Segen gegeben.

Anmerkung. Bei der Commemoratio de Patrono ecclesiae wird nachmittags *nicht* die Antiphona ad *Benedictus*, sondern ad *Magnificat* in 2. Vesperis mit entsprechenden Versikeln genommen.

II. Firmung.

1. Es ist für den Seelsorger unerlässliche Pflicht, sich mit den Vorschriften des Rituales über die Firmung (S. 53—55) vollkommen vertraut zu machen und selbe beim Firmungsunterrichte zu benützen.

2. Schon bei der ersten Ankündigung der Firmung ist bekannt zu geben, dass Kinder in der Regel *unter* dem vollendeten 7. Lebensjahre und vor Empfang des hl. Sakramentes der Busse nicht gefirmt werden, dass jeder Firmling mit dem eigenen *gedruckten Firmung*

zettel versehen sein müsse, und ohne denselben nicht zur Firmung zugelassen werde, es sei denn, dass der Priester, welcher ihn ausgestellt hat, diese Ausfertigung persönlich bestätige.

Anmerkung. Blankette werden mit der Firmungs-Ankündigung dem betreffenden f.-b. Dekanalamte verabfolgt und sind im Falle grösseren Bedarfes rechtzeitig in der f.-b. Konsistorialkanzlei zu requirieren, damit *lediglich diese vorgeschriebenen Blankette* in Verwendung kommen.

3. Priester, die für einen Firmling, welcher nicht mehr in seiner Geburtspfarre wohnt, zur Konstatierung der Altersjahre einen *Taufzettel* ausstellen, haben diejenigen, denen sie solchen behändigen, *ausdrücklich zu erinnern*, dass dieser Zettel *nicht die Stelle des Firmzettels vertrete*, sondern dem nunmehrigen ordentlichen Seelsorger des Firmlings zu behändigen sei, welcher ihn gegen Aushändigung des Firmzettels (wenn selbe erfolgen darf) zurückbehält.

4. Es ist strenge darauf zu dringen, dass nur Paten *desselben* Geschlechtes mit dem Firmlinge gewählt werden, und dass der Firmling einen *vom Taufpatrone verschiedenen hl. Firmpatron* erhalte. Sobald nur die *Namen* derselben gleich sind (z. B. Franz Xaver und Franz Salesius oder Johann Baptist und Johann Evangelist u. dgl.) ist der Unterschied durch Beisetzung des unterscheidenden Namens zu kennzeichnen.

Priester sollen keine Firmpatenstelle übernehmen, weil dieselben bei Übersetzungen von einer Pfarre in die andere die Pflichten eines Firmpaten gar nicht oder nur sehr schwer erfüllen können.

5. Nebst der vorschriftsmässigen Ermahnung an Eltern und Paten über die ihnen obliegenden Pflichten, sind dieselben auch zu erinnern, dass die *Stirn* der Firmlinge *frei* sein müsse, also nicht bedeckt mit herabhängenden Haaren oder Bändern, Kränzen, Hütchen, Kopftüchern u. dgl., und dass sie solange frei erhalten werden müsse, bis das hl. Chrysam von Priestern an der Stirn des Firmlinges abgetrocknet worden ist.

6. Die Paten haben sich unmittelbar *hinter ihren* Firmlingen aufzustellen, und zwar (wenn möglich) so, dass sie mit dem Rücken an eine feste Wand (Kirchenstuhl, Mauer u. dgl.) anlehnen, um das Durchbrechen der Ordnung möglichst zu verhindern. Sie sind *vor* der Firmung — wenn nötig, auch *während* derselben — zu erinnern, dass sie zum ausdrücklichen Zeichen der Patenschaft während des Firmungsaktes *ihre rechte Hand auf die rechte Achsel jedes ihrer Firmlinge legen* und — sowie sie den pfarrlichen Approbationszettel dem Firmlinge rechtzeitig in die Hand zu geben haben — das bischöfliche Testimonium confirmationis dem Firmlinge solange in Hand belassen sollen, bis dessen Stirn abgetrocknet ist.



7. Für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften sollen die assistierenden Priester ohne besondere Erinnerung und ohne sich aufeinander zu verlassen, bedacht sein: a) insbesondere aber Acht haben, dass *nicht Neuangekommene*, die beim *Anfangsgebete nicht zugegen waren*, in die Reihe der Konfirmanden sich eindrängen, oder b) *Gefirmte den Firmungsort* verlassen, ohne *das Schlussgebet* und die Erinnerung, dass sie fortgehen dürfen, abgewartet zu haben. Zur leichteren Einhaltung der Ordnung bei grossem Andrange wird das *Schlussgebet* in angemessenen Zwischenräumen gebetet und werden nach demselben die Firmlinge entlassen. Das *Anfangsgebet* wird hierauf in dem Falle wiederholt, wenn solche Firmlinge eintreten, welche bei diesem Gebete noch nicht zugegen waren.

III. Zur Visitation vorzulegende Bücher und Akten.

Anmerkung. Tinte, Feder, Löschpapier oder Streusand sind sowohl im Zimmer des Visitators, wie des Sekretärs vorzubereiten.

Dem *bischöflichen Visitator unmittelbar* sind vorzulegen, resp. in dessen Wohnzimmer bereit zu halten:

1. Ein Promemoria, verfasst nach den für Dekanats-Visitationen im bezüglichen Regulativ (Kirchliches Verordnungsblatt vom Jahre 1861, S. 45—50) aufgeführten Rubriken. Selbes dient zur Erleichterung der Visitation, da die Angaben nicht erst aufzuschreiben sind, sondern lediglich ihre Probehältigkeit zu konstatieren ist;

2. das Liber memorabilium;

3. Verkündbüchel;

4. Manual-Messen-Verzeichnisse der in der Pfarre angestellten Priester, mit dem Nachweise, dass die Stipendien für die nicht persolvierten Messen vorhanden oder doch hinreichend gedeckt sind;

5. Materienbücher über die abgehaltenen a) Predigten, b) Kirchen- und c) Schul-Katechesen.

In der Wohnung des *geistlichen Begleiters* sind zur Revision bereit zu halten:

1. Tauf-, Trauungs-, Sterbe-Bücher mit ihren Repertorien;

2. Protokoll über die Firmlinge;

3. Gestionsprotokoll (des Pfarr- eventuell Dekanalamtes);

4. a) Stiftungen-Tabelle und b) Ausweis über persolvierte *Stiftmessen*;

5. a) Stolordnung und b) Verzeichnis über Stolar-*Einnahmen*;

6. die Kirchenrechnungs-Erledigung vom vorausgehenden Jahre;

7. Kirchen-Inventar;

8. Journal über die Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung;

9. a) Pfründen-Inventar und b) letztadjustierte Fassion;
10. Sammlung der Ordinariats-Verordnungs-Blätter.

Anmerkung. Beschaffenheit und Inhalt der Kirchenkasse wird im Beisein der gesamten Kirchenvorstehung an ihrem Aufbewahrungsorte revidiert und haben sämtliche Mitglieder der Kirchenvorstehung die Kassaschlüssel mitzubringen. Nach der Revision haben die Kämmerer die Kassaschlüssel gleich wieder zu sich zu nehmen. Das Pfarrarchiv wird dort, wo es sich befindet, zur Konstatierung der geordneten Sammlung der Akten, revidiert.

IV. Allgemeine Bemerkungen.

1. Soweit es nur immer tunlich erscheint, ist neben den Firmlingen auch den Gläubigen schon am Vortage, insbesondere am Vorabende, und vom frühen Morgen des Visitations- oder Firmungstages angefangen, reichliche Gelegenheit zu bieten, die hl. Sakramente der Busse und des Altars zu empfangen, um die hl. Ablässe zu gewinnen. Zu diesem Behufe werden andere jurisdiktionierte Priester zu ersuchen sein, am Vortage und am Tage der Visitation oder Firmung selbst im Beichtstuhle auszuhelfen, wie denn alle Priester, welche zur Assistenz nicht unumgänglich notwendig sind, ersucht werden, im Beichtstuhle auszuhelfen. Jedoch soll das Beichthören am Vorabende um 8 Uhr schliessen, am Tage selbst aber um 4 Uhr früh beginnen. Der Empfang der hl. Kommunion soll den Gläubigen möglichst leicht gemacht, daher jederzeit, eventuell nach jeder hl. Messe die hl. Kommunion ausgeteilt werden.

2. Da die Visitation und Spendung der hl. Firmung eine heilige kirchliche Handlung ist, so ist nicht so sehr auf äusseres Gepränge zu sehen, als vielmehr auf den zahlreichen Kirchenbesuch und auf den frommen, empfänglichen Sinn der Gläubigen.

Deshalb haben alle Abendveranstaltungen (Umzug mit Musik und Fackeln und Lampions, Ständchen mit Gesang, Abbrennen von Feuerwerk etc.) ganz zu unterbleiben, weil solche Festlichkeiten die Sammlung des Geistes und die fromme Stimmung der Pfarrgemeinde viel mehr stören als fördern, die Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente hindern, und überhaupt mit vielen Unzukömmlichkeiten für die Jugend und oft auch für die Erwachsenen verbunden sind, abgesehen davon, dass die so kurz bemessene Zeit für die Visitation die wenigen Stunden so kostbar macht, und schliesslich bei länger dauernden Visitationsreisen das Bedürfnis nach Ruhe sich geltend macht.

3. Es wird sich empfehlen, bei der Verkündigung der Visitation oder Firmung neben der Aufmunterung zum Empfange der hl. Sakramente auch beiläufig die Zeit der einzelnen Funktionen

anzugeben, z. B. je nach der Katechese am Tage oder Vorabende: die hl. Messe um 9 Uhr (oder $^1/_2$9 Uhr), die hl. Firmung um $^1/_2$10 Uhr (oder 9 Uhr) u. s. w., wenn der Beginn um 8 Uhr angesetzt wird.

4. Wenn das übliche Schiessen schon nicht abzubringen wäre, so ist wenigstens Vorsorge zu treffen, dass *nur ganz verlässliche Personen* sich damit beschäftigen und diese allein nur an Ort und Stelle mit Entfernung aller Kinder und jungen Leute anwesend seien. Ebenso soll die zu grosse Nähe *an Fahrstrassen* und *Gebäuden* vermieden werden.

5. Alle unnotwendigen und schon gar alle luxuriösen Ausgaben sind vom Seelsorger zu vermeiden. So hat z. B. der Mittagstisch nur drei, höchstens vier Speisen zu enthalten. Es genügen aber auch Suppe und Fleisch mit Zuspeise allein; hiebei ist nur gewöhnlicher Tischwein oder ein Glas Bier darzureichen; Dessertweine sind untersagt, wie denn auch alle Toaste zu unterbleiben haben.

Der Mittagstisch soll in einer Stunde beendet sein, und darf ein und eine halbe ($1\,^1/_2$) Stunde niemals überschreiten. Da die Arbeiten der Visitationen stets umfangreich, ja anstrengend sind; die verfügbare Zeit aber knapp bemessen ist und gut ausgenützt werden muss, die Abreise auf die folgende Station sehr bald erfolgen muss, schliesslich ein lauter Tisch Tag für Tag die Gesundheit des Visitators schwächen und untergraben müsste: so haben die Seelsorger *von allen Einladungen der Laien bei bischöflichen Visitationen ganz abzusehen.* Die Seelsorger haben Gelegenheit genug bei anderen Anlässen, Patrozinien u. s. w., ihre Gastfreundschaft zu zeigen.

Wo es nur immer zulässig ist, soll der Visitator mit seinen Begleitern wegen der Visitationsarbeiten im Pfarrhofe beherbergt werden. Alle wie immer gearteten Auslagen zu diesem Zwecke sollen vermieden werden; es genügt eben jede Kammer mit Bett oder auch nur Sofa, Tisch und Sessel und selbst diese Gegenstände werden unschwer nebst Geschirr und Gläser aus der nächsten Umgebung auf einen Tag ausgeborgt werden können.

6. Trifft es sich, dass bei der bischöflichen Visitation grössere Kälte oder Unwetter eintritt, so wird ersucht, die Wohnräume ein oder zwei Tage zuvor mässig zu heizen, um der Verkühlung u. s. w. vorzubeugen.

7. Der Dechant hat den Dekanatsklerus von der bevorstehenden bischöflichen Visitation in seinem Bezirke rechtzeitig zu verständigen, und es haben zu derselben ex officio ordinario ohne be-



sondere Einladung des visitierten Pfarrers sämtliche Dekanatspriester zu erscheinen; das Nichterscheinen ist dem Dechante zu melden.

V. Die Katechese.

In den meisten Fällen wird bei der bischöflichen Visitation die Katechese der Schüler, sei es Nachmittag oder in der Frühe des Visitationstages, in der *Kirche* vorgenommen.

Deshalb sind die Kinder ein- oder zweimal vorher schon in die Kirche zu führen und dort klassenweise aufzustellen, damit die Kinder am Tage der Katechese selbst ihre Plätze schnell finden und einnehmen. Die erwachsenen Gläubigen sollen für diese kurze Zeit ihre etwaigen Sitzplätze frei lassen, woran dieselben Sonntags vorher erinnert werden sollen.

Die ganz kleinen Kinder, welche kaum einige Wochen die Schule besuchen, sollen trotzdem beim Ausfragen nicht übergangen werden.

Beim Abfragen der Schüler soll kein Schulkind übergangen werden; es sei denn, dass wegen der übergrossen Zahl und Kürze der Zeit über Auftrag des Visitators die Schüler einer ganzen Bank etwa bei der Prüfung übergangen werden müssen. Jeder Tadel des Katecheten bei der öffentlichen Prüfung ist ganz ausgeschlossen. Je nach der Altersstufe der Schüler sind neben dem Texte des Katechismus zugleich Verständnisfragen zu stellen. Es empfiehlt sich bei einer angefangenen Materie einige Zeit zu verweilen und dann erst auf eine zweite oder dritte Materie überzugehen. Der Katechet soll stets freundlich und liebevoll beim Abfragen der Kinder sein.

Das fortwährende Wiederholen derselben Lehrsätze bei den kleinen Kindern zur Zeit der Prüfung ist zu vermeiden, um Zeit für die Prüfung der Kinder auf höheren Lehrstufen zu gewinnen.

Das sollen nur einige Andeutungen über die Art der öffentlichen Prüfungen der Schulkinder insbesondere in der Kirche sein.

F.-b. Gurker Ordinariat Klagenfurt, am 31. Dezember 1904.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Entlohnung des Religionsunterrichtes in Österreich.

Gesetz vom 25. Dezember 1904,
wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden. (L.-G.-Bl. 1904, Nr. 160.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Bürgerschulen und an den allgemeinen Volksschulen wird, insoferne nicht der Fall des § 5, Absatz 6 und 7, des Reichsvolksschulgesetzes eintritt, von den Seelsorgern, beziehungsweise von den durch die betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften hiezu berufenen Religionslehrern erteilt oder es werden zur Besorgung desselben eigene Religionslehrer von der Schulbehörde bestellt.

§ 2.

Die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, erfolgt:

a) durch jährliche Gehaltsbezüge im Falle der Anstellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörde;
b) durch Remunerationen im Falle der Bestellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörde;
c) durch Remunerationen an die mit der Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule betrauten Seelsorger, beziehungsweise an die in gleicher Weise verwendeten, von den betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften berufenen Religionslehrer.

§ 3.

Mit jährlichen Gehaltsbezügen (§ 2, Punkt a) kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu erteilende Religionsunterricht an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule, beziehungsweise an einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule (§ 18, Absatz 2 des Reichsvolksschulgesetzes) mindestens 16 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 4.

Der mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellte eigene Religionslehrer ist verpflichtet, den Religionsunterricht bis zu 21 Unterrichtsstunden wöchentlich ohne Anspruch auf eine über seine Gehaltsbezüge hinausgehende Entlohnung zu erteilen.

Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 5.

Der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 4 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

Wird das Mass dieser Lehrverpflichtung überschritten und währt die bezügliche Inanspruchnahme länger als einen Monat, so wird dem mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellten eigenen Religionslehrer die Mehrleistung nach dem im § 10 dieses Gesetzes normierten Remunerationsausmasse nach Massgabe der Dauer der erhöhten Inanspruchnahme und im Verhältnisse derselben zum Schuljahre entlohnt.

§ 6.

Die Lehrverpflichtung, Dienstleistung und Entlohnung der mit Remunerationen bestellten eigenen Religionslehrer (§ 2, Punkt b) werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdekret der Schulbehörde bestimmt.

§ 7.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer gegen jährliche Gehaltsbezüge oder gegen Remuneration zu bestellen ist, beschliesst der Landesschulrat nach Einvernehmung der konfessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde, und im Einvernehmen

mit jenem Organe, aus dessen Mitteln der betreffende Religionslehrer entlohnt wird.

§ 8.

Die Bestimmung, an welchen Schulen der Religionslehrer den Religionsunterricht zu erteilen, und die Anordnung, mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden derselbe an jeder dieser Schulen zu unterrichten hat, trifft der Landesschulrat nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und nach Einvernehmung der betreffenden konfessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde.

§ 9.

Die jährlichen Gehaltsbezüge, die Vorrückungsverhältnisse sowie die Ruhegenüsse (Pension und Sterbequartal) der gegen Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer werden durch jene gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der betreffenden Schule, für deren Beförderung und für deren Versetzung in den Ruhestand gelten. Ist der eigene Religionslehrer an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Volksschullehrer erster Klasse, ist er aber an einer Bürgerschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Bürgerschullehrer erster Klasse eingereiht.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu erteilen hat, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen und in die Kategorie der Bürgerschullehrer erster Klasse einzureihen.

Den nach § 2, Punkt a, definitiv angestellten Religionslehrern wird auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit für die Pension angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in der definitiven Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

Ausserdem kann der Landesschulrat den nach § 2, Punkt a, definitiv angestellten Religionslehrern im Falle der Pensionierung jene Dienstzeit, die sie als nach § 2, Punkt b, angestellte Religionslehrer, beziehungsweise als mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betraute Seelsorger an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebracht haben, anrechnen.

Die Anrechnung kann aber nur dann erfolgen, wenn jene Faktoren mit der Anrechnung einverstanden sind, die für die Deckung des allfälligen Abganges der Pensionskassa, aus welcher die Ruhegenüsse des betreffenden Religionslehrers fliessen, zu sorgen haben.

§ 10.

Die Remunerationen für die nach § 2, Punkt b, bestellten eigenen Religionslehrer werden für die an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule, oder an einer Bürgerschule erteilten Religionsstunden von der Landesschulbehörde bemessen und betragen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an Bürgerschulen . . . . 90 K,
an Volksschulen im Schulbezirke Wien . . . 70 K,
an Volksschulen in den übrigen Schulbezirken . 60 K.

Nach einer vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes im öffentlichen Schuldienste zugebrachten zehnjährigen ununterbrochenen und zufriedenstellenden Dienstleistung werden diese Jahresremunerationen um je 10 K erhöht.

§ 11.

Die Remunerationen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen mehr als dreiklassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen durch die Seelsorger (§ 2, Punkt c) werden für den Fall, als der Unterricht klassenweise erteilt wird, nach dem im § 10, Alinea 1 und 2, normierten Ausmasse von der Bezirksschulbehörde zuerkannt.

Seelsorger können mit Remunerationen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Klassen einer mehr als dreiklassigen oder in einer minderklassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als sieben wöchentlichen Stunden im vollen Umfange, und bei einem Mehrerfordernisse bis zu einem Ausmasse von sieben Stunden besorgen.

§ 12.

Behufs Ermöglichung der Erteilung des Religionsunterrichtes an konfessionelle Minderheiten können Schulkinder verschiedener Klassen bezw. Schulen zu besonderen Abteilungen (Religionsstationen) vereinigt werden.

Die Religionslehrer sind verpflichtet, in Religionsstationen die Schulkinder bis zur Zahl von 79 in einer Abteilung zu vereinigen.

Die Anzahl der in einer Religionsstation zu erteilenden Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Normallehrplane jener Schule, deren Klassenzahl der Anzahl der in der Station vorhandenen Abteilungen entspricht.

In allen jenen Fällen, in welchen gemäss § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, für die Besorgung des Religions-

unterrichtes eine Remuneration oder eine Wegentschädigung zu gewähren ist, hat die Genehmigung zur Errichtung einer Religionsstation oder zu einer anderen, die Erteilung des Religionsunterrichtes erleichternden Einrichtung vom Landesschulrate auszugehen. Sollen in einer solchen Religionsstation weniger als 20 Schulkinder vereinigt werden, so ist zur Aktivierung derselben überdies im Schulbezirke Wien die Zustimmung der Gemeinde, in den übrigen Schulbezirken jene des niederösterreichischen Landesausschusses vom Landesschulrate einzuholen.

Der Unterricht in besonderen Abteilungen (Religionsstationen) wird dann entlohnt, wenn daran Kinder von der IV. Volksschulklasse aufwärts teilnehmen.

Die Höhe der hiefür zu gewährenden Remunerationen sowie die Remunerationen der von den betreffenden Religionsgesellschaften berufenen, dem Seelsorgeklerus nicht angehörenden Religionslehrer überhaupt werden von Fall zu Fall im Rahmen des § 10 vom Landesschulrate und zwar in Wien im Einvernehmen der Gemeinde, in den übrigen Schulbezirken im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse bestimmt.

§ 13.

Die anlässlich der Erteilung des Religionsunterrichtes ausserhalb des Wohnortes des Religionslehrers nach § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, mit Rücksicht auf die Entfernung, sonstige lokale Verhältnisse und eine etwaige für diesen Unterricht entfallende Remuneration zu gewährenden Wegentschädigungen werden von Fall zu Fall vom Landesschulrate nach Anhörung des Bezirksschulrates nach einen mit dem Landesausschusse, bezw. mit der Gemeinde Wien vereinbarten Massstabe bemessen.

§ 14.

Die Remunerationen an die in Gemässheit des § 5, Absatz 6 und 7 des Reichsvolksschulgesetzes mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten weltlichen Lehrer werden nach den im § 10 enthaltenen Massstabe von der Landesschulbehörde bemessen. Bei Aufbringung der Mittel für diese Remunerationen ist mit Beobachtung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, vorzugehen.

§ 15.

Die für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Sinne obiger Bestimmungen zu gewährenden Gehaltsbezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen

oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen und werden aus jenen Mitteln bestritten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonals gewiesen sind.

§ 16.

Die Besetzung der Religionslehrerstellen sowie die dienstliche Stellung derjenigen, welche den Religionsunterricht an einer Schule erteilen, wird durch die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, geregelt.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am 26. Oktober 1904 bezw. am 21. Dezember 1904 beschlossenen Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, in Kraft.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze, insoweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wallsee, am 25. Dezember 1904.

Franz Josef m. p.

Hartel m. p.

---

2. Landesherrliche Genehmigung von Schenkungen in Preussen.

(Erl. des Minister der Justiz etc. und des Minister des Kultus etc. v. 10. Nov. 1904.)

Mehrfache Mängel, welche bei dem Verfahren zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an juristische Personen (Art. 6 des Ausf.-Ges. zum B. G.-B.) hervorgetreten sind, haben uns veranlasst, für die Prüfung der Frage, ob wegen Verletzung einer moralischen *Pflicht gegen bedürftige Verwandten* des Schenkers oder Erblassers die Genehmigung zu versagen oder von gewissen Bedingungen abhängig zu machen sei, die folgenden Grundsätze aufzustellen: I. Die Ermittelung der Verwaltungsbehörden hat sich *von Amts wegen* zu erstrecken: a) in allen Fällen auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Abkömmlinge, der Eltern und deren Abkömmlinge, der Grosseltern und des Ehegatten des Schenkers oder Erblassers;

b) bei letztwilligen Zuwendungen auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der gesetzlichen Erben bis zum vierten Grade der Verwandtschaft einschliesslich. II. Ausserdem sind die Ermittelungen auszudehnen auf die nicht zur Kategorie I gehörenden Verwandten, zu deren Gunsten ein Antrag auf Abfindung gestellt ist, oder deren Bedürftigkeit sonst, d. h. ohne besondere Nachforschung, zur Kenntnis des Behörde gelangt ist. Bei der Kategorie I ist festzustellen, ob besondere Ausschliessungsgründe, z. B. Unwürdigkeit, Feindschaft mit dem Erblasser oder Schenker vorliegen, bei der Kategorie II, ob nahe persönliche Beziehungen zu dem Erblasser oder Schenker oder sonstige besondere Umstände eine Berücksichtigung rechtfertigen.

---

3. Dispensation der Schulkinder vom Schulunterricht behufs Teilnahme am Beicht- und Kommunionunterricht in Preussen.

(Amtl. Kirchenbl. f. d. Diözese Culm Nr. 12. 1904.)

Im Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Danzig 1904 Nr. 20, S. 172 hat der Herr Oberpräsident wegen der Dispensation der Schulkinder vom Schulunterrichte zum Zwecke der Teilnahme am Katechumenen- und Konfirmanden- bezw. Beicht- und Kommunion-Unterricht nachstehendes bekannt gemacht:

»Der Absatz 1 der Oberpräsidial-Verordnung vom 1. Mai 1876, betreffend die Beurlaubung der Schüler der Volksschulen an dem Schulunterricht zum Zwecke der Teilnahme an dem, von den Geistlichen erteilten Katechumenen- und Konfirmanden- bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte erhält folgenden Wortlaut:

»Vor vollendetem zwölften Lebensjahre ist eine Dispensation der Schulkinder vom Schulunterrichte zum Zweck der Teilnahme am Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht nicht statthaft. Wo indessen die Erteilung des Katechumenen- u. s. w. Unterrichts in zwei aufeinander folgenden Sommer- bezw. Winterhalbjahren üblich ist, dürfen bereits vor vollendetem zwölften Lebensjahre am 1. April bezw. 1. Oktober diejenigen Kinder zur Teilnahme an diesem Unterrichte in dem durch die Verordnung angegebenen Umfange vom Schulunterrichte befreit werden, welche das zwölfte Lebensjahr in dem darauf folgenden Schulsemester vollenden, an dem obengenannten Termine die Oberstufe bereits erreicht haben und zu der Erwartung berechtigen, dass ihre



vorzeitige Entlassung nach weiteren zwei Jahren am 1. April bezw. 1. Oktober werde erfolgen können.«

Danzig, den 28. März 1904.

Der Oberpräsident.

Die vorstehende Verordnung ist von dem Hochwürdigen Seelsorgsklerus in den geeigneten Fällen zu beobachten.

Pelplin, den 14. November 1904.

G.V. 13078. Der Bischof von Culm.

† *Augustinus.*

---

4. Kirchliche Vereine in Preussen, die eine Einwirkung auf das öffentliche Leben nicht bezwecken, unterliegen nicht dem Vereins- und Versammlungsgesetz.

Angeklagt war der Schreiner Joh. Walinski von Annen in Westfalen, Vorsitzender des dortigen katholischen St. Barbara-Vereins. An diesen war seitens der Polizeibehörde Annen das Ersuchen gestellt worden, die Mitgliederzahl, sowie Name, Stand und Wohnort derselben anzugeben. Bis auf letztere beiden Bedingungen wurde der Behörde Bescheid gegeben, womit diese aber nicht einverstanden war und Anzeige erstattete. Die Polizeibehörde erblickte in der Nichtbefolgung ein Vergehen gegen das Vereinsgesetz. Das Amtsgericht Witten erliess nun einen Strafbefehl in Höhe von 30 Mark, gegen den der Vorsitzende des Annener Vereins aber Einspruch erhob. In der Verhandlung kam zunächst das Statut des fraglichen Vereins zur Verlesung, dessen Fassung keinerlei politische Tendenz zeigt, sondern nur über religiöse Aufgaben sich ausspricht. Der Verein besteht seit 12 Jahren und ist nie in Angelegenheiten, die unter das Vereinsgesetz fallen, verwickelt worden und von der Polizei stets unbehelligt geblieben. Seit dem Amtsantritt des Polizeikommissars Sudermann war das anders geworden. Seiner Ansicht nach untersteht der Annener Verein dem Vereinsgesetz, weil, wie er in der heutigen Sitzung sich ausdrückte, »nur Polen in den Verein aufgenommen werden und diese sich daher ganz von den Deutschen abschliessen«. Seine weitere Aussage, dass der Verein auch dem Bochumer Gewerkverein angehöre, beruhte auf irriger Vermutung. Der Gerichtshof hielt den Beweis der Einwirkung auf das öffentliche Leben nicht für erbracht; ebensowenig, dass der Verein mit der Bochumer Richtung identisch sei. Es erfolgte daher *Freisprechung* des Angeklagten.



5. Klagenrecht des Patrons auf Anerkennung seines Präsentationsrechts gegenüber dem Bischofe in Preussen.

Rechtsfall, mitgeteilt von erzbischöfl. Konsistorialrat Dr. *Mizerski* in Posen.

Für die Klage des Kirchenpatrons auf Anerkennung seines Präsentationsrechts bezüglich einer erledigten katholischen Pfarrstelle ist in Preussen der Rechtsweg zulässig. Sie ist aber gegen den Bischof selbst, und nicht gegen das bischöfliche Generalkonsistorium zu richten, sofern nicht dem letzteren das Pfarrerernennungsrecht vom Bischof speziell übertragen worden ist.

Die katholische Pfarre zu Friedheim (Miasteczko) in der Provinz Posen ist seit 1895 erledigt und wird wegen Mangels eines bewohnbaren Pfarrhauses einstweilen durch einen Pfarrverweser verwaltet. Im Jahre 1901 wurde der Rittergutsbesitzer B. in Brostowo, als Patron der Kirche in Friedheim, von der Königlichen Regierung in Bromberg aufgefordert, einen Pfarrer zur Besetzung der dortigen Pfarre vorzuschlagen. Er präsentierte daraufhin den Vikar Bernhard M. aus Schubin. Durch Bescheide vom 2. und 18. März 1901, erlassen vom erzbischöflichen Generalkonsistorium zu Gnesen, gezeichnet vom Generalvikar Dr. Dziedzinski, wurde jedoch die Bestätigung des vorgeschlagenen Kandidaten abgelehnt, weil die Präsentation nicht rechtzeitig innerhalb der im § 398 Tit. 11. T. II Allg. Landrechts vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist vorgenommen und deshalb für dieses Mal das Präsentationsrecht erloschen sei.

Nach dem Tode des Herrn B. hat dessen Sohn und Nachfolger im Besitze des Rittergutes Brostowo am 2. März 1903 nochmals den Vikar M. präsentiert. Auch er erhielt vom Generalkonsistorium einen ablehnenden Bescheid aus dem bisherigen Grunde, ferner aber auch, weil M. für die Pfarre in Friedheim nicht geeignet sei. Darauf hat Herr B. einen anderen Geistlichen präsentiert. Unter dem 19. Mai erhielt er den Bescheid:

> »dass die nach unserer Ansicht, wie wir Ew. Hochwohlgeboren schon in unserem Schreiben vom 2. März 1901, vom 18. Mai 1901 und 6. März 1903 mitgeteilt haben, für dieses Mal das Präsentationsrecht verloren haben . . .«

Der Rittergutsbesitzer B. erachtete diesen Ablehnungsgrund nicht für gerechtfertigt, weil das Generalkonsistorium bisher von seinem Anfallsrechte keinen Gebrauch gemacht habe und hat deshalb zunächst nur gegen das Konsistorium Klage erhoben mit dem Antrage:

> es zu verurteilen, anzuerkennen, dass Kläger berechtigt ist, das Präsentationsrecht bezüglich der erledigten Pfarrstelle in Friedheim auszuüben.

Das Konsistorium hat Abweisung beantragt. Es hat geltend gemacht:

1. der Rechtsweg sei unzulässig.
2. Es sei zur Klage nicht passiv legitimiert, vielmehr der Bischof, der über die Besetzung zu bestimmen habe.
3. Das Präsentationsrecht des Klägers sei erloschen, weil es innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ausgeübt sei.

Von dem Anfallsrechte habe bisher kein Gebrauch gemacht werden können, weil Kläger für den Bau eines Propsteigebäudes nicht sorge. Ausserdem sei Präsentationsrecht nicht gesetzmässig ausgeübt. Kläger habe als Protestant drei Kandidaten präsentieren müssen.

Kläger hat den rechtlichen Ausführungen des Konsistoriums überall widersprochen.

Zu 1. Der Rechtsweg sei zulässig, weil mit der Klage ein Privatrecht geltend gemacht werde.

Zu 2. Das Konsistorium, das alle Bescheide erlassen habe, sei zur Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit berufen.

Zu 3. Das Präsentationsrecht sei nicht erloschen. Der Umstand, dass er für ein neues Propsteigebäude nicht sorge, sei für die Frage des Erlöschens bedeutungslos.

Es ist der Herr Erzbischof von Gnesen und Posen um Auskunft ersucht worden, ob das Erzbischöfliche Konsistorium zur Ernennung der Pfarrer berufen ist. Die Auskunft ist dahin ergangen:

> »dass meine Konsistorien in Gnesen und Posen keinen Pfarrer ohne vorgängige Verständigung mit mir ernennen können.«

Hierauf hat Kläger unter Mitteilung der Klageschrift auch den Herrn Erzbischof zur Verhandlung geladen und gegen ihn gleichen Antrag gestellt, wie gegen das Konsistorium. Er war zwar der Ansicht, dass das Konsistorium der richtige Verklagte sei, dessen inneres Verhältnis zum Bischof ihn nichts angehe, lud aber den Herrn Erzbischof, um allen Zweifeln zu begegnen. Dieser hat beantragt, die Klage gegen ihn wegen Unzuständigkeit des Gerichts abzuweisen. Er machte geltend, dass er seinen Wohnsitz in Posen habe, das Landgericht zu Gnesen deshalb örtlich unzuständig sei und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache.

Kläger hat demgegenüber behauptet, dass der Herr Erzbischof von Gnesen und Posen zwei Wohnsitze habe, einen in Posen und einen in Gnesen, wie die Polizeiverwaltung beauskunften würde.

Die I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Gnesen hat am 24. November 1903 für Recht erkannt:

Kläger wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen —

und zwar aus folgenden:

Gründen.

Für die Klage auf Anerkennung des Präsentationsrechts des Patrons ist der Rechtsweg zulässig, weil es sich um Ausübung einer privatrechtlichen Befugnis handelt, vgl. Entsch. d. Gerichtshofs z. Entsch. von Kompetenzkonflikten bei Stölzel Nr. 2317 § 29, Str. Arch. 75, 143, R. G. 43, 362.

Bezüglich des beklagten Konsistoriums fragt es sich zunächst, ob es der richtige Beklagte sei. Dies muss verneint werden. Das Recht, den Pfarrer zu ernennen, steht nach preussischem Rechte in der katholischen Kirche dem Bischof zu, vgl. § 120, Tit. 11, T. II A. L. R. Dies steht auch mit dem katholischen Kirchenrechte im Einklang, wonach das Pfarrernennungsrecht ein Ausfluss des bischöflichen juris jurisdictionis ist, vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 41. Die Konsistorien des Bischofs sind in Ansehung der Pfarrernennung lediglich dessen Organe, sie haben seiner Anordnung Folge zu leisten. Damit steht auch die Auskunft des Herrn Erzbischofs im Einklang. Die Bescheide, die das Konsistorium erlassen hat, waren sonach nur im Namen des Bischofs ergangen. Dieser also wäre der richtige Beklagte. Damit fällt die Klage gegen das Konsistorium.

Die Klage gegen den Herrn Erzbischof aber muss daran scheitern, dass das Landgericht zu Gnesen dafür örtlich nicht zuständig ist, wie Beklagter mit Recht eingewendet hat. Es ist gerichtskundig und bedarf deshalb nicht des Beweises, dass der Herr Erzbischof von Gnesen und Posen in Gnesen zwar ein Haus hat, in dem er wohnt, wenn er *zeitweise*, besonders in den Tagen um St. Georg, zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen sich in Gnesen *aufhält.* Dass er aber damit einen Wohnsitz begründet hat, was voraussetzt, dass er sich in Gnesen *ständig niedergelassen* hat, vgl. § 7 B. G.-B., ist nicht anzunehmen. Sonach ist gegen ihn der allgemeine Gerichtsstand des § 13 C.-P.-O. beim Königlichen Landgericht zu Gnesen nicht begründet. Dass ein besonderer Gerichtsstand im vorliegenden Falle vielleicht daraus hergeleitet werden könnte, dass das Bistum Gnesen in Gnesen den Sitz seiner Verwaltung hat, konnte nicht angenommen werden. Eine entsprechende Anwendung der §§ 17 und 18 der C.-P.-O. insbesondere

erschien nicht tunlich. Hiernach muss die Klage gegen den Herrn Erzbischof wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen werden.

Die Kosten trägt der unterliegende Kläger.

Der Kläger hat dem Generalkonsistorium gegenüber Berufung eingelegt und dem Erzbischof den Streit verkündet. Ein Beitritt ist jedoch nicht erfolgt.

Der Kläger beantragte das Generalkonsistorium zu verurteilen, anzuerkennen, dass er berechtigt sei, das Präsentationsrecht bezüglich der erledigten Pfarrstelle in Friedheim auszuüben.

Das beklagte Generalkonsistorium bat, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger führte aus, die Parteifähigkeit der katholischen Konsistorien sei ebenso anzuerkennen, wie diejenige der evangelischen Konsistorien, die nie bestritten worden sei.

Das beklagte Generalkonsistorium habe ihn in seinem Präsentationsrechte und in dessen Besitze gestört. Es habe sich deshalb auch gegen die erhobene Besitzklage zu verantworten. Ihm stehe aber auch das Recht zu, Pfarrer zu ernennen und anzustellen, nur müsse es sich vorher mit dem Erzbischof hierüber verständigen. Dies sei aber nur ein innerer Vorgang und berühre das Anstellungsrecht als solches nicht.

Jedenfalls sei nach §§ 130, 131, II, 11, A. L. R. der Bischof befugt, die ihm zustehenden Rechte seinem Konsistorium zu übertragen. Hiervon sei in der Erzdiözese Gnesen-Posen Gebrauch gemacht worden. Nach Statut oder Observanz sei das Generalkonsistorium ermächtigt, Präsentationen entgegenzunehmen und darauf Bescheide zu erteilen.

Zum Beweise für alle diese Behauptungen berief sich der Kläger auf die amtliche Auskunft des Erzbischofs.

Das beklagte Generalkonsistorium hielt den Rechtsweg, wie früher, für unzulässig.

Es bestritt die Behauptungen des Klägers und leugnete seine Parteifähigkeit überhaupt. *Den evangelischen Konsistorien gebühre die Stellung, die in der katholischen Kirche der Bischof einnehme, während die katholischen Konsistorien lediglich Organe des Bischofs seien, die nur auf seine Anordnung und in seinem Namen handeln könnten und zur selbständigen Verwaltung und Vertretung nicht berechtigt seien.*

Das Recht Präsentationen entgegenzunehmen und Pfarrer zu ernennen, stehe ihm weder nach Statut noch nach Observanz zu,

noch habe es ihm der Erzbischof übertragen, sondern sich ausdrücklich vorbehalten.

Am 21. März 1904 erkannte der IV. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Posen dahin:

> Die Berufung gegen das Urteil der ersten Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Gnesen vom 23. November 1903 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Kläger auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das hier streitige Recht des Patrons, einen Pfarrer zu präsentieren, ist, wie das Patronatsrecht selbst, ein Gegenstand des Privateigentums. Der Rechtsweg hierüber ist daher an sich zulässig. Er wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine öffentliche Behörde als Partei in Anspruch genommen wird. (Vergl. Reichsgericht Bd. 43. S. 172, 362. Gruchot Bd. 44. S. 164.)

Dem Landgericht ist auch darin beizutreten, dass die Klage nicht gegen das beklagte Generalkonsistorium gerichtet werden kann, weil das Recht zur Anstellung der Pfarrer und folglich auch das zur Prüfung und Entscheidung über Präsentationen der Patrone ausserhalb seiner Befugnisse liegt.

Der Kläger kann dieser Erwägung nicht entgegenhalten, dass er durch die Bescheide des beklagten Generalkonsistoriums im Besitze seines Präsentationsrechts gestört sei und deshalb von ihm Beseitigung der Störung verlangen könne. (§ 862 B. G. B.) Ob diese Folgerung überhaupt als richtig anerkannt werden müsste, mag auf sich beruhen, denn Kläger verlangt mit seiner Klage nicht Beseitigung einer Störung seines Besitzes. Er begehrt vielmehr Feststellung, dass sein unbestrittenes Präsentationsrecht für den gegenwärtigen Besetzungsfall der Pfarre nicht den geistlichen Oberen anheimgefallen sei. (§ 398. II. 11. A. L. R.) Es wird also nicht um den Besitz, sondern um das Recht selbst gestritten.

Andererseits geht das beklagte Generalkonsistorium zu weit mit der Ausführung, dass es niemals als Partei belangt werden könne, weil es eine öffentliche Behörde und als solche nicht Subjekt von Rechten sei. Es ist anerkannten Rechtens, dass auch öffentliche Behörden zur Vertretung juristischer Personen berufen sind und berufen werden können, mithin zur Klage berechtigt sind und verklagt werden können für den Kreis derjenigen Angelegenheiten, die ihnen zur selbständigen Verwaltung und Entscheidung über-

tragen sind. (Vgl. Dernburg Bürgerl. Recht Bd. 1. § 70, 71, 72. S. 186. ff.)

Danach hängt im Einzelfalle die Parteifähigkeit, sowie die Berechtigung zur Klage und die Verpflichtung, sie zu übernehmen, von der Beantwortung der Frage ab, ob die Angelegenheit zur Zuständigkeit der Behörde gehört. In diese Prüfung ist das Landgericht eingetreten und dabei zu einem richtigen Ergebnisse gelangt.

Über katholische Konsistorien enthält das massgebende A. L. R. nur wenige Bestimmungen, die unwesentliche Angelegenheiten betreffen, z. B. § 510 II. 11. A. L. R. Im übrigen weist es dem Bischof die Anstellung, die Aufsicht und die Kirchenzucht über die Pfarrer seines Sprengels zu, (§§ 120, 121, 124. a. a. O.) gestattet ihm aber, sich in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes durch untergeordnete Geistliche vertreten zu lassen und diesen nach Gutbefinden Aufträge zu machen. (§§ 130—133 a. a. O.) Es hat auch für nötig gefunden, die Befugnisse von geistlichen Gesellschaften und der Domkapitel zu ordnen und diesen Eingriffe in die Amtsbefugnisse der Pfarrer ausdrücklich oder stillschweigend untersagt. (§§ 942, 943, 1022, 1030 ff. a. a. O.) *Daraus ergibt sich klar, dass nach dem Gesetze die Anstellung der Pfarrer zu den Amtsbefugnissen des Bischofs gehört und dieser nur berechtigt ist, die Ausübung nach seinen Weisungen, in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit anderen Geistlichen, folglich auch seinem Konsistorium, zu übertragen. Macht er hiervon Gebrauch, so handeln seine Beauftragte lediglich, als solche, ohne dass ihnen die selbständige Entscheidung und die Vertretung der Entscheidung dritten gegenüber zusteht.*

Der Hinweis des Klägers auf die Stellung der evangelischen Konsistorien ist völlig verfehlt.

Das Allgemeine Landrecht (§ 143 a. a. O.) und die neuere Gesetzgebung (Art. 21 des Ges. vom 3. Juni 1876) haben ausdrücklich und bewusst, der Verfassung der evangelischen Kirche entsprechend, den evangelischen Konsistorien eine andere Rechtsstellung zugewiesen und ihnen im wesentlichen die Befugnisse übertragen, die nach ihren Vorschriften den Bischöfen der katholischen Kirche zukommen.

Endlich kann der Kläger damit nicht gehört werden, dass der Erzbischof, abweichend von der gesetzlichen Ordnung der Angelegenheit, dem beklagten Generalkonsistorio die selbständige Ausübung des Pfarrernennungsrechts unter eigener Verantwortung übertragen habe, oder dass diese Übertragung durch Diözesanstatut oder Observanz geschehen sei.

Ob dies überhaupt gegen die Vorschriften des Gesetzes zulässig gewesen wäre (Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1903 VI. 447/02 Fischbock g. Bromberg), mag unerörtert bleiben, denn es steht bereits durch die amtliche Auskunft des Erzbischofs vom 21. Oktober 1903 Bl. 19 der Akten fest, dass das Generalkonsistorium Pfarrer nicht ernennen kann. Die Behauptung des Klägers ist demnach widerlegt.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kosten hat der Kläger nach § 97 C. P. O. zu tragen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Revision an das Reichsgericht eingelegt, worauf folgendes Urteil erging:

Im Namen des Reichs!

In Sachen des *Rittergutsbesitzers B. zu Brostowo bei Friedheim*, Klägers und Revisionsklägers,

wider

das *erzbischöfliche Generalkonsistorium zu Gnesen*, Beklagten und Revisionsbeklagten

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom *1. Dezember 1904* unter Mitwirkung:

des Präsidenten des Reichsgerichts Wirklichen Geheimen Rats Dr. Gutbrod und der Reichsgerichtsräte Veltman, Dr. Planck, Dr. Wanjeck, Maenner, Erler, Suntheim

für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urteil des vierten Zivilsenats des Königlichen Preussischen Oberlandesgerichts zu Posen vom 21. März 1904 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Der Kläger, dem als Eigentümer des Ritterguts Brostowo das Patronat der katholischen Kirche zu Friedheim zusteht, klagt, nachdem schon sein Vater für die seit vielen Jahren erledigte Pfarrstelle zu Friedheim einen Geistlichen erfolglos vorgeschlagen und er selbst im Jahre 1903 zwei Geistliche hierfür benannt, von dem beklagten Konsistorium aber den Bescheid erhalten hatte, dass für dieses Mal wegen Nichteinhaltung der Frist des § 398. II. 11. des Allgemeinen Landrechts das Präsentationsrecht erloschen sei, klagt gegen das Erzbischöfliche Generalkonsistorium zu Gnesen auf Feststellung, dass

er berechtigt sei, bezüglich der erledigten Pfarrstelle zu Friedheim das Präsentationsrecht auszuüben. Mit derselben Klage hatte er den gleichen Antrag gegen den Erzbischof zu Gnesen und Posen vor dem Landgerichte zu Gnesen gestellt; das Landgericht zu Gnesen hatte jedoch diesem Beklagten gegenüber wegen örtlicher Unzuständigkeit die Klage abgewiesen. Auch dem Generalkonsistorium gegenüber hat das Landgericht die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt und seinen Berufungsantrag wiederholt. Das beklagte Konsistorium hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Revisionsverhandlung hat auf Grundlage der Vorderurteile stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht in Anwendung des § 115. II. 11. Allgemeinen Landrechts an, dass die Prüfung des von dem Kläger beanspruchten Präsentationsrechts dem Erzbischof zu Gnesen und Posen zustehe, dem beklagten Generalkonsistorium aber, da es, wie das Berufungsgericht auf Grund der schriftlichen Auskunft des Erzbischofs feststellt, von diesem keinen Auftrag zu seiner Vertretung in dieser Angelegenheit erhalten hatte, für den vorliegenden Prozess die Parteifähigkeit oder doch die Passivlegitimation fehle, dass ebensowenig, da überall nicht der Besitz, sondern das Recht selbst in Frage komme, das beklagte Konsistorium sich nach Analogie einer Besitzstörung auf den Prozess einzulassen habe. Da ferner zur Ausübung des Fragerechts nicht der geringste Anlass geboten war, so erscheint die Abweisung der Klage gerechtfertigt und die Revision nicht begründet. Diese ist daher gemäss § 97 der Zivilprozessordnung auf Kosten des Revisionsklägers zurückgewiesen worden.

IV. Mitteilungen.

1. Die Agitation für die Lösbarkeit der Ehe in Österreich.

Mitgeteilt von Prof. Dr. *J. Haring* in Graz.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch § 111 bestimmt im Anschluss an das kanonische Recht, dass das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod getrennt werde, dass aber auch ebenso unauflöslich das Eheband sei, wenn nur *ein* Teil zur Zeit des Eheabschlusses katholisch war.

Als nun im Vorjahre die Nachricht sich verbreitete, dass eine Revision des österr. bürgerl. Gesetzbuches in Angriff genommen werden sollte, wurde alsogleich eine Bewegung zugunsten der Lösbarkeit der Ehe in Szene gesetzt. Ein pensionierter Landgerichtsrat in Czernowitz, Dr. Anton Nevečeřel, erliess einen »Mahnruf zur Reform des Ehescheidungsrechtes«, worin er für die Lösbarkeit der Ehe mit Feuereifer eintritt. Gleichzeitig konstituierte sich in Wien zu gleichem Zwecke der »Verein der katholisch Geschiedenen«, der durch sein Organ, »Das Blatt der Geschiedenen«, für diese Idee Stimmung zn machen sucht. Da infolge der gegenwärtigen politischen Wirren überhaupt nicht an eine grössere gesetzgeberische Aktion gedacht werden kann, stellt sich der Verein der katholisch Geschiedenen vorläufig in den Dienst der Los-von-Rom Bewegung, indem er Eltern und Vormünder auffordert, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu veranlassen, dass sie vor Eingehung einer Ehe aus der katholischen Kirche austreten und nur mit Akatholiken eine Ehe schliessen, um so den Bestimmungen des § 111 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu entgehen. Es ist nur interessant, welch gemischte Gesellschaft bei der Los-von-Rom Bewegung sich zusammenfindet.

2. Der Streit über den Begriff der „anständigen Beerdigung“ nach österreichischem Rechte.

Mitgeteilt von Prof. Dr. *J. Haring* in Graz.

Das Ges. vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 49, Art. 12, bestim »Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angeh die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhof verweigern, wen

wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet«. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Katholiken gegenüber den anderen Konfessionen wird vornehmlich die katholische Kirche von dieser Bestimmung getroffen, denn nur an ganz wenigen Orten finden sich eigene Friedhöfe für Angehörige fremder Konfessionen. Um nun die kanonischen Vorschriften hiebei soviel als möglich einzuhalten, wiesen die katholischen Kirchenvorstehungen den fremden Konfessionsangehörigen an jener Stelle des Friedhofs eine Begräbnisstätte zu, wo die nicht kirchlich beerdigten Katholiken ruhen. Hierbei konnte man sich auf einen Erlass des k. k. Kultusministeriums vom 1. August 1870 Z. 7522 berufen, welcher besagt, dass ein Anspruch auf ein Reihengrab überhaupt nicht besteht, weder für den eigenen, noch für den fremden Konfessionsangehörigen. Die gegenwärtige evangelische Propaganda weiss aber die österreichischen Behörden derart einzuschüchtern, dass man Stück um Stück von der alten Anschauung fahren lässt. So entschied anlässlich eines konkreten Falles die steiermärkische Statthalterei im Rekurswege, dass die römisch-katholische Kirchenvorstehung in Fehring entweder die bestehende Friedhofordnung dahin abzuändern habe, dass den Nichtkatholiken die Beerdigung in der Gräberreihe oder aber ein anständiger separater Begräbnisplatz auf dem Friedhof, abgesondert von dem für die Beerdigung der nicht kirchlich zu begrabenden Katholiken bestimmten Begräbnisplatz, eingeräumt werde. — Die Konsequenzen, welche sich aus dieser Entscheidung ergeben, hat man wohl kaum bedacht. Dem Nichtkatholiken werden auf dem katholischen Friedhof staatlicherseits grössere Rechte eingeräumt als den Katholiken. Erstere haben danach wenigstens fakultativ einen gesetzlichen Anspruch auf ein Reihengrab, nicht aber die letzteren. Noch ein weiterer Umstand ist erwähnenswert. Die Friedhöfe, auch die konfessionellen, werden in Österreich unter Intervention der staatlichen Behörde errichtet. Hiebei ist schon daraufzusehen, dass der neu anzulegende Friedhof ein »anständiges Begräbnis« ermöglicht. Obige Entscheidung macht die Anständigkeit des Begräbnisses aber wiederum von der Umgebung der Begräbnisstätte abhängig. Man kann sich leicht vorstellen, welch unabsehbare Streitigkeiten aus der konsequenten Durchführung dieses Prinzipes sich ergeben können.

Unbegreiflicherweise ergriff gegen diese Entscheidung die römisch-katholische Kirchenvorstehung in Fehring keine weiteren

Rechtsmittel, sondern legte im Anschluss an den katholischen Friedhof und abgesondert vom Begräbnisplatz nicht kirchlich zu beerdigender Katholiken einen eigenen Friedhof für Nichtkatholiken an. Die römisch-katholische Kirchengemeinde besorgt also auf eigene Kosten einen separaten Begräbnisplatz für Andersgläubige! Entgegenkommender kann man doch nicht mehr sein. Die Protestanten sind damit aber nicht zufrieden. Weil der Begräbnisplatz für die Akatholiken ein eigenes Eingangstor mit separatem Zugang besitzt, bestreiten sie die Anständigkeit des Begräbnisortes. Sie sehen dieselbe nur gegeben, wenn ihnen der Durchzug durch den römisch-katholischen Friedhof gewährt wird. Mann kann darauf gespannt sein, wie die österreichischen Behörden sich zu dieser Forderung verhalten werden.

---

3. Toleranzantrag des Zentrums.

Nachdem der erste Teil des sog. Toleranzantrages nach drei Beratungen im Juni 1902 die Majorität des Reichstags erhalten (vgl. Bd. 84. H. 3.), ist nunmehr auch der zweite Teil, der damals vorläufig vom Zentrum zurückgezogen wurde, wieder im Reichstage eingebracht und nach der ersten Lesung am 22. Februar mit 151 gegen 113 Stimmen einer Kommission zur Beratung überwiesen worden. Wir kommen selbstverständlich auf die Beratungen und das Ergebnis derselben zurück. Ein treffliches Stimmungsbild über die erste Lesung gibt M. Erzberger, Mitglied des Reichstag, im »Tag« Nr. 91, das wir hier vorläufig zum Abdruck bringen:

»Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes, der eigentlich im 20. Jahrhundert ganz überflüssig sein sollte, hat dem Zentrum einen vollen, *moralischen Erfolg* gebracht. Seitens der Abgeordneten Dr. Bachem und Gröber ist eine solche Unmenge Materials zur Begründung des Entwurfs vorgebracht worden, dass keine einzige Stimme im Reichstage sich erhoben hat, die diese krassen Fälle von Intoleranz in Schutz genommen hätte; im Gegenteil: selbst die schärfsten Gegner des Antrages gaben diese Gesetze und Verordnungen einzelner Bundesstaaten völlig preis! Sie sind eben auch nicht zu verteidigen! Man höre nur! In Mecklenburg hat der Kultusminister zu entscheiden, ob, wann und wo für die zahlreichen katholischen Erntearbeiter ein Gottesdienst gehalten werden darf! Viertausend katholischen Arbeitern hat man ein entsprechendes Gesuch einfach abgeschlagen! Darf man sich wundern, wenn in den Kreisen der katholischen Landarbeiter die Parole cavete Mecklenburg aus-

gegeben wird! Ihre Gutsherren unterstützen den Wunsch nach einer heiligen Messe: der jugendliche Regent des Landes ist wohlwollend gesinnt! Wo ist das Hindernis? Der staatliche Bureaukratismus oder wie Herr Dr. Sattler sagen würde: die »staatliche Kirchenhoheit!« In Braunschweig wird an einem bestimmten Orte dem katholischen Geistlichen der Aufenthalt nicht gestattet; ein preussischer katholischer Geistlicher, der dem Kinde eines Weichenwärters im Braunschweigischen die Taufe spendete, wurde mit 30 M. Geldstrafe belegt! Darf man sich da wundern, wenn der braunschweigische Gesandte Freiherr von Cramm-Burgsdorf das goldene Schweigen dem Reden vorzog? Mögen die Minister seines Heimatlandes diese Intoleranz verteidigen, so hat dieser wohl mit uns gedacht! Aber erst Sachsen? Graf Hohenthal, der sächsische Bundesratsbevollmächtigte, hatte ja im Namen seiner Regierung zu sprechen! Aber er musste in allen Teilen die Richtigkeit der Beschwerden der Zentrumsabgeordneten zugeben. Nur eine von diesen sei hier genannt. Ein katholischer Geistlicher wurde zu einem schwerverletzten Arbeiter gerufen, spendete ihm die Sterbesakramente und wurde hiefür zu 50 M. Geldstrafe verurteilt, weil er das sächsische Kultusministerium nicht zuvor um die Erlaubnis gefragt hatte! Freilich konnte Graf Hohenthal mitteilen, dass die Strafe nicht erhoben worden sei; gewiss, weil der betroffene Geistliche sich zu seiner Sicherheit nach — Berlin begeben hatte! Nun soll noch die der Lächerlichkeit verfallene Bestimmung von Sachsen-Koburg-Gotha hieher gesetzt werden, nach welcher ohne Zustimmung des Regenten kein allgemeines Konzil gehalten werden darf! (Regulativ vom 23. August 1811, § 13.) Diese wenigen Blüten dürften genügen. Kein einziger Abgeordneter im gegenwärtigen Reichstage erhob sich, der nur im mindesten solche kleinliche Katholikenquälerei verteidigt hätte. Aber damit ist es nicht getan! Diese Zustände müssen beseitigt werden; sie müssen einer gerechten Behandlung Platz machen; das will der Toleranzantrag.

Von seinen Gegnern ist kein erfolgreicher anderer Weg vorgeschlagen worden; einmal wurde zwar gesagt: man möge sich auf eine Resolution vereinigen, um die Bundesstaaten aufzufordern, diese Missstände zu beseitigen. Aber dies führt nicht zum Ziele. Die betroffenen Bundesstaaten kennen diese Beschwerden schon sehr lange, und was haben sie zu ihrer Abstellung getan? Sachsen gar nichts; Braunschweig fast nichts; Mecklenburg ein wenig mehr. Was soll hier eine Resolution helfen? Von anderer Seite wurde es als eine Pflicht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bezeichnet,

auf Abhilfe hinzuarbeiten. Ist das ernst gemeint? Die Katholiken haben auf einen solchen Vorschlag nur die Antwort: der Bock ist zum Gärtner avanziert! Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss kennt schon sehr lange diese Missstände, er hat keinen Finger gerührt. Was er bisher auf kirchenpolitischem Gebiete unternommen hat, muss nur das grösste Misstrauen in allen katholischen Kreisen erzeugen. Als nämlich in Paragraph 2 des Jesuitengesetzes jene Bestimmung fiel, welche die Jesuiten den Landstreichern und Vagabunden gleichstellte, wie Laband in seinem Staatsrecht konstatiert, welche die Jesuiten schlechter behandelte als »Anarchisten und Revolutionäre« — wie Hofprediger D. Stöcker erst dieser Tage in seiner »Reformation« ausführte, da war es der Deutsch-Evangelische Kirchenausschuss der hiergegen feierlich Protest einlegte! Und auf diese Kongregation will man die deutschen Katholiken verweisen? Diese soll mehr Licht und Luft für die Katholiken in Einzelstaaten verschaffen! Das ist die reinste Verhöhnung auf solche begründeten Beschwerden! Dieser Ausdruck ist scharf; aber man komme uns doch nicht mit solchen Einreden! Hier kann nur ein Reichsgesetz Abhilfe bringen! Die einzelstaatlichen Regierungen haben alles Vertrauen in dieser Beziehung verloren. Sollen wir noch an jene Agitation erinnern, die von der braunschweigischen Pastorenschaft in Anlehnung an mächtige Einflüsse bei höchster Stelle geführt wurde, als die dortige Regierung den Wünschen der Katholiken mehr entgegenkommen wollte und die dann das ungenügende Gesetz von 1902 verschuldet hat? Die Zuständigkeit des Reiches ist gegeben in Artikel 3 der Verfassung, wie es Staatssekretär Graf Posadowsky bei der Besprechung der Interpellation Büsing selbst betont hat! Wer sich der reichsgesetzlichen Regelung widersetzt, dessen Toleranzgesinnung halten wir für federleicht; er will das Messer nicht in die Hand nehmen, um dürre Äste zu beseitigen.

Auffallend war, welche verstärkt unfreundliche Haltung die Nationalliberalen zu dem Antrag einnahmen; ganz befremdlich aber ist der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Heyl. Dass ein solcher Gesetzentwurf nicht im Plenum durchberaten werden kann, ist selbstverständlich; wenn nun aber eine grössere Fraktion für irgend einen Entwurf Kommissionsberatung wünschte, so wurde sie stets gewährt. Diesem Wunsche des Zentrums trat Freiherr von Heyl dadurch entgegen, dass er namentliche Abstimmung über die Verweisung an die Kommission forderte. In diesem Antrage des Frh. von Heyl lag eine besondere Unfreundlichkeit gegen das Zentrum. Der Antragsteller mag der schärfste Gegner des Antrages

selber sein, das ist sein gutes Recht und hat es vor sich selber zu verantworten! Aber eine eingehende und sachliche Behandlung des Antrages — und die kann nur in der Kommission geschehen — zu vereiteln und zu hintertreiben, bekundet einen besonders hohen Grad dieser parlamentarischen Unfreundlichkeit! Von Frh. von Heyl kam mir dieser Antrag deshalb besonders überraschend, weil gerade das Zentrum mit ihm in sehr vielen sozialpolitischen Fragen Hand in Hand ging und gemeinsame Anträge mit ihm noch in dieser Session einbrachte! Sein jetziges Verhalten muss natürlich auch eine Rückwirkung auf das meiner politischen Freunde nach sich ziehen. Selbst wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, so müsste er wiederkehren; das fordert die Ehre der Zentrumsfraktion, das Ansehen der deutschen Katholiken und die Gleichberechtigung aller Staatsbürger!

Wer dem konfessionellen Frieden trauen will, der muss für wahre Parität in Deutschland Sorge tragen. Auf staatlicher Bevormundung einer Konfession, auf kleinlichen Polizeimassnahmen gegen die Katholiken lässt sich auf die Dauer kein Friede erzielen. Bitter not aber tut uns das Zusammenarbeiten der grossen Konfessionen! Die Aufgaben Deutschlands in der Gegenwart sind solch riesige, dass alle Kräfte im Vaterland angespannt werden müssen, um sie zu erfüllen. Konfessioneller Unfrieden ist das Grab der Weltmachtstellung des Deutschen Reiches, und kein Heer und keine Flotte kann diese schützen, wenn im Innern des Reiches der Hader zerstört! Die wirtschaftspolitischen Gegensätze und der Kampf gegen die Sozialdemokraten ist wahrlich genug der Sorge im Innern! Muss der konfessionelle Zwist noch hinzutreten? Kein Vaterlandsfreund wird hier mit Ja antworten! Friede unter den Konfessionen aber ist nur möglich auf dem Boden ihrer staatlichen Gleichberechtigung! So ist der Toleranzantrag, der diese in allen deutschen Gauen herbeiführen will, nicht nur ein wahrhaft moderner Antrag, sondern auch eine wahrhaft patriotische und nationale Tat.«

---

4. Promotionsrecht der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Bonn.

Wir registrieren über diese Angelegenheit vorläufig eine Notiz der Köln. Volksztg., die jedenfalls gut orientiert ist, und hoffen, das Promotionsstatut selbst seinem Wortlaute nach später zum Abdruck bringen zu können. Genanntes Blatt schreibt unterm 27. Febr. 1905:

Der katholischen theologischen Fakultät an der Universität Bonn,

deren Promotionsrecht nicht geregelt war, ist nun ein Breve der römischen Sekretarie der Breven zuteil geworden, das ihre Rechte in derselben Weise ordnet, wie es für die Fakultäten zu Breslau und Strassburg geschehen ist. Die Angelegenheit spielt schon eine Reihe von Jahren. Katholisch-theologische Fakultäten an solchen Universitäten, an denen auch evangelisch-theologische Fakultäten bestehen, besassen nach dem Herkommen das Promotionsrecht nicht. In Bonn bestand seit der altkatholischen Bewegung noch die besondere Schwierigkeit, dass der katholisch-theologischen Fakultät auch jene Professoren der Theologie zugerechnet wurden, die vor ihrer Zuwendung zum Altatholizismus ihr angehört hatten. Als nach dem Tode Langens (13. Juli 1901) diese Professoren alle gestorben waren, leitete Erzbischof Simar sofort Verhandlungen mit Rom ein, um für die Fakultät, der er selber lange Jahre als akademischer Lehrer angehört hatte, das Promotionsrecht zu erlangen. Seine Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt. Die Studienkongregation, deren Vorsitzender Kardinal Satolli ist, erliess ein Dekret, in welchem die gewünschte Vollmacht erteilt wurde. Indessen enthielt das Dekret einige Bestimmungen, die von der Promotionsordnung anderer theologischen Fakultäten wesentlich abwichen. So sollte nicht die Bonner Fakultät, sondern der Erzbischof von Köln promovieren, der in dem Dekret der Studienkongregation als Kanzler der Fakultät bezeichnet wird. Auch war die Vollmacht auf den Zeitraum von zehn Jahren beschränkt. Auf diese Weise erschien die Bonner Fakultät in empfindlicher Weise gegenüber ihren Schwester-Fakultäten in Breslau und Strassburg beeinträchtigt. Sobald Erzbischof Fischer den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, eröffnete er aufs neue die Verhandlungen mit Rom. Es waren mühevolle, schwierige Verhandlungen, welche der Erzbischof zu führen hatte; zahlreiche Missverständnisse mussten beseitigt werden, bevor ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden konnte. Aufs entschiedenste hielt der Kardinal daran fest, dass die theologische Fakultät seiner Erzdiözese in derselben Weise behandelt werde, wie andere theologische Fakultäten, und nur seiner unermüdlichen Arbeit ist es zu danken, dass die Angelegenheit schliesslich in zufriedenstellender Weise geregelt wurde.

Die Studienkongregation nahm das frühere Dekret zurück, und da der Papst selber die Sache in die Hand genommen hatte, wurde von der Sekretarie der Breven im Auftrage des Papstes ein Breve erlassen, das die Angelegenheit endgiltig regelt. Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, sind für Bonn die gleichen Bedingungen



zugestanden wie für Breslau und Strassburg. Das Breve, das in den nächsten Tagen wohl hier eintreffen wird, bedeutet einen Merkstein in der Geschichte der Bonner katholisch-theologischen Fakultät, da sie nunmehr, wie eine Reihe anderer theologischer Fakultäten, zum Doktor der Theologie promovieren kann. Während bisher die Söhne der Erzdiözese Köln, welche den Doktorgrad in der Theologie erwerben wollten, nach Münster, Strassburg, Breslau, Freiburg i. B., München oder Würzburg sich wenden mussten, können sie von nun an auf der rheinischen Universität zum Dr. theologiae promoviert werden.

V. Literatur.

A. Rezensionen.

1. *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients.* Eine kanonistisch-statistische Abhandlung. Von Dr. *Isidor Silbernagl*, kgl. Universitätsprofessor in München. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. Jos. Schnitzer, Professor der Theologie an der Universität München. 8⁰. (XXIV, 396 S.) Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis broschiert M. 6.

Vorliegendes Werk erschien in erster Auflage im Jahre 1865 und war die erste grössere selbständige Arbeit Silbernagls. Der Tod hat den greisen Kirchenrechtslehrer überrascht, als er mit der Neuauflage beschäftigt war und Professor Schnitzer besorgte die Herausgabe. Doch ist das Werk, wie Schnitzer im Vorwort (S. XIV.) versichert, »nach Form und Inhalt durchaus das geistige Eigentum Silbernagls, an dem der Unterzeichnete nicht das geringste geändert hat.« Nur ein Sachregister hat er hinzugefügt und im Vorwort eine Lebensskizze des Verstorbenen entworfen. Das Werk behandelt in einer grösseren ersten Abteilung (S. 1—321) die schismatischen Kirchen. Jedes der 17 Kapitel bespricht eine von den autonomen Kirchen in folgender Reihenfolge: I. Die Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; II.—VIII. Die schismatischen Kirchen von Bosnien und Herzegowina, Hellas, Bulgarien, Russland, Rumänien, Serbien, Montenegro; IX.—X. Die schismatisch-serbische und die schismatisch-rumänische Kirche in Ungarn; XI. Die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina und in Dalmatien; XII. Die armenische Kirche; XIII. Die nestorianische Kirche; XIV. Die koptische Kirche; XV. Die abessinische Kirche; XVI. Die jakobitische Kirche; XVII. Die Thomaschristen in Malabar. Nach einer historischen Einleitung gelangt die Hierarchie, Diozösaneinteilung, Seelenzahl und das Klosterwesen einer jeden Kirche zur Darstellung. Der zweite, unverhältnismässig kürzere Teil (S. 323—385) behandelt in 7 Kapiteln die unierten orientalischen Christen.

Dass ein Buch, welches den »gegenwärtigen Bestand« der Kirchen des Orients beschreiben will, nach einer Periode von fast 40 Jahren einer Umarbeitung bedurfte, ist ganz selbstverständlich, namentlich wenn man bedenkt, welch grosse Umwälzungen in den letzten Dezennien auf der Balkanhalbinsel sich ereignet haben. Die neue Auflage bezeichnet sich auch als »gänzlich umgearbeitet«, aber es wäre zu wünschen gewesen, dass die Umarbeitung noch viel gründlicher ausgefallen wäre. Was zunächst die *Verfassung* der einzelnen Kirchen anbelangt, so musste doch vor allem die disciplina vigens zur Darstellung gelangen. Dass dies geschehen sei, wird aber auch der den Verhältnissen ganz fernstehende Leser bezweifeln, wenn er sieht, dass als Referenzen neben den alten klassischen Werken von Le Quien, Assemani, Heineccius meistens nur Schriften aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts zitiert werden. Der kirchenpolitischen Entwickelung der letzten 40 Jahre ist nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Dies trifft namentlich für die Lage der Kirche im türkischen Reiche zu. Die reiche Literatur, wie sie z. B. Graf v. Mülinen in seiner trefflichen Broschüre: Die lateinische Kirche im Türkischen Reiche, 2. Aufl., Berlin 1903 (S. 62 f.) verzeichnet, hat der Verfasser entweder nicht hinreichend gekannt oder jedenfalls nicht verwertet. Darum ist das entworfene Bild nur ein unvollständiges; es bietet eine gründliche Darstellung der Gesetzgebung, wie sie auf Grund der älteren Literatur möglich ist; in bezug auf das Aktuelle, auf die Schilderung der wirklichen Zustände, welche mit der gesetzlichen Regelung oft in Widerspruch stehen, lässt es uns vielfach in Stich. Die Organisation und die Lage der orientalischen Kirchen kann nicht verstanden werden, ohne auf die grossen Kämpfe einzugehen, welche innerhalb derselben sich abspielen. Die kleinen Kirchen der Balkanhalbinsel, denen Politik, Rassen- und Sprachverschiedenheit zu enge Grenzen gezogen haben, zehren ihre besten Kräfte in gegenseitigen Reibereien auf. Das Moskowitertum, gestützt auf ungeheure Geldmittel und den Einfluss seiner diplomatischen Vertreter, sucht einen Bruchteil nach dem anderen von der orientalischen Christenheit unter seine Fittige zu bringen und in der orthodoxen Kirche die führende Rolle zu spielen. Alle diese Zustände sind in dem Buche kaum angedeutet. Der Katholik würde auch gern etwas erfahren von der Stellung der orientalischen Kirchen zum apostolischen Stuhl und über die Aussichten einer Wiedervereinigung. Wer das Buch in dieser Erwartung in die Hand nehmen würde, würde sich getäuscht finden. Ein Vergleich von Silbernagls Schrift mit einigen ähnlichen neueren

Werken, etwa Beth, Die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer (Berlin 1902) oder Gelzer, Geistliches und Weltliches aus dem türkisch-griechischen Orient (Leipzig 1900) fällt sehr zu Ungunsten unseres Werkes aus; die Kirchenpolitik ist zu sehr ausgeschaltet, es fehlt auch die persönliche Einsichtnahme des Verfassers und wo dieselbe durch moderne Berichte hätte ersetzt werden können, ist es nicht hinreichend geschehen.

Was sodann den »*gegenwärtigen Bestand*« der orientalischen Kirchen anbelangt, so hätte ein sorgsam bearbeitetes Zahlenmaterial in übersichtlicher Zusammenstellung den Wert des Buches verdoppelt. Es wäre auch gar nicht schwer gewesen, sich die hiezu nötigen Angaben zu verschaffen. Abgesehen von den im Orient erscheinenden Zeitschriften, die allerdings nicht jedermann zugänglich sind, haben wir mehrere westeuropäische Publikationen, die sich ausschliesslich mit orientalischen Angelegenheiten beschäftigen. So erscheinen z. B. in Paris die *Echos d'Orient*; Revue d'histoire, de géographie et de liturgie orientales, welche regelmässig Statistiken über die verschiedenen orientalischen Kirchengemeinschaften bringen und über die vorkommenden Änderungen berichten. Daneben gibt es noch eine *Revue de l'Orient chrétien*, welche ähnliche Zwecke verfolgt. In Italien erscheint der Bessarione, periodico di studi orientali. Silbernagl zitiert mehreremal die Revue de l'Orient chrétien, aber warum sind diese und andere Zeitschriften nicht besser ausgenutzt worden, um die Statistiken auf dem laufenden zu halten? Mit den Statistiken aus alten Ausgaben von Ritters Erdkunde oder aus den in den 50er Jahren erschienenen Werken Neale's, wie sie in dem vorliegenden Werke noch öfter vorkommen, ist heute nicht mehr gedient.

Im Einzelnen seien folgende Ausstellungen gestattet:

Die orthodoxe Kirche von Cypern ist eine autokephale Kirche und verdiente daher ebenso eine besondere Abhandlung, wie sie S. den andern Kirchen widmet. Dass der Patriarch von Cypern vom Sultan ernannt wird, wie S. (S. 26) behauptet, gilt seit der Besetzung der Insel durch die Engländer nicht mehr (Echos d'Orient, 1902, S. 397). Die dem ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel unterworfenen Metropoliten sind nicht 74 sondern 78, und wenn die vier in Bosnien und Herzegowina noch mitgezählt werden, sogar 82. (Echos d'Orient 1903. p. 215.) Die Zahl der dem Patriarchen von Alexandrien unterworfenen Orthodoxen beträgt nach der Volkszählung von 1900 gegen 49 000 (Beth, Orientalische Christenheit S. 41), nicht 37 000. Zu S. 63 wäre zu bemerken, dass die griechisch-orientalische Kirche in Bosnien und Herzegowina nicht als

eine autonome Kirche betrachtet werden kann, sondern rechtlich unter dem Patriarchen von Konstantinopel steht und daher im I. Kapitel hätte behandelt werden müssen. Nachzutragen wäre noch gewesen, dass zu den im Vertrag vom 28. März 1880 zwischen Österreich und dem ökumenischen Patriarchen vorgesehenen drei Bistümern im Jahre 1899 als vierte Metropolie Banjaluka gekommen ist. Die Angaben über die Gehälter der Geistlichen in Hellos treffen nicht mehr zu, vor einiger Zeit erfolgte eine Aufbesserung (Beth. l. c. 65). Bulgarische Bistümer gibt es nach S. nur 15, Beth (l. c. S. 80) zählt deren 18. Eine Statistik der orthodoxen Bulgaren fehlt, nach Gelzer (Geistliches und Weltliches aus dem Orient, S. 125) waren es 3½ Millionen. Am ausführlichsten und verhältnismässig am genauesten ist die russisch-orthodoxe Kirche geschildert (S. 93—147). Doch vermisst man auch hier jede Angabe über die Seelenzahl. Auch hat sich die Zahl der Bistümer um drei vermehrt und beträgt jetzt 69, 3 Metropolien, 14 Erzbistümer, 52 Bistümer (Echos d'Or. 1903, p. 396). In Kapitel VII, die orthodoxe Kirche im Königreich Serbien, ist wiederum keine Seelenzahl angegeben, es sind nach Beth (l. c. S. 84) 2281018. Dasselbe muss an Kap. IX, die griechisch-orientalische serbische Kirche in Ungarn, und Kap. XI, die griechisch-orientalische Kirche in Bukowina und Dalmatien gerügt werden. Erstere hatte Anfang 1900 1062904 Anhänger; in der Bukowina zählte die orthodoxe Kirche i. J. 1895 478118, in Dalmatien 105588 Seelen (Echos d'Or. 1902, p. 234, 374). Die schismatisch-koptische Kirche hatte nach den genaueren Angaben von Beth (l. c. S. 41) 592374 Anhänger.

Unter den *unierten* Kirchen hätten auch die unierten Bulgaren einen Platz verdient. Für sie wurden von Leo XIII. die beiden unter der Propaganda stehenden apostolischen Vikariate Thrazien und Mazedonien mit Adrianopel und Saloniki als Sitz der apostolischen Vikare errichtet. Die Kirchensprache ist das Altbulgarische; die Zahl der Unierten beläuft sich gegenwärtig auf 13300. Der kurze Abschnitt über die unierten Ruthenen ist reich an Ungenauigkeiten. Zunächst ist die Zahl der Ruthenen in Galizien mit 2 Millionen viel zu niedrig eingeschätzt. Die drei Diözesen Lemberg, Przemysl und Stanislau zählen nach Frommes Taschenkalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns (Ausgabe 1905) 3163100 ruthenische Katholiken. Auch die Zahl der Ruthenen in Ungarn ist mit 379713 Seelen zu niedrig angegeben. Sie beträgt nach Frommes Taschenkalender in den drei Diözesen Munkács, Eperjes und Kreutz zusammen 600020 Katholiken. Dagegen dürften die

unierten Rumänen in Ungarn mit $1^1/_2$ Millionen zu hoch veranschlagt sein. Tatsächlich sind es nach Frommes Taschenkalender 1905 blos 1 005 430 und nach den Statistiken im zweiten Bande des Werkes: Die katholische Kirche, herausgegeben von der Leogesellschaft, 1 049 395 Seelen. Die Ruthenen schicken keine Zöglinge mehr ins griechische Kolleg nach Rom, sondern haben seit 1897 ein eigenes Kolleg, welches durch die Munifizenz des Kaisers von Oesterreich errichtet wurde und sich bei der Kirche von S. Sergio e Baccho in der Nähe des Kolloseums befindet.

Diese Bemerkungen sollen den Wert des Buches nicht schmälern. Für die Statistik und die kirchenpolitischen Verhältnisse wird es oft versagen, was aber das orientalische Kirchenrecht anbelangt, so gibt es über viele Fragen ausführlichen Aufschluss, die man sonst kaum erörtert findet, so namentlich was die Ordination der Geistlichen, die Kirchenämter, die hierarchischen Verhältnisse, die kirchlichen Finanzen, das Klosterleben u. s. w. betrifft. In dieser Hinsicht wird das Buch noch lange unentbehrlich bleiben.

Hünfeld. *J. Pietsch*, Obl. M. I.

2. *Muel H.*, *De l'empêchement au mariage résultant de la complicité d'adultère.* Paris. Du chemin. 1902. 120 p. 8⁰.

3. *Sack*, *E.*, *Das Ehehindernis des Ehebruchs.* Diss. Leipz.-Borna. 1904. 53 p. 8⁰.

Das Eherecht bildet in letzterer Zeit ein besonders gepflegtes Gebiet der französ. Kirchenrechtswissenschaft. Neben den im *Archiv* 1904 p. 196 ff., 422 ff., 667 ff. besprochenen, resp. verzeichneten Schriften seien von neueren noch folgende nachgetragen: Dumas, Histoire de l'indissolubilité du mariage en droit français. Paris 1902. Robin, La question du domicile au point de vue du mariage. Paris 1902. Dumont, Etude sur le consentement les parents au mariage de leurs enfants. Paris 1903. Proniez, De la publicité du contrat de mariage. Paris 1903. Bassibey, De la clandestinité du mariage. Bordeaux 1904. Chavrière, Le divorce par consentement mutuel. Paris 1904. De Riberolles, Du divorce par consentement mutuel et de la répudiation en droit français. Paris 1904. Stocquart, Aperçu de l'évolution juridique du mariage. I. France. Bruxelles 1904 und Gilbert, Le mariage des prêtres. Histoire de la variation de la jurisprudence française au 19ème siècle. Paris 1904. Aus der neuesten deutschen Literatur seien die Rectoratsrede von Hörmann zu Hörbach, Die tridentinische Trauungsform in rechtshistor. Beziehung. Czernowitz 1904 und v. Krasnopolski, Der Verlöbnisbruch im österr. Rechte. [Sep. aus »Österr. Gerichtszeitung«]. Wien 1904 verzeichnet.

Eine Schrift über das Ehehindernis des Verbrechens würde eine Lücke in der Literatur ausfüllen; es fehlt bis jetzt eine neuere Monographie über diese Materie. Wir besitzen bloss neben einigen Zeitschriftenaufsätzen die ältere Schrift von L. Schultz, De adulterio matrimonii impedimento. 1857.

Die Schrift von M. füllt leider diese Lücke nicht aus; die rechtshistorischen Partien (p. 9—46) sind oberflächlich behandelt; das kanonische Recht wird auf ein paar Seiten abgemacht und dabei noch die allerwichtigste Literatur nicht benützt. Das gleiche lässt sich sagen von der älteren spezif. französ. Rechtsentwicklung in Bezug auf das Ehehindernis des Verbrechens bis zum Code civil. Muel scheint das Hauptgewicht auf den zweiten Teil der Arbeit (p. 47—110) gelegt zu haben, welcher ein Plaidoyer zu Gunsten der Abschaffung des § 298 des Code civil enthält. Wir gehen auf diese Partie nicht näher ein und bemerken nur, dass den Wünschen von M. entsprochen zu werden scheint, indem in neuester Zeit der französ. Senat eine Motion auf Abschaffung des § 298 angenommen hat. Der dritte Teil der Arbeit (p. 111—117) ist der Frage im internationalen Privatrecht, speziell im englischen Recht, sowie der Rechtstellung des Franzosen in England und des Engländers in Frankreich in dieser Beziehung gewidmet.

Die Schrift von M. scheint Sack entgangen zu sein. Letzterer behandelt das Ehehindernis des Ehebruchs hauptsächlich nach deutschem Recht. Auch S. legt in seiner Arbeit das Hauptgewicht auf das geltende Recht des Bürgerl. Gesetzbuches. Die geschichtlichen Partien bringen das allernotwendigste nach den Darstellungen von Freisen, Friedberg und Schnitzer u. s. w. in Bezug auf das katholische und evangelische Kirchenrecht, nach den Partikulargesetzgebungen und dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Ein weiterer Teil (p. 18—33) behandelt das Ehehindernis des Ehebruchs nach dem B. G., es folgt dann die Behandlung der Wirkung des Ehehindernisses des Ehebruchs auf den Abschluss einer Ehe im Auslande (p. 34—48). Hier hätte die Schrift von Muel für Frankreich herangezogen werden sollen; für die Schweiz hätten die Vorentwürfe zum neuen B. G., sowie beispielsweise die Schrift von Lampert, Zum persönl. Eherecht 1901 erwähnt werden dürfen. Ein kurzer Überblick (p. 49—53) über die Wirkung des Ehehindernisses nach deutschem Privatfürstenrecht schliesst die Schrift, welche das Wesentliche aus dem geltenden Recht über das Ehehindernis des Ehebruchs zusammenstellt, ab.

Kommen beide Schriften, jede in ihrer Art, als Vorarbeiten für eine Monographie über das Ehehindernis des Verbrechens in

Betracht, so kann doch in keiner auch nicht eine annähernde Lösung der Aufgabe erblickt werden.

Freiburg i. Schw. *K. Holder.*

4. *Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium.* Von Dr. *Ferd. Kogler*, Privatdozent an der Universität Innsbruck. Weimar 1904. H. Böhlaus Nachfolger. (IV u. 78). M. 2.

5. *Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV.* Von Dr. *Ferd. Kogler*, Privatdozent an der Universität Innsbruck. Weimar 1904. H. Böhlaus Nachfolger. (IV u. 120). M. 3.

Die beiden Abhandlungen sind aus den Seminarübungen bei den berühmten Berliner Professoren Brunner und Zeumer entstanden; die erste ist auch im 25. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, erschienen.

Beide geben Zeugnis von den trefflichen Anregungen und Anleitungen der gefeierten Zelebritäten auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, sowie von dem Scharfsinn, der Akribie und dem für historische Entwickelungen geschulten Sinn des Verfassers.

Wenn auch materiell keine neuen Resultate zu Tage gefördert wurden oder werden konnten, so ruht das Verdienst des Autors eben doch darin, dass er der historischen Entwicklung der beiden behandelten Institute ab ovo gefolgt ist und so formell etwas Neues und Selbständiges liefern konnte, wodurch er sich um die Rechtsgeschichte zweifellos ein Verdienst erworben hat, zumal da er, wenn auch nicht vollständig, so doch der Hauptsache nach die einschlägigen Rechtsquellen für Italien, Frankreich, die Normandie, England, die nordischen Länder und Deutschland zu Grunde gelegt hat.

Die erste Arbeit behandelt in der Einleitung (S. 1—7) die rechtlichen Grundlagen der legitimatio per subsequens matrimonium im römischen und kanonischen Recht und schildert dann im ersten Abschnitt (S. 7—45) die Rezeption des Institutes in den oben angeführten Rechtsgebieten.

Der zweite Abschnitt ist den symbolischen Formen bei der Legitimation gewidmet, deren Notwendigkeit ganz gut schon aus dem Bedürfnis des Volksgeistes erklärt wird, abstrakte Verhältnisse und Wirkungen stets in gewissen, äusseren sinnlichen Tatsachen hervortreten zu lassen.

Als solche Formen sind (S. 48—78) die Anwendung des aus dem kirchlichen Trauungsritus herübergenommenen Pallium oder



velamen ecclesiae — obwohl für Deutschland nicht nachweisbar — und die »Mantelsetzung« genannt, woraus sich dann die Bezeichnung der so Legimierten als »Mantelkinder« von selbst erklärt.

Andere und seltenere Formen sind die Kniesetzung, Schosssetzung und die Stellung unter das Buch des Priesters, Formen, die mit Recht als ein Ausdruck des Publizitätsprinzips bei der Eheschliessung bezeichnet werden.

Die zweite Abhandlung bespricht in drei grösseren Abschnitten die legitimatio per rescriptum principis

1. nach justinianischem Recht (S. 11—13),
2. das Legitimationsrecht der Päpste (S. 14—40) und
3. das Legitimationsrecht der weltlichen Herrscher, insbesondere der deutschen Kaiser (Könige).

Die historische Entwicklung ist ausserordentlich klar und scharf gezeichnet; nur ist der Verfasser S. 18 seiner Rechtskonstruktion zuliebe zuweit gegangen; er hat zuviel in die Entscheidung Innocenz III hineingelegt und die Gegensätze in dessen Schreiben nicht richtig eruiert. Der Papst sucht sich nicht einen Rechtsgrund für seine Legitimationsbefugnis zu schaffen, indem er aus dem Dispensationsrecht in spiritualibus ein Legitimationsrecht in temporalibus konstruierte, sondern er schliesst a majore ad minus und sagt der Sache nach: Wenn der apostolische Stuhl früher schon unehelich Erzeugten Dispens erteilte — und ad actus *spirituales* — zu bischöflichen Handlungen — legitimierte, so kann er solche Personen auch legitimieren ad actus *saeculares*, weil zu den ersteren eine grössere idoneitas verlangt werde.

Innocenz III hat unseres Erachtens hier an keine Theorie gedacht, sondern die Wissenschaft hat sich erst später dieses Falles bemächtigt und ihn dann mit dem justinianischen Legitimationsrecht in Beziehung gesetzt und so wissenschaftlich gerechtfertigt.

Breisach. Dr. *Sester.*

6. *Müller*, Dr. *Jos.*, *Die Bischöflichen Diözesanbehörden*, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Her. Stutz, (5. Heft.) Stuttgart (Enke) 1905, gr. 8°, S. 140.

Einen Einblick in die im nachstehenden praktisch wie theoretisch höchst instruktiven Werke behandelte Materie bietet schon das Inhaltsverzeichnis. Nachdem in der Einleitung unter § 1 und 2 ein kurzer Ueberblick über die Gehilfen des Bischofs als solche, sowie ein Verweis auf die diesbezüglichen Quellen und Literatur gebracht ist,

gibt der Verfasser im I. Abschnitt eine geschichtliche Entwickelung der Ordinariate und Offizialate von ihrem Entstehen durch die allmähliche Verdrängung der Archidiakonate aus der kirchlichen Verwaltungsorganisation bis zur Reorganisation der bischöflichen Behörden in der Neuzeit. Das Resultat dieser interessanten Entwicklung in den einzelnen Ländern kommt dann im II. Abschnitt zur Darstellung. Von besonderem Werte ist hier die Übersicht über die Organisation der bischöflichen Behörden der einzelnen Diözesen Deutschlands. Auffallend muss, abgesehen von anderen Verschiedenheiten, der Mangel eines defensor matrimonii und procurator fiscalis, die beide vom kanonischen Rechte für jede Diözese ausdrücklich vorgeschrieben sind, in manchen Diözesen erscheinen. Der III. wichtigste Abschnitt behandelt die Rechtsnatur der bischöflichen Behörden. In sieben Paragraphen (8—14) werden unter demselben folgende Materien besprochen: Stellung der bischöflichen Behörden zum Ordinarius; juristische Persönlichkeit derselben; Formationen der bisch. Behörden; die Mitglieder und Beamten derselben; Domkapitel und Ordinariat; nichtdomkapitularische Geistliche und Laienbeamte; die Dotation der bischöflichen Behörden und die Bezüge ihrer Mitglieder. Aus diesen kurzen Inhaltsangaben ist schon ersichtlich, dass die Schrift des Herrn Dr. Müller nicht bloss eine schematische Abhandlung der bischöflichen Behörden bildet, sondern ihre geschichtliche Entstehung und Entwicklung, ihre statistischen oder tatsächlichen Verhältnisse, ihre bestehende Rechtslage oder Stellung als öffentliche Behörde, ihren inneren Verwaltungsbetrieb etc. enthält. Wenn man auch in einzelnen Punkten anderer Ansicht wäre, so muss doch jeder die Mühe, den Fleiss und das Geschick anerkennen, womit der Verfasser seinen Stoff von überall her gesammelt, geordnet, juristisch verarbeitet und zu einem einheitlichen Ganzen gestaltet hat. Die grosse und grossartige Organisation der Gesamtkirche wird ja in jedem Lehrbuche des Kirchenrechts dargestellt, aber die äussere und innere Einrichtung und Ordnung der Einzelkirchen oder Diözesen innerhalb dieser Gesamtkirche kommt nur gelegentlich oder nebensächlich in den Lehrbüchern zur Behandlung; ein *Gesamtbild* der inneren Organisation der einzelnen Diözesen erhält man fast nirgends und hierin liegt der eigentliche Wert der vorstehenden Arbeit und das Hauptverdienst des Verfassers derselben. Aber auch für Einzelheiten, die dem Leser zahlreich geboten werden, wird jeder, dem es um Kenntnisse auf dem engeren Gebiete der kirchlichen Organisation zu tun ist, dankbar sein. Man darf hier wohl sagen, gerade diese Seite des Werkchens ist es am meisten, die dasselbe

höchst instruktiv und interessant macht. Der Verfasser scheint gerade für kirchenrechtliche Spezialarbeiten besondere Veranlagung und Neigung zu besitzen; möchten wir ihm auf diesem Gebiete noch oft begegnen! *Heiner.*

7. *Carlier, A., De l'incapacité de recevoir des congrégations religieuses et de leurs membres.* Paris. Rousseau. 1904. 181 p. 8°.

Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht hat Hobe-Gelting (Breslau 1903) behandelt. Über diese Frage nach französ. Recht erscheint seit einigen Jahren eine Unmasse von grösseren und kleineren Schriften und Abhandlungen, welche den Gegenstand entweder ex professo oder in anderem Zusammenhang behandeln. Neben unbedeutender Tages- und Gelegenheitsliteratur finden sich auch Schriften, welche für die Wissenschaft von Wert sind. Einzelnes haben wir *Archiv* 1904 p. 424 verzeichnet. In Betracht kommen u. a.: Delamarre, Les congrégations religieuses selon la loi du Juillet 1901. Paris 1902. Culloz, Des associations non re connues d'utilité publique. Paris 1902. Eyquem, Essai sur la capacité des associations avant et après la loi du 1 Juillet 1901. Bordeaux 1903. Perouse, Les biens sans maîtres. Lyon 1903. Marcaux, De l'acceptation des dons et legs faits à des incapables. Paris 1903. Aulard, Le révolution française et les congrégations. Paris 1903. Béjanin, De la capacité juridique des associations d'après la loi du 1 Juillet 1901. Paris 1904. Thibaut, Les associations et leur capacité de recevoir à titre gratuit. Paris 1904. Leduc, Les congrégations religieuses et la loi du 1 Juillet 1901. Paris 1904. Sturel, La condition juridique du congréganiste. Paris 1904 und die obenerwähnte Schrift von Carlier. (Über die Rechts- und Vermögensfähigkeit der Pfarrgeistlichkeit, der Pfarrbenefizien und der Kirchen überhaupt vergl. Boucherie, De la condition juridique des presbytères. Paris 1902, und Steyaert, De la propriété des églises sous l'ancien régime. Gand 1904.)

Aus der deutschen Literatur sei die Schrift von Erythropel, Das Recht der weltlichen Vereine und geistl. Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901. Mit einem Vorwort von Prof. Kahl, Berlin 1905, erwähnt.

Die meisten dieser Schriften behandeln in erster Linie die durch das Gesetz von 1901 für die Orden und Ordensleute geschaffene Rechtslage in Bezug auf Besitz und Erwerb; einzelne, und diese kommen für uns speziell in Betracht, widmen auch der historischen

Entwicklung grössere oder kleinere Abschnitte; z. B. von älteren Schriften Labbé, Condition légale des communautés religieuses en France en dr. français, 1869, Jacquier, De la conditions légale des communautés religieuses en France, 1869, Gayant, De la condition des congrégations religieuses en France, 1889, ferner Fénélon, Les fondations et établissements écclésiastiques 1902, Faré, Les voeux monastiques et leurs effets civils dans l'ancien droit et le droit moderne, 1902, Trouillot et Chapsal, Du droit d'association, Commentaire de la Loi du 1 Juillet 1901 et des réglements d'administration publique du 16 Août suivant, 1902 und der schon erwähnte Eyquem, Essai sur la capacité des associations avant la loi du 1 Juillet 1901, 1903.

Auch vorliegende Schrift verfolgt die Frage nicht bis zu den ersten Anfängen; C. verweist dafür auf die einschlägigen Arbeiten, hauptsächlich auf Jacquier und Trouillot. (Vgl. auch mein Referat über die neueren Forschungen zur Gesch. der staatl. Amortisationsgesetzgebung s. v. Frankreich im *Archiv* 1904). Er begnügt sich, den Rechtszustand, wie er vor der grossen Revolution bestanden hat, zu skizzieren und untersucht die Erwerbsfähigkeit der Orden in der Revolutions- und Übergangszeit (p. 9—26). Der Hauptanteil der Arbeit aber entfällt auf das 19. Jahrhundert und zwar wird die Erwerbsunfähigkeit der *anerkannten* Kongregationen und der Mitglieder solcher (p. 27—76), bei welchen wieder die männlichen und weiblichen Kongregationen unterschieden werden, und des weiteren die Erwerbsunfähigkeit der *nicht anerkannten* Kongregationen (p. 77 bis 114) behandelt. Weitere Kapitel sind der »Sanction de la loi« (p. 115—127) und dem »Conflit des lois« (p. 150—169) gewidmet.

Die Schrift von C. ist, abgesehen davon, dass sie uns eine übersichtliche Darstellung der Materie im 19. Jahrhundert gibt, deshalb lesenswert, weil sie versucht, die Zusammenhänge, welche zwischen der neuesten Gesetzgebung und dem früheren Rechtszustand bestehen, nachzuweisen.

Die «Conclusion» (p. 170—77) enthält eine beachtenswerte Kritik der französ. Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in Bezug auf die Vermögensfähigkeit der geistl. Kongregationen und die Rechtsfähigkeit ihrer Mitglieder.

Freiburg i. Schw. *K. Holder.*

8. *Bastien* Pierre, O. S. B., del'Abbaye de Maredsous, de la Congregation de Beuron, *Directoire canonique, à l'usage des congrégations à voeux simples,* d'aprés les plus récents documents du Saint-Siége, avec des appendices concernant les Filles de la Charité,

les Religieuses à voeux simples appartenant aux grands Ordres, etc. Abbaye de Maredsous, 1904. 8°, XVIII, 442 S., fr. 5.

Über die männlichen und weiblichen religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden hat die Kirche im Laufe der Zeit zahlreiche Vorschriften erlassen. Unter diesen nehmen den wichtigsten Platz ein die Konstitution: *Conditae a Christo* vom 8. Dez. 1900, welche einerseits die Rechte der Bischöfe bezüglich dieser Institute, andererseits die Rechte und Pflichten der Oberen gegenüber der Diözesangewalt regelt, und die am 28. Juni 1901 von der Congregatio Episcoporum et Regularium erlassenen Normae secundum quas S. Congregatio Epp. et RR. procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium (4°, 59 S., Rom, Propaganda 1902; ohne besondere Erlaubnis der Congr. Epp. et RR. ist der Nachdruck nicht gestattet, deshalb sind auch die 325 Artikel dieser so wichtigen Normae in den verschiedenen kirchenrechtlichen Zeitschriften nicht veröffentlicht worden. Vergl. Vermeersch: De religiosis Institutis Bd. II, 2. Aufl. S. 120). Der Verfasser hat sein Werk hauptsächlich nach diesen Normae und den übrigen offiziellen kirchlichen Erlassen bearbeitet, indem er die ganze Gesetzgebung in Form von Artikeln mit bald kürzerem bald längerem Kommentar zusammenstellte. Im 1. Teil (S. 1—169, Art. 1—297) belehrt P. Bastien über Gründung, Genehmigung und Aufhebung der Genossenschaften mit einfachen Gelübden, über Eintritt, Postulat, Noviziat, Profess und Gelübde in solchen Genossenschaften. Der 2. Teil (S. 170—245, Art. 298—411) handelt von ihrer äusseren Leitung, nämlich von der Gewalt und den Rechten des apostolischen Stuhles, der römischen Kongregationen, des Kardinal-Protektors und der Bischöfe in zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten, und der 3. Teil (S. 246—348, Art. 412—552) von der inneren Leitung durch den Generaloberen, das Generalkapitel, den Lokaloberen u. s. w. In den Anhängen 1 und 2 werden einige Fragen erörtert über kirchenrechtliche Stellung der Vinzentinerinnen (S. 349—355) und der Ordensfrauen von Orden mit feierlichen Gelübden, welche aber nur noch einfache Gelübde ablegen, wie die Benediktinerinnen, die Karmelitessen, Klarissinnen, Dominikanerinnen, Salesianerinnen u. s. w. in Frankreich und den Vereinigten Staaten (S. 356—362), der 3. *Appendix* (S. 363—393) enthält nebst einigen späteren authentischen Erläuterungen der römischen Kongregationen die wichtigsten Dekrete über die religiösen Genossenschaften, nämlich *Romani Pontifices* vom 25. Januar 1848 über die für die aufzunehmenden Novizen erforderlichen Literae tertimoniales, *Quemadmodum omnium* vom 14. Dez. 1890 über die manifestatio conscientiae

und Sakramentenempfang, *Singulari quidem* vom 27. März 1896 über die sammelnden oder terminierenden Ordensfrauen, *Auctis quemadmodum* vom 23. Sept. 1892 über Aufnahme und Entlassung aus der Genossenschaft und zuletzt die Konstitution *Conditae a Christo.* Der 4. Anhang (S. 394—432) ist die französische Übersetzung der mit viel Klarheit und mit besonnenem Urteil von Kardinal Génnari verfassten Abhandlung: Sulla communione frequente e sul Decreto *Quemadmodum* über die öftere Kommunion der Klosterleute mit Berücksichtigung des Dekretes Quemadmodum.

Der gelehrte Verfasser hat den Gegenstand, soweit ich sehen konnte, sehr vollständig behandelt. Manche Punkte mussten ziemlich allgemein gehalten werden, um so auf alle Kongregationen zu passen, und auch die allgemeinen Bestimmungen z. B. über Dauer des Postulates und Noviziates sind oft durch die von Rom approbierten Regeln und Konstitutionen in Einzelfällen geändert worden. Wenn auch in Zukunft das Gelübde des Ausharrens in einem Orden nicht mehr in die Regel aufgenommen werden kann (Art. 147 und 167), so ist es doch in verschiedenen früher approbierten Regeln genehmigt worden. Der Autor erklärt ziemlich ausführlich (Art. 85, S. 50—54) das jedem Priester, auch wenn er Seelsorger ist, zustehende Recht, in ein Institut mit einfachen Gelübden einzutreten. Durch den Eintritt in das Institut wird das Benefizium an und für sich noch nicht vakant, sondern erst durch Ablegung der ewigen Gelübde, in der Zwischenzeit aber muss das Amt von einem Stellvertreter ausgeübt werden (Art. 141—143; S. 81—83). Den in einem Priesterseminar studierenden Alumnen steht ein ähnliches Recht zu, wenn sie nicht vorher *ausdrücklich* versprochen haben, eine Reihe von Jahren in der Diözese zu bleiben, wie aus einer Entscheidung für das Bistum Passau (Vergl. Archiv 1887, S. 196 f.) hervorgeht. Das mit einem lobenden Schreiben des Kardinalpräfekten der Congr. Epp. et RR. eingeführte Werk wird überall einer günstigen Aufnahme sicher sein, da es den Gegenstand weit ausführlicher behandelt, wie z. B. die ähnlichen Werke von Battandier (dieses ist jedoch vor kurzem in neuer, ganz umgearbeiteter und ausführlicherer Bearbeitung erschienen. Paris, Lecoffre, 1905) und Arndt (Vergl. Archiv 1901, S. 748), welche in erster Linie nicht die für die Frauenkongregationen geltenden Bestimmungen berücksichtigen.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

9. *Vermeersch, Arthur*, S. J., *De religiosis institutis et personis tractatus canonico-moralis ad recentissimas leges exastus.* Tomus



alter: Supplementa et monumenta. 2ª ed. Brugis, Beyaert 1904. 8°. XLII, 836 S. Fr. 16.

Der 2. Band des gross angelegten Werkes, zu dem noch ein allgemeiner Einleitungsband und zwei über das Recht der Gesellschaft Jesu und über das Missionsrecht (De jure Societatis Jesu; De sacris Missionibus et Missionariis) erscheinen sollen, enthält zwölf Supplemente zum I. Band (über denselben vgl. Archiv, 1902 S. 416 ff.), sowie die Texte der dort nur erwähnten Bestimmungen und Dekrete. In den Ergänzungen oder Supplementa werden u. a. folgende Themata näher erörtert: Beruf zum Ordensstand (S. 20—58), Güter der Ordensleute und Gelübde der Armut (S. 67—95), Exemtion der Regularen (S. 101—105), Genossenschaften mit einfachen Gelübden (S. 119—167). In diesem letzteren Abschnitt hat der Verfasser einen getreuen Kommentar zu den 325 Artikeln der erst nach Veröffentlichung des I. Bandes erschienenen Normae der Congregatio Epp. et RR. eingeflochten. Die in extenso mitgeteilten Dokumente und kirchlichen Entscheidungen (S. 187—770) sind aus den nicht immer leicht zugänglichen grossen Sammlungen wie das Bullarium Romanum, Bizarri's Collectanea in usum Secr. S. Congregationis Epp. et RR., Decreta authentica der Ritenkongregation u. s. w. entnommen. Sie bieten die Belegstellen zu den im I. Bd. aufgestellten Grundsätzen und sind für die Kenntnis des Rechtes der neueren religiösen Genossenschaften und noch mehr der Regularen eine überreiche Fundquelle, deren Wert noch durch kurze Erläuterungen und durch die am Rande der einzelnen Textabschnitte angebrachte Textanalyse erhöht wird. Die 2. Auflage zählt 299 Dokumente bezw. Abschnitte (statt 283 in der ersten). Ein chronologisches Verzeichnis der Dekrete (S. 771—780), ein Namenregister (S. 781—792) und ein reichhaltiges alphabetisches Sachregister (S. 793—836) bilden den Schluss der wertvollen Publikation.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

10. Casacca, N., Se il Papa possa eleggere il suo successore. Milano. Scuola tipogr. editrice Artigianelli. 1904. 36 p. 8°.

Dieses Schriftchen ist gegen einen Aufsatz von Prof. Creagh in Washington (American Eccl. Review. 1903), welcher dem Papste das Designationsrecht zuschreibt und gegen die bekannte Stellungnahme von P. Wernz in der Designationsfrage (Jus Decretalium II p. 650 ff.) gerichtet.

Die Theorie von C. ist folgende. Er will beweisen: 1) che il documento invocato (die bekannten Dokumente von Amelli in Bezug

auf die Designation von Felix IV. und Bonifaz II.) dal ch. Dr. Creagh non è venuto, ed in ogni caso non ne seguirebbe *necessariamente* il diritto, di cui discutiamo (p. 4—19); 2) che tale diritto non è statto ancora dimostrato da alcuno, e che vi sono degli argomenti solidissimi per non ametterlo (p. 19—36).

Was C. in seiner Arbeit vorbringt, ist im Wesentlichen längst gesagt worden. Wenn auch die Abhandlung nichts neues bringt, so ist doch die Frage klar und übersichtlich behandelt. Ohne Zweifel bezweckte der Verfasser für italienische Leser, welche die seit Jahren darüber erscheinende Literatur (von der allerdings nicht eine Abhandlung zitiert wird) nicht verfolgen konnten, den Stand der Frage zu skizziren, und den oben erwähnten Verfassern gegenüber, von denen P. Wernz speziell in Italien, und zwar mit Recht, als eine hervorragende Autorität in kirchenrechtlichen Fragen gilt, Stellung zu nehmen. C. schliesst seine Ausführungen mit dem Satze: »Per tutte queste ragioni, che ci siamo adoperati di esporre in modo breve e sintetico, ragioni, che devono considerarsi non già separatamente, ma congiuntamente e in complesso, ci sembra di poter conchiudere, che il diritto papale di eleggersi il successore non è stato ancora provato; e chi vi sono degli argomenti solidissimi per non ammetterlo.«

Ein Hinweis auf die wichtigere neuere Literatur über die Frage (cfr. mein Referat über die Designationsfrage nach den neueren Forschungen im *Archiv* 1903) hätte dem Zweck, den das Schriftchen offenbar verfolgt, nur förderlich sein können.

Nachtrag. Im entgegengesetzten Sinne von Casacca, aber ohne dessen Abhandlung zu kennen, nimmt neuestens Gaugusch Stellung zur Designationsfrage in seinem Buch: Das Rechtsinstitut der Papstwahl. Eine historisch-kanonistische Studie. Wien 1905.

G. behandelt p. 214—21 den aussergewöhnlichen Besetzungsmodus des päpstlichen Stuhles durch Designation des regierenden Papstes und zwar 1. den Begriff der Designation und Kommendation, 2. gibt er eine kurze Übersicht über ältere und neuere Literatur zum päpstlichen Designationsrecht und 3. erörtert er den Rechtsgrund und den Wert des päpstlichen Designationsrechtes.

Zur positiven Begründung seiner das Designationsrecht behauptenden Ansicht bringt Gaugusch nichts Neues bei. Verf. sieht den Rechtsgrund der Designation durch den Papst in dem Herrenwort Math. XVI. 19; der bleibende Wert des Designationsrechtes besteht nach G. darin, dass dasselbe dem regierenden Papste die Möglichkeit gibt, rasch dafür zu sorgen, dass die Kirche nicht verwaist bleibe.

Bei der Behandlung der Frage hätte auch die französische Literatur (Lector, L'élection papale. 1896. 2. Aufl. 1903; Peries, L'intervention du pape dans l'élection de son successeur, 1902; Sabatier, Comment on devient Pape, 1901; Many, Le droit du Pape de designer leur successeur (R. de l'Institut cath. de Paris 1901); Boudinhon, Le Pape peut-il nommer son successeur (Semaine religieuse de Paris 1901) verdient, berücksichtigt zu werden, zumal die Abhandlung von Many und die Schrift von Peries mit zum Besten gehören, was über die Streitfrage geschrieben wurde. (Cfr. des Näheren mein Referat im *Archiv* 1903).

Freiburg i. Schw. *K. Holder.*

11. Rockwell, William Walker, Lic., Instructor der Theol. in Andover, Massachusetts, *Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen.* Marburg, N. G. Elwert, 1904. gr. 8°. XX, 374 S. M. 7.

Das noch im Vorjahre zum Gedächtnis der 300jährigen Geburtsfeier Philipps des Grossmütigen (geb. 1504, gest. 1569) erschienene Werk behandelt sehr ausführlich die Doppelehe des Landgrafen. Derselbe hatte sich am 11. Dez. 1523 vermählt mit der Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, Christina, die ihm 10 Kinder gebar, davon drei nach der zweiten Ehe. Trotz der Verheiratung führte der Landgraf ein ziemlich ausschweifendes Leben, das ihm ausser körperlichen Beschwerden (Syphilis) auch Gewissensbisse verursachte. Bereits 1526 holte er Luthers Meinung darüber ein, — nach Rockwell bloss um eine Direktive zu haben gegen die damals in Hessen sich vermehrenden, polygamistisch gesinnten Widertäufer — ob einem Christen Polygamie gestattet sei. Luthers Antwort war nicht ganz ablehnend; er widerriet die Polygamie, ausgenommen »es wäre denn die hohe Not da, als dass das Weib aussätzig oder sonst entwendet werde.« Vorläufig scheint sich der Landgraf mit diesem Bescheid genügt zu haben, aber die Antwort Luthers liess ihm gleich den Ausweg offen, wenn er die Frage praktisch lösen wollte, denn die »hohe Not« konnte er sich gegebenen Falls leicht ersinnen und vorstellen. So begann er auch 1539 die Verhandlungen zur Eingehung einer simultanen zweiten Ehe mit dem Hoffräulein Margareta von der Sale. Durch den Strassburger Reformator Bucer liess er Luther und Melanchthon um ihre Zustimmung hierüber fragen. Der »Wittenberger Ratschlag« lautete zustimmend, und am 4. März 1540 erfolgte die Trauung in Gegenwart von Bucer, Melanchthon und anderen Zeugen. Rockwell behandelt im 1. Teil ausführlich die Vorgeschichte dieser Doppelehe und ihr

Zustandekommen, die damit zusammenhängenden theologischen und politischen Erörterungen sowie die darauf folgende Polemik (S. 1—136). Der 2. Teil (S. 137—201) kennzeichnet die Stellung der protestantischen Reformatoren und insbesondere Luthers zur Doppelehe Philipps und der 3. Teil (S. 202—309) bespricht ihre Stellungnahme zur Ehescheidung Heinrichs VIII. von England wie zur Polygamie überhaupt, sowie die Stellung der katholischen Kirche zur Polygamie. Der Verfasser hat in seinem Werke eine staunenswerte Fülle historischen Materials bearbeitet, und man kann für seine Ausdauer nur voll Anerkennung sein. Er wollte so viel als möglich alle Einzelheiten dem Leser verständlich machen, sei es durch Zitate, sei es durch Herbeiziehung ähnlicher Tatsachen u. dgl.; dieses erklärt, warum ganze Seiten oft nur aus 2—3 Zeilen Text (manchmal auch gar keinen Text) und zum Rest aus Anmerkungen bestehen. Dieses stört oft die Übersichtlichkeit, zeigt aber, wie sehr der Verfasser bemüht war, alle sich darbietenden Fragen zu ergründen und zu lösen.

Ohne auf die eigentliche geschichtliche Darstellung einzugehen, will ich nur einiges hervorheben, was sich mehr auf die *rechtlichen* Erörterungen bezieht. »Auf die Frage, ob diese zweite Ehe des Landgrafen wirklich als Ehe anzusehen ist, sind schon in der damaligen Zeit sehr verschiedene Antworten gegeben worden, und diese Unsicherheit dauert bis heute fort. Historisch ist die Frage so zu stellen: Haben die beiden die Ehe schliessenden Personen . . . eine Ehe eingehen *wollen* und entsprach die Eheschliessung den für eine solche damals geltenden Formen . . . Entscheidend ist die Stellung des Landgrafen und für diese der Heiratskontrakt. Dies merkwürdige Instrument erklärt nun ausdrücklich, dass es sich um eine Ehe handle, obgleich man keine öffentliche Hochzeit machte. Ausserdem sind die Leute von einem Pfarrer (Hofprediger Melander) im Beisein von Zeugen zusammengegeben worden unter Erwähnung ihres Glaubens, dass das bereits bestehende Eheband des Landgrafen nichts zur Sache tue. Die Ehe des Landgrafen . . . ist also in der Tat als eine Ehe anzusehen« (S. 43—44). Die *rechtliche* Frage ist indes ganz anders zu lösen; die Frage ist hier nicht: »haben beide Personen eine Ehe eingehen *wollen*«, sondern: »haben sie eine Ehe eingehen *können*«. Die Kirche hat von jeher den monogamischen Charakter der Ehe verteidigt und das schon bestehende Eheband (ligamen) stets als *trennendes* Hindernis angesehen, indem sie sich auf die Worte ihres göttlichen Stifters selbst (bei Matth. 19, 3 ff.) beruft. Wie es aber eine Dispens gibt von anderen trennenden Ehehindernissen, könnte es nicht auch eine

Dispens geben für dieses impedimentum ligaminis? Als Philipp die Wittenberger um ihr Gutachten fragte, war seine zweite Ehe schon beschlossene Sache, da er u. a. bereits den Hochzeitswein bestellt hatte; »es geschah also nicht zur Beruhigung seines Gewissens . . . Er brauchte vielmehr Schutz der öffentlichen Meinung gegenüber« (S. 25). Philipp hat sich also gewissermassen selbst dispensiert, indem er den Bescheid Luthers vom Jahre 1526 vom Falle »*hoher Not*« auf sich selbst anwandte. Als protestantischer Fürst konnte er sich vielleicht damit beruhigen. Luthers und Melanchthons Gutachten vom 29. Dez. 1539 lautete dahin: »wenn Philipp seine unzüchtige Lebensweise nicht lasse, weil er eine solche Überwindung für unmöglich halte, dürfte er sich auf die Dispensation Gottes berufen und noch ein Eheweib nehmen« (S. 29). Luther selbst betrachtete dieses Gutachten als eine dispensatio pro foro interno, wie z. B. der Beichtvater pro foro interno von Zensuren dispensieren bezw. absolvieren kann. Wie aber die absolutio pro foro interno für das öffentliche Recht nicht geltend gemacht werden könne, so sei diese Ehe im geheimen eine wirkliche Ehe, wenn auch das öffentliche Recht sie nur als Konkubinat betrachte. Nach katholischer Lehre im Hinblick auf Matth. 19, 3 ff. wird man aber eine solche Dispensation Gottes nimmer auf den Fall des Landgrafen anwenden können.

Im letzten Kapitel ist darum der Verfasser bemüht, nachzuweisen, dass im Reformationszeitalter auch katholische Theologen und Kanonisten die Gestaltung der Bigamie als möglich ansehen. Die angeführten Zitate und Tatsachen, besonders bei Gelegenheit des Ehescheidungsprozesses Heinrichs VIII. von England beweisen aber höchstens, dass man nach eingegangener erster Ehe wohl die Möglichkeit einer zweiten Ehe, aber erst *nach* Trennung bezw. Nichtigkeitserklärung der ersten, in Betracht zog. Z. S. 241 ist zu ergänzen, dass Burnet-Pocock ganz richtig Antoninus erklärt. Denn dieser schreibt (Summa, III Pars, tit. 1, c. 11): »Unde sicut papa non posset (nach der Meinung des bekannten Theologen Petrus Paludanus, gest. 1342, den hier Antonin zitiert und befolgt) dispensare in pluralitate uxorum, quamvis olim esset licita, quia licita erat ex Dei dispensatione, . . . sic in proposito . . . Ex his adverte diligenter quod cum affinitas contrahatur ita per fornicationem, sicut per actum conjugalem, ille qui cognovit aliquam mulierem fornicarie, non potest contrahere cum filia ejus vel germana ejus. Sicut nec posset contrahere matrimonium cum filia uxoris suae ex alio viro, nec cum sorore ejus ea mortua et secundum Petrum (Paludanum) Papa in

hoc dispensare non potest.« Er zitiert hierauf die Dispens Martins V. folgenderweise: »Reperitur tamen Papa Martinus V dispensasse cum quodam qui contraxerat et consummaverat matrimonium cum quadam ejus germana quam cognoverat fornicarie«. Ist auch die Konstruktion unklar, so ist doch die Bedeutung: er heiratete eine Person, mit deren Schwester er Umgang gehabt hatte, klar, und darum lautet auch sein Schluss: Ideo nulli consulendum est sed omnino prohibendum procurare dispensationem etiam a papa contrahendi cum tale cujus scilicet matrem vel germanam quam carnaliter cognovit.« Die mehrmals erwähnte (S. 7, 211, 255) Dekretale Gregors II. an den hl. Bonifatius, nach Fahrner, Gesch. der Ehescheidung, 1903, I. S. 62: eine wahre crux canonistarum — enthält keineswegs die Erlaubnis zur Eingehung einer zweiten Ehe neben einer ersten fortbestehenden, sondern die Nichtigkeitserklärung der ersten, wodurch eine andere Ehe erlaubt wurde (vgl. Fahrner loc. cit. S. 63). Sogar wenn es sich um impotentia superveniens (ex infirmitate) handelte, so ist immer keine Analogie da mit dem Falle des Landgrafen, da er, vor und nach der zweiten Ehe, Kinder von der ersten Frau erhielt. Über die nach einem älteren Werke mitgeteilte, angeblich von einem fränkischen Kreistag 1650 beschlossenen Einführung der Bigamie, vgl. Paulus, Liter. Beil. zur Köln. Volkszeitung, 1904 n. 39 u. 44: es handelt sich um eine »kecke Fälschung, eine Geschichtslüge im vollen Sinne des Wortes«. S. 282 schreibt Rockwell: »Der Tridentinische Kanon vom 11. November 1563 (Si quis dixerit, licere christianis plures simul habere urores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, a. s. Sess. 24 can. 2) redet von einem Verbot juris divini und lässt damit die Ansicht derjenigen Theologen bestehen, die nur ein Verbot juris divini positivi annahmen. Auf alle Fälle hat das Tridentinum nicht jede Erörterung darüber, ob der Papst eventuell vom Gesetz der Monogamie dispensieren dürfe, ausgeschlossen und bis auf den heutigen Tag hat die Frage, ob der Papst vom göttlichen Gesetz dispensieren könne, keine endgültige Lösung gefunden.« Der Verf. scheint hier zwei sehr verschiedene Fragen zu verwechseln, nämlich 1. hat der Papst das Recht von göttlichen Gesetzen zu dispensieren, 2. hat er das Recht von diesem oder jenem Gesetz *im einzelnen* zu dispensieren? Auf das erstere Recht allein bezieht sich u. a. der Text, den Kutschker (Eherecht, 1857 Bd. 5, S. 6 bei Rockwell S. 212) Benedikt XIV. zuschreibt, der aber bereits bei Antoninus (Summa, Pars III, tit. 1, c. 11) zu lesen ist: et instar sacrilegii est disputare de potestate principis, praecipue Papae. Auf dasselbe beziehen sich auch die von Rockwell

S. 283 Anm. 2 zitierten Texte. Kommt aber dann die Frage, in welchem *einzelnen* Gesetz juris divini der Papst dispensieren kann, so sind alle darin einig, um mit Sanchez (De Matrimonio l. 8 disp. 6 n. 10) zu sagen: »Sunt leges divinae in Ecclesia, in quibus Deus *nullam* reliquit dispensandi potestatem; et adhibent (auctores scilicet) exemplum, *ut de pluribus uxoribus ducendis.*« Dieses ist klar genug. Wenn sodann die von Sanchez (Op. cit. l. 7. disp. 80 n. 5) zitierten Autoren wie Durandus, Gerson, Cajetan, Abulensis usw., wie übrigens noch heute die meisten Theologen, behaupten: Nec jure naturali, nec divino antiquo positivo prohibitam esse pluralitatem uxorum, so sprechen sie bloss von den Heiden, die unter dem Naturrecht stehen und von den Juden im Alten Testament. Daher auch der Satz: habere plures urores non est illicitum *de se*, denn was *de se* unerlaubt ist, wie z. B. Gotteslästerung, kann Gott nie und nirgends erlauben, ohne gegen seine eigene Majestät zu verstossen. Im N. Test. aber haben wir das ausdrückliche Verbot Christi; sodann ist die Ehe eine Verbindung, deren Vorbild die Einigung zwischen Christus und der Kirche (zwischen einem und einer) ist; jede Störung in der Einheit löst auch dieses Vorbild.

»Wir besitzen« (von Cajetan), sagt Rockwell S. 305, »zwei Gutachten von seiner Hand über die Ehescheidung Heinrichs VIII.... In dem gedruckten Text dieser Gutachten steht allerdings nichts vom Vorschlag einer Doppelehe; da er aber die Möglichkeit einer Trennung ablehnte, so muss ihm der andere Ausweg, nämlich die Bigamie, als der Überlegung wert erschienen sein.« (Ein solcher Schluss ist mindestens merkwürdig, als ob nicht ebensogut der 2., übrigens einzige richtige Ausweg war: »Du darfst dich nicht zu Lebzeiten des ersten Gatten mit einem zweiten vermählen«). Da ferner das Urteil Cajetans dahin ging, dass die Vielweiberei weder in der Schrift verboten noch gegen göttliches oder natürliches Recht sei, würde er haben sagen können, der Papst dürfe zur Vermeidung eines grösseren Übels dem englischen König gestatten, zwei Frauen zu haben . . . Hier stimmt also Cajetan mit Luther, Melanchthon, Bucer . . . überein«. Aus einer blossen Möglichkeit auf eine faktische Übereinstimmung schliessen, ist mindestens voreilig, und wird auch nicht zur Tatsache durch die Wiederholung (S. 307). »Der Kardinal scheint aber nichtsdestoweniger die Ansicht gehegt zu haben, dass eine Doppelehe durch päpstlichen Dispens gestattet werden könnte«. Der Lehrmeister Cajetans, der heilige Thomas, hat leider seine Summa theologica nicht vollendet — das sogenannte Supplementum wurde erst später aus dem Comment. in 4^{m} Sent. zusammengestellt — und so konnte Cajetan sich auch nicht

eingehender über diesen Gegenstand aussprechen. Was er aber sagt in seinem Comment. zu Marc. 10, 11 (Rockw. S. 307, Anm. 3) . . . »Verum est quod theologi dicunt, silicet legem de unitate uxoris nullibi in canonicis libris esse scriptam«, ist einfach aus Thomas entnommen, der schreibt (In 4^m^ Sent. Dist. 33, 9. 1. art 1,) c.: »Lex autem de unitate uxoris non est humanitus sed divinitus instituta, *nec unquam verbo aut litteris tradita*, sed cordi impressa, sicut et alia quae ad legem naturae qualitercumque pertinent«. Man merke aber den sofort anschliessenden Zusatz bei Thomas: »et ideo in hoc a solo Deo (also nicht vom Papste) dispensatio fieri potuit per inspirationem internam, quae quidem principaliter sanctis patribus (den Patriarchen) facta est«. In den Solutiones ad 2^m^ und 4^m^ widerlegt dann Thomas zwei Schwierigkeiten, nach denen die Polygamie auch jetzt noch erlaubt wäre. Cajetan hat dieser Lehre nicht widersprochen, vielmehr ganz zur seinigen gemacht, indem er (Opuscula, I. nr. 28, ed. Veneta 1580) unterscheidet zwischen Matrimonium in officium naturae und Matrimonium ut est sacramentum ecclesiae und dann auf den eben zitierten Comment. des hl. Thomas in 4^m^ Sent. D. 33. q. 2. art. 1 und 2 hinweist. Was aber Cajetan speziell über die zweite Ehe Heinrichs VIII. dachte, und dass ihm »der Ausweg der Bigamie« nicht im entferntesten als der Überlegung wert erschien, zeigt eben das von Rockwell selbst erwähnte Opuskel, III, 13, das aber dieser nicht ganz gelesen zu haben scheint. Der Titel lautet: Thomae de Vio Caietani, Card. S. Xisti ad Serenissimum Angliae regem, fidei defensorem, Henricum ejus nominis octavum, de conjugio cum relicta fratris sententia. Nachdem er im Texte den Beweis zu bringen bemüht war, dass die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders keine moralis inhonestas enthalte und darum erlaubt werden könne, schliesst er: Haec, doctissime rex, si vera ac sufficientia videbunt, *corrigendum est factum*, at si non sat esse judicantur, significetur, quaeso, quid deest . . . Si vero probabilia censentur, agat obsecro defensos fidei hominem inter hinc inde probabilia ambiguum, optime autem novit majestas tua, quid in dubiis agendum sit quid divina lex Deuter., statuit agendum in occurrentibus dubiis. Si demum falsa sunt, confutare dignare . . . Tolle, obsecro scandalum tantae multitudinis christianorum . . . Tolle autem, manifestando justitiam facti ut scandalum non sit datum, sed acceptum . . . Romae, 27 januarii 1534. Das Gutachten datiert also nach der bereits *öffentlich* geschlossenen Ehe (1533, 1. Juni). Cajetan unterscheidet vier Fälle: 1. Sind die Argumente, die ich gebracht, gut (vera et sufficientia), dann: corrige factum, mit andern

Worten: trenne dich von Anna. 2. Sind meine Argumente *mangelhaft* (si non sat esse judicantur), so zeige mir, worin dieser Mangel besteht. 3. Sind sie *wahrscheinlich*, so handle, wie Deut. 17 (v. 8 f.) dem zwischen zwei Wahrscheinlichkeiten zögernden Mann befohlen ist, nämlich: veniesque ad sacerdotes Levitici generis et ad judicem qui fuerit illo tempore quaeresque ab eis qui indicabunt tibi judicii veritatem. 4. Sind meine Argumente *falsch*, dann widerlege sie. Cajetan erwägt also nur den Fall der Verstossung der zweiten unrechtmässig genommenen Frau oder die zweite Verehelichnng *nach* Nichtigerklärung der ersten und schliesst stets die Bigamie aus. Es ist ein ganz verschiedenes Verhalten als dasjenige Luthers. Derselbe hatte wohl bei Lösung eines praktischen Falles geantwortet, der verheiratete Christ *könne* sich in schwierigen Fällen enthalten (Rockwell, S. 149 und 253 ff.). Da er aber bald in der Ehe kein Sakrament mehr anerkannte, so lehrte er bereits 1523, im Falle der Not könne die Polygamie erlaubt sein, und 5 Jahre später war seine Lehre in diesem Punkt schon so bekannt, dass ihn Cochläus wegen derselben tadelte. Die Erteilung seines Ratschlages an Philipp (am 10. Dez. 1540) war also kein Akt augenblicklicher Verlegenheit und geschah auch nicht wegen eines politischen Druckes des Landgrafen, obwohl es nicht unmöglich ist, dass des letzteren Drohung, er werde sich sonst an Kaiser und Papst wenden, die zusagende Antwort beeinflusst und beschleunigt habe. Luther und die Reformatoren standen mit Erteilung eines solchen Ratschlusses gewiss allein und konnten sich nicht im geringsten auf ähnliche Fälle oder Ansichten katholischerseits berufen. — Neben dem Werke von Rockwell wird darum auch späterhin die kleinere Arbeit des katholischen Pfarrers J. B. Rady: Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp (Frankfurt a. M., 1890; 8°, IV, 131 S.) zur besseren Beurteilung zu Rat zu ziehen sein.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

12. *Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. in Vorderösterreich* (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz, Heft 16 u. 17) Stuttgart 1905. XII u. 248 S. M. 9.—.

In dieser von »der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. B. mit einem vom Grossherzogl. Badischen Unterrichtsministerium ausgesetzten ausserordentlichen Preise gekrönten Untersuchung« behandelt der Verfasser eine Reihe der kirchlichen Reformen Maria Theresias und Joseph II. Wie bekannt,

entsprangen dieselben zum grössten Teil der damaligen »aufgeklärten« Auffassung von der Staatsgewalt und dem Staatswohle. Zum Teil wurden sie auch veranlasst durch wirtschaftliche Missstände, welche manche kirchliche Einrichtungen in jenen Tagen zeigten. Wenn auch letztere Tatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist doch sicher, dass die geplanten »Verbesserungen« weit über jegliches berechtigte Ziel hinausgegangen sind. Die meisten der sog. Reformgesetze hatten nicht sowohl den Zweck, Missstände zu beseitigen als vielmehr die Absicht, den Einfluss der kathol. Kirche auf das Volk zu schwächen, dieselbe zur beaufsichtigten Dienerin des Staates herab zu würdigen und ihre teilweise reichen Einkünfte dem Staatsinteresse nutzbar zu machen. Deswegen erliess man Verordnungen auf Verordnungen, um die Diözesen und Klöster von auswärtigen Obern loszulösen, die Bischöfe in ihren Machtbefugnissen einzuschränken, die Klöster möglichst zu beseitigen, den Klerus zu gefügigen Staatsdienern heranzubilden, Andachten, Feiertage, Bruderschaften als unzeitgemäss abzuschaffen usw. usw. Joseph II. vollzog die kirchl. Reformen, welche übrigens schon unter Maria Theresia begannen, mit fieberhafter, zielloser Hast und kaltem, despotischem Liberalismus. Er entfremdete sich so völlig die Herzen seiner Untertanen. Am Ende seiner mit Jubel begrüssten Regierung stand er auch am Grabe seiner Pläne und Hoffnungen. Sein Nachfolger, Leopold II., sah sich gezwungen, dem Frieden und der Ruhe zuliebe in vieler Beziehung den Rückzug anzutreten.

Wie diese allgemeinen Reformgesetze und -pläne im V. ö. Breisgau durchgeführt wurden, davon sucht das obige Werk ein Bild zu entwerfen. Es wird der misslungene Versuch, Vorderösterreich in ein einziges Bistum zusammenzufassen, dargestellt. Eine Anzahl von Klöstern wurde aufgehoben, z. B. in Freiburg (Klarisserkloster, Grünewälder-, das Kloster auf dem Graben), in Villingen (Franziskanerkonvent) u. a. Für die Ausbildung der Seelsorger gründete man in Freiburg ein sog. Generalseminarium (es bestand bis 1790). Die Klöster wurden den Bischöfen unterstellt und in ihren Aufnahme- und Verwaltungsrechten beschränkt; man schuf neue Pfarreien, man verbesserte das Schulwesen (Universität, Mittelschule und Volksschule). — Noch manche interessante Einzelheiten finden sich in dem aufgehäuften Material, welches aus einer grossen Zahl von Aktenfaszikeln (Wien und Karlsruhe) zusammengetragen wurde. Sollten nicht auch die Archive der Universität und Stadt Freiburg Material für eine derartige Untersuchung besitzen? Nur wünschte jeder Benutzer des Werkes recht dringend, dass in den

Abhandlungen, wenigstens für grössere Partien, die Faszikelnummern zitiert worden wären.

Unbegreiflich ist jedoch, dass der Verf. nicht noch tiefer in die Sache eingedrungen ist. So vermisst man es, dass die ‚gravamina' der Breisgauer Stände vom Jahre 1790 nicht eingehender besprochen worden. Ein bedeutender Bruchteil derselben betrifft kirchl. Fragen. Da wäre es doch für das Verständnis und Kritik der Reformbewegung höchst förderlich gewesen, wenn uns der Verf. geschildert hätte, auf welchem Wege dieselben verfasst, in wie weit sie von Leopold II. berücksichtigt wurden und welche Folgen für den Breisgau daraus entstanden. Merkwürdig ist auch, dass man nichts erfährt von der vollständigen Neugestaltung der Regierung und Kammer V. Ö. anfangs der achtziger Jahre, welche nicht ohne Einfluss auf die Durchführung der kirchlichen Reformen blieb. Zu gleicher Zeit wurde das geistliche Ökonomat ins Leben gerufen; ebenso für die Vorlanden R. R. Tielisch als Superintendent bestimmt: ihre Tätigkeit scheint keine Spuren hinterlassen zu haben!

»Zur Orientierung« wurde eine Anzahl von gedruckten Werken beigezogen. Allein die Arbeit hätte sicherlich bedeutend an Wert gewonnen, wenn es auf einer umfassenderen Bekanntschaft des 18. Jahrh. im allgemeinen und speziell der Verhältnisse im Breisgau aufgebaut wäre. Für eine noch weiterschauende »Orientierung« hätten die bekanntgründlichen Ausführungen über die Entwicklung des österr. Staatskirchentum bei Vering, Lehrbuch d. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 107—113, eine reichhaltige Literatur wie teilweise neues Material geboten. Es durften ferner kaum übergangen werden: Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg. — Frz. Kreutter, Geschichte d. K. K. V. Ö. Staaten. St. Blasien 1790 (2 Teile). — Codex Juris Ecclesiastici Josephini 2 Bde. Leipz. und Frkft. 1788 u. 89. — Zschokke, die theolog. Studien und Anstalten der kathol. Kirche in Österreich. Wien 1894. — Der Freymütige, eine Monatsschrift. Ulm und Freyburg 1782 ff. — Freyburger Beyträge. Ulm 1788 ff. — u. a. Sicherlich wäre der Verfasser in manchen Urteilen vorsichtiger geworden. Verschiedene Aufstellungen sind geradezu unhaltbar. Um so bedauerlicher erscheint die Erschwerung der Kontrolle infolge ungenügender Citation.

Wohl anfechtbar ist schon S. 1 der rasch hingeworfene Satz: »die in der Literatur vielverbreitete Ansicht, der Josephinismus sei nichts anderes als die vom Staate geübte, praktische Anwendung des Febronianismus, ist unrichtig.« Bereits 1878 hat

Jäger in der Zeitschrift für kathol. Theologie überzeugend nachgewiesen, dass der kirchenfeindliche Geist, der sich unter Joseph II. wild austobte, schon in Karls VI. Regierungszeiten seinen Ursprung hat.

Kaum zutreffend dürfte deswegen auch die Behauptung sein, dass »mit der Berufung des Grafen Kaunitz zum leitenden Minister der Grundstein zum Bau des ‚josephinischen' Kirchenregimentes gelegt wurde«. (S. 6.) Da wäre denn doch stärker hervorzuheben gewesen, dass schon vor Kaunitz im stillen zahlreiche Ursachen wirkten, durch welche die Regierungskreise beinahe vollständig für die Reformideen im Sinne der Aufklärung gewonnen wurden. Die Faktoren, welche in dieser Richtung zusammenwirkten, waren: verschiedene Massnahmen Karls VI., durch welche Protestanten in vermehrter Zahl nach Österreich gezogen wurden; das damit verbundene Eindringen der neuen naturrechtlichen Ideen, der Aufklärung und der Freimaurerei; geradezu als Urheber der sog. Reformen kann van Swieten, der Leibarzt der Kaiserin Maria Theresia, bezeichnet werden. Er wurde 1745 berufen und bald darauf begann er seinen Vorstoss gegen die Kirche.

S. 92 glaubt der Verfasser eine Lanze brechen zu müssen für die Generalseminarien. Schwerlich wird jemand durch seine Beweisführung überzeugt werden; denn im wesentlichen stützt sie sich auf die Lobsprüche »regierungsfreundlicher« Professoren. Das in sich schwache argumentum e silentio, sodann dass »keine Beschwerde über die schlechte Erziehung der Theologen in den Generalseminarien eingelaufen sind von seiten der Bischöfe«, verliert dazu noch den Wert, wenn man bedenkt, wieviel an Literatur und an Quellen unbeachtet blieb. Vollauf belanglos ist schliesslich die »relative Beurteilung« der Generalseminare: sie seien »der Kirche nicht schädlich« gewesen; S. 204 wird diese Behauptung schlankweg desavouiert mit den Worten: »Durch Einrichtung der Generalseminare bildete sich der Staat einen ihm ergebenen Klerus heran und schwächte so auf dem Wege der Überzeugung seinen heftigsten Feind.«

S. 173 wird die These aufgestellt: »Der josephinische Staat war keineswegs antireligiös«; Verf. fährt dann weiter fort, die Anschauung jener Tage zu zeichnen: »Vielmehr zeugen viele Einrichtungen gerade von dem Gegenteil. Freilich trat überall das Staatsinteresse in den Vordergrund: Die Aufgabe des Staates ist, für das Wohl der Untertanen zu sorgen, eines der geeignetesten Mittel hiezu ist die Religion; also hat der Staat auch die Religion zu fördern und zwar solange, bis die allgemeine Aufklärung an ihre Stelle tritt. — Die Religion ist daher insbesondere bei dem gewöhnlichen Volke

zu pflegen, weil diesem die Bildungsstätten der Aufklärung wenig oder gar nicht zugänglich sind.«

Über eine so frivole Auffassung der Religion von seiten des »keineswegs antireligiösen josephinischen Staates« ist denn doch kein Wort zu verlieren.

Die Einleitung schliesst S. 14 mit folgender Peroration: »Als der badische Staat, oder richtiger gesagt, der Markgraf von Baden im J. 1806 die V. ö. Erbschaft antrat, bedeutet dies für ihn keinen geringen Gebietszuwachs; aber ungleich wertvoller waren die ideellen Güter, die der Breisgau seinem neuen Gebieter brachte. Dieses Land hat in der letzten Zeit seiner Zugehörigkeit zu Österreich eine geistige Schulung durchgemacht, die, wenn sie auch keinen Idealzustand zur Folge hatte, doch die Grundlage für eine gesunde Weiterentwicklung bot. Aus einem heftigen Gegner der Aufklärung hatte sich der Breisgau zu einem begeisterten Anhänger zu derselben entwickelt; im Breisgau wurzelt der badische Liberalismus.«

Kenner der Zeit wissen, dass diese geistige Schulung weiter nichts war als eine phrasenreiche und an staatserhaltenden Ideen arme Aufklärung; — insofern allerdings stammverwandt dem badischen Liberalismus, der im 19. Jahrhundert die bekannten Früchte zeitigte!

Moser.

13. *Senn, F., L'institution des avoueries écclésiastiques en France.* Paris. Rousseau. 1903. 252 p. 8°.

Über die Vogtei besitzen wir mehrere ältere und neuere Arbeiten, so z. B. von Happ, De advocatia ecclesiastica. 1870. Czapski, De jure patronatus, quod vocant regium. 1869. Wickede, Die Vogtei in den geistl. Stiften des fränk. Reiches 1886. Blondel, De advocatis eccl. in rhenanis praesertim regionibus a nono usque ad tredecimum seculum. 1892. Diese Institution hat sich speziell in der nachkarolingischen Periode, und zwar in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise, entwickelt, so dass das Rechtsinstitut, welches im Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt hat, zuerst nach den territorialen Quellen in einer Reihe von Monographien behandelt werden muss, bevor wir uns ein Gesammtbild von der Bedeutung desselben machen können.

Letzteres ist nun neuerdings für einzelne Territorien (Leclère, Les avoués de Saint-Trond. Louvain 1892; Pergameni, A propos des réglements d'avouerie (Revue de l'Université de Bruxelles 1904), speziell aber für Frankreich in dem erwähnten Buch von Senn (S. auch dort die ältere Literatur: Bibliographie p. XIII ff.) geschehen.

Für Deutschland kommen neben den erwähnten neueren Monographien von Wickede und Blondel u. a. Brunners Rechtsgeschichte II, Sickels Besprechung des Buches von Senn (Gött. gelehrte Anzeigen 1904 p. 788—823), welche sich zu einem kritischen Abriss der Vogtei in der karolingischen Periode gestaltet, sowie auch Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II. 1890 in Betracht.

Das Buch von Senn ist eine tüchtige, auf teilweise ungedrucktem Material aufgebaute, streng wissenschaftliche Leistung. Dasselbe ist nicht nur wichtig für die Geschichte der Vogtei in Frankreich, sondern fördert unsere Kenntnis über das Institut überhaupt. Senn zeigt, wie innerhalb eines Landes die Vogtei je nach Territorien eine verschiedene Bedeutung und einen verschiedenen Charakter annahm. In einzelnen Landesteilen hat dieselbe keine Rolle gespielt.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile: Die Vogtei in der fränk. und karolingischen Zeit (p. 1—94) und die Vogtei der nachkarolingischen Periode (p. 95—190). Über den Ursprung und den Charakter derselben in der fränk. Periode lässt sich nichts genaues bestimmen. Die eigentliche Vogtei ist eine Schöpfung der karolingischen Gesetzgebung. Darüber handelt Senn p. 11—94 und vielfach korrigierend und ergänzend Sickel a. a. O.

Der Hauptwert und das Hauptgewicht der Senn'schen Schrift liegt im zweiten Teile seiner Schrift: L'avouerie seigneuriale (p. 95—190). S. behandelt hier der Reihe nach: Kap. I. Tableau géographique des avoueries écclésiastiques, Kap. II. L'institution de l'avoué, Kap. III. Fonctions de l'avoué, Kap. IV. Droits et revenus, prétentions et exactions des avoués, Kap. V. Lutte des monastères contre les avoués, Kap. VI. Disparition de l'avouerie seigneuriale. La garde royale universelle. Für diese Partien schöpft der Verfasser aus einer Reihe von Archivbeständen und bringt neues Material aus einer Anzahl kaum dem Namen nach bekannter Urkundensammlungen. Die Ergebnisse scheinen mir, so weit dies ohne Nachprüfung des Materiales im Einzelnen festzustellen ist, sicher zu sein.

Die Vogtei hat in Frankreich früher aufgehört als im Reich, wo wegen der schwachen Reichsregierung die Vögte, trotz des Strebens der Kirchen und Klöster nach Beseitigung oder Beschränkung derselben, ihre Macht und ihre Bedeutung teilweise aufrecht erhalten konnten. Mit dem 13. Jahrhundert beginnt in Frankreich in weiterem Umfange die Vogtei der königl. Zentralgewalt zum Opfer zu fallen: aus der ursprünglichen Gerichtsvogtei wird eine Schirm-

vogtei, deren Bedeutung und Charakter in allen Punkten klarzustellen eine weitere Augabe der Forschung sein wird.

In Anhang I (p. 191—202) gibt S. ein Verzeichnis der wichtigsten Urkunden zur Geschichte der Vogtei in Frankreich für die Periode von 667—1293. In Anhang II (p. 205—249) werden 33 ungedruckte Urkunden für die Periode von 759—1288 mitgeteilt.

Freiburg i. Schw. *K. Holder.*

14. Frankreichs Versündigungen an Kirche und Christenheit (843 bis 1904). Von *Franko-Germanus.* München, 1904. Joseph Roth'sche Verlagshandlung. 235 S., Preis 2,20 *M.*

Ein sehr aktuelles Thema, welches infolge der fortgesetzten und sich immer noch steigernden Feindseligkeiten einer skrupellosen, atheistischen Regierung in Frankreich gegen die Kirche mit jedem Tage an Interesse gewinnen dürfte. Der Verfasser stellt sich zur Aufgabe, zunächst die direkte Schädigung der Kirche durch das offizielle Frankreich ins Licht zu setzen von den Tagen, wo es als gesondertes politisches Ganze in die Erscheinung trat, bis auf unsere Zeit. Wenn man diese sechs Kapitel *vorurteilsfrei durchstudiert* und *nicht Tendenzrezensionen* schreiben will, deren Schlussresultat schon feststeht, ehe man ein Buch in die Hand nimmt, der muss mit dem Verfasser S. 81 (nach Staatslexikon der Görresgesellschaft 2. Aufl. II, 666 ff.) gestehen: »*Der Gallikanismus verschuldet die Verelendung Frankreichs,* seinen übertriebenen Nationalismus, die innere Parteizerrissenheit, die Unfähigkeit zu gesunden politischen und sozialen Reformen«. Der zweite Teil der Arbeit befasst sich in 3 Kapiteln mit der indirekten Schädigung der Kirche durch Frankreich, nämlich durch sein Vorgehen gegen die Orden, sein Verhalten in der Türkennot und seine Unterstützung des Protestantismus. Hier findet man bestätigt durch unwiderlegliche, einwandsfreie Zeugnisse, auf welche sich überhaupt die ganze Schrift aufbaut, was am 11. Februar d. J. das amtliche Organ einer süddeutschen, nichtkatholischen Regierung schreibt: »Was heute in der Zeit der Verfassungen und Parlamente die politischen Gesinnungen, die Parteien bedeuten, das bedeuteten vor Jahrhunderten die religiösen Gegensätze. Das streng (!) katholische Frankreich Ludwigs XIII. nahm nicht den mindesten Anstoss mit den protestantischen Schweden gegen den katholischen deutschen Kaiser zusammenzugehen, und unter seinem Nachfolger Ludwig XIV. verband sich Frankreich sogar mit den unchristlichen Türken gegen eine christliche Macht«. Die gewandt, in flottem Stil geschriebene Arbeit, deren unbestreit-

barer Wert durch ein gutes Wort- und Sachregister erhöht wird, kann nur auf das wärmste empfohlen werden und sollte in den Kreisen, welche echt katholisch und echt deutsch zugleich fühlen, weiteste Verbreitung finden. Wir lernen daraus, dass der Geist der Opposition gegen die Kirche, der Feindseligkeit gegen das Christentum kein Fremdling ist in den Palästen, von welchen aus die Geschicke Frankreichs entschieden werden«; lernen daraus, wohin ein übertriebener Nationalismus und religiöser Indifferentismus notwendig führen müssen.

Dass die gediegene Schrift die Sympathie der Franzosen nicht finden würde, war vorauszusehen; ebenso solcher »deutschen« Kreise, die das Liebäugeln mit der »grande Nation« nun einmal nicht lassen können und zum Sportartikel machen. Sonderbar war es nur, dass die verflossene Redaktion der »Litterarischen Rundschau« die Expektorationen eines Anonymus über die Arbeit mit ihrem Namen decken zu müssen glaubte, und zwar mit einer sonst nicht gewohnten Eile bereits in der nächst möglichen (Oktober) Nummer. Franko Germanus hat den Anonymus in der Augsburger Postzeitung verdientermassen kräftig abgefertigt; denn ein Mann, welcher die gesta Dei per Francos des Abtes Guibert de Nogent, eine Verherrlichung der unbestreitbaren Verdienste der Franzosen in den ersten Kreuzzügen, als Beweis für die Verdienste Frankreichs um die Kirche überhaupt ins Feld führt, kann wissenschaftlich nicht ernst genommen werden. Interessant ist es jedenfalls auch, dass sich solche »Kritiker« auf die wiederholte Aufforderung von Franko-Germanus, sie möchten doch weitere Verdienste Frankreichs um die Kirche angeben, als er sie S. 11 f. aufzählt, in tiefstes Schweigen hüllen. Dort heisst es nämlich: »Gerade im 12. Jahrhundert zeichnete sich Frankreich durch eine grosse Anzahl von Synoden aus, durch die rühmliche Beteiligung an den Kreuzzügen, durch die Grosstaten heiliger und gelehrter Männer, durch seinen engen Anschluss an den apostolischen Stuhl, welchen vorübergehende Trübungen der freundschaftlichen Beziehungen nicht zu lockern vermochten. Die Idee der Befreiung des heiligen Grabes hatte in Frankreich, welches in jener Zeit durch einen erstaunlichen Aufschwung des Nationalcharakters in geistiger und politischer Beziehung vielfach an der Spitze des übrigen Europas gestanden, von Anfang an am kräftigsten Wurzel geschlagen. Das französische Rittertum hatte an den Kämpfen gegen den Islam den grössten Anteil gehabt und sich zum Muster des europäischen Rittertums herausgebildet. Gleichzeitig nahm das kirchliche Leben ebenfalls neuen Aufschwung. Bei den mannigfach entarteten Orden

wurden Reformen durchgesetzt und auch hier stand Frankreich an der Spitze von Europa . . . Konnte sich Frankreich bisher rühmen, eine Stütze des apostolischen Stuhles gewesen zu sein, so sollte es unter Philipp des Kühnen, welcher den Beinamen »der Schöne« führt, eine Geissel desselben werden.«

Was der animose »Kritiker« in der »Litterarischen Rundschau« ausser dem hier Aufgeführten noch von »Verdiensten« Frankreichs um die Kirche weiss, muss nicht weit her sein; sonst hätte es der Franzosenbewunderer der Welt und der Wissenschaft wohl nicht vorenthalten. Zu einer ganz anderen Würdigung von Franko-Germanus Arbeit kommt der Grazer »Litterarische Anzeiger« in seiner Januar-Nummer. Dieser Rezensent gab eben vorurteilsfrei seine Kritik ab mit seinem Namen; der Blick des Anonymus in der »Litterarischen Rundschau« war getrübt durch die Vorliebe und Begeisterung der Nation jenseits der Vogesen. Die verflossene Redaktion der »Litterarischen Rundschau« hat ihm einen schlechten »Freundschaftsdienst« erwiesen. Offene, freimütige, begründete Kritik kann nur zur Förderung einer Arbeit dienen; Machinationen à la Buschklepper aber müssen von allen wissenschaftlichen Kreisen, die noch auf Gewissenhaftigkeit Anspruch erheben und auf literarischen Anstand etwas halten, entschiedene Verurteilung erfahren.

Wir schliessen uns dem Wunsche des Kritikers im »Litterarischen Anzeiger« an, dass die treffliche Schrift, welche uns Franko-Germanus geschenkt hat, ins Französische übersetzt werden möchte.

Heiner.

15. *Hartmann, Ph.*, Stadtdechant in Worbis, *Repertorium Rituum.* Übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. 10. Aufl. Paderborn, F. Schöningh, 1904. 8⁰. XVIII, 846 S. M. 10.

Die so rasch auf die 9. Auflage (erschienen 1901) erfolgte Neuauflage des Repertorium zeigt einige kleinere Verbesserungen, besonders wurde der Abschnitt über die Requiemsmessen (§ 123 ff.), entsprechend den neueren ausführlichen Dekreten der Ritenkongregation vom Jahre 1896 und später, neubearbeitet. Es ist hier nicht angebracht, auf den Inhalt näher einzugehen, da das Werk das Kirchenrecht nur insoweit berührt, als es die kirchliche Gesetzgebung auf liturgischem Gebiete mitteilt. Durch die erschöpfende Behandlung des Stoffes ist das ursprüngliche Werk, das durch den Neubearbeiter stets ergänzt und verbessert wird, wirklich ein Repertorium, eine »Fundgrube« geworden, aus der sich jeder Priester stets

sicheren Rat und vollkommene Belehrung für die verschiedensten Fälle liturgischer Funktionen holen kann. Durch die Abwechslung im Druck und die genaue Einteilung wird ausserdem die Lektüre und das Studium erleichtert.

P. L. Leyendecker O. M. J.

16. Taschenkalender für den katholischen Klerus, herausgegeben von Dr. *C. A. Geiger*, Kgl. Lyzealprofessor, 27. Jahrgang 1905. Regensburg Manz. 16⁰. 206 S. Preis geb. M. 1.

Das kleine handliche Nachschlagebuch enthält nach einem ausführlichen Kalender nebst Notizenraum die neuesten Erlasse Sr. Heiligkeit des Papstes und der päpstlichen Kongregationen und Behörden (S. 80—119), eine Abhandlung über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des bayrischen Klerus (S. 120—138), einige Notizen über den Verein der Priester der Anbetung des allerheiligsten Altarssakramentes und den Albertus-Magnus-Verein in Bayern (S. 139—142), die obersten Kirchenämter und die päpstliche Kurie (S. 143—169), endlich eine spezielle Statistik der Diözesen Deutschlands (S. 170—206). Dieser letzte Teil ist im Vergleich zum Vorjahr bedeutend gekürzt worden, denn früher bot der Taschenkalender noch die religiöse Statistik von Österreich (mit Ausschluss von Galizien), der Schweiz und von Luxemburg. Diese Beschränkung auf die Grenzen des Deutschen Reiches wird gewiss nicht jedermanns Beifall finden; eher wäre es am Platze gewesen, die statistischen Angaben auch auf andere Länder auszudehnen, wenn auch nur in summarischer Form, etwa so wie sie Fromme's Taschenkalender für den Klerus Österreich-Ungarns bietet. Die Statistiken sind, soweit Referent dies beurteilen konnte, genau. Überall hat der Herausgeber seit den letzten Jahrgängen die neueren Angaben nachgetragen. Auf eine Unvollständigkeit soll indess hingewiesen werden. Die Statistiken der apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein und des apostolischen Vikariates der nordischen Missionen, welche unter der Verwaltung des Bischofes von Osnabrück stehen, werden gesondert angeführt; ebenso ist die Präfektur Meissen-Lausitz vom apostolischen Vikariat Sachsen getrennt angegeben. Warum wird dieses Verfahren nicht konsequent durchgeführt und warum werden dann für das unter der Verwaltung des Bischofes von Paderborn stehende apostolische Vikariat Anhalt nicht besondere statistische Angaben gebracht? Ferner müsste, um Missverständnissen vorzubeugen, bei Breslau bemerkt werden, dass die angeführten Zahlen sich bloss auf den preussischen Anteil der Diözese erstrecken.

Bei Breslau verdiente auch die Delegaturbehörde in Berlin Erwähnung, während der Armeebischof, der zwar in Berlin seinen Sitz hat, aber dem Fürstbischof von Breslau in keiner Weise untertan ist, gesondert anzuführen wäre.

Hünfeld. *J. Pietsch*, *Obl. M. J.*

17. *Frommes Kalender für den katholischen Klerus Österreich-Ungarns*, herausgeg. von *Roman G. Himmelbauer*, Chorherr von Klosterneuburg. 27. Jahrgang. 1905. Wien, Hofbuchhandlung Karl Fromme. 16°. Preis mit freier Postzusendung: in Leinwand gebunden Kronen 3,30; Brieftaschenausgabe K. 4,50.

Der Taschenkalender für den österreichischen Klerus ist entsprechend seinem höheren Preise bedeutend reichhaltiger als sein reichsdeutsches Seitenstück, der bei Manz in Regensburg erscheinende Taschenkalender. Den Hauptinhalt bilden neben den gewöhnlichen Angaben über die päpstlichen Behörden und Ordensgemeinschaften eine ausführliche Statistik und eine Anzahl beachtenswerter Abhandlungen über folgende Gegenstände: Regulae pro Missis votivis (S. 1—15 — die Abhandlungen haben besondere Pagination) von P. P. Döink, O. S. B., Seckau; Über Stimme, Sprache und Sprachstörungen, von Dr. A. Heindl (S. 17—39); Zur Reform der Kirchenmusik, von A. Weissenbäck (S. 40—59); Die österreichischen Katechetengesetze, von E. Wiener (S. 59—89); Wie kann der Seelsorger auf dem Lande sozial tätig sein? von Dr. Rob. Breitschopf, O. S. B. (S. 89—107). Diese Aufsätze sind durchgehends sehr lehrreich und von dauerndem Wert. Die schon erwähnte Statistik umfasst 122 enggedruckte Seiten zu zwei Spalten und erstreckt sich auf die gesamte katholische Kirche. Die Kirchenprovinzen Österreich-Ungarns sind natürlich am ausführlichsten behandelt. Neben den gewöhnlichen Angaben über Bischof, Domkapitel, Lehrkörper der Priesterseminare, Zahl der Priester, Katholiken, Pfarreien, Seelsorgstellen und Ordensleute werden noch sämtliche Dekanate nebst der Zahl ihrer Priester und Seelen, sowie dem Namen des jeweiligen Dechanten erwähnt; auch die Zahl der Alumnen des Priesterseminares wird bei jeder Diözese angeführt. Von den kirchlichen Jurisdiktionsbezirken ausser Österreich-Ungarn haben sämtliche Diözesen Europas, nach Ländern geordnet, Aufnahme gefunden. Die statistischen Angaben erstrecken sich auf Katholiken und Priesterzahl, sowie Namen, Geburts- und Konsekrationsjahr des Bischofes. Für die aussereuropäischen Ländern sind die Kirchenprovinzen nach Erzdiözesen zusammengefasst, mit Angabe der Erzbischöfe, Suffraganbis-

tümer, Priester- und Seelenzahl. Die Statistiken sind von Pfarrer Alois Patzak in Florisdorf zusammengestellt. Wie Referent sich durch verschiedene Stichproben überzeugte, sind sie von ungleicher Zuverlässigkeit. Es mag dies von den verschiedenen Mitarbeitern, den mehr oder weniger sicheren Quellen abhängen; vielfach ist die Beschaffung von derartigem Zahlenmaterial überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit. Im Grossen und Ganzen ist aber das hier Gebotene vorzüglich und es ist nur zu wünschen, dass einige Mängel und Ungleichheiten namentlich in Bezug auf Frankreich und einige Missionsländer beseitigt werden. Zum Schluss sei noch auf eine Tabelle des Kalenders verwiesen, welche die Mitglieder des Klerus in der Reichsvertretung zusammenstellt. Nach dieser sitzen im österreichischen Abgeordnetenhaus 25 und im Herrenhaus 22 Mitglieder geistlichen Standes. Von den 22 geistlichen Herrenhausmitglieder sind 17 mit der bischöflichen Würde bekleidet.

So bietet Frommes Kalender eine reiche Fülle interessanter Notizen und Artikel und er verdient daher auch ausserhalb Österreich Beachtung und Verbreitung.

Hünfeld. *J. Pietsch* O. M. I.

B. Bücher- und Zeitschriftenschau.

Unter Leitung und Mitwirkung von Prof. Dr. *K. Holder* bearbeitet von Hülfsbibliothekar *Fr. Handrick* in Freiburg (Schweiz).

I. Einleitung, Grundlagen, Literaturgeschichte.

Achelis, E. Chr.: *Praktische Theologie* (Theol. Rundschau 1904 ff.).
Agenda écclésiastique pour 1905. Paris. 1905.
Analecta ecclesiastica. 1905. Heft 1 ff.
Annuario ecclesiastico. Anno VIII. 1905.
Battandier, A.: *Annuaire pontifical cathol.* pour 1905. Paris 1904. 670 p. 16⁰.
Baumgarten, P. M.: *Kirchliche Statistik.* 3 Aufsätze. Wörrishofen. 1904. 223 p. 8⁰.
Bellamy, J.: *La théologie catholique au XIX*ᵉ *siècle.* Paris. 1904. 290 p. 8⁰.
Bibliographie de l'hist. eccl. (Revue d'hist. eccl. 1904. Nr. 3 u. 4. Partie bibliographique p. 241—466). — 1905. Nr. 1. Partie bibliographique p. 1—148).
Bibliotheca juridica. Systemat. Verzeichnis u. s. w. Leipzig 1904. 77 p. 8⁰.

Boudinhon, A.: *De la codification du droit canonique* (Canoniste contemporain 1904 p. 641—50; 1905 p. 18—24, p. 76—84 u. s. w.
Briganti, A.: *La chiesa e la società moderna.* Perugia. 1904. 209 p. 8°.
Bulletin bibliographique: *Origines chrétiennes*, *Moyen-âge* etc. (Revue des questions histor. 1904. 1. Octobre; 1905. 1. Janvier).
Canoniste, le, contemporain. Publié par *A. Boudinhon.* Paris. 1905. Heft 1 ff.
Chevalier, U.: *Répertoire des sources histor. du Moyen-âge.* Bio-Bibliographie. Nouv. édit. Fasc. 2 ff. Paris. 1904 ff.
Dictionnaire de théologie catholique. Commencé par A. Vacant, continué par E. Mangenot, Fasc. 13 ff. Paris. 1904 ff.
Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie ed. F. *Cabrol.* (enthält auch Kirchenrechtliches). Fasc. 5 ff. Paris. 1904 ff.
Ermoni, V.: *Chronique théologique.* (Revue de Clergé français. 1904.)
Ficker, G. u. *Scheel*, O.: *Kirchengeschichte* (Theologische Rundschau. 1904 ff.).
Frantz, A.: *Kirchenrecht und Kirchenverfassung* (Theol. Rundschau. 1904. p. 437—42).
Friedberg, E.: *Literaturübersicht.* (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 1904. S. 411—442, 1905 p. 144—163).
Gerarchia, la cattolica. Roma. 1905.
Goovaerts, F. L.: *Ecrivains et savants de l'Ordre de Prémontré.* Dict. bio-bibliogr. Bruxelles. 1904. II. Fasc. 3 ff.
Guggenheim, M.: *Marsilius von Padua u. die Staatslehre des Aristoteles* (Histor. Vierteljahrschrift. 1904 (VIII) S. 343—62).
Handlexikon, kirchliches. Herausg. von M. Buchberger. München. 1904. Lfg. 1—6.
Haring, J. *Zur Kodifikation des kanonischen Rechtes.* (Lit. Anz. 1904. Okt. 15. S. 1—4.)
Hemmer, H. u. J. *Pasquier. Chronique de l'hist. eccl. (France).* (Revue d'hist. litt. de la France. 1904).
Holder, K.: *Zur kirchengeschichtlichen Forschung in der Schweiz.* (Schweizer. Rundschau 1904/5. p. 123—134. (Enthält auch Kirchenrechtliches.)
Holder, K.: *Neuere Literatur zur Schweizer. Kirchengeschichte.* (Theologische Revue. 1904. Heft 19—20.)
Jahresbericht, theolog. Herausg. von Krüger u. Köhler. Bd. 23 (Histor. und prakt. Theologie). Berlin. 1904 ff.
Kirke-Leksikon for Norden, ed. Fr. *Nielsen.* Oarhus. 1904. Fasc. 37 ff.
Köhler, W.: *Das kathol. Staatslexikon und die Syllabus-Kontroverse* (Christl. Welt XIX. Heft 7).
Monitore ecclesiastico. Rom. 1905. Heft 1 ff.
Moral, *B. del*: *Catálogo de escritores Augustinos espanoles, portugeses y americanos* (Cividad de Dios 1904. Bd. 53, 54; 1905. Bd. 55 ff.)
Niedner, J.: *Kirchenrecht als akadem. Disziplin.* Rede. 1904. Berlin.
Novitätenschau: Religions- u. Kirchengeschichte, Rechts-Verf. u.

Verwaltungsgeschichte. (Histor. Jahrbuch d. *Görresgesellschaft* 1905. Heft 1.)
Quilliet, M.: *La codification de droit canonique* (R. des sciences eccl. 1904. Juni).
Rassegna giuridica ecclesiastica. Roma. 1905. Heft 1 ff.
Realencyklopädie f. protest. Theologie. 3. Aufl. Herausg. von A. *Hauck*. Lfg. 139 ff. Leipzig. 1904. ff.
Sakmann, *Voltaire als Kirchenpolitiker* (D. Z. f. Kirchenr. 1905. (XV) p. 1—65).
Stutz, U.: *Die kirchliche Rechtsgeschichte.* Rede. Stuttgart. 1905.
Turmel, J.: *Chronique d'hist. ecclésiastique* (Revue du Clergé fr. 1904. p. 267—92 ff.).
Werner, H.: *Kirchen- und sozialpol. Publizistik im Mittelalter* (Deutsche Geschichtsblätter VI. Heft 3 ff.).
Zeitschrift, *deutsche*, *f. Kirchenrecht.* Herausg. von E. *Friedberg* u. E. *Sehling*. Tübingen. 1905. Heft 1 ff.

II. Lehr- und Handbücher.

Aichner, S.: *Compendium juris ecclesiastici.* Editio X. recognita et emendata a Ph. Friedle. Brixen. 1905. IV. 889 und 74 S. 8⁰.
De Santi, S.: *Istituzioni di diritto canonico comparato con i codici del regno d'Italia*, con le leggi eversive dell' asse ecclesiastico e con la giurisprudenza nuovissima. 2 ed. 3 vol. Salerno. 1904. VI, 406; 266; 397 p. 8⁰.
Heilfron, E.: *Kirchenrecht* (Das Bürgerl. Recht des deutschen Reichs I. 2 Abteil). Berlin. 6. Aufl. 1905.
Ibarra, D. G.: *Instituciones de derecho canonico general y particular de España.* I. Valladolid. 1904. 536 p. 8⁰.
Mahl-Schedl-Alpenburg, F. J.: *Grundriss des katholischen Kirchenrechts mit Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung.* 2. verbesserte Auflage. Wien. 1905. XII, 280 S. 8⁰.
Mocchegiani, P.: *Jurisprudentia eccl. ad usum et commoditatem utriusque cleri.* Rom. 1904. I. 767 p. 8⁰.

III. Quellen.

Acta pontificia et decreta ss. rr. congregationum. Red. Const. Castello. Annus II Mai 1904—April 1905. Rom.
Acta Pontificum Danica (1316—1536) ed. L. Moltesen. Kopenhagen. 1905. 398 p. 8⁰.
Ausgabe, die Pariser, der Mainzer Konzilsakten vom J. 1549 (Katholik 1904 (XIX) p. 320 ff.).
Boudinhon, A.: *Acta S. Sedis.* (Canoniste contemporain 1905. p. 24—53, 84—117.)
Brassloff, St.: *Zu den Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte.* (Darin III.: Das kirchl. Zinsverbot im syr.-röm. Rechtsbuche IV. Das kirchl. Asylrecht in Aegypten.) (Z. der Savigny-Stift. für Rechtsgesch. Roman. Abteil XXV (1904) p. 306—16).

Cabrol, F.: *Le „Liber ordinum" et la liturgie mozarabe* (R. des quest. histor. 1905. 1. Janvier).

Concilia (742—816). *Mon. Germ. Leges.* Sect. III. tom. II. pars I. ed. A. Werminghoff. Hanover 1904. 464 p. 4°.

Digard, G.: *Les registres de Boniface VIII.* Recueil des bulles de ce pape, publiées on analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican. 8e fasc. Paris 1904. p. 798—971. 4°.

Dolhagaray, B.: *Les actes du Concile de Trente* d'aprés de nouveaux documents (R. des sciences eccl. 1904. Octobre).

Ecclesiae occidentalis monumenta juris antiquissima. Ed. C. H. Turner. Fasc. I. pars 2. Oxford. 1904 (VIII u. p. 97—280) Lex. 8°.

Férotin, M.: *Le liber ordinum en usage dans l'Eglise wisigothique et mozarabe d'Espagne du V—XI s.* (Monum. Eccl. liturgica). Paris 1904.

Fluri, A.: *Das Berner Taufbüchlein vom J. 1528.* Bern. 1904. 25 p. 8°.

Friedberg, E.: *Kirchenrechtliche Aktenstücke* (D. Z. f. Kirchenrecht 1905. p. 164—182).

Friedensburg, W.: *Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikats Innocenz X.* (1644—1655). (Aus: „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken") Rom 1902—1904. 52, 67, 18, 30, 20 S. Lex. 8°.

Funk, F. X.: *Die Echtheit der Kanones von Sardica.* (Histor. Jahrb. 1905. Heft 1.)

Göller, E.: *Die Gravamina von Vienne und deren literar. Ueberlieferung* (Festgabe F. H. Finke). 1904.

Griebel, P.: *Das älteste Kirchenbuch Heroldsbergs* (Beitr. zur bayr. Kirchengesch. XI. Heft 3).

Guiraud, J.: *Les registres d'Urbain IV* (1261—1264). III. Paris. 1904. 472 p. 4°.

Harnack, A.: *Der Brief des britischen Königs Lucius an den Papst Eleutherus.* (Aus. „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.") Berlin 1904. 8. S. Lex. 8°.

Hoensbroech, P. v. *Der Syllabus, seine Autorität u. Tragweite*, München. 1904. 122 p. 8°.

Horner, G.: *The Statuts of the Apostles or Canones ecclesiastici.* London. 1904. 480 p. 8°.

Hulley, J.: *Ein Ablassbrief aus dem J. 1333.* (Pastor bonus. 1904. S. 567—570.)

Kraatz, W.: *Koptische Akten zum ephesinischen Konzil vom J. 431.* (Texte u. Untersuchungen N. F. XI. (1904) Heft 2).

Liebenau, Th. v.: *Bündnerische Kirchengesetze.* (Kathol. Schweizer-Blätter. 1904. 4, S. 359—362.)

Livre synodal contenant les articles résolus dans les synodes des églises wallonnes des Pays-Bas. Publié par la Commission de l'historie des églises wallonnes. II. 1686—88. La Haye. 1904.

Martin-Chabot, E.: *Deux bulles closes orginales d'Alexandre III.* (Mélanges d'archéologie et d'histoire. 1904. p. 63—74.)

Merkle, S.: *Konzilsprotokolle oder Konzilstagebücher.* Erörterungen

zu den Geschichtsquellen des Basler und Trienter Konzils. II. (Historisches Jahrbuch. XXV. 1904. S. 485—506.)

Merkle, S.: *Etude sur trois journaua du Concile de Trente* (R. d'hist. eccl. p. 787—814).

Mocci, A.: *Nota storica giuridica sul decreto di Graziano.* Sassari 1904.

Mollät, G.: *Lettres communes de Jean XII.* (1316—1334). Analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican. 2 fasc. Paris. 1904. 264, 231 p. 4⁰.

Nau, F.: *Les résolutions canoniques de Jacques d'Edesse.* (Le Canoniste contemporain XXVII. 1904. 562—572 suite et fin.)

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. II. Abt. 1560—1572. Herausg. von der histor. Kommission der K. Akademie der Wissenschaften. 3. Bd. Nuntius Delfino 1562—1563. Bearbeitet von S. Steinherz. Wien. 1904.

Ojetti, B.: *Synopsis rerum moralium et juris pontificii alphabetico ordine digesta et norissimis Congregationum decretis aucta.* I. (A—G). Prato 1904. 744. p. 8⁰.

Petitpied, N.: Mémoire inédit sur la nécessité de combattre la bulle Unigenitus et de convoquer un Concile général [1726]. (R. internat. de Théol. 1904. p. 537—56)

Raffauf, J.: *Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Altar.* Diss. Leipzig. 1904.

Registers, papal. Papal letters. Vol. 6. 1404—1415. London. 1904.

Reidel, C. J.: *Die kath. Kirche im Grossherzogtum Hessen.* Die Gesetze für Kirche und Schule, gesammelt und erläutert. Paderborn. 1904. VII, 276, S. 8⁰.

Riché, J.: *Les articles organiques* (Conférences. 3 Août. 1904.)

Richter und Wollmar. Katholisch-militärkirchliche Dienstordnung. Textausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und mit Anmerkungen. Berlin. 1904.

Russo, F.: *Juris canonici privati Codex vigens sive Lègum ecclesiast. omnium.* I. Sect. I. Palermo. 1904.

Scala, *Saggio storico-critico sul corpo del diritto canonico*, ossia evoluzione storica del diritto canonico nel medio evo. Napoli 1904.

Schrörs, H.: *Papst Nikolaus I. und Pseudo-Isidor.* (Historisches Jahrbuch. XXV. 1904. S. 1—33.)

Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung, enthaltend die Präjudicien des Reichsgerichts, des Preussischen Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte zum B. G. B. a. d. J. 1903 und zu den wichtigsten anderen Reichszivilgesetzen a. d. J. 1900—1903 bearbeitet von Hoffman. Sonderbeilage der Deutschen Juristen-Zeitung. Berlin 1904.

Villianuera, S.: *Leggi e canoni in materia di diritto privato secondo i principali canonisti e legisti del s. XIII.* Prato 1904.

Wymann, E.: *Zwei kanonistische Gutachten aus dem Entlebuch.* (Geschichtsfreund. LIX. 1904. S. 177—180.)

IV. Verfassung und Verwaltung der Kirche.

Andersen, A: *Das Abendmahl in den zwei ersten Jahrhunderten nach Christus.* Giessen. 1904. 96 p. 8⁰.

Archatzikakis, J.: *Etude sur les principales fêtes chrétiennes dans l'ancienne Eglise d'Orient.* Thèse. Genève. 1904. 159 p. 8⁰.

Arndt, A.: *Die Suspension ex informata conscientia.* I. (Pastor bonus. 1904. S. 481—487; S. 529—545.)

Auner, C.: *La Moldavie au concile de Florence.* Paris. 1904. 32 p. 8⁰.

Battifol, P.: *La controverse sur l'agape* (Bull. de litt. eccl. 1904. p. 185—206).

Berjon y Varquez: *Disciplina general de la iglesia y particular de España sobre la provision de parroquias mediante concurso desde el Conc.* Trident. hasta nuestros dios. Astorja. 1904.

Bonduel, E.: *Les paroisses et les fabriques au commencement du XIIIe siècle* (suite). (R. des sciences ecclés. 1904. p. 289—307.)

Boudinhon, A.: *Les procès de béatification et canonisation* (R. de l'Institut cat. de Paris. 1904.)

Boutet, A.: *A propos du conclave* (reponse à un baigneur). Toulouse. 1904. 83 p. 16⁰.

Bonnart, F. Cl.: *De canonica cleri saecularis obedientia.* I. Lovanii. 1904. 359 p. 8⁰.

Bricout, J.: *L'existence et la signification de l'agape* (Revue du clergé français. 1904. p. 361—396).

Carry, E.: *Le célibat eccl. devant l'histoire et derant la conscience* Genève. 1905. 47 p. 8⁰.

Casacca, N.: *Se il papa possa eleggere il suo successore.* Milano. 1904. 36 p. 8⁰.

Chamard, F.: *La liberté de l'Eglise devant l'histoire* (R. cathol. des institutions et du droit. 1905. p. 7—36.)

Chinazzi, E.: *Sede vacante per la morte del papa Urbano VIII Barberini e conclave di Innocenzo X Pamfili, agosto-settembre 1644.* Roma 1904. 54 p. 8⁰.

Dobschütz, E. v.: *Sakrament und Symbol im Urchristentum.* (Theol. Studien und Kritiken. 1905. p. 1—40).

Dubreille: *Documents pour servir à l'histoire des indulgences accordées à la ville de Malines au milieu du XVe siècle.* (Ann. de S. Louis des Français. 1904. p. 436—479.)

Duchesne, L.: *The roman church before Constantine* (Cathol. Univerinty Bulletin. 1904. Oktober).

Dunin-Borkowski, St. v.: *Methodologische Vorfragen zur urchristlichen Verfassungsgeschichte.* (2. Artikel.) Zeitschrift für kathol. Theologie. XXIX. 1905. S. 28—52.)

Evieux, M.: *Désignation et institution des évêques* (R. des sciences eccl. 1904. Juin).

Fabrèques, C.: *L'Eglise latine en Bulgarie* (Echos d'Orient. 1904. Juillet).

Fidus: *Feuerbestattung und Neues Testament.* Leipzig. 1905. IV. 36 S. 8⁰.

Gaugusch, L.: *Das Rechtsinstitut der Papstwahl.* Eine histor. kan. Studie. Wien. 1905. 221 p. 8°.

Gazagnol, G.: *L'Eglise enseignante et l'Eglise étudiante. Science el autorité. D'après M. H. Schell, professeur à l'Univerité de Wurzbourg.* (R. de clergé fr. 1904. p. 394—409.)

Geiger, R.: *Die Bussstreitigkeiten in Rom um die Mitte des dritten Jahrhunderts.* (Z. f. Kirchengeschichte. 1904. S. 161—196.)

Giobbio, A.: *Oesterreich, Frankreich und Spanien und das Ausschliessungsrecht im Conclave.* Uebers. von L. Blome. Paderborn. 1904. 72 p. 8°.

Göller, E.: *Handschriftliches aus dem Vat. Archiv zur Geschichte des 14. Jahrhunderts.* IV. Zur Entstehung des Liber taxarum der päpstlichen Kammer. V. Zum Registerwesen der Audientia contradictarum. VI. Ein Verzeichnis päpstlicher Ehrenkapläne aus der Zeit Urbans V., Gregors XI. und Clemens VII. VII. Die Beamten der kirchenstaatlichen Gebiete und deren Gehälter unter Benedikt XI. (Römische Quartalschrift. XVIII. 1904. S. 100—104.)

Grill, J.: *Der Primat des Petrus.* Eine Untersuchung. Tübingen. 1904. III. 79 S. 8°.

Grimaud, Ch.: *Ordo des indulgences plénières.* Paris. 1904. 158 p. 16°.

Grimont, F.: *Les premiers siècles du christianisme.* Tours. 1904. 304 p. 8°.

Harnack, A.: *Analecta zur ältesten Geschichte des Christentums in Rom.* (Texte und Untersuchungen, N. F. XIII. Heft 2.)

Havelka: *Studien zum österreichischen Friedhofsrecht.* (Wiener staatswissenschaftliche Studien. VI. 1. H.) Wien und Leipzig. 1904.

Hayman, H.: *The position of the laity in the Church.* (Journ. of theol. studies. 1904. p. 499—516.)

Herzog, E.: *Bedeutung der territorialen Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion.* (Rev. internat. de Théol. 1904. p. 680—690.)

Hilgenfeld: *Synedrion und Gerusia.* (Z. f. wiss. Theol. 1904.)

Hilling, N.: *Die Errichtung des Notarkollegiums an der röm. Rota durch Sixtus IV. im J. 1477* (in Festgabe f. H. Finke p. 169—194) Münster. 1904.

Hofmann, W. von: *Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.* Berliner Dis. 1904. 64 S. 8°.

Jours, *les derniers, de Léon XIII. et le conclave par un témoin.* Paris. 1904. 130 p. 12°.

Jugie, M.: *Les chorévèques en Orient* (Echos d'Orient. 1904. p. 263—68).

Jülicher, A.: *Die geistlichen Ehen in der alten Kirche.* (Arch. f. Relig. Wiss. 1904. VII. 3/4. S. 373—386.)

Kirsch, P. A.: *Die Beichte, ihr Recht und ihre Geschichte.* (Glauben und Wissen. 1. Heft.) München. 1904. 127 p. 8°.

Koch, A.: *Daniel Concina und die sog. reinen Pönalgesetze.* (Theol. Quartalschrift. 1904. S. 400—424.)

Korth, L.: *Die Patrocinien der Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln.* Ein Beitrag zur Geschichte des religiösen Lebens und der kirchlichen Organisation in den Rheinlanden. Düsseldorf. 1904. VIII. 280 S. 8°.

Literatur zur Geschichte der kirchlichen Institutionen, des öffentlichen und Privatkirchenrechts, der Kirchendisciplin, Kultus usw. (R. d'hist. eccl. Bibliographie. 1904 p. 412—419; 1905 p. 64—75.)
Lucius, E.: *Die Anfänge des Heiligenkults in der christl. Kirche.* Herausg. von G. Anrich. Tübingen. 1904. 526 p. 8⁰.
Many, S.: *Praelections de sacra ordinatione.* Paris. 1905. 667 p. 8⁰.
Moriss, G.: *Une nouvelle théorie sur les origines du canon de la merse rowaine.* (Revue bénédictine. 1904. p. 375. 8⁰.)
Müller, J.: *Die bischöfl. Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfl. Ordinariat.* (Kirchenrechtl. Abh. 15 Heft.) Stuttg. 1905. 140 p. 8⁰.
Munerati, D.: *Elementa theologiae sacramentariae dogmatico-canonico-moralis.* Turino. 1904. 458 p. 8⁰.
Palmieri, J.: *vicarii patriarcali di Constantinopoli.* (Bessarione. 1904. No. 79.)
Pergameni, Ch.: *A propos des règlements d'avouerie.* (Revue de l'Université de Brunelles. 1904. Mai-Juin.) Sep. Bruxelles. 1904. 42 p. 8⁰.
Pignataro, F.: *De disciplina poenitentiali priorum saeculorum commentarius.* Romae. 1904. 146 p. 8⁰.
Rotta, P.: *Il celibato del clero nell' Occidente* (contin.), (Scuola cattolica. 1904. giugno. p. 566—584.)
Russo, *La curia romana nella sua organisazione e nel suo completo funzionamento sec. il diritto can. vigente.* Roma. 1904.
Scheiwiller, A.: *Die Eucharistie in den ausserkirchlichen Kreisen im 2. und 3. Jahrhundert und die Aquarier.* Diss. Freibg. i. Schw. 1904. 60 p. 8⁰.
Schweizer, E.: *Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen.* (Z. f. schw. R. 1905. p. 1—70.)
Silbernagl, J.: *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients.* Eine kanonistisch-statistische Abhandlung. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage nach dem Tode des Verfassers. Herausg. von J. Schnitzer. Regensburg. 1904. XXIV. 396 S. 8⁰.
Thomas, F.: *L'autorité des encyliques pontificales* (d'après S. Thomas). (Bloc. cathol. 1905. Janvier.)
Turmel, J.: *L'Eglise romaine jusqu'au Pape Victor.* (R. cathol. du Eglises. 1905. Janvier.)
Vacandard, E.: *Les origines du célibat ecclésiastique.* (Revue du clergé français. 1905. 1. Janvier.)
Villier, A.: *Histoire des commandements de l'Eglise.* (R. du clergé français. 1905. 15. Février.)
Wiegand, Fr.: *Das apostol. Symbol im Mittelalter.* Giessen. 1904. 52 p. 8⁰.
Zocchi, G.: *La disciplina penitenziale dei primi secoli per rispetto alla confessione auricolare.* (Civ. catt. 1904. 16⁰. luglio. p. 154—164.)

V. Unterricht und Erziehung.

Arren, J.: *Ce que devient l'enseignement laïque: les témoignages des professeurs de l'Etat.* (Correspondant 1904. 25 Juin. p. 1021—1043.)
Bacon, B. W.: *The problem of religous education and the divinity school* (Am. Journ. of theol. 1904 p. 683—98).

Crouzil, L.: *Les écoles presbytérales* (R. cath. d. instit. et du dr. 1904 (Bd. 33) p. 305—10.
Eckardt: Die interkonfessionelle Schule in Österreich. (Deutsch-evang. Blätter. 1904. 7, S. 477—485).
Foerster, E.: *Der Schulantrag. Zwölf Thesen zur Verständigung im nationalliberalen Lager.* Tübingen. 1904.
Grauert, H.: *Der katholische Wettbewerb um die höhere Bildung und die moderne Gesellschaft.* Freiburg i. Br. 1904. V, 33 S. 8°.
Grünweller, A.: *Reformation und Volksschule.* Berlin 1904. 31 S. 8°.
Hirsch, A.: *Die moderne Volksschule.* (Theologisch-praktische Quartalschrift. LVIII. 1905. S. 61—66.)
Holtum, v.: *Das theolog. Doktorat nach den Erfordernissen der Neuzeit.* (Studien u. Mitt. aus dem Benedikt. u. Zisterzienserorden. 1904. Heft 4.)
Huit, C.: *Université et enseignement libre* (Bull. de la Soc. générale d'éducation. 1905. 15 Janvier).
Jaeger, J.: *Die Schola carolina Osnabrugensis.* Osnabrück. 1904. 127. S. Lex. 8°.
Jarillon, P.: *La théologie et l'enseignement supérieur.* Cahors. 1904. 68 p. 8°.
Lavollée, R.: *L'Etat, le père et l'enfant.* Paris. 1904. VII, 368 p. 8°.
Lecigne, C.: *Le clergé de France a l'école de Bossuet* (Revue de Lille 1904. p. 858—80).
Léonard de la V.: *Origines des grands Séminaires de France* (R. du clergé fr. 1904. Bl. 40. p. 547—552).
Liance, H.: *Etude juridique des restrictions apportées à la liberté d'enseignement,* Paris. 1904. 266 p. 8°.
Louis, *Lacordaire éducateur.* Discours. Paris. 1904. 16 p. 8°.
Mannagetta, L. Beck v.: *Die österreichischen Universitätsgesetze.* Wien 1904 ff. Lfg. 1—3.
Meyer, F.: *Der Ursprung des jesuitischen Schulwesens.* Ein Beitrag zur Lebensgeschichte des h. Ignatius. Berliner Diss. 1904. 56 S. 8°.
Moureau, H.: *La formation intellectuelle du clergé* (R. des sciences eccl. 1904. Octobre).
Muehlon, W.: *Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens.* München. 1904. IV, 59 S. 8°.
Naumann: Der Streit der Konfessionen um die Schule. Berlin-Schöneberg. 1904. 59 S. 8°.
Penzig, R.: *Zum Kulturkampf um die Schule.* Berlin. 1905. VIII, 152 S. 8°.
Pfeneberger, J.: *Trennung von Kirche und Schule?* Linz. 1905. 79 p. 8°.
Positif, P.: *L'incapacité de l'Eglise en matière d'enseignement.* Bruxelles. 1904. 52 p. 18°.
Rech, A.: *Der Kampf um die Unterrichtsfreiheit in Frankreich* (Strassburger Diözesanblatt 1904).
Schindler, F. M.: *Die Stellung der theol. Fakultät im Organismus der Universität.* Inaugurationsrede. Wien. 1904. 35 S. Lex. 8°.
Schmidt: Die Simultanschule und die kirchl. Schulaufsicht (Preuss. Jahrb. Bd. 118. p. 120—130).

Seidenberger, J. B.: *Die preussische Schulreform und die Stellungnahme für Katholiken.* (Frankfurter zeitgem. Broschüren. 24, 1.) Hamm. 1904. 39 S. 8⁰.
Vernon, R.: *L'abrogation de la loi Falloux.* Paris. 1904. 214 p. 8⁰.
Vignon, E.: *Le catholicisme et l'enseignement.* Paris. 1904. 34 p. 8⁰.
Weiss, Geschichte der österr. Volksschule 1792—1848. Graz. 1904. 2 Teile.

VI. Eherecht.

Ancona: *De gronden voor eehscheiding in het Nederl. burgerl. recht.* Wageningen. 1904.
Arendt, G.: *De conjugio clandestine inito in loco exempto a peregrinis.* (Anal. eccl. 1904. November.)
Boullay, Ch.: *La doctrine cathol. et législation civile sur le mariage* (R. cath. des institutions et du droit. 1905. p. 97—108).
Brassloff: *Die Legitimation der liberi adulterini durch nachfolgende Ehe im heut. Recht.* (Z. f. priv. und öff. Recht, Bd. 32.)
Burgos, S. de: *El divorcio en España.* Madrid. 1904. 144 p. 8⁰.
Cesár-Bru, C.: *Le divorce par consentement mutuel.* (R. génerale du droit. 1904. Nov.—Déc.)
Colondre: *Mariage et divorce. Le divorce par consentement mutuel.* Toulouse. 1904.
Eichhorn, G.: *Einstweilige Verfügungen in Ehesachen.* (Das Recht. 1904. (IX.) Heft 2.)
Evrard, E.: *La vie chrétienne en Russie.* Le mariage. (Revue augustinienne. 1904. V. p. 246—265.)
Gilbert, M.: *Le mariage des prêtres.* Paris. 1904. 140 p. 8⁰.
Glaser: *Die rechtl. Natur des Verlöbnisses nach dem Bürgerl. G.-B.* Halle. 1904.
Grange, H.: *Les mariages sous condition.* (Revue des sciences eccl. 1905. Janvier.)
Grasserie, R. de la: *Analyse, synthèse et critique des divers régimes matrimoniaux en législation comparée.* (R. génér du droit. 1904. Nov.— Déc.)
Hahn, J,: *Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien.* Berlin. 1904. XXVI. 1078 S. Lex. 8⁰.
Haring, J.: *Die seelsorgliche Behandlung geheimer Ehehindernisse.* (Theologisch-praktische Quartalschrift. LVIII. 1905. S. 67—93.)
Hellwig: *Gültigkeit der zweiten Ehe trotz Aufhebung des Scheidungsurteils.* (Deutsche Juristenzeitung. 1904. S. 834—839.)
Hörmann zu Hörbach: *Die tridentinische Trauungsform in rechtshistor. Beurteilung.* Czernowitz. 1904. Rektoratsrede. 28 p.
Kogler, F.: *Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium.* Z. d. Savigny-Stift. f. Rechtsg. Germ. Abt. XXX. (1904) p. 94—172). — Sep. Weimar. 1904. 74 p. 8⁰.
Kogler, J.: *Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV.* Weimar. 1904. 120 p. 8⁰.
Köhne: *Die materiellen Voraussetzungen für eine Dispens von der*

zehnmonatlichen Wartefrist der Frauen. (Deutsche Juristen-Ztg. 1904. S. 493—495.)

Krasnopolski, H.: *Der Verlöbnisbruch im österr. Recht.* (Aus »Allg. Oesterr. Gerichts-Zeitung«) Wien. 1904. 76 p. 8⁰.

Meyer, A.: *Das deutsche internationale Eheschliessungsrecht nach dem E. G. zum B. G. B. Art. 11 u. 13.* Diss. Leipzig. 1904.

Müller: *Zur Bigamie Philipps von Hessen.* (Archiv f. Reformationsgeschichte. 1904. S. 365—371.)

Nöthleng: *Die Wirkungen der Ehescheidung und der Aufhebung der ehel. Gemeinschaft nach dem B. G. B.* Diss. Rostock. 1904.

Oetker: *Gültigkeit der zweiten Ehe trotz Aufhebung des Scheidungsurteils?* (Deutsche Juristenzeitung. 1904.) — Erwiderung von Hellwig. (D. Juristenzeitung. 1904.)

Paulus, N.: *Cajetan und Luther über die Polygamie.* (Histor.-polit. Blätter. 1905. (135 Bd.) p. 87—100).

Pierantonelli: *Ordo judiciarius in praxim tractatus matrim cum causarum speciminibus.* Romae. 1904.

Pingrenon, R.: *Le mariage, theorie et pratique de l'article 213 du Code civil. Besancon.* 1905. 32 p. 8⁰.

Pisani, P.: *L'Eglise et le divoree.* Paris. 1904. 34 p. 8⁰.

Pitzorno, B.: *La legittimazione nella storia delle istituzioni familiari del medio evo.* Sassari. 1904. 279 p. 8⁰.

Riberolles: *Du divorce par consentement mutuel et la répudiation en droit français.* Paris. 1904.

Rockwell, W. W.: *Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen.* Marburger Diss. 1904. 48 p. 8⁰. — In erweiterter Form. Marburg. 1904.

Sägmüller, J. B.: *Eine Dispens päpstlicher Legaten zur Verehelichung eines Siebenjährigen mit einer Dreijährigen im J. 1160.* (Theologische Quartalschrift. 1904. S. 556—575.)

Sägmüller, J. B.: *Die Ehe Heinrichs II. mit Kunigunde.* (Theol. Quartalschrift. 1905. p. 78—95.)

Sack, E.: *Das Ehehindernis des Ehebruchs.* Diss. Leipzig. 1904. 58 p. 8⁰.

Souarn, R.: *La profession religieuse empêchement canonique du mariage chez les Grecs.* (Echos d'Orient. 1904. Juillet.)

Stocquart, E.: *Aperçu de l'évolution juridique du mariage.* I. France Bruxelles. 1904.

Stocquart, E.: *Le mariage en Espagne sous les Visigoths.* (R. de droit. internat. et de légist. comp. 1904. No. 6.)

Thurston, H.: *The canon Law of the divorce.* (English historical review. 1904. p. 632—645.)

Vogt, J.: *Handbuch des katholischen Eherechts.* 2. Aufl. Köln. 1904. VII. 219 S. 8⁰.

VII. Kirchliche Genossenschaften.

Bacel, P.: *La congrégation des Basiliens Chouérites* (suite). (Echos d'Orient. 1904. juillet, p. 199—206; novembre, p. 353—358.)

Bastien, P.: *Directoire canonique à l'usage des congrégations à voeux simples.* Abbaye de Maredsous. 1904. XVIII. 444 p. 8⁰.

Battandier, A.: *Guide canonique pour les constitutions du Instituts à voeux simples.* Paris. 1905. 408 p. 8°.

Berlière, U.: *Bulletin d'histoire bénédictine* (R. Bénédictine 1904. p. 432—46).

Boudinhon, A.: *Les Congrégations religieuses à voeux simples.* (suite.) (Canoniste contemporain. 1905. p. 5—17, 65—75 usw.)

Clinck, B. J.: *The total suppression of the french congregations.* The real reason. (Am. cath. quat. Review. 1904. p. 639—722.)

Dunn, J.: *Jrish monks on the continent.* (S. Columban. S. Gallen.) (Cath. Univ. Bull. 1904. p. 307—28.)

Erythropel, H.: *Das Recht der weltlichen Vereine und geistl. Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901.* Mit einem Vorwort von Prof. D. Dr. Kahl. Berlin. 1905. 230 p.

Felder, H.: *Gesch. der wiss. Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts.* Freibg. i. Br. 1904.

Goetz, W.: *Die Quellen zur Geschichte des h. Franz von Assisi.* Gotha. 1904. 259 p. 8°.

Goyau, G.: *Les missions catholiques francaises.* (Bulletin des congrégations. 1905. 1. Janvier.)

Hamilton A.: *English Augustinian Canonesses Regular of the Lateran at St. Monica's in Louvain Chronicle, 1548—1625.* London. 1904. 8°.

Klein, A.: *Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preussen am Anfang des XV. Jahrh.* Diss. Giessen. 1904. 74 p. 8°.

Kongregationen, die marianischen, und der Ministerial-Erlass vom 23. Januar 1904. Verf. und aktenmässig zusammengestellt von einem Priester der Diözese Breslau. Breslau. 1904. 146 S. 8°.

Ledone, L.: *Les Congrégations religieuses et la loi du 1 Juillet 1901.* Paris. 268 p. 8°.

Literatur zur Gesch. kirchlicher Korporationen usw. (R. d'hist. eccl. Bibliographie. 1904. p. 440—43; 1905. p. 112—114.)

Monumenta historica Soc. Jesu nunc primum edita a patribus ejusdem societatis. Monumenta Ignatiana. Ser. IV: Scripta de S. Ignatio de Loyola. T. I. fasc. 1—3. Madrid. 1904. 480 p. 4°.

Monumenta ordinis servorum Sanctae Mariae ed. *Morini et Soulier.* T. VI fasc. 1. Bruxelles. 1904. 8°.

Nervegna, J.: *De institutis votorum simplicium religiosorum et monialium.* Romae. 1904. 86 p. 8°.

Pilatus: *Eine krit. Würdigung der Grundsätze, Verfassung usw. der Gesell. Jesu.* Mit einem Anhang: Die antijesuit. Lit. von der Gründung des Ordens bis auf unsere Zeit. Regensburg. 1904.

Pouget, E.: *Questions pratiques de jurisprudence canonique et civile.* Rodez. 1904. 176 p. 8°.

Pullé L.: *Dalle crociate ad oggirassegna degli ordini militari, ospitalieri, religiosi e di cavalleria di tutto il mondo, 1048 bis 1904.* Milano 1905. XII, 322 p. 8°.

Rastoul, A.: *Les Templiers (1118—1312).* Paris. 1905. 64 p. 16°.

René: *Les études dans l'Ordre de Saint Francois.* (Etudes franciscaines. 1905. Janvier.)

Saltzgeber, A.: *Die katholischen Wohltätigkeitsanstalten, und -Vereine, sowie das katholisch-soziale Vereinswesen in der Diözese Breslau preuss. Anteils, einschliesslich des Delegaturbezirks.* Freiburg. 1904. VII, 244 S. 8⁰.

Schrod, F.: *Die Gründung der Deutschordenskomturei Sachsenhausen.* Giessener Diss. 1904. 35 S. 8⁰.

Schellhass, H.: *Die Deutschordenscommende zu Padua und die Jesuiten.* Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschordens in den J. 1511—1575. (Aus »Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken«.) Rom. 1904. 32 S. Lex. 8⁰.

Susta, J.: *Ignatius von Loyolas Selbstbiographie.* Eine quellengeschichtl. Studie. (Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 1905. p. 45—106.)

Tarducci, Fr.: *Vita di S. Francesco d'Assisi.* Mantova. 1904. 433 p. 8⁰.

Wauer, E.: *Die Anfänge des Klarissenordens in den slavischen Ländern.* Leipziger Diss. 1904. 76 S. 8⁰.

Werner, J.: *Die marianischen Kongregationen.* (Christl. Welt. 1904. 19. Sp. 433—445.)

VIII. Kirchenvermögen.

Allix, E. u. *Génestal*, R.: *Les opérations financières de l'abbaye de Troarn du XI—XIV siècle* (Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1904 (II) p. 616—40).

Antonelli, M.: *Notizie umbra tratte dai registri del patrimonio di S. Pietro in Tuscia, documenti.* (Boll. d. R. Dep. di Stor. patria per l'Umbria. 1904. X. p. 31—59.)

Bastien, P.: *Liquidation des biens écclésiastiques.* Paris. 1905. 64 p. 16⁰.

Boudinhon, A.: *Sur les honoraires de Messes* (R. de clergé fr. 1905. 15 Février).

Claessens, D.: *Commentarium op het decreet S. R. C. van 15. April 1904.* (Ned. Kath. Stemmen. 1904. p. 233—239.)

Crouzil, L.: *De la propriéte des églises paroissiales* (R. d. Clergé français 1904. 1 Novembre).

Eubel, K.: *Aus den Ausgabebüchern der Schisma-Päpste Klemens VII. und Benedikt XIII.* (Röm. Quartalschrift. 1904. S. 174—189.)

Gebser: *Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preuss. Landeskirche.* Erläutert. Berlin. 1904.

Geiger, K.: *Die jurist. Persönlichkeit und Steuerpflicht der Landkapitel* (Passauer theol. prakt. Monatsschrift XV Heft 4).

Gutton, P.: *Des monts-de-piété en général et de celui de Nancy en particulier.* Nancy. 1904. 141 p. 8⁰.

Hartmann, L. M.: *Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter.* Gotha. 1904. 131 p. 8⁰.

Hermann: *Die Mainzer Servitienzahlungen* (Arch. f. Hess. Gesch. N. F. II. Ergänz.-Bd. Heft 2).

Hermelink: *Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg* Sep. aus Württ. Jahrbücher für Stat. und Landesk.) Stuttg. 1904.

Inhülsen: Das Kirchenvermögen im Falle der Lostrennung einer Majorität von der Einheit der Kirche (Archiv f. öffentl. Recht XIX (1904) Heft 3).

Jensen: The Denarius S. Petri in England (Transact. of the roy. hist. Society 1904).

Krick, L. H.: *Handbuch des kathol. Pfründewesens mit Rücksicht auf die im Königr. Bayern gelt. staatl. Bestimmungen.* 4. Aufl. Kempten. 1905. 518 p. 8⁰.

Ménage, V.: *Liquidation des biens des congrégations dissoutes, recueil de jurisprudence.* T. III u. IV. Paris. 1905.

Monier, F.: *Commentaire théorique et pratique de la loi des 7 Juillet 1904 sur la suppression de l'enseignement congreganiste.* Paris. 1905.

Mothon, J. P.: *Des biens de l'Eglise et de leur administration canonique en cas de séparation de l'Eglise et de l'Etat* (R. cath. des instit. et du droit 1905 p. 108—135).

Moureau: Le décret Ut debita du 21 Mai 1904 et les honoraires des messes manuelles (R. s. Sciences eccl. (IX) 1904).

Roquejorre: De l'administration civile des cures et succursales. Paris. 1904.

Roth, F.: *Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538—40* (Archiv f. Reformationsgeschichte I. 1904. p. 299—336).

Ruffini: La quola di concorso. Studio di diritto finanzario ecclesiastico. Milano 1904. 62 p. 8⁰.

Schneider, F.: *Das kirchliche Zinsverbot u. die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert* (Festgabe f. H. Finke p. 127—67). Münster. 1904.

Thibault, F.: *L'impôt direct et la propriété foncière dans le royaume des Lombards* (Nouv. Revue hist. du droit 1904 (28) p. 53—79 ff.).

Timothée: Le décret de 1904 sur les messes (Etudes franciscaines 1905 Janvier).

Van Ruymbeke, L.: *Des honoraires de messes.* (Nouvelle revue théologique. 1904. p. 438—447.)

Winkler, B.: *Die Reform des kirchlichen Steuerrechts in Preussen unter besonderer Berücksichtigung der Mischehen.* (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. XIV. 1904. S. 303—372.)

IX. Kirche und Staat.

Allard, P.: *Histoire des persécutions pendant la première moitié du troisième siècle. 3ᵉ édit.* Paris. 1905. 561 p. 8⁰.

André, A.: *Le catholicisme aux Etats-Unis. de l'Amérique du Nord.* Paris. 1905. 160 p. 16⁰.

Barbiellini-Amidei, A.: *Una nuova pagina della storia d'Italia, ossia la vera fine dell' ultima dinastia longobarda e l'origine del potere temporale dei papi.* Citta di Castello. 1904. 397 p. 16⁰.

Benigni, M.: *Il protettorato cattolica della Francia nell' Oriente e nell' Estremo Oriente.* (Misc. di storia eccl. 1904 dic., p. 95—101.)

Bénet, A. etc.: *La liberté du cultes sous la révolution.* (Bull. de la soc. du protest. franc. 1904. Heft 6.)

Berchois, H.: *Die Rolle des Klerus in der modernen Gesellschaft.* Aus dem Franz. v. G. Papst. Regensburg. 1904. 40 S. 8⁰.

Boeglin, E.: *Le protectorat devant les Chambres. Le Saint-Siège et l'Europe.* (Quinzaine. 1904. (XI.) p. 207—22.)
Boeglin, E.: *Le Concordat et la renaissance catholique.* (Quinzaine. 1905. 1. Janvier.)
Boncompagni-Ludovisi, Fr.: *Le prime due ambasciate dei Giapponesi a Roma (1585—1615), con nuovi documenti.* Roma. 1904. LXXXXI. 71 p.
Bonnegent, C.: *L'Amérique et la liberté religieuse.* Besançon. 1905. 24 p. 8°.
Boger d'Agen: La politique de Pie X. Besançon. 1904. 24 p. 8°.
Brandi, S. M.: *La dotazione della S. Sede secondo la legge della guarentige.* Note giuridiche. (Civiltà cattolica. 1904. Nov. 19. p. 385—401.)
Brosch, M.: *Bonifaz VIII. und die Republik Florenz.* (Z. f. Kirchengeschichte. 1904. S. 233—247.)
Brosch, M.: *Paul IV. gegen Karl V. und Philipp II.* (Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichte 1904. S. 470—489.)
Calandruccio, G.: *J vescovi d'Italia e le leggi dello Stato.* Napoli. 1904. 184 p. 8°.
Cartellieri, A.: *Die staufischen Kaiser und die Auffassung ihrer allgemeinen Politik.* (Neue Heidelb. Jahrbücher. 1904. p. 121—29).
Cauchie et Maere. Recueil des instructions générales aux nonces de Flandre (1596—1635). Bruxelles. 1904.
Cauchie, A.; *Lettres de Bentivoglio (1615) et de Stravius (1642) à la fin de leur mission aux Pays-Bas catholiques.* Mélanges P. Fredericq. Brüssel. 1904. p. 319—328.
Caspar, E.: *Die Legatengewalt der normannisch-sizilischen Herrscher im 12. Jahrhundert.* (Aus: »Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken.«) Rom. 1904. 33 S. Lex. 8°.
Chasle, L.: *Le Concordat, aperçu historique.* Angers. 1904. 30 p. 8°.
Draussin, H.: *Le projet Briand sur le régime des cultes en France.* (Lib. chrét. 1904, 6, p. 253—268.)
Dudon, P.: *Pie VII. et les évêques constitutionels.* (Etudes des PP. Jésuites. 1905. 5. Janvier.)
Duensing, H.: *Ein Brief des abessinischen Königs Asnaf Sagad (Claudius) an Papst Paul III. aus dem J. 1541.* (Nachr. d. K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philol. hist. Kl. 1904. S. 70—93).
Filippini, F.: *La secunda legazione del Card. Albornoz in Italia (1358—67).* (Studi storici. 1904. p. 3—52 ff.)
France, A.: *L'Eglise et la république.* Paris. 1904.
Frere, W. H.: *English Clurch in reigns of Elizabeth and James I., 1558—1625.*) (History of English Church. Vol. V.) London. 1904. 428 p. 8°.
Freymann, R. von: *Die Religionsverbrechen nach dem neuen Strafgesetz.* Vortrag. (Aus: »Balt. Monatsschr.«) Riga. 1904. 26 S. 8°.
Gagliani: *A propos des rapports entre l'Etat et les Eglises en Italie.* (Extrait de la Revue de l'Université de Bruxelles. Juillet. 1904.) Bruxelles. 1904.

Gagliani: *Soluzione della questione dei rapporti tra Stato e Chiesa.* (Es tratto da l'Ateneo del 5 giugno. 1904.)

Gay, J.: *Le Pape Clement VI. et les affaires d'Orient (1342—1352) (thése).* Paris. 1904. 191 p. 8°.

Geier, Fr.: *Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. im vorderösterr. Breisgau.* (Kirchenrechtl. Abhdlg. Heft 16 u. 17.) Stuttgart. 1905. 248 p. 8°.

Ghebora, Sp.: *Dall' Ungheria — Le cause e gli effetti delle leggi politico-ecclesiastiche del 1895.* (Rassegna nazionale. 1904. sett. 1, p. 3—27.)

Gibier, C.: *Le catholicisme dans les temps modernes.* I. Les résistances, le Concordat, les évènements. Paris. 1905. 576 p. 8°.

Glöckner, K.: *Inwiefern sind die gegen Gregor VII. im Wormser Bischofsschreiben vom 24. Januar 1076 ausgesprochenen Vorwürfe berechtigt?* Greifswalder phil. Diss. 1904. 88 S. 8°.

Görres, Fr.: *Neue Beiträge zur Geschichte des 40jähr. Waffenstillstandes zwischen dem Christentum und dem antiken Staat seit 260.* (Z. f. wissensch. Theologie. 1904. S. 381—397.)

Görres, F.: *Charakter und Religionspolitik des vorletzten span. Westgotenkönigs Witiza.* (Z. f. wissensch. Theol. 1905 (48) Heft 1.)

Goyau, G.: *Fébronianisme et Joséphisme.* (Quinzaire. 1905, 15. Jan.)

Grente: *Le culte catholique à Paris, de la Terreur au Concordat.* Paris. 1904.

Grunebaum-Ballin, P.: *La séparation des Eglises et de l'Etat, étude juridique.* Paris 1905. 392 p. 8°.

Grupp, G.: *Kulturgeschichte der röm. Kaiserzeit.* II. Anfänge der christl. Kultur. München. 1904. 622 p. 8°.

Gütschow, E.: *Innocenz III. und England.* (Histor. Bibl. Bd. 18. München. 1904. 198 p. 8°.

Guibert, J. de: *Le délit du christianisme dans l'empire romain avant les édits du IIIe siècle.* (R. théol. française. 1905. Janvier.)

Hampe: *Krit. Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauferzeit.* (Hist. Zeitschrift, Bd. 93. 1904.)

Hass, F. W.: *The development of a political system in the early christian church.* (Bibl. Sacra. 1904. Oct. p. 654—665.)

Hauck: *Der Gedanke der päpstl. Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII.* Rektoratsrede. Leipzig. 1904.

Hegemann, O.: *Friedrich der Gr. und die kathol. Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preussens.* Heidelberger Diss. 1904. 144 S. 8°.

Heidemann, J.: *Die englische Legation des Cardinals Guido Fulcodi, des späteren Papstes Clemens IV.* Diss. Breslau. 1904. 81 p. 8°.

Heiner, F.: *Der sog. Toleranzantrag oder Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche nach der 2. und 3. Beratung des Reichstags, nebst Einleitung und Sachregister.* Mainz. 1904. V, S. 517—849. 8°.

Hoedemaker: *De Kerk en het moderne staatsrecht.* I. Amsterdam. 1904. 262 p. 8°.

Hollweck, J.: *Staat und Kirche.* Vortrag. Augsburg. 1904. 12 S. 4°.

Jacobi, E.: *Die Bestimmungen über Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in den deutschen Schutzgebieten.* (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. XIV. 1904. S. 373—386.)
Keller: *Der grosse Kurfürst in seiner Stellung zur Religion und Kirche.* (Hohenzollern Jahrb. Bd. VII.)
Kirsch, J. A.: *Zum Verhalten des päpstl. Stuhles bei der Kaiserwahl Karls VII. u. Franz I.* (Hist. Jahrb. 1905. Heft 1.)
Klaus, B.: *Zur Geschichte der kirchlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und des von ihr abhängigen Gebiets.* Urkundliche Mitteilungen. Stuttgart. 1904. 92 S. 8⁰.
Klopp, O.: *Die Bedeutung des röm. Kaisertums für den Gemeingeist der Christenheit.* (Hist. pol. Bl. 1904. (Bd. 124). p. 237 bis 252 ff.)
Kriegserklärung gegen die Kirche in Frankreich. (Histor. polit. Blätter. 1904. Heft 12.)
Lajudie, Ch. de.: *Le concordat de 1801.* (R. cathol. des institut. 1904, Sept.; 1905, Janvier.)
Lampert, U.: *Les rapports de l'Eglise et de l'Etat et les ressources de l'Eglise en Suisse.* (R. du clergé fr. 1904. 1. Décembre.)
Lefaure, J.: *Le clergé et la politique, ou politique permise et politique prohibiée.* Paris. 1904. 48 p. 16⁰.
Lejeune, C.: *La question religieuse, la séparation comme aux Etats-Unis.* Poligny. 1905. 40 p. 8⁰.
Liste des nonces envoyés en France de 1524 à 1592. (Bibliothéque de l'école des chartes 1904. p. 309—310.)
Loncao, E.: *Stato, chiesa e famiglia in Sicilia dalla caduta dell' Impero romano al Regno normamo.* T. I.: Le invasioni vandaliche e il Regno dei Goti: studio di economia e diritto con prefazione di E. Besta. Palermo. 1904. 125 p. 8⁰.
Mac Swiney de Mashanaglass. Le Portugal et le Saint-Siège. III.: Les Roses d'or envoyées par les papes aux rois de Portugal, au XVIe siècle. Paris. 1904. XII, 276 p. 8⁰.
Mailfait, H.: *La Constitution civile du clergé et la persécution religieuse pendant la Révolution.* Paris. 1905. 64 p. 16⁰.
Marmottan, P.: *L'institution canonique et Napoléon I.* (Revue historique. 1904. 86 p. 58—76)
Martin, J.: *L'Eglise et l'Etat en Suède au moyen âge, des origines à l'union de Calmar.* (R. des quest. histor. 1905. p. 54—84.)
Massie, J.: *Concession, compromise, and concordat.* (Contemp. Rev. Aug. 1904. p. 243—251.)
Mathiez, A.: *Les origines des cultes révolutionnaires (1789—92).* Paris. 1904. 150 p. 8⁰.
Meaux, de.: *L'Eglise catholique aux Etats-Unis.* Paris. 1904. 23 p. 8⁰.
Meyer, A. O.: *Clemens VIII. und Jakob I. von England.* (Quellen und Forschungen aus ital. Archiven. 1904. (VII) p. 268—306.)
Meyer v. Knonau, G.: *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. V. Leipzig. 1904. 516 p. 8⁰.

Monod, G.: *L'Eglise et l'Etat au XII. siècle.* (Compte rendu de l'Acad. des Scienes morales et pol. 1905. Janvier.)
Moretti, A.: *Un principe Chigi avvelenatore o un ventennio di storia papale, 1775—1795.* Siena. 1904. 58 p. 8°.
Müller, K.: *Reorganisation des Bistums Basel.* (Schweizerische Kirchenztg. 1904. S. 305—306, 311—312, 322—323, 326—328, 335—336.)
Murri, R.: *La nuova politica eccl. in Italia.* (Nuova Antologia. 1905. p. 484—496.)
Naumann, F.: *Staat und Kirche.* (Süddeutsche Monatshefte. 1904. p. 813—19.)
O'Hagan, Th.: *The Renaissance and the popes of Avignon.* (Amer. cath. quat. Review. 1904. (Bd. 29) p. 722—27.)
Ohr: Alte und neue Irrtümer über das karoling. Staatskirchentum. (Histor. Viertel-Jahresschrift. 1905. p. 57—68.)
Ortroy, F. von: *Saint Ambroise et l'empereur Théodose.* (Analecta Bollandiana. 1904. p. 417—26.)
Parayre, R.: *La diplomatie pontificale.* (Université cathol. 1904. Décembre.)
Petit, R.: *Le christianisme et les affaires en Extrème-Orient.* Paris. 1904. 180 p. 18°.
Pflugk-Harttung, J. v.: *Das Hoheitsrecht über Rom auf Münzen und Urkunden bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.* (Hist. Jahrbuch. 1904. S. 34—61; 465—484.)
Pivano: *Stato e chiesa negli statuti communali italiani.* Torino. 1904.
Pollen, J. H.: *Religious persecution under queen Elizabeth.* (Month. 1904. (Bd. 104) p. 501—17.)
Prévot, R.: *Die Kirchenreform in Frankreich.* (Deutschl. Juli 1904. S. 444—450.)
Rady, J.: *Geschichte der katholischen Kirche in Hessen vom h. Bonifatius bis zu deren Aufhebung durch Philipp den Grossmütigen (722—1526).* Herausg. v. J. M. Raich. Mainz. 1904. XI. 834 S. 8°.
Rapports de l'Eglise et de l'Etat dans le passé jusqu'à nos jours. Chalons s. Saone. 1904. 47 p. 8°.
Richard, P.: *Le concordat de Francois Ier et ses développements* (Rev. cath. des Eglises. 1904. p. 447—464.)
Richard, P.: *Une correspondance diplomatique de la curie romaine à la veille de Marignan 1515. III.* (Rev. d'hist. et de litt. relig. 1904. p. 321—355.)
Rittmeyer, C.: *Une histoire de la liberté de conscience en France.* (à propos du livre de M. Bonet-Maury sur ce sujet). (Liberté chrétienne. 1904. p. 481—99.)
Robert, R.: *Les Régimes historiques de l'Eglise de France.* Thése. Rennes. 1904. 257 p.
Rody: Staatskirchentum, besonders in Frankreich. (Histor. polit. Blätter. 134. S. 350—363.)
Sägmüller, J. B.: *Kirche und Staat.* (Soziale Revue. 1905. Heft 1.)
Schäfer: Über das Wormser Konkordat. (Sitz.-Ber. der Berl. Ak. 1904. Bd. II.)

Schwalm, J.: *Neue Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen Clemens V. zu Heinrich VII.* (Quellen u. Forsch. aus italien. Archiven. 1904. p. 220—50.)
Schopoff, A.: *Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie (1673—1904).* Firmans; Bérarts; Protocoles; Traités; Capitulations; Conventions; Arrangements; Notes; Circulaires; Réglements; Lois; Memorandums etc. Paris. 1904. 655 p. 8⁰.
Sertillanges, A. D.: *La politique chrétienne.* Paris. 1904. XVI. 266 p. 18⁰.
Sorrentino, L.: *Il regno di Teodorico rispetto alla politica e al diritto.* Napoli. 1904. 29 p. 8⁰.
Staffetti, L.: *La politica die papa Paolo III. e l'Italia; a proposito d'una recente pubblicazione.* (Arch. stor. italiano. XXXIII. 1904. p. 53—95.)
Théry, G.: *La question juridique des Concordats.* (R. du Monde cath. 1904. 1. Décembre.)
Touchet: La séparation de l'Eglise et de l'Etat. (R. du clergé francais. 1904. 1. Décembre.)
Uhlhorn, G.: *Kämpfe und Siege des Christentums in der germanischen Welt.* 2. Aufl. Stuttgart. 1905. 352 p. 8⁰.
Urbani, U.: *Il sacro impero romano-germanico dalle sue origini alla pubblicazione della Bolla d'oro.* Roma. 1904. 87 p. 8⁰.
Vacandard, E.: *Le catholicisme aux Etats-Unis à propos d'un livre récent.* (F. Klein. Au pays de la vie intense. Paris. 1904. 393 p. 16⁰.) (R. du clergé fr. 1904. p. 48—55.)
Vassallo, P. A.: *Il papato e le guarentige, con lettera inedita di A. Saffi.* Firenze. 1904. 30 p. 16⁰.
Wagner, M.: *Die englische Kirchenpolitik unter König Richard II. (1377—1399).* Freiburger Diss. 1904. 208 S. 8⁰.
Welschinger, H.: *Le Pape et l'empereur 1804—1815.* Paris. 1905.
Ziekursch: Papst Klemens XI. Protest gegen die preuss. Königswürde. Festgabe Heigel gewidmet. S. 361—77.
Zusammenstellung, systemat., der Verhandlungen des bayer. Episkopates mit der kgl. bayr. Staatsregierung von 1850—1889 über den Vollzug des Konkordats. Freibg. i. Br. 1905.

X. Verhältnis der Kirche zu andern Konfessionen. Kirchenrecht anderer Bekenntnisse.

Asgian: La S. Sede e la nazione Armena (Bessarione (1904) Nr. 79).
Bartas, G.: *Etat actuel de l'Eglise de Bukovine* (Echos d'Orient 1904 Juillet).
Berbig: Einige auf die Kursächs. Visitation v. J. 1528 bezügliche Schreiben, sowie das Visitationsmandat und die für die fränkische Pflege erlassene Instruktion. (Deutsche Z. f. Kirchenrecht. 1904. S. 159—188.)
Bonet-Maury, G.: *Le protestantisme français et la république aux XVIme et XVIIme siècles.* (Bull. de la Soc. de l'hist. du protest. franç. 1904. Mai-Juin. p. 234—250; Juil.-Août. p. 364—384.)

Brandes, R.: *Die Verfassung der Konföderation reformierter Kirchen in Niedersachsen.* Gütersloh. 1904. 98 p. 8⁰.
Brunner, G.: *Ketzer und Inquisition in der Mark Brandenburg im ausgehenden Mittelalter.* Berliner Diss. 1904. 86 S. 8⁰.
Chastonay, P. de: *Entwicklung der deutsch-protestantischen Theologie im letzten Jahrhundert* (Pastor bonus 1904).
Constant, P.: *Les Juifs devant l'Eglise et l'histoire.* 2e édit. Paris. 1905. 353 p. 8⁰.
Denis, C.: *Le protestantisme en France* (Annales de philosophie chrétienne. 1905. Janvier).
Drews, P.: *Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535* (D. Z. f. Kirchenr. 1905. p. 66—90).
Duchesne, L.: *Autonomies ecclésiastiques. Eglises séparées.* 2e éd. Paris. 1904.
Emery, L.: *Introduction à l'étude de la théologie protestante avec index bibliographique.* Paris. 1904. 710 p. 8⁰.
Foerster, E.: *Der evangelische Sinn unserer Kirchenverfassung.* (Hefte zur Christl. Welt. Heft 51.) Tübingen 1904. 23 p. 8⁰.
Freytag, H.: *Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche im alten Danzig.* (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. XIV. 1904. S. 387—410.)
Goyau, G.: *L'Allemagne cathol. entre 1800 et 1848* (Darin: L'Eglise et les Etats protestants). (Revue des D. mondes 1904 (23 Bd.) p. 47—84 ff).
Güder, E.: *Das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten.* Ein Vortrag. Giessen 1904. 40 S. 8⁰.
Haas, H.: *Geschichte des Christentums in Japan.* II. Berlin. 1904. 383 p. 8⁰.
Heim: *Über den Zusammenschluss der deutschen evangel. Landeskirchen.* (Revue internationale de théologie. 1904, 305.)
Hitzigrath, H.: *Die Kompagnie der Merchants Adventurers und die engl. Kirchengemeinde in Hamburg 1611—1835.* Hamburg. 1904. 106 S. 8⁰.
Holtze: *Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht.* (Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins. Heft 39.) Berlin. 1904.
Jahrbuch, kirchliches, auf das Jahr 1905. Hrg. von J. Schneider. XXXII. Hagen. 1904. 448 p. 8⁰.
Knodt, E.: *Die älteste evang. Kirchenordnung für Nassau 1536, hrsg. und bespr.* (Deutsche Z. f. Kirchenrecht. 1904. S. 189—251.)
Krose, H. A.: *Konfessionsstatistik Deutschlands. Mit einem Rückblick auf die numer. Entwicklung der Konfessionen im 19. Jahrhundert.* Freiburg i. Br 1904. XI, 188 S. mit 1 farb. Karte. 8⁰.
Lamarche, N.: *Histoire de la Réformation et des églises reformées.* 8ème édit. Paris. 1905. 163 p. 12⁰.
Lamb, G.: *Geschichte der Konfirmation in der Pfalz.* (Beiträge zur Bayer. Kirchengeschichte. 10, 97.)
Lepsius, J.: *Die Kirche in ihrem Verhältnis zur inneren und äusseren Separation.* (Das Reich Christi. 1904. S. 231—246.)

Lüttgert, G.: *Die evangel. Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung.* (Aus: »Evang. Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen.«) Gütersloh. 1905. VII, 149 S. 8°.

Mehlhorn, P.: *Die Lehrverpflichtung in der evangelischen Kirche Deutschlands.* (Prot. Monatsh. 1904, 6. S. 215—224.)

Mentz, G.: *Die Wittenberger Artikel von 1536* (Quellenschriften z. Gesch. des Protestantismus, hrsg. v. Kunze u. Stange, 2. Heft). Leipzig. 1905. 79 p. 8°.

Millies: Die Emeritierungs-Ordnung für die evangel.-luther. Geistlichkeit im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin nebst Grundsätzen für die Veranschlagung der Pfarreinkommen und Satzung für die Emeritierungskasse. Mit Erläuterungen. Schwerin. 1904.

Mueller, P.: *Die Frauen im kirchlichen Gemeindeleben.* Beitrag zur Frage des kirchl. Stimmrechts. Hannover. 1904. 24 S. 8°.

Mulert, H.: *Die Lehrverpflichtung in der evangelischen Kirche Deutschlands.* Tübingen. 1904.

Müller: Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig 1530 u. 34 u. Nachrichten über die Kirchen- und Schuldiener in der Stadt und dem Amt Belzig während der Reformationszeit. (Aus: Jahrb. f. Brandenb. K.-Gesch.) Berlin. 1904.

Müller, P.: *Zusammenstellung der die evang. Landeskirche des Herzogtums Anhalt betreffenden Gesetze u. Konsistorialverfügungen.* Dessau. 1904. XVI, 392 S. 8°.

Müller, G.: *Die Stellung der Regierung und der Mission zur Eingeborenen-Politik.* (Ev. Miss.-Magaz. 1904, 8. S. 313—338.)

Organisation, l', actuelle du patriarcat orthodoxe d'Alexandrie. (Rev. cath. des Eglises 1904. p. 349—352.)

Petrakakos: Die Toten im Recht nach der Lehre und den Normen des orthodoxen morgenländischen Kirchenrechts und der Gesetzgebung Griechenlands. Leipzig. 1905. 248 p. 8°.

Pfister, O.: *Die gegenwärtige Metamorphose der theol.-kirchl. Parteien i. d. Schweiz.* (Schweizer. theol. Zeitschr. 1904.)

Ratel, A.: *L'Eglise nestorienne en Turquie et en Perse* (Echos d'Orient 1904, Novembre).

Reu, J. M., *Quellen zur Geschichte des kirchl. Unterrichts in der evang. Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600.* I. Teil: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. I. Bd. Süddeutsche Katechismen. Gütersloh. 1904. XIV, 847 S. 8°.

Rochat, E.: *La Revue de Strasbourg et son influence sur la théologie moderne.* Thèse. Genève. 1904. 398 p. 8°.

Rohden, G. v.: *Die rheinischen Synoden und die geistl. Ortsschulaufsicht* (Aus »Evangel. Schulblatt«). Gütersloh. 1905. 31 p. 8°.

Rost, H.: *Konfessionsstatistik Deutschlands.* (Hist.-pol. Bl. 1904 (Bd. 134) p. 446—51.)

Schäfer, E.: *Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition.* (Archiv f. Reformationsgeschichte. II. Heft 1.)

Schauenburg, L.: *Hundert Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573—1667).* IV. Bd. Sitte u. Recht. Oldenburg 1903. VI S., S. A—E u. XXXIV, 450 S. 8°.

Schian, *Foerster* u. s. w.: *Die evangelischen Kirchen und der Staat.* (Hefte z. Christl. Welt. H. 52.) Tübingen. 1905.
Schmidt-Phiseldeck, C. von: *Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig.* III. Aufl. Wolfenbüttel. 1904.
Schmidt, H.: *Der Streit um das kirchl. Frauenstimmrecht in Hamburg.* (Monatsschr. f. kirchl. Praxis. 1904, 5, S. 206—212.)
Schönwald, G.: *Die russische Kirche.* (Protestantenblatt. XXXVIII. Heft 8.)
Simon: *Synodalakten der reformierten Gemeinde in Cöln.* Bonn. 1904.
Situation des juifs dans les divers Etats, aux diff. époques du moyen-âge et des temps modernes. (Notions d'hist. des peuples modernes. Cours. moyen et supér.) Paris. 1904. 267 p. 8°.
Strenge: *Entwurf einer Ordnung der Gemeindekirchenräte und des Landeskirchenvorstandes im Herzogtum Sachsen-Gotha.* Vorlage des Landeskirchenvorstandes, auf dessen Ersuchen rechtsgeschichtl. begründet und erläutert. Gotha. 1904.
Sulze und *Böhmert*: *Die Frage des Patronatsrechts und die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde.* Vorträge. Dresden. 1904.
Ter Minassiantz, E.: *Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zu den syrischen Kirchen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.* (Texte und Untersuchungen. N-F. XI. H. 4. Leipzig. 1904. 212 p. 8°.
Ter Minassiantz, E.: *Die Beziehungen der armenischen Kirche zu den syrischen bis zum Ende des 6. Jahrhunderts.* Dissertation. Leipzig. 1904. 59 p. 8°.
Trautvetter, E.: *Die Frauenfrage mit besonderer Berücksichtigung des Stimmrechtes der Frauen in kirchlichen Dingen.* (Schweizerische theologische Zeitschrift. 1904, 4, S. 227—242.)
Volino, G.: *Condizione guiridica degli israiliti in Piemonte prima dell' emancipazione.* Torino. 1904. 51 p. 8°.
Werner, A.: *Geschichte der evangelischen Parochien der Provinz Posen.* Überarb. von Johs. Steffani. Hrsg. von dem königl. Konsistorium der Prov. Posen. Lissa. 1904. XII, 444 S. 8°.

Anhang.

Entgegnung

auf Sauers Rezension von **Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter.**

Die Rezension *Sauers* zu meiner vorgenannten Schrift (Archiv 85, 176—181) veranlasst mich zu einer Erklärung. Zunächst will ich dankend anerkennen, dass Sauer die eigentlichen Resultate meiner Arbeit unangetastet gelassen und ihnen sogar die rückhaltlose Zustimmung seitens der Kanonisten wie der Kirchenhistoriker verhiessen hat. Wenn andererseits aber Sauer aus meinem Buche den Eindruck gewonnen haben will, dass ich von Antipathie und Voreingenommenheit gegen Kirche und Papsttum erfüllt sei, so kann ich das nur lebhaft bedauern. Ich bin Historiker genug, um von so einseitiger Auffassung der geschichtlichen Bedeutung des Papsttums frei zu sein. Gewiss kann man auch eine andere Ansicht über Damasus und Gregor den Grossen, vielleicht auch über das Verhältnis zwischen den oströmischen Kaisern und den Päpsten haben. Wenn ich für meine Person aber aufgrund reiflicher Studien und Überlegung zu meinem von Sauer gerügten Urteil über diese Personen und Dinge gelangt bin, so kann darin noch kein begründeter Anlass liegen, mir Antipathie und Voreingenommenheit gegen das Papsttum überhaupt vorzuwerfen.

Ganz entschieden aber muss ich mich dagegen verwahren, dass Sauer die Rezension dazu benützt, um sich in zahlreichen Ausfällen wenig parlamentarischer Art gegen *mich* zu ergehen, *die an eine ganz andere Adresse gehören.*

So heisst es in seiner Renzension: »Dass dem Autor selbst elementare Begriffe in der älteren Kirchengeschichte ein Rätsel geblieben sind, dessen Lösung man ganz nach eigenem Gutdünken und den Zwecken seiner Hypothese vornehmen kann, zeigt allein schon der Satz: »dass die geistliche Machtstellung des Papsttums (recte Roms!) sich aus der weltlichen entwickelt habe«.

Laut meinem Zitat zu dieser inkriminierten Stelle ist aber dieser Satz aus *Sohms Kirchenrecht* 1, 386 entnommen, und ich

muss darum Sauer bitten, sich zuerst mit *Sohm* direkt auseinanderzusetzen und *diesem* zu beweisen, dass ihm elementare Begriffe in der älteren Kirchengeschichte ein Rätsel geblieben sind.

Weiter heisst es in der Rezension: »Ganz abgesehen von allem anderen, gerät Keller alsbald, wo er über seinen speziellen Gegenstand hinausblickt, hier in die *unsinnigste Konstruktionsmache.* Die Entstehung des Pfalzrichterkollegiums soll zusammenfallen mit der Geburt der Kanonistik. Als ob nicht lang vorher schon die Päpste ihre Verordnungen den afrikanischen, spanischen und gallischen Kirchen hätten zugehen lassen«.

In der Anmerkung dazu steht aber bei mir zu lesen (S. 36, Anm. 1): »Es sei gestattet, hier wieder die Worte *Sohms* (1, 418) zu gebrauchen; übereinstimmend *Hinschius* 3, 683«.

Ich muss also wiederum Sauer bitten, sich dort, bei Sohm, die Belehrung zu holen, wesshalb nicht diese vereinzelten afrikanischen und andern Dekretalen, sondern gerade die des Papstes Siricius den ältesten Markstein formaler päpstlicher Gesetzgebungsgewalt bilden und damit den Ursprung der Kanonistik kennzeichnen. Sauer kann ja anderer Ansicht sein; aber gegen diese kleinliche und billige Art, Sohm unter indirektes Feuer zu nehmen und dabei gleichzeitig mir »am Zeuge flicken« zu wollen, muss ich energisch protestieren.

Die Erwiderung möge hiemit vorläufig geschlossen sein. Anderen Ausstellungen in der Rezension Sauers hoffe ich im zweiten Bande, der die Pfalzrichter im Zeitalter der deutschen Kaiser behandelt, die entsprechende Berücksichtigung angedeihen lassen zu können.

Dr. jur. et phil. Keller, Bonn.



Erwiderung.

Gerne quittiere ich über Kellers Wunsch, nicht als von »Antipathie und Voreingenommenheit gegen Kirche und Papsttum« bei Abfassung seines Buches geleitet erscheinen zu wollen. Ich muss ihm aber bemerken, dass mein Eindruck kein subjektiver war, sondern sich auf angeführte Tatsachen stützte, die er in keiner Weise zu entkräften gesucht hat; mit »reiflichen Studien« hat Kellers Stellungnahme weniger zu tun, denn mit einer kritiklosen Zurücknahme und Verwertung der als solche leicht erkennbaren leidenschaftlichen Ausfälle Ammian Marcellius und mit wiederholten schroffen Widersprüchen gegen die wirklichen Forschungsresultate seiner Schrift.

Was sodann die »entschiedene Verwahrung« betrifft, so berührt es eigenartig, dass zwei triftigen Anklagen gegenüber Keller hinter der Autorität von Sohm und Hinschius Schutz sucht. Ich konstatiere aber, dass ich *Keller und nicht die beiden genannten Gelehrten zu besprechen hatte*; dass weiterhin *die beanstandeten Stellen ohne das sonst übliche Zeichen wörtlicher Zitierung in Kellers Buch stehen* und von jedermann *als selbstverständige Geistesarbeit Kellers* angesehen werden müssen. Ist letzteres nicht der Fall, dann steht der Annahme nichts mehr im Wege, dass nahezu das ganze Buch derart »entnommen« und nach Kellers Glauben unanfechtbar ist; denn Zitationen finden sich auf jeder Seite. Im übrigen bin ich Historiker und Theologe genug, um mir, auch unter der Marke Sohm und Hinschius nicht solche allen Tatsachen widersprechende Urteile vorsetzen zu lassen.

Freiburg im Br. *Sauer.*

I. Abhandlungen.

1. Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts von *Emil Göller*.

Die päpstlichen Kanzleiregeln sind »die vom Papste oder in dessen Auftrag erlassenen nur für dessen Lebenszeit gültigen Normen für die formelle und materielle Behandlung der von der päpstlichen Kanzlei zu expedierenden Ausfertigungen über Gnaden- und Rechtssachen«.[1]) Sie sind zu unterscheiden von den Kanzleikonstitutionen d. h. von jenen Bestimmungen der Päpste, die die Errichtung und Ausstattung der Beamtenstellen und -kollegien in der apostolischen Kanzlei betrafen und den Geschäftskreis sowie das Gebührenwesen der Beamten festlegten.[2]) Die Kanzleiregeln beginnen in ununterbrochener Reihenfolge mit Johann XXII. Seit Gregor XI. wurden sie fast regelmässig vor der Krönung erlassen, seit Benedikt XIII. speziell »in crastinum assumptionis«. Der Pontifikat dieses Papstes bedeutet für die Entwicklung der Kanzleiregeln insofern einen Wendepunkt, als er zum ersten Male sämtliche Bestimmungen, obwohl sie zum Teil aus der vorausgehenden Zeit übernommen wurden, für seine ganze Regierungszeit als einheitliche Verordnung selbständig erliess.[3]) Das wurde von da an Regel. Unter den Päpsten nach Nikolaus V. ist der Wortlaut ziemlich stabil geworden. Zwar kamen unter einzelnen Pontifikaten noch Zusätze hinzu, der Gesamtkörper blieb jedoch bestehen.[4]).

---

1) *Ottenthal*, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888, S. VI.

2) Herausgeg. von *Tangl*, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894.

3) *Ottenthal* l. c. S. X. — Vgl. hierzu auch die schönen Ausführungen bei *Gomez*, Commentaria in regulas cancellariae (Parisiis 1547) S. 14. »Verum quia morte pontificis regulae extinguuntur, visum fuit ut per novum pontificem publicentur, per que iterum ad instar phoenicis reviviscunt et veluti aquila renovantur: quae idem publicatio non ad illum effectum fit, ut innotescant, cum fere eaedem regulae sunt, quae approbantur, sed ut per huiusmodi publicationem dignoscatur voluntas approbatoria ipsius novi pontificis. Qui si eas tempore assumptionis suae ad apostolatus apicem non approbaret, mortuae manerent...; licet regulae istae hodie publicentur et legantur in cancellaria, tamen papa decernit et statuit eas ex hinc in crastinum assumptionis suae ligare.«

4) Vgl. unten S. 453 f.

Inhaltlich beziehen sich die Kanzleiregeln »auf die Praxis der römischen Kurie bei der Verleihung aller Arten von geistlichen Privilegien, Indulten und von Pfründen, sowie Erteilung von Dispensen und der daran geknüpften Akte zur Erlangung der genannten Gnaden und Privilegien«.[1])

Ein grosser Teil der Kanzleiregeln betrifft die Expedition der Ausfertigungen. Diese haben natürlich nur Bedeutung für die päpstlichen Behörden, und zwar kommen hier nicht bloss die Beamten der Kanzlei, sondern auch die der kurialen Gerichtshöfe in Betracht. Alle übrigen regulae haben allgemeine Geltung. Durch das Eingehen der Kurie auf einzelne Forderungen der Reformkonzilien, durch die Konkordate, durch spezielle Abmachungen mit einzelnen Ländern und Fürsten erfuhren jedoch die Kanzleiregeln im Laufe der Zeit zahlreiche Einschränkungen und Ausnahmen, so dass auch die Bestimmungen von allgemeiner Geltung zum Teil nur partikuläre Anwendung fanden. Trotzdem blieben sie nach wie vor für das kirchliche Benefizialwesen und dessen Ausbildung von höchster Bedeutung. Ohne ihre Kenntnis blieben uns die Reformbewegungen und Reformvorschläge des ausgehenden Mittelalters in vielen Punkten unverständlich, sie bilden ferner ebenso für die Erforschung des kirchlichen Benefizialwesens wie für das Verständnis der päpstlichen Kanzleipraxis die notwendige Voraussetzung und Grundlage.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzt die Glossenliteratur zu den Kanzleiregeln ein. Dies hängt unzweifelhaft damit zusammen, dass in dieser Zeit der Wortlaut der Regulae im wesentlichen festgelegt war und der Text derselben in zahlreichen Fällen Anlass zu Zweifeln gab. Die Kommentare zu den Kanzleiregeln sind in der neueren Literatur ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Hinschius[2]) beispielsweise beruft sich fast ausschliesslich auf Riganti und Gonzalez. So wertvoll diese beiden Werke sind, so lassen sie für die frühere Zeit doch eine Reihe von Fragen offen, die zum Teil durch die älteren Kommentare ihre Beantwortung finden. Wer sich mit dem Benefizialwesen und den Pfründeverleihungen der Kurie im ausgehenden Mittelalter beschäftigt, wird sehr bald merken, wie wenig auf diesem Gebiete noch getan ist. Wollen wir hier weiter vorwärts kommen, dann müssen wir zuerst den abgerissenen Faden, der uns mit den Ergebnissen der vergangenen Jahrhunderte verbindet, wieder aufnehmen. Manche Fragen, die sonst nur durch mühsame

1) *Ottenthal* l. c. S. VI.
2) K.-R. III 140 § 145.

Forschungen aus ungedruckten Materialien festgestellt werden könnten, finden in den Kommentaren, deren Bedeutung um so höher anzuschlagen ist, je älter sie sind, die einfachste und sicherste Beantwortung. Es bedarf deshalb wohl keiner besonderen Rechtfertigung, wenn ich in den folgenden Ausführungen auf die ältesten Glossen und Kommentare zu den Kanzleiregeln hinweise.

1. *Alphons de Soto.*

Der älteste und jedenfalls interessanteste Glossator der päpstlichen Kanzleiregeln ist der Spanier Aphons de Soto. Sein Name ist beinahe vollständig in Vergessenheit geraten; dass seine Glosse nicht bloss verfassungsgeschichtlichen, sondern auch allgemein geschichtlichen Wert besitzt, scheint bisher überhaupt noch nicht beachtet worden zu sein. Wer das anscheinend trockene Werkchen in die Hände bekommt, wird sich sehr rasch davon überzeugen können, dass er es nicht mit einem langweiligen Juristen zu tun hat, der in der abgeschmackten und öden Weise seiner Zeit den ihm vorliegenden Text interpretiert, sondern mit einem Mann, der seit bald einem Menschenalter im Dienste der Kurie gestanden, deren Verfassung und Gebräuche kennt und sich nicht scheut, seine Meinung über Dinge, die ihm nicht gefielen, offen und frei auszusprechen. Wenn auch ihrem Umfang nach sehr klein, so lässt sich diese Glosse doch ihrem geschichtlichen Werte nach in einzelnen Teilen neben das Diarium Burchards stellen.

Über die Personalien des Alphons de Soto wissen wir wenig. Was *Schulte* [1]) über ihn anführt, ist den Angaben des spanischen Biographen Nikolaus Antonius entnommen, [2]) der sie selbst wieder aus der Glosse, die er nicht einmal erschöpfend benützte, zusammengestellt hat. Suchen wir alle Notizen aus dem Kommentar auf, so lässt sich über dessen Autor folgendes anführen.

Das Werk ist dem Kardinal Marcus Barbo gewidmet. In den ältesten Drucken [3]) lesen wir im Vorwort: »Ad reverendissimum dominum Marchum Barbo ep. Penestrinum ac patriarcham Aquilegiensem card. S. Marci vulgariter nuncupatum . . . Alfonsi de Soto archidiaconi Civitaten. ac thesaurarii Salamantini utriusque

---

1) Gesch. der Quellen und Literatur des kan. Rechts I (Stuttgart 1875) S. 364 Nr. 167.
2) Bibl. hisp. vetus II, 350.
3) Vgl. unten. Für die folgenden Zitate und Auszüge benütze ich den Druck der Glosse vom Jahre 1545 (Lugd. apud Antonium Vincentium).

censure doctoris humilitate, qua potest, opusculum presens.« In der Glosse zur 33. Kanzleiregel bemerkt Soto: »Item in quantum hic dicitur *ex aliqua reservatione generali in corpore iuris clausa etc.*, hic videtur, quod aut compilatores huius regulae et etiam tempore Sixti et Pauli erraverunt aut ego sum bubulus. Nam XXIV annis volvi et revolvi ius canonicum et civile, quorum XXII practicavi in curia et legi hic quinque et in partibus tribus, tamen nunquam reperi reservationem in corpore iuris clausam nisi unicam tantum videlicet in vacantibus in curia et hoc casu curia extenditur ad duas dietas c. II et c. presenti de praeb. lib. VI.« In seinen Ausführungen »de potestate vicecancellarii« teilt er uns mit, dass er noch den Tod Pius II. miterlebt habe. Da Alphons de Soto zur Zeit der Abfassung der Glosse, die den Regierungsantritt Innozenz VIII. (1484) zur Voraussetzung hat, schon 22 Jahre an der Kurie weilte, so ergibt sich, dass er erst in der allerletzten Zeit Pius II. hier eintrat und dass jedenfalls ein Teil der Glosse in den Jahren 1484—1486 niedergeschrieben wurde. Er war damals Doktor beider Rechte, Archidiakon von Ciudad Rodrigo und Thesaurar von Salamanca. Welches Amt er an der Kurie bekleidete, verrät er uns direkt an keiner einzigen Stelle. In der Widmung seines Werkes an Kardinal Marcus Barbo, als dessen Freund er sich bezeichnet, hebt er hervor, dass er sich auf das Drängen seines intimen Freundes, des Konsistorialadvokaten Franciscus Patavinus, zur Abfassung der Glosse zu den Kanzleiregeln, mit denen er einigermassen vertraut sei, entschlossen habe. Um in Zweifelfällen Aufschluss zu erhalten, habe er sich an hervorragende Kurialbeamte gewandt; er habe praktiziert mit den gelehrtesten Abbreviatoren, so besonders mit Nicolaus de Castello und Jacobus de Rizionibus, mit den bedeutendsten Advokaten und Prokuratoren, unter ihnen vor allem Antonius de Eugubio und schliesslich mit einigen Auditoren, hauptsächlich mit Hieronymus de Porcaris. Er habe seine Arbeit bereits unter Sixtus IV. begonnen, der aber mittlerweile den Weg alles Fleisches gewandelt sei.

Über seine Tätigkeit vor Innozenz VIII. referiert Soto an verschiedenen Stellen, hauptsächlich kommt er dabei auf die Praxis unter Paul II., von dem er zwei Expektanzen erhalten hatte, und Sixtus IV. zu sprechen, wie wir später noch sehen werden. Aus seiner früheren Zeit erfahren wir, dass er Familiare des Kardinals Johannes de Mella von Zamora war, der im Jahre 1467 starb.[1]) In

1) Glosse S. 105.

seinen Bemerkungen zu dem Prooemium kommt er auf die Praxis der Rota zu sprechen und verweist dabei auf die Zeit Pauls II.: »Sic vidi primo pronuntiari tempore Pauli per dominum Antonium de Gras(sis), qui est fidelis relator ac doctissimus et semper sequitur vota dominorum, anno LXVI, 3. februarii et tunc practicavi cum Cafarello maximo advocato.« An einer anderen Stelle berichtet er uns, dass er selbst in einem Falle 1473 als Konsultor aufgetreten sei.[1]) In der Erklärung der 27. Kanzleiregel spricht er von einer »causa quae pendet nunc in rota de Hispania contra unum doctissimum virum in iure divino«, in der Glosse zu der 29. Kanzleiregel berichtet er uns von einer persönlichen Angelegenheit, die nun in der Rota anhängig sei und über deren Lösung Zweifel beständen. »In dubio«, bemerkt er dann dazu, »tamen expedire nolo bullas in causa mea, quia nolo ponere ius meum in iudicio aliorum, quorum mentes non sunt aequales etiam in iustitia maxime mecum.« Da er auch sonst sehr häufig auf die Rota zu sprechen kommt[2]) und deren decisiones wiederholt zitiert, möchte man annehmen, dass er in der Rota irgend ein Amt bekleidete; etwas Sicheres vermögen wir aber hieraus für seine Stellung ebensowenig zu entnehmen wie aus einer anderen Stelle, wo er sich zusammen mit dem Bischof Antonius de Grassis von Tivoli, dem Auditor Petrus de Ferrara, dem Konsistorialadvokaten Coronatus und Nicolaus de Castello als den »minimus inter compilatores« bezeichnet, ohne genau anzugeben, um welche compilatio es sich dabei handelte.[3]) Dem Sinne nach können nur die Kanzleiregeln selbst

1) L. c. S. 320. Vgl. auch S. 41: Et ego consului pro hac parte et consilium meum incipit: »Istud primum dubium«, ferner S. 54: »et hoc allegavi in rota in una causa, nescio quid fuit determinatum«, S. 158 u. S. 320: »Tempore tamen Pauli consului, quod unus praerogativus, qui tollebat diligentiam alterius, tolleret etiam eius motum proprium; et sic fuit practicatum«.

2) Beachtenswert ist hier besonders seine Beteiligung bei einer Kommission zur Entscheidung der Frage, wie im einzelnen die Bestimmung über die Prärogativen der »nobiles de ducum, marchionum et comitum genere, *qui* reputantur illustres« aufzufassen sei. Die Stelle lautet (l. c. S. 260): »Et quia tunc fuit altercatum, an istud relativum *qui* referatur ad duces, marchiones et comites, an ad illos, qui descendunt de eorum genere, quia ego vidi dubitari et inseram inferius dubium datum super hoc in rota, et dixi, quod deberet declarari, tamen quia primo fuimus quatuor tantum deputati, videlicet dominus Petrus de Ferrera auditor palatii dignissimus et dominus Coronatus de Planca advocatus consistorialis, litteratissimi viri et stylati, ac Nicolaus de Parma doctor decretorum valens et procurator causarum stylatus et ego minimus ipsorum; et cum hoc movissem, dixit dominus auditor, quod rota tenebat, quod referretur illud relativum *qui* ad illos duces etc. et, non ad progenies eorum. Tunc tacui. Et cum postea fuimus in domo d. Aleriensis, ubi fuerunt alii notabiles viri, inter quos fuit d. Antonius de Grassis episcopus Tyburtinus et auditor antiquus et etiam referendarius et quasi totum continens d. n. pape literatissimus et stylatus in curia; tunc etiam hoc dixi, et si recte recordor, idem fuit mihi responsum per dictum d. Antonium de Grassis; et tunc magis atque magis tacui.«

3) L. c. S. 282.

gemeint sein; tatsächlich weist er nachdrücklich in seinen Ausführungen über die Prärogativen der Graduierten darauf hin, dass er an einer bestimmten Stelle die Veränderung des Wortlautes unter Innozenz VIII. bewirkt habe.[1]) Beachtenswert ist, dass sein Name in den Beamtenlisten bei Johannes Burchard nirgends erwähnt wird. War er auch nicht als Beamter an der Kurie angestellt, so wurde er doch häufig von der Rota als Berater herangezogen. Er praktizierte als Jurist, nachdem er fünf Jahre hindurch als Dozent an der römischen Sapienz[2]) tätig gewesen war. Man darf wohl annehmen, dass er an der Kurie als Prokurator oder Agent für Spanien fungierte.

Vor der Abfassung der Glosse hatte Alphons de Soto bereits mehrere Traktate geschrieben. Nikolaus Antonius nennt vier: 1) Tractatus iubilaei Xysto IV. dicatus, 2) Tractatus camerariatus, 3) Tractatus de futuro concilio, 4) Alius tractatus directus domino episcopo Tirasonensi. Diese Zusammenstellung ist der Glosse selbst entnommen, sie ist aber nicht vollständig. Eine genaue Durchprüfung des Werkes ergibt folgende Arbeiten:

1) Der *Tractatus iubilaei.* Er wird zuerst erwähnt in den Ausführungen über das Prooemium. Zu der Frage »quando dicatur pontifex, an a tempore electionis vel coronationis« fügt Soto hinzu[3]): »late dico in tractatu iubilaei, quem direxi domino Sixto, quem utinam non fecissem, quia habui labores in vanum, ut solveret LX florenos, quos mihi debebat de lectura mea; nunquam solvit, et sic perdidi labores et pecunias.« Ähnlich bemerkt er am Schlusse der 69. Kanzleiregel, wo u. a. von der Aufhebung bestimmter indulgentiae plenariae die Rede ist: »de quibus satis dixi in tractatu iubilaei, quem direxi Sixto et nihil boni consecutus sum ab eo, quinimo 60 florenos, quos mihi debebat de lectura mea, quam habui hic Romae, perdidi, et non potui recuperare ab eo: licet propter haec fecerim sibi illum tractatum et alium *de concilio formato vel formando*; placeat Deo, quod ab Innocentio aliquid boni possim habere«. An einer andern Stelle, wo er ebenfalls die Ablässe erwähnt, fügt er hinzu: »de quo decido latius in tractatu iubilaei in verbo *basilicas* vel *ecclesias*«. Der Traktat

1) L. c. S. 289: »Item in quantum dicitur hic, *si sex annis studuerit etc.*, Deus novit, quod de istis verbis fui ego causa, ut sic poneretur et quod non poneretur *per sex annos*, sicut erat in regula Pauli et Sixti.«

2) Vgl. *Renazzi*, Storia dell' università degli Studi di Roma detta comunemente la Sapienza etc. I (Roma 1803) S. 221 und *Marini*, Lettera al ch. monsignor Giuseppe Muti Papazurri etc. Roma 1797 S. 34. Beide haben nur die Glosse als Quelle. Vgl. auch Glosse S. 14 u. 131.

3) L. c. S. 10.

scheint also hauptsächlich, wie das der Titel schon verraten lässt, über die Ablässe gehandelt zu haben und war in Form eines alphabetisch geordneten Reportoriums angelegt.

2) Der *Tractatus futuri concilii* oder *de concilio formato vel formando*. Dass er ebenfalls an Sixtus IV. gerichtet war, sagt Soto an verschiedenen Stellen. In den Noten zur 10. Kanzleiregel findet sich die Bemerkung: »Plene dixi in tractatu futuri concilii in verbo *universitas*, quem direxi contra Venetos.« Einen tieferen Blick in dieses Werk geben uns folgende Ausführungen über Johann XXIII.[1]:

Et ego dixi in tractatu concilii, quem direxi Sixto papae IIII, quod papa depositus a papatu remanebat cardinalis, nisi deponeretur a papatu et etiam cardinalatu, sicut fuit depositus Papa Joannes XXIII scilicet in totum etiam a cardinalatu; et fuit depositus in concilio et intravit Florentiam, ubi erat papa Martinus V, legitime electus, tamquam simplex clericus et fecit eum tunc papa cardinalem de novo. Sed ille fuit una bestia in renuntiando, quia si non renuntiasset, totus mundus non potuisset eum deponere, ut ibi dico per iura vulgaria; sufficiat cap. nemo et cap. aliorum et cap. facta IX. quaestione tertia et cap. si papa, XL distinctione, maxime quia non fuit accusatus de haeresi sed de simonia principaliter, et habeo articulos datos contra eum et sententiam, sed transeat cum aliis erroribus suis.

3) Der *Tractatus cardinalium*. Seine Glosse zu der 11. Kanzleiregel schliesst Soto mit dem Satze[2]: »Ista sufficiant pro nunc et omitto dicere hic, quare excipiantur hic cardinales, et quia est periculosum ponere os in coelum, melius est tacere.« Dass er auf die Kardinäle nicht gut zu sprechen war, geht aus verschiedenen Äusserungen hervor. »Nolo amplius me impedire«, betont er in seinen Bemerkungen zu den Revokationen des Papstes, »de ista regula, quia in sententia quasi de nihilo servit, nisi quod papa ostendit nimiam reverentiam, quam habet ad cardinales pro nunc.«[3]) In diesem Geiste ist auch der Traktat über die Kardinäle geschrieben. Der Verfasser dachte nicht sehr hoch über ihre Stellung, wie er in folgenden Worten uns verrät: »Tamen tacendum arbitror in illis et etiam in aliis, in quibus de iure non habent magnam potestatem; quia ut dico in dicto tractatu cardinalium, de iure nihil habent nisi electionem papae et quae circa eam sunt annexa. Et in aliquibus casibus habent congregationem concilii, ut ibi latius dico. Item sunt domini

1) L. c. S. 315.
2) L. c. S. 55.
3) L. c. S. 253.



in curia maxime et alibi et merito. Et ipsi sunt cauti, quia semper faciunt sibi papam propitium, ut teneat eorum privilegia consuetudinaria.« [1]) In dem Traktate über die Kardinäle bespricht er auch, wie wir aus der Glosse zum Prooemium ersehen, die Praxis der Datierung der signierten Suppliken und erzählt im Anschluss daran folgende für ihn selbst bezeichnende Geschichte: »In me tamen bene fuit hoc servatum, quia papa ante conclave promisit mihi unum beneficium vacans et postea, quando descendit ad Sanctum Petrum prope altare, dixi S. suae, si recordabatur verbi mihi promissi, et dixit quod sic et quod placebat et osculatus sum manum, quia pedes non potui, et cum in sero ivissem cum supplicatione, ut eam signaret, dixit, quod cardinales voluerunt habere omnia beneficia vacantia, et quia vidi, quod mihi promiserat, prae gaudio habui patientiam in bona hora«. Dass der Traktat in mehrere quaestiones zerfiel, erfahren wir aus der gleichen Note, wo die 17. zitiert wird.

4) Der *Tractatus nobilitatis*. Seine weitschweifigen Ausführungen über den Adel sind wohl vollständig diesem Traktate entnommen. Er erwähnt ihn jedenfalls wiederholt, so besonders in folgender Stelle [2]): »Ideo breviter agam remittendo me ad ea, quae dixi in tractatu nobilitatis, quem direxi domino Pampilonen. et revocavi ex causis quatuor ab eo, praemaxime quia sunt ibi aliqua scandalosa contra Theotonicos Hispaniae et contra milites caligatos, ubi posui multa concernentia regulam istam et alias facientes mentionem de nobilitate, et hoc maxime feci, quia quidquid possideo in ecclesia Dei, habui vigore duarum expectativarum tempore Pauli et vigore nobilitatis meae. Summarie tamen dicam aliqua remittendo me ad dictum tractatum aliquando cum allegationibus, aliquando sine eis conclusive.« Er wusste darüber so viel zu sagen, dass er meinte, es würde ein Monat nicht ausreichen, wollte er »circa istas nobilitates maiores, medias et minores« [3]) sich ausführlich verbreiten.

5) Der *Tractatus camerariatus*. Zu der Frage »quis tamen sit maior vel vicecancellarius vel camerarius« bemerkt der Glossator: hoc dico latissime in tractatu camerariatus, quem direxi d. Rothomagensi, in verbo *tibi omnia*.« [4])

6) Ein *Tractatus*, der an »d. Tirasonen. [5]) gerichtet war und keine bestimmte Benennung hat. Soto erwähnt ihn am Schlusse seiner Noten zum Prooemium: »Et quid per signaturam per placet in commissionibus an sit necessaria vel sufficeret potestas vicecancellarii ... et non darentur aliae commissiones per placet: hoc dico in tractatu,

1) L. c. S. 327. — 2) L. c. S. 273. — 3) L. c. S. 262. — 4) L. c. S. 16. — 5) L. c S. 17.

quem feci d. Tirasonen.« Ich möchte vermuten, dass es sich hier um einen tractatus de potestate vicecancellarii handelte.[1])

Alphons de Soto war also ein sehr eifriger Schriftsteller auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung. Von den hier erwähnten Werken ist bis jetzt kein einziges weder in handschriftlicher noch in gedruckter Überlieferung bekannt geworden. Dass sie zum Teil inhaltlich von höchstem Interesse sein müssen, verraten die wenigen Angaben, die oben angeführt wurden.

Die Glosse zu den Kanzleiregeln Innocenz VIII. ist noch in mehreren Drucken erhalten. Der Kommentar bezieht sich nicht auf sämtliche Regeln, sondern nur auf den ersten Hauptteil (die 69 regulae) und die beiden Abschnitte über die Revokationen und Prärogativen. Die Bestimmungen »de potestate vicecancellarii« berührt Soto in einer langen interessanten Bemerkung,[2]) ohne jedoch einen Kommentar anzufügen.

Die älteste der mir vorliegenden Ausgaben ist ein Inkunabeldruck vom 15. Jahrhundert ohne Angabe des Druckortes und der Jahreszahl.[3]) Sie beginnt mit einer Widmung an den Kardinal Marcus Barbo, aus der bereits der Anfang und die wichtigsten Einzelangaben oben mitgeteilt wurden. Hier sei noch hervorgehoben, dass Alphons de Soto ausdrücklich sagt, *er habe nirgends eine Glosse zu den Kanzleiregeln vorgefunden.* Der Kommentar beginnt mit den Noten zu der Überschrift (Haec rubrica in quolibet verbo reverendissime domine debet ponderari, quia rubrica est de textu) und schliesst mit dem Abschnitt über die Revocationes, der sich in den Kanzleiregeln an die »Rubrica de potestate vicecancellarii« anschliesst.

In den jüngeren Drucken ist, obwohl sachlich nichts an der Glosse verändert wurde, der Name des Autors bereits in Wegfall gekommen. Die Aufschrift lautet hier: »Regulae cancellariae apostolicae cum earum notabili et subtilissima glossa, nuper correcta et emendata et multis additionibus non tam nitide quam utiliter decorata«. Neu ist hier die Hervorhebung des Inhalts durch Marginalnotizen. Es sei

---

1) S. 204 erwähnt er eine Glosse »quam feci in regula praerogativarum Pauli«.

2) Ueber die verschiedenen älteren Drucke vgl. *Hain*, Rep. bibl. (1826) I 870, *Panzer* II 485, *Cerroti* Bibliographia di Roma medioevale e moderna. I (Roma 1893) S. 594. Ausser den hier folgenden wird hier ein Druck erwähnt: »Regulae, ordinationes et constitutiones cancellariae Innocentii VIII. cum glossis Alphonsi de Soto. Impressum Romae per ven. virum magistrum Eucharium Silber alias Franck a. 1487«. (Hain S. 136 Nr. 9224).

3) Rom, Bibl. Corsini 54, A. 17.

besonders auf ein Exemplar des Pfarrarchivs S. Columba in Köln aufmerksam gemacht, das keine Angabe des Druckortes und des Jahres enthält, aber noch dem 15. Jahrhundert angehört. Hier sind zahlreiche Notizen von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert hinzugefügt (wohl aus dem Jahre 1510). Die 43. Regel ist überschrieben: »De benficiis resignatis in cancellaria«, die 47.: »de dispensationibus«. Nach den Noten zur 55. Regel folgt im Kleindruck: »Hic habent aliqui libri rubricam de indulgentiis«, nach denen zur 59.: »Hic habent aliqui libri rubricam de beneficiis vacantibus et certo modo vacaturis.« [1])

Besonders zu beachten ist eine Sammlung von Regulae cancellariae vom Jahre 1545. Sie enthält nach der Titelangabe Kanzleiregeln von Innocenz VIII., Julius II. und Clemens VII. Tatsächlich sind die Julius II. (als neu) zugeschriebenen nichts anderes als die auch schon unter Innozenz vorhandenen Bestimmungen über die Prärogativen einzelner Stände und Klassen bei Pfründeverleihungen. Die Glosse wird hier eingeleitet: »In nomine Domini Jesu Christi, sequitur mare magnum et spatiosum, vigore cuius exponentur infinitae pecuniae et erunt infinitae lites et Deus velit, quod tam in curia quam extra eam propter eius malam intelligentiam non tollatur ius quaesitum alicui propter ignorantiam iudicum maxime oculo iudicis caligante, ut ait glossa Accursii a simili in l. inter filios c. famil. her. etc.« [2]) Dieser Teil fehlt in den übrigen Drucken. Ob die hier angeführte Überschrift von de Soto herrührt, ist nicht sicher. Dass der dazu geschriebene Kommentar der Zeit Innozenz VIII. angehört und von Soto verfasst ist, geht aus dem Inhalt selbst hervor. Wie früher, so weist auch hier der Glossator auf die Praxis unter Paul II. und Sixtus IV. hin und macht wiederholt auf die Verschiedenheit der Fassung einzelner Punkte dieser Regel unter den beiden Päpsten aufmerksam. [3]) Einmal bemerkt er direkt: »Sed hoc tempore Innocentii contrarium est verum.« [4])

1) Am Schlusse zwei Blätter, von der gleichen Hand geschrieben, mit Aufzeichnungen über die Pluralität der Benefizien u. Mitteilungen vom Basler Konzil. — Der gleiche Druck auch Vat. Bibl. Incunab. V 90.

2) L. c. S. 257. Am Rand: »Nam dicebat Ferdinandus rex Siciliae, quod harpyae non amplius habitant in insulis maris, sed migraverunt ad curiam Romanam«. Dies sicher ein späterer Zusatz, da die ältesten Drucke überhaupt keine Marginalnotizen haben.

3) Vgl. S. 258 zu den einleitenden Worten: »Et ponderandum est bene istud prooemium, quod quidem fuit factum etiam ab aliis multis pontificibus, videlicet a Paulo et Sixto«. S. 260: »Et circa istam primam partem sciendum est, quod in antiquis regulis maxime Pauli et Sixti erat unus constructus tantum de istis illustribus, scilicet quod isti praeferentur omnibus quibuscumque etc.«

4) S. 317; vgl. auch S. 267: »Ideo si Paulus fecit aliquos referendarios illi sunt etiam referendarii tempore Innocentii, si in bulla dicitur, quod sint

Ausser den selbständigen Ausgaben ist schliesslich noch der Abdruck bei J. Chokier, Commentaria in regulas cancellariae (Coloniae Agrippinae 1621) zu nennen, wo der Herausgeber die Glossen des Alphons de Soto jeweils seinen eigenen Ausführungen vorangestellt hat.

Wie bereits Nikolaus Antonius hervorgehoben hat, wurde der Kommentar Sotos von den älteren Kanonisten häufig benützt, so von Äneas de Falconibus in seinem Tractat über die Reservationen und von Mandosius, der selbst einen Kommentar zu den Kanzleiregeln geschrieben. L. Gomez bezeichnet Soto einfach schlechtweg als den »glossator regularum cancellariae«. Chokier nennt ihn den »antiquum glossographum vulgo glossatorem dictum . . . non solum doctum et, ut de se ipse testatur, nobilem, verum etiam in disciplina iuris praxisque Romanae admodum versatum, ut qui teste Mandosio plerosque terminos praeclaris etiam doctoribus ignotos declaraverit pluresque nodos insolubiles solvendi viam ostenderit, cuius proinde auctoritatem rota semper maxime fecit«. Rigantius bezeichnet ihn und Chokier als diejenigen, die sämtliche Kanzleiregeln erklärt hätten.

De Soto bemerkt in den Ausführungen zu der Überschrift der Kanzleiregeln: »Protestor tamen rev. pater, quod nolo multa allegare, sed tantum aliqua facientia ad casum et omittam superflua«.

Tatsächlich enthält die Glosse zahlreiche gelegentlich eingefügte Mitteilungen, die nicht zur Sache selbst gehören. Aber dafür sind wir gerade dem Verfasser besonders dankbar. Der sonst trockene Stoff erhält dadurch Geist und Leben, die einfache Glosse wird in manchen Teilen zu einer practica cancellariae, das Ganze zu einer wertvollen Quelle zur Geschichte der kurialen Verfassung.

In seinen historischen Ausführungen, soweit sie nicht die selbst miterlebte Zeitgeschichte berühren, verrät de Soto allerdings wenig kritischen Sinn. Charakteristisch hierfür sind seine Ausführungen über das Amt des Vizekanzlers; vollends abgeschmackt sind seine philologischen Worterklärungen, die sich an verschiedenen Stellen finden. Trotzdem ist er sich — schliesslich nicht mit Unrecht — seiner wissenschaftlichen Überlegenheit den »vulgares curiales« gegenüber wohl bewusst, spöttelt als Spanier über die italienischen »doctorelli«; den Juristen an der Kurie, die ihm keine Auskunft geben können, begegnet er mit den Worten: »transeant ignorantes cum

---

referendarii apostolicae sedis«, ferner S. 289. — In dem mir vorliegenden Drucke der Kanzleiregeln Innocenz VIII. vom Jahre 1491 (Bibl. Corsin. Incunab. 46 A 21) findet sich dieser Abschnitt allerdings nicht.



ignorantia sua«. Häufig weicht er von der allgemeinen Auffassung ab; er kehrt dies gern hervor, möchte aber doch den Bescheidenen spielen: »Sed quia totus mundus aliter intelligit, nolo ego esse Martinus legum, qui semper erat solus in opinionibus suis.«[1])

In seinen juristischen Ausführungen werden unter den von ihm wohl nur zum Teil selbständig benützten Kanonisten hauptsächlich erwähnt: Henricus de Segusia, G. Duranti, Jo. Monachus, Johannes Andreae, Johannes de Lignano, Bartholomaeus de Saliceto, Henricus Boyc, Bartolus, Aegidius Bellamera, Baldus, Petrus de Ancharano, Zabarella, Dominicus de S. Geminiano, Johannes de Imola, Ludovicus Romanus, am meisten wohl die Consilia des Oldradus und das Repertorium iuris des Johannes Milis.

Mehr als die schriftlichen Quellen bedeuteten ihm die mündlichen. Schon im Vorwort zu seiner Glosse macht er darauf aufmerksam, mit welchen Männern er sich in Zweifelfällen hauptsächlich beraten habe. Wir haben ihre Namen zum Teil schon kennen gelernt. Die Beamten und Juristen, die er an verschiedenen Stellen erwähnt, sind: Antonius de Grassis episcopus Tyburtinus auditor antiquus et referendarius, Nicolaus de Castello, Jacobus de Rizionibus, abbreviatores de parco maiori, ersterer noch advocatus consistorialis, Petrus de Ferrara auditor palatii, Hieronymus de Porcaris, Joannes Francisci, auditores, Nicolaus de Parma procurator causarum, Antonius de Eugubio, advocatus, antiquus procurator, Coronatus de Planca advocatus consistorialis, Joachinus de Narnia advocatus, Antonius de Cafarellis advocatus. Dazu aus früherer Zeit die Auditoren Gabriel de Contareno, Bartholomeus de Belentinis und Paulus Tuscanella, letzterer noch advocatus consistorialis.

Es ist von höchstem Interesse, zu verfolgen, wie er mit den einzelnen Gelehrten und mit ganzen Behörden verkehrt. Er hat überall Zutritt. Findet er nicht den gewünschten Aufschlus oder nicht eine seiner Auffassung entsprechende Antwort, dann ist er sofort mit kräftigen Ausdrücken bei der Hand. In seinen Ausführungen über die Konstitutionen »Ad regimen« und »Execrabilis« bemerkt er u. a.: »Respondeo, quia alias ego quaesivi in cancellaria ab abbreviatoribus de parco maiori, et dixerunt, quod illa »ad regimen« fuit alias regula cancellariae, sed certe istud est somnium.«[2]) An einer anderen Stelle äussert er sich über die Rota: »Sed tenendo intellectum, quem tenet rota, nescio quid est dicere secundum do-

1) L. c. S. 150.
2) L. c. S. 18.

minos auditores antiquas lites penitus extinguendo, licet interrogaverim aliquos ex eis; transeant tamen cum aliis suis statutis.«

Die Mitteilungen de Sotos sind nach dieser Seite vor allem auch deshalb sehr wertvoll, weil er uns in wiederholten Fällen Beispiele dafür anführt, dass man an der Kurie, insbesondere auch in der Kanzlei trotz zahlreicher Statuten und Verordnungen in vielen Fragen im Unsichern schwebte. Darauf wäre besonders zu achten, wenn es sich darum handelte, die päpstliche Kanzleipraxis im einzelnen zu untersuchen. Auf der anderen Seite gibt Alphons de Soto gerade hierüber eine Reihe wertvoller Mitteilungen, so dass seine Arbeit für das ausgehende 15. Jahrhundert auf diesem Gebiete vollständig unentbehrlich ist. Es würde zu weit führen, hier auf sämtliche Punkte aufmerksam zu machen, es seien aber doch einzelne zur Charakteristik der Glosse herausgehoben.

Über die Fragen, wer die Kanzleiregeln zu Beginn eines Pontifikats aufs neue zusammenzustellen hatte, äussert sich Soto wiederholt. In der Glosse zu dem Prooemium bemerkt er: »Sciendum necessarium puto, quod vicecancellarius est ille, qui has regulas regit et ad eius dispositionem dantur in curia et extra eam cum subscriptionibus duorum abbreviatorum, ut dicit una regula.«[1]). In den Noten zur 11. Kanzleiregel spricht er von dem Abbreviator Nicolaus de Castello »qui fuit conditor istarum regularum Innocentii VIII.« Im einzelnen führt er hierüber an anderer Stelle aus[2]): »Et sic dixi domino Nicolao de Castello, qui composuit eam. Tamen ipse excusavit se dicens, quod sibi fuit mandatum a papa in castro S. Angeli in praesentia vicecancellarii, quod nihil mutaret de antiquis regulis. Et tamen ego dixi sibi, quod secundum hoc ipse non fuit compositor regularum, sed tantum copista et ipse subscripsit et confessus est et non negavit. Aliqui tamen dicunt, quod papa committit vicecancellario vive vocis oraculo, quod non credo«; er verweist auf seinen Traktat über die Kardinäle und fährt dann fort: »non allego hic glossas multas concernentes hoc, permaxime, quia cognovi istum cancellarium tempore trium pontificum et semper fecit hoc et semper fuit ista regula.«

Soweit der früher erwähnte Hauptkörper der Kanzleiregeln in Betracht kommt, war die Zusammenstellung derselben der Hauptsache nach nicht viel mehr als die eines Kopisten. In einzelnen Punkten hat man aber doch Änderungen vorgenommen. Wiederholt weist de Soto auf den Unterschied des Wortlautes der Bestimmungen

1) L. c. S. 15. — 2) L. c. S. 243.



Innozenz' VIII. gegenüber denen seiner Vorgänger hin. In einem Falle hat er selbst, wie wir bereits gesehen, den Anlass dazu gegeben.[1]) Hierzu kommen noch andere, so beispielsweise, dass unter Paul II. in der 29. Kanzleiregel nicht »habendi«, sondern »habiti« stand.[2]) An einzelnen Stellen finden sich auch ausführlichere Angaben. Im zweiten Teile der Regel »de praerogativis« sagt er: »Et circa primam partem sciendum est, quod in antiquis regulis maxime Pauli et Sixti erat unus constructus tantum de istis illustribus, scilicet quod isti praeferentur omnibus quibuscunque.«[3]) Die 31. Regel lautet: »Idem voluit quod concurrentibus eadem die super quocunque beneficio per »fiat« et per »concessum« signaturis, ex eis per »fiat« habens alteri preferatur.« Dazu beginnt die Glosse: »Ista regula r. d. non erat in regulis Sixti in impressis, sed Pii et Pauli sic et in veritate esset dubium, quomodo deberet practicari hodie haec regula; nam in bullis non ponitur per »fiat« vel per »concessum« sed utraque; in bulla ponitur nomen papae tantum et si dicamus in expeditione bullarum, quod debet expediri tantum per »fiat« et non per »concessum« in cancellaria vel in camera, certe hoc non dicit ista regula.« Die Glosse zu dieser Regel schliesst mit dem Hinweis: »Hic solebat esse una regula tempore Sixti,[4]) quae debet praerogativam cardinalibus conferendi omnia beneficia spectantia ad collationes eorum; et illam alias glossavi. Sed quia hic non reperio in impressis, non oporteret extendere verba, maxime quia arbitror eam iniquam quoad curiales et quoad expectantes et etiam quoad officiales curiae.« Eine weitere Bestimmung Sixtus IV. erwähnt er in der Note zur 61. Regel: »Sixtus tamen fecit unam aliam regulam, quod tenetur quis exprimere omnia beneficia et eorum valores, quae obtinebat tempore impetrationis, alias annullabat, sed postea fuit cassata ob causam.«[5]) Auf eine Declaratio Pauls II. macht er in der dritten Regel aufmerksam: »Papa Paulus declaravit contrarium, quod beneficia semel affecta semper manent affecta; et incipit illa declaratio *Ad Romani pontificis* etc. kal. sept. anno tertio.«[6]) Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass er die 69. Regel für überflüssig erachtet: »quae hodie de nihilo servit; nam vicecancellarius derogat huic regulae et non expediuntur executoriales vel sequestra aut remissiones sub plumbo, sed in commissionibus petitur, quod sub sigillo tradat litteras auditor causae . . . et tunc cum simplici commissione vicecancellarii traduntur litterae ab auditore cum suo sigillo . . . . Et de hoc miror quomodo vicecancellarius potest derogare

1) Vgl. oben S. 446. — 2) L. c. S. 132. — 3) L. c. S. 260. — Tatsächlich ist dies der Fall. — 5) L. c. S. 224. — 6) L. c. S. 27.

huic regulae, quia inferior constitutionem superioris tollere non potest.«

Von besonderer Bedeutung ist die Glosse Soto's für den Geschäftsgang in der Kanzlei und für die Beziehungen der letzteren zu den übrigen Institutionen an der Kurie, insbesondere der Kammer und der Rota. Und hier liegt, wozu allerdings der Wortlaut der Kanzleiregeln selbst beitrug, der Hauptwert in den Ausführungen über die Beschaffenheit und die Ausfertigung der Suppliken, die verschiedenen Modalitäten ihrer Formulierung, insbesondere die Signierung derselben. Wiederholt macht de Soto auf den Unterschied der Praxis von jetzt und früher aufmerksam.[1] »Sed hodie«, sagt er in der Erklärung der 25. Regel, »papa tantum in supplicationibus gratiosis signat sic, sc. »fiat ut petitur« vel »fiat« simpliciter et si signat in commissionibus, ipse dicit »concessum ut petitur«. Idem facit vicecancellarius in signaturis beneficiorum iuxta formam regulae infra in sui potestate positae et idem facit legatus in supplicationibus gratiosis scil. »concessum, ut petitur« vel per »placet«. Ego consului domino Vlixbonen., ut signaret per »placet.«, ut esset differentia inter ipsum et Aleriensem et vicecancellarium et sic fecit, et sic istae commissiones aliquando proponuntur in consistorio publico per advocatos consistoriales, ut omnes videant papam facere iustitiam cum aequitate, et quando papa est impeditus, committit istam signaturam alicui cardinali, quod videat commissiones cum referendariis et signet ad maiorem partem ipsorum vel committit alicui episcopo ad partem et tunc iste dicit »placet domino nostro pape«. An einer anderen Stelle sagt er uns: »Hodie usitatur in curia, quod non dantur supplicationes signatae etiam in conclavi nisi post coronationem.« Diese Beispiele mögen einen Begriff geben für den Gehalt der Glosse selbst. Es würde zu weit gehen, alles einzeln anzuführen; wer sich mit der Geschichte der Kanzlei beschäftigt, wird hier eine reiche Fundgrube vor sich haben. Nur einzelne Angaben über päpstliche Beamte, die mir besonders wichtig erscheinen, seien hier noch herausgenommen, zumal die Drucke der Glosse selbst nicht sehr leicht zugänglich sind. Das wertvollste hievon ist die klare Umschreibung der Befugnisse des Korrektors, über dessen Stellung wir bis heute noch keine völlige Klarheit hatten.[2] Die Stelle lautet:

---

1) L. c. S. 106.

2) Vgl. *Bresslau*, Hdb. d. Urkundenlehre I S. 221 und die neuesten Vermutungen *Tangls*, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie, begr. v. W. Arndt, III. Heft S. 49 Sp. 1: »Der Korrektor war nach meiner Vermutung derjenige Mann der päpstlichen Kanzlei, der die besondere Art, wie die Papsturkunden geschrieben und ausgestattet werden sollten, lehrte und

»Sequitur in littera ibi literarum apostolicarum corrector etc. Et circa hoc est sciendum, quod officium correctoris est magnum in Romana curia et valde honorabile, quia corrigit *minutas rescriptorum iustitiae* et postea corrigit *ipsa rescripta* et expedit eadem et mittit sua auctoritate ad plumbum nomine papae, et in aliquibus ponit ipse nomen suum in medio rescipti a tergo et deinde ponit manum vicecancellarius, et scribit hoc modo: *mandetur* sc. ad plumbum, . . . et iste habet bonum lucrum, quia habet unam taxam rescripti et officium eius venditur multum bene, forte pro quinque milibus ducatorum vel permutatur honeste, et de potestate ipsius refert *Spec.*[1]) in tit. de rescr. praesen. et in tit. de appellationibus et ibi *Joan. Andree* in additionibus et multa alia, quae longum esset narrare. Sed est alius vicecorrector, qui expedit multa alia rescripta sine correctione puta *conquestus* et similia et iste non gaudet praerogativis huius regulae, licet modernus sit amicus meus«.[2])

Besonders zu beachten ist neben den Angaben über seine Befugnisse der Hinweis auf die Käuflichkeit des Amtes und die hohe Summe, die dafür verlangt wurde. Aufgabe der Spezialforschung wäre es, nachzuprüfen, ob die Mitteilung Sotos, der sich seiner Sache nicht ganz sicher fühlt, der Wirklichkeit entspricht. Das »bonum lucrum« hebt er auch nachdrücklich bei den Protonotaren hervor. Die Stellung derselben im 15. Jahrhundert ist bekannt. Ihre Tätigkeit in der Kanzlei bestand damals in der Expedition der Konsistorialprovisionen. De Soto bemerkt hierüber: »Item postea sequitur hic de protonotariis participantibus etc. Et isti sunt hodie septem et expediunt bullas ecclesiarum et monasteriorum et habent bonum lucrum; et solebant praecedere episcopos usque ad tempus papae Pii. Sed ipse Pius mandavit sub bulla contrarium et sic servatur hodie et bene«. Folgt Erklärung des Wortes. Dann: »Et utinam directe vel indirecte istorum septem protonotariorum officia non venderentur in curia! Et isti collegium faciunt . . . Istud tamen vocabulum protonotarius nunquam ponitur in bullis nec in aliis dispositionibus apostolicis, sed ponitur notarius sedis apostolicae. Hic tamen ponitur propter eorum excellentiam, ut differant a notariis rotae, sicut in curiis regum etiam vocantur principales notarii protonotarii«.[3])

Besondere Aufmerksamkeit unter den Kurialen des ausgehen-

über die Einhaltung der dafür bestehenden Bestimmungen wachte«. Ueber das Verhältnis des Korrektors zur Audientia contradictarum s. Teige, Beiträge S. 29.

1) *Duranti.*
2) L. c. S. 269.
3) L. c. S. 269.

den 15. Jahrhunderts verdienen die sogenannten familiares descripti. Sie begegnen uns wiederholt in den Provisionen der damaligen Zeit. Nikolaus V. bestimmte hierüber folgendes: »Et demum nos cupientes aliquos familiares nostros in quodam cancellarie apostolice libro descriptos apostolis prosequi gratiis et specialibus fulciri prerogativis motu proprio voluimus ac eis auctoritate apostolica concessimus, quod singuli ipsorum in assecutione quorumcunque canonicatuum, prebendarum ac dignitatum, personatuum, administrationum et officiorum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum, que vigore gratiarum expectativarum eis sub datis huiusmodi per nos concessarum acceptarent et de quibus eis provisum foret, omnibus aliis, cuiuscunque dignitatis, status, gradus vel condicionis forent, omnino preferentur«.[1]) Ihre Prärogativen werden in den Kanzleiregeln besonders hervorgehoben. Hierzu sagt De Soto u. a.: »Tertiae praerogativae sunt scilicet per privilegium papae; et de istis pro nunc nescio aliud privilegium quam istorum descriptorum sive in libro cancellariae sive alias, ut hic dicitur. Et circa hoc est sciendum, quod describere non est aliud quam quaedam scriptura in una matricula . . . Unde papa sua manu describit aliquos vel mandat describi in cancellaria vel in camera sua et vult eos praeferri omnibus exceptis cardinalibus; et illi vocantur descripti et isti sunt privilegiati, de quibus loquitur haec finalis pars et hoc dico ad tollendum fantasias officialium in curia sc. scriptorum et abbreviatorum et sollicitatorum.«[2])

Die Geschichte der päpstlichen Kurie im ausgehenden 15. Jahrhundert zeigt wenig erfreuliche Seiten. Wohl wurden zahlreiche Reformen entworfen und Vorschläge gemacht, die Missstände zu beseitigen, allein die Gesamtentwicklung wurde dadurch wenig gehemmt. De Soto spricht sich hierüber frei und offen aus. Sein Urteil ist allerdings einseitig bestimmt; er schont weder Prälaten noch Bischöfe, weder Kardinäle noch Päpste. Vor Innozenz VIII. macht

---

1) Vgl. Reg. Vat. 393 f. 10.

2) L. c. S. 321. Ueber die Referendare sagt er u. a. folgendes (S. 267): »Item notandum est hic, quod referendarii dicuntur officiales sedis apostolicae, ideo si Paulus fecit aliquos referendarios illi sunt etiam referendarii tempore Innocentii, si in bulla dicitur, quod sint referendarii apostolicae sedis . . . Et ideo licet referendarii non debeant esse de iure nisi octo . . . tamen si papa fecit multos alios, omnes sunt referendarii apostolicae sedis . . . Tamen si papa deputasset sibi certos referendarios, tunc illi non gauderent hac praerogativa, quia sunt officiales Innocentii tantum et non apostolicae sedis . . . Ex quo dico quod referendarius tempore Pauli vel Sixti factus tamquam officialis apostolicae sedis, etiam si nunc non exerceat actu officium, debet gaudere hac praerogativa, ut est dominus Guido Antonius filius Checulii de Mediolano notabilis vir et virtute praeditus, qui omnia etiam ultra istam praerogativam mereretur propter sui virtutem. Nam omnibus prodest et nemini nocet nisi sibi soli«.

er Halt. Vielleicht würde er auch da manches sagen, aber »quia, ex quo aliquo modo alitus sum a sede apostolica, cum lachrymis tamen sanguineis, non debeo aliquid dicere contra eam.«[1]) Zu der dritten Kanzleiregel, die nicht klar genug unterscheide, bemerkt er aber doch: »Ideo oportet consulere papam, quia lex non debet esse obscura . . ., et est verecundia, quod talia emanent a sede apostolica salva eius authoritate.«[2]) Dass er Johann XXIII. als eine »bestia« bezeichnet, wurde bereits früher angeführt. Pius II. »recessit in aestate ad balnea et audientia mansit in Urbe et curiales tunc sequentes papam moriebantur ibi vel infra dietam.«[3]) Wie er über Sixtus IV. dachte, haben wir bereits gesehen, zweimal klagt er ihn als seinen Schuldner an. Besonders aufgebracht ist er über die Gnadenerweise des Papstes gegen die Franziskaner und andere Ordensgenossenschaften[4]): »Unum tamen scio, quod per cameram apostolicam expediuntur multae bullae, ut non servetur illa ordinatio Martini maxime tempore Sixti pontificis, qui fuit frater et bene sciebat labores fratrum; ideo de facili secum dispensabat . . . Ego tamen in istis dependentibus a conscientia maxime ex voto non essem securus cum dispensatione papali».[5])

Am schlimmsten urteilt er über die päpstliche Kammer. Sie ist ihm die »mater pecuniarum«, sie ist »liberalis quo ad receptionem pecunie, ideo sis cautus, quod ibi facias expediri«. In den Reformentwürfen Sixtus IV. findet sich die Bestimmung, die dann auch in die Kanzleipraktiken überging, dass die Briefe, die nicht de curia sind, dann »per cameram« expediert werden sollen, quando per cancellariam iuxta stilum consuetum non possunt expediri propter aliquos defectus non multum graves aut notabiles videlicet in errore narrationis vel in aliqua clausula obmissa vel aliqua superflue posita vel similibus, ita ut semper attendatur, ne ius quesitum tollatur aut res exorbitans concedatur presertim in preiudicium alterius«.[6]) Alphons de Soto stellt jedoch die expeditio per cameram fast ausschliesslich unter pekuniäre Gesichtspunkte. So sagt er von der 53. Regel: »Ista regula dicit in effectu, quod nulla dispensatio debet

---

1) L. c. S. 255. — 2) L. c. S. 26. — 3) L. c. S. 32.

4) Vgl. *Pastor*, Geschichte der Päpste II⁴ S. 608: »Wollte man alle Gnadenbeweise, die während der langen Regierung Sixtus' IV. den Bettelorden, besonders den Franziskanern, zuteil wurden, aufzählen, man würde kaum ein Ende finden. So sehr man auch die mannigfaltige und bedeutende Wirksamkeit dieser Orden anerkennen muss, so dürfte doch hier das Mass überschritten sein«.

5) L. c. S. 95 zu Regula XXII.

6) Vgl. *Tangl*, Kanzleiordnungen S. 380.

alicui suffragari, nisi literae desuper sint confectae, hoc dicit et ponit magnum prooemium et credo quod sic faciat etiam a principio ad extorquendas pecunias tam pro officialibus quam etiam pro aliis et hodie fit in curia, quod qui vult gaudere dispensatione, solvit duas taxas et ponit bullam in plumbo . . . Item quod expedias per cameram, si vis solvere unam taxam ultra, ubi non ponitur, quando fuit expedita; miror tamen de satrapis pecuniarum, quomodo non inveniunt modum ad tollendum has fraudes, scilicet quod etiam illud, quod est retro bullam, scilicet quando fuit expedita, facerent etiam registrari«.[1]) In der Glosse zur 39. Kanzleiregel heisst es mit Bezug auf die darin enthaltene Klausel: »Papa vult hic, quod etiam quo ad defectus iuridicos non ponatur ista clausula, si tamen vis, quod ponatur, vadas ad cameram et ibi solvens unam taxam ultra debitam et habebis et proderit tibi quoad ignorantes«.[2])

Aber nicht bloss der Kammer gegenüber, sondern auch in anderem Zusammenhang kehrt er die finanziellen Gesichtspunkte hervor; so sagt er von der Regel über die Revokationen[3]): »De secunda et tertia partibus nunc non me intromitto, quia indirecte videtur ista secunda pars facta ad exbursandas pecunias«. Scharf geisselt er die Habsucht der Kurialen[4]): »Ista regula«, heisst es in der Glosse zur 18. Kanzleiregel, »venit ad obviandum malitiis hominum maxime curialium, quas infirmus credebat se evadere non posse«. An einer anderen Stelle meint er[5]): »Ista regula facit ad tollendum malitias curialium, qui cum sciunt aliquem esse antiquum in partibus, fingunt ipsum mortuum et impetrant et sic in quolibet mense impetrant, si est reservatum aliquod beneficium eius, quousque moriatur«. Gegen die 34. Kanzleiregel »hodie fit fraus et vidi de facto, quod si unus renuntiat alteri et sibi fit collatio per ordinarium vel per papam et tenetur secrete, tunc ille, qui renuntiavit secrete, constituit se possidere nomine alterius«.[6])

Wie von den Kurialen, so spricht er auch von den höheren Prälaten, ja selbst von den Kardinälen. Über letztere hat er, wie wir gesehen, in einem besonderen Traktat gehandelt. In welchem Geiste derselbe abgefasst ist, konnten wir aus den wenigen in die Glosse aufgenommenen Stellen ersehen. Seine ganze Missstimmung und Abneigung gegen das hl. Kollegium fasst er in dem kurzen Satze zusammen: »Tamen hoc (sc. reg. 37) habet locum in expedita bulla per cancellariam, quia ista est regula cancellariae

1) L. c. S. 211. — 2) L. c. S. 181. — 3) L. c. S. 256. — 4) L. c. S. 80. — 5) L. c. S. 88. — 6) L. c. S. 168.

et non camerae, ubi papa quotidie decipitur per suos secretarios et per cardinales«.[1])

Seiner Zugehörigkeit zu Spanien gibt Soto lebhaften Ausdruck. Dies zeigen vor allem seine Ausführungen über die Prärogativen der Adeligen, denen er sich selbst zuzählt und besonders in dem Abschnitte über die Graduierten. »Ideo in Hispania factus baccalarius secundum consuetudinem Hispaniae tantum praesumitur doctus sicut doctor novellus in Italia: quia ibi non fit, nisi primo studuerit ad minus quinque annis, et in Italia fit doctor in triennio«.[2]) Das müsste in den Prärogativen auch zum Ausdruck kommen. Am schlimmsten urteilt er über die von den comites palatini promovierten Doktoren. »Ergo sequitur quod tales graduati, sicut fiunt hodie in Italia maxime a comitibus palatinis, non deberent gaudere ista praerogativa«. Jedoch »credo quod isti doctorelli gauderent ista praerogativa«.[3])

Es bedarf keines besonderen Hinweises, dass Alphons de Soto meist nur die Schattenseiten hervorkehrt,[4]) gern Skandalgeschichten[5]) erzählt und darauf ausgeht, die Verhältnisse möglichst dunkel darzustellen. Trotzdem aber kann nicht geleugnet werden, dass er in vielen Punkten Recht behält; was er uns erzählt, rührt meist von unmittelbarer Beobachtung her, die Glosse selbst gewährt uns einen tiefen Einblick in den ganzen Organismus des kirchlichen Verwaltungssystems. Sie bildet und bietet nicht bloss eine Anweisung über den Geschäftsgang an der Kurie, eine Erläuterung der Regulae cancellariae, sondern zugleich auch eine nicht unbedeutende Quelle für die Geschichte der Kirche und ihrer Verfassung im ausgehenden Mittelalter.

---

1) L. c. S. 176. — 2) L. c. S. 293.

3) L. c. S. 300. Vgl. auch S. 69: »Idem si unus doctor est factus a comite palatino sine scientia, qui dicendus est dolor potius quam doctor etc.«

4) Vgl. hierzu auch, was er über die Bischöfe an der Kurie berichtet (S. 270): »qui gauderent in curia cum multis aliis exemplis expectando alios maiores episcopatus et habent ecclesias suas in concubinas et non in uxores«. Sie seien nicht mit ihrer Zahlung zufrieden »quorum parentes fuerunt forte cerdones aut carpentarii vel ligonizantes«.

5) Vgl. bes. S. 83.

(Fortsetzung folgt.)

2. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch.*

Einleitung.

Unsere Ausführungen über »Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung«[1]) galten hauptsächlich der Vertretung und Entwicklung jener Grundsätze in der kanonistischen *Wissenschaft*; nur bezüglich desjenigen Staates, der so sehr in der Begünstigung der neuen Richtung hervorragt, dass nach dessen Herrscher das ganze System sogar seinen Namen erhalten hat, haben wir auch auf die *praktische Durchführung* der neuen Theorieen in der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung eingehender hingewiesen. Diese Hinweise zeigten uns, dass bereits unter Josephs II. Regierung das »neue Kirchenrecht« wie in der Theorie so auch in der Praxis zu voller Entfaltung und Blüte gelangt war. Mit dem Tode Josephs setzte indes weder in Österreich noch anderswo in deutschen Landen eine rückläufige Bewegung ein; man verzichtete zwar, gewitzigt durch die üblen Erfahrungen dieses Regenten, mehr und mehr darauf, die Staatsgewalt in den Dienst des kirchenfeindlichen Rationalismus zu stellen, suchte aber mit unendlicher Zähigkeit alle jene Vorteile, welche das neue System dem Staate versprach, zu gewinnen und festzuhalten. In Österreich war noch von 1810 bis 1832 das (erstmals 1809 erschienene) ganz auf diesen Grundsätzen aufgebaute Enchiridion Juris ecclesiastici Austriaci von Rechberger[2]) als offizielles Lehrbuch für den kanonistischen Unterricht vorgeschrieben;[3]) ebenso treffen wir auf süddeutschen und rheinischen Hochschulen namhafte wissenschaftliche Vertreter des Josephinismus noch bis ins dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.[4]) Den Regierungen waren die ihnen durch das josephinische Kirchenrecht zugesprochenen Befugnisse, namentlich über das Kirchengut, zu kostbar, als dass sie dieselben nicht bald überall adoptiert

---

1) Vgl. Archiv f. kath. K.-R. Bd. 83 (1903) S. 446 ff., 620 ff., Bd. 84 S. 56 ff., 244 ff., 495 ff. und Bd. 85 S. 29 ff.

2) Auch deutsch unter dem Titel: »Handbuch des österr. Kirchenrechts« herausgegeben.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. 83 S. 645.

4) Z. B. *A. Michl* († 1813) in Ingolstadt, *Seb. Brendel* († 1844) in Würzburg, *J. A. Sauter* († 1817) in Freiburg i. B., *Hedderich* († 1808) und *C. A. v. Droste-Hülshoff* († 1832) in Bonn.

und mit höchstem Eifer festgehalten hätten.[1]) Die unbedingte Herrschaft der josephinischen Kirchenrechtstheorie in den Staatskanzleien in Verbindung mit der religiösen Aufklärung der Zeit gibt uns allein eine genügende Erklärung für jenen furchtbaren Eingriff in den Bestand und Besitz der katholischen Kirche, den man mit dem Namen der Säkularisation belegt hat.[2]) Mit der Säkularisation, der Aufsaugung so vieler geistlichen Besitzungen durch weltliche und vielfach protestantische Fürsten, erhielten die staatskirchlichen Ideen übrigens nur erst recht ein weites Feld der Betätigung. Die josephinischen Grundsätze waren es, welche die Verhandlungen der deutschen Staaten mit Rom zum Zweck der Neuorganisation der kathol. Kirche vielfach so langwierig und unerquicklich machten[3]) und welche in den folgenden Jahrzehnten das gute Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Macht so vielfältig trübten, bis teilweise nach vielen Kämpfen und schweren Leiden der Kirche Befreiung wenigstens von der drückendsten staatlichen Bevormundung errungen war.

Eine besondere Beachtung in dieser Hinsicht verdient das Verhalten jener Staaten, die sich zu der 1827 errichteten oberrheinischen Kirchenprovinz zusammengeschlossen haben: Hessen-Kassel, Nassau, Frankfurt a. M., Hessen-Darmstadt, Baden, Württemberg und der beiden Fürstentümer Hohenzollern. In den zu Frankfurt a. M. seit 1818 von ihnen gepflogenen Konferenzen[4]) wurde nämlich nicht nur über eine unter möglichst günstigen Bedingungen für die betr. Staaten mit Rom abzuschliessende Vereinbarung über die kirchliche Organisation beraten, sondern die nämlichen Staaten verpflichteten sich hier zugleich gegenseitig durch *Staatsvertrag* vom Jahre 1822 zur Aufrechterhaltung der josephinischen kirchenrechtlichen Grundsätze[5]) und verfassten auch gemeinschaftlich eine alle diese Staatsansprüche enthaltende *landesherrliche Verordnung*,[6]) die der Verabredung gemäss nach Besetzung sämtlicher Bischofsstühle der Provinz in den einzelnen Regierungsblättern als Gesetz verkündet wurde. Auf diese Weise wurde dem Josephinismus in den genannten

1) Vgl. oben S. 50.
2) Vgl. oben S. 55 f.
3) Vgl. die Abhandlung »Der Einfluss der deutschen prot. Regierungen bei der Bischofswahl« in dieser Ztschr. Bd. 78 (1898) S. 225 ff., 411 ff. u. 605 ff.
4) Vgl. diese Zeitschr. Bd. 78 (1898) S. 411 ff.
5) Vgl. hierüber diese Zeitschr. Bd. 78 S. 445.
6) Verfasst 1822, neu redigiert 1827; vgl. ebendas. S. 445 u. 637. Sie erschien in den Gesetzblättern der einzelnen Territorien in 39 Paragraphen mit dem Datum vom 30. Januar 1830, für Hohenzollern-Sigmaringen in etwas verkürzter Form mit 32 Paragraphen erst am 20. April 1838. Für Württemberg siehe den Text bei *Reyscher*, Sammlung der württemb. Gesetze, X. Band, enthaltend die kath. Kirchengesetze von 1803 bis 1854 S. 980 ff.

Gebieten noch Jahrzehnte lang künstlich das Leben gefristet und der Kirche gleichmässig ihre Wirksamkeit erschwert.

Die Leidensgeschichte der oberrhein. Kirchenprovinz in dieser Periode ist schon mehrfach von berufener Seite geschildert worden, so von Ignaz von Longner in seinen »Beiträgen zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz« 1863 und von Heinrich Brück in dem Werke »Die oberrheinische Kirchenprovinz« 1868.[1]) Naturgemäss nehmen diese Darstellungen mehr auf den äusseren Verlauf der Ereignisse Rücksicht und würde darum eine Behandlung dieser Periode vom kanonistisch-rechtlichen Standpunkte aus immer noch Neues zu bieten haben. Auch treten in den gedachten Arbeiten die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen fast völlig in den Hintergrund, wohl mit Rücksicht auf ihren geringen Umfang, wohl auch weil es an Ereignissen grossen Stils hier fehlt. Gleichwohl muss eine Betrachtung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in diesen Ländchen aus mehrfachen Gründen nicht geringes Interesse erwecken. Die beiden Fürsten hatten sich 1821 durch Vertrag mit Baden zu den nämlichen Grundsätzen verpflichtet wie die anderen in der oberrheinischen Kirchenprovinz eingeschlossenen Staaten. Nun waren sie in diesem Verein aber die *einzigen katholischen* Landesherrn, waren ausserdem (von Liechtenstein abgesehen) nach den Ereignissen der napoleonischen Zeit die einzigen deutschen Souveräne mit einer *fast rein katholischen* Bevölkerung.[2]) Wie werden sich nun die Beziehungen dieser katholischen Regenten zu ihren katholischen Untertanen im Sinne josephinischer Grundsätze gestalten? Das ist hier die Frage. Dann: Welches Verhältnis werden diese Regierungen zum Bischofe ihrer katholischen Untertanen einnehmen, der ein *Ausländer* ist? — ein für josephinische Regierungsmänner keineswegs einfaches Problem.

Wir haben uns nun zur Aufgabe gestellt, im nachfolgenden die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern für die Zeit von 1800—1850 darzulegen. Als *Quellen* dienten uns dabei einmal die Gesetze und Verordnungen[3]) der Fürstentümer, sodann die Materialien der Dekanats-

---

1) Vgl. auch *H. Maas*, Geschichte der kathol. Kirche in Baden, Freiburg 1891.

2) Im Fürstentum Hechingen bestand eine (in der Residenzstadt), in Sigmaringen zwei (Haigerloch und Dettensee) kleine israelitische Gemeinden. Die protestantische Gemeindebildung in Hohenzollern begann erst nach der Abtretung an Preussen.

3) Herausgegeben in einem »Wochenblatt« zu Hechingen und Sigmaringen, die für Hohenzollern-Sigmaringen später vereinigt in der achtbändigen Samm-

und der meisten Pfarrarchive in Hohenzollern sowie des erzbischöflichen Diözesanarchivs zu Freiburg und des Archivs der Königl. Regierung zu Sigmaringen, die dem Verfasser sämtlich freundlich zur Verfügung gestellt wurden. Der terminus ad quem ist mit der Abtretung der beiden Fürstentümer an die Krone Preussen gegeben;[1]) damit erfahren auch die kirchlichen Verhältnisse eine Umgestaltung, indem in Preussen seit der Regierung Friedrich Wilhelms IV. mit den engherzigen Traditionen josephinischen Kirchentums bereits gebrochen war. Für den Anfangstermin 1800 war uns ebenso die Rücksicht auf die politischen wie kirchlichen Ereignisse massgebend. Mit 1802 begann die für das Bistum Konstanz so folgenschwere Diözesanverwaltung des Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg, bis 1817 als Generalvikars Dalbergs, von da bis zur Auflösung der Diözese 1827 als (vom Papste verworfenen) Kapitelsvikars. Um dieselbe Zeit wurde das eine der hohenzoll. Fürstentümer teils infolge der Säkularisation, teils durch Mediatisation und vertragliche Abtretungen an Umfang ganz erheblich vergrössert,[2]) für die kirchliche Organisation insofern bedeutungsvoll, als »einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate« am 15. Januar bezw. 12. Februar 1812 die Konstituierung der drei Landkapitel Sigmaringen, Veringen und Haigerloch verfügt wurde. Für Hechingen verblieb das Kapitel gleichen Namens.

In den Rahmen unserer Arbeit würde demnach auch die *Geschichte der Säkularisation* der ehemaligen hohenzollernschen Klöster fallen.[3]) Die Akten hierüber dürften hauptsächlich in den fürst-

---

lung von Gesetzen und Verordnungen für das Fürstentum Hoh.-Sigmaringen 1822—1853.

1) Die Abtretung der beiden Hohenzollern erfolgte durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849, ratifiziert von Fürst Karl Anton von Hohenz.-Sigmar. am 5. Februar 1850. Das Besitzergreifungspatent des Königs Friedrich Wilhelm IV. datiert vom 12. März 1850; vgl. die Sigmar. Ges.-S. Bd. VIII S. 230 f.

2) Die Säkularisation brachte dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaft Glatt am Neckar, ehemals im Besitz des Benediktinerklosters Muri in der Schweiz, ferner die Klöster Beuron, Inzigkofen, Klosterwald und Habsthal; aus dem Gebiete der Landesherrschaft ferner das Franziskanerkloster Hedingen bei Sigmaringen und das Frauenkloster in Gruol. Durch die Mediatisation erhielt Sigmaringen die von Thurn und Taxis säkularisierten Herrschaften Ostrach (vom Zisterzienserkloster Salem) und Strassberg (ehemals im Besitz der Frauenabtei Buchau), sowie die fürstenbergischen Obervogteiämter Trochtelfingen und Jungnau, von den Freiherrn von Speth durch Vertrag die Herrschaft Gammertingen-Hettingen. Hechingen erlangte durch die Säkularisation keine Gebietserweiterung; es erhielt die Frauenklöster Stetten und Rangendingen sowie das Franziskanerkloster St. Lutzen bei Hechingen.

3) Nach *F. Bauer*, Geschichte der hohenz. Staaten Hech. und Sigmar. VI. H., Sigmar. 1835 S. 134 betrug der Personalstand der hohenzoll. Klöster im Jahre 1779 a) in den *Männerklöstern*: bei den Augustinern in Beuron 1 Abt 18 Patres 1 Frater, bei den Franziskanern in Hedingen-Sigmaringen

lichen Archiven zu Sigmaringen und Regensburg ruhen. Wir haben uns nicht um sie bemüht in der Annahme, dass ihnen eine besondere historische oder kirchenrechtliche Bedeutung wohl kaum zukomme. Die anderweitigen Nachrichten[1]) lassen ziemlich übereinstimmend den Schluss zu, dass die Landesherrschaft die säkularisierten Ordensleute rücksichtsvoll behandelte,[2]) ihnen auch meist das Zusammenleben bei genügenden Pensionen[3]) weiter gestattete. Jene traurigen Szenen gemeiner Habgier und gefühlloser Rohheit gegen die unschuldigen Opfer der Säkularisation, welche in Württemberg[4]) und selbst in Bayern[5]) mehrfach vorfielen, haben sich hier jedenfalls nicht ereignet.[6]) Die säkularisierten Geistlichen treffen wir nach dem Vorgange anderer Länder, soweit sie nicht das gemeinschaftliche Leben fortsetzten, später vielfach in der Pfarrseelsorge an, die

---

1 Guardian 19 Patres 8 Novizen 4 Laienbrüder, bei den Franziskanern in St. Lutzen-Hechingen 1 Guardian 20 Patres 8 Novizen 4 Laienbrüder; b) in den *Frauenklöstern*: bei den Augustinerinnen in Inzigkofen 1 Pröpstin 25 Frauen 13 Schwestern; bei den Zisterzienserinnen in Wald 1 Aebtissin 23 Frauen 16 Schwestern; bei den Dominikanerinnen in Gruol 1 Priorin 15 Frauen, in Stetten bei Hech. 1 Priorin 22 Frauen 9 Schwestern, in Rangendingen 1 Priorin 15 Frauen. — Im Jahre 1790 enthielten die Klöster im Fürstentum Hechingen nach einer tabellarischen Uebersicht über den Personenstand (Reg.-Arch. Sigmar.) St. Lutzen 34, Stetten 32, Rangendingen 8 Insassen.

1) Ueber die Säkularisation in Glatt vgl. P. *Martin Kiem*, Gesch. der Benediktinerabtei Muri-Gries II. Bd. Stans 1891 S. 335 ff. Die Ansprüche Muris an Hohenzollern-Sigmaringen wurden 1832 nach langen Verhandlungen durch Zahlung von 70000 fl. an Muri beglichen (ebendas. S. 354).

2) Im Kloster Habsthal errichteten die Frauen 1808 unter Förderung der Landesregierung eine Töchterschule.

3) In Klosterwald erhielt die Aebtissin 1500 fl., die Priorin 300 fl., jede Frau 240 fl. nebst Holz, Früchten, Küchengefällen, freier Apotheke, Gärten u. s. w. (Pfarrchronik v. Walbertsweiler z. J. 1806).

4) Vgl. *M. Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810, Stuttg. 1902.

5) Vgl. *A. M. Scheglmann*, Die Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, 2 Bde., Rgsb. 1903. 1904.

6) Nach *E. Schnell*, Anton Alois von Hohenzollern-Sigmaringen 1856, liess sich dieser Fürst von Pfarrer Wilh. Mercy in Gruol ein motiviertes Gutachten ausstellen, ob er die Besitzungen der aufgehobenen Klöster mit gutem Gewissen als Entschädigung für seine Verluste in Holland annehmen könne. Die Antwort ist ohne Zweifel im bejahenden Sinne ausgefallen (vgl. die Schrift von Mercy: Ueber die aufgehobenen Klöster 1808). Doch machte dieser übrigens sehr würdige Priester wenigstens später auch auf Verpflichtungen aufmerksam, welche die Landesherrn mit dem Klostergute übernommen. In einem hinterlassenen Schriftstück über »Das Kloster Gruol. Dessen Aufhebung und Verwendung seiner Stiftung«, das nach Mercys Ableben auf dessen Wunsch am 11. November 1827 dem Fürsten zugesandt wurde, schreibt er: »Die geistlichen Güter haben durch Säkularisation ihre Bestimmung ad pias causas nicht verloren und die strengste Gerechtigkeit verlangt Entschädigung dafür . . . . Schmeichelnde Beamte, gefällige Räthe mögen immer dem Fürsten sagen, sie seien Staats-Güter. Wenn man auch den Ausdruck zugeben will, so ist ihre Verwendung nicht willkürlich im Staate; sie sind zu religiösen Zwecken, zu recht heiligen Anstalten verordnet . . . . Bei dem hiesigen Nonnenkloster ist ein ganz besonderer Umstand in Betracht zu ziehen. Weder das Haus Hohenzollern noch irgend eine adeliche Familie haben es gestiftet, dotiert oder vermehrt«.

Franziskaner von Hedingen auch als Lehrer der 1818 daselbst errichteten lateinischen Schule. Wir werden also im nachfolgenden das Verhältnis der Staatsgewalt zu den kirchlichen Orden, über welche 1803 auch in Hohenzollern das Todesurteil gesprochen war,[1] nicht weiter berühren.

Das Verhältnis des Staates zu der katholischen Kirche in der zu behandelnden Periode können wir im allgemeinen dahin charakterisieren, dass die hohenzoll. Regierungen sich prinzipiell genau dieselben Rechte vindizierten, welche das josephinische Kirchenrecht als unveräusserliche Majestätsrechte circa sacra erklärt hatte.[2] In der Ausführung dagegen begegnen wir einer viel milderen Handhabung als beispielsweise in Österreich oder auch in Württemberg. Es ist dies wohl in erster Linie auf die sehr wohlwollende Stellung der Souveräne beider Fürstentümer zur katholischen Religion zurückzuführen,[3] welche auch den Allüren aufgeklärter Beamten keinen oder keinen allzugrossen Spielraum überliess. In Bezug auf die innere Kirchenreform verhielt man sich hier im Gegensatz zu einem

1) Franziskanerbrüder von St. Lutzen bei Hech. gingen nach Ausweis der Visitationsberichte noch 1818 in einzelnen Gemeinden auf Termin. Eine hohenzoll.-sigmar. Verordnung vom 10. Juni 1807 verbot als Repressivmassregel gegen eine ähnliche württemb. Verfügung den Mendikanten aus Württemberg das Terminieren im Landesgebiet, gestattete es aber denen aus Baden und Hechingen weiter.

2) Vgl. hierüber diese Zeitschr. Bd. 84 S. 244 ff.

3) Die schon erwähnte Biographie des Fürsten Anton Alois berichtet über das religiöse Leben am Sigmaringer Hofe: »Das Fastengebot wurde jeden Freitag an seiner fürstl. Tafel observirt; er gestattete aus Gesundheitsrücksichten einzelnen Kavalieren, sich selbst aber nicht, Dispense einzuholen. Alle Tage wohnte er dem hl. Messopfer bei und rügte es ernstlich, wenn seine Beamten an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst versäumten. Seine und der ganzen fürstl. Familie öffentliche Kommunion am grünen Donnerstage erbaute die ganze Gemeinde. In späteren Jahren trug er nie eine Uniform oder Auszeichnung mit einziger Ausnahme des Fronleichnamsfestes, an welchem Tage er in grosser Gala erschien und dies auch von allen seinen Beamten und Dienern sowie auch von ihren Frauen und Töchtern voraussetzte ... Alle Vorrichtungen zur würdigen Feier des Fronleichnamsfestes, sogar die Löhnung der zur Begleitung des Sanktissimums einberufenen Soldaten bezahlte er aus seiner Privatschatulle. Am Feste des hl. Fidelis sorgte er alle Jahre für einen ausgezeichneten Festprediger. Sehr oft erhöhte er das volksthümliche St. Anna-Fest in Haigerloch mit seiner Gegenwart«. — Fürst Anton Alois regierte vom 26. Dezember 1785 bis 17. Oktober 1831; ihm folgte sein Sohn Karl, der im August 1848 aus Anlass der revolutionären Wirren die Regierung an den Erbprinzen Karl Anton übertrug, welcher sein Souveränitätsrecht in dem schon erwähnten Vertrage an Preussen abtrat. Ueber Fürst Karl macht sein Biograph (Carl Fürst von Hohenz.-Sigmar., Sigmar. 1863) S. 23 die Bemerkung: »In religiöser Beziehung huldigte zwar der Fürst den aufgeklärten Ansichten seiner Zeit; er gehörte aber mehr als die meisten seiner Standesgenossen der positiven Richtung an«. Charakteristisch ist auch die Stelle in seiner Ansprache an die Konferenzräte (höchstes Regierungskollegium) vom 5. November 1831: »Ich erwarte von Ihnen ..., dass *Klugheit* und *Mässigung* im Benehmen und Aeusserung an öffentlichen Orten, religiöse Angelegenheiten betreffend, beobachtet wird«.

Joseph II. so vorsichtig und zurückhaltend, dass z. B. die Regierung von Hohenzollern-Sigmaringen die Neuerungen eines Wessenberg hinsichtlich des Gottesdienstes, der Prozessionen, Wallfahrten u. s. w. nicht selten eher hinderte als beförderte. Gerade der Umstand, dass hier von Feindschaft und Gehässigkeit gegen die Kirche, einer sonst fast unzertrennlichen Begleiterscheinung des Josephinismus, keine Rede sein kann, dass man am redlichsten Willen für das Beste der Religion zu sorgen nicht zweifeln darf, verleiht unseren Untersuchungen ein ganz besonderes Interesse.

Wir werden zunächst eine Darstellung der kirchenpolitischen *Grundsätze* der beiden hohenzoll. Regierungen im allgemeinen liefern und im Anschluss daran die Tätigkeit derselben auf einzelnen kirchlichen Gebieten näher würdigen.

I. Grundsätzliche Auffassung des Majestätsrechtes circa sacra seitens der hohenzoll. Regierungen; Projekt der erzbischöflichen Kommissariate.

Für die Kenntnis der staatskirchlichen Grundsätze in den hohenzoll. Fürstentümern kommen vor allem zwei wichtige offizielle Aktenstücke in Betracht, nämlich der *Vertrag zwischen der badischen und den beiden hohenzollernschen Regierungen betr. den Anschluss an das badische Landesbistum* vom 18./27. Oktober und 14. November 1821, in *neuer Fassung* errichtet und ratifiziert unter dem Datum des 12. Mai bezw. 26. Juni und 18. August 1837, und die *landesherrliche Verordnung die kirchlichen Verhältnisse betr.*, welche in Frankfurt von sämtlichen bei der oberrhein. Kirchenprovinz beteiligten Regierungen verabredet worden war und von Fürst Karl von Hohenzollern-Sigmaringen am 20. April 1838 als gesetzliche Norm publiziert wurde.[1])

1) Sigmar. Ges.-S. Bd. V S. 42 ff. In den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz war die Publikation schon am 30. Januar 1830 erfolgt. Die Redaktion für Hohenzollern-Sigmaringen ist eine *verkürzte*, 32 statt 39 Paragraphen. Ausgefallen sind hier die §§ 1 und 2 (Zusicherung der freien öffentl. Ausübung des katholischen Kultus, Aufhebung aller Exemptionen), 13 und 14 (Zuweisung aller Katholiken zu kathol. Pfarrverbänden, Vorschrift der Wahl für Bischof und Domkapitulare), 19 (Verbot des freien direkten Verkehrs mit dem Kirchenoberhaupte ausgenommen den Erzbischof, Bischof und Bistumsverweser), 25 (Bestimmung über Errichtung einer theologischen Fakultät bezw. über finanzielle Unterstützung der Theologiestudierenden aus dem allgemeinen kathol. Kirchenfond zum Besuch einer Universität in der Kirchenprovinz) und 37 (Verwaltung der Dotationen des Erzbischofs, Domkapitels und Seminars) als für die hohenzoll. Fürstentümer gegenstandslos. In § 17 (§ 22 der Fassung von 1830) fehlt ausserdem der erste Satz: »Die ganze Diözesanverwaltung wird für die Diözesanen, geistichen und weltlichen Standes, unentgeltlich geführt«, wohl aus dem Grunde, weil sich die Regierungen die Forterhebung der bisherigen bischöflichen Taxen zur Bestreitung des vereinbarten Kanzleiaversums nach Freiburg vorbehielten. Wir zitieren im nachfolgenden

Dem Staatsvertrag von 1821[1]) gingen Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen voraus,[2]) welche zur Aufnahme der beiden Fürstentümer in das badische Landesbistum durch die Circumscriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1821 führten.[3]) Zweck dieses Vertrages war die Normierung des Rechtsverhältnisses in dem neuen Diözesanverbande einerseits zwischen den vertragschliessenden Regierungen unter sich, andererseits zwischen den Hohenzoll. Regierungen und der bischöflichen Gewalt. Wir erfahren in diesem Vertrage § 2, dass die beiden Fürsten den grossherzogl. badischen Bevollmächtigten die Wahrnehmung ihrer Interessen bei den weiteren Verhandlungen in Frankfurt und Rom zur endgiltigen Regelung der kirchlichen Verhältnisse übertragen und nur »wegen besonderer Umstände« die Ernennung eigener Bevollmächtigten sich vorbehalten.[4]) Auch für künftige ähnliche Angelegenheiten solle den Fürsten unbenommen bleiben, entweder direkt sich mit dem kirchlichen Oberhaupte ins Benehmen zu setzen oder sich der Vermittlung des Grossherzogs von Baden zu bedienen; im ersteren Falle werde man aber keinen Anstand nehmen, das Resultat der Verhandlungen vor ihrer Vollziehung der grossherzogl. badischen Regierung mitzuteilen. Weiter verpflichten sie sich in § 2 des genannten Staatsvertrages gegenüber Baden zur genauen *Beobachtung des in Frankfurt rezipierten Kirchenrechtes:* »Höchstdieselben treten

---

kurz VO 1838, wobei wir der Paragraphenzahl die der Fassung von 1830 jedesmal in Klammer beisetzen.

1) Publiziert in dieser Zeitschr. Bd. 82 (1902) S. 395 ff. Es unterschrieben als Bevollmächtigte für Baden Dr. Burg, für Hohenzollern-Hechingen Hof- und Regierungsrat v. Giegling, für Sigmaringen geistl. Regierungsrat Engel.

2) Der Vertrag von 1821 bemerkt in der Einleitung, dass die beiden Regierungen mit dem grossh. bad. Ministerium der auswärt. Angel. »wegen Regulirung der durch die Errichtung des bischöflichen Sitzes in Freiburg für beide Fürstenthümer nothwendig gewordenen neuen Diözesanverhältnisse in Kommunikation« getreten seien. Die Biographie des Fürsten Anton Alois von Hohenzollern-Sigmaringen spricht von einer »Aachener Konvention wegen des Erzbisthums« 1818. Danach ist bereits auf dem bekannten Fürstenkongresse zu Aachen der Anschluss an das Bistum für Baden vereinbart worden.

3) Der betr. Passus (siehe Heiner, Kirchl. Erl. der Erzdiözese Freiburg, 2. Aufl. S. 27 ff., und Heiner, Ges. die kathol. Kirche betr. in Rosins Handbibliothek bad. Gesetze V. Bd. S. 32 ff.) lautet: Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas . . . ., alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

4) Von der Begünstigung des § 2, nach Frankfurt oder Rom »wegen besonderer Umstände« eigene Kommissarien abzuordnen, haben die hohenzollernschen Fürsten anscheinend keinen Gebrauch gemacht.

den in Frankfurt von den vereinigten Fürsten bereits verabredeten Grundsätzen bei, so wie sie in den *Grundbestimmungen* und der *Kirchenpragmatik* enthalten sind, und machen sich verbindlich, dieselben in ihren Fürstenthümern auf eine gleichförmige Weise, wie es im Grossherzogthum Baden geschieht, in Anwendung zu bringen.« Damit war für Uniformität der kirchenpolitischen Grundsätze in der ganzen Kirchenprovinz, speziell im Bistum Freiburg Fürsorge getroffen. Jene Frankfurter Konferenz hatte nun schon in ihrer ersten Sitzung vom 24. März 1818 beschlossen, zur Grundlage des abzuschliessenden Konkordates u. a. zu nehmen die *Emser Punktation*, die »Schriften der Kanonisten von entschiedenem Range« und die »Kirchenverfassung von Österreich seit Joseph II.,«[1]) hatte sich mithin auf den *extrem-josephinischen Standpunkt* festgelegt. Die in dem Vertrage erwähnten »Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz« waren vom 22.—24. Juli 1818 festgesetzt und in einem Staatsvertrag vom 7. Oktober desselben Jahres die Teilnehmer verpflichtet worden, dieselben nach Beendigung der Verhandlungen mit Rom »mit dem Vorbehalt gemeinschaftlich zu verabredender zeitgemässer Verbesserungen« in Ausübung zu bringen.[2]) Die Kirchenpragmatik,[3]) auf welche sich die hohenzollernschen Regierungen gleichfalls verpflichteten, war am 14. Juni 1820 vereinbart worden und sollte das Verhältnis des Staates zur Kirche auf immerwährende Zeiten bestimmen. In einem neuen Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 wurden sowohl die Grundbestimmungen als die Kirchenpragmatik wie auch das gleichfalls 1820 entworfene Bistumsfundationsinstrument als verbindlich für die ganze oberrheinische Kirchenprovinz erklärt.[4]) Die geheim gehaltene Kirchenpragmatik musste indess, nachdem sie zur Kenntnis des hl. Stuhles gelangt und in zwei Noten vom 27. Februar und 23. Juni 1823 auf das entschiedenste zurückgewiesen worden war,[5]) *formell* fallen gelassen werden,[6]) wozu sich die Regierungen um so leichter verstehen konnten, als sie schon vor dem Vertrag vom 8. Februar 1822 die Publikation einer *landesherrlichen Verordnung* anstatt der Pragmatik beschlossen hatten,[7]) welche nach Abschluss der Verhandlungen mit Rom 1827 neu redigiert wurde und gemäss der getroffenen Vereinbarung nach Besetzung aller Bischofsstühle der Provinz als Landesgesetz veröffentlicht werden sollte. In diesem Punkte bedurfte also der Ver-

1) Vgl. hierüber oben S. 53.
2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. 78 (1898) S. 434 f.
3) Ebendas. S. 442. — 4) Ebendas. S. 445. — 5) Ebendas. S. 447 u. 449. — 6) Ebendas. S. 450. — 7) Vgl. ebendas. S. 444.

trag zwischen den hohenzollernschen und der badischen Regierung von 1821, welcher auf die Kirchenpragmatik abhebt, einer Abänderung. Sie wurde bewirkt durch die neue Fassung des Staatsvertrages vom 12. Mai, 26. Juni und 18. August 1837,[1]) in dessen § 3 die Fürsten sich verbindlich erklären, »die Grundsätze über die kirchlichen Verhältnisse, sowie diese in dem Instrument, welches den Titel führt: *Landesherrliche Verordnung* und diesem Staatsvertrag angeschlossen ist« zur Ausführung zu bringen. Erst jetzt konnte die landesherrliche Verordnung in den beiden Hohenzollern verkündet werden. Das Gesetzblatt für Hohenzollern-Sigmaringen publiziert sie am 20. April 1838. Im übrigen zeigen sich zwischen der ersten und zweiten Redaktion des Vertrages sachlich nur wenige erhebliche Differenzen. In § 5 und 6 der ersten Fassung war dem Grossherzog ein gewisses Recht bei Ernennung der in den beiden Hohenzollern aufzustellenden bischöflichen Kommissare sowie bei Festsetzung von deren Amtskreis eingeräumt; dies ist an den entsprechenden Stellen der Fassung von 1837 beseitigt. Neu aufgenommen ist in § 10 der zweiten Fassung eine Bestimmung über Versorgung und Pflege der demeritierten und emeritierten Geistlichen. Besonders bemerkenswert ist die (im ersten Vertrag fehlende) Schlussklausel der zweiten Fassung: »Eine beglaubigte Abschrift davon wird die Grossherzogl. Regierung dem Landesbischof zu Freiburg mit dem Bemerken zustellen lassen, dass dieser Staatsvertrag zu den Aktenstücken gehöre, welche demselben vor seiner Einsetzung mitgetheilt worden sind[2]) und auch mit diesen für ihn und seine Nachfolger die nämliche Verbindlichkeit habe.«

So waren denn die Beziehungen der Staats- zur Kirchengewalt in den beiden Hohenzollern durch diesen Vertrag und die rezipierte landesherrliche Verordnung über die kirchlichen Verhältnisse in vollen Einklang gebracht mit den in der ganzen Kirchenprovinz seitens der Regierungen vereinbarten Bestimmungen.

Gehen wir nun auf den Inhalt des Vertrages und der landesherrlichen Verordnung näher ein.

Gegenüber dem *Grossherzog* von Baden *verpflichten sich die Hohenzoll. Souveräne* zur Annahme der nämlichen kirchenpolitischen Grundsätze, wie sie von den anderen in der oberrhein. Kirchenprovinz vertretenen Regierungen vereinbart waren. Sie übertragen ferner den

---

1) Uns lag das Original für Hohenzollern-Hechingen vor, im Reg.-Arch. Sigmar. B. III 1 Nr. 21.

2) Gemeint sind die »landesherrl. Verordnung« und das »Bistumsfundationsinstrument«; vgl. hierüber diese Zeitschr. Bd. 78 (1898) S. 637 f.

badischen Bevollmächtigten ihre Vertretung bei den Verhandlungen in Rom und Frankfurt und werden, auch wenn sie in ähnlichen kirchlichen Angelegenheiten einmal eigene Vertreter ernennen, den Grossherzog von dem Resultate der Abmachungen in Kenntnis setzen. So war also ein möglichst einheitliches Vorgehen der das Bistum Freiburg konstituierenden Staaten sicher gestellt. Der für Ernennung und Bevollmächtigung der bischöflichen Kommissäre in Hohenzollern dem Grossherzoge von Baden im ersten Vertrage eingeräumte Einfluss erscheint in der modifizierten Fassung von 1837 nicht mehr. Die beiden Fürsten machen sich ferner verbindlich, »in Gemässheit dieser Grundsätze«, »den Grossherzoglich Badischen Landesbischof in der Ausübung der ihm zukommenden Kirchengewalt nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr kräftig unterstützen« und stets dahin wirken zu wollen, »dass der Einheit der kirchlichen Diözesanadministration keinerlei Eintrag geschehe.« [1]) Nach § 7 verzichten die beiden Fürsten auf »jede Einmischung bei der Wahl des Grossh. Bad. Landesbischofs und der Domkapitulare« [2]) und »stellen diese Angelegenheiten ganz Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden anheim.« Sie machen sich § 8 anheischig, »bei den bischöflichen Visitationen und anderen kirchlichen Verrichtungen, welche innerhalb beider Fürstenthümer durch den Grossherzogl. Landesbischof nach vorheriger Rücksprache mit den Fürstl. Regierungen nöthig befunden werden«, die betr. Kosten zu übernehmen.

Der *Grossherzog von Baden verpflichtet sich* seinerseits, im Falle von *Übergriffen der bischöfl. Gewalt* innerhalb der beiden Fürstentümer, welchen die dortigen Regierungen deswegen nicht abhelfen können, »weil der Bischof sich ausser dem Lande befindet,« auf Anrufen seinen Beistand zu leisten (§ 4). Die beiden letzten Paragraphen (9 und 10) beziehen sich auf die *materiellen Leistungen* der beiden Fürstentümer zum Bistum und den gemeinsamen Einrichtungen. Zu der *besonderen Dotation des Erzbischofs*, bestehend in 3000 fl., werden die beiden Hohenzoll. Fürstentümer »nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl in der ganzen Kirchenprovinz beitragen.«[3]) Anstatt aller bischöflichen Taxen und Gebühren, die gänzlich auf-

1) § 3 des Vertrages am Schlusse in der Fassung von 1837.

2) Der Vertrag von 1821 erwähnt hier nur die Wahl des Bischofes. Dabei war mit Bezug auf das in der Kirchenpragmatik aufgestellte, von Rom aber verworfene Wahlsystem, wonach bei der Bischofswahl zu den Domkapitularen eine gleich grosse Zahl von durch die Landdekane gewählten Geistlichen als Wähler hinzutreten sollten, bestimmt, dass ein aus einem der beiden Fürstentümer gewählter Dekan der Wahl mit aktivem und passivem Wahlrecht beizuwohnen habe.

3) Scheint nie in Uebung gekommen zu sein.



hören werden, sollen aus beiden Fürstentümern als gänzliches und vollständiges *Aversum* jährlich 550 fl. an die bischöfl. Kanzlei bezahlt werden — ein sehr geringer Beitrag zu den Kosten des Bistums. Über die Leistung dieses Kanzleiaversums wird in der Fassung des Vertrages von 1837 zudem bedungen, dass darüber »die erforderliche Einleitung und angemessene Verfügung den beiden fürstlichen Regierungen überlassen bleibt.«[1]) Die Interkalargefälle der erledigten Benefizien sollen nach den allgemein angenommenen Grundsätzen besorgt und verwendet werden. Ausbedungen wird ferner in § 10, dass die *Alumnen* aus Hohenzollern Aufnahme ins bischöfl. *Seminar* zu Freiburg zu dem nämlichen Verpflegungssatze wie jene aus dem Grossherzogtum Baden finden sollen. Bemerkenswert ist hier die Abänderung des Wortlautes in der späteren Fassung des Vertrages. Nach der Fertigung von 1821 nehmen die durchlauchtigsten Fürsten Anteil an dem bischöfl. Seminar zu Freiburg, »ohne jedoch irgend andere als die gewöhnlichen Verpflegungskosten für die aus den Fürstenthümern hinkommenden Alumnen tragen zu müssen;« die spätere Fassung von 1837 verbietet dagegen, dass von den dahinkommenden hohenzoll. Alumnen andere als die gewöhnlichen Verpflegungskosten für Kost, Trunk, Licht und Wasch, wie diese für die Alumnen aus dem Grossherzogthum Baden angerechnet werden, gefordert werden sollen.«[2]) Neu ist in der Fassung von 1837 die Bestimmung, dass »die gleiche Vergünstigung wegen der Übernahme und Verpflegung emeritierter Geistlicher oder der Unterbringung geistlicher Correktionärs in die schon bestehenden oder künftig zu errichtenden Anstalten in dem Grossherzogthum zugestanden« wird.

Der Kern des Staatsvertrages von 1821 bezw. 1837 betrifft aber die *Sicherstellung der Majestätsrechte circa sacra*, die in diesem Falle für um so notwendiger erachtet wurde, als der Bischof ausserhalb des Landes als Untertan eines fremden Souveräns weilte. Der ganzen josephinischen Zeit von Maria Theresia an ist überhaupt ein ausgesprochener Instinkt gegen jedes Jurisdiktionsverhältnis zwischen Landeskindern und auswärtigen Obern eigen,[3]) daher auch

---

1) Bis 1844 wurde dieses Aversum der bischöflichen Kanzlei von beiden Regierungen gänzlich vorenthalten, vgl. hierüber unten.

2) Ueber die materielle Fürsorge für die Kandidaten des geistl. Standes wird unten noch ausführlicher zu handeln sein.

3) Vgl. das Verbot Maria Theresias vom 11. Nov. 1766, die Nunziatur in Luzern oder ein anderes geistl. Gericht ausserhalb Oesterreichs anzurufen; die VO. vom 7. Okt. 1768, dass keine causa zu Rom verhandelt werden dürfe, sondern stets ein iudex delegatus im Inlande zu bestellen sei; die VO. Josephs II. vom 24. März 1781, welche jeden anderen Nexus der inländischen Ordensleute

speziell in Österreich die von Seiten der Staatsgewalt so sehr geförderte febronianische Bewegung gegen das kirchliche Oberhaupt.[1]) Dieses Bestreben, die kirchliche Organisation genau in die Landesgrenzen einzuspannen, um ja allen gewünschten Einfluss auf die kirchlichen Organe ausüben zu können, tritt bei der Errichtung der oberrhein. Kirchenprovinz ganz besonders zu tage.[2]) Da für die hohenzoll. Fürstentümer die Errichtung eines eigenen Bistums untunlich war, sie also mit einem andern Territorium zu einem Diözesanverband zu vereinigen waren, erschienen *besondere Kautelen* zur vollen Sicherung der kirchlichen Hoheitsrechte notwendig. Allgemein bestimmt daher der § 4 des Vertrages: »Als souveräne Fürsten üben Höchstdieselben alle iura circa sacra, wie solche in der Staatshoheit gegründet sind, in dem Umfange ihrer Fürstenthümer und in der *nämlichen Ausdehnung* aus, in *welcher Se. Kgl. Hoheit der Grossherzog von Baden in* Höchstdero Staaten diese auszuüben berechtigt sind, und können auf keine Weise dadurch gehindert werden, weil der Bischof ausserhalb Höchstihrer Fürstenthümer den Sitz hat.«[3]) Sodann sieht § 7 vor, »dass der erwählte Bischof von Freiburg die nämliche Verpflichtung, welche er in der Eigenschaft als Erzbischof und Bischof zu Freiburg gegen die betheiligten Souveräne der Kirchenprovinz[4]) zu übernehmen hat, auch zugleich gegen die durchlauchtigsten souveränen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen übernehme,« d. h. dass er sich durch Eid den Landesgesetzen unterwerfe.[5]) Für den Fall, dass die

---

mit auswärtigen Obern als den quoad suffragia et preces aufhebt. — Ueber diese und weitere österreich. kirchenpolit. Verordnungen vgl. die bis 1788 reichende »Sammlung der K. K. Landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis« von 1767 an, Wien 1784 ff., sowie *Petzeck*, Systematisch-chronolog. Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze für die vorderösterr. Lande bis 1795, 2 Bde., Frbg. 1796.

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. 83 (1903) S. 644.

2) Vgl. § 9 (§ 11) der VO. v. 1838: »Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemässheit der festgesetzten Regel gebildet, dass sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken«; § 10 (12) ebendas.: »Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingeteilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll«.

3) Fassung von 1837, die nur unbedeutend von der von 1821 abweicht.

4) Die Fassung von 1821 hat hier den Zusatz »nach der Kirchenpragmatik«.

5) Vgl. VO. von 1838 § 5 (§ 7) Abs. 2, wonach der Bischof von Freiburg sich in seiner Eigenschaft als Erzbischof vor seinem Amtsantrit gegenüber allen in der oberrhein. Kirchenprovinz vertretenen Regierungen eidlich zu verpflichten hat; ferner § 12 (§ 16) der nämlichen Verordnung: »Vor der Konsekration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab«. Das in Frankfurt verabredete, von Consalvi in seiner Note vom 24. Sept. 1819 aber verworfene Formular für Vereidigung der Bischöfe war dem in Art. XV des bayer. Konkordates ent-

beiden Regierungen ein Einschreiten wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt für nötig finden, hatte man sich in § 4 den Beistand der badischen Regierung gesichert. Trotz dieser weitgehenden Vorsicht dem »badischen Landesbischofe« [1]) gegenüber hielt man es für geboten, dessen Einfluss auf das Kirchentum in den Fürstentümern möglichst einzuschränken. Dies sollte geschehen durch Aufstellung eines »bischöflichen Kommissärs« [2]) in jedem Fürstentume, denen die meisten sonst vom Bischofe ausgeübten Rechte übertragen werden sollten. Der Ernennung und Bevollmächtigung der bischöflichen Kommissäre gelten die §§ 5 und 6 des Staatsvertrages, die wir ihrer Wichtigkeit wegen (in der Fassung von 1837) unverkürzt hier folgen lassen:

§ 5.

»In beiden Fürstenthümern werden zur Leitung der Diözesan-Geschäfte zwei bischöfliche Commissariate mit hinreichenden Vollmachten bestehen.

Bei Besetzung dieser Commissariate wird von der betreffenden Fürstlichen Regierung ein in der Seelsorge stehender Geistlicher [3]) aus dem Fürstenthum dem Grossherzoglich Badischen Landesbischof in Vorschlag gebracht, welcher demselben, wenn er gegen dessen Tauglichkeit nichts einzuwenden hat, die vertragsmässigen Vollmachten längstens binnen 3 Monaten [4]) ertheilen wird.

---

haltenen nachgebildet und hatte folgenden Wortlaut: »Ich schwöre und verspreche bei den hl. Evangelien Gottes Sr. Kgl. Majestät und Allerhöchstdero Nachfolgern sowie den Gesetzen des Staats Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständnis zu unterhalten, an keiner Berathschlagung theilzunehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlag zum Nachtheile des Staates, sey er in meiner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. Königl. Majestät zu eröffnen«. Ferner sollten sich die Bischöfe auf das Bisthumsfundationsinstrument und die landesherl. Verordnung verpflichten. Der Erzbischof von Freiburg tat dies am 27. Oktober 1827 nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, nichts zu versprechen, was gegen sein Gewissen oder die Rechte der kathol. Kirche sei; vgl. diese Zeitschr. Bd. 78 (1898) S. 637.

1) Schon diese im Staatsvertrag öfters wiederkehrende, vom kirchlichen Standpunkte nicht zu rechtfertigende Benennung zeigt, wie sehr man damals den gemeinsamen Bischof in Baden als Untertan, in Hohenzollern als Ausländer anzusehen gewohnt war.

2) Als Vorbilder galten wohl die zu Bruchsal und Ellwangen eingerichteten »Generalvikariate« vor der endgiltigen Konstituierung der Diözesen Freiburg und Rottenburg.

3) Die hier aufgestellte Forderung ist analog der Vorschrift der §§ 11 (15) und 15 (20) der landesherrl. VO., welche von den Kandidaten für die Bischofs- und Domkapitularswürde in erster Linie ausgezeichnete Verwaltung der Seelsorge verlangt, daneben aber auch die Inhaber eines akadem. Lehramtes oder einer sonstigen öffentlichen Stellung zulässt.

4) Auch dem Papste sollte nach der Absicht der Frankf. Konferenzen für Bestätigung der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz eine Frist und

§ 6.

Rücksichtlich dieser Vollmachten wird seiner Zeit eine Übereinkunft zwischen den durchlauchtigsten souveränen Fürsten und dem Grossherzoglich Badischen Landesbischof[1]) getroffen werden; vorläufig wird hierüber festgesetzt:

a) dass diesen bischöfl. Commissariaten die ausgedehntesten Vollmachten, welche in dem Grossherzogthum Baden dergleichen bischöfl. Commisariaten bisher eingeräumt worden oder in Zukunft werden zugestanden werden,[2]) gleichfalls zukommen sollen.

In contentiösen Fällen führt der bischöfl. Commissär den Informativ-Prozess. Das Recht des Erkenntnisses hingegen bleibt nach Massgabe der landesherrl. Verordnung dem Grossherzoglich Badischen Landesbischof vorbehalten. Die Exekution des Erkenntnisses wird durch diesen dem bischöfl. Commissär übertragen.

Ebenso kömmt dem Grossherzogl. Badischen Landesbischof in administrativen Gegenständen die kirchliche Gesetzgebung in beiden Fürstenthümern unter landesherrlicher Genehmigung zu. Mit der Vollziehung der gegebenen Gesetze und Verfügungen werden sodann die bischöfl. Commissariate beauftragt.

b) Dass die, diesen bischöfl. Commissariaten zu ertheilende Vollmachten sich über alle zur contentiösen und administrativen Kirchengewalt gehörigen Gegenstände, wozu die bischöfl. Würde und Weihe nicht unumgänglich[3]) erfordert wird, in der Art erstrecken, dass die Parteien in allen vorkommenden Fällen ausschliesslich und unmittelbar an diese bischöfl. Commissariate angewiesen und nur durch dieselben berufen werden sollen.

Würden jedoch Fälle eintreten, dass der Grossherzogl. Badische Landesbischof aus bewegenden Ursachen sich veranlasst finden sollte, einen Geistlichen vor die bischöfl. Behörde zu Freiburg zu berufen, so soll solches auf vorherige Anzeige an die betr. Landesregierung und mit der Genehmigung derselben geschehen können.«

Wie man sich die Stellung des Kommissärs dachte, ist bis ins einzelnste ausgeführt in einem bei der Regierung von Hohenzollern-

---

zwar von sechs Monaten gestellt werden. Vgl. diese Zeitschr. Bd. 78 (1898) S. 436.

1) In der Vertragsfassung von 1821 war dem Grossherzog die Zustimmung zu dieser Uebereinkunft sowie zur Nomination des Kommissärs vorbehalten.

2) Tatsächlich haben in Baden seit Errichtung des Erzbistums Freiburg Einrichtungen der hier bezeichneten Art nie bestanden.

3) Das »unumgänglich« ist ein Zusatz der Vertragsverfassung von 1837 und beweist, dass die febronianisch-josephinische Denkungsart der Regierungen bis dahin nicht die geringste Abschwächung erfahren hatte.

Sigmaringen ausgearbeiteten, vom 16. Nov. 1829 datierten »Antrag, die Anstellung und Bevollmächtigung der Erzbischöfl. Kommissariate betr.«, dessen Wortlaut wir in Band 83 dieser Zeitschr. S. 400 ff. veröffentlicht haben. Der Entwurf ist, wie sich aus den Schlussbemerkungen [1]) ergibt, das Resultat einer im Regierungskollegium stattgehabten Beratung und sollte als Grundlage für die mit dem Erzbischof wegen Ernennung des Kommissars zu führenden Verhandlungen dienen.

Die *Rechte des Bischofs* werden in dem Staatsvertrage wie in dem »Antrage« von 1829 auf das allerkümmerlichste Mass zurückgeführt. Den Kommissaren soll im allgemeinen sowohl in kontentiösen als administrativen Angelegenheiten Vollmacht zu allem erteilt werden, »wozu die bischöfliche Würde und Weihe nicht unumgänglich erfordert wird.« [2]) Dies sollte sich sogar auf die Weihe von Paramenten und *Kirchengefässen, Altären,* Gottesäckern und Glocken (mit Delegationsbefugnis für die Dekane) sowie von *Kirchen* [3]) erstrecken. »Die Firmung, obgleich sie nach der ursprünglichen Lehre der Kirche kein ausschliessliches Vorrecht des Bischofs ist, wird nach der bisherigen Übung dem Erzbischof vorzubehalten sein.[4]) Die Spendung des Sakramentes der Firmung, vielleicht auch die Konsekration von Kirchen, sind wohl unter den »anderen kirchlichen Verrichtungen« zu verstehen, deren Vornahme nach § 8 des Staatsvertrages dem »Grossherzogl. Badischen Landesbischof« neben den bischöflichen *Visitationen* »nach vorheriger Rücksprache mit den Fürstl. Regierungen« innerhalb der Fürstentümer zugestanden wird. Dem Bischof wird ferner, indes nur unter Kontrolle der Regierungen, das Recht der kirchlichen *Gesetzgebung* eingeräumt; [5]) deren Ausführung und Vollziehung ist dagegen Sache des Kommissars. Auch steht dem Bischof in *kontentiösen* Fällen, wobei es sich aber nach Auf-

---

1) »In den vorstehenden Bestimmungen möchte alles dasjenige zusammengestellt sein, was bei den künftigen Verhandlungen über die Wirksamkeit der bischöfl. Commissariate zu berücksichtigen wäre. Es ist noch zur Sprache gekommen, ob nicht damit der Wunsch verbunden werden könnte, dass den Commissarien die Würde von Ehrendomherrn verliehen werde und sie alternirend bei künftigen Wahlen eines Erzbischofes mit jenem Stimmrecht beiwohnen dürfen, welches dem Landdekane früher zugedacht war«.

2) Staatsvertrag von 1837 § 6[b].

3) »Antrag« III[a] n. 6 Abs. 1. Die Reklamierung dieser bisher stets der bischöflichen Würde vorbehaltenen Handlungen für einfache Priester darf in der Zeit des Febronianismus, der auch den Unterschied zwischen bischöflicher und priesterlicher Würde möglichst zu verkleinern suchte, nicht weiter verwundern. Vgl. in dieser Zeitschr. Bd. 83 S. 455 f. Anm. 3.

4) »Antrag« III[a] n. 6 Abs. 3.

5) Staatsvertrag § 6[a] Abs. 3.

hebung der geistlichen Immunität[1]) und Rezeption des josephinischen Eherechtes[2]) (wenigstens in Hohenzollern-Sigmaringen) sowie des fast völligen Ausschlusses des Bischofes von der kirchlichen Vermögensverwaltung[3]) fast nur um Disziplinarvergehen der Geistlichen handeln konnte, das Recht der Urteilsfällung zu;[4]) dagegen ist die Untersuchung der Sache und die Ausführung des der landesherrlichen Genehmigung unterliegenden Urteils dem bischöfl. Kommissar zu überlassen.[5]) Nur mit Genehmigung der Landesregierung darf der Bischof einen Geistlichen direkt vor sich laden.[6]) Überhaupt ist der Bischof an die Vermittlung der Kommissariate in der Weise gebunden, dass durch sie alle Erlasse an die Dekane und Geistlichen und alle Berichte und Gesuche von letzteren an die bischöfl. Stelle gehen müssen, so dass, falls ein Gesuch oder eine Beschwerde mit Umgehung des Kommissariats an ihn gelangt, der Bischof das letztere noch vor der Entscheidung anzuhören hat.[7]) Die Landesregierung hat im Falle unmittelbaren Verkehrs mit der bischöflichen Stelle die gleiche Verpflichtung gegenüber dem Kommissariate.[8]) Das Kommissariat übersendet dem Bischof auch die dekanatamtlichen Kirchenvisitationsberichte, die Pastoralkonferenzarbeiten und die Konduitenlisten der Geistlichen mit seinen Bemerkungen versehen.[9]) Es erstattet dem Erzbischof auch Bericht über die Verwaltung des Pfründevermögens (also nicht des kirchlichen Vermögens überhaupt), die Provisorien und die Verwaltung vakanter Pfründen und nimmt dessen Weisungen bezüglich dieser Angelegenheiten entgegen. Die Bestätigung des von der Regierung präsentierten Kommissars steht

---

1) VO. von 1838 § 4 (6): »Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der kathol. Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates«.

2) Das josephin. Ehepatent wird 1833 für Hohenzollern-Sigmaringen (Ges.-S. Bd. III S. 343 ff) zur Darnachachtung publiziert. Ein Schreiben des Obervogteiamtes Trochtelfingen an das Pfarramt Melchingen erinnert aber schon am 8. April 1810 daran, dass durch landesherrl. Verordnung in den diesseitigen hochfürstl. Landen die ehemals österreich. Gesetze in Publico-Ecclesiasticis, darunter auch das Eherecht eingeführt seien. Im Sinne dieses Eherechts wird »Antrag« III[a] n. 2—4 das Urteil wegen Verlöbnisbruches, die Dispens von den kirchlichen Aufgeboten, die Scheidung von Tisch und Bett sowie die Auflösung der Ehe wegen Nichtigkeit den weltlichen Behörden vorbehalten.

3) Das in § 31 (38) der VO. von 1838 dem Bischofe eingeräumte Recht der Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens sollte nach »Antrag« III[c] n. 3 und 4 dem Kommissar zustehen.

4) Staatsvertrag von 1837 § 6[a] Abs. 2.

5) Vgl. die landesherrl. VO. § 2 (4) und »Antrag« III[b] n. 5 Abs. 2.

6) Vertrag von 1837 § 6[b] Abs. 2.

7) »Antrag« II n. 4.

8) »Antrag« II n. 5.

9) »Antrag« II[b] n. 2.

dem Erzbischofe zu;[1]) die delegierte Gewalt kann er demselben ohne Genehmigung des Landesfürsten aber weder ganz noch teilweise entziehen.[2]) In vermögensrechtlicher Beziehung sind dem Erzbischofe alle Einkünfte aus Taxen und Gebühren entzogen,[3]) wogegen er ein jährliches Kanzleiaversum von 550 Gulden empfängt;[4]) dagegen werden ihm die Kosten bei Vornahme von Visitationen vergütet.[5])

Das ist die Summe der Befugnisse, die dem Bischofe in den Fürstentümern zugedacht waren.

Die eigentliche bischöfliche Gewalt, soweit sie mit dem josephinischen Kirchenrechte noch bestehen konnte, sollte dagegen von den *Kommissaren* ausgeübt werden.[6]) Abgesehen von den schon vorhin genannten Befugnissen sollen sie Dispensvollmacht im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft[7]) haben, von reservierten Sünden lossprechen[8]) und auch vom Fasten- und Abstinenzgebot dispensieren können.[9])

Dem Kommissar steht die Überwachung des gesamten religiös-kirchlichen Lebens und der Vollzug der in dieser Hinsicht erlassenen bischöflichen Anordnungen zu.[10]) Er fertigt namens des Erzbischofs die Investiturkunden aus und übt alle Rechte des Generalvikariates in Beziehung auf Dekanatswahlen, Visitation der Dekanate, die Ämter und organische Einrichtung der Ruralkapitel, Verleihung,

---

1) Staatsvertrag von 1837 § 5.

2) »Antrag« II n. 3.

3) Vgl. die VO. von 1838 § 17 (22): »Taxen und Abgaben, von welcher Art sie auch seyen und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden«.

4) Staatsvertrag § 9.

5) Ebendas. § 8. Durch Regierungserlass vom 3. Sept. 1845 wird übrigens die Uebernahme der Geschenke für den erzbisch. Kaplan und Kammerdiener, zusammen 56 fl. 50 kr., im Dekanat Sigmaringen auf die Kirchenpflegen verweigert, »da sie ganz überflüssig waren, da gleiche Geschenke der Dekanate Veringen und Haigerloch im Jahre 1833 schon gestrichen wurden«, dagegen die Leistung aus der Kapitelskasse freigestellt.

6) Auf eine der Bedeutung der Kommissare entsprechende Besoldung wurde weniger Bedacht genommen. Der »Antrag« hält I n. 3 eine Entschädigung von allenfalls jährlich 250 fl. nebst 150 fl. für den Sekretär für genügend, wogegen der Kommissar allerdings Inhaber einer einträglichen Pfründe sein müsste.

7) Ebenso auch im dritten und vierten Grade, »jedoch diese letzteren nur dann, wenn die Parteyen freiwillig dafür nachsuchen wollen, da sie nach den Landesgesetzen keiner Dispense bedürfen«. »Antrag« III^a n. 1.

8) »Antrag« III^a n. 5.

9) »Antrag« III^a n. 6 Abs. 2. Dass hier dem Kommissar sogar Fakultäten, die nicht einmal dem Bischofe zustehen, übertragen werden sollen, lag ganz in der febronianischen Zeitrichtung, welche den päpstlichen Einfluss auf die Regierung der Diözesen (speziell unter Wessenberg in Konstanz) ebenso sorgfältig auszuschalten bemüht war, als man in den beiden Hohenzollern die administrative bischöfliche Gewalt einzuschränken suchte.

10) »Antrag« III^b n. 1.

Resignation und Permutation von Pfründen, Anstellung und Entlassung der Vikare, provisorische Verwaltung von Pfründen, Absenzbewilligungen; er führt auch den Vorsitz bei den Konkursprüfungen der Geistlichen für Kirchenstellen.[1]) Über den Wandel und die Amtstätigkeit der Geistlichen führt der Kommissar die Aufsicht; von den Schulkommissaren kann er Auskunft über die im Unterricht gebrauchten Lehrbücher und die Tätigkeit der Geistlichen in der Schule fordern.[2]) Seine Befugnisse hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung beschränken sich auf die Zustimmung zu Veränderungen am Pfründeeinkommen, speziell bezüglich des fundierten Besitzes, und Bestellung von Provisorien; die Rechnungen über Provisorien und vakante Pfründen sind ihm mitzuteilen.[3]) Auch ist der Kommissar befugt, von den Dekanen Berichte einzufordern über die Verwaltung frommer Stiftungen, besonders der Kirchenpflegen, und hat die Rechnungen des Landeskirchenfonds mitzubestätigen.[4])

Die Regierung von Sigmaringen tat ungesäumt Schritte, um die für sie so wichtige Einrichtung des Kommissariats zu erlangen. Angekündigt wird dieselbe bereits in dem Erlass vom 20. Oktober 1827, die Auflösung des Diözesan-Verbandes mit dem Bistum Konstanz und die Vereinigung mit der Metropolitankirche zu Freiburg betr.[5]), und alsbald, unmittelbar nach der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, wurden die Verhandlungen mit Freiburg deswegen eingeleitet. Ein Schreiben der fürstlichen Regierung von Sigmaringen an den Erzbischof vom 17. Dezember 1827[6]) nimmt Bezug auf eine Erklärung des letzteren vom 9. Dezember, dass ihm über den Staatsvertrag zwischen Baden und den hohenzoll. Fürstentümern vom 18./27. Oktober 1821 noch keine Kenntnis gegeben worden sei, und überreicht demselben deswegen einen *Auszug* des gedachten Vertrages, nämlich die §§ 5 und 6, welche sich auf den bischöflichen Kommissar bezogen. Der vollständige Text des Vertrages scheint dem Erzbischof erst 1832 mitgeteilt worden zu sein, wie sich aus einem Schreiben des Erzbischofs Boll vom 26. November 1832 an

---

1) Ebendas. III^{b} n. 3—9.
2) Ebendas. III^{c} n. 1 und 2.
3) Ebendas. III^{b} n. 8.
4) Nach dem Vorbilde Oesterreichs (Gründung des Religionsfondes durch Joseph II.) beschlossen auch die Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz die Errichtung ähnlicher Institute; vgl. landesherrl. VO. von 1838 § 32 (39): »In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche kathol. kirchlichen Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind«.
5) Sigmar. Ges.-S. Bd. III S. 43.
6) Erzbisch. Archiv Freiburg, Abt. Hohenzollern, Generalia.

das badische Ministerium des Innern bezüglich dieses Staatsvertrages ergibt: »Ich verehre in dieser Urkunde die Weisheit der beiden höchsten Kontrahenten und nehme mir die darin festgesetzten Bestimmungen, *von denen ich bisher keine Kenntnis hatte,* zur Norm meiner Amtsführung. Es ist allein § 3, welcher sich auf die landesherrlichen Verordnungen bezieht, worüber ich mir die Ehre gebe, eine gehorsamste Vorstellung einzulegen«.[1]) Wie dieses Schreiben zeigt, bestanden damals bei der erzbischöfl. Kurie prinzipielle Bedenken gegen die Einrichtung der Kommissariate in Hohenzollern nicht. Inzwischen hatte Sigmaringen am 21. April 1828 wiederum die Ernennung des Kommissars angeregt und am 26. November desselben Jahres dieses Gesuch dringendst erneuert.[2])

Die eigentlichen Verhandlungen in dieser Sache begannen 1829, wobei der oben charakterisierte »Antrag« der Sigmaringer Regierung von dieser Seite offenbar zur Grundlage gemacht worden war. Demgegenüber stellte das Ordinariat 1829 einen eigenen Entwurf in 27 Paragraphen auf,[3]) der die bischöflichen Rechte besser wahren sollte. In § 4 wird dem Erzbischofe und seinem Generalvikariate vorbehalten, in geeigneten Fällen der Diözesanverwaltung unmittelbar mit den Fürsten bezw. ihren Regierungen zu verkehren, ebenso sollten nach § 6 die Dekanate wie bisher in unmittelbarem amtlichem Verkehre mit dem erzbischöfl. Generalvikariate stehen. In § 8 wird dem Kommissar jede Untersuchung und Vorladung gegen beklagte Personen ohne spezielle Ermächtigung untersagt; dagegen verpflichtet sich die Kurie nach § 9, in der Regel, wo nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erforderten, »in allen vorkommenden, zur contentiösen oder administrativen Kirchengewalt gehörigen Gegenständen die Parteien ausschliesslich und unmittelbar an den Erzbisch. Commissar« anzuweisen, in keinem Falle aber jemand zu nötigen, ausserhalb des Fürstentumes vor einem erzbischöfl. Gerichte zu erscheinen. Wenn das Generalvikariat indes einen Geistlichen wegen grossen, Ärgernis erregenden Vergehens vor sich laden wolle, solle dies nur nach vorheriger Rücksprache mit der Regierung geschehen. Bezüglich der Fällung und Exekution des Urteils behält sich das Generalvikariat § 10 vor, unmittelbar mit den fürstl. Regierungen in Kommunikation zu treten. Dagegen sollen nach § 17 dem Kommissar alle Prüfungen der Pfarrer, Benefiziaten und Hilfspriester überlassen bleiben. Die Dispensgesuche hingegen sind nach § 19

1) Erzbisch. Archiv Freiburg, Abt. Hohenzollern; Generalia.
2) Die Gesuche im Erzbisch. Archiv ebendas.
3) Erzbisch. Archiv ebendas.

durch die Dekanate bei dem erzbischöfl. Generalvikariate anzubringen. Nach § 23 erhält der Kommissar die Befugnis, den Geistlichen Urlaub über *einen* Sonntag zu erteilen. Auf Ansuchen wird nach § 24 das Kommissariat auch die Vollmacht erhalten, den Grundstein zu Kirchen zu legen und Kirchen einzusegnen, wogegen man die Einsegnung der Gottesäcker und Glocken den Dekanen vorbehalte.

Muss man nun auch die von Freiburg angebotenen Konzessionen für sehr weitgehende erachten, die nur in den damaligen Zeitumständen ihre Begründung finden, so war die Differenz zwischen den beiderseitigen Entwürfen gleichwohl augenscheinlich zu gross, als dass sich in der Sache alsbald eine Einigung hätte erzielen lassen. Die Verhandlungen wurden also nach dem Tode des Fürsten Anton Alois († 1831) fortgeführt und 1833 vom Ordinariat eine neue Instruktion ausgearbeitet, welche u. a. dem erzbischöfl. Kommissar die Dispensvollmacht vom 2. und 3. Aufgebot sowie von den Ehehindernissen der publica honestas, der geistlichen Verwandtschaft und der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grad übertragen will. Dieser Entwurf wurde nach einem Vermerk des Generalvikars v. Vikari bei den Ordinariatsakten zum 16. Oktober 1833 auch der Regierung von Sigmaringen auf deren erneutes dringendes Ansuchen wegen des Kommissars übersandt.

Am 1. Februar 1834 übermittelte der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen dem Erzbischofe seine Bemerkungen zu der überreichten Instruktion.[1]) Sie beweisen, dass man in Sigmaringen unverkürzt an den alten Ansprüchen festzuhalten gesonnen war. Die dem Kommissar zu erteilende Gewalt solle alle jene Befugnisse umfassen, zu deren Ausübung die bischöfliche Würde nicht erfordert wird (n. 5). Die Berichterstattungen und Verhandlungen der Dekanate dürften nur durch das Kommissariat gehen (n. 8), und es solle kein Dekanat befugt sein mit Umgehung des Kommissariats sich direkt an den Erzbischof oder das Generalvikariat zu wenden, allein den Fall der Beschwerde oder des Rekurses ausgenommen (n. 9). Alle Untersuchungen und Geschäftsverhandlungen in administrativen und kontentiösen Sachen seien dem Kommissar zu übertragen (n. 14). Demselben solle ferner zustehen die Anstellung, der Austausch und in dringenden Fällen auch die Entlassung der Hilfspriester (n. 16) sowie die Zustimmung zu Permutationen und Resignationen (n. 18), auch solle er bei den jährlich durch den Staat angeordneten Kon-

1) Erzbisch. Archiv Freiburg, Abt. Hohenzollern, Generalia.



kursprüfungen der Geistlichen den Vorsitz führen (n. 22). Seine Dispensfakultäten sollen sich erstrecken auf den 2. Grad der Verwandtschaft und den 1. und 2. Grad der Schwägerschaft (im 3. und 4. Verwandtschaftsgrade nur auf Ansuchen, da das gesetzlich bestehende österreich. Ehepatent solche Dispensen nicht nötig mache), das Hindernis der geistl. Verwandtschaft und die geheimen Ehehindernisse; er soll auch von den Fastengeboten dispensieren und von den reservierten Sünden absolvieren können. An Weihefakultäten sollen ihm zustehen (mit der Vollmacht der Subdelegation an Dekane und Pfarrer) die Weihen von Paramenten, Kirchengefässen, Gottesäckern und Glocken, jedoch sine unctione; »die Einweihung neu erbauter Kirchen [1]) und die Ertheilung des Sakramentes der Firmung sind unter diese Übertragung nicht gehörend, sondern als Funktionen, welche die bischöfl. Würde erfordern, dem Bischofe vorbehalten« (n. 19.)

Der Erzbischof konnte diese Vorschläge weder akzeptieren noch als geeignete Basis weiterer Verhandlungen ansehen und reskribierte daher am 31. Mai 1834 an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen [2]): »Die gewünschten Vollmachtserweiterungen für den aufzustellenden Commissär würden meinem Generalvikar und geistlichen Rathskollegium allen Wirkungskreis in kirchlichen Angelegenheiten der Hochfürstl. Lande aufheben, was ich der kirchlichen Ordnung zufolge so lange nicht zulassen kann, bis nicht daselbst ein selbständiges Bisthum errichtet sein wird. . . . Ein gleiches wesentlich unveräusserliches Recht bleibt die Leitung der Generalvisitationen. Dann wollen auch Vollmachten für den erzbischöfl. Commissar verlangt werden, welche ich selbst nicht oder nur beschränkt ex delegatione apostolica besitze, als Ehedispensertheilungen im 1. und 2. Grade . . . Eure Hochfürstl. Durchlaucht werden daher ehrfurchtsvoll gebeten, Höchstsich mit einem aufzustellenden erzbischöfl. Commissär nach dem von mir vorgelegten Instruktions-Entwurf gnädigst begnügen oder von der Aufstellung eines Erzbisch. Commissärs ganz Umgang nehmen zu wollen.«

Nach diesen für die Regierung wenig ermutigenden Erfahrungen scheinen die Verhandlungen einige Jahre ganz geruht zu haben. In ein neues Stadium trat die Angelegenheit erst wieder ein mit der Erneuerung des Staatsvertrages von 1821 im Jahre 1837, von dem gemäss dem Schlusssatze eine Abschrift dem Erzbischof mit-

1) Hier allein zeigt sich wenigstens ein kleines Zugeständnis an die bischöfliche Gewalt.

2) Erzbisch. Archiv Abt. Hohenzollern, Generalia.

zuteilen war, und nach der im Anschluss daran 1838 in Hohenzollern-Sigmaringen erfolgten Bekanntmachung der gemeinschaftlichen »Landesherrlichen Verordnung.«[1]) Der gedruckte »Bericht über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840—1842 im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen« weist nicht ohne Verstimmung auf solche neuerlichen Bemühungen hin: »Wegen Aufstellung der Kapitularstatuten und Ernennung eines erzbischöfl. Kommissars für das Fürstenthum wurden stets vergebliche Schritte gethan; ebenso wegen der eidlichen Verpflichtung des Erzbischofs. . . . Es bleibt daher in den Verhältnissen zur geistlichen Oberbehörde noch vieles zu wünschen übrig, obgleich die weltlichen Behörden alles gethan haben, um ein durchaus geordnetes Verhältnis herbeizuführen.« Nach einem erneuten erfolglosen Versuche im Jahre 1843[2]) scheint man den Plan endgültig aufgegeben zu haben.

Das Kommissariat im Sinne des Staatsvertrages zwischen den beiden Hohenzollern und Baden ist also tatsächlich nie ins Leben getreten. Wenn Erzbischof Hermann durch Urkunde vom 25. Juni 1853 den Dekan Bulach in Hechingen zum erzbischöfl. Kommissarius für (beide) Hohenzollern ernannte, so hatte diese Stellung einen wesentlich anderen Charakter; der Kommissar wurde hierdurch bevollmächtigt »zur Führung wichtiger, namentlich das Verhältnis der Kirche zum Staat betreffender Geschäfte«, d. h. zur Vollführung *ausserordentlicher* Aufträge. Andererseits waren die *geistlichen Regierungsräte*, die als Referenten für Kirchen- und Schulsachen bei den Regierungen beider Fürstentümer bestellt wurden,[3]) in dieser

1) Die Verzögerung der Bekanntgabe dieser von den andern bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen schon am 30. Januar 1830 publizierten Verordnung um volle 8 Jahre muss auffallend erscheinen. Der Hauptgrund hiefür scheint uns darin zu liegen, dass man für den Zeitpunkt der Publikation, wie in den anderen Staaten die Besetzung der bischöfl. Stühle, so in den beiden Hohenzollern die vorherige Einrichtung und Besetzung der quasi bischöfliche Rechte ausübenden Kommissariate ausersehen hatte. Da sich diese Angelegenheit aber wider Erwarten in die Länge zog, glaubte man schliesslich, die Bekanntmachung auch noch vor Erfüllung jener Forderung vollziehen zu sollen.

2) Vgl. *H. Maas*, Geschichte der kathol. Kirche in Baden S. 139: »Die hohenzollerisch-sigmaringische geheime Konferenz ersuchte am 29. Mai 1843 den Erzbischof kraft des mit der badischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 12. April 1837 einem hohenzoll. Pfarrer seine bischöfliche Jurisdiktion gemäss der Verordnung von 1830 zu übertragen. Der Erzbischof lehnte dieses Ansinnen in seiner Erwiderung vom 20. Juni ab, indem er bemerkte, er sei überzeugt, dass Seine Hochfürstl. Durchlaucht sein Gewissen zur Annahme der . . . Verordnung von 1830 . . . nicht beunruhigen werden«.

3) Vgl. die fürstl. hech. VO. vom 20. Juni 1832 über Organisation und Geschäftskreis der geheimen Konferenz und Regierung, worin der Stadtpfarrer in Hechingen zum ausserordentlichen Mitglied der Regierung für Kirchen- und Schulsachen ernannt wird, und den sigmar. Erlass »Organisation der obersten Landesbehörden« (Ges.-S. Bd. II S. 10), welcher den Stadtpfarrer Engel in

Hinsicht lediglich Staatsbeamte, ohne mit besonderen Vorrechten seitens der kirchlichen Gewalt betraut zu sein.

II. Stellung der Staatsgewalt zu den kirchlichen Organen und Einrichtungen im besonderen.

Der hohenzollerisch-badische Staatsvertrag von 1821 bezw. 1837, so interessant er in kirchenpolitischer Hinsicht ist, normiert nicht das Verhältnis vom Staate zur Kirche in prinzipieller Weise, sondern will hauptsächlich nur die Beziehungen zwischen dem in fremdem Herrschaftsgebiete befindlichen Bischofe und den hohenzollernschen Regierungen in einer Weise regeln, dass letztere gegenüber der Kirche nicht ungünstiger gestellt wären, als die badische und die übrigen Regierungen im Gebiete der oberrheinischen Kirchenprovinz. Dagegen entwirft die in den Frankfurter Konferenzen vereinbarte und auch von den beiden Hohenzollern akzeptierte *landesherrliche Verordnung*[1]) die Grundlinien für das gesamte Verhältnis der Staaten zur Kirchengewalt im Sinne des damals herrschenden febronianisch-josephinischen Kirchenrechts. Nachdem § 1 den Grundsatz ausgesprochen: »Jeder Staat übt die ihm zustehenden *Majestätsrechte des Schutzes* und *der Oberaufsicht über die Kirche* in ihrem *vollen Umfange* aus«, wird im folgenden die Stellung des Staates zu den verschiedenen kirchlichen Lebensgebieten näher präzisiert. Wir heben aus diesen Bestimmungen als die wichtigsten heraus jene über das Verhältnis des Staates 1. zur päpstlichen, 2. zur bischöflichen Gewalt, 3. zum Landesklerus, 4. zum Kirchengute, und werden deren Handhabung innerhalb der hohenzoll. Fürstentümer im einzelnen näher betrachten. Zunächst sind somit zu besprechen die Beziehungen der Staatsgewalt zum kirchlichen Oberhaupte.

a) Verhältnis zum Oberhaupt der Kirche.

Direkte Beziehungen zwischen den hohenzoll. Regierungen und dem Papste sind in der Berichtszeit keine nachzuweisen; für die Verhandlungen betr. Zuteilung der beiden Fürstentümer an das für Baden errichtete Bistum wurde die Vermittlung des Grossherzogs von Baden benützt, wenngleich die Fürsten im Vertrage von 1821 sich das Recht eigener Negotiationen sowohl in Frankfurt als in Rom vorbehielten.[2]) Die Anschauungen der Regierungen bezüglich

---

Sigmaringen gleichfalls zum ausserordentl. Mitglied des Regierungs- und Kammerkollegiums für kirchliche und Schulangelegenheiten ernennt.

1) Siehe hi[illegible]ben S. 470.

2) Vgl. [illegible]



der päpstlichen Gewalt werden aber hinreichend beleuchtet einerseits durch den genannten Staatsvertrag und die daran sich knüpfenden Verhandlungen über die Errichtung bischöflicher Kommissariate, andererseits durch die auch in Hohenzollern angenommene »landesherrliche Verordnung« und ferner durch die Stellung der hohenzollernschen Regierungen zum Konstanzer Bistumsverweser nach seiner Verwerfung in Rom.

Die theoretischen Erörterungen des Febronianismus über die päpstliche Gewalt [1]) werden nach dem Vorbilde Josephs II. seitens der staatlichen Gewalt auch in Hohenzollern völlig adoptiert. In § 6 (§ 8) der landesherrlichen Verordnung figurieren »die ihrer Bestimmung gemäss wieder hergestellte Metropolitanverfassung« und »die dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte«, welche ausdrücklich unter den Gesamtschutz der vereinten Staaten gestellt werden. Der fürstliche Erlass, durch welchen den Bullen Provida solersque und Ad Dominici Gregis custodiam das Plazet erteilt wird, für Hohenzollern-Sigmaringen datiert vom 20. Okt. 1827, [2]) für Hohenzollern-Hechingen vom 24. Nov. 1827, macht einen Vorbehalt auch zu Gunsten der bischöflichen Rechte: »Es soll aus dieser Unserer Genehmigung niemals auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte oder den Landesgesetzen und Verordnungen oder den bischöflichen Rechten entgegen wäre.« [3]) Damit wird den Bischöfen und Erzbischöfen der Schutz gegenüber dem Papste ausdrücklich garantiert bei Ausübung jener Rechte, welche die febronianische Theorie als »zufällige« Rechte des Papsttums bezeichnet hatte. [4]) Als solche Rechte hatte aber die Emser Punktation, welche auch mit als Grundlage der Frankfurter Verhandlungen diente, [5]) unter anderen für die Bischöfe reklamiert: die volle Dispensationsgewalt vom Abstinenzgebot und von allen Ehehindernissen, die *freie* Ausübung aller sonst in den Quinquennalfakultäten verliehenen Berechtigungen sowie die Forderung, dass der Papst als Richter in dritter Instanz stets iudices in partibus aus derselben Nation er-

1) Vgl. Bd. 83 dieser Zeitschr. (1903) S. 446 ff. und 620 ff.

2) Ges.-S. Bd. III S. 43.

3) Die Plazetierungsklausel für Baden zu den nämlichen Bullen erweitert den Vorbehalt dahin: »ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöfl. und bischöfl. Rechten oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre«; vgl. Bd. 78 (1898) dieser Zeitschr. S. 635.

4) Die Aufzählung dieser »erworbenen«, »nicht wesentlichen« Rechte des Primats siehe Bd. 83 (1903) S. 635 dieser Zeitschr.

5) Vgl. oben S. 469.

nennen müsse.[1]) Die Forderungen der febronianischen Kanonisten gingen noch viel weiter. Nach ihnen sollten die Bischöfe in diesen Rechten nicht allein geschützt, sondern auch zu deren Gebrauch von Staatswegen angehalten[2]) und der Verkehr mit Rom auf das notwendigste beschränkt werden. So ist § 8 (§ 10) der »landesherrlichen Verordnung« vor allem gegen die *päpstliche* Jurisdiktion gerichtet: »In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden;[3]) es wird in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.«[4]) Die Einholung von Fakultäten, Privilegien u. s. w. in Rom wird indirekt unmöglich gemacht durch das Verbot von Taxen und Abgaben an geistliche Behörden innerhalb und ausserhalb des Landes.[5]) Auch hier war Joseph II. mit seiner Sorge, ja jeglichen Abfluss des Geldes ins Ausland zu verhindern, Lehrmeister gewesen.[6]) Insbesondere aber hatte man sich in Bezug auf das *Eherecht* von Rom völlig unabhängig zu machen gesucht. In Hohenzollern-Sigmaringen wurde das josephinische Eherecht durch Verordnung vom 12. Mai 1810 eingeführt[7]) und dadurch der dritte und vierte Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und ebenso das Verlöbnis als Ehehindernis beseitigt. Nach dem »Antrage betr. die Bevollmächtigung des Kommissars«[8]) sollte diesem das Dispensrecht in den näheren Graden zukommen, von den kirchlichen Aufgeboten aber nur der Staat dispensieren[9]) und letzterer nur allein die Scheidung von Tisch und Bett und die Auflösung des Bandes wegen Nichtigkeit der Ehe aussprechen können, wonach also bezüglich der Ehe in Hohenzollern-Sigmaringen nicht

1) Vgl. Bd. 83 (1903) S. 649 dieser Zeitschr.

2) Vgl. oben Bd. 83 S. 640 den Rat des Febronius an die weltliche Gewalt, »gegen diejenigen einzuschreiten, die zu den apostolischen Nuntien laufen, um da Dispensen und andere Vollmachten zu erlangen«.

3) Vgl. das Verbot Maria Theresias vom 11. Nov. 1766, die Nunziatur in Luzern oder ein anderes geistliches Gericht ausserhalb Oesterreichs anzurufen; das Verbot derselben vom 7. Okt. 1768, irgend eine Sache anders als durch iudices delegati entscheiden zu lassen.

4) In Hohenzollern suchte man durch die beabsichtigte Einrichtung der Kommissariate die Entscheidung sogar möglichst dem Bischof zu entwinden, vgl. oben S. 475.

5) Landesh. VO. § 17 (§ 21): »Taxen und Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen Behörden erhoben werden«.

6) Vgl. Bd. 84 dieser Zeitschr. S. 68 und 495 und Bd. 85 S. 37.

7) Vgl. das Zirkular des Oberamts Haigerloch vom 2. Juni 1810.

8) Vgl. oben S. 478.

9) Vgl. die VO. Josephs II. vom 16. April 1784, dass die Dispens von der dreimaligen Eheverkündigung von den weltlichen Behörden zu erteilen sei; nach VO. vom 21. Mai 1785 hat der Pfarrer unentgeltlich »im Namen des Ordinariats« auf Anfordern der Brautleute auch von den kirchlichen Aufgeboten nach Eingang der staatlichen Dispens zu dispensieren.

allein die päpstliche,[1]) sondern sogar die bischöfliche Jurisdiktion beseitigt worden wäre.[2]) Letzterer Fall ist allerdings wegen des Nichtzustandekommens der Kommissariate niemals zur Wirklichkeit geworden.

Allen eventuellen Eingriffen des Papstes in staatliche Rechte suchte man durch das ausgedehnteste *Plazet*[3]) zu begegnen. Der § 3 (§ 5) der »landesherrlichen Verordnung« bestimmt hierüber: »Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kundgemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinende Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Konstitutionen nachzuweisen, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.« Von dem äusserst bedenklichen Vorbehalte der Staatsgenehmigung sogar für päpstliche Gesetze und Anordnungen der Vergangenheit ist in Hohenzollern (im Gegensatz zu Österreich unter Joseph II.)[4]) anscheinend nie Gebrauch gemacht worden. Päpstlichen Erlassen gegenüber scheint hier das Plazet überhaupt nur bei *einer* Gelegenheit gehandhabt worden zu sein, nämlich 1827 bezüglich der beiden Bullen Provida solersque und Ad Dominici Gregis custodiam.[5]) Allgemeine päpstliche Erlasse in jener Zeit für die Konstanzer und später die Freiburger Diözese gehörten wohl zu den Seltenheiten, hätten auch unter Generalvikars v. Wesssenberg Regiment in Konstanz an der bischöflichen Kurie selber die strengste Zensur passieren müssen; vom 5. April 1817 an bis 28. Oktober 1827, nach der Verwerfung Wessenbergs als Kapitularvikar, war der Konstanzer Diözesanverwaltung von Rom überhaupt die Gemeinschaft gekündet.[6]) Wessenberg wurde aber trotzdem vom Grossherzog von Baden und auch von den beiden hohenzoll. Fürsten als rechtmässiger Regent des verwaisten Konstanzer Stuhles anerkannt, und der Klerus fand sich merkwürdig leicht in diese Lage. Speziell in Hohenzollern findet

1) Dispensen in Rom wären sonach ganz fortgefallen. Kaiser Joseph selbst gestattete noch am 11. Mai 1782 den Bischöfen, die Dispensgesuche in den näheren Graden nach erfolgter Staatsgenehmigung nach Rom zu befördern, riet aber den Bischöfen an, sich in Rom die lebenslängliche Fakultät zu diesen Dispensen erteilen zu lassen. Schon am 23. Januar 1778 war die *direkte* Einholung der Ehedispensen in Rom, d. h. ohne Vermittlung der Bischöfe, untersagt worden.

2) Näheres über Staat und Eherecht siehe weiter unten.

3) In Oesterreich wurde das Plazet für alle päpstlichen Bullen vorgeschrieben am 12. Sept. 1767, für alle gedruckten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberer am 25. Okt. 1776.

4) Vgl. oben Bd. 84 (1904) S. 260.

5) Vgl. oben S. 485.

6) Das Breve Pius VII. an das Domkapitel zu Konstanz enthält die bestimmte Ankündigung: »Electionem Wessenbergii in Vicarium Capitularem ... prorsus non agnoscimus nec tribunalia Nostra ecclesiastica agnoscent nec ullam litterarum quarumcumque ab ipsis scriptarum rationem umquam habebunt«.

sich auch nicht *ein* Aktenstück, das einen Zweifel über die Rechtmässigkeit Wessenbergs während dieser zehn Jahre äusserte, ein Beweis, wie tief die Ideen des Febronianismus beim Klerus und Volk wie bei den Regierungen durchgedrungen waren.[1]) Den Schein des Schisma suchte man freilich kluger Weise in Konstanz zu meiden. So ordnete Wessenberg 1823 öffentliche Gebete um Erhaltung des Lebens Sr. Heiligkeit Pius VII. an,[2]) genehmigt von der fürstlichen Regierung Sigmaringen am 14. August 1823. Nachdem Pius VII. am 20. August 1823 das Zeitliche gesegnet, wird am 18. September ein Trauergottesdienst und Trauergeläute vorgeschrieben sowie für den 5. Oktober ein Bittgottesdienst um eine glückliche Papstwahl, welche Anordnung unterm 23. September 1823 die Genehmigung der Regierung von Sigmaringen erhielt. Der Dankgottesdienst für die Wahl Leos XII., gewählt am 27. Sept., wird durch Erlass vom 2. Nov. 1823 angeordnet und am 10. Nov. in Sigmaringen genehmigt.[3]) Ebenso erliess Wessenberg am 6. April 1826 ein längeres Hirtenschreiben anlässlich des von Leo XII. ausgeschriebenen Jubiläums; die Genehmigung in Sigmaringen und die Erlaubnis zur Verkündigung trägt das Datum vom 3. Mai 1826.

---

1) Zahlreiche Urkunden bezeugen, dass von 1817 an bis zur Besetzung des Freiburger Stuhles die Konstanzer »geistliche Regierung« auch in Hohenzollern, soweit es die josephinischen Maximen zuliessen, ungehindert ihres Amtes waltete. Ausser zahlreichen Dispensurkunden bei Ehehindernissen seien erwähnt verschiedene Investiturkunden aus den Jahren 1819 (Burladingen), 1825 (Kaplanei Veringendorf, Pfarrei Melchingen), 1827 (Höfendorf), die Genehmigung eines Taufsteines für Zimmern 1818, die Vereinigung der Marien-Kaplanei mit der Pfarrei Trochtelfingen 1824, die Genehmigung der Pfarrdotation Klosterwald 1826. Im Jahre 1824 war Wessenberg persönlich in Sigmaringen tätig, vor allem wegen Gründung eines allgemeinen Kirchenfondes.

2) Interessant ist hier die Behandlung einer ähnlichen Vorschrift des Konstanzer Generalvikariates vom 10. Dez. 1798 seitens der fürstenberg. Regierung in Donaueschingen. Infolge der Bedrängnisse des hl. Vaters seitens der Franzosen wurden für drei Sonntage Betstunden vor ausgesetztem Allerheiligsten angeordnet, denen die Bitte anzuschliessen war: »℣ Lasset uns beten für uns. obersten Hirten Pius VI. ℟ Der Herr erhalte ihn, mache ihn lebendig und selig auf Erden und übergebe ihn nicht in die Hände seiner Feinde«. Gebet: »Allmächtiger, ewiger Gott, erbarme dich deines Dieners Pius, unseres obersten Hirten, deines Statthalters auf Erden und leite ihn nach deiner Milde auf dem Wege des ewigen Heiles, damit er durch deine Hilfe, was dir wohlgefällig begehre und kräftigst vollbringe, durch uns. Herrn Jes. Chr. . . . .« Die Regierung in Donaueschingen findet aber am 31. Dezember die Sache »bey der damaligen, politischen Lage und Umstände so bedenklich«, dass sie nur gestatten kann, dass »bei der Ankündigung der Andacht lediglich nur die Erhaltung der kathol. Kirche im Allgemeinen und die dermalige Kränklichkeit und das Alter Sr. Päpstl. Heiligkeit als Motive derselben ab der Kanzel ausgeführt, insonderheit aber der in dem Cirkulare beygedrucktem Gebett vorgeschriebene Vers und Responsorium ganz hinweggelassen werden solle«.

3) Die Daten der Erlasse erscheinen merkwürdig verspätet; ob dabei das eigentümliche Verhältnis der Konstanzer Kurie zu Rom von Einfluss gewesen, erscheint sehr wahrscheinlich.

(Fortsetzung folgt.)

3. Zur geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats nach germanischem und kanonischem Rechte. *)

Von Dr. jur. *Hans Schindler.*

Die praktisch und theoretisch wichtigste Einteilung des Patronatrechts ist die in Laienpatronat und geistliches Patronat. Beide Begriffe, über deren Formulierung die Doktrin einig ist, müssen streng von einander geschieden werden und zwar in dogmatischer und historischer Beziehung; denn einmal haben das Laienpatronat und das geistliche Patronat einen in mehrfacher Hinsicht verschiedenen Entwicklungsgang genommen, und sodann treten in dogmatischer Beziehung tiefgreifende Verschiedenheiten in den dem Laienpatrone und dem geistlichen Patrone eingeräumten Rechten hervor. Daher bildet auch nur die Darstellung der rechtlichen Verschiedenheiten zwischen dem Laienpatronate und dem geistlichen Patronate nach der historischen und dogmatischen Seite ein in sich geschlossenes Ganzes. Zudem bietet uns eine Untersuchung der geschichtlichen

*) Die Literatur fliesst nicht sehr reichlich, wie sich ja anerkanntermassen für die Geschichte des Kirchenrechts überhaupt noch ein reiches Feld der Forschung bietet; es fehlt z. Z. immer noch an einem vollständigen Werke der Geschichte des Kirchenrechts. Von hervorragender Bedeutung für die kirchenrechtshistorische Forschung bleibt das Werk von *Thomassin*, vetus et nova ecclesiae disciplina, das ich denn auch, was Quellenbelege anlangt, vollständig benutzt habe; weiterhin kamen für mich in Betracht die historischen Skizzen, die in den Kirchenrechtslehrbüchern der dogmatischen Behandlung der Lehre vom Patronat vorausgeschickt werden. Ausgangspunkt meiner Erörterung bildeten neben dem Studium des erwähnten Werkes von *Thomassin* die rechtshistorischen Notizen bei *Walter*, Lehrbuch des K.-R.[14] § 234, ferner die Monographien über das Patronatsrecht: *Lippert*, Hist.-dogm. Entw. der Lehre vom Patronate 1829, andere sind bereits nur selten oder gar nicht in den Bibliotheken zu erhalten, *Mayer, Ph.*, 1824, (nur noch in der Wiener Bibliothek); Geschichte des Patronatrechts 1806, Würzburg (anonym, *v. Zirkel?*); Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatsrecht Bamberg und Würzburg 1810 (anonym, *Eugen Montag?*); in neuester Zeit kommen besonders die Werke zweier ausgezeichneter Forscher in Betracht: *Stutz, Ullrich*, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; *Derselbe*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895; *Wahrmund, Ludwig*, Das Kirchenpatronatrecht etc. Abt. I. Die kirchliche Rechtsentwicklung, Wien 1894. Von diesem letzteren Werke erfuhr der Verfasser erst, nachdem der Aufsatz bereits niedergeschrieben war; was nun die germanische Auffassung und die kirchliche Reaktion anbetrifft, so ersah der Verfasser, dass er im wesentlichen zu demselben Resultat, wie dargestellt werden soll, gelangt war. *Wahrmund* bringt Quellenbelege, die ich nicht fand, andrerseits hatte ich bereits solche, die Wahrmund nicht bringt; es handelte sich daher hauptsächlich um eine Vervollständigung des Quellenmaterials, das einzufügen ich im Interesse einer präzisen Beweisführung für notwendig hielt.

Entwickelung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats einen Einblick in eine der fesselndsten Partien der Geschichte des Kirchenrechts, in den Kampf der Rechtsnormen mit dem Leben; andrerseits ist überhaupt ein Eindringen in die Geschichte der fraglichen Rechtsinstitute durchaus notwendig, weil anerkanntermassen, soweit hier das Gebiet der Rechtswissenschaft in Betracht kommt, dadurch das Verständnis für die gegenwärtige Geltung wesentlich gefördert wird, die Erkenntnis der Gründe des positiven Rechts, der Kern der Rechtssätze, gewonnen wird.

Was nun die *dogmatische* Seite des Laienpatronats und des geistlichen Patronats anlangt, so habe ich ihre verschiedene rechtliche Natur bereits in meiner Dissertation »über die verschiedene rechtliche Natur des Laienpatronats und des geistlichen Patronats« Tübingen 1905 in eingehender Weise darzustellen versucht,[1]) aber

---

1) Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten bezeichnet ein Memorialvers:
Clericus et laicus distant per plura patroni
Poenitet et tempus subjectio poenaque forsan,
Et ratio, titulus donumque conjungitur istis.
Ausserdem kommen noch in Betracht die rechtlichen Unterschiede hinsichtlich der Ersitzung, und des päpstlichen Derogationsrechtes.

Im I. Abschnitt wurden die Bedingungen für den *Uebergang* des Laienpatronats und des geistlichen Patronats erörtert; es zeigte sich hier ein Unterschied a) hinsichtlich der Schenkung (donum), insofern der Laienpatron zu einer Schenkung an ein geistliches Amt oder eine geistliche Korporation nicht des Konsenses des Bischofs bedarf, der geistliche Patron dagegen in allen Fällen zu einer Schenkung des Patronatsrechts des bichöflichen Konsenses bedarf; b) hinsichtlich der translativen Ersitzung: Beim Erwerbe eines dinglichen geistlichen und dinglichen Laienpatronats richtet sich die Ersitzung derselben nach der des fraglichen berechtigten Grundstücks. Ist dagegen das Patronat ein persönliches geistliches. so ist bona fides allein und vierzigjährige Frist erforderlich. Ist das Patronat ein persönliches Laienpatronat, so ist justus titulus, bona fides und 10- resp. 20jährige Frist oder bona fides allein und eine 30jährige Frist erforderlich.

II. Abschnitt: Die rechtlichen Verschiedenheiten hinsichtlich des *Inhalts* des Patronatrechts.

I. Präsentationsfrist (tempus). Die gemeinrechtliche Präsentationsfrist des geistlichen Patronats beträgt 6 Monate, diejenige des Laienpatronats nur 4 Monate.

II. Subjekt der Präsentation. 1. Subjectio: Der geistliche Patron ist in der Auswahl des zu Präsentierenden abhängiger, als der Laienpatron, insofern ersterer eine persona dignior präsentieren muss, letzterer nur eine persona idonea zu präsentieren verpflichtet ist. 2. Poena: Der geistliche Patron verliert bei wissentlicher Präsentation eines Unwürdigen für den einzelnen Fall zur Strafe sein Präsentationsrecht; streitig ist, ob diese Strafe auch den Laienpatron, wenn er sich in dem gleichen Falle befindet, trifft.

III. Wirkung der Präsentation 1. variatio s. poenitet: Nur der Laienpatron hat das jus variandi, indem er neben den zuerst Präsentierten innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist noch andere successive s. cumulative, nicht aber auch privative (Gross) hinzupräsentieren kann. 2. jus ad rem: Der Rechtsanspruch des vom geistlichen Patron Präsentierten ist ein viel wirksamerer als derjenige des vom Laienpatron Präsentierten.

III. Abschnitt: Der rechtliche Unterschied hinsichtlich des *Verlustes* der Ausübung des Patronatrechts: päpstliches Derogationsrecht. Der Papst kann nur dem geistlichen Patronate, nicht aber einem Laienpatronat derogieren.

in derselben nach der historischen Seite hin den verschiedenen Entwickelungsgang des Laienpatronats und des geistlichen Patronats in der Einleitung nur kurz gestreift, weil eine eingehende Erörterung auch nach der historischen Seite hin über den Rahmen einer Dissertation hinausgegangen wäre. Aus diesem Grunde wurde mir von dem Referenten der Dissertation, Herrn Professor *Dr. Rietschel*, Tübingen, in gütiger Weise gestattet, den historischen Exkurs respektive die *historische* Erklärung des Gegensatzes zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat in seinen einzelnen Wirkungen in einem separaten Aufsatze zu veröffentlichen;[2]) damit ist zugleich das Wesen der nachstehenden rechtshistorischen Erörterung gekennzeichnet. Sie ist keine Darstellung der Geschichte des Patronatsrechts; sie bezweckt, wie bereits erwähnt, nur die historische Erklärung des Gegensatzes, zum Teil aber auch der übereinstimmenden geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats nach *germanischem* und *kanonischem* Rechte. Dabei wird es aber notwendig sein, auch auf die Entwicklung des Patronatrechtes in der *morgenländischen* Kirche und auf diejenige in den *romanischen* Ländern kurz einzugehen.

Wie ich bereits angedeutet habe, bestehen zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronate zahlreiche rechtliche Verschiedenheiten in dogmatischer und historischer Beziehung; in ihrer rechtshistorischen Entwicklung bieten sie des Gegensätzlichen viel, insofern zur Entstehung des Laienpatronats andere Gründe mitwirkten, als zur Entstehung des geistlichen Patronats. Doch, wo Gegensätze herrschen, da obwalten auch manche Ähnlichkeiten; und so finden wir denn auch bei der Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats manche Übereinstimmung. Soweit beide in der Entwicklung übereinstimmen, erfolgt daher die Darstellung derselben gemeinsam und nur, soweit die Entwicklung eine verschiedene ist, getrennte Untersuchung.

In den ersten christlichen Jahrhunderten kannte man keine andere Art der Anstellung der Kleriker als die bischöfliche Kollation, woran anfangs das Volk und der Klerus, was aber in der Folgezeit ausser Übung gekommen war, insofern Anteil hatte, als es rücksichtlich des guten Rufes des Anzustellenden Zeugnis gab;[3]) nach den Zeiten Konstantins, als die Kirche Frieden und eine dauernde Existenz im Staate errungen hatte, nach der Zeit der Christen-

2) cfr. Dissertatio §. 1 Anm. 12.
3) Conc. Carthaginens. IV can. 22; Anstellung der Kleriker zugleich mit der Weihe: Concil. Chalcedon. can. 6.

verfolgungen, in der das Christentum sich mit erstaunlicher Schnelligkeit überall verbreitete und das Bedürfnis nach gottesdienstlichen Gebäuden ausser den bischöflichen Hauptkirchen ein überaus dringendes wurde, zeigen sich im 5. und 6. Jahrhundert zunächst in der *morgenländischen* Kirche, selbständig und unabhängig von der Entwicklung des Patronatrechtes in der abendländischen Kirche patronatsähnliche Befugnisse, welche den Stiftern von Kirchen und frommen Anstalten eingeräumt wurden, welche in vollendeter Entwicklung das *Stifterrecht*[4]) der morgenländischen Kirche darstellen. Diese den Stiftern eingeräumten Befugnisse bestanden neben dem ihnen zustehenden Eigentum[5]) ursprünglich nur aus gewissen Auszeichnungen und Ehrenrechten. Die Kirchen erhielten den Namen ihrer Gründer.[6]) Die Namen der Stifter wurden durch Inschriften in der kirchlichen Anstalt selbst verherrlicht; später erweiterten sich die Befugnisse zur Vermögensverwaltung,[7]) welches Recht sich auch auf die Erben erstreckte;[8]) schliesslich wurde den Stiftern auch das wichtigste Recht, das Präsentationsrecht durch zivilrechtliche Verordnungen von Justinian eingeräumt,[9]) das ihnen auch durch eine besondere kirchenrechtliche Satzung sanktioniert wurde.[10])

Ungefähr um dieselbe Zeit im 5. und 6. Jahrhundert, treten uns auch in der *abendländischen* Kirche, in den *romanischen* Ländern die ersten Spuren der Entwicklung unseres heutigen Patronatrechts, insbesondere des geistlichen und Laienpatronats entgegen; dabei begegnen wir den ersten Entwicklungsphasen des *geistlichen* Patronats früher, als denjenigen des *Laienpatronats*; es ist auch im Gegensatz zum letzteren wenigstens zum grössten Teil unmittelbar aus dem Schosse der römischen Kirche hervorgegangen. Bereits im Jahre 441 unter Papst Leo I. gestattet die Synode von *Orange*[11]) auswärtigen Bischöfen, Kleriker für jene Kirchen, welche sie ent-

4) *Zhishman*, Das Stifterrecht (τὸ κτητορικὸν δίκαιον) in der morgenländischen Kirche. Wien 1888. § 1 die Entwicklung des Stifterrechts S. 1—13.

5) *Lippert*, a. a. O. S. 8: *Zhishman* l. c.; Gesetz von Anastasius Const. 10 Cod. I 5.

6) *Van Espen*, Jus eccl. univ. p. II sect. 3 tit. VIII, I 5; insb. *Gambsjaeger*, Jus eccles. T. I. Heidelberg 1815 p. 221; *Chrysostomus*, Homil. 18. in act.

7) *Zeno*, Const. 15 Cod. I. 2 (477).

8) C. 46 § 3 I 3. *Justinian* (530).

9) Nov. 57 c. 2 (537) und Nov. 123 c. 18 (546): εἴ τις εὐκτήριον οἶκον κατασκευάσει, καὶ βουληθείη ἐν αὐτῷ κληρικοὺς προβάλλεσθαι ἢ αὐτός ἢ οἱ τούτου κληρονόμοι, εἰ τὰς δαπάνας αὐτοὶ τοῖς κληρικοῖς χορηγήσουσι, καὶ ἀξίους ὀνομάσουσι, τοὺς ὀνομασθέντας χειροτονεῖσθαι.

10) Conc. Trull. (692) c. 31; cfr. *Krieg*, bei *F. X. Kraus*, Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer II.

11) Conc. Arausic. a. 441 in C. 1. c. XVI. qu. 5: . . . reservata episcopo aedificatori gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cuius est territorium . . .

weder auf ihren in anderen Diözesen gelegenen Besitzungen, oder auch an anderen Orten erbaut oder dotiert hatten, zu ernennen, resp. vielmehr zu präsentieren, und Gregor der Grosse erlaubte einem Abte für seine Klosterkirche einen Priester sich zu wählen behufs Abhaltung des Gottesdienstes im Kloster;[12]) derselbe Papst ernennt selbst Kleriker für jene Kirchen, die in patrimonio Petri liegen.[13]) Diese Befugnis, welche sich nicht als ein Recht, sondern nur als einen Akt der Willkür, als ein privilegium darstellte, galt damals noch nicht allgemein, nicht für alle geistlichen Stifter, sondern nur für Bischöfe,[14]) noch weniger also für weltliche Stifter; denn derselbe Papst verweigert in einem anderen Falle einem Subdiakon als geistlichen Stifter einer Kirche in Sizilien jeden Anspruch auf besondere Rechte, insbesondere das Präsentationsrecht.[15]) Eine allgemeine Begründung des geistlichen Patronats wird man annehmen können in einem Briefe des Papstes Johann IV.[16]) (ao. 640), den dieser an den Bischof von Syrakus auf dessen Anfrage

»utrum ecclesiae pro quiete Monachorum a sacrosanctis conciliis, catholicisque episcopis eis traditae per sacerdotes ab eis ordinatos et investitos debeant institui?«

erlassen hat mit der Antwort

. . . »licentiam itaque Monachis damus suarum ecclesiarum investitores fieri . . .«

Das *Laienpatronat* entwickelte sich, wie bereits erwähnt, viel später, und zwar geht die Entwicklung desselben nicht unmittelbar von der römischen Kirche in *Italien* aus, wie dies zum grössten Teil beim geistlichen Patronat der Fall war, sondern sie vollzieht sich in den romanischen Ländern getrennt in den einzelnen Nationalkirchen, den Kirchen in *Spanien*, wo insbesondere das Laienpatronat sich rasch und reich entfaltete, und in *Gallien*; die römische Kirche in *Italien* schliesst sich erst im 9. Jahrhundert der Auffassung resp. der Einräumung des wichtigsten Rechtes des Laienpatrons, des Präsentationsrechtes, an. In jener Zeit, in welcher die geistlichen Stifter bereits das Präsentationsrecht besassen, hatten die Laien nur Ehrenrechte, sonst keine anderen Vorzüge;[17]) indes scheint die Be-

12) l. 3. ep. 18; cfr. *Thomassin* l. c. P. II. l. 1 c. 30 nr. 3.
13) l. 9. ep. 65; *Thomassin* l. c. nr. 1.
14) Dies bezeugt Concil. Arelatense II. ao. 452 c. 36, 39 bei *Harduin*, Conciliorum acta etc. Paris 1715. tom. II. p. 776.
15) l. 12. Ep. 11: enunciaturus ex more, nihil illic conditoris juri ulterius jam deberi, nisi processionis gratiam, quae Christianis omnibus in commune debetur.
16) can. 1. C. XVI, qu. 2 u. Collect. Rom. pag. 254. cfr. *Thomassin* l. c. VII.
17) can, 26. C. XVI. qu. 7 . . . sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum;

handlung der Laienstifter nicht überall eine gleiche gewesen zu sein, insofern man freigebiger war gegen die Erbauer von Klöstern und die Gründer milder Stiftungen, ihnen bisweilen auch das Präsentationsrecht eingeräumt haben mochte. Darauf lässt der canon 3 des concilium *Ilerdense*[18]) schliessen; Laien gründeten, um auf die von ihnen gestifteten Kirchen mehr wirken zu können, dem Scheine nach Klöster, in der Tat aber nur Kirchen. Andererseits kommen bereits im 6. Jahrhundert einzelne Fälle vor, wo Laienstiftern das Präsentationsrecht eingeräumt wurde; so erteilte dieses Recht Papst Pelagius einem Laienstifter im Jahre 557;[19]) derselbe Papst bestimmte auch, dass die vom Stifter einer Kirche getroffenen Bestimmungen streng beobachtet werden sollten.[20]) Indes es lässt sich für die römische Kirche in Italien kaum der Beweis eines allgemein angenommenen Patronatsrechts, insbesondere Präsentationsrechts, vor Beginn des 9. Jahrhunderts erbringen; denn die Päpste hielten am längsten an der alten Kirchenverfassung fest, ohne sich an die Beispiele der morgenländischen und anderer abendländischen Kirchen zu halten. Eine allgemeine Einräumung des Präsentationsrechtes der Laienpatrone in der römischen Kirche in Italien möchte ich erblicken im can. 21 des concilium Romanum ao. 826 unter Papst Eugen II. wo es heisst:

Monasterium vel Oratorium . . . a dominio constructoris . . . non auferatur, liceatque id illi Presbytero, cui voluerit, pro sacro officio illius dioeceseos, cum consensu episcopi, ne malus existat, commendare.

Zu dieser Annahme werde ich bestimmt durch den Umstand, dass die römische Kirche in Italien nicht mehr in jener Zeit isoliert war, sondern infolge der Unterwerfung Italiens unter die Herrschaft Karls des Grossen bereits in enger Verbindung stand mit den übrigen abendländischen Kirchen, insbesondere der fränkischen, spanischen Kirchen; deshalb mögen wohl auch allmählich die in diesen Kirchen schon lange Zeit herrschenden Grundsätze über die Besetzung von Kirchen durch Laienpatrone in die römische Kirche, wenn auch in

---

can. 27 ibid.... Nihil tamen sibi fundator ex hac basilica noverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur. (Papst Gelasius ao. 494); cfr, auch liber Diurnus c. V. tit. 3 p. 37 ed. *Rozière*, neuerdings *Sickel* 1889; c. 10. C. XVI. qu. 7; c. 6. C. X. qu. 1.

18) can. 1. C. X. qu. 1 . . . si autem ex *laïcis* quisquam, a se factam basilicam, consecrari desiderat, nequaquam eam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur, vel regula ab episcopo non constituitur, a dioecesana lege audeat segregare; cfr. auch *Lippert* a. a. O. Seite 10.

19) cfr. can. 31. C. XVI. qu. 1.

20) c. 4. 30. C. XVIII qu. 2.



modifizierter Gestalt, Eingang gefunden haben — dort ein direktes Besetzungsrecht, hier, im genannten Kanon, nur ein Präsentationsrecht; liceat (!).

Von grösster Wichtigkeit für die Entstehung den Laienpatronats in den romanischen Ländern ist die Entwicklung desselben in der *spanischen* Kirche; sie hat sich hier durchaus auf kirchlichem Boden vollzogen; in ihr spiegelt sich die Auffassung wieder, welche das Dekretalenrecht hinsichtlich des jus patronatus vertritt. Das III. und IV. Konzil von *Toledo*, ao. 589 und 634 untersagt den Laienpatronen jede Verfügung über das kirchliche Vermögen, welches lediglich den Bischöfen unterstellt ist;[21]) das IV. und IX. Konzil von *Toledo* ao. 655 gestattet den Laienpatronen nur eine Aufsicht über die von ihnen gegründeten Kirchen und deren Vermögen,[22]) und ersteres verleiht ihnen den Anspruch auf Alimentation im Falle der Verarmung.[23]) Man wird auch nicht in der Behauptung zu weit gehen, dass in der spanischen Kirche das Eigentumsrecht der Erbauer an den von ihnen gestifteten Kirchen verneint wurde,[24]) und dass die Laienpatrone auch nur ein Präsentationsrecht und dies erst seit dem IX. Konzil von *Toledo* ao. 655, kein direktes Besetzungsrecht besessen haben.[25])

Alle diese Bestimmungen, sowohl diejenigen der morgenländischen Kirche als diejenigen der Konzilien in den abendländischen Kirchen der romanischen Länder, haben aber keinen Einfluss auf die Entwicklung des gegenwärtig bestehenden Patronatrechts, und insbesondere auf die Scheidung in geistliches und Laienpatronat geübt. Denn einmal hat sich die Entwicklung des Stifterrechts,

---

21) c. 2. C. X. qu. 1 (can. 19) und c. 6. C. X. qu. 1 (can. 32) noverint conditores basilicarum, in rebus, quas eisdem ecclesiis conferunt, nullam se potestatem habere sed juxta canonum instituta sicut ecclesiam, ita et dotem ejus ad ordinationem episcopi pertinere.

22) can. 60 C. XVI. qu. 1; can. 31. C. XVI. qu. 7 (can. 1): filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit ecclesiam, licitum sit hanc bonae intentionis habere solertiam . . .

23) c. 30. C. XVI. qu. 7 (can. 37) . . . si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam, ab eadem ecclesia suffragium vitae pro temporis usu percipiant.

24) can. 1. des Konzils Tolet. IX. ao. 655 (c. 31. C. XVI. qu. 7) . . . ipsis tamen heredibus in eiusdem rebus *non liceat quasi juris proprii* potestatem praeferre . . .

25) c. 32. C. XVI, qu. 7 (can. 2) . . . pro eisdem locis curam permittantur habere (sc. fundatores) sollicitam atque rectores idoneos in eisdem basilicis iidem ipsi offerant episcopis ordinandos; als ältestes Zeugnis des Laienpatronatrechts resp. des Präsentationsrechtes in der Kirche Galliens lässt sich der can. 33 des Conc. Aurelian. (Orleans) ao. 541 anführen: si quis in agro habet aut postulat habere dioecesin, primum et *terras* ei *deputet* sufficientes, et *Clericos*, qui ibidem sua officia impleant, ut in sacratis locis reverentia condigna habeatur.

wie bereits erwähnt, in der morgenländischen Kirche, obwohl es auch in dieser ein weltliches und geistliches Stifterrecht[26]) gibt, in völlig selbständiger Weise auf anderen Grundlagen, unter dem Einflusse der Synodalcanones, des rezipierten römisch-byzantinischen Rechts, der Entscheidungen der Patriarchalsynoden von Konstantinopel und der kirchlichen Praxis[27]) vollzogen, und auch die ersten Entwicklungsphasen des Patronats in den romanischen Ländern der abendländischen Kirche waren nicht die Träger für die weitere Fortentwicklung des geistlichen und Laienpatronats,[28]) wie es uns in den Dekretalen[29]) und den Bestimmungen des Konzils von Trient erscheint.[30]) Wenigstens trifft dies nicht hinsichtlich der weiteren weltlichen geschichtlichen Entwicklung des Patronats zu und wenn auch nicht zu leugnen ist, dass aus den letztgenannten Bestimmungen bereits die kirchliche Auffassung, die sog. *Konzessionstheorie* zu ersehen ist, welche die spätere kirchliche Gesetzgebung respektive kirchliche Reaktion im Kampfe gegen das germanische Element in starrer Konsequenz bis zur völligen Entwicklung des Patronatrechts unter Papst Alexander III. durchgeführt hat.

Es ist ein bekanntes und erwiesenes Resultat der neueren kirchenrechtlichen Forschung, dass die Grundlagen unseres gegenwärtig bestehenden Laienpatronats und geistlichen Patronats in den *germanischen* Ländern geschaffen wurden. Das germanische *Eigenkirchenwesen*[31]) mit den damit zusammenhängenden Befugnissen, insbesondere dem Besetzungsrechte, die *Belehnung* weltlicher Personen mit Kirchen und Klöstern und die durch diese germanischen Anschauungen hervorgerufene *kirchliche Reaktion* haben zur Entstehung des Laienpatronats geführt. Das geistliche Patronat ist insbesondere noch aus den zahllosen mittelalterlichen *Schenkungen* hervorgegangen, aus den *Incorporationen*,[32]) *Unionen* und *Stiftungen* aus dem Kirchenvermögen.

Während die den Stiftern an ihren Kirchen eingeräumten Rechte sich im romanischen Stile als für Verdienste um die Kirche

---

26) *Zhishman* l. c. Seite 17, 18.

27) *Zhishman*, Vorrede.

28) *Brunquell*, Dissertatio de diverso patroni ecclesiastici et laici jure Jena 1730, bemerkt § 7 Seite 17 mit Recht, dass das Patronatrecht bis zum Eintritt in das germanische Rechtsleben »ejusdem naturae« war, noch kein Unterschied zwischen Laienpatronat und geistlichem Patronat bestand.

29) lib. X III 38 de jure patronatus: cap. un VI[to] III. 19; Clem. III. 12.

30) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12 de ref.; Sess. 24 c. 18 de ref.; Sess. 25. c. 9 de ref.

31) *Stutz* l. c. cfr. *); *Hauck*, Kirchengesch. Deutschlands IV. 1903. S. 34 ff.

32) *Wahrmund* l. c. Abt. I. S. 93 ff.

gewährte Begünstigungen, »gratiae« darstellten,[33]) machte sich in den germanischen Ländern eine rein privatrechtliche Auffassung geltend. Das Patronatrecht wurde als ein Ausfluss des *Eigentumsrechtes* angesehen, das die Erbauer von Pfarrkirchen, Oratorien, Klöstern an diesen hatten. Jedes niedere Gotteshaus, basilica, oratorium, welches die Könige auf ihren Pfalzen (in palatiis), der reiche Landadel und wohlbegüterte Familien auf ihren Landschlössern und Burgen zur Pflege des Kultus errichteten,[34]) *oratoria in domo*, die Grossgrundbesitzer bei ihrem Herrenhofe, Fronhofe (mansus indominicatus), in Meierdörfern, für ihre Eigen-Zinsleute gründeten, *oratoria villaria*, war eine Eigenkirche, »ecclesia mea« und grundherrliche Privatkirche.[35]) Diese Auffassung herrschte im *fränkischen* Reiche, wie bei allen germanischen Stämmen, den Sueven, Westgoten, Burgundern, Langobarden,[36]) und auch in den *slavischen* Ländern zeigt sich die deutschrechtliche Eigentumsanschauung;[37]) sie gründete sich auf zwei deutschrechtliche Institute. Wer die »*gewere*« d. h. die Herrschaft über ein Grundstück hatte, dem gehörte alles, was sich innerhalb des Grundstücks befand. Dies galt, abgesehen von der Fahrnis, insbesondere von den auf einem Grundstück aufgerichteten Gebäuden, als Pertinenzen von Grund und Boden; auch Kirchen und Klöster mit den Zehnten, Oblationen, der dos standen in der vestitura s. saisine der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem sie lagen; sie waren volles Eigentum der Grundherrn, der Laien, Geistlichen, der natürlichen oder juristischen Personen, sog. *jus fundi*, d. h. das dem Grundstückseigentümer an der auf seinem Boden erbauten Kirche zustehende Recht,[38]) »*propriae ecclesiae*,« Eigenkirche »ecclesiae sui *juris*, suae hereditatis« etc.,[39]) im Gegensatze zu den ecclesiae liberae collationis, den sog. »*ecclesiae canonicae*« in den »vici canonici,« ja, die Kirchen konnten ebenso wie die Grundstücke, praedia, im geteilten Eigentume stehen.[40]) Daher waren sie auch, wie alle anderen Sachen, Gegenstand des vermögensrechtlichen

33) ***Hinschius***, System des K.-R. II. 621: dagegen mit Unrecht ***Müller***, Privateigentum an kathol. Kirchengebäuden 1883 Seite 29.

34) c. 56. C. XVI. qu. 1; c. 33. dist. I. de consecr.; cod. c. 35: si quis etiam extra parochias oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus, ut ibi missas audiat, propter fatigationem familiae justa ordinatione permittimus . . .

35) ***Stutz***, Benefizialwesen l. c. I, 1 S. 154; ***Chrysostomus*** homil. 18 in acta, ***Migne*** patr. gr. 60 p. 147.

36) ***Stutz*** l. c. § 8—11.

37) ***Wahrmund*** l. c. Abt. I. S. 5—10 Anm. 16; insbes. S. 39—91.

38) ***Wahrmund*** l. S. 51.

39) ***Hinschius*** a. a. O. II. 622; ***Stutz*** l. c. ***Wahrmund***, Abt. I. 99. ***Thomassin***, Vet. et nov. eccl. disc. P. II. l. 1 c. 32[2].

40) ***Wahrmund*** l. c. Abt. I. S. 8.



Verkehrs unter Lebenden und von Verfügungen auf den Todesfall. Diese Eigenkirchen konnten, was kirchlicher- und staatlicherseits anerkannt war und auch häufig geschah, verkauft, verschenkt, zur Beerbung (ecclesiae propriae hereditatis), ja selbst zur Erbteilung[41]) gezogen werden, wie dies das Konzil von *Frankfurt* ao. 794 unter *Karl* dem Grossen deutlich bezeugt:[42])

De ecclesiis quae ab hominibus ingenuis construuntur licet eas tradere, vendere . . .

Auch das Konzil in *Rom* ao. 826 unter Papst *Eugen II.* gesteht im canon 21 den Patronen das Eigentumsrecht zu:

Monasterium vel Oratorium canonice exstructum a dominio constructoris eo invito non auferatur . . .

Der vermögensrechtlichen Herrschaft über Kirchen, dem Eigentumsrechte der Erbauer entsprang die publizistisch-spirituelle Herrschaft,[43]) die Befugnis, den Geistlichen für die Kirche zu ernennen, und diese wurzelte noch in einem anderen germanischen Institute, dem *mundium* s. mundeburdium d. i. das aus der gewere hervorgehende Schutzrecht, advocatia, des Grundherrn über alle auf seinem Grundstücke sich aufhaltenden Personen. Auch der an der betr. Kirche angestellte Geistliche »*proprius sacerdos*«, »suus capellanus«, »sacerdotes domestici«, befand sich in der Vormundschaft des Herrn, »senior« resp. Abhängigkeit von dem Herrn.[44]) Er hatte demgemäss freies Verfügungsrecht über die Geistlichen; er konnte ihn ein- und absetzen;[45]) er hatte ein direktes Besetzungsrecht.[46])

Eine andere selbständige Ursache der Entstehung und Verbreitung des Laienpatronats war die *Belehnung* weltlicher Personen mit Kirchen und Klöstern,[47]) die *infeudatio* ecclesiarum;[48]) de *Roye* in Prolegom. ad tit. de jure patr. pag. 55 charakterisiert diesen Entstehungsgrund:

ut qui ecclesiam aliquam olim accepisset in beneficium, in ea jus patronatus haberet, quamvis eam nec aedificasset nec dotasset nec quicquam ei contulisset.

---

41) cfr. c. 35. C. XVI. qu. 7 (Ludw. Pii capit. eccl. Wormat. a. 819 c. 2).

42) Capit. Francf. in Mon. Germ. hist. leg. I. 71 c. 54. ao. 794; dazu insbes. Hlotar. imp. const. Olonnens. a. 823 c. III. c. 2: statutum est, ut si quis liber homo per consensum episcopi sui ecclesiam in sua construxerit potestate, fontesque in eadem ab episcopo fuerint consecrati, ideo non perdat suam hereditatem . . . (Pertz, ll. I. 235).

43) *Stutz*, Beneficialw. I. 1, 136.

44) *Baluzius*, Ad capit. Reg. Franc. lib, I. c. 85.

45) *Stutz*, Eigenkirche S. 17 Abs. 1; *Ders.*, Beneficialw. I. 1 S. 136, 150.

46) *Ilgner*, Dissert, das Präsentationsr. des Patrons Breslau 1889 S. 3.

47) can. 59. C. XVI. qu. 1. Capitular. Caroli M. ao. 803 c. 1.

48) *Ducange*, Glossarium ed. Henschel, Tom. V. S. 148 v. patronus.

Durch solche Belehnungen, welche seit dem 6. Jahrhundert sehr oft ob rei publicae necessitates et tuitionem [49]) an einzelne Grosse vorkamen — abbacomites s. comites ac nobiles laici, quibus datae erant a regibus abbatiae et ecclesiae jure beneficii seu, ut aiunt, in commendam, — [50]) erlangten diese das Recht, die Kirchengüter zu benützen, ja sie betrachteten die letzteren ebenfalls als ihr Eigentum, zogen aus diesem, wie die Gründer, die Konsequenzen [51]) und stellten auch den Geistlichen in der Form der Belehnung, feuda presbyterialia, an, mussten ihm aber einen Teil ihrer Einkünfte überlassen und die betr. Gebäude unterhalten. [52]) Dieses Besetzungsrecht behielten sich nun die Belehnten auch nach der Restitution des Kirchenguts an die Kirche vor. [53])

Diese Entwicklung des Laienpatronats im *deutschen Rechtsleben*, aber auch diejenige des geistlichen Patronats, insofern auch die geistlichen Korporationen, die Klöster, an den von ihnen auf ihrem eigenen Grund und Boden erbauten Oratorien, *oratoria inter claustra* oder ihnen geschenkten Kirchen — ein Umstand, der in erster Linie zur Entstehung des geistlichen Patronats geführt hat — Eigentum hatten und im Widerspruche mit dem Rechte ein direktes Besetzungsrecht übten, [54]) steht in vollständigem Gegensatze zu den prinzipiellen Rechtsanschauungen, welche die *kirchliche Gesetzgebung* von jeher, respektive *kirchliche Reaktion* z. T. in Verbindung mit der weltlichen Kapitulariengesetzgebung, da ja Kirche und Staat im fränkischen Reiche einen geschlossenen Organismus darstellten, [55]) gegenüber dem Eigentumsrechte und dem aus diesem resultierenden Besetzungsrechte vertritt. Zwar hat die kirchliche Gesetzgebung in jenen Zeiten, wie dies aus dem erwähnten Konzil zu *Rom* unter Papst *Eugen II.* ao. 826 hervorgeht . . a dominio constructoris eo invito non auferatur . . ., begründet in c. 1 C XVI qu. 2:

. . . maius enim fuit possessionem dare quam sit investituram concedere . . .,

Eigentum an den Kirchen zugestanden. Eine Störung dieser Rechtsidee war auch am wenigsten von dieser Zeit zu erwarten, die so

49) *Ducange* l. c. Tom. I. S. 11 col. 1 Abs. 1; *Schannat*, Tradit. Fuldens. nr. 4.

50) *Ducange*, Eod.

51) *Oesterley*, De juris patronatus notione ex decretalibus Gregor IX. hausta, Göttingen 1824 § 11 S. 61 und *Böhmer*, Jus eccl. III 38 S. 487; *Agobardus*, Lugdun. A. E.: de dispens. rerum eccl. § 15.

52) *Thomassin* l. c. P. II. l. 3 cap. 21 nr. 6; *Baluzii*, Cap. Francoford. ao. 794 cap. 24.

53) *Ducange* l. c. T. V. p. 148 col. 1.

54) *Wahrmund* l. c. Abt. I. S. 93 ff.; *Hinschius*, Z.: Geschichte der Incorporation und des Patronatrechts. Berlin 1873. S. 8.

55) *Brunner, Heinrich*, Deutsche Rechtsgeschichte II. 312.

dringend die Begüterten zur Erbauung von Kirchen aufforderte; und auch zur Erhaltung der Patronatskirchen liessen die Bischöfe zu, dass die Patrone über dieselben das Eigentumsrecht beibehielten und solche unter ihren Schutz stellten (jus advocatiae); aber dieses Eigentumsrecht war doch ein im kirchlichen Interesse sehr beschränktes,[56]) weil ihm einmal die *Amtsgewalt* des Bischofs entgegenstand. In erster Linie kommt da das Erfordernis der notwendigen Konsekration[57]) der Kirche in Betracht; es hing doch in jedem Falle vom Bischofe ab, ob er das Gebäude durch Konsekration zu einer Kirche machen wollte, und dies tat er nur dann, wenn der Patron die dazu vorgeschriebenen kirchlichen Erfordernisse erfüllt hatte, wie wir dies ersehen können aus Urkunden bei *Meichelbeck*, historia Frising:[58])

»tunc quaerens supradictus Pontifex quomodo praedictum oratorium hereditare voluisset? — tunc Antistes consecravit hanc ecclesiam nec non et altarem insuper et reliquias addidit.«

Ferner übte das Eigentumsrecht auch keinen Einfluss auf die *innere Regierung* der Kirche, welche ausschliesslich dem Bischofe zustand; ohne dessen Erlaubnis konnte von dem Eigentümer in der Kirche nichts vorgenommen werden. Die Anordnung der Liturgie im allgemeinen, die Festsetzung einer bestimmten Gottesdienstordnung, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung gingen bei den Patronats- wie bei den übrigen Diözesan-Kirchen vom Bischofe aus.[59])

Sodann war das Eigentumsrecht des Patrons, wie *Wahrmund*[60]) treffend bemerkt, nicht ein geschlosssenes Ganzes, sondern nur eine Mehrheit einzelner Befugnisse, die von der Kirche nicht angefochten wurden. Die kirchliche Reaction suchte denn auch das Eigentumsrecht durch eine grosse Reihe von Vorschriften im Sinne der *Konzentrationsidee* des Kirchenvermögens immer mehr abzuschwächen; sie beziehen sich sowohl auf das Eigentumsrecht der Laien- wie der geistlichen Patrone.[61]) Mit dem Zeitpunkt der Konsekration steht

---

56) *Hinschius*, K.-R. II. 626.

57) C. 9 Dist. I. de consecr.: nemo ecclesiam aedificet, antequam episcopus civitatis veniat et ibidem crucem figat, publice atrium designet et ante praefiniat, qui aedificare vult, quae .... ad stipendia custodum sufficiant; c. 10 eod.; c. 8 X III 40; c. 14 X V. 33; c. 4 in VI^to V, 7.

58) *Meichelbeck*, Hist. Frising. I. nr. 330 S. 175: cfr. ibid. I. nr. 374 S. 199.

59) Capit. Carol. M. ao. 814: ut episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus juxta sanctorum canonum sanctiones plenam semper habeant potestatem; capit. ad Salz. ao. 803 c. I betrifft das Aufsichtsrecht der Bischöfe über Kirchenbauten.

60) *Wahrmund* l. c. Abt. I. S. 52.

61) Gegen das Eigentumsrecht der *geistlichen* Patrone richten sich c. 2,

die Kirche und die dos, wie dies die Synoden von *Orleans* (511)[62] und *Chalons* (644)[63] und das Capit. *Ticinense*[64] 801, desgleichen Capit. *Aquisgranense*[65] 802 beweisen, unter den Anordnungen des Bischofs, und daran änderte auch nichts der Umstand, dass die Kirche verkauft, verschenkt, zur Erbteilung gezogen werden konnte; denn die Kirchen und Klöster konnten nicht mehr zum profanen Gebrauche verwendet werden:

»tantum modo ut ecclesia non destruatur, sed serventur cotidie honores;« Conc. *Francofort.* (794);

und im Falle des Streites bei einer Erbteilung sollte der Bischof das Recht haben, bis zur Verständigung den Gottesdienst einzustellen und die Reliquien wegzunehmen;[66] endlich musste auch die Immunität des mansus dotalis gewahrt bleiben.[67] Eine weitere Beschränkung in der Wirkung des Eigentumsrechts zeigt sich zufolge der Bestimmungen der Konzilien von *Mainz*[68] ao. 813 und 847 in dem Überwachungsrecht, Verwaltungsrecht der Bischöfe über kirchliche Sachen, in dem durch das *Aachener* Kapitulare[69] ao. 817 erneuerten und auf den Synoden zu *Aachen*[70] ao. 836 und zu *Tribur*[71] ao. 895 nochmals wieder-

---

39 C. XVI. qu. 7; c. 1. X. III. 37; c. 4 C. I. qu. 3; c. 3. X. V. 33; c. 17. X. III. 38; c. 30, 31 X. III. 5.

62) c. 10. C. XVI. qu. 7: omnes basilicae . . . placuit . . . ut in ejus episcopi potestate consistant, in cuius territorio positae sunt.

63) c. 3. C. X qu. 1 . . . omnes ecclesiae cum dotibus suis et decimis . . . in episcopi potestate consistant . . .

64) c. 21. *Pertz* ll. I. 86.

65) c. XV. . . et omnes ecclesiae atque basilicae in ecclesiastica defensione et potestate permaneant . . . *Hartzheim*, Conc. I. 367.

66) Conc. Cabil. ao. 813 c. 26 (c. 1. X. III. 38); capit. Wormat. ao. 829 c. 2 (c. 35. C. XVI. qu. 7) . . . Sin autem hoc contradixerint, in episcopi potestate maneat, utrum eas consistere permittat, aut reliquias inde auferre velit: conc. Tribur. ao. 895 c. 32 (c. 36. C. XVI. qu. 7) si plures heredes contenderint de communi ecclesia, auferri jubeat episcopus reliquias sacras et ecclesiam claudi . . . cfr. Lothars I. cap. 823. III. c. 2, bei *Pertz* leg. I. 235.

67) Capitul. Ludov. Pii ao. 816 bei *Baluz.* I, 565 c. 10. statutum est, ut unicuique ecclesiae unus Mansus integer absque ullo servitio attribuatur . . . cfr. literae canonicae Hincmars zu Rheims an den Bischof von Laon 877 ao. bei *Baluz.* II. 626 c. 6.

68) Conc. Mogunt. ao. 813 c. 8 bei *Hartzheim* l. c. I. 407 ut episcopi potestatem habeant, res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonicam auctoritatem; desgl. Conc. Mogunt. ao. 847 c. VII. bei *Hartzheim* II. 156.

69) Cap. Aquisgran. gen. ao. 817 c. 1 . . . tamen ut ab eccesiasticis de non dividendis rebus illis suspicionem dudum conceptum penitus amoveremus, statuimus, ut neque nostris, neque filiorum . . . temporibus . . . ullam penitus divisionem aut jacturam patiatur; desgl. c. 29; bei *Pertz* ll. I. 206.

70) Conc. Aquisgran. ao. 836 cap. III, 8. cfr. *Hartzheim* l. c. II. 87.

71) Conc. Tribur. ao. 895 c. VII. quicunque timorem domini postponentes et ecclesiastica judicia non verentes res ecclesiae rapiunt vel auferunt, ut in epistola Anacleti Papae legitur, sacrilegium faciunt . . . unde . . . judicamus, ut res ecclesiae tripliciter componantur. Insuper vero bannus episcopalis exquiratur. Qui vero exteriores ecclesiae res rapiunt vel fraudant, comite agente coerceantur, ut res ablatae legitime restituantur et componantur. Si vero non

holten Verbote der Entziehung und Verminderung der kirchlichen Güter.

Es mögen aber alle diese nachdrücklichen Bestimmungen nicht den erstrebten Erfolg erreicht haben; darüber klagt *Ludwig* der Fromme im Kapitulare [72]) von ao. 816, und noch die Synoden zu *Worms* [73]) ao. 868 und *Mainz* [74]) ao. 888 sehen sich genötigt, die längst bestehenden Bestimmungen zu wiederholen, wonach Kirchen und dos in der unmittelbaren Verwaltung des Bischofs stehen; indes hierin gab die Kirche nicht nach; die Bischöfe strebten immer kräftiger nach Aufhebung des Eigentumsrechtes, respektive der aus dem Eigentumsrechte für die Kirche entspringenden nachteiligen Befugnisse und sahen sich zu nachdrücklichen Massregeln veranlasst, wie dies das Concilium *Bituricense* [75]) vom J. 1031 beweist. Eine Verwerfung dieser Idee, des Eigentumsrechtes, geschah zur Zeit des Höhepunktes der kirchlichen Macht »in einer Zeit hervorragender Gesetzgeber, einer Zeit juristischer Durchdringung des Rechtsstoffes;« [76]) in ihr wird die von der kirchlichen Gesetzgebung im Prinzip stets festgehaltene Auffassung hinsichtlich des Patronatrechts als einer kirchlichen Begünstigung, Konzession, eines Zugeständisses, gestützt auf Kirchenstiftung, [77]) nicht auf Grundeigentum, wie dies die germanische Anschauung tat, endgültig nach vollzogener Trennung von »ecclesia» und »altare«, s. »temporalia et spiritualia« durchgesetzt; es bedeutet aber dieser Sieg nur eine Rückkehr, wie *Wahrmund* a. a. O. richtig betont, zu der alten Auffassung, welche uns bereits, wie ich am Anfang erörtert habe, bei der Entwicklung des Laienpatronats in den romanischen Ländern entgegentritt. Kein Eigentum der Grundherrn, was allerdings kontrovers ist, respektive das, was privatrechtlich ist, wurde nur soweit zugelassen, als es mit der würdigen Besetzung der Kirchenämter vereinbar ist, der spirituelle Zweck als die Hauptsache, das temporelle Moment aber als untergeordnet, jus spirituali annexum (c 16 X III 38), angesehen.[78]) Während nach der Aufhebung des Eigentumsrechts

---

procuraverint vel non emendaverint, ab episcopo canonice constringantur, ut res restituantur. *Hartzheim* II 393.

72) cfr. *Baluzii* capitul. capit. 29 v. 816.

73) Conc. Wormat. ao. 868 c. 6, 45: »omnium negotiorum ecclesiasticorum curam episcopus habeat etc. c. 46 eod. episcopus ecclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum; *Hartzheim* l. c. II. 307.

74) Conc. Mogunt. ao. 888 dergl.; *Hartzheim* II. 368.

75) Conc. Bituricense von 1031 cap. 21.

76) So *Wahrmund* l. c.

77) Damit ist der Begriff des persönlichen Patronats gegeben. cfr. *Wahrmund* S. 61.

78) *Walter*, Lehrbuch des K.-R., Bonn 1871[14]. S. 527.

bereits Papst *Urban II.* ao. 1095, allerdings noch vergeblich, strebte, indem auf dem Konzil von *Clermont* c. 20 verordnet wurde:

»Unde et interdictum est hominibus laïcis, ne amplius altaria vel ecclesias sibi retineant«,

machte Papst *Alexander III.* und das III. *Lateran.* Konzil ao. 1179 jede Art der Disposition über Patronatkirchen, auch über die Substanz des Kirchengebäudes, wie M. E. *Lippert*[79]) richtig annimmt, wenn er fragt:

»Denn wozu eine sorgfältige Erhaltung des Guts der Kirche, wenn über die Kirche selbst, für welche nur die Kirchengüter aufbewahrt werden, der Patron nach freiem Willen schalten darf?«,

insbesondere der Veräusserung, der Schenkung, abhängig von der Einwilligung des Bischofs.[80]) Durch diese Bestimmungen erscheint mir die Idee eines dem Patron gebührenden Eigentumsrechtes gleichsam vernichtet, das Eigentumsrecht der Patrone an ihren Kirchen entgegen der Ansicht von *Meurer*,[81]) *Müller*,[82]) *Mittelstädt*[83]) und teilweise auch von *Wahrmund*,[84]) aufgehoben; von einem dominium des Patronats und dessen Folgerungen kann nicht mehr die Rede sein.[85]) Die wirklich noch etwa dem Anscheine nach aus dem Eigentumsrechte entspringenden Rechte sind nicht als Folgen des den Patronen früher zugestandenen Eigentums, sondern aus dem Gesichtspunkte besonderer Vergünstigung anzusehen.

Nach *deutschem Herkommen* stand ferner, wie wir gesehen haben, der Geistliche im mundium des Grundherrn, der ein vollständiges Verfügungsrecht über den Geistlichen, Einsetzung und Absetzung, »jus investiturae« ausübte; dasselbe taten aber auch die geistlichen Institute für die von ihnen auf eignem Grund und Boden gegründeten oder ihnen geschenkten Kirchen. Auch hierin steht die Auffassung der *kirchlichen Gesetzgebung* im vollsten Gegensatze zur germanischen Rechtsanschauung; der entschiedenste Widerspruch wurde von jeher der letzteren seitens der kirchlichen Gesetzgebung

79) *Lippert* l. c. Seite 28 Anm. 57.

80) c. 5. X. III. 38 . . . si consensus episcopi non accesserit, nihil agi videtur: quia pro non dato habetur, quod ab illo datur, qui non potest de jure donare; c. 11. eod. . . . cum enim laïci non possint in alios, nisi jus, quod habent, transferre, huinsmodi concessiones irritas penitus esse censemus.

81) *Meurer*, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II. 42 ff.

82) *Müller*, Privateigentum an kathol. Kirchengebäuden S. 38.

83) *Mittelstädt*, De juris patronatus, quod reale dicitur origine S. 22.

84) *Wahrmund* l. c. S. 71 . . . »speziell die Dekretalen der Alexandrinischen Periode verneinen keineswegs das Eigentum der Grundherrn, resp. Patrone an ihren Kirchen« . . .

85) Uebereinstimmend *Kaim*, Kirchenpatronatrecht I 175 ff.; *Hinschius*, Zeitschr. für K.-R. II 424, und System II 629; *Phillips*, K.-R. VII, 660; *Ficker*, Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut, Sitz.-Ber. der Wiener Akad. phil.-hist. Kl. 72, 15.

entgegengesetzt. Die kirchliche reformatorische Bewegung tritt in Hinsicht des Besetzungsrechts nur noch bedeutend schärfer hervor, als hinsichtlich des Eigentumsrechts und dauerte noch fort, als der Kampf um die Spiritualien schon längst beendigt war; denn wie *Wahrmund* a. a. O., S. 25, Abs. 3 betont,

»stellt sich die Amtsbesetzung als ein in der allgemeinen Kirchenverwaltung enthaltener, besonders wichtiger Jurisdiktionsakt dar, dessen Ausübung von anderer Seite, als jener des kompetenten Kirchenoberen, den verfassungsmässigen Wirkungskreis des letzteren naturgemäss empfindlich beeinträchtigt.«

Eine Grenze fand das willkürliche Anstellungsrecht der Grundherrn darin, dass sie auch den Geistlichen nur vom Bischofe erhalten konnten, dass letzterer allein die anzustellende Person ordinieren konnte,[86]) wie *Oesterley* a. a. O., S. 27 richtig bemerkt . . .

quod nisi accesserit episcopi ordinatio nullum officium ecclesiasticum acquiri potest . . . quoniam *episcopus solus* jus ordinandi habebat, *fundatori ademptum* est, et illi nihil quam *jus praesentationis* relictum est.

Aber schon die Befugnis allein, das Anstellungsrecht sowie das Entsetzungsrecht der laicalen Grundherrn und auch der geistlichen Institute als Ausfluss eines Eigentumsrechts musste mit der bischöflichen Gewalt in Konflikt geraten, welche seit jeher allein und insbesondere unter *Bonifaz'* Einfluss (680—755 †) die volle geistliche Herrschaft im Sprengel über die Pfarrkirchen und mit dem Eingang des Klosterwesens ins Frankenreich auch einen massgebenden Einfluss in klösterliche Angelegenheiten in Anspruch nahm. Bereits das Konzil von *Orleans*[87]) ao. 552 lehrt uns, dass die bei einer Kirche angestellten Kleriker in ihren Amtsverrichtungen und Personalkorrektion nur ihrem Bischofe ganz unterworfen sind und in einer Bestimmung des Konzils von 742, wo *Bonifaz* als Teilnehmer bezeichnet ist, heisst es:[88])

ut unusquisque presbyter in parochia habitans episcopo subjectus sit illi, in cuius parochia habitet . . .

Ferner unterstehen aber auch die in den Klöstern zu ordinierenden

86) cfr. dist. LXVII. c. 1 u. 2: episcopus sacerdotibus ac ministris solus honorem dare potest . . .; lex Baiuvar. ao. 640 Dagoberts: si quis Presbytero vel Diacono, quem episcopus in Parochia ordinavit . . . bei Baluz. capit. T. I p. 99 Tit. X cap. 1; Capitul. Caroli Calvi, ut omnes . . presbyteri sub . . ordinatione . . . episcoporum . . . secundum auctoritatem canonicam et capitularia permaneant. cfr. Baluz. l. c. II 54.

87) Can. 26. Si quae parochiae in domibus potentum constitutae sunt, ubi observantes clerici ab Archidiacono civitatis admoniti secundum qualitatem ordinis sui fortasse, quod ecclesiae debent, sub specie domini domus implere neglexerint, secundum apostolicam corrigantur doctrinam.

88) In Mon. Germ. leg. I S. 17 Carlomanni principis capit. ao. 742 c. 3.

Kleriker der Amtsgewalt des Bischofs, wie dies aus dem Reskript des Papstes *Zacharias* an *Pippin* ao. 747 hervorgeht.[89]) Endlich solle der angestellte Geistliche zu keiner anderen Leistung an den »Senior« verpflichtet sein, als zu den geistlichen.[90]) Als Konsequenz ergibt sich schon daraus, dass der Grundherr kein Anstellungsrecht »jus investiturae« haben kann. Es hat auch die kirchliche Gesetzgebung niemals ein Anstellungsrecht eines Laien, aber auch nicht von seiten eines geistlichen Instituts, wenn auch nicht in letzterer Hinsicht dieselbe Strenge waltete, anerkannt, sondern nur ein »jus petitionis« (*Wahrmund*) oder, wie es in späterer Entwicklung heisst, »jus repraesentationis s. praesentandi« zugestanden. Im Prinzipe hat sie durch alle Jahrhunderte theoretisch dieselbe Auffassung gehabt, wenn sie letztere auch tatsächlich praktisch lange Zeit nicht verwirklichen konnte. Bewiesen wird dies durch die überaus zahlreichen kirchlichen und weltlichen Gesetze, die, anknüpfend an die Vorschriften des »alten« Patronatrechts in den romanischen Ländern, die nur ein Präsentationsrecht, wie oben erörtert, einräumten, bis zur Gesetzgebung des Papstes *Alexander III.*, ja noch weiter darüber hinaus, bis ins 16. und 17. Jahrhundert, reichen. Sämtliche Vorschriften beziehen sich auf die Laienpatrone, sehr viele auch auf die geistlichen Patrone. Alle haben aber den Inhalt, dass die Patrone nur ein Präsentationsrecht haben, dass sie den Geistlichen dem Bischofe zu präsentieren haben, und dass die Übertragung des geistlichen Amtes nur durch letzteren erfolgen könne; es richten sich also in erster Linie die kirchlichen Gesetze gegen das willkürliche Besetzungsrecht und Entsetzungsrecht. Bereits auf dem Konzil von *Orleans*[91]) ao. 541 finden wir die Ansicht vertreten, dass die Geistlichen, welche in den Eigenkirchen kirchliche Funktionen versahen, dem Bischofe zur Prüfung vorgestellt, und wenn sie noch nicht die erforderlichen Weihen erhalten hätten, von diesem zuerst ordiniert werden müssen. In dieser Hinsicht redet auch das bereits erwähnte Reskript des Papstes *Zacharias*[92]) ao. 747, die dem hl. *Bonifaz*[93])

89) *Hartzheim* l. c. I 80, c. 10 . . . clerici . . . vel qui ordinantur in monasteriis et basilicis martyrum, sub episcoporum . . . potestate permaneant . . . cfr. auch capitul. Vernense ao. 755 bei *Pertz*, leg. I 24. c. 3.

90) Capit. Aquisgran. a. 816 c. 10; Capit. Wormat. ao. 829 c. 4. cfr. *Walter* l. c. S. 523; *Pertz*, leg. I 207; cod. leg. I 337.

91) Can. 7: ut in oratoriis domini praediorum minime contra votum episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittant, nisi forsitan quos probatos ibidem districtio pontificis observare praeceperit.

92) Bei *Hartzheim* l. c. I. 81 c. XV . . . . sed et si missas ibi facere maluerit, ab episcopo noverit presbyterum postulandum; quatenus nil a quolibet alio sacerdote ullatenus praesumatur nisi ab episcopo fuerit ordinatum; *Wahrmund* l. c. S. 28.

zugeschriebenen Synodalstatuten, sowie die *Regula Chrodegangi*[94]) von Metz ao. 762 sehr deutlich; und Papst *Leo IV.*[95]) schreibt im Jahre 800 an *Karl* den Grossen, der in demselben Jahre 800 das wichtige »edictum ad comites«,[96]) die lehenrechtlichen Patrone, erlassen hat,

»contra sanctorum patrum censuras videtur existere, si saecularis vel laicus presbyteros ab ecclesiis, in quibus tempore ordinationis eorum denominati vel introducti fuerint, videtur expellere.«

In eingehender Weise beschäftigen sich mit dem Verbote des Besetzungsrechtes von seiten der Patrone die Konzilien des neunten und zehnten Jahrhunderts und auch die weltliche Kapitulariengesetzgebung; es möge daher an dieser Stelle dem Zwecke entsprechend auch erlaubt sein, die hierauf hinzielenden Vorschriften, soweit überhaupt eine Vollständigkeit zu erreichen ist, anzuführen. Gegen das Besetzungsrecht eifern insbesondere das Capitulare von *Aachen*[97]) ao. 802, das Konzil von *Mainz*[98]) ao. 813, von *Chalon*[99]) ao. 803, von *Arles*[100]) ao. 818, von *Mainz*[101]) ao. 847 und 888, das Concilium *Ticinense*[102]) ao. 850, von *Cöln*[103]) ao. 887, von *Tribur*[104]) ao. 895, von *Ingelheim*[105]) ao. 947. Von besonderer Wichtigkeit sind zwei Briefe des Erzbischofs *Hincmars* von *Rheims*, die dieser an den comes Theodulphus und den comes pagi Tardunensis

---

93) Statuta quaedam S. Bonifazii bei *Hartzheim* I 73 c. 6 »ut laïci presbyteros non eiiciant de ecclesiis nec mittere praesumant sine consensu episcoporum suorum.

94) Regula Chrodegangs c. 78 bei *Hartzheim* I 119: statutum est, ut sine auctoritate et consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis non constituantur nec inde expellantur . . .

95) c. 29 C. XVI. qu. 7.

96) Bei *Pertz*, leg. I. 81: resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica . . . ita ut presbyteros . . . praesentari episcopis denegetis et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis . . .

97) Capit. Aquisgran. c. 13: ut nullus ex laïcis presbyterum . . . secum habere praesumat vel ad ecclesias suas ordinare absque licentia . . . episcopi sui . . . bei *Pertz* leg. I. 106.

98) c. 29: ut laïci presbyteros non eiiciant de ecclesiis neque constituant sine consensu episcoporum suorum.

99) c. 42 cfr. in c. 38 C. XVI qu. 7.

100) c. 4: ut laïci presbyteros absque judicio proprii episcopi non eiiciant de ecclesiis nec alios immittere praesumant.

101) Conc. Mogunt. c. XII . . . ne quis cuilibet presbytero praesumat dare ecclesiam sine licentia et consensu episcopi sui; conc. Mogunt. ao. 888 c. V. cfr. *Hartzheim*, II 151, 368.

102) c. 18: Quidam autem comites et vassi domestici presbyteros et clericos nostros caeteros . . absque nostra licentia recipiunt . . .

103) c. 4 bei *Hartzheim* II 365.

104) c. 32 . . ut in nullis ecclesiis nec constituantur presbyteri nec expellantur illis inconsultis . . . bei *Hartzheim* II 388.

105) c. 4 ut laïci sine episcopali licentia presbyteris ecclesias dare vel eos dimittere non praesumant.

schrieb;[106]) in diesen ist mit klaren Worten ausgedrückt, dass der Patron nur ein Präsentationsrecht habe — hier ist wohl auch der Ausdruck »praesentare« zum ersten Male gebraucht, dass dem Bischof die Ordination des Vorgeschlagenen und die Amtsübertragung obliege; in dem Briefe an den Comes Tardunensis pagi heisst es:

. . . Et si ipse non *praesentaverit* (!) eum qui dignus possit inveniri, ille (sc. ep.) ordinaturus esset, qualem meliorem (!) potuisset invenire.

Und noch deutlicher in dem Briefe an den comes Theoduphus:

»Si vis ibi habêre presbyterum, adhuc mihi talem Clericum, qui aptus sit sacro ministerio et ego illum inquiram, illi ecclesiam dabo, tunc illum ordinabo, si mihi talis clericus satisfactionem fuerit, quod nullum pretium inde donaverit. Et si tu ita facere non volueris, ego ordinabo, qualiter populus ibi officium habeat, usque dum ibi ordinem presbyterum«.

Von demselben Gedanken ist auch *Hincmars* Rede auf der Synode von *Rheims*[107]) ao. 874 geleitet und geschichtlich ist sie noch insofern interessant, als hier zum ersten Male das Wort »patronus« gebraucht wird,[108]) und die Synode von *Augsburg* ao. 952 bezeugt ausdrücklich, dass die Rechtsanschauung der Kirche, der Patron könne nur ein Präsentationsrecht haben, eine von altersher bestehende sei.[109]) Andrerseits ist es aber eine in der in Frage stehenden Zeit bereits allgemein herrschende Auffassung, dass den Laienpatronen wie geistlichen Patronen das Präsentationsrecht auch wirklich als gutes Recht zustehe. Die Bischöfe mögen indes in der Reaktion gegen das Besetzungsrecht in manchen Fällen zu weit gegangen sein und die Institution auch verweigert haben, wo es sich tatsächlich um eine formgerechte Präsentation gehandelt hatte; so treten uns denn auch eine Reihe von Vorschriften entgegen, zum Beispiel das Capitulare von *Aachen*[110]) unter *Ludwig* dem Frommen

106) Bei *Flodoardus*, Historia Remensis lib. III c. 26 und *Thomassin* l. c. cap. 31 nr. 7 und 5.

107) *Hincmar* in synodo Remensi c. 5. bei *Jacob. Sirmond*, Hincmari Archiep. Rem. opera, Paris 1645 p. 737 Tom. I.

108) *Branowitzer*, Abh. über . . . ursp. Erwerbsarten des Patronatrechts, Olmütz 1839, Seite 8.

109) Synodus Augustana bei *Hartzheim* II 622 c. IX: ut laïci presbyteros sine conscientia et consensu proprii episcopi ab ecclesiis eis canonice commendatis non eiicere praesumant, nec alios locum eorum subire faciant; quia ut ab episcopis ordinantur, ita necesse est, ab ipsis ecclesias procurandas accipiant, sicut in Concilio habetur Arelatensi c. 4. cfr. *Wahrmund* I 32.

110) Capit. Aquisgran. c. 9: . . . Et si laïci clericos probabilis vitae et doctrinae episcopis consecrandos suisque in ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiiciant. Bei *Pertz*, leg. I. 207.

ao. 887, das Konzil von *Paris* VI.[111]) ao. 829, die constitutio *Wormatensis* de persona sacerdotali[112]) ao. 829), das Capitulare Karls des Kahlen[113]) ao. 869), welche es den Bischöfen zur Pflicht machten, die Institution des von den Patronen präsentierten tauglichen Geistlichen vorzunehmen.

In erster Linie richtete sich, wie erwähnt, die kirchliche Reaktion gegen die Laien- wie geistlichen *Patrone*, respektive gegen deren Besetzungs- und Entsetzungsrecht. Indes konnte mit diesem einseitigen Verbot nur wenig oder garnichts erreicht werden. Das Übel lag auf anderer Seite; das Besetzungsrecht der Patrone hatte naturgemäss, wie dies ja auch bei der Besetzung der beneficia majora, der Bistümer, bis zum *Wormser* Konkordat ao. 1122 der Fall war, noch ein anderes kirchliches Verbot im Gefolge, dessen Übertretung irregularitas nach sich zog; die *Simonie* fand auch bei den niederen Benefizien ihre Gelegenheit; daher war auch gegen diese zugleich im Kampfe gegen das Besetzungsrecht einzuschreiten. Aus dem erwähnten Briefe des Erzbischofs *Hincmars* von Rheims an den comes Theodulphus ersehen wir, dass ersterer nur dem Kleriker die Institution erteilen will, von dem ihm die Gewissheit erbracht ist, dass er dem Patrone zwecks Erlangung des beneficium keine Geschenke gemacht habe:

»tunc illum ordinabo, si mihi talis clericus satisfactionem fecerit, quod *nullum pretium* inde donaverit;« und bereits das Konzil von *Arles* ao. 813 can. 5 verbot den Patronen der Präsentation wegen von den Geistlichen Schenkungen anzunehmen:

»Ut laici omnino a presbyteris non audeant munera exigere propter commendationem ecclesiae«.

Sodann genügte nicht das einseitig an die Patrone erlassene Verbot der Besetzung; zur wirksamen Durchführung der fraglichen reformatorischen Ideen war es auch unbedingt notwendig, den *Geist-*

---

111) Conc. Parisiense can. 22: Et si laïcus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine certa ratione repellatur; et si reiciendus est, diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat. Bei *Thomassin* l. c. c. 31[3].

112) Sive synod. Wormat. c. 15: de clericis vero laïcorum, unde nonnulli eorum conqueri videntur, eo quod quidam episcopi ad eorum preces nolint in ecclesiis suis eos cum utiles sunt ordinare visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur, et cum caritate et ratione utiles et idonei eligantur, et si laïcus idoneum utilemque clericum obtulerit . . . folgt genau wie Conc. Parisiense. Anm. 111. Bei *Pertz* leg. I 337.

113) Bei *Baluz*. l. c. II 212: ut si Abbates vel abbatissae aut comites seu vassi nostri aut ceteri laïci probabilis vitae . . . obtulerint, nulla occasione eos episcopi . . . reiciant, et episcopi provideant, quem honorem presbyteri pro ecclesiis suis . . senioribus tribuere debent.

lichen die Annahme eines ihnen von dem Patrone angetragenen Kirchenamtes zu verbieten, respektive überhaupt deren Mitwirkung im Kampfe gegen die der Kirche nachteilige germanische Rechtsanschauung, Eigentumsrecht und Besetzungsrecht, nötigenfalls zu erzwingen. Und in der Tat fehlt es auch nicht an solchen dagegen gerichteten Vorschriften. Gegen die Annahme eines Kirchenamts aus der Hand des Patrons von seiten der Geistlichen richten sich die Kapitularien[114]) Karls des Grossen:

»ut nemo accipiat ecclesiam infra parochiam sine consensu episcopi sui, nec de una ad aliam transeat.

Und das Konzil von *Chalon*[115]) II. ao. 813 und von *Tribur*[116]) ao. 895 untersagt den Geistlichen, im Falle die Erben unter sich über das Patronatrecht streiten würden, die Abhaltung des Gottesdienstes, bis sich die Erben darüber verständigt haben würden:

»ut nullo modo ibi missarum solennia celebrentur, donec illi ad concordiam redeant, et pari voto atque consilio ecclesia illa sacerdotem canonice habeat, qui libere ibi suum ministerium peragere possit.«

Dieses an die Geistlichen gerichtete Verbot der Abhaltung des Gottesdienstes war auch durchaus erforderlich, wenn anders es erreicht werden sollte, dass Kirchen nicht mehr zur Erbteilung gezogen würden, wie dies auf dem erwähnten Konzil von *Chalon* vorgesehen war:

». . . unde nobis visum est, quod huiusmodi ecclesiae inter heredes dividi non debeant. —

Verfolgen wir weiter, für die nächsten Jahrhunderte, das elfte Jahrhundert, den Verlauf der kirchlichen reformatorischen Bewegung gegenüber der germanischen Rechtsanschauung. Das 11. Jahrhundert und der Anfang des 12. waren nicht dazu angetan, die erwünschte Besserung in der Besetzung der Kirchenämter herbeizuführen; wogte doch in dieser Zeit gerade insbesondere der Kampf um die kanonische Besetzung der Bistümer; hinsichtlich der Besetzung der niederen Benefizien sah es nicht viel besser aus. Darauf lassen die überaus wichtigen sog. *Reformkonzilien* schliessen, welche sich in scharfer Weise gegen das Besetzungsrecht von seiten der Laienpatrone und insbesondere auch der geistlichen Patrone, der Klöster, aussprechen. Letztere übten abgesehen davon, dass die kirch-

114) *Karoli* M. capit. gener. a. 769—771. *Pertz* leg. I 32 c. 9.
115) Conc. Cabilonens. can. 26.
116) Conc. Tribur. can. 32: . . . ut sacrum ministerium nullus celebret in ea, antequam concordi unanimitate unum omnes eligant presbyterum, qui idoneus sit, sacrosanctum locum procurare, et populo Dei utiliter praeesse.



liche Reaktion hinsichtlich des Eigentumsrechtes auch gegen sie ging, dass die Klöster und die ihnen gehörigen Kirchen in Hinsicht des Kirchenvermögens auch der Aufsicht ihrer Bischöfe unterlagen,[117]) gleichfalls ein Besetzungsrecht aus; die Klöster, die geistlichen Institute besetzten die ihnen gehörigen Kirchen mit Mönchen; deshalb sind auch eine Reihe von Vorschriften gegen die Klöster als geistliche Patrone gerichtet; sie fordern, dass die Klöster dem Bischofe einen Weltgeistlichen zu präsentieren haben — denn ein Mönch dürfe einer Pfarrkirche nicht vorstehen, — dass dieser nach der Institution durch den Bischof nur letzterem unterworfen ist, und dass endlich die Klöster dem instituierten Pfarrer die portio congrua zuzuweisen haben.[118]) Die mir bekannt gewordene erste und älteste Erwähnung des Verbots des Besetzungsrechts gegenüber den geistlichen Patronen finde ich auf dem Konzil *Turonense*[119]) III. unter Papst Leo (847—855), wo das geistliche Patronat auch zum ersten Male mit dem Laienpatronat in Verbindung gebracht wird:

»Itemque interdicendum videtur *Clericis* sive *laïcis* ne quis cuilibet presbytero praesumat dare ecclesiam sine licentia et consensu episcopi sui.«

Im 11. Jahrhundert wendet sich gegen das Besetzungsrecht der geistlichen Patrone das Konzil *Turonense*[120]) ao. 1060, das auch hier die Laienpatrone gegenüberstellt:

»Nullus ecclesiam magnam vel parvam, deinceps sine consensu episcopi a laïcis praesumat accipere quolibet modo: sed neque a clerico vel monacho seu laïco sub pretii venalitate.

Und das Konzil von *Clermont*[121]) unter Papst *Urban II.* ao. 1095 räumt mit klaren Worten den Klöstern nur ein Präsentationsrecht, dem Bischofe dagegen das Institutionsrecht zu, während Papst

---

117) Darüber *Wahrmund* l. c. Abt. I. Seite 94 ff. cfr. c. 2 C. XVI qu. 7.

118) c. 12 X III 5: de monachis, qui vicarios paroecialium ecclesiarum gravant, ut hospitalitatem tenere non possint eam providentiam habeas, quod ad praesentationem monachorum nullum recipias, nisi tantum ei de proventibus ecclesiae coram te fuerit adsignatum, unde jura episcopalia possit persolvere et congruam sustentionem habere; desgl. c. 30 eod.; c. 1 Clem. III. 12.

119) can. 15. cfr. *Thomassin* l. c. cap. 31².

120) Can. 4 bei *Thomassin* cap. 31¹.

121) Conc. Claromont. in c. 6. C. XVI. qu. 2: Sane quia monachorum quidam episcopis jus suum auferre contendunt, statuimus, ne in parochialibus ecclesiis, quas tenent, absque episcoporum consilio presbyteros collocent, sed episcopi parochiae curam cum abbatum consensu sacerdoti committant, ut eiusmodi sacerdotes de populi quidem cura episcopis rationem reddant, abbati vero pro rebus temporalibus ad monasterium pertinentibus debitam subjectionem exhibeant et sic sua cuique jura serventur. In parochialibus ecclesiis presbyteri per episcopos instituantur, qui eis respondeant de animarum cura et his, quae ad episcopum pertinent.

Urban III.[122]) und was partikularrechtlich interessant ist und für die Diözese *Breslau* in Betracht kommt, die *Statuta synodalia*[123]) Wratislav. dioeces. von den Klöstern als geistlichen Patronen verlangen, einen Säkularkleriker für ihre Patronatkirchen zur Institution zu präsentieren; Bischof Thomas von Breslau[124]) schreibt dem Kloster Rauden ao. 1264, betreffs der portio congrua:

. . . hoc proviso, ut ad praefatas ecclesias sacerdotes idoneos nobis repraesentent spiritualibus investiendos relicta eisdem sacerdotibus de redditibus ipsarum ecclesiarum . . . competenti sustentatione.

Kehren wir zurück zu den Bestimmungen, die im 11. Jahrhundert gegen das Besetzungsrecht der Laienpatrone eifern; die Konzilien von *Seligenstadt*[125]) ao. 1022, *Bourges*[126]) ao. 1031, *Coyacense*[127]) ao. 1050, *Rom*[128]) ao. 1059, das Konzil *Juliobonense*[129]) ao. 1080 sowie das bereits erwähnte Konzil von *Tours*[130]) ao. 1060 und von *Clermont*[131]) ao. 1095 verbieten aufs schärfste die willkürliche Einsetzung der Geistlichen; jede eigenmächtige von einem Patrone vorgenommene Entlassung oder Entfernung eines Geistlichen von seinem Patronat-Benefizium soll keine Kraft und Wir-

122) c. 1. X. III. 37: in ecclesiis, ubi monachi habitant, populus per monachum non regatur: sed capellanus, qui populum regat, ab episcopo per consilium monachorum instituatur, ita ut ex solius episcopi arbitrio tam ordinatio eius quam depositio et totius vitae pendeat conversatio.

123) Statuta synodalia Wratisl. ed. v. *Montbach* 1855 S. 294: . . . decrevimus et monemus, ut (sc. monasteria, conventus, abbates) sacerdotes saeculares a nobis vel autoritate nostra examinandos et canonice instituendos realiter et in effectu praesentent, alioquin . . . nos de iis (sc. ecclesiis parochialibus) providebimus.

124) cfr. Anm. 118; Bischof Thomas von Breslau dem Kloster Rauden ao. 1264 bei *Wattenbach*, Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz; Cod. dipl. Silesiae Bd. II. n. 5.

125) Conc. Salegunst. ao. 1022 c. 13: nullus laïcorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus dei commendetur. cfr. *Hefele*, Konz.-Gesch. Bd. IV. 671.

126) Conc. Bitur. ao. 1031 c. 21: ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros; c. 22 ut nullus laïcus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum. cfr. *Hefele* l. c. Bd. IV. 691.

127) Conc. Coyacense ao. 1050 in Spanien: omnes ecclesiae et clerici sint sub jure sui episcopi nec potestatem aliquam habeant super ecclesias et clericos laïci; bei *Thomassin* l. c. 32[1] cap.

128) Conc. Romanum ao. 1059 can. 3: ut per laïcos nullo modo quilibet clericus aut presbyter ecclesiam obtineat, nec gratis nec pretio; cfr. *Thomassin* l. c. cod.

129) Conc. Julisbonense can. 9. cfr. *Thomassin* l. c. cap. 32 nr. 2.

130) Conc. Turonense ao. 1060 can. 4 nullus . . . deinceps sine consensu episcopi a laïcis praesumat accipere . . .

131) Conc. Claromont. ao. 1095 c. 20: unde et interdictum est hominibus laïcis, ne amplius altaria vel ecclesias sibi retineant.

kung haben;[132]) und noch das I. *Lateran.* Konzil ao. 1123 unter Papst *Callistus II.* sieht sich veranlasst, zu verordnen,[133]) dass nur der Bischof das Kirchenamt übertragen könne, dass dies nicht in der Macht des Laienpatrons noch des geistlichen Patrons liegen könne, indes vergeblich; denn das III. *Lateran.* Konzil[134]) ao. 1179 unter Papst *Alexander* und das IV. *Lateran.* Konzil[135]) ao. 1213 unter Papst *Innocenz III.* beschäftigen sich aufs eingehendste mit den Rechten der Laienpatrone und geistlichen Patrone. Die strengste kirchliche Strafe, die Exkommunikation, wird über den verhängt, der noch ohne des Bischofs Consens eine Besetzung der Patronatskirche vornimmt:[136])

»excommunicantur patroni laïci, qui clericos instituunt et destituunt in ecclesiis etiam patronatis.

Mit der Gesetzgebung des Papstes *Alexanders III.*, insbesondere mit den Bestimmungen der genannten drei Konzilien im *Lateran* sind wir auf dem Höhepunkt der Entwicklung des Laienpatronats und geistlichen Patronats angelangt; es wird in dem Zugeständnis des Präsentationsrechts charakterisiert als die »potestas, in qua cos ecclesia hucusque sustinuit« (c 3 X III 3, 38); in den letztgenannten Bestimmungen liegt der formale Abschluss der kirchlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats; wesentlich Neues ist hierin nicht mehr geschaffen worden. Indes, es wäre verfehlt, wenn man annehmen wollte, dass der hier dargestellte ideale Standpunkt, den die kirchliche Gesetzgebung im Prinzip durch alle Jahrhunderte stets bewahrt hatte, auch in das praktische Rechtsleben eingedrungen wäre, ja, man kann sagen — und dies gilt sowohl hinsichtlich der Eigentumsauffassung als auch hinsichtlich des Besetzungsrechtes —, dass es tatsächlich auch durch diese Bestimmungen nicht besser wurde, was das Laienpatronat und geist-

---

132) Ut cuiuslibet ordinis clericos laïci non judicent, nec de ecclesiis eiiciant.

133) Conc. lateran. can. 4 gegen die *Laien*patrone: ... ut laïci quamvis religiosi sint, nullam tamen de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem; can. 7 in c. 11 C XVI qu. 7 gegen die *geistlichen* Patrone »nullus omnino archidiaconus aut archipresbyter aut praepositus vel decanus animarum curam vel praebendas ecclesiae, sine judicio vel consensu episcopi, alicui tribuat. Immo sicut sanctis canonibus constitutum est, animarum cura et rerum ecclesiasticarum dispensatio in episcopi judicio et potestate permaneat«; cfr. *Thomassin* l. c. cap. 32².

134) Gegen die geistlichen Patrone can. 9 in c. 3 X V 33.

135) Lateran. IV. Conc.; can. 61 in c. 31 X III 5: quatenus in ecclesiis, quae ad ipsos (sc. regulares) pleno jure non pertinent, juxta ejusdem concilii statuta, episcopis instituendos presbyteros repraesentent, ut illis de plebis cura respondeant . . . institutos vero removere non audeant episcopis inconsultis ... gegen die geistlichen Patrone; cfr. noch c. 6, 7 X III 36.

136) can. 14 des III Lateran. Conc. ao. 1179. cfr. *Hefele* l. c. V. 714.

liche Patronat in gleicher Weise trifft, und möchte in diesem Punkte auf *Wahrmund* l. c. verweisen. Die endgültige Reform war erst dem *Tridentinum* [137]) vorbehalten; erst seit dieser Zeit kehren geordnete Zustände allmählich in die Disziplin des Patronatsrechts ein, indes, soweit das geistliche Patronat in Frage kommt, nur auf verhältnismässig kurze Zeit, da durch die Säkularisation zum Beginn des XIX. Jahrhunderts das geistliche Patronat mit wenigen Ausnahmen unterging.[138])

Die vorstehende rechtshistorische Erörterung hatte nachzuweisen versucht, wie das gegenwärtig bestehende Laienpatronat hinsichtlich der Entwicklung seinen Ausgangspunkt genommen hatte in den germanischen Ländern unter dem Einflusse germanischer Rechtsanschauungen, insbesondere des Eigenkirchenwesens, der Belehnung weltlicher Personen mit Kirchen, in Verbindung mit der durch diese Anschauungen hervorgerufenen kirchlichen Reaktion; es war aber auch wenigstens zum Teil einzugehen auf die Entwicklung des geistlichen Patronats, soweit letztere mit der des Laienpatronats übereinstimmte, insofern auch sie durch die germanischen Rechtsanschauungen, der Eigentumsauffassung, beeinflusst wurde, und die geistlichen Institute als Patrone ein direktes Besetzungsrecht übten, daher auch gegen diese sich die kirchliche Reaktion richtete. Indes hat dieser Grund nicht in völlig massgebender Weise zur Entstehung des geistlichen Patronats geführt. Andere Entstehungsgründe kommen für die Entwicklung des geistlichen Patronats in Betracht, als die, welche für die Entstehung des Laienpatronats ausschlaggebend waren, und insofern hat das geistliche Patronat einen im Vergleich zum letzteren verschiedenen Entwicklungsgang genommen. Auf diese nur für das geistliche Patronat in Betracht kommenden Entstehungsgründe ist noch kurz einzugehen.

Die Entstehung des geistlichen Patronats ist in erster Linie zurückzuführen auf die zahllosen mittelalterlichen *Schenkungen* [139]) der Patronatkirchen an geistliche Korporationen, auf die Schenkungen, deren Tendenz im allgemeinen durchblickt in den Worten:

»secundum spem vitae aeternae temporalibus nostris coelestia comparare studere.«

---

137) Conc. Trid. Sess. VII. c. 13 de ref.; Sess. XIV 12, 13 de ref. Sess. XXV. c. 11 de reg.

138) cfr. Statistik des geistlichen Patronats in der Diözese Breslau, Schematismus dos Bistums Breslau 1902.

139) *Stutz*, Benefizialwesen I, 1 S. 140; Urkunden bei *Schannat*, Vindemia litterariae I p. 59, Fulda 1724; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II p. 237, Wien 1856; *Boehmer*, Jus eccl. § 46: donamus vobis parochiam in villa Brockshouen cum omnibus pertinentibus ad eandem; similiter jus patronatus cum pleno jure; cfr. c. 8 X III 38; c. 7 X III 24; c. un. VIto III 19.

Ein weiterer Entstehungsgrund des geistlichen Patronats ist die *Stiftung aus dem Kirchenvermögen*; geschieht nämlich die Fundation der neuen Pfarrei aus dem überflüssigen Vermögen der alten, so erhält der jedesmalige Pfarrer dieser das Präsentationsrecht für jene.[140]) Endlich ist die Entstehung des geistlichen Patronats zurückzuführen auf kirchliche Observanzen, die *Inkorporationen* und *Unionen*; über erstere hat in neuester Zeit bereits *Wahrmund*[141]) eine eingehende Untersuchung angestellt; hinsichtlich des geistlichen Patronats nämlich haben wir zwei Arten von rechtlicher Zugehörigkeit von Pfarrkirchen zu geistlichen Instituten im M. A. (Klöstern, Stiftern, Domkapiteln) zu unterscheiden: die »pleno jure pertinens« als Privileg und das »pleno jure non pertinere sive in temporalibus pertinere«; diese letztere Art ist identisch mit dem geistlichen Patronat und ist auch die Regel; das geistliche Patronat ist aus dem pleno jure non pertinere hervorgegangen: die durch die Zeitereignisse sehr geschwächten Einkünfte geistlicher Korporationen veranlassten oft diese, zur Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse, um die Einverleibung reicher Pfarrkirchen und Pfründen bei den Bischöfen nachzusuchen. War nun eine solche Inkorporation förmlich geschehen, so hatte das Stift oder Kloster das Recht, einen »vicarius« auszusenden, und solchen dem Bischofe zur kanonischen Institution zu präsentieren; dies bestimmte Papst *Alexander III.* auf dem III. *Lateran.* Konzil ao. 1179:

»in ecclesiis vero suis, quae ad eos *pleno jure non pertinent*, instituendos presbyteros episcopis repraesentent, ut eis quidem de plebis cura respondeant . . . institutos etiam inconsultis episcopis non audeant removere.«[142])

Der »vicarius«, welcher die pfarrliche Seelsorge, wie der vorherige eigentliche Pfarrer, nach ihrem ganzen Umfange ausübte, erhielt aus den Pfarreinkünften die »portio congrua« zu seiner Sustentation angewiesen; die übrigen Revenüen wurden mit dem Stifte oder Kloster vereinigt, oder es erhielt sie bei den Stiften ein Dignitär

140) c. 3 X III 48 . . . quia igitur dicta ecclesia ita dicitur redditibus abundare, quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere — mandamus quatenus, si res ita est, ecclesiam sibi aedifices et in ea sacerdotem . . . ad praesentationem rectoris ecclesiae . . . instituas; Conc. Trid. Sess. XXI c. 4 de ref.; cfr. *O. Meyer*, Zur Lehre vom Patronatsrechte in der Zeitschr. für K.-R. Bd. XIV. 245—259. *Heiner*, K.-R. Bd. II. 162.

141) *Wahrmund* l. c. Abt. I. S. 92—184; cfr. *Lippert* a. a. O. §. 8, 9.

142) cfr. c. 3 § 2 X V 33; c. 31 X III 5; dieser Entstehungsgrund ist seit dem Tridentinum fortgefallen; c. 6, 7, 13 Conc. Trid. Sess. VII. de ref. Sess. 24 c. 13; Sess. XIV. 9.



oder Kanonikus. Auch bei diesem kirchlichen Verhältnisse schlichen sich mannigfache Missbräuche ein, indem die geistlichen Korporationen ohne des Bischofs Konsens die »vicarii« ein- und absetzten, wie wir dies aus dem erwähnten Kanon *Alexanders III.* auf dem III. *Lateran.* Konzil ersehen können:

»institutos etiam inconsultis episcopis non audeant removere;« sodann wies man die »portio congrua« für den vicarius so kärglich an, dass dieser nicht standesgemäss leben konnte,[143]) daher erlangten die Bischöfe das Recht, die Summe der »portio congrua« festzusetzen resp. zu genehmigen.

Schliesslich hat noch das Institut der *Kommenden* zur Entstehung des geistlichen Patronats beigetragen; den Pfarrern wurden andere in ihrer Nähe liegende und in Erledigung gekommene Pfarrpfründen, meist auch aus dem Grunde eines unzureichenden Einkommens »kommendiert« d. h. versprochen bis zu ihrer wirklichen Wiederbesetzung, zur Versehung übertragen, später wurden jedoch diese Kommenden organisch mit dem betr. Pfarrbenefizium verbunden; damit war der Begriff des geistlichen Patronats der »plebani« gegeben; auch diese sandten, da sie selbst zwei Benefizien nicht zu versehen im Stande waren und auch nicht durften wegen des Verbots der Pluralität der Benefizien in einer Hand, »vicarii« aus, welche sie dem Bischofe zu präsentieren hatten und denen sie auch die portio congrua zuzuweisen hatten.[144])

---

143) Can. 32. Conc. Lateran. III. (1179): exstirpandae consuetudinis vitium in quibusdam partibus inolevit, quod scilicet patroni ecclesiarum parochialium et aliae quaedam personae proventus ipsarum sibi penitus vindicantes, presbyteris earundem servitiis deputatis relinquunt adeo exiguam portionem, ut ex ea congrue nequeant sustentari. Nam . . . . in quibusdam regionibus parochiales presbyteri pro sua sustentatione non obtinent, nisi quartam quartae, id est, sextam decimam decimarum. Unde fit, ut in his regionibus pene nullus inveniatur sacerdos parochialis, qui vel modicam habeat peritiam literarum; cum igitur os bovis alligari non debeat triturantis, sed qui altari servit, vivere debeat de altari, statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi vel patroni, seu cujuscunque alterius non obstante portio presbyteris ipsis sufficiens assignetur.

144) cfr. darüber bei *Boehmer*, Jus eccl. III 38.

4. Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz.

Von Dr. *Nikolaus Hilling.*

(Forts.; vgl. II. Quartalh. 1905 S. 246 ff.)

§. 5. Die Bestimmungen der Dekretaliensammlungen und die Ansichten der kanonistischen Erklärer.

Nachdem das Decretum Gratiani für das kanonische Recht gleichsam den grossen systematischen Unterbau geschaffen hatte, schritten die späteren Dekretaliensammlungen zum weiteren Aufbau und zur praktischen Ausgestaltung des umfangreichen kanonistischen Rechtsgebäudes voran. Die päpstlichen Dekretalien sind für die Frage nach der rechtlichen Wirksamkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikationssentenz von besonderer Bedeutung, weil sie 1) einen offiziellen Charakter an sich tragen und 2) namentlich durch praktische Entscheidungen die obschwebenden theoretischen Fragen illustrieren und zur Lösung bringen. Die judiziellen Entscheidungen des obersten kirchlichen Richters bilden eine wertvolle Ergänzung zu dem reichen Gesetzgebungsmaterial, das uns die Gratianische Kompilation überliefert hat. Was sodann die Arbeiten der kanonistischen Erklärer, der Glossatoren und Kommentatoren anbetrifft, so gebührt ihnen vor den Werken der älteren Summisten der Vorzug, dass sie 1) einen wesentlichen Fortschritt in der juristischen Auffassung bekunden und 2) ihre Ansichten durch juristische Motive auch innerlich zu begründen und zu erklären versuchen. Gerade die Begründung der kanonistischen Schriftsteller verdient in diesem Kapitel unsere spezielle Aufmerksamkeit, weil sich hierin der besondere Fortschritt der wissenschaftlichen Erklärung offenbart, während das Resultat mit dem der früheren Periode übereinstimmt.

Der Zahl nach sind die päpstlichen Dekretalien, welche für unsere Frage wesentlich in Betracht kommen, verhältnismässig klein, so dass wir sie leicht alle zur Besprechung heranziehen können; bedeutend grösser ist dagegen die Fülle der literarischen Arbeiten, welche in den Zeitraum einer fruchtbaren wissenschaftlichen Entwicklung fallen, eine Auslese der wichtigsten und massgebenden Autoren erscheint daher notwendig und ausreichend.

Wir beginnen mit den wenigen theoretischen Reflexionen, welche

die Päpste hier und da in ihre praktischen Entscheidungen haben einfliessen lassen. Besonders reichhaltig und wertvoll sind die Erwägungen, welche Innocenz III. in c. 28, X. V, 39 [1]) an die oft behandelte Frage knüpft, ob ein Exkommunizierter, der trotz seiner reumütigen Gesinnung und trotz seines Verlangens nach der Absolution dennoch ohne die letztere gestorben ist, von der Kirche für absolviert zu betrachten ist und von den Gläubigen für ihre Gebete zu verrichten sind. Nachdem der Papst an einem praktischen Beispiele die Umstände näher erläutert hat, fährt er fort: »Videretur igitur forsan in hoc casu quibusdam, quod cum sacramentum non necessitatis articulus, sed contemptus religionis excludat, et iudicium ecclesiae divinum possit et debeat imitari iudicium, cum in interfecto praedicto manifesta poenitentiae signa praecesserint, propter hoc absolutus etiam ab ecclesia sit habendus; sed e contrario, cum ex sola culpa ligetur quis quoad Deum apud triumphantem ecclesiam, ex sola vero sententia ligetur quoad hominem apud ecclesiam militantem, quando vinculum culpae remittitur, absolvitur apud Deum, sed apud homines non absolvitur, nisi quando vinculum sententiae relaxatur; alioquin ecclesiae absolutio nullatenus necessaria videretur, si in sola cordis contritione praeter sacerdotale officium rigor relaxaretur ecclesiasticae disciplinae«. In seiner eigenen Entscheidung schliesst sich Innocenz III. der letzten Ansicht an, die er noch durch den Hinweis verstärkt, dass bisweilen schon bei *Verhängung* der Exkommunikation das göttliche Urteil über die innere Sündenschuld und das menschliche Urteil über die äussere Rechtsstrafe nicht übereinstimmen. »Propter quod contingit interdum«, so lauten seine Worte, »ut, qui ligatus est apud Deum, apud ecclesiam sit solutus; et qui liber est apud Deum, ecclesiastica sit sententia innodatus.« Die Ursache dieser Differenz hat der Papst unmittelbar vorher hervorgehoben in dem häufig zitierten Satze: »Iudicium Dei veritati, quae non fallit, nec fallitur, semper innititur; iudicium autem ecclesiae nonnunquam opinionem sequitur, quam et fallere saepe contingit et falli.« Der Exkommunizierte ist trotz seiner Aussöhnung mit Gott als von der Kirche gebannt zu betrachten; jedoch ist es billig und recht, dass ihm die Kirche auch nach seinem Tode durch die Erteilung der Absolution zu Hilfe komme, wie Innocenz III. in der angezogenen Dekretale ausdrücklich verfügt.

Indem Papst Innocenz III. an den hervorgehobenen Stellen den wesentlichen Unterschied zwischen der inneren Sündenschuld, die

---

1) c. A nobis ao. 1199. Innoc. III. an den Abt von St. Andreas.



von der Gnadengemeinschaft mit der triumphierenden Kirche ausschliesst, und der äusseren Rechtsstrafe, welche das Band des Zusammenhangs der Gläubigen mit der äusseren Rechtsgemeinschaft der Kirche aufhebt, mit theologischer Schärfe bezeichnet und dann auf die Irrtumsfähigkeit der menschlichen Urteile hinweist, hat er die Gültigkeit einer sine justa causa gefällten Exkommunikationssentenz nicht blos anerkannt, sondern auch begründet und verteidigt.

Noch schärfer und deutlicher vertritt Innocenz III. denselben Standpunkt in einer anderen praktischen Entscheidung, die unser besonderes Interesse beanspruchen darf, weil sie einen positiven Konflikt zwischen dem göttlichen Gesetze und dem kirchlichen Befehle behandelt, also über die blosse Differenz zwischen dem göttlichen Schuldurteil und dem menschlichen Strafurteil noch hinausgeht. Wie nämlich aus c. 44 X. V, 39 [1]) hervorgeht, ist dem Papste die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt worden, wie sich ein Ehegatte zu verhalten hat, der in einer vom göttlichen Gesetze verbotenen ungültigen Ehe lebt, trotzdem aber von dem kirchlichen Richter zur Fortsetzung des ehelichen Verkehrs aufgefordert wird, weil er die Existenz des Ehehindernisses nicht zu beweisen vermag. Hierauf erteilt Innocenz III. die Antwort, dass der Fall verschieden gelöst werden muss, jenachdem der Eheteil sicher um das Vorhandensein des Ehehindernisses weiss oder dasselbe blos für wahrscheinlich hält. Besteht eine sichere Kenntnis, so muss der betreffende Eheteil eher die Sentenz der Exkommunikation demütig auf sich nehmen, als dass er durch den ehelichen Verkehr eine schwere Sünde begeht. Einen leichten Zweifel gegen die Gültigkeit der Ehe soll er dagegen nach Rücksprache mit seinem Beichtvater ausschlagen, während er bei zurückbleibendem stärkerem Zweifel, der sich auf solide und diskrete Gründe stützt, das debitum coniugale zwar leisten, aber nicht fordern darf. Fassen wir nun den ersten Fall der päpstlichen Entscheidung näher ins Auge, so ist die vorhin betonte Möglichkeit, dass der menschliche Richter ein irriges Urteil fällt, hier in besonders tragischer Weise zur Wirklichkeit geworden. Denn das kirchliche Gericht fordert ja unter Androhung und Verhängung der schwersten Strafe die objektive Verletzung des göttlichen Gebotes. Trotzdem aber vertritt der oberste kirchliche Gesetzgeber die Ansicht, dass das menschliche Strafurteil demütig von dem betroffenen Ehegatten angenommen werden muss. Da sich

1) c. Inquisitioni tuae ao. 1208.



schwerlich ein anderes Beispiel finden lässt, das die rechtliche Wirksamkeit einer sine justa causa gefällten Exkommunikationssentenz deutlicher beweist, so ist es begreiflich, dass die späteren kanonistischen Schriftsteller mit Vorliebe auf dasselbe verweisen. Neben dem klassischen Ausspruche Gregors des Grossen, welcher im vorhergehenden Abschnitte so häufig erwähnt wurde, verdient die Dekretale Innocenz III.: Inquisitioni tuae die grösste Beachtung.[1])

Wie sehr die einmal verhängte Exkommunikation im Interesse der kirchlichen Disziplin zu respektieren sei, hat Innocenz III. noch in einer dritten Entscheidung kundgetan, welche das Verfahren bezüglich der Absolution der Exkommunizierten regelt. Laut c. 40 X. V, 39[2]) hatte der Erzbischof von Sens folgenden Tatbestand an den heiligen Stuhl berichtet. Der Bischof von Auxerre hatte den Erzpriester von Auxerre exkommuniziert, worauf letzterer sich an den Erzbischof von Sens um Lossprechung von der Zensur wandte. Da der Bittsteller die notwendigen Versprechen ablegte, sandte ihn der Metropolit an seinen Diözesanbischof zurück mit dem Auftrage an den letzteren, die Absolution vorzunehmen. Der Bischof weigerte sich jedoch, den wiederholten Mahnungen seines Metropoliten zu folgen, so dass letzterer sich genötigt sah, selbst die Absolution zu erteilen. Nun aber erhob sich eine neue Schwierigkeit, indem der Bischof von Auxerre der Absolution des Erzbischofs von Sens die Anerkennung versagte, weil dieser in der Streitsache nicht zuständig gewesen sei. Zur Lösung der obschwebenden Differenzen und zwecks Anweisung für sein zukünftiges Verhalten wandte sich der Erzbischof schliesslich nach Rom. In seinem Antwortschreiben macht der Papst auf eine Dekretale Alexanders III. aufmerksam, welche bestimmt, dass der vor Einlegung einer Appellation Exkommunizierte nicht über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Strafe von dem Metropoliten gehört werden dürfe, da er infolge der Exkommunikation ja des aktiven Klagerechtes verlustig geworden sei, wohl aber dürfe ihm der Metropolit nach geschehener Unterwerfung die Lossprechung erteilen. Anders dagegen sei die Vorschrift des Konzils von Sardika, welches dem Exkommunizierten das Recht zuerkenne, sich bei den benachbarten Bischöfen über die Strafsentenz zu beschweren und sie um eine neue richterliche Ent-

---

1) Vgl. c. 13 X. II, 13 de restit. spoliat., welches über die Restitution einer Ehefrau handelt, die ihren Mann böswillig verlassen hat und gegen die Restitution die Einrede der ungültigen Ehe erhebt. Auch hier ist der Grundsatz ausgesprochen: Cum illa contra Deum non debeat in hoc iudici obedire, sed potius excommunicationem humiliter sustinere.

2) c. Per tuas. ao. 1206.



scheidung zu ersuchen. Der Papst verkündet dann seine eigene Ansicht, welche zwischen den beiden voraufgegangenen Entscheidungen vermittelt, indem je nach der Lage des Falles die Dekretale Alexanders III. oder der Kanon von Sardika zur Anwendung kommt. Ist die Exkommunikation erst nach der eingelegten Appellation verhängt oder enthält das Exkommunikationsurteil einen wesentlichen und offenkundigen Irrtum (error intolerabilis patenter expressus), so darf sich der Exkommunizierte nach der Praxis des Konzils von Sardika an die höhere Instanz wenden, um die Ungültigkeitserklärung der Sentenz zu erzielen. In allen andern Fällen aber soll er nicht eher gehört werden, bis er demütig die Absolution erfleht und dieselbe von dem Metropoliten oder in dessem Auftrage von dem Diözesanbischofe erhalten hat. Die Pflicht der Bitte um Absolution, welche jeder gerichtlichen Untersuchung voraufgehen soll, ist für den Exkommunizierten dadurch motiviert »ne sententiam ecclesiasticam contemnere videatur et per hoc amplius ex suo contemptu ligetur«. Die Bedeutung dieser Entscheidung für die rechtliche Wirksamkeit der Exkommunikationssentenz liegt auf der Hand. Die kirchliche Rechtsprechung betrachtet die Exkommunikationsurteile ohne Rücksicht auf ihre materielle Grundlage, das ist die schwere Schuld des Verurteilten, für gültig, so dass die Exkommunizierten nur durch die Erteilung der Absolution wieder in ihre früheren kirchlichen Rechte eingesetzt werden können. Der Exkommunizierte muss die Gültigkeit seines Strafurteils selber anerkennen, da die Bitte um Absolution die Anerkennung der wirklichen Exkommunikation zur Voraussetzung hat. Nur in zwei Fällen braucht der Exkommunizierte keine Bitte um Absolution an den Oberrichter zu richten, sondern kann statt dessen die Ungültigkeitserklärung der Zensur beantragen, wenn nämlich 1. das Urteil wegen mangelnder Zuständigkeit des Exkommunikators oder 2. wegen eines error intolerabilis patenter expressus angefochten wird.

Nachdem Innocenz III. dieselben Grundsätze auch für die delegierten Richter des Papstes in einem Schreiben an den Erzbischof von Rouen c. 36 X. I, 29[1]) für anwendbar erklärt hatte, wurden dieselben auf dem ersten allgemeinen Konzil von Lyon 1245 von neuem bestätigt. c. 2 VI. V, 11.[2])

1) c. Cum contingat. ao. 1210. Interessant ist die päpstliche Formel in der Delegationsvollmacht, welche Innocenz III. hier erwähnt: Si excommunicationis sententiam post appellationem ad nos legitime interpositam inveniretis esse latam, ipsam denuntietis penitus nullam essse et audiatis, si quid fuerit quaestionis: alioquin recepta iuxta formam ecclesiae cautione impendatis absolutionis beneficium conquerenti, et iniuncto sibi, quod de iure fuerit iniungendum, audiatis causam et eam debito fine terminare procuretis.

2) c. Solet.



Die Energie, mit der in den voraufgehenden Bestimmungen die rechtliche Wirksamkeit der Exkommunikation vertreten wird — ohne Unterschied, ob dieselbe materiell gerecht oder ungerecht ist — könnte nun leicht die Vermutung erwecken, dass einer harten Behandlung und ungerechten Unterdrückung der Gläubigen seitens der kirchlichen Oberen damals gleichsam Tür und Tor geöffnet gewesen seien. Denn konnte sich der Exkommunizierte auch später sein Recht verschaffen, so musste er doch bis zur Absolution und der provisorischen Unterwerfung alle Folgen der Exkommunikation über sich ergehen lassen. Um daher einer missbräuchlichen Anwendung der scharfen Strafe möglichst vorzubeugen, verordnete das 4. allgemeine Konzil vom Lateran c. 48 X. V, 39,[1]) dass 1) in Zukunft niemand exkommuniziert werden solle, der nicht vorher hinlänglich (competenti admonitione) gemahnt worden sei, und 2) keine Exkommunikation absque manifesta et rationabili causa verhängt werden dürfe. Damit diesen Bestimmungen die notwendige Sanktion nicht fehle, wurden für die Übertretungen folgende Strafen festgesetzt. Die Zuwiderhandlung gegen das erste Gebot wird mit dem Interdikte ab ingressu ecclesiae während eines Monats und anderen entsprechenden schweren Strafen geahndet, während die Übertretung des zweiten Gebotes die Verurteilung zum Schadensersatze für den ungerecht Exkommunizierten und anderen arbitratorischen Strafen zur Folge hat. »Cum non levis sit culpa, tantam infligere poenam insonti; nisi forsitan erraverit ex causa probabili, maxime si laudabilis opinionis existat«, lautet die Begründung, welche sowohl dem Schutze der Gläubigen, wie dem Interesse der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit Rechnung trägt. Weitere Massregeln zum Schutze der unschuldig Verurteilten hat das erste allgemeine Konzil von Lyon 1245 getroffen, von denen die Bestimmung, dass das Exkommunikationsurteil schriftlich und unter Angabe der Gründe abgefasst und innerhalb eines Monats dem Verurteilten zugestellt werden muss, eine besondere Hervorhebung verdient. Die Zuwiderhandelnden sollen ebenfalls zum Schadensersatze an den Exkommunizierten und zu anderen Strafen verurteilt werden, »ut poena docente discant iudices, quam grave sit excommunicationum sententias sine maturitate debita fulminare«.[2])

Das Resultat der vorhin erläuterten Gesetzgebung ist vor allem ein Werk des grossen Papstes Innocenz III., auf dessen Dekretalien sich die ganze spätere Praxis in den Hauptpunkten aufbaut. Die

1) c. Sacro.
2) c. 1. VI. V, 11.

nachfolgenden Dekretaliensammlungen des Liber sextus, der Clementinen und der Extravaganten kommen daher für unsere Frage nach der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation nicht in Betracht. Nur einzelne Nebenpunkte, wie die Begriffsbestimmung des error intolerabilis,[1]) haben nach den Dekretalien Gregors IX. noch eine schärfere Formulierung gefunden. Jedoch sind diese Einzelbestimmungen in der historischen Übersicht füglich zu übergehen, damit die Darstellung des Hauptgedankens durch sie nicht verdunkelt werde.

Nach der Dekretaliensammlung Gregors IX. würde daher sofort die *Glossa ordinaria*[2]) in Betracht kommen. Jedoch haben die Glossen, welche sich an c. 40 Per tuas X. V, 39 und c. 48 Sacro eodem anschliessen, nur einen sehr geringen Wert, weil sie sich mit dem Hinweise auf das Decretum Gratiani XI qu. 3 § Si ergo (dict. Grat. p. c. 65) und § Cum ergo (dict. Grat. p. c. 77) begnügen.

Unter den Kommentatoren der Dekretalien Gregors IX. nimmt *Sinibald Fieschi*, der später Papst *Innocenz IV.* eine hervorragende Stelle ein, so dass nach dem Lobe eines kompetenten Beurteilers[3]) seinem *Apparatus in quinque libros decretalium* kaum ein ebenbürtiger Kommentar anderer Autoren zur Seite steht. In dem genannten Werke berührt Innocenz IV. unsere Frage in seinen Erklärungen zu c. 44 Inquisitioni tuae X. V, 39.[4]) Er unterscheidet mit Recht zwischen der Befehls- und der Strafgewalt des Papstes und ebenso zwischen ihrer Anwendung auf Geistliche und Laien. Geistlichen Personen gegenüber ist jeder Befehl des Papstes (in geistlichen Angelegenheiten) gültig, der ohne Sünde erfüllt werden kann. Anders dagegen verhalte es sich mit den Laien. Würde hier der Papst z. B. die Herausgabe eines Buches oder eines Hauses befehlen, so braucht derselbe nicht zu gehorchen; denn hierüber besitze der Papst keine Jurisdiktionsgewalt. Nach dem Gesagten fährt jedoch Innocenz IV. in unmittelbarem Anschlusse fort: »Sed tamen excommunicationem semper observet; quia in potestate sua (sc. papae) sit ecclesia militans et ad eius mandatum debeant sacramenta ministrari. Nullus contra eius mandatum debet se eis immiscere.« Weil der Papst der oberste Verwalter der heiligen Sakramente ist, kann er nach Innocenz IV. rechtlich frei darüber verfügen d. h. die

1) c. 7 § 5 VI. V, 11. Dasselbe inhaltreiche Kapitel handelt über die Exkommunikation seitens der Archidiakone (in princ.) und die Absolutio ad cautelam (§ 2).

2) Glossa ordinaria ad Decretales Gregor. IX. Basileae 1478.

3) *v. Schulte*, Geschichte der Quell. u. Litt. des kanon. Rechts. II, 91.

4) Apparatus domini Innocentii Pape IV. Super quinque libris decretalium. Mediolani 1505. f. 198v.

Gläubigen zu dem Empfange zulassen und davon ausschliessen. Niemand aber darf eigenmächtig d. h. gegen den Willen des obersten Verwalters die Sakramente empfangen oder spenden. Darum muss jeder Christ, sei er Geistlicher oder Laie, die Exkommunikation beobachten. Die Richtigkeit dieser logischen Schlussfolgerung lässt sich nicht bezweifeln; aber auch die von Innocenz IV. gemachten Voraussetzungen sind zutreffend, da sie auf dem Prinzipe der hierarchischen Unterordnung und der kirchlichen Sendung beruhen.

Der berühmte Kanonist *Heinrich von Segusia*, genannt *Hostiensis* († 1271), nimmt zu unserer Frage in zweien seiner vorzüglichen Werke Stellung. In seiner *Summa in quinque libros decretalium* schliesst er seine Bemerkungen an tit. 39 lib. V. der Dekretalen Gregors IX. an. Er beweist mit Hilfe zahlreicher Stellen aus dem Dekrete Gratians und den Dekretalien Gregors die Gültigkeit der ungerechten Exkommunikation quoad ecclesiam militantem, quae frequenter fallitur, dagegen betont er die Ungültigkeit quoad Deum, qui nunquam fallitur neque fallit. Die Bedeutung und Tragweite dieses Arguments ergibt sich aus dem Sinne der Dekretale Innocenz III. c. 28 A nobis X. V, 39, auf welche sich der Kardinal offenbar bezieht. An dasselbe caput 28 X. V, 39 lehnen sich die Bemerkungen Heinrichs von Segusia in seinem *Apparatus super quinto libro decretalium*. Der als iuris Monarcha gefeierte Kanonist führt ad v. Nos igitur in aller Kürze aus: »Est tamen semper regulariter tenenda sententia ecclesiae et timenda. Alioquin contemnens etiam secundum Deum ligatur XI qu. 3 § Si ergo (dict. Gratian. p. c. 65) et § cum ergo (dict. Gratian. p. c. 77).«

Weit ausführlicher und wichtiger als die genannten Thesen ist aber die *Begründung*, welche der Kardinal von Ostia uns in dem an erster Stelle genannten grossen Werke, der Summa in quinque libros decretalium, V, 39 hinterlassen hat. Der Verfasser macht sich selbst den Einwurf: »Quare statuit (ecclesia Romana), quod sententia iniusta ligaret et sic videtur dedisse praelatis materiam malignandi et in subditos saeviendi«? Hierauf gibt er die schlagende Antwort, welche alle böswilligen Ankläger der kirchlichen Gesetzgebung in die Schranken weist: »Non fuit hoc sua intentio; immo tales punit acriter, ut patet ex his, que notavi supra e. § hii sunt effectus, versu primo et sequent«. Dann folgt die positive Begründung mit den Worten: »Sed ideo hoc fecit, ut magis claves ecclesiae timerentur nec contemnerentur i. e. per tuas (c. 40 X. V 39) § Nos igitur, versus verum — et in maiori reverentia haberentur, dum viderent homines etiam per iniustas sententias se ligari, et ut homo bene

conditus per obedientiae meritum cresceret, iniustae etiam sententiae parens et se ligatum recognoscens. XI qu. 3 c. quid ergo (c. 99 C. XI qu. 3). Et eadem ratione statuit, ut si ab eadem Romana ecclesia iugum grave et vix ferendum etiam imponatur, pia tamen devotione toleretur. XIX dis. in memoriam (c. 3 D. 19)«. Diese eingehende und scharfsinnige Motivierung, welche sowohl die disciplinären wie religiösen Gesichtspunkte betont, bildet eine vorzügliche Ergänzung zu derjenigen des Papstes Innocenz IV. Während letzterer nämlich in der angezogenen Stelle die faktische Gewalt des Papstes in der obersten Verwaltung der hl. Sakramente betont und daraus die rechtliche Gültigkeit der Exkommunikation, auch der sine iusta causa gefällten, folgert, macht der Kardinal von Ostia auf den praktischen Nutzen, der aus der verpflichtenden Kraft der ungerechten Exkommunikation für die kirchliche Disziplin und das religiöse Verdienst der folgsamen Gläubigen herfliesst, aufmerksam.

Für die Kenntnis der kirchlichen Gerichtspraxis im 13. Jahrhundert verdient das bekannte *Speculum iuris* des Bischofs *Wilhelm Durantis* († 1296) herangezogen zu werden, das uns die Formulare für die Anträge auf Ungültigkeitserklärung einer ungültigen Exkommunikation und auf die Zurücknahme einer ungerechten Exkommunikation mitteilt. Im ersteren Falle lautet der Libellus des Exkommunizierten gemäss lib. IV. part. IV. p. 237 no. 2:[1]) »Libellum coram vobis etc. propono contra venerabilem patrem talem episcopum meum, qui me post appellationem ad vos legitime interpositam de facto excommunicationis vinculo innodavit. Quare peto, mihi per vos super hoc ex officio vestro provideri et dictam sententiam nullam per vos pronunciari et me ad ipsius observantiam non teneri.« Der Exkommunizierte reicht mit dieser Formel seine querela nullitatis ein, die sich auf den defectus iurisdictionis propter appellationem legitime interpositam stützt. »Si vero«, so fährt der Speculator fort, »alias excommunicatio iniusta esset, tenet tamen, puta quia lata est contra formam concilii generalis,[2]) vel alias est iniusta vel ex causa, vel ex animo vel ex ordine, ut XI qu. 3 § Si ergo (dict. Grat. p. c. 65), petet ipsam revocari et se absolvi et illum ad expensas et ad interesse et alias canonice puniri.« Der Exkommunizierte muss im letzteren Falle sein Gesuch entsprechend ändern.[3]) Die Durantischen Formeln bilden eine treffliche Illustration

---

1) *Durandi*, Episcopi Mimaten., Speculum iuris. Cum Joan. Andreae, Baldi reliquorum doctorum visionibus auctore Alex. de Nevo. Lugduni 1578.

2) Vgl. c. 48 X. V, 39 u. c. 1 VI. V, 11.

3) »Peto eam tamquam iniustam cassari et eum mihi ad expensas et interesse condemnari«.

zu dem vorhinerläuterten Inhalte der c. 36 X. I, 29 und c. 40 X. V, 39.[1])

Noch ein vierter hervorragender Kanonist, der im 13. Jahrhundert blühte, *Guido de Baysio* gen. *Archidiaconus* († 1313) legte in seinem Kommentar zum Dekrete Gratians, dem bekannten *Apparatus ad Decretum seu Rosarium* ein deutliches Zeugnis zu Gunsten der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation ab. Der auch als Lehrer des Joannes Andreae berühmte Verfasser bemerkt in seiner Erklärung zu c. 31 C. XI qu. 3[2]) im Anschlusse an den Kardinal von Ostia: »Multa alia specialia attenduntur in ea (sc. sententia excommunicationis), inter que hoc est precipuum, quia semper tenet et ligat etiam iniusta et hoc ideo, ne quis contemnat vincula ecclesiastica, ut hic, et ut per meritum obedientie homo crescat in melius i. e. Cum ergo, ubi etiam dicam, ibi vide. Gratianus tamen dicit, quod non tenet talis sententia excommunicationis, nisi talis subsit causa, pro qua quis dignus sit excommunicari. Sed hoc potest verum intelligi quoad Deum, secus vero quoad ecclesiam, ut patet in eo quod legis et nota Extra de sentent. excom. Romana § in universitate (c. 5 VI. V, 11.) Sed ad horum declarationem sciendum est, quod sententia excommunicationis semper timenda est, quando lata est per pastorem i. e. iudicem ordinarium et in talem, qui et si sit sine culpa, tamen culpam committere potuit, pro qua excommunicatus est. Unde dic, quod tria requiruntur ad hoc, ut talis excommunicatus non vitetur sc. quod nec culpam commisit nec committere potuit et quod sit notorium perseverans, non actu transiens et quod dixit predictus«. Wie er in dem Voraufgehenden bereits angedeutet hat, legt der Verfasser dieselbe Ansicht noch weiter in den Erläuterungen zu § Cum ergo (dict. Grat. p. c. 77 C. XI qu. 3) weiter auseinander, worin er nach Art der früheren Summisten scharf gegen Gratian Stellung nimmt.

Die vier grossen Kanonisten aus dem Jahrhundert der Dekretaliensammlung Gregors IX. sind in ihren verschiedenartigen Werken vollgiltige Beweiszeugen für die Übereinstimmung ihrer Lehre mit den Gesetzen des Corpus iuris canonici. Da sie sich einstimmig zu derselben Ansicht von der Gültigkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikationssentenz bekennen, so ist damit der ausreichende Beweis geliefert, dass das klassische Zeitalter der kanonistischen Jurisprudenz den früheren Zwiespalt der Meinungen

1) Siehe oben S. 519 f.
2) Archidiaconus, Guido de Baysio. Super decretorum volumine. Venetiis 1495.



nunmehr völlig überwunden hat. Noch weitere Zeugen aus dem kanonistischen Lager aufzurufen, erscheint daher überflüssig. Es erübrigt in diesem Paragraphen nur noch, dass wir den Fortbestand derselben wissenschaftlichen Ansicht für den Ausgang des Mittelalters an der Hand von zwei hervorragenden Autoritäten nachweisen.

Der Kardinal *Zabarella* († 1417) schrieb sein bedeutsames Werk: *Lectura super quinque libris decretalium* zur Zeit des grossen Schismas. In seinem Kommentare zu c. 44 Inquisitioni tuae X. V, 39 wiederholt er die Gedanken des Papstes Innocenz IV. fast mit denselben Worten.[1]) Zu c. 28 A nobis eod. begleitet er die Stichworte des Textes mit folgenden beachtenswerten Ausführungen: »Nota de duplici ecclesia sc. triumphante, que est ipse Deus, et militante, cuius caput est papa. Nota, quod nomine ecclesie intelligitur de militante, ibi iudicium autem ecclesie sc. militantis; et sic non intelligitur in potiori significato, sed hic est propter communem appellationem seu nuncupationem. Nota differentiam iudicii utriusque ecclesie, et in hoc signa textum, quo ecclesia triumphans semper innititur veritati, militans sepe opinioni. Nota differentiam inter veritatem et opinionem; quia veritas nunquam fallitur i. e. nunquam res aliter se habet; opinio autem sic. Nota, quod opinio habet vim veritatis, per eam enim sepe iudicatur, ut hic. Ex quo nota, quod ad ferendam sententiam sufficit, ex actis iudicem induci ad opinionem pro illo, pro quo fertur, sed hec opinio vocatur scientia, licet non proprie. Nota, quod licet ecclesia militans dependeat a triumphante, non tamen semper est conformis, quia patet ex predictis«.[2]). Jene prozessualen Erörterungen bringen mit Recht den alten Grundsatz zum Ausdruck, dass das gerichtliche Urteil secundum acta et probata entscheiden und die Entscheidung als ein wahrheitsgemässes Urteil aufgefasst werden soll. Der Kardinal wendet den römischen Rechtsgrundsatz: Sententia iudicis pro veritate accipitur inter partes auch für den kirchlichen Prozess an.

Als das letzte glänzende Gestirn am kanonistischen Himmel des ausgehenden Mittelalters ist *Nikolaus de Tudeschis*, genannt *Abbas Siculus* oder *Panormitanus*, († 1453) viel gefeiert worden. Dieser bedeutendste Schüler Zabarellas stellt in der Einleitung seines grossen Kommentars *Super quinque libris decretalium* Prooemium No. 12 den Grundsatz auf: »Sententia etiam iniusta transit in rem iudicatam; ex eo, quia habet presumptionem iustitie pro se« und

1) Card. *Zabarella*, Lectura super quinto libro decretalium. Venetiis 1502. f. 156.
2) Ibid. f. 147 r.



betont dann unter No. 15 noch ausdrücklich: »Sententia continens iuris errorem ex mente vel interpretatione non est nulla«. Für die letzte These bezieht er sich auf die Erklärung Innocenz IV. zu c. 36 X. I, 29 de officio iudicis delegati, »ubi notabiliter dicit sententiam non esse nullam, si ex mente et interpretatione habeat in se iuris errorem, et tamen secus est, quando ipse error exprimitur in ipsa sententia«.[1]) Indem Panormitanus diese allgemeinen Regeln nun in den späteren Ausführungen seines umfangreichen Werkes auf die ungerechte Exkommunikationssentenz anwendet, bemerkt er zu c. 40 Per tuas X V, 39: »Excommicatus iniuste si est negligens petendo absolutionem ligatur ex contemptu quoad Deum« [2]) und wiederholt hiermit denselben Gedanken, den mehr als 800 Jahre früher bereits Gregor der Grosse ausgesprochen hatte.

Wenn wir am Schlusse dieses Paragraphen den Ruhepunkt benutzen, um die Ansichten der früheren Autore mit denen der zuletzt erwähnten zu vergleichen, so stimmen sie zwar in der Bezeugung derselben Lehre überein; jedoch gebührt den letzten der grosse Vorzug, dass sie ihre Meinung nicht allein behaupten, oder auch durch äussere Gesetzesstellen stützen, sondern dieselben rationell begründen und auf die allgemeinen Rechtsprinzipien zurückführen. Darin beruht das grosse wissenschaftliche Verdienst, das sich die genannten grossen Kommentatoren der päpstlichen Dekretaliensammlungen in der Frage nach der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation erworben haben.

§ 6. Die Ansichten der theologischen Schriftsteller.

Nach den kanonistischen Schriftstellern verdienen auch die Vertreter der theologischen Wissenschaft zur Lösung der Frage nach der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation herangezogen zu werden. Denn erstens hat die Exkommunikation, obwohl sie ihrem Wesen nach dem äusseren Rechtsgebiete angehört, dennoch wegen ihres Zusammenhangs mit der Sünde und Gnade eine grosse theologische Bedeutung. Daher ist es begreiflich, dass sich die grossen Scholastiker aus der Blütezeit der Theologie eifrig und allseitig mit der Exkommunikation beschäftigt haben. Zweitens ist die Kenntnis der theologischen Ansichten aus der grossen Vorzeit noch von ganz spezieller Bedeutung, weil die modernen Vertreter derselben Wissenschaft die Gültigkeit einer ohne iusta causa gefällten Exkommunikationssentenz aus theologischen Gründen bekämpfen. Gegenüber

1) *Panormitanus*, Super primo decretalium. Lugduni 1551. f. 4r.
2) *Panormitanus*, In quintum decretalium. Lugduni 1555. f. 192r.



den Neueren hat aber die historische Forschung der Theologie die Pflicht, nachzuweisen, dass die Koryphäen der alten scholastischen Schule durchaus die entgegengesetzte Ansicht vertraten und dieselbe auch mit soliden theologischen Gründen verteidigten. Die eingehende Betrachtung der Scholastik bildet daher ein wichtiges Kapitel unserer historischen Übersicht, dessen sachlicher Wert von dem Inhalte der gebotenen Leistungen abhängt, auf dessen Ausgang wir aber von vorneherein gespannt sein dürfen.

Die ersten Vertreter der Scholastik, *Petrus Abälard*, *Hugo von St. Victor* und *Petrus Lombardus* haben sich das Problem der rechtlichen Wirksamkeit einer ungerechten Exkommunikation noch nicht gestellt. Denn ihre Schriften wurden noch vor dem Decretum Gratiani verfasst, das diese Frage in die Literatur einführte. Die genannten drei Autoren berühren nur kurz die Frage nach dem Sinne der Verheissung des Herrn an Petrus: Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis«. Matth. 18, 19. Sie kommen dabei zu dem Resultate, dass das Urteil des Bischofs oder des Priesters nur dann von Gott und dem ganzen himmlischen Hofe bestätigt wird, wenn es dem wahren Verdienste bezw. Missverdienste des Angeklagten gemäss gefällt wird. Wie sich besonders aus den bei Abälard zitierten Väterstellen ergibt, wiederholen die Frühscholastiker hier dieselbe Meinung, welche wir im ersten Kapitel im Anschlusse an Origenes, Hieronymus und Augustinus dargelegt haben[1]: nämlich die theologische Lehre, dass die Exkommunikation als äussere Rechtsstrafe den Gnadenzustand des Angeklagten vor Gott nicht beeinflusst, dass also Jemand durch die heiligmachende Gnade mit Gott verbunden und dennoch äusserlich von der Kirche getrennt sein kann, wie es umgekehrt manche gibt, die äusserlich noch mit der Kirche verbunden sind, aber den inneren Gnadenzusammenhang mit Gott verloren haben. Abälard[2]) gebraucht hierbei in seiner radikalen Weise manchmal scharfe Ausdrücke, welche der ungerechten Sentenz der Bischöfe jede Kraft absprechen, während Hugo von St. Victor[3]) ausdrücklich bemerkt, dass die Exkommunikation niemals verachtet werden dürfe. Petrus Lombardus[4]) beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Exkommunikation nur denjenigen an der Seele schaden, welche ihrer Sünden wegen von der Kirche ausgeschlossen sind.

1) Vgl. oben S. 258 ff.
2) Ethica seu scito te ipsum. *Migne* 178, 673—678.
3) Summa sententiarum. tract. VI, cap. 14 *Migne* 176, 152 sq.
4) Sententiarum libri quatuor. lib. IV. dist. XIX art. 8. *Migne* 192, 888.

Die Blütezeit der Scholastik, welche mit dem beginnenden 13. Jahrhundert anhebt, hatte die Periode des Magister Gratian und der ältesten Summisten bereits hinter sich und konnte daher sofort mit einer reifen Arbeit auf den Plan treten. Der scharfsinnige *Alexander von Hales* († 1245), der wegen Einführung einer streng syllogistischen Methode und der wissenschaftlichen Anwendung der aristotelischen Philosophie von vielen als der erste eigentliche Scholastiker gepriesen worden ist, hat in seiner *Summa theologicalis* die Frage nach der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation ebenso klar wie gründlich behandelt.[1]) In der Einleitung nennt er unter Berufung von C. XI. qu. 3 § Cum ergo (dict. Grat. p. c. 77) zunächst die Hauptgesetzesstellen, welche *für* die Verpflichtung einer ungerechten Zensur sprechen, und betont, dass die Exkommunikation eine Disziplinarstrafe (disciplina), aber keine tötliche Strafe (eradicatio) ist, es sei denn, dass sie etwa aus dem Übermute und der Verachtung des Exkommunizierten hervorgegangen wäre. Dann macht der Verfasser an zweiter Stelle auf C. XXIV qu. 1 c. Monet (5) aufmerksam, welches *gegen* die Verpflichtung einer ungerechten Zensur aufgefasst werden könne: »Denn das Privilegium des heiligen Petrus sei nur dort vorhanden, wo der Billigkeit gemäss Recht gesprochen werde, und weder eine übertriebene Strenge noch zu grosse Nachsicht herrsche, wo nämlich nicht anders gebunden und gelöst würde, als der hl. Petrus selbst gebunden und gelöst hätte«. In seiner eigenen Entscheidung (Reponsio) stellt Alexander von Hales den Grundsatz auf: Sententia iniusta tenenda est. Jedoch gilt der Satz nicht ganz allgemein, sondern es ist eine doppelte Unterscheidung zu treffen. Wird die Exkommunikation von einem Bischofe verhängt, der nicht die erforderliche Jurisdiktion dazu besitzt, dann ist die Sentenz ungültig und nicht zu beobachten. Nach c. 4 Audivimus C. XXIV qu. 1 können die exkommunizierten Bischöfe niemanden exkommunizieren. Ist der exkommunizierende Bischof aber mit der notwendigen Jurisdiktion ausgerüstet, so ist die Sentenz zu halten, sie mag gerecht oder ungerecht sein sowohl ex animo, ex causa, wie ex ordine; ihr Urteil bindet und verpflichtet wenigstens vor dem Forum der ecclesia militans. Zuletzt beantwortet der gelehrte Franziskaner noch die Frage: »Quare statuit ecclesia, que non habet maculam neque rugam, ut iniusta sententia liget, cum ex hoc datur praelatis malis materia iniuriandi subditis et saeviendi in illos?« ganz im

---

1) *Alexandri de Ales*, Summa theologicalis. Nurembergae 1482. Lib. IV. qu. 82 membr. 2.

Sinne der späteren Motivierung des Kardinals von Ostia[1]): »Causa est, ut claves in maiori reverentia habeantur, cum oporteat timere etiam iniustas sententias, et ut homo cresceret per oboedientiae meritum parens iniustae sententiae et recognoscens, se ligatum iniusta sententia.«

Fast gleichzeitig mit Alexander von Hales blühte der berühmte Dominikaner *Albertus Magnus* († 1280), der in seinem *Kommentare zu den Sentenzen* des Lombarden in einer kurzen aber wichtigen Ausführung zu der Frage: »An excommunicatus ab ecclesia, et non a Deo sit vitandus?« Stellung nimmt. Seine prägnante Antwort verdient wörtlich mitgeteilt zu werden. Zu Lib. IV. Sent. dist. XVII. art. 63 bemerkt der spätere Bischof von Regensburg in der Solutio: »Dicendum, quod eo ipso, quod scit se divisum, nocere incipit, si petit (sc. sacramenta); quia Deus approbat et praecipit, quod homo secundum faciem iudicet, eo quod homini non nisi de facie fides fieri possit. Unde licet erret ecclesia, tamen Deus approbat, quod iste se gerat pro excommunicato et alii vitent eum. Et qui non vult vitare, vinculum ecclesiae contemnit, et ideo peccat. Et tamen littera videtur eos excusare ab obiectione, quia dicitur per aliquam culpam etc. Si tamen etiam sine culpa reali, sed tantum pro opinata culpa dividatur ab ecclesia, tunc solutio prima habet locum.«[2]) Albertus Magnus räumt nach dem Vorbilde des Papstes Alexanders III.[3]) in diesen Erörterungen ein schwerwiegendes Bedenken gegen die verpflichtende Kraft der ungerechten Exkommunikation aus dem Wege, indem er im Anschlusse an die Gedanken Innocenz des III.[4]) aus der praktischen Erfahrung nachweist, dass der kirchliche Richter nur nach den äusseren Aussagen der Zeugen urteilen kann. Vom theologischen Standpunkte ist daher nichts gegen die Annahme zu erinnern, dass der gerechte Gott auch ein irrtümliches Urteil des menschlichen Richters zwar nicht für wahr und gerecht erklärt, aber als auch im foro conscientiae für verbindlich approbiert. Denn Gott hat ja der Kirche die richterliche Gewalt gegeben, womit die Möglichkeit des Irrtums notwendig verbunden ist. Den Einwurf, dass die kirchlichen Kanones nur von einer Exkommunikation ob culpam reden, weist der grosse Scholastiker natürlich mit Leichtigkeit zurück; denn es handelt sich nicht um die wirkliche Schuld, sondern um den gerichtlich festgestellten Schuldgrund, der auch ein vermeintlicher sein kann.

---

1) Vergl. oben S. 523 f. Beachte die Uebereinstimmung des Wortlauts.
2) Beati *Alberti Magni*, Opera omnia. tom. XVI. p. 427. Lugduni 1651.
3) Siehe oben S. 270.
4) Vgl. oben S. 517.



Dem Urteile der Früheren hat sich auch der *hl. Thomas von Aquin* angeschlossen und dasselbe durch seine Autorität verstärkt. Der Fürst der scholastischen Schule hat die Frage zwar nicht mehr persönlich in seiner *Summa theologica*, die mitten im Sakrament der Busse abbricht, behandelt, der Traktat ist aber nach dem Kommentar zu den Sentenzen ergänzt worden. Supplem. qu. 21 art. 4 wird die Frage aufgeworfen: »Utrum excommunicatio iniuste lata aliquem effectum habeat?« Die Antwort lautet dem Sinne nach: Wenn die Exkommunikationssentenz nicht wegen eines error (intolerabilis) ungültig ist, so hat sie einen verpflichtenden Effekt; der Exkommunizierte muss ihr demütig gehorchen, was ihm zum Verdienste angerechnet wird, oder sich an einen höheren Richter wenden, oder die Lossprechung beim Exkommunikator nachsuchen. Würde er dagegen die Zensur verachten, so würde er sich dadurch von selbst schwer versündigen. Wenn Jemand wegen eines falschen Verbrechens, dessen er aber vor Gericht durch zulässige Zeugen überführt worden ist, mit der Exkommunikation bestraft wurde, so müsste er es ebenfalls geduldig ertragen und, so fügt Thomas hinzu, das Verdienst der Demut wird den Schaden der Exkommunikation ersetzen. Wie ist es aber möglich, dass die ungerechte Exkommunikation einen Effekt hat, da die Wirkung doch in der Entziehung des göttlichen Schutzes und der göttlichen Gnade besteht? Diese in der Einleitung gemachte Objektion wird am Schlusse mit folgenden Argumenten gelöst: »Ad primum ergo dicendum, quod quamvis homo gratiam Dei iniuste amittere non possit, potest tamen amittere illa iniuste, quae ex parte nostra sunt, quae ad gratiam Dei disponunt; sicut si subtrahatur alicui doctrinae verbum, quod ei debetur. Et hoc modo excommunicatio gratiam Dei subtrahere dicitur, ut ex praedictis patet.« Der hl. Thomas gibt also vollkommen zu, dass die Kirche ihre äusseren Gnadenmittel, wozu vor allem die hl. Sakramente gehören, den Gläubigen auch ohne gerechten Grund entziehen kann. Dieser Schluss beruht aber auf der Voraussetzung, dass den kirchlichen Oberen die absolute Verfügungsgewalt über die Spendung der heiligen Sakramente zusteht, und dass gegen den Willen der zuständigen Obrigkeit niemand die kirchlichen Gnadenmittel eigenmächtig an sich reissen darf. Die Motivierung des englischen Lehrers ist daher mit der Erklärung des Papstes Innocenz IV. identisch, welche wir im voraufgehenden Paragraphen besprochen haben.[1])

---

1) Siehe oben S. 522 f.

In kürzester Form hat der hl. *Bonaventura*, der ebenbürtige Zeitgenosse des hl. Thomas und das zweite Haupt der scholastischen Schule, seine Entscheidung in unserer Frage gefällt. In seinem *Kommentar zu den Sentenzen* führt der gelehrte Franziskaner in Lib. IV dist. 18 pars II c. 7 im Anschlusse an seinen Lehrer Alexander von Hales aus: »Si ergo talis (sc. iniusta) sententia feratur in aliquem, distinguendum est: quia aut fertur ab habente canonicam iurisdictionem aut a non habente. Si ab habente, dicendum, quod tenenda est et timenda, quia non est subditorum discutere sententias maiorum; et si contemnat, graviter peccat. Excipiuntur autem duo casus, videlicet si sententia illa lata est *post appellationem* legitimam, vel quando continet *intolerabilem errorem*, ut si diceretur: Excommunico te, quia credis in Deum.« Als Grund für die Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation macht Bonaventura also den Umstand geltend, dass den Untergebenen keine Prüfung der obrigkeitlichen Urteile zusteht. In die Sprache des Prozessrechts übersetzt ist diese Behauptung gleichbedeutend mit dem Satze des Panormitanus »Sententia etiam iniusta transit in rem iudicatam; ex eo, quia habet praesumptionem iustitiae pro se.«[1])

Weit ausführlicher und unter eingehender Berücksichtigung des Decretum Gratiani, hat der gefeierte Theologe *Wilhelm Durandus de St. Porciano* († 1333) die bereits stereotyp gewordene Frage nach der Geltung einer ungerechten Exkommunikation behandelt. Lib. IV. dist. 18 qu. 4 art. 2[2]) seines *Kommentars zu den Sentenzen* fasst der Magister den Fall ins Auge, dass jemand von falschen Zeugen eines Verbrechens überführt und deshalb exkommuniziert wird. »Tunc sententia talis ligat, quia vera est sententia quoad iudicem et iuris ordinem; sed condemnatus si est innocens in sustinendo meretur, nec est ei aliquod damnum, nisi contemnat.« Durandus unterscheidet an derselben Stelle diese zwar ungerechte, aber gültige Exkommunikation sehr scharf von der ungültigen. Von der Exkommunikationssentenz, die wegen eines error intolerabilis ungültig ist, z. B. deshalb, weil das Urteil lautet: »Excommunico te, quia credis in Deum« schreibt er: »Et talis sententia non est tenenda nec in *publico* nec in *privato*. Si vero error non sit omnibus manifestus, quia forte in tali materia est, de qua pauci sciunt iudicare, tunc sententia tenenda est in publico *propter scandalum* communitatis, quae credit eam iuste latam, sed in privato non est timenda,

1) Siehe oben S. 526.
2) Magistri Durandi de Sancto Portiano. In quatuor libros sententiarum. Parisi 1508. f. 395.



dummodo constat, quod sit errorea.« Der Hinweis auf die Wirkung der ungültigen Exkommunikation zeigt deutlich, dass die ungerechte Exkommunikation nicht blos propter scandalum d. i. aus einem rein äusserlichen Grunde, der nur für die Öffentlichkeit zutrifft, gehalten werden muss, sondern dass sie aus sich selbst d. i. aus den inneren Gründen des Strafurteils verpflichtende Kraft besitzt, die für das öffentliche und private Verhalten in gleicher Weise bindet. Obwohl sich die Bemerkungen des Durandus eigentlich von selbst verstehen und sie keinen neuen Gedanken enthalten, so sind dieselben doch wegen ihrer Deutlichkeit wohl zu beachten. Denn öfters lässt sich das Wesen eines Gegenstandes am klarsten an den Wirkungen erkennen.

Weiterhin verdient noch unsere Beachtung, dass nach Durandus de St. Porciano der ungerecht Exkommunizierte an den Suffragien der Kirche »ex intentione ecclesiae orantis« nicht mehr partizipiert, dass er an denselben aber Anteil hat »ex vi caritatis«. Denn die innere Gnadengemeinschaft der Seele mit Christus und der triumphierenden Kirche geht allein durch die *Schuld* des Todsünders, aber nicht durch den *Urteilsspruch der Kirche* verloren.

Dass endlich Durandus die Gratianische Erklärung des Gelasius-Zitats nicht gelten lässt, ist früher schon hervorgehoben worden.[1])

Ganz juristisch gehalten sind auch die Ausführungen des gelehrten Franziskaners *Richard de Media Villa* († 1306), dem seine Verehrer den ehrenden Beinamen »doctor fundatissimus« beigelegt haben. Ohne aber die übereinstimmenden Erklärungen des angesehenen Scholastikers mit den früheren Forschern zu wiederholen, mag hier nur hervorgehoben werden, was Richard lib. IV. dist. 18 art. 3 qu. 3 ad primum seines *Kommentars zu den Sentenzen* über die gesetzmässige Grundlage des Urteilsspruches ausführt: »quod si ille, qui excommunicatur in praedicto casu non sit in mortali peccato, cum iudex fert sententiam sicut pro mortali, quia iudex in foro contentioso non debet iudicare secundum sententiam propriae conscientiae, sed secundum allegata.«[2])

Der Dominikaner *Petrus de Palude* († 1342) ist in der Geschichte der theologischen Literatur des ausgehenden Mittelalters als ein hervorragender wissenschaftlicher Schriftsteller und ein Verteidiger der Rechte des apostolischen Stuhles bekannt. Er erklärt

---

1) Siehe oben S. 255 Anm. 1.
2) *Richardus de Mediavilla*, In quatuor libros sententiarum. Venetiis s. a. (Hain 10984) f. 116v.



lib. IV. dist. 18 qu. 1 art. 3[1]) seines *Sentenzenkommentars*, dass die Exkommunikationssenteuz durch den Mangel eines hinreichenden realen Strafgrundes zwar ungerecht aber nicht ungültig sei. Daher gelte in einem solchen Falle der Ausspruch Gregors des Grossen: »Mag die Sentenz des Hirten gerecht oder ungerecht sein, sie ist zu fürchten« sowohl in Beziehung auf Schuld, wie auf Strafe. In bezug auf die Schuld: weil derjenige eine Sünde des Ungehorsams begeht, welcher die Sentenz nicht hält, solange bis er seine Absolution vom Exkommunikator oder dessen Oberen empfangen hat. In bezug auf die Strafe: weil derjenige, der die Sentenz übertritt, da sie nicht ungültig ist, dieselben Rechtsstrafen inkurriert, wie wenn sie gerecht wäre. Dagegen verpflichte eine ungültige Exkommunikation höchstens ratione scandali.

Ausgezeichnet wegen ihrer klaren und gründlichen Darstellung ist die Abhandlung des hl. Erzbischofs *Antonin von Florenz* († 1459) aus dem Dominikanerorden, welche daher an letzter Stelle erwähnt zu werden verdient. Der berühmte Theologe nennt in seiner *Summa theologica*, p. III. tit. 23 cap. 73 § 1 neun Gründe, welche die Exkommunikationssentenz eo ipso ungültig machen. Unter diesen ist aber das Fehlen einer wirklichen iusta causa nicht vertreten. Vielmehr betont der Heilige ausdrücklich, dass die Exkommunikation wegen eines fälschlich beigelegten Vergehens gültig sei. Denn läge hier auch in einem gewissen Sinne ein Irrtum vor, so sei es doch kein error intolerabilis, weil der Grund zwar falsch aber doch möglich sei. Obwohl der Exkommunizierte vor Gott nicht gebunden sei, so würde er doch vor der Kirche schwer sündigen, wenn er die Sentenz verachte.

Unter Berufung auf Petrus de Palude führt der hl. Antonin dagegen bezüglich der ungültigen Exkommunikation aus, dass dieselbe propter scandalum vitandum auch dann in der Öffentlichkeit zu beobachten sei, wenn die Ungültigkeit zwar den Gelehrten bekannt, aber dem gewöhnlichen Volke unbekannt sei. Der öffentlich Exkommunizierte könne aber die Gründe der Ungültigkeit auch öffentlich mitteilen, und darnach brauche die Exkommunikation nicht mehr gehalten zu werden, weil das trotz der Aufklärung genommene Ärgernis nicht mehr ein scandalum pusillorum, sondern ein scandalum pharisaeorum genannt werden müsse.

Hand in Hand mit den Kanonisten sind die grossen Theologen des Mittelalters für die Gültigkeit einer ungerechten Exkommuni-

1) *Petrus de Palude* O. Pr., Super quartum Sententiarum. Recog. Vincentius de Haerlem. Parisiis 1514.



kationssentenz eingetreten. Mit Absicht habe ich in der voraufgehenden Darstellung die ersten Vertreter der verschiedenen theologischen Schulen und Richtungen aufgeführt, um zu zeigen, dass die Ansicht ganz allgemein und ohne Rücksicht auf irgend eine Tendenz vorgetragen wurde. Von Durandus de St. Porciano an bemerken wir ein spezielles Eingehen auf die kanonischen Bestimmungen und die kanonistische Literatur. Die kasuistische Erörterung hat mit der an letzter Stelle besprochenen Summa theologica des hl. Antonin ihren Höhepunkt erreicht. Alle vorgelegten Abhandlungen bekunden den Geist einer scharfsinnigen und tiefgehenden Betrachtungsweise, so dass ihre Analyse ein grosser wissenschaftlicher Genuss ist. In der Motivierung stehen die theologischen Schriften den kanonistischen Arbeiten ebenbürtig zur Seite.

(Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

---

1. Encyklika Pius X. über den Religionsunterricht.

Der Inhalt nachstehender Enzyklika des hl. Vaters ist folgender: Zunächst erklärt der Papst, die gegenwärtige Schwäche und Kraftlosigkeit des Glaubenslebens habe an erster Stelle in der Unkenntnis der göttlichen Dinge ihren Grund, woraus sich die Notwendigkeit des Unterrichts in der Religion gerade für die Gegenwart ergebe. Im ersten Teile des Rundschreibens, das mit den Worten Acerbo nimis beginnt, erörtert der Papst, die erwähnte Unkenntnis herrsche nicht allein in den niederen Klassen des Volkes, bei denen sie noch eher entschuldbar sei, sondern auch und besonders in den Reihen der Gebildeten, die oft in so dichter religiöser Finsternis und in solcher religiösen Gleichgültigkeit lebten, dass sie kaum an den Schöpfer des Weltalls, an eine Vorsehung und die weisen Lehren des christlichen Glaubens überhaupt dächten. Sie wissen nichts von der Menschwerdung des Sohnes Gottes und der Erneuerung des Menschengeschlechtes durch die Erlösung, nichts von dem hl. Messopfer, nichts von den Sakramenten; ja sie achten gar nicht mehr auf die Bosheit der Sünde. An ihrem Sterbebette muss der Priester noch ihre letzten Augenblicke benutzen, um sie in den Heilswahrheiten summarisch zu unterrichten. Von dieser Unwissenheit in Glaubenssachen komme die Sittenverderbnis, während die Religion die Schönheit der Tugenden zeige und den Willen zum Guten anrege. Zahlreiche Beispiele zeigten zwar, dass die Sittenverderbnis auch bei den in der Religion gut unterrichteten Menschen auftrete, aber immerhin trage die Unwissenheit in religiösen Dingen vielfach die Schuld, dass der Wille dem Sittengesetz sich nicht unterwerfe. Im zweiten Teil beantwortet der Papst die Frage, wer den religiösen Unterricht zu erteilen habe. Das seien alle Seelenhirten; jeder Priester sei dazu verpflichtet kraft seines Amtes und seiner Weihe; vor allem aber obliege den Pfarrern diese Pflicht, welche das Konzil von Trient zur Predigt und zur Katechese verpflichte. Pius X. verbreitet sich dann über die Aufgabe der Katecheten, welche er über die des Predigers und kirchlichen Schriftstellers stellt. Hier geht die Enzyklika noch näher auf die zahl-

reichen Übelstände ein, welche ihre Ursache in der Unwissenheit haben. Der dritte Teil enthält formelle Vorschriften über den katechetischen Unterricht: Die Pfarrer und Pfarrkuraten sollen jeden Sonntag katechetischen Unterricht erteilen; die Kinder sollen auf die Sakramente der Busse und Firmung gebührend vorbereitet werden; an jedem Tag in der Fastenzeit und, wenn nötig, noch nach Ostern sollen die Kinder auf die hl. Kommunion vorbereitet werden; in jeder Pfarrei soll die Kongregation von der christlichen Lehre eingeführt werden — reichen die Priester nicht aus, so ziehe man Laien zur Beihilfe heran; in grösseren Städten, in denen Lyzeen und Gymnasien bestehen, sollen Religionsschulen gegründet werden; die Pfarrer und Pfarrkurate sollen jeden Sonn- und Feiertag zu gelegener Stunde eine Homilie über das Evangelium halten. Zum Schluss wendet sich Pius X. in eindringlichen Worten an die Bischöfe und bittet sie, an der Verwirklichung seiner Pläne nachdrücklichst mitarbeiten zu wollen. Obgleich die Enzyklika hauptsächlich auf italienische Verhältnisse abhebt, so ist sie doch auch für andere Länder höchst instruktiv und besitzt natürlich auch für diese Rechtskraft. Der Wortlaut ist folgender:

LITERAE ENCYCLICAE

SS. D. N. Pii div. prov. Papae X ad sacros universi catholici orbis Antistites, de christiana doctrina tradenda.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis aliisque Locorum Ordinariis cum Apostolica Sede pacem et communionem habentibus

PIUS PP. X.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam benedictionem.

Acerbo nimis ac difficili tempore ad supremi pastoris munus, in universum Christi gregem gerendum, arcanum Dei consilium tenuitatem Nostram evexit. Inimicus namque homo sic gregem ipsum iam diu obambulat vaferrimaque insidiatur astutia, ut nunc vel maxime illud factum esse videatur, quod senioribus Ecclesiae Ephesi praenuntiabat Apostolus: *Ego scio quoniam intrabunt ... lupi rapaces in vos, non parcentes gregi.* [1]) — Cuius quidem religiosae rei inclinationis, quicumque adhuc divinae gloriae studio feruntur, causas rationesque inquirunt; quas dum alii alias afferunt, diversas, pro sua quisque sententia, ad Dei regnum in hisce terris tutandum restituendumque sequuntur vias. Nobis, Venerabiles Fratres, quamvis

1) Act. XX, 29.

cetera non respuamus, iis maxime assentiendum videtur, quorum iudicio et praesens animorum remissio ac veluti imbecillitas, quaeque inde gravissima oriuntur mala, ex divinarum ignoratione rerum praecipue sunt repetenda. Congruit id plane cum eo, quod Deus ipse per Oseam prophetam dixit: . . . *Et non est scientia Dei in terra. Maledictum, et mendacium, et homicidium, et furtum, et adulterium inundaverunt, et sanguis sanguinem tetigit. Propter hoc lugebit terra, et infirmabitur omnis, qui habitat in ea.*[1])

Et re quidem vera, aetate hac nostra esse quamplurimos in christiano populo, qui in summa ignoratione eorum versentur, quae ad salutem aeternam nosse oportet, communes, eaeque proh dolor! non iniustae, sunt querimoniae. — Quum vero christianum dicimus populum, non plebem tantum aut sequioris coetus homines significamus, qui saepenumero aliquam ignorantiae excusationem ex eo admittunt, quod immitium dominorum imperio cum pareant, vix sibi suisque temporibus servire queunt: sed illos etiam et maxime, qui etsi ingenio cultuque non carent, profana quidem eruditione affatim pollent, ad religionem tamen quod attinet, temere omnino atque imprudenter vivunt. Difficile dictu est quam crassis hi saepe tenebris obvolvantur; quodque magis dolendum est, in iis tranquille iacent! De summo rerum omnium auctore ac moderatore Deo, de christianae fidei sapientia nulla fere ipsis cogitatio. Hinc vero nec de Verbi Dei incarnatione, nec de perfecta ab ipso humani generis restauratione quidquam norunt; nihil de Gratia, quae potissimum est adiumentum ad aeternorum adeptionem, nihil de Sacrificio augusto aut de Sacramentis, quibus gratiam ipsam assequimur ac retinemus. Peccato autem quid nequitiae insit quid turpitudinis nullo pacto aestimatur; unde nec eius vitandi nec deponendi sollicitudo ulla: sicque ad supremum usque diem venitur, ut sacerdos, ne spes absit salutis, extrema agentium animam momenta, quae fovendae maxime caritati in Deum impendi oporteret, edocendo summatim religionem tribuat: si tamen, quod fere usuvenit, usque adeo culpabili ignorantiâ moriens non laboret ut et sacerdotis operam supervacaneam arbitretur et, minime placato Deo, tremendam aeternitatis viam securo animo ingrediendam putet. Unde merito scripsit Benedictus XIV. decessor Noster: *Illud affirmamus, magnam eorum partem, qui aeternis suppliciis damnantur, eam calamitatem perpetuo subire ob ignorantiam mysteriorum fidei, quae scire et credere necessario debent, ut inter electos cooptentur.*[2])

1) Os. IV, I ss. — 2) Instit. XXVII, 18.



Haec quum ita sint, Venerabiles Fratres, quid quaeso mirabimur, si tanta sit modo inque dies augescat, non inter barbaras inquimus nationes, sed in ipsis gentibus quae christiano nomine feruntur, corruptela morum et consuetudinum depravatio? Paulus quidem Apostolus ad Ephesios scribens haec edicebat: *Fornicatio autem et omnis immunditia, aut avaritia, nec nominetur in vobis, sicut decet sanctos; aut turpitudo, aut stultiloquium.*[1]) At vero sanctimoniae huic ac pudori cupiditatum moderatori divinarum rerum sapientiae fundamentum posuit: *Videte itaque, fratres, quomodo caute ambuletis: non quasi insipientes, sed ut sapientes . . . Propterea nolite fieri imprudentes, sed intelligentes quae sit voluntas Dei.*[2])

Et plane id merito. Voluntas namque hominis inditum ab ipso auctore Deo honesti rectique amorem, quo in bonum non adumbratum sed sincerum veluti rapiebatur, vix retinet adhuc. Corruptelâ primaevae labis depravata, ac Dei factoris sui quasi oblita, eo affectum omnem convertit ut diligat vanitatem et quaerat mendacium. Erranti igitur pravisque obcaecatae cupiditatibus voluntati duce opus est qui monstret viam, ut male desertas repetat iustitiae semitas. Dux autem, non aliunde quaesitus, sed a natura comparatus, mens ipsa est: quae si germana careat luce, divinarum nempe rerum notitia, illud habebitur, quod coecus coeco ducatum praestabit et ambo in foveam cadent. Sanctus rex David, quum Deum de veritatis lumine laudaret, quod menti hominum indidisset: *Signatum est*, aiebat, *super nos lumen vultus tui, Domine.*[3]) Quid poro ex hac largitione luminis sequatur addidit, inquiens: *Dedisti laetitiam in corde meo;* laetitiam videlicet, qua dilatatum cor nostrum, viam mandatorum divinorum currat.

Quod revera ita esse facile consideranti patet. Deum namque eiusque infinitas quas perfectiones nominamus, longe exploratius, quam naturae vires scrutentur, christiana nobis sapientia manifestat. Quid porro? Iubet haec simul summum ipsum Deum officio *fidei* nos revereri, quae mentis est; *spei* quae voluntatis; *caritatis* quae cordis: sicque totum hominem supremo illi Auctori ac Moderatori mancipat. Similiter una est Iesu Christi doctrina, quae germanam praestabilemque hominis asperit dignitatem, quippe qui sit filius Patris caelestis qui in caelis est, ad imaginem eius factus cumque eo aeternum beateque victurus. At vero ex hac ipsa dignitate eiusdemque notitiâ infert Christus debere homines se amare invicem ut

1) Ephes. V, 3 s. — 2) Ib., 15 ss. — 3) Ps. IV, 6.

fratres, vitam heic degere, ut lucis filios decet, *non in comessationibus, et ebrietatibus; non in cubilibus, et impudicitiis; non in contentione, et aemulatione*;[1]) iubet pariter omnem sollicitudinem nostram proiicere in Deum, quoniam ipsi cura est de nobis; iubet tribuere egenis, benefacere iis qui nos oderunt, aeternas animi utilitates fluxis huius temporis bonis anteponere. Ne autem omnia singulatim attingamus, nonne ex Christi institutione homini superbius audenti demissio animi, quae verae gloriae origio est, suadetur ac praecipitur? *Quicumque . . . humiliaverit se . . ., hic est maior in regno caelorum.*[2]) Ex ea prudentiam spiritus docemur, qua prudentiam carnis caveamus; iustitiam, qua ius tribuamus cuique suum, fortitudinem, qua parati simus omnia perpeti, erectoque animo pro Deo sempiternaque beatitate patiamur; temperantiam denique, qua vel pauperiem pro regno Dei adamemus, quin et in ipsa cruce gloriemur, confusione contempta. Stat igitur, ab christiana sapientia, non modo intellectum nostrum mutuari lumen, quo veritatem assequatur, sed voluntatem etiam ardorem concipere, quo evehamur in Deum cumque Eo virtutis exercitatione iungamur.

Longe equidem absumus ut ex his asseramus, pravitatem animi corruptionemque morum non posse cum religionis scientia coniungi. Utinam non id plus nimio probarent facta! Contendimus tamen, ubi crassae ignorantiae tenebris sit mens circumfusa, nullatenus posse aut rectam voluntatem esse aut mores bonos. Apertis namque oculis si quis incedat, poterit ille sane de recto tutoque itinere declinare: qui tamen caecitatem laborat, huic periculum certe quidem imminet. — Adde porro: corruptionem morum, si fidei lumen penitus non sit extinctum, spem facere emendationis; quod si utrumque iungitur et morum pravitas et fidei ob ignorationem defectio, vix erit medicinae locus, patetque ad ruinam via.

Quum igitur ex ignorantia religionis tum multa tamque gravia deriventur damna; alia vero ex parte, quum tanta sit religiosae institutionis necessitas utque utilitas, frustra enim christiani hominis officia impleturus speratur qui illa ignoret: iam ulterius inquirendum venit, cuius demum sit perniciosissimam hanc ignorantiam cavere mentibus, adeoque necessaria scientia animos imbuere. — Quae res, Venerabiles Fratres, nullam habet dubitationem: gravissimum namque id munus ad omnes pertinet, quodquot sunt animarum pastores. Hi sane, ex Christi praecepto, creditas sibi oves agnoscere tenentur ac pascere; pascere autem hoc primum est, docere; *Dabo vobis*, sic

1) Rom. XIII, 13. — 2) Matth. XVIII, 4.

nempe Deus per Ieremiam promittebat, *pastores iuxta cor meum, et pascent vos scientiâ et doctrinâ.*[1]) Unde et. Apostolus Paulus aiebat: *Non . . . misit me Christus baptizare, sed evangelizare,*[2]) indicans videlicet primas eorum partes, qui regendae aliquo modo Ecclesiae sunt positi, esse in instituendis ad sacra fidelibus.

Cuius quidem institutionis laudes persequi supervacaneum ducimus, quantique ea sit apud Deum ostendere. Certe miseratio, quam pauperibus ad levandas angustias tribuimus, magnam a Deo habet laudem. At longe maiorem quis neget habere studium et laborem, quo, non fluxas corporibus utilitates, sed aeternas animis docendo monendoque conciliamus? Nihil profecto optatius, nihil gratius queat Iesu Christo animarum servatori accidere, qui de se per Isaiam professus est: *Evangelizare pauperibus misit me.*[3])

Hic tamen praestat, Venerabiles Fratres, hoc unum consectari atque urgere, nullo sacerdotem quemlibet graviori officio teneri, nullo arctiori nexu obligari. Etenim in sacerdote ad vitae sanctimoniam debere scientiam adiici, quis neget? *Labia . . . sacerdotis custodient scientiam.*[4]) Atque illam reapse severissime Ecclesia requirit in iis qui sint sacerdotio initiandi. Quorsum id vero? Quia scilicet ab eis divinae legis notitiam christiana plebs expectat, illosque ad eam impertiendam destinat Deus: *Et legem requirent ex ore eius: quia angelus Domini exercituum est.*[5]) Quamobrem Episcopus, in sacra initiatione, sacerdotii candidatos alloquens: *Sit,* inquit, *doctrina vestra spiritualis medicina populo Dei; sint providi cooperatores ordinis nostri; ut in lege sua die ac nocte meditantes, quod legerint credant, quod crediderint doceant.*[6])

Quod si nemo est sacerdos, ad quem haec non pertineant, quid porro de illis censebimus, qui, nomine ac potestate curionum aucti, animarum rectoris munere, vi dignitatis et quodam quasi pacto inito, funguntur? Hi quodammodo pastoribus et doctoribus sunt accensendi, quos dedit Christus ut fideles iam non sint parvuli fluctuantes, et circumferantur omni vento doctrinae in nequitia hominum; veritatem autem facientes in caritate, crescant in illo per omnia, qui est caput Christus.[7])

Quapropter sacrosancta Tridentina Synodus, de animarum pastoribus agens, officium eorum hoc primum et maximum esse edicit, christianam plebem docere.[8]) Hinc iubet illos, dominicis saltem diebus festisque sollemnioribus, de religione ad populum dicere,

1) Ier. III, 15. — 2) I Cor. I, 17. — 3) Luc. IV, 18. — 4) Malach. II, 7. — 5) Ib. — 6) Pontif. Rom. — 7) Ephes. IV, 14, 15. — 8) Sess. V, cap. 2 de ref.: Sess. XXII, cap. 8; Sess. XXIV, cap. 4 et 7 de ref.



sacri vero Adventus tempore et Quadragesimae quotidie, vel saltem ter in hebdomada. Neque id modo: addit namque teneri parochos, eisdem saltem dominicis festisque diebus, per se vel per alios, in fidei veritatibus erudire pueros, eosque ad obedientiam in Deum ac parentes instituere. Quum vero sacramenta fuerint administranda, praecipit, ut qui sunt suscepturi, de eorumdem vi, facili vulgarique sermone, doceantur.

Quas sacrosanctae Synodi praescriptiones Benedictus XIV decessor Noster, in sua Constitutione *Etsi minime,* sic brevi complexus est ac distinctius definivit: *Duo potissimum onera a Tridentina Synodo curatoribus animarum sunt imposita: alterum, ut festis diebus de rebus divinis sermonem ad populum habeant; alterum, ut pueros et rudiores quosque divinae legis fideique rudimentis informent.* — Iure autem sapientissimus Pontifex duplex hoc officium distinguit, sermonis videlicet habendi, quem vulgo Evangelii explicationem vocitant, et christianae doctrinae tradendae. Non enim fortasse desint qui, minuendi laboris cupidi, persuadeant sibi homiliam pro catechesi esse posse. Quod quam putetur perperam, consideranti patet. Qui enim sermo de sacro Evangelio habetur, ad eos instituitur, quos fidei elementis imbutos iam esse oportet. Panem diceres, qui adultis frangatur. Catechetica e contra institutio lac illud est, quod Petrus Apostolus concupisci sine dolo a fidelibus volebat, quasi a modo genitis infantibus. — Hoc scilicet catechistae munus est, veritatem aliquam tractandam suscipere vel ad fidem vel ad christianos mores pertinentem, eamque omni ex parte illustrare: quoniam vero emendatio vitae finis docendi esse debet, oportet catechistam comparationem instituere ea inter quae Deus agenda praecipit quaeque homines reapse agunt; post haec, exemplis opportune usum, quae vel e Scripturis sacris, vel ex ecclesiastica historia, vel e sanctorum virorum vita sapienter hauserit, suadere auditores eisque, intento veluti digito, commonstrare quo pacto componant mores; finem denique hortando facere, ut qui adstant horreant vitia ac declinent, virtutem sectentur.

Scimus equidem eiusmodi tradendae christianae doctrinae munus haud paucis invidiosum esse, quod minoris vulgo aestimetur nec forte ad popularem laudem captandam aptum. Nos tamen hoc esse iudicium eorum censemus, qui levitate magis quam veritate ducuntur. Oratores profecto sacros, qui, sincero divinae gloriae studio, vel vindicandae tuendaeque fidei, vel Sanctorum laudationibus dent operam, probandos esse non recusamus. Verum illorum labor laborem alium praevium desiderat, scilicet catechistarum; qui si deest, fundamenta

desunt, atque in vanum laborant qui aedificant domum. Nimium saepe orationes ornatissimae, quae confertissimae concionis plausu excipiuntur, hoc unum assequuntur ut pruriant auribus; animos nullatenus movent. E contra catechetica institutio, humilis quamvis et simplex, verbum illud est, de quo Deus ipse testatur per Isaiam: *Quomodo descendit imber, et nix de caelo, et illuc ultra non revertitur, sed inebriat terram, et infundit eam, et germinare eam facit, et dat semen serenti, et panem comedenti: sic erit verbum meum quod egredietur de ore meo: non revertetur ad me vacuum, sed faciet quaecumque volui, et prosperabitur in his, ad quae misi illud.*[1]) — Similiter arbitrandum putamus de sacerdotibus iis, qui, ad religionis veritates illustrandas, libros operosos conscribunt; digni plane qui ideo commendatione multa exornentur. Quotus tamen quisque est, qui eiusmodi volumina verset, fructumque inde hauriat auctorum labori atque optatis respondentem? Traditio autem christianae doctrinae, si rite fiat, utilitatem audientibus nunquam non affert.

Etenim (quod ad inflammandum studium ministrorum Dei iterum advertisse iuverit) ingens modo eorum est numerus atque in dies augetur, qui de religione omnino ignorant, vel eam tantum de Deo christianaeque fidei notitiam habent, quae illos permittat, in media luce catholicae veritatis, idololatrarum more vivere. Quam multi eheu! sunt non pueros dicimus, sed adulta, quin etiam devexa aetate, qui praecipua fidei mysteria nesciant prorsus; qui Christi nomine audito, respondeant: *Quis est, . . . ut credam in eum?*[2]) — Hinc odia in alios struere ac nutrire, pactiones conflare iniquissimas, inhonestas negotiorum procurationes gerere, aliena gravi foenore occupare, aliaque id genus flagitiosa haud sibi vitio ducunt. Hinc Christi legem ignorantes, quae non modo turpia damnat facinora, sed vel ea cogitare scienter atque optare; etsi forte, qualibet demum de causa, obscoenis voluptatibus fere abstinent, inquinatissimas tamen cogitationes, nulla sibi religione iniecta, suscipiunt; iniquitates super capillos capitis multiplicantes. — Haec porro, iterasse iuvat, non in agris solum vel inter miseram plebeculam occurrunt, verum etiam ac forte frequentius inter homines amplioris ordinis, atque adeo apud illos quos inflat scientia, qui vana freti eruditione religionem ridere posse autumant et *quaecumque quidem ignorant, blasphemant.*[3])

Iam, si frustra seges a terra speratur quae semen non exceperit, qui demum bene moratas progenies expectes, si non tempore fuerint christiana doctrina institutae? — Ex quo colligimus iure, quum fides id aetatis usque eo languerit ut in multis pene sit inter-

1) Is. LV, 10, 11. — 2) Ioan. IX, 36. — 3) Iud. 10.



mortua, sacrae catechesis tradendae officium vel negligentius persolvi, vel praetermitti omnino. Perperam enim ad habendam excusationem quis dixerit, esse fidem gratuito munere donatam nobis atque in sacro baptismate cuique inditam. Equidem utique quotquot in Christo baptizati sumus fidei habitu augemur; sed divinissimum hoc semen non *ascendit . . . et facit ramos magnos*[1]) permissum sibi ac veluti virtute insita. Est et in homine, ab exortu, intelligendi vis: ea tamen materno indiget verbo, quo quasi excitata in actum, ut aiunt, exeat. Haud aliter christiano homini accidit, qui, renascens ex aqua et Spiritu Sancto, conceptam secum affert fidem; eget tamen Ecclesiae institutione, ut ea ali augerique possit fructumque ferre. Idcirco Apostolus scribebat: *Fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi*;[2]) institutionis autem necessitudinem ut ostenderet, addit: *Quomodo . . . audient sine praedicante?*[3])

Quod si, ex huc usque explicatis, religiosa populi eruditio quanti momenti sit ostenditur, curae Nobis quam quod maxime esse oportet, ut doctrinae sacrae praeceptio, qua, ut Benedicti XIV decessoris Nostri verbis utamur, ad Dei gloriam et ad animarum salutem nihil utilius est institutum[4]) vigeat semper aut, sicubi negligitur, restituatur. — Volentes igitur, Venerabiles Fratres, huic gravissimo supremi apostolatus officio satisfacere, atque unum paremque morem in re tanta ubique esse; suprema Nostra auctoritate, quae sequuntur, in dioecesibus universis, observanda et exequenda constituimus districteque mandamus.

I. Parochi universi, ac generatim quotquot animarum curam gerunt, diebus dominicis ac festis per annum, nullo excepto, per integrum horae spatium, pueros et puellas de iis, quae quisque credere agereque debeant ad salutem adipiscendam, ex catechismi libello erudiant.

II. Iidem, statis anni temporibus, pueros ac puellas ad Sacramenta Poenitentiae et Confirmationis rite suscipienda praeparent, continenti per dies plures institutione.

III. Item, ac peculiari omnino studio, feriis omnibus Quadragesimae atque aliis, si opus erit, diebus post festa Paschalia, aptis praeceptionibus et hortationibus adolescentulos et adolescentulas sic instruant, ut sancte sancta primum de altari libent.

IV. In omnibus et singulis paroeciis consociatio canonice instituatur, cui vulgo nomen Congregatio Doctrinae christianae. Eâ parochi, praesertim ubi sacerdotum numerus sit exiguus, adiutores

1) Marc. IV, 32. — 2) Rom. X, 17. — 3) Ib. 14. — 4) Constit. *Etsi minime*, 13.



in catechesi tradenda laicos habebunt, qui se huic dedent magisterio tum studio gloriae Dei, tum ad sacras lucrandas indulgentias, quas Romani Pontifices largissime tribuerunt.

V. Maioribus in urbibus, inque iis praecipue ubi universitates studiorum, lycea, gymnasia patent, scholae religionis fundentur ad erudiendam fidei veritatibus vitaeque christianae institutis iuventam, quae publicas scholas celebrat, ubi religiosae rei mentio nulla iniicitur.

VI. Quoniam vero, hac praesertim tempestate, grandior aetas non secus ac puerilis religiosa eget institutione; parochi universi ceterique animarum curam gerentes, praeter consuetam homiliam de Evangelio, quae festis diebus omnibus in parochiali Sacro est habenda, eâ horâ quam opportuniorem duxerint ad populi frequentiam, illâ tantum exceptâ qua pueri erudiuntur, catechesim ad fideles instituant, facili quidem sermone et ad captum accommodato. Qua in re Catechismo Tridentino utentur, eo utique ordine ut quadriennii vel quinquennii spatio totam materiam pertractent qua de Symbolo est, de Sacramentis, de Decalogo, de Oratione et de praeceptis Ecclesiae.

Haec Nos quidem, Venerabiles Fratres, auctoritate Apostolica constituimus et iubemus. Vestrum modo erit efficere ut, in vestra cuiusque dioecesi, nullâ morâ atque integre executioni mandentur; vigilare porro et pro auctoritate vestra cavere, ne quae praecipimus oblivioni dentur, vel, quod idem est, remisse oscitanterque impleantur. Quod ut reapse vitetur, illud assidue commendetis et urgeatis oportet, ut parochi ne imparati catechesis praeceptiones habeant, sed diligenti prius adhibita praeparatione; ut ne loquantur humanae sapientiae verba, sed, *in simplicitate cordis et sinceritate Dei,*[1]) Christi exemplum sectentur, qui quamvis *abscondita* eructaret *a constitutione mundi,*[2]) loquebatur tamen omnia *in parabolis ad turbas et sine parabolis non loquebatur eis.*[3]) Id ipsum et Apostolos, a Domino institutos, praestitisse novimus; de quibus Gregorius Magnus aiebat: *Curaverunt summopere rudibus populis plana, et capabilia non summa atque ardua praedicare.*[4]) Ad religionem autem quod attinet, homines magnam partem rudibus, hac tempestate nostra, sunt accensendi.

Nolimus porro, ne ex eiusmodi simplicitatis studio persuadeat quis sibi, in hoc genere tractando, nullo labore nullaque meditatione opus esse: quin immo maiorem plane, quam quodvis genus aliud, requirit. Facilius longe est reperire oratorem, qui copiose dicat ac splendide, quam catechistam qui praeceptionem habeat omni ex parte laudabilem. Quamcumque igitur facilitatem cogitandi et eloquendi

1) II Cor. I, 12. — 2) Matth. XIII, 35. — 3) Ib. 34. — 4) Moral. l. XVII, cap. 26.



quis a natura sit nactus, hoc probe teneat, nunquam se de christiana doctrina ad pueros vel ad populum cum animi fructu esse dicturum, nisi multa commentatione paratum atque expeditum. Falluntur sane qui plebis imperitia ac tarditate fisi, hac in re negligentius agere se posse autumant. E contrario, quo quis rudiores nactus sit auditores, eo maiore studio ac diligentia utatur oportet, ut sublimissimas veritates, adeo a vulgari intelligentia remotas, ad obtusiorem imperitorum aciem accommodent, quibus aeque ac sapientibus, ad aeternam beatitatem adipiscendam sunt necessariae.

Iam igitur, Venerabiles Fratres, Mosis verbis, in hac postrema litterarum Nostrarum parte, liceat vos alloqui: *Si quis est Domini, iungatur mihi.*[1]) Advertite, rogamus quaesumusque, quanta animarum clades ex una divinarum rerum ignoratione veniat. Multa forte utilia planeque laudatione digna, in vestra cuiusque dioecesi, sunt a vobis instituta in commissi gregis commodum: velitis tamen, prae omnibus, quanta potestis contentione, quanto studio, quanta assiduitate hoc curare atque urgere, ut doctrinae christianae notitia cunctorum pervadat animos penitusque imbuat. *Unusquisque*, Petri Apostoli utimur verbis, *sicut accepit gratiam, in alterutrum illam administrantes, sicut boni dispensatores multiformis gratiae Dei.*[2])

Diligentiam industriasque vestras, beatissima Virgine immaculata intercedente, fortunet vobis Apostolica benedictio, quam, testem caritatis Nostrae ac caelestium gratiarum auspicem, vobis et clero ac populo cuique credito amantissime impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum die 14. Aprilis 1905, Pontificatus Nostri anno secundo.

Pius PP. X.

---

2. Motuproprio Pius X. über die Apostolischen Protonotare und Prälaten.

Da durch nachstehendes Motuproprio Pius X. das alte Recht über das Institut der päpstlichen Protonotare in vielfacher Beziehung geändert worden ist, so ist es nötig, den Wortlaut desselben zu bringen.

PIUS PP. X.

Motu proprio de Protonotariis Apostolicis, Praelatis Urbanis, et aliis qui nonnullis Privilegiis Praelatorum propriis fruuntur.

Inter multiplices curas, quibus ob officium Nostrum apostolicum premimur, illa etiam imponitur, ut venerabilium Fratrum Nostrorum,

1) Exod. XXXII, 26. — 2) I Petr. IV, 10.



qui episcopali charactere praefulgent, pontificales praerogativas, uti par est, tueamur. Ipsi enim Apostolorum sunt Successores; de iis loquitur Cyprianus (*ep. 69, n. 8*) dicens, *Episcopum in Ecclesia esse et Ecclesiam in Episcopo;* nec ulla adunatur Ecclesia sine Episcopo suo, imo vero Spiritus ipse Sanctus *posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei* (*Act. XX, 38*). Quapropter, *Presbyteris superiores esse Episcopos*, iure definivit Tridentinum Concilium (*Sess. XXIII, c. 7*). Et licet Nos, non tantum honoris, sed etiam iurisdictionis principatum supra ceteros Episcopos, ex Christi dispositione, tamqam Petri Successores, geramus, nihilominus Fratres Nostri sunt Episcopi, et sacra Ordinatione pares. Nostrum ergo est, illorum excelsae dignitati sedulo prospicere, eamque pro viribus coram christiano populo extollere.

Ex quo praesertim Pontificalium usus per Decessores Nostros Romanos Pontifices aliquibus Praelatis, episcopali charactere non insignitis, concessus est, id saepe accidit, ut, vel malo hominum ingenio, vel prava aut lata nimis interpretatione, ecclesiastica disciplina haud leve detrimentum ceperit, et episcopalis dignitas non parum iniuriae.

Quum vero de huiusmodi abusibus ad hanc Apostolicam Sedem Episcoporum querelae delatae sunt, non abnuerunt Praedecessores Nostri iustis eorum postulationibus satisfacere, sive Apost. Litteris, sive S. Rit. Congr. Decretis pluries ad rem editis. In id maxime intenderunt Benedictus XIV, per epist. S. R. Congr. d. d. 31. Martii 1744 »*SS.mus Dominus Noster*«, iterumque idem Benedictus, d. 17. Febr. 1752 »*In throno iustitiae*«; Pius VII. d. 13. Decembris 1818 »*Cum innumeri*«, et rursus idem Pius, d. 4. Iuli 1823 »*Decet Romanos Pontifices*«, et Pius IX. d. 29. Augusti 1872 »*Apostolicae Sedis officium*«. E sacr. Rit. Congregatione memorando in primis Decreta quae sequuntur: de Praelatis Episcopo inferioribus, datum die 27. mensis Septembris 1659 et ab Alexandro VII. confirmatum; dein Decreta diei 22. Aprilis 1684 de Canonicis Panormitanis; diei 31. Ianuarii 1752 de Canonicis Urbinatibus; diei 27. Aprilis 1818 de Protonotariis Titularibus, a Pio PP. VII. approbatum; ac diei 27. Augusti 1822 de Canonicis Barensibus.

Hisce tamen vel negletis, vel ambitioso conatu, facili aufugio, amplificatis, hac nostra aetate saepe videre est Praelatos, immoderato insignium et praerogativarum usu, praesertim circa Pontificalia, viliores reddere dignitatem et honorem eorum, qui sunt revera Pontifices.

Quamobrem, ne antiquiora posthabeantur sapienter a praede-

cessoribus Nostris edita documenta, quin imo, ut iis novum robur et efficacia adiiciatur, atque insuper praesentis aevi indoli mos iuste geratur, sublatis omnibus consuetudinibus in contrarium, nec non amplioribus privilegiis, praerogativis, exemptionibus, indultis, concessionibus, a quibusvis personis etiam speciali vel specialissima mentione dignis, nominatim, collective, quovis titulo et iure, acquisitis, assertis, aut praetensis, etiam Praedecessorum Nostrorum et Apostolicae Sedis Constitutionibus, Decretis, aut Rescriptis, confirmatis, ac de quibus, ad hoc, ut infirmentur, necesse sit peculiariter mentionem fieri, exquisito voto aliquot virorum in canonico iure et liturgica scientia peritorum, reque mature perpensa, motu proprio, certa scientia, ac de Apostolicae potestatis plenitudine, declaramus, constituimus, praecipimus, ut in posterum, Praelati Episcopis inferiores aliique, de quibus infra, qua tales, non alia insignia, privilegia, praerogativas audeant sibi vindicare, nisi quae hoc in Nostro documento, Motu Proprio dato, continentur, eademque ratione ac forma, qua hic subiiciuntur.

A) De Protonotariis Apostolicis.

1. Quatuor horum habeantur ordines: — I.° Protonotarii Apostolici de Numero Participantium, septem qui Collegium privative constituunt; — II.° Protonotarii Apostolici Supranumerarii; — III.° Protonotarii Apostolici ad instar Participantium; — IV.° Protonotarii Apostolici Titulares, seu honorarii (extra Urbem).

1. Protonotarii Apostolici de numero Participantium.

2. Privilegia, iura, praerogativas et exemptiones quibus, ex Summorum Pontificum indulgentia iamdudum gaudet Collegium Protonotariorum Apostolicorum de numero Participantium, in propriis Statutis nuperrime ab ipsomet Collegio iure reformatis inserta, libenter confirmamus, prout determinata inveniuntur in Apostolicis Documentis inibi citatis, ac praesertim in Constitutione »*Quamvis peculiaris*« Pii Pp. IX., diei 10. mensis februarii 1853, paucis exceptis, quae, uti infra, moderando statuismus:

3. Protonotarii Apostolici de numero Participantium habitu praelatitio rite utuntur, et alio, quem vocant *pianum* atque insignibus prout infra numeris 16, 17, 18 describuntur.

4. Habitu quotidiano incedentes, caligas, collare et pileum ut ibidem n. 17 gestare poterunt, ac insuper Annulum gemmatum, quo semper iure utuntur, etiam in privatis Missis aliisque sacris functionibus.



5. Quod vero circa usum Pontificalium insignium Xystus V. in sua Constitutione »*Laudabilis Sedis Apostolicae sollicitudo*«, diei 6. menisis februari 1686, Protonotariis Participantibus concessit: »Mitra et quibuscumque aliis Pontificalibus insignibus, etiam in Cathedralibus Ecclesiis, de illorum tamen Praesulum, si praesentes sint, si vero absentes, absque illorum consensu, etiam illis irrequisitis, extra curiam uti«, in obsequium praestantissimae Episcoporum dignitatis, temperandum censuimus, ut pro Pontificalibus, extra Urbem tantum agendis, iuxta S. R. C. declarationem quoad Episcopos extraneos vel Titulares, diei 6. mensis decembris 1903, ab Ordinario loci veniam semper exquirere teneantur, ac insuper consensum Praelati Ecclesiae exemptae, si in ea sit celebrandum.

6. In Pontificalibus peragendis, semper eis inhibetur usus throni, pastoralis baculi et cappae; item septimi candelabri super altari, et plurium Diaconorum assistentia; Faldistorio tantum utentur, apud quod sacras vestes assumere valeant. Pro concessis enim in citata Xysti V. Constitutione, »quibuscumque aliis pontificalibus insignibus«, non esse sane intelligenda declaramus ea, quae ipsis Episcopis extra Dioecesim sunt interdicta. Loco *Dominus vobiscum* numquam dicent *Pax vobis*; trinam benedictionem impertientur numquam, nec versus illi praemittent *Sit nomen Domini et Adiutorium* sed in Missis tantum pontificalibus, Mitra cooperti, cantabunt formulam *Benedicat vos*, de more populo benedicentes: a qua benedictione abstinebunt, assistente Episcopo loci Ordinario, aut alio Praesule, qui ipso Episcopo sid maior, ad quem pertinet eam impertiri.

7. Ad Ecclesiam accedentes, Pontificalia celebraturi, ab eaque recedentes, habitu praelatitio induti, supra Mantelletum Crucem gestare possunt pectoralem, a qua alias abstinebunt; et nisi privatim per aliam portam ingrediantur, ad fores Ecclesiae non excipientur ut Ordinarius loci, sed a Caeremoniario ac duobus clericis, non tamen Canonicis seu Dignitatibus; seipsos tantum aqua lustrali signabunt, tacto aspersorio illis porrecto, et per Ecclesiam procedentes populo numquam benedicent.

8. Crux pectoralis, a Protonotariis Participantibus in pontificalibus functionibus adhibenda, aurea erit, cum unica gemma, pendens a funiculo serico *rubini* coloris commixto cum auro, et simili flocculo retro ornato.

9. Mitra in ipsorum Pontificalibus erit ex tela aurea (numquam tamen pretiosa) quae cum simplici alternari possit, iuxta Caerem. Episcop. (*I, XVII nn. 2 et 3*); nec alia Mitra nisi simplici diebus poenitentialibus et in exsequiis eis uti licebit. Pileolo nigri coloris sub Mitra dumtaxat uti poterunt.



10. Romae et extra, si ad Missam lectam cum aliqua solemnitate celebrandum accedant, habitu praelatitio induti, praeparationem et gratiarum actionem persolvere poterunt ante altare, in genuflexiorio pulvinaribus tantum instructo, vestes sacras ab altari assumere, aliquem clericum *in Sacris* assistentem habere, ac duos inferiores ministros. Fas erit praeterea Canonem et Palmatoriam, Urceum et Pelvim cum Manutergio in lance adhibere. In aliis Missis lectis, a simplici Sacerdote ne differant, nisi in usu Palmatoriae. In Missis autem cum cantu, sed non pontificalibus, uti poterunt etiam Canone et Urceo cum Pelvi et lance ad Manutergium.

11. Testimonium autem exhibere cupientes propensae voluntatis Nostrae in perinsignem hunc coetum, qui inter cetera praelatorum Collegia primus dicitur et est in romana Curia, Protonotariis Participantibus, qui a locorum Ordinariis sunt exempti, et ipsis Abbatibus praecedunt, facultatem facimus declarandi omnibus qui Missae ipsorum intererunt, ubivis celebrandae, sive in oratoriis privatis, sive in altari portatili, per eiusdem Missae auditionem diei festi praecepto rite planeque satisfieri.

12. Protonotarius Apostolicus de numero Participantium, qui ante decimum annum ab adepto Protonotariatu Collegium deseruerit, aut qui a decimo saltem discesserit, et per quinque alios, iuxta Xysti V Constitutionem, iisdem privilegiis gavisus fuerit, inter Protonotarios *ad instar* eo ipso erit adscriptus.

II. Protonotarii Apostolici Supranumeraii.

13. Ad hunc Protonotariorum ordinem nemo tamquam privatus aggregabitur, sed iis tantum aditus fiet, qui Canonicatu potiuntur in tribus Capitulis Urbis Patriarchalium, id est Lateranensis Ecclesiae, Vaticanae ac Liberianae; itemque iis qui Dignitate aut Canonicatu potiuntur in Capitulis aliarum quarumdam extra Urbem ecclesiarum, quibus privilegia Protonotariorum *de numero* Apostolica Sedes concesserit, ubique fruenda. Qui enim aut in propria tantum ecclesia vel dioecesi titulo Protonotarii aucti sunt, aut nonnullis tantum Protonotariorum privilegiis fuerunt honestati, neque Protonotariis aliisve Praelatis Urbanis accensebuntur, neque secus habebuntur ac illi de quibus hoc in Nostro documento nn. 80 et 81 erit sermo.

14. Canonici omnes, etiam Honorarii, tum Patriarchalium Urbis, tum aliarum ecclesiarum de quibus supra, tamquam singuli, insignibus et iuribus Protonotariorum ne fruantur, nec gaudeant nomine et honore Praelatorum, nisi prius a Summo Pontifice inter Praelatos Domesticos per Breve adscripti sint, et alia servaverint quae infra num. 34



dicuntur. Protonotarius autem *ad instar*, qui Canonicis eiusmodi acenseatur, eo ipso privilegia Protonotarii Supranumerari acquiret.

15. Protonotarii Apostolici Supranumerarii subiecti remanent proprio Ordinario, ad formam Concilii Tridentini *(Sess. 24, C. 11)*, ac eorum beneficia extra Romanam Curiam vacantia Apostolica Sedi minime reservantur.

16. Habitum praelatitium gestare valent coloris violacei in sacris functionibus, idest caligas, collare, talarem vestem cum cauda, nunquam tamen explicanda, neque in ipsis Pontificalibus celebrandis: sericam zonam cum duobus flocculis pariter sericis a laeva pendentibus, et Palliolum, seu Mantelletum supra Rocchetum: insuper nigrum biretum flocculo ornatum coloris *rubini:* pileum item nigrum cum vitta serica, opere reticulato exornata, eiusdem *rubini* coloris, cuius coloris et serici erunt etiam ocelli, globuli, exiguus torulus collum et anteriores extremitates vestis ac Mantelleti exornans, eorum subsutum, itemque reflexus *(paramani)* in manicis (etiam Roccheti).

17. Alio autem habitu uti poterunt, Praelatorum proprio, vulgo *piano*, in Congregationibus, conventibus, solemnibus audientiis, ecclesiasticis et civilibus, idest caligis et collari violacei coloris, veste talari nigra cum ocellis, globulis, torulo ac subsuto ut supra, *rubini* coloris, serica zona violacea cum laciniis pariter sericis et violaceis, peramplo pallio talari item serico, violaceo, non undulato, absque subsuto aut ornamentis quibusvis alterius coloris, ac pileo nigro cum chordulis et sericis flocculis *rubini* coloris. Communi habitu incedentes, caligas et collare violacei coloris ac pileum poterunt, ut supra dicitur.

18. Propriis insignibus seu stemmatibus imponere poterunt pileum cum lemniscis ac flocculis duodecim, sex hinc, sex inde pendentibus, eiusdem *rubini* coloris, sine Cruce vel Mitra.

19. Habitum et insignia in choro Dignitates et Canonici Protonotarii gerent, prout Capitulo ab Apostolica Sede concessa sunt; poterunt nihilominus veste tantum uti violacea praelatitia cum zona sub choralibus insignibus, nisi tamen alia vestis tamquam insigne chorale sit adhibenda. Pro usu Roccheti et Mantelleti in choro attendatur, utrum haec sint speciali indulto permissa; alias enim Protonotarius, praelatitio habitu assistens, neque locum inter Canonicos tenebit, neque distributiones lucrabitur, quae sodalibus accrescent.

20. Cappam laneam violaceam, pellibus ermellini hiberno tempore, aestivo autem *rubini* coloris serico ornatam, induent in Cappellis Pontificiis, in quibus locum habebunt post Protonotarios Participantes. Ii vero Canonici Protonotarii qui Praelati non sunt, seu

nomine tantum Protonotariorum, non vero omnibus iuribus gaudent, ut nn. 13 et 14 dictum est, in Capellis locum non habebunt, neque ultra limites pontificiae concessionis habitu praelatitio et *piano*, de quibus nn. 16 et 17, uti umquam poterunt.

21. Habitu praelatitio induti, clericis quibusvis, Presbyteris, Canonicis, Dignitatibus, etiam collegialiter unitis, atque Praelatis Ordinum Regularium, quibus Pontificalium privilegium non competat, antecedunt, minime vero Vicariis Generalibus vel Capitularibus, Abbatibus, et Canonicis Cathedralium collegialiter sumptis. Ad Crucem et ad Episcopum non genuflectent, sed tantum sese inclinabunt; duplici ductu thurificabuntur: item si sacris vestibus induti functionibus in choro adsistant.

22. Gaudent indulto Oratorii privati domi rurique ab Ordinario loci visitandi atque approbandi, in quo, etiam solemnioribus diebus (exceptis Paschatis, Pentecostes, Assumptionis B. M. V., SS. Apostolorum Petri et Pauli, nec non loci Patroni principalis festis) celebrare ipsi Missam poterunt, vel alius Sacerdos, in propriam, consanguineorum, affinium, familiarium et cohabitantium commoditatem, etiam ad praeceptum implendum. Privilegio autem altaris portatilis omnino carere se sciant.

23. Licet iisdem acta conficere de causis Beatificationis et Canonizationis Servorum Dei, quo tamen privilegio uti non poterunt, si eo loci alter sit e Collegio Protonotarium Participantium.

24. Rite eliguntur in Conservatores Ordinum Regularium aliorumque piorum Institutorum, in Iudices Synodales, in Commissarios et Iudices Apostolicos etiam pro causis beneficialibus et ecclesiasticis. Item apud ipsos professionem Fidei recte emittunt, qui ex officio ad eam adiguntur. Ut autem iuribus et praerogativis, hic et num. 23 expressis, frui possint Canonici Protonotarii in S. Theologia aut in Iure Canonico doctorali laurea insigniti sunt oportet.

25. Extra Urbem, et impetrata venia Ordinarii loci, cui erit arbitrium eam tribuendi quoties et pro quibus Solemnitatibus voluerit, atque obtento etiam consensu Praelati ecclesiae exemptae, in qua forte celebrandum sit, pontificali ritu Missas et Vesperas aliasque sacras functiones peragere poterunt. Quod functiones attinet collegialiter, seu Capitulo praesente, celebrandas, a propriis Constitutionibus, de Ordinarii consensu, provideatur, iuxta Apostolica Documenta.

26. Ad ecclesiam accedentes, Pontificalia celebraturi, ab eaque recedentes habitu praelatitio induti, supra Mantelletum Crucem gestare possunt pectoralem (a qua alias abstinebunt): et nisi privatim per aliam portam ingrediantur, ad fores ecclesiae non exci-

pientur ut Ordinarius loci, sed a Caeremoniario et duobus clericis, non tamen a Canonicis seu Dignitatibus: seipsos tantum aqua lustrali signabunt, tacto aspersorio sibi porrecto, et per ecclesiam procedentes populo numquam benedicent.

27. Pontificalia agent ad Faldistorium, sed vestes sacras in sacrario assument et deponent, quae in Missis erunt: *a)* Caligae et sandalia serica cum orae textu ex auro; *b)* Tunicella et Dalmatica; *c)* Crux pectoralis sine gemmis, e chordula serica *rubini* ex integro coloris pendens, auro non intertexta, simili flosculo retro ornata; *d)* Chirothecae sericae, sine ullo opere phrygio, sed tantum orae textu auro distinctae; *e)* Annulus cum unica gemma; *f)* Mitra ex serico albo, sine ullo opere phrygio, sed tantum cum orae textu ex auro, et cum laciniis similiter aureis, quae cum simplici ex lino alternari poterit, iuxta Caerem. Episcopor. (*I. XVII, nn. 2 et 3*); haec vero simplex, diebus poenitentialibus et in exsequiis una adhibebitur; *g*) Canon et Palmatoria, a qua abstinendum coram Ordinario seu maiori; *h*) Urceus et Pelvis cum Mantili in lance; *i*) Gremiale.

28. In Vesperis solemnibus (post quas benedictionem non impertientur) aliisque sacris functionibus pontificaliter celebrandis, Mitra, Cruce pectorali, Annulo utentur, ut supra. Pileolus nigri dumtaxat coloris, nonnisi sub Mitra ab eis poterit adhiberi.

29. In pontificalibus functionibus eisdem semper interdicitur usus throni, pastoralis baculi et cappae; in Missis autem pontificalibus, septimo candelabro super altari non utentur, nec plurium Diaconorum assistentia; Presbyterum assistentem pluviali indutum habere poterunt, non tamen coram Episcopo Ordinario aut alio Praesule, qui ipso Episcopo sit maior; intra Missam manus lavabunt ad Ps. *Lavabo* tantum. Loco *Dominus Vobiscum*, nunquam dicent *Pax vobis*; trinam benedictionem impertientur nunquam, nec versus illi praemittent *Sit nomen Domini* et *Adiutorium*, sed in Missis tantum pontificalibus, Mitra cooperti, cantabunt formulam *Benedicat vos*, de more populo benedicentes: a qua benedictione abstinebunt assistente Episcopo loci Ordinario aut alio Praesule, qui ipso Episcopo sit maior, cuius erit eam impertiri. Coram iisdem, in pontificalibus celebrantes, Mitra simplici solummodo utantur, et dum illi sacra sumunt paramenta, aut solium petunt vel ab eo recedunt, stent sine Mitra.

30. De speciali commissione Ordinarii, Missam quoque pro defunctis pontificali ritu celebrare poterunt Protonotarii Supranumerarii cum Absolutione in fine, Mitra linea utentes; numquam tamen eamden Absolutionem impertiri illis fas erit, post Missam ab alio celebratam; quod ius uni reservatur Episcopo loci Ordinario.

31. Romae et extra, si ad Missam lectam cum aliqua solemnitate celebrandam accedant, habitu praelatitio induti, praeparationem et gratiarum actionem persolvere poterunt ante altare in genuflexorio pulvinaribus tantum instructo, vestes sacras ab altari assumere (non tamen Crucem pectoralem et Annulum) aliquem clericum *in sacris* assistentem habere, ac duos inferiores ministros; Canonem et Palmatoriam, Urceum et Pelvim cum Manuterigo in lance adhibere; sed ante v. *Communio* manus ne lavent. In aliis Missis lectis a simplici Sacerdote ne differant, nisi in usu Palmatoriae: in Missis autem cum cantu, sed non pontificalibus, uti poterunt etiam Canone, Urceo cum Pelvi, ac lance ad Manutergium, nisi ex statutis vel consuetudine in propria ecclesia haec prohibeantur.

32. Canonico Protonotario Apostolico Supranumerario Pontificalia peragere cum ornamentis ac ritu superius enunciatis fas non erit, nisi infra terminos propriae dioecesis; extra autem, nonnisi ornatu et ritu, prout Protonotariis *ad instar*, ut infra dicetur concessum est.

33. Cum tamen Canonicos trium Patriarchalium Urbis, ob earumdem praestantiam, aequum sit excellere privilegiis, eo vel magis quod in Urbe, ob Summi Pontificis praesentiam, Pontificalium privilegium exercere nequeunt, illis permittitur, ut in ecclesiis totius terrarum orbis, impetrata Ordinariorum venia, ac Praesulum ecclesiarum exemptarum, consensu, Pontificalia agant cum ritu atque ornamentis nn. 27, 28, 29 recensitis. Insuper, licet aliquis ex ipsis inter Praelatos nondum fuerit adscriptus, Palmatoria semper, etiam in privatis Missis uti poterit.

34. Recensita hactenus privilegia illa sunt quibus dumtaxat Protonotarii Apostolici Supranumerarii fruuntur. Verum, cum eadem collective coetui Canonicorum conferantur, Canonici ipsi, tamquam singuli, iis uti nequibunt, nisi Praelati Urbani fuerint nominati et antea suae ad Canonicatum vel Dignitatem promotionis et auspicatae iam possessionis, atque inter Praelatos aggregationis, ut num. 14 dicitur, testimonium Collegio Protonotariorum Participantium exhibuerint; coram ipsius Collegii Decano, vel per se vel per legitimum procuratorem, Fidei professionem et fidelitatis iusiurandum de more praestiterint, ac de his postea exhibito documento proprium Ordinarium certiorem fecerint. Quibus expletis, eorum nomen in sylloge Protonotariorum Apostolicorum recensebitur.

35. Canonici ecclesiarum extra Urbem, qui ante Nostris huius documenti Motu Proprio editi publicationem, privilegia Protonotariorum, una cum Canonicatu, sunt assequuti, ab expeditione Brevis, de quo supra, num. 14, dispensatur; iusiurandum tamen fidelitatis coram Ordinario suo praestabunt infra duos menses.

36. Collegialiter tamquam Canonici pontificalibus functionibus, iuxta Caeremoniale Episcoporum, sacris vestibus induti adsistentes non alia Mitra utantur, quam simplici, nec unquam hoc et ceteris fruantur Protonotariorum insignibus et privilegiis extra propriam ecclesiam, nisi in diplomata concessionis aliter habeatur. Canonicus tamen, qui forte ad ordinem saltem Subdiaconatus non sit promotus, neque in choro cum aliis Mitra unquam utatur. In functionibus autem praedictis inservientem de Mitra non habebunt, prout in Pontificalibus uni Celebranti competit. Qui in Missa solemni Diaconi, Subdiaconi aut Presbyteri assistentis munus agunt, dum Dignitas, vel Canonicus, aut alter Privilegiarius pontificaliter celebrant, Mitra non utentur; quam tamen adhibere poterunt Episcopo solemniter celebrante, ut dictum est de collegialiter adsistentibus, quo in casu, cum ministrant, aut cum Episcopo operantur, maneant detecto capite.

37. Protonotarius Supranumerarius defunctus efferri aut tumulari cum Mitra non poterit, neque haec eius feretro imponi.

38. Ne autem Protonotariorum numerus plus aequo augeatur, prohibemus, ne in posterum in ecclesiis, de quibus supra, Canonici Honorarii, sive infra, sive extra Dioecesim degant, binas partes excedant eorum, qui Capitulum iure constituunt.

39. Qui secus facere, aliisve, praeter memorata, privilegiis et iuribus uti praesumpserint, si ab Ordinario semel et bis admoniti non paruerint, eo ipso, Protonotariatus titulo, honore, iuribus et privilegiis, tamquam singuli, privatos se noverint.

40. Sciant praeterea, se, licet forte plures una simul, non tamquam unius ecclesiae Canonici, sed tamquam Protonotarii conveniant, non idcirco Collegium praelatitium constituere; verum quando una cum Protonotariis de numero Participantium concurrunt, v. gr. in Pontificia Cappella, tunc quasi unum corpus cum ipsis effecti censentur, sine ullo tamen amplissimi Collegii praeiudicio, ac servatis eiusdem Cappellae et familiae Pontificiae consuetudinibus.

41. Si quis (exceptis Canonicis trium Patriarchalium Urbis) quavis ex causa Dignitatem aut Canonicatum dimittat, cui titulus, honor et praerogativae Protonotarii Apostolici Supranumerarii adnexa sint, ab eiusmodi titulo, honore et praerogativis statim decidet. Qui vero Pontificium Breve inter Praelatos aggregationis obtinuerit, horum tantum privilegiis deinceps perfruetur.

III. Protonotarii Apostolici ad instar.

42. Inter Protonotarios Apostolicos *ad instar* Participantium illi viri ecclesiastici adnumerantur, quibus Apostolica Sedes hunc

honorem conferre voluerit, ac praeterea Dignitates et Canonici alicuius Capituli praestantioris, quibus collegialiter titulus et privilegia Protonotariorum, cum addito *ad instar*, ubique utenda, fuerint ab eadem Apostolica Sede collata. Canonici enim, qui aut in propria tantum ecclesia vel dioecesi titulo Protonotarii aucti sunt, aut nonnullis tantum Protonotariorum privilegiis fuerunt honestati, neque Protonotariis aliisve Praelatis Urbanis accensebuntur, neque secus habebuntur ac illi de quibus hoc in Nostro documento nn. 80 et 81 erit sermo.

43. Qui Protonotarii Apostolici *ad instar* tamquam singuli iuribus honorantur, eo ipso sunt Praelati Domus Pontificiae; qui vero ideo sunt Protonotarii quia alicuius ecclesiae Canonici, Praelatis Domesticis non adnumerantur, nisi per Breve Pontificium, ut num. 14 dictum est. Omnes Protonotarii *ad instar* subiecti remanent, ad iuris tramitem, Ordinario loci.

44. Beneficia illorum, qui Protonotarii *ad instar* titulo et honore gaudent tamquam Canonici alicuius Capituli, si vacent extra Romanam Curiam, Apostolicae Sedi minime reservantur. Beneficia vero eorum, qui tali titulo et honore fruuntur, tamquam privata persona, non poterunt nisi ab Apostolica Sede conferri.

45. Quod pertinet ad habitum praelatitium, *pianum* et communem, stemmata et choralia insignia, habitum et locum in Pontifica Cappella, omnia observabunt, uti supra dictum est de Protonotariis Supranumerariis, nn. 16, 17, 18, 19, 20.

46. Iisdem iuribus gaudebunt, praecedentiae, privati oratorii, conficiendi acta Beatificationis et Canonizationis, passivae electionis in Conservatores, ceterisque; item recipiendae Fidei professionis, reverentiae ad Crucem, thurificationis, quibus omnibus fruuntur Protonotarii Supranummerarii, et supra nn. 21, 22, 23, 24, ac iisdem sub conditionibus.

47. De venia Ordinarii et Praesulis consensu ecclesiae exemptae, extra Urbem, Missas, non tamen de requie, pontificali ritu et ornatu celebrare poterunt, prout supra notatur, ubi de Protonotariis Supranumerariis, nn. 25, 26, 27, 28, 29; verum his legibus: Nec Faldistorio nec Gremiali unquam utantur, sed una cum Ministris in scamno, cooperto panno coloris diei, sedeant; caligis et sandaliis utantur sericis tantum, cum orae textu item serico flavi coloris ornato, et similiter sericis chirothecis sine alio ornamento; Mitra simplici ex serico damasceno, nullo ornamento ne in oris quidem distincta, cum rubris laciniis ad vittas. Extra Cathedrales Ecclesias tantum, assistentem Presbyterum habere poterunt pluviali indutum, dummodo

non assistat Episcopus Ordinarius aut alius Praesul ipso Episcopo maior. Crucem pectoralem auream sine gemmis gerent, appensam funiculo serico violacei ex integro coloris, auro non intertexto. Omnia, quae in Missa cantanda vel legenda sunt, nunquam ad scamnum, sed ad altare cantabunt et legent. Manus infra Missam lavent tantum ad Ps. *Lavabo.*

48. Poterunt insuper, pariter extra Urbem, de venia Ordinarii et cum Praesulis ecclesiae exemptae consensu, Mitra, Cruce pectorali et Annulo ornati, ad scamnum, more Presbyterorum, celebrare Vesperas illius festi, cuius Missam ipsi pontificaliter acturi sint, vel peregerint (absque benedictione in fine). Iisdem ornamentis eodemque ritu uti licebit, de speciali tamen commissione Ordinarii, in Vesperis festi, cuius Missa in pontificalibus ab alio quolibet Praelato celebretur, itemque in benedictione cum Sanctissimo Sacramento solemniter (non tamen trina) impertienda, in Processionibus, et in una ex quinque absolutionibus in solemnioribus exsequiis, de quibus in Pontificali Romano.

49. Romae Missam lectam, aliqua cum solemnitate celebrantes, si praelatitio habitu sint induti, ea retineant, quae de Protonotarriis Supranumerrariis n. 31 constituta sunt; extra Urbem, de speciali tamen commissioni Ordinarii, eodem modo se gerent; aliis in Missis et functionibus, tamquam Praelati Domestici, ut n. 78, Palmatoriam tantum, si velint, adhibeant.

50. Qui Canonicorum coetui adscriptus, cui hactenus recensita Protonotariorum *ad instar* privilegia concessa sint, tamquam privata persona iisdem uti velit, prius Breve Pontificum, ut dicitur nn. 14 et 43, de sua inter Praelatos Domesticos aggregatione, servatis servandis, obtineat, simulque suae ad Canonicatum vel Dignitatem promotionis, initaeque possessionis ac inter Praelatos aggregationis testimonium Collegio Protonotariorum Participantium exhibeat. Tum coram ipsius Collegii Decano, vel per se vel per legitimum procuratorem, Fidei professionem ac fidelitatis iusiurandum, de more, praestet; de his denique exhibito documento proprium Ordinarium certiorem faciat. Qui vero tamquam privata persona huiusmodo titulum rite fuerit consecutus, non ante privilegiis eidem titulo adnexis uti poterit, quam legitimum suae nominationis testimonium memorato Collegio exhibuerit, Fidei professionem et fidelitatis iusiurandum, uti supra, ediderit, de hisque omnibus authenticum documentum suo Ordinario attulerit. Haec ubi praestiterint, eorum nomen in sylloge Protonotariorum recensebitur.

51. Qui ante has Litteras, Motu Proprio editas, iuribus gaudebant



Protonotarii *ad instar*, tamquam alicuius ecclesiae Canonici, a postulatione Brevis, de quo in superiori numero, dispensantur, quemadmodum et a iureiurando, ut ibidem dicitur, praestando, quod tamen proprio Ordinario infra duos menses dabunt.

52. Habitum et insignia in choro Dignitatis et Canonici Protonotarii gerent, prout Capitulo ab Apostolica Sede concessa sunt; poterunt nihilomius veste tantum uti violacea praelatitia cum zona sub choralibus insignibus, nisi tamen alia vestis, tamquam insigne chorale sit adhibenda. Pro usu Roccheti et Mantelleti in choro attendatur, utrum haec sint speciali indulto permissa; alias enim Protonotarius, habitu praelatitio assistens, neque locum inter Canonicos tenebit, neque distributiones acquiret, quae sodalibus accrescent.

53. Collegialiter tamquam Canonici pontificalibus functionibus, iuxta Caeremoniale Episcoporum, sacris vestibus induti assistentes, non alia Mitra utentur quam simplici, nec unquam hoc aliisve supra memoratis insignibus et privilegiis extra propriam ecclesiam, nisi in concessionis diplomate aliter habeatur. Canonicus tamen, qui forte ad ordinem saltem Subdiaconatus non sit promotus, ne in choro quidem cum aliis Mitra unquam utatur. In functionibus autem praedictis inservientem de Mitra non habebunt, prout in Pontificalibus uni Celebranti competit. Qui in Missa solemni Diaconi, Subdiaconi aut Presbyteri assistentis munus agunt, dum Dignitas, vel Canonicus, aut alter Privilegiarius pontificaliter celebrant, Mitra non utentur; quam tamen adhibere poterunt, Episcopo solemniter celebrante, ut dictum est de collegialiter adsistentibus quo in casu, cum ministrant, aut cum Episcopo operantur, maneant detecto capite.

54. Protonotarius *ad instar* defunctus efferri aut tumulari cum Mitra non poterit, nec eius feretro ipsa imponi.

55. Ne autem Protonotariorum numerus plus aequo augeatur, prohibemus ne in posterum in ecclesiis, de quibus supra, Canonici Honorarii sive infra, sive extra Dioecesim degant, binas partes excedant eorum, qui Capitulum iure constituunt.

56. Qui secus facere, aliisve, praeter memorata, privilegiis et iuribus uti praesumpserint, si ab Ordinario semel et bis admoniti non paruerint, eo ipso, Protonotariatus titulo, honore, iuribus et privilegiis, tamquam singuli, privatos se noverint.

57. Sciant praeterea, se, licet forte plures una simul, non tamquam unius ecclesiae Canonici, sed tamquam Protonotarii, conveniant, non idcirco Collegium Praelatitium constituere; verum, quando una cum Protonotariis de numero Participantium concurrunt, v. gr. in Pontificiis Cappellis, tunc quasi unum corpus cum ipsis

censentur, sine ullo tamen amplissimi Collegii praeiudicio, ac servatis eiusdem Cappellae et Familiae Pontificiae consuetudinibus.

58. Si quis, quavis ex causa, Dignitatem aut Canonicatum dimittat, cui titulus, honor et praerogativae Protonotarium *ad instar* sint, statim ab iisdem titulo, honore et praeregativis decidet. Quid vero Pontificium Breve inter Praelatos aggregationis obtinuerit, horum tantum privilegiis deinceps perfruetur.

IV. Protonotarii Apostolici Titulares seu Honorarii.

59. Cum Apostolica Sedes, non sibi uni ius reservaverit Protonotarios Titulares seu honorarios nominandi, sed Nuntiis Apostolicis, Collegio Protonotariorum Participantium et forte aliis iamdiu illud delegaverit, antequam de eorum privilegiis ac praerogativis aliquid decernamus, leges seu conditiones renovare placet, quibus rite honesteque ad eiusmodi dignitatem quisque Candidatus valeat evehi, iuxta Pii PP. VII. Praedecessoris Nostri Constitutionem *»Cum innumeri«*, Idibus decembr. 1818 datam.

60. Quoties igitur de honorario Protonotariatu assequendo postulatio praebeatur, proferantur, ab Ordinario recognita, testimonia, quibus constet indubie: 1.° de honesta familiae conditione; 2.° de aetate saltem annorum quinque et viginti; 3.° de statu clericali ac caelibi; 4.° de Laurea doctoris in utroque, aut canonico tantum iure, vel in S. Theologia, vel in S. Scriptura; 5.° de morum honestate et gravitate, ac de bona apud omnes aestimatione; 6.° de non communibus in Ecclesiae bonum provehendum laudibus comparatis; 7.° de idoneitate ad Protonotariatum cum decore sustinendum, habita etiam annui census, ratione, iuxta regionis cuiusque aestimationem.

61. Quod si huiusmodi Protonotariatus honor alicui Canonicorum coetui collective ab Apostolica Sede conferatur (quod ius, collective Protonotarios nominandi, nemini censeri posse delegatum declaramus), eo ipso, quo quis Dignitatem aut Canonicatum est legitime consequutus, Protonotarius nuncupabitur.

62. Pariter, qui Vicarii Generalis aut etiam Capitularis munere fungitur, hoc munere dumtaxat perdurante, erit Protonotarius Titularis; hinc, si dignitate aut Canonicatu in Cathedrali non gaudeat, quando choro interesse, velit, habitu Protonotarii praelatitio, qui infra describitur, iure utetur.

63. Protonotarii Apostolici Titulares sunt Praelati extra Urbem, qui tamen subiecti omnino manent locorum Ordinariis, Praelatorum Domus Pontificiae honoribus non gaudent, neque inter Summi Pontificis Familiares adnumerantur.



64. Extra Urbem, dummodo Summus Pontifex eo loci non adsit, in sacris functionibus rite utuntur habitu praelatitio, nigri ex integro coloris, idest veste talari, etiam, si libeat, cum cauda (nunquam tamen explicanda), zona serica cum duobus flocculis a laeva pendentibus, Roccheto, Mantelleto et bireto, absque ulla horum omnino parte, subsuto aut ornamento alterius coloris.

65. Extra Urbem, praesente Summo Pontifice, descripto habitu indui possunt, si hic tamquam chorale insigne concessus sit, vel si quis uti Vicarius adfuerit.

66. Habitu praelatitio induti, omnibus Clericis, Presbyteris, etiam Canonicis, singulatim sumptis, praeferantur, non vero Canonicis, etiam Collegiatarum, collegialiter convenientibus, neque Vicariis Generalibus et Capitularibus, aut Superioribus Generalibus Ordinum Regularium, et Abbatibus, ac Praelatis Romanae Curiae; non genuflectunt ad Crucem vel ad Episcopum, sed tantum se inclinant, ac duplici ductu thurificantur.

67. Super habitu quotidiano, occasione solemnis conventus, audientiae et similium, etiam Romae et coram Summo Pontifice, zonam tantum sericam nigram, cum laciniis item nigris, gestare poterunt, cum pileo chordula ac floccis nigris ornato.

68. Propriis insignibus, seu stemmatibus, pileum imponere valeant, sed nigrum tantummodo, cum leminiscis et sex inde flocculis pendentibus, item ex integro nigris.

69. Si quis Protonotarius Titularis, Canonicatus aut Dignitatis ratione, choro intersit, circa habitum se gerat iuxta normas Protonotariis *ad instar* constitutas, num. 52, vestis colore excepto.

70. Sacris operantes, a simplicibus Sacerdotibus minime differant; attamen extra Urbem in Missis et Vesperis solemnibus, pariterque in Missis lectis aliisque functionibus solemnius aliquando celebrandis, Palmatoria tantum ipsis utenda conceditur, excluso Canone aliave pontificali supellectili.

71. Quod pertinet ad acta in causis Beatificationis et Canonizationis, et ad passivam electionem in Conservatores ac cetera, iisdem iuribus gaudent, quibus fruuntur Protonotarii Supranumerarii, uti nn. 23 et 24 supra dictum est.

72. Beneficia eorum qui, tamquam privatae personae, Protonotariatum Titularem assequuti sunt, non vero qui ratione Vicariatus, Canonicatus sive Dignitatis eodem gaudent, ab Apostolica tantum Sede conferantur.

73. Noverint autem, se, licet forte plures una simul, non tamquam unius ecclesiae Canonici, sed tamquam Protonotarii, conveniant, non ideo Collegium constituere.

74. Tandem qui Protonotariatu Apostolico honorari donati sunt, tamquam privatae personae, titulo, honoribus et privilegiis Protonotariatus uti nequeunt, nisi antea diploma suae nominationis Collegio Protonotariorum Participantium exhibuerint, Fideique professionem, ac fidelitatis iusiurandum coram Ordinario, aut alio viro in ecclesiastica dignitate constituto emiserint. Qui vero ob Canonicatum, Dignitatem, aut Vicariatum, eo potiti fuerint, nisi idem praestiterint, memoratis honoribus et privilegiis, quae superius recensentur, tantummodo intra propriae dioecesis limites uti poterunt.

75. Qui secus facere, aliisque, praeter descripta, privilegiis uti praesumpserint si ab Ordinario semel et bis admoniti non paruerint, eo ipso honore et iuribus Protonotarii privatos se sciant: quod si Protonotariatum, tamquam privata persona adepti sint, etiam titulo·

76. Vicarii Generales vel Capitulares, itemque Dignitates et Canonici nomine atque honoribus Protonotariatus titularis gaudentes, si, quavis ex causa, a munere, Dignitate aut Canonicatu cessent, eo ipso, titulo, honoribus et iuribus ipsius Protonotariatus excident.

B) De ceteris Praelatis Romanae Curiae.

77. Nihil detractum volumus honoribus, privilegiis, praeeminentiis, praerogativis, quibus alia Praelatorum Romanae Curiae Collegia, Apostolicae Sedis placito, exornantur.

78. Insuper concedimus, ut omnes et singuli Praelati Urbani seu Domestici, etsi nulli Collegio adscripti, ii nempe, qui tales renunciati, Breve Apostolicum obtinuerint, Palmatoria uti possint (non vero Canone aut alia pontificali supellectili) in Missa cum cantu, vel etiam lecta, cum aliqua solemnitate celebranda; item in Vesperis aliisque solemnibus functionibus.

79. Hi autem habitum, sive praelatitium sive quem vocant *pianum*, gestare poterunt, iuxta Romanae Curiae consuetudinem, prout supra describitur nn. 16, 17; numquam tamen vestis talaris caudam explicare, neque sacras vestes ex altari assumere valeant, nec alio uti colore, quam violaceo, in bireti flocculo et pilei vitta, opere reticulato distincta, sive chordulis et flosculis, etiam in pileo stemmatibus imponendo ut n. 18 dictum est, nisi, pro eorum aliquo, constet de maiori particulari privilegio.

C) De Dignitatibus Canonicis et Aliis, qui nonnullis Privilegiis Praelatorum propriis fruuntur.

80. Ex Romanorum Pontificum indulgentia, insignia quaedam praelatitia aut pontificalia alliis Collegiis, praesertim Canonicorum,

eorumve Dignitatibus, quocumque nomine nuncupentur, vel a priscis temporibus tribui consueverunt; cum autem eiusmodi privilegia deminutionem quamdam episcopali dignitati videantur afferre, idcirco ea sunt de iure strictissime interpretanda. Huic principio inhaerentes, expresse volumus, ut in pontificalium usu nemini ad aliquod ex supra memoratis Collegiis pertinenti in posterum ampliora suffragentur privilegia, quam quae, superius descripta, competunt Protonotariis sive Supranumerarius, sive *ad instar*, et quidem non ultra propriae ecclesiae, aut ad summum Dioeceseos, si hoc fuerit concessum, limites; neque ultra dies iam designatos, aut determinatas functiones; et quae arctiora sunt, ne augeantur.

81. Quoniam vero de re agitur haud parvi momenti, quippe quae ecclesiasticam respicit disciplinam, ne quis audeat arbitraria interpretatione, maiora quam in concedentis voluntate fuerint, sibi privilegia vindicare; quin potius paratum sese ostendat, quatenus illa excesserint, minoribus coarctari; singulis locorum Ordinariis, quorum sub iurisdictione vel quorum in territorio, si de exemptis agatur, aliquis ex praedictis coetibus inveniatur, demandamus, ut, tamquam Apostolicae Sedis Delegati, Apostolicarum Concessionum documenta ipsis faventia, circa memorata privilegia, infra bimestre tempus, ab hisce Nostris Ordinationibus promulgatis, sub poena immediatae amissionis eorum quae occultaverint, ad se transmitti curent, quae intra consequentem mensem ad Nostram SS. Rituum Congregationem mittant. Haec autem, pro suo munere, omnia et singula hisce Nostris dispositionibus aptans, declarabit et decernet, quaenam in posterum illis competant.

Haec omnia rata et firma consistere auctoritate Nostra volumus et iubemus: contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum, die 21. Februarii 1905, Pontificatus Nostri anno secundo.

PIUS PP. X.

---

3. Rescriptum S. Congregationis Concilii quoad interpretationem Decreti „De Observandis“.

Beatissime Pater.

Archiepiscopus Leopoliensis Ruthenorum relate ad Decretum S. C. Concilii diei 11. Maii 1904 [1]) quoad Missas manuales, humiliter petit solutionem sequentium dubiorum;

1) Arch. Bd. 84. S. 586 ff.



I. An iuxta art. 2 termini persolutionis statui possint:

usque ad	10	Missas	1	mensis
„	20	„	2	mensium
„	40	„	3	„
„	60	„	4	„
„	80	„	5	„
„	100	„	6	„

et ita porro pro quibuslibet 20 Missis unum mensem addendo.

II. An hi termini intelligantur seorsim quoad quemlibet stipendium offerentem, vel etiam intelligi possint cumulative quoad omnes aliqua occasione v. g. in aliqua solemnitate offerentes; ita ut si tunc stipendia offeruntur a 100 oblatoribus, a quolibet pro una Missa, omnes hae Missae in termino sex mensium persolvi debeant.

III. An in casu art. 7 pro sacerdotibus, qui ab Ordinario stipendia accipiunt, termini currant non a die, quo primarii offerentes stipendia dederunt, sed ex concessione Apostolicae Sedis a die quo Ordinarius ipsis stipendia tribuit.

IV. An ista stipendia, etsi primaria a pluribus offerentibus data, tamen in casu art. 7 tamquam ab uno scilicet Ordinario oblata censenda sint.

V. An liceat Ordinario omnibus his Missis communem generalem intentionem (ad intentionem dantium) praescribere, etsi a primariis offerentibus speciales intentiones praescriptae fuissent.

Die 27. Februarii 1905.

S. Congregatio Concilii Tridentini Interpres propositis dubiis ita respondendum censuit:

Ad I. Rem relinqui, discreto iudicio et conscientiae sacerdotum iuxta Decretum et regulas a probatis doctoribus traditas.

Ad II. *Affirmative* ad primam partem; *negative* ad secundam, dummodo aliter non constet de voluntate oblatorum.

Ad III. *Affirmative*, idest obligationem incipere a die, quo sacerdotes Missas celebrandas ab Ordinario recipiunt.

Ad IV. Episcopus curet ut, quatenus fieri possit, Missae, a pluribus, receptae, a pluribus sacerdotibus tempore debito satisfiant.

Ad V. Sufficere ut sacerdotes celebrent iuxta mentem Ordinarii; qui tamen intentionem pro singulis offerentibus efformare debet iuxta regulas a probatis theologiae moralis auctoribus traditas. Melius tamen esse si patefiant sacerdotibus intentiones praescriptae.

† *Vincentius* Card. Ep. Praenest., Praefectus.

L. † S. Caietanus *De Lai*, Secretarius.



4. Dubia circa interpretationem Decreti Ut debita, quoad missas manuales.

Beatissime Pater,

Episcopus Aliphanus humiliter petit solutionem sequentium dubiorum, quae sese referunt ad Decretum *Ut debita sollicitudine* editum a S. Congregatione Concilii die 11. Maii 1904.

I. An Missae quae ex onere perpetuo inhaerente ecclesiae, monasterio, confraternitatibus, aut locis piis quibuscumque, sed in nulla Ecclesia sunt constitutae ita ut a quolibet sacerdote pro administratorum arbitrio ubivis applicari possint, accenseri debeant inter fundatas vel potius inter manuales ad effectum decreti?

II. An sacerdotes, quibus a rectoribus seu administratoribus Ecclesiarum committitur satisfactio unius aut plurium legatorum Missarum, in Ecclesia fundatorum, possint pro suo arbitrio committere earum Missarum celebrationem aliis sacerdotibus cum minori eleemosyna, etiam extra Ecclesiam propriam?

III. An sacerdotes fruentes capellaniis fundatis sive ecclesiasticis sive laicalibus possint aliis sacerdotibus Missas suarum capellaniarum celebrandas comittere statuta eleemosyna pro suo arbitrio?

IV. An Episcopus possit sub censuris latae sententiae compellere sacerdotes, beneficiatos et administratores locorum piorum in fine cuiuslibet anni ad sibi tradendas Missas quibus infra annum non satisfecerint, et sub iisdem poenis illis prohibere ne mittant extra dioecesim?

Sacra Congregatio Concilii praedictis dubiis die 19. Decembris 1904 ita respondendum censuit:

Ad I. *Habendas esse ad instar manualium.*

Ad II. *Non posse.*

Ad III. *Negative et servandas esse dispositiones articuli XI decreti.*

Ad IV. *Contra transgressores articuli IV citati decreti Episcopum procedere posse in particulari*, *servatis de iure servandis, etiam cum censuris.*

Vincentius Card. Episc. Praenestin., Praef.

C. De Lai, Secretarius.

---

5. Stellung der exponierten Hilfspriester in der Diözese Passau.

(Oberhirtl. Verordnungsbl. f. d. Diözese Passau. Nr. 18. 1904.)

Die exponierten Kooperatoren, welchen ein *abgegrenzter* Seelsorgebezirk zur Pastoration zugewiesen ist, haben im wesentlichen die Stellung von Hilfsgeistlichen und sind den betreffenden Pfarrvorständen in *persönlicher* und *dienstlicher* Beziehung untergeordnet. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Seelsorge sind denselben jedoch nach bestehender Übung und oberhirtlicher Anordnung gewisse Amtsgeschäfte zur selbständigen Erledigung zugewiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Hintanhaltung von Differenzen sehen wir uns veranlasst, in dieser Hinsicht nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Die exponierten Kooperatoren haben für den Filialbezirk eigene *Tauf-*, *Trauungs-* und *Sterbebücher* nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen. Da jedoch die amtliche Führung der Pfarrmatrikel und die Fertigung von Matrikelauszügen Recht und Pflicht der Pfarrer ist, so hat jeder Expositus am ersten Tage jeden Monats seinem Pfarrvorstande eine *Abschrift* der in seinem Filialbezirke im abgelaufenen Monate vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeleinträge mitzuteilen; hiezu hat er sich der vorgeschriebenen Formularbogen zu bedienen und dieselben auf der Vorderseite mit der Aufschrift: »Verzeichnis der im Filialbezirke N. im Monate N. vorgekommenen Taufen (Trauungen, Sterbefälle)« zu bedienen und die Abschriften mit seiner Unterschrift zu beglaubigen. Damit die Taufen, Trauungen und Sterbefälle des ganzen Pfarrbezirkes in chronologischer Reihenfolge in die Pfarrmatrikelbücher eingetragen werden können, haben Pfarrer, in deren Sprengeln sich Exposituren befinden, die im inneren Pfarrbezirke vorgekommenen Taufen etc. vorerst nur in einem Rapulare zu verzeichnen und erst nach Empfang der Taufen etc. in streng chronologischer Ordnung in die Pfarrmatrikel einzutragen.

2. *Die exponierten Kooperatoren sind in Zukunft als durch die oberhirtliche Admission zur gültigen Assitenz bei Eheschliessungen berechtigt zu erachten,* bedürfen daher keiner besonderen Delegation seitens der Pfarrvorstände und können gegebenenfalls auch andere Priester zur Assistenz bei Eheschliessungen an ihrer Stelle delegieren; die entgegenstehende Bestimmung des oberhirtlichen Erlasses vom 4. Oktober 1897, die Assistenz der Hilfspriester bei Eheschliessungen betr. (Verordnungsblatt 1897 Seite 91), wird hiemit ausser Kraft gesetzt.



3. Die vor einem exponierten Kooperator geschlossenen *Eheversprechen* sind, wenn beide Nupturienten in dem Filialbezirke ihr Domizil haben, nur in der Filialkirche, nicht auch in der Pfarrkirche zu proklamieren. Ebenso sind in dem Falle, dass beide Nupturienten dem engeren Pfarrbezirke angehören, die Proklamationen nur in der Pfarrkirche, nicht auch in der Filialkirche vorzunehmen. Die entgegenstehende Bestimmung in Ziffer 2 des oberhirtlichen Erlasses vom 9. Oktober 1900 (Verordnungsblatt Seite 99) wird hiermit aufgehoben. Sind die Proklamationen, weil die Brautleute ein doppeltes Domizil oder neben ihrem Domizil ein Quasidomizil haben oder weil sie an ihrem gegenwärtigen Wohnorte sich noch nicht volle fünf Jahre bezw. sechs Monate befinden, gemäss Ziffer 3 und 4 des genannten Erlasses auch auswärts vorzunehmen und gehört das auswärtige Domizil bezw. Quasidomizil zu einem Expositursprengel, so ist der betreffende Expositus um Vornahme der Verkündigungen und Ausstellung des Auskündscheines zu ersuchen. Liegt jedoch ein solcher Expositursprengel in einer fremden Diözese, so ist das Ersuchen an das betreffende Pfarramt zu richten.

Werden von Pfarrämtern fremder Diözesen Insinuationen von Eheversprechen, welche nach gegenwärtiger Anordnung in der Expositurkirche zu proklamieren sind, an das Pfarramt adressiert, so hat dasselbe die Insinuation ohne Aufschub an den betreffenden Expositus weiter zu befördern.

4. *Dispensen* von den Proklamationen, von Ehehindernissen und vom Abstinenzgebote für Angehörige des Filialbezirkes sind ohne Vermittlung des Pfarramtes durch den Expositus bei dem Bischöflichen Ordinariate bezw. Konsistorium zu erholen.

5. Aufnahmen der Angehörigen des Expositurbezirkes in *kirchliche Vereine*: Missionsverein, Maximilians- und Valentinsverein, Kindheit-Jesuverein, christlichen Mütterverein, Verein der hl. Familie werden durch die Expositi betätigt. Dieselben haben auch die vorgeschriebenen alljährlichen Berichte über den Stand der Vereine, insbesondere über den Maximilians- und Valentinsverein (Hirtenbrief vom 17. April 1900 — Verordnungsblatt 1900 Seite 49) und über den Verein der hl. Familie (Generale vom 27. April 1900 — Verordnungsblatt Seite 55) durch die betreffenden Pfarrämter an die oberhirtliche Stelle zu senden.

6. Den exponierten Kooperatoren obliegt die Ausfertigung der *Ferienzeugnisse* der Kandidaten des geistlichen Standes nach Massgabe des Generales vom 20. Februar 1897 (Verordnungsblatt Seite 28).



7. Die exponierten Kooperatoren haben in ihren Sprengeln alljährlich die *österliche Seelenbeschreibung* vorzunehmen und bei ihrem Pfarrvorstande den *Status animarum*, den *Bericht über den Stand der Seelsorge*, *das Verzeichnis der getrennt lebenden Ehepaare* und den *Nachweis über die Bezugsquellen der Opfermaterien* behufs Erstattung des pfarramtlichen Osterberichtes rechtzeitig in Vorlage zu bringen (Generale vom 23. März 1893 — Verordnungsblatt Seite 25) und vom 1. März 1901 — Verordnungsblatt Seite 45; ferner vom 30. Oktober 1902 (Verordnungsblatt Seite 153) und 25. August 1904 (Verordnungsblatt Seite 140).

8. Die Erstattung des jährlichen *Schulberichtes* nach Massgabe des Generales vom 1. März 1901 (Verordnungsblatt Seite 48) obliegt den exponierten Kooperatoren nur insoferne, als sie mit der Funktion eines Lokalschulinspektors betraut sind; andernfalls haben sie lediglich den Nachweis über den von ihnen behandelten Katechismusstoff samt dem Nachweise des Lehrpersonales über den behandelten Stoff aus der biblischen Geschichte an die betreffende Lokalschulinspektion rechtzeitig abzuliefern.

9. Die Ergebnisse der in der Expositur vorgenommenen *Sammlungen* sind direkt an die betreffenden Bischöflichen Dekanalämter beziehungsweise Kgl. Bezirksämter abzuliefern.

10. Die Aufnahme von *Jahrtagsstiftungen* etc. steht den exponierten Kooperatoren *nicht* zu, da dieselben nicht Vorstände der Kirchenverwaltungen sind. Jedoch kann unter Umständen die *Anmeldung* der Stiftung bei dem Expositus geschehen, welcher sodann das darüber aufgenommene Protokoll ohne Aufschub an seinen Pfarrvorstand zu leiten hat. Von der erfolgten Oberkuratelgenehmigung und oberhirtlichen Konfirmation der Stiftungen haben die Pfarrvorstände in jedem einzelnen Falle den exponierten Kooperatoren Mitteilung zu machen, damit letztere in der Lage sind, aus den betreffenden Urkunden die erforderlichen Einträge in das von ihnen zu führende und jederzeit evident zu haltende Verzeichnis der Anniversarienstiftungen der Expositurkirche zu machen.

Schliesslich bemerken wir, dass den exponierten Kooperatoren die Führung des Namens »*Pfarr*expositus« nicht zukommt, indem diese Bezeichnung nur gewissen, meist mit Hilfspriestern versehenen und mit pfarrlichen Rechten ausgestatteten Exposituren zustand.

M. Alteneder, Generalvikar.

M. Garhammer, Sekretär.



6. Teilnahme an den bei Gemeindeeinnehmern, die zugleich Kirchenrechner sind, vorzunehmenden Kassenrevisionen.

(Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier. Nr. 3. 1905.)

In den Fällen, in denen das Amt des Kirchenrechners von einem Gemeindeeinnehmer verwaltet wird, kann eine zuverlässige Kassenrevision nur dann stattfinden, wenn diese sich gleichzeitig auf alle von dem betreffenden Beamten verwalteten Kassen erstreckt. Geschieht dies nicht, so lässt sich ein in der einen oder anderen Kasse etwa vorhandenes Defizit mit Geldern oder Geldwerten aus der nicht zur Revision gelangenden Kasse sehr leicht verdecken. Eine gleichzeitige Revision sämtlicher Kassen setzt aber die gleichzeitige Anwesenheit der für jede dieser Kassen bestellten Revisoren voraus, da nur diesen das Material zur Prüfung der bei ihrer Revision in Betracht kommenden Bucheintragungen zur Verfügung steht.

Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Regierungs-Präsident zu Coblenz sich damit einverstanden erklärt, dass sich ein vom Kirchenvorstand zu bestimmendes Mitglied an allen Revisionen der Gemeindekassen beteiligt. Demgemäss hat derselbe Herr Regierungspräsident die notwendigen Anweisungen erlassen, um die Zuziehung des betreffenden Vertreters der Kirche zu sichern.

Die Termine der regelmässigen (monatlichen) Revisionen stehen im allgemeinen fest. Hierzu wird der mit der Revision der Gemeindekasse beauftragte Beamte das betreffende Mitglied des Kirchenvorstandes nach Vereinbarung einer bestimmten Stunde ein für allemal einladen. Die Einladungen zur Teilnahme an den aussergewöhnlichen Revisionen werden so frühzeitig erfolgen, dass der Vertreter der Kirche vor dem Abschluss der Revision anwesend sein kann. Bei solchen aussergewöhnlichen Revisionen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, erscheint die Teilnahme des Kirchenvorstandsmitgliedes erst erforderlich, wenn die Bestandsaufnahme stattgefunden hat.

Verwaltet der Gemeindeeinnehmer mehrere Kirchenkassen auseinanderliegender Gemeinden, so erscheint es zweckmässig, dass die betreffenden Kirchenvorstände eine am Orte der Gemeindekasse wohnende Person, am besten den betreffenden Ortspfarrer, bevollmächtigen, auch der Revision ihrer Kirchenkassen beizuwohnen.

Wir weisen daher die Kirchenvorstände an, ein mit dem Kassen- und Rechnungswesen wohlvertrautes Mitglied, womöglich ihren Vorsitzenden, von dem ja auch die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an den Rechner ergehen und dem daher in der Regel das bei der

Revision in Betracht kommende Material am besten bekannt ist, mit der Teilnahme an der fraglichen Kassenrevision zu beauftragen. Wir dürfen erwarten, dass sich die betreffenden Bevollmächtigten der Kirche der ihnen übertragenen Aufgabe regelmässig unterziehen und dabei die Interessen ihrer Kirchen mit aller nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt wahrnehmen werden.

Trier, den 31. Januar 1905.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

7. Die Aufbewahrung der Zinsscheine mit Talons, der Obligationen und Sparkassebücher der Pfarreien, Kuratien und Kapellengemeinden des Bistums Fulda, Preuss. Anteils.

(Kirchl. Amtsbl. für die Diözese Fulda. Nr. 2. 1905.)

Durch den Artikel 23 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 4. Februar 1902 (siehe das Handbuch in blauem Umschlag, betitelt »das Gesetz etc. vom 20. Juni 1875 und Geschäftsanweisung etc.«) ist unter Hinweis auf den Artikel 176 des Preuss. Einführungs-Gesetzes zum Bürg. Ges.-Buch die Bestimmung getroffen, dass, wenn die zum kirchl. Vermögen gehörigen *Inhaber-Werte* (Obligationen, Renten- und Pfandbriefe etc.) nicht bei einer für geeignet erklärten Stelle *hinterlegt* oder in eine staatliche Buchschuld umgewandelt, oder auf den *Namen* umgeschrieben werden, von den *Zinsscheinen* und *Talons* ***getrennt*** aufzubewahren sind.

Wie in Nr. 1 des diesjährigen kirchl. Amtsblattes unter Art. 3 bereits mitgeteilt worden ist, sollen gemäss der gelegentlich der Dechanten-Konferenz am 10. Januar 1905 gepflogenen Beratung die ***Zinsscheine und Talons*** unter mehrfachem Verschlusse des Kirchenvorstandes verbleiben, die ***Wertpapiere*** dagegen, wie es zur Minderung der Gefahren und zu grösserer Sicherung bei Blitz- und Brandschäden geboten erscheint, *ausserhalb des Pfarrortes*, und zwar des einfacheren wie billigeren Verfahrens halber, von allen zum betreffenden Dekanat gehörigen Pfarreien, Kuratien und Kapellengemeinden vom Dechanten durch Hinterlegung in der Dekanatsrepositur in amtliche Verwahrung genommen werden. Die ordnungsmässige Aufbewahrung derselben in der Dekanatsrepositur unter dem Verschluss des Dechanten, bezw. bei Vakatur der Dechantenstelle des Dekanats-Verwesers, erscheint völlig ausreichend.

Dies vorausschickend, bestimmen wir ferner, dass die Mäntel

der zum Vermögen der Kirche, Pfarrei und Stiftungsfonds des *Dekanatssitzes* gehörigen Inhaberpapiere bei demjenigen Dechanten zu deponieren sind, welchem die Visitation zusteht, während diejenigen der Dompfarrei und der Stadtpfarrei in Fulda beim Bischöflichen General-Vikariate aufbewahrt werden sollen.

Hinsichtlich der **Sparkassebücher** *kirchlicher Fonds* aber ist von allen Kirchenvorständen der Pfarr-, Kuratie- und Kapellengemeinden das folgende zu beachten:

Da der in Artikel 176 des Einführungs-Gesetzes zum B. G.-B. erwähnte Fortfall des Ausserkurssetzungsvermerkes sich nicht auf die in § 808 des B. G.-B. behandelten *Namen*papiere mit Inhaberklausel, wozu die *Sparkassebücher* gehören, bezieht, auch nach Artikel 99 des Einf.-Ges. zum B. G.-B. die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen von den Bestimmungen des B. G.-B. unberührt geblieben sind, so haben die Kirchenvorstände wegen der Einlagen *kirchlicher* Gelder bei den Sparkassen — vorausgesetzt, dass deren Statuten nicht schon eine desfallsige Bestimmung enthalten, was übrigens nur selten der Fall sein dürfte — eine Vereinbarung dahin herbeizuführen, dass fragliche Sparkassebücher einen *Sperrvermerk* enthalten.

Dieser, zweckentsprechend auf dem *Titelblatt* des Sparkassebuchs, sowie in dem *Kontobuch* der Spar- (und Darlehns-) Kasse anzubringende Vermerk würde zu lauten haben: »Zur Abhebung von Einlagen ist schriftliche Ermächtigung des katholischen Kirchenvorstandes zu . . . . erforderlich.«

Die desfallsigen Anträge sind bei den massgebenden Verwaltungen (dem Kreisausschuss, Magistrat, der Direktion oder dem Vorstand) zu stellen und *nach erteilter Zustimmung derselben* sind die bezüglichen Sparkassebücher der Kasse zur Eintragung des Sperrvermerks vorzulegen.

Sollte von einer Sparkasse die Anbringung jenes Sperrvermerks verweigert werden, so würde die Einlage zurückzuziehen sein.

Wegen der von hiesiger städtischer Sparkasse und dem ständischen Leihhaus über Einlagen kirchlicher Gelder ausgestellten Sparkassebücher werden wir mit dem Stadtmagistrat und der Leihhaus-Direktion in Verhandlung treten, damit eine generelle Regelung erfolge und die Einzelanträge in grösserer Zahl entbehrlich werden. Um die mit der Ablieferung der Inhaber-Werte an die Dechanten bezw. an die Bischöfliche Behörde verbundene Aufstellung von Verzeichnissen zur Depositen-Kontrolle einheitlich und übersichtlich, aber doch so einfach als möglich, zu gestalten, werden wir ein, auch

zur Eintragung der Zu- und Abgänge geeignetes Formular entwerfen und nach erfolgter Drucklegung den Herren Pfarrern und Kuraten mit kurzer Ausführungsanweisung demnächst zugehen lassen.

Fulda, den 14. Februar 1905.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

8. Das geistliche und das weltliche Gericht.

(Kirchl. Amtsanz. f. d. Diözese Trier. Nr. 1. 1905.)

An die Pfarrer und übrigen Geistlichen der Diözese Trier ergeht folgendes »Monitum circa lites judiciales«, das überall zur Nachahmung dienen könnte:

Quod S. Paulus fideles, qui erant Corinthi, monuit (1. Cor. VI. 1.), ne quis habens negotium adversus alterum auderet judicari apud judicem saecularem, hoc Apostoli mandatum sequi decet praeprimis parochos clericosque omnes, quibus ministerium pacis et reconciliationis inter fideles et pro fidelibus injunctum est. Hinc ab Episcopo Guilelmo, monito die cinerum 1855 dato jam cautum est, »ne quis ad extorquenda stolae jura cum parochianis coram judice laico contendat«. Quod praeceptum etiam in aliis tuendis juribus, tum privatis clericorum, tum ecclesiarum ipsarum, necnon in ordinationibus divinum cultum respicientibus prae oculis habeant sacerdotes. Quapropter hisce Reverendo clero nostro injungimus, ne quis clericus litem cum parochianis coram judice moveat, aut prosequatur, nisi antea statum quaestionis et causae merita Nobis exposuerit et veniam procedendi obtinuerit. Nostrum erit, ut in causa examinanda veniaque concedenda vel deneganda clericorum honori, ecclesiarum utilitati et fidelium saluti et paci ex bono et aequo consulamus.

Treveris, die 28. Januarii 1905.

† *M. Felx*, Episcopus Treveren.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln in Österreich.

(Zu Praes. Nr. 6551 vom Jahre 1904 — Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 33. Stück.)

I. Abschnitt.

Matrikelführung im Frieden.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Führung der Militärmatrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) sind berufen:

die Feldsuperioren,

die in den Heeresanstalten eingeteilten und

die exponierten katholischen Felderzpriester und Feldkuraten,

die geistlichen Professoren in den Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten,

die griechisch-orientalischen Felderzpriester und -kuraten,

die evangelischen Feldsenioren und -kuraten, dann

die in grösseren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen.

2. Zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus den Militärmatrikeln sind diese Organe nur ausserhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 [1]) und innerhalb desselben nur hinsichtlich der bis zum 1. Oktober 1895 protokollierten Matrikelfälle berufen. [2])

3. Mit den Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln sind gleichzeitig Duplikate derselben zu führen.

Die Duplikate sind mit Ende eines jeden Jahres abzuschliessen, vom Matrikelführer mit den Originalmatrikeln nochmals auf die

1) Das Geltungsgebiet der ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII umfasst die Länder der ungarischen Krone, mit Ausschluss von Kroatien und Slavonien, jedoch mit Einschluss von Fiume und dessen Gebiet.

2) Die in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen über Ausfertigung und Behandlung dieser Auszüge sind für den Geltungsbereich des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 nicht massgebend.

wort- und buchstabentreue Übereinstimmung zu vergleichen, zu unterfertigen und mit dem Dienstsiegel und einem auf der letzten Blattseite beizufügenden alphabetischen Namensverzeichnis zu versehen; falls sie mehrere Bogen enthalten, so sind sie zusammenzunähen und die Zwirnenden mit dem Dienstsiegel in Farbendruck auf der letzten Blattseite zu befestigen; sodann von den in Heeresanstalten eingeteilten Feldkuraten, von den exponierten katholischen und von den mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen dem Feldsuperior des Militär-Seelsorgebezirkes bis 15. Januar einzusenden, welcher die eingelangten Duplikate zu überprüfen und mit Ende Februar gleichzeitig mit den selbst geführten und abgeschlossenen Duplikaten dem Apostolischen Feldvikariat zur Aufbewahrung vorzulegen hat. In gleicher Weise sind die Duplikate auch von den Akademiepfarrern und geistlichen Professoren, von den griechisch-orientalischen und von den evangelischen Feldgeistlichen jährlich abzuschliessen, sodann von ersteren dem Apostolischen Feldvikariat, von beiden letzteren aber durch das vorgesetzte Korps- (Militär) kommando dem Kriegsministerium vorzulegen.

4. Hat sich im Laufe des Jahres kein Matrikelfall ergeben, so ist dies im betreffenden Matrikelduplikatsbogen, welcher jedenfalls einzusenden ist, zu bemerken.

5. Die zur Führung der Militärmatrikeln und deren Duplikate erforderlichen Drucksorten werden vom Kriegsministerium auf Rechnung des Ärars beschafft und katholischen Militärmatrikelführern durch die Feldsuperioren verabfolgt, welche dieselben gegen Quittung vom Apostolischen Feldvikariat beziehen. Den übrigen Militärmatrikelführern sind diese Drucksorten von dem betreffenden Militärterritorialkommando zuzuweisen.

6. Der erste Einband für neu anzulegende Matrikeln, welche vor der Gebrauchsnahme hinsichtlich der Seitenanzahl vom Platz- (Militärstations-, Anstalts) kommando zu authentisieren sind, ist auf Rechnung des Ärars zu bewirken: alle späteren Auslagen für Buchbinderarbeiten sind, und zwar die der Feldsuperioratsmatrikeln vom Feldsuperior aus dem bemessenen Schreibspesenpauschale, die der Garnisonsmatrikeln auf Kosten des Ärars, sonst aber vom betreffenden Truppenkörper (Anstalt) zu bestreiten.

7. Ergibt sich ein Wechsel des Matrikelführers, so sind die Matrikeln und deren Duplikate abzuschliessen und samt den fascikulierten Archivsdokumenten dem Nachfolger oder dem Interimsseelsorger und wo auch dies nicht stattfinden kann, dem Militär-

stationskommando, beziehungsweise der Anstalt, inventarisch zu übergeben.

Der Übernehmer hat sich von der Beschaffenheit des Inhalts und dem Zustand der Militärmatrikeln eingehend zu überzeugen, wahrgenommene Mängel sofort zu konstatieren und dem Kriegsministerium anzuzeigen.

8. Zum Schreiben der Matrikeln, Duplikate und Matrikelscheine ist gute *schwarze* Tinte zu verwenden; auch ist darauf zu sehen, dass ein Matrikelfall jederzeit nur auf *einer* Bogenseite des Protokolls, jedoch mit Vermeidung *aller* Abkürzungen ersichtlich gemacht und eine Fortsetzung desselben auf der folgenden Seite nicht notwendig werde.

Bei jedem einzelnen Matrikelfall ist für die eventuelle nachträgliche Ergänzung ein genügender Raum zu belassen.

9. Zur Hintanhaltung allfälliger Verwechslung des Taufnamens mit dem Familiennamen ist der letztere *stets* mit lateinischen Buchstaben zu schreiben und zur Vorbeugung von Fälschungen der Tag und das Jahr der Geburt (der Trauung, des Todes) nicht bloss mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken.

10. *Radierungen* in der Matrikel, im Duplikat derselben und in den Matrikelscheinen sind gesetzwidrig; sollte beim Schreiben dieser Dokumente ein Fehler unterlaufen, so ist dies in einer Anmerkung anzuführen.

11. An der in der Matrikel vorkommenden Schreibweise der Familiennamen darf — wenngleich dieselbe nach Anschauung des Matrikelführers oder der Partei sprachlich oder orthographisch unrichtig ist — keine wie immer geartete Änderung vorgenommen werden.

12. *Berichtigungen* und Ergänzungen der Matrikeln dürfen nur nach eingeholter Ermächtigung des Kriegsministeriums vorgenommen werden; die einschlägigen Schriftstücke und Nachweisdokumente sind den Gesuchen um die Bewilligung hiezu beizulegen.

13. Zur Vormerkung einer *nachträglichen Verleihung des Adels*, welche nur auf Grund der Vorlage des Adelsdiploms oder einer rechtskräftigen Nachweisung bewilligt werden kann, dann der *Legitimierung* ausserehelich geborener Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern, sowie der *Adoption*, welch letztere Vormerkungen nur auf Grund der vorgeschriebenen Dokumente zugestanden werden dürfen, ist gleichfalls die Ermächtigung des Kriegsministeriums erforderlich.

14. Für die Legalisierung der für das Ausland bestimmten Aus-

züge aus den Militärmatrikeln und für die Stempelfreiheit oder Stempelpflicht der Matrikelauszüge gelten die bestehenden staatlichen Vorschriften.

15. Zur Beurteilung der ehelichen oder unehelichen Geburt eines Kindes sind die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze massgebend.

§ 2.

Aufbewahrung der Matrikeln durch den Feldsuperior.

16. Die nebenstehende Übersicht lässt entnehmen, bei welchen Feldsuperioraten die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher (matrikeln) der Truppenkörper, Anstalten etc. geführt und aufbewahrt werden.

17. Die Militärmatrikelbücher sind, wo es überhaupt tunlich, in einem möglichst feuersicheren, vor schädigenden Witterungseinflüssen geschützten und unberufenen Personen nicht zugänglichen Lokal in einem versperrbaren Kasten aufzubewahren.

18. Die Einsichtnahme in die Militärmatrikeln ist ohne Intervention des Matrikelführers, welcher für die Zeit seiner Amtsführung für die Integrität und für die Mängel der Matrikelbücher persönlich haftbar bleibt, niemanden gestattet.

19. Von Parteien gewünschte Auskünfte hat der Matrikelführer auf Grund der Matrikeldaten persönlich zu erteilen.

§ 3.

Eintragung der Matrikelfälle.

20. Die Geburts- und Tauf-, dann die Trauungs- und Sterbefälle, welche sich bei den der militärgeistlichen Jurisdiktion zugewiesenen Militärpersonen ergeben, sind je nach der Konfession beim zuständigen Militärgeistlichen rechtzeitig anzumelden, welcher dann amtzuhandeln und die Funktion in die Matrikel einzutragen hat.

21. In die Militärmatrikeln sind nicht bloss jene Fälle aufzunehmen, welche die zur eigenen Jurisdiktion gehörigen Militärpersonen betreffen, sondern auch jene Fälle, welche etwa über Delegation eines anderen Militär- oder Zivilseelsorgers vorgenommen werden. Nach vollzogener Funktion ist der Matrikelauszug dem Seelsorger, von welchem die Delegation ausgegangen ist, zu übersenden.

22. In die Matrikeln der Truppenkörper (Anstalten) sind alle Matrikelfälle einzutragen, welche die zu denselben gehörigen Militärpersonen betreffen, ohne dass mit Rücksicht auf den eigentlichen Wohnort oder die Religion des Betreffenden ein Anstand zu erheben ist.



23. In die militärgeistliche Sterbematrikel sind nebst den gewöhnlichen Sterbefällen ferner noch einzutragen:

1. Die gewaltsamen Todesfälle, hinsichtlich welcher die erforderlichen Angaben dem Militärseelsorger von der Untersuchungskommission mitgeteilt werden

2. die Todesfälle infolge einer Verunglückung, wobei der Ort, wo diese stattgefunden und all dasjenige, was aus dem Kommissionsprotokoll zur Klarlegung des Falles beitragen dürfte und zur Abgabe eines aus der Sterbematrikel nötigen Aufschlusses dienen könnte, unter Anführung des betreffenden Aufnahmsprotokolls mit Nummer und Datum einzutragen ist.

Verunglückte, deren Leichen nicht aufgefunden wurden, oder deren Identität nicht ausser allen Zweifel gestellt ist, dürfen in die Sterbematrikel nicht aufgenommen und der Totenschein über dieselben nicht ausgestellt werden;

3. die totgeborenen Kinder;

4. Verstorbene, welche kein kirchliches Begräbnis erhalten haben;

5. die Hingerichteten, wobei das Urteil mit Nummer und Datum ersichtlich zu machen ist.

24. Wird dem zuständigen Militärseelsorger eine *rechtskräftige* Todeserklärung zur Protokollierung zugestellt, so hat er dieselbe in die betreffende Sterbematrikel wörtlich, ohne Beachtung der Matrikelrubriken (per extensum), einzutragen. Die Ausstellung des Totenscheines über einen solchen Akt darf jedoch in *keinem* Falle stattfinden, da die Todeserklärung nur den mutmasslichen, nicht aber den wirklichen Tod beweist, und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen bleibt.

25. Die Protokollierung der auswärts vorgekommenen Geburts- und Tauf-, dann Trauungs- und Sterbefälle kann, mit Ausnahme des im § 8a) vorgeschriebenen Vorganges, nur auf Grund eines urkundlichen, daher durch die amtliche Fertigung des berechtigten Matrikelführers bekräftigten Matrikelscheines bewirkt werden.

26. Beim Eintragen der zur Amtshandlung einlaufenden Matrikelauszüge muss unverweilt auf die Behebung der allenfalls vorkommenden Mängel gedrungen werden. Die Ausfüllung der Rubriken mit der Bezeichnung »unbekannt« rechtfertigt den Matrikelführer hinsichtlich der mangelhaften Ausfüllung der Protokolle nicht, es wäre denn, dass die erschöpfenden Erhebungen resultatlos geblieben sind, in welchem Falle dies mit Berufung auf die Geschäftsstücke der kompetenten Ämter oder Behörden, sowohl in der Matrikel als

auch in deren Duplikate zu bemerken ist. Insbesondere sind die mit der Führung des Hauptpersonalgrundbuches betrauten Verwaltungskommissionen (Intendanzen etc.) verpflichtet; die bei Vergleichung des Grundbuchblattes mit dem Matrikelauszug sich als mangelhaft oder unrichtig darstellenden Daten dem betreffenden Militärgeistlichen behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel bekanntzugeben.

27. Der Feldsuperior hat die vorkommenden Fälle, es mag die Funktion von ihm selbst, oder von einem ihm beigegebenen Feldkuraten vollzogen worden sein, *ohne Ausnahme* in die Feldsuperioratsmatrikel und deren Duplikat im Original (d. i. mit den eigenhändigen Unterschriften des Aktes) einzutragen und sodann erst, *falls ihm dies nach der vorangeführten »Übersicht« zukommt*, in die Matrikel und das Duplikat des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) *abschriftlich* aufzunehmen.

28. In die beim Feldsuperior erliegenden Matrikeln überträgt derselbe auch die in den eingelangten Matrikelduplikaten verzeichneten, in seinen Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikelscheine.

29. Der bei einer Anstalt angestellte Feldkurat und der mit der Seelsorge betraute Akademiepfarrer (geistliche Professor) hat die vorkommenden Matrikelfälle über die zur Anstalt gehörigen Personen, es mag die Funktion von ihm selbst oder von einem anderen Militär- oder Zivilgeistlichen vorgenommen worden sein, in die Anstaltsmatrikel einzutragen.

30. Die exponierten katholischen Felderzpriester und Feldkuraten führen eigene Garnisonsmatrikeln, in welche sie die vorgenommenen Funktionen einzutragen haben.

31. In jenen grösseren Garnisonsorten ausserhalb des Amtssitzes des Feldsuperiors, in welchen wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppenteile etc. in der Gesamtstärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationiert sind, aber kein Militärseelsorger sich befindet, und deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Funktionen einem Zivilgeistlichen übertragen wird, sind *Garnisonsmatrikeln* zu führen, in welche die vollzogenen Funktionen einzutragen sind.

32. In kleineren Garnisonsorten trägt der Ortspfarrer die vorgekommenen Funktionen in seine Pfarrmatrikel ein.

33. Die griechisch-orientalischen und die evangelischen Feldgeistlichen haben die bei ihren Glaubensgenossen vollzogenen Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungsakte in die eigenen Matrikeln einzutragen.



§ 4.

Matrikelauszüge.

34. Nach jeder vollzogenen Funktion ist ein Auszug aus der betreffenden Matrikel in einem Exemplar, über die ausserhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 befindlichen, dahin aber zuständigen aktiven Militärpersonen aber in zwei Exemplaren auszufertigen und

vom Feldsuperior dem Standeskörper,

vom Feldkuraten einer Heeresanstalt, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor der betreffenden Anstalt und

von den übrigen Militärgeistlichen oder subsidiarischen Militärseelsorgern dem betreffenden Militärstationskommando zuzustellen.

Von der Anstalt oder vom Militärstationskommando sind diese Auszüge an den betreffenden Standeskörper zu leiten und von diesem, falls die Funktion von einem Militärgeistlichen vorgenommen wurde, bei welchem die Matrikeln des Truppenkörpers (der Anstalt) nicht erliegen — ein Exemplar dem zuständigen Feldsuperior (Anstaltsgeistlichen) zur Aufnahme in die Matrikel des Truppenkörpers (der Anstalt), das zweite Exemplar aber dem vorgesetzten Militärterritorialkommando zur Einsendung an das königlich ungarische Ministerium des Innern zu übermitteln.

35. Nach der Protokollierung macht der Feldsuperior, Feldkurat, Akademiepfarrer oder geistliche Professor Nummer und Blattseite der Matrikel auf dem Matrikelauszug ersichtlich und stellt denselben an den Truppenkörper oder die Anstalt zum weiteren Amtsgebrauch zurück.

36. *Von den kirchlichen Matrikelscheinen darf seitens der Verwaltungskommissionen (Intendanzen etc.) kein Gebrauch gemacht werden, solange nicht die erfolgte Protokollierung auf dem Matrikelschein vom betreffenden Feldsuperior (Feldkuraten, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor) unter Beisetzung der Nummer und Blattseite der Militärmatrikel mit dessen eigenhändiger Unterschrift bestätigt ist. Die Militärkontrollbehörden haben darauf zu achten, dass dieser Bestimmung entsprochen wird.*

37. Bei Funktionen, welche einen Angehörigen eines fremden Staates betreffen, ist der Matrikelauszug im Dienstweg dem Kriegsministerium vorzulegen, welches denselben im diplomatischen Wege an seinen Bestimmungsort leiten wird.

38. Die Truppenkörper, Anstalten etc., sowie die einzelnen Personen haben sich in allen Angelegenheiten, in welchen es sich um die Ausfolgung von Tauf-, Trauungs- und Totenscheinen katho-

lischer Militärpersonen handelt, an den zuständigen Feldsuperior (Feldkuraten oder Seelsorger der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt) zu wenden.

39. Die Ausfertigung von Matrikelscheinen *nichtkatholischer* Militärpersonen erfolgt jedoch durch jenen Militär- oder Zivilseelsorger, welcher die fragliche Funktion vorgenommen und in seine Matrikel eingetragen hat, beziehungsweise aus der Matrikel des betreffenden Truppenkörpers (der Anstalt).

§ 5.

Behandlung der Trauungsmatrikelbelege der Militärpersonen.

40. Da jede beabsichtigte Eheschliessung von Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens, welche nicht zum Stande einer Anstalt gehören, bei der ein Feldkurat, Akademiepfarrer oder ein geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, bei jenem *Feldsuperior*, in dessen Amtsbereich die Betreffenden in der Dienstleistung stehn, zu verkünden ist, so sind die Heiratsdokumente (Trauungsmatrikelbelege) an diesen zu leiten. Zu den Heiratsdokumenten zählen: Die militärbehördliche Ehebewilligung; die Tauf- und Heimatscheine beider Brautleute; die väterliche oder obervormundschaftliche (Familienrats-) Einwilligung oder die Grossjährigkeitserhlärung für den minderjährigen Ehewerber; bei Verwitweten der Totenschein des verstorbenen Gatten; bei österreichischen Staatsangehörigen, welche im Ausland (auch Kroatien, Bosnien und Hercegovina) die Ehe schliessen, das von der kompetenten politischen Bezirksbehörde ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis; bei ungarischen Staatsangehörigen, welche sich ausserhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 verehelichen wollen, die von dem königlichen ungarischen Justizminister ausgestellte Beurkundung, bei den nach Kroatien und Slavonien zuständigen Personen aber das von der kompetenten politischen Behörde erster Instanz ausgefertigte Zeugnis über die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung; bei kirchlichen Trauungen im Geltungsgebiet des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 der Nachweis über die bereits vor einem Zivilbeamten vollzogene Eheschliessung; bei Ausländern die von der kompetenten heimatlichen Zivilbehörde (Gesandtschaft, Konsul, diplomatischen Geschäftsträger) ausgestellte Bescheinigung, dass nach den Gesetzen des betreffenden Landes gegen die Eheschliessung kein Anstand obwaltet; bei Ehehindernissen die politische und kirchliche Dispens; die allfällige Dispens vom kirchlichen Aufgebot; bei den zum Kautionserlag Ver-



pflichteten die Trauungslegitimation und falls die Trauung durch den Feldsuperior vorgenommen werden sollte, auch der Verkündschein des auswärtigen Ehewerbers.

41. Diese Dokumente sind vom Feldsuperior im Trauungsrapular für die Eintragung in die Trauungsmatrikel vorzumerken und nach Datum und Geschäftszahl *spezifiziert* anzuführen. Eine bloss oberflächliche Bemerkung, dass *alle* erforderlichen Dokumente beigebracht wurden und im seelsorglichen Archiv erliegen, genügt *nicht* zur Nachweisung des gesetzlichen Verfahrens bei Trauungen.

42. Wenn der Feldsuperior die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militärgottesdienst vorgenommenen Aufgebot den Verkündentlassschein samt den erhaltenen Heiratsdokumenten aus.

43. Die Heiratsdokumente von Militärpersonen, welche zum Stande einer Anstalt gehören, bei welcher ein *Feldkurat, Akademiepfarrer oder geistlicher Professor* die Seelsorge ausübt, werden vom betreffenden Feldkuraten, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor,

44. die Heiratsdokumente von Militärpersonen *griechisch-orientalischen und evangelischen* Glaubens vom jurisdiktionszuständigen Militärgeistlichen des gleichen Glaubensbekenntnisses *in gleicher Weise* behandelt.

45. Auf die Heiratsdokumente der Militärpersonen des *unitarischen* und *mosaischen* Glaubens wird im Frieden militärgeistlicherseits kein anderer Einfluss genommen, als dass die Trauungsscheine dieser Personen vom Standeskörper dem nach § 2 zuständigen Feldsuperior zu übergeben sind, welcher sich bezüglich derselben nach Punkt 22 zu benehmen hat.

§ 6.

Aufbewahrung der Trauungsmatrikelbelege der Militärpersonen.

46. Von den Heiratsdokumenten (Trauungsmatrikelbelegen) können nur die beiden Taufscheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen deren Empfangbestätigung, welche den übrigen Heiratsdokumenten beizulegen ist, nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden.

Die anderen an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Heiratsdokumente, und zwar:

47. der Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens werden,

1. wenn die Trauung durch einen Feldsuperior, Feldkuraten oder Seelsorger einer Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt vor-

genommen wurde, als Beleg- und Nachweisdokumente für den eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militärgeistlichen aufbewahrt;

2. wenn die Trauung zufolge des vom vorgesetzten Feldsuperior erhaltenen Auftrages durch einen Feldkuraten vollzogen wurde, mit dem Matrikelauszug an den betreffenden Feldsuperior zur Hinterlegung in dessen Archiv übermittelt;

3. wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militärseelsorgern, oder einem Militär- und einem Zivilseelsorger) angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vorgenommen hat;

4. wenn die Trauung infolge einer Delegation vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiktion weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, von jenem Seelsorger in Aufbewahrung übernommen, von welchem die Delegation erflossen ist. Der letztere ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Eheschliessung beigebrachten Dokumente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem die Trauung vornehmenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können.

48. Die Heiratsdokumente der Angehörigen griechisch-orientalischen und evangelischen Glaubens, sowie jener des unitarischen und mosaischen Glaubensbekenntnisses werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

§ 7.

Ordnung der Matrikelarchivsdokumente.

49. Die Matrikelarchivsdokumente hat der Militärgeistliche materienweise zu ordnen und dabei vorzüglich die Trauungsdokumente, welche als Nachweisbelege für den bei Eheschliessungen eingehaltenen Vorgang dienen, jahrgangsweise sorgfältig evident zu halten.

II. Abschnitt.

Matrikelführung während der Mobilität.

§ 8.

Matrikelführung.

50. — 1. Den bei den höheren Kommanden der Armee im Felde (Armeeoberkommando, Armeekommando, Truppendivisionskommando) eingeteilten Militärgeistlichen werden keine gebundenen Matrikel beigestellt. Dieselben haben daher die vorkommenden Matrikelfälle für jeden ihnen zugewiesenen Truppenkörper und desgleichen

für jede Anstalt auf besonderen, je nach Bedarf in Hefte gefassten Matrikelbogen aufzunehmen. Zur Nachweisung der allenfalls vorkommenden Fälle über die nicht zum Verband eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Einzelpersonen (auch jener des Zivilstandes im Gefolge der Armee) sind für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder einerseits und für die Länder der ungarischen Krone anderseits gesonderte Matrikelhefte anzulegen.

51. — 2. Hinsichtlich der *Protokollierung der auf dem Schlachtfeld gebliebenen* und der in den *Feldsanitätsanstalten* oder sonst *verstorbenen Personen* sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Militärgeistliche selbst fungiert hat oder nicht, folgende Bestimmungen massgebend:

52. a) Den auf dem *Schlachtfeld Gebliebenen* wird das Legitimationsblatt, mit welchem alle Personen bei der Armee im Felde behufs leichterer Feststellung ihrer Identität versehen sein müssen, unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einer Abteilung hiezu kommandierten Offizier oder Unteroffizier abgenommen, und es wird von diesem und einem Soldaten der die Beerdigung durchführenden Abteilung auf der Rückseite des Legitimationsblattes der Tag und der Ort der Beerdigung und — falls die Truppe ihre Gefallenen selbst beerdigt — auch die Feststellung der Identität der Gefallenen der Leiche mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt.

Die so ausgefertigten Legitimationsblätter, welche vermöge der beigefügten zwei Unterschriften gleichsam die eidliche Bestätigung zweier Augenzeugen enthalten, dass in ihrer Gegenwart die Legitimationsblätter den betreffenden Gefallenen abgenommen wurden, beziehungsweise, dass die Identität der Leiche ausser Zweifel steht, dienen zur Eintragung in die Sterbematrikeln.

53. Dasselbe gilt von den Legitimationsblättern der in den *Feldsanitätsanstalten* oder sonst *Verstorbenen*, wenn die Identität des Verstorbenen und der Tod durch die dem Legitimationsblatt beigefügte Bestätigung zweier Zeugen, oder durch jene eines Militärarztes, analog der Bestätigung des Kopfzettels eines in der stabilen Militärsanitätsanstalt Verstorbenen sichergestellt ist, dann auch von solchen Legitimationsblättern, denen nachträglich die Unterschrift zweier Zeugen beigefügt wurde, welche den Namensträger des Legitimationsblattes auf dem Schlachtfeld fallen gesehen zu haben, an Eidesstatt bestätigen.

54. b) Legitimationsblätter, welche die erforderlichen *zwei* Unterschriften (die Bestätigung des Militärarztes) nicht enthalten, dürfen zur Eintragung in die Sterbematrikeln nicht verwendet werden.

55. c) Jene Legitimationsblätter, welche nach der laut Punkt a) geschehenen Zeugenunterfertigung im Sinne des Punktes 59 der Militärabteilung des Armeegeneralkommandos zukommen, werden von diesem Kommando den zuständigen Divisionsseelsorgern, beziehungsweise dem Feldsuperior, eventuell dem Seelsorger des Armeeoberkommandos zur Eintragung in die Sterbematrikelbogen- (hefte) übersendet.

56. Nach Protokollierung der nach Punkt a) zur Eintragung in die Sterbematrikeln geeigneten Legitimationsblätter und nach Bestätigung der Eintragung auf deren Rückseite sind dieselben dem Standeskörper, bezüglich solcher Matrikelfälle aber, welche Einzelpersonen betreffen, dem zuständigen Kommando zuzustellen.

57. Vom Standeskörper werden die Legitimationsblätter nach erfolgter Standesbehandlung an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungskommission geleitet, welche die Sterbefälle aller im Geltungsgebiet des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 gefallenen (verstorbenen) Militärpersonen auf Grund dieser Legitimationsblätter mittels Verzeichnisses, Muster Beilage 1, jene der ausserhalb dieses Geltungsgebietes gefallenen (verstorbenen), jedoch dahin zuständigen Militärpersonen mittels Verzeichnisses, Muster Beilage 2, durch das vorgesetzte Militärterritorialkommando beim königl. ungarischen Minister des Innern anzumelden hat. Die von den Militärgeistlichen der Armee im Felde bereits protokollierten Legitimationsblätter der in diesem Gebiet nicht zuständigen Militärpersonen sind sodann unter Anschluss eines gleichverfassten Verzeichnisses, dessen Überschrift entsprechend zu ändern ist, dem zuständigen Feldsuperior zur Aufnahme in die betreffende Sterbematrikel zuzustellen. Letzterer hat nach vorgenommener Amtshandlung diese Legitimationsblätter wieder an die zuständige Verwaltungskommission rückzuleiten.

58. Legitimationsblätter der nicht zum Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Personen sind dem Kriegsministerium einzusenden.

59. d) Falls die nach Punkt a) ausgefertigten Legitimationsblätter von der Truppe etc. *unmittelbar* dem zuständigen Divisionsseelsorger (Feldsuperior, eventuell Feldkuraten des Armeeoberkommandos) zur Protokollierung zugestellt werden, hat dieser die bezeichneten Blätter nach geschehener Eintragung an die Militärabteilung des Armeegeneralkommandos einzusenden, von welcher sie nach der Gebrauchsnahme direkt an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungskommission zur weiteren, im



Punkte 57 vorgeschriebenen Behandlung, eventuell an das Kriegsministerium übermittelt werden.

60. e) Die Namen der beiden auf der Rückseite des Legitimationsblattes unterfertigten Zeugen sind sowohl in den Matrikelbogen- (heften) als auch in der Sterbematrikel bei jedem einzelnen Akte mit der ausdrücklichen Anführung ihrer Eigenschaft als »*Zeugen bei der Beerdigung*« oder »*Zeugen der Identität der Leiche*« oder »*Augenzeugen des Todes*« ersichtlich zu machen.

Auch ist bei Eintragung der vor dem Feinde Gefallenen stets die Grundlage, auf welcher die Protokollierung erfolgte, in den Matrikelbogen (-heften) und den Sterbematrikeln deutlich anzumerken.

61. f) Legitimationsblätter, welche analog dem Kopfzettel eines Verstorbenen ärztlich bestätigt sind (Punkt a), sind von der Feldsanitätsanstalt dem zuständigen Feldkuraten zuzustellen, welcher sich bezüglich solcher Fälle analog dem Punkte 59 zu benehmen hat.

62. g) Über einen Gefallenen, dessen Legitimationsblatt nicht gefunden werden kann, ist, wenn tunlich, eine »Todesfalleingabe« nach dem Muster Beilage 3 zu verfassen und von zwei Augenzeugen des Todes oder zwei sonstigen Zeugen, welche die Identität der Leiche zu bestätigen in der Lage sind, zu unterfertigen. Eine solche Eingabe dient zur Eintragung in die Sterbematrikel und ist nach den im Punkte d) und e) hinsichtlich der Legitimationsblätter festgestellten Restimmungen weiter zu behandeln.

63. h) Die ordnungsmässig bestätigten Legitimationsblätter der verstorbenen Zivilpersonen in Gefolge der Armee sind nach Ergänzung durch die Unterschrift des betreffenden Militärgeistlichen im Dienstweg dem Kriegsministerium vorzulegen, welches diese Dokumente dem Ministerium des Innern des betreffenden Staates zum weiteren Amtsgebrauch übermittelt.

64. — 3. Die Matrikelbogen- (hefte) sind mit Ende eines jeden Monats abzuschliessen, von dem zur Führung berufenen Militärgeistlichen unter Beidruck des Dienstsiegels zu unterfertigen und sodann von den katholischen Divisionsseelsorgern und dem Feldkuraten des Armeeoberkommandos, dem vorgesetzten Feldsuperior, von den nichtkatholischen Divisionsseelsorgern dem bei der betreffenden Armee eingeteilten Feldgeistlichen ihrer Konfession einzusenden.

65. Truppenkörper und Reserveanstalten, dann die Haupt- und Stabsquartiere, bei denen im Laufe des Monats keine Funktionen vorgekommen sind, sind mittels Berichtes namhaft zu machen, ohne dass für dieselben leere Matrikelbogen vorzulegen wären.

66. Der Feldsuperior sendet die an ihn gelangten Matrikel-

bogen- (hefte), dann die ihm von den katholischen Feldkuraten zugekommenen Matrikelduplikate samt den von ihm selbst geführten Matrikelbogen an das Apostolische Feldvikariat. Der griechisch-orientalische und der evangelische Militärgeistliche der Armee, dann der Feldrabbiner leiten die Matrikelbogen im Wege der Militärabteilung des Armeegeneralkommandos an das Kriegsministerium, welches diese Matrikelbogen an das Apostolische Feldvikariat übermittelt.

67. Auch bei eintretender Demobilisierung sind die Matrikelbogen (-hefte) nach den in diesem Punkte vorgezeichneten Bestimmungen abzuschliessen, einzusenden und weiter zu behandeln.

68. Bei eintretender Mobilisierung wird den zu Feld- oder mobilen Reservespitälern bestimmten Feldkuraten die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, welche für jeden Mobilisierungsfall neu anzuschaffen und deren erster Einband auf Rechnung des Ärars zu bewirken ist, von dem zur Ausrüstung des Feldspitals berufenen Garnisonsspital, beziehungsweise von jenem Garnisonsspital, zu welchem der Militärgeistliche der Personalreserve einzurücken hat, den für stabile Reserve- und Festungsspitäler bestimmten Feldkuraten dagegen vom Apostolischen Feldvikariat zugestellt. Später nötig werdende Buchbinderarbeiten sind aus dem Schreibspesenpauschale des Spitals zu bestreiten.

69. Die beim Spital sich ergebenden geistlichen Funktionen hat der Feldkurat gleich nach vorgenommener Amtshandlung einzutragen.

Hiezu sind ihm das ärztlich bestätigte Legitimationsblatt und allenfalls die vom Verstorbenen in das Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein etc. unverweilt zu übergeben.

70. Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitalskommandant beheben zu lassen und das Ergebnis dem Feldkuraten wegen Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel mitzuteilen.

71. Der Feldkurat hat das durch seine Unterschrift ergänzte Legitimationsblatt gleich nach vorgenommener Funktion dem Spital zu übergeben, von welchem dasselbe dem betreffenden Standeskörper (Kommando) zur weiteren Behandlung (Punkt 57) zu übermitteln ist.

72. Das Matrikelduplikat ist vom Feldkuraten monatlich im Wege des Feldspitals an den vorgesetzten Feldsuperior, beziehungsweise an den bei der betreffenden Armee eingeteilten Militärgeistlichen seiner Konfession einzusenden.

73. Nach Auflassung des Spitals ist die Matrikel, vom Feld-

kuraten unterfertigt und vom Spitalskommandanten vidiert, durch den ersteren an das Apostolische Feldvikariat, beziehungsweise an das Kriegsministerium einzusenden.

74. Nach diesen für Feldspitäler geltenden Bestimmungen werden auch die Matrikeln der Reserve- und der Festungsspitäler, jedoch mit dem Unterschied geführt, dass die katholischen Geistlichen der nicht im Etappenbereich befindlichen Reservespitäler, wie auch jene der Festungsspitäler, das Matrikelduplikat an den vorgesetzten Feldsuperior, die nichtkatholischen aber an das Militärterritorialkommando einzusenden haben.

§ 9.

Behandlung der vom Feinde einlangenden Legitimationsblätter und Totenscheine.

75. Die vom Feinde einlangenden Legitimationsblätter werden normal behandelt, wenn sie die glaubwürdige Bestätigung zweier Zeugen tragen, sonst aber der Unterabteilung zugestellt, von welcher diejenigen Legitimationsblätter, bei welchen die *nachträgliche* Bestätigung beigebracht wurde, unmittelbar an den zuständigen Seelsorger zur Behandlung im Sinne des Punktes 59 gelangen.

76. Totenscheine über die in feindlichen Sanitätsanstalten und in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Personen des Heeres werden dem Standeskörper, beziehungsweise der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungskommission eingesendet und von letzterer nach Punkt 57 behandelt.

---

2. Grundsätze für Berechnung und Einhebung der Diözesanumlage in Preussen.

(Aus Verordn. d. Fürstbisch. Gen.-Vik.-Amtes Breslau Nr. 431.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
G. II. Nr. 243 G. I.

Berlin W 64, den 3. Mai 1905.

Auf das gefällige Schreiben vom 9. März d. J. — G. K. 2298.—

Nach dem Gesetze, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind für die Berechnung der Gesamtsumme der Diözesanumlage und deren matrikelmässige Verteilung auf die Kirchengemeinden einerseits und für die demnächstige Einzelerhebung der durch die Matrikel festgestellten

Beiträge der Kirchengemeinden anderseits verschiedene Grundsätze massgebend.

Bei der Berechnung der Gesamtsumme der Umlage und deren Verteilung auf die Kirchengemeinden sind die Staatseinkommensteuerbeträge aller katholischen (Zivil-)Gemeindeglieder einschliesslich der Geistlichen und Kirchenbeamten zu berücksichtigen.

Dagegen hat die Einzelerhebung der durch die Matrikel festgestellten Gemeindebeiträge, soweit diese nicht aus den Kirchenkassen bestritten werden können, gemäss Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes durch Umlagen auf die Gemeindeglieder nach den *für Gemeindeumlagen* bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Soweit diese Vorschriften eine Befreiung der Geistlichen und Kirchenbeamten von der Kirchensteuer vorsehen, finden sie hiernach auch auf die Umlage zur Aufbringung der Beiträge zum Diözesanhilfsfonds Anwendung.

Der Unterschied der Grundsätze für die Berechnung der Gesamtleistung und für die demnächstige Einzelerhebung in den Kirchengemeinden besteht auch darin, dass bei jener Berechnung die fingierten Staatseinkommensteuersätze ausser Betracht zu lassen sind, während bei Aufbringung der Beiträge in den Gemeinden die fingierten Sätze wie bei den sonstigen Gemeindeumlagen herangezogen werden können.

Abschrift hiervon habe ich den übrigen Herren Bischöfen, den Vertretern der Herren Fürst-Erzbischöfe von Prag und von Olmütz und den Herren Ober-Präsidenten mitgeteilt.

An
den Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau
zu Breslau.

Im Auftrage
gez. *v. Chappuis.*

---

3. Vorsitz im Kirchenvorstande in Preussen seitens des Vertreters eines arbeitsunfähig gewordenen Pfarrers.

(Aus Verordn. d. Fürstbisch. Gen.-Vik.-Amtes zu Breslau Nr. 431.)

Der Minister der geistlichen. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
G. II. Nr. 404.

Berlin W 64, den 8. Mai 1905.

Ew. Eminenz erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 1. Februar d. J. — G. K. 1052 — ergebenst, dass in den Fällen, von einem dauernd arbeitsunfähig gewordenen Pfarrer mit seiner Zustimmung oder auf seinen Antrag ein Pfarradministrator zur selbständigen Wahrnehmung der gesamten Pfarrgeschäfte, sowohl der

seelsorgerischen als auch der vermögensrechtlichen, beigeordnet ist oder wo wegen eingetretener geistiger Umnachtung eines Pfarrers für den gesamten Umfang der Pfarrgeschäfte ein Pfarrverweser hat bestellt werden müssen, dem Pfarradministrator bezw. Pfarrverweser auch der Wohnsitz im Kirchenvorstande an Stelle des von ihm vertretenen Pfarrers zusteht.

An
den Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau
in Breslau.

Im Auftrage
gez. *v. Chappuis.*

---

4. Die Religionsprüfungen bei den Pfarrvisitationen in der Diözese Limburg.

(Verfügung der Königl. Reg.; Amtsbl. d. Bistums Limburg. Nr. 2. 1905.)

Königl. Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. No. 16 711.

Wiesbaden, den 18. Januar 1905.

Das Bischöfliche Ordinariat zu Limburg hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass den Herren Dekanen, welche in seinem Auftrage die Visitation des katholischen Religionsunterrichtes in der Ausführung dieses Auftrages dadurch bewirkt worden seien, dass die mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Lehrer sich zu der anberaumten Religionsprüfung nicht eingefunden haben.

Wir nehmen daraus Anlass, anzuordnen, was folgt:

1. Sofern die Herren Dekane dem schulplanmässigen Religionsunterrichte in den dafür angesetzten Stunden beiwohnen wollen, sind dieselben nicht gehalten, von ihrem Vorhaben dem Orts- oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem zuständigen Kreisschulinspektor, bezw. der Schuldeputation, Kenntnis zu geben. Wir nehmen in dieser Hinsicht Bezug auf Abschnitt 9 des Ministerialerlasses vom 18. Februar 1876 U. III. 1025, betreffend die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichtes in katholischen Schulen (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1876 S, 120).
2. Da es den Herren Dekanen der Regel nach nicht möglich sein wird, dem schulplanmässigen Religionsunterricht in den dafür angesetzten Stunden (der Regel nach die ersten Vormittagsstunden der einzelnen Wochentage) beizuwohnen, so ist es denselben gestattet, die Visitation des Religionsunterrichtes auch zu einer anderen Zeit vor-

zunehmen. Die Herren Ortsschulinspektoren, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, die Herren Kreisschulinspektoren bezw. die städtischen Schuldeputationen haben daher auf Ersuchen der kirchlichen Visitatoren den Wünschen derselben entsprechend den Stundenplan der Schule, um deren Besichtigung hinsichtlich des Religionsunterrichtes es sich handelt, abzuändern und die katholischen Lehrer und Lehrerinnen der betreffenden Schule anzuweisen, sich zu der von dem kirchlichen Visitator bestimmten Stunde mit ihren Schülern und Schülerinnen bereit zu halten.

Sollte in einzelnen Fällen die Besichtigung des Religionsunterrichtes an einem sonst schulfreien Nachmittage oder in einer Stunde stattfinden müssen, die für die betreffende Schulklasse nach dem Stundenplan der Schule unterrichtsfrei ist, so sind die Lehrer und Lehrerinnen anzuweisen, sich zu der von dem kirchlichen Visitator gewünschten Zeit mit ihren Schülern und Schülerinnen einzufinden und bei der Visitation anwesend zu bleiben.

Den Herren Ortschulinspektoren ist von vorstehender Verfügung Kenntnis zu geben.

— — — — — — — — — — — — — — —

(gez.) *Petersen.*

An
die Herren Kreisschulinspektoren, die städtischen Schuldeputationen zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden und die Herren Rektoren zu Höhr und Oberursel.

---

5. Baupolizeiliche Genehmigung zum Bau kirchlicher Gebäude in Preussen.

(Verordn. d. Fürstbisch. Gen.-Vik.-Amtes zu Breslau. Nr. 429.)

Der Regierungs-Präsident.
I A III 1817.

Breslau, den 3. Februar 1905.

Ein Speziallfall gibt mir die Veranlassung, die Baupolizeibehörden dahin anzuweisen, dass künftig die baupolizeiliche Genehmigung zum Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude nicht eher erteilt wird, als bis die staatsaufsichtliche Genehmigung der Beschlüsse der kirchlichen Organe gemäss Art. 24[5] des Gesetzes betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1886 (G.-S. S. 125) bezw. § 50[4] des Ge-

setzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) erteilt ist.

Auch ersuche ich bei dieser Gelegenheit den Ortspolizeibehörden die Beachtung der Rundverfügung vom 27. April 1897 I XIII 991 in die Erinnerung zu rufen.

An die städtische Baupolizeiverwaltung hier, die Polizeiverwaltung in Schweidnitz und die Herren Landräte des Bezirks.

I. V.:
gez. *Gaertner.*

---

6. Deutsche Gerichte dürfen auch dann nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen, wenn nach deutschem Rechte die Scheidung der Ehe gerechtfertigt, nach dem Rechte des Staates aber, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört, nur beständige Trennung von Tisch und Bett zulässig sein würde.

(Beschluss der vereinigten Civilsenate des deutschen Reichsgerichts v. 12. Oktober 1903, abgedruckt in den »Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen«, N. F. Band 5, S. 345 ff.)

Gründe. [1])

Die Parteien haben am 12. Mai 1890 zu Böhmisch-Trübau die Ehe geschlossen. Sie sind und waren zur Zeit der Eheschliessung katholischer Konfession und österreichische Staatsangehörige. Die Ehefrau hat gegen den Ehemann bei dem Landgericht zu Leipzig, in dessen Bezirk dieser zur Zeit seinen Wohnsitz hatte, Klage auf Scheidung wegen von dem Beklagten verübten Ehebruchs erhoben. Das Landgericht (in Leipzig) hat . . . die Klage abgewiesen, da das hier massgebende österreichische Recht eine Scheidung der Ehe dem Bande nach nicht zulasse. Auf die Berufung der Klägerin hat einem von dieser gestellten Eventualantrag entsprechend das Oberlandesgericht zu Dresden . . . erkannt: »Die Ehe der Parteien wird wegen Ehebruchs des Beklagten mit der X. im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Kaisertum Österreich *von Tisch und Bett* geschieden. Der Beklagte trägt die Schuld an der Scheidung von Tisch und Bett.« — Soweit die Klage auf Scheidung der Ehe vom Band gerichtet ist, verblieb es bei der in erster Instanz verfügten Klageabweisung. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte

---

1) Die Gründe, welche 16 Druckseiten umfassen, werden hier nur extraktweise mitgeteilt.



Revision mit dem Antrag eingelegt, unter insoweitiger Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil in vollem Umfange zurückzuweisen.

Der VI. Zivilsenat erachtet es unter der bestehenden Gesetzgebung für unzulässig, dass der deutsche Richter in einem Eheprozesse fremder Staatsangehörigen (an Stelle der nach dem massgebenden ausländischen Recht ausgeschlossenen Scheidung vom Bande) die beständige Trennung von Tisch und Bett ausspricht, und will deshalb der Revision stattgeben. Er sieht sich jedoch hieran gehindert durch ein am 17. November 1902 verkündetes Urteil des IV. Zivilsenats in Sachen H. wider H., das in einem gleichartigen Falle den Ausspruch der beständigen Trennung von Tisch und Bett für zulässig erklärt hat; er hat daher durch Beschluss vom 18. Dezember 1902 die Frage:

> »Kann von deutschen Gerichten in einem Eheprozesse unter Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden, wenn nach deutschem Rechte die Scheidung der Ehe gerechtfertigt, nach dem heimischen Rechte der Eheleute aber nur beständige Trennung von Tisch und Bett zulässig sein würde?«

der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts unterbreitet. Diese haben angenommen, dass ein Fall des § 137 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes gegeben sei, und die gestellte Frage verneint.

Die Antwort auf die zur Entscheidung stehende Frage ist durch Auslegung des Art. 17 Einf.-Ges. zum Bürgerl. Gesetzb. zu gewinnen, der § 77 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 kommt dabei nicht in Betracht; es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob diese Vorschrift aufgehoben ist oder nicht.

Betrachtet man den Wortlaut des Art. 17 [1]) und versteht man unter »Scheidung« das, was das Bürgerl. Gesetzb. darunter verstanden wissen will, nämlich die Scheidung vom *Bande*, so muss

---

1) »Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates massgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.«

die Frage verneint werden. Der Abs. 1 stellt das Nationalitätsprinzip als Regel auf: der deutsche Richter hat für die Scheidung vom Bande die Gesetze des Staates anzuwenden, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehörte; der Abs. 4 enthält eine Einschränkung dieser Regel: ist nach dem Abs. 1 ein ausländisches Gesetz anzuwenden, und wäre nach diesem die Scheidung vom Bande gerechtfertigt, so soll gleichwohl nur unter der weiteren Voraussetzung auf Scheidung vom Bande (oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) erkannt werden können, dass auch nach den deutschen Gesetzen die Scheidung vom Bande zulässig sein würde. Bei dieser Auffassung des Wortes »Scheidung« enthält Art. 17 eine *ausdrückliche* Vorschrift darüber, ob der deutsche Richter befugt sei, unter Umständen auch auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, oder nicht, nicht, und es muss aus dem Umstande, dass Art. 17 die Anwendung des ausländischen Rechtes nur für die Scheidung vom *Bande* zulässt, in Verbindung damit, dass das deutsche Recht eine Trennung von Tisch und Bett nicht kennt, die Folgerung abgeleitet werden, dass jene Frage zu verneinen ist.

Demgegenüber wird geltend gemacht, dass das Wort »Scheidung« im Abs. 1 (und das Wort »Scheidungsgrund« im Abs. 2) nicht in jenem engeren Sinne zu verstehen sei, den das Bürgerliche Gesetzbuch damit verbindet; Abs. 1 rede nicht vom deutschen Recht, sondern von dem Recht des (deutschen oder ausländischen) Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung angehöre. »Scheidung« nach Abs. 1 sei also nicht Scheidung im (engeren) Sinne des deutschen Rechtes, sondern Scheidung im Sinne der Gesetzgebung der Kulturstaaten, die das Scheidungsrecht verschieden gestaltet hätten. In diesem Sinne umfasse »Scheidung« auch die Trennung von Tisch und Bett. Der Abs. 1 habe daher das Scheidungsrecht im weiteren Sinne im Auge; dasselbe gelte vom Abs. 2; dagegen ergebe Abs. 4 klar, dass hier unter »Scheidung« nur die deutschrechtliche Scheidung vom Bande zu verstehen sei.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Frage, welche Bedeutung dem Ausdruck »Scheidung« »im Sinne der Gesetzgebung der Kulturstaaten« beizumessen ist, bedarf keiner Erörterung. Es mag aber darauf hingewiesen werden, dass die in den Jahren 1893, 1894 (und 1900) im Haag abgehaltenen internationalen Konferenzen für internationales Privatrecht, an denen die Hauptvertreter der internationalen Privatrechtswissenschaft teilnahmen, in ihren Beschlüssen »Divorce« und »séparation de corps« scharf getrennt gehaben, und dass sowohl die Kommission für die erste, wie die

Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches unter »Scheidung« lediglich die Scheidung vom Bande verstanden hat, da § 10 des Entwurfes eines Gesetzes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen im Abs. 1 von der »Auflösung der Ehe«, in den folgenden Absätzen von »Scheidung« und von »Trennung von Tisch und Bett« spricht, und die zweite Kommission dies dahin aufgefasst hat, dass im Abs. 1 von der Auflösung der Ehe im allgemeinen, worunter die Auflösung durch Scheidung oder Trennung oder infolge Todeserklärung einbegriffen sei, gehandelt werde, während in den folgenden Absätzen besondere Bestimmungen für die Scheidung und für die Trennung der Ehe getroffen worden seien (Protokolle der zweiten Kommission Bd. 6 S. 52); ein Sprachgebrauch, den die Kommission auch in den §§ 2247, 2249 des Entwurfs zweiter Lesung beibehalten hat. Denn gerade der Umstand, dass in verschiedenen Gesetzgebungen der Ausdruck »Scheidung von Tisch und Bett« gebraucht wird, dass in Österreich unter »Trennung der Ehe« die Scheidung vom Bande verstanden, in anderen Staaten wieder scharf unterschieden wird zwischen »Scheidung« (divorce) und »Trennung von Tisch und Bett« (séparation de corps), hätte dem deutschen Gesetzgeber Veranlassung geben müssen, denn, wenn er in den Absätzen 1 und 2 des Art. 17 nicht bloss die Scheidung vom Bande, sondern auch die Trennung von Tisch und Bett hätte treffen wollen, dies in anderer Weise als nur durch Gebrauch des Wortes »Scheidung« zum Ausdruck zu bringen; besonders die Terminologie der zweiten Kommission und die der Haager Konferenzen hätten ihn gerade dazu zwingen müssen, und nichts hätte näher gelegen, sich alsdann des von der zweiten Kommission gebrauchten Ausdrucks »Auflösung der Ehe« zu bedienen.

Es ist aber auch der Gedanke abzuweisen, dass der Gesetzgeber mit dem Worte »Scheidung« im Art. 17 einen anderen Sinn habe verbinden wollen, als den, den er sonst damit verbunden wissen will, und daran vermag in keiner Weise etwas zu ändern, dass die Absätze 1 und 2 nicht speziell vom deutschen Recht, sondern von diesem oder dem eines ausländischen Staates sprechen. Daraus ergibt sich nur, dass die Gesetze des fremden Staates, soweit sie zu einer Scheidung im deutschrechtlichen Sinne führen können, Anwendung finden sollen, nicht aber, dass auch andere Bestimmungen des ausländischen Rechtes, die nicht auf eine »Scheidung«, sondern auf eine weitere dem deutschen Recht nicht bekannte Rechtsinstitution Bezug haben, zur Anwendung zu bringen seien. Die Rechts-

sätze des internationalen Privatrechtes sind nicht Sätze des Völkerrechtes, sondern integrierender Bestandteil des betreffenden bürgerlichen Rechtes. Das Bürgerl. Gesetzbuch versteht unter »Scheidung« der Ehe die Scheidung vom Bande; es kann nicht angenommen werden, dass in dem *Einführungsgesetze zu demselben Gesetzbuch* das Wort »Scheidung« in einem anderen Sinne gemeint sein soll, noch dazu in einem Sinne, der die Anerkennung einer Institution enthalten würde, die vom Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich reprobiert wird. Es würde aber auch jeder Gesetztechnik widersprechen, in demselben Paragraphen denselben technischen Ausdruck in völlig verschiedenem Sinne zu gebrauchen; dass im Abs. 4 das Wort »Scheidung« lediglich die Scheidung vom Bande bedeutet, wird von keiner Seite bezweifelt.

Aber auch die Entstehungsgeschichte des Art. 17 spricht nicht für, sondern gegen die Zulässigkeit einer Trennung von Tisch und Bett. Dass sich die Verfasser des ersten Entwurfes ebenso wie die zweite Kommission *für* die Zulässigkeit erklärt haben, und dass dies auch im Entwurfe zweiter Lesung zum Ausdrucke gelangt ist, kann allerdings keinem Zweifel unterliegen.

Diesen aus der Auslegung und der Entstehungsgeschichte des Art. 17 und der Novelle zur Zivilprozessordnung gewonnenen Ergebnissen gegenüber kann inneren Gründen, die für die Zulässigkeit einer Trennung von Tisch und Bett bei Ehen von Ausländern etwa sprechen würden, ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Als ein solcher Grund wird besonders geltend gemacht, dass, da in Ehestreitigkeiten von Ausländern, deren Heimatsrecht nur eine Trennung von Tisch und Bett zulässt, auch von deutschen Gerichten nicht auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt werden kann,

vgl. Entsch. des R.-G.'s in Civils. Bd. 48. S. 144 flg.,

und weil die Zuständigkeit der Gerichte für Ehesachen sowohl in Deutschland wie in den meisten anderen Ländern durch den Wohnsitz bestimmt wird und eine ausschliessliche ist, jene Ausländer völlig entrechtet sein würden, dass ihnen anderseits innerhalb des deutschen Reiches ein Freibrief zur Begehung der gröbsten Verfehlungen gegen die Ehe gegeben werden würde. Demgegenüber mag nur darauf hingewiesen werden, dass, wie der deutsche Gesetzgeber, um die Anwendung des deutschen Rechtes für die im Ausland wohnenden Reichsangehörigen und unter Umständen auch für frühere Reichsangehörige zu sichern, den Beteiligten im § 606 C. P. O. für alle Ehesachen einen Gerichtsstand im Deutschen Reich eröffnet

hat und damit dem Übelstand begegnet ist, der sich daraus ergibt, dass durch die Gesetzgebung des Auslandes vielfach die Mitwirkung der dortigen Gerichte in Ehestreitigkeiten Deutscher, sei es überhaupt, sei es für gewisse Arten von Sachen, insbesondere für Scheidungsklagen, ausgeschlossen ist, so auch der österreichische Gesetzgeber im § 100 des Jurisdiktionsnormgesetzes vom 1. August 1895 eine gleiche Bestimmung getroffen hat. Auch den im Auslande lebenden Franzosen, Schweizern, Italienern u. s. w. ist in Ehesachen ein Gerichtsstand in ihrem Heimatsstaat gegeben.

Vgl. *Pillicier*, Le divorce S. 85; *Meili*, Das internationale Civil- und Handelsrecht Bd. 1 S. 305; *Jung*, Die Ehescheidung im internationalen Privatrecht S. 40.

Auch darf nicht ausser Betracht bleiben, dass deutsche Ehegatten, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, bei einem österreichischen Gericht eine Scheidung der Ehe nicht erlangen können, wenn sie der katholischen Kirche angehören, oder wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der Eheschliessung ihr angehörte, und ebensowenig wird dies der Fall sein, wenn sie in einem Lande wohnen, das die Scheidung überhaupt nicht kennt, also in Italien, Spanien oder Portugal, bei einem Gerichte dieser Staaten. So konnten auch Ausländer, die in Frankreich wohnten, vor dem die Scheidung einführenden Gesetze vom 27. Juli 1884 in Frankreich nicht geschieden werden,

vgl. *Pic*, Mariage et divorce S. 215 flg.; *Pillicier* a. a. O., S. 45,

und andererseits steht auch die Schweiz, die nur die Scheidung, nicht auch die Trennung von Tisch und Bett kennt, auf dem Standpunkte, dass in der Schweiz wohnende Ausländer, deren Heimatsstaat nur die Trennung von Tisch und Bett kennt, auf solche in der Schweiz nicht klagen können.

Vgl. *Pillicier* a. a. O. S. 141 f.; *Meili* a. a. O. Bd. 1 S. 309.

Die Ansicht, dass Art. 17 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B. G. B. auch auf die Trennung von Tisch und Bett sich beziehe, würde unter Beihalt der Vorschrift in Abs. 4 zur notwendigen Folge haben, dass für die Trennung von Tisch und Bett lediglich das ausländische Recht massgebend, der deutsche Richter also verpflichtet wäre, wegen jedes beliebigen Grundes, den irgend ein Staat als Trennungsgrund statuiert, soweit nicht etwa die Vorschrift in Art. 30 Einf.-Ges. in Betracht käme, die Trennung auszusprechen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Grund nach deutschem Rechte die Scheidung rechtfertigen würde. Auch dies spricht gegen jene Ansicht. Es soll zwar nicht verkannt werden, dass der Staat an der Frage der

Scheidung der Ehe ein grösseres Interesse haben muss, als an der einer blossen Trennung; allein auch deren Wirkungen sind von so tiefgreifender, die Heiligkeit und soziale Bedeutung der Ehe umfassender Bedeutung, dass der Gesetzgeber schwerlich *sein* Recht ausser acht lassen wird, wenn es sich auch nur um Trennung von Tisch und Bett bei Ehen von Ausländern handelt. Selbst die auf kosmopolitischem Standpunkte stehende erste Kommission wie die zweite Kommission haben sich zu einer solchen Auffassung nicht bekennen mögen. Bei den Beratungen der letzteren war vorgeschlagen worden, den Grundsatz des Abs. 4 ganz aufzugeben oder doch auf die Scheidung zu beschränken, dagegen für die beständige und für die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett die ausschliessliche Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes zu fordern. Demgegenüber wurde jedoch mit Erfolg geltend gemacht, dass es sich bei der Scheidung sowohl wie bei der Trennung um einen konstitutiven Akt der Staatsgewalt, um einen Eingriff des Gerichtes in den durch die Ehe begründeten Rechtszustand handle, und dass sich hieraus die Notwendigkeit ergebe, sowohl bei der Scheidung, wie auch bei der — beständigen und zeitweiligen — Trennung von Tisch und Bett, wohl nach dem Beispiel aller anderen Staaten, neben den Gesetzen des Staates, dem der Ehemann angehöre, auch das einheimische Recht zu berücksichtigen. (Protokolle Bd. 6 S. 55.)

Es mag endlich auch darauf hingewiesen werden, dass es nicht im Sinne des deutschen Gesetzgebers liegen kann, den Richter zur Trennung ausländischer Ehegatten von Tisch und Bett zu ermächtigen und zu verpflichten. Dagegen spricht der Standpunkt, den er einer solchen Trennung gegenüber eingenommen hat. Zwar ist der Gedanke ohne weiteres abzuweisen, dass eine Trennung von Tisch und Bett gegen die guten Sitten verstossen würde; auch mag dahingestellt bleiben, ob eine solche etwa dem Zweck, den das Bürgerl. Gesetzbuch mit seinen Vorschriften über die Scheidung der Ehe verbunden hat, entgegenstehen würde (Einführungsgesetz Art. 30). *Das* kann nicht bestritten werden, dass der deutsche Gesetzgeber den durch eine Trennung von Tisch und Bett herbeigeführten Zustand, die Nachteile und die Gefahren, die das Verbot der Wiederverheiratung für den Hausstand, die Nahrungsverhältnisse, die Erziehung der Kinder und die Sittlichkeit mit sich bringt, schon seit dem Personenstandsgesetz als mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar angesehen, und dass er auch im Bürgerl. Gesetzbuch jenem Institut die Anerkennung aus ethischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen versagt hat. Dieser Standpunkt trifft auch

den Ausländern gegenüber zu, und es würde nicht der in der deutschen Gesetzgebung verkörperten Rechtsanschauung entsprechen, wenn die einheimischen Gerichte bei Begründung eines Rechtszustandes mitzuwirken hätten, den das deutsche Gesetz für unzulässig erachtet. Es würde dies auch eine durch nichts zu rechtfertigende Bevorzugung der Ausländer sein: der Gesetzgeber hat es abgelehnt, den Gewissensbedenken der deutschen Katholiken Rechnung zu tragen; er hat es besonders abgelehnt, dass die Scheidung für die der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten nur die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft unter Ausschluss des Rechtes zur Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten bewirken solle. Es kann nicht angenommen werden, dass er auf die Ausländer mehr Rücksicht hat nehmen wollen, als auf die konfessionellen Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung.«

---

7. Eigentumsrecht der Zivilgemeinde der Rheinprovinz an katholischen Kirchhöfen.

(Entsch. d. Oberlandesger. Köln, 6. Zivilsen., v. 19. Dez. 1904.)

Die Zivilgemeinde *Trittenheim* a. d. Mosel hatte gegen die katholische Kirchengemeinde daselbst bei dem Landgerichte zu Trier Feststellungsklage des Inhalts erhoben, dass ihr das Eigentumsrecht an dem Kirchhofe zustehe. Das die Klage *zusprechende Urteil* des Landgerichts Trier wurde durch Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts bestätigt. Die Urteilsgründe lassen sich nach der »Frankfurter Zeitung« Nr. 46 1905 im wesentlichen wie folgt aus: Bei Ausbruch der *französischen Revolution* erfolgte durch Dekret vom 2. November 1789 in Altfrankreich die *Einziehung der kirchlichen Güter*. Dass darunter auch Kirchengebäude begriffen waren, ergibt sich daraus, dass deren in der Begründung des Dekrets durch Graf Mirabeau ausdrücklich Erwähnung geschieht. Durch den Luneviller Frieden wurde das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und aus diesem vier französische Departements gebildet, für welche die neuen französichen Kirchengesetze in Anwendung gebracht wurden. Demnach ist für die Entscheidung darüber, ob die Kirchhöfe in der Rheinprovinz säkularisiert oder aber der Kirchengemeinde als Eigentum zu belassen sind, das Gesetz vom 20. Praerial des Jahres 10 zugrunde zu legen, und dabei zu berücksichtigen, dass der hier in Frage stehende Kirchhof als Zubehör des Kirchengebäudes anzusehen ist. Der katholischen Kirchengemeinde ist darin Recht

zu geben, dass die rechtliche Natur und der Wortlaut des zwischen der französischen Republik und dem heiligen Stuhle abgeschlossenen zur Zeit des Gesetzes vom 20. Praerial des Jahres 10 in Wirksamkeit getretenen Konkordates, worin die Kirchengüter wieder zur Disposition der Kirche gestellt wurden, darauf schliessen lässt, dass die Kirchengebäude wieder Eigentum der Kirchengemeinden wurden, und nicht lediglich in Benutzung der Kirchengemeinden treten sollten. Trotzdem musste aus anderen Gründen die Klage zugesprochen werden. Wenn auch das Zubehör an sich dem rechtlichen Schicksale der Hauptsache verfallen ist, so schliesst dies keineswegs aus, dass der Eigentümer berechtigt ist, Bestimmungen dahin zu treffen, dass er über die Hauptsache zugunsten eines Dritten verfügt, das Zubehör aber behält. Auf Grund der einschlägigen Gesetze muss aber angenommen werden, dass der französische Staat nur über die Hauptsache — die Kirchengebäude — zugunsten der Kirche Verfügung getroffen, nur sie zur Disposition der Bischöfe gestellt hat, die umliegenden Kirchhöfe dagegen zurückbehalten, beziehungsweise säkularisiert hat. In Artikel 12 des Konkordates heisst es »les églises« sollen zur Disposition der Bischöfe zurückgegeben werden; dass darunter nur Kirchengebäude verstanden sein sollten, muss aus der vorherigen und nachfolgenden Gesetzgebung gefolgert werden. Das massgebende arrêt vom 20. Praerial erklärt tous les biens d'église für Eigentum des Staates, ausgenommen die Gebäude, welche der Ausübung des katholischen Kultus dienen. Die Rückgabe der Kirchhöfe, beziehungsweise Belassung derselben im Eigentum der Kirchengemeinde würde auch nicht im Einklange gestanden haben mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, von dem die durch die französische Revolution geschaffene neue französische Gesetzgebung durchdrungen war; denn bei Betätigung dieses Grundsatzes müssen alle Bürger, mögen sie nun der einen oder anderen, oder keiner Konfession angehören, nach ihrem Tode auf dem Kirchhofe Aufnahme finden, was bei einem Kirchhofe, der im Eigentum der Kirche steht, also einen konfessionellen Charakter hat, nicht der Fall ist. Erwägt man ferner, dass die Sorge für die öffentliche Gesundheit, wozu auch diejenige für ordnungsmässige Bestattung der Toten gehört, durch Artikel 50 des Dekrets vom 11. Dezember 1789 den Munizipalbehörden zur Pflicht gemacht war, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Eigentum an den Kirchhöfen den bürgerlichen Gemeinden belassen, und nicht an die Kirchengemeinden zurückgegeben werden sollte.

---

8. Subsidiäre Kirchenbaupflicht des Patrons in Preussen.

(Entsch. d. Reichsger. v. 8. Dez. 1904. Jur. Wochenschr. Nr. 34. S. 121.)

Nach §§ 584, 720 II. 11 A. L. R. darf der Patron zu Kirchenbaukosten nur herangezogen werden, wenn und soweit das Kirchenvermögen nicht hinreicht. Aus diesem sollen nach §§ 712, 713 das. die Baukosten hauptsächlich entnommen werden, es darf davon aber nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Diese letztern Vorschriften, die die auf sess. 21 cap. 7 des Tridentiner Konzils beruhenden Grundsätze des gemeinen kathol. Kirchenrechts wiedergeben sollen, sind dahin zu verstehen, dass der Grundstock des Kirchenvermögens für Bauten insofern angegriffen werden darf, als zu verwenden sind: 1. ein Kapital oder sonstiger Vermögensteil, der von vornherein gerade für den in Rede stehenden Bau oder doch für Bauzwecke im allgemeinen bestimmt war, 2. eine Einnahme, die in Anlass des Baues, etwa durch Verkauf entbehrlich gewordenen Grund und Bodens erzielt wurde, 3. in Ermangelung solcher Fonds der Grundstock des Vermögens zwar dann, aber auch nur dann, wenn solches nach Billigkeit und den Grundsätzen einer ordnungsmässigen Vermögensverwaltung geschehen dürfte und müsste. Hierüber zu entscheiden ist im Streitfalle das Gericht berufen.

---

9. Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen der Baupflicht des Kirchenpatrons in Preussen.

(Urt. d. Reichsger. v. 19. Sept. 1904, Jurist. Wochenschr. 33, S. 542.)

Die Verpflichtung des Patrons, unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Bau von Küsterschulgebäuden beizutragen, gehört wie überhaupt, so auch im Verhältnis zwischen ihm und der Kirchengemeinde, dem öffentlichen Rechte an. Wenn daher die Kirchengemeinde, nachdem sie in dem durch § 47 Abs. 1, 2 und § 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geordneten Verfahren zu den Baukosten eines Küsterschulgebäudes herangezogen worden ist, auf den Patron zurückgreift, so fällt der Streit hierüber unter die Bestimmung des § 47 Abs. 3, und die hiernach begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte schliesst gemäss § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus, — ohne Unterschied, ob der Streit einen einzelnen Baufall betrifft oder ob eine grundsätzliche Entscheidung für alle künftigen Baufälle begehrt wird.

---

10. Rechtsweg, über Berechtigung zur Erhebung kirchlicher Abgaben in Preussen.

(Urt. d. Reichsger. v. 29. Sept. 1904, Jurist. Wochenschr. 33, S. 565.)

Der Rechtsweg ist immer zulässig, wenn über die Berechtigung zur Erhebung kirchlicher Abgaben und Leistungen, sei es zwischen einer Kirchengemeinde und solchen Personen, die ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde bestreiten, sei es zwischen mehreren Kirchengemeinden gestritten wird, von denen jede das Recht zur Besteuerung gewisser Personen in Anspruch nimmt.

---

11. Begriff der milden Stiftungen im Sinne des preussischen Gerichtskostengesetzes.

(Beschl. d. Kammerger. v. 12. Okt. 1903. Johow, Entsch. 27, S. B. 3.)

a) Zu den »milden Stiftungen« im Sinne des § 8 Nr. 2 des preuss. Gerichtskostengesetzes gehören nicht bloss die eigentlichen Stiftungen, sondern auch die Vereine, denen der eine milde Stiftung kennzeichnende Zweck eigen ist. b) Das wesentliche Merkmal der milden Stiftungen besteht in dem Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch unentgeltliche Zuwendungen, und zwar genügt es, wenn eine solche Unterstützung den Hauptzweck der Stiftung bildet, und wenn der Zweck auch nur auf eine teilweise Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet ist. (In Frage stand das Diasporahaus Bietenhausen.)

---

12. Verein für kirchliche Zwecke; — Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.

(Beschl. d. Kammerger. v. 18. April 1904, Johow, Jahrb. 28, S. A. 33.)

Ein Verein mit juristischer Persönlichkeit, dessen satzungsgemässer Zweck die Pflege des kirchlichen Sinnes und Lebens ist, wird nicht dadurch zur Eintragung in das Handelsregister genötigt, dass er der Satzung entsprechend neben andern Veranstaltungen eine Herberge für wandernde Handwerksgesellen, ein Kosthaus für junge Handwerker und ein Hospiz für Reisende mit Erzielung von Einnahme-Überschüssen unterhält, sofern diese Unternehmungen nach der Art ihres Betriebes bestimmt sind, den kirchlich-sittlichen Sinn und Wandel der Besucher zu fördern.

---

13. Dienstgrundstücke der Geistlichen bezüglich Gemeindegrundsteuer in Preussen.

(Entsch. d. Ober-Verwalt. Ger. v. 14. Jun. 1904. Preuss. Verwaltgsbl. 26. S. 161.)

Unter den Dienstgrundstücken der Geistlichen, die von der Grundsteuer befreit sind (§ 24 l. k. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893), sind die Grundstücke zu verstehen, die unmittelbar zur Unterhaltung der Stelleninhaber bestimmt sind, über deren Art der Nutzung und deren Erträgnis der Stelleninhaber zu befinden hat. Eine Bestimmung des Inhalts, dass der Stelleninhaber den Ertrag eines Grundstückes nur bis zu einem bestimmten Betrage zu beziehen, den Überschuss aber an die Pfarrkasse abzuführen hat, macht den Geistlichen nur zum Verwalter eines fremden Gutes mit der Massgabe, dass er berechtigt sein soll, einen Teil der erzielten Erträge auf sein fixiertes Diensteinkommen für sich zu vereinnahmen. Das aber genügt nicht zur Begründung eines Niessbrauchrechts.

IV. Mitteilungen.

1. Die neue Stolordnung für das Herzogtum Salzburg.

Mitgeteilt von Prof. Dr. *J. Haring* in Graz.

Bis in die neueste Zeit bestand in der Erzdiözese Salzburg eine früher auch anderswo gebräuchliche kirchliche Abgabe, das sogen. Seelenrecht (Seelgerät) auch Pönfall genannt. Diese Abgabe war je nach den Vermögensverhältnissen beim Todfall eines Pfarrangehörigen an den Pfarrer zu entrichten. Mancherorts bestand hierfür von Seite des Pfarrers die Verpflichtung zur Abhaltung seelsorglicher Funktionen, während an anderen Orten jede Gegenleistung fehlte. Die Einhebung dieser Gebühr erfolgte bald unter Intervention der staatlichen Verlassenschaftsbehörde, teils ohne dieselbe. Diese Verschiedenartigkeit hatte von jeher viele Streitigkeiten zur Folge.[1]) Seit 1817 fanden zwischen dem fürsterzbischöflichen Ordinariate und der österreichischen Regierung Verhandlungen wegen Aufhebung des alten Seelenrechtes statt. Sie scheiterten an einer entsprechenden Ablösung bezw. Schadloshaltung der Berechtigten. Erst im Jahre 1903 erfolgte die Aufhebung, nachdem der Religionsfond die Übernahme des Ausfalls zugesichert. Die daraufhin erflossene Ministerial-Verordnung dürfte für weitere Kreise von Interesse sein.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1903, Z. 5821,

womit für das Herzogtum Salzburg eine Stolordnung festgesetzt wird.

Artikel I.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., findet das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht nach Einvernehmung des fürstbischöflichen Ordinariats in Salzburg

1) Näheres über dieses salzburgische Seelenrecht f. Greinz, in der Linzer Theol. prakt. Quartalschrift 1903, S. 296; Weihbischof Dr. *Kaltner*, Die neue Stolordnung für das Herzogtum Salzburg. Brünn 1904. Sep.-Abd.

betreffs der Entrichtung von Stolgebühren im Herzogtume Salzburg folgendes anzuordnen:

§ 1. Die bisher im Herzogtume Salzburg einschliesslich der Landeshauptstadt gebräuchlichen Stolordnungen treten mit Ende Juni 1903 ausser Kraft und haben hiefür ab 1. Juli 1903 folgende Vorschriften zu gelten:

§ 2. Die Entrichtung einer Taufstola und der sogenannten Seelenrechtsgebühren entfällt gänzlich.

§ 3. Personen, welche auf das Armenrecht gesetzlichen Anspruch haben, sind bei Eheaufgeboten, Trauungen, Leichenbegängnissen und betreffs pfarramtlicher Ausfertigungen von der Entrichtung jeglicher Gebühr befreit.

Etwaige Verpflichtungen, welche für solche Fälle bestimmten Personen, Korporationen oder Fonds aus speziellen Titeln obliegen, werden durch die vorherige Bestimmung nicht aufgehoben.

§ 4. Für Personen, welche keine Begünstigung im Sinne des § 3 in Anspruch nehmen können oder wollen, sind die Stolataxen folgendermassen zu berechnen:

a) *Trauungsstola.*

	1. Klasse	2. Klasse
	Kronen	
I. Für den Priester:		
1. Aufnahme des Ehevorhabens	3.—	2.—
2. Verkünden	3.—	2.—
3. Kopulation	4.—	2.—
4. Brautmesse	4.—	3.—
II. Für die Kirche:		
Beleuchtung, Paramente etc.	3.—	2.50
III. Für die Sakristei:		
1. dem Mesner	4.—	2.—
2. jedem dienstleistenden Ministranten	—.80	—.60
IV. Für die Musik: (1 Stimme mit Orgel.)		
1. dem Organisten	3.—	2.—
2. dem Kalkanten	1.—	—.50

b) Funeralstola.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
	Kronen			
I. Für den Priester:				
1. Aus- und Einsegnen	3.—	2.—	1.50	1.—
2. Requiem (Amt oder Messe) . .	5.—	4.—	3.—	2.—
3. jede Beimesse	3.50	3.—	2.50	2.—
4. Vigil	2.—	1.80	1.60	1.40
5. Libera	1.50	1.—	—.80	—.60
6. Levitur für Kondukt mit darauffolgendem Requiem	8.—	6.—	5.—	—
Levitur für den Kondukt . . .	5.—	4.—	3.—	—
Levitur für das Requiem . . .	5.—	4.—	3.—	—
II. Für die Kirche:				
Beleuchtung, Paramente, Glockenbenützung u. s. w.	5.—	4.—	3.—	2.—
III. Für die Sakristei:				
1. dem Mesner	10.—	8.—	5.—	4.—
2. jedem diensttuenden Ministranten, Kreuz-, Weihrauch-, Totenfahnenträger, Glockenläuter u. dgl. . .	1.20	1.—	—.80	—.60
IV. Für die Musik: (1 Stimme mit Orgel)				
1. bei der Beerdigung	1.50	1.—	—.80	—.60
2. bei der Vigil	1.50	1.—	—.80	—.60
3. beim Requiem	3.—	2.—	1.50	1.—
4. beim Libera	1.—	—.80	—.50	—.30
5. dem Kalkanten	1.—	—.80	—.50	—.30

§ 5. Jeder der im § 4 erwähnten stolpflichtigen Personen steht das Recht zu, die Klasse, nach welcher die Hochzeit oder die Beerdigung gefeiert werden soll, nach eigenem Ermessen zu wählen.

§ 6. Bei einer Hochzeit bestimmt jedermann selbst, ob die Applikation der heiligen Messe oder des Amtes (§ 4 a, I. 4.) für die Brautleute geschehen soll oder nicht.

Auskündscheine und Delegationsvollmachten behufs Trauung ausserhalb der Pfarrei unterliegen der Taxe von einer Krone.

Der gleichen Gebühr unterliegen pfarramtliche Ausfertigungen (Tauf-, Trauungs- und Totenscheine). Die Stempelgebühren sind in dieser Taxe nicht inbegriffen.

§ 7. Bei Beerdigungen bestimmt jede Partei selbst:

a) ob bei Klasse IV eine Messe oder ein Amt, mit oder ohne Beimessen, mit oder ohne Vigil, mit oder ohne Libera gefeiert werden soll;

b) ob bei Klasse III drei heilige Messen oder ein Amt mit Vigil und Libera, ob die Beerdigung oder das Amt, oder beide mit oder ohne Levitur gefeiert werden sollen;

c) ob bei Klasse II und I drei heilige Messen oder ein Requiem mit oder ohne Beimesse und ob dieses Requiem mit oder ohne Levitur gefeiert werden soll.

§ 8. Bei Kinderleichen (in exsequiis parvulorum) entfallen die für Trauergottesdienste angesetzten Gebühren gänzlich, jene »für die Kirche« aber zur Hälfte. Wird jedoch eine Messe oder ein Amt gewünscht, so gelten die für ein Requiem bestimmten Ansätze.

§ 9. Ist der Friedhof von der Pfarrkirche beträchtlich entfernt, so sind Ganggelder zu bestimmen und ortsbekannt zu machen. An welchen Orten solche Ganggelder zu bestehen haben und die Höhe derselben bestimmt über Antrag des betreffenden Pfarramtes das fürsterzbischöfliche Ordinariat einvernehmlich mit der k. k. Landesregierung in Salzburg.

§ 10. Für Messen und Ämter um 9 Uhr ist ein Wartgeld von zwei, für jene um 10 Uhr von vier Kronen zu entrichten. Priester, welche von der Partei selbst oder auf Veranlassung derselben zur Aushilfe berufen werden, haben Anspruch auf ein entsprechendes Ganggeld. Über die Höhe dieses Ganggeldes entscheidet im Streitfalle die politische Behörde.

§ 11. Besondere Ansprüche, welche bei Hochzeiten und Begräbnissen betreffend Gesang und Musik, die Begleitung zum Gotteshause oder zum Friedhofe, den Schmuck oder die Beleuchtung des Altars, die Verzierung der Tumba und den Beleg der Stühle und dergleichen gemacht werden, unterliegen eigenen Gebühren, welche der Partei bekanntzugeben sind.

§ 12. Diese Stolordnung kann von der Partei in jeder Pfarrkanzlei, bei jedem Pfarrmesner und bei jedem Pfarrorganisten eingesehen werden.

Artikel II.

Weltpriester, welche sich bei Beginn der Wirksamkeit dieser Bestimmungen im Genusse eines höheren fassionsmässigen Einkommens befinden, als ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen zufliesst, erhalten für ihre Person auf die Dauer ihrer betreffenden Anstellung die Ergänzung dieses Ausfalles aus dem Religionsfonds.



2. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

(Verordnungen des Fürstbisch. General-Vikariat-Amtes Nr. 427.)

Es bedarf für den hochwürdigen Klerus keiner besonderen Anregung, auch diejenigen Parochianen, die nicht des vollständigen Gebrauchs ihrer Sinne sich erfreuen, wie die Blinden, Taubstummen, seiner Hirtenfürsorge zu empfehlen. Für beide geschieht schon an manchen Stellen vieles, um sie zu tätigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde heranzuziehen und ihre religiösen Bedürfnissse zu befriedigen. Es ist ja ohne weiteres einleuchtend, dass die Anstaltsfürsorge nach Entlassung der Zöglinge auch in religiöser Beziehung fortgesetzt werden muss, soll sie von nachhaltiger Wirkung sein, und dass die in ihre Pfarrgemeinden aus der Anstalt zurückkehrenden Blinden und Taubstummen einen berechtigten Anspruch auf religiöse Versorgung haben, die tunlichst in dem Umfange zu leisten ist, wie sie die andern Pfarrkinder geniessen.

Nun werden freilich von Zeit zu Zeit Zweifel erhoben, ob die jetzt bestehende Fürsorge genüge, und diese Zweifel werden mit dem Hinweise auf den Mangel der erforderlichen Ausbildung der Geistlichen für die Seelsorge jener Unglücklichen begründet. Insbesondere wird dieses bezüglich der *Taubstummen* geltend gemacht und darüber geklagt, dass diese mit dem Austritte aus der Anstalt verlassen in der Welt dastehen, und dass daher die Anregungen und Erfolge der Anstaltserziehung allmählich schwinden.

Es dürfte nun zunächst zu unterscheiden sein zwischen Taubstummen, die an einzelnen Orten zerstreut wohnen, und solchen, die, wie in Industriebezirken, in einer erheblichen Anzahl an einem Orte sich zusammenfinden. Für letztere würde wohl ein besonderer Taubstummen-Gottesdienst eingerichtet werden können, selbst an den Orten, wo Taubstummen-Anstalten bestehen, da erfahrungsmässig die Erwachsenen sich scheuen, an den Andachten für die jüngeren Taubstummen teilzunehmen.

Zwar ist es üblich, dass die Leiter der Taubstummenanstalten alljährlich, gewöhnlich im Spätsommer, ein Kirchenfest veranstalten und dazu auch die entlassenen Zöglinge einladen, die dann wohl auch die Gelegenheit zum Empfange des hl. Sakramentes benutzen könnten. Allein liegt darin schon die Gefahr, dass die Teilnehmer darüber die österliche Pflicht versäumen, so treten auch noch sittliche Gefahren hinzu, die in der Ansammlung grosser Mengen beiderlei Geschlechts liegen. Immerhin empfiehlt es sich daher, an einzelnen Orten, wo Taubstumme in grösserer Anzahl wohnen, be-

sondere Gottesdienste einzurichten. Dabei bleibt dann noch bestehen, dass auch für die einzeln Wohnenden von dem Ortsgeistlichen irgend eine religiöse Fürsorge wahrgenommen werden muss.

Ungenügend wird von zuständiger Seite diese religiöse Versorgung durch Reiseprediger bezeichnet.

Nun sind zwar die Taubstummenlehrer zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Abhaltung des Gottesdienstes erbötig und bereit. Allein abgesehen davon, dass es sich nicht allein um den Gottesdienst, sondern auch um die Seelsorge für die Taubstummen handelt, macht die Abhaltung des Gottesdienstes durch einen Priester einen viel eindringlicheren, feierlicheren und nachhaltigeren Eindruck, als eine von einem Laienlehrer gehaltene Andacht. Dabei ist aber unerlässlich, dass diese Geistlichen die Denkart des Taubstummen kennen und seine Sprache verstehen, die kindlich einfach schwierige Begriffe in einfache Sätze auflöst, nichts voraussetzt, alles erklärt, nicht die Rhetorik, aber Mimik und Aktion, letztere in richtiger Weise verwendet. Auf die Notwendigkeit, die Geistlichen mit der Denkart und Sprache der Taubstummen bekannt zu machen, lenkte auch der diesjährige Charitas-Tag die Aufmerksamkeit und empfahl nicht allein die Organisation dieser Fürsorge in Vereinen, sondern auch die Vorbildung der Geistlichen in der Taubstummenseelsorge.

Nun ist nicht zu leugnen, dass die Bedürfnisse unserer Zeit an den Geistlichen bereits eine grosse Zahl neuer Anforderungen stellen, die auch bei deren Vorbildung berücksichtigt werden sollen, zudem erweist sich schon längst die bisher für die geistliche Vorbildung zugemessene Zeit als unzureichend. Gleichwohl lässt sich die Rücksichtnahme auf die Taubstummen nicht abweisen, und muss, solange nicht die Vorbildung für deren Seelsorge besonders organisiert werden kann, der Eifer des hochwürdigen Pfarrklerus aufgerufen werden, sich auf geeignet scheinende Weise zu befähigen, mit den Taubstummen seelsorgerlich verkehren zu können. Auf Anregung der Staatsregierung bestehen Kurse für evangelische Geistliche an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin. Gewiss ist zu hoffen, dass auch die Anstalten der Provinz Schlesien sich bereit zeigen werden, die Ausbildung für den seelsorgerlichen Verkehr mit den Taubstummen zu unterstützen und zu fördern.

Wir bemerken noch, dass in Berlin ein katholischer geselliger Taubstummen-Verein besteht, der als rechtsfähig am 4. Juni 1904 in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts eingetragen worden ist.



3. Primizfeier in der Diözese Passau.

(Oberhirtl. Verordnungsbl. f. d. Diözese Passau Nr. 26. 1904.

Das Bischöfliche Ordinariat Passau.

Die Feier des ersten heiligen Messopfers eines neugeweihten Priesters wird in unseren gläubigen Gemeinden als ein besonderer Ehren- und Freudentag festlich begangen. Wir haben den dringendsten Wunsch, dass diese Feier in ihrem ganzen Verlaufe so gestaltet werde, dass sie der hohen Würde des heiligen Messopfers und der Ehre des Priesterstandes entspricht und dem Volke zur heilsamen Erbauung dient, und dass der Priester selbst auf diesen Tag sein Leben lang befriedigt in frommer Erinnerung zurückblicken könne.

Von diesem Standpunkte aus sind wir veranlasst, zur Abstellung verschiedener Missbräuche im speziellen Auftrage unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofes *Antonius* nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Wenn ein festlicher Empfang des Primizianten in der Heimatsgemeinde stattfindet, hat derselbe mit Erteilung des Primizsegens in der Kirche (ev. Dorfkapelle) abzuschliessen; dem Primizianten ist verboten, aus diesem Anlasse an irgend einer Feier im Gasthause teilzunehmen.

2. Bei der Primizfeier junge Mädchen als sog. »geistliche Bräute« beizuziehen, ist untersagt; damit entfällt auch der durchaus zu missbilligende Unfug, dass Primizianten sich gemeinsam mit solchen Mädchen photographieren lassen etc.

3. Die Primizianten sollen alles vermeiden, wodurch Verwandte oder Wohltäter zu übertriebenen Auslagen für Geschenke veranlasst werden könnten.

4. Die weltliche Feier im Gasthause soll auf wenige Stunden des Nachmittags am Primiztage beschränkt sein und *längstens* um 4 Uhr mit einer allgemeinen Andacht in der Kirche abschliessen. Nach derselben soll ein gemeinsamer Rückzug in das Gasthaus nicht mehr stattfinden und sollen weder der Primiziant noch die übrigen Geistlichen und Festgäste sich weiter im Wirtshause aufhalten. Mit der Musikkapelle ist entsprechende Vereinbarung zu treffen, dass dieselbe nach Schluss der Nachmittagsandacht ihre Tätigkeit in keiner Weise mehr fortsetze. — Der Preis des Mahles soll in der Regel nicht über 4 Mk., jedenfalls aber nicht mehr als 5 Mk. einschliesslich der Getränke betragen.

5. Alle etwa an einzelnen Orten bestehenden Missbräuche, welche der Weihe des Festtages Abbruch zu tun geeignet sind, wie

wie das »öffentliche Schenken« im Wirtshause, das Freihalten von Vereinen, das Aufspielen der Musik bei Verabschiedung der einzelnen Gäste etc., sind abzustellen.

6. Eine sogen. »Nachprimiz« oder ein Studentenkommers aus Anlass der Primizfeier sind streng verboten.

Die Pfarrämter werden beauftragt, die Gläubigen der betreffenden Gemeinden über diese oberhirtlichen Anordnungen aufzuklären; sie werden für genaue Einhaltung derselben verantwortlich gemacht und haben in jedem einzelnen Falle über den Verlauf der Festfeier unter ausdücklicher Berücksichtigung der einzelnen oben berührten Punkte Bericht zu erstatten.

Passau, den 29. Dezember 1904.

M. Alteneder, Generalvikar.

M. Garhammer, Sekretär.

---

4. Bekämpfung des Aberglaubens.

(Verordn.-Bl. f. d. Erzdiözese Salzburg Nr. VI. 1905.)

Es ist bekannt, dass sich im Kronlande Salzburg innerhalb Jahresfrist drei Fälle von Grabschändungen ereignet haben, welche mit Recht grosse Bestürzung und Abscheu in der gesamten Bevölkerung hervorgerufen haben. Die Behörden haben sich vergeblich bemüht, den Tätern auf die Spur zu kommen und es fehlt bis heute jeder sichere Anhaltspunkt zur Eruierung derselben. Jedoch besteht der dringende Verdacht, dass diese Frevel von einer und derselben Person aus abergläubischen Motiven begangen worden sein dürften, etwa in der Absicht, um sich für irgend ein anderes begangenes Verbrechen vermeintlichen Schutz vor Entdeckung zu sichern. Dieser Aberglaube soll namentlich unter den Wildschützen stark verbreitet sein und die Vermutung, dass auch die drei vorgefallenen Grabschändungen mit solchen Anschauungen im Zusammenhange stehen, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Die hochwürdigen Herren Seelsorger wären vielleicht in der Lage, auf Grund ihrer Erfahrungen im Verkehre mit dem Landvolke über die Richtigkeit oder Haltlostigkeit dieser Annahme zu urteilen, zumal es ihnen nicht unbekannt ist, dass viele Produkte abergläubischer Literatur im Volke existieren, gegen deren Verbreitung leider keine gesetzliche Handhabe zur Verfügung steht und denen gegenüber auch der Klerus oft machtlos ist, weil sich die Leserkreise solcher Schriften in der



Regel dem Einflusse des Seelsorgers und der Belehrung durch das Wort Gottes entziehen.

Da jedoch die Gefahr besteht, dass derartige verderbliche Anschauungen im Volke, besonders unter religiös indifferenten und unwissenden Personen um so leichter Wurzel fassen, als das zufällige Eintreffen der gewünschten Umstände den Glauben an solche Geheimmittel manchmal zu bestätigen scheint, so kann die geistliche Stelle nicht umhin, den hochwürdigen Seelsorgsklerus aus Anlass dieser betrübenden Vorfälle dahin anzuweisen, dass bei Predigten und Christenlehren, besonders aber bei den Hauslehren und im Schulunterrichte die kirchliche Lehre über das Sündhafte des Aberglaubens möglichst eingehend behandelt und demselben bei jeder passenden Gelegenheit nachdrücklich entgegengearbeitet werde.

F. e. Ordinariat; Salzburg, am 5. Mai 1905, Z. 2034.

---

5. Bücher-Kolportage.

Das Ordinariat des Erzbistums München und Freising liess in dieser Hinsicht die folgende Warnung ergehen: Von mehreren Pfarrämtern der Erzdiözese in Gebirgsgegenden sowohl wie auf dem flachen Lande wurde zur Anzeige gebracht, dass dortselbst wochenlang eine landfremde Persönlichkeit sich aufhalte, alle Ortschaften und Häuser, das Pfarrhaus ausgenommen, abgehet und Erwachsenen wie Kindern schöngebundene Bücher zum Kaufe anbiete; die allererst angebotenen Bücher seien immer das alte und das neue Testament oder einzelne Teile des letzteren, hergestellt von einer akatholischen Firma; die Preise seien ungewöhnlich niedrig, eine ganze Bibel schön gebunden 1 Mk., ein neues Testament 25 Pfg., ein einzelnes Evangelium 5 Pfg. Neben den Bibeln habe der Fremde auch mancherlei andere Bücher mit neugierig machenden Titeln, in denen Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche bekämpft oder lächerlich gemacht werden. Es ergeht nun der Auftrag an den gesamten ehrwürdigen Seelsorgsklerus der Erzdiözese, ein wachsames Auge zu haben auf die Vorgänge in ihren Gemeinden, gegebenen Falls die Gläubigen auf derlei Machinationen aufmerksam zu machen und vor Ankauf solcher Bücher zu warnen. Wenn angezeigt, ist auch die Sache öffentlich in geeigneter Weise zu behandeln.

München, den 15. Juli 1904.

Dr. Marcell. Stigloher, Generalvikar.

L. Schäffler, Sekretär.

---

6. Ungültigkeit protestantischer Taufen.

Der ungläubige protestantische Prediger Mauritz in Bremen hatte seit mehr denn fünf Jahren die Taufe nicht im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit vollzogen, sondern ganz willkürliche Formeln gewählt. Deshalb sah sich der Bremer Senat veranlasst, sämtliche vom besagten Prediger gespendeten Taufen für ungültig zu erklären. Ein Protest gegen diese Ungültigkeitserklärung findet sich nur in jüdischen Blättern, die natürlich die berufensten Richter über die Gültigkeit der Taufe sind. Die »Kreuzzeitung« schreibt: »Eine kirchliche Amtshandlung ist nur gültig, wenn sie in den von der Kirche vorgeschriebenen Formeln erfolgt ist. Der kirchliche Akt der Taufe kann nur im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen werden. Eine »geistliche« Handlung, bei der diese Bezugnahme fehlt, kann den Schein einer Taufe haben, niemals aber eine wirkliche Taufe sein. Das ist ein Satz, der innerhalb der evangelischen Kirche gemeinrechtliche Bedeutung hat. Demnach würde z. B. in unserer preussischen evangelischen Landeskirche eine vom Prediger Mauritz unter Nichtbeachtung jener Form vollzogene »Taufe« als nichtig zu betrachten sein, selbst wenn der Senat die Ungültigkeitserklärung nicht ausgesprochen hätte »und jeder evangelische Pfarrer müsste, wenn einer seiner Konfirmanden sich nur auf eine derartige Scheintaufe beriefe, vor der Vollziehung der Konfirmation die Nachholung der Taufe in der kirchlich vorgeschriebenen Form verlangen.« Ganz richtig! Nur zieht man im protestantischen Lager so selten die richtige Konsequenz. Wenn nämlich ein katholischer Geistlicher bei einem Konvertiten zu derselben Überzeugung gelangt, so muss auch er die Taufe vollziehen, tut also ganz dasselbe, was hier als Pflicht für »jeden evangelischen Pfarrer« vorgeschrieben wird. Aber welcher Lärm erhebt sich dann in der gesamten akatholischen Presse. Wir wollen uns deshalb diese klare Einsicht eines führenden protestantischen Blattes doch für spätere Zeiten hier festlegen.

---

7. Der Name „Archiv f. k. Kirchenrecht“.

Anlässlich der Erwähnung des »Archiv f. kath. Kirchenrecht« schreibt die Luxemburger Monatsschrift »Ons Hémecht« 1897, S. 490:

»Unbekannt dürfte es gewiss den meisten Lesern sein, dass diese Zeitschrift ihren Titel einem Luxemburger verdankt und zwar keinem Geringern als Herrn *Eyschen*, dem Vater unseres heutigen Staatsministers«.



»Baron Moy de Sons hatte auf dem Prospektus geschrieben: ‚*Magazin* für katholisches Kirchenrecht', und denselben den ihm befreundeten Herrn Eyschen, bei einer Besprechung auf der Wiener Katholikenversammlung im J. 1853, zur Begutachtung unterbreitet. Alles andere fand Eyschens Billigung; nur wollte ihm das Wort *Magazin* nicht gefallen und schlug er dem Freunde vor, dasselbe durch *Archiv* zu ersetzen, was denn auch Moy's Zustimmung erhielt, und so wurde denn die Aufschrift dementsprechend umgeändert«.

V. Literatur.

Rezensionen.

1. Monumenta Germaniae Historica inde ab anno Christi 500°—1500m, ed. Societas aperiendis fontibus Rerum Germanicarum medii aevi. *Legum sectio III: Concilia*, tomi II, pars prior. Hannover, Hahn, 1904. 4°, 464 S. M. 15.

Am Anfang des J. 742 schrieb der hl. Bonifatius an Papst Zacharias: Notum sit paternitati vestrae, quod Carlomannus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere (zu lesen: inciperem) congregare .... Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt nec archiepiscopum habuerunt nec canonica jura alicubi fundabant vel renovabant« (ep. 50, ed. Dümmler, Mon. Germ. Epist. III, 1892). Dass seit 80 Jahren keine Synode mehr abgehalten worden sei, war wohl nicht ganz richtig, immerhin ist die letzte bekannte Synode der Merowingerzeit jene, die im J. 695 zu Auxerre stattfand. Mit den Beschlüssen dieser Synode endigte auch der von Maassen bereits im J. 1892 in den *Monumenta* herausgegebene I. Bd. der *Concilia.* Nach einem Verlauf von 12 Jahren konnte nun endlich Werminghoff den ersten Teil des 2 Bdes der *Concilia* herausgeben. Derselbe beginnt mit den Dekreten des sogen. Concilium Germanicum, das unter dem Vorsitz des hl. Bonifatius noch im J. 742 — zum wenigsten nach der wahrscheinlicheren Annahme — in Austrasien an einem nicht näher bekannten Ort stattfand, und enthält der Reihe nach die Akten, Dekrete u. s. w. folgender Koncilien und Synoden: 1. Concilium in Austrasia habitum, quod dicitur Germanicum, 21. Apr. 742. 2. Concilium Liftinense (zu Lestinnes im Hennegau), 743, 1. März. 3. Concilium Romanum, Sept. oder Okt. 743. Die Dekrete dieser römischen Synode sind in einer sehr kurzen und in einer ausführlicheren Textgestalt überliefert, von denen die letztere die ursprüngliche zu sein scheint, und darum auch von Prof. Aug. Jos. Nürnberger in seiner Ausgabe (Mainz, 1898), in welcher er versuchte — »die authentische ursprüngliche Gestalt der Synodalakten wiederherzustellen« — als Grundlage angenommen. (Vgl. Archiv,

1899 S. 20—54.) Werninghoff gibt die forma uberior und die forma minor, die übrigens Nürnberger ebenfalls mitdruckte, zusammen heraus. 4. Concilium Suessionense, 2. März 744. 5. Concilium Romanum, Okt. 745. 6. Concilium in Francia habitum, Anfangs 747. Es ist die letzte unter dem Vorsitz des hl. Bonifatius abgehaltene Synode, deren Ort und Zeit nicht näher bekannt sind, deren Beschlüsse aber wir durch einen Brief, den Bonifatius im Sommer 747 an Erzbischof Cudbert von Cantorbury (740—762) schrieb, und durch zwei Schreiben des Papstes Zacharias aus dem J. 748 kennen. Der Herausgeber bringt darum diese drei Briefe. 7. Concilium Baiuwaricum, 740—750, enthält 15 Canones. 8. Concilium Vernense (von Verneuil, Depart. Oise), 11. Juli 755 und 9. Concilium Vermeriense (von Verberie, Dep. Oise). Die Dekrete von Verneuil und Verberie sind in zwei Kapitularien Pippins aufgenommen (Mon. Germ. hist. Capitularia I, 32, 39) und darum hier nur erwähnt. 10. Concilium Aschheimense (zu Aschheim, Bayern), 756 oder 755—760, 15 Dekrete. 11. Concilium Compendiense (Compiègne, Dep. Oise), Mai 757. Privilegium des Klosters Gorze bei Metz. 12. Concilium Romanum, 4. Juli 761 unter Papst Paul I. (757—767). 13. Concilium Attiniacense (zu Attigny, Dep. Ardennes). 14. Concilium Romanum, 12.—14. Apr. 769. 15. Concilium Dingolfingense (Bayern), im J. 770 (?). 16. Concilium Neuchingense (Bayern), 14. Okt. 772. 17. Concilium Haristallense, März 779 mit Synoden von Aachen, Nov. 801 (n. 27), März 802 (n. 28) und Okt. 802 (n. 29), hier nur erwähnt. 18. Concilium in Francia habitum, 779 oder 780. 19. Concilium Francofurtense, Juni 794. 20. Conventus Episcoporum ad ripas Danubii, Sommer 796. 21. Concilium Forojuliense (Friaul), 790 oder 797. 22. Concilium Rispacense, 798 (?). 23. und 26. Concilium Romanum, 23. Okt. 798 und Dez. 800. 24. Concilia Rispacense, Frisingense, Salisburgense, im J. 800. 30. Concilium in monasterio Tegernsee habitum, 16. Juni 804. 31. Concilium Bajuwaricum, Mai 805. 32. Concilium Salisburgense, 16. Jan. 807. 25. und 33. Concilium Aquisgranense, Juni 800 und Nov. 809. Bei letzterem wird noch mitgeteilt der libellus Smaragdi Abbatis S. Michaelis ad Mosam: De processione Spiritus Sancti, sowie eine vielleicht von demselben Abte verfasste Notiz über ein Kolloquium zwischen Papst Leo III. und den Gesandten Karls des Grossen, das sog. Colloquium romanum vom J. 810. 34—38. Concilia Arelatense, Remense, Moguntinense, Cabillonense, Turonense, Mai und Juni 813. 39. Concilium Aquisgranense [illegible] und Sept. 816.

Es wäre überflüssig hinzuweisen auf die Wichtigkeit dieses Bandes der Monumenta für das Studium des Kirchenrechts, besonders nach seiner geschichtlichen Entwicklung hin betrachtet. Wohl sind die hier mitgeteilten Akte und Dekrete bereits sämtlich in anderen Druckwerken, in den Conciliensammlungen von Labbe-Cossart, Mansi u. s. w. und zum grossen Teil auch in der Patrologia lat. von Migne vorhanden, allein durch das Zurückgehen auf die ältesten und zuverlässigsten Handschriften bietet vorliegende Ausgabe ihre besonderen nicht genug zu schätzenden Vorteile. Bei jedem einzelnen Konzil wird zuerst kurz über dessen Geschichte orientiert unter besonderem Hinweis auf die betreffende Literatur; es folgt dann die Angabe der benutzten Handschriften und der bereits vorhandenen Drucke. — Erst der 2. noch zu erwartende Teil, der die Konzilsakten bis 843, sowie die unechten Synodalakten der Karolingerzeit bringen soll, wird die Register und die Einleitung enthalten. Mit dem Herausgeber ist zu hoffen und zu wünschen, dass dieser Teil bald im Druck erscheine.

Hünfeld. *G. Allmang* Obl. M. I.

2. *Systematische Zusammenstellung der Verhandlungen des bayerischen Episkopates mit der Königlisch Bayerischen Staatsregierung von 1850—1889 über den Vollzug des Konkordates.* Freiburg, Herder, 1905. VIII u. 121 SS. gr. 4°. brosch. 5 Mk.

Der uns vorliegende vorzüglich ausgestattete Band enthält einen Abdruck der im Titel gekennzeichneten, für die Geschichte des neueren bayerischen Staatskirchenrechtes hochwichtigen Aktenstücke. Da indes die einzelnen Stücke schon längst bekannt und in den Bänden *dieser* Zeitschrift sämtlich leicht zugänglich sind, ist der Zweck dieser Publikation nicht recht ersichtlich. Der in dem »Vorberichte« angeführte Grund, die Verhandlungen des bayerischen Episkopates mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung über den Vollzug des Konkordates seien in Vergessenheit gekommen, ist doch nicht ernstlich diskutabel. Es bieten schon einzelne weitverbreitete Handbücher des Kirchenrechtes über die Tatsache und die wichtigsten Gegenstände dieser Verhandlungen, sowie über den augenblicklichen Stand der ganzen Frage hinreichenden Aufschluss. Da der Sammlung die hier ganz unentbehrlichen historischen Einleitungen fehlen, sei es gestattet, auf die Darstellung dieser Materie in des hochsel. Bischofs Dr. Brück bekannter Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. Bd. II und III, bezw. in der vom Referenten besorgten, demnächst erscheinenden Fortsetzung des Werkes zu verweisen.



Im Übrigen stellt sich die Sammlung als ein wertvolles Dokument der Hirtensorge dar, welche die Bischöfe Bayerns in dem angegebenen Zeitraume wiederholt anspornte, die kirchliche Freiheit in den durch das Konkordat vom 5. Juni 1817 festgesetzten Grenzen zu reklamieren. Leider hatten die Bemühungen des Oberhirten nur den bekannten, auch in dieser Sammlung dokumentierten geringen Erfolg.

Freiburg i. Br. *J. B. Kissling.*

3. *Joseph Schnitzer*, Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas. II. *Savonarola und die Feuerprobe.* [Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe Nr. 3.] 8⁰ (VIII u. 174). München, Lentner, 1904.

Nicht nur der Kirchen- und Profanhistoriker, sondern auch der Kanonist hat Veranlassung, sich mit dem Leben des grossen Dominikaners von Florenz zu beschäftigen. Denn in dem gewaltigen Kampfe, den der kühne Prior von S. Marco gegen Papst Alexander VI. unternahm, spielen zahlreiche kanonistische Fragen eine Rolle. Ich erinnere nur an die Notwendigkeit einer Mission zur Ausübung des Predigtamtes, an die Gültigkeit einer sine iusta causa gefällten Exkommunikationssentenz, an den Gehorsam der Ordensleute unter den Befehlen des Papstes, an die Zulässigkeit der Ordalien, die Verwendung des hl. Sakramentes bei den Ordalien; ferner kommen in Betracht die kanonistische Streitfrage über die Gültigkeit einer simonistischen Papstwahl vor den Dekreten Julius II. vom J. 1506, die Stellung des Papstes zum allgemeinen Konzil, die Absetzbarkeit des Papstes wegen Häresie: lauter Paradigmata, mit deren Hülfe der akademische Lehrer seinen Vortrag lebendig und anschaulich zu machen im Stande ist. Der kanonistische Forscher, welcher sich die obigen Fragen in seinen Spezialstudien zuwendet, wird sich eingehender und tiefer mit den historischen Ereignissen beschäftigen, um den Umfang und den Inhalt der kirchlichen Gesetze aus dem praktischen Leben festzustellen und zu begründen.

Für die richtige Lösung der kanonistischen Probleme bildet die sichere Feststellung des geschichtlichen Tatbestandes die notwendige Voraussetzung. Daher schätze ich es als ein grosses Verdienst der vorliegenden Arbeit, dass sie die besonders schwierige Frage über Savonarola und die Feuerprobe ebenso sachlich, wie gründlich behandelt hat.

Nachdem der bekannte Savonarolaforscher zuerst die politischen Strömungen innerhalb der florentinischen Republik und des italieni-

staatenbundes der Liga scharf gekennzeichnet hat, beantwortet er hauptsächlich die beiden Fragen: 1) Wer hat den Plan des Gottesurteils angeregt? und 2. Wer trägt die Schuld an der Vereitelung der Feuerprobe?

S. teilt die als Zeugen in Betracht kommenden zeitgenössischen Schriftsteller und Berichte in drei Klassen: 1) die Anhänger Savonarolas (die Fratesken), 2) die Gegner des Frate (die Arrabbiati), und 3) die unparteiischen Schriftsteller. Er hält die Aussagen der ersten Klasse für zuverlässig und vertrauenswürdig und fällt daher sein wissenschaftliches Urteil zugunsten Savonarolas. Man kann dasselbe kurz dahin formulieren: die Franziskaner in Florenz haben sich von der Partei der Arrabbiati missbrauchen lassen, um Savonarola zur Annahme des Ordales zuerst zu verleiten und ihn hernach durch das absichtliche Scheitern des Planes zu stürzen.

Savonarola ist somit ein Opfer der schurkischen Anschläge seiner Feinde geworden. Er erweckt unser grösstes Mitleid. Von der vollkommenen Gerechtigkeit seines Werkes überzeugt, hat er für dasselbe den Tod erlitten. — Wenn nun die subjektive Unschuld Savonarolas als völlig erwiesen zu betrachten ist, so möchte ich dem Verfasser gegenüber dennoch die Frage stellen: War es am Ende nicht doch eine grosse und bedauerliche Schwäche, dass sich Savonarola zur Annahme des Ordales bewegen liess? Hätte man von der sonst so klugen und kraftvollen Persönlichkeit nicht ein Besseres erwarten dürfen? Wäre es Savonarola nicht besser angestanden, wenn er das Volk selbst bestimmt hätte, anstatt sich von dem Volke bestimmen zu lassen? Wahrscheinlich wäre der Frate auch so seinen Feinden erlegen, wenn er sich dem Ordale widersetzt hätte. Aber in meinen Augen würde sein Tod um vieles tragischer und herrlicher gewesen sein, wenn er nicht allein mit subjektiver Gerechtigkeit unterlegen, sondern in der Verteidigung des objektiven Rechtes gefallen wäre. *Vor dem Forum des objektiven Rechts hat Savonarola die Feuerprobe in diesem und in anderen Punkten nicht bestanden.*

Georgmarienhütte. *N. Hilling.*

4. *Stutz*, Ulrich, *Kirchenrecht.* In: *V. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft*, (Bd. II, SS. 809—972). Leipzig und Berlin 1904.

Einen Abriss irgend einer Wissenschaft zu verfassen, ist im allgemeinen eine sehr undankbare Arbeit; den Fachmännern wird man nichts Neues bieten und den Anfängern nicht genügen, da man

sich zu sehr auf Andeutungen beschränken muss, als dass nicht die Gefahr bestände, entweder gar nicht, oder was noch schlimmer ist, missverstanden zu werden, weshalb denn auch solche Abrisse, wenn sie nicht von allbekannten, in ihrer Wissenschaft führenden Gelehrten herrühren, in den Literaturberichten gewöhnlich nur geringe Beachtung finden. Freilich werden wissenschaftliche Fachzeitschriften, berufen, die gesamte Literatur der von ihnen gepflegten Disziplin gewissenhaft zu verfolgen und zu registrieren, nicht umhin können, auch diesen Grundrissen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn selbst wenn letzere inhaltlich nichts neues bringen, so ist doch schon die Art und Weise der Durchdringung und Gruppierung des Stoffes, sowie die wenn auch nicht eingehend begründete und nur angedeutete Stellungnahme des Verfassers zu den wichtigsten Problemen seiner Wissenschaft für die Kreise seiner Fachgenossen von nicht geringem Interesse. Schon aus diesem Grunde kann das Archiv für kath. Kirchenrecht über den Abriss des Kirchenrechts, welchen *Ulrich Stutz* für die Holtzendorff-Kohler'sche Encyklopädie der Rechtswissenschaft geliefert hat, nicht mit Stillschweigen hinweggehen; es kann dies auch nicht mit Rücksicht auf das Gesamtwerk, dem dieser Abriss angehört, das sich in weiten und angesehenen juristischen Kreisen grossen Ansehens erfreut und für das Kirchenrecht bisher keinen geringeren als *Paul Hinschius* zum Mitarbeiter hatte. Was aber für uns, indem wir den Abriss von Stutz hiermit zur Anzeige bringen, den Ausschlag gibt, das ist der Umstand, dass dieser Abriss formell wie inhaltlich über den Durchschnitt der Grundriss-Literatur weit hinausragt und selbst dem ergrauten Fachmann wirklich Neues bietet. Wir denken hierbei nicht zunächst an die Fülle feiner, geistvoller Bemerkungen, die sich durch die ganze Arbeit hinziehen und wenn nicht immer Beifall ernten, doch stets erwünschten Stoff zu mannigfachen Anregungen geben werden; was uns vor Augen schwebt, ist der meisterhafte *Aufriss der Geschichte des Kirchenrechts*, der uns hier in einer noch niemals erreichten Durchsichtigkeit und Klarheit vor Augen geführt wird. Stutz zerlegt nämlich sein Kirchenrecht in zwei Teile, in einen nur geschichtlichen und in einen rein systematischen; in dem ersteren, der allgemein berechtigtes Aufsehen erregen wird, setzt er sich die Aufgabe, die Geschichte des Kirchenrechtes in den *Schichten* zu veranschaulichen, die es als Gesamtmasse umschliesst, ihre jeweilige Eigenart aus ihrem Zusammenhange mit dem Erdreich abzuleiten, dem sie entstammt, endlich den Einfluss auf die Rechtsentwicklung überha[illegible]weisen, der jeder einzelnen dieser Schichten zukommt: —

ein erster, kühner Wurf, den der Verfasser hier wagt, und der ihm ganz vorzüglich gelungen ist. Die älteste, unterste Schicht (S. 812—817) fällt mit dem Urchristentume zusammen. Die junge Kirche richtet sich hier zu ihrem weltgeschichtlichen *Missionsgange* durch die Länder des unermesslichen Römerreichs ein, aber das feste Skelett ihres Rechts- und Verfassungslebens ist schon jetzt, wie der bekannten paradoxen These Sohms gegenüber ausdrücklich bemerkt wird, deutlich erkennbar. Namentlich ragt mit ihrem Primat die *römische Kirche* hervor, »die grösste Gemeinde des ja noch massgebenden Abendlandes, ausgezeichnet durch den weiten Blick (rasche Abstreifung des Judentums), hochentwickeltes Pflichtbewusstsein (I. Clemensbrief), universale Liebestätigkeit (Ignatius: προκαθημένη τῆς ἀγάπης), in erster Linie ausgesetzt und bewährt in der Verfolgung (Nero 64, Valerian 258), literarisch hervorragend (I. Clemensbrief, Hermas), von unerschütterter Rechtgläubigkeit (Überwindung der Gnosis) und doch in Lehrstreitigkeiten weise vermittelnd (Calixt gegenüber Sabellius) und deshalb auch bei augenblicklichem Misserfolg auf die Dauer doch siegreich (Osterstreit), nach dem Zurücktreten des Griechentums bald unübertroffen in seinem durch den genius loci bestimmten Organisationstalent, die Heimat des Gedankens der apostolischen Succession, des Taufsymbols und damit der Glaubensregel, endlich die Zeugin der Wirksamkeit und des Martyriums zweier Apostel, des Paulus und des in der Tradition immer mehr hervortretenden Petrus« (S. 816 f.).

Mit dem Mailänder Edikt (313) tritt die Kirche in das Bereich des *römischen Rechts*, das ihre *zweite* Rechtsschicht bestimmt (Seite 817—28). »Das kirchliche Recht dieser Zeit, vom Standpunkt des kirchlichen Gemeinwesens aus konzipiert, hat durchaus den Charakter einer objektiven und öffentlichen Ordnung, doch mit einem Übergewicht des Verwaltungsrechts über das Verfassungsrecht und mit weitem Spielraum für arbiträre Entscheidung. So auch noch unter germanischer Herrschaft, die, zunächst nur die äusseren Beziehungen bestimmend, noch eine Nachblüte römischer Kirchenrechtsentwicklung sah, wiewohl germanische Keime alsbald zu treiben begannen. Erst das Ende des 7. und der Anfang des 8. Jahrhunderts bringt den Umschwung; für die Kirchenrechtsentwicklung stehen die Regierungen Karl Martells (714—41) und Liutprands (712—44) an der Wende der Zeiten« (S. 820).

Damit sind wir bereits in die *dritte*, *germanische* Schicht des Kirchenrechts (S. 828—41) vorgedrungen. Sie »verleugnet ihre Herkunft von unten und aussen nicht, trägt vielmehr ein auffallend

40*

unkirchliches, ja unchristliches Gepräge an sich. Die Einzelnen stehen für dies Recht durchaus im Vordergrund, und es eignet ihm ein stark wirtschaftlicher Zug, was ihm einen ausgesprochenen subjektiven und privatrechtlichen Charakter verleiht. Mit Hilfe des wieder hervorgezogenen altkirchlichen Rechts von dem reformierten Papsttum untergraben, sinkt die Herrschaft des Germanismus um 1150 mit der Geburt der Kirchenrechtswissenschaft in den Staub. Manche seiner Einrichtungen leben noch jahrhundertelang als machtvolles deutsches Kirchenrecht fort. Aber das germanische Gepräge des Ganzen ist für immer dahin» (S. 828). Als die eigenartigsten Gebilde dieser germanischen Rechtsschicht sind zu bezeichnen: *Die Eigenkirche*, die, einfache Dorf- wie stolze Stifts- und Kathedralkirchen gleichmässig erfassend, ihrem Erbauer oder dessen Rechtsnachfolger auf grund seines Besitztitels eine volle vermögensrechtliche wie geistliche Herrschaft und infolge davon erhebliche vermögensrechtliche Vorteile, namentlich Stolgebühren und Zehntgefälle einträgt (S. 829—32); sodann die *dezentralisierende Aufteilung* des ehemals einheitlichen bischöflichen Sprengels in Landpfarreien, Stadtpfarreien, Dekanate, Archipresbyterate und Archidiakonate (S. 832—34); und endlich *die Leihe*, die mit der Eigenkirche ihren Einzug ins Kirchenrecht feiert (S. 834 f.).

Das germanische wird durch das *kanonische* Kirchenrecht (S. 841—61) abgelöst, dessen Blüte mit der Glanzzeit der päpstlichen Weltherrschaft zusammenfällt. Hildebrands geniale Einsicht erkennt die im Eigenkirchenrechte schlummernde schwere Gefahr und benützt die Ohnmacht des in die Hand des unerfahrenen Kindes Heinrich gelangten Königtums, um dasselbe zu beseitigen. Zwar endigt sein Pontifikat mit einem politischen Misserfolge; aber seine Nachfolger arbeiten verständnisvoll in seinem Geiste fort, die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft kommt ihnen zugute, die Glanzzeit des mittelalterlichen Papsttums ist angebrochen, die ihren Niederschlag im kanonischen Rechte findet. »Aus der Überlieferung übernahm es einen Stoff, der ausser einem Grundstock kirchlicher Prinzipien öffentlich-rechtliche (römische) und privat-rechtliche (germanische) Elemente in glücklichem Gleichgewicht vereinigte. Diesen Schatz der Überlieferung arbeitete es mit den Mitteln einer eigenen, ungeschichtlich nivellierenden, aber den Stoff umso rücksichtsloser dogmatisch bezwingenden — anfänglich selbst den Päpsten gegenüber souveränen — Wissenschaft durch, die ihm eine unübertrefflich feine Durchbildung und eine seltene Eleganz der Erscheinung verlieh. Und es vermehrte ihn um eine gewaltige Fülle neuer Sätze

und Einrichtungen, die Dank der absoluten Verfügungsmacht und der eminenten praktischen Einsicht seiner Schöpfer, vor deren Forum damals die ganze Welt Recht suchte, einen einheitlichen, grossen Zug, eine seltene technische Vollendung, sowie eine wunderbare Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit aufweisen. So erreicht das kanonische Recht, dessen Bildung mit dem Abschluss der offiziellen Teile des Corpus iuris canonici sich vollendet, eine juristische Vollkommenheit, die es als den klassischen Ausdruck der katholisch-kirchlichen Rechtsidee bis auf den heutigen Tag erscheinen lässt« (S. 846). Inhaltlich ist das kanonische Recht der Ausfluss des Papalsystems (S. 847 f.). Die Kirche steht über dem Staate, der Papst ist der Träger der höchsten Gewalt nicht bloss in kirchlichen, sondern auch weltlichen Angelegenheiten, er ist der König der Könige, der vicarius Petri, Christi, Dei auf Erden, und wird vom Glossator Zenzelinus sogar Dominus Deus genannt, von Aegidius von Rom um 1285 mit der Kirche identifiziert (papa qui potest dici ecclesia S. 849 A. 1), womit kirchenrechtlich der berühmte absolutistische Ausspruch: »l'état c'est moi« eines Ludwig XIV. um Jahrhunderte antizipiert ist. Der blendende Glanz der alles überstrahlenden päpstlichen Hoheit überträgt sich natürlich auch auf seine Gehilfen in der Regierung der Kirche; Welt- wie Klostergeistlichkeit wird in einem reich ausgebildeten Kleriker- und Ordensrecht mit Privilegien aller Art bedacht (S. 854 f.). Dagegen kommen die Laien fast nur mehr als Regierungsobjekte des Klerus in Betracht (S. 857). Namentlich fällt durch die von Petrus Lombardus und den hl. Thomas v. Aquin zu unbestrittener Anerkennung gebrachte Sakramentsnatur der Ehe die Gesetzgebung über die Ehe völlig der Kirche zu, ein reiches und fein durchgearbeitetes kanonisches Eherecht entwickelt sich, das zwar mit seiner formlosen Eheschliessung eher einen Rückschritt bedeutet, sich aber durch Gleichstellung der beiden Geschlechter, Zurückdrängung der Verwandten-Ehen und Durchführung der Unauflöslichkeit ein bleibendes Verdienst um die sittliche Hebung der Ehe erwirbt (S. 857 f.).

Allein mit dem Höhepunkt der päpstlichen Macht und kanonischen Rechtsentwicklung beginnt auch schon der Niedergang. Das babylonische Exil, das grosse Schisma schlagen dem Ansehen des Papsttums die schwersten Wunden, die allgemeinen sehnsuchtsvollen Rufe nach einer Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern verhallen ungehört, die Reformkonzilien verlaufen im Ganzen ergebnislos, das Verderbnis wird immer grösser, die Reformation bricht sich gewaltsam und, wie es zunächst scheint, unaufhaltsam Bahn. Da

rafft sich das verweltlichte Papsttum kraftvoll wieder empor, die Kirche verjüngt sich im Konzil von Trient, eine tiefgreifende Umbildung des kanonischen Rechtes vollzieht sich, und damit eine neue grosse Phase der kirchlichen Rechtsentwicklung, die etwa vom babylonischen Exil bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts zu rechnen ist (S. 861—75). Da sich ganze Länder von der Kirche getrennt und neue christliche Genossenschaften gebildet haben, so hat das jus canonicum aufgehört, geistliches Weltrecht zu sein, wird vielmehr jetzt zum blossen katholischen Kirchenrecht, jus ecclesiasticum Catholicorum (S. 866). Ein neuer gefährlicher Gegner ist der Kirche im souveränen modernen *Staate* erwachsen, der ihr eine Reihe ihrer wichtigsten Befugnisse streitig und Miene macht, sie zur dienenden Magd herabzudrücken (Staatskirchentum, Josephinismus S. 866 ff.). Diese Ansprüche werden nicht bloss praktisch geltend gemacht, sondern mit Hilfe der im Zeitalter der Aufklärung zu immer grösserem Einflusse gelangenden naturrechtlichen Methode und mit Benützung der immer eifriger gepflegten geschichtlichen Forschung zu wissenschaftlichen Systemen ausgebaut (Episkopalismus, Gallikanismus, Febronianismus S. 873 f.). Mit dem entsetzlichen Ende der französischen Revolution und dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft tritt ein neuer ungeahnter Aufschwung des in Pius VII. eine Zeit lang aufs tiefste erniedrigten Papsttums ein (S. 875 ff.). Die päpstliche Diplomatie, unter Pius VII. durch den genialen Kardinalstaatssekretär Consalvi geleitet, versteht es, mit grösster Gewandtheit und zähester Ausdauer in jahrzehntelanger Verhandlung mit den deutschen Regierungen Schritt für Schritt neue Erfolge zu erringen; hiebei war besonders wichtig der Umstand, dass man staatlicherseits von der josephinischen Idee einseitiger Regelung kirchlicher Dinge hatte abgehen müssen, wie denn der Staatsabsolutismus mit seiner Büreaukratie, indem er sich mit einer Energie, die einer besseren Sache wert gewesen wäre, auf veraltete staatsrechtliche Anschauungen versteifte, den Bestrebungen nach möglichster Neubelebung des altkirchlichen Rechts wirksam in die Hände arbeitete (S. 876).

Die letzte und oberste Schicht, auf deren Boden wir stehen, wird als die *Spiritualisierung* des Kirchenrechts charakterisiert (S. 880 f.). Seit Beginn des Jahrhunderts wurde das Schwergewicht der kirchlichen Macht langsam, aber sicher auf das spirituelle Gebiet hinübergerückt; am 20. Sept. 1870 verschwand der Kirchenstaat von der Landkarte. Die immerwährenden Proteste dagegen vermögen nicht über den Gewinn hinwegzutäuschen, welchen die

Kirche mit grösstem Geschick aus dieser Enttemporalisierung zu ziehen verstand. Man lernte nach und nach doch einsehen, dass es heutzutage einer potestas directa nicht mehr bedürfe, um ein gewichtiges Wort in katholischem Sinn mitzusprechen; und andererseits verkannte man nicht, dass nunmehr eine Zeit gekommen sei, die für geistige Macht ein volles Verständnis besitzt. Es wird, wenn man die Fesseln, die gerade die Temporalisierung dem mittelalterlichen Papalsystem anlegte, in Betracht zieht, wohl geurteilt werden müssen, dass trotz personaler und materieller Beschränkung massvoller als in Gestalt der heutigen katholischen Rechtskirche das organisierte Christentum noch nie in Erscheinung getreten sei (S. 881).

Der katholischen Rechtsentwicklung, die Stutz hiermit in scharfen Umrissen gezeichnet hat, reiht sich sofort eine ebenso anschauliche Übersicht über die Geschichte des evangelischen und reformierten Kirchenrechts an (S. 882—901). Dem zweiten Hauptteil bleibt das System erst des katholischen, dann des protestantischen Rechts vorbehalten, das ohne alle Abschweifung auf das historische Gebiet geschlossen und in sich abgerundet, wenngleich in knapper, zuweilen wohl allzuknapper Form (S. 829 die Bischöfe auf einer halben Seite, das ganze Eherecht auf zwei Seiten S. 839 f.) dargestellt wird.

Damit sind wir auf die Eigenart des Stutz'schen Abrisses zurückgekommen, die uns erst jetzt voll verständlich wird. *Sie besteht in der straffen Zusammenfassung der Rechtsgeschichte und in ihrer scharfen Sonderung von der Rechtsdogmatik.* Es ist ein erster praktischer Versuch, den der Verfasser in seiner Festrede »*Die kirchliche Rechtsgeschichte*« (Stuttgart, Enke 1905) grundsätzlich zu rechtfertigen unternimmt. Eine solche Begründung scheint für Juristen nötig zu sein; für uns Theologen nicht, denen die Unterscheidung zwischen Dogmengeschichte und Dogmatik längst geläufig ist. Jedenfalls hat Stutz selbst in seinem Abriss den Beweis erbracht, dass die von ihm empfohlene Methode ganz besonders geeignet ist, das Verständnis der kirchlichen Rechtsinstitute zu erschliessen und neue Masstäbe für Einrichtungen zu gewinnen, die, wenn sie nicht unmittelbar aus ihrer Zeit selbst herausgewürdigt werden, nur zu leicht Gefahr laufen, ewigen Missverständnissen zu verfallen. Diese tiefere Einsicht wird aber unverkennbar auf dem von Stutz neu gebahnten Wege leichter und sicherer erreicht, als mittels der üblichen Kombinier-Methode. Denn die letzere pflegt an geschichtlichem Material immer nur soviel heranzuziehen, als sie zur Beleuchtung der jeweilig auftauchenden Erscheinung unbedingt von

nöten hat; das *Ganze* einer historischen Epoche, der eigentümliche Geist, der sie durchweht und zu einer Reihe unter sich verwandter Neubildungen treibt, wird dabei stets zu kurz kommen.

Eines sei zum Schlusse mit besonderer Anerkennung hervorgehoben. Verfasser ist Protestant und macht aus seiner Überzeugung nirgends ein Hehl. Das hindert ihn keineswegs, allenthalben mit strengster Sachlichkeit, ohne alle verletzende Bemerkungen oder hämische Ausfälle auch da aufzutreten, wo er durchaus anderer Meinung ist, und sich eine Unbefangenheit und Vornehmheit des Urteils und eine Weite des Blicks zu bewahren, die hüben wie drüben Nachahmung verdient.

Die Literaturangaben zeichnen sich durch einen doppelten Vorzug aus. Sie berücksichtigen, was bei einem protestantischen Gelehrten durchaus nicht selbstverständlich ist, auch die katholischen Werke ausgiebig, und bieten bei aller Knappheit selbst dem Fachgelehrten wertvolle Fingerzeige. Doch wäre S. 872 das wichtige Werk von *Hansen* anzuführen gewesen.

S. 847 A. 2 und S. 849 A. 1 und 2 hätten wir genauere Zitate gewünscht; S. 859 Z 14 v. o. ist statt excommunicatio minor zu lesen: maior. Der Bescheid: consulat probatos autores (S. 926 A. 1) wird seitens der römischen Kongregationen nicht erteilt, wenn eine Antwort als inopportun, sondern wenn die Anfrage als unnötig erscheint, da sich der Fragesteller an der Hand der Literatur selbst hätte informieren können. S. 927 A. 5 Zeile 2 v. u. lies: Cigoi statt Cigri. *Schnitzer.*

5. *Paul Wetzel*, *Die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft.* Sonderabdruck aus dem Archiv für bürgerl. Recht, Bd. XXVI. Berlin 1905, 99 Seiten.

Der Verfasser untersucht die Frage, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen rechtlichen Folgen ein Ehegatte die ehel. Gemeinschaft, welche er als häusliche, Haushaltungs- und Geschlechtsgemeinschaft (S. 31—36) charakterisiert, nach dem Bürgerl. Gesetzbuch dem andern Teile verweigern darf, ohne dass das Band der Ehe selbst gelöst wird. Gesetzlich zulässig ist die Gemeinschaftsverweigerung im Falle der einstweiligen Verfügung nach § 627 Z.-P.-O. (das Gericht kann in einem Rechtsstreit über Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe auf Antrag eines der Ehegatten das Getrenntleben gestatten), dann bei allen Ehescheidungsgründen und überhaupt, wenn das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft sich als Missbrauch seines Rechtes darstellt

(B. G.-B. § 1353 Abs. 2). Die Gemeinschaftsverweigerung ist im B. G.-B. an die Stelle der kanonischen und gemeinrechtlichen »Trennung von Tisch und Bett« getreten (S. 11 f.). Sie ist aber »nach dem Sinne des Gesetzes ein *vorübergehender Zwischenzustand* und der Gesetzgeber ist kein Freund von ihr» (S. 76). »Die Funktion der Gemeinschaftsverweigerung, als Ersatz der Ehescheidung zu dienen, hat der Gesetzgeber prinzipiell nicht anerkannt, sondern dem schuldigen Ehegatten die Möglichkeit gegeben, durch eine eigenartige Aufforderung (§ 1571 B. G.-B.) das Verweigerungsrecht zum Erlöschen zu bringen. Macht aber der schuldige Ehegatte von dieser Aufforderung keinen Gebrauch, weil er selbst aus irgendwelchen z. B. religiösen Gründen den andern Gatten nicht zur Erhebung einer Scheidungsklage zwingen will, dann allerdings wird im praktischen Ergebnis die Gemeinschaftsverweigerung zu einer lebenslänglichen» (S. 22). (Der angezogene § 1571 Abs. 2 B.G.-B. gestattet auch dem *schuldigen* Teile den anderen entweder zur Scheidungsklage oder zur Wiederaufnahme der Gemeinschaft aufzufordern). Das Rechtsinstitut der *Gemeinschaftsverweigerung* kann also eventuell auch für Katholiken ohne Verletzung ihres Gewissens erlaubt sein, dann nämlich wenn die kirchlichen Voraussetzungen einer Scheidung von Tisch und Bett gegeben sind.

Die Abhandlung zeichnet sich aus durch logische Schärfe und ausgiebige Verwertung des Quellenmaterials.

Imnau. Dr. *Rösch.*

6. *D. Nikodemus Milasch*, *Die unüberwindliche Abneigung als Eheseheidungsgrund* nach dem österreich. bürgerl. Gesetzbuche. Wien, Manz, 1905. VIII u. 114 S.

Der Verfasser, orthodox-orientalischer (d. h. schismatischer) Bischof von Zara, ehemals Professor des kanonischen Rechtes, will mit guten Gründen beweisen, dass eine Ehetrennung d. h. Auflösung des Ehebandes aus dem Grunde unüberwindlicher Abneigung nach griechisch-oriental. Kirchenrechte ganz unzulässig sei, dass daher § 115 des österreich, bürgerl. Gesetzbuches von 1812, welcher nichtkatholischen christl. Religionsverwandten »nach ihren Religionsbegriffen» neben anderen auch aus dem genannten Grunde die Auflösung ihrer Ehen gestattet, entgegen der bisher nicht üblichen Rechtsprechung auf die Orthodox-Orientalen nicht anwendbar sei. Tendenz des Verfassers ist, dass dieser Ehescheidungsgrund bei einer Revision des österreich. B. G.-B. für die nichtunierten Orientalen beseitigt werde.

Milasch verfügt über eine gute Kenntnis des Ehescheidungsrechtes nicht nur der Orientalen, sondern auch der kathol. Kirche und der abendländischen Gesetzgebung. Dem Werke liegt jede Polemik fern. Uns interessiert am meisten die Darstellung der Ehescheidungsgründe in der griechisch-schismatischen Kirche. Nach dem oriental. Kirchenrecht werden die Ehen aufgelöst infolge drei Fällen: 1) durch den physischen Tod, 2) durch moralischen Tod-Ehebruch, 3) durch religiösen Tod-Apostasie (S. 31). Die Ehescheidungsgründe in den Ländern des griechisch-schismatischen Bekenntnisses, die Verfasser S. 40—48 aufführt und die für die *Praxis* jedenfalls *massgebend* sind, sind aber viel mehr, so z. B. in *Griechenland:* 1) Ehebruch, 2) Lebensnachstellungen, 3) schwere Misshandlungen, 4) Geisteskrankheit, 5) Impotenz des Mannes, 6) verdächtiger Umgang der Frau, 7) Kriegsgefangenschaft des Mannes nach fünf Jahren, 8) Hochverrat; in *Russland:* 1) Ehebruch, 2) Verurteilung eines der Ehegatten zum Verlust aller Standesrechte, 3) Impotenz, 4) Verschollenheit eines der Ehegatten, 5) Apostatie an der christl. Religion. Nur in *Rumänien* gilt auch gegenseitige Übereinstimmung der Ehegatten zur Trennung als Ehescheidungsgrund.

Verfasser spricht über diese staatl. Ehescheidungsgesetzgebung keinen Tadel aus. Wie er trotzdem von der »Unauflösbarkeit« der Ehe in der orthodox-orientalischen Kirche reden kann (S. 31) ist uns unerfindlich. Das Institut der *Scheidung von Tisch und Bett* ist der orientalischen Kirche, nicht so der neueren staatl. Gesetzgebung, unbekannt (S. 81 f.). Der Autor meint, dies morgenländische Kirchenrecht könne dieses Mittelding zwischen Ehe und Ehetrennung auch nicht anerkennen, »wenn es auf die Lehre des Evangeliums über die Ehe und wann die Ehe aufhört, fusst» (S. 81). Ein Hinweis auf I. Cor. 7, 11 und Matth. 19, 9 zeigt indess hinlänglich, welche Praxis — die katholische oder die schismatische — mit der Lehre der hl. Schrift in Einklang stehe.

Imnau. Dr. *Rösch.*

7. *Die Grundbegriffe des Strafrechts.* Eine rechtsphilosophische Studie. Von *Viktor Cathrein* S. J. Freiburg, Herder, 1905. 8°. VIII u. 172 S. M. 2.

Aus der Feder des rechtskundigen Verfassers brachten wir in dieser Zeitschrift LXXXI (1901) S. 569—71 das Buch zur Anzeige: Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung. Der heute in deutschen [illegible] über die Verbesserung des *Strafrechts* und ein der modernen

Kultur mehr entprechendes Strafgesetzbuch entbrannte Streit und die Stellungnahme der verschiedenen juristischen Schulen zu diesen weit auseinandergehenden Ansichten und Vorschlägen wurde für Cathrein Veranlassung zur Prüfung der Grundbegriffe des Strafrechts. Demgemäss werden in sieben Kapiteln behandelt: 1. Die Strafrechtsreform und die kriminalistischen Schulen, 2. Strafrecht und Willensfreiheit, 3. die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, 4. Schuld und Verbrechen, 5. die verschiedenen Arten von Schuld und Verbrechen, 6. Begriff und Zweck der Strafe, 7. die Einteilung und verschiedenartige Behandlung der Verbrecher nach der kriminalsoziologischen Schule.

Auf dem in Rede stehenden Gebiete ist der Verfasser Fachmann als Verfasser eines der vornehmlichsten Werke über Moralphilosophie, welches heute bereits in vierter Auflage (Freiburg, Herder, 1904) vorliegt und weit über die Grenzen katholischer Kreise sich allseitige Anerkennung errungen hat. Aber auch sämtliche neuzeitliche Erscheinungen im Literaturgebiete des deutschen Strafrechts sind ihm genau bekannt und werden hier einer kritischen Würdigung unterzogen. Der tiefste Gedanke der Schrift lautet dahin: Eine Verbesserung des deutschen Strafgesetzbuches, welche diesen Namen verdient, ist nur möglich unter Festhaltung der von der christlichen, insbesondere der katholischen Philosophie bewahrten Anschauungen über die Natur, Würde und Bestimmung des Menschen, namentlich über die von der gesamten Menschheit in ihren edelsten Mitgliedern festgehaltenen Begriffe von Willensfreiheit, Sünde, Schuld und Strafe. Wie alle grossen modernen Probleme zuletzt auf Fragen der Religion zurückführen, so lassen sich dieselben anderseits ohne Beihilfe der gesunden Philosophie einer befriedigenden Lösung nicht entgegenführen. Der Grundirrtum des Standpunktes, den der gefeierte Strafrechtslehrer v. Liszt behauptet, liegt in der Leugnung der Willensfreiheit des Menschen.

Unter den vielen gedankenschweren Seiten bildet die kurze, klare, ansprechende Verteidigung der menschlichen Willensfreiheit eine der wirksamsten, die aus der Leugnung dieses Vorzuges quellenden Irrtümer der deterministischen Schule über Verbrechen, Schuld, Verantwortung und Strafe sind damit von selbst zurückgewiesen. Indess zieht der Verfasser sie noch einzeln vor sein Gericht und zeigt dem Leser die verhängnisvollen Folgen auf, welche die Beseitigung dieser althergebrachten Begriffe, die bisher jedem Richter unverrückbar als Leitstern dienten, nach sich ziehen müsste. Die Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn würde sinken,

die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit sich auflösen und endlich das officium nobile des Richters der Tätigkeit des Vollziehungsbeamten weichen. Es ist kein Zweifel: der tiefste Grund der deterministischen Schule, das sind die verhängnisvollen Irrtümer der Philosophie, insbesondere der Rechtsphilosophie *Kants*, gegen welche die katholische Rechtsphilosophie in Aristoteles, Thomas von Aquin, und, um eine moderne, aber auf den Schultern dieser unsterblichen Meister stehende Lehrauktorität zu nennen, in Leo XIII. ihre nie wankenden Stützen findet.

Wir können nicht umhin, daran zu erinnern, dass nach dem Vorwort der Hauptinhalt der Schrift schon in der Form von Artikeln in den Stimmen von Maria-Laach (Bd. 67 1904) erschienen ist, dass aber mehrere *angesehene Juristen* dem Verfasser den Wunsch nach erweiterter Bearbeitung und Veröffentlichung in Buchform zur Kenntnis brachten. Die Erfüllung desselben verpflichtet die gesamte Welt der Juristen und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften zu lebhaftem Dank gegen den Verfasser.

Aachen. *A. Bellesheim.*

8. *Ojetti, Ben.* S. J., *Synopsis rerum moralium et iuris pontificii, alphabetico ordine digesta et novissimis SS. RR. Congregationum decretis aucta in subsidium praesertim sacerdotum.* Editio altera emendata et aucta, Prati, ex officina libraria Giachetti, filii et soc. I. Bd., 1904, X u. 744 S. II. Bd., 1905, 794 S. Beide Bände Frcs. 20.

Die Synopsis Ojettis erschien zuerst im Jahre 1899. Aus dem nicht umfangreichen Bande der ersten Auflage sind zwei stattliche Volumina geworden. Das Werk enthält in alphabetischer Ordnung die wichtigeren Gegenstände aus der Moraltheologie und dem Kirchenrecht übersichtlich behandelt. Umfang und Anlage der einzelnen Artikel sind naturgemäss der grösseren oder geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend sehr verschieden. Neben kurzen Begriffsbestimmungen finden sich längere Abhandlungen. Doch sind auch diese keineswegs Untersuchungen über schwebende Fragen, sie geben vielmehr eine gegliederte und übersichtliche Dartellung des betreffenden Gegenstandes. Der Verfasser lässt dabei seine Ansicht bei kontroversen Punkten wohl erkennen.

Äussere Veranlassung zu diesem Werke gab die Aufgabe, zu der von Ballerini und später von Palmieri vermehrten Moraltheologie Gury's ein Inhaltsverzeichnis anzulegen. Neben den Quellen werden darum die genannten Werke oft zu Rate gezogen. Die klassischen

Autoren für Moraltheologie, die h. Thomas und Alfons von Liguori, für Kirchenrecht Benedikt XIV. und die bekannteren Verfasser einschlägiger Werke aus der Neuzeit werden oft genannt.

Einige Beispiele werden den Leser die Art erkennen lassen, in der Ojetti zu Werke geht. »Centenarium« verweist auf das Unerlaubte, eine liturgische Feier zur hundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages oder Tauftages eines Heiligen zu veranstalten. Ausnahmen bilden bekanntlich die seligste Jungfrau und der hl. Johannes der Täufer. Es folgt der Artikel »Cera« über den Gebrauch des Wachses bei liturgischen Handlungen und der Ersatz des Bienenwachses durch andere Stoffe. In betreff der Mischung von Wachs und minderwertigen Bestandteilen zur Herstellung des liturgischen Lichtes standen wohl die neuesten Entscheidungen noch nicht zur Verfügung. »Ceremoniae acatholicae« als nächstfolgende Überschrift gibt im Anschluss an Entscheidungen des hl. Offiziums die Grundsätze an, nach welchen die Teilnahme am Gottesdienst einer nicht katholischen christlichen Religionsgemeinschaft als unerlaubt oder erlaubt gelten muss. Eine Reihe dahin gehöriger Erlasse wurde unter »cooperatio« »communicatio in sacris« aufgenommen und so bleiben Wiederholungen vermieden. Der Leser findet bei einer Frage leicht die Stellung der kirchlichen Autorität zu ihr oder wenigstens die Ansicht angesehener Schriftsteller. Dadurch wird die Synopsis, was sie sein will, ein Auskunftsbuch für den Seelsorger. Man möchte das Werk mit der prompta bibliotheca des Lucius Ferraris vergleichen, der es im Zweck und Anlage nahe steht, dessen grossen Umfang es aber vermeidet. Für jeden Einzelfall darf hier also noch weniger als dort eine Antwort gesucht werden. Die von Ojetti angegebenen Anhaltspunkte lassen jedoch die Anwendung auf den besonderen Fall meistens nicht schwer fallen.

Valkenburg, Holland. *Jos. Laurentius* S. J.

9. *Leo XIII.*, dargestellt von *Martin Spahn.* München, Kirchheimsche Verlagsbuchhandlung 1905.

Viel Feind, viel Ehr, darf Spahn von seinem Buche sagen. Anfangs mit Misstrauen, ja mit offener Abneigung empfangen, ist es jetzt in der Kritik doch durchgedrungen und hat reichlich Lob geerntet. Der Verfasser ist eigene Wege gegangen. Er verliess die alten ausgetretenen Geleise erbaulicher Darstellung und suchte nach der psychologischen Methode aus den Briefen, Hirtenschreiben und Enzykliken des Papstes dessen allmähliches Werden und Wachsen herauszulesen. Das ganze Bild hebt sich ab auf dem jeweils in

lebendiger Sprache reizvoll gezeichneten kulturhistorischen Hintergrund. In vier Teile ist die Arbeit gegliedert. Der erste weist die Entwicklungsmomente in den Kinder- und Lehrjahren Joachim Peccis auf, das elterliche Haus im weltfremden Carpineto mit seinem trauten Familienleben, die Jahre im Jesuitenkolleg zu Viterbo, dann die Berufsstudien zu Rom bis zur Priesterweihe. Es bietet reichsten Genuss zu verfolgen, wie Spahn hier mit psychologischer Feinheit aus den Briefen den Entwicklungsgang des aufstrebenden Jünglings und Mannes aufzudecken sucht, wennschon man sich nicht verhehlen darf, dass das so entstandene Bild nur auf *relative Richtigkeit* Anspruch machen kann. Im zweiten Teil, der die Jahre 1838—60 umspannt, erfordert das grösste Interesse Peccis Tätigkeit als Nuntius zu Brüssel, wo er von der modernen katholischen Bewegung erfasst und weiter getragen wurde, als seiner Stellung zuträglich war. Es folgen die stillen Jahre der ersten bischöflichen Tätigkeit zu Perugia, während deren Pecci genügend Muse fand für die Studien. Er griff wieder zu Thomas v. Aquin, auf den ihn schon vor Jahren sein Bruder Joseph hingewiesen hatte, auch auf Benedikt XIV. wurde er aufmerksam. Mitten aus den Studien schreckte ihn die Revolution in Toskana und in der Romagna auf, nur eine kleine Weile, und auch Umbrien musste in die Hände der Piemontesen übergehen. Hier setzt der dritte Teil ein, der Pecci's Verhalten unter dem neuen Regime schildert, die peinvollen Jahre des Übergangs, das allmähliche Einleben in die neuen Verhältnisse, der beginnende Sinneswechsel in der Auffassung von Staat und Kirche. Über all dem war der Bischof schweigsam geworden, selbst das Vatikanum vermochte ihm nicht, aus der beobachteten Reserve herauszutreten. Seit Jahren beschäftigte ihn das grosse Problem Kirche und moderne Kultur, wie tastend kam er in seinen Hirtenbriefen wiederholt darauf zu sprechen, bis er im Hirtenbrief von 1877 nun den Weg zur Kultur über das soziale Gebiet fand. Pecci war sich somit über seine Zeit innerlich klar geworden, er stand hart an den Stufen des päpstlichen Thrones, nach Jahresfrist bestieg er ihn. Dem Papste ist der vierte, kürzere Teil gewidmet. Eine eingehendere Würdigung dieser Jahre hätte Bände erfordert, zudem haften sie dem grössten Teil der Zeitgenossen noch frisch in der Erinnerung. So begnügt sich Spahn damit, gleichsam nur die Höhepunkte des Pontifikats anzudeuten. In einem rühmenden Vergleich des grossen Papstes mit Christoph Columbus, wie ihn Leo selbst in seinem Brief zum Amerikajubiläum 1894 geschildert hat, klingt das Buch aus, das in seiner über-

raschenden Entfaltung des Werdeganges Leos wie eine Apologie der providentiellen Leitung der Kirche und ihres Oberhauptes wirkt.

Freiburg i. B. Dr. *Siebert.*

10. *Franc. Xav. Wernz* S. J., *Jus decretalium* ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive juris decretalium. Tomus I. Introductio in jus decretalium. *Altera editio emendata et aucta.* Romae, ex Typographia polyglotta 1905. gr. 8°. S. 470.

Wie vorauszusehen war, ist das grossangelegte Werk des bekannten römischen Kanonisten Wernz rasch vergriffen. Vom 1. Band liegt nunmehr die zweite Auflage vor und zwar in verbesserter und vermehrter Form. Zunächst sei der bessere Druck hervorgehoben; sowohl Typen als auch Papier unterscheiden sich in vorteilhafter Weise von der ersten Auflage. Auch inhaltlich zeigt sich überall die bessernde Hand. Die Erweiterungen gibt der Verf. selbst in der Vorrede an. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Kirchengebote (n. 135) und die vom Apost. Stuhle gewährten Fakultäten (n. 163). Veränderungen sind gemacht worden in dem Traktate über kathol. Kirche (n. 7), über Verhältnis zwischen Kirche und Staat (n. 10), Begriff und Einteilung des Kirchenrechts (n. 45. 50), gesetzgebende Gewalt in der Kirche (n. 91), Promulgation der Kirchengesetze (n. 100), Subjekt der Kirchengesetze (103), kirchliche Pönalgesetze (n. 111), Konfirmation kirchl. Gesetze (n. 113), römische Kongregationsdekrete (144), päpstliche Reskripte (150), Privilegien (159), Konkordate (165. 178. 173), Gewohnheitsrecht (188. 194), bürgerliche Gesetze (195), Kodifikation des kirchl. Rechts (265), Syllabus (278), älteste Kirchenschriftsteller (285). Ebenso ist auch die neuere Literatur nachgetragen. Die Vorzüge, welche wir schon an der ersten Aufl. (Bd. 78. S. 578 ff.) hervorgehoben, kommen noch im gesteigerten Masse dieser vorstehenden zweiten zu; es ist nicht notwendig, sie nochmals besonders hervorzuheben.

Heiner.

I. Abhandlungen.

1. Korporationsrechte der katholischen Gemeinden in den kleineren protestantischen deutschen Bundesstaaten, insbesondere in der Residenzstadt Sondershausen.

Von *J. Freisen* in Würzburg.

A. Rechtshistorische Einleitung.

Die *Schwarzburger* Länder gehörten bis zur Reformation in *kirchlicher Beziehung* zum Erzbistum *Mainz* und standen in diesem unter dem Archidiakonate *Erfurt*. Im Jahre 1541 bekannte sich Graf Günther XL. nebst seinem Bruder Heinrich XXXIV. auf dem Reichstage zu Regensburg feierlich zur Augsburger Konfession und ist seitdem das Land dem lutherischen Bekenntnisse treu geblieben. Der Abfall zur neuen Lehre war ein allgemeiner, das Normaljahr 1624 fand keine Spur katholischer Religionsübung im Lande mehr vor; erst in späterer Zeit finden sich wieder Katholiken.

Im Fürstentum *Schwarzburg-Rudolstadt* treten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder einzelne Katholiken auf, denen durch Erlass des Fürsten Ludwig Günther 1771 das exercitium religionis privatum gestattet wurde. Im Fürstentum *Schwarzburg-Sondershausen* finden sich Katholiken erst im Anfang des 19. Jahrhunderts und nahmen sich derselben die Priester der Stadt Erfurt an durch Abhaltung eines in *Arnstadt* zuerst drei-, dann achtmal im Jahre stattfindenden Gottesdienstes.

Misslich für die Weiterentwicklung der katholischen Sache war der Umstand, dass bei der Neuorganisation der deutschen Diözesen im Anfange des vorigen Jahrhunderts beide Länder keiner der neu errichteten Diözesen zugewiesen wurden. Erst nachdem durch päpstliches Reskript vom 27. Juni 1869 dem *Paderborner Bischof* auf seine mehrfach gestellten Anträge die Jurisdiktion über die dortigen Katholiken übertragen war, nahm die Weiterentwicklung einen günstigen Fortgang.

In *Schwarzburg-Rudolstadt* wurde in der Residenzstadt *Rudolstadt* durch Fürstliche Verordnung vom 10. Nov. 1871 die Errichtung einer Seelsorgestelle gestattet und hat der damalige katholische Minister von Bertrab in Rudolstadt um die Errichtung und Weiter-

ausbildung derselben sich die grössten Verdienste erworben. Ebenso gestattete ein Fürstliches Reskript vom 26. Januar 1871 für das Fürstentum *Schwarzburg-Sondershausen* die Anstellung eines ständigen Geistlichen in der zweiten Residenzstadt *Arnstadt.*

Zur Errichtung einer *zweiten* katholischen Gemeinde in *Schwarzburg-Sondershausen*, nämlich zur Errichtung der Gemeinde in der Residenzstadt Sondershausen ist es erst später gekommen.

Die Errichtung der Missionsvikarie in *Sondershausen*[1]) nahm ihren Anfang von der Errichtung eines *Militärseelsorge-Gottesdienstes.* Dem damaligen Landdechanten und Pfarrer Hellwig[2]) in Nordhausen wurde Herbst 1892 nach vielfachen Bemühungen vom Militärkommando in Verbindung mit dem Fürstlichen Ministerium die Erlaubnis gegeben, für die katholischen Militärpersonen in Sondershausen einmal alle Vierteljahr gegen die übliche Remuneration Militärgottesdienst zu halten. Es wurde ihm zu diesem Zwecke die protestantische St. Cruciskirche zur Verfügung gestellt und fand der erste Gottesdienst im November 1892 statt.

Dechant Hellwig wusste sich das besondere Wohlwollen des Konsistorialrats Zahn und des Königlichen Garnisonkommandos zu erwerben und dadurch ermutigt, richtete er sofort einen regelmässigen katholischen Gottesdienst an jedem 2. Sonntage im Monat ein, zu dem sich ausser dem Militär auch die Zivilbevölkerung von nah und fern einfand. Im Frühjahr 1893 begann er den schulpflichtigen Kindern in einem Privathause Religionsunterricht zu erteilen, worin ihn noch im selben Jahre der zweite Lehrer von Nordhausen ablöste, indem er jeden Sonntag im Gasthof zum Löwen die Kinder zu diesem Zwecke versammelte.

In der *Unterherrschaft* befanden sich damals 475 Katholiken, von denen allein auf die Stadt Sondershausen 150 entfielen. Dazu kamen dann jeden Sommer gegen 1000 »Sachsengänger«. Die Errichtung einer eigenen Seelsorgestelle war daher wohl am Platze, und wandte sich deshalb Dechant Hellwig am 5. Sept. 1893 an das Paderborner Generalvikariat mit der Anfrage, ob man unter den obwaltenden Umständen nicht sofort mit der Erwerbung eines Bau-

---

1) Die katholische Gemeinde in der Stadt Arnstadt umfasst die Katholiken der Oberherrschaft, die katholische Gemeinde in Sondershausen die der Unterherrschaft.

2) Derselbe starb als Domkapitular und Geistlicher Rat zu Paderborn 4. Aug. 1901 und hat sich um die katholische Gemeinde Sondershausen unsterbliches Verdienst erworben nicht bloss, weil die Errichtung derselben von ihm ausging, sondern auch deshalb, weil er durch reiche Zuwendungen aus eigenen Mitteln sich der jungen Stiftung annahm.

platzes, auf welchem dann im kommenden Frühjahr die Errichtung einer katholischen Schule beginnen könnte, näher treten solle.

Die Paderborner Kirchenbehörde erklärte sich unterm 21. November 1893 mit dem Vorschlage des Dechanten einverstanden und stellte am 19. Februar 1894 beim Fürstlichen Ministerium den Antrag, es möge die Anstellung eines eigenen Geistlichen in Sondershausen, der zugleich eine ins Leben zu rufende katholische Privatschule leiten solle, gestattet werden. Die Rückäusserung des Ministeriums vom 2. Mai d. J. empfahl die Errichtung einer derartigen Schule anstatt in Sondershausen in dem Orte *Stockhausen* und bat um Äusserung des Generalvikariats.

Da diese Rückäusserung unterblieb, verzögerte sich die Regelung der Angelegenheit und fand ihre Erledigung erst im Jahre 1896. *Bischof Simar* wandte sich nämlich am 13. April 1896 an das Ministerium mit der schon im Jahre 1894 durch sein Generalvikariat gestellten Bitte. Dieselbe war motiviert durch den Weggang des Landdechanten Hellwig von Nordhausen, der zum Domherrn in Paderborn ernannt war und durch die umfangreichen Arbeiten des zeitigen Pfarrers von Nordhausen, welcher die Militärseelsorge in Sondershausen nicht dazu übernehmen könnte. Ausserdem wies das bischöfliche Schreiben darauf hin, dass Hellwig ein Gebäude zur Verfügung gestellt habe, welches als Wohnung des Geistlichen, Kapelle und Schulraum benutzt werden könnte.

Bereits am 26. April d. J. erging ein Fürstliches Reskript, welches sich in seinem Wortlaut an das für die Gemeinde Arnstadt ergangene vom 26. Januar 1871 fast wörtlich anschliesst und dem Bischof mittelst Begleitschreibens des Ministeriums vom 3. Mai d. J. übersandt wurde. Die Übernahme der neuen Missionsvikarie zu Sondershausen durch Vikar Dr. Fritsch erfolgte am 16. April 1896.

Die durch Landdechant Hellwig in Sondershausen angekauften Realitäten standen auf des letzteren Namen im Grundbuch daselbst eingetragen. Da die bischöfliche Behörde den Übergang des Grundeigentums aus diesem Privatbesitz in das kirchliche Eigentum wünschte, wurde Vikar Fritsch beauftragt, dieserhalb bei der weltlichen Behörde die nötigen Schritte betreffs Verleihung von Korporationsrechten an die Missionsvikarie zu tun.

Auf eine beim *Landratsamt* zu Sondershausen seitens des Vikars gestellte desfallsige Anfrage erhielt letzterer durch den Landrat am 22. Juli 1897 den Bescheid, dass das *Ministerium* auf die landrätliche Vorstellung hin erklärt habe, nicht in der Lage zu sein, der Frage näher zu treten, ob und unter welchen Bedingungen

die Verleihung von Korporationsrechten an die in Sondershausen wohnenden Katholiken seinerseits befürwortet werden könne.

Das Generalvikariat ersuchte darauf den Domherrn Hellwig, irgend eine geeignete Mittelsperson, am besten den Pfarrer Dr. Fröhling in Nordhausen mit notariell beglaubigter Vollmacht zu versehen, die besagten Realitäten der Kirchengemeinde zu Sondershausen oder eventuell dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn aufzulassen. Die Ausstellung der auf den Dr. Fröhling lautenden Vollmacht erfolgte am 10. Januar 1898. Ausserdem ernannte das Generalvikariat am 29. Januar d. J. zur Vertretung der Kirchengemeinde in dieser Angelegenheit zwei Kirchenvorstandsmitglieder, welche jedoch, weil nicht von den Mitgliedern der katholischen Gemeinde ernannt, nach den Bestimmungen des B. G.-B. nicht als deren Vertreter gelten konnten.

Vikar Fritsch stellte dann im Auftrag der Kirchenbehörde am 14. Januar d. J. beim Ministerium den Antrag auf Verleihung von Korporationsrechten an die Gemeinde Sondershausen. Der Minister verlangte nun Satzungen für die Gemeinde, welche mit den Bestimmungen des B. G.-B., insbesondere mit den §§ 25—53 daselbst in Einklang zu bringen seien. Die vom Generalvikariate ausgearbeiteten Satzungen wurden jedoch vom Ministerium mehrfach für ungenügend erklärt, schliesslich fand eine nach den ministeriellen Einwendungen veränderte Redaktion derselben am 12. Mai 1902 die Genehmigung des Generalvikariats. Auf Grund dieser Satzungen erfolgte am 9. Juni 1902 ein Fürstliches Reskript, welches der Gemeinde auf ihre wiederholt gestellten Anträge hin unter Genehmigung der Satzungen Korporationsrechte verlieh.

Das Generalvikariat gab dem derzeitigen Vikar Freund am 15. November 1902 den Auftrag, die gerichtliche Umschreibung der Realitäten auf den Namen der katholischen Gemeinde zu bewerkstelligen. Auf den Antrag um Anberaumung eines Auflassungstermins, welchen Vikar Freund am 29. Januar 1903 stellte, erging seitens des Amtsgerichts am 26. Januar d. J. eine Anfrage an den katholischen Kirchenvorstand in Sondershausen über die Organisation der dortigen katholischen Gemeinde, insbesondere auch, ob der Kirchenvorstand die im höchsten Dekret vom 9. Juni 1902 anerkannte katholische Gemeinde zu Sondershausen als eine Körperschaft des *öffentlichen Rechts* oder als einen *Verein* im Sinne des B. G.-B. betrachte.

Die Rückantwort des Kirchenvorstandes vom 9. Februar 1903 beantwortete die gestellten Fragen und vertrat insbesondere die An-

sicht, dass die Pfarrgemeinde Sondershausen eine Gesellschaft des *öffentlichen Rechts* und nicht ein *Verein* im Sinne des B. G.-B. sei. Das *Amtsgericht* zu Sondershausen wies dann durch Beschluss vom 21. März d. J. den Antrag der katholischen Gemeinde um Auflassung der besagten Realitäten auf ihren Namen zurück, weil die Legitimation des Kirchenvorstandes und der beiden Repräsentanten nur durch die *privatschriftlichen* Originale der Wahlprotokolle vom 17. August und 14. September 1902 sowie einer mit Abdruck eines Siegels der Pfarrgemeinde und Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beglaubigten Abschrift eines Wahlprotokolls vom 10. Januar 1903 dargetan war, während nach § 29 der *Reichsgrundbuchordnung* für den Nachweis der Legitimation der Vertreter der Pfarrgemeinde als eine Voraussetzung der Eintragung des Eigentumsüberganges die Vorlegung *öffentlicher* Urkunden verlangt wird.

Die gegen diesen Beschluss am 9. Mai 1903 vom Kirchenvorstande beim *Landgericht zu Erfurt* erhobene Beschwerde wurde am 11. Juni d. J. von letzterem zurückgewiesen und die Urteilsgründe der ersten Instanz bestätigt. Die dann vom Kirchenvorstande beim *Oberlandesgericht zu Naumburg a. S.* am 19. Oktober d. J. erhobenen weitere Beschwerde hatte dasselbe Schicksal, indem am 23. Januar 1904 die früheren beiden Erkenntnisse bestätigt wurden.

Diesen drei gleichlautenden gerichtlichen Erkenntnissen ist von katholischer, *nicht juristisch gebildeter Seite* ein gewisses Misstrauen entgegengebracht worden, aber mit dem grössten Unrecht. Die gerichtlichen Entscheidungen entsprachen in alleweg dem Rechtszustande der katholischen Gemeinde Sondershausen und konnten die Gerichte deshalb ein anderes Urteil nicht fällen.

Zum näheren Verständnis möge folgendes dienen: Die *juristischen Personen* werden nach deutschem Recht in solche des Privatrechts und solche des öffentlichen Rechts unterschieden;[1]) religiöse Gesellschaften (insbesondere katholische und protestantische Pfarrgemeinden) können je nach der betreffenden Staatsverfassung zu der einen oder anderen Klasse gehören.

Ist ersteres der Fall, so erhalten sie Rechtsfähigkeit entweder durch *Eintragung in das Vereinsregister* des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 B. G.-B.) oder es ist landesrechtlich in einigen Staaten bestimmt, dass die Rechtsfähigkeit nur durch *Gesetz* oder *landes-*

---

1) Vgl. des Näheren *Cosack*, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts 1903. I. S. 86 ff. *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht 1901 S. 326 ff.

herrliche Verordnung erlangt werden kann. Letztere landesherrliche Bestimmungen sind durch Art. 84 E.-G. zum B. G.-B.: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann«, aufrecht erhalten worden.

Über die Tragweite des Art. 84 des E.-G. zum B. G.-B. bestehen zwei Ansichten: die eine hält sich an den Wortlaut des Artikels und anerkennt in demselben nur den Weg der *Gesetzgebung* aufrecht zu erhalten.[1]) Die andere geht weiter und sieht in dem Artikel 84 »alle einschlägigen partikularstaatskirchenrechtliche Bestimmungen über den Erwerb der juristischen Persönlichkeit auf kirchlichem Gebiet aufrecht erhalten.«[2]) Letztere Ansicht stützt sich auf die Begründung, dass das B. G.-B. in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten und daher auch in das Staatskirchenrecht nicht eingegriffen hat und ist wohl als die richtige zu bezeichnen.

Andernfalls wäre das Vorgehen einzelner Bundesstaaten in ihren Ausführungsgesetzen zum B. G.-B. eine Rechtsverletzung: So bestimmt das *Anhaltische* Ausführungsgesetz zum B. G.-B. vom 18. April 1899 (G.-S. f. das Herzogt. Anhalt 1899 S. 58) Art. 4: »Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen«. Ebenmässig bestimmt das *Schwarzburg-Sondershausensche* Ausführungsgesetz vom 19. Juli 1899 (G.-S. 1899 S. 30) Art. 4: »Die nicht der Landeskirche angehörenden Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften können nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen«. Desgleichen lautet das *Schwarzburg-Rudolstädtische* Ausführungsges. vom 11. Juli 1899 (Ges.-S. 1899 S. 51 f.) Art. 8: »Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft erlangt Rechtsfähigkeit durch landesherrliche Verordnung«.

Wird einer Religionsgesellschaft auf Grund der vorher erwähnten, durch Art. 84 des E.-G. zum B. G.-B. aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen Rechtsfähigkeit verliehen, so tritt sie damit nicht in die Reihe der juristischen Persönlichkeiten des *öffentlichen Rechts*, sondern bleibt juristische Person des *Privatrechts* und untersteht den Bestimmungen des B. G.-B. über privatrechtliche Vereine.

Daher ist die Bestimmung der Satzungen für die Gemeinde

---

1) Vgl. *Planck*, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz 1900. Bd. VI. S. 170. *Friedberg*, Kirchenrecht 1903 S. 107 Anm. 42, welcher die anderslautenden Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen für die beiden Schwarzburg, Mecklenburg und Lippe für nichtig erklärt. — 2) *Meurer* a. a. O. S. 343 f.

Sondershausen vom 12. Mai 1902 § 1 al. 2: »Die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen umfasst die Katholiken der Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen«, nur unter der Voraussetzung rechtsgiltig, dass in demselben nicht ein *Beitrittszwang* festgesetzt ist. Zur katholischen Gemeinde Sondershausen gehören nur diejenigen Katholiken, die ausdrücklich ihren Beitritt erklärt haben, andererseits hat der Kirchenvorstand auch nicht das Recht, zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse Steuern auszuschreiben, denn das sind öffentlich-rechtliche Befugnisse.

Soll dagegen die Kirchengesellschaft zu den juristischen Personen des *öffentlichen Rechts* gehören, so kann das in der *Verfassung* des einzelnen Staates begründet sein, wie das in den paritätischen Staaten betreffs der drei grossen Religionsgesellschaften, Katholiken, Lutheraner, Reformierten der Fall ist, wobei jedoch nicht an die Kirchengesellschaft als Ganzes, sondern »die einzelnen Gemeinden oder Einzelorganisationen« zu denken ist. Andererseits kann der Kirchengesellschaft dieser öffentlich-rechtliche Charakter auch durch *Spezialgesetz* verliehen werden.

Den katholischen Gemeinden in den kleineren deutschen protestantischen Bundesstaaten eignet fast durchwegs nur der *privatrechtliche* Charakter und das ist selbst dort der Fall, wo ihnen öffentlich-rechtliche Befugnisse, wie z. B. das Recht auf Erhebung von Kirchensteuern gestattet wurde. So wurde z. B. durch Fürstliches Edikt vom 9. März 1854 dem Bischof von Paderborn die Übung der bischöflichen Diözesanrechte über die Katholiken im Fürstentum *Lippe* gestattet. Von der Regelung der katholischen Verhältnisse durch ein *Gesetz* sah man ab, weil nach den Ausführungen des damaligen Kabinettsministers Dr. Hannibal Fischer es sich bei dieser Angelegenheit um die Ausführung bestehender Gesetze (Rheinbundsakte 1806 und deutsche Bundesakte 1815) handle, welche einer Mitwirkung des Landtags (Gesetz) nicht bedürfe, sondern der einseitigen Festsetzung durch den Landesfürsten unterliege. Die anfänglich von den lippeschen Gerichten in Zweifel gezogene *juristische Persönlichkeit* der im Edikt von 1854 anerkannten katholischen Pfarreien ist später stillschweigend anerkannt worden, ohne dass eine ausdrückliche Verleihung durch die Staatsbehörde stattgefunden hat. Das *Steuererhebungsrecht* ist erst später einzelnen Gemeinden zuerkannt worden und zwar zuerst der katholischen Gemeinde Lemgo, indem durch Fürstliches Reskript vom 23. April 1898 die zu diesem Zweck eingereichten Satzungen für die Vermögens-Verwaltung der dortigen Gemeinde genehmigt wurden. In den folgenden Jahren ist

dann dieses Besteuerungsrecht auch andern lippeschen Pfarreien eingeräumt worden, einige derselben besitzen das Recht nicht.[1]). Dass mit der Gewährung dieser *öffentlich-rechtlichen* Befugnis den betreffenden lippeschen katholischen Pfarreien der Charakter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuerkannt sei, dürfte nach lippeschem Staatsrecht nicht mit Grund behauptet werden können. Denn die Gewährung einer oder auch mehrerer *öffentlich-rechtlicher* Befugnisse gibt allein der Gesellschaft nicht den *öffentlich-rechtlichen* Charakter.

Auch in anderen Bundesstaaten ist das Bemühen der katholischen Gemeinden darauf gerichtet, das Besteuerungsrecht zu erhalten. Während die Regierungen der Erteilung von *Korporationsrechten* an dieselben meistens weniger Widerstand entgegen setzen, befolgen sie in Bezug auf Bewilligung dieses *Besteuerungsrechtes* gewöhnlich ein anderes Verfahren. Die Gründe für dieses Verfahren liegen nicht in der Besorgnis eines Missbrauchs dieses letzteren Rechts seitens der Gemeindeorgane — diesem ist ja durch Staatskontrolle abzuhelfen —, sondern in der Erwägung, ob der mit diesem Rechte verbundene staatliche *Administrativzwang*, wie der ebenfalls mit demselben verbundene *Beitrittszwang* der Gemeindeglieder die Gewährung im einzelnen Falle als zweckmässig erscheinen lässt. Jedenfalls dürfte es nicht der Billigkeit entsprechen, mit Rücksicht auf die ecclesia dominans der blos geduldeten Religionsgesellschaft das zu verweigern, was ersterer gewährt wurde. Zur Bewilligung derartiger öffentlich-rechtlicher Befugnisse ist in den meisten Staaten der Erlass eines *Gesetzes* erforderlich.

In *Anhalt* lehnte das Herzogliche Staatsministerium am 22. Januar 1890 einen Antrag der katholischen Gemeinde zu Dessau betreffs Bewilligung des Steuerrechts vom 18. Nov. 1889 mit dem Bemerken ab, dass durch den Erlass eines dieses Recht gewährenden *Gesetzes* der Staatsregierung und ihren Organen weitgehende Aufsichtsrechte bezüglich der kirchlichen Gemeindeorgane überwiesen werden müssten, welche die Rechtsstellung der Staatsregierung zur katholischen Kirche, wie sie gegenwärtig bestehe, resp. tatsächlich gehandhabt werde, mehr oder minder wesentlich berührten. Eine derartige Änderung suchte man zu vermeiden. 1905 stellte der Kirchenvorstand zu Dessau von neuem den Antrag, der aber ebenfalls in derselben Weise seitens des Ministeriums verabschiedet worden ist.[2])

---

1) Das Nähere werde ich in einer anderen grösseren Arbeit ausführen.

2) Auch hier muss ich verweisen auf meine demnächst erscheinende umfangreiche Arbeit.

Im Herzogtum *Sachsen-Altenburg* besteht in der Stadt Altenburg eine katholische Gemeinde, deren erste Anfänge mit Erbauung einer Kapelle im Jahre 1869 begonnen. Zur Erlangung von Korporationsrechten traten 1876 mehrere dortige Katholiken zu einer Gemeinschaft zusammen unter dem Namen »Katholische Gemeinde zu Altenburg«. Herzog Ernst verlieh derselben auf Grund ihres genehmigten Statuts vom 15. März 1876 die beantragten Korporationsrechte. Am 12. September 1894 reichte die Gemeinde neue Statuten ein, denen zufolge jeder in der Stadt Altenburg wohnhafte römisch-katholische Glaubensgenosse als Mitglied der besagten Gemeinde gelten sollte. Das Ministerium antwortete, nachdem die Gemeinde am 5. Juni 1900 zum 5. Male ihren Antrag erneuert hatte, dass die Gewährung einer derartigen *öffentlich*-rechtlichen Befugnis nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne. Der dem Landtage vorgelegte, auf paritätische Regelung der Parochialverhältnisse abzielende Gesetzentwurf wurde jedoch abgelehnt, weil man der Gemeinde den Charakter einer *öffentlich-rechtlichen* juristischen Persönlichkeit zu verleihen Bedenken trug. [1])

Für die katholischen Kirchengemeinden des Fürstentums *Waldeck-Pyrmont* bestehen zwei Gesetze in dieser Beziehung. Das eine »Gesetz die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont betreffend vom 1. Februar 1869« (R.-Bl. S. 47 ff.) regelt die Beitragspflicht der katholischen Gemeindemitglieder betreffs der Errichtung kirchlicher Gebäude, das andere »Gesetz betreffend die Besteuerung der Katholiken vom 20. Januar 1902« (R.-Bl. S. 3 ff.) gestattet den katholischen Gemeinden allgemein, »behufs Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Beiträge mittelst Aufschläge auf die direkten Staatssteuern zu erheben«. [2])

In der katholischen Gemeinde zu *Hamburg* schrieb der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenbehörde eine Kirchensteuer aus ohne sich um die staatliche Genehmigung zu kümmern. Da mehrere Mitglieder der Gemeinde die Zahlung verweigerten und den Prozessweg beschritten, wurde durch das *Oberlandesgericht* und *Reichsgericht* der Beschluss über die Erhebung der Steuer als nicht rechtsverbindlich festgestellt, da er der staatlichen Genehmigung

---

1) Vgl. die Darstellung in den Tagesblättern als Germania 11. Januar 1901 2. Blatt; Kölnische Volkszeitung: »Berlin 28. Febr. 1902. Ich muss jedoch bemerken, dass den Darstellungen die juristische Grundlage mangelt.

2) Des Näheren verweise ich hier auf meine grössere Arbeit über die katholischen Verhältnisse in Waldeck-Pyrmont.



entbehre. Im Jahre 1901 legte der Senat der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, gegen den sich aber lebhafter Widerspruch wegen Mangels jeglicher Kautelen geltend machte. Ein dann von neuem der Bürgerschaft vorgelegter Gesetzentwurf stellte die näheren Bestimmungen über die Steuerhebung fest und machte dieselbe von der Genehmigung des Senats abhängig. Diese Vorlage wurde Ende 1904 Gesetz.[1])

Auch in *Lübeck* ist der dortigen katholischen Gemeinde staatlicherseits das Besteuerungsrecht zugestanden worden, indem der Bürgerausschuss anfangs des Jahres 1904 einer derartigen Gesetzesvorlage seine Zustimmung erteilte.[2])

Andere katholische Gemeinden in den protestantischen deutschen Bundesstaaten sind m. W. nicht im Besitze dieses Besteuerungsrechtes; so mangelt es z. B. der katholischen Gemeinde in *Gotha*, in *Rudolstadt* und *Sondershausen*.

Nach diesen zum Verständnis der drei gerichtlichen Erkenntnisse notwendigen Zwischenbemerkungen komme ich auf die Sondershausensche Grundbuchseintragung zurück. Die Möglichkeit der Grundbuchseintragung war durch die gerichtlichen Entscheidungen nicht aberkannt worden, sondern nur die Möglichkeit in der von der Kirchengemeinde beantragten Weise. Möglich blieb die Eintragung auf die Kirchengemeinde in der Form, dass der dortige Kirchenvorstand und die Repräsentanten ihre Legitimation durch eine *öffentliche* Urkundsperson beglaubigen liessen. Die Kirchenbehörde ist auffallender Weise auf diese Form nicht eingegangen. Ich sage auffallender Weise, denn es handelte sich hier doch nur um das schliessliche Resultat der Eintragung und dieses war dasselbe, gleichviel, ob die Eintragung auf Grund des *öffentlich-rechtlichen* oder *privatrechtlichen* Charakters der katholischen Gemeinde erfolgte.

Das Generalvikariat fasste vielmehr die Umschreibung auf den *bischöflichen Stuhl* zu Paderborn ins Auge und beauftragte den Vikar Freund am 24. Februar 1904, beim Grundbuchrichter anzufragen, welche rechtliche Unterlagen dazu erforderlich seien. Die Antwort des Amtsgerichtes zu Sondershausen vom 2. März 1904 lautete sachgemäss dahin, dass zunächst durch eine *öffentliche* Urkunde eine Person zu bevollmächtigen sei, welche die Auflassung für den bischöflichen Stuhl entgegen nehmen solle. Da es sich ferner um eine *Schenkung* von im Fürstentum belegenen Grundstücken im Werte

---

1) Vgl. Germania vom 19. Januar 1902 (oder 1903), ebenso vom 23. Oct. 1904 Nr. 245 2. Beilage.
2) Vgl. Germania vom 3. Februar 1904.

von über 5000 M. handle, sei nach Art. 14. 15. des Ausführ.-Ges. zum B. G.-B. die Genehmigung des *Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen* zu erbitten. Ebenso sei für die Rechtsgiltigkeit nach preussischem Gesetze vom 23. Februar 1870 die Genehmigung des *Königs von Preussen*, welche seitens des bischöflichen Stuhles durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten einzuholen sei, unumgänglich. Diese Eintragung ist jedoch nicht zustande gekommen und beruht die Angelegenheit noch heute auf dem bisherigen unfertigen und verhängnisvollen Stande.

Angesichts der Schwierigkeiten bei Regelung der *Grundbuchsachen* entschloss sich jedoch die Regierung, die beiden bestehenden katholischen Gemeinden zu *Körperschaften des öffentlichen Rechts* zu erheben. Es konnte das, wie bereits bei den *Juden* geschehen, nur durch Landesgesetz erfolgen. Die *Juden* im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen sind durch Gesetz vom 3. Januar 1860 bezw. vom 1. Juli 1884 in zwei Synagogen vereinigt; nämlich die in der Unterherrschaft wohnenden Juden bilden eine Synagogengemeinde mit dem Sitze in *Sondershausen*, die in der Oberherrschaft wohnenden eine solche mit dem Sitze in *Arnstadt*. In der Begründung zu Art. 4 des Schwarzburg-Sondershausenschen Ausführungsgesetzes[1]) zum B. G.-B. heisst es, dass neben den zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinden nur die jüdischen Religionsgesellschaften durch die beiden genannten Gesetze als *öffentlich-rechtliche* Korporation anerkannt worden seien. Ob das auf Wahrheit beruht, kann nur durch die Art und Weise des Zustandekommens des Gesetzes vom 3. Januar 1860 bewiesen werden. Da es sich nämlich um eine Änderung der bestehenden Verfassung handelte, war nach § 38 des Landgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 eine zweimalige Abstimmung über das Gesetz erforderlich; es fehlt mir zur näheren Prüfung jedoch das Material. Jedenfalls ergibt sich aber daraus, dass der Landtag gegen den hervorgehobenen öffentlich-rechtlichen Charakter der Synagogengemeinden keinen Widerspruch erhob, die herrschende Auffassung des Verhältnisses.[2])

In der jüngsten Zeit ist nun seitens der Regierung ein der-

---

1) Vgl. Verhandlungen des Landtags des Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen, Finanzperiode 1896—1899 (Sondershausen 1900) S. 187.

2) Die andere katholische Gemeinde des Fürstentums, diejenige zu *Arnstadt*, entwarf nach den Statuten von Sondershausen ebenfalls ein Statut, in welchem das Recht der Gemeinde auf Ausschreibung von Umlagen hinzugefügt war. Dieses vom Generalvikariat ebenfalls genehmigte Statut wurde am 5. September 1901 dem geistlichen Gericht zu Erfurt zugeschickt mit dem Auftrage, die staatliche Genehmigung nachzusuchen. Dieses ist aber bis heute nicht geschehen und entbehrt die Gemeinde Arnstadt bis heute der Korporationsrechte.

artiger Gesetzentwurf auch für die katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt eingebracht, der nach dem Landtags-Deputationsbericht vom 10. Juli 1905 lautet:

»Gesetz betr. die Erhebung der römisch-katholischen Pfarrgemeinde in Sondershausen und Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wir Karl Günther etc. verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, was folgt: Einziger Paragraph. Die römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt gelten nach Massgabe ihrer Satzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zu jeder Änderung der Satzungen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.«

Ausserdem beantragte die Deputation, »die Staatsregierung zu ersuchen, unter voller Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte, die Rechtsverhältnisse der reformierten und der römisch-kathol. Kirche im Fürstentum im Wege der Gesetzgebung eingehend zu regeln.« [1])

In der Landtagssitzung vom 15. Juli d. J. wurde der Gesetzentwurf ohne Diskussion einstimmig angenommen und fand er bereits am 21. Juli d. J. die Genehmigung des Landesfürsten.[2]) Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die endliche Regelung dieser Angelegenheit dem grossen Wohlwollen der Regierung, insbesondere auch der unermüdlich fortgesetzten Neuanregung durch den derzeitigen Pfarrvikar C. Freund zu danken ist.

Ich gebe im Folgenden einige der auch für andere katholische Gemeinden instruktiven Schriftsätze, wie die drei gerichtlichen Erkenntnisse wörtlich im Abdruck wieder.

B. Urkunden.

I. Satzungen für die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen.

§ 1. Die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen hat den Zweck der Wahrnehmung kirchlicher Interessen und Angelegenheiten; sie unterwirft sich in allen nicht kirchlichen Dingen der gottgewollten Autorität des Staates.

Die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen umfasst die Katholiken der Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen.

§ 2. Zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist der Kirchenvorstand berufen.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrgeistlichen als dem Vorsitzenden und vier Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde

1) Vgl. Landtagsverhandl. für 1905, Deputationsberichte S. 41 ff. Die Deputation geht bei ihren Darlegungen von der Ansicht aus, dass die Rechtsgültigkeit des Art. 4 des Sondersh. Ausführ.-Ges. zweifelhaft sei.

2) Vgl. G.-S. 1905 Nr. 16 S. 45, Landtagsverh. für 1905. Sitzungsberichte S. 80 ff.

gewählt werden. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen nicht geistlichen Mitgliedern einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher dauert sechs Kalenderjahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus.

§ 3. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen der Kirche, der Pfarrei und Schule und der sonstigen kirchlichen, Schul- und Wohltätigkeitsfonds der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen nach den allgemeinen und den von der bischöflichen Behörde zu Paderborn vorgeschriebenen kirchlichen Bestimmungen.

Insbesondere in folgenden Fällen ist die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums einzuholen:

1) Bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum.

2) Bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, den Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude.

3) Bei der Anlegung von Begräbnisplätzen.

4) Bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Pfarrgemeinde betrifft.

§ 4. Die vom Kirchenvorstande genehmigte Jahresrechnung ist dem Fürstlichen Ministerium bis zum 1. April eines jeden Jahres zur Einsicht einzureichen.

§ 5. Wenn die Pfarrgemeinde Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, so werden vom Kirchenvorstande zwei Mitglieder derselben zu Repräsentanten bevollmächtigt.

§ 6. Bei etwaiger Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen fällt das Vermögen derselben an ein anderes inländisches katholisches Institut. In dem Falle jedoch, dass ein solches nicht vorhanden ist, verfügt über das Vermögen die bischöfliche Behörde zu Paderborn im Einvernehmen mit der Fürstlichen Staatsregierung.

Der Kirchenvorstand gez. *Freund*, Pfarrvikar.
Bernhard Reinken. Carl Völker.

Genehmigt: Paderborn 12. Mai 1902.

Das Bischöfl. Generalvikariat: *Schnitz.*

II. Fürstliches Reskript betr. Verleihung der Korporationsrechte.

Karl Günther von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Auf mir erstattetem Vortrag habe ich mich bewogen gefunden, der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen unbeschadet aller

Hoheits- und Aufsichtsrechte auf Grund der vorliegenden hierdurch genehmigten Satzungen gemäss der Mir laut Artikel 4 des Landesausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Befugnis die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sondershausen, den 9. Juni 1902.

Karl Günther. Petersen.

III. Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die katholische Pfarrgemeinde zu Sondershausen betreffend vom 12. Juni 1902 (G.-S. f. d. F. Sondershausen 1902 Nr. 20 S. 55).

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, dass der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen durch landesherrlichen Erlass vom 9. d. Mts. die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

Sondershausen, den 12. Juni 1902.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen
Petersen.

IV. Antwort des Fürstlichen Amtsgerichts auf den Antrag des Kirchenvorstandes betreffs Auflassung des Hellwigschen Grundstücks vom 21. Januar 1903.

K. H. mit 4 Anlagen.

An den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde
hier

zurück mit dem Bemerken, dass vorseitiger Antrag zuerst die Klarstellung folgender Punkte erfordert:

1) Betrachtet der Kirchenvorstand die im Höchsten Dekret vom 9. Juni 1902 anerkannte katholische Pfarrgemeinde zu Sondershausen als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als einen Verein im Sinne des B. G.-B.?

2) Sind die Glieder der katholischen Pfarrgemeinde hier dem Kirchenvorstande nach Zahl und Namen bekannt, wird angenommen, dass dieselben auf Grund des landesherrlichen Statuts als zur Pfarrgemeinde gehörig anzusehen sind, oder sind alle diese Glieder der Gemeinde beigetreten, und ist die Pfarrgemeinde im Besitz ihrer Beitrittserklärungen?

3) Waren die Glieder der Pfarrgemeinde zu derjenigen Versammlung, in welcher das Statut beraten und angenommen wurde,

sämtlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen und in welcher Form? An welchem Tage hat die Annahme des Statuts stattgefunden, da es diesen Tag selbst nicht enthält?

4) Ist die Wahl des Kirchenvorstandes, welcher nach § 2 des Statuts aus dem Pfarrgeistlichen und 4 Kirchenvorstehern besteht, in dieser zu 3 beregten Sitzung erfolgt? Ist, falls es in einer späteren Sitzung geschah, zu dieser unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden und in welcher Form? Wie ist die Wahl beurkundet worden?

5) Wie kommt es, dass das Statut nur von 3 Personen unterzeichnet ist, während nach § 2 allein der Kirchenvorstand aus 5 Personen besteht?

6) Ist die Wahl der beiden Repräsentanten zur Auflassung nur durch die unter der Vollmacht unterschriebenen 3 Personen oder von dem in § 2 geordneten fünfgliederigen Kirchenvorstande erfolgt, wo und in welcher Weise ist sie beurkundet?

7) Ist das unter der Urkunde vom 11. Januar 1903 befindliche Siegel der Pfarrgemeinde willkürlich angenommen oder auf welchen Rechtsgrund wird die Führung desselben gestützt?

Der Erledigung dieser Fragen wird bei Rückgabe dieser Verfügung bis 15. Februar d. J. entgegengesehen (§ 18 der Reichsgrundbuchordnung). Gleichzeitig ist das Wahlprotokoll zu 4 und 6 vorzulegen (§ 29 S. 2 R.-G.-B.-O.)

Sondershausen, den 26. Januar 1903.

Fürstlich Schwarzburgisches Amtsgericht I.

gez. *Hulsemann.*

V. Antwort des Kirchenvorstandes der kathol. Pfarrgemeinde zu Sondershausen (mit 3 Anlagen) vom 9. Februar 1903.

An das Fürstliche Amtsgericht

zu Sondershausen.

Auf die Anfragen des Fürstlichen Amtsgerichts I. zu Sondershausen beehrt sich der Kirchenvorstand unter Rückgabe des Antrags um Auflassung vom 21. Januar 1903 Folgendes zu erwidern.

Durch das Höchste Dekret vom 9. Juni 1902 ist der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen durch Seine Durchlaucht gemäss der Höchstdemselben laut Artikel 4 des Landesausführungsgesetzes zum B. G.-B. zustehenden Befugnis die Rechtsfähigkeit verliehen worden. Dieser Artikel 4 handelt von Religionsgesellschaften im Unterschiede von Vereinen, von welchem in Artikel 2 desselben Gesetzes die Rede ist. Religionsgesellschaften kann Rechtsfähig-

keit nach Artikel 4 nur der Landesherr verleihen, wie er es im vorliegenden Fall getan hat. Daher betrachtet der Kirchenvorstand die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen als eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts und nicht als einen Verein im Sinne des B. G.-B., zumal Artikel 84 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. vom 18. August 1896 ausdrücklich sagt: »Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.«

Zur katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen gehören laut § 1 der höchstlandesherrlich genehmigten Satzungen ohne weiteres alle Katholiken der Unterherrschaft Schwarzburg-Sondershausen. Dieselben sind dem Kirchenvorstande bekannt.

Was die Satzungen anbetrifft, so sind dieselben s. Zt. zwischen dem Fürstlichen Ministerium und dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn unter Vermittelung des hier bestehenden, dreigliedrigen, vom Bischofe ernannten Kirchenvorstandes vereinbart. Fürstl. Ministerium gab sich zufrieden mit der Genehmigung der Satzungen durch den damaligen Vorstand und durch das hochw. General-Vikariat. Eine Genehmigung durch die Glieder der Pfarrgemeinde wurde nicht verlangt und hat deshalb auch nicht stattgefunden. Durch das Fürstliche Dekret sind dann diese Satzungen höchst landesherrlich genehmigt worden. Daher erklärt sich auch, warum das Statut nur von 3 Personen unterzeichnet ist. Diese bildeten eben den damaligen Vorstand.

Die Wahl des Kirchenvorstandes hat nach vorheriger Einladung (analog dem preussischen Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875), welche sich in Nr. 188 des hiesigen »Deutschen« vom 13. August 1902 befand und lautete: »Am Sonntag 17. August d. J. findet die Wahl der 4 Kirchenvorsteher der kathol. Pfarrgemeinde Sondershausen im Pfarrhause, Jechator 3ª pünktlich 1 Uhr statt. Sondershausen, den 13. August 1902. Der Wahlvorstand.«
am Sonntag, den 17. August 1902, stattgefunden. Da einer der an diesem Tage Gewählten die Annahme der Wahl ablehnte, so wurde für diesen Herrn ein anderer gewählt in einer ebenso angesagten Nachwahl am 14. September 1902. Dazu erging in Nr. 214 des »Deutschen« vom 12. September 1902 folgende Einladung:

Nächsten Sonntag, den 14. September d. J. Mittags 1 Uhr findet im Pfarrhause Jechator 3ª, eine Nachwahl für den Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Sondershausen statt, wozu

alle Wahlberechtigten hiermit eingeladen werden. Sondershausen, den 11. September 1902. Der Wahlvorstand. Die anliegenden Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande unterzeichnet, eine andere Beurkundung der Wahl hat nicht stattgefunden und ist auch nach dem § 2 der höchst landesherrlich genehmigten Satzungen nicht erforderlich.

Die Wahl in Abordnung der beiden Repräsentanten zur Auflassung hat in der Kirchenvorstandssitzung vom 10. Januar 1903 laut § 5 der Satzungen stattgefunden. Zu dieser Sitzung waren alle 4 Kirchenvorsteher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Eine weitere Beurkundung des Beschlusses als durch den Kirchenvorstand selbst, verlangt § 5 der höchstlandesherrlich genehmigten Satzungen nicht. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls liegt bei.

Das Siegel der Pfarrgemeinde wird geführt nach der vom Bischöfl. Geistl. Gerichte in Erfurt unterm 4. Juli 1902 erteilten Erlaubnis. Eine solche des Fürstl. Ministeriums einzuholen, erübrigte sich, weil die Erlaubnis dazu in der Erwirkung der Rechtsfähigkeit einbegriffen war.

Sondershausen, den 9. Februar 1903.

Freund, Pfarrvikar.

VI. Entscheidung des Fürstl. Amtsgerichts zu Sondershausen (21. März 1903).

Beschluss.

Der Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen, vertreten durch den Pfarrvikar Freund daselbst, die Auflassung der im Grundbuche von Sondershausen Bd. IV. Blatt 130 auf den Namen des † Dechanten Bernhard Hellwig von Nordhausen eingetragenen Grundstücke, Ortslage Parzelle $\frac{909}{622}$, Wohnhaus mit Hintergebäude, Hofraum und Garten mit 0,0893 ha. und Parzelle $\frac{908}{622}$ Wohnhaus mit Hofraum und Garten vor dem Jechatore Nr. 4 mit 0,0299 ha. Grundfläche vom genannten Kirchenvorstande und dem Dechanten Dr. Fröhling in Nordhausen als Bevollmächtigtem des eingetragenen Eigentümers entgegen zu nehmen und zu diesem Zwecke einen Termin anzuberaumen, wird hiermit zurückgewiesen, die Kosten dieses Beschlusses fallen dem Antragsteller zur Last.

Gründe:

Der † Dechant Bernhard Hellwig in Nordhausen ist eingetragener Eigentümer der im Beschlusstenor bezeichneten Grundstücke. Die von ihm vor seinem Ableben gemäss Übertragung des Eigentums auf die katholische Kirchengemeinde zu Sondershausen vor einem Notar ausgestellte Vollmacht für den Dechanten Dr. Fröhling ist im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 672, 168 B. G.-B. als fortbestehend zu betrachten.

Unter Vorlegung dieser Vollmacht ist seitens des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde hierselbst, welcher laut Höchsten landesherrlichen Dekrets vom 9. 6. 1902 auf Grund der demselben anliegenden gleichzeitig genehmigten Satzungen in Gemässheit des Art. 4 des Landesausführungsgesetzes zum B. G.-B. die Rechtsfähigkeit verliehen wurde, die Entgegennahme der Auflassung der vorbezeichneten Grundstücken in einem anzuberaumenden Termine beantragt worden.

Nach § 1 der Satzungen umfasst die katholische Pfarrgemeinde hier die Katholiken der Unterherrschaft des Fürstentums. Nach § 2 ist »der aus dem Pfarrgeistlichen als Vorsitzenden und vier von der Gemeinde zu wählenden Kirchenvorstehern bestehende Kirchenvorstand zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrgemeinde berufen«. Wenn die letztere Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, so werden nach § 5 dieser Satzungen vom Kirchenvorstande zwei Mitglieder desselben als Repräsentanten derselben gewählt und bevollmächtigt.

Hat nun der Kirchenvorstand zwar die nach § 3 der Satzungen zum Erwerb von Grundeigentum erforderliche Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums durch Vorlegung der Genehmigungsurkunde vom 17. Dez. 1902 nachgewiesen, so ist doch die Legitimation des Kirchenvorstandes und der beiden im Antrage mitbenannten Repräsentanten Pfarrvikar Freund und Restaur. Carl Völker nur durch die privatschriftlichen Originale der Wahlprotokolle vom 17. August und 14. September 1902 sowie einer mit Abdruck eines Siegels der Pfarrgemeinde und Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beglaubigten Abschrift eines Wahlprotokolls vom 10. Januar 1903 dargetan.

Nach Aufhebung des abweichende Bestimmungen enthaltenden Landesgrundgesetzes vom 24. Sept. 1841 § 96 ff., des Verfassungsgesetzes vom 12. Dez. 1849 sowie der Gesetze vom 2. Aug. 1852 und vom 28. März 1854 hat das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 in § 4 lediglich ausgesprochen:

»Die evangelisch-lutherische Kirche ist Landeskirche«.

Andere Hauptparteien der christlichen Kirche haben daher im Fürstentum keinen Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz als Religionsgesellschaften. Demnach haben die Religionsverwandten katholischen Bekenntnisses im Fürstentum zwar tatsächlich Duldung und Schutz genossen. Sie waren zur Zeit der Erlassung der Verfassungsgesetze nur in äusserst geringer Anzahl im Fürstentum vertreten, es wurde ihnen die gemeinsame Ausübung der Religion zunächst unter Zuziehung eines auswärtigen Geistlichen und später unter je einem in Arnstadt und in Sondershausen ansässigen Geistlichen, hier sogar unter Benutzung eines evangelischen Gotteshauses gestattet. Als Korporation ist aber bisher eine Gemeinde der katholischen Kirche im Fürstentum gesetzlich nicht anerkannt gewesen. Deshalb haben die katholischen Religionsverwandten der Unterherrschaft die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen zu bilden unternommen, deren Satzungen aufgestellt und die landesherrliche Genehmigung derselben sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese Pfarrgemeinde nachgesucht. Der Kirchenvorstand derselben vertritt aber in seinem auf Rückfrage eingereichten Schreiben vom 10. Februar 1903 zur Begründung seines Antrages die Auffassung, durch diese in Gemässheit des Artikels 4 des Landesausführungsgesetzes und auf Grund Art. 84 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. erfolgten Erteilung der Rechtsfähigkeit sei der Pfarrgemeinde zugleich die Eigenschaft einer Korporation des öffentlichen Rechts verliehen worden.

Dies ist aber nicht der Fall und würde mit der landesgrundgesetzlichen Bestimmung im Widerspruch stehen, welche mit Ausschluss anderer Kirchen nur die evangelische Kirche als die Landeskirche anerkennt. Denn diese Bestimmung des Landesgrundgesetzes ist weder durch Art. 84 des Einf.-Ges. noch durch den Art. 4 des Ausf.-Ges. zum B. G.-B. berührt worden. Das B. G.-B. will in das öffentliche Recht der Bundesstaaten überhaupt möglichst wenig eingreifen. Art. 84 des Einf.-Ges. geht deshalb geradezu von der Absicht aus, das öffentliche Recht der Einzelstaaten aufrecht zu erhalten, sogar das Verfassungsrecht eines Bundesstaates abzuändern hat dem Gesetzgeber durchaus fern gelegen. Der Art. 4 des Landesausführungsgesetzes ist aber gleichfalls als eine Abänderung des Verfassungsgesetzes nicht anzusehen und ist auch vom Gesetzgeber selbst als solche nicht behandelt worden. Denn es hat eine zweimalige Abstimmung des Landtages, wie sie in § 38 des Landesgrundgesetzes vorgeschrieben ist, über diesen Artikel nicht stattgehabt

(vgl. auch die Begründung des Entwurfs zum vorerwähnten Ausführungsgesetze S. 187, den Deputationsbericht des Landtags S. 149, sowie den Sitzungsbericht S. 203 der Landtagsverhandlungen 1896 bis 1900).

Hiernach besteht der Satz des Landesgrundgesetzes § 4 auch heute noch zu Recht. Art. 4 des Landesausführungsgesetzes zum B. G.-B. spricht lediglich von der Erteilung der Rechtsfähigkeit an eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft und ist auf Grund Art. 84 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. lediglich erlassen worden, um die Erlangung der Rechtsfähigkeit derartiger Gesellschaften im Wege der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes nach §§ 21 und 55 des B. G.-B. auszuschliessen. Die Auffassung des Antragstellers, dass die Pfarrgemeinde durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit als eine Korporation des öffentlichen Rechts anerkannt worden sei, ist daher rechtsirrtümlich. Nach dem zu Recht bestehenden Landesgrundgesetze des Fürstentums kann die Pfarrgemeinde nur als ein Privatverein angesehen werden, welcher die Rechtsfähigkeit erlangt hat. Deshalb ist die weiter kundgegebene Auffassung des Antragstellers, dass sämtliche Katholiken der Unterherrschaft der Gemeinde lediglich auf Grund ihres Bekenntnisses angehören, ohne dass sie ihren Beitritt erklärt haben, gleichfalls irrig. Mit der Anerkennung eines Beitrittszwanges gegenüber den Angehörigen des katholischen Bekenntnisses würde der Pfarrgemeinde die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Befugnis eingeräumt sein. Dies kann aber nach obigem nicht gewollt sein, sowenig irgend eine andere öffentlich-rechtliche Befugnis insbesondere das Recht durch Erhebung von Steuern die Bedürfnisse der kirchlichen Verwaltung zu decken, in den Satzungen zum Ausdruck gekommen und genehmigt worden ist. Alles dies hätte nur durch Gesetz geschehen können.

Ebensowenig kommt aus gleichem Grunde dem Antragsteller als dem Ortsgeistlichen die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten der Kirchengemeinde mit der Befugnis der Beglaubigung der hier überreichten Abschrift eines Sitzungsprotokolls im Sinne des § 129 des B. G.-B. zu.

Nach § 29 Al. 2 der Reichsgrundbuchordnung wird für den Nachweis der Legitimation der Vertreter der Pfarrgemeinde als eine Voraussetzung der Eintragung des Eigentumsüberganges die Vorlegung öffentlicher Urkunden verlangt. Da der Antrag nach Obigem diesen Erfordernissen nicht entspricht, auch die Legitimation in der vorliegenden Form auf der irrigen Voraussetzung beruht, dass die

katholische Pfarrgemeinde als eine öffentlich-rechtliche Korporation sämtliche Katholiken der Unterherrschaft zur Zugehörigkeit ohne vorausgegangenen Beitritt verpflichte, so musste der Antrag zurückgewiesen werden. Die Kosten der Entscheidung hat der Antragsteller nach § 43 L.-G.-K.-G. zu tragen.

Sondershausen, den 21. März 1903.

Fürstliches Amtsgericht I.

Hülsemann.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts Gotha, Assistent.

An
Herrn Pfarrvikar Freund
Hier.

VII. Entscheidung des Landgerichts zu Erfurt (11. Juni 1903).

Beschluss.

In Auflassungssachen der katholischen Kirchengemeinde zu Sondershausen wird die von derselben gegen den Beschluss des Fürstl. Amtsgerichts Sondershausen vom 21. März 1903 erhobene Beschwerde unter Belastung der Beschwerdeführerin mit den Kosten des Rechtsmittels zurückgewiesen.

Gründe:

Das Fürstl. Amtsgericht in Sondershausen hat den Antrag der kathol. Kirchengemeinde in Sondershausen auf Auflassung eines Grundstücks unter Berufung auf § 29 der R.-G.-B.-O. zurückgewiesen, weil die erforderlichen Erklärungen nicht durch öffentliche beglaubigte Urkunden nachgewiesen worden sind.

Der hiergegen erhobenen Beschwerde musste ein Erfolg versagt bleiben.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausführt und wie auch seitens der Beschwerdeführerin anerkannt wird, gipfelt die rechtliche Beurteilung der Sachlage in der Frage, ob die kath. Kirchengemeinde in Sondershausen, welcher durch Allerhöchstes Dekret vom 9. Juni 1902 die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, als Korporation des öffentlichen Rechts anzusehen ist, oder ob sie nur unter den Begriff der Vereine im Sinne des § 21 ff. B. G.-B. eingereiht werden kann.

Nach der nahezu übereinstimmenden Ansicht der Kirchenrechtslehrer ist allerdings der christlichen Kirche, soweit sie in die Erscheinungsform tritt, ein öffentlich-rechtlicher Charakter innewohnend, und da die katholische Kirche unzweifelhaft einen Teil der christlichen Kirche darstellt, so trifft der vorstehend erwähnte Grundsatz bei ihr zu, immer jedoch unter der selbstverständlichen

Voraussetzung, dass die Verfassung eines einzelnen Staates nicht etwas anderes bestimmt, denn die Verfassung steht als Grundgesetz über der Theorie und schafft ausschliessliches Recht.

Nun bestimmt aber § 4 des Landesgrundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 ausdrücklich: »Die evangelische Kirche ist die Landeskirche« und wenn auch hierbei das Wort »ausschliesslich« nicht zum Ausdruck gekommen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass hiermit eine ausschliessliche Norm hat gegeben werden sollen, und auch die Erwägung, dass zur Zeit des Erlasses der Verfassung möglicherweise keine Katholiken im Fürstentum ansässig gewesen sind, vermag die obige Annahme nicht zu entkräften, denn es bestand keine Garantie dafür, dass der damalige Zustand unverändert fortdauern werde, und wenn für den Eintritt des Gegenteils eine Bestimmung zugunsten der kathol. Kirche hätte getroffen werden sollen, so wäre das unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden.

Die Folgen dieser Verfassungsbestimmung liegen auf der Hand. Wenn der kath. Kirche im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen die Anerkennung als Landeskirche versagt ist, so entfällt derselben damit von selbst der öffentlich-rechtliche Charakter und diese Folge erleidet auch dadurch keine Abänderung, dass die kath. Kirche im Fürstentum tatsächlich geduldet wird und den Schutz des Gesetzes geniesst.

Es ist nun weiter zu prüfen, ob die Verfassung des Fürstentums nicht etwa in der angedeuteten Richtung eine Abänderung erfahren hat.

In dieser Beziehung kommt Art. 4 des Landesausführungsgesetzes zum B. G.-B. vom 19. Juli 1899 in Frage, nach welchem die nicht der Landeskirche angehörigen Religionsgesellschaften nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen können.

Dass hierdurch der § 4 der Verfassung vom 8. Juli 1857 nicht hat abgeändert werden sollen, ergibt sich aus einem formellen und aus einem materiellen Grunde.

Nach § 38 der Verfassung können Abänderungen derselben nur durch eine zweimalige Abstimmung des Landtages herbeigeführt werden, und eine solche hat weder hinsichtlich des gesamten Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. noch hinsichtlich seiner einzelnen Artikel stattgefunden, ausserdem aber hält Artikel 4 des Ausführungsgesetzes den Grundsatz der Verfassung, wonach nur die evangelische Kirche Landeskirche ist, ausdrücklich aufrecht, denn es

ist von den »nicht der Landeskirche angehörenden« Religionsgesellschaften die Rede, und diese Bezugnahme deckt sich genau mit den Bestimmungen des § 4 der Verfassung.

Sonach kann die dem Landesherrn eingeräumte Befugnis zur Verleihung der Rechtsfähigkeit, abgesehen davon, dass der Landesherr selbst zur Beobachtung der Verfassung verpflichtet und demnach eine neue Landeskirche nicht zu begründen in der Lage ist, sich nur auf eine Rechtsfähigkeit beziehen, die nicht einen öffentlich-rechtlichen, sondern lediglich einen privatrechtlichen Charakter trägt und demnach den Vorschriften des B. G.-B. über Vereine entspricht.

Dass aber hierfür eine besondere gesetzliche Bestimmung getroffen ist, obwohl Vereine schon durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können, beruht auf der naheliegenden politischen Erwägung, dass Religionsgesellschaften eine erhebliche, in das soziale Leben und in das Staatsleben eingreifende Bedeutung beigemessen werden muss, und entspricht den Vorschriften des Art. 84 Einführungsgesetz zum B. G.-B. vom 18. August 1896, welcher ausdrücklich diese Materie der Reichsgesetzgebung entzogen und der Landesgesetzgebung ausschliesslich überlassen hat.

Die Summe dieser Erwägungen führte das Gericht zur Verwerfung der Beschwerde, die eine Belastung der Beschwerdeführerin mit den Kosten des Rechtsmittels zur Folge haben musste.

Erfurt, den 12. Juni 1903.

Kgl. preuss. Landgericht für das Fürstentum Schw.-S. Zivilkammer.

gez. *Riese*. Dr. *Jacobsen*. *Marcus*.

Ausgefertigt.

Erfurt, den 13. Juni 1903.

Der Gerichtsschreiber

des Kgl. preuss. Landgerichts für das Fürstentum Schw.-S.

L. S. gez. *Stüber*.

Ausfertigung.

An

Herrn Pfarrvikar Freund

Sondershausen.

VIII. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. (23. Januar 1904.)

Beschluss.

In Sachen betreffend den Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen auf Auflassung zweier Grundstücke

hat der dritte Zivilsenat des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen zu Naumburg a. S. auf die weitere Beschwerde des Kirchenvorstandes vom 9. Okt. 1903 gegen den Beschluss des Königlich Preussischen Landgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen zu Erfurt vom 11. Juni 1903 in der Sitzung vom 23. Januar 1904, an welcher teilgenommen haben:

Senatspräsident Friedenthal, die Oberlandesgerichtsräte Geheimer Justizrat Krieger, Engelbrecht, Bartels und der Landrichter Dr. Stauffer

beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird unter Belastung des Beschwerdeführers mit den Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Durch Beschluss vom 21. März 1903 hat das Fürstliche Amtsgericht zu Sondershausen den Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde in Sondershausen vom 21. Januar 1903, die Auflassung der in dem Grundbuche von Sondershausen Band IV Blatt 130 auf den Namen des verstorbenen Dechanten Bernhard Hellwig von Nordhausen eingetragenen Grundstücke, Ortslage Parzelle $\frac{909}{622}$ Wohnhaus mit Hintergebäuden, Hofraum und Garten mit 0,0893 ha. und Parzelle $\frac{908}{622}$ Wohnhaus mit Hofraum und Garten vor dem Jechatore Nr. 4 mit 0,02 ha. 99. a. Grundfläche vom genannten Kirchenvorstande und dem Dechanten Dr. Fröhlich in Nordhausen als Bevollmächtigten des eingetragenen Eigentümers entgegen zu nehmen und zu diesem Zwecke einen Termin anzuberaumen, zurückgewiesen. Die von dem Kirchenvorstande hiergegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss der Zivilkammer des Königlich Preussischen Landgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen in Erfurt vom 11. Juni 1903 zurückgewiesen worden. Gegen diesen Beschluss hat der genannte Kirchenvorstand ordnungsmässig weitere Beschwerde eingelegt, die nach § 78 der Reichsgrundbuchordnung zwar an sich statthaft erscheint, in der Sache selbst aber nicht begründet ist.

Der Kirchenvorstand nimmt für die katholische Pfarrgemeinde Sondershausen die Rechte einer Korporation des öffentlichen Rechtes in Anspruch und ist der Meinung, dass er infolge dessen die zur Legitimation der Vertreter der Pfarrgemeinde erforderlichen Urkunden

selbst beglaubigen und ihnen dadurch den Charakter öffentlicher Urkunden gemäss § 129 B. G.-B. verleihen könne. Allein diese Ansicht beruht auf einem Rechtsirrtume, und es haben sowohl das Amtsgericht, wie das Landgericht der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen zutreffend die Eigenschaft einer öffentlichen Korporation abgesprochen.

Seitdem die Grafen Günther XL. und sein Bruder Heinrich XXXIV. von Schwarzburg sich im Jahre 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg zur Augsburgischen Konfession bekannt, sind das Haus Schwarzburg und fast die sämtlichen Einwohner des Landes ununterbrochen dem evangelischen Bekenntnisse, dem sämtliche Einwohner des Fürstentums bis auf eine verschwindende Minderheit angehörten, treu geblieben. Die wenigen in demselben sich aufhaltenden Katholiken bildeten keine kirchliche Gemeinde, der katholische Gottesdienst wurde vielmehr von katholischen Geistlichen aus den benachbarten preussischen Orten ausgeübt. Es lag daher keine Veranlassung vor, den im Fürstentum sich aufhaltenden Katholiken die Rechte einer Korporation des öffentlichen Rechtes beizulegen und es ist dies auch in keiner der drei Verfassungsurkunden, welche im Laufe der Jahre im Fürstentum Gesetz geworden sind, geschehen, vielmehr besagt der § 4 des jetzt noch bestehenden Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 bez. der Kirche nur, dass die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche ist, ohne einer andern Kirche Erwähnung zu tun. In den Ausführungen, welche der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde angebracht und auf welche er zur Begründung der weiteren Beschwerde Bezug genommen hat, versucht er zwar darzutun, dass der katholischen Kirche im Fürstentum schon deshalb die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation zuständen, weil sie in § 97 des Landesgrundgesetzes v. 24. September 1841 als eine der drei Hauptparteien der christlichen Kirche anerkannt und ihr daselbst gleicher Schutz wie der evangelisch-christlichen Kirche als Landeskirche zugesichert worden sei, wenn auch dieses Landesgrundgesetz wieder aufgehoben worden sei, so stehe doch das jetzt noch geltende Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 auf demselben Standpunkte, indem es neben der Landeskirche ebenfalls noch andere anerkannte christliche Religionsparteien kenne, wie aus § 31 l. c. unzweifelhaft hervorgehe, also ebenfalls die katholische Kirche als christliche Religionspartei anerkenne. Allein diese Ausführungen gehen fehl. Wenn hier von den anerkannten drei Hauptparteien der christlichen Kirche die Rede ist, so hat damit nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass die Ausübung der Lehren

und des Kultus der drei christlichen Religionsgesellschaften, nämlich der evangelischen, reformierten und katholischen Kirche im Fürstentume geduldet werde, keineswegs kann aber daraus, dass auch die katholische Kirche als eine anerkannte, christliche Religionspartei bezeichnet wird, gefolgert werden, dass deshalb ohne weiteres die derselben angehörenden Einwohner des Fürstentums eine öffentlich-rechtliche Korporation bildeten. Auf demselben Standpunkt stehen auch die Regierung und die Landesvertretung des Fürstentums, wie aus der Begründung zu Art. 4 des Landesausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unzweideutig hervorgeht. Dort heisst es, dass neben den zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinden nur die jüdischen Religionsgesellschaften durch Landesgesetze vom 3. Januar 1860 bez. 1. Juli 1887 als öffentliche Korporationen, denen als solchen Rechtsfähigkeit zusteht, anerkannt worden sind; gegen diese Begründung ist bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Artikel seitens des Landtages nirgends Widerspruch erhoben, dieselbe ist vielmehr als zutreffend anerkannt worden. Es muss aber auch angenommen werden, dass der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen selbst davon ausgegangen ist, dass bis zur Genehmigung der Satzungen derselben und der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Höchste Reskript vom 9. Juni 1902 die katholische Pfarrgemeinde als eine öffentliche Korporation nicht angesehen werden konnte, denn wenn dieselbe sich damals schon für eine öffentliche Korporation gehalten und berechtigten Anspruch auf die einer solchen zustehenden Rechte machen zu können geglaubt hätte, so würde es nicht verständlich erscheinen, weshalb dieselbe um Verleihung der Rechtsfähigkeit nachgesucht hätte, die ihr als öffentliche Korporation ohnehin schon zugestanden haben würde.

Steht es demnach ohne jeden Zweifel, dass die katholische Pfarrgemeinde zu Sondershausen bis zu dem Erlasse des vorbezeichneten Höchsten Reskriptes eine öffentliche Korporation nicht gebildet hat, so frägt es sich nur noch, ob ihr durch das Höchste Reskript die Rechte einer öffentlichen Korporation verliehen worden sind. Auch diese Frage war zu verneinen. Inhalts des Höchsten Reskriptes ist der katholischen Pfarrgemeinde in Sondershausen die Rechtsfähigkeit ausdrücklich gemäss der Sr. Durchlaucht dem Fürsten laut Art. 4 des Landesausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Befugnis verliehen worden. Die katholische Pfarrgemeinde zu Sondershausen hat hiermit nur diejenige Rechtsfähigkeit erlangt, welche andere, nicht eine Religionsgesellschaft oder geist-

liche Gesellschaft bildende, Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nach § 21 des B. G.-B. durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangen. Diese Rechtsfähigkeit betrifft aber nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts, denn nur soweit die Vereine als Träger von Rechten und Pflichten in Betracht kommen, wird das Vereinsrecht vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt; das gesamte öffentliche Vereinsrecht, insbesondere das Verhältnis eines Vereines zum Staate wird von demselben nicht berührt.

Die Rechtsfähigkeit, welche der katholischen Pfarrgemeinde durch das Höchste Reskript verliehen worden ist, betrifft daher nur die privatrechtlichen Verhältnisse derselben, es ist daher ausgeschlossen, dass ihr durch dasselbe die Rechte einer öffentlichen Korporation verliehen werden konnten. Hierzu hätte es des Erlasses eines Gesetzes bedurft, auf dem Wege der landesherrlichen Verleihung wäre dieser Zweck nicht zu erreichen gewesen.

Lässt somit die Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde zu Sondershausen gegen den Beschluss des Fürstlichen Amtsgerichts daselbst vom 21. März 1903 eine Gesetzverletzung nicht erkennen, so war auch die erhobene weitere Beschwerde, wie geschehen, zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 17 und 123 des Landgerichtskostengesetzes.

gez. *Friedenthal.* *Krieger.*

Ausgefertigt

Naumburg a/S., den 4. Februar 1904.

Kramer, Aktuar

als Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts.

Ausfertigung
für
Herrn Geheimen Justizrat Bennecke
Hier.
6 Anlagen.

IX. Erfordernisse zur Auflassung der Grundstücke auf den Bischöflichen Stuhl zu Paderborn nach einem Schreiben des Amtsgerichts zu Sondershausen vom 2. März 1904.

Zur Auflassung der im Grundbuche von Sondershausen Blatt 130 verzeichneten Grundstücke: O. L. Parz. $\frac{909}{622}$ und $\frac{908}{622}$ an den bischöflichen Stuhl zu Paderborn bedarf es zunächst der Bevoll-

mächtigung einer Person, welche die Auflassung für den bezeichneten Erwerber entgegen nehmen soll. Die Vollmachtsurkunde ist nach den für den bischöflichen Stuhl geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Form einer öffentlichen Urkunde auszustellen.

Da es sich ferner um Schenkung von im Fürstentum belegenen Grundstücken im Werte von über 5000 Mark handelt, so ist die landesherrliche Genehmigung Seiner Durchlaucht unseres Fürsten nach Art. 14. 15 des Ausf.-Ges. zum B. G.-B. zu erbitten.

Unumgänglich für die Rechtsgültigkeit der Schenkung ist aber auch nach dem preussischen Gesetze vom 23. Februar 1870 die Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preussen, welche seitens des bischöflichen Stuhles durch den Minister der geistlichen Angeheiten einzuholen ist.

Sondershausen, den 2. März 1904.

Fürstliches Amtsgericht I.
gez. *Hülsemann.*

Beglaubigt
Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts.
Bischoff, Assistent.

An
Herrn Pfarrer Freund
Hochehrwürden
Hier.

X. Bericht der 2. Fachdeputation über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhebung der gemäss Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. rechtsfähig gewordenen Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts
(Landtagsverhandl. für 1905, Deputationsberichte S. 41 f.) [1])

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. *Bielfeld.* [2])

Die Rechtsverhältnisse der Katholiken und Reformierten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen beruhen auf den Bestimmungen des Westfälischen Friedens vom Jahre 1648 §§ 8. 31 ff. Da im sog. Normaljahre 1624 die evangelisch-lutherische Lehre die herrschende im Lande war, haben die Angehörigen der beiden andern christlichen Religionsgemeinschaften keine anderen Rechte, als das der häuslichen Andachtsübung, den vollen Umfang der bürgerlichen und politischen Rechte und das Recht auf ein ehrliches christliches Begräbnis.

---

1) Vgl. auch Landtagsverhandlungen für 1905. Anlagen S. 27 f.
2) *Bielfeld* ist Oberbürgermeister in Arnstadt.



Es stand dem Landesherrn das Recht zu, auch die öffentliche Religionsübung zu dulden. Da aber Katholiken in erheblicher Zahl überhaupt nicht im Lande wohnten — die Zahl der Reformierten ist noch heute verschwindend klein — trat ein Bedürfnis zu öffentlicher oder gemeinschaftlicher Religionsübung bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts nicht hervor. Die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 in § 63:

> »Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigentümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ihr verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten,«

brachte weder eine Veränderung des Rechts noch der tatsächlichen Verhältnisse.

Ob die Verfassung von 1841, welche aussprach, dass die drei anerkannten Hauptparteien der christlichen Kirche gleichen Schutz des Staates geniessen sollten, und die evangelisch-christliche Kirche als Landeskirche hervorhob, ausserdem aber bestimmte, dass es hinsichtlich der katholischen Kirche bei den besondern deshalb geschlossenen Verträge bleiben solle, die öffentlich-rechtliche Stellung der katholischen Kirche geändert hat, mag dahin gestellt bleiben. Die demokratisch-monarchische Verfassung von 1849, welche die Staatskirche aufhob, und jeder Religionsgesellschaft überliess, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und die Bildung neuer Religionsgemeinschaften von der Staatsanerkennung unabhängig machte, hat damit wohl auch den ausserhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften eine günstigere öffentlich-rechtliche Stellung geben wollen, als sie sie bisher besassen. Diese Bestimmungen sind aber bereits durch Gesetz von 1854 aufgehoben, an ihre Stelle ist lediglich die Bestimmung in § 4 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 getreten, welche lautet:

> »Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche«.

Alle übrigen Bestimmungen über die Stellung der beiden anderen christlichen Religionsgemeinschaften fehlen im Landesgrundgesetz. Es sind auch inzwischen gesetzliche Bestimmungen über ihre öffentlich-rechtliche Stellung nicht erlassen, während für die Juden das Gesetz vom 3. Januar 1860 mit Novelle vom 1. Juli 1884 diese Rechtsverhältnisse geregelt hat durch Gewährung des

Rechtes auf Gemeindebildung, auf Erhebung von Umlagen für ihre Kultuszwecke und durch Feststellung der staatlichen Aufsichtsrechte. Die Bestimmung in Art. 4 des Landes-Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. hat keine öffentlich-rechtliche Wirkung. Durch übereinstimmende Entscheidungen sämtlicher Instanzen der ordentlichen Gerichte ist festgestellt, dass sie nur die Wirkung hat, die Erlangung der privaten Rechtsfähigkeit der nicht der Landeskirche angehörigen Religionsgemeinschaften zu erschweren.

Die Deputation stimmte der Absicht der Staatsregierung, die katholischen Gemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erheben, vollkommen zu. Denn im Laufe des 19. Jahrhunderts, im wesentlichen wohl nach Einführung der Freizügigkeit, hat sich auch im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen die Zahl der Katholiken so gemehrt, dass der Zusammenschluss zu Pfarrgemeinden und ihre Versorgung durch katholische Geistliche angezeigt erschien.

Bereits 1838 hatte sich eine kleine katholische Gemeinde in Arnstadt zusammengeschlossen, deren Satzungen die Genehmigung des Landesherrn erhalten hatte. Sie hielt in einer in einem Privathause eingerichteten Kapelle ihren Gottesdienst ab. Diese römisch-katholische Gemeinde zur St. Güntherskapelle wurde seelsorglich vom Erfurter geistlichen Gericht aus versorgt und unterstand dem Bischof von Paderborn. Zeitweise wurde ihr die evangelisch-lutherische Gottesackerkirche zum Gottesdienst eingeräumt. Im Jahre 1866 war sie bis auf 112 Mitglieder angewachsen. Es gehörten ihr ausser den in Arnstadt wohnenden Katholiken auch einige der umliegenden Ortschaften an. Als im Jahre 1870 die ständige Anstellung eines katholischen Geistlichen in Frage stand, war bereits die Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche ins Auge gefasst. Man begnügte sich aber mit der widerruflichen Zulassung des Geistlichen, der jedoch in jedem einzelnen Falle vorher namhaft zu machen und für den landesherrliche Bestätigung einzuholen ist, als Pfarrer und Seelsorger der katholischen Gemeinde zur St. Güntherskapelle in Arnstadt und der zu dieser Gemeinde gehörigen umwohnenden Katholiken. Der Pfarrer sollte den Landesgesetzen und Behörden in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten unterworfen sein. Die katholische Oberbehörde sollte verpflichtet sein, den Pfarrer, der diesen Punkten zuwider handelt oder durch seine Führung und sein Verhalten Anstoss erregt, auf Antrag des Ministeriums sofort unverweigerlich aus seiner Stellung in Arnstadt zu entfernen (Höchstes Reskript vom 26. Juni 1871).

Seitdem ist ständig ein katholischer Geistlicher in Arnstadt

tätig gewesen. Seit dem Jahre 1873 ist eine katholische Privatschule mit den Zielen der Volksschule in Arnstadt ins Leben getreten, die unter der Aufsicht der Kirchen- und Schulinspektion steht. Seit dem Jahre 1876 besitzt die Gemeinde eine selbständige Kapelle.

Die vereinzelten Katholiken der Unterherrschaft waren den katholischen Gemeinden der Nachbarländer seelsorgerisch zugewiesen. Erst i. J. 1836 [1]) war die Zahl der Katholiken in Sondershausen und Stockhausen soweit angewachsen, dass zur Bildung einer Gemeinde geschritten werden und ein ständiger Seelsorger bestellt werden konnte, was durch Höchstes Reskript vom 21. April 1896 geschah. Auch hier trat eine katholische Privatschule ins Leben. Der Gottesdienst findet in der evangelisch-lutherischen St. Cruciskirche statt.

Nach Erlass des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. legten beide Gemeinden Satzungen vor, denen landesherrliche Genehmigung erteilt wurde. [2]) Die Satzungen geben Bestimmungen über Wahl des Kirchenvorstandes, Vertretung der Gemeinde, Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, Rechnungsführung und die staatlichen Aufsichtsrechte. Die Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums ist erforderlich:

1) Für den Zweck, die dingliche Belastung oder die Veräusserung von Grundeigentum,

2) Für den Bau gottesdienstlicher Gebäude,

3) Für die Anlegung von Begräbnisplätzen,

4) Für eine Verwendung des kirchlichen Vermögens für andere als Kirchen-, Schul- oder Wohltätigkeitszwecke der Pfarrgemeinde selbst.

Die Gemeinde Arnstadt umfasst die Katholiken der Oberherrschaft, die Gemeinde Sondershausen die der Unterherrschaft.

Die auf dieser Grundlage errichteten oder auf gleicher Grundlage zu errichtenden Gemeinden will die Regierungsvorlage zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben, um die Schwierigkeiten, die ihnen jetzt als privatrechtlich rechtsfähigen Vereinen, insbesondere bei Beschaffung der öffentlichen Urkunden in Grundbuchsachen bestehen, aus dem Wege zu räumen. Wenn die Deputation an sich nicht ohne Bedenken war, ganz allgemeine Vereinssatzungen, welche nur der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, öffentlich rechtlichen

---

1) Schreibfehler für: 1896.

2) Während der Korrektur erfahre ich, dass auf Grund der vom General-Vikariat am 24. Dez. 1904 genehmigten Satzungen die Gemeinde Arnstadt durch Fürstl. Reskript vom 9. Febr. 1905 Korporationsrechte erhielt. Danach ist das oben S. 643 Anm. 2 Gesagte zu korrigieren.

Charakter zu verleihen, ohne dass wenigstens die durch das Staatsinteresse geforderten grundlegenden Bedingungen dieser Satzungen gesetzlich festgelegt werden, so wurden sie in diesen Bedenken bestärkt durch einen namentlich von dem zur Beratung zugezogenen Landschaftssyndikus hervorgehobenen Gesichtspunkt.

Nach § 84 des Einführungsges. zum B. G.-B. bleiben unberührt die landesherrlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit *nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.* Die Gesetzgebung des Jahres 1899 hat in Art. 4 des Landesausführungsgesetzes geglaubt, durch Gesetz auch die Erteilung der Rechtsfähigkeit auf den Landesherrn delegieren zu können. Dies ist zum mindesten zweifelhaft. Das Einführungsgesetz spricht nur von »Gesetzgebung« und man wird »dem Gesetzgeber des B. G.-B. das Zugeständnis machen müssen, dass er das, was er gesagt hat, auch gewollt hat, und dass, wenn er etwas anderes gewollt hätte, die deutsche Sprache fähig gewesen wäre, diesem Gedanken Ausdruck zu verleihen« (Friedberg, Kirchenrecht S. 107 Anm. 42, der die dem Art. 4 entsprechenden Bestimmungen der thüringischen Staaten, Mecklenburgs, Lippes für einfach nichtig erklärt. Ähnlich Planck, B. G.-B. Anm. 1 zu § 84 des Einführungsges.).

Die Bezugnahme auf Art. 4 des Ausführungsgesetzes empfiehlt sich demnach nicht. Die Deputation war vielmehr der Ansicht, dass es zur Beseitigung von Zweifeln zweckmässig sei, zunächst ein Sondergesetz für die beiden bestehenden katholischen Gemeinden in Sondershausen und Arnstadt zu schaffen und die z. Z. genehmigten Satzungen zur Grundlage der Erteilung der öffentlichen Rechtsfähigkeit zu machen, welche die private Rechtsfähigkeit in sich schliesse.[1]) Um weiteren Zweifel auszuschliessen, erschien es zweckmässig, ausdrücklich für Änderung dieser Satzungen landesherrliche Genehmigung vorzubehalten.

Unter Zustimmung Hoher Staatsregierung beantragt die Deputation daher folgendes:

Gesetz betr. die Erhebung der römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts vom . . .

---

1) Diese Ansicht, dass der *öffentlich-rechtliche* Charakter einer Korporation die *private* Rechtsfähigkeit (jurist. Persönlichkeit) in sich schliesse, ist irrtümlich. Die private Rechtsfähigkeit steht mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter in keinem Zusammenhang. Es gibt öffentlich-rechtliche Korporationen ohne dieses Recht. *Hinschius*, Preuss. Kirchenr. 1884 S. 13 Anm.

Wir Karl Günther von Gottesgnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt gelten nach Massgabe ihrer Satzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu jeder Änderung der Satzungen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich etc.

Sondershausen, den . . .

Die Deputation war aber der Ansicht, dass die Entwicklung der Dinge eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zur römisch-katholischen und gleichzeitig dann auch zur evangelisch-reformierten Kirche fordere. Wie es auf der einen Seite der Billigkeit entspricht, dass die diesen Bekenntnissen tatsächlich längst bewilligte öffentliche Religionsübung auch gesetzlich ihnen zugestanden werde, so liegen auf der anderen Seite wichtige Interessen vor, das Verhältnis des Staates zu diesen Religionsgemeinschaften gesetzlich zu regeln. Dabei werden im wesentlichen die bisher befolgten Grundsätze nur gesetzlich festzulegen sein. Die Deputation hat insbesondere ein Gesetz in der Art der Mecklenburg-Schweriner Verordnung vom 5. Januar 1903 im Auge gehabt (Reichstags-Drucksachen Nr. 22 zu Nr. 791, 11. Legislaturperiode, I. Session 1903/05), die folgendermassen lautet:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen in betreff der *öffentlichen Religionsübung* der Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche in Unseren Landen, was folgt:

§ 1.

Den Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche wird in Unseren Landen die *öffentliche Religionsübung* zugestanden.

§ 2.

Den mit landesherrlicher Genehmigung errichteten reformierten und römisch-katholischen Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden

nebst den zugehörigen Grundstücken (Pfarreien, Begräbnisplätzen etc.), sowie den reformierten und den römisch-katholischen Religionsübungen, welche in den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, auf den Begräbnisplätzen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche oder mit landesherrlicher Genehmigung an anderen Orten veranstaltet werden, soll der *gleiche Rechtsschutz* wie den entsprechenden Einrichtungen der lutherischen Landeskirche gewährt werden.

§ 3.

Unberührt bleiben die Uns nach Landesrecht gegenüber der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche und deren Angehörigen zustehenden *Hoheitsrechte.*

Es bleibt daher insbesondere Unsere Genehmigung erforderlich für

die Bildung und Änderung der Parochien;

die *Anstellung der Geistlichen* und die Vornahme geistlicher Handlung durch nicht in Unseren Landen angestellte Geistliche;

die *Errichtung von Kirchen*, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäuden, sowie die Errichtung von Pfarreien (Pfründen);

die Veranstaltung *öffentlicher Gottesdienste* ausserhalb der dem Gottesdienste gewidmeten *Gebäude*, sowie die Abhaltung von Missionen, Prozessionen und Wallfahrten;

die Gründung, Zulassung oder Niederlassung von *Orden*, Kongregationen und anderen Religionsgesellschaften.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 5. Januar 1903.

Friedrich Franz.

C. Graf v. Bassewitz-Levetzow. v. Amsberg.

A. v. Pressentin.

Seitens Hoher Staatsregierung wurden Bedenken nicht erhoben.

Die Deputation beantragt daher ferner

»die Staatsregierung zu ersuchen, unter voller Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte, die Rechtsverhältnisse der reformierten und der römisch-katholischen Kirche im

Fürstentum im Wege der Gesetzgebung eingehend zu regeln.«

Sondershausen, den 10. Juli 1905.

Die 2. Fachdeputation.

Dr. *Bielfeld*, Vorsitzender und Berichterstatter.

Kirsch, *Köhn*, *Weberstaedt*.

XI. Landtagssitzung vom 15. Juli 1905
(Landtagsverhandlungen für 1905, Sitzungsberichte S. 79 f.).

... Hierauf wird zur Erledigung der Tagesordnung geschritten, und demgemäss zunächst beraten: Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhebung der gemäss Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. rechtsfähig gewordenen Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts (Vorlage Nr. 6).

Den Generalbericht hierzu erstattet an der Hand des Berichts der 2. Fachdeputation Abgeordneter Bielfeld.

Nach Eröffnung der Diskussion führt Oberkonsistorialrat und Oberhofprediger Zahn aus:

Die Frage der Behandlung der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche im Fürstentum habe seit langer Zeit das Ministerium sowohl wie die Mitglieder des Kirchenrats beschäftigt. Dabei habe zwischen dem Chef des Ministeriums und dem Kirchenrat stets volle Übereinstimmung darüber geherrscht, dass der richtigste und einfachste Standpunkt der sei: man solle in unserm Lande den Katholiken das gewähren, was wir Evangelischen uns in katholischen Landen gewährt zu sehen wünschen. Von diesem einfachen Grundsatze der Toleranz geleitet, habe man seit langer Zeit den Katholiken die ungehinderte Ausübung der Religion und des Kultus zugestanden. Man sei sogar soweit gegangen, dass man ihnen eine evangelische Kirche zur Mitbenutzung überlassen habe, — natürlich unter Vorbehalt aller der evangelischen Landeskirche zustehenden Rechte. — Im allgemeinen sei es auch stets gelungen, mit den katholischen Religionsgesellschaften des Landes ein friedliches Verhältnis zu unterhalten, und wenn sich Schwierigkeiten ja einmal gezeigt hätten, so seien dieselben schnell beseitigt worden, namentlich durch das Entgegenkommen des Bischofs von Paderborn. Wiewohl es bei der eigentümlichen Stellung der katholischen Kirche und den Ansprüchen, welche dieselbe erhebe, unbedingt erforderlich sei, die Rechte des Staates und der Landeskirche auf das sorgsamste zu wahren, so habe, wie gesagt, die Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem

Kirchenrat stets geglaubt, den Katholiken des Landes möglichste Bewegungsfreiheit gewähren zu sollen. Auf dieser Grundanschauung beruhe auch der gegenwärtig zur Beratung stehende Gesetzentwurf. Er könne daher im grossen und ganzen auch nur billigen, was seitens des Berichterstatters vorgetragen und vorgeschlagen worden sei.

Damit endet die Generaldebatte. Zur Spezialdiskussion übergehend, berichtet Abg. Bielfeld weiter über die Überschrift und den Eingang des Gesetzentwurfs. Eine Diskussion schliesst sich nicht an . . . . .[1])

Darauf bildet der Präsident folgende Frage:

> Will der Landtag beschliessen, die Hohe Staatsregierung zu ersuchen, unter voller Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte die Rechtsverhältnisse der reformierten und der römisch-katholischen Kirche im Fürstentum im Wege der Gesetzgebung eingehend zu regeln?

Die Frage wird nicht beanstandet, sondern wiederholt und einstimmig bejaht. Das Ergebnis wird vom Präsidenten verkündet.

XII. Gesetz, betreffend die Erhebung der römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt zu Körperschaften des öffentlichen Rechts — vom 21. Juli 1905 (G.-S. 1905 Nr. 16 S. 45).

Wir Karl Günther von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die römisch-katholischen Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt gelten nach Massgabe ihrer Satzungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu jeder Änderung der Satzungen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 21. Juli 1905.

(L. S.) *Karl Günther.*

contrasigniert: *Petersen.*

---

1) Alle des weiteren inbezug auf den Entwurf vom Präsidenten gestellten Fragen werden ohne Diskussion einstimmig bejaht.

2. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850.

Von Dr. jur. utr. *Ad. Rösch.*

(Forts.; vgl. III. Quartalh. 1905 S. 461 ff.)

b) Verhältnis zur bischöflichen Gewalt.

Der Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung liegt nicht im Primate, der im allgemeinen nur in die wichtigeren Angelegenheiten, speziell die sog. causae maiores, eingreift, sondern in der Tätigkeit des eigentlichen Ordinarius, des Diözesanbischofs. Die Stellung des Bischofs gegenüber Rom im Sinne der febronianischen Ideen zu stärken, hatten sich, wie wir schon vorher ausgeführt, die Politiker seit Josephs II. Zeiten zur besonderen Aufgabe gemacht. Um so interessanter ist darum die Frage, wie die staatliche Macht ihre Beziehungen zur bischöflichen Amtsgewalt zu gestalten suchte.

Einerseits — so war die Tendenz der Regierungen — sollte der Bischof Rom gegenüber in aller Selbständigkeit erhalten werden,[1]) andererseits in unbedingter Abhängigkeit von der staatlichen Gewalt stehen.[2]) Daher vor allem das Bestreben, nur *Landes*bischöfe, *Landes*bistümer zu erhalten, daher in Hohenzollern die Bemühungen, die meisten bischöflichen Funktionen einem einheimischen »bischöflichen Kommissar« zu übertragen. Nicht zufrieden damit, den Bischof qua Untertanen unter steter Beeinflussung zu erhalten, suchte der Staat indes noch weiter dessen von ihm immer noch unangenehm empfundene Machtfülle dadurch zu beschränken, dass er ganz gegen den Geist der kirchlichen Verfassung in § 16 (21) der landesh.

---

1) Entgegen der kanonischen Vorschrift, dass die Regierung der Diözese nicht früher als mit der Präsentation der päpstl. Konfirmationsbulle auf den Erwählten übergehe, wird dieses Recht in § 13 (17) der landesherrl. Verordnung an die *Konsekration* geknüpft und zugesichert, »die Regierungen werden nicht zugeben, dass er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.« Vgl. über diese febron. Forderung Bd. 83 (1903) S. 635 f. dieser Zeitschr.

2) Sehr bezeichnend ist hier eine Aeusserung in dem Entw. betr. das Kommissariat der Sigmar. Regierung v. 1829 II n. 1: »Das Erzb. Commissariat ist als delegirte Behörde in dem nämlichen Verhältnis wie der Erzbischof zum Landesfürsten und den Höchstdenselben unmittelbar repräsentirenden Behörden *untergeordnet.*« Danach ist also der Bischof auch in seiner Eigenschaft als Bischof, also die geistliche Gewalt der weltlichen untergeordnet. Das ist freilich der Grundgedanke des ganzen Josephinismus (vgl. Bd. 84 S. 76 ff. dieser Zeitschr.), wurde aber selten mit so wünschenswerter Deutlichkeit ausgesprochen.

VO. das Domkapitel als oberste geistliche Verwaltungsbehörde neben ihn stellte, das »in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien« eintrete und *kollegialisch* die Diözese mit dem Bischofe regiere. Das Verbot der Erhebung jeglicher Art von Taxen und Abgaben in § 17 (22) im Gegensatz zu den kirchlichen Bestimmungen musste die materielle Stellung der Bischöfe und ihr Können, grössere kirchliche Aufgaben in Angriff zu nehmen, schwer schädigen, welcher Nachteil durch die landesherrlichen Leistungen für Seminarien, Tischtitel, Einkommen des Bischofs und seiner Kurie nur ungenügend aufgewogen wurde. Vor allem aber ward die bischöfliche Gewalt durch ein bis ins einzelnste gehendes Überwachungssystem, ius supremae inspectionis, und auf sehr vielen Gebieten sogar durch den Anspruch eines staatlichen Mitwirkungsrechtes völlig der staatlichen Willkür anheimgegeben. So sind Provinzialsynoden der oberrheinischen Kirchenprovinz nur zulässig »mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche derselben Commissäre beiordnen.«[1]) Dann wird das *Plazet*[2]) nicht bloss auf sämtliche allgemeinen Anordnungen des Bischofs, sondern auch auf Einzelverfügungen von Wichtigkeit, ja selbst solche Erlasse ausgedehnt, welche nur rein geistliche Gegenstände betreffen.[3]) Ein grösseres Mass von Vorsicht und »Fürsorge« war in dieser Beziehung nicht mehr möglich.

Die Praxis des landesherrlichen *Plazet* in den beiden Hohenzollern geht mit ihren Wurzeln noch ins 18. Jahrhundert zurück[4])

1) Landesh. VO. § 7 (9).

2) Landesh. VO. § 2 (4): »Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der *ausdrücklichen Bemerkung* der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.« — Auch die Verf.-Urk. f. Hoh.-Sigmar. v. 11. Juli 1833 tit. III § 33 sieht das Plazet im weitesten Umfange vor: »Die geistliche Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre nicht gehemmt werden, als insoweit das oberhoheitliche Schuz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt, wonach keine Verordnungen und Geseze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.«

3) Ueber »Plazet« vgl. Bd. 84 S. 257 ff. dieser Zeitschr., ebenso Bd. 85 S. 52.

4) Vgl. die Beschwerde des fürstl. Reg.-Direktors in Sigmar. vom 3. April 1794 an den Dekan in Hausen: »Se. Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr haben es missfällig aufgenommen, dass wegen des vom Hochw. Ordinariate jüngsthin angeordneten Beth-, Buss- und Fasttages von den in der Grafschaft Sigmaringen etablirten Pfarrherren und Seelsorgern sich nicht, wie es hätte geschehen sollen, mit der weltl. Behörde dahier ins

und wurde nach 1800 schon Herrn v. Wessenberg gegenüber immer nachdrücklicher geltend gemacht. Die Regierung von Hechingen genehmigt am 24. April 1804 die bischöfliche Anordnung betr. die Reduktion der Sonn- und Feiertage.[1]) Sigmaringen erlässt am 22. August 1804 an die Geistlichen die generelle Weisung, »dass künftig keine Fürstbischöfliche Verordnung, welche auf den äusseren Gottesdienst und die Kirchenpolizei sich bezieht, von der Kanzel verkündet werde, bis nicht die öffentliche Kundmachung durch eine ergehende diesseitige Regiminal-Verfügung angeordnet wird;«[2]) am 16. August 1809 wird diese Verordnung in Erinnerung gebracht mit dem Beifügen, dass das (amtliche) Wochenblatt über die Erteilung des Plazet in jedem Falle berichten werde; die Ämter sollten darüber wachen, dass bischöfliche Erlasse vor ihrer Genehmigung nicht verkündet würden.[3]) Dem Plazet unterlag in beiden Fürstentümern auch der jährliche Fastenhirtenbrief.[4]) Im allgemeinen scheint das Plazet milde gehandhabt worden zu sein und erhoben sich speziell während der Regierungszeit v. Wessenbergs diesbezüglich keine besonderen Schwierigkeiten. Später verweigerte indes die Regierung von Hohenzollern-Hechingen, ohne Zweifel auf das Verlangen der aufgeklärten Landesgeistlichkeit hin, ihre Zustimmung zur Einführung des neuen Diözesanrituals von Erzbischof Demeter,[5])

Einvernehmen gesezt, noch die geziemende Anzeige und respē Anfrage gemacht worden sey.«

1) Im Dekanatsarchiv Hechingen.

2) Aktenstück im Pfarrarchiv Veringendorf. Für Württemberg erging seitens der Oberlandesregierung Ellwangen schon am 11. Juni 1803 der Erlass, alle Publikationen des Ordinariats oder Dekanats seien bei Strafe der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten (Lang, Sammlung der kath. Kirchengesetze in Württemberg. Tüb. 1836. S. 34). — Wessenberg hat somit damals seine Erlasse noch ohne Einholung des landesherrlichen Plazet den Geistlichen übersandt.

3) Sigmar. G.-S. Bd. I S. 18. Es werden nunmehr auch einzelne kirchliche Anordnungen früherer Jahre plazetiert. So erhält am 20. Nov. 1809 (G.-S. I S. 43) die Ordinariatsverfügung, den nächtlichen Gottesdienst an Weihnachten von Mitternacht auf die sechste Morgenstunde zu verlegen, vom 28. November 1805, die landesfürstl. Genehmigung mit dem Befehl, dass an der kommenden Weihnacht danach gehandelt werde. (In Württemberg waren alle nächtlichen Gottesdienste bereits durch kurfürstl. Reskript vom 7. Dez. 1803 verboten worden.)

4) Das Hechinger Wochenblatt, seit 1829 erscheinend, bringt bis 1847 Jahr für Jahr den Vermerk der Genehmigung des Fastenhirtenbriefes. Auch in dieser Sache waren Einsprachen seitens der weltl. Macht nicht unmöglich. So genehmigte der k. kath. geistl. Rat in Stuttgart am 30. Januar 1807 das Augsburger Fastenpatent nur unter der Bedingung, dass für die Samstage Dispens vom Abstinenzgebote gewährt werde (Lang a. a. O. S. 169).

5) Vgl. die Bekanntmachung vom 6. Febr. 1836 (Wochenbl. Nr. 6) aus höchstem Auftrag, es sei nur die Anschaffung des neuen Rituals aus Kirchenmitteln genehmigt worden; »diese Bewilligung erfolgte jedoch einzig und allein, um gedachtes neues Ritual zur vorläufigen Kenntnis der Geistlichen zu

während in Sigmaringen am 21. März 1835 die Genehmigung erteilt wurde. Dagegen nahm Hohenzollern-Sigmaringen noch in den vierziger Jahren gegenüber Versuchen des Erzbischofs, die Fessel des Plazet abzuwerfen, die Gelegenheit wahr, dieses »landesherrliche Recht« geltend zu machen. So hatten zufolge VO. vom 30. April 1845 die Bezirksämter und Dekanate den Seelsorgern zu eröffnen, dem erzbischöfl. Erlasse vom 3. Januar 1845 über die gemischten Ehen bei Strafvermeidung keine Folge zu geben, weil derselbe ohne Staatsgenehmigung erschienen sei.[1]) Am 1. Mai desselben Jahres beschäftigte die Regierung ein ähnlicher Fall, nämlich ein Hirtenbrief über die kirchlichen Verhältnisse, der am 4. Mai von der Kanzel verlesen werden sollte; der Beschluss geht dahin, »den Pfarrern und zwar nöthigen Falls durch expresse Bothe die Verkündigung jenes Hirtenbriefes, ehe und bevor weitere Weisung erfolgt, wegen mangelnden Plazetums bei Strafe zu verbieten.« Der Erzbischof scheint sich aber trotz dieser Massregeln auch in der Folgezeit um das Plazet nicht mehr gekümmert zu haben. Um wenigstens den Schein dieses Rechtes zu retten, sah sich daher die sigmar. geheime Konferenz wiederholt veranlasst, erzbischöflichen Erlassen auch ohne Ersuchen nachträglich Genehmigung zu erteilen, so am 22. Juni 1846 dem Erlass betr. Abfall zum Rongetum vom 3. April 1845, am 6. Mai 1847 dem Hirtenbrief anlässlich der Not und Teuerung vom 4. April dieses Jahres, von welchem die Regierung am 11. April vom Dekanat Sigmaringen unter Androhung einer Strafe von 5 Gulden bei Nichtbefolgung die Übersendung eines Exemplars verlangt hatte.[2]) Das Plazet konnte also um 1850 infolge des Widerstandes des Erzbischofs als faktisch beseitigt gelten.

Mit dem Plazet, das alle missliebigen Akte der kirchlichen Gewalt hintanhalten sollte, gaben sich die josephinischen Staatsmänner jedoch keineswegs zufrieden. Neben dem ius cavendi kam

bringen, enthielt aber keineswegs die Landesfürstl. Genehmigung zu der Einführung desselben; auch konnte nie die Absicht damit verbunden seyn, solche Liturgieen, die schon früher sowohl mit bischöfl. als Landesfürstl. Gutheissen zur allgemeinen Erbauung des Volkes eingeführt worden, durch ausschliesslichen Gebrauch des neuen Rituals zu verdrängen und aufzuheben.« Das Verbot blieb bestehen bis zu einer direkten Korrespondenz des Erzbischofs Demeter mit dem Nachfolger des Fürsten vom Jahre 1839.

1) Auch Baden verweigerte diesem Erlass das Plazet durch Entsch. des Minist. d. Innern vom 3. Juni 1845; vgl. *Maas*, Gesch. d. kathol. Kirche in Baden 1891 S. 170.

2) Der sigmar. Klerus führte schon in seiner Immediateingabe an den Fürsten Anton Alois vom Jahre 1831 energisch Beschwerde auch über die Ausübung des Plazet; in der Antwort der geh. Kanzlei wird diesbezüglich entgegnet: »Die Ertheilung eines landesherrl. Plazet kann die Würde und Wirksamkeit der Kirche nicht gefährden.«

noch das ius advocatiae hier in Betracht, aus welchem sich unter dem Vorgeben des Wohlwollens und der Fürsorge leicht ein Mitbestimmungsrecht des Staates bei fast allen kirchlichen Angelegenheiten konstruieren liess. Solchen massgebenden Einfluss wusste sich die Staatsgewalt zu sichern sogar in Bezug auf die *Religionslehre* und den *Gottesdienst*, dann auf die *Ehesachen*, vor allem auf den *Klerus* und das *Kirchengut*. Im nachfolgenden sollen daher die Beziehungen des Staates zur Kirchengewalt hinsichtlich dieser Materien einzeln nachgewiesen werden.

1. Einmischung des Staates auf dem Gebiete der Lehre und des Gottesdienstes.

Eingriffe in das Gebiet der Kirchenlehre, wie solche von Kaiser Joseph II. mehrfach versucht wurden, waren in den beiden Hohenzollern niemals zu beklagen. Die Verweigerung des Plazet für den erzb. Erlass von 1845 über die gemischten Ehen [1]) in Hohenzollern-Sigmaringen entsprang wohl mehr der Empfindlichkeit über die Nichtvorlegung des Erlasses als einem Widerstande gegen den Inhalt desselben. Im Gegenteil hatte sich hier die kath. Religion mannigfacher Förderung seitens der Staatsgewalt zu erfreuen. Die *pietistische Bewegung* in einzelnen hohenzollernschen Gemeinden (Bietenhausen, Höfendorf, Dettingen, Diessen) wurde seitens der Regierung scharf überwacht und wurden gegen die Anhänger derselben mehrfache, freilich erfolglose Zwangsmassregeln in Anwendung gebracht. [2]) Einen Gewissenszwang, aber zu Gunsten der katholischen Religion, bedeutet § 39 der »allgem. Ordnung f. die Zucht- und Strafarbeits-Anstalt des Fürstenthums Sigmaringen« vom 25. Juli 1813, dass alle christlichen Sträflinge ohne *Unterschied der Konfession* dem täglichen und dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste, bestehend an Werktagen in gemeinsamem Morgen- und Abend- so-

1) Vgl. das Toleranzedikt Josephs II. vom 13. Okt. 1781, welches für gemischte Ehen die Entscheidung trifft, dass, wenn der Ehemann katholisch, sämtliche Kinder katholisch, dagegen wenn der Ehemann evangelisch, die Kinder je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bezw. der Mutter erzogen werden sollen.

2) Eine Reg.-Verf. vom 19. April 1819 bezüglich der Pietisten in Bietenhausen verbietet Abhaltung der Konventikel, ordnet die Einziehung ihrer Bücher an und droht im Falle der Zuwiderhandlung Gefängnisstrafen von 4 Tagen bis 2 Monaten in Verbindung mit Zwangsarbeit an. Gefängnisstrafen wurden auch gegen einzelne Pietisten von Dettingen exekutiert. — Auf Anzeige der Geistlichen konfiszierte die Regierung am 13. März 1820 auch die acht Bände der bekannten »*Stunden der Andacht*«, welche von Donaueschingen her in das Amt Trochtelfingen zur Lektüre für sämtliche Gemeinden eingeschmuggelt werden sollten.

wie Rosenkranzgebet,[1]) an Sonn- und Festtagen in Messe und Predigt, beizuwohnen haben; die Zahl der Protestanten unter der Bevölkerung und somit auch unter den Sträflingen konnte damals freilich nur eine verschwindend kleine sein. Dieser Begünstigung der katholischen Religion widersprechen nicht die 1840 anlässlich der Konversion eines Juden zur katholischen Kirche getroffenen Anordnungen.[2]) Am 24. April 1840 bittet der Pfarrer von N. das Oberamt, dem Israeliten St. von D., geboren 1818, also 22 Jahre alt, Konvertitenunterricht erteilen zu dürfen; das Oberamt unterbreitet die Sache der Regierung. Auf Protest der Eltern und des Rabbiners, welche fordern, dass St. wenigstens noch 2 Monate den israelitischen Unterricht zur besseren Belehrung besuche, ordnet die Regierung am 6. Mai an, der betr. Jude sei »auf die Dauer einer angemessenen Zeit an seinen ordentlichen Religionslehrer zu weisen, um sich über die Wichtigkeit seines vorhabenden Schrittes erforderlich belehren zu lassen;« erst, wenn der Entschluss auch hernach fest bleibe, könne der Pfarrer ihn eine angemessene Zeitdauer in der katholischen Religion unterweisen und dann durch den Dekan prüfen lassen. Am 25. November zeigt der Pfarrer dem Amte an, dass Unterricht und Prüfung beendigt seien, und fragt, ob kein politisches Hindernis der Taufe mehr vorliege, was am 26. November verneint wurde. Die Absicht dieser etwas kleinlichen Sorgfalt war jedenfalls die Vermeidung auch jeden Scheines von Gewissenszwang gegenüber Andersgläubigen.[3])

In Bezug auf die *gottesdienstlichen Verrichtungen* enthielt man sich im allgemeinen gleichfalls der staatlichen Einmischung. Die Initiative im Kampf gegen Prozessionen, Wallfahrten und Bruderschaften überliess man dem Konstanzer Generalvikar. Von Seite der Regierung wurde keine *Bruderschaft* aufgehoben trotz des dadurch winkenden materiellen Gewinnes, keiner *Wallfahrt* direkte Hindernisse bereitet[4]) und auch das von Konstanz aus urgierte, von

1) Der Regierungsreferent hatte also hinsichtlich der Andachtsübungen noch recht »rückständige« Anschauungen im Vergleich mit der »aufgeklärten« geistl. Regierung zu Konstanz, welche damals das Rosenkranzgebet selbst für Gefangene als gänzlich »veraltet« und »zwecklos« sicher nicht approbiert hätte.

2) Akten im Dekanatsarchiv Veringen.

3) Vgl. hiemit die VO. Josephs II. vom 12. April 1787, wonach die Nottaufe von Judenkindern auch in Lebensgefahr bei 1000 Dukaten Strafe oder halbjährigem Gefängnis untersagt wird. Vgl. ferner die VO. des kgl. kathol. geistl. Rats in Stuttgart vom 12. Sept. 1812 (bei Lang a. a. O. S. 409): Wenn ein Evangelischer katholisch werden wolle, so sei er zunächst zur Erklärung an den Pfarrgeistlichen seiner Konfession zu verweisen, und alsdann habe das [illegible] den Fall Bericht an den k. kath. g. Rat zu erstatten.

4) [illegible]gleiche hiemit das Vorgehen Oesterreichs gegen die Bruder[illegible]ten unter Maria Theresia und Joseph II., Bd. 84 S. 249

den Regierungen genehmigte Verbot gewisser *Prozessionen* im allgemeinen milde gehandhabt. Zwar machte man in Hohenzollern-Sigmaringen die Abhaltung ausserordentlicher Prozessionen von der Genehmigung des Oberamtes abhängig,[1]) liess sie aber doch in grösserem Umfange zu, als es in Konstanz wohl erwünscht war.[2]) Im Gegensatz zu den anderen Teilen des ehemaligen Bistums Konstanz wurde in den beiden Hohenzollern die Feier der *Patrozinien*[3]) am Tage selbst beibehalten und erst 1837 in Hohenzollern-Sigmaringen auf Ansuchen der Regierung durch das Ordinariat auf den folgenden Sonntag verlegt.[4]) Überhaupt nahmen die Regierungen mehr Rücksicht auf die Schonung der religiösen Gefühle des Volkes als Wessenberg. So belehrte die sigmar. Regierung am 21. Oktober 1801 einen Pfarrer, die Geistlichkeit möge sich bemühen, das Volk mehr auf dem Wege der Güte zur Abwürdigung der *abgestellten Feiertage* zu bestimmen.[5]) Gegen einzelne überstürzende gottesdienstliche Reformen Wessenbergs wurde im Interesse der religiösen Ruhe selbst die Verweigerung des Plazet in Anwendung gebracht. So verbot die Regierung von Sigmaringen durch Erlass vom 4. Juni 1808 der Konstanzer Verordnung, die Fronleichnamsprozession in deutscher

---

und 251 dieser Zeitschr. Das württemb. Ministerium des Innern publiziert am 17. Okt. 1811 den Befehl des Königs, wonach allen Untertanen das »Auslaufen in ausländische Wallfahrtsorte« für die Zukunft bei Strafe gänzlich verboten wird (Lang a. a. O. S. 385).

1) Reg.-VO. vom 23. Juli 1807.

2) So 1802 der Gemeinde Veringendorf, der Gemeinde Sigmaringendorf wiederholt in den Jahren 1806—22, Neufra 1814 u. 1815, Ruelfingen 1815, gewöhnlich mit der Auflage, dass die Prozession bis 8 Uhr vormittags beendet sein müsse. Am 24. Juni 1820 verbietet die Regierung der Gemeinde Neufra die Prozession nach Benzingen, stellt ihr aber frei, anstatt dessen nach Gammertingen oder in die Kapelle (auf der Höhe bei Neufra) zu ziehen.

3) Vgl. die VO. der Reg. von Hoh.-Sigmar. vom 12. Okt. 1807, wonach im Einverständnisse mit der bischöfl. Regierung zu Konstanz »das Hauptpatrozinium der Pfarrkirche am Tage selbst und nicht mehr am nächstfolgenden Sonntage« gefeiert werden soll. Auch der Begehung dieser Tage mit grösserer Feierlichkeit, Teilnahme fremder Geistlichen war die Regierung im Gegensatz zu den Absichten Wessenbergs anscheinend nicht entgegen. So weist ein Erlass der Reg. zu Sigmar. vom 22. Aug. 1831 aus der Pfarradministration Imnau 7 Gulden für die Auslagen bei der Patroziniumsfeier an.

4) Ord. Erl. v. 19. Mai 1837; Reg.-VO. v. 10. Juni 1837 (G.-S. IV S. 527). Am 11. Okt. 1850 gestattet das Ordinariat der hohenzoll. Geistlichkeit wiederum die Patroziniumsfeier am Tage selbst, bei welchem Gebrauche es bis jetzt in den meisten Pfarreien trotz der ablehnenden Haltung der Regierung geblieben ist.

5) Nur untersagt die VO. v. 24. Juli 1811 (G.-S. I S. 94) die Verhinderung der Arbeitswilligen und die Uebung einzelner Gemeinden, das Arbeiten an den abgestellten Festtagen mit Strafen zu belegen. Viel rücksichtsloser ging in dieser Hinsicht die württemb. Regierung vor. Am 21. Dez. 1803 verfügt das Landesvogteigericht Rottweil: An den abgewürdigten Feiertagen sind sogleich nach dem Gottesdienste die Kirchen, Kapellen und Bethäuser für den ganzen Tag zu schliessen, auch ist das Tragen feiertäglicher Kleidung und der Wirtshausbesuch bei Strafe verboten (Lang a. a. O. S. 59 f.).

Sprache abzuhalten, Folge zu geben, entzog auch der »allgemeinen Gottesdienstordnung für die rheinischen Bundeslande« 1809 ihre Zustimmung. Auch wird den Geistlichen durch Regierungserlass vom 23. Juni 1807 ausdrücklich untersagt, eigenmächtig Abänderungen in der liturgischen Sprache [1]) und den liturgischen Gebräuchen vorzunehmen, bevor sie durch allgemeine Diözesanverordnung mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt seien. [2])

An einzelnen Versuchen, in rein geistliche Dinge hineinzuregieren, hat es zwar auch in Hohenzollern nicht gefehlt, jedoch waren sie von geringerer Bedeutung und keineswegs von irgend einer feindseligen Tendenz getragen. [3]) So stellt die hechingische geistl. Kommission am 4. Dezember 1811 auf Antrag der Pfarrer die Opfer bei Kindesleichen ab, wird von der Regierung in Sigmaringen am 6. August 1810 das Gesuch der Filialgemeinde Dettlingen um eigenen Sonntagsgottesdienst abgewiesen, »da eine

---

1) Vgl. hiezu das Reskript der kgl. württbg. Sektion der inneren Administration vom 23. Juli/19. Aug. 1811: »Da von der zur Diözese des Bisthums Konstanz gehörigen kath. Geistlichkeit die Messe und mehrere andere geistliche Verrichtungen nicht mehr wie bisher in der lateinischen, sondern in der deutschen Sprache abgehalten würde . . . ., so haben Allerhöchstdieselbe verordnet, dass aller Orten die lateinische Sprache bei dem Kultus wie vorher gewöhnlich wieder hergestellt werden solle, ohne sich zu erlauben, in dem althergebrachten Ritus das geringste abzuändern« (Lang a. a. O. S. 381).

2) Viel energischer griff von Anfang an die württemb. Regierung in das kathol. Gottesdienstwesen ein. So erklärt die Landesregierung zu Ellwangen am 11. Juli 1803 (Lang a. a. O. S. 44): »Es bleibt unabänderlich bei unserer früheren Verordnung, dass kein lateinischer Chorgesang und an Werktagen kein nachmittäglicher Gottesdienst mehr gehalten werden darf.« Am 2. März 1805 verkündet dieselbe Stelle (Lang a. a. O. S. 117): »Es muss Grundgesetz des Staates sein, dass an den Werktagen ausser der stillen Messen kein öffentlicher zufälliger Gottesdienst angeordnet und dass dem Kirchengehen das Arbeiten subsistuirt werde.« Ganz radikal ist die Gottesdienstordnung des k. kath. g. Rats vom 2. Aug. 1808 (Lang a. a. O. S. 221 f.), welche bestimmt: »Der Rosenkranz und das Salve werden durch den deutschen Vespergesang und durch das Vorbeten des Priesters künftighin als überflüssig wegfallen. Der Umgang an den Monatsonntägen sowie die übrigen dergleichen Umgänge dürfen alle Zeit nur in der Kirche, nie ausserhalb der Kirche gehalten werden. Die Nachmittagspredigt an dem Rosenkranzfeste hat als der Sonntagsschule nachtheilig zu cessieren . . . Die lateinischen Metten haben durchaus sowie überhaupt alle lateinischen Chorgesänge zu cessieren . . . (In der Fronleichnamsoktav werden die Aemter verboten) . . . Das Salve an den Samstägen hat aufzuhören. Die Predigten im Wegenthal (besuchte Wallfahrt bei Rottenburg) haben zu unterbleiben und die dortigen Jahrtage sind . . . in der Pfarrkirche zu lesen.«

3) Vgl. dagegen die schwerwiegenden Eingriffe Josephs II. in das gottesdienstliche Gebiet, Bd. 84 S. 249 dieser Zeitschr. Das sigmar. Verbot des *andauernden* Glockengeläutes während eines Gewitters vom 9. Mai 1811 und 5. Mai 1819 (G.-S. I S. 89 u. 240), welches aber mehrere kurze Glockenzeichen nicht verwehrt, konnte sich auf die Anschauungen der Konstanzer Kurie berufen; Hechingen erliess das nämliche Verbot 1840 (Wochenblatt Nr. 24). Aus einer ähnlichen Rücksicht, Unfällen vorzubeugen, entsprang die VO. v. 29. Mai 1811 (G.-S. I S. 91), welche am Fronleichnamstage das Schiessen mit Musketen und sonstigen Gewehren verbot.

stille heil. Messe in religiöser und sittlicher Hinsicht bedenklich wäre, das doppelt Predigen aber mehr erfordern würde als menschliche Kräfte in der Länge auszudauern vermögen.« Eine schlimmere Entgleisung ist der Vorfall, über den sich das Offizialat von Konstanz in seinem Schreiben vom 25. März 1825 an den Dekan in Harthausen äussert, dass nämlich die fürstl. Regierung einem Geistlichen Binationsvollmacht erteilt habe; »es ist kaum glaublich« — so das Schreiben — »dass eine weltliche Regierung von sonst so erlauchten Gesinnungen eine Bevollmächtigung in mere spiritualibus, wie die Bination ist, ertheilen werde. Sollte die Bination nothwendig sein, so hat das Dekanat bey dem bischöfl. Ordinariat Vorstellung und das Ansinnen hierüber zu machen.« Lediglich aus übertriebenen Humanitätsgründen erflossen ist die Anweisung der Regierung von Hohenzollern-Sigmaringen an die Dekane, zu berichten, welche Filialkirchen ohne Taufstein in ihren Bezirken sich befänden, weil es höchst zweckmässig wäre, sie damit auszustatten, damit das Überbringen neugeborener Kinder aus Filialorten in die Pfarrkirche möglichst selten würde.[1]). Der Dekan des Kapitels Sigmaringen gab hierauf am 9. Dezember 1834 die kirchlich korrekte Antwort: »Der Taufstein ist das Symbol des Verbandes aller Filialgemeinden in eine einzige Pfarrgemeinde, und solchen zu errichten steht nur dem das Recht zu, der Pfarreien zu errichten und Seelsorger kanonisch einzuweisen das Recht besitzt, nämlich dem Bischofe;« Taufsteine auf Filialen seien auch nicht notwendig, weil nach den bestehenden kirchlichen Anordnungen das Taufen mit erwärmtem Wasser und auf Verlangen auch die Taufe im Geburtshause vorgeschrieben sei.[2]) Dass das Oberamt Gammertingen am 12. Nov. 1827 sich mit der vom Pfarramt in Veringendorf vorgelegten Gottesdienstordnung »vollkommen einverstanden« erklärte, hat wohl lediglich in der Initiative des Pfarrers seine Ursache, der für diese Sache den besonderen amtlichen Schutz gefordert hatte.[3]) In einzelnen Fällen negierte

1) Vgl. hiezu die VO. vom 9. Dez. 1814 (G.-S. Bd. I S. 148 f.), welche das Mitnehmen der Kinder in die Wirtshäuser nach der Taufe verbietet und nur den Filialisten zur Erwärmung in der Winterszeit während einer halben Stunde gestattet.

2) Wohl infolge dieses Hinweises nahm die sigmar. Regierung am 24. März 1835 Anlass (G.-S. Bd. IV S. 247 ff.), die diesbezügliche Verordnung Wessenbergs vom 20. April 1806 in ihrem vollen Wortlaut abzudrucken und deren Ablesung von der Kanzel und genaueste Befolgung von den Pfarrern »unter Zustimmung des Erzb. Ordinariates« zu fordern.

3) Das Oberamt Gammertingen weist unter demselben Datum den Ortsvorsteher in Veringendorf an, Eltern und Dienstherrschaften, deren Kinder oder Dienstboten den Vor- oder Nachmittagsgottesdienst am Sonntag versäumen, mit $^1/_2$ Gulden Strafe zu belegen.



die Regierung sogar ihre Kompetenz hinsichtlich der inneren Kirchenordnung. So antwortet das Oberamt Gammertingen am 5. März 1835 nach Veringenstadt, die Besetzung niederer Stellen, wie von Kirchenaufsehern, komme dem Gemeinderate und nicht dem Amte zu, und das Oberamt Sigmaringen erklärt am 22. März 1841 dem Pfarramte zu Bingen: »Es ist Sache des Seelsorgers, die Stellung der Pfarrangehörigen in der Kirche zu verfügen, und ich muss deswegen solches dem jenseitigen Ermessen in der Hauptsache überlassen.« Auch dass am 27. Nov. 1834 die Regierung resolviert, man möge darauf Bedacht nehmen, dass die gottesdienstlichen Handlungen von der Michaelskapelle in Gammertingen in die Stadtkirche verlegt würden, »da die allgemeine Erfahrung lehrt, dass Privatandachten dieser Art ohne pfarramtliche Leitung in Missbräuche ausarten und daher den Charakter eines vernünftigen Gottesdienstes verlieren« muss im Lichte des Zeitgeistes milde beurteilt werden.

Im allgemeinen lieh die Staatsgewalt den kirchlichen Anordnungen ihre Unterstützung. Wenn am 18. April und am 3. Juni 1809 die Pfarrer von Strassberg und Ostrach sich bei der Regierung Dispens von der von Wessenberg so sehr urgierten Frühmesshomilie erhielten, so mag dies durch lokale Verhältnisse, welche die Regierung besser beurteilen zu können glaubte, begründet sein. Auch die Vorschrift der allgem. Schulordung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. Nov. 1809 Abschn. I § 1, jeweils das Schuljahr mit einer angemessenen Kanzelrede einzuleiten, »in welcher die Eltern und Vormünder an die ihnen obliegenden Pflichten einer sorgfältigen und christlichen Erziehung erinnert und die grossen Vortheile eines fleissigen Schulbesuches dargestellt werden,« [1]) ist damals schwerlich als Eingriff ins kirchliche Gebiet empfunden worden. Der Widerstand der heching. Regierung gegen das Diözesanrituale von 1835 [2]) ist wohl zumeist der Abneigung der Kapitelsgeistlichkeit selbst zuzuschreiben. Andererseits erfuhren auch in diesem Fürstentum die kirchlichen Massnahmen staatliche Förderung. So traf v. Wessenberg am 21. Juli 1825 Anordnungen für die Doppelpfarrei Hausen-Killer, wonach an gewissen Festen die von Killer den Gottesdienst in Hausen zu besuchen hatten; da die Killeraner sich nicht fügten, sondern eigenmächtig an diesen Tagen sogar nach vorausgegangenem Glocken-

1) Dieselbe Vorschrift enthält auch der I. Abschn. § 1 der heching. Schulordnung vom 1. Juni 1833. — Viel weitergehend ist z. B. die »höchste Vorschrift« für Württemberg, wonach auf das Geburtsfest des Kurfürsten, 6. Nov. 1803 auch den kathol. Geistlichen der Predigttext, Ps. 37, 5 »Befiehl dem Herrn deine Wege« u. s. w. vorgeschrieben wurde.

2) Vgl. oben S. 671 f.



geläute einen Privatgottesdienst in ihrer Kirche abhielten, wird ihnen dies durch Erlass des Fürsten vom 11. Sept. 1826 unter Androhung strenger Bestrafung verwiesen. Die Angelegenheit scheint sich infolgedessen, wie ein späterer Erlass v. Wessenbergs vom 13. November 1826 beweist, auf friedliche Weise geschlichtet zu haben.

Besondere Verdienste um die Religion haben sich die beiden Regierungen erworben durch ihre Verordnungen über den *religiösen Unterricht* in der Schule,[1]) über den Besuch der *Christenlehre*,[2]) die Beobachtung der *heil. Zeiten*[3]) und die *Sonntagsfeier*[4]).

Die Anordnungen über besondere kirchliche Gedächtnisfeiern für die landesherrliche Familie wurden in Hohenzollern ebenso wie anderswo[5]) als Sache des Regenten betrachtet. Ein fürstl. heching.

---

1) Eine heching. Verordnung vom 11. Januar 1830 verfügt, dass die Geistlichen im Winter den Religionsunterricht im Pfarrorte wenigstens dreimal, auf den Filialen zwei oder doch einmal, im Sommer wöchentlich einmal erteilen sollen. Die allgem. Schulordnung f. Hoh.-Sigmar. von 1809 Abschn. VI § 2 bestimmt, dass die Geistlichen den religiösen und sittlichen Unterricht der Schulkinder vollständig übernehmen.

2) Den Christenlehrbesuch macht die Sigmar. allgem. Schulordnung obligat für alle ledigen Leute bis zum vollendeten 24. Lebensjahre; erst im Freiheitsjahre 1848 wurde durch Verordnung der fürstl. geh. Konferenz vom 11. Nov. die Verpflichtung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr herabgesetzt.

3) Vgl. die Sigmar. Reg.-VO. v. 22. Januar 1818, welche die sog. Schneckenbälle und anderen Unfug am Aschermittwoch (z. B. das sog. Begraben der Fastnacht) untersagt (G.-S. I S. 200). Zur Abhaltung von *Tänzen* ist nach VO. vom 14. Nov. 1811 (G.-S. I S. 99) amtliche Erlaubnis erforderlich; dieselbe darf für Sonn- und Feiertage von den Aemtern nicht erteilt werden, ausgenommen in der Erntezeit und am Kirchweih- und Faschingssonntag (VO. vom 23. Dez. 1819, G.-S. I S. 263).

4) Die Sigmar. VO. vom 5. Okt. 1807 verbietet an Sonn- und Festtagen Hochzeiten und Tanzmusik (G.-S. I S. 16). Die Instruktion für die Polizeikommandierten vom 2. Sept. 1809 untersagt in §§ 20 und 21 während des sonn- und festtäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes jegliches Spiel und Verweilen im Wirtshaus; Zechgäste »sind ohne Rücksicht in die Kirche zu verweisen und die Zechstuben zu schliessen« (G.-S. I. S. 19 ff.). Auch das Hausieren ist »weder vor noch nach beendigtem Gottesdienste« gestattet (§ 24 ebendas.); ferner sind gerichtliche Verhandlungen und öffentliche Verkäufe von Gütern und Fahrnissen an Sonn- und Feiertagen verboten (VO. v. 18. Okt. 1822, G.-S. II S. 89). Die Dispens zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist vom Pfarrer und Amt gemeinsam zu erteilen; von letzterem nur dann, »wenn sie entweder von dem Einverständnisse des Pfarrgeistlichen bereits unterrichtet sind oder wenn solche höchst dringende Nothfälle vorkommen, welche auch bei einer Abweichung der gegenseitigen Ansichten eine augenblickliche Entscheidung erfordern« (VO. v. 20. Aug. 1812, G.S. I S. 118). Diese Bestimmungen werden im Einverständnis mit dem Erzb. Ordinariat erneuert durch VO. v. 15. April 1837 (G.-S. IV S. 522 f.).

5) Die Tutel des minderjährigen Fürsten von Fürstenberg will am 18. Juni 1804 von dem »in den allgemeinen canonischen Satzungen begründeten honorifiquen Recht des Landesherrn,« in dem öffentl. Kirchengebet erwähnt zu werden, Gebrauch machen und ordnet unter Hinweis auf eine diesbezüglich mit der bischöfl. Kurie zu Konstanz gepflogene Kommunikation auch die Erwähnung des Regenten in dem Gebetsversikel an. — Die Landesregierung zu Ellwangen schreibt am 7. April 1803 ein Kirchengebetsformular für das kurfürstliche Haus vor (Lang a. a. O. S. 23 ff.).

Erlass vom 7. Febr. 1811 ordnet an, dass die kirchliche Feier des Namens- und Geburtstages des Fürsten- und Erbprinzenpaares jeweils auf die Sonntage zu verlegen und am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden sei; neu eingeschärft wird diese Verordnung für alle Pfarrkirchen des Fürstentums am 16. Nov. 1838. Anlässlich des Todes der Fürstin, 1. Sept. 1847, wird hier von Staatswegen ein vierwöchentliches Trauergeläute angeordnet.[1]) — Die sigmar. Regierung gibt am 3. Sept. 1806 ein Gebetsformular heraus, nach welchem alle Sonn- und Festtage der Landesherrschaft gedacht werden solle, und befiehlt die Einlegung einer Kollekte für den Landesfürsten in das Amt der hl. Messe. Eine Verordnung vom 16. Mai 1817 bringt »die von dem bischöfl. Ordinariat ergangene Verordnung wegen Ablesung der täglichen[2]) Kollekte für gnädigste Landesherrschaft«[3]) in Erinnerung, was durch Verordnung vom 27. April 1826 mit dem Bemerken wiederholt wird, »dass die vorgeschriebene Kollekte an jedem Sonn- und gebotenen Feiertage bei der Pfarrmesse unter genauer Verantwortlichkeit des Pfarrgeistlichen unfehlbar gleichwie auch nach gleichfallsiger Vorschrift die öffentliche Fürbitte für Seine Hochfürstl. Durchlaucht und das gesamte Hochfürstl. Haus bei dem allgemeinen Gebethe an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt fortwährend abgehalten werden soll.«[4]) Nach Verordnung der geh. Konferenz wird am 4. Februar 1839 die kirchl. Feier des vereinigten Geburts- und Namenstagsfestes auf einen Sonntag verlegt.[5]) Anlässlich der Hochzeit des Erbprinzen am 28. Februar 1808 soll auf Befehl des Fürsten eine öffentliche Betstunde in den Kirchen und ein Te Deum abgehalten werden.[6]) Gebete um glückliche Entbindung der Erbprinzessin werden 1810 und 1841 von Seite der Regierung angeordnet.[7])

Das Recht, besondere Gottesdienste anzuordnen beim Eintreten *ausserordentlicher*, bedeutungsvoller *Ereignisse* nahmen auch die

1) Auf Anzeige des Todes des Erzbischofes Bernhard ordnet der Fürst von Hechingen am 15. März 1836 für denselben die Abhaltung eines solennen Gottesdienstes und das herkömmliche Trauergeläute, 14 Tage lang täglich eine Viertelstunde nach 12 Uhr, an; das Gleiche geschah am 2. April 1842 anlässlich des Todes des Erzbischofs Ignaz Demeter.

2) Offenbar ein Schreibversehen für »sonntäglichen«.

3) G.-S. Bd. I S. 183.

4) G.-S. Bd. II S. 245.

5) G.-S. Bd. V. S. 114.

6) Vgl. den Erl. des Oberamts Sigmar. vom 14. Februar 1808 an die Pfarrämter.

7) Erl. des Oberamts Sigmar. v. 21. Febr. 1810, des Dekanats Veringen im Auftrag der f. geh. Konferenz v. 5. Juli 1841.

hohenzoll. Regierungen für sich in Anspruch.[1]) Der Fürst von Hechingen verordnet am 13. Nov. 1806 für den folgenden Sonntag ein feierliches Dankfest mit Te Deum in allen Kirchen »wegen der Fortschritte der napoleonischen Waffen, welche die Schrecken des Krieges vom Lande ferngehalten hätten und dauernden Frieden erhoffen liessen« und befiehlt wiederum am 27. Juni 1807 ein feierliches Dankgebet in sämtlichen Pfarrkirchen »wegen der neuen Siege Seiner Kais. Majestät von Frankreich und Italien.«[2]) Im Jahre 1809 mussten in diesem Fürstentume die Vorgänge auf der grossen Weltbühne dreimal in den Kirchen mit Danksagungsfeiern begangen werden, am 30. April Dankfest und Te Deum für die »von dem Kaiser Napoleon glorreichst erfochtenen Siege«, am 6. August »wegen der glorreichen Siege Napoleons und des dadurch bewirkten Waffenstillstandes«, am 12. November wegen des Friedensschlusses zwischen Frankreich und Österreich, worüber der schwäbische Merkur und die rheinische Korrespondenz jeweils zu berichten hatten.[3]) Die sigmar. Regierung befahl am 25. Sept. 1804 ein Bitt- und Dankfest aus Anlass des »höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisses« der Annahme des österreichischen Kaisertitels durch Franz I.,[4]) am 28. Juni 1815 aus Anlass der Siege der verbündeten englischen und preussischen Heere vom 18. und 19. Juni.[5]) Die letztgenannte Regierung ordnete auch im Teuerungsjahr 1817 auf den Dreifaltigkeitssonntag ein zehnstündiges Gebet an »um Verbesserung der Sitten und glücklichen Erntesegen«.[6])

2. *Staatliche Ehegesetzgebung.*

Wir haben uns hier fast ausschliesslich mit dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen zu beschäftigen, da Hechingen durch seine

1) Vgl. das bayer. Religionsedikt vom 26. Mai 1818 § 55: »Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen«. Die fürstenberg. Regierung in Donaueschingen schreibt am 29. Dezember 1795 ein Dankfest aus mit Aussetzung des Allerhöchsten, Psalter und Litanei für den Erfolg der kaiserl. Waffen. Vgl. auch die Verordnung Josephs II. vom 9. Febr. 1788, während des Türkenkrieges in allen Messen die Kollekte aus der Missa de tempore belli zu lesen, und die vom 12. Febr. dess. Jahres, welche aus demselben Grunde zwei sonntägliche Betstunden anordnet. Durch Erlass des k. kath. geistl. Rats zu Stuttgart vom 2. Januar 1813 wird auf den 8. Januar für die in Russland gefallenen Soldaten »auf besonderen allerhöchsten eigenen Befehl« ein Totenamt vorgeschrieben, welches alle Jahre am 1. Dezember oder einem darauf folgenden Tage zu wiederholen sei.

2) Urkunden im Dekanatsarch. Hechingen.

3) Reg.-Arch. Sigmar. B. III 1 Nr. 24. Es ist das Benehmen eines kleinen Staatswesens, das vor dem grossen Korsen für seine Existenz zittert.

4) Aktenst. im Pfarrarch. Hausen.

5) Aktenstück im Pfarrarchiv Hausen a. A.

6) Aktenstück im Pfarrarchiv Imnau.

Gesetzgebung das kirchliche Eherecht nicht alterierte. Erwähnt sei nur ein Erlass der Heching. Regierung vom 27. August 1823 an das Dekanat zur Mitteilung an die Pfarrer, dass weder eine Proklamation noch Kopulation ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der weltlichen Behörde stattfinden dürfe, dass auch sämtliche pfarramtlichen Zeugnisse der Legalisierung durch die fürstl. Justizkanzlei bedürften.[1])

Anders gestaltete sich die Sache in Hohenzollern-Sigmaringen, welches das josephinische Eherecht gesetzlich einführte. Schon die VO. vom 24. April 1808,[2]) die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betr., bemerkt, dass »die vormals bestandenen österreich. Verordnungen in kirchlichen Gegenständen schon seit mehreren Jahren auf einen *grossen Theil des Fürstenthums* in Anwendung und Ausübung gebracht« seien; nach der Regierungsverordnung vom 12. Mai 1810[3]) sind die vormals österreich. Verordnungen in publico-ecclesiasticis und *vorzüglich in Ehesachen*, welche in einem grossen Teile des Fürstentums bisher schon gegolten, *schon vor längerer Zeit* vom Fürsten *auf das ganze Fürstentum ausgedehnt worden*,[4]) aber bisher noch nicht überall befolgt worden; in Zukunft sei genau das österreich. Ehepatent vom 16. Januar 1783 mit den nachfolgenden Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen. Die Ämter erhalten die Befugnis, von *einem* kirchlichen Aufgebote zu dispensieren, während die Dispensgesuche betr. zwei oder alle drei Aufgebote der politischen Oberbehörde zu unterbeiten sind; durch Erlass vom 1. Mai 1833[5]) erhalten die Ämter aber auch Dispensbefugnis für den ersten und zweiten Proklamationsfall. Das österreich. Ehepatent v. 16. Januar 1783 wird indes merkwürdiger Weise erst 1833 als Anhang zum dritten Bande der Gesetzsammlung publiziert. Das Oberamt Haigerloch teilt unter Hinweis auf die Verordnung vom 12. Mai 1810 am 2. Juni desselben Jahres den Seelsorgern, denen diese Verordnungen

1) Vgl. das Verbot der Regierung von Sigmar. vom 29. März 1811 (Ges.-S. I S. 88) und 24. Juli 1812 (G.-S. I S. 116), ohne obrigkeitliche Bewilligung Taufscheine auszustellen, sowie das Verbot vom 31. August 1821 (G.-S. II S. 13), irgendwelche auf Taufe oder Trauung bezügliche pfarramtliche Zeugnisse ohne Vorwissen des Amtes auszustellen.

2) G.-S. I S. 11 f.

3) G.-S. I S. 49 f.

4) Diese Behauptung kann nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen, vgl. die vorausgehende VO. vom 24. April 1808; offenbar ist in Hohenzollern-Sigmaringen die Durchführung des aus verschiedenen Gründen sehr willkommenen und in einzelnen Landesteilen z. B. den ehemals fürstenberg. Aemtern schon bestehenden josephin. Staatskirchenrechtes auf dem Wege der *Verwaltuugspraxis* versucht worden.

5) G.-S. III S. 333 f.

zumeist noch unbekannt sein dürften, zur Vermeidung von Verwirrungen als hauptsächlichste Bestimmungen des österr. Eherechtes mit:

»1. sind die Sponsalien aufgehoben,

2. sind bei den Aufgebothen die Formalia: Es haben sich zum heil. Sakrament der Ehe versprochen, nicht mehr zu gebrauchen, sondern es muss verkündet werden: Es haben sich zum hl. Sakrament der Ehe entschlossen etc.

3. . . . . .

4. sind in die Zukunft die Partheyen bei vorkommenden Dispensationsfällen sowohl der Blutsverwandtschaft als auch der Schwägerschaft und des Aufgebothes, sowie auch der Ehescheidung zu Tisch und Bette nicht mehr an die geistliche Behörde zu verweisen, sondern selbe haben sich unmittelbar an die politische Behörde zu wenden, von welcher sie alsdann die weiteren Verfügungen zu gewärtigen haben.«

Zufolge dieser Gesetzgebung war auch der *giltige* Abschluss der Ehe von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht.[1]) Mit Bezug hierauf erklärt eine Reg.-VO. vom 21. März 1822, um eine heimliche Eheschliessung der Unterfanen in der Schweiz oder in Rom, wie es seit einiger Zeit mehrfach vorgekommen, für die Zukunft unmöglich zu machen, *jede ohne obrigkeitliche Bewilligung eingegangene Ehe für nichtig* und die Übertreter dieses Gesetzes für straffällig.[2]) Übrigens war schon durch Verordnung vom 3. Juni 1813 den Pfarrern die Vornahme von Eheproklamationen untersagt worden, bevor sie im Besitze des vom Amte auszustellenden *Verkündscheines* wären.[3])

Das Recht der Dispensation von den *kirchl. Aufgeboten* sowie der Scheidung von Tisch und Bett wurde *ausschliesslich* für den Staat in Anspruch genommen.[4]) So erteilt denn auch das Ober-

---

1) Oesterreich. Ehepatent § 34: »Eine ... ohne gesetzmässige Erlaubnis geschlossene Ehe ist gänzlich ungiltig und nichtig«.

2) G.-S. II S. 41. Auf Grund dieser Bestimmung würde noch 1841 einem kirchlich getrauten Ehepaare in Langenenslingen die Anerkennung der Ehe versagt, indem das Oberamt Sigmaringen am 1. Dezember 1841 dem Ordinariate erklärte, bürgerliche Wirksamkeit könne der Ehe bloss zukommen, wenn die Vorschriften des Bürgergesetzes bei der Eheschliessung erfüllt würden.

3) G.-S. I S. 132.

4) Vgl. das Schreiben des Obervogts zu Trochtelfingen vom 8. April 1810 an den Pfarrer in Melchingen: Die Regierung habe bemerkt, »dass in den diesseitigen hochfürstl. Landen durch eine landesherrl. Verordnung die ehemals österreich. Gesetze in publico-ecclesiasticis eingeführt seien und dass man es befremdlich finde, wie die geistl. Regierung nicht wissen solle, dass nach diesen Gesetzen das *Dispensationsrecht über Verkündigungen einzig der politischen Oberbehörde zuständig und eine weitere geistliche Dispens nicht erforderlich sei.«* — Die sigmar. Regierung nahm die hier ausge-

vogteiamt Trochtelfingen am 3. Nov. 1841 Dispens von »*einem* kirchlichen Aufgebot«;[1]) für die Pfarrei Imnau liegen Dispensationen »vom dritten ... kirchlichen Aufgebot« seitens des Oberamtes Haigerloch vor aus den Jahren 1825, 1839, 1871 (zweimal) und noch 1874.[2])

Durch das josephin. Ehepatent § 34 war der Staat in den Stand gesetzt, nicht nur beliebige Ehehindernisse aufzustellen, sondern sogar eine Ehe in jedem einzelnen Falle zu verbieten. Als ein solches *staatliches* Ehehindernis ist zu betrachten die Bestimmung der Verordnung vom 6. Nov. 1809[3]): Keiner Mannsperson vor vollendetem 24. Lebensjahre darf der Heiratskonsens erteilt werden, es sei denn mit landesherrl. Dispens aus besonderen Rücksichten.

Das josephin. Eherecht unterscheidet sich vom kanonischen vor allem durch Beseitigung der Ehehindernisse im 3. und 4. Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Kaiser Joseph hatte zwar durch Dekret vom 6. März 1783 den Leuten eines »zu zärtlichen Gewissens« gestattet, auch im dritten und vierten Grad um Dispens nachzusuchen, die aber von den Bischöfen völlig unentgeltlich zu gewähren sei; am 13. März 1784 wird jedoch befohlen bei 100 Dukaten Strafe, Verwandte und Verschwägerte des III. und IV. Grades auch ohne kirchliche Dispens zu trauen.[4]) Bei diesem scharfen Gegensatz zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung mussten wenigstens bei jenen Geistlichen, deren kirchen-politische Anschauungen zufolge ihrer josephinischen Erziehung und des Zeitgeistes noch nicht vollständig im Dogma von der Staatsallmacht auch in religiösen Angelegenheiten gipfelten, Zweifel über das bei solchen Fällen einzuhaltende Verfahren entstehen. Auf eine derartige Anfrage antwortete v. Wessenberg am 10. Juni 1807 dem Pfarrer von Sigmaringendorf: »Wir erwidern, dass das canonische Impedimentum nicht aufgehoben sei, noch von der weltlichen Behörde aufgehoben werden könne.« Indes erteilte der Generalvikar schon am 21. Okt. 1809 sämtlichen Pfarrern aus ehemals vorderösterreichischen Landes-

---

sprochene Befugnis übrigens schon vor ihrer VO. vom 12. Mai 1810 in Anspruch. So schreibt das Oberamt Haigerloch am 21. Januar 1809: »Nach einem hohen Regiminal-Decrete vom 16. d. sollen die Ehescheidungen zu Tisch und Bette wie auch die Dispensen über Verkündigungen in Zukunft als *bloss politische Gegenstände* angesehen und nicht mehr bey der geistlichen, sondern weltlichen Behörde nachgesucht werden.«

1) Urkunde im Pfarrarch. Hettingen.

2) Urkunden im Pfarrarchiv Imnau.

3) G.-S. I S. 27.

4) Vgl. die V.-O. des k. kath. geistl. Rats in Stuttgart vom 9. August 1808 (Lang a. a. O. S. 223), wornach im 3. und 4. Grad ein Ehedispensgesuch bei der geistlichen Stelle nicht mehr eingereicht werden darf.

teilen das Recht, nomine Ordinariatus im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren.[1]) In einem Ordinariats-Zirkular vom 1. März 1821 wird indes diesen Erlass interpretierend erklärt, dass nur »in dem ehemals Österreich. Antheil des Fürstenthums Sigmaringen,[2]) welcher unseres Erachtens nur aus den zur Herrschaft Wehrstein und Vöhringen gehörigen Orten besteht,« die Pfarrer ermächtigt seien, im 3. und 4. Grad zu dispensieren; in allen anderen Orten müsse Dispens beim Ordinariat nachgesucht werden. Gleichwohl sind, wie unsere Nachforschungen in verschiedenen Pfarrarchiven ergaben, in Hohenzollern-Sigmaringen von 1800—1830 Dispensen im 3. und 4. Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft nur äusserst selten begehrt worden.[3]) Die Pfarrarchive von Sigmaringendorf, Klosterwald, Vilsingen, Haigerloch enthalten für diese Zeit keine Dispensurkunden über den 4. Grad. Nur *eine* Ehedispens für Betra vom 13. Okt. 1820 betrifft den 4. Grad der Blutsverwandtschaft berührend den dritten. Auch im Fürstentum Hechingen scheint diesbezüglich eine laue Praxis eingerissen zu sein.[4]) So ersucht der Dekan des Kapitels Hechingen 1830 die geistl. Behörde, ihm Dispensvollmacht auch für den 2. Grad zu erteilen, wie er bisher im 3. und 4. Grad ermächtigt gewesen sei; Freiburg resolvierte aber am 23. Juli 1830, dass künftig alle Dispensgesuche direkt an der bischöfl. Stelle anzubringen seien.[5])

Jedes Dispensgesuch an den Bischof bedurfte ferner der vorherigen Genehmigung der staatlichen Behörde;[6]) gemäss der Vor-

---

1) *Lang* a. a. O. S. 288. Ursache zu dieser weitgehenden Vollmacht mag das Vorgehen einzelner weltlicher Regierungen gewesen sein, wie die vorhin zitierte Verfügung des k. kath. geistl. Rates vom 2. August 1808.

2) Direkt österr. Besitz war im 18. Jahrh. kein Bestandteil des späteren vergrösserten Fürstentums Sigmaringen. Dagegen übte Oesterreich wohl zufolge Lehenrechtes sowohl in den ehemaligen Grafschaften Sigmaringen als Veringen und Haigerloch, sowie der Herrschaft Wehrstein einzelne Oberhoheitsrechte aus. So hob Joseph II. Klöster in der Grafschaft Sigmaringen, Bruderschaften in Sigmaringen und Veringen auf, visitierte die Schulen beider genannten Grafschaften, erhob im ganzen 18. Jahrhundert von der Geistlichkeit des Dekanats Haigerloch Türkensteuer u. s. w.

3) Die Sache wird um so verständlicher, als man hiebei die nicht unbeträchtlichen Dispenstaxen (vgl. hierüber unten) sparte.

4) In der grossen Gemeinde Rangendingen finden wir nur eine einzige Dispens im *dritten* Grade, erteilt am 17. Februar 1827.

5) In einer Taxenforderung des Generalvikariates Freiburg vom 17. Juli 1829 für Hohenzollern-Hechingen finden sich auch Taxen für Dispensen betr. den 3. und 4. Grad angesetzt.

6) Die Sigmar. Regierung erteilt z. B. am 12. April 1817 einem Petenten von Kattenacker die Genehmigung zur Einholung der Dispens vom 1. Grad der Schwägerschaft, die aber »seiner Zeit der landesherrl. Bestätigung zu unterstellen« sei; ähnliche Bewilligungen liegen vor 1838 für Gammertingen (1. Grad der Schwägersch.), 1839 für Kettenacker und Gammertingen (2. Grad der Verwandtschaft), 1847 für Veringenstadt (1. Grad der Schwägerschaft). Aehnlich

schriften über das Plazet war sodann die bischöfl. Dispensurkunde wiederum der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, von welcher Forderung aber die Sigmar. Regierung durch Erlass vom 6. März 1833 abstand. Noch 1857 fragte das Dekanat Haigerloch beim Ordinariate an, ob diese Vorschrift noch zu Recht bestehe, worauf die Kirchenbehörde am 17. Juli 1857[1]) erklärte: »Was nun die Frage betrifft, ob die Nupturienten einer Staatserlaubnis bedürfen, um sich mit einer Bitte an ihre Kirchenbehörde wenden zu dürfen, so ist diese Frage eine überflüssige geworden, indem ja durch § 15 der Kgl. Preuss. Konstitution die Kirchenfreiheit ganz hergestellt ist, wovon die Unterthanen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen doch wohl nicht ausgeschlossen sein werden.«

Zu erwähnen wäre hier schliesslich noch das Verbot der Trauung an Sonn- und Feiertagen[2]) und das Verbot v. 22. Aug. 1821,[3]) bei der kirchl. Proklamation unbescholtener Brautleute sich der Bezeichnung »ehr- und tugendsam« zu bedienen, wofür künftighin die Brautleute, ob bescholten oder unbescholten, einfach als »ledig« zu bezeichnen seien.

Eine besondere Besprechung verdient an dieser Stelle noch die Erhebung der *Ehedispenstaxen.* Nach § 9 des Staatsvertrages von 1821 sollte die bischöfliche Behörde keinerlei Taxen und Gebühren aus beiden Fürstentümern beziehen;[4]) die Regierungen erhalten vielmehr das Recht, die bischöfl. Taxen und Gebühren nach dem gemeinsamen Diözesanregulativ[5]) zum Vorteil des in jedem Fürsten-

---

schrieb die Landesregierung Ellwangen am 26. Juli 1804 vor, dass die Aemter über das Vorhandensein eines kirchlichen Ehehindernisses Erhebungen machen und von der Oberlandesregierung die Genehmigung zur Einholung der Dispens erwirken sollen (Lang a. a. O. S. 78).

1) Akt. im Dekanatsarch. Haig.

2) VO. vom 15. Juli 1809 unter Hinweis auf eine gleichlautende Verfügung vom 5. Okt. 1807 (G.-S. I S. 16). Von dieser Vorschrift erteilt das Oberamt Sigmaringen am 24. Juni 1816 Dispens für ein Brautpaar zu Sigmaringendorf.

3) G.-S. II S. 11. In Württemberg wurde durch kurfürstl. Reskript vom 21. Dez. 1804 der Brauch abgeschafft, gefallene Brautpaare an einem sog. dies inhonestus (Mittwoch) zu trauen.

4) Vgl. auch § 17 der landesh. VO.: »Taxen und Abgaben, von welcher Art sie auch seien und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistl. Behörden erhoben werden.« Hauptmotiv dieser wie anderer Massnahmen auf finanziellem Gebiete war, nach dem Vorbilde eines Joseph II., die Verwendung des Geldes der Untertanen zu kirchlichen Zwecken und insbesondere dessen Abfluss ins Ausland nach Möglichkeit zu verhindern. Vgl. hierüber Bd. 84 S. 68 und Bd. 85 S. 36 f. dieser Zeitschr.

5) Natürlich sollte ein solches nicht allein der Vereinheitlichung, sondern vor allem der Herabsetzung dieser Gebühren dienen. Tatsächlich haben auch beide Fürstentümer später aus sich die Dispenstaxen bedeutend ermässigt.

tum zu errichtenden Interkalarienfondes einziehen zu lassen, welche aus diesen Einnahmen an die bischöfl. Kanzlei eine jährliche Abgabe von 550 Gulden (Sigmaringen 360, Hechingen 190 fl.) zu entrichten haben. Die Konstanzer Kurie hat ihre Taxen — neben Ehedispenstaxen hauptsächlich solche für Investitur und Admission zur Cura — bis zu ihrer Auflösung erhoben.[1]) In der gewohnten Weise reklamierte nun auch die Generalvikariatskanzlei zu Freiburg am 17. Juli 1829 die fälligen Dispenstaxen,[2]) natürlich ohne Erfolg, indem nun die Bestimmung des Staatsvertrages in Anwendung gebracht wurde. Die heching. Regierung weist am 18. Januar 1828 das Dekanat an, »alle bei demselben eingehenden Taxen bis auf weitere Anordnung in deposito zu behalten, ein Verzeichnis hierüber zu führen und solche nicht an das erzb. Ordinariat einzuschicken.« Eine Bekanntmachung des Dekanats Hechingen[3]) (nicht datiert, jedenfalls vor 1843) an die Pfarrämter teilt die bestehende Taxenordnung mit, die von 2 fl. 20 kr. für Dispens von der dritten Proklamation bis zu 55 fl.[4]) (im ersten Grad der Schwägerschaft) ansteigt;

1) Das Generalvikariat Konstanz erhebt am 25. Nov. 1819 beim Dekanat Hechingen eine kleine Nachforderung wegen Taxen und erklärt im Schreiben vom 30. Dez. dess. Jahres, die Taxexstanzen seien in allen Dekanaten nachgefordert worden. Taxenrechnungen von Konstanz liegen ferner vor aus den Jahren 1824, 1825 und 1826.

2) Im Dekanatsarch. Hech. Das Schreiben bringt eine detaillierte Berechnung der Taxen und bemerkt, dass in Hohenz.-Sigmar. seit 21. Okt. 1827 insgesamt 444 fl. 38 kr., in Hohenz.-Hechingen 753 fl. 24 kr. zu wenig an Taxen erhoben worden seien. Einzelne Taxansätze werden hier interessieren. Es wurden gefordert für Dispens vom Hindernis der

Schwägerschaft I. Grades	44 fl.
Verwandtschaft und Schwägerschaft II. Grades . .	22 „

Die Taxen in der Konstanzer Zeit scheinen erheblich höher, aber nicht immer konstant gewesen zu sein. Am 22. Sept. 1799 wird beim Hindernis der geistlichen Verwandtschaft zwischen Patin und Kindesvater gefordert 12 fl. 45 kr. (Jungnau), am 30. April 1824 für Dispens im *zweiten* Grade (Kettenacker) 22 fl., am 15. Sept. 1825 (Thalheim) im gleichen Falle dagegen 24 fl. 42 kr. Für Ehedispensen werden angesetzt nach Forderung vom 27. Mai 1825 für Veringenstadt 22 fl., Veringendorf 15 fl. 44 kr.; am 29. Juli 1825 für Sigmaringen 34 fl. 6 kr. (*ermässigte* Taxe); für eine Dispens in Oberschmeien vom 5. Juli 1825 sind 17 fl. 18 kr., für eine solche vom 24. III. 26 in Ablach 17 fl. 36 kr. und vom 18. Nov. 1825 ebendaselbst 50 fl. 36 kr. zu entrichten.

3) Urk. im Dekanatsarchiv Hechingen.

4) Die Sätze sind:

a. in primo gradu affinitatis	55	fl.	—	kr.
b. „ secundo „ „ tangente primum .	33	„	—	„
c. „ „ „ „ aequali	22	„	36	„
d. „ tertio „ „ tangente secundum	13	„	18	„
e. „ tertio et quarto „ „ „	11	„	24	„
f. pro quavis omittenda proclamatione . . .	2	„	20	„

Die Ansätze für *Verwandtschaft*, die nicht angegeben sind, dürften wohl die gleichen gewesen sein. Es handelt sich hier, wie die Gleichstellung vom 3. u. 4. Grad und das Ansteigen von einem Einheitssatze von 11 fl. beweisen, um einen *vereinfachten* Tarif, der sich aber an die alten Konstanzer Sätze anlehnt.

nicht aufgeführt ist die Dispenstaxe für den *vierten* Grad der *Verwandtschaft* sowie die *verbotene Zeit*, die von Freiburg mit 5 fl. 24 kr. bezw. 2 fl. 20 kr. berechnet wird; daneben werden noch Dekanatsgebühren mit 22 kr. bis 5 fl., je zur Hälfte vom Dekan und vom Pfarrer bezogen, angesetzt.[1]) Durch heching. Regierungserlass an das Dekanat vom 22. Februar 1843 werden die Dispenstaxen ganz bedeutend ermässigt. Die Gebühren sollen danach betragen im 1. Grade der Schwägerschaft und 2. Grade der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie 14 fl., im 2. Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie 12 fl., im 2. Grad der Blutsverwandtschaft gleicher Linie 10 fl., im 2. Grad der Schwägerschaft gleicher Linie 6 fl., im 3. Grad der Schwägerschaft ungleicher Linie 4 fl., im 3. Grad der Blutsverwandtschaft gleicher Linie 4 fl., im 3. Grad der Schwägerschaft gleicher Linie 3 fl., im 4. Grad der Blutsverwandtschaft 3 fl., im 4. Grad der Schwägerschaft 2 fl.[2]). Für *Hohenzollern-Sigmaringen* liegen uns Dispensenberechnungen für diesen Zeitraum nicht vor. Das sigmaring. Sportelgesetz vom 7. Februar 1843[3]) normiert auch die bei Ehedispensen zu zahlenden Sätze; danach sind zu zahlen »im zweiten Grad der Schwägerschaft und im dritten Grade der Blutsfreundschaft *(nach römischer Computation)* 15 fl., im dritten Grade der Schwägerschaft 12 fl., im vierten Grade der Blutsfreundschaft 10 fl., im vierten Grade der Schwägerschaft 7 fl.«[4])

---

1) Die Ansätze sind nach der Reihenfolge der in der vorangehenden Anm. sub a-f angeführten Fälle 5 fl., 4 fl., 3 fl. 24 kr., 2 fl. 42 kr., 2 fl. 12 kr., 22 kr. In anderen hohenzoll. Kapiteln scheint man diese Dekanatsgebühren nicht gekannt zu haben; vgl. das Zirkularschreiben des Dekanats Haigerloch vom 12. Januar 1842: »Ausser dem Porto wird dermalen weder an das Ordinariat noch an das Dekanat etwas bezahlt.«

2) Der *dritte* und *vierte* kanonische Grad werden also hier noch berücksichtigt.

3) G.-S. VI S. 311 ff.

4) Die Sätze halten fast gleiche Höhe mit den gleichzeitig in Hohenzollern-Hechingen reduzierten Taxen. Zu beachten ist, dass es sich hier nicht um die kanonische, sondern die römische Berechnung der Verwandtschaftsgrade handelt; für den 3. und 4. *kanonischen* Grad ist eine Dispenstaxe gar nicht in Ansatz gebracht, indem das für Sigmaringen rezipierte josephin. Eherecht jene Grade beseitigt hatte. Vgl. den Erl. des Ordin. Freiburg vom 10. Februar 1859 an die hohenzoll.-sigmar. Dekanate: »Es sollen . . . die Erzbisch. Dekanate die Dispenssporteln in den sub § 13 des österreich. Ehepatents bezeichneten Fällen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der bisherigen Weise den Kgl. Aemtern überlassen« (zur Ablieferung an die Generalsportelkasse und von da an den allgem. Kirchenfond). »In den weiteren der kirchl. Dispense unterliegenden Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden, welche nicht zur Cognition der Kgl. Oberämter gelangen, sollen die Erzb. Dekanate in den näheren Graden 2 fl., in den entfernteren 1 fl. zu Gunsten der Kapitelskassen erheben.« Nach Ausweis des Pfarrarchivs Imnau wurden seitens der Regierung die Dispenssporteln auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1843 erhoben bis zum Jahre 1878.

Die Leistung des aus den Taxen abzuführenden Kanzleiaversums von 550 Gulden nach Freiburg wollte anfangs gar nicht in die Wege gehen. Ein Erlass des Ordinariates vom Jahre 1855 (Nr. 13081) an das Dekanat Hechingen teilt mit: »Bis zum Jahre 1844 wurde für die diesseitige Geschäftsleistung für den dortigen Theil Unserer Erzdiözese aus Hohenzollern gar nichts geleistet«, während doch aus einem Verzeichnisse über die Zeit vom 21. Okt. 1827 bis Juni 1829 rund 1200 fl., also jährlich ca. 800 fl. an Taxen zu entrichten gewesen wären, wofür 550 fl. eine sehr mässige Ablösung seien. Die nachträgliche Begleichung dieser Schuld für das Heching. Fürstentum geschah erst durch die Preuss. Regierung. Das Dekanat Hechingen berichtet über die Geschichte dieser Taxen am 4. Dez. 1855 an das Ordinariat: »Die Taxen für die von dem Hochw. Erzb. Ordinariate in den Jahren 1827/44 ertheilten Dispensen hat die frühere Fürstliche Regierungs-Kanzlei dahier eingezogen, von welchen jedoch nur der bei weitem geringste Theil baar eingegangen und die übrigen bis jetzt noch im Ausstande geblieben sind.[1]) Die baar bezogenen Taxen sollen sofort bei der damaligen Stadt- und Landeskassse verrechnet worden sein. Erst unterm 16. Januar 1844 wurde die gehorsamst unterzeichnete Stelle von der damaligen Fürstl. Regierung dahin beauftragt, die Dispensurkunden nur nach Erlegung der zuständigen Taxen auszuhändigen ... Bis zum 22. Febr. 1843 wurden die Dispenstaxen nach dem früheren sehr hohen Ansatze erhoben.[2]) An dem genannten Tage wurden aber die bezeichneten Taxen mittelst Fürstl. Regierungs-Verfügung bedeutend herabgesetzt, so dass seitdem der Ertrag der Dispensations-Taxen weit geringer als früher ist. Seit der Auflösung der hiesigen Fürstl. Regierung im Jahr 1850 besteht nunmehr dahier ein eigener *Dispens-Taxenfond*, dessen Verwaltung — unter Aufsicht des Kgl. Oberamts — dem jeweiligen Oberamtskassier übertragen ist.«[3])

Nach Mitteilung des Ordinariats vom 3. Okt. 1856 an den

---

1) Nach einer Uebersicht im Dek.-Arch. in Hechingen traf es für die Jahre 1840 und 1841 zusammen 38 Dispensfälle; eingenommen waren 21 fl., Rückstand 571 fl. 48 kr., 1842 aus 28 Dispensen Einnahme 25 fl. 40 kr., Rückstand 347 fl. 26 kr., 1843 aus 35 Fällen Einnahme 60 fl. 40 kr., Rückstand 178 fl. 44 kr.

2) Siehe darüber oben S. 687.

3) Nach Mitteilung des Oberamts Hech. an die Königl. Regierung zu Sigmar. vom 27. Dez. 1853 (Zusammenstellung über die im Oberamtsbezirk Hechingen bestehenden kirchl. Fonds und Stiftungen) betrug der Taxenfond damals 1610 fl. an verzinslichen Kapitalien und 67 fl. Barbestand. Die Zinsen werden auf 80 fl. 30 kr. berechnet, die jährlichen Dispenstaxen auf 130 fl. 30 kr., denen eine jährliche Ausgabe von 160 fl. an die erzbischöfl. Kanzlei gegenüberstehe.



erzb. Kommissar Bulach in Hechingen berechnete das Ordinariat das Guthaben seiner Kanzleikasse in Bezug auf den Heching. Anteil auf 2713 Gulden. Der Taxenfond für Hechingen war inzwischen bis Ende 1856 auf 2613 fl. 59 kr. angewachsen; [1]) durch Erklärung vom 3. April 1857 gegenüber der Regierung [2]) verzichtet das Ordinariat gegen Herausgabe dieser 2613 fl. 59 kr. auf alle weiteren Ansprüche.

Zufolge Erlasses des Ordinariats vom 3. Okt. 1856 sollten nun auch durch eine Kommission die Gebührenrückstände für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen liquidiert werden. Von da an wurden die Dispenstaxen auch weiter von den Oberämtern nach den Sätzen des Sportelgesetzes vom 7. Febr. 1843 für die Generalsportelkasse erhoben und von da quartalweise an den allgem. Kirchenfond abgeliefert, wozu das Ordinariat sein Einverständnis erklärte. [3])

3. *Verhältnis des Staates zur Landesgeistlichkeit.*

Mit den *Immunitätsprivilegien* des Klerus [4]) hatte der Josephinismus gründlich aufgeräumt. Der Geistliche wird in der von uns behandelten Periode auch in Hohenzollern wie jeder andere Untertan zu den öffentlichen Lasten herangezogen, worüber wir noch unten ausführlicher zu handeln haben werden; ebenso unterstellte man ihn der weltlichen Gerichtsbarkeit, [5]) wenn ihm auch in beiden Fürstentümern der nämliche privilegierte Gerichtsstand wie den höheren staatlichen Beamten zuerkannt wurde. [6]) Dagegen wurde ihm ausdrücklich der staatliche Schutz seiner amtlichen Stellung und Würde zugesichert. [7]) Eine Verfügung der Justizkanzlei Hechingen vom

1) Kgl. Regierung am 14. April 1857 an das Dekanat Hech.; Dekanats-Arch. Hech.

2) Nachricht hievon in den Dekanatsakten Hech.

3) Erlass des Ordinar. vom 10. Febr. 1859 an die sigmar. Dekanate.

4) Aus Hohenzollern ist uns nur *ein* Fall der Geltendmachung der *Lokal*immunität oder des Asylrechtes bekannt geworden, der aber noch kurz vor unsere Zeitperiode fällt. Er spielt 1781 in der damals fürstenberg. Pfarrei Inneringen. Der wegen Diebstahls zu 3 Jahren Galeerenstrafe verurteilte R. von Gauselfingen flüchtete in die Kirche und nahm das Asylrecht in Anspruch. Das Generalvikariat Konstanz gestattete die Auslieferung gegen Revers de non occidendo vel mutilando, worauf das Obervogteiamt Jungnau am 15. März 1781 erklärt: »So wird in Kraft dessen hiemit versichert, dass die Extradirung gedachten Asylanten der privilegirten Kirchenfreyheyt weder nachtheilig seyn, noch auch asylant an Leben oder Gliedmassen gestraft werde.«

5) Landesherrl. VO. § 4 (6).

6) Zuständig in bürgerlichen und Straf-Sachen der Geistlichen war in Hohenzollern-Hechingen nach VO. vom 8. Febr. 1844 das Appellationsgericht bezw. die fürstl. Regierung, für Hohenzollern-Sigmaringen nach VO. v. 28. Okt. 1817, die Organis. d. oberen Gerichtsbehörden betr., das Hofgericht, welches zum privilegierten Gericht der Adeligen, Geistlichen, Räte und Oberbeamten erklärt war.

7) Vgl. § 29 (35) der landesherrl. VO.: »Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Führung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesezliche Unter-

1. Dez. 1828 schärft sämtlichen Vögten (Bürgermeistern) des Landes ein, »dass sie den Berufungen und Citationen von den Pfarrämtern prompte und schleunige Folge leisten oder in sich ergebenden Hindernissen ihre Entschuldigung bei denselben vorbringen, widrigenfalls sie auf Beschwerde der betr. Pfarrämter unnachsichtliche Strafe gewärtigen sollen.« Auch gegenüber Massregeln des Bischofs, über welche sie sich etwa beschwert fühlen konnten, wird ihnen ausdrücklich das *Rekursrecht* an die staatliche Gewalt eingeräumt,[1]) das freilich auch den Laien gegenüber ihren Seelsorgern zusteht. Andererseits dürfen sich die Geistlichen keinerlei Eingriffe in die staatliche Kirchenhoheit gestatten.[2])

Der Einfluss, den die Regierungen auf Person und Berufstätigkeit der niederen Geistlichen auszuüben suchten, beschränkte sich nun keineswegs auf ein Veto bezw. Mitbestimmungsrecht in gewissen Angelegenheiten, wie solches gegenüber der bischöflichen Gewalt beansprucht wurde, sondern strebte, genau nach dem österreich. Vorbild,[3]) eine *direkte Leitungsgewalt* über dieselben an mit möglichster Ausschliessung oder Beschränkung der bischöflichen Rechte. Dass die Staatsgewalt für den Nachwuchs der Landesgeistlichkeit, ihre wissenschaftliche und moralische Ausbildung, ihre tüchtige Amtsführung und auch für geeignete Besetzung der geistlichen Amtsstellen ein reges Interesse bekundete, wird man ihr sicher nur zu gute halten, zumal die Geistlichen auch im Staatsleben, speziell als bestellte Leiter des Schul- und Armenwesens und als Führer der

---

stüzung und schüzt sie in dem Genuss der — ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.«

1) Im System durfte das berühmte Recht der appellatio tamquam ab abusu natürlich nicht fehlen, wenn auch bei der so radikalen Beschneidung der bischöfl. Rechte sich wenig Anlass zu dessen Anwendung finden mochte. Vgl. § 30 (36) der landesh. VO.: »Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden« und § 36 der Verf.-Urk. f. Hoh.-Sigm. vom 11. Juli 1833: »Die Beschwerden über Missbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche sich darüber mit der Kirchenstelle benehmen wird.«

2) Vgl. die Dienstinstr. für sämtl. Justiz- und Verw.-Aemter in Hohenzollern-Sigmaringen v. 15. April 1835 (G.-S. IV S. 270 ff.) § 38: »Ebensowenig sind hingegen den Pfarrgeistlichen und den geistlichen Behörden überhaupt Eingriffe in die landesherrl. Kirchengewalt zu gestatten, sondern derlei Unternehmungen der Landesregierung alsbald anzuzeigen.«

3) Vgl. Bd. 84 S. 503 ff. des Arch. f. kath. K.-R.; vgl. ferner die k. k. VO. vom 3. März 1792: »Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit sein soll, so muss er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch . . . *als ein Beamter des Staates in der Kirche* angesehen werden, woraus von selbst folgt, dass die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntnis, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöfl. Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.«

kirchlich-staatlichen Standesbücher, damals wichtige Aufgaben zu erfüllen hatten. Aber die Art und Weise, in welcher die Regierungen sich in das *geistliche Erziehungs- uud Prüfungswesen*, in die *Besetzung der geistl. Stellen* und in die *Amts- und Lebensführung* der Geistlichen selbst einmischten, zeigt deutlich genug, dass man hier in dem Geistlichen weit mehr den *Staatsdiener* als den Kirchendiener zu betrachten sich angewöhnt hatte. Die offizielle Bezeichnung jener Zeit »*fürstliches Pfarramt*« [1]) besagte sicher weit mehr als »Pfarramt im Fürstentum«; ein *fürstlicher* Pfarrer war vor allem ein geistlicher *Beamter* seines Landesherrn mit den Rechten und Pflichten eines solchen. [2]) Das heching. Gesetz vom 14. Juni 1837 rechnet das geistliche Amt direkt zu den »öffentlichen Diensten« und führt unter den »Prüfungen zum Staatsdienste« als erste die »im theologischen Fache« an. Zuzugeben ist aber, dass die hohenzollernschen Regierungen diese Einmischung nie benutzt haben, um etwa wie im Österreichischen dadurch die religiöse Aufklärung zu befördern oder die Geistlichen zu Diensten zu gebrauchen, die ihrer Stellung fremd und nachteilig gewesen wären.

Über die *Erziehung der Geistlichen* waren von den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz gemeinsame Verabredungen getroffen worden. [3]) Nach § 20 und 21 (26 u. 27) der landesherrl. Verordnung hatten die Kandidaten des geistl. Amtes einen dreijährigen theolog. Kursus zu absolvieren und darauf nach einer gemeinsam durch die staatliche und kirchliche Behörde vorzunehmenden Prüfung in das Priesterseminar einzutreten, um sich dort noch ein Jahr in der praktischen Seelsorge auszubilden. In den Staatsvertrag der beiden Hohenzollern mit Baden von 1821 war des weiteren § 10

1) So z. B. noch in einem Schreiben des Obervogteiamtes Trochtelf. vom 16. April 1839 an das Pfarramt Melchingen. (NB. die Bezeichnung »königl. kath. Pfarramt« wird in Württemberg noch heute von Seiten staatl. Behörden angewandt.) Das im Jahre 1827 angefertigte Siegel der Pfarrei Imnau zeigt in der Mitte das hohenzoll. Wappen mit der Krone und die Umschrift: F. S. H. Kath. Pfarramt Imnau.

2) Ein Ausfluss dieser Anschauung war z. B. noch der Beschluss der geh. Konferenz Sigmaringen vom 5. März 1845, einen Benefiziaten in Sigmar. durch das Dekanat darüber zur Verantwortung ziehen zu lassen, dass er, zur Gratulation beim Fürsten eingeladen, ohne Entschuldigung gefehlt habe, worin neben Mangel an Ehrfurcht vor dem Landesherrn auch eine Uebertretung einer »dienstlichen Anordnung« erblickt wird (Akt. im Dekanatsarch. Sigmar.). Nach der landesh. VO. § 28 (34) hatte jeder Geistliche vor seiner Institution dem Staatsoberhaupte den Eid der Treue abzulegen.

3) Ueber die Eingriffe Maria Theresias und Josephs II. in das geistliche Studienwesen, bes. die Generalseminarien, vgl. Bd. 84 S. 506 ff. des Arch. für kath. K.-R. Was die oberrheinischen Staaten diesbezüglich in Frankfurt beschlossen, kann nur als matte Kopie der diesbezüglichen österreich. Verfügungen bezeichnet werden.

die Stipulation aufgenommen, dass die hohenzoller. Alumnen im erzbischöflichen Seminar zu Freiburg zum nämlichen Verpflegungssatze Aufnahme finden sollten wie die aus Baden. Die hohenzollerisch-sigmaringische Regierung hatte sich indes schon lange vor dem Abschluss und Inkrafttreten dieser Verträge die Sorge um die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses angelegen sein lassen. Fürst Anton Alois errichtete am 18. Februar 1812, aus Interkalarien und Neubruchzehnten zumeist, den sog. *Stipendienfond* »zur Vorsorgung des besorglichen Mangels an wissenschaftlich gebildeten Staatsdienern, vorzüglich an Priestern und Seelsorgern«, woraus zunächst Stipendien, vorzüglich für ärmere Theologen gewährt und später eine Gymnasialanstalt errichtet werden sollte, welche 1818 zu Sigmaringen ins Leben trat. Im Jahre 1828 wurde auf Drängen v. Wessenbergs aus diesem Fond *der allgemeine Kirchenfond*[1]) ausgeschieden und diesem unter anderem die Zahlung von Stipendien (später auch unverzinslichen Vorschüssen) vor allem für Studierende des geistlichen Standes auferlegt, deren Vergebung indes die Regierung sich selbst vorbehielt. Wegen drückenden Priestermangels[2]) wurde durch landesherrl. VO. vom 14. Sept. 1847 die Summe der jährlich an Theologen zu vergebenden Vorschüsse bis auf den ansehnlichen Betrag von 3000 fl. erhöht. Die Kandidaten pro seminario bedurften schon zur Zeit der Wessenbergschen Diözesanverwaltung der staatlichen Genehmigung zur Ablegung der Aufnahmeprüfung; diese wurde nur auf den Nachweis genügender Zeugnisse über die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien erteilt.[3]) Vorher

---

1) Ausführlicheres über diesen Fond s. unten. Die Gründung entsprach einer gemeinsamen Verabredung der Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz; vgl. landesh. VO. § 32 (39): »In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner kath. Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.«

2) Vgl. »Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840—42 im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmar.«: »Mehr als jemals fühlbar war im gedachten Zeitraume der Mangel an Priestern, und selbst für die Zukunft ist keine Aussicht vorhanden, indem nur sehr wenige Jünglinge sich dem Studium der Theologie widmeten.« Priestermangel bestand übrigens damals auch anderswo in Süddeutschland, zum Teil verursacht durch das Darniederliegen des religiösen Lebens, zum Teil infolge ungenügender materieller Fürsorge für Studierende und Priester. Auch einzelne verkehrte staatliche Massnahmen wie die strengste Kontrollierung der Studierenden von der ersten latein. Privatstunde an bis zur Weihe mussten abschreckend wirken. So gibt die Württemb. Oberstudiendirektion am 4. Dez. 1811 bekannt, es verbleibe auch bezüglich der Theologiekandidaten bei den allerhöchsten Befehlen, dass »Söhne von Eltern aus den niedern Volksklassen nicht studieren dürfen« (Langen a. a. O. S. 390).

3) Mehrfach, so 1825, 1832 und 1837 wies die Regierung Kandidaten, welche diesen Bedingungen nicht entsprachen, zurück.

wurde auch für Erteilung bezw. Empfang der heil. Weihen Staatsgenehmigung gefordert.[1])

Über die Verleihung des »*landesherrlichen Tischtitels*« hatten § 21 und 22 (27 u. 28) der landesherrl. VO. Bestimmung getroffen. Den defizienten Geistlichen sollte dadurch ein Minimum von 300—400 fl. sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten garantiert sein. Die Versorgung der Tischtitulanten wurde in Hohenzollern-Sigmaringen dem 1828 errichteten allgemeinen Kirchenfond zugewiesen.[2])

Eine der signifikantesten Einrichtungen des josephinischen Staatskirchentums, die staatliche Vornahme der *Dienstprüfung der Geistlichen* zur Erlangung von Pfründen,[3]) fand gleichfalls in den beiden hohenzoll. Fürstentümern Eingang. Sie wurde in Hohenzollern-Sigmaringen eingeführt durch fürstl. Verordnung vom 23. Dezember 1825, in Hechingen durch Gesetz vom 4. Juni 1837. Die Massregel entsprach wiederum einer gemeinsamen Verabredung der in der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten.[4]) Die Ver-

---

1) Bischof Keller von Evara zeigt am 3. Januar 1818 der Regierung in Sigmaringen an, dass er den Alumnus Spr. von J. zum Diakon und Priester geweiht (nach einem weiteren Schriftstück hatte Keller zur Vornahme der Weihe auch die Erlaubnis des Königs von Württemberg); im gleichen Jahre legt ein Diakon, zur Zeit schon dem Pfarrer in Ring. zur Unterstützung angewiesen, der Regierung die Bitte vor, sich von Bischof Keller weihen zu lassen; ein Attestat des k. württ. kath. Kirchenrats vom 22. Sept. 1818 an die Regierung zu Sigmaringen bescheinigt, dass der Genannte »mit diesseitiger Genehmigung« vom Bischof von Evara die Priesterweihe erhalten habe (Regierungsarchiv Sigmar. C. II 10 n. 14).

2) Vgl. die österreich. VO. vom 7. Januar 1792, welche sämtlichen Kandidaten der Theologie den Tischtitel auf den Religionsfond anweist; ebenso waren in Württemberg nach Resol. des Königs vom 6. März 1816 alle Tischtitel auf den Interkalarfond zu übernehmen (Lang a. a. O. S. 482). Das Regierungsarchiv Sigmar. (C. II 10a Nr. 115) enthält eine Anzahl Tischtitelurkunden von 1751—1804, meist gewährt durch den Fürsten, wobei in einzelnen Fällen auch Gemeinden oder Private Bürgschaft leisteten. Uebrigens forderte die Regierung anfangs auch für die auf den allgemeinen Kirchenfond übernommenen Tischtitel Rückbürgschaft, so durch eine Entschliessung der geh. Konferenz vom 24. März 1832 (Pfarrarchiv Bingen).

3) Vgl. Arch. f. kath. K.-R. Bd. 84 S. 511.

4) Landesh. VO. § 23 (29): »In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Conkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in einer Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.« — Auch in *Württemberg* war das geistl. Prüfungswesen zur Staatssache gemacht worden. Durch Verfügung des k. kath. g. Rates v. 19./21. April 1807 wurden vier Konkursprüfungskommissionen im Lande eingesetzt (Lang a. a. O. S. 173), nach einer späteren Anordnung vom 20. Febr. 1810 waren dagegen für die Zukunft alle Konkursprüfungen vor dem k. kath. geistl. Rate zu bestehen (Lang a. a. O. S. 302).

ordnung vom 23. Dezember 1825 bezeichnet diese Dienstprüfung als »wirkliche Staatsanstalt«,[1]) neben welcher die bischöfl. Prüfungen zur Erlangung oder Erneuerung der Kura ungehindert weiter bestehen könnten.[2]) Die Prüfungskommission setzt sich nach § 2 zusammen aus dem fürstlichen geistlichen Regierungsrate,[3]) einem Dekan und einem Pfarrer des Landes; seit 1835 wurde derselben noch ein weltlicher Regierungsrat nach Wahl des Landesherrn beigegeben.[4]) Ähnlich sollten in Hechingen zufolge Gesetzes vom 14. Juni 1837 unter Leitung des Regierungsdirektors der Dekan, der Kammerer und der zum Referenten in geistlichen Angelegenheiten bei der Regierung ernannte Geistliche prüfen. Die Prüfung kann nach zweijährigem Dienste in der Seelsorge abgelegt werden; von deren Bestehung wird die Erlangung von Pfründen innerhalb des Fürstentums abhängig gemacht. Befreit von der Prüfung sind nur diejenigen Geistlichen, welche bisher ein Dekanatsamt bekleidet oder wenigstens 12 Jahre hindurch eifrig und tadellos der Seelsorge in einer Pfarrei oder Kuratie vorgestanden sind.[5]) Nach Verordnung vom 3. Juli 1828 ist dem Bittgesuche um Zulassung zur Dienstprüfung ein verschlossenes Zeugnis des Dekanats über das dienstliche und sittliche Verhalten des Prüfungskandidaten beizufügen. Die letzteren werden mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet, sich bei der Prüfung aller unerlaubten Hilfsmittel zu enthalten. Die Fähigkeitsdekrete werden von der Landesregierung ausgestellt.[6]) In einem Zirkular an die Dekanate vom 22. Dez. 1825 werden die

---

1) Vgl. § 34 der Verf.-Urk. f. Hohenz.-Sigmar. vom 11. Juli 1833: »Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesetzliche und kirchliche Befähigung nachweisen.«

2) Begreiflicherweise trat diese »bischöfliche« Prüfung gegenüber der Staatskonkursprüfung ganz in den Hintergrund. Wir sind ihr nur in *einem* Falle begegnet. Der Dekan von Haigerl. wird am 20. Sept. 1833 vom Ordinariat beauftragt, den neu ernannten Pfarrer Anton Back in Imnau »in schriftliche und mündliche Prüfung pro nova admissione parochiali aus allen Hauptfächern der praktischen Theologie zu nehmen und das Ergebnis mit Vorlage dessen schriftl. Prüfungsarbeiten und seiner letzt erhaltenen Admissions-Urkunde anher zu berichten.«

3) Dieses Amt bekleidete von Errichtung der Stelle an bis zur Abtretung des Fürstentums der Stadtpfarrer von Sigmaringen und spätere Pfarrer von Veringendorf Fidelis Engel. In dem »Antrag« über Bevollmächtigung des bischöfl. Kommissars (siehe oben S. 476 ff.) war diesem der Vorsitz bei den Konkursprüfungen zugedacht.

4) Landesf. Verordnung, die Prüfungen für den öffentl. Dienst betr. vom 31. Juli 1835 § 14 (G.-S. Bd. IV S. 352 ff.).

5) Das Gesuch der Schulkommissare Wanner, Emele, Mayer, Kiener und Eger vom 30. September 1830 um Dispens von der Konkursprüfung wird am 11./22. Oktober abschlägig beschieden.

6) VO. vom 23. Dez. 1825 § 6.

Prüfungsgegenstände und die Ordnung der Prüfung im einzelnen bezeichnet.[1])

Generalvikar v. Wessenberg scheint die Einführung der Staatsprüfung für Geistliche in Hohenzollern-Sigmaringen, welcher der Landesherr ganz besonderes Interesse entgegenbrachte,[2]) wenig Widerstand entgegengesetzt zu haben.[3]) Die Konkursprüfung der Geistlichen verblieb von da an in den Händen des Staates bis zur Abtretung der Fürstentümer an die Krone Preussen. Für das Jahr 1852 wird zum ersten Male durch den Erzbischof eine Pfarrkonkursprüfung für die Kandidaten beider Fürstentümer angeordnet[4]) und eine solche auch in den folgenden Jahren unter dem Vorsitz eines vom Erzbischof hiezu ernannten Kommissars abgehalten.

---

1) Erl. der fürstl. Regierung zu Sigmar. an das Dekanat Haigerloch vom 22. Dez. 1825: »Die Prüfungsgegenstände, worüber der geistliche Regierungsrath und der Dekan die Aufgaben entwerfen, sind folgende:

a) die Dogmatik,
b) das Kirchenrecht,
c) die christliche Moral,
d) die Pastoral.
e) Pädagogik und Didaktik. Aus jedem dieser Gegenstände werden zwei Fragen vorgelegt und zwar müssen jene aus der Dogmatik und Kirchenrecht *lateinisch* beantwortet werden. (NB. Noch am 15. April 1835 gibt die Regierung eine Verfügung der geh. Konferenz vom 12. Dez. 1834 bekannt, wonach bei Bearbeitung dieser Aufgaben in deutscher Sprache oder in ganz fehlerhaftem Latein die Prüfung als nicht bestanden gelten solle).
f) Ein Thema nebst Text zu einer Predig,
g) gleichfalls ein Thema zu einer Katechese,
h) ein Bibelabschnitt zu einer Paraphrase,
i) die *Gesetzeskunde* mittelst der einen oder der anderen Frage über die erlassenen, auf die Kirche sich beziehenden landesherrlichen Verordnungen.
k) Ausser der schriftlichen Predig haben die Concurrenten eine mündliche in der Kirche auf der Kanzel zu halten . . .
l) Eben diess findet auch bey der mündlichen Katechese statt . . .
m) Die Prüfung dauert 3, höchstens 5 Tage, vor- und nachmittags . . . Nach der Prüfung treten die Commissarien wegen Ertheilung der Prüfungsnoten zusammen, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Noten sind vorzüglich, sehr gut und genügend.

2) Fürst Anton Alois versäumte nie, den Probepredigten bei den Konkursprüfungen beizuwohnen. Biographie des Fürsten Anton Alois a. a. O. S. 22.

3) Vgl. das Schreiben des Generalvikars an das Dekanat Veringen vom 9. Febr. 1827 betr. die Besetzung der Kaplanei Strassberg: »Wenn die Hochfürstliche Regierung darauf besteht, dass Priester F. sich vorher einer Prüfung unterziehe, so haben wir nichts dagegen einzuwenden.«

4) Vgl. den Erlass des Erzb. Hermann v. 25. Nov. 1851 (Ordinariatsarchiv Freiburg) an den geistl. Rat Engel in Veringendorf und Dekan Bulach in Hechingen: »Die in dortigen Seiner Majestät dem König von Preussen abgetretenen Fürstl. Landen gestattete Freiheit der Kirche veranlasst mich als dortigen Landesbischof eine Pfarrkonkurs-Prüfung anzuordnen, deren Leitung ich hiemit vertrauensvoll folg. von mir besonders geschätzten Männern als Erzbischöfl. Commissarien in dieser Sache übertrage. . . .« (Folgen die Namen.) Die erste dieser Prüfungen fand 1852 in Veringendorf, die letzte 1856 in Hechingen unter Vorsitz des dortigen Stadtpfarrers und Dekans Bulach statt.

Massgebenden Einfluss suchten die Regierungen ferner zu gewinnen auf die *Besetzung aller geistlichen Stellen.*

Die *Dekanate* werden in der landesherrlichen Verordnung als gemischte *staatlich-kirchliche Einrichtung* aufgefasst[1]) und daher deren Besetzung der gemeinsamen Mitwirkung beider Gewalten anheimgegeben. Danach sollte das Wahlrecht der Kapitularen beseitigt werden. Freiburg schien anfangs den Wünschen der staatlichen Gewalt in diesem Punkte nicht abgeneigt zu sein. Bei einer Erledigung des Dekanats Veringen 1828 gestattete das Generalvikariat Freiburg eine Wahl nur noch in der Weise, dass die Pfarrer ihr votum in versiegelten Zetteln durch den Dekanatsverweser nach Freiburg einsenden sollten.[2]) Nach Bekanntgabe der landesherrlichen Verordnung 1838 versuchte aber die Regierung von Hohenzollern-Sigmaringen mit allem Nachdruck, sich die darin angegebene Besetzungsweise der Dekanate zu sichern. Die geheime Kanzlei teilt am 29. Nov. 1839 dem Ordinariat diese Intention des Landesherrn mit,[3]) erhält aber am 13. Dezember desselben Jahres einen durchaus ablehnenden Bescheid.[4]) Damit gab indes die Regierung ihre Absichten keineswegs auf. Der Bericht über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840 bis 1842 bemerkt diesbezüglich (S. 47—50): »Nachdem das Dekanat Haigerloch im Jahre 1840 durch weltliche und geistliche Obrigkeit im Einverständnisse besetzt worden war,[5]) machte die weltliche Behörde in den Jahren 1841 und 1842 ver-

1) Landesh. VO. § 18 (23): »Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besezt« § 19 (24): »Die Dekane sind die unmittelbaren kirchl. Vorgesezten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.« Vgl. hiezu die Verfügung der württemb. Oberlandesregierung Ellwangen vom 17. Dez. 1804, worin »nur in Hinsicht des Verbandes der Geistlichkeit mit dem Staat« *landesherrl. Dekane* bezw. Dekanatsverweser ernannt werden, soweit der kirchliche Dekan seinen Amtssitz im Auslande hat (Lang a. a. O. S. 112 f.).

2) Erl. des Generalvikar. v. 29. Aug. 1829 (im Dekanatsarchiv Veringen).

3) »Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben sich bewogen gefunden . . . die bestandene Einrichtung wegen Wahl der Dekanate durch die Ruralkapitel aufzuheben und künftig die Dekanate in dem Fürstenthum durch gemeinschaftliches Einverständnis der Staatsregierung und der bischöflichen Behörde besetzen zu lassen.« Schreiben der geh. Kanzlei Sigmar. vom 29. Nov. 1839 an den Erzbischof.

4) Schreiben des Ordinariates vom 13. Dez. 1839 an die geh. Kanzlei Sigmaringen: »Es hat uns befremdet und betrübt . . .«, man könne dem gestellten Ansuchen um so weniger entsprechen, »als dieses Recht als eines der ältesten und schönsten Vorrechte der Landkapitel und zugleich als die einzigen Ueberreste ihrer früheren und bedeutenden Privilegien zu betrachten ist . . .«

5) Zur grossen Unzufriedenheit der dortigen Kapitularen.

gebliche Versuche, bei Besetzung des Dekanats Vöhringen zu einem gleichen Ziele zu gelangen.« In *Hechingen* wird durch Erlass der fürstl. Regierung vom 8. Okt. 1817 den Pfarrern die Wahl des Dekans in herkömmlicher Weise gestattet, jedoch dessen Bestätigung dem Landesherrn vorbehalten. Bei der Dekanatswahl 1840 erhielt der von der Minorität gewählte, aber in Freiburg bestätigte Dekan gleichfalls die landesherrliche Bestätigung.[1])

Die Besetzung der *Benefizien* und *Pfarreien* war der weltlichen Gewalt — abgesehen von der Einrichtung der Staatsprüfung — schon durch das für die meisten Stellen beanspruchte *Patronat des Landesherrn* fast völlig in die Hand gegeben. Das amtliche Anzeigeblatt für Hohenzollern-Hechingen bezeichnet denn diese Mitwirkung des Landesherrn bei der Pfründebesetzung geradezu als *Ernennung.*[2]) Nach der sigmar. Verordnung vom 13. Aug. 1824 waren die erledigten Stellen im Wochen-(Regierungs-)Blatte auszuschreiben.[3]) War der Patron nicht der Landesherr, so bedurfte die Präsentation der *landesherrlichen Bestätigung*, welche nur auf Grund genauester Prüfung der Zeugnisse gewährt wurde.[4]) *Gemeinden mit*

1) Diese Entscheidung des Ordinariates rief bei den Vertretern des Majoritätsvotums eine Opposition hervor, welche erst nach Jahren zum Schweigen kam. Bestätigung durch das Ordin. durch Erl. v. 20. März 1840 (Kap. Arch. Hech.), des Landesherrn im Hechinger Wochenblatte Nr. 15 vom 11. April 1840. Der übergangene Dekanatsverweser hatte schon am 9. März 1840 den Titel eines *»fürstlichen geistlichen Rathes«* erhalten, der dem bestätigten Dekane gleichfalls, aber erst am 15. Februar 1844 verliehen wurde. Die Verleihung des »geistlichen Rats« Titels an den Dekan des Kap. Hechingen durch den Erzbischof vom 18. Juli 1834 erhält die landesherrl. Genehmigung (Wochenbl. Nr. 34—1834); Wochenblatt Nr. 8—1830 bringt die Nachricht vom Ableben des »fürstlich geistlichen Rathes« Stadtpfarrers Fuchs. — Die sigmar. Regierung richtete auch auf die Ernennung anderer geistlicher Mandatare ein aufmerksames Auge. So erklärt ein Regierungserlass vom 5. Aug. 1809, dass der von Wessenberg zum bischöfl. *Deputaten* ernannte Pfarrer Gr. in Melchingen ohne Vorwissen und Weisung der Regierung keinerlei Funktion dieses Amtes ausüben könne; auch wird derselbe aufgefordert, sich über seine Ernennung und den Umfang seiner Amtsbefugnisse auszuweisen (Akten im Pfarrarch. Melch.). — Vgl. § 27 (33) der landesh. VO.: »Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.«

2) Solche »Ernennungen« berichtet das Wochenblatt Nr. 46—1830 auf die Stadtpfarrei Hechingen, Nr. 7—1831 auf die Pfarreien Grosselfingen, Rangendingen, Jungingen, Wilflingen, Nr. 16—1833 auf die Pfarrei Boll, Nr. 30—1839 auf die Pfarreien Weilheim, Hausen und das Benefizium Zimmern, Nr. 42—1845 auf die Pfarrei Grosselfingen.

3) G.-S. Bd. II S. 147. Nach VO. v. 12. Febr. 1829 (G.-S. III S. 145 f.) waren dem Gesuche beizulegen a) eine Abschrift des Befähigungszeugnisses von der staatl. Dienstprüfung, b) ein Zeugnis des Dekanats über sittl. Verhalten und Verwendung in der Seelsorge, c) ein solches des Pfarrers über Leistungen in Seelsorge und Schule oder d) bei Pfarrern und Pfarrverwesern ein Zeugnis des betr. *Amtes* und Schulkommissariates über Verwendung in der Seelsorge und besonders der Schule.

4) VO. v. 12. Febr. 1829. Die Regierung forderte auch für diesen Fall die Vorlage sämtlicher in Anm. 3 aufgeführten Zeugnisse.

Patronatsrecht[1]) hatten nach Verordnung vom 15. April 1835[2]) die Wahlhandlung unter Leitung des Amtsvorstandes oder eines eigens ernannten Regierungskommissars vorzunehmen. Die Entscheidung über *kürzere oder längere Vakatur* einer Pfründe lag bei der Regierung,[3]) welche ein erhebliches Interesse an einem hohen Ertrag der bis 1828 an den Stipendienfond (= Gymnasialfond) und von da an den allgem. Kirchenfond abzuführenden Interkalarfrüchten besass. Wie sehr die Regierung die Besetzung der geistlichen Stellen als ihre Angelegenheit ansah, beweist eine Verfügung derselben vom 8. Okt. 1819, welche die *Permutation* zweier Pfründeinhaber anordnet und dem Dekanate nur die »Anzeige an das bischöfliche Generalvikariat« anbefiehlt.[4]) Der Präsentierte hatte nach seiner Bestätigung von der kirchlichen Behörde bei dem betr. weltlichen Amte um die *Staatseinweisung in temporalia* nachzusuchen,[5]) welche erst das Recht auf den Pfründegenuss verlieh.

Man sieht, was die Regierung bei Besetzung der Pfründen beanspruchte, ist nicht viel weniger als ihr Recht bei Anstellung der Staatsbeamten, und die Mitwirkung des Bischofs schrumpft fast auf ein blosses Veto zusammen.

Die Aufnahme *auswärtiger Geistlicher* in den Landesklerus[6]) wurde selbstverständlich von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht.[7])

---

1) Solcher sind im Lande nur drei vorhanden, nämlich Langenenslingen für die dortige Kaplanei, Veringenstadt und Höfendorf für die Pfarrei.

2) G.-S. Bd. IV. S. 252 f.

3) So teilt am 4. Juli 1845 das Rentamt Ostrach dem Pfarrverweser in Tafertsweiler mit, die dortige Pfarrei würde zufolge eines Erlasses der Regierung zu Sigmaringen erst nach Erledigung der Anstände zwischen Pfarrei und Gemeinde wegen der Vierfestmahle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden.

4) Der Tausch betraf die Pfarrei Dettensee und die Hofkaplanei Haigerloch. Der neue Pfarrer von D. soll aus der Kirchenpflege daselbst 100 fl. Aufbesserung erhalten, auch soll ihm der Rücktritt auf die Hofkaplanei in Haigerloch bei vorkommender Erledigung stets vorbehalten bleiben.

5) VO. v. 13. Aug. 1824 (G.-S. II S. 147). Am 14. Dez. 1844 erhält der Stadtpfarrer Geiselhart in Veringenstadt die Staatseinweisung vom Obervogteiamt Gammertingsn. Vgl. hiezu die österreich. VO. v. 9. Mai 1785, wonach die Installierung der Pfarrer und Kuratbenefiziaten in die Temporalia durch die weltlichen Behörden vorzunehmen ist.

6) Die Regierung in Hech. gibt am 8. März 1845 bekannt, dass zufolge höchster Resol. Priester H. aus dem Elsass »in das hiesige Patronat aufgenommen und ihm die Stelle eines Cooperators bei der Stadtpfarrei dahier gnädigst übertragen worden.« Die sigmar. Regierung erklärt am 16. Okt. 1823 der fürstenb. Domänenkanzlei Donaueschingen, sie werde den für die Kaplanei Jungnau präsentierten Kaplan Bl., ehemal. Kapitularen im Kloster Neresheim, nur dulden, wenn er innerhalb von drei Monaten die Dimissorialien aus der Diözese Augsburg und ein Attest der jederzeit gestatteten Rückkehr ins Königreich Bayern beibringe.

7) Der Priestermangel nötigte vielfach, fremde Priester ins Land zu ziehen. Man hatte, da die Säkularisation anfangs so viele Priester für die

Nicht minder gestattete sich der Staat bei ***Anstellung der Vikare, Pfarr- und Kaplaneiverweser*** vielfältige Eingriffe in die bischöflichen Rechte. Die landesherrliche Erkennung eines Priesters zum Cooperator an der Stadtpfarrkirche zu Hechingen haben wir schon erwähnt. Auch die Stelle des Kapitelsvikars wird in Hechingen vom Fürsten vergeben.[1]) Lassen wir nun einige hierher gehörige Fälle aus dem Fürstentum Sigmaringen sprechen. Generalvikar v. Wessenberg hatte 1810 den Kapitelsvikar L. im badischen Dorfe Gutenstein beauftragt, von dort aus die Pastoration der hohenzoll.-sigmaring. Dörfer Vilsingen und Dietfurt zu besorgen. Solche geistliche Wirksamkeit eines »Ausländers« konnte nun seit Josephs II. Zeiten kein deutscher Souverain mehr in seinem Gebiete dulden, weshalb auch die fürstliche Regierung am 27. Dezember 1810 erklären liess: »Da man bei den gegenwärtigen Verhältnissen, ohne den landesherrlichen Rechten offenbar zu nahe zu treten, nicht ver-

---

Pfarrseelsorge lieferte, über den geistl. Nachwuchs sich zu wenig Sorge gemacht. Nach einer Mitteilung des Generalvikariates Rottenburg vom 17. Januar 1823 und des k. kath. Kirchenrats vom 18. Febr. 1823 waren wegen Mangels an Geistlichen von den 620 Pfarrstellen und 264 Kaplaneien und beständigen Vikariaten 150 unbesetzt, also je der sechste Posten; ausserordentliche Vikarien seien zur Zeit nur 30 vorhanden (Lang a. a. O. S. 723 ff.); der Zugang zum geistl. Stand war auch in den folgenden Jahren nicht genügend, 1823 nur 13, 1824 nur 16, 1825 nur 22 geweiht, 1826 nur 21 Priesteramtskandidaten, während das jährliche Mindesterfordernis 30 betrage (Kathol. Kirchenrat am 16. Dez. 1826 bei Lang a. a. O. S. 861). Am 15. Nov. 1828 erklärt dieselbe Stelle (Lang a. a. O. S. 941): Es können 210 Stellen, also etwa der vierte Teil aller geistlichen Stellen aus Mangel an Priestern nicht besetzt werden.

Fürst Anton Alois bemühte sich, hervorragendere Geistliche des Auslandes, nicht immer zur Zufriedenheit des einheimischen Klerus, für angesehenere Seelsorgeposten zu gewinnen; so berief er Fidelis *Engel* von Riedlingen nach Sigmaringen und später Veringendorf (langjähriger Referent der Regierung in geistlichen und Schulsachen), Stadtpfarrer *Herz*, ehemals Regens im Priesterseminar Meersburg, von Stockach nach Sigmaringen, Wilhelm *Mercy*, Hofprediger in Stuttgart nach Gruol, *Engst* von Rottenburg noch Haigerloch; auch den berühmten Jugendschriftsteller Christoph v. Schmid suchte er für sein Land zu erhalten. Vgl. die mehrfach zitierte Biographie des Fürsten S. 21. Eigentümlich berührt die Ausstellung von *Qualifikationszeugnissen* für solche Geistliche durch weltliche Behörden. Das Bezirksamt Ueberlingen stellt am 16. Dez. 1812 einem solchen von Hohenz.-Sigmar. aufgenommenen Priester das Zeugnis aus: »Der Ordenspriester P. Pacificus Widmer hat die Stelle eines Münsterpredigers dahier durch volle zehen Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit dergestalt versehen, dass er dadurch die ungeteilte Liebe und Achtung des Publikums erwarb. Mit dieser Eigenschaft hat derselbe zugleich einen untadelhaften Lebenswandel verbunden, so zwar, dass wir uns gleich dem hiesigen Pfarramte verpflichtet sehen, diesen fähigen Mann zu besserer Beförderung seines Glückes nachdrucksamst zu empfehlen.«

1) Die Einrichtung der »Kapitelsvikare« als Ersatz für die ehemalige seelsorgliche Aushilfe von Ordenspriestern z. B. in Notfällen wurde auch in Württemberg aufgenommen. So ordnet der kön. kath. g. Rat in Stuttgart am 29. Mai 1810 für jedes Dekanat die Aufstellung zweier Kapitelsvikare an, »welche die Stelle der Ordens- und anderer überflüssiger Priester . . . ersetzen sollen« (Lang a. a. O. S. 308).

statten kann, dass die Gemeinden V. und D. von G. aus pastoriert werden . . ., so wird dem Herrn Capitelsvikar L. hiermit aus erhaltenem höchsten Befehle aufgetragen, die Pastoration in V. und D. sobald immer möglich zu übernehmen und in ersterem Orte die bereits zugerichtete Wohnung zu beziehen;« zwei Schreiben der nämlichen Regierung vom 7. und 9. Januar 1811 erneuern den Befehl, ohne Verzug den Sitz in V. zu nehmen.[1]) Durch Erlass der fürstl. Regierung vom 22. Nov. 1818 wird Vikar E. in Ringingen für Sigmaringen angewiesen; der Pfarrer in R. könne in dringenden Fällen den Vikar W. in Trochtelfingen zur Hilfe berufen; der nämliche Vikar wird zufolge Regierungserlasses vom 5. Juni 1819 nach R. zurückverwiesen und ihm ein Gehalt von jährlich 75 Gulden zugesprochen. Sehr interessant ist auch die Fürsorge der Regierung für genügende Pastoration in Storzingen. Herr v. Wessenberg hatte am 8. Oktober 1818 den dortigen gebrechlichen Pfarrer unter dem Versprechen einer ausgiebigen Pension zur Resignation bestimmen wollen. Da letzterer nicht darauf einging, ordnete die Regierung am 8. März 1819 an, dass der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen von einem der beiden Kapläne in Veringendorf zu besorgen sei, wozu der Pfarrer die Kosten des Pferdes bezw. Fuhrwerkes sowie die Verpflegung und eine Belohnung in Geld zu bestreiten hatte; zum Besuch der Kranken und der Schule wird gegen Entschädigung der Vikar in F. verpflichtet; am 18. März endlich sendet die Regierung die Weisung, bis zum Eintreffen eines eigenen Vikars einen Professor von Sigmaringen zum Sonntagsgottesdienste abholen zu lassen.[2]) Durch Regierungserlass vom 8. März 1824 wird Kaplaneiverweser G. in Trochtelfingen als Pfarrverweser nach Berenthal, Kaplan H. von Strassberg nach Trochtelfingen angewiesen.[3]) Über die von Konstanz aus angeordnete provisorische Verwaltung der vakanten Stadtpfarrei Sigmaringen äussert die Regierung in einem Schreiben an das Dekanat vom 8. Juni 1824 als über einen angeblichen Eingriff in ihre Rechte ihren Unmut: »Man hat aus der Eingabe des hiesigen Dekanats vom 5. d. Mts. . . . ungern ersehen, dass das bischöfliche Generalvikariat sich für berechtigt angesehen hat, über die Versehung der Residenzpfarrei ohne vorgängige Rücksprache mit den landesherrlichen Behörden und ohne das zum Vollzug aller Anordnungen der Kirchengewalt erforderliche landesherrliche Plazetum nachzusuchen, zu verfügen.«[4]) Die fürstl. Geheimkanzlei gestattet

1) Akten im Pfarrarchiv Vilsingen.
2) Akten im Dekanatsarch. Veringen.
3) Ebendas.
4) Pfarrarchiv Sigmaringen.

am 14. Januar 1825, dass der Frühgottesdienst in Sigmaringendorf bis zur nächsten Priesterweihe durch einen Lehrer des Gymnasiums Hedingen besorgt werde.[1]) Das Amt Trochtelfingen zeigt am 24. Februar 1825 dem Dekanat an, dass es den Priester H. »einsweilen provisorisch« nach S. angewiesen. Unterm 4. Juni 1825 ernennt die geheime Kanzlei den Beichtvater für das säkularisierte Kloster Inzigkofen zugleich als Seelsorger in Laiz; in letztgenanntem Orte soll indes noch ein sonntäglicher Frühgottesdienst durch die Professoren von Hedingen und Benefiziaten von Sigmaringen gegen jährlich 66 Gulden Entschädigung abgehalten werden.[2]) Am 12. Okt. 1827 führt das Generalvikariat Konstanz Klage wegen Übertragung der Verwaltung der Kaplaneistelle Laiz durch die Regierung an den Priester E., wobei es bemerkt: »Bekanntlich steht die Ernennung der Verweser von Kaplaneien und Pfarreien im ganzen Bisthum ohne alle Widerrede einzig dem bischöfl. Ordinariate zu. Dieses Recht kann das bischöfl. Ordinariat in keinem Fall vergeben.« Am 13. März 1830 versetzt die Regierung die Vikare in Sigmaringendorf und Benzingen.[3]) Das Dekanat Veringen wird am 28. Januar 1835 von fürstl. Regierung angewiesen, dem Stadtpfarrer in Trochtelfingen, der bisher vergeblich beim Dekanat um einen Hilfspriester nachgesucht, einen zu senden, eventuell einen solchen dort, wo er am ehesten entbehrlich wäre, wegzunehmen und über seine Schritte in der Sache binnen zwei Wochen zu berichten;[4]) mit der Besetzung der Hilfspriesterstelle in Tr. beschäftigt sich wiederum ein Regierungserlass vom 24. März 1835.[5]) Am 7. Februar 1838 schlägt die Regierung »bei dem gänzlichen Mangel an disponibeln Geistlichen« dem kränklichen Beichtvater in Inzigkofen die Bitte um Abnahme der Pastoration von Laiz ab.[6])

Die angeführten Massregeln mögen sämtlich durchaus im kirchlichen Interesse gelegen sein; dass sie aber aus einer Regierungskanzlei anstatt einem bischöflichen Ordinariate erflossen, ist ein treffendes Charakteristikum der Zeit und des Zeitgeistes.

Es sind im Vorhergehenden schon mehrere Beispiele angeführt, wie die Regierung auch über die *amtliche Wirksamkeit* der Geistlichen sich Verfügungsgewalt beilegte. Solches war in der Tat in weitreichendem Masse der Fall, wenn auch ein Vergleich mit der

1) Pfarrarchiv Sigmaringendorf.
2) Pfarrarchiv Laiz.
3) Pfarrarchiv Sigmaringendorf.
4) Pfarrarchiv Trochtelfingen.
5) Ebendas.
6) Dekanatsarchiv Sigmaringen.

iesbezüglichen Tätigkeit des gekrönten »frère sacristain«[1]) unzulässig wäre. Durch die Vorschrift des Plazet gegenüber allen bischöflichen Anordnungen zu ihrer erlaubten Anwendung war die Gehorsamspflicht des Klerus gegenüber dem Bischofe in diejenigen Grenzen eingeengt, die der Staat zu ziehen für gut fand; schon dadurch kam zum Ausdruck, dass der Geistliche weit mehr in der Pflicht des Staates als der des Bischofes stehe. Ein völlig freies Bestimmungsrecht über die Geistlichen nahm der Staat in Anspruch in Bezug auf deren Eigenschaft als *Schulvorsteher* und *Registerführer*. In der allgem. Schulordnung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. Nov. 1809, welche den Geistlichen zum Ortschulsvisitator[2]) erklärt, wird derselbe unter anderem zur ständigen Teilnahme an der sonntäglichen Wiederholungsschule verpflichtet, auch hat er zur Eröffnung des Schuljahres eine angemessene Kanzelrede zu halten. Ebenso erklärt die heching. Verordnung vom 11. Januar 1830: »Der Stand aber, der mit der Schulanstalt am nächsten verwandt erscheint, ist der Stand der Seelsorger, und deshalb ist ihnen auch der Schulbesuch wie die Aufsicht und die Leitung der Lehrer und des Unterrichts besonders übertragen.«[3]) Über die Führung der Kirchen- und Familienregister erliess die Regierung von Sigmaringen am 10. März 1819, 29. Nov. 1824, 9. März 1829 und 21. Mai 1831 einlässliche Bestimmungen, u. a. die Vorschrift, dass diese Bücher alljährlich den Dekanaten einzusenden und von diesen gemeinschaftlich mit dem Amte zu prüfen seien.

---

1) Vgl. besonders Bd. 84 S. 249 f. dieser Zeitschr. In Württemberg wurde auch die Kleidertracht der Geistlichen vom Staate reglementiert. Am 1. Aug. 1811 gibt der k. kath. g. Rat bekannt (Lang a. a. O. S. 379): Seine Kgl. Majestät haben befohlen, dass Pfarrer und Kapläne nie anders als in langer schwarzer Kleidung von wollenem Zeuch und mit einem Ueberschlag erscheinen. Vor dem König oder sonst an öffentlichen Orten haben sie ausserdem noch den weiten schwarzen Mantel, der von der Schulter zum Boden abfiel, zu tragen. Am 4. Januar 1825 sieht sich der kgl. kath. Kirchenrat veranlasst, »unter einer Strafe von 10 Gulden einzuschärfen, dass jeder sämtliche zur geistlichen feierlichen Amtstracht gehörige Kleidungsstücke, namentlich auch einen aufgeschlagenen dreieckigen Hut innerhalb vier Wochen anschaffe und bei geeigneten Fällen nie mehr anders als in derselben zu erscheinen sich erlaube« (Lang a. a. O. S. 801).

2) Auch die »Schulkommissäre« wurden in beiden Fürstentümern ganz ausschliesslich dem geistlichen Stande entnommen.

3) Vgl. die heching. Schulordnung vom 1. Juni 1833. I. § 1: »Am Sonntage vor dem Beginn des Schuljahres hat jeder Pfarrer des Landes in einer angemessenen Kanzelrede die Eltern und Vormünder an die Pflichten einer guten Erziehung ihrer Kinder und Pflegeempfohlenen zu erinnern . . ., den Tag des Wiederbeginns der Schule von der Kanzel zu verkünden und die Namen der Kinder abzulesen . . .« § 8. »Dem Unterrichte in der Sonntagsschule hat jeder Ortspfarrer oder in seinem Namen ein anderer Geistlicher beizuwohnen . . .«

Abschn. XI § 2. »Sämtliche Pfarrer und Ortsvorgesetzten sind vermöge ihres Amtes verbunden, der jährlichen Schulvisitation beizuwohnen.«

Aber auch in *rein kirchliche Amtsverrichtungen* der Geistlichen wurde zuweilen von staatlicher Seite hineinreglementiert. Wir erwähnen die vom Fürsten Anton Alois am 30. März 1816 erlassene Ordnung über die Verteilung der kirchlichen Dienste in der Stadtpfarrkirche zu Sigmaringen. Ein heching. Regierungserlass vom 31. März 1826 ernennt den Priester S. zum Pfarrverweser in Thanheim mit der Zusage, ihm binnen Jahresfrist die Pfarrei zu übertragen; demselben wird aber zur Auflage gemacht, wöchentlich eine Predigt an den Geistlichen einzureichen, den der Fürst ihm noch bezeichnen werde, die Wirtshäuser, von Berufsgeschäften abgesehen, zu meiden, und bei jedem Besuch in Hechingen sich beim Stadtpfarrer zu melden. So erlässt denn auch die Regierung von Sigmaringen — allerdings im Einverständnis mit dem erzbisch. Ordinariate — am 30. Nov. 1836 eine Verfügung über die Residenzpflicht der Geistlichen;[1]) danach ist bei jeder Urlaubsbewilligung durch die Dekane von mehr als drei Tagen auch der Regierung Anzeige zu machen und über die Stellvertretung Nachweis zu führen. Den Dekanen war schon durch Verordnung vom 1. Juli 1828 bei Abwesenheit von über zwei Tagen die Nachsuchung des Urlaubs bei der Regierung zur Pflicht gemacht worden.

Die Regierung übte desgleichen auch eine Aufsicht über das *seelsorgerliche und sittliche Verhalten* der Geistlichen. Die Dienstinstruktion für sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Ämter in Hohenzollern-Sigmaringen bestimmt § 38 n. 2: »Sollten einzelne Pfarrgeistliche ihr Amt vernachlässigen oder Beschwerden gegen dieselben in Vorschein kommen, so hat das Amt ungesäumt Anzeige an die Fürstl. Landesregierung zu erstatten.« Das *Korrektionsrecht* über Geistliche sollte nach dem Plane der Regierung von Sigmaringen dem bischöfl. Kommissar zustehen; in schweren Vergehensfällen sollte der Erzbischof das Urteil sprechen, das aber von der Regierung zu bestätigen wäre. Da diese Einrichtung nicht zustande kam, suchte die Regierung jeweils durch Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde eine Mitwirkung bei der Disziplinierung der Geistlichen sich zu sichern. Nach dem sigmar. Hof- und Adressbuch von 1844 (S. 115 ff.) gehört unter anderem zu den Aufgaben der Landesregierung: »Anordnung von Untersuchungen gegen Geistliche in Disziplinar- und Polizeisachen unter gleichzeitiger Verständigung und Mitwirkung des Ordinariates, Anträge auf Bestrafung oder Suspension derselben bei der obersten Behörde und desfallsiges Benehmen mit

1) G.-S. Bd. IV S. 504 f.

dem Ordinariate.« Die Unterstützung der Regierung wurde in verschiedenen Disziplinarfällen seitens der kirchlichen Behörde, weil von gutem Willen und regem Interesse für pflichteifrigen, sittenreinen Wandel der Geistlichen getragen,[1]) sicherlich mit Dank angenommen und hat im allgemeinen wohltätig gewirkt. In vereinzelten Fällen griff die Regierung aber auch ganz selbständig zu Disziplinarmassregeln. So verurteilt Fürst Anton Alois am 23. Nov. 1810 einen Geistlichen von Sigmaringen wegen »eines sehr unvorsichtigen und seinem Stande unwürdigen Benehmens« zu 8 Tagen Klosterexerzitien[2]) und wird ein Vikar in R. auf Beschwerde des Pfarrers am 4. Sept. 1820 durch die Regierung für abgesetzt erklärt und zu weiterer Verantwortung vor ihr Forum gerufen.[3])

1) Vgl. den Erlass des Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen vom 2. April 1843, worin nur sittlich ganz unbescholtenen Priestern Aussicht bei Verleihung der fürstlichen Patronatspfarreien eröffnet wird.
2) Dekanatsarchiv Sigmaringen.
3) Pfarrarchiv Ringingen.

(Fortsetzung folgt.)

3. Leben und Werke des Kardinals Deusdedit.

Von *E. Hirsch*, Stuttgart.

Die eben erschienene Neuausgabe der Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit[1]) erweckt sicher die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher, der Kanonisten und der Rechtshistoriker, die bisher mit Not und Mühe auf die handschriftliche Überlieferung oder auf einzelne gedruckte Bruchstücke oder auf die 1869 erschienene, wissenschaftlich minderwertige Ausgabe von P. Martinucci angewiesen waren. Darum dürfte es auch von Interesse sein, die wichtigsten Notizen über die Zeit- und Lebensverhältnisse, über das literarische Arbeiten und Wirken Deusdedits hier zusammenzustellen.[2])

Sein Leben fällt in eine sehr bedeutsame Zeit.

Von der Mitte des elften Jahrhunderts an bereitete sich eine neue Epoche in der Geschichte der christlichen Kirche vor. Das Werk der *Kirchenreform* wurde in Rom kräftig in die Hand genommen. Die Missbräuche, die sich in die Kirche eingeschlichen hatten, sollten beseitigt, das Ansehen des Heiligen Stuhles, das in der letzten Zeit schwer gelitten hatte, sollte wiederhergestellt und gefestigt werden.

Vor allem war Leo IX. (1048—1054) erfüllt von glühendem Eifer für die Reinheit der Kirche, die schon längere Zeit von Clugny aus angestrebt wurde. Nicht nur versammelte dieser Papst fast alljährlich in der Zeit nach Ostern zu Rom ein Konzil von italienischen, deutschen und französischen Bischöfen, sondern unermüdet zog er selbst von Land zu Land und hielt überall Synoden ab zur Durchführung seiner Restaurationspläne.[3]) Soweit möglich und nötig, sollten die alten Kirchengesetze und die alte Kirchenzucht wieder ins Leben treten. Seine Nachfolger wirkten im gleichen

---

1) Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit. I. Band: Die Kanonessammlung selbst. Neu herausgegeben von Dr. *Viktor Wolf von Glanvell*. Paderborn 1905. Schöningh. Lex.-Okt. LIV u. 656 S. M. 28.

2) Kurz und gut referiert darüber *C. Mirbt* in »Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche« IV³ (1898), 581 ff. Vgl. *P. Martinucci*, Deusdedit Collectio canonum. Venetiis. 1869. p. V sqq. *Wolf von Glanvell* in der Einleitung zur »Kanonessammlung« S. IX—XIX.

3) *Will, C.*, Die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrh. Marburg 1859. *Mirbt* in Realencyklop. für prot. Theol. XI³ (1902), 380 ff.

Sinne, hauptsächlich beraten und unterstützt von Hildebrand, den bereits Leo IX. in den Dienst der römischen Kirche gezogen hatte. Nachdem dann Hildebrand vollends als Gregor VII. (1073—1085) den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, führte er das Werk der Reform mit grösster Energie und mit glücklichem Erfolge weiter. Allein bei aller Entschiedenheit des Willens und bei aller Schärfe des Geistes wäre es auch diesem grossen Papste und seinen Nachfolgern nicht möglich gewesen, ihre Pläne zu verwirklichen, wenn ihnen nicht eine Reihe von Männern zur Seite gestanden wären, die sie mit Rat und Tat unterstützten, die zum Teil in die verschiedenen Länder hinauszogen, um den gregorianischen Ideen auf Reformsynoden Anerkennung zu verschaffen,[1]) zum Teil aber auch in schriftstellerischer Tätigkeit und in Sammelfleiss den Päpsten das notwendige kanonistische Material an die Hand gaben, mit dem sie ihren Standpunkt rechtfertigen und ihre Reformpläne begründen konnten. Sicher liegt gerade hierin der Schlüssel für die Erfolge Gregors VII. und seiner nächsten Nachfolger in ihrem Kampfe gegen die Hauptgebrechen jener Zeit, gegen Simonie, Laieninvestitur und Unenthaltsamkeit des Klerus.

Zwar sind die Lebensverhältnisse, die Arbeiten und die Bedeutung dieser »*Gregorianer*«, die auch nach Gregors Tod seine Tendenzen weiter verfolgten, noch nicht recht klar gestellt; ihre literarischen Werke sind grossenteils noch ungedruckt. Aber soviel ist sicher, dass unter ihnen neben Anselm d. J. von Lucca († 1086) der römische Kardinalpriester Deusdedit eine hervorragende Rolle spielt.

Über *Deusdedits Lebensverhältnisse* ist uns nur Weniges bekannt. Seine Heimat und seine Jugend sind in völliges Dunkel gehüllt. Für die Bemerkung des Laurentius Cardella[2]) über seine Geburt in Deutschland fehlen ältere Nachrichten. Nach dem Zeugnis Berengars von Tours war er (Benediktiner-) Mönch zu Todi und Kardinal[3]) der römischen Kirche. Auf der Synode zu Rom im Nov. 1078 gehörte Deusdedit mit Bonizo von Sutri, Atto von Mailand und anderen zu den Klerikern in der Umgebung Gregors VII.,

---

1) *Imbart de la Tour*, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX au XII siècle (Paris 1891) p. 378.

2) Memorie storiche de' cardinali. I (Romae 1792), 174: di cui si crede communemente che i natali sortisse nella Bassa Germania o vogliamo dirla Germania inferiore. *E. Sackur*, Lib. de lite II, 292.

3) Nach Fr. Ant. Zaccaria wurde er kreiert von Gregor VII. *Galland.*, De vetust. can. collect. II, 743.



welche Berengars Ansichten teilten.[1]) Er selbst nennt sich in seinen Schriften näherhin Presbyter vom Titel der Apostel in Eudoxia,[2]) der jetzigen Kirche S. Pietro in Vincoli.[3]) Aus einer Bemerkung seiner Kanonessammlung (L. IV, c. 420. p. 596) ist zu schliessen, dass Deusdedit bei irgend einer Gelegenheit einmal in Deutschland war. An der angeführten Stelle, welche das Juramentum futuri imperatoris, die Eidesformel Ottos I. für Papst Johann XII. enthält, steht nämlich die Notiz, die nicht zu beanstanden[4]) ist: Hoc sacramentum invenit scriptor huius libri in Saxonia in monasterio quod dicitur Luineburg. Wann und aus welchem Anlass Deusdedit dahin kam, wissen wir nicht. Die Aufnahme jenes Stückes in die Viktor III. (1086—1087) gewidmete Sammlung legt für die genannte Reise die Zeit Gregors VII. nahe. Vielleicht war es eine Gesandtschaft, die Deusdedit im Namen des Papstes nach Deutschland ausführte, um dort dessen Reformwerk in die Wege zu leiten. Vielleicht hatte jene Reise aber auch den Charakter einer kanonistischen Studienreise und ist mit den Bemühungen Gregors um Zusammenstellung kirchenrechtlichen Materials in Verbindung zu bringen.[5])

Schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl hatte nämlich Hildebrand zu wiederholtenmalen (frequenter) an Petrus Damiani das Ansinnen gestellt, er möchte die Dekrete der römischen Päpste und ihrer Geschichte studieren und alles, was sich speziell auf die Auktorität des Apostolischen Stuhles beziehe, sorgfältig sammeln und in einem kleinen Band vereinigen. Allein Petrus Damiani verstand damals die dringende Bitte (petitionis instantiam) des römischen Archidiakons nicht; ihr Gegenstand schien ihm nicht so wichtig

---

1) *Berengar* sagt von jeder Synode (Mansi XIX, 762. XX, 517): mecum sentientibus in eis, qui cum Papa erant, episcopo Portuensi, episcopo Sutrinensi, episcopo Tarracinensi, cardinalibus Attone Mediolanensi, monacho Tudensi Romanae ecclesiae cardinali nomine Deusdedit, Petro cancellario etc.

2) In der Widmung der Collectio canonum schreibt er: Deusdedit exiguus presbiter tituli Apostolorum in Eudoxia (ed. Wolf v. Glanvell [1905] p. 1) und im Libellus contra invasores nennt er sich: Deusdedit ultimus presbiter tituli Apostolorum in Eudoxia (Libelli de lite II, 300). — Den Namen Deusdedit finden wir öfters im 11. und 12. Jhrh. Es gab einen Deusdedit, Kardinal v. Titel des hl. Johannes und Paulus unter Gregor VII. und einen andern Deusdedit, Kardinal v. Titel des hl. Laurentius in Damaso im Anfang des 12. Jhrh. Cf. *Pflugk-Harttung*, Acta Pontif. Rom. ined. I (1884) 119, II, 223. 226. 233. *Stevenson* Osservazioni sulla coll. can. di Deusdedit in Archiv. della società rom. d. stor. patr. VIII (1885), 310.

3) *Monsacrati*, De catenis S. Petri (Romae 1750) XIX sqq. *Grisar*, Geschichte Roms I, 148. Vgl. die Kanonessammlung des Kard. Deusd. (ed. Wolf v. Glanvell) S. 24[4].

4) *Sickel* in Neues Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtskunde XVIII (1893), 118, A. 2. Cfr. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. II, 591 sq.

5) *Sackur* in Neues Archiv XVIII (1893), 139. *Mirbt* in Haucks Realencyklopädie IV[3] (1898), 582.

zu sein.[1]) Dafür erfüllte Bonizo von Sutri mit seinem Decretum vor allem nach den ausdrücklichen Wunsch Gregors, aus den authentischen Kanones der hl. Väter ein kurzes Kompendium anzulegen.[2]) Der ausdrücklichen Anregung des gleichen Papstes verdankt die dreizehn Bücher umfassende Kanonessammlung des Anselm v. Lucca ihre Entstehung.[3]) Deusdedit, »der eigentliche Hofkanonist der römischen Kirche« verfolgte mit seiner Collectio canonum jedenfalls die Tendenz Gregors, die Ansprüche des Papstes auf die alten Privilegien der römischen Kirche aus kirchenrechtlichen Quellen zu stützen und juristisch zu begründen. Darum ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass er seinen Aufenthalt in Deutschland zu kanonistischen Forschungen für seine Zwecke benützte.[4])

Alphons Chacon († 1602) erwähnt in seinem Werke über die Kardinäle der römischen Kirche[5]) noch einen Gesandtschaftsposten in Spanien, den Deusdedit unter Gregor VII. bekleidet habe. Näheres ist darüber nicht bekannt.[6]) Aber was derselbe Autor im Zusammenhang damit über Deusdedits Persönlichkeit und Tätigkeit berichtet, trifft sicher zu: Catholicae partis, dum vixit, studiosissimus fuit et Gregoriani juris acerrimus defensor.[7])

Die ganze Anlage seiner literarischen Werke zeigt ihn als einen der eifrigsten *Verfechter der Rechte des Papstes* und der römischen Kirche, und auch die Schriften der schismatischen Kardinäle, welche im letzten Dezennium des elften Jahrhunderts von diesen gegen die Gregorianer verbreitet wurden, legen deutliches Zeugnis davon ab, wie sehr Deusdedit in die reformatorische Bewegung jener Zeit eingriff. Wiederholt ist in diesen Streitschriften die Rede von Hildebrandus, Turbanus, Anselmus Lucensis episcopus, Deusdedit, von den compilationes fraudulentae eines Deusdedit und Anselm von Lucca.[8]) Diese beiden galten den gegnerischen Zeitgenossen als Schüler und Helfershelfer des Papstes (Hildebrandus cum discipulis suis). Sie wurden samt dem Papste als offenkundige Fälscher bezeichnet, die aus den Schriften der Väter das gerade Gegenteil von dem beweisen wollen, was diese wirklich besagen.[9]) »Sie standen

1) *Petrus Dam.*, De privil. Rom. Eccl. (Migne, P. L. 145, 89).
2) *Mirbt* in Haucks Realencyklop. IV³, 582.
3) *Giesebrecht* in »Münch. Hist. Jhrb.« 1866, 152.
4) *Sackur* in »Neues Archiv« XVIII (1893), 140.
5) *Ciaconius Alph.*, Vitae et res gestae Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinalium, ab Aug. Oldoino S. J. recognitae. (Romae 1677.) T. I, 865.
6) *Laurentius Cardella* (a. a. O. I, 174) hat denselben Bericht.
7) *Ciaconius A.*, l. c.
8) Benonis aliorumque cardinal. schismat. contra Gregor. VII. et Urban. II. scripta in Libell. de lite. II, 399,14. 399,24. 416,4.
9) Lib. de lite II, 400.

nach der Anschauung der Gegner mit ihrem Meister zusammen gleichsam in der Teufelsküche, in der sie allerlei Verderben für die Welt zusammenbrauten, indem sie aus dem reichen Vorrat alter Papstdekrete und Kirchenväter nach ihrem Rezept giftige und schädliche Rechtsanschauungen fabrizierten, die sie dem Publikum beibrachten.« [1])

Für das genaue *Todesjahr* des Deusdedit fehlen sichere ältere Zeugnisse. Jakob Grimald (17. Jhrh.) berichtet, Deusdedit sei unter Urban II. im Jahre 1098 gestorben, nachdem er über 12 Jahre lang Archipresbyter gewesen. Von anderen wird wohl richtig 1099 als Todesjahr angegeben. [2]) Jedenfalls starb er nicht vor dem Jahr 1097, wo er seinen Libellus contra invasores in neuer Bearbeitung fertig stellte, und nicht nach dem 14. April 1100, wo bereits ein Albericus, Presbyter vom Titel der Apostel ad Vincula, ein Schriftstück Paschalis' II. unterzeichnet. [3])

Über die *literarischen Werke* Deusdedits finden sich viele Notizen bei den Correctores Romani. Diese erwähnen in ihren Noten zum Dekret Gratians häufig den Kardinal Deusdedit, dessen Schriften sie benützten. [4]) Nur ist nicht ohne weiteres klar, wieviele Werke von Deusdedit ihnen vorlagen. In dem von ihnen selbst aufgestellten Bücherverzeichnis nennen sie seinen Namen zweimal. Sie zitieren: Deusdedit Cardinalis collectio canonum et libri IV de rebus ecclesiasticis ex Vaticana, [5]) und wiederum: Stephani IV. concilium in collectione Deusdedit Cardinalis ex Vaticana. [6]) Zunächst könnte es nun scheinen, als ob mit der ersteren Angabe zwei verschiedene Werke des Deusdedit gemeint seien. Allein, wie schon die Ballerini bemerkten, [7]) geht die Identität der *Collectio canonum* und der libri quatuor de rebus ecclesiasticis klar hervor aus der Note der Correctores Romani zu c. 6, D. XL, wo es heisst: Verum Deusdedit presbyter cardinalis tit. apostolorum in Eudoxia tempore Victoris Papae III. libros quatuor de rebus ecclesiasticis composuit, qui in bibliotheca Vaticana servantur. Et in libro I, c. 231 ex gestis Bonifacii martyris et archiepiscopi Maguntini . . . haec refert. Das

1) *Sackur* in »Neues Archiv« etc. XVIII (1893), 141.
2) Vgl. *Wolf v. Glanvell* a. a. O. X.
3) *Migne*, P. L. 163, 39. *Jaffé*, Reg. pont. Rom. ed. alt. n. 5831. — Wahrscheinlich geht auf unsern Deusdedit die Bemerkung des Necrologium Casinense: VI. Non. Martii obierunt Deusdedit cardinalis et monachus. Vgl. *Giesebrecht*, Gesetzgebung a. a. O. 180, A. 119.
4) Cf. *Friedberg*, Proleg. ad C. J. c. I. p. LIII. *Sackur*, Neues Archiv XVI (1891), 363 ff.
5) *Friedberg* l. c. p. LXXXVII.
6) L. c. p. LXXXIX.
7) De ant. collection. et collector. can. apud Galland. I, 646.

betreffende Schriftstück steht aber in der Collectio canonum l. I, c. 231 (in der neuen Ausgabe l. I, c. 306).

Dagegen meinen die Correctores sicher ein von der Kanonessammlung verschiedenes Werk, wenn sie an anderen Stellen zitieren: Deusdedit in tractatu contra simoniacos oder de simoniacis oder de simonia. Man denkt sofort an den *Libellus contra invasores et simoniacos*, und sicher lag dieser ihnen vor; denn fast alle der in der Collectio canonum vergeblich gesuchten oder an ganz anderen als den zitierten Stellen gefundenen [1]) Deusdedit-Zitate lassen sich in dieser Streitschrift genau an den von den Correctores angegebenen Orten wiederfinden. [2]) Ob noch eine andere, uns unbekannte Deusdeditschrift über Simonie und Simonisten existierte, in welcher die noch übrigen Zitate sich eventuell auffinden liessen, ist nicht sicher zu entscheiden. Die Möglichkeit muss zugegeben werden, namentlich auch mit Rücksicht auf den Satz in der Einleitung zum Libellus contra invasores et simoniacos: Quoniam praedictorum impudentium (nämlich der Simonisten und Schismatiker) contumaciam nullatenus nudae rationi acquiescere *jam dudum probavimus*, id quod scribimus, tam sanctorum patrum quam et christianorum principum constitutionibus firmare proponimus. [3]) Wäre hier probare im Sinn von »beweisen« zu nehmen, dann müsste man an eine andere frühere Schrift gegen die Simonisten denken; anders, wenn Deusdedit mit jam dudum probavimus nur seiner »langen Erfahrung« Ausdruck geben will, dass mit den Simonisten und Schismatikern nicht zu rechten sei. [4])

Wichtiger jedoch als diese Frage ist die andere, ob Deusdedit zu dem berühmten *Dictatus Papae* in Beziehung steht. Im Register Gregors VII. (II, 55a ed. Jaffé p. 174 sqq.) stehen 27 Sätze, ohne logische Ordnung aufeinanderfolgend. Sie haben die Überschrift: Dictatus Papae. Hierin wollte man einen Beweis für die unmittelbare Autorschaft Gregors VII. erblicken und jene Sätze nach ihrer Stellung im Register in den März 1075 verlegen. [5]) Heutzutage steht aber unter den Historikern so gut wie allgemein fest, dass der Dictatus Papae nicht direkt von Gregor VII. etwa als Programm des Papstes herrührt. [6]) Schon die unlogische Ordnung der einzelnen

1) Cf. *Friedberg*, Prolegom. ad Decret. Grat. p. LIII. Vgl. *Wolf v. Glanvell* S. XIX u. XLVII.
2) Neues Archiv XVI (1891), 366 ff.
3) Libelli de lite II, p. 300.
4) Neues Archiv XVI (1891) 363—369. Lib. de lite II, 298, n. 8.
5) Neues Archiv XVI (1891), 194—196.
6) Anders noch *Giesebrecht*, Gesetzgebung der röm. K. a. a. O. S. 149. Vgl. *Giesebrecht*, Kaiserzeit III, 1, 270 f. *Löwenfeld* in »Neues Archiv« XVI (1891), 193 ff.



Sätze, sowie die Stellung des Dictatus im Register Gregors VII., hineingeschoben zwischen zwei Briefe vom 3. und 4. März 1075, muss befremdlich erscheinen. Der Inhalt des 8. Satzes: Quod solus (sc. Romanus pontifex) possit uti imperialibus insigniis entspricht nicht den Tendenzen und dem Auftreten Gregors VII.; nach kaiserlichem oder fürstlichem Pompe hat sein Sinn, welcher nicht auf äusseren Schein, sondern auf das Wesen der Dinge gerichtet war, niemals Verlangen getragen.[1]) Die Fassung der 6. These: Quod cum excommunicatis ab illo inter cetera nec in eadem domo debemus manere schliesst die Autorschaft Gregors VII. geradezu aus. Denn wie hätte ein Papst schreiben können: »dass *wir* mit den *vom Papst* Exkommunizierten unter anderem nicht einmal im gleichen Hause bleiben sollen«? Die Einleitung der einzelnen Diktatus-Sätze mit Quod legt vielmehr den Gedanken an die ebenso formulierten Kapitelüberschriften in den Kanonessammlungen nahe, und in der Tat hat E. Sackur im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht, dass der Dictatus Papae im Anschluss an die Collectio canonum des Kardinals Deusdedit entworfen wurde.[2]) Auf Grund des dieser Sammlung vorangehenden, direkt von Deusdedit herrührenden Inhaltsverzeichnisses ist nämlich so ziemlich jeder Satz des Diktatus mehr oder weniger wörtlich zu belegen.[3]) Sicher besteht zwischen beiden eine Abhängigkeit. Die Wahrnehmung aber, dass manche Diktatus-Sätze eine Erweiterung der Thesen im Inhaltsverzeichnis des Deusdedit bilden, und zwar eine Erweiterung auf Grund der bei jenen Thesen zitierten Belegstellen, oder nur in den Belegstellen sich finden,[4]) sowie die Tatsache, dass die Thesen bei Deusdedit vielfach nicht die scharfe Form aufweisen wie die häufig durch den Zusatz solus verschärften Diktatus-Sätze, ist ein klarer Beweis dafür, dass die letzteren für Deusdedit nicht die Vorlage bildeten. Denn dieser acerrimus defensor Gregoriani juris hätte sicher niemals die Bestimmtheit der Diktatus-Sätze bei der Benützung seinerseits abgeschwächt, wenn er sie in jener schärferen Form als vom Papst Gregor VII. stammend

---

1) *Martens*, W., Gregor VII. II. Bd. (1894), 334.

2) Neues Archiv XVIII (1893), 135—153.

3) Siehe die Zusammenstellung der entsprechenden Sätze: Neues Archiv XVIII (1893) 143. Nur für die 3 Thesen: Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur (n. 10); quod de omni ecclesia, quocunque voluerit, clericum valeat ordinare (n. 14); quod illius praecepto et licentia subjectis liceat accusare (n. 24) vermochte *Sackur* die Belege nicht zu geben (Neues Archiv XVIII [1893], 146 A. 3). *Wolf von Glanvell* verweist in den Noten zu Deusdedits Inhaltsverzeichnis (S. 6—28) je auf die entsprechenden Diktatussätze.

4) Cf. n. 20: Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appel-[...]oll. can. I, c. 85, S. 73.

vorgefunden hätte. Darum darf es als erwiesen gelten, dass der sog. Dictatus Papae von Deusdedit auf Grund seiner kanonistischen Forschungen zusammengestellt wurde, also unter die Werke dieses Kardinals zu zählen ist.[1]) Die Stellung des Diktatus im Register Gregors VII. aber, sowie die starke Benützung dieses Registers in der Kanonensammlung Deusdedits legt die Vermutung nahe, dass Deusdedit es auch gewesen ist, der Gregors Register in der auf uns gekommenen Form zusammenstellte und den Dictatus Papae an seinem Orte (II, 55[a]) einreihte.[2])

Das Hauptwerk Deusdedits, durch das er sich einen angesehenen Platz unter den Kanonisten vor Gratian erwarb, ist seine *Collectio canonum.* Das der Sammlung vorangehende Dedikationsschreiben ist an Viktor III. gerichtet. Gewählt wurde dieser Papst am 24. Mai 1086 und er starb am 16. Sept. 1087. Aus der Form der Anrede: Beatissimo atque apostolico viro Pontifici Domno Papae Victori III. darf man wohl schliessen, dass es sich um den bereits geweihten Papst handelt. Die Weihe und Inthronisation aber erfolgte erst am 9. Mai 1087. Darnach ist die Sammlung höchst wahrscheinlich erst nach diesem Termin und sicher vor dem 16. Sept. 1087 vollendet worden.[3]) Wielange freilich Deusdedit schon vorher daran arbeitete, ist damit noch nicht gesagt; jedenfalls hatte er schon unter dem Pontifikat Gregors VII. umfangreiches kanonistisches Material gesammelt und dem Papst an die Hand gegeben, wie sich aus der schon erwähnten Zusammenstellung Deusdedits mit Hildebrand in den Schriften der schismatischen Kardinäle ergibt.

Zweck und Plan seiner Kanonessammlung gibt Deusdedit selber an, wenn er in der Widmung an Viktor III. schreibt: Ego auctoritatis ipsius (sc. Romanae Ecclesiae) privilegium, quo omni Christiano orbi praeeminet, ignorantibus patefacere cupiens ex variis sanctorum patrum et Christianorum principum auctoritatibus potioribus quibusque in unum congestis praesens defloravi opusculum, quadrifaria dispertitum partione. Nam primus liber continet privilegium auctoritatis eiusdem Romanae Ecclesiae. Et quoniam Ecclesia sine clero suo esse non potest, nec clerus absque rebus, quibus temporaliter subsistat: huic subiunxi secundum et tertium de clero et de rebus eiusdem ecclesiae. Quia vero saeculi potestas Dei ecclesiam sibi

1) *Sackur*, Neues Archiv XVIII (1893), 148. *Martens*, Gregor VII. II. Bd. (1894), 333. *Meyer von Knonau*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinr. IV. und Heinr. V. II (1894), 549, A. 136.
2) *Martens* a. a. O. 334. *Mirbt* in Haucks Realencykl. IV (1898), 583. *Wolf von Glanvell* a. a. O. X.
3) *Löwenfeld*, Neues Archiv X (1885), 311.

subjugare nititur, libertas ipsius et cleri et rerum eius tertio et maxime quarto libro evidenter ostenditur.[1]). Deusdedit will also in seinem vierteiligen Werke aus den Schriften der hl. Väter und den wichtigsten Urkunden christlicher Fürsten die Beweise zusammenstellen für die alles überragende, freie Stellung der römischen Kirche.[2]) Näherhin handelt das erste Buch über den Primat und die Machtbefugnis der römischen Kirche; das zweite über den römischen Klerus; das dritte über das Kirchengut; das vierte über die Freiheit der Kirche, des Klerus und der Kirchengüter.

Das Werk als solches ist keine systematische Sammlung, aber auch keine bloss ungeordnete Anhäufung von kirchenrechtlichem Material; vielmehr nimmt Deusdedit mit seiner Collectio canonum eine *Mittelstellung* ein zwischen den früheren Sammlungen, die ihren Stoff meist chronologisch folgen lassen, und denjenigen Sammlungen, welche, wie das Dekret Gratians, den Stoff systematisch ordnen. Diese Mittelstellung gewinnt Deusdedit durch das nach den vier Büchern geteilte, unter systematischen Gesichtspunkten geordnete, der ganzen Sammlung vorangeschickte *Sachregister.*

Bestand die Methode der Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus[3]) darin, dass der Verfasser die Rechtsvorschriften kurz anführte und auf die Kanones, in denen jene Vorschriften ihre Begründung hatten, einfach verwies, ohne dieselben in sein Werk aufzunehmen,[4]) so verbindet Deusdedit in gewissem Sinn mit einer solchen Breviatio eine Collectio canonum.

Er gibt wie Fulgentius Ferrandus in seinen Thesen kurz den Inhalt der Rechtssätze an nach Art von Kapitelüberschriften; er unterscheidet sich aber von Fulgentius, wie von den andern Kanonisten dadurch, dass er bei jeder These gleich die Nummern der Kapitel beifügt, mit welchen die betreffende These aus seiner eigenen Sammlung bewiesen werden kann und soll.[5]) Auf diese Weise stellt

---

1) S. 2.

2) *Baronius* nennt darum (ad an. 1080 n. 30; cf. ad an. 1087 n. 22) die Sammlung: commentarium de privilegiis Romanae Ecclesiae. Ad an. 1087 n. 23 führt er den eigentlichen Titel an: Exstat eiusmodi Deusdedit lucubratio tanto viro digna in Vaticana bibliotheca, Collectio canonum nominata.

3) *Migne,* P. L. 67, 949 sqq.

4) Vgl. z. B. *Fulg. Ferrand.,* Breviat. can. c. 18 (Migne, P. L. 67, 950): Ut episcopi vel clerici de civitate ad civitatem non transeant neque de provincia ad provinciam (Conc. Nicaen., tit. 11; conc. Sardic. tit. 2, item 3; conc. Antioch. tit. 3, item tit. 21; conc. Constantinop., tit. 2, item tit. 3). Unter tituli versteht Fulg. Ferrandus die canones der betreffenden Synoden.

5) Vgl. z. B. ed. *Wolf v. Glanvell* S. 6: Quod Romana Ecclesia a Christo primatum obtinuit. Cap. XVIIII, L, LXXVI; et in IIII° libro XCII· — An Stelle vollständiger Sätze finden sich auch andere, kurz gefasste Verweise auf die Sammlung; z. B. S. 6: De principatu Apostolorum Petri et Pauli. Cap. CII, CCXX, CCXXII.

sich das Materienverzeichnis bei Deusdedit dar als totius operis breviarium,[1]) als eine übersichtliche, systematische Ordnung des Stoffes der ganzen Sammlung. Es gewährt einen Überblick über das ganze Werk und ermöglicht ein leichtes Auffinden eines bestimmten Beweismaterials.[2]) Deusdedit wollte so der Unvollkommenheit einer blossen Exzerptensammlung oder bloss chronologischen Kanonessammlung abhelfen und sein Werk dem unmittelbar praktischen Gebrauch leichter zugänglich machen. Auf der andern Seite aber wollte er mit seiner Methode den Nachteil vermeiden, den eine systematische Ordnung der einzelnen Rechtsnormen mit sich bringt und der darin besteht, dass die einzelnen Quellenstücke vielfach mit Preisgabe ihrer literarischen Einheit auseinandergerissen werden. Eine Zerlegung der Quellenstücke nach der Zahl der Gegenstände, die darin berührt sind, wollte Deusdedit nicht vornehmen, weil ihm dies, wie er selber sagt, sehr viel Mühe gemacht und der Autorität der Beweisstellen Eintrag getan hätte.[3]) Bei seinem Verfahren hatte er also den Vorteil für sich, dass er seine Exzerpte nicht auseinanderreissen musste, um systematisch die einzelnen Teile an ihren Platz zu stellen; er konnte die exzerpierten Quellenstücke in ihrem natürlichen Zusammenhang belassen und brauchte in seinem Inhaltsverzeichnis nur mit der betreffenden Nummer auf die hergehörigen Kapitel zu verweisen.

Die hier enthaltenen Sätze sind darum als eigenstes Werk des Deusdedit und als Ausdruck seiner Anschauungen und Tendenzen von grösster Bedeutung nicht bloss für den richtigen Gebrauch der Sammlung, sondern auch für die Beurteilung der Stellung Deusdedits zum kirchlichen Recht und zu den einzelnen Rechtsverhältnissen.

Noch mehr tritt natürlich Deusdedits persönliches Denken und Wollen zu Tage in seiner publizistischen Schrift, in dem *Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos.* Solche Flugschriften, die besonders während des gregorianischen Kirchenstreits in Deutschland und Italien massenhaft verbreitet wurden, sollten ja die öffentliche Meinung zugunsten der einen der beiden grossen Parteien beeinflussen. Durch geschickte Zusammenstellung und Verwertung von Schrift-

1) *Ballerini* ap. Galland. I, 650.

2) *Stevenson* sagt von diesem Index rerum a. a. O. 314: in verità non costituisce altro che una classificazione sistematica, in virtù della quale vengono aggruppati i capi dispersi nell' intera collezione.

3) S. 3: Singulas autem deflorationes huic operi insertas iuxta ordinem capitulorum minime locavi, quia paene omnes aliae bina, aliae plura in se negotia continent. Et si secundum numerum negotiorum, de quibus agunt, acciperent sectionem, mihi laborem plurimum et auctoritati afferrent derogationem.

und Väterzitaten suchte man in dieser Litteraturgattung den Gegner zu bekämpfen und den eigenen Standpunkt zu rechtfertigen. So steht denn auch Deusdedit mit seinem Libellus mitten im Investiturstreit und kämpft mit scharfer Dialektik und nicht geringer juristischer Bildung gegen die Missstände jener Zeit und für die Freiheit der Kirche.

Die Textverhältnisse dieser Streitschrift sind jetzt vollständig klar gelegt. Es sind *zwei Rezensionen* zu unterscheiden. Die kürzere derselben wurde früher irrtümlicherweise als das zweite Buch der Schrift des Anselm von Lucca gegen Wibert von Ravenna angesehen, und ist so noch gedruckt bei Canisius, Lectiones antiquae ed. Basnage tom. III (1725), p. 378—388. E. Bernheim aber wies bei der Herausgabe der Anselmschen Schrift in den Monum. Germ. libell. de lite I, p. 517 sqq. nach, dass das bisher überlieferte zweite Buch nicht dem Anselm, sondern dem Deusdedit angehöre. Dagegen war es noch eine offene Frage, ob diese Deusdeditschrift, die sich in kürzerer Form darstellte als der von A. Mai[1]) herausgegebene Libellus des Kardinals Deusdedit, ein Auszug aus dem letzteren sei oder ob die längere Form als Fortsetzung und Erweiterung jener früher begonnenen, aber unvollendet gebliebenen[2]) Schrift zu gelten habe. E. Sackur, der neueste Herausgeber der Deusdeditschen Streitschrift, hat nun gezeigt, dass die längere Textgestalt derselben das Resultat einer späteren, von Deusdedit gefertigten Überarbeitung und Erweiterung seines ersten, kürzeren Entwurfes ist.[3]) Jedoch auch in dieser zweiten Rezension fehlt es gegen das Ende hin an einer sorgfältigen Verarbeitung des kanonistischen Materials, und so bildet den Schluss des Werkes ein Anhang von lose an einander gereihten, nur mit ganz kurzen Einführungsworten versehenen Kanones, die zum Teil schon einmal oder mehrmals in der Schrift angeführt wurden.

Wann die erste Rezension der Streitschrift entstanden ist, lässt sich nicht sicher sagen. Da aber bereits diese erste Ausgabe einen grossen Teil des Beweismaterials mit den gleichen Lesarten und Fehlern, mit den gleichen Titeln und oft auch in der gleichen Reihenfolge der Dekrete aufzeigt, wie die Collectio canonum, so darf man wohl schliessen, dass sie auf dieser beruht, also erst nach dem

1) Nova biblioth. Tom. VII. P. 3, p. 77 sqq.

2) Die kürzere Form schliesst mit den Worten, die zugleich auf eine geplante Fortsetzung hindeuten: Hactenus contra eos, qui dicunt Dei Ecclesiam et Pontificum eius ordinationem regiae potestati subiacere contraque simoniacorum sacerdotium et sacrificium satis dictum. Nunc restat de facultatibus Ecclesiae dicere, quas iidem contendunt sub regia ditione manere. *Canisius*, Lect. antiq. ed. Basnage T. III, p. 388. Libell. de lite II, 340.

3) Neues Archiv XVI (1891), 349 ff. Libell. de lite II, 293.

Jahre 1087 geschrieben ist.[1]) Die Schlussredaktion der längeren Form aber kann mit Rücksicht auf die C. II, § 12, p. 330 gegebenen historischen Notizen jedenfalls nicht vor dem Jahre 1097 erfolgt sein. An der angeführten Stelle wird berichtet über die in die Jahre 1094—1096 fallende Besiegung des Gegenpapstes Wibert durch die Gräfin Mathilde. Dieser befindet sich noch in seinem festen Bergschloss zu Argenta am Po, wohin er sich nach Ostern 1097 zurückgezogen hat. Nach dem Berichte Bernolds aber wurde dieser feste Punkt im Anfang des Jahres 1098 genommen.[2]) Darum kann man mit gutem Recht die Vollendung der Deusdeditschen Streitschrift in das Jahr 1097 verlegen.[3])

Zweck, Inhalt und Einteilung des Libellus contra invasores gibt Deusdedit selber an im Prolog zu seiner Schrift, die er venerabilibus in Christo fratribus sanctae Romanae ecclesiae clericis widmet. Accingimur, schreibt er, respondere simoniacis et schismaticis, qui dicunt regali potestati Christi ecclesiam subiacere, ut ei pro suo libitu vel prece vel pretio vel gratis liceat pastores imponere eiusque possessiones vel in sua vel in cuius libuerit jura transferre. Er sucht seine Aufgabe im Anschluss an die Bestimmungen der hl. Väter und christlichen Fürsten in vier Abschnitten zu lösen. Im ersten Kapitel spricht er dem König das Recht der Besetzung der Bischofsstühle ab; im zweiten Kapitel wendet er sich gegen die Simonisten und Schismatiker, deren Priestertum und Opfer;[4]) im dritten Abschnitt, den er wieder in sechs Divisionen zerlegt, zeigt Deusdedit, dass der Klerus Anspruch hat auf Unterhalt und Ehre von seiten der Laien; im vierten Teil endlich, der in fünf Sektionen zerfällt, beweist er, dass die weltliche Macht in Verwaltung der Kirche und der Kirchengüter kein Recht hat.[5])

Wichtig ist in diesem Libellus contra invasores vor allem die Stellung Deusdedits zur Laieninvestitur, sowie seine Auffassung von der Simonie und der simonistischen Sakramentsspendung, die damals stark erörtert wurde.[6])

---

1) Neues Archiv XVI (1891). 358 f. Libell. de lite II, 294.

2) *Bernold* schreibt zum J. 1098 (Mon. Germ. S. S. V, 465): Guibertus in partibus Ravennae eo tempore demoratus, quandam munitionem perdidit, in qua ipsa spem suam maxime habuit, videlicet castellum nomine Argentum.

3) *Giesebrecht*, Die Gesetzgebung a. a. O. 185 f. Neues Archiv XVI (1891), 357. 361. Libell. de lite II, 294. 330.

4) Die erste Rezension enthält nur diese beiden Kapitel. Die im Schlusswort (vgl. S. 716 A. 2) angekündigte Fortsetzung liefert die zweite Rezension in den beiden folgenden Abschnitten.

5) Libelli de lite II, 300.

6) *Mirbt* in Haucks Realencyklop. IV^{3}, 583. Zu diesem Streit vgl. *Mirbt*, Publizistik 343 ff., 372 ff.



Soweit wir es kontrollieren können, erfreuten sich die Werke des Kardinals Deusdedit bald nach ihrem Erscheinen eines *hohen Ansehens.* Die Herstellung einer Kanonessammlung von der Art und der Tendenz des Deusdeditschen Werkes musste der römischen Reformpartei im letzten Viertel des elften Jahrhunderts besonders willkommen sein. Die bisher gebräuchlichen Sammlungen, namentlich das Dekretum Burchards von Worms, mit ihren zahlreichen aus der karolingischen Zeit stammenden Gesetzen waren der nunmehr bekämpften weltlichen Macht allzu günstig. Jetzt sollte ja nicht mehr der Kaiser, sondern der Papst ganz in den Mittelpunkt des kirchenpolitischen Lebens treten. Die von Rom ausgehenden Entscheidungen, Verordnungen und Gesandtschaften sollten zur Erneuerung der Kirche führen. Darum kam alles darauf an, das kanonistische Material der früheren Jahrhunderte zu sammeln und zu verwerten, soweit es geeignet schien, das Ansehen der römischen Kirche und des Apostolischen Stuhles zu erhöhen. Eben die häufige Aufnahme von Texten mit dieser Tendenz ist das Charakteristikum der zahlreichen Sammlungen der »Gregorianer« aus der Zeit der Kirchenreform (Anselm von Lucca, Deusdedit, Bonizo von Sutri, Kardinal Gregorius mit seinem Polykarpus u. a.).

Diese Leistungen der Gregorianer auf literarischem Gebiete waren darum auch den Antigregorianern ein Dorn im Auge. So sehen wir noch vor Ablauf des 11. Jahrhunderts, wie sehr die schismatischen Kardinäle sich bemühten, die Werke eines Deusdedit und Anselm von Lucca in Misskredit zu bringen und als Fälschungen hinzustellen. Jedenfalls ein tatsächliches Zeugnis für die Bedeutung, welche man von Anfang an in anderen Kreisen diesen Werken beilegte! Darum finden sich auch durch die Jahrhunderte herauf Entlehnungen aus Deusdedits Werken,[1]) und ohne seine Kanonessammlung und seine Streitschrift wäre Deusdedit längst wie so viele andere Kardinäle der gänzlichen Vergessenheit anheimgefallen; aber diese Werke haben seinen Namen vor Vergessenheit geschützt und werden ihn auch davor bewahren.[2])

1) S. *Wolf von Glanvell* S. XVI ff.
2) A. a. O. X u. XIX.

4. Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz.

Von Dr. *Nikolaus Hilling.*

(Forts.; vgl. II. Quartalh. 1905 S. 246 ff.: III. Quartalh. S. 516 ff.)

§ 7. Die Bekämpfung der herrschenden Ansicht durch Gerson und Savonarola.

Während des 13. Jahrhunderts, dem die Mehrzahl der vorhin erwähnten Kanonisten und Theologen angehörte, stand nicht allein der wissenschaftliche Betrieb der Studien auf der Höhe, sondern es herrschte auch ein tiefer religiöser Sinn und konservativer Geist, der die Gelehrten vor erbitterten Kämpfen mit der Kirche und vor neuerungssüchtigen Plänen bewahrte. Diese glücklichen Zeitverhältnisse kamen den Schriften jener Periode zu gute: sie verbanden den wissenschaftlichen Scharfsinn mit ruhiger, leidenschaftsloser Objektivität, welches die beiden notwendigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Lösung eines grossen und in die Praxis hineinragenden Problems sind.

Bereits in dem Streite Bonifaz VIII. mit Philipp dem Schönen von Frankreich und in dem länger dauernden Kampfe Johannes XXII. mit Ludwig dem Baiern erhob eine andere theologische Richtung ihr Haupt, die gegen das herrschende System der Wissenschaft in einen scharfen Gegensatz trat und die Prinzipien des kirchlichen Liberalismus und der Staatsfreundlichkeit auf ihr Programm setzte. Jene neue Richtung, welche ebenfalls in der Praxis vertreten wurde, fand ihre Fortsetzung und weitere Ausbildung in der Zeit des grossen päpstlichen Schismas, das durch die trostlose Lage des Papsttums dem kirchenpolitischen Streite und den liberalen Tendenzen eine ungeheure Nahrung darbot.

Sofort nach Beendigung des grossen Schismas verfasste *Johannes Gerson* († 1429), der berühmte Kanzler der Universität Paris, seine beiden kurzen Traktate über die Exkommunikation. Obwohl der Verfasser unstreitig zu den ersten Gelehrten seiner Zeit gehörte und sich wegen seiner persönlichen Frömmigkeit den Ehrentitel eines »doctor christianissimus« erwarb, so ist es doch leicht erklärlich, dass die Signatur der kirchenpolitischen Wirren damaliger Zeiten diesen, wie den übrigen Schriften des Reformtheologen aufgeprägt

ist. Seinem persönlichen Charakter entsprechend offenbart sich Gerson ferner als die diplomatische Persönlichkeit, die überall zu vermitteln und das anscheinend Zweckmässigste auszuwählen sucht.[1]) Er betritt daher in den vorliegenden Abhandlungen über die Exkommunikation nicht wie die früheren Meister den Boden der wissenschaftlichen Jurisprudenz, sondern tummelt sich mit grosser Gewandtheit auf dem weiten Felde der Dialektik, wo er in seinem Kampfe gegen die Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation genug Schleuderwaffen zu finden weiss.

Bereits in seiner früheren Schrift »De modo habendi se tempore schismatis« macht Gerson die gelegentliche Bemerkung: »Si dicatur, quod etiam excommunicatio iniuste lata timenda est. Haec propositio male intelligitur a plerisque et scrupulos varios et periculosos ingerit.« Später hat er dann zur Verteidigung der gallikanischen Freiheiten unternommen, in zwei speziellen Schriften den Stein des Anstosses aus dem Wege zu räumen.[2])

In dem Traktat »*Circa materiam excommunicationum et irregularitatum resolutio*[3]) anerkennt Gerson in der Consideratio prima den allgemeinen Grundsatz des Kirchenrechts, dass die Ausübung der Weihegewalt trotz der entgegenstehenden Exkommunikationssentenz, d. i. in contemptum clavium die kirchliche Irregularität als Strafe nach sich zieht. Nachdem er dann zwischen dem Contemptus clavium, qui fit 1) directe et causaliter, 2) implicite und 3) interprepative unterschieden hat, von denen nur die beiden ersten Klassen stets die Irregularität contrahieren, führt er in Consideratio quarta aus: »Contemptus neutro modorum praedictorum dicendus est intervenire contra praeceptum aliquod praelati, quando manifeste et notorie praelatus abutitur clavium potestate, et hoc dum scit et cognoscit ille, qui non obedit, nec aliunde generat in se vel in aliis scandalosum contemptum clavium. Quoniam in hoc talis non est inobediens clavium potestati, sed erroneo clavium abusui.« Fassen wir diesen ersten Ausgangspunkt des Angriffs schärfer ins Auge, so befindet sich der Verfasser, Gerson, in folgender Situation: er hat den vielfachen Missbrauch der Exkommunikationsgewalt und seine üblen Folgen während der Zeit des päpstlichen Schismas deutlich genug kennen gelernt. Augenblicklich handelt es sich aber darum,

1) Die Charakteristik der Persönlichkeit des *Joh. Gerson* und seiner Zeit sieh bei *Johann Baptist Schwab*, *Johannes Gerson*, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris. Würzburg 1858. S. 775 ff.

2) Vergl. *Schwab* a. a. O. S. 748.

3) Opera omnia. Hagae Comitum 1728. tom. II pars 1 p. 422 sqq. edit. secunda.

einen etwaigen Angriff des restaurierten Papsttums auf die gallikanischen Freiheiten und die Privilegien des französischen Königs abzuwehren. Zu diesem Zwecke stellt der Kanzler den Grundsatz auf, dass der Widerstand gegen die offenbar missbräuchlich verhängte Exkommunikation erlaubt ist; »denn das sei keine Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt, sondern nur ein Widerstand gegen den irrtümlichen Missbrauch der Schlüssel.«

Nach Art eines geschickten Advokaten macht Gerson in den beiden folgenden Artikeln darauf aufmerksam, dass der kirchliche Obere, welcher sein Amt missbrauche, die Schlüsselgewalt der Kirche mehr verachte, als der Untergebene, welcher der ungerechten Censur nicht gehorche, und dass es unter Umständen sogar verdienstlich und ehrenvoll sei, dem ungerechten Prälaten ins Angesicht zu widerstehen, wie Paulus dem Petrus einen berechtigten Widerstand leistete. Gal. 2, 11 ff. Für die Beurteilung der gerechten oder ungerechten Sentenz sei die subjektive Überzeugung des Verurteilten massgebend, so dass der Widerstand gegen ein und dasselbe Urteil bei dem einen eine strafbare Missachtung der Schlüsselgewalt sei, bei dem andern aber nicht.

In Consideratio septima stellt der Pariser Kanzler nun den Begriff des strafbaren »Contemptus clavium« im Anschlusse an Consideratio quarta genauer fest: »Contemptus clavium debet investigari ex potestate legitima et usu legitimo potestatis illius, qui praecipiendo excommunicat vel irregularitatem comminatur. Alioquin praelati possent inducere qualemcunque vellent super illos servitutem, si suis sententiis iniquis et erroneis semper esset obediendum.« Der liberale Kanzler fordert also zur Gültigkeit einer Exkommunikationssentenz 1) die legitima potestas und 2) den legitimus usus potestatis seitens des kirchlichen Obern. Unter der »gesetzmässigen Ausübung der Gewalt« versteht er aber nicht so sehr die Beobachtung der formellen Vorschriften des kanonischen Rechts, welche z. B. die excommunicatio post appellationem legitime interpositam bei Strafe der Ungültigkeit verbieten,[1]) als das Verfahren nach den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit und Billigkeit. Der Autor verlangt stets eine sententia iusta ex causa und verwirft die sententia iniqua, welche er in eigentümlicher Weise auch als erronea bezeichnet. Da dieses Postulat aber von dem Verfasser neu aufgestellt worden ist und mit den Ansichten der herrschenden Rechtsüberzeugung in Widerspruch steht,[2]) so sieht sich Gerson auch zu einem Angriffe auf das klassische

---

1) Siehe oben S. 520.

2) Vergl. die Ausführungen der beiden voraufgehenden Paragraphen,

Zitat Gregors d. Gr. gezwungen, gegen das er im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt genannten Ausführungen polemisiert: »Et ita patet, quod hoc commune dictum: *Sententia praelati vel iudicis etiam iniusta timenda est* indiget glossa; alioquin non esset generaliter verum, si timenda dicatur, quia est sustinenda, nec repellenda, immo in casu pati illam esset asinina patientia et timor leporinus et fatuus.« Gerson fällt in diesen Ausführungen nicht nur in die spitzfindige Unterscheidung Gratians zwischen »timere« und »sustinere« zurück,[1]) sondern er erlaubt sich auch recht kräftige Ausfälle gegen die allgemeine und unbedingte Geltung eines Rechtsgrundsatzes, der den früheren Theologen und Kanonisten als ein Axiom gegolten hatte. Während jene alten Meister der Scholastik aber in wissenschaftlicher Zergliederung und mit juristischen Argumenten ihre Thesis bewiesen, finden wir bei Gerson ein blosses Paradieren mit den Prinzipien des kirchlichen Liberalismus, welcher es als seine Aufgabe betrachtet, die Tyrannei des Klerus zu zerbrechen und das Volk aus den sklavischen Fesseln der kirchlichen Oberen zu befreien.

Nachdem wir hiermit die Meinung des Kanzlers Gerson hinreichend deutlich wiedergegeben haben, erübrigt es, auf die weiteren Ausführungen des Traktates »Circa materiam excommunicationum et irregularitatum resolutio« noch näher einzugehen. Nur mag zur Charakteristik der ganzen Tendenz noch hervorgehoben werden, dass der Verfasser noch speziell gegen den »abusus clavium« der Päpste polemisiert (Consid. 8), und dass er hierbei in den Ton eines niedrigen Parteischriftstellers fällt, da er (Consid. 9) die Fälle einer möglicherweise eintretenden päpstlichen Willkürmassregel mit den Worten schildert: »Si papa vellet thesauros ecclesiarum deripere aut haereditates usurpare, aut in servitutem abiectam clerum cum suis bonis redigere et iuribus suis spoliare sine causa. Quis diceret, ista debere tolerari? Quis non censeret, posse dici papae, cur ita facis? Quis non assentiet, in facie sibi resistendum.« Ist das nicht das Echo jener Sprache, welche seit langer Zeit in den Parlamenten Frankreichs und Englands geführt worden war, und welche uns in den Streitschriften jener Tage so häufig entgegen klingt? Für einen ernsten theologischen Schriftsteller, der ein schwieriges Problem zu lösen sucht, wäre eine ruhigere Sprache am Platze gewesen. Dass Gerson bei den Parlamentsrednern in die Schule gegangen ist, beweist er auch dadurch, dass er die potestas saecularis

speziell die angezogenen Bestimmungen der päpstlichen Dekretalien und die Sätze des Kardinals von Ostia (S. 524 f.) und Alexander von Hales (S. 529 f.).

1) Siehe oben S. 265.



zum Schutze der ungerecht vom Papste Exkommunizierten auffordert (Consid. 10).

Die andere Schrift »*Discussio illius assertionis: Sententia pastoris etiam iniusta timenda est et tenenda*«[1]) lässt Gerson noch deutlicher als den Advokaten des Königs und der gallikanischen Freiheiten hervortreten. Nachdem der Autor zuerst auf die wichtigsten Quellenstellen der Väterliteratur (Hieronymus, Urbanus, Gregorius Magnus) hingewiesen hat, tritt er kurzer Hand den Beweis an, dass die in der Überschrift enthaltene Behauptung eine opinio falsa, impossibilis, erronea contra bonos mores et canones und in fide suspecta sei. Dann erinnert er den französischen König daran, dass er geschworen habe, »defendere et tenere iura et libertates ecclesiarum regni sui«. Der König sei verpflichtet, diese Rechte und besonders den vor 20 Jahren bestätigten Parlamentsbeschluss über die Verleihung der Kirchenpfründen durch die Bischöfe und über die kirchlichen Wahlen zu beschützen, und brauche keine Sentenz, die gegen die Freiheiten und Rechte der Kirchen seines Landes gefällt würde, zu beobachten. Ja der König müsse sich gegen die Angreifer seiner geistlichen Rechte noch mehr schützen, als gegen die Berauber seiner weltlichen Hoheit, und die Untertanen seien verpflichtet, die Bestrebungen ihres königlichen Herrn zu unterstützen.

Nach diesen Proben des zweiten Traktates bedarf es keines weiteren Beweises dafür, dass Gerson in seiner Abhandlung das Gebiet der wissenschaftlichen Argumentation völlig verlassen hat und nur noch als kirchenpolitischer Anwalt der französischen Krone tätig ist. Wie sehr er sich aber auch bemüht, der geistlichen Obrigkeit und namentlich den Päpsten das Schwert der Exkommunikation über die ecclesia Gallicana aus der Hand zu reissen, so sind seine Ausführungen doch nichts weiter als eine dialektische Ausbeutung der paulinischen Worte, dass Gott der kirchlichen Obrigkeit die Gewalt »in aedificationem et non in destructionem« verliehen habe. II. Cor. 13, 11. Da sich die Beweisgründe des zweiten Traktates mit denen des ersten decken, ist ihre Wiederholung überflüssig.

Zu einem eigenen wissenschaftlichen Systeme hat es Gerson in seinen beiden erwähnten Schriften nicht gebracht, die Quintessenz derselben beruht in dem Satze, dass die missbräuchliche Ausübung der kirchlichen Gewalt keinen Gehorsam seitens der Untergebenen erfordert. Denn die missbräuchlichen Befehle, insbesondere auch die

1) Opera omnia tom. II. pars I. p. 425 sqq.



Exkommunikationsbefehle sind ungültig und daher für die Untertanen nicht verbindlich. Wer das Gegenteil behauptet, würde den kirchlichen Oberen, insbesondere den Päpsten die Möglichkeit einer ungerechten Bedrückung des Volkes und der Beschränkung der gallikanischen Freiheiten einräumen. Daher ist die frühere Ansicht über die Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation zu verwerfen.

Eine eigentümliche, aber nicht sehr rühmliche Rolle spielt der bekannte Dominikanerprior und Volksführer *Hieronymus Savonarola* in der Frage nach der Gültigkeit einer ungerechten Exkommunikation. Als am 13. Mai 1497 das päpstliche Exkommunikationsbreve[1]) gegen ihn erschien, schrieb er am 22. Mai desselben Jahres einen demütigen Brief an den Papst,[2]) in dem er sich gegen die falschen Anklagen seiner Feinde, welche ihm beleidigende Äusserungen gegen den Papst und häretische Lehrsätze in seinen Predigten vorwürfen, verteidigt. Dann aber erliess er am 19. Juni 1497 seine »*Epistola contro la scommunica surrettizia a tutti i Cristiani e diletti a Dio,*«[3]) nachdem tagszuvor die päpstliche Censur in den 4 Hauptkirchen von Florenz feierlich verkündet worden war. In dieser Flugschrift bekämpft Savonarola die päpstliche Exkommunikation mit den Worten: »Übrigens glaubet, Geliebte, dass diese Exkommunikation weder bei Gott, noch bei der Kirche etwas gelte, da sie durch Verleumdung solcher Menschen erwirkt ist, die Gott und der Wahrheit entgegen sind. Wie falsch ihre Beschuldigungen sind, ist offenkundig, da ich weder Ketzerei gepredigt habe, noch der Kirche oder dem Papste ungehorsam gewesen bin. Aber Unverstand ist es zu behaupten, dass man in allen Dingen den Oberen zu gehorchen verbunden sei. Denn wir sollen den Oberen gehorchen, insofern sie Gottes Stelle vertreten, was aber dann nicht der Fall ist, sobald sie etwas gegen Gottes Gebote befehlen. Und da mir einige Male der Fall vorgekommen ist, so habe ich nicht gehorcht, weil ich wusste, dass weder Gott noch die Kirche solchen Gehorsam will. Was namentlich die Vereinigung unseres Ordens mit dem Lombardischen betrifft, so habe ich mit hinreichenden Gründen dargetan, dass sie mit der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen streitet.«[4])

Der kühne Frate aus Ferrara führt hier wie an mehreren

1) Die Uebersetzung des Bannbreves siehe bei *Pastor*, Geschichte der Päpste III[4], 411 f.
2) Abgedruckt bei *Fr. Karl Meier*, Girolamo Savonarola. Berlin 1836. S. 377.
3) *Jo. Franc. Pici*, Vita Hieronymi Savonarolae. Paris 1674. II, 185 sqq.
4) *Meier* a. a. O. S. 135. Vergl. *Pastor*, Papstgesch. III[4], 413.



anderen Stellen seiner Schriften und Predigten hauptsächlich zwei Gründe [1]) für die Ungültigkeit der päpstlichen Exkommunikation ins Feld: 1) die irrtümlichen Voraussetzungen des Papstes für die Verhängung der Exkommunikation und 2) den Widerstreit der Exkommunikationssentenz gegen das Gebot des Herrn und die christliche Liebe. Beide Gegengründe sind aber als unstichhaltig abzulehnen. Was die erste Einrede anbetrifft, so würde das päpstliche Bannbreve allerdings ungültig sein, wenn Alexander VI. nicht die wirkliche Absicht gehabt hätte, die Censur über Savonarola zu verhängen, sondern nur durch einen wesentlichen Irrtum hierzu veranlasst worden wäre. Indessen kann gar kein Zweifel sein, dass der Papst in wirklicher Kenntnis der Sachlage gehandelt hat und ihm kein wesentlicher Irrtum bezüglich der Tatsachen unterlaufen ist, die ihn zur Fällung der Sentenz bestimmten. Namentlich ist in Betracht zu ziehen, dass der Papst nicht allein von den Gegnern des Savonarola informiert worden war, sondern dieser selbst mehrfache Gelegenheit gefunden hatte, sein eigenes Verhalten brieflich auseinander zu setzen. [2]) Mithin ist an der wirklichen Absicht des Papstes, Savonarola zu exkommunizieren, gar nicht zu zweifeln, geschweige denn dass Savonarola den Beweis dafür erbracht hat, das Bannbreve sei wegen subreptitio, d. h. wesentlicher falschen Angaben seiner Ankläger ungültig.

Daher beruft sich der Prior von San Marco an zweiter Stelle und mit grösserem Nachdruck darauf, dass die Exkommunikation dem Gebote des Herrn und der christlichen Liebe widerstreite. Wie Savonarola das Gesetz der christlichen Liebe auffasst, betont er deutlich in einer Predigt vom 11. Februar 1498: »Sage, was wollten Sie mit der Exkommunikation anders, als das gute Leben entfernen und dem allgemeinen Besten schaden? Das weiss jedes Kind. Nun die Censur gekommen ist, gehen sie in die Trink- und Spielbuden und führen ein ausschweifendes Leben. Darum werde ich dieselbe

1) In der Predigt vom 18. Februar 1498 führt *Savonarola* im ganzen 6 Gründe gegen die Gültigkeit des Bannbreves an: »primo, io t' ho detto che il Papa in questo caso è circonvenuto da false persuasioni. Secondo, t' ho detto, che la scommunica è stata ordinata a cattivo fine. Terzo, noi abbiamo fatto le nostre scuse e ci è le lettere che si possono vedere. Quarto, t' ho mostrato, che questa dottrina è di grandissimo utile alla Chiesa, stando salda, ma guastandosi, sarebbe di gran danno. Quinto, che questa riformazione sarebbe distruzione del ben vivere. Aggiungivi un sesto, perché se tu dicessi: O frate, lascia fare un poco questo ufficio ad un altro, io ti rispondo, che io non veggo ancora nessuno, che venga a pigliare questa opera, ma ben veggo di molti contradittori. *Villari-Casanova*, Scelta di prediche e scritti di fra Girolamo Savonarola. Firenze 1898. p. 293 sq.

2) Vergl. die Schreiben *Savonarolas* an den Papst vom 31. Juli 1495, vom 29. September 1495, vom 22. Mai 1497.

nicht anerkennen, denn ich kann nicht *gegen die Liebe* handeln. Wer aber etwas gegen die Liebe gebietet, der ist von Gott exkommuniziert. Mir ist genug, wenn Christus mir nicht fluchet, sondern mich segnet. Wohin willst du dich wenden, zu denen, die vom Papste gesegnet werden und deren Leben eine Schmach der Christenheit ist; oder zu denen, die vom Papste exkommuniziert werden, während ihr Leben die Früchte der Wahrheit bringt und täglich besser wird? Ihr antwortet nicht; Christus aber spricht: Ich bin die Wahrheit und das Leben.« [1])

Man kann dem oratorischen Schwunge und der glühenden Begeisterung dieser Predigt alle Anerkennung zollen, muss aber trotzdem zugeben, dass die vorgebrachten Sätze für die kanonistische Beweisführung nicht zu gebrauchen sind. Wollte man selbst einräumen, dass die seelsorgliche Tätigkeit des gottbegeisterten Mönches von San Marco unter den damaligen Verhältnissen zu Florenz in allen Punkten erspriesslich gewesen sei [2]) und das päpstliche Exkommunikationsbreve der Stadt einen grossen geistigen Nachteil gebracht habe, war es dann nicht allein Sache des Papstes, die sittliche Verantwortung für diese Massregel zu tragen? Wenn der Papst als der oberste Stellvertreter Jesu Christi auf Erden den Dominikanerprior von der Verwaltung des Predigtamtes und der Spendung der hl. Sakramente ausschloss, woher nahm dann dieser die notwendige Vollmacht? Savonarola hat sich offenbar gegen den klar ausgesprochenen Willen des Papstes die Ausübung des Predigtamtes und die öffentliche Celebration des hl. Messopfers angemasst, was nach den Gesetzen des Kirchenrechts ebenso wenig statthaft ist, wie es den weltlichen Gesetzen widerspricht, wenn der von seinem König abgesetzte Oberfeldherr das Kommando über die Truppen weiterführen will. [3])

Wie verhält es sich aber mit dem von Savonarola betonten Grundsatz: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen? Die Antwort lautet verschieden, je nachdem wir das Apostelwort auf die päpstliche Exkommunikation oder auf die übrigen Befehle des Papstes beziehen. Was die Exkommunikationssentenz betrifft, so musste Savonarola ihr gehorchen, weil Gott selbst dieselbe bestätigt hatte,

---

1) *Meier* a. a. O. S. 141.

2) Die Ansichten der Historiker gehen darüber bekanntlich weit auseinander.

3) Vergl. die Ausführungen *Innocenz IV.* oben S. 522: »Sed tamen excommunicationem semper observet; quia in potestate sua (sc. papae) sit ecclesia militans et ad eius mandatum debeant sacramenta ministrari. Nullus contra eius mandatum debet se eis immiscere.«

denn wie Albertus Magnus[1]) mit Recht hervorhebt, approbiert Gott auch die ungerechte Exkommunikation, so dass sie vor dem Forum des Gewissens verbindlich ist. Diese Annahme ergibt sich als notwendige Folgerung aus dem Satze, dass die ungerechte Exkommunikation nicht zugleich ungültig ist. Daher konnte der exkommunizierte Dominikanerprior die päpstliche Sentenz befolgen und sich der Predigt und der Spendung der hl. Sakramente enthalten, ohne sein Gewissen im geringsten zu verletzen. Überhaupt kann die blosse *negative* Enthaltung von den kirchlichen Funktionen und dem Empfange der Sakramente, welche von den rechtmässigen kirchlichen Oberen befohlen wird, niemals als eine Unterlassungs*sünde* angesehen werden; es sei denn dass jemand in articulo mortis und zugleich im Stande der Todsünde wäre, so dass die Rettung seines Seelenheiles in Gefahr käme.[2])

Bezüglich der *positiven* Befehle des Papstes war der Prior von San Marco dagegen keinen Gehorsam schuldig, falls ihm dieselben mit seinem Gewissen unvereinbar erschienen. Glaubte er z. B. den Übertritt in die Lombardische Ordensprovinz[3]) nicht mit seinen vor Gott abgelegten Gelübden in Einklang setzen zu können, so stand es ihm frei, die Ausführung des päpstlichen Befehles abzulehnen und den Papst um Bewilligung des Austritts aus dem Dominikanerorden zu bitten. Die Berufung Savonarolas auf die Stimme seines Gewissens war daher nur bei den positiven Befehlen des Papstes am Platze, nicht aber bei der negativen Entziehung der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte.[4])

Die oratorischen Ausführungen Savonarolas in seiner genannten Flugschrift und den Predigten sind mehr von der leidenschaftlichen Begeisterung des Gemütes, als von der kühlen Betrachtung des Verstandes informiert. Der gewaltige Volksprediger fühlt mit Recht heraus, dass sein Gegner auf dem päpstlichen Throne ihn nicht allein aus kirchlichen Beweggründen, sondern namentlich aus politischen Motiven von dem Schauplatze seiner Wirksamkeit entfernen will. Gegen dieses Vorhaben, welches nach seiner Ansicht die religiöse Reform seiner heissgeliebten Stadt Florenz zum Scheitern bringen muss, empört sich seine ganze Natur, so dass er vom Papste gleich-

---

1) Siehe oben S. 530.

2) Daher cessieren in diesem Falle die kirchlichen Verbote.

3) Vergl. hierüber die ausführliche Darstellung *Schnitzers* in den Histor.-polit. Blättern Bd. 125, 488 ff.

4) Es sei mir gestattet daran zu erinnern, dass die Ausführungen des historischen Teils nur den Zweck haben, die Leser von der falschen Argumentation Savonarolas zu überzeugen; die tiefere kanonistische Begründung bleibt dem dogmatischen Teile vorbehalten.

sam an Christus selbst appelliert. Ganz anders aber dachte der kühl berechnende und schlaue Alexander VI.

In der zweiten Schrift »*Contra sententiam excommunicationis contra se nuper iniuste latam*« [1]) wiederholt Savonarola die besprochenen materiellen Gründe. Trotzdem hat diese Abhandlung noch eine selbständige Bedeutung, weil der Verfasser seine Ansicht durch Berufung auf den Kanzler *Johannes Gerson* zu stützen sucht. Die interessante Stelle lautet: »Wenn sie aber behaupten, der Ausspruch des obersten Hirten oder Richters ist immer zu fürchten, er mag gerecht oder ungerecht sein, so erklärt schon der gelehrte und fromme *Gerson*, dieser Satz sei nicht unbedingt wahr. Denn das sei keine Verachtung der Schlüsselgewalt, den Befehlen des Papstes nicht zu gehorchen, sobald er seine Macht schändlich und ärgerlich zur Zerstörung und nicht zur Auferbauung gebrauche. Wenn der Papst die Kirchenschätze plündere oder die Geistlichkeit ihrer Rechte berauben wollte, könnte doch niemand behaupten, dass man so etwas dulden und nicht dem Papste entschieden widerstehen müsse. Auch das sei keine Verachtung der Schlüsselgewalt, wenn jemand eine ungerecht ausgesprochene Exkommunikation nicht anerkennt, vielmehr durch weltliche Macht sich dagegen zu schützen sucht. Denn es ist klar, dass eine solche Exkommunikation nicht Recht, sondern Gewalt ist; das natürliche Recht erlaubt aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wer in diesen und ähnlichen Fällen seinem Gewissen folgt, hat nichts zu fürchten, wenn er zugleich die Vorsicht gebraucht, den Schwachen kein Ärgernis zu geben, die da meinen, *der Papst sei ein Gott*, der alle Gewalt habe im Himmel und auf Erden. Wohl aber soll man durch zweckmässige Belehrung solchen Unverstand zu berichtigen suchen. Die sich aber selbst berichtigen können und doch nicht wollen, die nehmen Ärgernis aus Bosheit wie die Pharisäer, und nicht aus Unwissenheit wie die Schwachen. Es ist wahr, dass man jedes angemessene Mittel versuchen soll, um den Papst, wenn er schlecht berichtet ist, dahin zu bringen, das ungerechte Urteil zurückzunehmen oder abzuändern; wenn aber das milde Verfahren nichts fruchtet, soll man mit unerschrockener Freimütigkeit beharren. So trefflich spricht schon Johannes Gerson für uns.« [2])

Es ist gewiss richtig, wenn Savonarola das fast wörtlich gehaltene, lange Zitat aus dem Traktate Gersons »Circa materiam excommunicationum et irregularitatum resolutio« mit der Bemerkung

1) Pici Vita citata II, 191 sqq.
2) *Meier* a. a. O. S. 135.



schliesst, dass der Inhalt sein Verhalten gegenüber der päpstlichen Exkommunikationssentenz rechtfertige. Es ist aber andererseits auch von keiner geringen Bedeutung, dass der in der Theologie und im kanonischen Rechte so wohl bewanderte Dominikanerprior keine einzige andere Autorität für seine Ansicht geltend zu machen weiss, als die des liberalen Kanzlers der Pariser Universität, der im Interesse der gallikanischen Freiheiten die Rechte des Papsttums zu verkürzen suchte. Man kann es dem eifrigen und begeisterten Sohne des hl. Dominikus nachfühlen, dass er in keine geringe Verlegenheit geriet, als er sich im Kampfe gegen die päpstlichen Dekretalien und die herrschende Rechtsanschauung[1]) bei den grossen Vertretern der scholastischen Theologie und vor allem bei den gelehrten Schriftstellern seines Ordens vergeblich nach einer Stütze seines Verfahrens umsah. Wie wertvoll wäre es für ihn nicht gewesen, hätte er sich auf den gelehrten, in Florenz hochangesehenen und erst vor einigen Jahrzehnten verstorbenen Erzbischof Antoninus von Florenz berufen können! Tatsächlich stand aber Gerson mit seiner Ansicht allein da, und deshalb musste Savonarola notgedrungen zu ihm seine Zuflucht nehmen, obwohl er sich sonst gewiss nicht durch irgend eine Art geistiger Verwandtschaft zu ihm hingezogen fühlte. Die Folge aber davon war, dass die Verteidigungsschriften Savonarolas nur innerhalb des Kreises seiner begeisterten Anhänger gläubig aufgenommen wurden, ausserhalb desselben aber dem grössten Misstrauen begegneten.[2])

---

1) Wie *Savonarola* die Dekretalien und die Erklärungen der Kanonisten und Theologen bei Seite setzte, beweist eine Stelle aus seiner Predigt vom 11. Februar 1498, die ich als Probe anführe: »O fratre, egli è pur contro ai canoni. — Io ti dico, che tu non l'intendi questi canoni. Tanti canoni! tanti canoni! dico con riverenza di valenti uomini, ché sono alcuni che allegano capitoli, capitoli, e non sanno quello che loro si vogliano dire. Sai tu, chi è valente uomo? Colui che sta saldo nel fine e nel fondamento della legge e tiene salda la ragione, e intenzione della legge. Questi vostri canoni voi li tirate a vostro modo e non intendete e fate con essi lecito e illecito quello che vi pare. Va' pure a Roma, vedrai, che vi fanno lecito insino al vendere i benefici; ed ho intenso, che ci è chi vuole consigliare, che sia lecito vendere i benefici. Io non voglio ora disputar questa cosa, ma mi darebbe il cuore mostrarti un dì, che questa è anche una eresia.« *Villari-Casanova*, Scelta di prediche e scritti di Savon. p. 296.

2) Bekanntlich ist der Streit über die Rechtmässigkeit des Vorgehens von seiten Savonarolas in jüngster Zeit wieder aufgelebt und mit grosser Heftigkeit geführt worden. Von den hervorragendsten Schriftstellern haben sich *Pasquale Villari*, La storia di Girolamo Savonarola e de' suoi tempi. II². Firenze 1888 und *Ludwig Pastor*, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. III⁴. Freiburg i. B. 1899 und in der Broschüre, Zur Beurteilung Savonarolas. Kritische Streifzüge. Freiburg i. B. 1898 für die rechtliche Gültigkeit der päpstlichen Exkommunikation ausgesprochen, während *Paolo Luotto*, Il vero Savonarola ed il Savonarola di Pastor. Firenze 1897, ferner *Ernst Commer*, Girolamo Savonarola in Commers Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Bd. XI. Paderborn 1896 S. 85 ff. und *Joseph Schnitzer*,

Die beiden Schriftsteller Gerson und Savonarola verdienen wegen der hervorragenden Bedeutung ihrer Persönlichkeit eine grosse Beachtung für die Betrachtung des Kampfes um die Verpflichtung einer ungerechten Exkommunikation, die ihre ausführliche Besprechung in der historischen Übersicht rechtfertigt; für den weiteren Ausbau des wissenschaftlichen Systems haben dagegen ihre Schriften gar keinen oder höchstens einen ganz geringen Wert.

III. Kapitel.

Vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart.

§ 8. Die theologischen und kanonistischen Schriftsteller vor Suarez.

Während die kanonistische und theologische Wissenschaft am Ausgange des Mittelalters von ihrem Höhepunkte in das Tal der gewöhnlichen Leistungen herabsank, wurde die Zahl der hervorragenden Schriftsteller kleiner und die Methode traditioneller. Für die Bildung neuer wissenschaftlicher Ansichten boten die Verhältnisse im allgemeinen wenig Raum dar. Dennoch vollzog sich auf dem Gebiete unserer speziellen Forschung gerade während dieser Periode eine Spaltung der früheren einheitlichen Lehre. Der äussere Ausgangspunkt für diesen Umschwung ist wahrscheinlich in dem Vorgehen Savonarolas zu suchen, dessen gigantische Persönlichkeit bei seinen Ordensgenossen grosse Bewunderung erregte; der innere Grund beruht aber in dem siegreichen Vordringen der theologischen Moralprinzipien, welche über die juristische Betrachtungsweise die Oberhand gewonnen. Die Autoren selbst haben diesen Ausgangspunkt ihrer neuen Lehre bezeichnet.

Wie es nicht anders zu erwarten war, trat die neue Lehrmeinung nicht sofort als ein fertiges System ins Leben. In der ersten Periode der Neubildung entstanden mehrere wissenschaftliche Ansichten neben einander, welche unabhängig von einander und von ganz verschiedenen Prinzipien ausgehend dasselbe Resultat erzielten. Späteren Schriftstellern fiel dann naturgemäss die Aufgabe zu, die wissenschaftlichen Teilsysteme ihrer Vorgänger zu combinieren. Selbstverständlich fehlte es aber auch nicht an Verteidigern der alten Schule, welche an den strengen Grundsätzen des kanonischen Rechts festhielten, wenn sie auch durch einige Konzessionen den Neueren entgegenkamen.

Savonarola im Lichte der neuesten Literatur. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 125. München 1898. S. 465 ff., 548 ff, 634 ff., 717 ff., 777 ff. das Vorgehen Savonarolas rechtfertigen.



Damit ist der vielseitige und bedeutsame Inhalt dieses Paragraphen hinreichend angedeutet.

Bevor wir an die Untersuchung der neuen Lehrsätze herantreten, haben wir noch zweier Autoren zu gedenken, die als strenge Repräsentanten der alten Schule die *altüberlieferte Lehrmeinung* vertreten. Der Tübinger Professor *Gabriel Biel* († 1495), welcher in der theologischen Literatur den Beinamen des »letzten Scholastikers« führt, wiederholt in lib. IV. dist. 18 qu. 2 concl. 8 seines bekannten *Sentenzenkommentars* die oft genannte Proposition: »Iniusta excommunicatio ex causa vel ex parte excommunicati tamen non nulla non ligat apud Deum, ligat tamen apud ecclesiam.« Bezüglich des letzten Punktes führt er mit grosser Klarheit weiter aus: »Ligat ergo talis excommunicatio (sc. iniusta ex causa) quantum ad ecclesiam id est quantum ad ea, quae prohibita sunt excommunicatione id est ad vitandum ecclesiam tempore divinorum et communionem sacramentorum et actus legitimos hominum. Quod si non fecerit tamquam contemptor ecclesiasticae disciplinae iudicabitur, et per inobedientiam mortaliter peccat secundum beatum Thomam; si vero humiliter poenam hanc suffert, donec legitimo ordine absolvatur, magnum sibi apud Deum comparat meritum.« [1])

Der Verfasser stellt sich mit seinen Erklärungen ganz auf den Standpunkt des hl. Thomas und der alten Schule, wonach die ungerechte Exkommunikation vor dem Forum der ecclesia militans dieselben Folgen hat, wie die gerechte, und indem er auf mehrere dieser Wirkungen hinweist, legt er den Inhalt seiner Thesis anschaulich auseinander.

Für die weite Verbreitung derselben Lehre sorgte *Silvester Prierias* († 1523), der Verfasser der bekannten *Summa Summarum de casibus conscientiae*, dessen Ansicht eine besondere Berücksichtigung verdient, weil sie in einem praktischen Handbuche für Beichtväter vorgetragen wurde, das die übrigen Summae confessorum verdrängte und noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die allgemeine Herrschaft behauptete. »Sciendum est,« so führt Silvester de Prierio in der nach ihm benannten Summa Silvestrina aus, »quod sententia excommunicationis tribus modis est iniusta: ex causa, ex animo, ex ordine. Sed tamen secundum Petrum, Raymundum et sanctum Thomam, quamvis proferens iniustam sententiam quocunque illorum trium modorum graviter peccet, tamen talis sententia tenet et ligat

---

1) *Gabriel Byel*, In quartum librum sententiarum. Basileae 1512.

quantum ad ecclesiam militantem.« [1]) Mit Berufung auf drei bekannte Autoren wird hier die alte opinio communis den Beichtvätern für die Praxis gelehrt.

Fast gleichzeitig mit dem zuletzt genannten Werke schrieb der *Kardinal Caietan* († 1534) aus dem Dominikanerorden seine berühmte *Erklärung zu der theologischen Summe des hl. Thomas,* in welcher *er die neue Ansicht* zuerst wissenschaftlich begründete. Der gelehrte Thomas de Vio verwirft grundsätzlich die Unterscheidung zwischen »sententia iniusta ex causa« und »sententia nulla«, indem er II[a] qu. 70 art. 4 ad secundum behauptet, dass jedes ungerechte Urteil zugleich ungültig sei. »Male ergo distinguitur«, so lauten seine Worte; »inter sententiam iniustam atque nullam, tamquam aliqua sit sententia iniusta, quae tamen non est nulla.« [2])

Diese These widerstreitet aber, wie auf den ersten Blick erkennbar ist, dem kanonischen Rechte und ganz besonders dem klassischen Zitat Gregors d. Gr.: »Sententia pastoris, sive iusta sive iniusta fuerit, timenda est.« c. 1. C. XI qu. 3. Hierauf antwortet der Erklärer des hl. Thomas: »quod aliter in pure *moralibus* utimur nominibus iudicii et sententiae et aliter *iuristae* utuntur illis. Et propterea accidit, ut morales ad solam rei veritatem spectantes non distinguant inter iudicium iniustum et nullum; iuristae autem inter ea distinguant.«

Der Kardinal von Gaeta opponiert also gegen die bisherige juristische Lösung der Frage und will dieselbe nach den Prinzipien der Moral beantwortet wissen. Nach den Grundsätzen der Moralisten ist aber die ungerechte Excommunikation ungültig, weil das Urteil die Anwendung des Rechtssatzes auf einen bestimmten Tatbestand ist, was in Wahrheit nur zutrifft, wenn Rechtssatz und Tatbestand der Wirklichkeit entsprechen. »De sententia ergo iniusta«, so fährt Caietan fort, »quia scilicet iniustum determinat, puta damnationem innocentis, dicendum est, quod secundum veritatem non est sententia; et similiter iudicium sic iniustum non est iudicium. Et ratio est, quia iudicium est determinatio iusti, ut iusti, ut superius patet in quaest. 60 art. 1.« [3])

Es ist leicht erkennbar, dass Caietan in den voraufgehenden Sätzen eine *ideale* Theorie aufgestellt hat, die vom Standpunkte der *formalen* Logik nicht zu beanstanden ist und für eine gewisse Klasse

1) *Silvester Prierias,* Summa Summarum de casibus conscientiae. Argentoraci 1518. f. 167[r].

2) Sancti Thomae Aquinatis Summa theologica cum commentariis Thomae de Vio Cardinalis Caietani. III. tom. Patavii 1698. p. 411.

3) l. c. p. 411.



von Urteilen, z. B. die wissenschaftlichen, vollständig zutrifft. Ein wissenschaftliches Urteil ist nur insofern gültig, als es wahr ist. Anders dagegen verhält es sich mit den Rechtsurteilen, die nicht allein auf den Gesetzen der Wahrheit, sondern auf der Autorität des Richters beruhen. Die ungerechten Urteile erhalten ihre Kraft nicht von der formalen Wahrheit, sondern von der Autorität des Richters, der unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Untergebenen zur Annahme eines ungerechten Urteils zwingen kann. Das göttliche Urteil, das stets nach der Wahrheit richtet, steht daher dem menschlichen häufig gegenüber.[1]) Nichtsdestoweniger bestätigt Gott auch das ungerechte Urteil des menschlichen Richters, weil die Irrtumsfähigkeit des Richters mit der menschlichen Natur von selbst gegeben ist und das allgemeine Interesse der menschlichen Gesellschaft eine strenge Durchführung aller Richtersprüche erfordert.[2]) Die Theorie des Kardinals Caietan ist daher an sich betrachtet zwar schön und empfehlenswert, aber zu schön und zu ideal, als dass sie sich in der Praxis durchführen liesse.

Für die Praxis hat der Verfasser seine Theorie deshalb auch wiederum wesentlich eingeschränkt, indem er den Grundsatz aufstellt: »Si non continetur in sententia iniustitia, aut si continetur, non tamen est publice manifesta, tunc quamvis secundum veritatem sit nulla, quia tamen non spectat ad quemlibet, sed ad publicam potestatem atque scientiam haec decernere, timenda est et appellandum vel alias recurrendum ad superiorem, ne ipse contemptus sententiae culpabilem eum reddat.«[3]) Offenbar trägt dieser Satz der Anerkennung der obrigkeitlichen Autorität Rechnung; allerdings nur insofern, als es sich um die zweifelhafte Rechtmässigkeit einer Sentenz handelt, die der Untergebene propter scandalum vitandum respektieren soll. Da dieses scandalum aber nur für die Öffentlichkeit zutrifft, darf der Exkommunizierte im Geheimen frei handeln.

Caietan zieht diese Schlussfolgerung mit ausdrücklichen Worten, indem er bemerkt, dass derjenige, welcher von der Ungerechtigkeit der Exkommunikation überzeugt ist, in loco secreto et evitato scandalo dem Gottesdienste beiwohnen und selbst zelebrieren darf. Zur Begründung fügt er hinzu: »quoniam sic faciendo et timetur iniusta sententia ac executioni mandatur in publico et satisfit iudicio humano iudicandi, quae foris sunt, dum manifeste vident, quod non contem-

1) Vergl. die berühmte Dekretale *Inn. III.* c. A nobis (28) X. V, 39. S. oben S. 517.
2) Vgl. die oben S. 530 entwickelte Lehre Alberts d. Gr.
3) l. c. p. 411.



nitur ecclesiae auctoritas et non privatur innocens omnino spiritualibus consolationibus animae suae, qui in veritate non est excommunicatus, quia in veritate sententia iniusta non est sententia.« Die Behauptung, dass die Durchführung der gerichtlichen Sentenz in publico dem Wesen des äusseren Rechtsspruchs genüge, lässt ebenfalls den Standpunkt des Moralisten erkennen.

Theoretisch steht die Ansicht des Kardinals Caietan der früheren opinio communis schroff gegenüber, indem erstere behauptet: Sententia iniusta est nulla; praktisch dagegen verteidigen beide mit grösserer und geringerer Strenge die Verpflichtung der excommunicatio iniusta in publico, während Caietan die Geltung in occulto ablehnt.

Zu demselben Resultate gelangte der gelehrte Dogmatiker *Hadrian*, der spätere *Papst Hadrian VI.* († 1523), der sich in seinen *Quotlibeticae quaestiones* ausführlich mit unserer Frage beschäftigte. Der bekannte Lehrer Karls V. wirft in qu. VI. seines genannten Sammelwerkes bezüglich der ungerecht Exkommunizierten das Dubium auf: »An obligatur in foro conscientiae alios vitare et alii seipsum, quibus sententiam convicerit iniustam esse?« [1]) Darauf nennt er den hl. Thomas, Petrus de Palude, Richard von Media Villa und Alexander von Hales als Autoren, welche sich für die Verpflichtung einer ungerechten Exkommunikation aussprechen. Ferner gibt er zu, dass Gratian in dem dictum Hic etsi p. c. 90 C. XI. qu. 3 und Cum ergo p. c. 77 eod., ferner die Dekretaliensammlung Gregors IX. in c. Per tuas c. 40. V, 39 dieselbe Ansicht zu vertreten scheinen. Trotzdem entscheidet sich Hadrian selbst für das Gegenteil, indem er folgendes ausführt: »Sed cum ius divinum non aliter praecipiat iniuste excommunicationi quam ceteris oppressionibus, legibus et praeceptis iniustis obtemperari debere; immo facultatem dat excommunicandi non pro voluntate et libito, sed solum pro mortali peccato, quod aliter corrigi non valet, ut patet Mat. XVIII., non video, quod in foro conscientiae tenetur homo excommunicationem huiusmodi servare, nisi quantum ratione scandali, quod alias emergeret vel magni boni, quod parendo sententiae eveniret aut consimilis extrinseca circumstantia occurrens iuxta legem charitatis exegerit.«

Von der Motivierung des Kardinals Caietan ist die des Papstes Hadrian sehr verschieden. Während ersterer den Massstab der formalen Logik an die Exkommunikationssentenz legte, betont letzterer die Forderung der Gerechtigkeit, welche die ungerechte Unterdrückung

1) *Hadrianus*, Quotlibeticae quaestiones. Parisiis 1527. f. 35r.



der Untergebenen verbietet. Hadrian stellt die ungerechte Exkommunikation mit den ungerechten Erpressungsgesetzen oder mit der ungerechten Verurteilung zu einer Geldstrafe auf dieselbe Stufe. Wie sich der am Vermögen Geschädigte durch die compensatio occulta schadlos halten darf, so muss man mit Hadrian schliessen, darf es auch der ungerecht Exkommunizierte, der vom Standpunkte seines Gewissens durch das ungerechte Urteil nicht gebunden ist.

Das ungerechte Exkommunikationsurteil ist also ungültig, weil es den Gläubigen grundlos der hl. Sakramente und der übrigen kirchlichen Rechte beraubt, und der kirchliche Obere, der ein solches Urteil ausspricht, überschreitet hierbei die Grenzen seiner rechtlichen Befugnis, weil er die Exkommunikation nur wegen einer schweren Sünde, die auf andere Weise nicht wieder gut gemacht werden kann, verhängen darf.

Die Ansicht Hadrians umgibt die Rechtsbefugnis der kirchlichen Oberen offenbar mit einer engen Schranke. Während Innocenz IV. behauptete: Gegen den Willen des Papstes darf sich niemand die Sakramente anmassen,[1] stellt Hadrian den Grundsatz auf: der Papst kann niemanden von den Sakramenten zurückweisen, der nicht in Wirklichkeit ein hartnäckiger Todsünder ist. Die neue Theorie Hadrians ist aber deshalb zu voreilig aufgestellt worden, weil sie die innere Natur der Exkommunikation als eine blosse Vorenthaltung der kirchlichen Güter seitens der mit ihrer Ausspendung betrauten Oberen nicht gewürdigt hat. Die Parallelstellung der Exkommunikation mit den weltlichen Strafgesetzen musste notwendigerweise zu einem irrtümlichen Resultate führen.

Hadrian behandelt in seinen Ausführungen bloss die Verpflichtung der Exkommunikation in foro conscientiae. Auf diesem Gebiete erklärt er weiter in Übereinstimmung mit Caietan die sententia iniusta für eine sententia nulla. Zur äusseren Unterstützung dieser Behauptung beruft er sich auf das mehrfach erwähnte Gelasius-Zitat,[2] für dessen Erklärung nach dem Wortsinn er mit Recht eintritt.[3]

Der Verfasser erörtert a. a. O. noch speziell die Frage nach der Wirkung der ungerechten Exkommunikation in bezug auf die

1) Vgl. oben S. 522.
2) Siehe oben S. 265. c. 46 C. XI qu. 3.
3) Auf die irrtümliche Deutung der Glossa ordinaria und anderer Schriftsteller haben wir bereits hingewiesen. Vergl. S. 274 u. 255. Zur Ergänzung sei die Bemerkung *Hadrians* zitiert: »quod autem glossa limitat textum ad sententiam Dioscuri heretici, divinatio est, nec textus fundat super haeresim sententiantis, sed super iniquitatem sententiati.«

kirchlichen Suffragien. Er stellt hier die Behauptung auf, dass der ungerecht Exkommunizierte sowohl »ex vi charitatis«, wie »ex intentione generali ecclesiae« an den Suffragien teilnehme. Da dieser Gegenstand aber von untergeordneter Bedeutung ist, empfiehlt es sich in unserer historischen Übersicht nicht, näher darauf einzugehen.

Den in den Quotlibeticae quaestiones ausführlich begründeten Standpunkt bezüglich der Verpflichtung einer ungerechten Excommunication in foro conscientiae gibt Hadrian in seinen »*Quaestiones in quartum sententiarum*«[1]) in aller Kürze wieder. Der Autor untersucht in dem Traktate de sacramento confessionis die Frage, ob ein Exkommunizierter die sakramentale Lossprechung im Beichtstuhle empfangen könne. Nachdem er dieselbe bezüglich der gerecht Exkommunizierten nachdrücklich verneint hat, fährt er in folgender Erklärung fort: »Et idem procedit de iniuste excommunicato, quando sententia est aliqua et non nulla; quando ex sua participatione sacramenti scandalum imminet: puta vilipensio clavium ecclesiae aut huiusmodi, secus in occulto et cum nullum imminet scandalum; quia sententiae iniustae non tenemur parere in foro conscientiae nisi ob causam scandali imminentis.«

Der berühmte Dominikaner *Dominicus Soto* († 1560) behandelt in seinen *Commentarii in quartum sententiarum*, Dist. 22. quaest. 1 art. 3 mit grosser Ausführlichkeit das Thema: Utrum excommunicatio iniuste lata nullius sit effectus? Wie sehr bei der Lösung dieser Frage die Anschauungen seiner beiden genannten Vorgänger den spanischen Theologen beeinflusst haben, erhellt schon aus der Einleitung seines Traktats: »Et arguitur, quod nullius sit: quoniam cum per excommunicationem auxiliis ecclesiasticis, quae tanti sunt pretii, homo denudetur, nulla fert ratio, ut per iniustam sententiam tam ingens damnum detur.«[2]) Offenbar kehrt in dieser Behauptung der Gedankengang, den Hadrian zuerst aufgestellt hat, wieder. Nachdem Soto sodann im Anschlusse an die obige Proposition die Gesetzesstellen und die Ansichten der Autoren nach den vom hl. Thomas aufgestellten verschiedenen Arten der ungerechten Exkommunikation ausführlich besprochen hat, ohne wesentlich neues vorzubringen, erklärt er sich mit Caietan und Hadrian für die Ungültigkeit einer ungerechten Exkommunikation aus den beiden früher aufgestellten Gründen: 1) »Iudicium est determinatio iusti« und 2) »Ecclesia non habet maiorem vim ad laedendum in spiritualibus, quam principes

1) Parisiis 1528 fol. 82v.
2) *Dominicus Soto*, In quartum Sententiarum Commentarii. Lovanii 1573. p. 592.



saeculares in temporalibus.« Soto kombiniert also die Argumente seiner beiden Vorgänger und hat dieselben auf eine kurze Formel gebracht.

Eine dritte Ansicht entstand um dieselbe Zeit in Spanien, wo während des 16. Jahrhunderts die kirchliche Rechtswissenschaft besonders blühte. Der hervorragende Kanonist *Martinus de Azpilcueta* († 1586), welcher nach seiner Heimat gewöhnlich *Navarrus* genannt wird, sprach in seinem Werke *Enchiridion sive Manuale Confessariorum et poenitentium* cap. 27 n. 3 die Behauptung aus, dass die ungerechte Exkommunikation nur in foro exteriori verpflichte, »quia non adimit communionem, quae omnino est interior, neque suffragia generalia, quae ecclesia et eius ministri faciunt, quatenus sunt tales«.[1] Navarrus unterlässt es, die Ausdrücke *forum exterius* et *forum interius* genauer zu erklären. Aus dem Texte scheint hervorzugehen, dass er den ersteren Begriff im Sinne von *öffentlichen* Beziehungen der Gläubigen zur Kirche und letzterer im Sinne der *privaten und nicht öffentlichen* Beziehungen genommen hat. Diese Annahme wird besonders gestützt durch die weitere Bemerkung des Verfassers, dass die Ansicht des Kardinals Caietan in der Praxis verteidigt werden könne, obwohl er vom Standpunkte der Theorie gegen dieselbe Einspruch erhoben hat.[2])

Es ist einleuchtend, dass die Theorie des Navarrus grundverschieden ist von der Lehre der päpstlichen Dekretalien und der früheren Theologen und Kanonisten, welche behaupteten, dass die ungerechte Exkommunikation nicht *coram ecclesia triumphante*, sondern nur *coram ecclesia militante* binde. Aufs nächste verwandt ist die neue Ansicht dagegen mit der Meinung Hadrians, mit der sie materiell übereinstimmt. Der Unterschied zwischen beiden ist rein formeller Natur: Hadrian behauptet, die ungerechte Exkommunikation kann die Gewissen der Gläubigen nicht verpflichten wegen ihrer Ungerechtigkeit; Navarrus ist der Ansicht, die ungerechte Exkommunikation betrifft als äusserer Rechtsspruch nur das äussere Forum des Rechts, nicht aber das innere Forum des Gewissens.

Die Begründung des Navarrus stimmt daher auch mit derjenigen Hadrians überein. Ersterer beruft sich ebenfalls auf die übrigen ungerechten Sentenzen und behauptet von der Exkommuni-

---

1) Opera omnia, tom. I. Venetiis 1601. p. 174.

2) »Et quamvis opinio Caietani defendi posset, quia effectu non differt a communi, relinquenda tamen videtur, quia differt a communi more loquendi canonum, qui ut C. XI. qu. 3 habet sententiam pastoris etiam iniustam timendam esse, ubi glossa et ubique doctores aperte dicunt, valere et ligare excommunicationem iniustam et differe ab ea, quae est nulla.« l. c. p. 174.

kation: »Nam sicut aliae sententiae (licet iniustae sint) valent regulariter quantum ad *forum exterius* et earum virtute in ea tanta fit executio, quanta iustarum.«

Aus der erwähnten spanischen Kanonistenschule ging als Schüler des Vorigen der berühmte Kanonist *Didacus Covarrubias a Leyva* († 1577) hervor, der sich in seinen ebenso gründlichen wie klaren Forschungen als Sachwalter der mittelalterlichen Ansicht über die Verpflichtung der ungerechten Exkommunikation aufwarf. Der frühere Professor an der Universität zu Salamanka und spätere Rat am Gerichtshofe zu Granada verteidigt in seinem gross angelegten Werke *Commentarii in cap. Alma mater* § VII art. 5 die folgenden 4 Propositionen der alten Schule: 1) »Excommunicatio iniusta minime in animae iudicio ad culpam obligat.« 2) »Excommunicatus iniuste non est privatus communibus et generalibus suffragiis ecclesiae catholicae.« 3) »Excommunicatio utcumque iniuste lata sit, deficiente causa et culpa ipsius excommunicati, non est contemnenda; immo si quis eam contempserit, peccati mortalis culpa afficitur.« 4) »Excommunicatio iniuste lata adeo quidem timenda est, ut vim omnino obtineat quoad poenas iure statutas adversus non servantes censuram.« 1)

Sehr schön begründet der spanische Kanonist im Anschlusse an die beiden letzten Punkte den Nutzen der Kirche, welcher aus der Geltung der ungerechten Exkommunikation entspringt. »Vel maxime interest«, so schreibt Diego Covarrubias y Leyva, »totius universalis ecclesiae, ad eiusque auctoritatem pertinet, quod excommunicationis censura, quae gladius est ecclesiasticus, admodum timeatur, ne alioqui ecclesiastica disciplina paulatim fit contemptui, dum iniustis excommunicationibus a proprio iudice latis ante obtentam absolutionem quispiam renuit obtemperare. Igitur excommunicatus iniuste obligatur etiam *in conscientiae foro* a divinis sibi interdictis abstinere et alios vitare, quam opinionem fatetur esse communem Adrianus in dict. quodlibet 6 art. 1 concl. 1, 2) licet contrarium defendere conetur.« 3)

Trotz dieser glänzenden Verteidigung der alten opinio communis kommt Covarrubias am Schlusse des angezogenen Paragraphen der milderen Richtung der Neueren entgegen, indem er bemerkt: »Illud tamen est admonendum, quod si iniuste excommunicatus

1) Opera omnia. Genevae 1734. I, 448 sqq.

2) *Covarrubias* bekämpft also ausdrücklich den Standpunkt *Hadrians*, der die Verpflichtung der ungerechten Exkommunikation in foro conscientiae ausschliesst.

3) Ibidem p. 450.



absque scandalo (potest enim hoc abesse plerumque) divina officia celebraverit, praesertim occulte non peccabit, nec erit in animae iudicio poenis canonicis affectus, secundum Cajetanum 2. 2. qu. 70 art. 1, Adrianum in d. conclus. I., 4 sent. qu. 4 de confessione, et hoc quidem ex mente legis et canonicis, qua ratione fortasse idem dicendum in foro exteriori, ubi scandali circumstantia procul ab eo actu abesset.« [1]) Ex mente legis nimmt der Verfasser unter Berufung auf Caietan und Hadrian eine wesentliche Abschwächung der Folgen einer ungerechten Exkommunikation vor, die in dem Wortlaute der Gesetzesstellen nicht enthalten ist und der alten Schule ebenfalls fremd war. Die Motivierung des spanischen Gelehrten ist von den verschiedenen Begründungsversuchen seiner Vorgänger durchaus verschieden.

Wir begegneten am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, wo die Schule der alten klassischen Kanonisten erloschen ist und eine neue Periode der kirchlichen Rechtswissenschaft einsetzt, mehrfachen Versuchen, die strengen Wirkungen der ungerechten Exkommunikation abzuschwächen. Die von Caietan und Hadrian inaugurierten beiden neuen Systeme erwiesen sich bei einer genaueren Prüfung als nicht stichhaltig. Daher schliessen die Ausführungen des spanischen Kanonisten Didacus Covarrubias a Leyva mit einer wirksamen Verteidigung der alten Lehre, zugleich aber mit einem Appell an die benigna mens ecclesiae ab. Das allgemeine Bestreben der Theologen und Kanonisten erscheint darauf hingerichtet, die Wirksamkeit der ungerechten Exkommunikation pro foro interno auszuschliessen.

---

1) l. c. p. 451.

(Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Kardinal-Priester und -Diakone, auch wenn sie nicht den ordo episcopalis besitzen, dürfen ein Pektorale tragen.

Motu proprio Pius' X. v. 24. Mai 1905.

PIUS PP. X.

La Croce Pettorale distintivo particulare della dignità Vescovile, non è però talmente propria dei Vescovi, che non siasi usata nè si usi legittimamente da nessun altro Prelato; essendo a tutti ben noto, che essa a parecchi dignitari del clero secolare e regolare, venne dalla S. Sede, nelle varie epoche, accordata con opportune cautele e restrizioni, e con ampiezza più o meno notevole. Il che vedesi ammesso e confermato dal Nostro *Motu Proprio* del 21 febbraio del corrente anno, col quale abbiamo concesso che i Protonotari Apostolici *de numero participantium*, nonchè i Soprannumerarî e quelli che *ad instar Participantium* sogliono addomandarsi, *ad Ecclesiam accedentes pontificalia celebraturi, ab eaque recedentes*, possano portare la Croce Pettorale nella forma, di cui ivi si fa espressa menzione. — Ora, considerando che i Cardinali della Santa Romana Chiesa, secondo le sentenze adoperate dai Sommi Pontefici, Nostri Antecessori, »sono i principali membri della persona del Papa; rappresentano gli Apostoli quando di Cristo erano ministri; assistono il Vicario di Dio in qualità di consiglieri e coadiutori nel governo del mondo cattolico; chiamati al Collegio Apostolico, addivengono congiudici di tutta la terra; sono simili a' re, e giustamente hanno nome di veri cardini, sui quali deve volgersi la porta della Chiesa, e salda e stabile mantenersi«; Noi pensiamo essere altamente e del tutto conveniente, ch'essi, nell'uso delle sacre insegne o distintivi, a nessun Prelato, a loro inferiore, sieno o sembrino in alcun modo secondi. — E, di conseguenza, giacchè il diritto di portare pubblicamente e privatamente la Croce Pettorale è riconosciuto in tutti i Vescovi, e, per le sacre funzioni solenni segnatamente, in non pochi altri Prelati, secolari e regolari: affinchè pubblicamente e privatamente si appalesi vie più onorata la sublime dignità Cardinalizia, ancora nei membri del S. Collegio, i quali non abbiano la consacrazione vescovile; Noi,

a tuti i Cardinali presenti e futturi dell' Ordine presbiterale e diaconale, non consecrati Vescovi, concediamo, in perpetuo e senza limitazione veruna, di potere, in pubblico ed in privato, ornarsi della Croce Pettorale; e vogliamo ed ordiniamo che, in ciò, non siavi alcuna distinzione tra Cardinali aventi e non aventi il carattere episcopale; talchè a tutti sia concesso, e tutti debbano portare la detta Croce Pettorale, anche nella presenza del Romano Pontefice; e, da questo giorno, il diritto di decorarsene sia non meno proprio dei Cardinali non insigniti del carattere vescovile, che degli altri, e dei Vescovi del mondo intero. — Dichiariamo irrita e nulla qualunque eccezione o restrizione in contrario, e decretiamo che si debba sempre ritenere stabile e fermo quanto è contenuto in questo Nostro *Motu Proprio.*

Dato in Roma, dal Palazzo Apostolico Vaticano, questo di 24. Maggio 1905, festa della B. V. M. *Auxilium Christianorum*, anno secundo del Nostro Pontificato.

PIUS PP. X.

---

2. Schreiben Pius X. über die Haltung von geistl. Exerzitien seitens des Klerus.

Dilecto Filio Nostro Petro Tit. Ss. Quatuor
Coronatorum S. R. E. Presb.
Card. Respighi Nostro in Urbe Vicario

PIUS PP. X.

Dilecte Fili Noster, salutem et Apostolicam benedictionem.

Experiendo plus satis cognitum est, tam instabili hominem esse natura, ut vel diligentissimus quisque officii, nisi opportunis subinde stimulis excitetur, sensim frigeat ad virtutem, ac tandem languescat prorsus in vitiumque decidat. Ab hac naturae conditione quum sacerdotes profecto soluti non sint, idcirco ne suis partibus aliquando prae languore desint, certa adhibeant subsidia oportet, quibus identidem reparare vires et alacritatem redintegrare pristinam possint. Subsidia eiusmodi non obscure videtur Deus velle, ut potissimum in pio aliquo recessu, idest seorsum per dies aliquot anteactam vitam reputando, quaerantur. *Cogitavi vias meas: et converti pedes meos in testimonia tua* (Ps. CXVIII, 59). Perspicuum id quidem ratio facit, qua cum Apostolis se gessit Christus Dominus. Qui quum, doctrinae legisque suae destinatos orbi universo nuntios, interea in vicos et castella Iudaeae et Galilaeae, praedicandi Evangelii causa,

soleret mittere, reversos, ubi quae docuissent fecissentque audierat, ad solitudinem invitabat; quo recreatis animis, pares laborando vel magis deinceps fierent. *Venite seorsum in desertum locum*, *et requiescite pusillum* (Marc. VI, 31).

Iamvero non Apostolos tantum quos coram alloquebatur, sed omnes, quicumque Apostolici ministerii participes futuri essent, hac invitatione excitasse Dominus putantus est; ut nimirum qui ob sanctimoniam non modo offici sed etiam vitae, et sal terrae et lux mundi et quasi terrestres dii esse deberent, iidem praesidium retinendae augendaeque sanctimoniae maximum usurparent.

Etenim, si quaerimus omnium ornamenta virtutum, quae Clericum decent, studium sacrarum rerum continet: id vero ob eam, quam diximus, inconstantiam naturae, ex quo die sacris initiati sumus, diuturnitate in multis defervescit, in non paucis dissipatur misere et extinguitur. Ipsa etiam assuetudo, quae quotidie res easdem tractando gignitur, causa est quare paullatim sacerdos non diligentior ad sancta, quam ad cetera vitae munia evadat. Accedunt huc pericula et varia et magna, quae saepe sunt in administratione sacerdotalis officii subeunda. Denique quum necesse sit de mundano pulvere etiam religiosa corda sordescere, multo magis necessitas haec sacerdotem tenet in mediis mundi illecebris et miseriis habitantem. Quibus ex rebus omnino apparet oportere, ut si rectos in nobis denuo excitare spiritus, si quamlibet vitiositatem corrigere in agendo contractam, si maiorem ad discrimina constantiam induere volumus, intermissis loco quotidianis curis, atque e magisterio parumper in disciplinam regressi, illuc revertamur, unde olim bono incensi studio prodivimus, docilesque excipiamus vocem, quae nos de officiis admoneat, salubriter corrigat, ad potiora hortetur atque urgeat. Quamobrem nihil tam proderit quam longe a strepitu et agitatione communis vitae secedere; quippe animae ad Spiritus Sancti accipienda munera quies est amicissima: *Ducam eam in solitudinem, et lonquar ad cor eius* (Osee 11, 14).

Equidem non intelligimus sacerdotem ullum posse reperiri qui, in tantis difficultatibus, molestiis periculisque collocatus, non tamen sentiat subinde ex intervallo requirendum sibi esse praesidium, quod spiritualia, quae dicuntur, exercitia suppeditant. Atqui videmus haec ipsa ab iis quidem, quorum est actio vitae munerisque commendabilior, cupide expeti accurateque frequentari, ab aliis vero, utinam paucis, ita negligi, ut minimo aestimari videantur. Quid? mercator quivis, cui sunt sua negotia cordi, diligenter quotie, diligentius quotannis acceptorum et expensorum rationes computabit; sacerdos autem

quispiam curatorque animarum, qui quum Dei negotia administret, Deo districtam rationem redditurus est, non, se colligens aliquando, aeque iudicii lance ponderabit hinc officia sua, hinc facta, atque dispiciet utrum vocationi suae congruat, an penitus discrepet?

Imploranda quidem est divina benignitas, ut omnibus ad unum Clericis persuadeat huiusce opportunitatem instituti, quod tanta eis affert adiumenta, unde se rite praestent ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. Nobis interea, qui in universa gubernanda Ecclesia praecipuam quandam curarum partem huic Almae Urbi debemus, ad temperandam, ut oportet, Romani disciplinam Cleri, visum est praesertim spiritualium exercitiorum morem fovendo dirigere. Quare Sodalibus et e Societate Iesu et a Christi Passione et Vincentianis significavimus, gratum Nobis eos facturos, si per unam singulis mensibus hebdomadam (quantum spatii est e vespertinis diei dominici ad matutinas horas proximi Sabbati) in suo quique asceterio urbano sacerdotibus navare operam voluissent. Qui Sodales quum paratissimos responderint sese esse Nostris obsequi votis, iam tuum erit, Dilecte Fili Noster, usque ab initio appetentis anni opportuna praescribere, ut quotquot Romae, praeter religiosas familias, sacerdotes numerantur, omnes, nullo cuiquam suffragante privilegio, spiritualibus exercitiis in aliquo e ternis asceteriis, quae dicta sunt, saltem tertio quoque anno vacent.

Dubitandum minime est quin eiusmodi praescriptiones universi omnes, ad quos datae erunt, magna cum voluntate studeant perficere, atque hoc ipso consolari Nos; qui quidem ad propositum, quod necessitatibus temporem adducti urgemus, instaurandi omnia in Christo, nihil tam valere arbitramur, quam recta studia et exempla Clericorum. — Auspicem divinorum munerum benevolentiaeque Nostrae testem tibi, Dilecte Fili Noster, Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 27. Decembris anno 1904, Pontificatus Nostri secundo.

PIUS PP. X.



3. Einteilung der Diözese Jasso (Assyn-Kalest) in vier Dekanate; Pflichten, Rechte und Fakultäten der Dekane.

De Dioecesis Iassiensis Partitione in quatuor districtus deque vicariorum foraneorum officiis, juribus et facultatibus.

Decretum.

NICOLAUS JOSEPH CAMILLIUS

Romaniae Coronae Equis torquatus Dei et Apostolicae Sedis gratia archiepiscopus-episcopus Jassiensis eidem sanctae Sedi immediate subiectus.

Lecturis pacem, benedictionem, et salutem in Domino Iesu Christo.

Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae X. obtemperantes, ad hanc Iassiensem Ecclesiam denuo regendam et gubernandam venimus. Attamen, cum fines huius Dioecesis longe lateque ad antiqui Moldaviae principatus terminos usque propagentur, et ideo magna difficultate in rebus Ecelesiae administrandis necessario afficiatur Episcopus, multaque eum lateant, quae animarum saluti vel maxime conducunt, Nos, quanto magis ad tantum opus iterum suscipiendum renuimus, tanto melius cognoscimus illis adiutoribus indigere, quibus usi innumeram hominum multitudinem Nobis concreditam facilius gubernare possimus.

Quapropter statim ac, arcano Divinae Providentiae consilio ad hanc Cathedralem Ecclesiam iterum evecti, eius gubernacula rite et iure, licet trepida manu, tractanda suscepimus, ad Reverendissimum Patrem Ioseph Mariam Malinowski, qui, Sede vacante, Administratoris Apostolici munus quam laudabiliter exercuerat, oculos convertimus, et, ne tam valido auxilio destitueremus, eum in Vicarium Nostrum Generalem designavimus ac nominavimus. Nunc autem per praesens hoc decretum, quatenus opus fuerit, ut omnibus ad quos pertinet voluntas Nostra patefiat, declaramus, Reverendissimum Patrem Ioseph Mariam Malinowski esse et manere Vicarium Nostrum Generalem, a Nobis libere et sponte electum et nominatum, cum omnibus honoribus et oneribus, privilegiis et facultatibus a iure statutis.

Insuper per hoc idem decretum Iassiensem Dioecesim, prout antiquitus Missio Moldavica partiebatur, in quatour Districtus distribuimus, videlicet: IASSIENSEM cum paroeciis *Iasi*, *Botosani*, *Galati*, *Horlesti*, *Husi*, *Ismail* et *Pascani;* SIRETHENSEM cum paroeciis *Adjudeni*, *Bargaoani*, *Butea*, *Gheraesti*, *Halaucesti*, *Otaleni*, *Rachiteni*, *Sabaoani*, *Tamaseni;* BISTRITIENSEM cum paroeciis

Bacau, *Liuzii-Calugara*, *Cleja*, *Faraoani*, *Prajesti*, *Valea-seaca*, *Valeni*; TROTUSIENSEM cum paroeciis *Darmanesti*, *Focsani*, *Grozesti*, *Pustiana*, *Trotus*; sicque cuilibet districtui una cum antiquis terminis, seu finibus, antiquum nomen denuo restituentes.

Hac de causa, ad Nostrum Nostrorumque Successorum beneplacitum, per praesens decretum eligimus et nominamus Vicarios Nostros Foraneos Ad. R. D. Iulium Weber pro districtu Iassiensi, Ad. R. D. Diomedem Mathaeum Ulivi pro districtu Sirethensi, Ad. R. P. Paulum Mariam Mosel pro districtu Bistritiensi, Ad. R. P. Ioseph Giorgini pro districtu Trotusiensi. Volumus itaque ac districtim praecipimus, ut hi quatuor ecclesiastici viri, duo e Clero saeculari sumpti, duo vero e Clero regulari, tamquam Vicarii Nostri Foranei cognoscantur et habeantur ab omnibus, tam Clericis quam laicis, Nostrae episcopali iurisdictioni subiectis. Nos enim hos quatuor nominatos sacerdotes, pietate doctrinaque praestantes, veluti speculatores quosdam in Israël collocamus, ut sacrorum canonum et Dioecesis Nostrae legum observantiam urgere, ecclesiasticam disciplinam pro viribus tueri, minora expedire negotia, maiora ad Nos, vel ad Vicarium Nostrum Generalem referre, et utile Nobis auxilium praestare satagant aeque ac debeant.

Quamobrem eos, quos ad tantum munus eligimus, paterno monemus affectu, ut illud prout par est exerceant, omni scilicet diligentia et alacritate. In hoc nimirum adlaborandum imprimis est ipsis, ut ceteros exemplo praecedant. Cavere insuper diligenter debent, ne unquam amicitia, necessitudine, consociatione vel assentatione ab officio deterreantur. Quapropter, ut in exequendo officio sibi demandato rerum omnium respectum abscindant, sedulo animadvertant, vitia, scandala, vel defectus, quos deprehenderint, ad Nos ob humanas quascunque causas referre detrectantes, aeterno Iudici Christo Domino de malis, quibus extirpandis eorum culpa impares fuerimus, se rationem esse stricte reddituros.

His de causis, quae sequuntur constituimus ac statuimus, et ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter servanda iubemus atque mandamus:

1. Primum Vicarii Foranei officium est invigilare et curare, ut in suo cuiusque Districtu omnes canones Ecclesiae et mandata Ordinariatus inviolabiliter ab omnibus observentur.

2. Invigilare deinde super vita et honestate clericorum sibi subiectorum, quae nimirum talis esse debeat, ut nullam offensionis causam laicis praebeat, praesertim ob famulas caeterasque mulieres.

3. Id quoque curabit Vicarius Foraneus, ut per ipsius regionem

cultus divinus omni qua par est decore celebretur, et officia divina iuxta Rituale Romanum ab omnibus uniformiter peragantur, satagens ne ullae particulares et extraneae consuetudines, licet ex aliis Ritualibus depromptae, introducantur.

4. Vicario Foraneo incumbit etiam officium invigilandi, an Administratores Paroeciarum sui Districtus in pastorali officio bene recteque se gerant, Evangelium scilicet diebus festis exponentes, doctrinam christianam pueris et iuvenibus tradentes, Sacramenta ministrantes, aegros invisentes, adjuvantes.

5. Semel vel pluries in anno, prout ipsi melius videbitur, Vicarius Foraneus visitabit singulas Paroecias suae regionis, inquirendo an Paroeciarum Administratores libros Baptizatorum, Confirmatorum, Matrimoniorum, Defunctorum ac Status animarum rite teneant; an, salvis Regularium iuribus, inventaria rerum omnium ad ecclesias suas spectantium habeant; an habeant etiam ecclesiarum librum administrationis, in quo singuli proventus et expensae fideliter notentur, et utrum pecunia secundum redditam rationem revera inveniatur; an pia legata cuiuscumque generis existant, et quomodo adimpleantur; an documenta, quae quocunque modo ad negotia parochialia spectant, atque acta et decreta Ordinariatus, aeque ac litterae pastorales omnes in archivio, ut par est, custodiantur.

Pro Paroeciis illis, quas ipsi Vicarii Foranei administrant, Ordinarius alium deputabit Presbyterum, qui suo tempore eas visitet.

6. Insuper Vicarius Foraneus, salvis Regularium iuribus, sedulo inspiciat et examinet, etiam si opus fuerit pluries in anno, iuxta Instructionem S. C. de Propaganda Fide ex die 8. Septembris 1869, libros administrationis temporalis domorum parochialium, earumque reddituum et expensarum rationem, et, computo facto, certiorem se reddat de aerarii statu. Videat etiam et examinet, an in inventario domorum parochialium omnia inscripta sint, quae ad Paroeciam pertinent.

7. Quoties ex officio Vicarius Foraneus aliquam Paroeciam sui Districtus adire debet, toties ius habet, ut currum cum equis, vel expensas itineris ei suppeditare teneantur ii quorum interest.

8. Abusus, quocumque nomine censeantur, nullos irrepere sinat, existentes autem, interposita auctoritate, e medio tollat. Sin autem mala offenderit graviora, quam quae ipse per se tollere possit, ad Episcopum referat, et si ea sint quae moram non patiantur, quin annuae relationis totius Districtus occasionem expectet, Episcopum continuo de illis certiorem faciat.

9. Videat Vicarius Foraneus ne dissidia inter Sacerdotes ipsos,



vel Sacerdotes inter et parochianos, sive inter Cantores-Catechistas (vulgo *Dascali*) et fideles emergant, aut si oriantur, ea ex aequo et bono, sed non per viam iuris, componere satagat. In dubiis adhibeat fratrum suorum consilium, quos ad rem elucidandam magis aptos noverit, in gravioribus ad Episcopum reccurrat.

10. Si quis Administrator Paroeciae, vel alius Sacerdos sui Districtus graviter aegrotet, Vicarius Foraneus, per se vel per alium Sacerdotem, ad eum invisendum accedat; curet, ut sacramentis moribundorum opportuno tempore muniatur; ut res suas componat, in primis quoad stipendia missarum forte nondum persolutarum, et quoad absolvendos computus sive cum debitoribus sive cum famulantibus, ne postea rixae in dedecus cleri oriantur.

11. Vigilabit praeterea Vicarius Foraneus super vita et honestate *Dascalorum;* inspiciet an officiis suis rite fungantur, inter quae princeps est illud docendi litteram Catechismi. Si male se gerant, aut in aliquo officio defficiant, bis vel ter adhibita admonitione corrigere curet; si autem incorrigibiles maneant, ad Ordinariatum referat, facta prius accurata inquisitione scripto redacta. Idipsum referat si aliquis *Dascalus,* quamvis approbatus, incapax suo exercendo officio reddatur.

12. Singulis annis mense Novembri ad finem vertente, debet Vicarius Foraneus rationem de suo Vicariatu in scriptis ad Episcopum referre, quibus non solum adnotentur quae anno elapso bene gesta fuerint, sed etiam mala, quae forte obrepserint, et scandala exorta, simul significans quae remedia adhibuerit, quidve adhuc agendum existimet, ut ea funditus evellantur.

Meminerit tamen Vicarius Foraneus se teneri secretum servare circa monitiones errantibus datas, et circa informationes de vita et moribus sacerdotum sui Districtus ad Episcopum transmissas, ne inefficax evadat eius zelus, aut contra leges prudentiae et iustitiae peccet.

13. Vicarii Foranei est tum eleemosynas in capsulis singularum ecclesiarum inventas, tum collectas in die Paschatis et Nativitatis Domini pro Seminario Episcopali Iassiensi, iuxta praescripta art. 3 et 4 Epistolae Nostrae Pastoralis No. 55 diei 26. Juli 1893 factas, ab omnibus Administratoribus sui Vicariatus colligere, et ad Ordinariatum quamprimum mittere, simulque significando quid a singulis Paroeciis receperit, sive ex collectis, sive ex eleemosynis *seorsim.*

14. Vicarius Foraneus habeat archivium ab archivio Paroeciae distinctum, solida sera clausum. Ibi reponantur registra Vicariatus, relationes quoquomodo ad Ordinariatum factas, ceteraque ad administrationem Vicariatus pertinentia.

15. Vicarii Foranei est praesidendi conferentiis ecclesiasticis sui Districtus, quae ter in anno fient, mensibus scilicet Aprili, Iulio et Octobri.

16. Vicariis Foraneis ius conceditur installandi provisos in suo Districtu de parochiali ecclesia, exhibitis litteris Nostris.

17. Item examinandi *Dascalum* candidatum, a quovis sui Districtus Paroeciae Administratore praesentatum, quem, si dignum et idoneum invenerit, Episcopo commendabit ad approbationem obtinendam.

18. Vicarii Foranei possunt, scriptis tamen non viva voce tantum, veniam dare Administratoribus Paroeciarum et aliis Sacerdotibus sui Vicariatus, ut, iusta interveniente causa, a Districtu, non vero a Dioecesi, abesse possint per duos vel ad summum per tres dies integros continuos, dummodo tamen dies festivi non sint, neque feriales Adventus et Quadragesimae, ut dummodo Administrator Paroeciae postulans sibi substituat sacerdotem, quem Vicarius Foraneus idoneum esse certo noverit.

19. Vicariis Foraneis facultas conceditur benedicendi pro suo Districtu sacras suppellectiles, in quibus non intervenit sacra unctio.

20. Facultas pariter ipsis Vicariis Foraneis tribuitur dispensandi ab una bannorum publicatione, imposita tamen elleemosyna duarum libellarum, pro Vicariatus Cancellariae expensis adhibenda.

In his omnibus quae, tum de electione et nominatione Vicarii Nostri Generalis, tum de officiis, iuribus ac facultatibus Vicariorum Foraneorum, ad Dei et Salvatoris Nostri Iesu Christi gloriam, ad animarum salutem, ad huius non ita multum erectae Dioecesis incrementum firmitatemque, hoc Nostro decreto statuimus, etiam atque etiam Paroeciarum Nostrarum Administratores aliosque sacerdotes hortamur, et, quatenus opus sit, eis omnibus in virtute sanctae obedientiae praecipimus, ut libentes, non inviti, acquiescere velint. Etenim vero has statuendo normas, nihil aliud fecimus quam quod ad cleri populique aedificationem vel maxime conducit.

Omnes ergo qui recto sunt corde, omnes qui non quae sua sunt quaerunt, at quae sunt Iesu Christi, his praescriptionibus Nostris haud sensim et pedetentim, sed potius corde magno et animo volenti certatim obtemperabunt. Haec mente volventes, minime cunctandum, quin immo firmiter credendum Nobis est, in unoquoque districtu Paroeciarum Administratores aliosque sacerdotes suum Vicarium Foraneum, a Nobis electum et nominatum, ea qua par est reverentia excepturos, eumque monentem et fraterna caritate corrigentem auditurós esse eique obtemperaturos ne ad Nos recurrere cogatur, ut

Ipsi corrigenda corrigamus, et legibus Dioecesis Nostrae, aliisque ecclesiasticis et canonicis praescriptionibus non obedientes obedire compellamus.

Datum Iassiis, ex Residentia Nostra Episcopali,
die 24. Februarii / 9. Martii 1905.

† NIKOLAUS IOSEPH
Archiepiscopus-Episcopus Iassiensis.

---

4. Visitation in der Diözese Trient.

(Trienter Diözesan-Bl. Nr. 29. 1905.)

a) Visitatio Episcopalis.

Venerabili Clero.

Ne dominici agri custodibus somnum agentibus veniat inimicus homo et superseminet zizaniam qua boni frumenti semen oppressum ac labefactatum spem ac vota Ecclesiae decipiat, sapientissima lege cautum est per sacros canones et praesertim per Synodum Tridentinam, ut sacrorum Antistites singulas dioeceseos sibi concreditae partes identidem suis ipsis oculis perlustrent matureque malorum initiis idonea et efficacia remedia suppeditent. Huc proprie spectat finis, quem Tridentini Patres in sacrae visitationis lege sancienda sibi proposuerunt. Solemniter (Sess. 24. cap. III de ref.) professi sunt quod visitationis »praecipuus sit scopus sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et administrationibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere, cetera prout locus, tempus et occasio feret ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere«.

Gravis huius officii memores decrevimus periodum visitationis pastoralis incipere post solemnia Resurrectionis D. N. I. Ch. — Decet vero quod praeprimis Ecclesiae Nostrae Cathedrali visitationis beneficium impendamus, utpote quae caput et mater est aliarum Dioeceseos ecclesiarum, venerabilis Sedes Patroni nostri S. Vigilii. Inde vero alias ecclesias parochiales urbanas visitabimus, nec non decanatum Ecclesiae Cathedrali subiectum.

Nobis curae erit in posterum ordinate singulas Dioecesis partes visitare, de qua quidem visitatione nuntium opportunum singulis decanis identidem dabitur.

Nos quidem vires nostras impendemus pro salutari exitu visitationum, confisi Clerum Nostrum, praesertim Decanos et Convisitatores, Nobis in hoc munere peragendo fideliter esse cooperaturos.



Sed quia conatus nostri vix quidquam boni allaturi essent, nisi adsit auxilium et gratia divina, quia omne datum optimum a Patre luminum est, inde elucet, quantum necesse sit, ut hac occasione saepius ad Deum et ad B. Virginem Mariam una cum populo fideli precibus recurramus, ut rite finem visitationis pastoralis assequi valeamus.

Commendamus hortamurque in Domino omnes curatores animarum districtus, penes quem visitatio locum habet ut *per triduum* ante diem visitationis populum instruant de fine et utilitate visitationis pastoralis et preces (v. gr. Litanias B. M. V.) simul effundant ad Deum. Sacerdotes vero triduo et tempore visitationis decurrente Collectam *de Spiritu Sancto* in Missa recitent.

Clerus diligenter curet pueros instruere ad digne suscipiendum Sacramentum Confirmationis, quo renati milites Christi efformantur, fortes redduntur ad fidem Christi profitendam, ad vanum timorem mundi expellendum, iuxta exemplum Apostolorum, qui post festum Pentecostes fortes exierunt e coenaculo ad profitendum et praedicantum Iesu Christi Evangelium, gaudentes pro nomine Iesu contumeliam pati.

Ex speciali vero ss. D. N. Papae Pii X gratia concedimus, ut omnes Christi fideles, qui visitatione perdurante rite confessi et sacra Communione refecti Ecclesiam visitaverint ibique ad mentem S. Matris Ecclesiae pias preces effuderint, *indulgentiam plenarium* semel lucrari valeant.

Ut nos quoque pro felici exitu visitationis pro viribus cooperemur, quaestiones rev. Clero communicamus, quibus praevie et in scriptis respondendum erit fideliter, rite et religiose, quae responsiones Episcopo advenienti sunt praesentandae.

Admonemus vero, ut responsiones quaestionibus propositis ex conscientia et diligenter fiant, postquam mature examinata fuerint documenta et fontes, quibus innituntur; eo vel magis, quod responsiones actibus visitalibus erunt inserendae, quae ut fons genuinus haberi solent ad desumendum statum Dioeceseos atque ad historiam religionis et Dioecesis conficiendam.

Tandem Nobis cordi est, ut Rev. Clerus occasione visitationis omnem luxum in victualibus seponat; omnes vehementer adhortamur, ut mensa omnino sit frugalis et simplex. Hoc si fiat, sciant omnes se respondere menti Ecclesiae et Nostro quoque desiderio.

Patrona Virgo coelestis et S. Vigilius impetrent Nobis et vobis a Iesu Christo, Principe pastorum, lumina, gratias, auxilia opportuna ad munus pastorale rite peragendum ad maiorem gloriam Dei, ad

aedificationem populi christiani, ad salutem animarum Nobis concreditarum.

DATUM E NOSTRA RESIDENTIA

Tridenti, die 1 aprilis 1905.

† *Coelestinus,* Episcopus.

Obiecta per Rectorem Ecclesiae ante adventum Episcopi praevie visitanda.

In Ecclesia: 1. Tabernaculum decenter paratum; Ciborium et Ostensorium.

2. Altaria tribus decentibus linteis tecta; lapides et sepulchra Ss. Reliquiarum illaesa. Si quaedam laesio detegatur, certior fiat Episcopus.

3. Baptisterium mundum, bene clausum; vel vas, in quo acqua baptismalis; et locus ubi vas istud asservatur.

4. Confessionalia ex utraque parte crate cum parvis foraminibus instructa; pulpitum in loco apto positum.

5. Tota Ecclesia interior; an absit omne quod domum Dei et locum orationis dedecet.

In Sacristia: 1. Calices, Patenae et Vascula ss. Oleorum argentea, intus inaurata; apparatus ad deferendam SS. Eucharistiam ad aegrotos.

2. Corporalia et Purificatoria; locus ubi, quae lavanda quam primum sunt, reponuntur.

3. Indumenta sacra, si non pretiosa, integra tamen, munda et ex materia praescripta confecta; locus ubi amictus et albae destinata lotioni interea asservantur.

4. Missalia, Graduale, Vesperale, Rituale etc.

5. Sacrarium rite clausum.

6. Apparatus ad Baptismum administrandum.

Ante Visitationem ab ipso Episcopo peragendam a Rectore Ecclesiae haec sunt paranda:

In Sacristia. Exponatur super mensis sacra suppellex juxta ordinem determinatum, ut sunt indumenta, vestes, vasa etc., ut facile et brevi inspici possint.

Ibidem Missalia et alii libri ad usum Ecclesiae destinati.

Particula S. Crucis, Reliquiae Sanctorum item exponantur cum authenticis.

In domo canonica. Libros habeat paratos et in unum locum



congregatos baptizatorum, confirmatorum, matrimoniorum, defunctorum, familiarum, (anagraphes), diaria privata Missarum, catalogum onerum missarum, documenta hypothecaria, urbaria, inventaria tum Ecclesiae, tum Beneficiorum, elenchum exhibitorum (s. d. protocollum), aliaque omnia ad bonam administrationem pertinentia.

Responsiones praeparandae ac Celsissimo Episcopo visitanti praesentandae.

1. Describat Ecclesiam suam ejusque fines; tempus erectionis et ampliationis (si quae fuit,) et si quid reparatione dignum et ad quos expensae partineant; quis sit Patronus. Quae omnia debito modo comprobare debet. Fines etiam Paroeciae vel Curatiae describantur.

2. Quisnam Ecclesiae suae sit Sanctus titularis, qua die et an rite religioseque eius festum celebretur.

3. An Ecclesia sit consecrata, quandonam et a quo; unde haec desumantur. Quot et qualia in ea sint instituta Beneficia et Cappellaniae. Quot Altaria in ea sint erecta, an consecrata et a quo; an sufficienter ac decenter ornamentis sint provisa; qualem imaginem referant palae eorumdem et cuinam adscribantur. Quot campanas habeat, quandonam et a quo benedictae.

4. Quales in ea fieri soleant particulares devotiones; utrum canonice sint erectae Stationes Viae Crucis; si fiat expositio 40 horarum et quonam tempore. Quot fiant Processiones praeter ab Ecclesia praescriptas; quo ritu hae peragantur; an abusus irrepserint.

5. Inventarium sacrae suppellectilis ad Ecclesiam spectantis, tum vasorum sacrorum, tum indumentorum aliarumque rerum ad cultum pertinentium (eodem ordine enumerentur, quo exponenda sunt in Sacristia).

6. Index earum rerum, sive sint picturae, sive statuae, sive vasa, sive altaria, sive res sculptae, sive indumenta, quae propter artem, raritatem, antiquitatem habentur tamquam *pretiosae*. An istae res adhuc ad cultum adhibeantur et diligenter asserventur, ne aliquod detrimentum patiantur. Utrum quaedam harum rerum fuerint iam alienatae, cuinam et quo pretio; an servatis praesciptionibus vigentibus.

7. Index Ss. Reliquiarum ad Ecclesiam pertinentium, ex quo desumi possit, quaenam cum documentis authenticis adsint et quaenam non.

8. An peculiaribus Indulgentiis Ecclesia vel altaria fruantur; quibus vero documentis innitantur.

9. An in Sacristia adsint tabula fundationum et Diaria Missarum tum fundatarum tum manualium.

10. Index legatorum ad pias causas relictorum; quaenam apud Ecclesiam, quaenam apud privatos existant; et quomodo adimpleantur; an eorum confecta fuerint documenta erectionis. An praesto sit urbarium fundationum.

11. Ad quem spectat proprietas domus canonicae? Quot habeat loca ad habitandum apta et an habeat hortum adnexum. Inventarium suppellectilis ad ipsam spectanti.

12) Quot missae persolvendae sunt: *a*) pro populo, *b*) pro fundatoribus, *c*) pro legatis privatorum, et *d*) alio quocumque titulo impositae; quaenam ex illis extra propriam Ecclesiam celebrari debeant.

13) Utrum in missis persolvendis nunc vigentes praescriptiones ecclesiasticae observentur. An omnes praedictae missae fideliter persolutae fuerint iuxta pristinam fundationem (si reductae fuerint, an haec reductio adhuc valeat,) quae et quot forte supplendae, et quanam ex causa? Utrum eleemosynae »pro animabus« colligantur et quomodo erogentur.

14. In quo consistant reditus Ecclesiae, quam summam attingant singula redituum genera, et quibus demum oneribus graventur: insuper an, quando et a quo facta fors fuerit aliqua bonorum vel iurum detractio seu laesio.

15. An syndici fideliter administrent patrimonium Ecclesiae; an bene administrentur bona Sodalitatum et locorum piorum; an Ecclesiae, domus canonica et domus beneficialis sint adsecuratae contra pericula incendii.

16. An Coemeterium teneatur clausum; an usibus profanis unquam deserviat; an ad comunitatem ecclesiasticam pertineat necne.

17. An in sola Ecclesia parochiali, vel etiam in Ecclesiis filialibus per Curatos vel Expositos habeantur diebus dominicis et festis praescriptae conciones et catecheses ad populum. An rite colatur musica sacra et libri liturgici musicales habeantur.

18. Quaenam sint singulorum Curatorum et Expositorum paroeciae iura; an et qui ex illis habeant ius baptisterii, ius matrimoniorum et supulturae. Quinam fuerunt declarati »independentes?«

Quibus concessa fuit ab Ordinario facultas assumendi protocolla pro detegendis impedimentis matrimonialibus et relevando statu libero sponsorum?

19. A quo tempore incipiant libri baptizatorum, matrimoniorum, defunctorum. Utrum copia fidelis mittatur quotannis ad Ordinarium, ut in Archivio episcopali asservetur.

NB. Capellani expositi, qui proprias tenent matriculas dicant a quo anno coeperint illas tenere et an pro illis exarandis compensationem legalem percipiant a C. R. Gubernio.

20. Utrum quaestiones de fassione penes C. R. Gubernium fuerint definitive solutae.

21. Index Ecclesiarum, Capellarum, Oratorium, etiam privatorum, quae sita sunt intra fines cuiusque Parochiae (Curatiae, Expositurae); praeterea etiam Tabernaculorum, quae in publicis viis sunt extructa; quo anno fuerint erecta, an quis de illis teneatur providere, utrum in decenti statu serventur et facultate capsulam pro eleemosynis exponendi praedita sint.

NB. *Circa Ecclesias et Capellas vide adnotationem in fine.*

22. Index Hospitalium, Asylorum, Oratoriorum et aliorum locorum operumque piorum quovis modo intra fines Parochiae seu Curatiae institutorum; quando initium sumpserint et cuius opera; an ista instituta a curatore animarum dependeant, et fini suo iuxta spiritum Ecclesiae respondeant.

23. Index Sodalitatum et Confraternitatum in Paroecia seu Curatia existentium. An et quando canonice sint erectae et Archiconfraternitati aggregatae. Utrum statuta sint adprobata et serventur. An a curatore animarum regantur ab ipsoque dependeant; an foveant spiritum christianum in populo; an onera, praesertim Missarum adimpleantur.

24. Index obolorum, quae in pias causas colliguntur; qua ratione administrentur.

25. An societates catholicae extent et quaenam; an finem intentum practice obtineant. — An societates ab influxu religionis alienae existant; quaenam damna afferant populo.

26. Index Monasteriorum vel domorum alicuis Congregationis religiosae tam virorum quam mulierum intra fines Paroeciae seu Curatie existentium; an aliquod praeiudicium inferant iuribus parochialibus.

27. Numerus animarum; quot sint absentes et quanam ex causa. Solentne multi emigrare? Utrum ad tempus abeant, an in perpetuum. Curane singularis impenditur, ut abeuntes, praesertim iuvenes, de periculis emigrationis instruantur et alicui consociationi pro maiore eorum securitate commendentur?

28. An multi sint pauperes in parochia seu curatia. Adsuntne reditus in usum pauperum impendendi?

29. Si agatur de parochia, quam advenae curationis causa frequentant, dicatur, an ex eorum praesentia detrimentum patiantur incolae quod fidem, quoad mores, (matrimonia mixta); an his periculis provideatur. — An scandala quaedam peculiaria locum habeant.

30. An morum honestati et fidei periculum immineat ex libris

et ephemeridibus perversis. Qua cura ephemeridum catholicarum evulgatio fovetur? Adsuntne in tabernis folia aperte Ecclesiae adversantia, aut etiam periculosa absque gravi necessitate? Extatne bibliotheca catholica? Conspectus numericus catholicarum ephemeridum aliarumque conficiatur.

31. Quiesne observatur ab operibus servilibus diebus Dominicis et festis? Multine absunt a catechesibus post meridiem habendis, et quanam ex causa? An praeceptum Paschale observetur ab omnibus. An negligatur praeceptum quoad abstientiam et ieiunium.

32. An decreta ultimae visitationis fuerint impleta.

33. An secundum Deum habeat aliquid proponendum, quod aptum sit ad bonum spirituale Ecclesiae vel Communitatis.

NB. Ad haec singula respondeatur lingua vernacula in scriptis adhibita charta sic dicta cancellariae tum a Parocho, tum a singulis Curatis et Expositis (qui tamen excipient numeros 17. et 18um).

Multum vero interest, ut etiam de Ecclesiis filialibus et Capellis in quibus non exerceter cura animarum notitiae habeantur; quapropter Rector Ecclesiae vel Capellae, si adsit, secus Parochus vel Curatus proprius respondeat circa ea, quae numeris 1.º usque ad 15.um inclusive quaeruntur. Responsiones vero circa illas Nobis exhibeantur in folio separato.

b) Visitatio Decanalis.

Adm. Rev. Decanis Dioecesis Tridentinae.

Sapienter legibus ecclesiasticis nec non dioecesanis cautem est, ut decani, qua Episcopi delegati, decanatum singulis commissum rite inviserent referentque Episcopo circa statum proprii decanatus.

Quae quidem decanorum visitatio, si rite et religiose fiat, nemo est qui non videat, quantopere regimini Dioecesis sit utilis; eo vel magis quod Episcopus ob dioecesis vastitatem canonicam visitationem omni ex parte iuxta decreta ecclesiastica intra spatium temporis a Tridentino designatum absolvere omnino non valeat.

Ut vero decanorum visitatio ad finem intentum conducere valeat, haec decernuntur:

1. Incipiendo ab hoc anno decani visitationem canonicam omnino separabunt ab annua inspectione scholarum (si excipias loca nimis dissita).

2. Decani singulis annis tertiam decanatus partem visitabunt, ita ut triennio transacto universi decanatus visitatio completa sit. Singulis vero annis de parte visitata relatio danda est.



3. Visitatio expedietur iuxta subnexum formularium.

4. Curatores animarum, penes quos visitatio peragitur, tempore opportuno erunt admonendi, eisdemque praevia puncta erunt communicanda, ex formulario deprompta, quae maius requirunt tempus pro apta responsione.

5. Visitatio non festinanter, non obiter conficienda, formalitatis instar; sed rite, religiose, sicut gravitas negotii reposcit. Visitatores examinent de visu quae inspicienda sunt; nudis assertionibus minime innitantur.

6. Tandem necesse est, quod adm. Rev. Visitatores necessariam scientiam apprime possideant circa varias quaestiones liturgicas, disciplinares, administrativas, de quibus sermo et in formulario. Praeprimis vero requiritur, quod ipsi Visitatores in sua paroecia omnia ordinata habeant, ita ut merito caeteris ut exemplar inservire valeant, iuxta illud: »verba movent, exempla trahunt«.

De caetero, Venerabiles Confratres, plene confidimus vos prae zelo et amore erga Ecclesiam quo animati estis, lubenti animo conatus nostros adiuturos esse; clerumque universum vos cum debita reverentia et oboedientia esse suscepturum.

Vobis, universo clero et populo benedictionem impertimur.

DATUM E NOSTRA RESIDENTIA

Tridenti, Festo S. Joseph 1905.

N. 838 / Eccl. † *Coelestinus* Episcopus.

Formular für die kanonische Visitation der Dekane.

I. Kirche: 1. Bauzustand — Reinlichkeit — Eifer des Seelsorgers und Mesners.

2. Altäre: a) Altarstein unverletzt? b) vorschriftsmässig ausgestattet?

3. Tabernakel: äussere und innere Ausstattung, — Aufbewahrung des Schlüssels, — ewiges Licht; werden die hl. Gestalten regelmässig erneuert?

4. Beichtstühle, ob reinlich und mit Gitter versehen?

5. Taufstein, ob anständig u. mit dem nötigen Taufzeug versehen?

6. Ist ein Sacrarium?

II. Sakristei: 1. Paramente, ob in genügender Anzahl und vorschriftsmässig? Alte Kunstgegenstände?

2. Heilige Gefässe, ob reinlich u. gehörig vergoldet? Reliquien: werden sie anständig aufbewahrt? Siegel unverletzt? Authentik?

3. Wird dort Ordnung gehalten? sind die nötigen Schränke?

4. Wie wird das Diarium Missarum und das Stiftmessenbuch gehalten?

5. Ist dort eine Stiftungstabelle?

III. Friedhof: 1. Ist er vorschriftsmässig eingerichtet und samt der Umfriedung in gutem Zustande?

2. Ist ein Platz für ungetaufte Kinder etc. ausgeschieden?

3. Ist in der Mitte ein Kreuz aufgerichtet?

IV. Kapellen: 1. Sind sie würdig gehalten?

2. Mit den nötigen Geräten versehen?

3. Wer ist zur Instandhaltung verpflichtet?

4. *Klerus:* 1. Vor- und Zuname eines jeden Priesters.

2. Welche Stelle er bekleidet.

3. Aufführung desselben.

4. Befleisst er sich der Frömmigkeit und des Studiums? Ist er eifrig in der Seelsorge?

5. Schreibt er die Predigten?

6. Hält er ein Messendiarium?

7. Besondere Eigenschaften und Gaben desselben.

8. Ist etwas besonderes zu bemerken?

9. Verhältnis des Priesters *a)* zur Gemeinde, *b)* zu seinen geistl. Vorgesetzten und Untergebenen, *c)* zu den Seelsorgskindern.

10) Erfüllen die Benefiziaten ihre Verpflichtungen? Helfen sie dem Seelsorger aus?

11. Wird das Diözesanblatt gebunden aufbewahrt?

12. Werden die Kasuslösungen bestellt und gelesen?

13. Ist ausserdem etwas zu bemerken?

VI. Widum: 1. Ist betreffs der Dienstboten etwas zu bemerken? Halten sich andere weltliche Personen dort auf?

2. Archiv: Ordnung, Dokumente, Fassionen, Urbare, Inventare.

3. Schriftliche Amtsführung: Matriken, Gestionsprotokoll u. s. w.

VII. Verwaltung: 1. des Kirchenvermögens (letzte Kirchenrechnung: feuersichere Kassen, Sicherheit der Hypotheken).

2. Benefizien: Erfüllung der Verpflichtungen; Stand der Gebäude und Güter.

3. Werden die Legate und Fonde gut verwaltet? und die Verbindlichkeiten erfüllt?

4. Sind die Sparkassebücher etc. vinkuliert? (Diöz.-Bl. VII, S. 283).

5. Sind allfällige Messenreductionen noch in Kraft?

6. Sind Legate in Händen der Gemeinde oder von Privaten? Wird ihnen Genüge geleistet?



7. Werden Stiftmessen an das Ordinariat zum Nutzen der beiden Johanneen eingesandt?

8. Wird das Stipendium für die Messen in festis abrogatis regelmässig eingesandt?

9. Wurde in Grundbuchsangelegenheiten vorschriftsmässig vorgegangen?

10. Ist sonst betreffs der Verwaltung etwas zu bemerken?

VIII. Volk: 1. Religiöser Zustand der Gemeinde im allgemeinen.

2. Wie oft pflegen die Gläubigen die hl. Sakramente der Busse und des Altars zu empfangen?

3. Werden die Sonn- und Festtage heilig gehalten?

4. Wie viele erfüllen nicht ihre Osterpflicht?

5. Bruderschaften, fromme Vereine: *a)* Bestehen solche und wie heissen sie? *b)* sind sie gut organisiert und deren Statuten approbiert? *c)* kommen die Mitglieder ihren Verpflichtungen nach? *d)* sind sie mit Messen belastet? werden dieselben gelesen? welche Kontrolle hiefür?

6. Andere gute Vereine: *a)* Bestehen solche? Blühen sie? Entwickeln sie eine erspriessliche Wirksamkeit? *b)* in welchem Verhältnisse stehen sie zum Seelsorger?

7. Schlechte Vereine: *a)* Gibt es solche in der Gemeinde und wie heissen sie? *b)* Verbreiten sie schlechte Zeitungen, Schriften und Bücher? *c)* Stören sie die Seelsorge?

8. Gute Presse: *a)* Wie viele und welche Zeitungen sind verbreitet? *b)* Welche Zeitschriften werden gelesen? *c)* Besteht eine gute Volksbibliothek?

9. Schlechte oder gefährliche Presse: *a)* Zeitungen? Zeitschriften? Biblliothek, wo schlechte Bücher ausgeliehen werden? *b)* In welchen Kreisen ist diese Presse verbreitet?

10. Hebammen: Sind sie gut unterrichtet und verlässlich?

11. Andersgläubige: *a)* Wie viele halten sich in der Gemeinde beständig auf? *b)* Kommen Mischehen vor? *c)* Sind Gläubige vom kath. Glauben abgefallen? *d)* Wie steht es dort mit der »Los von Rom« Bewegung. *e)* Besuchen kath. Kinder eine protestantische Schule?

12. Ist sonst etwas zu bemerken?



5. Instruktion für die Dekane zur Vornahme der kirchlichen Visitation in der Diözese Brixen.

(Brixener Diözesanbl. Nr. 1. 1904.)

Die Diözesan-Synode vom Jahre 1900 enthält (pag. 126 n. 5) für die *Dekane* die Bestimmung: »Innovamus legem antiquam, quae tempore recentiori ex usu recessit, praecipientes cum verbis synodi prioris (tit. XV. n. 5): ‚Omnes ecclesias suae regionis saltem intra quinquennium visitando obeant . . . . non omnes quidem simul, sed modo has, modo illas, prout occasio feret.‘ Normam et regulam, iuxta quam visitatio sit instituenda, suo tempore proponemus.« Diese Bestimmung soll nun in Kraft treten und durchgeführt werden nach Massgabe folgender

Instruktion.

Die dekanalamtliche Visitation hat im allgemeinen dem gleichen *Zweck* zu dienen, wie die bischöfliche, insbesondere aber soll dadurch die *Beobachtung und Durchführung der Synodalstatuten* kontrolliert und erzielt werden.

Die Visitation ist innerhalb eines jeden Quinquenniums in der Weise vorzunehmen, dass jedes Jahr etwa der fünfte Teil der Seelsorgestationen visitiert wird.

Jeder einzelnen Seelsorgestation ist ein *eigener Tag* für die Visitation zu widmen.

Ausser dieser Visitation ist die *jährliche Schulvisitation* in der bisher üblichen Weise vorzunehmen und es dürfen diese beiden Visitationen nicht mit einander verbunden werden, ausser etwa ausnahmsweise in kleinen und weit entlegenen Seelsorgestationen.

Der Dekan soll von der *Wichtigkeit* der Visitation tief überzeugt sein und dieselbe mit der grössten Gewissenhaftigkeit, mit charaktervoller Festigkeit, ohne Menschenfurcht vornehmen; andernfalls würde das Ganze zu einer blossen Formalität herabsinken.

Die Visitation hat jedesmal morgens mit einem *heiligen Amt* zu beginnen; hiebei soll der Visitator darauf achten, ob »omnia honeste et secundum ordinem fiant« (1. Cor. 14, 40), ob Mesner und Ministranten ihren Dienst in der rechten Weise versehen, ob der kirchliche Gesang und die Musik den kirchlichen Vorschriften entsprechen. (Cfr. Synod. Brix. pag. 28 sqq.; 99 sqq.; 130 n. 6.)

Der weitere Verlauf der Visitation vollzieht sich teils in der Kirche, teils im Widum und erstreckt sich auf folgende Gegenstände.



I.

Besichtigung der Kirche, der Sakristei und des Friedhofs.

1. Nach Beendigung des Gottesdienstes untersucht der Dekan (mit Chorrock und weisser Stola angetan) den *Tabernakel* (äussere und innere Ausstattung, Reinlichkeit) und die darin befindlichen heiligen Gefässe mit den heiligen Gestalten (Syn. pag. 53 sq.)

2. Hierauf werden (ohne Chorrock und Stola) untersucht:

a) die *Altäre*, ob Altarstein und Reliquiengrab unverletzt, ob mit drei Linnentüchern bedeckt und vorschriftsmässig ausgestattet. (Synod. pag. 85 n. 9);

b) der *Taufstein*, ob anständig, gut verschlossen, das Taufwasser reinlich (Synod. pag. 45 n. 2, 3);

c) die *Beichtstühle*, ob in patenti loco, mit Gitter versehen (Synod. pag. 65 n. 6);

d) die *Reliquien* und *Bilder*, ob würdig und den kirchlichen Vorschriften entsprechend. Es sollen auch etwa vorhandene *Votivgegenstände* und *Votivtafeln* mit ihren Inschriften besichtigt werden (Syn. pag. 86—89);

e) der *Schmuck* und das ganze *Innere* der Kirche, ob würdig und reinlich gehalten.

3. In der *Sakristei* sind zu untersuchen:

a) die *Kelche* und *Patenen*, besonders bezüglich der Reinlichkeit und Vergoldung (Syn. pag. 89 sq.);

b) die heiligen *Paramente* (Messkleider u. s. w.), ob in genügender Anzahl, nicht zerrissen, abgenützt, nach Stoff, Form und Farbe den kirchlichen Vorschriften gemäss (Syn. pag. 91 n. 2);

c) die *Kirchenwäsche*, besonders Korporalien, Pallen und Purifikatorien. Wo werden letztere nach ihrem Gebrauch bis zur Reinigung aufbewahrt? (Syn. pag. 92);

d) die *Messbücher, Manualien* und andere liturgische Bücher ob in gutem Zustand (Syn. pag. 93);

e) das *Tauf- und Versehzeug*, ob alles reinlich und würdig; ob das Gefäss für das Allerheiligste nicht mit dem Ölgefäss verbunden (Syn. pag. 67); ob die heiligen Öle an einem anständigen Ort und gut verschlossen aufbewahrt werden;

f) das *Behältnis* für die *Hostien* und die *Messkännchen*, das *Lavabogefäss*.

4. Sind *Kirche*, *Turm* und *Sakristei* in gutem *baulichen Zustand?* Sind die Gebäulichkeiten feucht? Wird fleissig gelüftet? (Syn. pag. 83 n. 4.)

5. Besitzt die Kirche *alte Paramente*, *Statuen*, *Gemälde* oder andere kirchliche Einrichtungsstücke, die nicht mehr verwendet werden, aber vielleicht Kunst- oder Altertumswert haben? (Syn. pag. 132 n. 10.)

Anmerkung. Einer ähnlichen Visitation sollen, wenn anders möglich, auch die *Nebenkirchen* und *Kapellen*, wo von Zeit zu Zeit zelebriert wird, unterzogen werden; in den Kapellen ist die Messlizenz einzusehen. (Syn. pag. 29 n. 1; p. 85 n. 8.)

6. Auf dem *Friedhof* ist zu untersuchen, ob er *vorschriftsmässig eingerichtet* und samt der Umfriedung in gutem Zustand gehalten; ob die *Friedhofkapelle* ordentlich in Stand gehalten (wo keine Kapelle vorhanden ist, soll wenigstens ein grosses Kreuz im Friedhof aufgerichtet sein); ob die *Grabkreuze* und *-Monumente* sich in gutem Zustand befinden; ob ein *eigener Platz* für die ungetauften Kinder, für Andersgläubige und für jene Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, vorhanden sei. (Syn. pag. 93 sqq.)

Wird der *Diözesan-Ritus* bei den Begräbnissen eingehalten? (Syn. pag. 96 n. 10.)

Anmerkung. Der Visitator wird sich bezüglich der vorbezeichneten Punkte notieren einerseits die bedeutenden Mängel und Gebrechen, die eine Abhilfe erheischen, anderseits was etwa einen besondern Eifer des Seelsorgers für die Würde und Zierde des Gotteshauses bekundet.

II.

Schriftlich vorzulegender Bericht.

Jeder Seelsorger hat zur Visitation einen schriftlichen Bericht über die hier folgenden Punkte bereit zu halten und dem Dekan vorzulegen; der Dekan soll diesen Bericht mit dem Seelsorger durchgehen und, wenn nötig, durch weitere Angaben und Aufklärungen vervollständigen.

In dem Bericht sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Über den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde.

a) Wie steht es im allgemeinen mit dem *Glauben* in der Gemeinde? Ist derselbe besonderen Gefahren ausgesetzt? (Syn. pag. 2—5.)

Wird der Ort von *Fremden* besucht? Welchen Einfluss hat das Fremdenwesen im allgemeinen? auf besondere Klassen von Personen? *Bergführer?* Machen letztere an Sonn- und Festtagen Touren, ohne die heilige Messe gehört zu haben? (Syn. pag. 5 sq.)

Halten sich *Andersgläubige* am Ort auf? Werden von ihrer Seite gottesdienstliche Versammlungen, Vorträge, Familienabende u. dgl. veranstaltet? (Syn. pag. 6 sq.)

Gibt es in der Gemeinde *Fortzieher*, Auswanderer, *Hütekinder*, *Dienstboten*, die anderswo Verdienst suchen? Geschieht etwas, um sie vor Seelengefahren in der Fremde sicherzustellen? (Syn. pag. 5. 6.)

Wird in der Gemeinde viel *gelesen?* Sind *schlechte Bücher*, *Schriften*, *Zeitungen* vorhanden? Wie steht es diesbezüglich in den Gasthäusern? Bestehen Lesekasinos? Katholische Volksbibliotheken? (Syn. pag. 7. 8.)

b) Wie steht es mit der Feier der *Sonn- und Festtage?* Knechtliche Arbeiten? Besuch des Gottesdienstes? Öffentliche Lustbarkeiten? (Syn. pag. 96—99.)

Werden die *Predigten* und *Christenlehren* fleissig besucht? Wenn nicht, was mag die Ursache davon sein? (Syn. pag. 17.) Wird der Gottesdienst auch an Wochentagen fleissig besucht?

Wie steht es mit der *frequentia Sacramentorum?* Wie viele gibt es, welche die *Osterpflicht* nicht mehr erfüllen? Was für Vorkehrungen werden bezüglich solcher Personen getroffen? Wie steht es mit der Beobachtung des *Fastengebots* im allgemeinen? In den Gasthäusern? (Syn. pag. 157.)

c) Wie ist das *sittliche Leben* in der Gemeinde beschaffen? Wie gross ist durchschnittlich die Zahl der unehelichen Geburten? Welche *Laster* und Missbräuche sind besonders herrschend? Trunksucht? Auch beim weiblichen Geschlecht? Winkelkneipen? Totenwachen mit Trinkgelagen? Tänze? Konkubinate? Andere öffentliche Ärgernisse? Feindschaften? Prozesssucht? Was geschieht dagegen? (Syn. pag. 152 sq.)

d) Wie ist das *Familienleben* beschaffen? Christliche Hausordnung? Hausandacht? Lektüre? Unfriede? Gibt es *Eheleute*, die eigenmächtig getrennt leben? (Syn. pag. 78. 79.)

Wie steht es mit der häuslichen *Erziehung* der Kinder?

e) Wie sind die *wirtschaftlichen Verhältnisse* beschaffen? Gibt es viele Arme? Wie ist die *Armenpflege* eingerichtet? Welchen Anteil hat der Seelsorger daran?

f) Sind *Fabriken* oder grössere gewerbliche Unternehmungen im Ort? Welche seelsorgliche Missstände haben diese im Gefolge? Was geschieht, um dieselben zu heben?

2. Über Bruderschaften und Vereine. (Syn. pag. 158 sqq.)

Welche *Bruderschaften* bestehen in der Pfarre? Haben sie

b) Welche *fromme Vereine* bestehen in der Gemeinde? Marianische Kongregationen? Welche haben besondere Zugkraft? Wie steht es mit den *Standesbündnissen?* Besteht ein *Mässigkeitsverein?* Prosperiert er?

c) Bestehen in der Gemeinde auch *soziale* Vereine? Entwickeln sie eine erspriessliche Wirksamkeit? Welchen Einfluss nimmt der Klerus darauf?

3. Über Kirchen- und Pfründevermögen. (Syn. pag. 102 sqq.)

a) Ist die *Verwaltung* wohl geordnet? Sind die *Kirchpröpste* verlässlich? Sind die *Hypotheken* sicher und hinreichend? Ist kein Geld ohne Hypothek ausgeliehen? Sind keine *Zinsen* über drei Jahre rückständig?

b) Sind *Kirche* und *Widum* gegen Feuersgefahr versichert? Wie hoch?

c) Wessen Eigentum ist der *Widum?* Wer hat ihn einzuhalten? Wenn der Pfründner verpflichtet ist, jährlich einen bestimmten Betrag auf Einhaltung des Widums zu verwenden, ist auszuweisen, dass dies geschehen ist. (Syn. pag. 105 n. 12; pag 131 n. 9.)

d) Verzeichnis der Einrichtungsstücke, welche als »*Stellung*« zum Widum gehören.

n) Wessen Eigentum ist das *Mesnerhaus?* Wem obliegt die Einhaltung desselben?

Anmerkung. Über die Punkte a) bis d) haben sich auch die Benefiziaten, Frühmesser und Kapläne bezüglich ihrer Pfründe und ihres Widums entweder schriftlich oder mündlich zu äussern.

III.

Mündlich zu erhebende Punkte.

1. Über die Verwaltung der Seelsorge.

a) *Der Gottesdienst.* Herrscht in der Kirche beim Gottesdienst allseitige *Ordnung?* Sind besondere Übelstände vorhanden? (Syn. pag. 85 sq. n. 10.)

Werden die gemeinschaftlichen *öffentlichen Gebete* schön und würdig verrichtet? (Syn. pag. 98. 99.)

Wird die Zeit für den Gottesdienst *pünktlich* eingehalten? (Syn. pag. 31.) — Wie lange dauert an Sonn- und Festtagen der Hauptgottesdienst? (Syn. pag. 99.)

Wie oft werden *Segenmessen* und *Segenämter* gehalten? (Syn. pag. 54—56.) — Wie oft *Aussetzungen* des Allerheiligsten und theophorische Prozessionen? (Syn. pag. 57—59.)

Werden die Vorschriften der Synode bezüglich des *Wettersegens* und der *Versehgänge* eingehalten? (Syn. l. c.)

Entspricht der *Ritus* der Segenerteilung mit dem Allerheiligsten den Vorschriften der Synode? (Syn. pag. 56 b—d. Vgl. Diöz.-Bl. 1901, S. 38. 69.)

Sind die sogenannten *Schindelämter* und *blinden* Ämter abgeschafft? (Syn. pag. 33 sq. d. e.)

Woher werden *Hostien* und *Opferwein* bezogen? Wie oft werden die heiligen Gestalten erneuert? (Syn. pag. 30.)

Wird das Synodalstatut bezüglich *fremder Priester* beobachtet? (Syn. pag. 41 sq. n. 11.)

Werden an fremde, unbekannte oder unverlässliche Priester keine *Messstipendien* abgegeben? Keine ausserhalb der Diözese versandt? (Syn. pag. 37 n. 8.)

b) *Verkündigung des Wortes Gottes.* Wie *oft* wird gepredigt? Vorlage des *Verzeichnisses* der gehaltenen Predigten. (Syn. pag. 15.)

Wie viele *Christenlehren* werden gehalten? Innerhalb welcher Zeit wird der ganze Katechismus durchgenommen? (Syn. pag. 25.)

Dauern die gewöhnlichen Predigten nicht über eine halbe Stunde? (Syn. pag. 18. 26.)

c) *Verwaltung der heiligen Sakramente.* Sind noch *Haustaufen* üblich? (Syn. pag. 48 n. 6.) — Sterben öfter Kinder ohne Taufe? (Syn. pag. 45 n. 1.) — Geschieht die *Hervorsegnung* der Wöchnerinnen in der Kirche? (Syn. pag. 49.) — Ist die *Hebamme* gut unterrichtet und verlässlich? Besitzt sie die officielle gedruckte *Instruktion?* (Syn. pag. 49 n. 8. Diöz.-Bl. 1897, S. 35 sqq.)

Wird den Leuten zum *Beichten* hinlänglich Gelegenheit geboten? Werden von Zeit zu Zeit auch *fremde Beichtväter* berufen? In welcher Weise sucht man überhaupt den *öftern Empfang* der heiligen Sakramente zu fördern? (Syn. pag. 60. 61.)

Werden die *Brautexamen* mit Sorgfalt aufgenommen und wird darüber Protokoll geführt? (Syn. pag. 70 sq. n. 4.) — Erscheinen die Neuvermählten zur Entgegennahme der »Monita ad Neoconjuges«? (Syn. pag. 76.)

d) *Privatseelsorge.* Werden die Gelegenheiten zur Ausübung der Privatseelsorge wahrgenommen? (Syn. pag. 27.) — Wird die Correctio paterna in notwendigen Fällen nicht unterlassen? (Syn. pag. 128 n. 2.)

Wie oft werden im allgemeinen die *Kranken* besucht? Wie oft die chronisch Kranken versehen? Kommt es vor, dass Kranke die Sakramente zurückweisen? (Syn. pag. 129 n. 3.)

Geschieht etwas Besonderes auf dem Gebiet der *Jugendseelsorge?* (Syn. pag. 24. 25. 130. n. 5.)

2. *Über Leben und Wandel der Geistlichen.* (Syn. pag. 106—115.)

a) Wenn gegen den Seelsorger oder einen andern im Ort befindlichen Priester gegründete Vermutungen vorliegen, dass sein *Leben* und *Wandel* seinem Stand nicht entspreche oder dass er sich gröberer *Vernachlässigungen seiner Berufspflichten* schuldig mache, so soll der Visitator das Tatsächliche in kluger Weise zu erheben suchen.

Daher gehören namentlich: Seltener Empfang des Busssakramentes, Vernachlässigung der Exerzitien, unerlaubter Wirtshausbesuch oder gar Trunksucht, anstössiger Besuch von Privathäusern, anstössige Familiarität mit weiblichen Personen, streitsüchtiges Wesen, lurides und eilfertiges Zelebrieren (Syn. pag. 32 n. 4), Vernachlässigung der Schule, des Beichtstuhls, ärgerliche Eilfertigkeit im Beichthören, öffentliche Ärgernisse.

b) Entspricht das *Dienstpersonal* im Widum den kanonischen Vorschriften? (Syn. pag. 111 sq.)

c) Wie ist das *Verhältnis der Geistlichen* untereinander (Pfarrer, Kooperator, Kaplan u. s. w.) beschaffen? Gegenseitige Beschwerden und Klagen sind zu untersuchen. (Syn. pag. 136 n. 3. 4.)

d) Wie steht es mit der Beobachtung der *Residenzpflicht?* Sind die untergeordneten Priester häufig von der Gemeinde abwesend? (Syn. pag. 138 n. 5.) Wie steht es mit dem Besuch der *Konferenzen?* (Syn. pag. 139 sq.)

e) Wie ist das *Verhältnis des Seelsorgers* zur Gemeinde, Gemeindevorstehung, zum Lehrpersonal, zu den Beamten u.s.w. beschaffen?

3. *Über die Kirchendiener.* Versehen Mesner, Organist, Kirchensänger, Ministranten ihren Dienst in erbaulicher Weise? Sind sie unbescholten in ihrem Wandel? (Syn. pag. 99 usq. 102; 130 n. 6.)

IV.

Inspektion der schriftlichen Amtsführung.

(Syn. pag. 133 sq. n. 12—14.)

1. Es sind *zur Einsicht vorzulegen:* Gestionsprotokoll — Manualmessen-Journal (Skontrierung der Stipendienkasse) (Syn. pag. 39) — Stifts- oder Fundationsbuch — Stiftsmessen-Kalendarium — Verkündbuch — Brautprüfungsprotokoll (Syn. pag. 71) — Eheverkündbuch — Inventar der Kircheneinrichtung (Syn. pag. 93) — Matriken, als: Tauf-, Firm-, Trauungs-, Toten- und Familienbuch — Pfarr-

chronik (Manualmessen-Journal, Stiftsbuch und Stiftsmessen-Kalendarium haben auch die Benefiziaten, Frühmesser und Kapläne vorzulegen.)

2. Es soll unter Beiziehung wenigstens eines Kirchenpropstes *Kirchenkasse* (Syn. pag. 103 n. 4) mit den Vermögens-Inventaren, Stiftsbriefen, Schuldurkunden, Obligationen u. s. w. und die *letzte Kirchenrechnung* eingesehen werden. Der Kirchpropst werde auch befragt bezüglich der Sicherheit der Hypotheken und der rückständigen Zinsen. (Vergl. oben II. 3. a.)

3. Es soll untersucht werden, ob das *Archiv* wohl geordnet und feuersicher; ob insbesondere auch das »*Diözesanblatt*« vollständig vorhanden und ordentlich gebunden sei. Wenn eine *Widumsbibliothek* vorhanden is, so ist zu sehen, ob sie gut in Stand gehalten sei. (Syn. pag. 134 n. 15.)

4. Wenn *Fonde* zu irgendwelchen guten Zwecken vorhanden sind, über welche keine officielle Rechnungslegung erfolgt, Stiftungen, die nicht förmlich errichtet sind, *Gelder* in separater Verwaltung für Bruderschaften, Bündnisse u. dgl., so sind die betreffenden Dokumente und Aufschreibungen vorzuweisen und ist zu sehen, ob alles in gehöriger Evidenz gehalten, damit nach dem Tode des Seelsorgers oder Verwalters keine Zweifel entstehen können; die diesbezüglichen *Kassen* mit Bargeld sind zu skontrieren. — Jeder Seelsorger möge dem Visitator auch mitteilen, wo für den Fall des Todes sein *Testament* hinterlegt sei. (Punkt 4 ist auch bezüglich der übrigen Seelsorgspriester zu beachten.)

V.

Widum und Ökonomie.

Es ist nachzusehen, ob alle *Gebäulichkeiten* in gutem baulichen Zustand sich befinden, insbesondere auch, ob die *Zimmer der Kooperatoren* den Anforderungen einer gesunden und standesgemässen Wohnung entsprechen. (Syn. pag. [11. 12].)

Wenn tunlich, möge sich der Visitator auch erkundigen, ob die *Ökonomie* etwa nicht durch fahrlässige Bewirtschaftung, besonders vonseite der Pächter, zum Schaden der Pfründe verschlechtert werde.

Wenn die Pfründe (oder die Kirche) *Waldungen* besitzt, so ist ein Ausweis über die jährliche oder periodenweise Nutzung vor-
[illegible]n. Bei einem grösseren Waldkomplex wäre die Anfertigung
[illegible]schaftsplanes durch einen tüchtigen Forstmann zu ver-

Das hier unter V. Gesagte ist auch bezüglich des Widums und der Ökonomie der Benefiziaten, Frühmesser und Kapläne zu beachten.

VI.

Besprechung mit der Gemeindevertretung.

Der Gemeindevertretung soll Gelegenheit gegeben werden, sich über den *religiös-sittlichen Zustand* der Gemeinde, über bestehende besondere Missbräuche und Übelstände, über Mittel zur Abhilfe u. dgl. zu äussern.

Wenn *Klagen* und *Beschwerden* gegen den Seelsorger oder andere Priester im Ort vorgebracht werden, so soll der Visitator, falls es eine Sache von Bedeutung ist, darüber ein schriftliches Protokoll aufnehmen.

Zuletzt wird der Visitator der Gemeindevertretung die möglichste Unterstützung des Seelsorgers anempfehlen.

VII.

Abschluss der Visitation.

Am Schluss der Visitation soll der Dekan über das ganze Resultat derselben sich noch mit dem Seelsorger besprechen, seine besonderen Beobachtungen mitteilen und namentlich für dringende Dinge vorläufige Weisungen und Winke geben.

Über die vollzogene Visitation hat dann der Dekan einen *Bericht* zu verfassen und denselben, zugleich mit dem vom Seelsorger vorgelegten schriftlichen Bericht, an das f. b. Ordinariat einzusenden. Der Bericht soll in möglichst kurzer Form ein anschauliches Bild von der Führung und dem Stand der Seelsorge geben und besonders hervorheben, was einer Abhilfe bedarf.

Vom f. b. Ordinariat wird s. Z. dem Seelsorger der *Schlussbescheid* über die Visitation zugestellt werden; derselbe ist im Archiv zu hinterlegen. Bei der nächstfolgenden Visitation hat der Dekan besonders darauf zu sehen, ob die Weisungen des Schlussbescheides befolgt worden sind.

Bemerkungen.

Zur Deckung der *Visitationskosten* gebührt dem Dekan für je einen Visitationstag ein Betrag von 10 Kronen. Die Kosten sind aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten; wenn eine Seelsorge Filialkirchen mit eigenem Vermögen hat, so sind auch diese pro rata parte heranzuziehen.

Wenn in einer Seelsorge die *bischöfliche* Visitation stattfindet, so soll der Dekan es so einrichten, dass seine Visitation mit der bischöflichen nicht in einem und demselben Jahr zusammentrifft.

Die Visitation der *Dekanalpfarren* hat der respektive benachbarte Dekan vorzunehmen, wobei indes nach Gutdünken auch ein abgekürztes, nur auf das Wesentlichste beschränktes Verfahren eingehalten werden kann.

† *Simon*, Fürstbischof.

---

6. Leistung von Bürgschaften von seiten der Priester.

(Amtsbl. des Bistums Limburg Nr. 10. 1905.)

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Priester durch Leistung von Bürgschaften sich selbst in grosse Verlegenheiten und Schwierigkeiten gebracht haben und nicht bloss genötigt waren, das für andere Zwecke bestimmte Einkommen ihres geistlichen Amtes zur Schuldentilgung für andere zu verwenden, sondern längere Zeit hindurch in einer Lage der Abhängigkeit sich befanden, die im Interesse der Würde des geistlichen Standes sehr zu beklagen war. Seine Bischöflichen Gnaden haben sich daher veranlasst gefunden, folgendes zu verordnen:

Kein Priester der Diözese darf in Zukunft für andere Personen, seien sie verwandt oder nicht verwandt, dem Geistlichen- oder Laienstande angehörig, eine Bürgschaft leisten, ohne zuvor von Uns die schriftliche Erlaubnis hierzu erhalten zu haben. Auch ist allen Priestern untersagt, auf ihren Namen Geld aufzunehmen, um dasselbe ihrerseits anderen als Darlehen zu geben.

Limburg, den 1. Juli 1905.

Bischöfliches Ordinariat.

Ad. N. O. E. 3153. *Hilpisch.* vdt. Dr. *Karst.*

---

7. Trauergeläute an den höchsten Festen des Kirchenjahres.

(Kirchl. Amtsbl. der Diöz. Münster Nr. 8. 1905.)

An sämtliche Herren Pfarrer und Rektoren des Bistums.

Da an manchen Orten der Diözese der Gebrauch besteht, auch an den höchsten Festen des Kirchenjahres bei vorkommenden Todesfällen Trauergeläute zu veranstalten, so sehen wir uns veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Gebrauch mit wieder-

holten Entscheidungen der h. Ritenkongregation in Widerspruch steht. So entschied dieselbe unter dem 15. Januar 1897 in una Illerden. Nr. 3946: »non posse tolerari consuetudinem vigentem pulsandi campanas pro funeribus defunctorum, quando locum habent in festis solemnioribus«; und unter dem 8. Januar 1904 erklärte sie in una Parentin. et Polen., dass unter den festis solemnioribus die festa primaria duplicis primae classis, quae in foro celebrantur zu verstehen seien. In hiesiger Diözese sind das: Weihnachten, Epiphanie, Ostern (1. u. 2. Feiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingsten (1. u. 2. Feiertag), Frohnleichnam, Mariä Empfängnis-, Verkündigung- und Himmelfahrt, Peter und Paul, Allerheiligen, Kirchweih und Patronsfest.

An diesen Tagen muss also das Trauergeläute unterbleiben.

Münster, den 13. Juni 1905.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Preuss. Gesetz,
betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden.

Vom 14. Juli 1905.

(Ges.-Samml. S. 281.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

§ 1. Die katholischen Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden.

Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

II. Steuerpflicht.

§ 2. Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören.

§ 3. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes (§ 2) folgenden Monats. Sie erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207),

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,

b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes (§ 2) mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Kirchengemeinde hier-

von keine Anzeige erstattet worden ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats.

§ 4. Bei der Heranziehung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb, oder innerhalb und ausserhalb des preussischen Staatsgebiets verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschliesslich der Bergwerke, aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fliesst, der Kirchengemeinde, in deren Bezirk das Grundvermögen oder der Betrieb belegen ist. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen, so ist diejenige Kirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zu, so ist das Vierteil nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen.

Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebiets in jeder Kirchengemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens herangezogen werden.

Die Vorschriften des § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Ges.-Samml. S. 409) und des § 51 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152) finden sinngemäss Anwendung.

§ 5. Der katholische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes (§ 8), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

§ 6. Insoweit der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

§ 7. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staaseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern haben die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge.

Von der Kirchensteuer bleiben die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamts mit einem anderen Amte

hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge insoweit befreit, als ihnen die Befreiung bisher schon gewährt worden ist.

Von der Kirchensteuer sind befreit die hinterbliebenen Witwen und Waisen der Kirchenbeamten hinsichtlich derjenigen dauernden Bezüge, wesche ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des Verstorbenen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, sowie diejenigen, welche aus Anlass des Todes eines Geistlichen oder Kirchenbeamten Bezüge während der Sterbe- und Gnadenzeit erhalten, hinsichtlich dieser Bezüge.

§ 8. Auf speziellen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder Befreiungen von solchen bleiben unberührt.

III. Umlegung der Kirchensteuer.

a. Verteilungsmassstab.

§ 9. Die Kirchensteuern sind für das Rechnungsjahr umzulegen.

Als Massstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschliesslich der staatlich veranlagten fingierte Normalsteuersätze, und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Ergänzungssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Betriebssteuer und die Warenhaussteuer sind bei der Umlegung der Kirchensteuern nicht heranzuziehen.

§ 10. Die Heranziehung der Staatseinkommensteuer hat mit den aus § 2 und 4 sich ergebenden Massgaben in vollem Umfange stattzufinden.

Die Heranziehung der staatlich veranlagten Grund- und Gewerbesteuern ist nur insoweit zulässig, als diese Steuern für Grundbesitz bezw. Betriebe veranlagt sind, welche in der Kirchengemeinde belegen sind.

Die Realsteuern dürfen nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden als die Staatseinkommensteuer. Wie die vollständige Freilassung der Realsteuern, ist auch eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern zulässig.

b. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer.

§ 11. Die Kirchensteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmässigen Grundsätzen zu verteilen.

Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen.



Die Zuschläge zu den einzelnen der Veranlagung zu Grunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmässige sein.

Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen.

Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten, sind zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen.

§ 12. Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Masse einem Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles beschliessen. Bei Abmessung der Sonderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtung erforderliche Bedarf nach Abzug eines etwaigen Ertrags in Betracht zu ziehen.

Die Vorschrift des Abs. 2 der Nr. 5 in dem § 6 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 24. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) bleibt unberührt.

§ 13. In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (§ 16) nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie auf Grund der §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) erfolgte Erhöhung oder Ermässigung der veranlagten Steuern zieht die entsprechende Änderung der Veranlagung znr Kirchensteuer nach sich.

c. *Besondere Vereinbarungen.*

§ 14. Den Kirchengemeinden sind Vereinbarungen mit steuerpflichtigen Mitgliedern gestattet, wonach von fabrikmässigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist.

§ 15. Bei Veränderung von Pfarrbezirken sowie zum Ausgleiche für erhebliche Aufwendungen zugunsten einer Kirchengemeinde kann für eine bestimmte Zahl von Jahren die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger beschlossen werden.



Die Beschlüsse in den §§ 14 und 15 bedürfen der Genehmigung der bischöflichen und staatlichen Aufsichtsbehörde.

IV. Verfahren.

a. Ausschreibung.

§ 16. Die Veranlagung erfolgt für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenvorstand.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schliesst mit dem 31. März.

Der Beschlussfassung der kirchlichen Organe bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 17. In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer (§ 13 Abs. 1) nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, stehen dem Kirchenvorstande die im § 63 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) aufgeführten Befugnisse zu.

Die Bestimmungen der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des genannten Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

§ 18. Dem Kirchenvorstande sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen.

§ 19. Die Erhebung der Kirchensteuern ist durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bekannt zu machen. Die bischöfliche sowie die staatliche Aufsichtsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Steuersatzes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anzuordnen.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres sowie in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, bedarf es stets besonderer verschlossener Mitteilung.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

Wird im Laufe des Rechnungsjahres eine ausserordentliche Umlage notwendig, so ist über die Termine der Einziehung in dem Steuerbeschlusse Bestimmung zu treffen.

Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder spätestens gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, die, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen sein muss.

b. Zwangsvollstreckung.

§ 20. Die Zwangsvollstreckung wegen einer von der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Den Vollstreckungsbehörden ist, falls nicht ein geringerer Entgelt vereinbart wird, eine Vergütung von 2 Prozent des durch sie zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages zu gewähren. Die Vollziehungsbeamten haben ausserdem auf die tarifmässigen Einziehungsgebühren Anspruch.

Die Vollstreckungsbehörde hat vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Übereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen.

c. Rechtsmittel.

§ 21. Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung beziehungsweise Veranlagung Einspruch zu.

Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet (§ 19 Abs. 7), bei dem Kirchenvorstand einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

§ 22. Über den Einspruch beschliesst der Kirchenvorstand.

§ 23. Gegen die Entscheidungen der Kirchenvorstände über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu Kirchensteuern steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei der bischöflichen Behörde einzulegen ist. Die bischöfliche Behörde legt die Beschwerde mit ihrer Äusserung der Staatsbehörde vor.

Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde.

Den Beschwerden von Angehörigen eines ausserdeutschen Staates, welche damit begründet werden, dass für sie im Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, ist, wenn diese Behauptung zutrifft, stattzugeben, sofern nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichten Be-

kanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und der zur Kirchensteuer herangezogene Ausländer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, dass er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

§ 24. Im Falle der Heranziehung zur Kirchensteuer seitens mehrerer Kirchengemeinden (§ 4) kann der Steuerpflichtige an Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung oder Veranlagung in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden auch einen Antrag auf Verteilung des kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren Kirchengemeinden seitens der zuständigen Staatsbehörde stellen.

Der Verteilungsantrag tritt alsdann an die Stelle des Einspruchs.

§ 25. Der Verteilungsantrag ist von dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde beginnt, an die bischöfliche Behörde zu richten, in deren Bezirk eine der beteiligten Kirchengemeinden gelegen ist. Die bischöfliche Behörde legt den Antrag mit ihrer Äusserung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die Kirchengemeinde gelegen ist, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines Antrags zuerst zugegangen ist. Die hiernach begründete Zuständigkeit der bischöflichen Behörde und der Staatsbehörde erstreckt sich auch auf weitere etwa noch hervortretende Veranlagungen.

Die Staatsbehörde beschliesst nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und bischöflichen Behörden.

§ 26. Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlussfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

§ 27. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörde nach §§ 23 und 25 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. dass die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluss auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

In den Fällen des § 23 Abs. 3 findet die Klage nicht statt.

§ 28. Durch die Erhebung des Einspruchs oder der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrags oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen.

§ 29. Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

d. Kosten.

§ 30. Hinsichtlich der Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer findet § 89 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) sinngemäss Anwendung.

e. Besondere Bestimmungen.

§ 31. Die Vorschriften der §§ 83 bis 86, 88 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152) finden auf die Nachforderung und Verjährung von Kirchensteuern, sowie auf die in diesem Gesetze bestimmten Fristen sinngemäss Anwendung.

§ 32. Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten Beamten ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren.

Die Bestimmungen der §§ 80 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden sinngemäss Anwendung.

§ 33. Wird im Falle des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Vorschriften der Abschnitte I bis V dieses Gesetzes Anwendung. Mit den dem Kirchenvorstande zustehenden Befugnissen kann ein anderer Kirchenvorstand oder ein von Amts wegen zu bestellender Bevollmächtigter, erforderlichenfalls auf Kosten der Kirchengemeinde, beauftragt werden.

V. Besondere Bestimmungen für die Gesamtverbände in der katholischen Kirche.

§ 34. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Gesamtverbände in der katholischen Kirche sinngemäss Anwendung. Die dem Kirchenvorstande bezw. den kirchlichen Gemeindeorganen zustehenden Befugnisse werden von den Verbandsvertretungen nach Massgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 35. Auf Militär- und Anstaltsgemeinden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 36. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, an Stelle der Leistung von Hand- und Spanndiensten die Erhebung eines dem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer zu beschliessen.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 37. Die Befugnis der Kirchengemeinden, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichender Ordnungen Kirchensteuern umzulegen, bleibt unberührt. Die Kirchengemeinden sind jedoch in allen Fällen berechtigt, die Aufbringung kirchlicher Umlagen nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu beschliessen.

§ 38. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den §§ 1, 15, 19, 23, 25, 28 und 36 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

§ 39. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 40. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 41. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Gefle, an Bord M. J. »Hohenzollern«, den 14. Juli 1905.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst *v. Bülow.* *Schönstedt.* Gr. *v. Posadowsky.*
Studt. Frhr. *v. Rheinbaben.* *Möller.*
Frhr. *v. Richthofen.* *v. Bethmann Hollweg.*

. Beeidigung und Unterweisung der Rekruten in Österreich.

(Kirchl. Verordn.-Bl. f. d. Lavanter Diözese Nr. IX. 1905.)

Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat im Wege der k. k. steierm. Statthalterei in Graz unter dem 22. Juli 1905, Zl. 31.538 behufs Anbahnung eines möglichst gleichmässigen Vorganges bei der Eidesabnahme folgenden Erlass des hohen k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 30. April 1905 Präs. Nr. 1107 dem F.-B. Ordinariate mitgeteilt;

»Für die nicht katholischen Assentierten ist in jenen Stationen, wo die Zahl der zur bezüglichen Konfession gehörenden Soldaten mindestens 20 beträgt und ein Gotteshaus sowie ein sprechkundiger Priester des betreffenden Bekenntnisses vorhanden sind, *vor der* neuerlichen Eidesabnahme (eventuell an einem vorhergehenden Tage) nach Tunlichkeit ein gesonderter Gottesdienst abzuhalten und hiebei auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides hinzuweisen.

Die Einleitungen hiefür haben die Militärterritorialkommanden zu treffen; eventuell sind nach Bedarf in nahegelegenen Stationen die Militärseelsorger zu delegieren.

Der gleiche Vorgang gilt für die katholische Mannschaft, falls örtliche oder Witterungsverhältnisse die Abhaltung einer gemeinsamen katholischen Feldmesse am 1. November in Anwesenheit der Truppen der Garnison nicht zulassen.

Die Eidesabnahme hat als militärischer Akt im Anschlusse an die Feldmesse, beziehungsweise in den Kasernen oder sonst geeigneten Lokalitäten stattzufinden«.

Dies wird allen Seelsorgepriestern, inbesondere jenen an Militärstationskommanden, zu ihrer Benehmungswissenschaft hiemit bekannt gegeben.

---

3. Genehmigung won Löschungsquittungen in Österreich.

(Kirchl. Verordnungsbl. f. Lavanter Diözese Nr. IX. 1905.)

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat in betreff der Genehmigung von Löschungsquittungen der Kirchen- und Pfründenverwaltungen mit dem Erlasse vom 13. Mai 1905, Z. 20.652, Nachstehendes anher mitgeteilt:

»Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. April 1905, Z. 12.507 hat demselben das k. k. Justizministerium mit Note vom 29. März 1905, Zl. 6713/5 mitgeteilt, dass der Oberste Gerichts- und Kassationshof in betreff der Frage

der Genehmigung von Löschungsquittungen der Kirchen- und Pfründenverwaltungen durch die politischen Landesstellen am 14. März 1905, ad Präs. 144/4, ein Judikat folgenden Inhalts gefasst hat: »»Die grundbücherliche Löschung des für die Forderungen katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten einverleibten Pfandrechtes, kann auf Grund von Löschungserklärungen nur dann bewilligt werden, wenn dieselben nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ausgefertigt sind und in Gemässheit der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162 und vom 13. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 175, ohne Rücksicht auf den in Betracht kommenden Geldbetrag die Erklärung der politischen Landesstelle enthalten, dass den besonderen, über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.««

Die Publikation dieses Judikates samt Begründung wird in der Beilage zum Justiz-Ministerial-Verordnungsblatte erfolgen.«

Die wohlehrwürdigen Kirchen- und Pfründen-, sowie die Stifts- und Klostervorstehungen werden sich künftighin bei Ausfertigung von Löschungsquittungen genauest darnach zu richten haben.

---

4. Abstellung der Missbräuche bei Leichenwachen und Leichenmahlen in Kärnten.

(Kirchl. Verordnungsbl. f. d. Diözese Gurk Nr. 5.)

Die k. k. Landesregierung hat mit der Note vom 14. März 1905, Z. 2193, wegen Abstellung der Missbräuche bei Leichenwachen und Leichenmahlen folgendes hieher mitgeteilt:

Der Kärntner Landtag hat in seiner 16. Sitzung am 17. Oktober 1904 folgenden Beschluss gefasst: »Der Landesausschuss wird beauftragt, die Abstellung der bei Leichenwachen und Leichenmahlen vorkommenden Missbräuche und Ausschreitungen im Wege der Sanitäts- und Ortspolizei zu erstreben und die Wirksamkeit der zu veranlassenden Anordnungen durch die Beihilfe der Gendarmerie sicherzustellen.«

Infolgedessen sah sich der Landesausschuss veranlasst, an sämtliche Gemeinden Kärntens unter dem 20. Dezember 1904 und 20. Januar 1905 zwei Verordnungen zu senden, worin der Auftrag erteilt wird, Sorge zu tragen, dass die Abstellung der bei Leichenwachen und Leichenmahlen vorkommenden Missbräuche und Aus-

schreitungen durch entsprechende, auf Grund des § 34 der Gemeindeverordnung zu erlassende Vorschriften erfolge.

Um über die Mittel und Wege, welche im Besonderen gegenüber solchen Missbräuchen und Ausschreitungen eingeschlagen werden können, schlüssig zu werden, wird die Gemeindevorstehung angewiesen, diese Angelegenheit dem Gemeindeausschusse zur Beratung vorzulegen und unter Anschluss des diesbezüglichen Gemeinde-Ausschusssitzungs-Protokolles an die k. k. Landesregierung zu berichten, ob und was zu tun darüber beschlossen worden ist.

Auf Ersuchen des Landesausschusses hat auch die k. k. Landesregierung die k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen, auf Grund des Oberaufsichtsrechtes die Gemeinden diesbezüglich zu belehren und anzuspornen, solche Missbräuche im Interesse der Hygiene und Sittlichkeit hintanzuhalten.

Die k. k. Landesregierung glaubt nun, dass ein Erfolg des angestrebten Zweckes nur dann zu erwarten steht, wenn auch die Geistlichkeit in dieser Beziehung durch fortwährende aufklärende Belehrung insbesondere von der Kanzel ihre Mitwirkung nicht versagt und stellte deshalb an das f.-b. Ordinariat das dringende Ersuchen diesbezüglich an die Diözesan-Seelsorgs-Geistlichkeit entsprechende Aufträge zu erteilen.

Das f.-b. Ordinariat kommt diesem Ersuchen nun bereitwilligst nach; ist es ja doch unsere heiligste Pflicht für die Beobachtung wahrer Sittlichkeit Sorge zu tragen. Die hochwürdigen Herren Seelsorger werden hiemit angewiesen in ihren Pfarreien nachzuforschen, ob und welche Missbräuche bei den Leichenwachen und Leichenmahlen vorkommen und in letzterem Falle sowohl von der Kanzel im allgemeinen, als auch im Privatverkehre und in einzelnen Fällen Belehrungen zu erteilen. Besonders ist abzuraten und zu verbieten, dass bei Leichenwachen geistige Getränke verabfolgt werden und dass Schulkinder überhaupt nicht oder nicht spät in die Nacht hinein bei diesen Leichenwachen anwesend sind. Auch die Leichenmahle und der sogenannte Bestattungs-Trunk nach der Beerdigung sollen mehr auf die aus der Ferne gekommenen Verwandten und Freunde und auf die bei der Beerdigung in Anspruch genommenen Nachbarsleute beschränkt werden, um hohe Unkosten und Unmässigkeiten hintanzuhalten.

Wegen gemeinsamen Vorgehens wird es vorteilhaft sein, sich auch mit der Gemeindevorstehung ins Einvernehmen zu setzen.

F.-b. Gurker Ordinariat Klagenfurt, am 12. Mai 1905.



5. Mündelsichere Anlegung von Kirchengeldern.

(Verordnungen des Fürstbisch. Gen.-Vik.-Amtes zu Breslau Nr. 433.)

Die Königliche Regierung zu Oppeln übersendet uns einen Abdruck der von ihr erlassenen Bekanntmachung, betreffend die mündelsichere Anlegung des Kirchen- und Schulvermögens. Weil bei Prüfung von Anträgen auf Erteilung der patronatlichen Zustimmung zur zinsbaren Anlegung von Kirchengeldern darnach verfahren werden wird, bringen wir hiermit diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Kirchenvorstände, indem wir auf die Anlage zu G.-V. Nr. 395 II, betr. Ergänzung der Geschäftsanweisung für die kathol. Kirchenvorstände, und auf Sammlung der Verordnungen S. 524 ff. verweisen:

Bekanntmachung.

In vielen Fällen sind von seiten der mit der Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens betrauten Gemeindekirchenräte, Kirchenvorstände und Schulvorstände Anträge auf patronatliche oder schulaufsichtliche Genehmigung von Kapitalsanlagen an uns gelangt, die den auch für die Anlegung des Kirchen- und Schulvermögens massgebenden Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern nicht entsprechen. In anderen Fällen ermangelten derartige Anträge der Unterlagen, welche zur Nachprüfung der Mündelsicherheit unerlässlich sind.

Dies veranlasst uns, im folgenden eine Zusammenstellung der die Mündelsicherheit von Kapitalsanlagen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und zugleich von Patronats- und Schulaufsichtswegen die mit der Verwaltung des Kirchen- wie des Schulvermögens betrauten kirchlichen Körperschaften und Schulvorstände auf deren sorgfältige Beachtung mit dem Bemerken hinzuweisen, dass sie für etwaige durch vorschriftswidrige Anlegung des ihnen anvertrauten Vermögens entstandenen Verluste haftbar sein würden.

I. Die Anlegung der Mündelgelder kann erfolgen:

1. In nachstehenden Wertpapieren:

a) in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat (Reichs- und Staatsschuldscheinen) sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder das Schuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;

b) in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist;

c) in Rentenbriefen der in Preussen bestehenden Rentenbanken;

d) in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Körperschaften oder ihrer Kreditanstalten sowie der Kirchengemeinden und kirchlicher Verbände, sofern sie von seiten der Inhaber unkündbar sind oder einer regelmässigen Tilgung unterliegen. Dahin gehören vor allem Provinzial-, Kreis-, Stadtanleihen;

e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen öffentlicher mit Rechtsfähigkeit versehener oder provinzial-(kommunal-) ständischer Grundkreditanstalten. Hierunter fallen die Pfandbriefe der verschiedenen Landschaften, insbesondere der Schlesischen;

f) in Schuldverschreibungen Preussischer Hypotheken-Aktienbanken, welche auf Grund von Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben werden. Nur diese sogenannten Kommunalobligationen, nicht auch die sonstigen Schuldverschreibungen der Hypotheken-Aktienbanken, sind mithin mündelsicher.

2. In sicheren Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden. Sicher ist eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, wenn sie zu stehen kommt:

a) innerhalb des Fünfzehnfachen oder, falls ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages, oder

b) bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des Wertes. Die Frage, ob ein Grundstück ein städtisches oder ländliches ist, richtet sich nach der Art der Benutzung, je nachdem es wesentlich Wohn- oder landwirtschaftlichen Zwecken dient, auf seine örtliche Lage, d. h. darauf, ob es auf dem Lande oder in der Stadt gelegen ist, kommt es nicht an.

Zur Feststellung des Werts eignet sich bei städtischen und ländlichen Grundstücken eine gerichtliche Taxe oder die Taxe einer der oben zu 1 e erwähnten Grundkreditanstalten (insbesondere landschaftliche Taxen), bei städtischen Grundstücken ausserdem noch die Taxe einer öffent-

lichen Feuerversicherungsanstalt (z. B. Feuersozietät), nicht etwa privater Versicherungsgesellschaften. Bei Grundstücken, deren Wert 15000 Mark nicht übersteigt, genügt statt der gerichtlichen Taxe auch diejenige des Dorfgerichts, sofern sie im Auftrage des Amtsgerichts aufgenommen und von diesem ausgefertigt ist.

3. Bei öffentlichen Sparkassen, sofern sie vom Herrn Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Die Erklärung, sowie die Zurücknahme werden im Amtsblatt veröffentlicht.
4. Bei der Reichsbank, der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, der Seehandlung, sonstigen Preussischen öffentlichen Bankanstalten und gewissen Privatbanken. Für Schlesien kommen zur Zeit nur in Betracht die Schlesische landschaftliche Bank und die Städtische Bank in *Breslau* sowie die Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz in Görlitz.

II. Den Anträgen auf patronatliche oder schulaufsichtliche Genehmigung der Ausleihung von Kirchen- oder Schulvermögen auf Grundstücke sind jedenfalls beizufügen:

1. Die bis auf die Gegenwart reichende beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes,
2. der Katasterauszug,
3. sofern der Wert des Grundstücks gemäss I. 2b durch Taxe ermittelt werden soll, diese Taxe,
4. sofern die Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld im Range vorgehende oder gleichstehende Auszugs-, Wohnungs- und ähnliche Berechtigungen im Grundbuche eingetragen sind, eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder eines Beamten über den Jahreswert dieser Berechtigung und das Alter des Berechtigten.

Oppeln, den 5. Juli 1905.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Flottwell.

IV. Mitteilungen.

Satzung des Kirchlichen Versicherungs-Vereins gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit zu Cöln vom 8. Februar 1905.

§ 1.

Der Verein führt den Namen Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit und hat seinen Sitz in Cöln. Er ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Das Geschäftsgebiet umfasst das Deutsche Reich.

§ 2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober 1904 bis zum 31. Dezember 1905.

§ 3.

Der Verein verfolgt den Zweck, den katholischen Kirchengemeinden und kirchlichen Anstalten der Diözesen Cöln, Breslau, Trier, Münster, Fulda, Limburg, Osnabrück, Hildesheim, Ermland und Culm und den sich in Zukunft noch anschliessenden deutschen Diözesen eine Sicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht zu gewähren, d. h. gegen die Verpflichtung, den durch Körperverletzung oder Tötung eines Menschen entstandenen Schaden zu ersetzen, falls entweder:

a) solcher Schaden durch die Handlung oder Unterlassung einer Person verschuldet wird, für welche eine Kirchengemeinde oder kirchliche Anstalt haftbar ist,

b) die Pflicht zur Schadloshaltung auch ohne besonderes Verschulden einer Person, aus einer gesetzlichen Bestimmung unmittelbar hergeleitet werden kann.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf alle Ansprüche, welche von dritten Personen oder von den eigenen Vertretern, Angestellten, Bediensteten (Küster, Glöcknern u. s. w.) gegen die Kirchengemeinden bezw. kirchlichen Anstalten erhoben werden können. Ausgenommen sind alle Ersatzansprüche aus Unfällen bei Neu- und Umbauten, sowie beim Böllerschiessen. Gleicherweise sind ausgeschlossen Ersatzansprüche für Sachschäden, sofern dieselben in jedem einzelnen Falle einen Betrag von Mk. 100 übersteigen. Sämtliche Mitglieder

haften gemeinschaftlich, nach Verhältnis der von ihnen zu entrichtenden Prämiensätze, für alle vom Verein zu vergütenden Schäden. Die Höhe der Entschädigungssumme beträgt nicht mehr als Mk. 50 000 für jede verletzte oder getötete Person und höchstens Mk. 100 000 für jedes einzelne Unfallereignis, bei welchem mehrere Personen verletzt oder getötet werden.

Eine Erstattung der von Versicherten zu leistenden Renten findet nur insoweit statt, als bei Anrechnung der Renten mit ihrem Kapitalwerte die vorbezeichneten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Der Kapitalwert der Renten wird zu diesem Zwecke auf Grund der im Kaiserl. Statistischen Amte aufgestellten Sterblichkeitstafel für die männliche Bevölkerung des Deutschen Reiches (Novemberheft zur Statistik des Deutschen Reiches 1887) und eines Zinsfusses von jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent ermittelt.

§ 4.

Bei Streitigkeiten zwischen den Versicherten und dem Anspruchserhebenden übernimmt der Verein die Führung des Prozesses und trägt auch alle hieraus entstehenden Kosten einschliesslich der Anwaltsgebühren neben den Aufwendungen für den Schadenfall (siehe auch § 24).

§ 5.

Organe des Vereins sind a) der engere Vorstand, b) der erweiterte Vorstand, und c) die Mitgliederversammlung.

§ 6.

Der engere Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, welche von der Erzbischöflichen Behörde in Cöln auf 5 Jahre ernannt werden, und deren Ernennung nach Ablauf dieser Frist von derselben Behörde jedesmal auf weitere 5 Jahre erneuert werden kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines dieser beiden Vorstandsmitglieder erfolgt die Ernennung eines Ersatz-Mitgliedes auf die Amtsdauer des ausgeschiedenen ebenfalls durch die Erzbischöfliche Behörde in Cöln.

Den beiden genannten Vorstandsmitgliedern ist beigeordnet je ein weiteres Mitglied aus jeder der beigetretenen Diözesen, welche von den betreffenden Bischöflichen Behörden auf 5 Jahre ernannt werden.

Die nach Anleitung des Absatz 1 und 2 ernannten Vorstandsmitglieder wählen noch zwei weitere Vorstandsmitglieder zu, das eine als juristischen Beistand, das zweite als Schriftführer.

Mit den beiden Vorsitzenden, als dem engeren Vorstand, zu-

sammen bilden die beigeordneten Mitglieder den erweiterten Vorstand. Wo die Satzung auf den Vorstand Bezug nimmt, ist stets der engere Vorstand gemeint, wenn nicht ausdrücklich der erweiterte Vorstand genannt ist.

§ 7.

Der Vorstand, und zwar sowohl der Vorsitzende, als auch der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich, vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, seine Befugnisse unterliegen nur den in dieser Satzung enthaltenen Beschränkungen. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist insbesondere auch berechtigt:

1. durch Abschluss von Verträgen mit anderen Versicherungsgesellschaften die von ihm übernommenen Versicherungen teilweise in Rückversicherung zu geben;
2. Streitigkeiten mit den Versicherungsnehmern aus dem Versicherungsvertrage unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, wozu jede Partei einen Schiedsrichter ernennt. Diese beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können dieselben sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so ist dessen Ernennung durch das zuständige Gericht zu beantragen. Über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtes ist im Schiedsspruch zu entscheiden.

§ 8.

Der erweiterte Vorstand wählt in dem Falle, dass die laufenden Geschäfte nicht von einem der beiden Vorsitzenden geführt werden können, hierzu aus seiner Mitte eine oder mehrere Personen und ernennt für die Kassenverwaltung einen von der Erzbischöflichen Behörde zu Cöln zu bestätigenden Rendanten. Den Geschäftsführern, dem Rendanten, sowie dem sonst etwa erforderlichen Hülfspersonal kann vom Vorstande für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zugebilligt werden. Ebenso sind den Vorstandsmitgliedern für Reisen in Vereinsangelegenheiten die ausgelegten Reisekosten zu vergüten. Im übrigen geschieht die Amtsführung der Vorstandsmitglieder unentgeltlich.

Die nach Anleitung des Absatz 1 zu Geschäftsführern gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten als Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches und vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie haben die gleichen Befugnisse, die in den §§ 7 und 9 dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden eingeräumt sind.

Der Rendant ist befugt, den Empfang von Geldern im Namen des Vereins rechtswirksam zu bestätigen.

§ 9.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen.

§ 10.

Der erweiterte Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahre in Cöln. Seine Einberufung hat auch dann stattzufinden, wenn mindestens 3 Mitglieder desselben darauf antragen. Die schriftlichen Einladungen des Vorsitzenden erfolgen spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens ein Viertel seiner sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 11.

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes, welche die einzelnen Vereinsmitglieder betreffen, können diese Berufung bei dem erweiterten Vorstande einlegen und als dritte Instanz ein Schiedsgricht anrufen. Auf dieses Schiedsgericht finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den kirchlichen Verordnungsblättern der beteiligten Diözesen.

§ 13.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Cöln statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; ferner dann, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 14.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäss § 12.

§ 15.

Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Mitgliederversamm- ...hört:

1. Die Entgegennahme des von dem Vorstande zu erstattenden Berichts.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Rendanten.
3. Die Abänderung der Satzungen, für welche indes eine Mehrheit von mindestens drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Die Bestimmung über Verwendung des disponiblen Überschusses (siehe § 27).
5. Die Auflösung des Vereins (siehe § 33).

§ 16.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens 15 Mitgliedern, und falls sie wegen Beschlussunfähigkeit hat vertagt werden müsssen, schon bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch mündliche Abstimmung und sofern in dieser Satzung für bestimmte Fälle nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das aufzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17.

Mitglieder können sich nur durch andere Mitglieder oder durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten lassen.

§ 18.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet; sie endet durch Kündigung, welche erstmals mit Ablauf von fünf Jahren seit erfolgtem Beitritt zulässig ist. Erfolgt nicht rechtzeitige Kündigung, so gilt der Versicherungsvertrag jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Endtermins der Versicherung durch eingeschriebenen Brief bei dem Vorstande erfolgen. Dem letzteren steht dasselbe Kündigungsrecht dem Versicherten gegenüber zu.

§ 19.

Die sofortige Kündigung der Versicherung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als zwei Wochen im Rückstand bleibt. Die nach Vorstehendem ausgeschiedenen Mitglieder bleiben indessen trotz des Ausschlusses verpflichtet, die rückständigen Beitragsleistungen zu zahlen.



§ 20.

Die Rechte der ausgeschiedenen Mitglieder aus Schadenfällen, welche vor dem Ausscheiden eingetreten sind und spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Ausscheiden des Mitgliedes zu Schadenersatzansprüchen gegen dieses ausgeschiedene Mitglied geführt haben, bleiben unberührt.

§ 21.

Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger verlieren unbeschadet des § 20 alle auf die Mitgliedschaft beruhenden Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 22.

Die Jahresprämie beträgt:

1.	für Kirchengemeinden bis zu	3 000	Seelen	Mk. 5,00
2.	„ „ „ „	5 000	„	„ 6,00
3.	„ „ „ „	10 000	„	„ 7,50
4.	„ „ „ „	20 000	„	„ 10,00
5.	„ „ „ „	30 000	„	„ 12,00
6.	„ „ „ „	50 000	„	„ 15,00
7.	„ „ mit über	50 000	„	„ 20,00

Ausserdem ist für jeden Bediensteten (Küster, Organist, Glöckner, Kalkant, Putzfrau, Schweizer u. s. w.) eine Zuschlagsprämie von Mk. 1,00 und für jedes der Kirchengemeinde gehörige Wohngebäude (Pfarrhaus, Vikarie, Küsterwohnung u. s. w.) eine Prämie von Mk. 2,00 zu entrichten. Für Kirchhöfe, die nicht um die Kirche herumliegen, beträgt die Prämie Mk. 3,00.

Bei kirchlichen Anstalten, bei Schulen und vermieteten Häusern bleibt die Festsetzung der Prämie einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 23.

Die Prämien sind alljährlich im Voraus gegen Aushändigung der Quittung portofrei zu entrichten, entweder durch Postanweisung an den Vereinsrendanten direkt oder zu Händen des zuständigen Dechanten, welcher die Beträge unter Abzug seiner Portoauslagen direkt oder durch Vermittlung seiner Diözesan-Behörde an den Vereinsrendanten sendet. Etwaige Nachschusszahlungen sind binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung auf gleiche Weise zu entrichten.

Werden die Prämien und Nachschüsse nicht innerhalb vier Wochen nach ihrer Einforderung gezahlt, so ist das säumige Mit-

glied mit einer Frist von weiteren zwei Wochen zu mahnen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, so ruht die Entschädigungspflicht des Vereins für die nach dem Ablaufe der Frist eingetretenen Schadenereignisse, lebt aber mit geleiteter Zahlung, jedoch ohne rückwirkende Kraft, wieder auf.

§ 24.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstande von jedem geltend gemachten Entschädigungsanspruche binnen einer Woche Kenntnis zu geben. Es hat unter wahrheitsgetreuer Darstellung des Sachverhalts sich darüber zu erklären, ob es den Schadenersatzanspruch für berechtigt erachtet. Bei den Verhandlungen mit dem Anspruchерhebenden hat das Mitglied die Interessen des Vereins wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen, insbesondere ohne Einwilligung des Vereins keinerlei Anerkenntnisse zu machen, Vergleiche abzuschliessen oder Schadenzahlungen zu machen. Tut es dies dennoch, so geht es seines Anspruches auf Schadloshaltung hinsichtlich des betreffenden Schadenfalls in soweit verlustig, als es durch seine Handlungsweise den Verein benachteiligt hat.

Im Falle eines auf den Schadenfall bezüglichen Prozesses hat das Mitglied dem Vorstande sofort von der Klagezustellung Mitteilung zu machen, diesem alle das Verfahren betreffenden Schriftstücke unverzüglich einzusenden, den Prozess durch einen vom Vorstande zu bestimmenden Anwalt und auch im übrigen nach den Anordnungen des Vorstandes führen zu lassen, ferner alle weiteren auf den Schadenfall bezüglichen Auskünfte auf Verlangen des Vorstandes diesem zu erteilen, sowie alle erforderlichen Nachweise zu beschaffen, soweit es sie liefern kann (siehe auch § 4). Handelt ein Mitglied den ihm im Vorstehenden auferlegten Pflichten zuwider, so geht es seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage verlustig, es sei denn, dass es diese Vertragspflichten weder absichtlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

§ 25.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss § 19 des Privat-Versicherungs-Gesetzes vom 12. Mai 1901 den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder des Vereins gegenüber den Gläubigen findet nicht statt.

§ 26.

Zur Erreichung seines Zweckes steht dem Verein ein von den beteiligten Diözesen aufgebrachtes Gründungs- (Garantie-) Kapital

von Mk. 20 000 zur Verfügung, welches mit vier von Hundert verzinst wird. — Die Rückzahlung dieses Gründungs-Kapitals erfolgt, wenn der neben diesem Kapital gemäss § 27 zu bildende Reservefonds eine Höhe von Mk. 120 000 erreicht hat.

§ 27.

Zur Deckung der sich aus der Bilanz ergebenden Verluste wird der Reservefonds gebildet:

a) durch Überweisung der gesamten verfügbaren Überschüsse, bis der Reservefonds die Höhe von Mk. 120 000 erreicht.
b) durch Überweisung der Hälfte des verfügbaren Überschusses von diesem Zeitpunkte ab, bis der Reservefonds die Höhe von Mk. 500 000 erreicht hat (siehe § 29).
c) durch Beträge, welche dem Rerservefonds weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung überwiesen werden.

§ 28.

Das Vermögen des Vereins wird nach den Bestimmungen der §§ 59 und 60 des Privat-Versicherungs-Gesetzes vom 12. Mai 1901 unter entsprechender Anwendung der dort gegebenen Vorschriften angelegt.

§ 29.

Die nach Ausstattung des Reservefonds (siehe § 26) verfügbar bleibenden Überschüsse können den Mitgliedern nach den näheren Bestimmungen des § 30 als Dividende auf die Beiträge des folgenden Jahres angerechnet werden.

§ 30.

An den Divideuden des § 29 nehmen zunächst nur diejenigen Mitglieder teil, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung dem Verein mindestens drei volle Jahre angehören. An den vierten seit dem Inkrafttreten dieser Satzung zu zahlenden und an den folgenden Dividenden nehmen alle Mitglieder teil.

§ 31.

Insoweit die satzungsmässigen Ausgaben des Rechnungsjahres die Beiträge und die sonstigen Einnahmen übersteigen, wird der Fehlbetrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Reservefonds sowie durch Nachschüsse gedeckt, welche im Verhältnis der für das Rechnungsjahr gezahlten Beiträge bis zum zehnfachen Betrage derselben auf die Mitglieder umgelegt werden können. Die Einforderung der Nachschüsse geschieht nach den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

§ 32.

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins, welche die Jahreseinnahmen übersteigen, ist zunächst der Reservefonds in Anspruch zu nehmen, jedoch muss in demselben ein Betrag bleiben, der mit dem Gründungsfonds zusammen mindestens Mk. 25000 beträgt.

Reichen diese Mittel nicht aus, so ist die Nachschussverbindlichkeit der Mitglieder bis zur Höhe des fünffachen Betrages der Jahresbeiträge in Anspruch zu nehmen. Sind die Verbindlichkeiten des Vereins auch durch diese Mittel nicht zu decken, so wird der Rest des Reservefonds und dann, falls er noch nicht zurückgezahlt ist, der Gründungsfonds herangezogen. Werden auch hierdurch noch nicht alle Verbindlichkeiten gedeckt, so ist die Nachschussverbindlichkeit der Mitglieder zum zweiten Male bis zur Höhe des fünffachen Betrages der Jahresbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Über den hierdurch gedeckten Betrag hinaus ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Reichen alle Mittel des Vereins zur Deckung der Verbindlichkeiten eines Rechnungsjahres nicht aus, so werden die vorhandenen Bestände unter die Schadenersatzberechtigten nach Verhältnis der Grösse ihrer Forderungen gleichmässig verteilt; hierbei werden die zu zahlenden Renten nach den Rechnungsgrundlagen des Vereins kapitalisiert und die sich ergebenden Deckungsbeträge als Gegenstand der Forderung betrachtet. Insoweit der Gründungsfonds infolge der Inanspruchnahme zur Deckung von Fehlbeträgen gemindert ist, besteht eine Verpflichtung des Vereins zu seiner Rückzahlung nicht. Aus den fernerhin sich ergebenden Überschüssen ist jedoch zunächst der Gründungsfonds, wenn ein solcher noch vorhanden war, wieder aufzufüllen und sodann der Rerservefonds wieder zu ergänzen.

§ 33.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.

Sollte eine zu diesem Zwecke ordnungsmässig berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist, unter Beobachtung der satzungsmässigen Frist, binnen 8 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche in

jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 34.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das alsdann vorhandene Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, nach Massgabe der Höhe der von denselben in den letzten zehn Jahren gezahlten Prämienbeträge.

V. Literatur.

Rezensionen.

1. *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit.* I. Bd.: Die Kanonessammlung selbst. Neu herausgegeben von Dr. *Viktor Wolf von Glanvell.* Mit 3 Lichtdrucktafeln. Paderborn, F. Schöningh. Lex.-Oktav. LIV u. 656 S. M. 28.

Zum erstenmal ist hier eine der grossen vorgratianischen Kanonessammlungen in einer wissenschaftlich-kritischen Ausgabe auf dem Büchermarkt erschienen, und darum werden Historiker wie Kanonisten, welche die Bedeutung der »Gregorianer« und darunter eines Deusdedit schon längst erkannten, das vorliegende Werk mit Freude begrüssen.

Einzelne Stücke aus Deusdedits Kanonessammlung waren seit den Tagen des Baronius im Druck veröffentlicht worden. Die erste Gesamtausgabe erschien aber erst im J. 1869. Der damalige Präfekt der vatikanischen Bibliothek, Pio Martinucci (nicht Pietro M., wie es p. XV heisst), gab dieselbe zu Venedig heraus mit dem Titel: Deusdedit presbyteri cardinalis collectio canonum e codice vaticano edita. Allein diese Arbeit konnte auch den bescheidensten wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen. Die Handschrift der vatikanischen Bibliothek, aus welcher allein jene Ausgabe floss, enthält nämlich eine ganz unglaubliche Menge von Fehlern und sinnlosen Entstellungen des Textes. Martinucci liess nun in seiner Ausgabe alle diese Fehler drucken und machte höchstens hie und da durch ein beigesetztes »sic!« auf den Unsinn aufmerksam! Er wollte ein getreues Bild von der Textgestalt der vatikanischen Handschrift geben. Darum schrieb er in seiner Vorrede (p. XVII): Ob amanuensis inscitiam codicem illum habuimus mendosissimum. Nihilominus eosdem errores eademque vitia in nostra editione diligenter curavimus, ut in omnibus fideliter cum autographo congruerent. Auch gab Martinucci zu dem Texte keine einzige erklärende Anmerkung, keinen Quellennachweis für die einzelnen Stücke der Sammlung, keinerlei Register oder auch nur ein Verzeichnis der Kapitelanfänge. Zudem liess er die der eigentlichen Kanonessammlung vorangehenden Stücke (f. 1—8) einfach aus; ja in der Sammlung selbst hat er manches übersehen und anderseits manche Sätze aus Unachtsamkeit wiederholt.

Diesen und anderen Missständen hat nun Wolf von Glanvell, Professor der Rechte an der Universität Graz, durch seine neue, »Theodor von Sickel, dem Freunde und Meister« gewidmete Ausgabe abgeholfen. Das Werk zeigt einen staunenswerten Fleiss und eine peinliche Genauigkeit im ganzen wie im einzelnen.

Der Kanonessammlung selbst ist eine Einleitung (S. IX—LIV) vorangeschickt, die, wie die Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Sammlung, in deutscher Sprache geschrieben ist. Zunächst sind hier die wichtigsten Notizen gegeben über Deusdedits Leben († wohl 1099) und literarische Werke: über seine Kanonessammlung, vollendet 1087, über seinen Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos, in 2. Redaktion herausgegeben 1097. Auf Deusdedits Beziehung zum »Dictatus papae« und zu der uns überlieferten Gestalt des Registers Gregors VII. ist wenigstens kurz hingewiesen. Bezüglich der Diktatussätze vgl. auch die Noten zu Deusdedits Sachregister S. 6 ff. Weiteres über Deusdedits Leben und Werke s. ob. S. 706 ff.

Ausführlich werden wir dann (S. XIX—XLIV) unterrichtet über die handschriftliche Überlieferung der Kanonessammlung. Dieselbe ist vollständig erhalten im Cod. Vatican. lat. 3833, der aus dem Pontifikat Paschalis' II. (1099—1118) stammt und im Cod. Ambrosian. C. 288 inf., der zu Beginn des 17. Jahrhunderts angefertigt wurde und sich als eine allerdings sehr ungenaue Abschrift des Cod. Vatic. darstellt. — Bruchstücke aus der Sammlung des Deusdedit finden sich in einer ganzen Reihe von Handschriften. Wolf v. Glanvell zählt deren sieben auf und beschreibt sie näher. Bei anderen »verwandten Handschriften« zeigt sich wenigstens ein mehr oder minder enger Zusammenhang mit der Kanonessammlung des Deusdedit.

S. XLIV—LIV wird über die bisherigen Drucke referiert und werden die Grundsätze dargelegt, die für die vorliegende neue Ausgabe massgebend waren.

Die im Cod. Vatic. vor der Collectio canonum stehenden, von Martinucci übergangenen Stücke sind jetzt als Anhang beigegeben (S. 618—646). Ein alphabetisches Verzeichnis der Kapitelanfänge (S. 647—656) erleichtert oder ermöglicht die praktische Benützung des Werkes. Der neuen Ausgabe musste zwar auch die vatikan. Handschrift zu Grunde gelegt werden, welche für diesen Zweck Blatt für Blatt photographiert wurde. Aber zur Herstellung des Textes wurden jetzt selbstverständlich auch die jüngeren Handschriften gewissenhaft beigezogen und bei angebrachten Verbesserungen

ist die überlieferte Textgestalt je in den Anmerkungen gegeben. Ebenso ist hier jedesmal die Quelle genannt, aus der Deusdedit die einzelnen Kapitel schöpfte; 17 Stücke vermochte der Herausgeber nicht nachzuweisen und er bezeichnet sie demgemäss in den Noten als »unbekannte Kapitel«.

Ein bedeutsamer Unterschied gegenüber der bisherigen Ausgabe liegt in der neuen Kapiteleinteilung. Im cod. vatican. und darum auch in der Ausgabe Martinuccis geht die Numerierung der einzelnen Abschnitte vielfach nicht genau aufeinander; manche Nummern sind ausgelassen, manche kehren zweimal wieder (cf. ed. Martinucci p. 117. 194. 197. 200. 235. 244. 247. 448. 476). Wolf v. Glanvell hat nun nicht etwa bloss die einzelnen Kapitel der vatikan. Handschrift fortlaufend numeriert, sondern »alle diejenigen Abschnitte, welche eine neue Überschrift tragen oder auch nur anderer Herkunft sind als das vorhergehende, zählt er als Kapitel und hofft so eine wesentlich leichtere Übersicht über den Inhalt der Kanonessammlung zu ermöglichen« (S. LIII). So sind es jetzt beim I. Buch 327 Kapitel gegenüber früher 251, beim II. Buch 163 gegenüber 131, beim III. Buch 289 gegenüber 159, beim IV. Buch 437 gegen 162. Um jedoch den Zusammenhang mit der vatikan. Handschrift aufrecht zu erhalten und namentlich den Vergleich mit Deusdedits Register zu ermöglichen, hat der Herausgeber die alten Nummern in Klammern hinzugefügt (S. LIII).

Nur wäre zu wünschen gewesen, dass diese Klammern mit der älteren Numerierung nicht bloss bei Differenzen beider Zählungen und beim jedesmaligen Anfang eines älteren Kapitels, sondern durchweg bei jedem Kapitel der neuen Zählung gesetzt worden wären, bei Fortsetzung bezw. Teilung längerer Kapitel eventuell unter Beifügung eines entsprechenden Zahlzeichens. Nur so ist auf Grund des eben erwähnten, von Deusdedit selbst gefertigten Sachregisters (S. 6–28), das noch die alten Nummern enthält und auf die alte Kapiteleinteilung verweist, ein leichteres Auffinden eines bestimmten Beweismaterials ermöglicht.[1])

Ohne Zuhilfenahme dieses Index rerum erkennt man bei vielen

1) Beim letzten Satz des Registers zum III. Buch: Quod vincula beati Petri tituli Eudoxiae sint etiam beati Pauli (S. 24) fehlt in der Handschrift und in den Ausgaben der Verweis auf die entsprechenden Kapitel der Sammlung. *Wolf v. Glanvell* meint wie früher *Sackur* (Neues Archiv XVIII [1893], 142), *Deusdedit*, der ja Kardinalpriester vom Titel der Apostel in Eudoxia war, habe diesen Satz wohl in einem älteren Exemplare nachträglich hinzugefügt. Allein die hier fehlenden, aber hergehörigen Kapitel wurden vom Abschreiber offenbar irrtümlich schon bei der vorhergehenden These zitiert: l. III. c. 91 u. l. IV, c. 133 = l. III, c. 108. 109 u. l. IV, c. 267 der neuen Ausgabe, was der Herausgeber nicht beachtete.



Kapiteln gar nicht, welchen Zweck sie in der Sammlung haben. Manchmal kommt es dem Deusdedit nicht auf den sachlichen Inhalt an, sondern vielfach handelt es sich nur um äussere Formen, um eine Titulatur, um die Art und die Reihenfolge der Unterschriften eines Dokumentes etc., worüber eben das vorangestellte Materienverzeichnis uns aufklärt.

Die Berechtigung zu einer neuen Kapiteleinteilung leitet Wolf v. Glanvell hauptsächlich von dem Umstand ab, dass auch die vatikan. Handschrift nicht mehr die ursprünglich von Deusdedit gewollte Numerierung aufweise (S. LIII). Er meint nämlich nach dem Vorgang von Th. Sickel (Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche. 1883. S. 62 f.), Deusdedit habe aus seinen Quellen eine Blütenlese (deflorationes) von ihm geeignet erscheinenden Stücken angelegt und diese durch die ganze Originalhandschrift hindurch eigens numeriert; eine derartige »defloratio« konnte auch mehr als eine Frage behandeln und so auch mehrere Kapitel umfassen, wie denn auch verschiedene kurze deflorationes in ein Kapitel zusammengefasst wurden. Die Kapitel selbst wurden dann (unten) im einzelnen Buche fortlaufend numeriert (S. XII).

Einen äusseren Beweis für diese Ansicht liefern aber die Handschriften nicht; denn hier ist uns überall nur mehr die Zählung der Kapitel erhalten geblieben (S. XII). Sickel und Wolf v. Glanvell erschliessen ihre Auffassung aus einer Bemerkung Deusdedits im Prolog zu seiner Sammlung. Hier schreibt er: Ego . . . . ex variis sanctorum patrum et Christianorum principum auctoritatibus potioribus quibusque in unum congestis, praesens defloravi opusculum quadrifaria dispertitum partione . . . . Singulas autem deflorationes huic operi insertas iuxta ordinem capitulorum minime locavi, quia pene omnes aliae bina, aliae plura in se negotia continent. Et si secundum numerum negotiorum, de quibus agunt, acciperent sectionem, mihi laborem plurimum et auctoritati afferrent derogationem. Ideoque moneo scriptorem, ne lector graviter offendatur, ut non solum in emendatione codicis, verum etiam in utrisque numeris recte scribendis et cautissime emendandis diligentiam adhibeat, scilicet in eo, qui subpositus est quibusque capitulis et item in eo, qui per totum codicem praepositus est singulis deflorationibus (S. 2 f.).

Die von Sickel nach diesen Worten angenommene dritte Zählung nach den einzelnen behandelten Gegenständen (negotia) lässt Wolf v. Glanvell zwar fallen; aber ich glaube, auch die von ihm festgehaltene ursprüngliche Doppelzählung nach deflorationes und capita ist in den zitierten Worten Deusdedits nicht ausgesprochen.

M. E. will Deusdedit mit deflorationes und capita an sich denselben Stoff bezeichnen, nur dass der erstere Ausdruck das Kapitel näher charakterisiert als eine aus verschiedenen Quellenstücken zusammengesetzte Blumenlese. Negotia bezeichnet die in einem solchen Abschnitt berührten Gegenstände oder Fragen, und unter capitula versteht Deusdedit die nach Art von Kapitelüberschriften in seinem Inhaltsverzeichnis angegebenen Sätze, wie er auch bei Beginn und Schluss der vier Teile des Index rerum schreibt: Incipiunt capitula, expliciunt capitula libri primi, secundi. Explicit capitulatio libri III; incipit IIII. (S. 6. 15. 19. 24). So verstehen wir auch die Mahnung Deusdedits an den Schreiber, er möge genau achtgeben auf die richtige Schreibung der beiden Zahlen, der Zahl nämlich, welche im Register unter oder hinter den einzelnen Sätzen steht, und derjenigen, welche durch das ganze Werk hindurch an den Kopf der einzelnen Abschnitte gesetzt ist. Die Erreichung des praktischen Zweckes seiner Sammlung, ein rasches Finden von gesuchtem Quellenmaterial, ist nach Deusdedits klarem Blick selbstverständlich ganz abhängig von der Richtigkeit der korrespondierenden Zahlen im Register und in der Sammlung selbst. Diese Zahlen stimmen in ihrer weitaus grösseren Mehrheit auch heute noch selbst nach dem vatikan. Codex mit einander überein und die fehlerhaft überlieferten Zahlen liessen sich wohl fast durchweg korrigieren und harmonisieren. Darum scheint mir die neue Kapiteleinteilung trotz der dadurch erreichten grösseren Übersichtlichkeit ein schwererer Eingriff in das eigenste Werk des Deusdedit zu sein, als es auf den ersten Blick aussieht. Das der Kanonessammlung vorangeschickte Sachregister, das Deusdedit sicher mit Liebe und Mühe fertigte, durch das er mit seinem Werke eine Mittelstellung gewinnt zwischen den früheren chronologischen und den späteren systematischen Sammlungen und aus dem so ziemlich jeder Satz des Dictatus papae sich mehr oder weniger wörtlich belegen lässt, kommt in der neuen Ausgabe nicht mehr recht zur Geltung.

Im übrigen aber gebührt dem Herausgeber voller Dank und Anerkennung für seine mühevolle Arbeit. Zu bedauern ist nur, dass wir ihm diesen Dank ins Grab nachsenden müssen. Er, der noch an Ostern 1905 das Vorwort zu seinem Werke schrieb, stürzte am 7. Mai mit zwei Freunden von einem Grat des Flötzsteines in der Hochschwabgruppe, und alle drei wurden als Leichen im Flötztale gefunden. Eine grosse und schwere Aufgabe hat er in dem vorliegenden ersten Bande geleistet. Eine grosse Arbeit wollte er im zweiten Bande folgen lassen. Dieser sollte die rechtsgeschich-

lichen Erörterungen zur Kanonessammlung umfassen und zwar zunächst den Nachweis, welche früheren Sammlungen Deusdedit für seine Arbeit benützte und in welcher Weise, dann aber eine eingehende Erörterung, wie er sich zu den einzelnen von ihm verwendeten Autoren, Quellen usw. stellt; den Schluss sollte dann eine Betrachtung der Bedeutung und des Einflusses Deusdedits auf die nach ihm entstandenen kirchenrechtlichen Sammlungen bilden. (S. XLVIII). An eine rasche Fertigstellung des 2. Bandes glaubte der Verstorbene selber nicht. Möge nun eine andere Kraft das trefflich begonnene Werk glücklich zu Ende führen!

Stuttgart. *Hirsch.*

2. *Dr. Franz Heiner, Katholisches Kirchenrecht,* Zweiter Band: Die Regierung der Kirche. 4. verbesserte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh 1905. (471 S. in 8°). Preis 4 M.

In rascher Aufeinanderfolge hat das »Katholische Kirchenrecht von Dr. Franz Heiner, o. ö. Professor des Kirchenrechts in Freiburg i. Br., Päpstl. Hausprälat und Apost. Protonotar« *vier* Auflagen erlebt: ein Erfolg, welcher der Beliebtheit und Brauchbarkeit dieses Werkes zuzuschreiben ist. Diese Beliebtheit und Brauchbarkeit verdankt das Heinersche Kirchenrecht verschiedenen Vorzügen, aus welchen besonders hervorzuheben sind: übersichtliche Ordnung des Stoffes, klare, leichtverständliche Sprache, präzise Darstellung des geltenden Rechtes sowie Berücksichtigung der neuesten Literatur und Gesetzgebung.

Den Inhalt des vorliegenden zweiten Bandes bildet der Abschnitt über »die Regierung der Kirche«. »Regierung der Kirche, sagt Heiner, ist der Inbegriff jener Normen, welche die Art und Weise bestimmen, in welcher die leitenden kirchlichen Organe für die Zwecke der christlichen Gemeinschaft als solcher und ihrer Glieder tätig werden.« Unter dem Gesichtspunkte der Kirchenregierung behandelt der V. sodann die gesamte Verwaltungstätigkeit der kirchlichen Organe, die richtende und verwaltende Tätigkeit, da in der Kirche nicht wie im modernen Staate Justiz und Verwaltung getrennt erscheinen, sondern von den gleichen Faktoren ausgeübt werden. Die kirchliche Verwaltungstätigkeit umfasst demnach 1. die Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 2. die Verwaltung der Kirchenämter, 3. die Verwaltung der Lehre, der Gnadenmittel und des Kultus, 4. die Verwaltung der kirchlichen Vereine, 5. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Bei jedem Kapitel sind zuerst die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts mit kurzen

historischen Einleitungen angeführt, sodann die Vorschriften der deutschen Partikularrechte, soweit es im Rahmen einer kurzen, übersichtlichen Darstellung möglich ist, entsprechend berücksichtigt, insbesondere das Recht des grössten deutschen Bundesstaates, Preussen; auf die eherechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur kurz verwiesen.

Um die Aufgabe des Rezensenten zu erfüllen, will ich auf einzelne Details eingehen.

S. 185 taxiert der Herr V. das landesherrliche Nominationsrecht auf Bischofsstühle sehr gering, nämlich als blosses Vorschlagsrecht, welches kein jus ad rem verleiht, wie die Wahl und Präsentation auf einen erledigten Bischofssitz. Die gegenteilige Ansicht vertritt z. B. Sägmüller in seinem Kirchenrecht S. 262 Ziff. III und in sehr scharfer, später etwas gemässigter Fassung Silbernagl in allen Auflagen seines Kirchenrechts, Regensburg 1880 S. 186 Anm. 9, 1895 S. 222 Anm. 9, 1903 S. 126 Anm. 9; derselbe bemerkt: »Dieses königliche Nominationsrecht ist kein blosses Vorschlagsrecht, so dass der Nominierte vom Papste nach Belieben angenommen oder verworfen werden könnte, sondern da die königliche Nomination an die Stelle der Wahl tritt, muss sie auch wie diese behandelt werden d. h. wenn der Nominierte die erforderlichen kanonischen Eigenschaften hat und würdig ist, so muss ihn der Papst bestätigen;« in den letztgenannten zwei Auflagen heisst der Schlusssatz »so hat ihn der Papst zu bestätigen«. Dieser Schlusssatz lässt sich mit dem Wortlaute der päpstlichen Konfirmationsbullen nur schwer vereinbaren. Meines Erachtens erwirbt der Bischofskandidat durch die landesherrliche Nomination ein gewisses Anrecht auf den erledigten Bischofsstuhl, welches nach dem Wortlaute der für diese Frage massgebenden Konkordate und apostolischen Indulte näher zu bestimmen ist; in der Regel erwirbt der Nominierte ein jus ad rem. Dieses ist z. B. für die landesherrliche Nomination in Bayern auf Grund des sorgfältig festgesetzten Textes des Konkordates als sicher anzunehmen. Nach Konkordatsartikel IX muss der als Bischof in Aussicht genommene folgende Eigenschaften haben: er muss sein 1. dignus, 2. idoneus, 3. iis dotibus praeditus, quas Sacri Canones requirunt. Daraufhin heisst es im nächsten Satze des Konkordates ganz bestimmt und vorbehaltslos: »Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas«. Diese ganz bestimmte und vorbehaltslos gegebene Zusicherung lässt keine andere Auslegung zu, als dass ein vom bayerischen Landesherrn Nominierter, welcher die drei obengenannten

Eigenschaften besitzt, durch diese Nomination auch ein jus ad rem erwirbt. Erwägt man dazu noch die allerdings nicht konkordatsmässig festgelegte aber faktisch eingehaltene Praxis, wonach vor Publikation der landesherrlichen Nominierten regelmässig mit dem Apostolischen Stuhle über die Personalfrage verhandelt wird, so ergibt sich eine neue Bestätigung für meine Ansicht. Denn wenn trotz dieser Präzedentien die landesherrliche Nominatio kein jus ad rem verleihen würde, so würden dieselben eben ihre praktische Bedeutung verlieren und aufhören, als besondere Auszeichnung katholischer Monarchen zu gelten.

Auffallend erschien mir, dass das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung nur in der alten Ausgabe vom 27. bezw. 30. Januar 1877 und nicht in der neuen, vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung (Gesetz v. 20. Mai 1898) zitiert sind, so z. B. S. 8, 265, 356. Ebenso wäre auf S. 283 Anm. 2 u. 5 eine Verweisung auf das neueste Gesetz, des Bürgerl. Gesetzbuch §§ 1317 u. 1588, angebracht.

Auf S. 373 Anm. 8 wäre Art. 7 des bayerischen Konkordates, welcher speziell von der Klostererrichtung handelt, zu zitieren.

Auf S. 344 blieben zwei Druckfehler stehen. Massgebend für die bayerische Feiertagsordnung ist das Breve Papst Klemens XIV. vom 16. Mai 1772 und Ministerial-Bekanntmachung v. 30. April 1895.

Auf S. 403 wäre vielleicht der Erwähnung wert, dass im Gegensatze zum Reichsgesetze in Bayern die Amortisationsvorschriften und die staatliche Genehmigung erst eingreifen, wenn von den geistlichen Gesellschaften Werte von mehr als 10,000 M. erworben werden.

Zu S. 409 ist zu bemerken, dass die Pfarreien in Bayern die juristische Persönlichkeit nicht besitzen, sondern nur die Kirchenstiftungen; im Einklang mit dem bayerischen Landrechte erklärt die Verfassung das Kirchengut als Stiftungsgut. Die in Anm. 5 zitierte Verordnung vom Jahre 1811 ist nunmehr ersetzt durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuche Art. 10.

Die Berührung dieser Kleinigkeiten kann den Wert des Buches nicht beeinträchtigen, sondern soll nur beweisen, dass wir dem neu erschienenen Kirchenrechte volle Aufmerksamkeit geschenkt haben. Dasselbe wird gewiss bei Lehrenden und Lernenden wegen seiner bedeutenden und augenfälligen Vorzüge eine günstige Aufnahme finden und einen geachteten Platz in der katholischen Literatur einnehmen.

Bemerkt sei schliesslich noch, dass der um die katholische Literatur bereits hochverdiente Verlag trotz Festsetzung eines billigen

Preises für eine schöne, würdige Ausstattung des Buches Sorge getragen hat.

Dillingen a. D. Dr. *Geiger.*

3. *Pius X., seine Handlungen und Absichten.* Gedanken und Anmerkungen eines Beobachters. Aus dem Italienischen übersetzt. Regensburg, G. J. Manz, 1905. 8°. 54 S. M. 1.

Die erste Enzyklika Pius X. »enthält das auch in allen folgenden Handlungen zutage tretende Programm seines Pontifikates. In dieser Enzyklika hat er »auch auf die Mittel hingewiesen, mit deren Hilfe der Geist des Christentums wieder erneuert werden soll«. Der Verfasser untersucht in 13 Kapiteln oder Abschnitten die verschiedenen reformbedürftigen Punkte, um daran seine persönlichen Gedanken und Betrachtungen anzuknüpfen. Die Punkte, in denen eine Reform gut wäre, sind nach den einzelnen Abschnitten folgende: Pflichten des Klerus, Seminarien, Neupriester, Ordensleute, der neue Kodex des kanonischen Rechts, Kongregationen und kirchliche Behörden, Kardinäle, Prälaten, Bischöfe, Nuntien, Feier des Gottesdienstes, Prediger, Bruderschaften. Was der Verfasser aus der Enzyklika entlehnt, ist sehr wenig; den weitaus grössten Raum nehmen eigene Vorschläge und Erwägungen ein. Viele Aufstellungen sind zu allgemein und deswegen noch manchmal übertrieben z. B. S. 8 f. über Mangel an reiner Absicht, S. 15 Anstellung neugeweihter Priester als Pfarrer, S. 16 über Ordensreform, S. 18 über das betehende Kirchenrecht. Es ist auch unklar, wenn es heisst: »In der Schule lehrt man, dass das Dekretum Gratianum ein Bestandteil des augenblicklich in Kraft bestehenden Corpus juris ist.« Man lehrt bloss, dass das Decretum Gratiani ein *materieller* Teil des Corpus juris ist, dessen Bestimmungen, wie der Autor selbst kurz vorher richtig erklärte, nur jene Autorität und Geltung haben, die ihnen an und für sich ohne Rücksicht auf ihre Stellung im Decretum zukommt. Wir müssen gestehen, dass die Broschüre höchst anziehende Schilderungen gibt, die auf reicher Erfahrung beruhen, und darum ist auch deren Lektüre sehr anziehend. Allein man wird sich unwillkürlich sagen: ist die Form einer in das grosse Publikum geworfenen Broschüre das richtige Mittel, Reformvorschläge anzubringen und an kompetenter Stelle annehmbar zu machen? Sind diese Vorschläge überhaupt durchführbar? Was z. B. über Errichtung von Provinzseminarien gesagt wird (S. 12), klingt sehr schön, ist aber in der Praxis mit mehr Schwierigkeiten verbunden, als mancher ahnen mag. Es ist übrigens ein Gedanke, der gar nicht neu ist, und so kennen wir

z. B. ein solches Provinzseminar, das im J. 1897 gegründet, bereits im folgenden Jahr aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich wohl wegen des Todes des Erzbischofs der betreffenden Provinz wieder aufgehoben wurde.

Hünfeld. *L. Leyendecker*, Obl. M. I.

4. *Gartmeier, Dr. Joseph*, Subregens im erzbischöflichen Klerikalseminar zu Freising, *Die Beichtpflicht, historisch-dogmatisch dargestellt.* Regensburg, G. J. Manz 1905. 8°. VIII, 172 S. M. 2.40.

Immer wieder wird die katholische Lehre von dem göttlichen Ursprung der Beichte angegriffen. Bald nur durch Spötteleien, bald unter dem Schein wissenschaftlicher Argumente (Vgl. Heiner: die Beichte in der kathol. Kirche nach der »ultramontanen Moral« des Grafen Hoensbroech, Archiv f. kath. Kirchenr. 1903, S. 411—445 und 653—680). Es ist darum nicht überflüssig, wenn wir unsererseits öfters auf diese Lehre zurückkommen, um ihre Rechtmässigkeit nachzuweisen. »Vorliegende Arbeit reichte der Verfasser im Jahre 1900 bei der hochw. theologischen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München ein und erhielt auf Grund derselben die Zulassung zur Erwerbung des Doktorgrades in der Theologie«. Indem er bei Veröffentlichung dieser Arbeit überall den Literaturnachweis, soweit es notwendig war, bis in die letzte Zeit ergänzte, hat es sich der Verfasser zum Ziele gesetzt, den ausführlichen Beweis für die Verpflichtung des Sündenbekenntnisses oder der Beichte zu erbringen. Die Einleitung gibt eine kurze Orientierung über die Pflicht der Busse und Beicht im allgemeinen, über den Begriff der sakramentalen Beicht, sowie einen Überblick über die

ken wird dann
ntnis erwiesen
n Überlieferung
ie Pflicht der
olischen Zeiten
sen der Väter
göttliche Ein-
iter und Doku-
ntnis vor dem
ls wir erwarten
it und Ort der
Prinzipien von
Beicht natur-

gemäss im Laufe der Zeit sich in für die Praxis geeigneter Weise ergeben. Ausserdem müssen wir erwägen, dass uns aus Mangel an schriftlichen Dokumenten das kirchliche Leben der ersten Jahrhunderte überhaupt nicht so bis ins Detail hinein bekannt ist, wie für die folgende Zeit (S. 167 f.).

Das Werk, auf ausgedehnter und besonnener Forschung der Quellen beruhend, ist sehr gut geeignet, die Vorurteile gegen die katholische Lehre von der Beichte zu zerstreuen. Durch den ruhigen Ton und durch die objektive Darstellungsweise, welche vor allem die alten Dokumente selbst reden lässt, wird sich der Leser stets angezogen fühlen und sich leicht überzeugen lassen.

Hünfeld. *L. Leyendecker, Obl. M. I.*

5. *Kerer, Franz X.*, Pfarrer in Langengeisling, *Die Macht der Persönlichkeit im Priesterwirken.* 2. unveränderte Aufl. (3.—4. Tausend). Regensburg, Manz, 1905. 12°. VIII, 114 S. M. 1.

Dieses Büchlein wendet sich an die Priester, um ihnen die Tugenden der Güte und Sanftmut in allem seelsorgerlichen Wirken warm zu empfehlen. Nur durch Güte und Sanftmut wird der Priester seinem Berufe gerecht und kann die volle »Macht seiner Persönlichkeit« entfalten. In seinen Beweisen und Ausführungen stützt sich der Verfasser auf die Autorität der hl. Schrift und der Kirchenväter sowie der grossen Theologen und Asketen Thomas v. Aquin, Franz von Sales, Alphons von Liguori u. s. w. Auch Dichter und andere Profanschriftsteller kommen manchmal zu Wort. Jeder Priester wird aus der Lektüre des Büchleins, das sich gleich bei seinem ersten Erscheinen überall verbreitete, grossen Nutzen ziehen.

6. *Göller, E., Der liber taxarum der päpstlichen Kammer.* Rom, Löscher & Co. gr. 8°. 4 M.

Der Liber taxarum enthält zunächst eine Zusammenstellung der von Döllinger Beiträge II nicht gekannten Drucke des Taxbuches, sodann eine Untersuchung über die Voraussetzungen des liber taxarum, den Nachweis, dass noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Bistümer von Rom nicht providiert bezw. konfirmiert wurden, den abschliessenden Nachweis, dass das Servitium $^1/_3$ des Gesamteinkommens betrug, Ausführungen über den Charakter der Konsistorialprovision, die Geschichte des Taxbuches, das in seiner späteren Form erst Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sein kann, eine Zusammenstellung und teilweise Vergleichung von über 30 Handschriften des Taxbuches, eine Tabelle über die

Verschiedenheiten der Handschriften S. 56 f. zum Bistum Brescia, als Anhang einen Index. Aus dieser kurzen Inhaltsangabe ergibt sich die Bedeutung vorstehenden Werkes für die Geschichte des päpstlichen Finanzwesens im Mittelalter von selbst. Auch das kanonische Recht profitiert aus demselben. Die Wissenschaft wird dem verdienstvollen Mitgliede des preussischen Instituts in Rom für die ebenso mühevolle als umsichtige Edition des Liber taxarum Dank wissen.

Heiner.

7. *Prutz*, *Hans*, *Die Autonomie des Templerordens* (Sep.-Abdr. aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Klasse der Kgl. Bayer. Akad. der Wissenschaften 1905. H. 1). München, Kgl. Akademie (G. Franz in Komm.), 1905. 8°. 48 S. (S. 7—56). M. 1.

Gegenüber der grossen Verbreitung des Templerordens ist das ausserordentlich seltene Vorkommen der Templerregel eine befremdende Tatsache, umsomehr auffallend, als die Aufhebung der Ordenshäuser ganz plötzlich überall erfolgte, und dennoch in den über die konfiszierten Sachen aufgestellten Inventarien von aufgefundenen Regelbücher keine Rede ist. »Nur ein einziges Mal begegnet uns auch ein Exemplar der Ordensregel, das als mitbeschlagnahmt genannt wird: in dem provenzalischen Haupthaus zu Arles fand man ein kleines in rotes Leder gebundenes Buch vor »continens quasdam regulas ipsius ordinis, usw.« (S. 10—11). Als Schluss seiner Untersuchungen glaubt der Verf. folgende Sätze aufstellen zu können: 1. Eine eigentliche Regel, wie sie für die anderen geistlichen Ritterorden erlassen und vom Papste bestätigt wurde, hat der Templerorden nicht gehabt (Vgl. S. 17 ff.). 2. Die sogen. »Regel von Troyes« stellt nur bei der Vorbereitung zum Erlass einer Regel für den Orden entstandene Materialien dar (Vgl. S. 39 ff.). 3. Der Versuch, den Orden auf diesen Entwurf, der nie eine Schlussredaktion erhalten hat, zu binden, ist durch Alexander' III. grossen Freibrief vom 18. Juni 1163 gescheitert, indem der Papst als dauernd verbindlich für den Orden die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams [illegible] die Ordnung über die Meisterwahl angibt und [illegible] Festsetzung des Ordensbrauches dem Meister [illegible] die berechtigt sind, ihre Bestimmungen [illegible] ändern (S. [illegible]). Der Orden geniesst also [illegible] »Autonomie« [illegible] auch bei der Aufnahme neuer [illegible] ein [illegible] nicht [illegible] und konnten auch Exemplare

einer solchen 1307 nicht beschlagnahmt werden und die Beamten Karls II. von Provence in dem Ordenshause zu Arles nur ein Buch »continens *quasdam* regulas ipsius ordinis« vorfinden (S. 54).

Es würde zu weit führen, die einzelnen Argumente zu beleuchten. Es ist schwer, in der auf so viele Einzelheiten eingehenden Regel nur einen »Entwurf« zu erblicken. Es sei hier nur bemerkt, dass H. Prutz an seiner bereits 1887 in den »Forschungen zur Geschichte des Templerordens« (I. Band, Königsberg) aufgestellten Behauptung festhält, der französische Text der Templerregel sei der ursprüngliche. Mit neuen Argumenten sucht er diese Hypothese zu beweisen und die Gegenargumente von *G. Schnürer* zu widerlegen, der in seiner Schrift: *Die ursprüngliche Templerregel* (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte im Auftrage der Görres-Gesellschaft . . . hsg. von Dr. H. Grauert, III. 1—2. Freiburg 1903) die Ursprünglichkeit der lateinischen Regel nachzuweisen sucht und schwerwiegende Gründe für seine Ansicht beibringt. Immerhin eröffnet sich bei Annahme der in dieser Abhandlung von Prutz vertretenen Ansicht »eine Perspektive, die auch für die fernere Entwicklung des Templerordens ganz neue Gesichtspunkte ergibt« (S. 54). Dass jedoch Alexander III. durch seinen ‚Freibrief' »sich selbst und seinen Nachfolgern dem Orden gegenüber die Hände gebunden und auf eine Einwirkung verzichtet habe, wie sie gegenüber den Hospitalitern und den Deutschordensrittern den Päpsten zustand« (S. 52), ist etwas ungenau ausgedrückt. Der Templerorden konnte wohl auf Grund dieses Freibriefes »aus eigener Machtvollkommenheit selbständig vorgehen« (S. 53), aber sowohl er als auch seine Nachfolger waren zuständig, dieses Privileg wieder zurückzuziehen, sobald sie nur wollten. S. 37 Z. 3 u. statt *ei* lies: ci.

Hünfeld. *G. Allmang*, Obl. M. I.

8. *Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806.* Von Dr. *Theodor Kraagvanger* (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausg. von Dr. Al. Meister, N. F. n. 5). Paderborn, F. Schöningh, 1905.

Der Lüneviller Frieden von 1802 brachte Preussen in den Besitz einer ganzen Anzahl mehr oder weniger bedeutender geistlichen und weltlichen Fürstentümer. Durch die Vereinigung mit dem besser organisierten und mächtigeren Königreiche mussten in diesen Fürstentümern notwendigerweise manche Veränderungen entstehen. In vorliegender Abhandlung will uns der Verfasser jene Umänderungen darstellen, welche in dem ehemaligen unabhängigen Fürstbistum

Paderborn in den Jahren 1802—1809 auf dem Gebiete der Rechtspflege eintraten. Nach einer kurzen Schilderung der Verfassung und der wirtschaftlichen Lage des Fürstbistums zur Zeit der Besitzergreifung, bespricht er die daselbst durch die preussische Regierung eingeführte Neuorganisation des Gerichtswesens (S. 12—38) und der Verwaltung (S. 42—50), sowie die Reformen in dem Steuer-, Kassen- und Münzwesen (S. 51—64). In der kurzen Zeit von vier Jahren konnte die Reform nicht ganz durchgeführt werden, und vieles musste beim blossen Entwurf bleiben. Wenn auch die Schrift sich nicht direkt mit dem kirchlichen Recht befasst, so ist sie doch für die Geschichte des Kirchenrechts im allgemeinen nicht ausser acht zu lassen. Die auf langen archivalischen Forschungen beruhende Studie wird besonders dem Rechtshistoriker willkommen sein.

Hünfeld. *P. G. Allemang*, Obl. M. I.

9. *De canonica cleri saecularis obedientia.* Tomus prior. Dissertatio quam ad gradum doctoris SS. Canonum in Universitate catholica Lovaniensi consequendum conscripsit *Ferdinandus Claeys Bowaert,* juris can. licentiatus. Lovanii, Van Liuthout 1904. 8°. XXIV, 360 S. fr. 5.

Wie der Verfasser bemerkt, sind wohl besonders in Deutschland mehrere Abhandlungen oder kleinere Schriften erschienen über die kanonische Obedienz, unter denen hervorgehoben zu werden verdienen die Schrift von Prof. Heiner: »Die kanonische Obedienz oder der Diözesanklerus und sein Bischof« (Paderborn, 1882) und die Abhandlungen von S. Aichner: »Über den pflichtgemässen Gehorsam des Diözesanklerus gegen seinen Ordinarius« (Linzer Theol.-prakt. Quartalschr. 1882, S. 1—30) und Ph. Schneider: »Der kanonische Gehorsam« (Archiv für kath. Kirchenr. 1902, S. 290—324). Diese Autoren mussten sich begnügen mit Erläuterung der allgemeinen Prinzipien. Bowaert hat es sich darum zum Ziele gesetzt, die Frage allseitig und in ihren Einzelanwendungen zu beleuchten. Nach einem ausführlichen Index bibliographicus (S. XIII—XXIV) und nach Erörterung der Präliminarfragen über Definition, Notwendigkeit, Fundament u. s. w. der kanonischen Obedienz (S. 1—38) handelt er in vier Abteilungen: De obedientia canonica potestati magisterii episcopi (S. 39—81), de obedientia canonica potestati legislativae episcopi (S. 62—99), de obedien[illegible] canonica potestati judiciali et correctivae episcopi (S. 100— [illegible] bedientia canonica potestati administrativae episcopi [illegible] Die historischen Fragen bezw. die historische F [illegible] r rechtlichen Bestimmungen

wird meistens kurz dargelegt und im Anschluss daran die neuere Disziplin nach dem jetzt geltenden Recht, wie die besten Autoritäten und vor allem die römischen Kongregationen in ihren praktischen Entscheidungen erklären, dargestellt. Mit Vorliebe benutzt der Autor die einschlägige deutsche Literatur, aus der er oft Zitate im Texte selbst oder in den Anmerkungen entlehnt. Man wird besonders mit Interesse den Abschnitt lesen: De conditione juridica clericorum in his quae ad retentionem officii sibi commissi pertinent, in welchem in drei Kapiteln: De obligatione retenendi officium (S. 281—285), de conditione clericorum inamovibilium circa remotionem ab officio (S. 286—329) und de conditione clericorum amovibilium circa remotionem ab officio (S. 330—352) die Lehre der Amovibilität und Inamovibilität des Kuratklerus zur Darstellung gelangt. Man wird den darin entwickelten Grundsätzen und Konklusionen nur beistimmen können (vgl. noch die neueste Entscheidung der Congr. Epp. et Reg. vom 13. Mai 1904 und den Art.: Versetzung eines Pfarrers auf dem Verwaltungswege im Archiv, 1905, S. 80—84). Der II. Bd. soll einige Spezialfragen behandeln, die jedoch der Verfasser nicht näher kennzeichnet.

10. *L'Allemagne religieuse. Le Catholicisme (1800—1848).* Par *Georges Goyau.* Tomes I. II. Paris. Librairie académique Perrin et Cie. 16°. XII, 402 & 438 pages. 7 Francs.

Die einlässliche Besprechung dieses ganz ausgezeichneten Werkes muss in die kirchen-historische Fachliteratur verwiesen werden. Die Pflicht *dieser* Zeitschrift gegenüber der vorliegenden jüngsten Geschichte der katholischen Bewegung in Deutschland in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kann nur darin bestehen, das Charakteristische des auch für den Kanonisten wichtigen Werkes hervorzuheben.

Der bekannte *deutsche* Geschichtschreiber der in Frage stehenden Periode, Bischof Dr. Brück von Mainz, behandelte das Thema von wesentlich kirchenpolitischem Standpunkte aus. Eine ausführliche, auf die authentischen Aktenstücke gestützte historische Darstellung der Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten Deutschlands im gekennzeichneten Zeitraume zum ersten Male geboten zu haben, wird sein unbestreitbares Verdienst bleiben. In gleicher Ausführlichkeit auch die innere Entwicklung des Katholizismus in Deutschland darzustellen, scheint nicht in der Absicht des Mainzer Gelehrten gelegen zu haben. Gerade diese Aufgabe aber ist es, die Georges Goyau sich gestellt und mit bemerkensw-

Sicherheit gelöst hat. Er gliedert den umfangreichen Stoff in drei Bücher: »Vom Josephinismus zu den Konkordaten«, »Der katholische Gedanke und der deutsche Gedanke«, »Katholische Kämpfe und Siege«. Dass Verf. zunächst in das 18. Jahrhundert zurückgreift und die Ruinen schildert, die auf innerkirchlichem Gebiete Febronianismus und Josephinismus geschaffen hatten, ehe 1803 auch der äussere Zusammenbruch erfolgte, erweist sich als durchaus notwendig. Eine liebevolle und umfassende Darstellung erfährt die Romantik und ihre vielseitige Bedeutung für die ganze deutsche Kultur sowohl, wie besonders für die Wiedererweckung katholischen Lebens. An die Namen Gallitzin, Sailer, Görres knüpft Verf. glänzende Ausführungen. Mochten auch die Faktoren, denen Goyau im Folgenden sich zuwendet, die Wiedergeburt der Theologie und die Wiederherstellung einer geordneten Hierarchie Vorboten einer besseren Zeit sein, so schien eine solche durch den alles erdrückenden Einfluss der Bureaukratie und die Ohnmacht des Episkopates noch auf lange zurückgehalten zu werden. Aber es kommt das Kölner Ereignis und mit ihm eine ungeahnte Erstarkung des katholischen Bewusstseins, es kommt im Jahre 1848 als weitere befreiende Tat die Würzburger Bischofsversammlung. — Das alles ist in eleganter Sprache, mit überraschender Literatur- und Sachkenntnis geschildert. Für uns Deutsche ist das Werk Goyaus eine willkommene Ergänzung zur einheimischen Literatur. Mögen aber auch diese Bände, die von Kämpfen und Siegen der Kirche in Deutschland erzählen, in den gegenwärtigen kirchenpolitischen Kämpfen Frankreichs bei den katholischen Landsleuten des Verfassers viele nachdenkliche Leser finden.

Freiburg i. B. *J. B. Kissling.*

11. *Kirchliche Statistik.* Wie steht es um die kirchliche Statistik in Deutschland? Ein Wort über kirchliche Statistik. Statistische Beschreibung der kirchlichen Verhältnisse Italiens. Drei Aufsätze von *P. M. Baumgarten.* 8°. 222 Seiten. Wörishofen, Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Wörishofen 1905. Preis 2 M.

Der Verfasser der drei Aufsätze ist schon anderweitig bekannt durch sein warmes Eintreten für die Statistik auf kirchlichem Gebiet. Was speziell die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands anbelangt, so hatte er schon auf der Osnabrücker Katholikenversammlung (1901) den Antrag eingebracht, eine Art statistisches Büreau für Deutschland zu errichten, mit der Aufgabe, das Zahlenmaterial über Kirchen, kirchliche Anstalten, Kirchendiener und kirchliche Handlungen zusammenzustellen und zu veröffentlichen. In dem

ersten der drei vorliegenden Aufsätze kommt er auf die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung zurück und berücksichtigt eingehend verschiedene Pressstimmen, die sich seither über den Gegenstand geäussert haben. Der zweite Aufsatz ist ein Neuabdruck eines in der »Kultur« (1904. S. 111—115) erschienenen Artikels, welcher die Bedeutung der Statistik im allgemeinen, namentlich aber für das kirchliche Leben klarlegt. Die dritte Arbeit beschäftigt sich mit den kirchlichen Verhältnissen Italiens. Auf Grund der Angaben des von den Pallottinern herausgegebenen Annuario Ecclesiastico stellt er eine Reihe interessanter Beobachtungen zusammen über Zahl und geographische Verteilung der Bistümer Italiens, über die Zahl der Seelen, der Pfarreien, der Welt- und Ordenspriester und die sonstigen Diözesaneinrichtungen. Ein besonderer Abschnitt ist der Diözese Rom gewidmet; die Kapitel der Kirchen Roms, die Pfarreien des Welt- und Ordensklerus, die Kirchen Roms, die religiösen Genossenschaften und Vereine, und endlich die katholischen Zeitungen werden darin ausführlich geschildert. Nicht nur für Fernstehende, sondern auch für solche, welche mit Rom und Italien näher bekannt sind, bieten Baumgartens Ausführungen viel Interessantes und Neues. Sie sind auch geeignet, manche Vorurteile, die in Deutschland über die Seelsorge in Rom und Italien weit verbreitet sind, zu zerstreuen; wir verweisen z. B. auf die treffende Beleuchtung des Schlagwortes: »in Rom wird nicht gepredigt« (S. 178—180). Für die Richtigkeit der Angaben überlässt der Verfasser die Verantwortung ganz dem Annuario, das im allgemeinen zuverlässig ist, obschon in einzelnen Punkten Richtigstellungen möglich wären. Möge die Schrift dazu beitragen, das Interesse für kirchliche Statistik immer mehr zu wecken und diesem bisher auf katholischer Seite leider so sehr vernachlässigten Wissenszweige zur verdienten Würdigung zu verhelfen.

Hünfeld. *J. Pietsch*, O. M. I.

12. *Pohle*, Dr. Joseph, o. Prof. an der Univ. Breslau, *Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern.* Für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht. I. Bd. Zweite verbesserte Aufl. XX, 538 S. III. Bd. XVI, 728 S. Paderborn, F. Schöningh, 1905. Mk. 5,80, gb. M. 7; bezw. M. 8; gb. M. 9,50.

Der Verfasser hatte vor allem das »didaktische Lehrziel fest im Auge« und wollte durch sein Werk seinen zahlreichen Schülern »einen durch langjährige Lehrtätigkeit erprobten Führer in die Hand geben, der ihnen teils zur ersten Einführung in das umfassende und schwierige Gebiet der speziellen Dogmatik Dienste leisten, teils bei

der Wiederholung des in den Vorlesungen erlernten Lehrstoffes behilflich sein sollte«. In 7 Büchern: Allgemeine Gotteslehre, Trinitätslehre, Schöpfungslehre (I. Bd.), Erlösungs- und Gnadenlehre (II. Bd.), Sakramentenlehre und Eschatologie (III. Bd.) behandelt der Verfasser den Gesamtstoff der *speziellen* Dogmatik. Die Fundamentaltheologie oder die sog. Demonstratio christiana et catholica, die Traktate von der Kirche, dem Papsttum u. s. w. sind als zur »allgemeinen« Dogmatik gehörend in dem Werke nicht berücksichtigt. Bei der formellen Durchsicht hätten noch einige fremdsprachliche Ausdrücke wie Diathese, Epikoise, Affront, raison d'être u. a. verbessert werden können. Der rasche Erfolg des Werkes, dessen I. Band bereits nach zwei Jahren in zweiter Auflage erscheint und dessen zweiter Band ebenfalls binnen kurzem neu erscheinen wird, zeigen von dem hohen Nutzen und Brauchbarkeit dieser Dogmatik.

Hünfeld. *L. Leyendecker*, Obl. M. I.

13. Pruner, Joh. Evang., Päpstl. Hausprälat und Prof. der Theol. in Eichstätt, *Lehrbuch der Pastoraltheologie.* II. Band: *Das Lehramt und das Hirtenamt des katholischen Priesteramtes.* 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn, F. Schöningh, 1905. 8°. XII, 380 S. M. 4.

Von dem vortrefflichen *Lehrbuch* Pruners ist nach kurzer Frist auch die zweite Auflage des 2. Teiles erschienen. Nachdem der Verfasser im ersten Teile die Vorrechte wie die Pflichten des Priesters als Verwalter und Spender der Sakramente und Gnadenschätze der Kirche erörtert (vgl. Arch. Bd. 84, 1904, S. 672 f.), behandelt er im zweiten Band die Pflichten und Rechte desselben als Lehrer und Hirte, das heisst als eigentlicher Seelenführer. Wir haben darum in diesem letzten Teil des Werkes eine zusammenfassende Darstellung der Grundsätze der Katechetik (S. 5—78) und der Homiletik (S. 79—147), sowie eine ausführliche Erläuterung der bei der pfarrlichen Seelsorge im allgemeinen und im besonderen (S. 148—354) sowie bei der Pfarrverwaltung (S. 355—372) zu beobachtende Vorschriften und Massregeln. Wie der erste Band schliesst auch der vorliegende mit einem kurzen Personen- und Sachregister (S. 373—379). Was der Verfasser über die besonders in unseren Tagen notwendige Betätigung des Priesters und speziell des Seelsorgsklerus auf den verschiedensten Gebieten des sozialen Lebens sagt, wird vielen Lesern von praktischem Nutzen sein können, und

schon allein deswegen wünschen wir dem Werke eine immer weitere Verbreitung.

Hünfeld. *J. Pietsch,* Obl. M. I.

14. a) *Niederhuber,* Dr. Joh. Ev., Subregens am B. Klerikalseminar zu Passau, *Die Lehre des hl. Ambrosius vom Reiche Gottes auf Erden.* Eine patristische Studie (Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte, hersg. von Dr. A. Ehrhard und Dr. J. P. Kirsch. Bd. IV. H. 3 u. 4). Mainz, Kirchheim & C°, 1904. 8°. XII, 282 S. M. 8.

b) *Espenberger,* D. Dr. Joh. Nep., *Die Elemente der Erbsünde nach Augustin und der Frühscholastik.* (Forschungen, u. s. w. Bd. V. H. 1). Mainz, Kirchheim & C°, 1905. 8°. X, 185 S. M. 6.50.

c) *O. Weigl,* Dr. Eduard, Direktor des bischöfl. Klerikalsem. in Passau, *Die Heilslehre des hl. Cyrill von Alexandrien.* (Forschungen, u. s. w. Bd. V. H. 2—3). Mainz, Kirchheim & C°, 1905. 8°. XIV, 360 S. M. 10. Abonnementspreis pro *Band* M. 16.

Da diese drei Abhandlungen nur dogmengeschichtlichen Inhaltes sind und das Gebiet des Kirchenrechtes nicht näher berühren, so müssen wir darauf verzichten, dieselben hier der ihnen eigentlich gebührenden Würdigung zu unterziehen. Es genüge hier auf den für den Dogmatiker und Kirchenhistoriker in gleicher Weise wichtigen Inhalt hinzuweisen. *Dr. Niederhuber* will die Auffassung des hl. Ambrosius vom »Reiche Gottes auf Erden« nach allen Seiten hin prüfen und darstellen. Nach dem grossen Mailändischen Kirchenlehrer wurde der Grund zu diesem Reiche von Gott selbst gelegt im Paradiese (Abschnitt 2), durch die Sünde und Satan wurde aber daneben »das Reich dieser Welt« aufgerichtet (Abschnitt 3). Die Erlösungsgnade Christi, welche die Urstandsgnade ergänzt und vervollkommnet, führt »zur Konstitution des Reiches Gottes, das seine objektive Verwirklichung in der Kirche Christi, seinen subjektiven Bestand in der religiös-sittlichen Vollendungszuständlichkeit des erlösten Menschen hat« (S. 79). Dieses Reich Gottes schliesst viele Güter in sich, deren subjektiver Besitz die »vita aeterna et beata« ausmacht (Abschnitt 4) und dessen Mitglieder in enger Verbindung stehen durch die Lebensgemeinschaft unter sich, sowie durch die Gemeinschaft mit den bereits vollendeten, glückseligen Gliedern im Jenseits, den Engeln und Heiligen, sowie den noch nicht vollendeten Gliedern, den noch nicht von jeder Schuld freien Verstorbenen (Ab-

schnitt 5). So kommt in dieser Studie die ganze dogmatische Lehre des hl. Ambrosius über die Natur und den Urzustand des Menschen, die Erlösung, die Gnade Christi und die Gemeinschaft der Heiligen zur Darstellung. — *Dr. Espenberger* unterscheidet in der Lehre Augustins über die Erbsünde zwei Perioden, die erste ausgefüllt durch den Kampf gegen die Manichäer, die zweite durch den Kampf gegen die Pelagianer. Will man die Lehre des Bischofs von Hippo genau ergründen, so muss man diese Perioden streng auseinanderhalten, da er in der ersten sich oft nur ganz allgemein und darum anscheinend in anderem Sinne als später ausspricht. Im zweiten Teile seiner Abhandlung untersucht der Verfasser dieselbe Lehre bei den Frühscholastikern im 11. und 12. Jahrhundert, bei dem hl. Anselm von Canterbury und seiner Schule, bei Hildebert von Tours, Hugo von St. Viktor, Bruno von Asti, dem hl. Bernhard, u. s. w. und bei den heterodoxen Theologen Abälard und Hugo von Rouen. — Nach Darlegung von des heiligen Cyrillus Hauptgedanken über Dreifaltigkeit, Schöpfung, Urzustand, Sündenfall und Restaurationsplan (S. 10—52) gibt *Dr. Weigl* die Darstellung der eigentlichen Heilslehre desselben. So ersehen wir, was dieser Kirchenlehrer dem Volke von Alexandrien predigte über die Person des Heilsmittlers, d. h. über Christus als Gott, als Mensch und als Mittler zwischen Gottheit und Menschheit, über dessen Werk die Erlösung des Menschen und die Heilsvermittlung durch die Gnade, den heiligen Geist, die heilige Eucharistie und die Kirche, und zuletzt über die Vollendung des Heiles in der Auferstehung und dem jenseitigen Leben.

Hünfeld. *Ph. Scharsch,* Obl. M. I.

15. *Kommentar zu dem Gesetze betreffend die Erhebung von Kirchensteuern* in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. Herausgegeben von *Schmedding,* Landesrat, und *Tourneau,* Landgerichtsrat, Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten. Paderborn, Schöningh. 1905. 8°. IV u. 99 S. geb. 1.80 M.

Der Wortlaut des preussischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden wurde oben mitgeteilt. Das Gesetz zerfällt in 6 Abschnitte, unter welche sich 41 Paragraphen subsumieren. So überaus klar, übersichtlich und logisch geordnet das neue Kirchensteuergesetz, das nach vorausgehendem Einvernehmen mit dem preussischen Episkopat ausgearbeitet wurde, auch sein mag, so bedarf es doch bezüglich mancher Einzelheiten einer Aufklärung und Erläuterung für den

praktischen Gebrauch seitens Nichtjuristen und Verwaltungsbeamten. Ohne eines einfach und leicht verständlichen Kommentars würden sich besonders für die meist aus Laien bestehenden Kirchenvorstände eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben. Dieser Arbeit haben sich zwei Männer unterzogen, die »zufolge ihrer Vorbildung und ihres Berufes in der Lage sind, die kleinen Mängel zu erkennen und als Mitglieder der Kommission des Abgeordnetenhauses den Gesetzentwurf und dessen Begründung durchgearbeitet, sowie den Verhandlungen in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses beigewohnt haben« (S. 6). Wir können deshalb sagen, dass beide Verfasser wohl am kompetentesten waren, einen Kommentar zum genannten Gesetze zu bearbeiten, der eine hauptsächlich vom verwaltungsrechtlichen, der andere vom juristischen Gesichtspunkte aus. Die einfache, klare, präzise Sprache macht selbst dem schlichtesten Manne das Verständnis der einzelnen Paragraphen leicht. Besonders wertvoll ist das Hineinziehen der die einzelnen Gesetzesparagraphen berührenden, bestehenden rechtlichen Bestimmungen. Einer Empfehlung bedarf deshalb obiger Kommentar nicht. Nicht nur den kirchlichen und staatlichen Behörden, sondern auch besonders den Kirchenvorständen in den katholischen Kirchengemeinden wird er ein unentbehrliches Hilfsmittel für die richtige Ausführung und Anwendung des neuen Kirchensteuergesetzes bilden.

Heiner.



Anhang.

Entgegnung.

Es liegt mir durchaus ferne, auf die nach allen Richtungen hin abfällige Beurteilung zu antworten, die mein Buch im letzten Hefte Ihrer geschätzten Zeitschrift durch Herrn *stud. phil.* ***Moser***, Sapientiae, erfahren hat. Vielmehr überlasse ich das Urteil vertrauensvoll denjenigen Lesern des Archivs, die mein Buch bereits einer selbständigen Prüfung unterzogen haben, oder noch unterziehen werden. Gerade die Mosersche Kritik dürfte bei einer solchen Nachprüfung mit dazu beitragen, die Mängel, von denen natürlich auch ich meine Arbeit nicht frei weiss, zurücktreten zu lassen, und mir die Anerkennung gewissenhafter und redlicher Arbeit zu verschaffen. Für denjenigen aber, der mein Buch nicht selbst zur Hand zu nehmen Gelegenheit hat, dürfte es immerhin einigermassen ins Gewicht fallen, dass die Arbeit nicht nur preisgekrönt, sondern auch von Herrn Professor Stutz in seine Sammlung übernommen worden ist. Übernimmt dieser auch keine Verantwortung im Ganzen und im Einzelnen, so gewährt er doch nach seinem Programm nur solchen Untersuchungen Aufnahme, die ihren Stoff irgendwie fördern, was nach Mosers Besprechung nicht der Fall sein würde.

Nur einige handgreifliche tatsächliche Unrichtigkeiten in der Moserschen Kritik mögen hier erwähnt werden:

Moser behauptet S. 407: Vollauf belanglos ist schliesslich die »relative Beurteilung« der Generalseminare: sie seien »der Kirche nicht schädlich« gewesen. Abgesehen davon, dass sich der von Moser in » « gesetzte Ausdruck: der Kirche nicht schädlich, sich nirgends in meinem Buche findet, scheint M. den Angriff »relativ« nicht verstanden zu haben. In meiner Abhandlung heisst es S. 91: »Mag auch zugegeben werden, dass diese Anstalten (die Generalseminare) ihren Zweck nicht erreichten, dass die innere Ordnung vielfach nicht dem Geiste entsprach, der für einen künftigen Seelsorger erforderlich ist, so kann doch nur eine relative Beurteilung *der Forderung der Gerechtigkeit Genüge leisten.* ***Vom Freiburger*** *Generalseminar wenigstens kann behauptet* ***werden***, ***dass es Theologen*** *heranbildete*, *wie sie in der vorhergehenden* ***und unmittelbar***

nachfolgenden Zeit weder an Zahl noch an Fähigkeiten übertroffen wurden.« (Folgen Belege durch Zahlen.)

S. 408 bezeichnet es Moser als eine »frivole Auffassung der Religion« seitens des josephinischen Staates, weil dieser die Forderung aufstellt, die Religion sei »insbesondere bei dem gewöhnlichen Volke zu pflegen, weil diesem die Bildungsstätten der Aufklärung wenig oder gar nicht zugänglich sind«. Das Folgende lässt M. ausser Betracht, obgleich es zur Beurteilung meiner These: »Der josephinische Staat war keineswegs antireligiös, vielmehr zeugen viele Einrichtungen gerade von dem Gegenteil«, unbedingt notwendig ist. Dort heisst es: »Daher sagt Sonnenfels: »»Der Unterricht in den Pflichten der Religion ist auf dem platten Lande besonders einer grösseren Aufmerksamkeit würdig, weil bei dem Landvolke die Religion die Stelle der Erziehung und Sitten vertreten muss. Es ist notwendig die Pfarrbezirke also auszumessen, dass die Pfarrer zu des Volkes Unterricht und anderen gottesdienstlichen Übungen zureichen, auch die allzu grosse Entfernung dem Landmanne, besonders zur Winterszeit, nicht zu einem sehr scheinbaren Vorwande dienen möge, den Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen««. Wieviel Joseph II. durch die neue »Pfarreinrichtung« — von dieser ist nämlich in diesem Abschnitt meines Buches die Rede —, die zum grössten Teil heute noch besteht, zur *Förderung der Religion* im Breisgau beigetragen hat, werde ich an anderer Stelle zu zeigen Gelegenheit haben.

S. 406 vermisst Moser, dass die »gravamina« der Breisgauer Stände vom Jahre 1790 nicht eingehender besprochen wurden; ein bedeutender Teil derselben betreffe kirchliche Fragen. — Zur Richtigstellung sei bemerkt, dass in meinem Buche sämtliche die *kirchlichen Reformen* betreffenden Punkte berücksichtigt wurden (vgl. u. a. S. 14, 40, 126, 165, 197, 208). Vielleicht ist dies dem Kritiker deshalb entgangen, weil ich anstatt »gravamina« den deutschen — übrigens auch quellenmässigen — Ausdruck »Beschwerdeschrift« gebraucht habe.

Moser befindet sich ferner in einem logischen Irrtum, wenn er daraus, dass ich eine Reihe für meine Zwecke minder wichtige Werke nicht zitiert habe, schliesst, dieselben seien mir auch nicht bekannt geworden. Sämtliche von M. aufgezählten Bücher habe ich gelesen und noch viele dazu, konnte aber mit dem besten Willen nicht *mehr* darin finden, als in den von mir zitierten Autoren enthalten ist.

Schreiber erwähnt den Josephinismus nur in einer einzigen Fussnote, Kreutters Geschichte der k. k. v. ö. Staaten ist ganz wertlos und veraltet. Der Codex juris ecclesiastici Josephini lag mir ebenfalls vor; ich zog es aber vor, nach Petzeks ausführlicher und treff-

licher »Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze für die österr. Vorlande« zu zitieren. Keineswegs hätten aber die übrigen von M. angeführten Autoren mein Urteil beeinflussen können. Jeder, der sich in der einschlägigen Literatur auch nur einigermassen auskennt, wird finden, dass unter den von mir vorausgeschickten Autoren die extremsten Richtungen ihre Vertreter haben.

Moser wird es vorbehalten sein zu beweisen, dass »die Faktoren, welche zusammenwirkten, dass die Regierungskreise beinahe vollständig für die Reformideen im Sinne der Aufklärung gewonnen wurden, waren: Verschiedene Massnahmen Karls VI., durch welche Protestanten in vermehrter Zahl nach Österreich gezogen wurden; das damit (!) verbundene Eindringen der neuen naturrechtlichen Ideen der Aufklärung und der Freimaurerei«. Ich konnte mich zu dieser Auffassung nicht entschliessen.

Wenn M. wünscht, dass meine Abhandlung »auf breiterer Grundlage« aufgebaut worden wäre, so erinnere ich daran, dass ich in der Einleitung S. 6 mein Programm genau angegeben habe: »Es ist *nicht* die Aufgabe vorliegender Arbeit, heisst es dort, die österreichischen kirchlichen Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt darzustellen, oder die Motive der einzelnen Reformdekrete einer Würdigung zu unterziehen; *vielmehr beschränkt sie ihr Gebiet auf die Darstellung der praktischen Anwendung der kaiserlichen Erlasse und zwar in einem engbegrenzten Territorium.«* Von diesem Programm wollte und durfte ich nicht ohne Grund abweichen. Ich konnte dies um so mehr, als ich wusste, dass zu gleicher Zeit, in der ich an meiner Abhandlung arbeitete, nicht weniger als 5 weitere Untersuchungen ihrer Veröffentlichung entgegensahen, die alle dasselbe territoriale Gebiet, und sogar zum Teil dieselbe Zeit betrafen, nämlich: 1. Fehr, Die Entwicklung der Landeshoheit im Breisgau; 2. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, II. Teil; 3. Stutz, Geschichte der inkorporierten Pfarreien der Universität Freiburg i. Br.; 4. Das josephinische Pfarreinrichtungsgeschäft von mir selbst; endlich 5. konnte mir nicht unbekannt sein, dass stud. phil. Moser über Schulreformen im Breisgau schrieb; habe ich ihm doch selbst auf sein Ersuchen hin, das Thema, für das ich selbst schon Material gssammelt hatte, überlassen, ihm eine Reihe Faszikelnummern angegeben, und ihm sogar mein Manuskript zur Verfügung gestellt.

Damit ist für mich die Sache erledigt.

Überdingen a./S. Dr. *Geier.*



Gegenerklärung.

Herrn Dr. *Geier* gestehe ich gerne zu, dass der Ausdruck »der Kirche nicht schädlich« in seinem Werke sich allerdings im Wortlaute nicht vorfindet; wohl aber dem Inhalte nach. Dass dieses Wort in Anführungszeichen kam, rührt lediglich von einem Versehen her; es stand nämlich im Konzepte der Rezension an derselben Stelle ein dem Werke wörtlich entlehnter Satz. Wenn ich übrigens in meiner Kritik kleinlich hätte sein wollen, dann hätte ich in meiner Rezension nachgewiesen, dass es *rein unmöglich ist,* dass »Vorderösterreich, insbesondere der Breisgau, unter der Jurisdiktion von nicht weniger als 5 Ordinarien (Konstanz, Basel, Strassburg, Chur, Augsburg) stand« (S. 26); ähnlich S. 7: »von den fünf Bischöfen, deren Diözesen in den Breisgau hineinragten (Strassburg, Basel, Chur, Konstanz, Augsburg) . . .«. Ferner hätte ich darauf hinweisen können, dass in Freiburg ausser den Bruderschaften auch Kongregationen aufgehoben wurden (mit keiner Silbe werden diese erwähnt). Sodann hätte ich zeigen können, dass sich in der Angabe von Daten Ungenauigkeiten finden, so z. B., wenn es heisst, dass »das Augustinerinnenkloster ‚zum grünen Wald' in Freiburg 1787 zur Aufhebung bestimmt« wurde, während es doch tatsächlich 1785 aufgehoben wurde, u. a. Derartige Dinge halte ich jedoch für Versehen, auf welche jeder Leser und der Verfasser selbst aufmerksam werden müssen.

Mein Urteil über die relative Beurteilung der Generalseminarien halte ich auch jetzt noch aufrecht, da Herr Dr. Geier nichts beigebracht hat, um meine Entgegnung auf seine Beweisführung zurückzuweisen; denn dadurch, dass er nochmal seine Behauptungen wiederholt, ist absolut nichts gesagt. Zudem bedient sich Herr Dr. Geier einer eigentümlichen Logik; zuerst urteilt er »relativ«, dann »steht«, ein paar Seiten später, plötzlich »doch fest, dass die Zeit des Generalseminares für die Freiburger Theologen gegenüber den früheren Jahren einen wesentlichen Fortschritt bedeutete«.

Worin übrigens dieser »Fortschritt« bestand, mögen uns zwei Zeitgenossen sagen:

1. Ein Urteil Will's, des Referenten in geistlichen Sachen bei der v. ö. Regierung und Kammer:

»Überhaupt bin ich nicht der Meinung, dass auf Errichtung einiger Erziehungshäuser neuerliche Aufwände zu machen wären, weil Viele Unwürdige diese Vortheile geniessen, und nachdem sie gesättigt wären, wieder austretten würden, wie es bei den Generalseminarien geschehen, auch sorge ich, *dass derley Erziehungshäuser gar bald in der inneren Verfassung gleiche Schicksale mit den Generalseminarien haben würden.* Ich dächte daher es dürfte besser seyn, die angehenden Theologen an den erbländischen Lehranstalten so studieren zu lassen, sie aber nicht mehr, wie bisher, in einem halben, oder $^3/_4$ Jahr von dannen zu entlassen, sondern $1^1/_2$ oder 2 Jahre nach Beschaffenheit der Subjekte und der Umstände in selben aufzuhalten, und währenddem im predigen und katechisieren . . .«.[1])

2. Das Urteil des v. ö. Regierungspräsidenten v. Sumerau:

»Nebst vihlem anderen herrschet bey einem grossen Theil des vorländischen Publici ein starkes Vorurteil gegen das ehemalige general-Seminarium, *welches würklich der Erwartung und guten Absicht nicht entsprochen habe*».[2])

Nebenbei bemerke ich noch, dass auch Herr Dr. Geier, nach seinem aufgestellten Faszikelverzeichnis zu schliessen, denselben Aktenfaszikel benützt hat — eine seltsam »gewissenhafte und redliche Arbeit« das! Wenn ausserdem Herr Dr. Geier glaubt, Zahlen allein beweisen in einer so heiklen Angelegenheit, so sind andere der gegenteiligen Ansicht, besonders dort, wo geschichtliche Tatsachen eine andere Sprache sprechen.

Jeder, der auch nur einigermassen aufmerksam den ersten Abschnitt S. 173 des Dr. Geier'schen Werkes liest, wird mit Leichtigkeit ersehen, dass Herr Dr. Geier selbst an jener Stelle den Nachweis liefert, es habe der Josephinische Staat die durchaus antireligiöse Aufklärung als das vorzüglichere angesehen und nur dort die Religion gefördert, wo man diese Aufklärung nicht anbringen konnte, nämlich beim »gewöhnlichen Volke«; — und eine derartige Auffassung der Religion wäre nicht frivol? Solche Behauptungen kann nur derjenige aufstellen, der keine klare Vorstellung von katholischer Religion und Aufklärung und ihres inneren Gegensatzes hat.

Wenn aber Herr Dr. Geier die Segnungen der Josephinischen Einrichtungen kennen lernen will, so möge er sich näher in der

1) Will an Baron Sumerau 1793 Mai 12. B. Gen. 1179 (Religion). Diese Ansicht teilte mit ihm Generalvikar v. Bissing und der Fürstbischof von Basel.

2) Der v. ö. Regierungs- und Kammerpräsident in einer Note an den Kaiser. Eda (1793 Jan. 25.)

Kirchengeschichte des heutigen südlichen Badens zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts umsehen; und wenn er sie an der Quelle kennen lernen will, so möge er nach Österreich, speziell nach Niederösterreich gehen und dort von wissenden Kreisen sich unterrichten lassen, welchen Segen der »keineswegs antireligiöse Josephinische Staat« mit seiner Pfarreinrichtung, wozu notwendigerweise auch der Religionsfond gehörte, der Mit- und Nachwelt gebracht hat. Ich glaube, dass dann die Behauptungen etwas vorsichtiger lauten werden. Übrigens war es doch sehr leicht und nicht mehr wie billig und recht, dass Joseph II. mit dem Klostergut auch etwas für die Kirche tat. So könnte man mit derselben Logik unsere Staaten als tiefreligiös bezeichnen, weil sie aus den Mitteln der einst von ihnen säkularisierten Klöster und Stifter und aus anderem Kirchengut jetzt ihre Beiträge zur Unterhaltung der katholischen Kirche leisten.

Inbezug auf die »gravamina«, bezw. »Beschwerdeschrift« verweise ich auf meine Rezension zum Beweise, dass ich dort ganz anderes wünschte, als in der Entgegnung behauptet wird; damit richtet sich aber auch ohne weiteres die Unterstellung des Herrn Dr. Geier.

Bezüglich der Quellen und Literatur hätte ich heute viel mehr als gelegentlich der Rezension anzuführen; ebenso wäre ich in der Lage, noch reichliches, sehr naheliegendes Material, welches das Werk nach jeder Richtung vertieft hätte, namhaft zu machen; ich will jedoch darüber hinweg gehen, weil ich bei anderer Gelegenheit darauf zu sprechen komme.

Nur bezüglich des Schlusssatzes der Dr. Geier'schen Entgegnung noch einige Bemerkungen; dieselben betreffen zwar persönliche Angelegenheiten, allein die tendenziöse Darstellung des Herrn Dr. Geier zwingt mich zur Aufklärung.

Ich konstatiere:

1. Herr Hofrat Prof. Dr. Finke hat mir das Thema »das Volksschulwesen im Breisgau« mit zwei anderen Themata gestellt. Ich wählte vorstehendes Thema und besprach mich mit Herrn Dr. Rieder in Gegenwart des Herrn Hofrats Finke über das Vorhandensein von genügendem Material im Generallandesarchiv, wobei Herr Dr. Rieder sich sehr günstig aussprach, *bevor* ich nur wusste, dass Herr Dr. Geier überhaupt in dieser Zeit und auf ähnlichem Gebiete arbeite.

2. Erst nachdem dies geschehen war, wurde ich auf Herrn Dr. Geier aufmerksam gemacht. Bei einer Zusammenkunft mit ihm

stellte er die Frage an mich, woher ich das Thema habe. Auf meine Mitteilung hin erklärte er *ohne weiteres*, dass er zwar selbst daran gedacht habe, in einem Aufsatz von etwa 20 Seiten das v. ö. Schulwesen zu behandeln, dass er aber davon Abstand nehme, weil Herr Hofrat Finke mir diese Arbeit gestellt habe, zumal er jetzt doch nicht genügend Zeit habe.

3. Herr Dr. Geier gab mir die wichtigsten Aktenfaszikel an, wofür ich ihm schriftlich und mündlich meinen Dank ausgesprochen habe. An Material habe ich auch nicht das geringste von ihm erhalten, wie es nach seiner Darstellung den Anschein haben möchte.

4. Sein Manuskript hat er mir in der Weise zur Verfügung gestellt, dass er mir einige Seiten daraus vorlas, als ich ihn um Auskunft bat über die Regierung und Verwaltung des Breisgaus, wobei ich aber fast gerade soviel erfuhr, als ich vorher schon wusste. Zu diesem Punkte erlaube ich mir zu bemerken: Warum erwähnt Herr Dr. Geier nicht, dass mir statt des Manuskriptes jetzt sogar ein Rezensionsexemplar »zur Verfügung steht«?

Wenn ich aber auch »auf mein Ersuchen hin das Thema« von Herrn Dr. Geier erhalten, wenn er mir »gesammeltes Material« überlassen und wenn er mir wirklich »sein Manuskript zur Verfügung gestellt« hätte, so hätte ich mir damit noch keineswegs das Recht der Kritik verwirkt, ebensowenig als ich in meiner geübten Kritik schwarzen Undank erblicken kann. Im Gegenteil, Herr Dr. Geier dürfte mir dankbar sein, dass ich ihn auf einzelne Schwächen seines Werkes und seiner Arbeitsweise hingewiesen habe, wie solche fast jedem derartigen Erstlingswerke anhaften.

Freiburg i. B. *Max Moser*,
Priester und cand. phil.

Inhalt des 85. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mitteilungen.

V. Literatur.

II. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mitteilungen.

V. Literatur.

